Stanford University Libraries
3 6105 117 417 399

943.024
R24b

Rud. Hildebrand.
1859.

Geſchichte

der

Hohenſtaufen und ihrer Zeit.

Sechster Band.

Geſchichte

der

Hohenſtaufen

und ihrer Zeit.

Von

Friedrich von Raumer.

Dritte, verbeſſerte und vermehrte Auflage.

In ſechs Bänden.

THE
HILDEBRAND
LIBRARY.

Sechster Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1858.

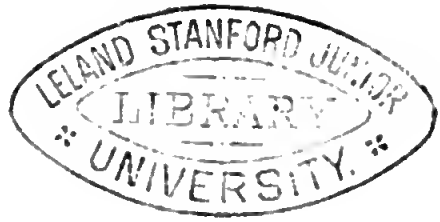

A. 31572.

Vorrede.

Ich muß befürchten, daß die kirchlichen Alterthümer, welche den Hauptinhalt dieses Bandes ausmachen, bei eifrigen Vertheidigern der verschiedenen Bekenntnisse mancherlei Widerspruch erfahren werden. Deshalb sey es mir erlaubt, behufs näherer Verständigung, Folgendes zu bemerken. Meine Aufgabe war vorzugsweise geschichtlicher, nicht theologischer Art: daher suchte ich keineswegs ausschließlich Bestätigungen für eine bereits fertige, mitgebrachte Ansicht, es erschienen mir die Dinge nicht unbedingt in dem gefärbten Lichte einer, angeblich untrüglichen Meinung; sondern ich bestrebte mich unbefangen und aufrichtig das zu geben, was ich fand, mochte es nun dieser oder jener Partei günstig oder ungünstig erscheinen.

Es ist unbillig, wenn man von Jedem die höchste Virtuosität für die Religion verlangt, und in diesem ungemessenen Eifer aller Erziehung und Duldsamkeit vergißt; es ist unbillig, wenn man vom Geschichtschreiber ein umständliches Glaubensbekenntniß erpressen und ihn darauf verpflichten will. Damit man aber hieraus nicht auf geheime Vorbehalte und Absichten schließe, erkläre ich unverhohlen: daß mir das Wesentliche des Christenthums keineswegs vorzugsweise in dem zu liegen scheint, worin die verschiedenen Bekenntnisse unter einander abweichen, sondern in dem, worin sie übereinstimmen, mithin die Geschichte (und auch meine daher genommene Entwickelung) keineswegs ein Zeughaus des Krieges, sondern ein Vorrathshaus für den Frieden seyn und werden soll. Ferner mögen die in unserer Zeit erneuten Bestrebungen, irgend einen schwierigen und streitigen Punkt der Lehre oder der Kirchenverfassung zum höchsten Prüfstein des Christlichen zu erheben, aus voller Ueberzeugung und guter Absicht hervorgehen; mir erscheinen sie irrig und in den (wie die Geschichte unzählige Male beweist) fast unausbleiblichen Einseitigkeiten und Uebertreibungen unheilbringend und verwerflich. Mit Recht sagt in diesem Sinne Neander: „Die Stimme der ganzen Kirchengeschichte warnt vor Allem, was die Geister in eine dogmatische Form hineinzwängen und die Freiheit und Mannichfaltigkeit der geistigen Lebensentwickelung hemmen möchte.“ [1]

Das diesem Bande angehängte vervollständigte Verzeichniß der Quellen wird, ungeachtet seiner Kürze, zur Erläuterung der Citate hinreichen. Kritische Auseinandersetzungen über die Hand-

[1] Geist des Tertullianus, V.

schriften hätten zu viel Raum eingenommen; auch maß ich jeder bei dem Benutzen nur so viel Glauben bei, als ihr nach genauer Prüfung zuzukommen schien. So erfreulich die Ausbeute in Zürich, Bern, Florenz, Cava u. s. w. war: bei Weitem der reichste, ja unerschöpfliche Quell für die Geschichte des Mittelalters bleibt Rom. Schon die Handschriften des Vatikans, z. B. der wichtige Geschichtschreiber Salimbeni (über welchen Affo in seiner Geschichte von Parma mehr beibringt), geben für das 13. Jahrhundert große Füllstücke; unschätzbar aber bleiben für den Kenner, welcher Genauigkeit verlangt und das Einzelne nicht verschmäht, die Briefe, die regesta der Päpste. Freilich gelang es mir nur einen Theil derer, welche die Zeit der Hohenstaufen betreffen, in meine Hände zu bekommen; aber immer war ich hierin glücklicher, als alle Fremde, ja als alle Italiener, die amtlichen Geschichtschreiber der Kirche ausgenommen. Auch griff ich vorsätzlich nach den Jahrgängen, wo der Streit der Päpste mit Friedrich II noch nicht öffentlich, ihr Wechselverhältniß also noch dunkel war. Außer den päpstlichen Briefen enthält jene Sammlung viele Schreiben des Kaisers, und ich konnte mich überzeugen, daß Raynaldis Auszüge treu und ehrlich sind. Ueberhaupt würde die katholische Kirche durch Bekanntmachung der regesta jener Zeit nicht verlieren, sondern gewinnen; aber es dürfte noch lange dauern, ehe man sich in Rom hievon überzeugt, und ehe die Gelehrten, welche Kleinigkeiten aus der alten Welt oft mit großer Wichtigkeit behandeln, dem Mittelalter und der Kirche wieder ihre Aufmerksamkeit schenken. Daher ist es doppelt bedauernswerth, daß die Franzosen, während das päpstliche Archiv in Paris war, auch nicht das Geringste für Benutzung und Mittheilung dieser überaus wichtigen Quellen gethan haben.

Dieser Band hat in der dritten Auflage die meisten Zusätze erhalten, ja einige Abschnitte (z. B. Philosophie und Kunst) sind fast neugestaltet und das Register sehr vermehrt worden.

Den Freunden, welche mir hiebei wesentliche Dienste leisteten (Dehn, Guhl, Hagen, A. L. Richter, Heinrich Ritter, Waagen), sage ich hiefür den herzlichsten Dank.

Trotz ernsten Bemühens, ein gründliches, brauchbares und anziehendes Handbuch der Alterthümer des (für Deutschland, ja für Europa so wichtigen) 12. und 13. Jahrhunderts zu Stande zu bringen, darf ich doch bei der jetzigen Stimmung und Betrachtungsweise keineswegs auf Lohn und Beifall rechnen; ich muß mich lediglich mit dem Bewußtseyn begnügen, Alles gethan zu haben, was meine Fähigkeiten und Kräfte erlaubten.

Berlin, 22. Oktober 1858.

Neuntes Buch.

Alterthümer des 12. und 13. Jahrhunderts.

(Fortsetzung.)

I. Kirchliche Alterthümer.

Einleitung.

Unter allen Veränderungen, deren die Weltgeschichte Erwähnung thut, ist die Ausbreitung des Christenthums die wichtigste, folgenreichste und heilsamste. Denn was sich auch Lächerliches, Tadelnswerthes, ja Unvernünftiges und Frevelhaftes unter dem Vorwande, es sey christlich, einfand und entwickelte, an dem Evangelium war ein Prüfstein gegeben, mit Hülfe der Vernunft die Wahrheit wiederum vom Irrthume zu scheiden; das Evangelium blieb ein Mittel, den hülfsbedürftigen Menschen auf so beseligende Weise mit Gott zu verbinden, wie es in der Vorzeit nicht dargeboten war. — Welche Ansicht unter den Christen verschiedener Bekenntnisse über Christus selbst auch vorwalten mag, darin sind alle einig, daß er in einer Zeit auftrat, wo die müde Welt einer Stärkung und Erneuung, die ausgeartete einer Heiligung bedurfte, und daß jeder Versuch, das Heidenthum herzustellen (Julians Bestreben keineswegs ausgenommen), nicht etwa durch Zufall, sondern darum scheitern mußte, weil das Bessere nicht durch das Schlechtere, das Lebendige nicht durch das Abgestorbene besiegt werden konnte.

Die meisten der im neuen Testamente enthaltenen Schriften unterscheiden sich durch ihre Eigenthümlichkeit, Tiefe und Vollendung gar sehr von Allem, was später durch Christen und über Christen geschrieben worden ist; doch konnte eine Prüfung und Entwickelung der Ansichten, eine verschiedenartige Wirkung auf diese und jene Zeiten und Völker nicht ausbleiben: die Geschichte der Lehre ist ein Haupttheil der christlichen Kirchengeschichte. In den ersten Jahrhunderten entwickelte sich die Lehre, die Dogmatik, am raschesten und leidenschaftlichsten; nachher galt das Meiste als unwandelbar festgesetzt, und nur für einzelne Theile wurden Zusätze aufgefunden und anerkannt, oder das Gegebene mit ungemeinem Scharfsinne, sowie

mit übertriebener Spitzfindigkeit und verdammlicher Unduldsamkeit begründet und erläutert.

In unnennlichem Zusammenhange mit dem wesentlich Christlichen, obgleich abhängiger von äußeren Ereignissen, war die Form der kirchlichen Verfassung, weshalb das, was in einer Zeit angemessen erschien, allmählich unpassend werden und sich, wenigstens zum Theil, in Anderes verwandeln konnte. Die Forderung: das Christenthum solle ohne alle kirchliche Form seyn, bleiben und wirken [1], steht der gleich, die menschliche Seele solle auf Erden ohne Körper seyn und leben, und nicht minder einseitig, ja irrig ist die Behauptung: irgend eine (etwa die in den ersten Zeiten des Christenthums aufgestellte) Form sey für alle Zeiten und ohne fortbildende Gesetzgebung unbedingt beizubehalten. In der Zeit, wo einzelne Gemeinen bei engstem Aneinanderschließen bis zu dem unausführbaren Plane einer völligen Gütergemeinschaft kamen und andererseits die Unterdrückten, über viele Länder Zerstreuten fast in gar keine Wechselwirkung traten, konnte von einer einigen, zusammenhangenden kirchlich-christlichen Welt im späteren Sinne noch nicht die Rede seyn. Wenn auch ohne Samen überall kein Wachsthum gedenkbar bleibt, so ist darum das erste Keimen doch nicht herrlicher als die Zeit der Blüthe und Frucht.

Auf ganz natürlichem Wege gingen die ersten mehr demokratischen Einrichtungen der einzelnen Gemeinen in aristokratische über, und der Sprengel des Bischofs, die Landschaft des Erzbischofs (Provinz des Metropoliten) erschienen als nothwendige größere Ganze. Und wiederum stellten sich die Patriarchen über den Erzbischöfen zur Verbindung mehrer Landschaften auf, bis sich der reiche Bau in der monarchischen Spitze des Papstes endigte. — So wurde die Kirche allmählich die wichtigste Genossenschaft, die größte Einrichtung des Mittelalters, ja aller Zeiten. Denn ihrem folgerechten Systeme lag die höchste, umfassendste Idee zum Grunde: eine Idee, welche nicht bloß ein Land, sondern alle Länder und Völker ausgleichend und versöhnend in sich begriff, nicht eine Thätigkeit und Sinnesart, sondern alle in Anspruch nahm, welche Erde und Himmel, Endliches und Unendliches verknüpfte und keineswegs das Eine oder das Andere stolz oder kleinlich zur Seite schob. Nichts sollte hülflos, nichts anmaßlich außerhalb ihres allumfassenden Kreises liegen [2]. Selbst Abgeneigte werden die Idee eines bloß weltlichen Bundesstaates oder gar eines Kontinentalsystems nicht damit vergleichen wollen; und so verschieden auch die Ansichten über das Wesen, die Gestaltung, die Bedingungen, die Kennzeichen und die Ausartung einer allgemeinen

---

[1] Augusti, Alterthümer, IV, 85. — [2] Hat die Kirche wirklich Hoheit und Bedeutung verloren, weil sie nicht alle diese Forderungen durchsetzen, diese Aufgaben lösen konnte?

christlichen Kirche sind, haben doch alle christlichen Parteien den Gedanken selbst in ihren Bekenntnissen festgehalten.

Weil indeß unsere Absicht keineswegs dahin geht, vorzugsweise allgemeine Betrachtungen anzustellen, so wollen wir sogleich ohne weiteren Aufenthalt von dem Einzelnen handeln. Die Zahl der hier zu berührenden Gegenstände ist so groß und ihre wechselseitige Verbindung so mannichfaltig, daß man keine über Einwürfe erhabene Folge der Darstellung auffinden kann; doch hat es uns am besten geschienen, wenn wir sprechen:

A. Von den persönlichen Verhältnissen der Geistlichen und ihrer Stellung zu den Laien.
B. Von den sachlichen Verhältnissen der Kirche, z. B. Kirchengut, Steuern u. s. w.
C. Von dem Kirchenrechte und der Kirchenzucht.
D. Von der Kirchenlehre, den Heiligen, Ketzern u. s. w.
E. Von dem Mönchswesen und den Klöstern.

A. Von den persönlichen Verhältnissen der Geistlichen und ihrer Stellung zu den Laien.

Selbst diejenigen, welche eine unbedingte Entgegensetzung der Geistlichen und Laien mißbilligen und die Herrschaft jener bekämpfen, werden zugeben, nicht jeder von den letzten sei zum Lehren tauglich, und das Priesterthum, wie es sich bei den Heiden und noch mehr bei den Juden fand, habe einen geschichtlichen, mehr oder weniger brauchbaren Punkt des Ueberganges und der Anknüpfung christlicher Einrichtungen dargeboten [1]. Auch soll man nicht vergessen, daß die christlichen Geistlichen selbst in den Zeiten ihrer höchsten Macht, nie zu der Karikatur einer erblichen Priesterkaste ausarteten [2], sondern immer nur einen Stand bildeten, mit welchem nothwendige Berufspflichten verbunden waren. Nicht minder lag in den Abstufungen der Standesrechte und Berufspflichten ein Mittel gegen Willkür und Anmaßung, während eine vollkommene Gleichstellung in großen Kreisen ihrer inneren Unnatürlichkeit

---

[1] Indem man aber in dieser Beziehung immer weiter ging, erzeugte sich der Vorwurf: der Katholicismus des Mittelalters sey nach einer Richtung hin ein vom Judenthume durchdrungenes Christenthum oder ein Christenthum in jüdischer Form. Neander, Kirchengeschichte, III, 174. — [2] Doch fehlt es nicht an Uebertreibungen; so sagt Berthold, S. 175: Wenn ein Priester käme, würde die heilige Maria und alles himmlische Heer vor ihm aufstehen.

halber ſchwerlich Dauer gewonnen oder dahin geführt hätte, in jener Zeit durch andere künſtliche Mittel Ordnung, Gehorſam und Zuſammenhang hervorzubringen. Endlich blieb den Laien in Wahrheit immerdar eine bedeutende Einwirkung auf Religion und Kirche, auf Geſetzgebung und Verwaltung.

1. Von den verſchiedenen kirchlichen Würden.

In der allmählichen Entwickelung der chriſtlichen Kirche im Abendlande ſtellten ſich die vier höheren Grade (Biſchöfe, Prieſter, Diakonen und Subdiakonen), ſowie die niederen [1] (acolytus, exorcista, lector, ostiarius) feſt. Alle dieſe geweihten Perſonen bilden den Klerus. Jeder mußte die niederen Aemter ſämmtlich bekleidet haben, bevor er höhere erlangen konnte. Die letzten ſollte man nur ſtufenweiſe und in gewiſſen Zwiſchenräumen erhalten und Niemand zum Biſchof gewählt werden der nicht wenigſtens Diakonus ſey [2] und demnächſt die Prieſterweihe erhalte. Jeder zum Prieſter Geweihte ſollte ehelich geboren, wohl unterrichtet, ſittlichen Lebens und frei von körperlichen Gebrechen ſeyn.

Die Subdiakonen wurden lange zu den niederen Ordnungen gezählt, aber ſchon um die Zeit Urbans II in die Kapitel aufgenommen und als Geiſtliche betrachtet [3]. Innocenz III erlaubte, daß man ſie zu Biſchöfen wähle, und ertheilte, als Jemand einmal die Würde des Unterhelfers überſprungen hatte, päpſtliche Dispenſation [4]. Ein gleichzeitiges Ertheilen mehrer Würdeſtufen ward indeß allmählich häufiger, auch verſtattete der zuletzt genannte Papſt ſelbſt dann die Prieſterweihe zu ertheilen [5], wenn keine Pfründe offen wäre; nur ſollten die Geweihten im Stande ſein, von eigenem Vermögen zu leben.

Innerhalb des Klerus entwickelten ſich die Berufsſtellen (oder Amts- und Wirkungskreiſe) hauptſächlich nach dem Grade der Gewalt in der Jurisdiktion [6], ſo z. B. die Erzbiſchöfe, Patriarchen, Kardinäle und Legaten. Und wiederum ſtanden dieſen verſchiedene Körperſchaften, Behörden, Kapitel zur Seite; es traten ihnen in der

---

[1] Eine Abweichung bei Innoc. III epist., XI, 46. Thomass., I, 2, 33. Ueber die Abſtufungen in den Weihen: Richter, S. 167. — [2] Thomassin., pars II, lib. I, c. 87. — [3] Ibid., I, 3, 10; I, 2, 29. Alber., 145. Innoc. epist., X, 164. — [4] Innoc. III epist., X, 146. — [5] Ibid., XI, 46. Thomassin., I, 2, 33. — [6] Innoc. III, De mysterio missae, I, 1. Hugo S. Victor (Opera III, 151, 278) nennt: ostiarius, lector, exorcista, acolytus, subdiaconus, diaconus, sacerdos. Auguſti, Chriſtliche Alterthümer, XI, 113. Eine eigenthümliche Unterſuchung über dieſe Dinge findet ſich in Duns Scotus zu Lib. IV Sentent., Dist. 24; Vol. IX, p. 514. Vergleiche weiter unten den Auszug aus Petrus Lombardus.

Klosterwelt die mannichfachsten Abstufungen der Aebte, Prioren, Generale u. s. w. gegenüber.

Um Subdiakonus, Diakonus und Priester werden zu können, sollte Jeder in der Regel 20, 25 und 30 Jahre alt seyn [1]; doch finden sich Abweichungen in diesen Bestimmungen. Auch gab man aus schlechten Gründen Jüngeren, ja ununterrichteten Knaben geistliche Würden. Sie sind geneigter, sagt ein Schriftsteller [2], Mäuse vor Kinderwagen zu spannen, Gerade und Ungerade zu spielen und auf langem Rohre einherzureiten, als das Wohl der Kirche zu besorgen. — Die Päpste, besonders Alexander III und Innocenz III, steuerten diesem Unwesen und diesem Eigennutze so viel als möglich, und der letzte schlug es z. B. dem Könige von Ungern schlechthin ab, einem erst vierundzwanzigjährigen Bewerber die bischöfliche Weihe zu ertheilen [3]. — Geringe Herkunft hingegen schloß (bei anderweiten Verdiensten) nicht von kirchlicher Beförderung aus [4]. Vielmehr vertrat Klemens IV die christlich-demokratischen Grundsätze und schrieb im Jahre 1266 dem Könige von Ungern, welcher einen Unadligen nicht als Bischof anerkennen wollte: „Alle Menschen sind gleichen Ursprungs, leben unter dem gleichen Himmel, athmen dieselbe Luft, kommen gleich nackt vom Mutterleibe. Bei dem unendlichen Abstande zwischen Gott und Menschen kommt der kleine Unterschied zwischen König und Knecht in keinen Betracht. Die wahre Herrschaft gebührt der Geisterwelt, der Tugend über das Laster. Aeußerer Adel, Unterschied der Geburt ist bloß zuzulassen als Gebrauch, hervorgegangen aus menschlicher Ansicht, kann aber die Wege der ewigen Vorsehung und was sie als bessere Wahl durchschaut, nicht ausschließen. Gott hat nicht darauf verzichtet, die Gaben des Geistes nach Wohlgefallen zu verleihen; darum muß ein König so hoch sich zu stellen wissen, daß Adlige und Unadlige als gleiche Unterthanen in seinem Dienste stehen [5]."

2. Von den Pfarrern.

Den untersten und zahlreichsten Kreisen stehen die zu Priestern geweihten Pfarrer vor, und ihre Rechte und Pflichten werden streng von denen der niederen Ordnungen gesondert. Daher heißt es z. B. in einer Urkunde von 1250: Die Küster (custodes) sollen keine

---

[1] Das Koncilium zu Melfi verlangte im Jahre 1089 von einem Subdiakonus nur ein Alter von 15 Jahren. Concil. collectio, XII, 4, p. 781. Das Koncilium von Mainz, 1261, von einem Priester nur ein Alter von 14 Jahren. Harzheim, III, 599, Nr. 12. Jaffé, Reg., p. 311, 452, 783. — [2] Guil. Neubrig., III, 5. Thomassin., I, 2, 70, p. 485. — [3] Erst mit dem dreißigsten Jahre sey es erlaubt. Innoc. epist., X, 39. — [4] Beispiele bei Hurter, III, 235. — [5] Wiener Jahrbücher, LXII, 97. Hurter, III, 236.

Sakramente austheilen, keine Bräute aufnehmen [1], keine Wöchnerinnen in die Kirchen einführen, Niemandem zur Wallfahrt das Kreuz ertheilen und nicht predigen.

Des Pfarrers Pflichten bezeichnete man oft mit den Worten: er opfere oder theile aus (nämlich das Abendmahl), segne, leite und predige [2]. Hieher gehörte ferner das Taufen, Trauen, Beichtehören und Beerdigen. Jeder Pfarrer sollte nur eine Pfründe haben, nur einer Gemeinde vorstehen und ohne Erlaubniß des Bischofs sein Amt weder antreten noch niederlegen. Alter, Krankheit, Pest gab an sich keinen hinreichenden Grund, die Gemeine zu verlassen [3].

Als Gehülfen stellte man den Pfarrern bisweilen Kapellane zur Seite, welche in der Regel geweiht waren und zu einer bestimmten Kirche gehörten; doch hielten sich Kaiser, Könige, Fürsten und Edelleute zu ihren Kapellen besondere Haus- und Hofkapellane [4]. Diese standen dann in keinem Verhältnisse zu einer eigentlichen Gemeine und nicht selten in einem feindlichen Verhältnisse zu den Pfarrern. Zwar sollte ohne Einweihung und Einweisung durch den Bischof Niemand ein solches Amt antreten, allein es geschah wohl, daß dieser, um sich vornehmen Laien gefällig zu zeigen, dem Kapellan auf Unkosten der Pfarrer große Rechte ertheilte, z. B. in Hinsicht auf Krankenbesuche, milde Gaben, Begräbnisse, Austheilung der Sakramente u. dergl. [5].

Bisweilen nahmen sich Geistliche (jedoch nicht ohne Zustimmung des Bischofs) Stellvertreter, Vikarien an, wenn sie außer Stande waren, alle Geschäfte ihres Amtes selbst zu bestreiten; öfter hatte indeß die Anstellung solcher Vikarien in den sogenannten Incorporationen ihren Grund, durch welche die Pfarrrechte an die Klöster und Stifter gekommen waren. Diese suchten dann die Seelsorge so wohlfeil als möglich verwalten zu lassen. Mit Recht widersprachen die Kirchenoberen solchem Misbrauche; oft aber mußten sie zufrieden seyn, wenn sie es durchsetzten, daß man den Vikarien einen angemessenen Unterhalt auswarf. Auch sollte Niemand dieselben auf unbestimmte Zeit oder nur auf ein Jahr lang annehmen und ihre Tüchtigkeit vorher vom Bischof anerkannt seyn [6].

Es war streng verboten, daß sich ein Pfarrer in den Geschäfts-

---

[1] Heißt sponsas recipere trauen? (Gudeni cod., I, 653.) — [2] Offerre, benedicere, praeesse, praedicare. Espen, pars I, tit. I, c. 3. — [3] Thomassin., II, 2, 72. — [4] Ibid., I, 2, 112. — [5] Kindlinger, Beiträge, I, Urk. II, S. 7. — [6] Thomassin., I, 2, 27—28; II, I, 18. Harzheim, III, 514. Lünig, Reichsarchiv, Spicil. eccles., Th. XV, Urk. 361. Ob man gleich überall auf vicarii perpetui drang, so setzte doch eine österreichische Kirchenversammlung drei Jahre als ein Geringstes fest. Pez, II, 520. Concil., XIII, 1073, 15, und 1098, 12. Bened. Petroburg., I, 36.

kreis des anderen mische [1]; doch stand dieser Geschäftskreis nicht von Anfang an auf ganz gleiche Weise fest. So gab es z. B. in Italien [2], angeblich schon seit dem 4. Jahrhundert, Pfarrer mit angemessenen Rechten in einzelnen Gemeinen; an anderen Orten hingegen waren diese Rechte zum Theil dem Erzpriester (plevano, proposto, praepositus) geblieben. Und sowie der Erzpriester die eigentlichen Pfarrrechte in einem Landsprengel übte, so hielt man die Kathedralkirche für die einzige Pfarrkirche in den größeren Städten, und der Bischof mit seinen Geistlichen übte die Pfarrrechte über alle Einwohner aus. Nur bei seiner Kirche war ein Baptisterium, nur hier ward getauft. Nach und nach fühlte man aber die Unbequemlichkeiten dieser Einrichtung, besonders in größeren Städten; es schien, als könne der einzelne Pfarrer bei so verkürzten Rechten nicht mit gehörigem Nachdrucke und genügender Würde einwirken; deshalb trat zuerst die Trennung in einzelne Gemeinen innerhalb der größeren Städte, dann auch auf dem Lande ein. So war z. B. Mailand bereits während des 11. Jahrhunderts in mehre Pfarreien getheilt; Erfurt hingegen bildete bis zum Jahre 1182 nur eine einzige [3]; und um dieselbe Zeit finden wir, daß Päpste zum Besten der Eingepfarrten auch ländliche Pfarrbezirke zerfällten [4].

Ohne bischöfliche Erlaubniß sollte Niemand eine Kirche oder Kapelle erbauen [5]; keine sollte geweiht werden, ehe für die Erhaltung derselben und für die anzustellenden Geistlichen gesorgt sey. Doch gaben auch weltliche Herrscher ihren Unterthanen Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden Kirchen anzulegen [6].

3. Von den Bischöfen, Bisthümern und Kapiteln.

Die Zahl der hieher gehörigen Gegenstände ist so groß, daß wir sie zu bequemerer Uebersicht in mehre Unterabtheilungen zerfällen.

a) Von Gründung der Bisthümer.

Das Errichten, Trennen und Zusammenschlagen von Bisthümern galt in diesen Zeiten für ein Vorrecht des Papstes; weil indeß die

---

[1] Harzheim, III, 574. — [2] Antichità Longob. Milanesi, III, diss. 27. Rovelli, II, 100. Dies wird von Anderen bezweifelt; auch unterscheiden sich die tituli majores (Erzpriester) und die tituli minores (die späteren Pfarreien). Richter, Kirchenrecht, S. 239. — [3] Engelh., Erfurtense chron. — [4] Urkunde Urbans III von 1186 in Miraei oper. diplom., II. p. 834, Urk. 42. Espen, Jus canon., I, 3, 1. — [5] Harzheim, III, 599, Nr. 14. Concil. coll., XII, 1099. — [6] So 1237 Friedrich II den Steiermärkern. Lünig, Reichsarch., pars spec., cont. I, von Steiermark, Urk. 76, S. 142.

Begabung des neuen Stiftes in der Regel von Laien herkam, so mußten sie (gleichwie auch Könige und Kaiser als höchste weltliche Obrigkeit) gehört und befragt werden [1], während man den Erzbischof bei diesen Dingen oft überging. Wollte hingegen ein Erzbischof (wie z. B. der von Rheims zur Zeit Innocenz III) selbst ein Bisthum gründen und ausstatten, so bot der Papst die Hand und erlaubte, daß er ausnahmsweise den ersten Bischof ernenne [2]. Dasselbe Vorrecht nahm sich bisweilen der weltliche Stifter heraus [3]; für spätere Besetzungen trat aber die gewöhnliche Vorschrift in der Regel wieder ein. Bisthümer, welche unter thätiger Mitwirkung des Papstes, besonders in neubekehrten Ländern, gegründet wurden, blieben oft, ohne erzbischöfliche Dazwischenkunft, seiner unmittelbaren Aufsicht unterworfen; so z. B. das im Jahre 1140 gestiftete Bisthum Wollin [4]. Auch geistliche Stifter geringerer Art, an deren Spitze kein Bischof stand, gründete man, größerer Sicherheit halber, unter Theilnahme des Papstes. So wollte der Markgraf von Brandenburg im Jahre 1211 eine Kirche erbauen und mit 12 Stiftsherren besetzen [5]. Der Papst erklärte sich auf seine Bitte geneigt, das Stift in unmittelbaren Schutz zu nehmen und von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit zu befreien. Doch war vorher eine Untersuchung angestellt und der Bischof von Brandenburg um seine Einwilligung befragt worden.

b) Von den Wahlen der Bischöfe.

aa) Von den Eigenschaften der zu Wählenden.

Im Allgemeinen setzten die Kirchengesetze fest, daß kein Laie und in der geistlichen Reihe Niemand Bischof werden könne, der nicht zum Wenigsten Unterhelfer (Subdiakonus) sey [6]. Nicht selten aber traten, bei der Aussicht auf eine reiche Pfründe, die Laien in den geistlichen Stand, und die in niederen geistlichen Ordnungen Stehenden wurden ohne lange Zwischenräume aufwärts befördert. Ferner sollte ein Bischof

---

[1] Thomassin., I, 57. Innoc. III epist., VII, 51; VIII, 59, 184. Miraei op. dipl., I, 76 und 271. So heißt es in der Urkunde Heinrichs des Löwen über die Gründung des Bisthums Schwerin: non solum imperialis, sed etiam apostolicae legationis et commissionis auctoritate fulti — episcopatus constituimus et construximus. Schröder, Wismarische Erstlinge, I, 59. Im Jahre 1072 giebt Heinrich IV die Genehmigung zur Gründung des Bisthums Gurk. Nachrichten von Juvavia, Urk. 110. — [2] Innoc. epist., I, 153. — [3] Im Jahre 1133 gründete und besetzte der König von England ein Bisthum. Hemingf., I, 43. Ein andermal ersuchte er den Papst um eine solche Gründung. Concil., XII, 1051, epist. 104. — [4] Dreger, Codex, I, 1. — [5] Innoc. epist., XIII, 21. — [6] Früheren Beschlüssen gemäß sollte auch kein Subdiakonus Bischof werden. Concil., XII, 830, 5, und 916, 19.

seyn [1]: ausgezeichnet durch Sitten und Wissenschaft, 30 Jahre alt und ehelich geboren. Doch wurden unehelich Geborene nach eingetretener päpstlicher Begnadigung mehre Male erhoben [2]. Noch unerläßlicher als eheliche Geburt erschien ein keuscher Lebenswandel; indeß mochte man nur Wenige (wie im Jahre 1215 den Erzbischof von York) erwählen, weil sie ihre Keuschheit bis zum Wahltage bewahrt hatten [3]. „Beim heiligen Petrus", sagte Innocenz III, „solche Junggesellenschaft ist eine große Tugend, der muß Erzbischof seyn!" — Eine noch bessere Empfehlung als die Keuschheit waren aber vielleicht 10,000 Pfund Sterling, die der Junggesell gespart hatte und in Rom ließ. Im Ganzen sorgten die Päpste dafür, daß nur unterrichtete Leute bischöfliche Stellen erhielten. So befahl z. B. Innocenz III Mehre zu prüfen und verlangte, sie sollten nicht bloß den Text der Messe übersetzen und in Bezug auf die Sprachlehre gehörig erklären können, sondern auch Theologie und Kirchengesetze erlernen und nicht eher eingeführt werden, als bis sie alle kirchlichen Geschäfte verständen [4]. Diese und ähnliche Maßregeln und Befehle verhinderten aber das Eindrängen unreifer Jünglinge und unwissender Männer in höhere Kirchenwürden nicht ganz [5], ja ein Erzbischof von York sagte einst laut: man müsse diese lieber lustigen und üpplgen als frommen Leuten übergeben [6].

Bisweilen ward behauptet, nur ein Eingeborener könne hohe geistliche Würden erhalten [7]; sofern aber hiebei die Kreise zu eng abgeschlossen, die Christenheit in kleine Theile aufgelöst und die tüchtigsten Männer zurückgewiesen wurden, widersprachen die Päpste mit Recht. Ebenso verboten sie Verträge, den Bischof nur aus der Mitte des Kapitels zu nehmen [8]; sobald in diesem kein tüchtiger Mann sey, müsse man einen Fremden erwählen.

bb) Von den Wahl- und Ernennungsrechten.

Jahrhunderte lang besetzten die Könige alle bischöflichen Stellen, oft nach ihrer besten Einsicht und nach der Würdigkeit, nicht selten aber auch aus fremdartigen Absichten, für Geld oder wohl gar nach bloß willkürlichen Einfällen. So ernannte (um wenigstens ein Beispiel

---

[1] Concil., XIII, 418. Lateranische Kirchenversammlung von 1179. — [2] Innoc. III epist., VIII, 137, 185. — [3] Matth. Paris, 190. — [4] Innoc. epist., II, 26; X, 39. Innocenz IV schreibt über den Bischof von Biblus: nullum scientiae donum adeptus, qui nec Donatum legit et Catonis volumina non revolvit, nec quicquam litteraliter scit proferre. Man solle untersuchen und strafen. Reg., I, 53. — [5] Neanders Bernhard, 19. — [6] Luxuriosis potius quam religiosis conferendum. Hemingford, II, 31. — [7] In England wollte man keine irländischen Geistlichen annehmen. Dies verbot Honorius III. Regesta, Jahr V, Urk. 33. — [8] Konzilium von Paris 1212. Concilia, XIII, 824, Nr. 17.

und von einem ausgezeichneten Herrscher zu geben) Kaiser Otto I einem Traume gemäß den zum Bischof von Regensburg, welcher ihm des Morgens zuerst begegnete [1]. Doch hatte Otto den Weg zum Kloster S. Emmeran eingeschlagen, damit er womöglich einen Geistlichen antreffe. Aber auch ohne Rücksicht auf die unläugbaren Mißbräuche, welche aus der königlichen Ernennung hervorgingen, war die Besetzung so vieler und so reicher Pfründen ein Recht, welches Geistliche, Adlige und Bürger gar gern von sich abhängig machen wollten. Daher so viele Kämpfe und bei allem Scheine gleichartiger Gesetze und gleichartigen Verfahrens so viele Verschiedenheit in den einzelnen Reichen und Zeitabschnitten. Den natürlichsten Anspruch auf Anstellung ihrer Glieder schien die Kirche selbst zu machen; aber abgesehen davon, daß eine unbedingte, unvermittelte Entgegensetzung kirchlicher und weltlicher Macht zu Fehden führen mußte, waren und blieben die Geistlichen keineswegs bloß Geistliche, sondern zugleich Grafen und Herren, Fürsten und Reichsstände. Daher doppelte Ansprüche, Rechte und Pflichten, über deren Unterordnung, Behauptung und Leistung die Ansichten nie völlig übereinstimmten. Einige Andeutungen über das Verfahren und den Hergang in einzelnen Ländern werden am besten eine allgemeinere Uebersicht vorbereiten und herbeiführen.

1. In Frankreich hatten im 11. und 12. Jahrhundert Geistlichkeit und Volk Theil an den Bischofswahlen, und die Bestätigung des Königs trat hinzu. Erst nach derselben sollte der Papst die Weihe ertheilen, und als Innocenz II bei dem Bischof von Bourges hierauf keine Rücksicht nahm [2], entstand eine lange und gefährliche Spaltung zwischen ihm und dem Könige Ludwig VII, bis dessen Kreuzzug alle Theile versöhnte. Häufiger und vielseitiger wurde der Streit in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Man meinte: sowie Christus allein die Apostel gewählt habe, so könnten auch nur Geistliche den Bischof wählen; das Volk dürfe höchstens bitten oder beistimmend hinzutreten. Und in der That zeigte sich letzteres nicht selten so aufrührerisch, gewaltthätig und untauglich zur Wahl, daß der Einfluß der Geistlichen wachsen mußte. In einem Werke über

---

[1] Ditmar, II, 42. — [2] Robert. de Monte zu 1141. Thomassin., II, lib. 2, c. 31. Berengarius Turonensis sagt in seinem Liber de sacra coena adv. Lanfrancum, p. 20, ed. Stäudlin: Novi nostrorum temporum episcopos et abbates, teque nosse incertus esse non possum: rem omnibus indissimulabilem loquor, — quod nullae urbes hoc tempore ecclesiastica institutione episcopos accipiant. Eine große Zahl von Beispielen für die Theilnahme des Volkes und seiner Obrigkeit an den Wahlen der Geistlichen und Bischöfe giebt Raynouard, Droit municipal, II, 79 — 112. Auch gehörte nach altkanonischer Form die Theilnahme des Volkes wesentlich zur Besetzung, und wohl erst allmählich kam das Wahlrecht vorzugsweise in die Hände der proceres oder primores.

den verdorbenen Zustand der Kirche äußerte damals Gerohus, ein wohlunterrichteter Mann [1]: „Bei einer geistlichen Wahl sind vier Punkte zu unterscheiden: die Geistlichen und Religiosen rathen, die Stiftsherren wählen, das Volk bittet, die Edlen stimmen bei; aber diese können so wenig wie der König eine gesetzliche Wahl vernichten."

Der Erzbischof sollte die gewählten Bischöfe bestätigen, und diese sollten bei dessen Wahl befragt werden, aber oft warteten die Stiftsherren der erzbischöflichen Kirche keineswegs auf die Abstimmung der Bischöfe. Aus Verwickelungen dieser Art entstand Zwist und man ging an den Papst, der stets gewann, er mochte nun bestätigen oder verwerfen. So wurden diejenigen nicht selten Urheber des päpstlichen Einflusses, welche nachher am lautesten darüber klagten [2]. — Noch mehr als im 12. Jahrhundert verloren das Volk und die Sprengelbischöfe im 13., während die Stiftsherren immer mehr Einfluß gewannen; doch mußten sie dem Könige oft zwei Personen vorschlagen, sie durften nicht einen bestimmt erwählen.

2. In England hatte die Geistlichkeit im Verhältnisse zu den Bischöfen und Königen nur wenige Rechte. Doch hing viel ab von der persönlichen Tüchtigkeit der letzten und ihrem Verhältnisse zu dem Erzbischof von Kanterbury und den Päpsten. König Wilhelm II setzte noch Bischöfe und Aebte nach Belieben ein und ab [3]; König Stephan hingegen versprach schon, kein Bisthum an sich zu behalten und jeden Erwählten sogleich in den Besitz zu setzen [4]. Vom Kampfe Heinrichs II mit Thomas Becket, sowie von der gänzlichen Abhängigkeit Johanns ohne Land vom Papste ist bereits anderwärts gesprochen worden [5]. Weder die alten Rechte der Könige, noch die neuerkämpften der Stiftsherren wurden seit Innocenz IV mehr geachtet.

3. In Spanien wechselten die Verhältnisse nach der Macht der Könige [6]. Am wenigsten kam eine feste kirchliche Gesetzgebung in den Landschaften zur Anwendung, welche über die Araber heute gewonnen und morgen verloren wurden. Innocenz III sicherte den Bischöfen und der Geistlichkeit eine freie Wahl zu; doch müsse der Gewählte, zum Zeichen seiner Treue, dem Papste vorgestellt werden [7].

4. In Italien war der Einfluß der Päpste und Kaiser bald sehr groß, bald sehr gering, und wenn einerseits das Volk durch die Geistlichkeit möglichst von den Wahlen hinweggedrängt wurde, so nahm es sich andererseits in den Städten oft mehr heraus, als billig

---

[1] Gerohus, 203. — [2] Thomassin., II, 2, 32—33. — [3] Ibid., c. 34. Waverl. annal. zu Wilhelm II. — [4] Hemingford, I, 57. — [5] Hohenstaufen, II, 132, und III, 74. — [6] Thomassin., II, 2, 35. — [7] Innoc. epist., X, 138.

war [1]. In Pavia ernannten die geringeren Stifts- oder Collegiatkirchen drei Wähler und die Stadtpfarrer drei Wähler, welche gemeinsam mit den Stiftsherren der Hauptkirche den Bischof ernannten und dem Papste zur Bestätigung und Weihe vorstellten [2]. Auch in Komo nahmen die Pfarrer und Geistlichen neben den Stiftsherren an der Bischofswahl Theil, obgleich diese verlangten, daß jene ihr Recht nochmals erweisen sollten [3]. In Mailand ließen sich während des 13. Jahrhunderts die Sprengelbischöfe, Aebte, Kapellane u. s. w. nicht von der Wahl des Erzbischofs ausschließen. In Genua hatten Aebte und andere Prälaten an der Bischofswahl Theil, und im Jahre 1163 versammelten sich die Geistlichen, Mönchsoberen, Konsuln nebst einem großen Theile des Rathes und übertrugen die Wahl des Erzbischofs durch Vergleich wenigen Männern, welche beschwuren, den Tüchtigsten zu ernennen [4]. Geistlichkeit und Volk bestätigten die getroffene Wahl. Im Jahre 1188 erkiesen die Konsuln, die Geistlichen, die Edlen des Rathes und die Beamten der Stadt 12 Geschworene zu einer gleichen Wahl. — Die Venetianer behaupteten selbst gegen Innocenz III, daß in ihrem Lande nur Einheimische geistliche Stellen bekommen und nur mit ihrer Beistimmung gewählt werden könnten [5]. — Zweifel blieben an vielen Orten über die Rechte und die Zahl der Theilnehmer, über die Abstimmung nach Köpfen, Ständen oder Körperschaften u. A. m., und die Bestimmungen des päpstlichen Kirchenrechts kamen keineswegs überall zur Anwendung.

5. In Sicilien und Apulien sollten die Könige nach einer vorhergegangenen freien Wahl bestätigen oder auch verwerfen [6], aber nach Maßgabe ihrer Stellung verfuhren sie mit mehr oder weniger Willkür, und die Zeit der Minderjährigkeit Friedrichs II ausgenommen, hatten die Päpste nur wenig Einfluß.

6. In den nordischen Reichen war dieser Einfluß trotz der Entfernung größer. Im Jahre 1170 ertheilte man von Rom aus dem Erzbischof Eskill von Lund die Erlaubniß, seinen Nachfolger zu ernennen [7]. Eskill aber, obgleich päpstlicher Gesandter, bemerkte: er habe sein Leben lang für die Würde und Freiheit der Kirche gekämpft und wolle lieber hinter seinem Rechte zurückbleiben, als den Rechten Anderer zu nahe treten. Die zeither Berechtigten erwählten seinen Nachfolger.

7. In Deutschland war über Wahl und Belehnung mehr

---

[1] Thomassin., II, 2, 36. — [2] Anonym. de laudib. Papiae, c. 18. — [3] Rovelli, II, CCIX. — [4] Caffari, 284. Ottobonus, 360. — [5] Innoc. epist., XII, 94. Le Bret, Geschichte von Venedig, I, 350. — [6] Thomassin., II, 2, 37. — [7] Saxo Grammatic., XIV, 555. In Ungern investirte der Papst seit dem 12. Jahrhundert die vom Könige ernannten Bischöfe und Erzbischöfe. Doch ist später auch von Wahlen und nur von königlicher Zustimmung die Rede. Engel, I, 214. 341

Streit als in irgend einem anderen Reiche, und die zur Anwendung gebrachten Grundsätze wichen in verschiedenen Zeiträumen sehr von einander ab [1]. Die Kaiser sächsischen Stammes ernannten die meisten Bischöfe schon aus dem Grunde, weil sie viele Bisthümer gestiftet hatten; doch hoben sie keineswegs alle Wahlrechte auf, sondern ertheilten einige Male darüber förmliche Verleihungen. Nicht geringer war der Einfluß der fränkischen Kaiser, bis durch Heinrichs IV Willkür, Verkauf von Stellen, Zurücksetzung aller Wahlrechte u. dergl. der große Streit über Wahl, Pfründenkauf und Belehnung (Simonie und Investitur) entstand und Mittelpunkt aller Verhältnisse zwischen Staat und Kirche wurde. Auf die letzten beiden Gegenstände kommen wir weiter unten zurück und bemerken hier nur Folgendes in Bezug auf die eigentliche Wahl. Im Jahre 1106 erklärte man deutscherseits dem Papste in Chalons: ehe man Jemanden förmlich erwähle, werde der Kaiser befragt, ob er gegen die Person etwas zu erinnern habe, und erst wenn jener sich beifällig erkläre, schreite man vor, nach Bitte des Volkes, durch Wahl der Geistlichen und unter Beistimmung aller angesehenen Personen [2]. Der Papst aber entgegnete: bei so verwerflicher Sitte sey die Kirche eine Sklavin und Christus umsonst gestorben. Schwankend und streitig blieb seitdem die Frage über die Rechte des Königs bei Besetzung der bischöflichen Stellen, bis der wormser Vertrag vom Jahre 1122 feststellte:

Die Wahlen der Bischöfe und Aebte im deutschen Reiche [3] geschehen in Gegenwart des Kaisers, ohne Kauf, Bestechung oder Gewalt; wenn aber dennoch hiebei Streit entstehen sollte, so giebt der Kaiser mit Rath und Urtheil des Erzbischofs und der Mitbischöfe dem besseren Theile seine Beistimmung und Hülfe.

Diese Bestimmungen endeten jedoch keineswegs alle Zweifel:

1) weil die Frage über das Lehnsverhältniß der Geistlichen durch jenen Vertrag nicht völlig entschieden war [4];

2) weil bei den häufig von selbst eintretenden oder leicht herbeigeführten zwistigen Wahlen dem Kaiser fast allein die Entscheidung zufiel und auch nicht deutlich gesagt war, welchen Theil der Wähler man für den besseren halten müsse;

3) weil sich die Kaiser zur Zeit ihrer Streitigkeiten mit den Päpsten an kirchliche Einreden gar nicht kehrten;

4) weil nicht feststand, welchen Antheil die Laien und das Volk neben den Stiftsherren an den geistlichen Wahlen haben sollten;

---

[1] Thomassin., II, 2, 38. — [2] Petitione populi, electione cleri, assensu honoratorum. Thomassin., II, 2, c. 38. — [3] Geschichte der Hohenstaufen, I, 202. — [4] Davon ist weiter unten die Rede.

5) weil die wichtige Frage über die Reihefolge der Weihe und Belehnung bald wieder hervortrat.

Folgende Thatsachen verdienen hierüber als aufklärende Beispiele angeführt zu werden:

König Lothar suchte vergeblich seine Rechte zu erweitern; der wormser Vertrag ward nicht allein bestätigt, sondern noch hinzugefügt: Die geistlichen Wahlen dürfen weder vom Könige erzwungen, noch durch seine Gegenwart beschränkt seyn [1]. Die Belehnung folgt der Weihe. — Friedrich I kehrte sich indessen wenig oder gar nicht an diese Zusätze und nahm z. B. im Jahre 1157 den Stiftsherren und den angesehensten Dienstmännern der mainzer Kirche das Versprechen ab, keine Wahl vorzunehmen, wenn er nicht dabei gegenwärtig sey [2]. Wäre er aber auch nicht gegenwärtig gewesen, einem solchen Kaiser standen genug andere Mittel zu Gebote, seine Ansichten und Wünsche geltend zu machen. Er verfuhr indeß hiebei gemäßigt und verständig. Als der Graf Theodor von Flandern ihn bat, er möge seinem Sohn zum Bisthume von Kambrai verheifen, antwortete er: „Gott ist mein Zeuge, daß ich es aus Liebe zu Euch bereits würde gethan haben, wenn ich nicht fürchtete der Kirche Unrecht zu thun, deren Wahlfreiheit ich immer unangetastet erhielt [3].“ Den dortigen in Streit gerathenen Stiftsherren empfiehlt er im Jahre 1167: Jemanden zu wählen, der zum Dienste der Kirche und des Reiches brauchbar, in göttlichen und menschlichen Rechten wohl unterrichtet, durch Würde und gute Sitten ausgezeichnet sey. Wenn sie aber nach so langem Zanke binnen sechs Wochen nicht wählten, so werde er ihnen, vermöge der Rechte des Reiches und mit Rath der Fürsten einen tauglichen Bischof setzen. Ja in seinen späteren Jahren klagte Friedrich I, und wie es scheint nicht ohne Grund, daß die bischöflichen Stellen sonst weit öfter durch Könige als jetzt durch Stiftsherren wären mit tüchtigen Männern versehen worden [4]. Er erklärte, die Belehnung müsse der Weihe vorhergehen.

Heinrich VI behauptete, ihm stehe bei einer zwistigen Wahl nicht bloß das Recht der Entscheidung, sondern auch das Recht zu, selbst einen Dritten zu ernennen [5]. Und dies geschah z. B. in Lüttich für Bezahlung von 3000 Mark, gegen welches Verfahren wahrscheinlich ein Tadel des Abtes von Ursperg gerichtet ist [6].

Der Antheil, den das Volk und die Ministerialen oder Dienstmänner an den Bischofswahlen hatten, war nicht immer gleich groß

---

[1] Geschichte der Hohenstaufen, I, 212. — [2] Nisi consilio eorum ipse medius interesset. Dodechin. — [3] Nisi injuriam ecclesiae irrogare timeremus, cujus libertatem electionis semper illibatam conservavimus. Bouquet, Script., XVI, 694, 695. — [4] Geschichte der Hohenstaufen, II, 217. Sachsenspiegel, III, 59, 2. Bouquet, Script., XV, 694. Ludwig, Reliq., II, 447. — [5] Alber., 394. Aehnliches wird schon von Friedrich I behauptet. Manlii chron. Const., 745. — [6] Ursperg. Chron., 326.

und alles Widerspruchs ungeachtet selbst im 13. Jahrhundert keineswegs ganz verschwunden. Wir geben erläuternde Beispiele. In einer Bulle Urbans II von 1094 heißt es: der Bischof von Artois sey erwählt mit Beistimmung des Klerus und des Volks [1]. Von der Wahl des Erzbischofs von Trier im Jahre 1101 heißt es: Auf Bitte der Vornehmen und unter Beistimmung der Bürger befahl Kaiser Heinrich IV, daß Bruno geweiht werden solle [2]. Hiefür wurde dieser aber in Rom so hart angelassen, daß er sein Amt niederlegen mußte; doch erhielt er es nach dreitägiger Reue wieder zurück. — Im Jahre 1137 und ebenso im Jahre 1201 wurde der Bischof von Halberstadt gewählt nach der Abstimmung der gesammten Geistlichkeit und der allgemeinen Zustimmung des Volkes [3]. Aehnliche Formeln werden um dieselbe Zeit bei Wahlen in Magdeburg und Basel gebraucht. Dort heißt es: nach Wahl der Geistlichkeit und des Volkes, auf Rath des Kaisers; hier: nach allgemeiner Wahl der Geistlichkeit und des Volkes, unter Beistimmung des Kaisers. Ebenso ward im Jahre 1138 der Erzbischof von Mainz und 1163 der Erzbischof von Lyon durch Geistlichkeit und Volk gewählt [4]. Von der Wahl des Erzbischofs Leopold von Mainz schreibt König Philipp an Innocenz III: Er ward erhoben durch einhellige Wahl der Geistlichkeit, zu welcher hinzukamen die Stimmen der Dienstmannen, sowie aller dabei interessirten Personen, und mit dem unter erstaunlichem Geschrei ausgedrückten Beifalle des Volkes [5]. Im Jahre 1180 schreibt Alexander III dem Kapitel von Bremen: Laien sind bei der Wahl des Erzbischofs nicht zuzulassen, obwohl Begünstigung und Beistimmung des Fürsten einzuholen ist [6]. Bei einer zwistigen Wahl in Münster, ums Jahr 1203, hatten die Aebte des Sprengels und die Ministerialen einen, die Grafen und die Bürger einen anderen Bewerber erhoben [7]. Die Sache ging bis an den Papst Innocenz III. — Im Jahre 1221 wurden die Ministerialen in Hildesheim von Honorius III zurechtgewiesen, daß sie an der Bischofswahl Theil nehmen wollten [8], und selbst König Heinrich

[1] Jaffé, Nr. 4124. — [2] Gesta Trevirens. Marten., 186. — [3] Voto totius cleri et unanimi consensu populi. Halberstad. chron., 135, 142. Im Jahre 1133 in Basel electione cleri et populi, per consilium imperatoris. Im Jahre 1134 in Magdeburg generali electione cleri et populi, consentiente imperatore. Chronogr. Saxo. — [4] Otton. Frising. chron., VII, 22. Alber., 282. Ebenso um diese Zeit in Trier. Hontheim, I, 465. In Lyon conniventia imperatoris. Gallia christ., IV, 125. — [5] Concordi et unanimi electione cleri, accedentibus votis ministerialium et omnium eorum, quorum intererat, et assensu et mirabili clamore populi fuit electus. Innoc. regist. imper., 136. Wir geben die lateinischen Worte, weil sich Manches anders übersetzen und z. B. fragen läßt, ob die vota nicht bloße Vorschläge oder Wünsche sind. Ueber die Theilnahme der Ministerialen siehe Bd. V, S. 21. — [6] Jaffé, Nr. 8799. — [7] Godofr. monach. Innoc. epist., VII, 71. — [8] Regesta Honorii III, Jahr VI, Urk. 18. Strubens Nebenstunden, I, 20; III, 337. Orig. Guelf., III, 681, 682. Hildesheim. chron., 749.

der Jüngere sprach ihnen, obgleich sie sich, und wie es scheint der Wahrheit gemäß, auf altes Herkommen beriefen, dies Recht ab [1]. Im Jahre 1226 fand in Regensburg ein ähnlicher Streit statt zwischen den Stiftsherren und Dienstmannen. Bei Gründung der Bisthümer in neubekehrten Ländern, z. B. in Pommern, ward jenen in der Regel das alleinige Wahlrecht zugesprochen [2]; doch finden sich umgekehrt auch Fälle, daß der weltliche Stifter (wie z. B. Heinrich der Löwe in Hinsicht der slavischen Bisthümer) ausschließlich Ansprüche auf deren Besetzung machte [3].

Dadurch daß die Wahlen der Geistlichen allmählich immer mehr in geistliche Hände kamen, wurden die früher gerügten Uebel keineswegs vertilgt, auch dauerte die Simonie nach wie vor fort.

Daher heißt es im Renner [4]:

Sit aber den pfaffen in ir hant
Die wal geviel, welh mensch vant
Heilige bischöf' sit uf erden! —

Die verfluchte symonia
Die groz unbilde hat getan,
Hie vore als ich vernomen han,
Und tut noch heimlich alle tag. —

Swer werden wil mit der neuwen hant
Babst, byschof oder dechant,
Abte, probst oder prior,
Der lerne liegen, triegen vor,
Glihsenheit und symonie
Und ainen abschroten (abschneiden), ribaldie (Büberei),
Vil geloben und wenig geben,
Geturstiglich mit valsch leben,
In grozzen untreuwen schon gebohren u. s. w. —

Nu helfet mir ein dink merken eben,
Daz viel mehre pfrunde wirt gegeben
Durch sippe, durch vorhte herrn
Denn durch got.

cc) Allgemeine Vorschriften des Kirchenrechts über die Wahlen.

Das Bestreben der Päpste und Kirchenversammlungen ging beharrlich dahin, alle die berührten Verschiedenheiten in Hinsicht der Wahlen zu vertilgen und gewisse allgemeine Gesetze zu unweigerlicher Anwendung zu bringen. Wir theilen einige der wichtigeren Bestimmungen mit.

---

[1] Conradi catalog. imper. — [2] Dreger, Codex, I, Urk. 6, 7. — [3] Gesch. der Hohenst., II, 8. — [4] V. 816, 836, 2060, 4163.

Laien sollen keinen Bischof wählen [1]; insbesondere sind Wahlen, nur durch Beifallsgeschrei des Volkes herbeigeführt, ungültig [2]. Die Wahlen erfolgen entweder durch Bevollmächtigte (compromissarii), denen die Kanoniker ihr Recht übertragen, oder durch geheime Abstimmung aller Stiftsherren [3], denen die lateranische Kirchenversammlung von 1215 das ausschließliche Wahlrecht zuwies [4]. Ist der von den Compromissarien Erwählte ein tauglicher Mann, so muß er angenommen werden; erwählen drei von sieben den vierten, so gilt die Wahl, unter gleicher Voraussetzung der Tüchtigkeit des Erhobenen [5]. Bei der allgemeinen Wahl darf Niemand ohne erhebliche Gründe wegbleiben; drei angesehene Stiftsherren übernehmen das geheime Sammeln der Stimmen. Wer nicht persönlicher Mängel, sondern der verletzten Wahlform halber verworfen wurde, kann unter gehöriger Beobachtung derselben zum zweiten Male gewählt werden. Ist eine Wahl über drei Monate verzögert, so fällt sie an den nächsten Kirchenoberen. Wer wissentlich einen Unwürdigen ernennt, verliert für diesmal sein Wahlrecht; geschieht dies von dem größeren Theile der Stiftsherren, so gilt die Wahl des kleineren Theiles ohne neue Umfrage, oder es kann auch eine neue Wahl mit Ausschluß der Majorität vorgenommen werden. Jeder Vertrag zwischen Prälaten, Stiftsherren und Laien, wonach diese auf die Wahl Einfluß bekommen, ist nichtig. Willigen jene in eine durch Mißbrauch der weltlichen Macht herbeigeführte Wahl, so verlieren sie ihr Wahlrecht und auf drei Jahre ihre Pfründen. Der Kirchenobere, welcher einen auf diese Weise Ernannten bestätigt, verfällt ebenfalls in Strafe.

Personen, die an gesetzlichen Mängeln leiden (z. B. Uneheliche, Unerwachsene u. dergl.), können nicht gewählt, sondern nur postulirt, erbeten werden. Wer einen Erbetenen vor höherer Genehmigung in den Besitz setzt, verliert sein Wahlrecht; waren Alle schuldig, so ernennt der Papst. Eine Bitte, Postulation, gilt, sobald sie mit einer Wahl concurrirt, nur dann, wenn sie zwei Drittheile aller Stimmen für sich hat; bei Zersplitterung der Stimmen wird sie nur berücksichtigt, wenn sich zu ihr wenigstens ein Drittheil der Wähler vereinigt hat; keine kann eigenmächtig zurückgenommen werden [6], sobald sie beim Papste angebracht ist.

Erst nach der Bestätigung soll der Erwählte in den Besitz gesetzt werden oder Pfründen vertheilen; doch mag er, wenn sonst kein Streit bei der Wahl eintrat, in größerer Entfernung von Rom

---

[1] Raynald zu 1250, §. 40. — [2] Decret. Greg., I, 6, 2. Van Espen, I, 12, 2. — [3] Concil. collect., XIII, 959, Nr. 24. — [4] Kanon 24. — [5] Decret. Greg., I, 6, 8, 12, 25, 33 und der ganze Titel. — [6] Ibid., I, 5, c. 3, 4. Wir müssen der Kürze halber viele einzelne Bestimmungen übergehen.

einstweilen die Verwaltung übernehmen. — Kein Bischof kann zu einem anderen Bisthume gewählt werden, sondern immer ist in diesem Falle nur die Postulation zulässig [1].

Die Verbindung aristokratischer Wahlformen mit einer mehr monarchischen Prüfung und Bestätigung schien der Form nach sehr glücklich, allein abgesehen davon, daß die Laien sich keineswegs überall gutwillig von aller Theilnahme zurückweisen ließen, entstand bei sehr vielen Wahlen so arger Streit und Hader, daß Manche wünschten, sie möchten ganz wieder aufhören [2]. Ums Jahr 1257 wurden z. B. wegen einer zwistigen Wahl in Salzburg [3] die Güter der Stiftsherren wechselseitig verwüstet und verschleudert, bis Alle fast hungern mußten. Päpstliche Entscheidungen stellten keineswegs immer sogleich Ruhe und Ordnung wieder her, indem die verurtheilte Partei oft laut widersprach oder doch Ausreden und Zögerungen aufzufinden wußte. Etliche Male brachte man den Zwist dadurch zu Ende, daß dem Neuerwählten beschränkende Bedingungen vorgelegt wurden, worüber weiter unten das Nähere beigebracht werden soll [4].

dd) Von den Wahlen im Oriente.

Im Abendlande hatte das Volk und die Geistlichkeit weit mehr Antheil an den Bischofswahlen als im Morgenlande [5]. Hier traten in der Regel die Bischöfe einer ganzen Landschaft (Provinz) zusammen und erwählten drei Männer, aus denen der Erzbischof (Metropolit) einen als Bischof bestätigte. Auch hatten die Bischöfe in Konstantinopel großen Einfluß auf die Besetzung der Stellen in den übrigen Theilen des Reiches, wogegen sich die Kaiser weniger einmischten und mit Ausnahme des Patriarchen und einzelner Aebte keinen Prälaten belehnten oder ernannten. Den Patriarchen bestätigte der Kaiser aus drei ihm von den versammelten Bischöfen vorgeschlagenen Personen. So einfach diese Vorschriften lauten, so zeigt doch die Geschichte, daß unglaublich viel Willkür hiebei stattfand; und da wo es scheinbar ruhiger herging, fehlte nur zu oft alle Entwickelung und alles wahre Leben.

---

[1] Decret. Greg., I, 5, 6. — [2] Möser, Osnabr. Geschichte, II, 67. — [3] Salisburg. chronic. — [4] Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverfassung, IV, 2, 591. Die Mehrheit der Stimmen entschied bei den Wahlen nicht immer unbedingt; so heißt es in einer Urkunde Heinrichs VI von 1195: der Präpositus sey zu erwählen de consilio concanonicorum sanioris consilii. Nach der Regel galt die Mehrzahl für die pars sanior; doch blieb der Minderzahl bei augenfälligen Gründen der Recurs an die höhere Stelle, sodaß sie durch deren günstige Entscheidung zur pars sanior ward. (Archiv des Vereins von Niedersachsen, 1844, S. 26.) — [5] Thomassin., II, 2, c. 41.

c) Von der Bestätigung der Bischöfe.

Die Tüchtigkeit und Würdigkeit eines zum Bischof Erwählten sollte der Erzbischof als nächster Oberer prüfen und die Bestätigung ertheilen [1]. Die lateranische Kirchenversammlung von 1080 drückte sich indeß schon dahin aus, daß der Metropolit oder der apostolische Stuhl bestätige. Wenn nun auch der Bischof nach gemeinem Kirchenrechte den Erzbischof nicht vorbeigehen sollte, so griff doch der Papst oft ein, oder die Laien und die mächtiger werdenden Kapitel suchten den näheren Oberen loszuwerden, oder im Fall zwei Päpste zwiespaltig gegen einander standen, ging eine Partei an den einen, die andere an den zweiten. Allmählich ward auf diesem Wege die Bestätigung der Bischöfe durch den Papst Regel, und bald wurde auch die Weihe derselben von einem päpstlichen Mandate abhängig. Die Prüfung der Tüchtigkeit des Erwählten von der weltlichen Seite her blieb im 12. und 13. Jahrhundert trotz vieler Widersprüche fast überall an der Tagesordnung, und Könige und Kaiser verwarfen Manchen aus eigener Macht als untüchtig zum Lehnsträger.

d) Von dem Entsagen, Versetzen und Absetzen der Bischöfe.

Man betrachtete das Verhältniß des Bischofs zu seiner Kirche wie eine Art Ehe, und seit Alexander III ward es allgemein ausgesprochener, ja anerkannter Grundsatz, daß nur der Papst diese Ehe lösen könne [2]. Mithin war ohne Zustimmung desselben keine Entsagung, Versetzung, Vertauschung oder Absetzung gültig [3]. Für hinreichende Gründe zu freiwilliger und zuweilen auch erzwungener Entsagung hielt man: Alter, Krankheit, Unwissenheit, unauslöschlichen Zwist mit den Gemeinen und Stiftsherren, endlich Verbrechen, sofern diese nicht bis zur Absetzung führten. Achtete ein Bischof nicht auf den höflichen Rath des Papstes [4], seine Stelle niederzulegen, so folgten wohl härtere Maßregeln. Kein Abdankender sollte sich Einnahmen vorbehalten, damit das Kirchenvermögen nicht allmählich durch Jahrgelder solcher Art [5] schwer belastet werde; doch finden sich Fälle, wo der Bischof eigenmächtig davonging und so viel mitnahm, als er fort-

---

[1] Thomassin., c. 38 und 43. Concil. collect., XIII, 959, Nr. 26. Van Espen, I, 14, 1. — [2] Innoc. III epist., VII, 99. Thomassin., pars II, lib. 2, c. 54. — [3] Innoc., VII, 209; X, 209; XI, 173; XV, 159. Gregor. decret., I, 7, 2 und 3; I, 9, 1 und 4. Halberstad. chronic. zu 1209, p. 148. — [4] Innoc. III epist., XIV, 32. — [5] Concil. collect., XIII, 1072, Nr. 11.

bringen konnte [1], und wo umgekehrt der Papst Verträge über ein auf Lebenszeit zu bewilligendes Jahrgeld bestätigte [2].

Es galt keineswegs für einen hinreichenden Grund zur Versetzung, wenn Jemand dadurch zu einem reicheren Bisthume kommen konnte, vielmehr sollte allemal der Nutzen für die gesammte Kirche erwiesen werden. Umgekehrt wurden Bischöfe auch wol gezwungen, sich einer Versetzung zu unterwerfen, und nicht selten mischten sich Laien fördernd oder hemmend ein, was jedoch Innocenz aufs Bestimmteste untersagte [3].

e) Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe.

Der Bischof war der erste Geistliche in seinem Sprengel, der Vorsteher und das Haupt aller übrigen. Alle Rechte und Pflichten, die nicht dem Erzbischof und Papste vorbehalten oder den Stiftsherren und einzelnen Pfarrern [4] überwiesen waren, standen ihm in Hinsicht auf die Lehre, die heiligen Handlungen, die Gesetzgebung und Verwaltung zu. Er allein durfte Geistliche anstellen [5] und weihen, Mönche und Nonnen einsegnen, Hände auflegen, Kinder firmeln, heiliges Oel bereiten, Kirchen und Gefäße weihen, Kirchenversammlungen innerhalb seines Sprengels berufen [6] und halten, gewisse Bußen auflegen und davon freisprechen [7]. Er hatte die Aufsicht über den gesammten Gottesdienst und alle Geistlichen, leitete das geistliche Gericht, die Kirchenzucht und das kirchliche Finanzwesen. Ihm standen gewisse äußere Auszeichnungen zu, z. B. Ring, Stab, Mitra u. s. w. Er allein gab die Erlaubniß, in seinem Sprengel Beichte zu hören und gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen; doch wurden später seine Rechte in dieser Beziehung durch die Freibriefe der überall auftretenden und einwirkenden Bettelmönche beschränkt [8]. Eine gleiche Beschränkung des Rechts, alle geistlichen Stellen zu

---

[1] So der Bischof Konrad von Lübeck, welcher mit dem Grafen Adolf von Holstein in Streit gerathen war. Arnold. Lubec., III, 6. — [2] Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 65, wo dem entsagenden Bischofe von Passau jährlich 100 Mark zugebilligt werden. — [3] Nullus imperator, nullus princeps episcoporum translationi se unquam praesumpserit immiscere. Innoc. epist., V, 14; VII, 20. — [4] Doch standen den Bischöfen auch die Rechte der Priester zu. Hurter, III, 209. — [5] Es finden sich Beispiele, daß Gemeinen ihre Priester wählten und dem Bischofe vorstellten (Möser, III, Urk. 107, 112), und noch öfter hatten die Stiftsherren mehr oder weniger Antheil an der Besetzung von Stellen. Richter, Kirchenrecht, §. 140. — [6] Diese Aufzählung ist von Innocenz III, De mysterio missae, I, 9; aber es gab Ausnahmen, sodaß z. B. auch Aebte, Mönche und Nonnen einsegneten, Legaten Kirchenversammlungen beriefen und dergl. Vergleiche Innoc. epist., II, 212; IX, 22. — [7] Ibid., II, 290. Ueber Bußen und Ablaß folgt weiter unten das Nähere. — [8] Ibid., II, 49.

besetzen [1], trat oft ein vermöge der Wahl- und Patronatsrechte, der päpstlichen Vorbehalte u. s. w. — Jeder Geistliche sollte eigentlich nur bei seinem Bischofe beichten [2], und dieser durfte hiefür, sowie überhaupt für die Uebung seiner Amtspflichten keine Bezahlung nehmen [3]. An vielen Orten wird eingeschärft, daß jeder Bischof die Pflicht habe, fleißig zu predigen [4]; denn Sittenlosigkeit und Ketzerei entspringe vor Allem aus ihrer Unwissenheit und Nachlässigkeit in diesem Punkte.

f) Von den Archidiakonen, Weihbischöfen, Archipresbytern und Pönitentiarien.

Die Ausdehnung der Sprengel und die Ueberzahl bischöflicher Geschäfte führte dahin, Gehülfen, Stellvertreter in den Archidiakonen zu ernennen. Ob sie gleich ursprünglich keine eigene Instanz ausmachen sollten, von der nur durch Berufung etwas an den Bischof kommen könne, und ihre Stellung sowie ihr Wirkungskreis keineswegs überall derselbe war, wuchs doch allmählich ihr Einfluß [5] und viele Bischöfe überließen ihnen die meisten Regierungsgeschäfte. Ihnen waren die Geistlichen ihres Sprengels untergeordnet, sie hielten den Send, besetzten in manchen Gegenden viele Pfarreien, legten Bußen auf und wurden meist aus den Pröpsten der bischöflichen und der Collegiatskirchen genommen. Sie übten oft diejenigen Rechte, welche aus dem Begriffe eines bischöflichen Stellvertreters folgten [6], und man beschränkte sie bloß in der Beziehung, daß sie nicht ohne besonderen Auftrag des Bischofs bannen oder die Seelsorge ertheilen sollten. Allmählich aber wurden die Archidiakonen selbst den Bischöfen gefährlich, bis thätigere unter diesen auf Kirchenversammlungen Beschlüsse durchsetzten, wonach jenen z. B. die geistliche Gerichtsbarkeit nicht überwiesen, noch Gehalt ausgezahlt werden durfte [7]. Seit Klemens III kommen sie in Rom selten vor, und das Anstellen und Hervorziehen der Generalvikarien — von denen wir weiter unten sprechen werden — minderte ihre Bedeutung [8]. Auch die Weihbischöfe traten (besonders für die bischöflichen Weihhandlungen) als Gehülfen der Bischöfe auf. Manche von jenen waren anfangs aus ihren Sitzen im Mor-

---

[1] Sehr umfassende Rechte des Bischofs sind in dieser Beziehung aufgezählt in Concil. collect. append. epist., 17, p. 747 und 779. — [2] Thomassin., II, c. 10. — [3] Concil. collect., XII, 917, Nr. 5. — [4] Thomassin., pars II, Buch 3, c. 86. Van Espen, Jus canon., I, 16, 1. Concil. collect., XIII, 797. — [5] Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaft, III, 1, 768. Thomassin., lib. II, c. 8, 9. Möser, III, 39. Kreß, Erläuterung des Archidiakonatswesens. — [6] Gregor. decret., I, tit. 23. — [7] Konzilium in Tours von 1163. Concil. collect., XIII, 303, Nr. 7. — [8] Thomassin., pars I, lib. II, c. 20. Augusti, XI, 210.

genlande verjagt und wurden vom Papſte untergebracht oder von Biſchöfen gern aufgenommen [1], weil es dieſe für ehrenvoll hielten, einen Titularbiſchof unter ſich zu haben, der ihnen in geiſtlichen Geſchäften Hülfe leiſtete.

Die Archipresbyteri, Erzprieſter, hatten in kleineren Kreiſen die Aufſicht über die Geiſtlichen [2] und durften ihnen mit höherer Erlaubniß gewiſſe Strafen auflegen. Sie waren gewiſſermaßen die Vermittler zwiſchen dem Diöceſanklerus und dem Ordinariat [3] und dienten auch wohl im Bunde mit der biſchöflichen Gewalt zum Gegengewicht gegen die Archidiakonen. Es finden ſich Fälle, wo dieſe wohl auch hinter den Erzprieſtern zurückblieben, ſodaß dieſe ſelbſt eine Jurisdiction erhielten.

Noch verdienen hier Erwähnung die Pönitentiarii, Beichtiger [4]. Sie kamen im 13. Jahrhundert auf und hörten ſtatt des Biſchofs Beichte, während jener ſelbſt nur die Bekenntniſſe der Geiſtlichen und Vornehmeren annahm.

g) Von den Kapiteln und Stiftsherren.

aa) Allgemeine Verhältniſſe.

Bei jeder Kathedralkirche waren Stiftsherren, Chorherren, Kanonici angeſtellt [5], welche in ihrer Verſammlung oder dem Kapitel den Rath des Biſchofs bildeten, an der Verwaltung und der geſetzgebenden Gewalt bald mehr, bald weniger Antheil hatten und des Biſchofs Stelle während ſeiner Abweſenheit in Hinſicht ſolcher Dinge vertraten, die nicht von ſeiner geiſtlichen Würde (jura ordinis) untrennlich waren [6]. Sie wählten ſeit dem 13. Jahrhundert ausſchließend den Biſchof, beſetzten in der Regel (jedoch unter Zuziehung deſſelben) die in ihrer Verſammlung erledigten Plätze [7], genoſſen beſonderer Vorzüge durch die ihnen beigelegten Aemter, beſtimmten Zahl, Würde und Eigenſchaften der Aufzunehmenden u. ſ. w. Ein in Novara unter den Stiftsherren geſchloſſener Vertrag, nur Verwandte aufzunehmen, ward mit Recht von Innocenz III verworfen [8].

Nicht um natürlich ſuchten wechſelsweiſe die Biſchöfe und die Stiftsherren, letztere vor Allem während der Erledigung des biſchöflichen Stuhles, ihre Rechte zu erweitern [9]. So beſchwur der Biſchof Hermann von Würzburg im Jahre 1225 eine ihm vorgelegte Wahl-

---

[1] Thomassin., II, 2, c. 41. — [2] Ibid., c. 6. — [3] Richter, Kirchenrecht, 234. — [4] Thomassin., II, 2, c. 10. — [5] Die Geſchichte der allmählichen Entwickelung der Kapitel können wir hier nicht aufnehmen; man ſehe darüber Thomassin., I, 3, c. 7—12. — [6] Van Espen, Jus canon., I, 8, 1; I, 9, 1—2. — [7] Die Rechte des Biſchofs und der Stiftsherren waren hiebei nicht überall gleich. — [8] Hurter, III, 350. — [9] Thomassin., I, lib. 3, c. 10, §. 11. Jäger, Franken, III, 344.

kapitulation. So entwarf das Kapitel von Eichstädt im Jahre 1259 ähnlicherweise eine Reihe von Bedingungen für den künftigen Bischof [1]. Zufolge derselben sollte er die Stiftsherren und ihre Leute nicht ohne Beistimmung des Kapitels bannen, alle Rechte und Herkommen anerkennen, sich mit den ihm angewiesenen Einnahmen begnügen, das ohne Erlaubniß Veräußerte wieder erwerben, keine Zehnten an Laien austhun, die Almosen gehörig verwenden u. s. w. Der Erzbischof von Rheims ward im Jahre 1224 verurtheilt, die Rechte und Freiheiten des Kapitels (nach Weise seiner Vorgänger) zu beschwören [2]. Das allgemeine Kirchenrecht verstattete in Hinsicht solcher Verträge und Versprechungen zwar einen Spielraum, trat aber jedem Versuche entgegen, die Rechte des Bischofs oder des Kapitels ganz zu beseitigen [3]. — Die Mehrheit der Stimmen entschied übrigens mit gewissen Ausnahmen in letzterem, und Abwesenheit berechtigte Keinen, die Beschlüsse der Uebrigen anzufechten [4]. — In neubekehrten Ländern gründete man neben den Bisthümern sogleich Kapitel; doch wurden diese in Schweden erst im 13. Jahrhundert eingeführt und dadurch der königliche Einfluß bei Besetzung der Stellen verringert [5].

bb) Von den weltlichen und den geregelten Stiftsherren.

Kein Laie konnte Stiftsherr werden [6], doch machte man wohl Ausnahmen mit Gründern oder großen Wohlthätern eines Stiftes. Jeder Stiftsherr sollte die Weihe empfangen und wenigstens Subdiakonus seyn. Oft forderten aber die Statuten die volle Priesterweihe, deren es da in jedem Falle bedurfte, wo incorporirte Pfarreien von Stiftsherren verwaltet werden sollten.

Allein ungeachtet dieser Richtung gehörten die Stiftsherren zu den Weltgeistlichen und standen den Regularen, der Klostergeistlichkeit gegenüber. Weil nun die Lebensweise der letzten für die heiligere, gottgefälligere galt und die Klöster deshalb auch von den Laien am reichlichsten bedacht wurden, so entwarf der Bischof Chrodegang von Metz († 765 oder 766) unter Benutzung älterer Elemente die sogenannte Regel des gemeinsamen kanonischen Lebens, welche den Zweck hatte, zunächst die Geistlichen der bischöflichen Kirchen so viel als möglich in Mönche zu verwandeln. Sie erhielt unter Ludwig dem Frommen Gesetzeskraft für alle Kirchen der fränkischen

---

[1] Falkenstein, Codex, Urk. 42. — [2] Archives de Reims, I, 2, 533. — [3] Gregor. decretal., I, 4, 9. — [4] Innoc. III epist., I, 244. — [5] Münters Beiträge, I, 191. — [6] Gregor. decret., III, 7, 2. Thomassin., I, 3, c. 64 und c. 3, §. 10; c. 22, §. 5. Gudeni codex, I, 22.

Monarchie, ward aber in der späteren unruhigen Zeit aus mehren Gründen ganz vernachlässigt [1].

Weil sich jedoch in dem Leben und Wirken der Stiftsherren von neuem manche Uebel zeigten, so kam man auf jenen früheren Gedanken zurück, und die Päpste Nikolaus II und Alexander II verordneten [2]: alle Stiftsherren sollten dem Eigenthume entsagen und in Gemeinschaft leben; allein nur einige gehorchten, weshalb Innocenz II im Jahre 1139 bestimmter befahl, sie sollten sich ohne Ausnahme der sogenannten Regel des heiligen Augustinus unterwerfen. Hievon erhielten viele den Namen der regulirten (das heißt den Regularen, den Mönchen nachgebildeten) Augustiner-Chorherren; noch mehre schlossen sich an die ganz verwandte Regel des heiligen Norbert oder an die Prämonstratenser an [3]. In der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stieg überhaupt der Eifer für kirchliche Strenge und klösterliche Lebensweise von neuem so hoch, daß man nicht bloß die früheren Gesetze anwenden, sondern aller Orten überbieten wollte [4] und diejenigen, welche widersprachen, wohl mit Gewalt zum Gehorsame zwang [5]. Die drei Mönchsgelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth kamen jetzt auch bei den Stiftsherren zur Anwendung [6]; sie sollten in demselben Gebäude schlafen und an Einem Tische dasselbe speisen [7]. Und aus dieser Gleichstellung der Mönche und Stiftsherren folgte wiederum, daß jene sich in manchen Kapiteln festsetzten und die Stellen bisweilen zwischen ihnen und den letzten getheilt wurden [8].

Andererseits fanden Mönche, daß, Alles zu Allem gerechnet, das Leben der Stiftsherren immer noch weniger beschränkt bleibe als das ihrige, und suchten deshalb Klöster in Kanonikatsstifter zu verwandeln, welcher Neigung aber die Päpste entgegentraten, sowie umgekehrt kein Chorherr sein Stift verlassen und in ein Kloster treten sollte [9].

---

[1] Doch um 1151 in Bergamo noch perfetta vita commune del clero maggiore. Ronchetti, III, 90. — [2] Helyot, II, c. 2. Holsten, V, 162. Rettberg, Kirchengeschichte, I, 495 fg. — [3] Um 1120 wurden die Stiftsherren in Middelburg unordentlichen Lebens halber ausgetrieben und vom utrechter Bischofe Prämonstratenser eingesetzt. Belgic. chron. magn., 161. Ueber ähnliche Verwandlungen siehe Miraei op. diplom., I, 179, 387; III, 328, 330. Manrique, I, 252. — [4] Fervor metas antecessorum suorum transcendere praesumpsit et priscis institutionibus graviora superadjecit, satisque dura imbecilibus humeris onera imposuit. Orderic. Vital., 896. — [5] So verwandelt der Erzbischof von Salzburg im Jahre 1153 die canonici saeculares per vim et potentiam in canonicos regulares. Leoblense chron., 786. — [6] Gerbert, Histor. nigrae silvae, I, 306. — [7] Würdtwein, Subsid. diplom., IX, 169; X, 6. Innoc. III epist., I, 463. Ughelli, Italia sacra, III, 108. — [8] Thomassin., I, lib. 3, c. 18, §. 1. Aufnahme des Abtes von Niederaltaich ins bamberger Kapitel. Monum. Boica, XI, 166 — [9] Innoc. III epist., I, 281; II, 11.

Abgesehen von jenem geistlichen Eifer, empfahl sich die mehr mönchische Einrichtung der Stifter den Bischöfen, weil sie glaubten ihre Stiftsherren leichter und strenger in Ordnung halten zu können; den Stiftsherren, weil sie in Hinsicht auf Wohnung, Kleidung und Unterhalt gesicherter wären. Allmählich erschien aber jenen die Aufsicht lästig und der Widerstand der zu einer engeren Genossenschaft vereinigten Stiftsherren bedenklich, und diese hielten dafür, daß größere Freiheit des Lebens und Eigenthum wünschenswerther wären als eine mit übergroßem Zwange verbundene Sicherheit und Gemeinschaft. Deshalb lösten sich jene mönchischen Einrichtungen guten Theils schon im 13. Jahrhundert wieder auf [1] und neue wurden in Hinsicht der Güter getroffen, von denen weiter unten die Rede seyn wird.

Uebrigens gab es auch Stifter von geregelten Kanonissinnen, welche aber etliche Male ihre Pfründen verließen und heiratheten [2].

Faßt man die verschiedenen hiebei sich offenbarenden Richtungen unbefangen ins Auge, so lag das Beste gewiß in der Mitte. Es wäre schädlich gewesen, wenn alle Geistlichen, welche auf die Welt einwirken sollten, jede Berührung mit der Welt vermieden und sich in Mönche verwandelt hätten; allein das häufige Uebergehen in bloße faule Pfründner mit ärmlich begabten Vikarien oder Stellvertretern kann ebenso wenig als ein unbedingt zu billigender Ausweg betrachtet werden.

cc) Von der Art und den Bedingungen der Aufnahme in die Stifter oder Kapitel.

Im Allgemeinen verstand es sich von selbst, und tüchtige Päpste, wie Innocenz III [3], drangen mit großem Ernste darauf, daß man nur würdige Personen in die Stifter aufnehmen solle; theils aber stand nicht fest, wer für würdig gelten könne, theils waren für einzelne Fälle und Gegenden bestimmte Forderungen und Bedingungen festgesetzt, theils kehrte man sich nicht an die preiswürdigen Vorschriften, welche durch Gesetz oder Herkommen ausgesprochen waren. So verlangte man z. B. in manchen Stiftern, den Kirchengesetzen zuwider, ein Gewisses, was der Aufzunehmende mindestens mitbringen müsse [4]; weit häufiger kam es zu Vorschriften, daß dieser einen adligen Vater oder adlige Aeltern oder eine gewisse Zahl adliger Vorältern haben solle [5]. Ja sehr viele Kapitel schlossen allmählich jeden Bürgerlichen von der Aufnahme aus, und zur Zeit der Kir-

---

[1] Thomassin., I, 3, c. 11. — [2] Ibid., c. 63, §. 6. Vitriac. histor. occid., c. 31. — [3] Innoc. III epist., XI, 142. — [4] Cleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 2, 223. — [5] Gemeiner, Chronik, 347. Vitriac., l. c.

chenverſammlung von Lyon (1245) fand ſich z. B. daſelbſt unter 74 Stiftsherren auch nicht ein Bürgerlicher [1]. Im Jahre 1145 waren zu Lüttich im Kapitel 9 Königsſöhne, 14 Herzogsſöhne, 30 Grafenſöhne, 7 Freiherren und Ritter [2]. Mit Recht widerſprachen die Päpſte [3] ſolch einem Ausſchließen Bürgerlicher und Armer [4], und es finden ſich auch Beweiſe von der freiwilligen Aufnahme ſolcher Perſonen in anderen Stiftern [5]. Gründete hingegen Jemand ein Stift ausdrücklich nur für adlige Jünglinge oder Jungfrauen [6], ſo ließ ſich eine ſolche Einrichtung um allgemeiner Anſichten willen nicht leicht umſtoßen.

Beſchlüſſe, daß man Stiftsherren nur aus einem beſtimmten Orte oder einer kleinen dazu gehörigen Landſchaft wählen, jeden Fremden hingegen unbedingt ausſchließen ſollte, drohten die Chriſtenheit in lauter kleine Theile zu zerfällen und den Würdigſten oft von aller Thätigkeit und Einwirkung abzuhalten; deshalb mußte die päpſtliche Genehmigung hinzutreten, und ſie wurde nur aus beſonderen Gründen ertheilt [7]. Ganz einſeitig und eigennützig erſcheint ein Vertrag der Stiftsherren in Novara: ſie wollten künftig nur ihre Verwandten erwählen [8]; er wurde mit Recht von Innocenz III vernichtet. Derſelbe Papſt hatte Veranlaſſung zu dem überraſchenden Befehle [9], es ſollten in dem Kanonikatsſtifte zu Beaurepaire in Flandern (auf ungebührlich heftiges Andringen von Fürſten und Edlen) keine Weiber aufgenommen werden, weil dies die Einnahmen erſchöpfe und die Männer in Verſuchung führe. Nur bis 12 Laienſchweſtern (conversae) möge man zur Verſorgung annehmen, deren jede indeß über 50 Jahre alt ſeyn müſſe.

Laut der Geſetze ſollte ein Stiftsherr wenigſtens 14 Jahre zählen und vor Erledigung einer Stelle keine Wahl ſtattfinden [10]. Denn

---

[1] Schmidt, Kirchengeſchichte, VII, 494. Daß die Domkapitel keineswegs urſprünglich allein für den Adel beſtimmt waren, ſucht Seuffert in ſeiner Geſchichte des deutſchen Adels nachzuweiſen. Viele Biſchöfe aus denſelben vornehmen Familien. Caesarii vita Engelb., 296. — [2] Hurter, III, 349. — [3] Siehe oben S. 5. Decret. Greg. IX, lib. 3, tit. 5, c. 37. — [4] Decret. Gregor., II, 5, 37. Das regensburger Kapitel ſetzte 1247 feſt: ne ulli recipiantur in consortium, nisi nobiles aut viri literati. Lang, Regesta, II, 384. — [5] So gehörten im Jahre 1196 mehre Stiftsherren in Worms nicht zu den Adligen, ſondern zu den Freien (Gudeni sylloge, 12 und 45); im Jahre 1175 war der Biſchof von Regensburg eines Bürgers Sohn (Ratisbon. anonym.); im Jahre 1193 war der Erzbiſchof Ludolf von Magdeburg ex rusticanis hominibus (Torquati series, 383). — [6] Eine ſolche Stiftung vom Grafen Philipp von Namur im Jahre 1207. Miraei opera diplom., I, 196. — [7] So z. B. für Genua. Bartholom. annal. zu 1233. — [8] Innoc. epist., VI, 121. — [9] Urk. von 1208. Miraei oper. diplom., III, 374, Urk. 88. — [10] Würdtwein, Subsid., X, 4. Ne beneficia non vacantia promittantur. Innoc. III epist., XIV, 26 und öfter.

anderer naheliegender Gründe nicht zu gedenken, sey es schon den Helden ein Gräuel gewesen, um des Irdischen willen auf den Tod seiner Nebenmenschen zu harren [1]. Deßungeachtet war der Andrang so groß und die Zahl der ertheilten Anwartschaften so übermäßig, daß die Päpste sie mehre Male bis auf vier vernichteten [2], wodurch sich indeß die Ausgeschlossenen für sehr verletzt hielten. Bisweilen führte jene Ueberzahl zu einer Theilung der Pfründen, damit doch Jeder etwas bekomme [3], sowie umgekehrt Stiftsherren die Zahl der Stellen auch wohl verringerten, um ihre Einnahmen zu erhöhen. Beide Auswege wurden von den Päpsten untersagt. Die Zahl der zu einer Stiftskirche gehörigen Geistlichen blieb, besonders nach Maßgabe des Umfangs und Reichthums, sehr verschieden, verhältnißmäßig aber immer groß. In Lausanne waren z. B. 30 Stiftsherren [4], in Toul 60 Stiftsherren und 100 Vikare, in Mailand ein Erzbischof, 24 Priester, 14 Ober- und Unterhelfer, 28 Leser, 10 Vikare und viele Notare [5]. Unglücksfälle und verminderte Einnahmen zwangen bisweilen, einige Stiftsstellen eingehen zu lassen, und Kaiser Friedrich II gleichwie Alexander III bestätigten derlei Beschlüsse [6]. Umgekehrt erlaubte dieser bei hinreichenden Einnahmen eine Mehrung der Stellen.

Was nun das Recht, die Stellen zu besetzen, selbst anbetrifft, so kam es zuvörderst oft darauf an, was die Gründer eines Stiftes darüber festgesetzt hatten. Etliche Male war es ihnen auf Lebenszeit vorbehalten oder auch ihren Nachkommen erlaubt mitzusprechen, oder dem Dechanten allein übertragen u. s. w. [7]. Wo dergleichen besondere Vorschriften fehlten, stand jenes Recht gewöhnlich dem Bischofe und allen Stiftsherren zu. Doch finden sich Fälle [8], daß diese (wie in Toskana) ohne Befragung des Bischofs wählten, und umgekehrt, daß dieser darauf Anspruch machte, jene ebenso, wie der Papst die Kardinäle, zu ernennen. Oft fand päpstliche Empfehlung großen Eingang, manchmal wurden gegründete Vorstellungen dagegen erhoben [9], in einzelnen Fällen endlich wurde der Empfohlene mit Schlägen und Steinwürfen davongejagt [10]. Zuletzt mußten die Widersprechenden, bei gesteigerten Kirchenstrafen, in der Regel dennoch nachgeben, obgleich sich der mit höflichen Worten oder mit Gewalt

---

[1] Aeußerungen eines Stiftes in Mainz. Würdtwein, Subsid., V, 1. — [2] Ibid., I, 189. Lünig, Reichsarch., Th. XXI, 493. Mindens. episcop. chron., 811. — [3] Decret. Greg., I, 2, 12. Jaffé, Reg., Nr. 4793. — [4] Mém. de la Suisse Romande, 7, 12. Gallia christ., III, preuves p. 48. — [5] Hurter, III, 345—347. — [6] Quir, I, Urk. 72. Jaffé, 7882. — [7] Wilsdorfer, Briefe, 2. — [8] Innoc. III epist., IX, 171. — [9] Im Jahre 1232 Einsprüche des Kapitels von Straßburg, weil der Empfohlene nicht adlig sey. Schröckh, Kirchengeschichte, XXVII, 229. — [10] Innoc. III epist., I, 55, 116, 127, 145, 248, 290; II, 195.

eingeſchobene Stiftsherr gewöhnlich ſchlecht befand und gar Mancherlei von ſeinen Genoſſen leiden mußte [1], wenn ſie ſich auch vor Mißhandlungen jener Art hüteten. Die Päpſte behaupteten [2]: ſie hätten vermöge ihrer Machtvollkommenheit (plenitudo potestatis) das Recht, die Stiftsſtellen zu beſetzen, und dies gereiche den Stiftern zur Ehre und zum Nutzen. Auch läßt ſich nicht läugnen, daß bisweilen durch den Papſt die allertüchtigſten und würdigſten Männer erhoben wurden, auf welche die durch Stand, Verwandtſchaft, Landsmannſchaft u. ſ. w. einſeitig beſtimmten Chorherren nie würden Rückſicht genommen haben; allein gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts ſchickten die Päpſte oft ſehr untaugliche, mit dem Lande, der Sprache, den Sitten u. dergl. unbekannte Perſonen und erzeugten dadurch einen allgemeineren und gerechten Widerſtand. — Regel blieb es, daß, wenn zur Wahl Berechtigte die geſetzliche Friſt ungenutzt verſtreichen ließen, das Beſetzungsrecht auf den kirchlichen Oberen übergehe, damit die Ordnung nicht länger unterbrochen werde und leide [3]. — Empfehlungen der Könige zu Stiftsſtellen ließen ſich zwar nicht ganz auf päpſtliche Weiſe begründen, mußten aber doch in der Regel berückſichtigt werden [4]. Auch Klöſtern wurden Kapitelspfründen nicht ſelten zugewieſen [5]. Als eine Probe der über das Beſetzungsrecht häufig geſchloſſenen Verträge theilen wir folgenden des Andreasſtiftes zu Köln [6] mit:

Jeder Chorherr hat das Recht, nach ſeiner Reihe einen tauglichen, ehelich geborenen, am Körper nicht mißgeſtalteten, freien Mann vorzuſchlagen, und dieſer iſt in der Regel aufzunehmen. Kann der Vorgeſchlagene aber ſeiner Jugend halber in eine erledigte Stelle nicht einrücken, ſo erhält ſie der nächſte Fähige, mit Vorbehalt der Rechte jenes erſten im Fall einer anderweiten Eröffnung. Die vom Papſte und dem Erzbiſchof von Köln (des Kaiſers geſchieht keine Erwähnung) durch die erſte Bitte Empfohlenen rücken für ſich ein. Wenn aber alle oder zwei Drittel der Chorherren einen von dieſen für untauglich erklären, ſo wird einſtweilen die Pfründe dem übergeben, welcher die nächſte Anwartſchaft hat. Wenn einer von jenen angenommenen Empfohlenen ſtirbt, ehe er eine Pfründe erhält, oder ſonſt dazu unfähig wird, ſo findet keine zweite Empfehlung ſtatt. Niemand ſoll eine Pfründe an einen Anderen vertauſchen, und im Falle man hiezu ſeine Einwilligung giebt, erhält der Hinzutretende doch die letzte Stelle. Es dürfen nicht mehr Anwartſchaften ertheilt werden, als Pfründen vorhanden ſind. —

---

[1] Innoc. III epist., V, 73. — [2] Ibid., I, 258. — [3] Ibid., II, 289. — [4] Richard von Kornwall übt dies Recht nach Art ſeiner Vorgänger. Monum. Boica, XI, 231. — [5] Hurter, III, 347. — [6] Er iſt von 1300, aber die Grundſätze waren ſchon längſt zur Anwendung gekommen. Würdtwein, Subsid., III, 62.

Der Erzbischof von Köln bestätigte diese Grundsätze. Einen Streit zwischen dem Erzbischof von Salzburg und den Stiftsherren in Gurk über die Besetzung der Stellen beseitigte Innocenz III [1] durch Vergleich dahin, daß der Erzbischof einen aus dem Stifte und zwei Fremde vorschlug, die Stiftsherren wählten und jener wiederum bestätigte.

dd) Von dem Dechanten und den übrigen Würden und Aemtern im Kapitel.

Die Chorherren eines Stiftes hatten in gewissen Beziehungen durchaus gleiche Rechte, sodaß z. B. jeder zum Bischof gewählt werden konnte; in anderen Beziehungen fand unter ihnen, nach besonderen Würden und Aemtern, Verschiedenheit statt. Solcher Aemter und Würden finden sich bald mehr, bald weniger in einem Stifte, auch stimmten Namen und Geschäfte nicht immer überein. Genannt werden der Propst (Prior), der Dechant, der Kantor, der Scholastikus, der Kämmerer, der Cellerarius, der Schatzmeister, der Sakristan oder Kustos [2]. Welche Rechte und Pflichten diesen oblagen, erklärt zum Theil die Benennung, doch setzte man das Nähere in der Regel durch Verträge umständlich fest [3]. Später aber wurden der Kantor, Scholastikus und die neben ihnen Genannten zu bloßen Personaten, während der Propst und der Dechant als Dignitäten das Regiment im Stifte führten. Aber auch in dieser Beziehung herrschte große Verschiedenheit, denn bisweilen finden wir einen Propst und keinen Dechanten, bisweilen einen Dechanten und keinen Propst, bisweilen auch wohl eine Propstei, die ein bloßes Personat war. Dem Propst lag gewöhnlich vor Allem die Leitung der weltlichen Angelegenheiten ob [4], und er meinte deshalb wohl, er sey nicht verpflichtet Priester, zu werden und Residenz zu halten, das heißt im Stiftsorte zu bleiben. Diese Ansicht widersprach jedoch den allgemeinen Gesetzen selbst dann, wenn für die mehr geistlichen Angelegenheiten die Würde des Dechanten im Stift bestand [5]. In der Regel wurde der Propst von den Chorherren aus ihrer Mitte erwählt und von dem Ordinarius bestätigt [6].

Propst und Dechant hatten die Leitung aller Angelegenheiten im Kapitel und genossen mancher äußeren Auszeichnung [7]. Die Disciplin über die Glieder der Corporation übte meist der Dechant, sofern sie

---

[1] Innoc. epist., X, 55; XI, 99. — [2] Van Espen, Jus canon., I, 9. Thomassin., pars I, lib. 3, c. 70. — [3] Z. B. im Jahre 1264 in Regensburg. Ried, Cod., I, Urk. 501. — [4] Miraei opera diplom., II, 1203, Urk. 98. — [5] Ibid., 1002, Urk. 107. — [6] So 1195 in Mainz. Joannis script., I, 469. Gudeni codex, I, 329. Würdtwein, Subsid., IX, 405 über die Geschäftsführung während der Erledigung. — [7] Miraei opera diplom., II, 996, Urk. 98. Thomassin., pars I, lib. 3, c. 41.

bei Aufzügen, kirchlichen Handlungen u. dergl. ihrer Pflicht nachkamen [1]. — Der Dechant und der Propst sollten wenigstens 25 Jahre alt seyn, weil zu ihrem Amt die Priesterweihe erforderlich war [2]. Wie viel von den Stiftsherren nothwendig Priester seyn mußten, wie viel in den Ordnungen der Diakonen und Subdiakonen bleiben durften, war gewöhnlich durch besondere Gesetze bestimmt [3]. Zur Erläuterung theilen wir noch den Hauptinhalt der Anordnungen mit, welche Innocenz III für Perugia bestätigte und die im Einzelnen von dem Gewöhnlichen, so z. B. in Hinsicht der Benennung einiger Würden, abweichen.

Im Stifte sollen seyn acht geregelte Chorherren und zwei andere Geistliche, ein Unterhelfer und ein Akolythus oder Meßner [4]. Die Leitung des Ganzen steht dem Archipresbyter (Prior, Erzpriester) dergestalt zu, daß z. B. der Ordner und Kämmerer seiner Zustimmung in ihrem Geschäftskreise bedürfen. Umgekehrt soll auch er bei wichtigen Dingen mit den Uebrigen berathschlagen. Der Ordner (Ordinarius) hat die Aufsicht über die gemeinsamen Wohnungen und die Bücherſammlung, übt die Anderen im Lesen und leitet die kirchlichen Handlungen. — Der Kämmerer empfängt alle Einnahmen, vertheilt sie nach Maßgabe der vorhandenen Bedürfnisse und legt wöchentlich im Kapitel Rechnung ab. Die Bewirthung der Fremden, die Annahme und Ablohnung des Gesindes u. dergl. gehört zu seinem Amte. Anderer Würden geschieht keine Erwähnung.

Die Grundsätze, welche bei der Kathedralkirche in Lichtfield und den meisten englischen Kirchen zur Anwendung kamen, waren im Wesentlichen folgende [5].

Es giebt vier Hauptwürden: den Dechanten, Vorsänger, Schatzmeister und Kämmerer. Der Dechant beruft das Kapitel und entscheidet und beseitigt mit Rath desselben alle das Stift betreffenden Sachen, sowie alle Beschwerden über Geistliche des Sprengels. Er hat das Recht, Kirchen zu visitiren. Neue Stiftsherren werden vom Bischofe eingeführt (institutio), durch den Dechanten aber in den weltlichen Besitz (possessio) gesetzt. Der Präcentor, Vorsänger, ist Stellvertreter des Dechanten während dessen Abwesenheit. Ihm liegt die Anweisung und Zucht der Knaben, sowie ihre Zulassung zum Chore ob. Er ordnet und leitet den Gesang und die Form des gesammten Gottesdienstes. Alle Gesänge, die der Bischof beginnen muß, soll er diesem einüben und ihm den rechten Ton angeben. Sein Gehülfe ist der zweite Sänger (succentor). — Der Schatz-

---

[1] Gudeni codex, I, 505, 615. — [2] Würdtwein, Subsid., X, 4. — [3] Miraei opera diplom., II, 1234 und 1321. — [4] Innoc. III epist., I, 46. — [5] Monastic. Anglican., III, 240. Doch steht nicht ganz fest, ob alle diese Bestimmungen ins 12. und 13. Jahrhundert gehören. Auch finden sich Abweichungen in den deutschen Stiftern.

meiſter hat die Kirchenſchätze und den Kirchenſchmuck unter ſich, beſorgt und vertheilt die Lichter, das Läuten u. ſ. w. — Der Kanzler (deſſen beſonders Erwähnung geſchieht) verwahrte Siegel, Bücher und Schriften, entwarf alle Schreiben, predigte oder wies Andere dazu an, ordnete alles Leſen in der Kirche, gab darin Unterricht und wies die Fehlenden zurecht. — Der Dechant und die Chorherren ſtanden dem Biſchofe nur Rede im Kapitel und nach dem Urtheile des Kapitels. Auch Miniſterialen hatten dabei oft bedeutenden Einfluß [1].

ee) Von den Rechten und Pflichten der Stiftsherren.

Schon aus dem Vorhergehenden ergiebt ſich größtentheils, welche Pflichten den Stiftsherren oblagen: Verwaltung eines bedeutenden Vermögens, Rath, Aufſicht und Entſcheidung vieler kirchlichen Angelegenheiten, wiſſenſchaftliche Uebungen, Unterricht, Geſang und vor Allem die damals ſo überaus hoch geſchätzte Abhaltung vielfacher gottesdienſtlicher Stunden. Wer langen Schlafens halber zu ſpät kam oder ganz ausblieb, oder nur am Anfange und Ende gegenwärtig war, in der Mitte aber herausging, zahlte Geldbußen oder erlitt geiſtliche Strafen [2]. Und damit ſich Niemand bei Vernachläſſigung ſeiner Pflichten mit Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſollten ſie niedergeſchrieben und jährlich im Kapitel vorgeleſen werden [3]. Manche zögerten, ſich die Prieſterweihe geben zu laſſen, weil dieſer Charakter unauslöſchlich war und der Kreis der Pflichten dadurch in der Regel erweitert ward [4]; allein man drang bei Verluſt der Einnahme darauf, daß zu allen geiſtlichen Geſchäften immer eine hinreichende Anzahl vorhanden ſey. So lange alle Chorherren nach der ſtrengen, faſt mönchiſchen Regel beiſammen wohnten, aßen und ſchliefen [5], war Aufſicht, Eintheilung u. dergl. leichter. Wer die geiſtlichen Uebungen verſäumte, erhielt damals z. B. Mittags oder Abends kein Eſſen; wer nicht mit den Uebrigen gleichzeitig aufſtand, Lärm im Schlafzimmer machte u. dergl., wurde beobachtet und auf der Stelle zurechtgewieſen [6]. Man gab Acht, ob Jemand wirklich Arznei genommen, zur Ader gelaſſen habe u. ſ. w., und beſtimmte, auf wie lange dies mit Recht ſein Ausbleiben entſchuldige. Nachdem aber dieſe ſtrenge Regel wieder aufgehoben oder wo ſie nie eingeführt war, hielt es weit ſchwerer, gemeinſchaftliche Ord-

---

[1] Praesentia et consensu totius chori et ministerialium. Besoldi docum., 362. — [2] Concil. collect., XIII, 821, Nr. 2. Würdtw., Subsid., IX, 195. — [3] Ibid. I, 373. Concil., XIII, Nr. 8. — [4] Innoc. III epist., X, 87; XIV, 130. Wir finden, daß Stiftsherren alle Geſchäfte eines Prieſters übten, Kranke beſuchten, die letzte Oelung ertheilten u. ſ. w. Würdtw., Subsid., IX, 406. — [5] Rozière, p. 79. — [6] Innoc. III ep., VIII, 186.

nung oder das Gottesdienſtliche als das Wichtigſte aufrecht zu erhalten. Vielmehr treten in den mit den Biſchöfen abgeſchloſſenen Verträgen weltliche Rechte und Zwecke in den Vordergrund, wie folgende zwei Beiſpiele zeigen. Der Erzbiſchof von Rheims verglich ſich im Jahre 1096 mit den Chorherren über folgende Punkte [1]:

Sie dürfen ihre Wohnungen verkaufen, vertauſchen oder verſchenken. Der Propſt beſetzt mit ihrem Rathe alle Aemter und Stellen, die zur Körperſchaft gehören. Der Erzbiſchof ſoll die Altäre der Stiftsherren nicht ohne ihre Beiſtimmung mit dem Banne belegen. Ihre Leute ſind frei von Abgaben und zahlen nichts, im Falle ſie gebannt werden. Ihnen ſteht das Recht zu, diejenigen, welche gegen ſie freveln, in den Bann zu thun. Löſen ſich die hiedurch Geſtraften nicht binnen einer gewiſſen Friſt, ſo muß auch der Erzbiſchof den Bann ausſprechen und wiederum ohne Koſten davon löſen, ſobald die Genugthuung erfolgt iſt.

Ums Jahr 1190 war es Rechtens in Chartres [2], daß jeder Stiftsherr über ſein Geſinde und alle ſeine Dienſtleute die weltliche und geiſtliche Gerichtsbarkeit hatte und die Berufung von ihm nicht an den Biſchof, ſondern an das geſammte Kapitel ging. Der Biſchof ward überhaupt nur als Richter betrachtet, ſofern Streit mit Fremden ausbrach; Streit unter einzelnen Stiftsherren richtete die Genoſſenſchaft ſelbſt. Der Biſchof mußte die Rechte des Kapitels beſchwören, und dies behauptete, es ſey berechtigt, im Uebertretungsfalle gegen ihn mit geiſtlichen Strafen zu verfahren.

Bei dieſem Hintanſetzen der geiſtlichen Pflichten, welches, wie wir nachher ſehen werden, hauptſächlich zur Anſtellung von Vikarien oder Stellvertretern führte, wurde wenigſtens ein Punkt durch die Geſetze eingeſchärft und feſtgehalten, daß nämlich jeder Chorherr bei Verluſt aller oder doch eines großen Theiles ſeiner Einnahmen Reſidenz halten müſſe [3]. Allmählich aber dehnte der Biſchof ſein Recht, Urlaub zu ertheilen, aus, und wer nur das halbe Jahr im Orte blieb, galt ſchon für einen Gegenwärtigen [4]. Deshalb beſtimmten die Geſetze jetzt näher: Niemand ſolle abweſend ſeyn dürfen, als nur des Studirens, Pilgerns oder der Geſundheit halber, und nur mit Erlaubniß der Oberen [5]; doch mußte ſelbſt alsdann in der Regel ein Stellvertreter angenommen und der Verluſt einzelner

---

[1] Gallia christiana, X, preuv. p. 33. — [2] Ibid., VIII, preuv. p. 344. Manche Aemter beſetzte in einzelnen Stiftern der Dechant bald allein, bald in Gemeinſchaft mit dem Kapitel. Würdtw., IX, 96, 117. Ein Vertrag zwiſchen dem Biſchof und dem Kapitel von Osnabrück über Schutz, Kirchengut u. ſ. w.: Möſer, III, Urk. 99. — [3] Non residentes canonici, non percipientes. Würdtw., Subsid., I, 169. Qui non laborat, non manducet. Innoc. III epist., I, 107. Gudeni codex, V, 30. Decretal. Gregor., III, tit. 4. — [4] Concil. collect., XIII, 259. — [5] Miraei opera diplom., II, Urk. 91; III, Urk. 40.

Einnahmen, z. B. der freien Opfer und Gaben, erduldet werden. — Hierauf unterschied man zwischen Stellen, wo die Residenz mehr oder weniger nöthig sey, und erlaubte im letzten Falle dem Bischof die Abwesenheit eher zu verstatten [1]. Verweigerte dieser, rechtmäßig oder unrechtmäßig, den Urlaub, so wandten die Chorherren sich nicht selten mit Erfolg an den Papst. So erlaubte z. B. Hadrian IV, daß der Kanzler Hugo von Frankreich, welcher mißbräuchlich mehre Stiftsstellen besaß, deren Einnahmen erhalten solle, wo er sich auch befinden möge [2]. Innocenz III hingegen hob Verträge auf, wonach die abwesenden und anwesenden Stiftsherren künftig alle Einnahmen gleich theilen wollten [3] und sich also der Wahrheit nach eine wechselseitige Vernachlässigung ihrer Pflichten erlaubten und zusicherten. Ebenso wenig sollte Einer zwei Stellen im Chore besitzen [4].

Die Einnahmen der ohne Grund Abwesenden wuchsen, sofern sie nicht den Stellvertretenden zu Theil wurden, in der Regel den Gegenwärtigen zu; bisweilen vereinigte man sich aber auch über deren anderweite Verwendung, und auf der Kirchenversammlung von Lyon [5] ward im Jahre 1245 festgesetzt, daß jene Abwesenden wenigstens eine sechsmonatliche Einnahme zum Besten des lateinischen Kaiserthums in Konstantinopel einzahlen sollten. — Während der Erledigung eines Bisthums kamen zwar nicht alle, aber doch viele Rechte des Bischofs in die Hände des Kapitels.

ff) Von den Vikarien oder Stellvertretern.

Den Gesetzen nach sollten nur diejenigen, welche mit Recht abwesend waren, Vikarien oder Stellvertreter bestellen dürfen, allein man fand, daß selbst für den Fall kürzerer Entfernung eines Stiftsherrn oder gehäufter Geschäfte (z. B. an hohen Festtagen) Gehülfen nöthig wären; endlich suchten viele auf eine wohlfeile Weise von ihren Berufsgeschäften durch Anstellung jener Personen loszukommen. Den hieraus entstehenden Uebeln trat man auf mancherlei Weise entgegen: jeder Vikarius sollte tüchtig, unterrichtet, wenigstens Subdiakonus seyn und nicht auf kurze Fristen oder einzelne Jahre angenommen werden [6]. Bisweilen erhielt der Stellvertreter die Hälfte dessen, was dem gegenwärtigen Chorherrn zukam, bisweilen nur ein Drittel, der abwesende Chorherr ein Drittel, und das letzte Drittel ward unter die übrigen Stiftsherren vertheilt [7]. Die Vikarien mußten insbe-

---

[1] Nöthiger z. B. sey die Anwesenheit derer, welche dem Hospitale oder der Schule vorständen. Miraei op. dipl., II, Urk. 74. — [2] Concil. coll., XIII, 23. — [3] Innoc. epist., I, 192. — [4] Miraei op. dipl., I, Urk. 83. — [5] Concil. coll., XIV, 58. — [6] Innoc. III epist., XII, 25. Miraei op. dipl., III, Urk. 106. Concil., XIII, 303, Nr. 5. — [7] Würdtw., Subsid., IX, 115, 170. Miraeus, l. c.

ſondere dem Dechanten gehorchen und erhielten von ihm jährlich viermal auf acht Tage Urlaub. Nachläſſigkeit ward an ihnen noch härter als an Chorherren, ſelbſt mit dem Verluſte ihrer Stellen geſtraft. Nachſichtiger mußte man wohl verfahren, wenn Jemand eine Vikarie ſtiftete und ſich und ſeinen Nachkommen die Beſetzung derſelben vorbehielt [1].

gg) Von den Einnahmen der Stiftsherren.

Obgleich über die Einnahmen der Stiftsherren bereits Einiges bemerkt iſt und unten bei den ſachlichen Verhältniſſen nochmals hievon die Rede ſeyn wird, ſo bleiben doch einige Bemerkungen übrig, die ſich hier am beſten anreihen laſſen.

So lange die Stiftsherren bei einander wohnten, hatten ſie kein beſonderes Eigenthum; deßungeachtet war ihnen die Größe und die Behandlung des gemeinſamen Eigenthums wichtig, und ſie traten hier einem verſchwenderiſchen, dort einem geizigen Biſchof entgegen, der ungewöhnlich viel Faſttage ausſchrieb und ſie hungern ließ [2]. Nach erfolgter Abtheilung mit dem Biſchof und nach Zerlegung des Stiftsvermögens in einzelne Pfründen mußten die Chorherren zu gewiſſen allgemeinen Ausgaben verhältnißmäßige Beiträge übernehmen, und zu der gemeinſchaftlichen Kaſſe hatten mehre den Schlüſſel [3]. War das eigentliche Kirchenvermögen zu den darauf ruhenden Laſten nicht hinreichend, ſo ließ man wohl eine Pfründe zur Deckung der Mehrausgaben eingehen [4]. Umgekehrt erhielten wohl auch kärglich geſetzte Stiftsherren mit Erlaubniß des Biſchofs einen außerordentlichen Zuſchuß aus dem bedeutenderen Kirchenvermögen [5]. Ueberhaupt richtete ſich (wie geſagt) die Zahl der Pfründen in den ſogenannten nicht geſchloſſenen Stiftern, d. i. denen, wo nicht eine Anzahl Pfründen feſt beſtimmt war, nach dem Reichthum des Stiftes, und es war gleichmäßig verboten, deren ohne höhere Erlaubniß mehre zu beſitzen, oder ſie zu theilen, oder ihre Zahl ohne erhebliche Gründe zu verringern [6]. Die Pfründen ſelbſt waren gewöhnlich nicht gleich einträglich [7], ſondern man rückte nach einer gewiſſen Reihe aufwärts, und Verſuche einer unbedingten Gleichſtellung fanden, ſelbſt wenn ſie von päpſtlichen Abgeordneten

---

[1] Gudenus, II, 115. — [2] Planck, Geſchichte der Kirchenverfaſſung, III, 1, 757. In mehren Urkunden (z. B. für Benevent) ward genau feſtgeſetzt, wann und wie der Biſchof prandia geben müſſe. Ughelli, Ital. sacra, VIII, 133. — [3] Würdtw., Subsid., I, 181. Gudenus, V, 12. Monast. Anglic., III, 240. — [4] Erfurt. chron. S. Petrin. zu 1235. — [5] Gudeni cod., I, 533. — [6] Innoc. III epist., XIV, 130. Gregor. decret., III, V. Concil. coll., XIII, 301. Miraei op. dipl., V, I, Urk. 61, 62, 83, 108, 109. Thomassin., pars I, lib. 3, c. 10, §. 14. — [7] Würdtw., Subsid., I, 181; X, 2. Günther, Cod., I, Urk. 150.

ausgingen, nicht selten den heftigsten Widerstand [1]. Vor Allen waren die Würdenträger im Stifte, auch in Hinsicht der Einnahmen, begünstigt [2]; so erhielt z. B. der Kustos in Wetzlar alle kleinen Gaben, wohin man Hühner, Käse, Eier, Flachs und Obst rechnete, wogegen der Kirche zugewiesen wurde: Wachs, Weihrauch, Getreide, wollene, seidene und leinene Zeuge u. dergl. Daß die Chorherren gewisse Grundstücke abwechselnd benutzten [3], ist eine nicht seltene Erscheinung.

Keine Frage war wichtiger und gab zu so viel Streit wie zu Verträgen Anlaß, als die über die Vertheilung der Einnahmen zwischen dem Bischofe und dem Kapitel [4]. Sie wurde keineswegs überall gleich oder nach einem unwandelbaren Verhältnisse beantwortet; auch bedungen sich bisweilen die Kapitel vorsorglich aus [5], daß der Bischof ohne ihre Beistimmung die ihm zugewiesenen Tafelgüter nicht verpfänden oder veräußern dürfe. Ja die mainzer Chorherren beschlossen im Jahre 1233: nur denjenigen zum Erzbischof zu erwählen, welcher verspreche, sich mit einem bestimmten geringen Antheile der geistlichen Steuern zu begnügen [6]. Kein zum Bischof Erwählter sollte seine Pfründe behalten und so das verbotene Einziehen von Stiftsstellen herbeiführen [7].

Der Chorherr durfte über die Einnahmen des Jahres, in welchem er starb, nach Belieben schalten (zur Bezahlung seiner Schulden oder für fromme Zwecke); hatte er es aber unterlassen, so wurden nur seine beweglichen Güter zur Bezahlung seiner Schulden verwandt und die übrigen Jahreseinkünfte fielen an die Kirche [8]. Zuweilen vermachte der Stiftsherr dieselben dem Kapitel unter der Bedingung, daß man für ihn desto mehr Seelenmessen lese [9], oder es ward festgesetzt, daß die Pfründe nach Ablauf des Gnadenjahres, sowie bei anderweiter Erledigung zum Besten der Kirche ein Jahr lang unbesetzt bleiben solle [10]. Die einstweilige Verwaltung erledigter Pfründen stand gewöhnlich dem ganzen Kapitel, nicht dem Propste allein zu [11].

---

[1] Harzheim, III, 538. Friedrich II entscheidet über die Vertheilung der Gaben im Opferstocke zwischen Propst und Kapitel. Quir, II, Urk., 135. — [2] Gudeni cod., V, 12. — [3] Ibid., V, 29. Wigand, I, 166. — [4] Schon in der letzten Hälfte des 11. Jahrhunderts fand eine solche Theilung in Münster, 1194 in Ratzeburg statt. Kindlinger, Beiträge, I, 5. Westphal., Monum., II, 2050, Urk. 20. Im Jahre 1260 Theilung und Verlosung der Güter unter die Stiftsherren in Bologna. Sarti, I, 2, 184. In Utrecht von Friedrich II und König Heinrich bestätigt. Hist. dipl., IV, 1, 321; IV, 2, 568. In Basel, Trouillat, 532. — [5] Kindlinger, Beiträge, II, 141. — [6] Erfurt. chron. S. Petrin. zu 1233. — [7] Innoc. III epist., VII, 25; I, 194. — [8] Würdtw., Subsid., I, 169, 375; IX, 406. Miraei op. dipl., II 961. Lappenberg, Urk., 1, 228, 433. — [9] Würdtw., Subsid., IX, 89. — [10] Miraeus, III, 89. — [11] So war es wenigstens in Mainz. Joannis script., I, 536.

4. Von den Erzbischöfen.

Der Erzbischof war der nächste Obere der zu seiner Landschaft gehörigen Bischöfe [1]. Er sollte ihre Tüchtigkeit prüfen, sie weihen, ihre Sprengel bereisen, in gewissen Fällen Berufungen von ihren Aussprüchen annehmen, sie zurechtweisen, gegen weltliche Angriffe unterstützen, Provinzialsynoden versammeln u. A. m. Schon hieraus ergiebt sich, daß dies Verhältniß den Bischöfen bald vortheilhaft, bald nachtheilig erschien, und daß in letztem Falle höhere geistliche oder weltliche Hülfe gesucht wurde. Einerseits mußte man es für nothwendig halten, mehre Bischöfe einer gleichen Aufsicht zu unterwerfen, damit ihre Sprengel nicht wie Inseln dalägen, aus dem allgemeinen christlichen Verbande herausfielen oder gar in Fehden geriethen; andererseits fragte man bei der anwachsenden Macht des Papstes: ob dessen höchste Leitung nicht hinreiche und die Mittelbehörde des Erzbischofs füglich ganz ausfallen könne? Diese Ansicht ward unterstützt durch die Dekretalen des falschen Isidor welche eben auf die Papstgewalt den Nachdruck legten, und durch den Umstand, daß Veränderung der Grenzen weltlicher Reiche ihre Landschaft weit öfter zerriß als den Sprengel der Bischöfe. Alsdann gehorchte ihnen kaum die eine Hälfte der letzten, die andere suchte und fand Unterstützung ihres Widerspruchs bei ihrem neuen Landesherrn. Auch läßt sich nicht läugnen, daß die Aufsicht der Erzbischöfe etliche Male lässig und ihr Verfahren tadelnswerth, ja verdammlich war. So plünderte z. B. ein Erzbischof von Bordeaux [2] die Kirchen seiner Landschaft (Provinz) an Kleidern und Büchern, legte sich mit einem gewaltig großen Gefolge, zu dem selbst Huren gehörten, in die Klöster ein, ließ seinetwegen den Gottesdienst unterbrechen, züchtigte eigenhändig Priester in voller Versammlung u. dergl., bis Innocenz III Ordnung herstellte. — Dem Erzbischof von Drontheim schrieb er: „Dein Wandel gereiche deinen Untergebenen zum Vorbilde, daß sie daran lernen mögen, was zu erstreben und was zu meiden sey. Sey rein in deinen Gedanken, tadellos in deinen Handlungen, weise im Schweigen, nützlich im Reden, suche mehr für die Menschen als über ihnen zu seyn. Achte weniger auf die Macht deines Standes als auf die Gleichheit unserer Bestimmung. Siehe dich vor, daß das Leben die Lehre nicht entkräfte und diese jenem nicht widerspreche. Erinnere dich stets, daß Leitung der Seelen die Kunst aller Künste ist [3]."

---

[1] In Deutschland waren um 1120 sechs Erzbisthümer (Mainz, Trier, Köln, Magdeburg, Bremen, Salzburg) und 35 Bischöfe. Das Nähere bei Stenzel, I, 736. — [2] Innoc. epist., VI, 151. Thomassin., I, 1, c. 47—48; I, 3, c. 41, §. 17. — [3] Epist, VIII, 214.

Aber auch abgesehen von solchen Abhülfe verlangenden Mißbräuchen, standen die Erzbischöfe an sich in einer schwierigen Mitte zwischen den weltlichen Herrschern, dem Papste und den Bischöfen. Schlossen sie sich dem Papste an, so geriethen sie leicht mit jenen in Zwist, und deutsche Fürsten schrieben z. B. im Jahre 1231 den Erzbischöfen [1]: sie möchten bedenken, daß sie nicht bloß Geistliche, sondern auch Fürsten und Reichsstände wären und als solche dem Papste Widerstand leisten müßten. Aeußerten sie Bedenken über päpstliche Verfügungen, so antworteten ihnen die Päpste oft in dem Sinne, wie Innocenz III dem Erzbischof von Mailand: „Wir erstaunen und werden nicht wenig bewegt, daß du, so oft wir an dich oder deine Untergebenen etwas schreiben, jedesmal zurückschreibst, du wunderteſt dich darüber, als ob wir in der That etwas Unschickliches gesagt hätten [2]."

Eine allgemeine Entwickelung, deren Anfänge hinter Pseudo-Isidor zurückliegen, hat indessen die Stellung der Erzbischöfe zu dem Papste in einer Weise bestimmt, welche das, was aus dem Urquell aller Macht hervorgegangen seyn sollte, in diese wiederum zurückführte. Einerseits wurden Bisthümer ganz aus dem erzbischöflichen Verbande gelöst und der Obhut des römischen Stuhls unmittelbar unterworfen, andererseits griffen die Päpste in die Verhältnisse der Erzbischöfe zu ihren Suffraganen modificirend ein. So behauptete z. B. der Erzbischof von Kanterbury auf der Kirchenversammlung von Rheims im Jahre 1119 [3]: er allein sey berechtigt, den Erzbischof von York zu weihen; aber Papst Kalixtus II vollzog dennoch dies Geschäft, und der König, welcher den Neugewählten nicht ins Reich lassen wollte, mußte zuletzt ebenfalls nachgeben. Und in der That, wenn sich die Erzbischöfe, gegen die bestimmtesten Kirchengesetze, ihre Weihe so theuer bezahlen ließen, wie der Erzbischof von Narbonne durch den Bischof von Magaion [4], so konnte der Papst leicht wohlfeiler und willkommener seyn. Indeß hätte man um solcher einzelnen Fälle willen das Grundverhältniß nicht untergraben sollen, und später ergab sich, daß der entfernte Papst, wenn er ohne Mittelstufe eingreifen wollte, nicht immer uneigennütziger und gerechter blieb. Auch folgte aus dem Bemühen, die Rechte des Erzbischofs zu verkürzen, mittelbar eine Vernachlässigung mancher Rechte der Bischöfe: sie blieben keineswegs, wie wohl sonst, die nächsten und thätigsten Räthe des Erzbischofs [5], sondern die Stiftsherren der erzbischöflichen Hauptkirche

---

[1] Alber., 539. — [2] Innoc. epist., I, 279. — [3] Hemingford, I, 43. Thomassin., I, 1, c. 6, §. 22. Planck, IV, 2, 674. — [4] Er nahm 500 Solidi. Innoc. III epist., III, 21, 42. — [5] Zur Zeit Gregors IX ward in Südfrankreich noch die Behauptung aufgestellt, daß kein Erzbischof in wichtigen Dingen ohne Berathung mit Bischöfen vorschreiten dürfe. Doch galt dies mehr für die Kirchenversammlungen. Regesta Gregor. IX, Jahr IV, S. 283. Thomass., II, 2, c 42.

traten an ihre Stelle, sowie auch das Recht, den Erzbischof zu wählen, ausschließlich in deren Hände kam [1]. Ebenso wenig konnten die Sprengelbischöfe durchsetzen, daß ihnen das Recht zustehe, ihren Erzbischof zu weihen [2].

In mehren Ländern trat ein Erzbischof über die anderen als Primas hervor, eine Einrichtung, welche schon die falschen Decretalen in das von ihnen entfaltete Bild einer idealen Kirchenverfassung aufgenommen und an die alten Vikariate (Arles, Thessalonich) angeknüpft hatten. Die Päpste verliehen das Primat an ausgezeichnete Metropolitansitze in Deutschland, England, Spanien u. s. w. Allein wenn ursprünglich gewisse Attribute der Gewalt (z. B. das Recht zur Berufung der Synode) gewährte, gab es doch bald mehr Nameus- als Sachvorrechte, mehr politische als kirchliche Bedeutung [3]. Ja die Beistimmung des sogenannten Primas von Sardinien brauchte man nicht einmal zur Wahl der Erzbischöfe einzuholen [4]. Das Primat von Bremen über die nordischen Reiche wurde zwar von mehren Päpsten bestätigt [5], sobald aber der Anschein entstand, als wolle der Erzbischof sich allmählich in einen mehr berechtigten Patriarchen verwandeln, machte der Papst von der Abneigung der nordischen Völker gegen einen auswärtigen Oberen Gebrauch und erhob Lund zum Erzbisthum; und als den Schweden und Norwegern noch weniger mit einem dänischen als mit einem deutschen Erzbischof gedient war, so errichtete er 1152 das Erzbisthum Drontheim und 1163 das Erzbisthum Upsala. Versuche, zwei Erzbisthümern vorzustehen, wurden von den Päpsten natürlich verhindert [6].

Mit der Lehre von der Oberhoheit der Päpste über die Erzbischöfe hing die Lehre vom Pallium genau zusammen [7]. Dasselbe bestand aus einem etwa 3 — 4 Finger breiten weißwollenen Streifen oder Kragen, den man über die priesterliche Kleidung um die Schultern hing und wovon ein Theil den Rücken, ein Theil die Brust hinabreichte. Anfangs sandten die Päpste dies Pallium den Erzbischöfen als ein höfliches Geschenk und verbanden damit oft die Ernennung zu ihrem Stellvertreter. Was man so freiwillig gab,

---

[1] Nur selten nahmen die Bischöfe an der Wahl Theil; sie wurden allmählich ganz zurückgedrängt. Hurter, III, 183. — [2] Das behaupteten 1192 die Bischöfe von Münster und Utrecht. Godofr. monach. — [3] Mascow, De primatibus (Lips. 1729). — [4] Innoc. epist., III, 9. — [5] Lünig, Spicil. eccl., von Bremen, Urk. 53. Concil., XII, 1416. Münters Beiträge, 1, 3 — 12. Ausnahmsweise erhielten die Bischöfe, so die von Bamberg, das Pallium (Jaffé, Reg., Nr. 4663), und dem Erzbischof von Trier ward verstattet: ut jumento purpura instrato equitet. (Ibid., Nr. 4970.) — [6] Burckhardt, 61. — [7] Schon im 9. Jahrhundert empfingen Erzbischöfe das Pallium. Hurter, III, 184. Ueber den Ursprung des Palliums: Mabillon, Oeuvr. posth., II, 401, 496.

schien man, wo nicht zurücknehmen, doch verweigern zu können, und was so oft angenommen wurde, verwandelte sich endlich in eine Zwangsbedingung und man lehrte: „Erst mit dem Pallium und durch das Pallium erhält der Erzbischof die Fülle der ihm zustehenden Gewalt [1]; er muß es persönlich vom Altare des heiligen Petrus holen, aber vor dem Gelübde des Gehorsams gegen den apostolischen Stuhl wird und darf der Papst es nicht verleihen. Dieser trägt es als allgemeiner Bischof stets und überall, der Erzbischof nur an besonders feierlichen Tagen und nur innerhalb seiner Landschaft; denn ihm ist nur ein Theil der Kirchensorge und der Kirchenrechte übertragen [2]." Freilich wunderten sich Manche über diese neuen Behauptungen und fragten: warum der Erzbischof vor Empfang des Palliums keinen Geistlichen weihen, keine Kirche einsegnen solle, da doch die Bischöfe, welche dasselbe nie bekämen, dies ungehindert thäten? Aber Innocenz III antwortete: der Erzbischof thue es dann auf eine viel vorzüglichere und ganz eigene Weise [3], und schon lange vorher überwog die päpstliche Ansicht so sehr, daß der Erzbischof von Köln den König Konrad III nicht salbte [4], weil er das Pallium noch nicht empfangen hatte. Es galt als eine besondere Vergünstigung, wenn der Papst die kostspielige Reise nach Rom Krankheits oder Schulden halber erließ, oder erlaubte, daß ein Erzbischof in entfernten Gegenden das Weltliche vor dem Empfange des Palliums aus den Händen des Königs annehme, damit dessen längere Einmischung das Kirchengut nicht mindere [5].

Oft mußte aber binnen Jahresfrist die persönliche Erscheinung in Rom nachgeholt und jedesmal für das Ertheilen des Palliums eine bedeutende Summe gezahlt werden [6]. So verkaufte Erzbischof Markulf von Mainz das Bein eines goldenen Christus, um seine desfallsige Schuld abtragen zu können, und am schlimmsten kam ein Erzbischof weg, wenn er (wie Arnold von Trier im Jahre 1168) vom Papste und vom Gegenpapste zugleich jene Gabe und die dazu gehörige Kostenrechnung empfing [7].

5. Vom Papste.

a) Allgemeine Verhältnisse.

Wahrscheinlich ward der Name Papst (papa) am frühesten dem Bischof von Alexandrien beigelegt, und unter den römischen Bischöfen

---

[1] Per pallium confertur plenitudo pontificalis officii et nomen archiepiscopale. Decret. Gregor., I, 8, 3. Concil. collect., XII, 971. — [2] Vocati sunt in partem sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis. Gesta Innoc. III, 39; Epist., I, 535; VII, 10; X, 134; XII, 18; XIII, 48. — [3] Thomassin., pars I, lib. 2, c. 57. — [4] Albericus, 282, zu 1138. — [5] Innoc. epist., V, 6, 83. Thomassin., pars II, lib. 2, c. 41. — [6] Innoc. epist., X, 47. Dodechin zu 1160. Jaffé, Reg., 462. — [7] Albert. Stadens. zu 1168.

hat wohl Siricius (384 — 398) ihn zuerst gebraucht. Seit Leo dem Großen scheint er amtlich, seit Gregor VII ausschließlich geworden zu seyn [1]. Diejenigen, welche in der Kirchengeschichte unerfahren sind, wundern sich, wie die päpstliche Macht allmählich eine so große Höhe habe erreichen können; Unterrichtete dürften hingegen finden, daß sich bei wenigen Theilen der Geschichte ein so folgerechter Gang und eine so große innere Nothwendigkeit wie bei dieser Erscheinung nachweisen lasse. Das Urtheil über den Werth und die Würde oder den Unwerth und die Verderblichkeit der päpstlichen Herrschaft wird nie ganz übereinstimmen, was, abgesehen von allen anderen Gründen, schon daher entsteht, daß der Eine diesen, der Andere jenen Abschnitt der Geschichte vorzugsweise im Auge behält [2].

Schon zur Zeit Gregors VII war nicht mehr davon die Rede, den Isidorischen Grundsatz durchzuführen, daß der Papst der höchste Obere in der Kirche sey [3] (denn dieser Satz war allgemein zugegeben), sondern daß er der einzige Regierer der Kirche, allgemeiner Bischof sey und alle anderen Bischöfe ihre Gewalt nur von ihm hätten und seine Stellvertreter wären. Ihm stand hienach nicht bloß die höchste Aufsicht, sondern mit der Fülle aller Kirchengewalt die gesetzgebende Macht und die Gerichtsbarkeit so lange allein zu, bis er sie Anderen in größeren oder kleineren Theilen überließ.

Wie Hadrian IV, Alexander III und Innocenz III diese Grundansicht weiter entwickelten, ist in der Geschichte der Hohenstaufen nachgewiesen, doch gehören noch folgende Aeußerungen aus den Briefen des letzten hieher: „Der apostolische Stuhl ist die allgemeine Mutter aller Gläubigen; der Papst ist der Nachfolger Petri, aber nicht dessen, sondern Christi, ja Gottes Stellvertreter auf Erden [4]. Wie kann man zweifeln, ob alle wichtigen Angelegenheiten der Kirche seiner Entscheidung unterliegen? Es ist nicht unrühmlich, sondern glorreich, sich vor dem zu erniedrigen, welcher im Namen dessen herrscht, der da ist ein Herrscher über die Herrschenden und ein König der Könige [5]." Und schon früher sagte Urban II: „Die päpstliche Würde ist so weit erhaben über die königliche, daß wir ja von allen Königen dereinst vor Gott Rechenschaft ablegen müssen [6]."

---

[1] Augusti, Alterthümer, XI, 126. — [2] Z. B. für die päpstliche Allgewalt im Mittelalter: Rothensee, Primat des Papstes, und Pouvoir du pape au moyen age. Harte Anklagen dagegen: Capefigue, Phil. Aug., II, 377. Cheron (I, XLVII) lobt die Unparteilichkeit protestantischer Schriftsteller, behauptet aber nächstdem, daß dem Katholiken sein Glaubensbekenntniß die unbedingte Vorschrift für jedes Urtheil gebe. — [3] Planck, IV, 2, 616. Geschichte der Hohenstaufen, I, 10, 13. — [4] Papa veri dei vicem gerit in terra. Innoc. epist., I, 335, 302, 326, 16. — [5] Ibid., XI, 89. — [6] Concil., XII, 752. Urbani epist. append., 28.

Dieſe amtlichen Anſichten wurden durch viele Schriftſteller, welche meiſt geiſtlichen Standes waren, beſtätigt und weiter ausgeführt. In einem Geſpräche zwiſchen dem päpſtlichen und kaiſerlichen Hofe über den Vorrang ſtellt Gottfried von Viterbo den Papſt als ein höheres, überirdiſches, in beide Welten eingreifendes und hiezu durch das alte und neue Teſtament berechtigtes Weſen dar [1]. Der Kaiſer räumt ein, Gott habe die Welt getheilt und ihm nur das irdiſche Theil zugewieſen und unterworfen. — Gervaſius ſchreibt in einem Otto IV zugeeigneten Werke [2]: „Durch zwei, glorwürdiger Kaiſer, wird die Welt regiert: durch die Kirche und das Reich. Der Prieſter bittet, der König befiehlt; der Prieſter erläßt die Sünden, der König beſtraft die Vergehen; der Prieſter bindet und löſt die Seelen, der König züchtigt und tödtet die Leiber. Die weltliche Macht iſt der kirchlichen nur zugeſellt, nicht vorgeſtellt [3], nur als Hülfsmacht beigegeben und keineswegs um äußerlicher Kräfte willen die wichtigere und vorherrſchende.“

Ganz damit übereinſtimmend erklärt Gerohus in ſeinem Buche über den verderbten Zuſtand der Kirche, daß die geiſtliche Macht über alles Weltliche urteln und abſprechen könne, wenn ſie ſich auch enthalte, alles Weltliche ſelbſt zu vollziehen und auszuführen.

Bei dem Berufen auf den Spruch: „Gebet dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt und Gotte, was Gottes iſt“, und bei der Vergleichung der geiſtlichen und weltlichen Macht mit Sonne und Mond war freilich von keinem völligen Gleichgewichte mehr die Rede, aber es blieb doch der weltlichen Seite ein unmittelbares, eigenes Daſeyn und ein ſelbſtändiger Wirkungskreis. Auch ſagte noch Honorius III: „Das Gebäude der Welt wird dem Zeitlichen nach durch die Fürſten regiert [4].“ Von zwei Seiten her wurden aber Schlüſſe aufgeſtellt, welche für die weltliche Seite nachtheilig waren: erſtens von der Schenkung Konſtantins her, welche man in jenen Zeiten für ächt hielt; zweitens von der Behauptung [5] aus, daß Chriſtus König ſey, weil er uns regiere, und Prieſter, weil er uns durch ſeine Opferung von Sünden erlöſte und mit Gott ausſöhnte [6]. In einem Schreiben Gregors IX heißt es: „Konſtantin hielt es für verwerflich, daß da, wo der himmliſche Kaiſer das Oberhaupt der geſammten Chriſtenheit hinſtellte, ein weltlicher Kaiſer irgend eine Gewalt ausübe; deshalb überließ er Italien dem apoſtoliſchen Stuhle und wählte ſich einen neuen Auf-

---

[1] Spiritus est papa, carnis velamine clausus;
Hunc quasi terrenum describere quis foret ausus?
Der Kaiſer ſagt: Astra dedit superis, caetera cuncta mihi. Viterb. Pantheon, 457. — [2] Gervas. Tilberiens. ad Ottonem, 881. — [3] Adesse, non praecesse. — [4] Per principes temporaliter machina mundi regitur. Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 15. — [5] Signorelli, II, 376. — [6] So äußert ſich ſchon Hugo Floriacens., c. 2, 3.

enthalt in Griechenland [1]. Auch Karl der Große übergab die weltliche Regierung in Rom aufs Neue dem Papste."

Ganz umgewandelt endlich ward im Grunde die Lehre von der weltlichen Macht durch die Art und Weise, wie Innocenz IV die Sache darstellte. „Der Kaiser bezweifelt und läugnet (so heißt es in seinen Schreiben), daß alle Sachen, alle Personen dem römischen Stuhle unterworfen sind: — also der, welcher einst die Engel im Himmel richten wird, der sollte über Irdisches nicht urteln dürfen? Schon im alten Testamente entsetzten Priester unwürdige Könige; wie viel mehr ist der Statthalter Christi hiezu berechtigt, u. s. w. Diejenigen, welche ungeschickt zur Erforschung der Verhältnisse sind, sagen irrig: Konstantin habe dem römischen Stuhle zuerst weltliche Gewalt gegeben, da ihm diese doch naturgemäß und unbedingt schon von Christus, dem wahren Könige und Priester, in der Ordnung Melchisedeks verliehen worden. Nicht bloß eine priesterliche, sondern auch eine königliche Herrschaft gründete Christus und gab dem heiligen Petrus zugleich die Schlüssel des irdischen und himmlischen Reiches, wie durch die Mehrheit der Schlüssel angemessen und augenfällig angezeigt ist [2]. Die Tyrannei, die gesetz- und haltungslose Regierung, welche früher in der Welt allgemeiner Gebrauch war, legte Konstantin in die Hände der Kirche nieder und empfing das, was er mit Unrecht besaß und übte, jetzt aus den ächten Quellen als eine ehrenvolle Gabe zurück. Auch die Gewalt des Schwertes ist bei der Kirche und stammt von ihr: sie übergiebt es dem Kaiser bei dessen Krönung, damit er davon gesetzlichen Gebrauch mache und sie vertheidige; sie hat das Recht, ihm zu gebieten: Stecke dein Schwert in die Scheide" u. s. w.

Sowie in unseren Tagen Manche aus einem eigenthümlichen Daseyn der Kirche neben dem Staate lauter Uebel herleiten und jene ganz in diesen aufnehmen, ganz in ihn auflösen wollen, so strebten die Päpste jener Zeit, alle Staaten zwar nicht unmittelbar in Besitz zu nehmen, wohl aber unbedingt ihrer Herrschaft unterzuordnen und hiedurch die geistliche und weltliche Macht in Einer Hand zu vereini-

---

[1] Codex reginae Christinae, 385. Nefarium reputans —, Italiam apostolicae relinquens dispositioni, sibi novam in Graecia mansionem elegit. — [2] Geschichte der Hohenstaufen, IV, 78. Der Sachsenspiegel (I, 21) läßt Gott von zwei Schwertern dem Kaiser das weltliche, dem Papste das geistliche übergeben; nach dem Schwabenspiegel (§. 9, 10,) erhält der heilige Petrus beide, und der Papst leiht jenes dem Kaiser. Der Minnesinger von Wengen sagt (Hagen, Minnelieder, II, 144):

Got hat uf erde an zwene man die Kristenheit gelan:
Der babest der sol unser sele in siner huote han;
So sol den lib und unser guot
Ein vogt von Rome schirmen mit gerihte.

gen. Die Könige, welche Aehnliches wollten, und die Kaiser, welche auf die römische Weltherrschaft und frühere Abhängigkeit der Päpste Bezug nahmen, konnten ihre Ansichten und Absichten weniger geltend machen, und sehr Viele sahen damals in der kirchlichen Herrschaft ein Mittel und eine Bürgschaft wider unbeschränkte weltliche Tyrannei. Doch kam das, was die Päpste über die weltlichen Herrscher erstritten, keineswegs immer der allgemeinen Kirche zu Gute, ja nicht einmal ihnen selbst. So hatte Innocenz IV, um seine Zwecke gegen Friedrich II durchzusetzen, dem Erzbischof von Mainz verstattet (zu großem Schaden der Berechtigten und der Gemeinen), viele einträgliche Pfarreien einzuziehen [1]. Wir wollen die Gründe gegen eine königliche oder päpstliche Allmacht hier nicht umständlich entwickeln, sondern nur daran erinnern, daß im Muhamedanismus dies angebliche Ideal lange Zeit verwirklicht war [2], mithin fast jeder Religionsstreit auch zu politischen Kriegen führte und alle politischen Kriege sich sehr leicht in Religionskriege verwandelten, daß Staat und Kirche gleichzeitig ausarteten und sich nicht wechselseitig reinigen und erretten konnten [3].

Bernhard von Clairvaux, sonst ein eifriger Vertheidiger der strengen Kirchenlehre und Kirchengewalt, war von den Ansichten Innocenz IV noch weit entfernt. In seiner an Eugenius IV gerichteten Ermahnung heißt es: „Wenn auch die päpstliche Macht die höchste ist, welche Gott einsetzte, so irrst du doch sehr, im Falle du glaubst, sie sey die einzige apostolische Macht [4]. Allerdings sind die Schlüssel des Himmels dem Papste übergeben und er darf binden und lösen, allein in dem Verhältniß, als er höher steht wie andere Menschen, soll er auch demüthiger seyn. Er ist nur der Höchste im Vergleiche mit den Geringeren, und der Geringste, wenn er sich wirklich für vollendet hielte. Er herrscht, aber nicht um sein selbst, sondern um der Untergebenen willen; er herrscht, aber nur, damit die Welt Eines Glaubens und Friede auf Erden sey. Gewalt anderer Art ist der gefährlichste Feind, das ärgste Gift für den Papst, denn der Name eines Bischofs drückt nur ein Amt, keine irdische Herrschaft aus, und wer die Sünden vergeben darf, soll nicht nach dem Geringeren, dem weltlichen Gute trachten und es den Fürsten entziehen wollen. Wenn der Papst immer äußerlich beschäf-

---

[1] Böttticher, Reg., 12, zu 1249. Aehnlich verfuhren aber auch Fürsten, wenn sie ihren Vortheil darin sahen. Rettberg, VII, 323. — [2] v. Hammer, Geschichte der Assassinen, 34. — [3] Daher sagt schon Dante (Purgat., XVI, 127):

Ma oggimai che la chiesa di Roma
Per confondere in se due reggimenti,
Cade nel fango, e se brutta, e la soma.

[4] Bernhard, De consideratione sui, I, 3, 6, 9; II, 6, 8, 14; III, 1, 3; IV, 4—7. Montag, II, 453.

tigt ist, Tag und Nacht Klagen entscheidet, so muß er ein Sklave werden, der aller Heiligkeit verglßt. Nicht minder aber fliehe er Müßiggang, Possen, Kleinigkeiten, Angeber, Schwätzer, schlechte Rathgeber; er zügle die Anmaßung, den Geiz und die Habsucht seiner Diener und ahme das löbliche Beispiel früherer Päpste nach. Die römische Kirche, welcher er durch Gottes Gnade vorsteht, ist die Mutter, nicht die Herrin aller Kirchen, er selbst nicht der Herr der Bischöfe, sondern ihr Bruder, ein Bruder derer, die Gott lieben, ein Theilnehmer derer, die ihn fürchten. Er sey ein Inbegriff der Gerechtigkeit, Spiegel der Heiligkeit, Muster der Frömmigkeit, Redner der Wahrheit, Vertheidiger des Glaubens, Lehrer der Völker, Anführer der Christen, Ordner der Geistlichkeit, Hirt der Heerden, Führer der Schwachen, Zuflucht der Unterdrückten, Vorsprecher der Armen, Hoffnung der Elenden, Vormund der Unmündigen, Richter der Wittwen, Auge der Blinden, Zunge der Stummen, Stab der Alten, Rächer der Frevel, Schrecken der Bösen, Vorbild der Guten, Ruthe der Mächtigen, Beschränker der Tyrannen, Vater der Könige, Bildner der Gesetze, das Salz der Erde, das Auge der Welt, Priester des Höchsten, Stellvertreter Christi."

In der That, wenn Innocenz III an diese Liste von Eigenschaften und Pflichten dachte, so hatte er nicht Unrecht zu verordnen, daß die Geistlichen außer dem schon gewöhnlichen Gebete für den Papst noch ganz besonders beten möchten [1], denn sein Amt sey gar schwer und bedürfe höherer Leitung. So fest dieser große Papst aber auch von der Erhabenheit seines Berufs und seiner göttlichen Einsetzung überzeugt war, so streng er auf seine Rechte und darauf hielt, daß alle wahrhaft wichtigen Sachen an den apostolischen Stuhl kommen müßten [2], war er doch weit entfernt, gleich manchem seiner Nachfolger in die übrigen kirchlichen Kreise willkürlich hineinzugreifen und die bewundernswerthe Abstufung, den musterhaften Zusammenhang des Ganzen aufzulösen [3]. Er und mehre würdige Päpste des 12. und 13. Jahrhunderts wußten, daß es nicht ihres Amtes, nicht ihrer hohen Stellung gemäß sey, sich um jede Kleinigkeit zu bekümmern. Deshalb schrieb Innocenz III: „Der apostolische Stuhl ist das Haupt, woraus Kraft und Einsicht für alle Uebrigen hervorgeht; damit jedoch der oberste Hirte bei der Unvollkommenheit der menschlichen Natur nicht den ununterbrochenen und übergroßen Sorgen erliege, wenn er mit unnützer Thätigkeit jedes Geschäft an sich zöge, so sind viele Arbeiter zu der großen Ernte berufen, durch deren Hülfe er das vollführt, was er nicht unmittelbar übernehmen kann. Wir wundern uns daher, wie du über Rechtsfragen an uns gehen

[1] Innoc. epist., I, 176. — [2] Ibid., I, 16. — [3] Auch Honorius III trug noch manche geringere Sachen den Bischöfen auf, um sie schließlich abzumachen. Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1103.

kannst, die so klein und unbedeutend sind, daß damit nicht einmal die Väter der Stadt, wie viel weniger der Vater des Christenstaates beunruhigt werden sollte" [1] u. s. w.

Bei der Neigung der Untergebenen, sich mit Uebergehung ihrer nächsten Obrigkeit sogleich an die höchste Stelle zu wenden, bei dem Lockenden, was alles schlechthin unmittelbare und unbedingte Regieren hat, verließ man aber nur zu leicht den richtigen Mittelweg und bemerkte nicht, daß der Papst als unumschränkter Monarch weniger geliebt und gesichert dastand, als wenn er die Rechte der kirchlichen Stände anerkannte und berücksichtigte.

Da aber selbst Könige und Kaiser fast unglaublich viel zugaben, war es ein Wunder, wenn der Papst von Geistlichen viel verlangte? Schrieb doch König Philipp der Hohenstaufe an Innocenz III [2]: „Wir glauben, daß unser Herr Jesus Christus dem heiligen Apostel Petrus die Schlüssel des Himmels und das Recht zu binden und zu lösen anvertraut habe; wir wissen und bezeugen, daß Ihr in aller Fülle der Macht an seine Stelle tratet und allein von Gott gerichtet werden könnt: weshalb wir hierin nicht vorgreifen und uns keine Prüfung noch Urtheil anmaßen wollen." — Nach solchen Aeußerungen kann man es kaum Anmaßung nennen, wenn Innocenz behauptete [3]: das römische Reich gehöre zuerst und zuletzt und vor Allen der römischen Kirche, denn durch sie und um ihretwillen sey es aus Griechenland nach Rom übertragen; der Papst segne und kröne den Kaiser und belehne ihn mit dem Reiche. — Doch wir brechen hier ab und verweisen, um Wiederholungen zu vermeiden, auf unsere geschichtliche Entwickelung dieser Gegenstände.

Schwieriger als die abendländischen Kaiser und Könige ließen sich die griechischen Prälaten von den Rechten des Papstes überzeugen. Sie stimmten dem Erzbischof von Korfu bei, welcher äußerte: er kenne keinen Grund für den Vorrang des Bischofs von Rom; es müßte denn seyn, weil römische Soldaten Christus gekreuzigt hätten [4]. Solchen Zweiflern schrieb Innocenz III:

„1) gab Christus die Schlüssel des Himmels an Petrus und befahl, daß auf ihm die Kirche erbaut werde; 2) nannte er ihn Kephas und unterwarf ihm, als Haupte, die übrigen Glieder; 3) folgte Petrus Christo, als er über das Meer wandelte: so soll Petrus über alle Völker herrschen, denn das Meer bedeutet alle Länder und Völker. 4) Petrus sah, wie reine und unreine Thiere in einem Tuche vom Himmel herabgelassen wurden, und hörte, auf seine Weigerung davon zu essen, eine Stimme: Nichts ist unrein, was Gott geheiligt hat. Dies Gesicht deutet an, wie alle Völker, selbst Juden und Heiden, rein und unrein, zum christlichen Glauben und

---

[1] Innoc. epist., X, 137; XI, 146, 176. — [2] Innoc. registr. imper., 136. — [3] Ibid., 29. — [4] Halberstad. chron., 144, zu 1202.

zur Herrschaft des Stuhles Petri gehören sollen. 5) Die römische Kirche ist nicht der Zeit nach Mutter aller Kirchen, sondern der Würde nach Mutter aller Gläubigen; sie ist die allgemeine Kirche, nicht als wenn sie den übrigen Kirchen das Daseyn abstritte, vielmehr erstreckt sich ihre Herrschaft über alle, sowie sich Gottes Herrschaft über Alles erstreckt, unbeschadet dem Daseyn der einzelnen Dinge."

Mag man nun den Bau der hierarchischen Pyramide als etwas menschlich Gewolltes und Gemachtes oder als unantastbare göttliche Einsetzung betrachten, immer hat sich unter den verschiedenen Parteien eine Vorliebe für demokratisch-priesterliche oder aristokratisch-bischöfliche oder monarchisch-päpstliche Formen offenbart. Daß jedoch alle diese Formen bis auf einen gewissen Grad in einander greifen können und eine gemischte Verfassung in Staat und Kirche möglich sey, erweist die Geschichte. Ob diese Mischung nicht natürlicher und haltbarer sey als das Vorwalten der einen oder der anderen Richtung, darüber sind die Meinungen getheilt. Gewiß dürfte die weltliche Macht im Kampfe gegen die geistliche Seite leichter das Uebergewicht gewinnen, wenn ihr jene Elemente vereinzelt entgegentreten und eines zusammenhängenden, die Kraft verstärkenden Mittelpunktes entbehren.

Mit all den oben mitgetheilten Ansichten und Grundsätzen der Päpste steht die Lehre von ihrer Unfehlbarkeit im engsten Zusammenhange. In dem Sinne zuvörderst, daß über die höchste Gewalt hinaus in der Kirche ohne inneren Widerspruch und Widersinnigkeit so wenig eine höhere Gewalt stehen könne als im Staate, dürfte sich nichts dagegen einwenden lassen. Denn diese höhere Gewalt wäre dann ja selbst die höchste, und so ginge der willkürliche Bau fort, ohne Ziel und Ende. Indem man aber zur Errettung von größeren Uebeln und Umwälzungen im Staate eine höchste Gewalt annimmt und annehmen muß, ist man nicht gemeint zu behaupten, daß sie über alle menschlichen Irrthümer erhaben und keine Möglichkeit vorhanden sey, ihre Einsicht oder ihren guten Willen zu erhöhen oder zu verringern. Bei der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit treten hingegen die Fragen hervor: Ist sie so begründet, daß sie keine Stützen, Hemmungen, Regeln, Vorschriften bedarf? Ist sie berechtigt, außer der eigenen Auslegung des Evangeliums alle anderen kirchlichen Hülfsmittel zu verschmähen, allen freinden Antheil an der Gesetzgebung abzuweisen, oder diesen nur als eine gnädige, nach Willkür zurückzunehmende Bewilligung zu betrachten? Ist der Papst durch eine fortlaufende göttliche Offenbarung, durch einen steten höheren Beistand gegen menschliche Irrthümer und Mängel anders und besser geschützt als alle weltlichen, solch einer Oberleitung nicht gewürdigten Herrscher? Oder ist das, was Stände, Verfassungen, Verträge u. s. w. in Bezug auf diese bessern und regeln sollen, dort ganz entbehrlich und durch eine höhere Fülle der Macht und Weisheit ersetzt und überboten?

Diese und ähnliche Fragen wurden wie werden nicht bloß von verschiedenen christlichen Genossenschaften, sondern selbst innerhalb der katholischen Kirche sehr verschieden beantwortet; auf jeden Fall aber fiel die Grundlage der päpstlichen Ansicht ganz dahin, sobald zwei Päpste mit gleich unbedingten Ansprüchen neben einander auftraten und sich bannten und verfluchten. Aus solcher Doppelstellung folgte ferner fast nothwendig, daß die Päpste weltliche Hülfe bei der weltlichen Macht suchten und diese auf den naheliegenden Gedanken brachten, die geistliche Macht nur als Mittel zu ihren Zwecken zu benutzen. Daher jenes Streben der einzelnen Staaten, daß der Papst aus ihrer Mitte genommen werde, daß er innerhalb ihrer Grenzen wohne. Mit Recht widersprachen aber alle nichtbegünstigten Völker und behaupteten: nur ein weltlich unabhängiger Papst könne Oberhaupt der ganzen Kirche seyn und sich vor erzwungener Parteilichkeit hüten. Inwieweit jedoch die Unabhängigkeit von Weltlichen ohne eigene weltliche Macht möglich, oder inwiefern die letzte für den Papst eben deshalb unentbehrlich sey, darüber theilten sich die Meinungen nach Verschiedenheit der Zeiten, des Einflusses kirchlicher Ideen, Belohnungen und Strafen, ja in einer und derselben Zeit waren die Ansichten verschieden. Während z. B., wie wir sahen, kirchlich Gesinnte die angebliche Schenkung Konstantins als das verdienstlichste Werk betrachteten, ruft ein kaiserlich gesinnter Dichter aus [1]:

Ey Chaiser Constantin
Wor tet du deinen Sinn,
Daz du den Pfaffen gab
Den Gewalt und das Urlab,
Daz Stete, Purg und Lant
Untertenich ierre Hant
Und ierren Gewalt scholden wesen;
Gaistlicher Zucht — Pesem
Ist nu zu scharf worden. —
Constantin, nu sich an:
Hetest du zu Latran
Den Papst den Salter lassen lesen,
Und den Chaiser gewaltig wesen u. s. w.

b) Aufklärungen über einzelne Punkte.

Die Verwandten der Päpste gewannen allerdings schon damals in einzelnen Fällen bedeutenden Einfluß, und Innocenz III klagt, daß sich seines Vorgängers Cölestin Neffen von den Gütern der Kirche bereichert hätten [2]; im Ganzen aber nahm das Uebel des Nepotismus erst später überhand, und Klemens IV schrieb

[1] Poema Germ. vetus de amiss. terrae sanctae, p. 1548—49. — [2] Gesta Innoc., 84.

seinen Verwandten [1]: sie möchten nicht nach Rom kommen, sondern zu Hause ruhig fortleben; er werde sie nicht beschenken oder befördern.

Die Kirchen in Rom wurden oft von Päpsten beschenkt und verschönert. So z. B. von Innocenz III, der auch mehren silberne Kelche unter der Bedingung kaufte, daß sie dieselben nicht wieder veräußern dürften [2]. Bei der Ueberzahl von Kirchen in Rom blieb aber, ungeachtet solcher Unterstützungen, manche noch immer arm.

Ehrenzeichen und Geschenke, nach Art unserer Orden, waren ein wohlfeiles und hoch geachtetes Mittel, um Ausgezeichnete zu belohnen und zweifelhaft Gesinnte zu gewinnen. So bewilligte z. B. der Papst einzelnen Erzbischöfen außer dem Pallium noch das Recht, sich eine Kreuzesfahne vortragen zu lassen, eine kostbare Decke über einen weißen Zelter zu hängen [3] u. dergl. Die Stiftsherren von Hauptkirchen erhielten eine besondere Kleidung, die Aebte berühmter Abteien, z. B. von Fulda und Kompiegne, den Gebrauch des Ringes, der Sandalen, der Handschuhe u. s. w. [4]. — Mit solchen äußerlichen Begünstigungen versuchte es der Papst auch bei Laien, und eine unter mystischen Erklärungen an Könige oder Fürsten übersandte goldene Rose oder ein mit Steinen verzierter Ring that in der Regel die erwünschte Wirkung [5]. — Hiedurch aufgeregt, ertheilten nun auch wohl Erzbischöfe ähnliche Begünstigungen an niedere Geistliche. So erhielt der Prior von Salzburg ums Jahr 1232 vom Erzbischof den Gebrauch des Hirtenstabes und der Handschuhe; der Abt zu Bischofsberg vom Erzbischof von Mainz und der Abt zu Banz vom Bischof von Würzburg, die Erlaubniß, eine Inful zu tragen [6]. Aber bald machten die Päpste bemerklich, daß dies nur unter ihrer Zustimmung geschehen könne.

Das Verfahren in Rom und der Styl der römischen Kanzlei war im Ganzen sehr höflich: der Papst nannte alle Erzbischöfe, Bischöfe und Geistlichen Brüder, alle Laien Söhne, sich selbst den Knecht der Knechte Gottes [7]. Abgeneigte behaupteten indeß, diese süßlich frömmelnde Schreibart verdecke oft nur die Habsucht und das Laster, und in Rom könne man selbst für große

---

[1] Concil. coll., XIV, 325. Geschichte der Hohenstaufen, IV, 294. — [2] Gesta Innoc., c. 144. — [3] Vivificae crucis vexillum atque naccum, insigne videlicet festivi equi. Concil. coll., XII, 1584. — [4] Die Priesterstiftsherren in Köln und Trier erhielten die Dalmatika und Mitra, die Diakonen aber Sandalen. Lünig, Spicil. eccles., von Köln, Urk. 18; von Mainz, Urk. 31. Innoc. epist., VI, 188; VII, 190. — [5] Alexander III sandte sie z. B. an König Ludwig VII von Frankreich, Innocenz IV an den Grafen von Toulouse. Epist. hist. in Duchesne, IV, 768, ep. 17. Baluzii miscell., I, 224. Jaffé, Reg., 7259. Von dem an König Johann geschickten Ringe siehe Geschichte der Hohenstaufen, III, 75. — [6] Herm. Altah. zu 1232. Gudeni cod., I, 566. Sprenger, Geschichte von Banz, 382. — [7] Innoc. epist., III, 37.

Summen kein Gehör finden [1]. Als Erzbischof Bertold von Bremen dem Papste auf einen abschlägigen Bescheid antworten wollte, riefen ihm die Thürsteher zu: Geht, geht, geht [2]! und Innocenz IV ließ einen englischen Abt, welcher sich der Besetzung geistlicher Stellen widersetzt hatte, weil sie widerrechtlich sey, schmählich behandeln und zum Palaste hinauswerfen [3].

Die Beamten am päpstlichen Hofe mochten sich willkürlicher und habsüchtiger zeigen als ihre des höheren Standpunktes öfter gedenkenden Herren. Solcher Beamten gab es so viele, als der Umfang der Geschäfte erforderte, und ob man gleich Veränderungen hier am wenigsten liebte, traten deren im Ablaufe der Zeit doch mehre ein [4].

Reisen nach Rom fanden, da die Welt von hier aus regiert werden sollte, sehr häufig statt. Mancher gewann durch persönliches Auftreten die Gunst des Papstes und wurde dann leichter und schneller befördert [5]; Andere hingegen, welche nicht auf solchen Gewinn hoffen konnten, kauften sich mit Geld von der beschwerlichen Reise los; noch Andere machten in Rom große Schulden, welche dann, oft ohne hinreichenden Grund, vom Bisthume oder Kloster bezahlt werden mußten. — Es galt als Regel, daß der Papst mit keinem Gebannten sprach, ehe er seine Unschuld oder Reue erwiesen hatte [6].

Die Thätigkeit, mit welcher die Päpste nach allen Weltgegenden wirkten, war unglaublich groß; schrieb doch Alexander III allein 494 Briefe in den erzbischöflichen Sprengel von Rheims oder vielmehr allein an den dasigen Erzbischof [7]. Und fast noch löblicher, wenigstens jetzt für den Geschichtschreiber erfreulicher, ist die Sorgfalt, mit welcher man in Rom diese Schriften und Urkunden aufbewahrte.

Das päpstliche Archiv ist auf diese Weise zu einem Archiv der ganzen Christenheit geworden, und alle Archive der Welt zusammengenommen sind für die Geschichte des Mittelalters nicht so wichtig als dies eine. Es sollen noch eine sehr große Zahl Urkunden vorhanden seyn, welche älter sind als Gregor VII; dessen höchst merkwürdige Briefe liegen der Welt vor; aber welcher Gewinn wäre

---

[1] Chron. mont. sereni zu 1222. — [2] Albert. Stadens. zu 1179. — [3] Matth. Paris, 444. — [4] Manche alte Würde kam ab. So trat an die Stelle des vestararius der camerarius, auf den auch die Verwaltung der Gelder überging, und er ward, neben dem Kanzler und Oberkammerherrn, ein Hauptbeamter. Renazzi, 15. — [5] Innoc. epist., I, 304. Guil. Neubrig., III, 2. Salisb. chron. zu 1251. — [6] Regesta Gregor. IX, Jahr I, S. 72. Non est consuetudinis, quod pontifex Romanus ad colloquium excommunicatos admittat. — [7] Martene, Coll. ampliss., III.

es, wenn der von Innocenz III abwärts vollständig vorhandene Briefwechsel der Päpste, welcher alle Lande von Norwegen bis Syrien umfaßt, endlich einmal gedruckt oder zugänglicher würde. Die Urkunden sind auf starkem Pergament nach damaliger Weise sehr schön zusammengeschrieben und in Foliobände von rothem Maroquin gebunden. Hinsichtlich der späteren avignonschen Zeit kann freilich der Inhalt nicht überall den Päpsten günstig lauten; die Wahrheit aber um deswillen länger verbergen zu wollen, möchte, abgesehen von allen höheren entscheidenden Gründen, auch nicht einmal weltklug seyn, da die Gegner nur desto üblere Dinge mit übertriebener Heftigkeit voraussetzen, der päpstliche Stuhl eine ganz andere Begründung hat oder haben soll, als daß dort nie nach menschlicher Weise gefehlt worden sey, und das Verstecken der früheren Jahrhunderte dem gegenwärtigen Geschlechte zur Erreichung seiner Absichten gar nichts hilft.

Manches einzelne Archiv ist jedoch aus dem päpstlichen auf erfreuliche Weise bereichert worden, indem Erzbischöfen und Bischöfen auf ihre Bitte schon im 13. Jahrhunderte Abschriften von Urkunden bewilligt wurden [1].

Auf Kunst und Wissenschaft hatten die Päpste einen großen und, sofern nicht feststehende Ansichten der Kirche hinderten, einen vortheilhaften Einfluß; doch wird davon an einer anderen Stelle besser die Rede seyn. Fast jeder Papst war damals zugleich Schriftsteller [2].

Bildnisse der Päpste fanden sich in ununterbrochener Folge in der Kirche des heiligen Paulus vor den Thoren Roms. Allein geschichtliche Prüfung und Vergleichung der Köpfe unter einander [3] führte zu dem traurigen Ergebnisse, daß man fürs 12. und 13. Jahrhundert noch keine persönliche Aehnlichkeit annehmen darf, oder daß diese durch späteres Uebermalen verschwunden ist. Auch im Lateran sind die Begräbnisse und Bildnisse älterer Päpste, z. B. Alexanders III, von neuerer Arbeit, und man weiß nicht, inwieweit Aechtes zum Grunde gelegt ist. Ein Gemälde Gregors IX in Assisi ist völlig unkenntlich geworden, in Viterbo jede Spur von päpstlichen Begräbnissen aus dem 13. Jahrhunderte verschwunden, und eine Nachricht, daß zu Vietri in Lukanien noch eine ächte Büste von Innocenz II vorhanden sey, verdient wenig Glauben [4]. Nur

---

[1] Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 795 — 799. — [2] Biblioth. pontif. — [3] Marangoni, Chron. Roman. pontif. — [4] Volella, 4. Erwähnen lassen sich hier noch die signa paparum, Symbole, sprichwörtliche Formeln, z. B. von Alexander III: Vias tuas, domine, demonstra mihi; von Innocenz III, Urban IV und Klemens IV: Fac meum domine, signum in bonum; von Innocenz IV: Notas fac, domine, vias vitae u. dergl. Codex Vatican., Nr. 3457, 1 — 4.

unter den Mosaikarbeiten dürfte so Altes und Aechtes vielleicht noch angetroffen werden.

c) Lob und Tadel der Päpste.

Zu jeder Zeit haben die Päpste viele Ankläger und Vertheidiger gefunden. Im 12. und 13. Jahrhunderte überwogen die letzten und sprachen: Der päpstliche Stuhl hat die Auflösung, das Zerfallen der christlichen Kirche verhindert; er allein hat dafür gewirkt, daß alle christlichen Staaten sich sollen als ein großes Ganzes betrachten und stets inneren Frieden halten. Kein Staatenvereln kann auf einer anderen als der kirchlichen Grundlage lange und gebührend bestehen. Durch das neue Licht einer höheren Offenbarung gegründet und erleuchtet, unterscheidet er sich von allen Reglerungen der Welt und erhebt sich über dieselben. Er erzog die Christenheit zu einem höheren Daseyn und rettete sie wiederum durch eine ernste, wohlbegründete Abneigung gegen übereilte Neuerungen von tollkühnem Umsturze [1]. Mit großem Verstande und löblicher Unparteilichkeit haben die Päpste Gesetze gegeben, sie mit bewundernswerther Geschicklichkeit zur Anwendung gebracht, und welche Reihe weltlicher Herrscher darf sich, selbst wenn man Alles bloß von weltlichem Standpunkte betrachtet, ihnen voran- oder auch nur gleichstellen? Würden etwa die vielen Kaiser und Könige die christliche Welt besser zusammengehalten und regiert, die heidnischen und rohen Völker leichter gewonnen und bekehrt haben als die Päpste? Durch alle Stufen des weltlichen und kirchlichen Verbandes hindurch wirkten diese: schreckend, wo es gebührte, aber ebenso oft mit langmüthiger Mäßigung und herzlichem Troste [2]. Von ihnen ging offenbar im 11. und 12. Jahrhundert die Erneuung der entarteten Kirche aus; sie haben Willkür und Unrecht in fürstlichen Familien sehr oft verhütet oder gebessert, sie haben unzählige Male unwürdige Geistliche in Ordnung gehalten und gestraft; selbst Einzelne, selbst die Geringsten fanden bei ihnen Hülfe und Schutz [3], während da, wo das weltliche Schwert allein entscheidet, gegen Gewalt gar keine oder wiederum nur gewaltthätige Hülfe möglich ist. Und wie unparteiisch sie Geistliche gegen Laien und Laien gegen Geistliche schützten, ergiebt sich aus dem allgemeinen Bestreben, in ihren Schutz zu kommen; wie wenig ihnen Ansehen der Person galt, zeigt die Freude, welche hülflose Wittwen und Waisen äußerten, sobald ihre Sache zur Kenntniß eines Papstes

---

[1] Romana ecclesia semper gravitatem observavit et nova nonnisi cum difficultate et maturitate concedere consuevit. Rigordus, 51. — [2] Ludwig, Reliq., II, 402. Innoc. epist., VI, 152, 159, 236; XI, 102. So ermahnt Innocenz II den Erzbischof von Rouen, in corrigendis vitiis severum, ad mansuetudinem. Jaffé, Reg., Nr. 5572. — [3] Innoc. epist., XV, 105.

kam [1]. Nur diejenigen ſchelten auf den römiſchen Stuhl, welche ungeſtraft Unrecht thun möchten oder vergeſſen, daß die Geliebteſten am ſtrengſten zum Guten anzuhalten ſind [2], welche allen Gehorſam, alle Unterordnung verwerfen und ſich einbilden, die geſammte chriſtliche Welt könne jetzt mit den Formen und Mitteln regiert und in Ordnung gehalten werden, die im 1. und 2. Jahrhundert anwendbar und zweckmäßig erſchienen. Länger, umfaſſender, tüchtiger, heilbringender hat das neue Rom geherrſcht als das alte, und wie viel beſſer ſtände es in der Welt, wenn man ſeinen Einfluß nicht übereilt und leidenſchaftlich zerbrechen, ſondern regeln und verklären wollte. Alle ſehen ein, wie furchtbar die Tyrannei des Weltlichen, der bloß kriegeriſchen Richtung hervorgewachſen iſt; daß hingegen die wahre Hülfe im Kirchlichen ruhe, will Niemand begreifen!

Dies und Aehnliches, was zum Lobe der päpſtlichen Herrſchaft vorgebracht und mit Thatſachen und Zeugniſſen unterſtützt ward, konnte von den Gegnern zwar nicht unbedingt geläugnet werden, allein ſie wußten dieſer Lichtſeite eine gleich große Schattenſeite gegenüber aufzuſtellen und ihre Behauptungen nicht minder genau zu beweiſen. Der Papſt, ſo ſprachen dieſe z. B., hat den Frieden, die Gerechtigkeit, die Zucht und Ordnung ebenſo oft leidenſchaftlich, parteiiſch und eigennützig geſtört als erhalten, und ohne den löblichen Widerſtand von Fürſten und Prälaten würde ſeine mit Unrecht angemaßte und behauptete unumſchränkte Herrſchaft noch viel verderblicher geworden ſeyn. Neben oft unverſtändiger Abneigung gegen vernünftige Neuerungen findet die größte und thörichtſte Neuerung in der Kirche, nämlich die päpſtliche Herrſchaft ſelbſt, an ihnen die eigennützigſten Vertheidiger; und wenn auch die Formen des 1. und 2. Jahrhunderts nicht unbedingt paſſen mögen, ſo iſt die vorhandene Kirchenverfaſſung noch viel untauglicher, ja in ihren Wurzeln unnatürlich und verwerflich u. ſ. w.

Anſtatt aber dies Wechſelgeſpräch in Lob oder Tadel hier weiter auszuſpinnen, verweiſen wir auf die Geſchichte der Hohenſtaufen und auf das, was in den einzelnen Abſchnitten der kirchlichen Alterthümer hierüber beigebracht werden muß; hier möge nur die eine Bemerkung noch Platz finden: daß der Staat und Jeder, der ihn vertritt oder verwaltet, einen engeren, aber feſteren Wirkungskreis hat und ſich in dieſer Beſchränkung der Vollkommenheit leichter nähern kann als die Kirche, welche ſich über größere Kreiſe verbreiten und etwas Höheres vertreten oder darſtellen ſoll. Jenem deutet man es nicht ſo übel, wenn er hinter ſeiner Idee zurückbleibt und nach welt-

---

[1] Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 54. Guderad, vidua Coloniensis, unter beſonderen päpſtlichen Schutz genommen. Reg. Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 237. Innoc. epist., XII, 34. — [2] Tanto severius, quanto specialius vos diligimus. Innoc epist. II, 272.

lichen Rücksichten und zu weltlichen Zwecken vorschreitet; diese hingegen scheint immer im Mißverhältniß zu dem zu stehen, was sie eigentlich seyn sollte, unterliegt schärferem und, wie es scheint, doch gerechterem Tadel und muß sich von Manchem jede, obgleich unvermeidliche Berührung mit dem Irdischen, wo nicht als Ausartung, doch als Weg zum Sinken und Ausarten vorwerfen lassen.

6. Von den Kardinälen und der Papstwahl.

In älteren Zeiten nannte man diejenigen Geistlichen [1], welche an einer Kirche nicht bloß einstweilen oder für einen anderen Geschäfte übernahmen, sondern selbst und für immer ein wirkliches Kirchenamt besaßen, die clerici cardinales und sprach also von Kardinaldiakonen, Kardinalpriestern u. s. w. Es war daher ganz dem allgemeinen Sprachgebrauche gemäß, daß man die Priester u. s. w. der römischen Hauptkirchen mit demselben Namen belegte [2]. Weil sich aber der römische Bischof ihres Rathes in den wichtigsten Angelegenheiten bediente und sie hiedurch Antheil an der allgemeinen Kirchenregierung erhielten, so stieg ihr Ansehen und ihr Einfluß zugleich mit dem des Papstes. Zu diesen römischen Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen kamen später sieben Kardinalbischöfe (von Ostia, S. Rufina, Porto, Sabina, Tusculum, Präneste und Albano), welche der Metropolitengewalt des römischen Bischofs unterworfen waren. Sie pflegten an bestimmten Wochentagen die Messe in der alten bischöflichen Kirche in Rom (S. Johann im Lateran) zu lesen, wurden gleichfalls zu den Rathssitzungen des Papstes zugezogen und als Kardinalbischöfe den Kardinalpriestern und Diakonen beigesellt.

Der Antheil der Kardinäle an der allgemeinen, so überaus wichtigen Kirchenregierung und die im Jahre 1059 von Nikolaus II ganz in ihre Hände gelegte Papstwahl steigerten ihre Bedeutung dergestalt, daß jene ursprünglichen Verhältnisse zu einzelnen Sprengeln und Kirchen in den Hintergrund traten. Ihre neue Stellung ward allmählich durch Gesetze näher bestimmt und der Name Kardinäle ihnen ausschließlich beigelegt, obwohl sich dieser Titel noch bei einigen angesehenen Kirchen (in Mailand, Neapel, Ravenna [3] u. a. O.) länger erhielt und manche Aeußerlichkeit, z. B. hinsichtlich der Kleidung

---

[1] Thomassin., I, lib. 2, c. 115. — [2] Für ihr Verhältniß zu den römischen Kirchen ist eine Nachricht wichtig, welche Muratori (Script., III, 381) aus einer wahrscheinlich dem 11. Jahrhunderte angehörigen Handschrift mittheilt. Hienach sind dem Lateran sieben Kardinalbischöfe zugewiesen, während die übrigen Kardinäle sich auf die vier Patriarchalkirchen S. Maria maggiore, S. Paul, S. Peter und S. Laurentius vertheilen. — [3] Noch 1207 in Ravenna. Fantuzzi, II, Urk. 92, 96. Murat, Antiq. ital., V, 158.

durch päpſtliche Privilegien auf einzelne ausgezeichnete Kirchen übertragen ward. Ungeachtet der verſchiedenen Weihen und Benennungen (Kardinalbiſchöfe, Prieſter, Diakonen) waren alle hinſichtlich der weſentlichen Rechte gleichgeſtellt, nahmen den höchſten Rang unmittelbar nach dem Papſte ein und gingen allen übrigen Biſchöfen und Erzbiſchöfen vor. Der Papſt ernannte die Kardinäle, ihre Zahl war aber keineswegs immer gleich; ſo unterſchrieben z. B. im Jahre 1125 34 Kardinäle eine Urkunde und im Jahre 1186 nur 17 [1].

Es galt als Regel, daß der Kardinal in Rom lebe und allen anderen Verbindungen entſage [2]. bisweilen ward aber ausnahmsweiſe einem abweſenden Prälaten die Kardinalswürde ertheilt oder einem Kardinale erlaubt, eine auswärtige Pfründe anzunehmen [3]. Auch Mönche erhielten nicht ſelten die Würde eines Kardinals und wurden dann am römiſchen Hofe Beſchützer und Vorſprecher ihrer Orden [4]. Es ſtand dem Papſte frei, aus welchem Volke er die Kardinäle ernennen wollte; natürlich aber waren die meiſten aus Italien und im 12. und 13. Jahrhunderte verhältnißmäßig die wenigſten aus Deutſchland. Mit der ſteigenden Wichtigkeit der Kardinäle verlangten aber alle Völker immer dringender, daß man ſie berückſichtige, eine Forderung, die erſt ſpät, nämlich im Concilium von Baſel, eine wenig nachhaltige Befriedigung fand.

Die Kardinäle blieben nämlich keineswegs bloß Gehülfen des Papſtes in kirchlichen Geſchäften und Uebungen zu Rom, ſondern waren ſeine erſten und nächſten Räthe beim Regieren der ganzen Chriſtenheit. Sie erhielten die eingegangenen Vorſtellungen und Geſuche zur Prüfung [5], vernahmen die in Perſon Erſcheinenden, leiteten die wichtigſten Rechtsſtreitigkeiten ein, trugen in der allgemeinen Verſammlung, im Konſiſtorium, ihren Genoſſen und dem Papſte die Sachen vor, entwarfen die Beſcheide u. ſ. w. Beſonnene und tüchtige Päpſte urtelten nicht über wichtige Angelegenheiten, ohne die Kardinäle gehört zu haben [6], und fanden an ihnen in der Regel die treueſten und feſteſten Stützen der Kirchenherrſchaft. Hiefür wurden ſie von den Päpſten wiederum auf alle Weiſe begünſtigt [7]: Hono-

---

[1] Concil., XII, 1342. Miraei opera diplom., III, Urk. 68. Richard. Cluniac. ſpricht zum Jahre 1160 von ſieben Biſchofskardinälen als Hauptgehülfen des Papſtes und von 28 anderen Kirchen zugeordneten Kardinälen. — [2] Thomassin., I, lib. 2, c. 114. — [3] So war 1166 Galdinus Kardinal und zugleich Erzbiſchof von Mailand. Giulini 337. — [4] Balduin aus Piſa z. B. war der erſte Ciſtertienſer, welchen der Papſt 1133 zum Kardinal ernannte. Cardella, I, 102. Bullar. Roman., I, 132, Nr. 25. — [5] Innoc. epist., I. 290; III, 26; V, 3, 73; VII, 27 und überall. — [6] So entſchied Honorius III eine wichtige Angelegenheit nicht, weil die meiſten Kardinäle der ungeſunden Luft halber aufs Land gegangen waren. Regesta Honor., Jahr III, Urk. 31. — [7] Trivet zu 1252. Thomassin., I, lib. 2, c. 113 Martene, Thesaur., II, 53.

rius III z. B. erklärte sie für unverletzlich; Innocenz IV gab ihnen den rothen Hut, unter der sinnbildlichen Deutung, daß sie ihr Blut für die Kirche lassen müßten; Urban IV erweiterte ihr Recht, letztwillig zu verfügen, u. dergl.

Die ursprünglichen Einnahmen und Besitzungen der Kardinäle, sowie der italienischen Bischöfe überhaupt kamen zwar denen in Deutschland und anderen Reichen nicht bei, allein manche Gesandtschaften wurden für sie sehr einträglich, sie verschafften sich Jahrgelder von einzelnen Herrschern [1] und verlangten und erhielten nicht selten einen Theil der Zinsen und Gelder, welche an den päpstlichen Stuhl gezahlt wurden. Der Kardinalkämmerer übernahm und vertheilte solche den Kardinälen zustehende Gelder [2]. Etliche Male entstand über dies weltliche Gut wie über kirchliche Ansichten Streit zwischen Kardinälen und Päpsten, doch wäre es unbillig, diese Ausnahme als Regel zu betrachten. Klemens IV wies jedem dürftigen Kardinale, zur großen Freude derselben, jährlich 300 Mark an [3], ein Beweis, daß es an Uneigennützigen unter ihnen auch in dieser bedenklichen Zeit noch nicht fehlte. Einige Male versuchten die Kardinäle, ob weltliche, nach Rom zinspflichtige Herrscher ihnen nicht einen Antheil unmittelbar übersenden wollten [4]; allein sie erhielten z. B. von König Heinrich III von England die Antwort: er zahle die ganze vertragsmäßige Summe nach Rom und überlasse ihnen, sich mit dem Papste auseinanderzusetzen.

Kein Recht der Kardinäle war wichtiger, als daß sie den Papst wählten, und daß er mit höchst seltenen Ausnahmen aus ihrer Mitte erwählt wurde [5]. Jener vorher schwankende, oft abgeläugnete, oft nicht durchgeführte Anspruch ward durch Nikolaus II im Jahre 1059 als festes Gesetz ausgesprochen, aber freilich gaben die Kaiser um deswillen nicht sogleich ihren alten Einfluß auf und gedachten, daß die Römer noch Heinrich III geschworen hatten, keinen Papst ohne seine Beistimmung zu erwählen [6]. Oder wenn sich auch die Stimmung in Rom gegen fremde, kaiserliche Einwirkung aussprach, so wollten doch der Rath, das Volk, die Geistlichen u. A. m. ihre alten Ansprüche nicht durch einseitige Verfügungen aufheben lassen.

Zum Beweise, daß die unbedingten Wahlrechte der Kardinäle nicht sogleich in Folge der Vorschrift von Nikolaus II anerkannt wurden, theilen wir folgende Nachrichten über einige spätere Wahlen mit.

Bei der Wahl Urbans II in Terracina waren außer den Kardinälen mehre Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte gegenwärtig, und die

---

[1] Rymer, Foedera, I, 1, 87. — [2] Ursperg. chron., 333. — [3] Martene, Thesaur., II, 250. — [4] Rymer, Fod., I, 1, 117. — [5] Eugen III war kein Kardinal. — [6] Dandolo, Chron., 243.

Laien aus Rom erklärten durch eine besondere Gesandtschaft: sie wollten mit der zu treffenden Wahl zufrieden seyn [1]. Drei Kardinäle schlugen Urban vor, und alle übrigen traten diesem Vorschlage bei.

Bei Gelegenheit der Wahl Gelasius II (1118) behauptete Pandulfus aus Pisa: Die Bischöfe haben bei der Wahl des römischen Papstes kein anderes Recht, als beizustimmen oder zu widersprechen und dem Erwählten nach Bitte aller, besonders der Kardinäle, die Hände aufzulegen [2].

Als Kalixtus II im Jahre 1119 außerhalb Rom war erwählt worden, meldeten die wählenden Kardinäle das Geschehene ihren in Rom zurückgebliebenen Brüdern, welche es bestätigen und über den Hergang Folgendes schreiben [3]: „Wir haben uns versammelt und nicht minder die übrigen Geistlichen, Richter und Schreiber, die Beamten des Palastes und sehr viele römische Edle, sowie der Präfekt und seine Abgeordneten; wir haben in Gegenwart vieler Geistlichen und vielen Volkes die von euch getroffene Wahl nach römischer Sitte gebilligt und bestätigt. Nach der Bestätigung sangen die Geistlichen das: Herr, dich loben wir! und die Laien riefen, wie es Herkommens ist, mit lauter Stimme: Der heilige Petrus hat den Papst Kalixtus erwählt!" In dieser und einigen anderen hieher gehörigen Stellen bleibt es dunkel, ob die Kardinäle ganz allein entschieden oder ob die Anderen mit berathen, wenn auch nicht entscheiden durften, ob endlich die Laien und übrigen Geistlichen beistimmen mußten oder ein Recht zum Widerspruche behaupteten. Jenes Schreiben der Kardinäle ist übrigens auch von mehren anderen Geistlichen, aber von keinem Laien unterschrieben.

Bei Gelegenheit der Wahl Cölestins II im Jahre 1143 heißt es: er wurde von den Kardinälen erwählt, indem Geistlichkeit und Volk beistimmte und ihn zum Theil auch verlangte [4].

Allmählich ward indeß ohne Zweifel die Ansicht immer fester und allgemeiner, daß nur die Kardinäle zur Papstwahl berechtigt seyen und jede Einmischung anderer Geistlichen oder Laien den Gesetzen widerspreche. Nach Beseitigung dieses fremden Einflusses entstand nunmehr die Gefahr innerer Uneinigkeit unter den Kardinälen, weshalb Alexander III zur Vermeidung zwistiger Wahlen festsetzte: nur der sey rechtmäßiger Papst, welchen zwei Drittel der Kardinäle erwählten [5], und Innocenz IV fügte hinzu: daß allein unbedingte

---

[1] Petrus Diacon., IV, 2. Baluz. misc., II, 174. — [2] Die Stelle ist undeutlich: Episcopi — quorum nulla prorsus est alia in electione Romani praesulis potestas, nisi approbandi vel contra (?) etc. Petr. Diac., IV, c. 64, Note 4. — [3] Martene, Collect. ampliss., I, 644—647. — [4] Clero et populo acclamante, partim et expetente. Dachery, Spicil., III, 496. — [5] Concil., XIII, 417, c. 1. Decret. Gregor., I, 6, 6.

Stimmen gelten sollten, keineswegs bedingte und undeutliche. Inwieweit alle und jede Macht des Papstes nach seinem Tode auf die Kardinäle übergehe, darüber ist man nicht immer einig gewesen [1], doch mag der unläugbar alsdann entstehende Anwachs ihrer Rechte bisweilen zum Aufschub einer neuen Wahl mitgewirkt haben.

Merkwürdig ist es, daß die Versuche der Päpste, einen bedeutenden Einfluß auf die Wahl ihres Nachfolgers zu gewinnen, und der Kardinäle, den neu Gewählten durch lästige Bedingungen in seiner Macht zu beschränken, theils nur selten eingetreten, theils ohne alle erhebliche Folgen geblieben sind [2]. Ein Vererbungsrecht der Päpste, wie es die arabischen Chalifen erstritten, widersprach der christlichen Grundansicht, und das Ansehen der Kardinäle war schon so groß, daß es bei einer monarchisch-theokratischen Kirchenverfassung nicht erhöht werden konnte oder durfte.

7. Von den Legaten oder päpstlichen Gesandten.

Der Gebrauch, päpstliche Gesandte in mehre Länder zu schicken, war schon in alter Zeit aus natürlichen und zureichenden Gründen entstanden [3], seit der Mitte des 11. Jahrhunderts ward aber ihre Zahl sehr erhöht, ihr Wirkungskreis erweitert und mit den neuen Ansichten und Grundsätzen über die päpstliche Macht in Uebereinstimmung gesetzt. Es läßt sich nicht läugnen, daß sie oft sehr heilsam einwirkten zum Begründen des Christenthums und der Kirchenzucht [4], zum Abstellen vieler und arger Mißbräuche, als Friedensstifter, als Aufseher über die Verwaltung des Kirchengutes und der Klosterschätze, als Vertheidiger der geistlichen Macht gegen weltliche Angriffe mancherlei Art [5]. Hiebei wußten sie mit großer Gewandtheit Streitiges der Entscheidung des Papstes zuzuweisen, Rechtssachen durch Berufung an ihn zu bringen, ihn überall als alleinige Quelle der Kirchengewalt darzustellen und, wenn ihre Vollmacht, wie nicht selten, ganz unbedingt lautete, allen Widerspruch sogleich niederzuschlagen [6]. Ihre nützliche Thätigkeit empfahl sich von selbst, doch ließen es die Päpste nicht fehlen an höflichen Empfehlungsschreiben [7], an Ermahnungen zu Gehorsam und Ehrfurcht und, wenn es nöthig war, auch nicht an Drohungen.

Als nun aber die Gesandten allmählich im Namen des Papstes

---

[1] Thomassin., II, 2, c. 10, §. 9. Dumont, I, Urk. 350. Matth. Paris, 408. — [2] Thomassin., II, 2, c. 59. — [3] Ums Jahr 1150 war der nachmalige Papst Hadrian IV Gesandter in Norwegen. Geschichte der Hohenstaufen, II, 22. — [4] Belgic. chron. magn., 246. Wibaldi epist., 46. — [5] Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 157. Der Legat stiftet Frieden in Bergamo, und so geschah es sehr häufig. — [6] Urbani epist. append., 22. Concil., XII, 750. Planck, IV, 2, 643. — [7] Concil., XIII, 163. Innoc. epist., X, 137, 138.

immer weiter um ſich griffen, bannten und vom Banne löſten, Ablaß ertheilten, Recht ſprachen, Pfründen vergaben, Bisthümer beſetzten, Synoden beriefen und überall den Vorrang ſelbſt vor den Erzbiſchöfen verlangten [1], ſo erhoben ſich von Fürſten und Prälaten lebhaftere Widerſprüche, welche die Päpſte indeß geſchickt zu beſeitigen wußten, indem ſie theils Einzelnes rügten und für die Zukunft unterſagten, theils Schutzbriefe ertheilten, theils die Erzbiſchöfe ſelbſt zu ihren Bevollmächtigten ernannten. So verbot Innocenz IV, daß ein Geſandter im Bisthume Regensburg Präbenden ohne päpſtliche Weiſe vergebe [2]; Erzbiſchof Bruno von Köln, Herzog Heinrich der Löwe, Herzog Otto von Braunſchweig wurden gegen die Gewalt von Geſandten, die nicht Kardinäle waren, geſichert, und überhaupt ward verboten, ſie und ihre Familien ohne ausdrückliche Genehmigung des Papſtes mit dem Banne zu belegen [3]. Beſonders vortheilhaft aber wirkte es, wenn der Papſt bisweilen einen der am heftigſten widerſprechenden Prälaten durch Uebertragung der Geſandtſchaft plötzlich beruhigte und ihm das vorher Beſtrittene in ſeiner neuen Eigenſchaft erlaubte. Hiedurch blieb der Anſpruch des Papſtes unangetaſtet und ſchien, wenn er nicht dem Nachfolger des Begünſtigten, ſondern einem Anderen die Geſandtſchaft ertheilte, in ein volles Recht überzugehen.

Gewiſſe Dinge aber wollten die Päpſte nicht einmal einem ihrer Geſandten anvertrauen [4], ſondern behielten ſie (wie z. B. die Verlegung, Trennung oder Vereinigung von Bisthümern) ihrer eigenen Entſcheidung vor, wie denn überhaupt das Recht des Geſandten in der Regel ein Ende nahm, ſobald eine Sache an den Papſt ſelbſt gebracht wurde.

Die Einrichtung der Legationen würde, wenn ſie ſich innerhalb billiger Grenzen gehalten hätte, nicht bloß des Papſtes Macht unterſtützt, ſondern auch die geſammte Kirchenherrſchaft und Ordnung zuſammengehalten haben. Man könnte dieſe päpſtlichen Geſandten mit dem vergleichen, was in der weltlichen Ordnung einſt Kaiſer Karls des Großen Sendgrafen (missi dominici) waren. Nach deſſen Abſicht ſollten ſie aber keineswegs die Herzöge, Grafen und andere Beamte in ihren Kreiſen ſtören oder ihre Wirkſamkeit gar vernichten, und beſonnene Päpſte hielten ihre Geſandten ebenfalls von dieſer gefährlichen Richtung fern. Sobald aber einzelne Legaten ihre Zwecke mit übertriebener Heftigkeit verfolgten und kei-

---

[1] Archiv des Finanzrathes in Zürich, Urk. von Kappel, 331, 335. Alber., 575. Herm. Altahens. zu 1226, 1246, 1250. Münters Beiträge, I, 37. Matth. Paris, 110. — [2] Ried, Codex, I, Urk. 419. Ueberhaupt ſollten Legaten, die nicht Kardinäle waren, ohne Erlaubniß keine Pfründen vergeben. Decret., VI, 15, 1. — [3] Lünig, Spicil. eccles. von Trier, Urk. 26. Orig. Guelf., III, 5; IV, 211. — [4] Decret. Gregor., I, 29, c. 3.

nen untergeordneten Kreis kirchlicher Rechte mehr achteten, veranlaßten sie guten Theils die allgemeine Verwirrung und Auflösung. Als Gregor IX (aus Haß gegen die Anhänger Kaiser Friedrichs II) einem bloßen Archidiakonus, Albert von Passau, erlaubte, in Deutschland, Polen, Böhmen und Mähren den Bann auszusprechen [1] und selbst Bischöfe und Erzbischöfe abzusetzen, wie hätte da Widerspruch, ja Gewaltthätigkeit ausbleiben können? — In England erlitten päpstliche Bevollmächtigte im Jahre 1232, angeblich mit Zustimmung König Heinrichs III, viele Schläge [2]; schon früher würde Richard Löwenherz einen Kardinal wegen harter Ermahnungen mit dem Schwerte niedergestoßen haben, wenn seine Freunde nicht dazwischen gesprungen wären. Einen anmaßlichen Legaten mißhandelte der Erzbischof von Köln im Jahre 1256. Andere wurden beraubt, gefangen, und es kostete Zeit und Mühe, ehe die Päpste Gewaltthätige so kühner Art zu Reue und Buße bewegen oder zwingen konnten [3].

Ein Hauptgrund des Hasses gegen die päpstlichen Abgeordneten lag in ihrem ungemäßigten Aufwande und den ihnen nicht selten anbefohlenen ungeheuren Geldforderungen. Schon Bernhard von Clairvaux meinte: es sey unerhört, daß sich einer nicht bereichert hätte, und Kaiser Friedrich I wiederholt laut dieselbe Beschuldigung [4]. Deshalb erschien es als merkwürdige Ausnahme, daß Innocenz III sich erbot Geld zu bezahlen, welches sein Gesandter in Deutschland aufgenommen hatte [5]. Johann von Salisbury vergleicht die Legaten mit dem Teufel Hiobs, der vom Angesichte des Herrn ausgehe, die Kirche zu züchtigen, der die Häuser erschüttere und Söhne und Töchter zu Boden schlage. An einer zweiten Stelle rühmt er dagegen, daß ein ungewöhnlich uneigennütziger Legat sogar Fische bezahlen wollte, die ihm ein Geistlicher schenkte [6], und Matthäus Paris preist einen anderen, welcher köstliche Gaben zurückwies, sich klug und bescheiden zeigte, die aufrührerischen Gemüther beruhigte und die Klosterzucht verbesserte [7].

---

[1] Staindel zu 1239. Geschichte der Hohenstaufen, IV, 16. — [2] Dumont, I, Urk. 416. Rymer, Foed., I, 1, 11. Matth. Paris, 104. Gassarius, 1440. — [3] So war der nachmalige Papst Urban IV zur Zeit Innocenz IV nach Deutschland gesendet und übel behandelt worden. Ripoll, IV, 444. — [4] Thomassin., pars 1, lib. 2, c. 119. Bernhardi epist., 290. Joh. Sarisber. Polycratic., V, 16. Ein Legat mit Geld beschwichtigt. Trudonens. gesta, 343. Rettberg, VII, 424. Pauli, III, 512. — [5] Wahrscheinlich war dies aber in großen Summen und zu politischen Zwecken angeliehen. Matth. Paris, 303. Innoc. registr. imperii, 56. So hatte es auch wohl seinen besonderen Grund, daß der sonst so geldbegierige Innocenz IV den Legaten verbot, Geld für sich durch die Bischöfe beitreiben zu lassen. Archiv des Finanzrathes in Zürich, Urk. von Kappel, 263. — [6] Johann. Sarisber. Policrat., V, 15. — [7] Matth. Par., l. c. zu 1237.

Häufiger ſind nun aber allerdings in mehren Ländern die Klagen über Eigennutz und Unſittlichkeit [1]. In Frankreich ſollen Geſandte bis 1000 Pferde mit ſich geführt und auch dafür, daß ſie ſich an manchen Orten nicht einlagerten, Geld genommen haben [2]. In Paſſau verlangte einer im Jahre 1220 den Zwanzigſten aller Einnahmen [3]. In Mailand bat ein anderer die Stiftsherren: ſie ſollten ihm einen köſtlichen Edelſtein wohlfeil verkaufen oder ſchenken, und als ſie ſich deſſen weigerten, ſteigerte er ſeine Drohungen dergeſtalt, daß ſie rathlos bei Martinus della Torre Hülfe ſuchten, welcher den größten Einfluß in der Stadt hatte [4]. Sogleich ließ dieſer die Bürger durch Poſaunenſchall vor das Haus des Geſandten berufen und erklärte ihm: er höre mit Verdruß, ſeine Eminenz wollten die Stadt verlaſſen, allein die ihn außerordentlich liebenden und ehrenden Bürger würden dies nie zugeben, wenn er nicht ſogleich ihre feierliche Begleitung annehme. Der Geſandte gerieth in großen Zorn, mußte aber die Wendung der Sache noch fein finden und wurde, wohl begleitet, zur Stadt hinaus gebracht. Hätten die Obrigkeiten ſtets ſo viel Gegenwart des Geiſtes gehabt, ſchwerlich würde ein Kardinal, wie einſt in Sicilien [5], auf den Vorwurf einer von ihm ergangenen, offenbar ungerechten Entſcheidung geantwortet haben: „Was mir frei ſteht, iſt nicht Anderen erlaubt, und was ich thue, iſt nicht Anderen zur Nachfolge gethan.“

Wo unmittelbares Beitreiben des Geldes nicht gelang, erhoben die Geſandten bisweilen wegen Uebertretung von Kirchengeſetzen gewaltigen Lärm und gaben dann für gute Bezahlung nach. Jenes Mittel fiel freilich wirkungslos dahin, wenn der Geſandte ſelbſt in gleichen Sünden betroffen wurde [6]. So predigte einer im Jahre 1123 zu London gewaltig gegen die Ehefrauen der Geiſtlichen und ſchalt ſie Huren; aber die hierüber ſehr Erzürnten beobachteten ſeinen Wandel und ertappten ihn Abends mit einer Hure im Bette, ſodaß er verſpottet und in höchſter Eile das Reich verlaſſen mußte [7].

---

[1] Kagen in Dänemark zu 1196. Münters Beiträge, I, 34.

Legaten ſint ze aller vriſt, die kunnen wol ir vielle tragen,
Unt ſchazzen armer pfafeit ab narung', die valſchen zagen,
Si ſchazzen ſimonie rich': daz kumt in allez heim,
Si vinden gallen ſicherlich dort vier den Honikſeim.

Frauenlob in Hagens Minneſinger, III, 365. In England ſagten Geiſtliche: ſie wollten lieber ad tempus injuste excommunicari, quam a suo beneficio injuste spoliari. Wendover, IV, 242. — [2] Guil. Neubrig., IV, 14. Murat., Antiq. Ital., VI, 265. In Bouquet, Script., XV, 288, findet ſich eine ganze Reihe ſolcher Mißbräuche aufgezählt. — [3] Herm. Altah. zu 1220. — [4] Galvan. Flamma, 297, zu 1261. — [5] Hugo Falcand., 312. — [6] Wikes zu 1168. Hemingford, I, 48. Wendover. II, 205. — [7] Bernhard. Clar. epist. 290 klagt auch über die Beförderung ſchöner Jünglinge durch die Legaten.

Abgeſehen von Unſittlichkeiten dieſer Art, mußte ſelbſt die Einwirkung der Beſſeren mißfallen oder erſchwert werden, wenn ſie mit den Sitten, Gebräuchen und der Sprache des Landes, wohin ſie geſchickt wurden, nicht bekannt waren [1]; oft dienten dieſe Geſandtſchaften aber auch, Kenntniſſe und Bildung zu erwerben und zu verbreiten.

Inſoweit als jene Mißbräuche nicht aus dem allgemeinen Regierungs- und Beſteuerungsſyſteme der Päpſte ſelbſt hervorgingen, ließen dieſe es keineswegs an Vorſchriften zur Abſtellung derſelben fehlen. So ſollte zwar jeder Geſandte in Klöſtern und Stiftern frei und günſtig aufgenommen werden [2], ohne daß man Verjährung oder einen anderen Grund dagegen anführen konnte, andererſeits aber durften jene, bei Strafe doppelten Erſatzes, keine übermäßigen Forderungen machen [3]. Selbſt Kardinäle wurden in ſolchen Fällen entfernt und außerdem hart zurechtgewieſen [4]. Ueber die Streitfrage: wer die Koſten der Verpflegung des Geſandten tragen und wie man ſie vertheilen ſolle, ward nicht ſelten geſetzlich und z. B. für Schweden im Jahre 1248 dahin entſchieden, daß der Biſchof und die Kirche nach Verhältniß ihres Vermögens, jener ein Drittel, dieſe zwei Drittel geben ſolle [5].

Ob Könige und andere weltliche Fürſten ſich mehr oder weniger von den päpſtlichen Geſandten mußten gefallen laſſen, hing zum größeren Theile von den Zeitumſtänden und der Perſönlichkeit ab. Während z. B. Heinrich II von England ſich beſchwören ließ, der Geſandte werde nichts gegen ihn und das Reich unternehmen [6], gerieth ſein Sohn, König Johann, nicht ohne eigene Schuld, ganz in ihre Gewalt. Am beſten ſtanden die Könige, wenn ſie, wie längere Zeit die von Sicilien, das Recht geltend machen konnten, daß kein Abgeordneter wider ihren Willen im Reiche erſcheinen dürfe [7].

Ungeachtet nun die Päpſte gar viele Geſandte umherſchickten und ihnen eine große Zahl von Geſchäften übertrugen, blieben deren doch faſt noch mehre übrig, welche ohne örtliche Unterſuchung und darauf gegründete Berichte nicht entſchieden werden konnten und durch außerordentlich Beauftragte vorbereitet werden mußten. Zu ſolchen Kommiſſionen, Aufträgen erwählten die Päpſte nach Maßgabe des Umfangs und der Wichtigkeit des Gegenſtandes geringere oder höhere Geiſtliche und ſtellten in der Regel dabei Biſchöfe und

---

[1] Innoc. registr. imper., 84. — [2] Ibid., 84, und Epist., I, 568, 569. — [3] Honorius III ſagt: die Legaten ſollen zufrieden ſeyn cibis regularibus. Dreger, Cod., I, 50, e. Leubus, Urk., S. 77. — [4] So der Kardinal R. S. Angeli, den die franzöſiſche Geiſtlichkeit bei Gregor IX verklagt hatte. Regesta Greg. IX, Jahr I, S. 303. — [5] Münters Beiträge, I, 188. — [6] Benedict. Petroburg., I 145. — [7] Urbani epist., 13. Concil., XII, 730. Henke, II, 243.

Aebte, Weltgeiſtliche und Kloſtergeiſtliche auf geſchickte Weiſe (zur Erhaltung des Gleichgewichts und der Unparteilichkeit) neben einander. Nur wenn zwei Mönchsorden, wie zur Zeit Innocenz III [1] die Karthäuſer und Ciſtertienſer, in Streit geriethen, ſtellte man bloß Biſchöfe und Erzbiſchöfe zur Unterſuchung und Schlichtung an. Allen Beauftragten ſolcher Art wurde ſtreng verboten, von den Parteien Geld, Geſchenke oder einen Antheil vom Werthe des Gegenſtandes zu verlangen oder zu nehmen; ſie hätten Güter genug, um davon zu leben, und bedürften keines Richterſoldes [2]. — Gegen die ächte Kirchenordnung handelte indeß der Papſt ſelbſt, wenn er bloßen Bettelmönchen oder Prieſtern die Unterſuchung gegen Erzbiſchöfe und Stiftsherren in der Art auftrug, wie dies von Urban IV gegen den Erzbiſchof und das Kapitel von Trier geſchah [3].

Entſchied der Papſt rein weltliche Sachen, wie z. B. Innocenz III den Streit zweier piſaniſchen Bürger über die Verpfändung eines Gartens [4], ſo konnte er Rückfragen und Aufträge an Laien wohl nicht immer umgehen.

8. Von den Patriarchen.

In den früheren Jahrhunderten (im 4. und 5. Jahrhundert) entwickelte ſich über den Erzbiſchöfen, im Einzelnen freilich mit mannichfach abweichendem Inhalte, die Stellung der Patriarchen. Rom, Alexandrien, Konſtantinopel, Antiochien und Jeruſalem traten allmählich aus zureichenden Gründen an die Spitze größerer Theile der chriſtlichen Welt. Alexandrien, Jeruſalem und Antiochien kamen aber bald unter muhamedaniſche Botmäßigkeit, Konſtantinopel trennte ſich von der römiſchen Kirche, und ſo blieb Rom im Abendlande allein und mit wachſenden Anſprüchen übrig. Durch die Kreuzzüge wurden die Patriarchen von Jeruſalem und Antiochien wieder ins Daſeyn gerufen, blieben aber in einer untergeordneten und von Rom abhängigen Stellung. Zwar wollte der Patriarch von Antiochien [5] einſt dem Papſte nicht gehorchen und deſſen Bruder, nicht deſſen Sohn heißen, dieſe Anmaßung ward aber als gotteslästerlich behandelt, und es fehlte nach damaliger Betrachtungsweiſe an hinreichenden Gründen für ſolche Unabhängigkeit und Gleichſtellung. Aufforderungen der Päpſte, daß ſich der Patriarch von Konſtantinopel ihnen unterwerfen und dadurch auch die Herſtellung der Glaubenseinheit erleichtern ſolle, blieben ohne Er-

---

[1] Innoc. epist., XIV, 108. — [2] Ibid., I, 376. — [3] Hontheim, Histor. Trevir., I, Urk. 507 — 514. — [4] Innoc. epist., I, 33. — [5] Ludwig, Reliq., II, 452. Geſchichte der Hohenſtaufen, I, 312. Ueber die älteren Verhältniſſe des Patriarchats von Antiochien und Jeruſalem können wir uns hier nicht verbreiten. Vgl. Thomaſſinus.

folg [1]. Erst nach der Entstehung des lateinischen Kaiserthums ward auch der Patriarch von Konstantinopel, aber nur auf kurze Zeit, abhängig von dem Papste.

Laut einer etwas vereinzelt stehenden Nachricht schlugen die Bischöfe zwei aus ihrer Mitte dem Könige von Jerusalem zu Patriarchen vor, und er mußte sich binnen 12 Stunden für einen von beiden erklären [2]. In späterer böser Zeit war aber jene Würde nicht mehr ein Gegenstand der Wünsche, vielmehr bedurfte es ernstlicher Weisungen der Päpste, um Abgeneigte zur Annahme derselben zu bewegen. — Die Patriarchen von Grado und Aquileja hatten einen so unbedeutenden Wirkungskreis, daß man nur von ihrem Titel und nicht von ihrer Würde sprechen kann; auch ward auf der Kirchenversammlung von Lyon im Jahre 1245 der Stuhl des Patriarchen von Aquileja, welchen er, allen Erzbischöfen voraus, zu den Stühlen der Patriarchen von Antiochien und Jerusalem gestellt hatte, umgeworfen und in die zweite Reihe verwiesen [3]. Dem Patriarchen von Grado ertheilte erst Hadrian IV die Erlaubniß, venetianische Bischöfe in Städten des griechischen Reiches zu weihen [4].

9. Von den Verhältnissen der Geistlichen unter einander.

a) Von dem Verhältnisse der Geistlichen und Bischöfe.

Dem Bischofe, als dem Träger der ordentlichen Gewalt, sind alle Geistlichen der Diöcese zum Gehorsam verpflichtet. Von ihm empfangen sie, wenn er nicht auf sein Recht durch einen Losbrief (dimissoriales) verzichtet, die Weihen. Diese sollen zwar nach der allgemeinen Regel nur denen ertheilt werden, welche schon ein bestimmtes Beneficium haben [5], und im Falle der Verletzung dieses Grundsatzes sollte der Bischof den Geweihten bis zur Versorgung mit einem bestimmten Beneficium zu ernähren schuldig sein; allein wenn der Bewerber eigenes Vermögen besaß, so durfte dieser von jener Regel abweichen [6], und es hieß: wenn die Ueberzahl Geweihter auch der Zucht und Ordnung nachtheilig erscheine, so nütze sie doch auch und man könne der Arbeiter im Weinberge des Herrn nicht zu viele haben.

Das Recht, die Pfründen innerhalb der Diöcese zu verleihen, konnte sehr verschiedene Träger haben. Namentlich kam es sehr häufig vor, daß die Kapitel das volle Verleihungsrecht hatten, oder daß

---

[1] Jaffé, Reg., Nr. 4782. — [2] Guil. Tyr., 605. Innoc. epist., VI, 129, 130; VII, 132, 222. — [3] Geschichte der Hohenstaufen, IV, 65. — [4] Concil., XIII, 43. — [5] Decret. Greg., III, 8, 2. Thomassin., II, 1, 9. Concil., XIII, 419, Nr. 5. — [6] Innoc. III epist., XI, 46.

ſie mit dem Biſchofe concürrirten. Aber ſelbſt wo der Biſchof allein berechtigt war, ſollte ſein Recht, wenn er es nicht in ſechsmonatlicher Friſt übte, auf das Kapitel übergehen, eine Beſtimmung des dritten Laterankoncils [1], die indeſſen nicht praktiſch wurde. Daß der Biſchof Einkünfte von Pfarrern an ſich behalte oder einziehe, wurde oft verboten [2].

Kein Pfarrer oder Geiſtlicher durfte eigenmächtig ſeine Stelle verlaſſen, kein Biſchof ihn willkürlich verjagen [3], wohl aber konnte der Biſchof aus Gründen Verſetzungen anordnen, Tauſch von Pfründen billigen und in gewiſſen Fällen Entſagungen annehmen, ſofern dieſe nur nicht etwa heimliche Vererbung von Stellen bezweckten. Niemand ſollte mit Gewalt zum geiſtlichen Stande gezwungen werden. Als einer durch viele Schläge ſeines Vaters dazu vermocht und bis zum Unterhelfer geſtiegen war, dann aber geheirathet hatte und Entbindung von ſeinen Pflichten nachſuchte, befahl Honorius III, dieſe Bitte, nach vorhergegangener Unterſuchung, wo möglich zu bewilligen [4]. — Es finden ſich Beweiſe (z. B. in dem Schwanke von Pfarrer Amis), daß Biſchöfe bisweilen die Pfarrer ſehr ſchoren und dieſe dann nicht immer gutwillig gehorchen wollten.

b) Von dem Verhältniſſe der Biſchöfe unter einander.

Als Regel galt es, wie wir ſahen, daß ſich kein Biſchof in die Geſchäfte des anderen miſchen durfte; wenn einer jedoch ſeiner Pflicht nicht nachkam, unnütze Schwierigkeit erhob u. dergl., ſo bekam wohl ein zweiter Biſchof von den Kirchenoberen den Auftrag, die Dinge in Ordnung zu bringen und ſeine Stelle zu verſehen, oder es erhielten Manche, beſonders Aebte und Klöſter, von Päpſten die urkundliche Erlaubniß, ſich in ſolchen Fällen an einen anderen Biſchof zu wenden. Lagen Sprengel ſehr zerſtreut und vermiſcht, ſo entſtanden bisweilen Zweifel über Umfang und Grenzen der Rechte; hatte ein Biſchof Beſitzungen in fremden Sprengeln, ſo wurden ihm manchmal höheren Ortes Rechte für dieſelben zugeſprochen. Der Biſchof von Bamberg erhielt z. B. für ſolchen Fall die Erlaubniß, in ſeiner Kapelle ſtille Meſſe zu leſen, wenn auch der fremde Sprengel ſonſt mit dem Banne belegt ſey [5].

c) Von dem Verhältniſſe der Biſchöfe und Kapitel

iſt bereits oben alles Erhebliche beigebracht worden. Nur bemerken wir hier noch, daß zwiſchen ihnen und unter den Stiftsherren ſelbſt nicht ſelten Streit ausbrach über Umfang der Rechte, Einnahme, Sitz im Chore, kirchliche Gebräuche und die Einigkeit erſt nach großen Un-

---

[1] Concil., XIII, 421, Nr. 8. — [2] Innoc. epist., VI, 225. — [3] Thomassin., II, I, 18 und 22. — [4] Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 33. — [5] Ibid., Jahr IX, Urk. 284.

bilden oder strengen Entscheidungen des Papstes hergestellt wurde. So verwüstete z. B. ums Jahr 1257 der Bischof von Brixen die Güter der Stiftsherren, und diese verbrannten die Stadt [1]. Ein Streit in Bergamo wegen der Sitze im Chore ging bis an den Papst [2]. In Arezzo finden wir im Jahre 1196 offene Fehde unter den Stiftsherren über Taufe, Festfeier, Kirchengesänge u. dergl. [3].

Eine seltene und ganz entgegengesetzte Erscheinung war es, daß der Bischof Adelog von Hildesheim (er starb 1190) die Rechte des Kapitels freiwillig in der Ueberzeugung erweiterte, daß das Ganze durch eine solche Einwirkung Mehrer besser berathen und erhalten werde [4].

d) Von dem Verhältnisse der Bischöfe und Klöster

wollen wir in dem Abschnitte über die Klöster umständlich sprechen. Des Zusammenhanges wegen erinnern wir nur daran, daß die Bischöfe ursprünglich über die Klöster und in denselben diejenigen Rechte üben wollten, welche ihnen innerhalb ihres Sprengels über alle Geistlichen und Laien zustanden. Sie wollten mithin die Klöster bereisen oder visitiren, die Verwaltung prüfen, Unordnungen abstellen, Pfarrer einsetzen, in gewissen bürgerlichen und peinlichen Sachen richten [5]. Sie verlangten Gehorsam für ihre geistlichen Anordnungen, Anerkenntniß ihres Bannes, Theilnahme an den von ihnen ausgeschriebenen kirchlichen Versammlungen u. s. w. Allmählich und insbesondere seitdem die Klöster durch Errichtung der großen Genossenschaften oder Kongregationen ihre Macht und ihren Zusammenhang verdoppelt hatten, widersprachen sie fast allen diesen Punkten und fanden in der Regel Hülfe bei den Päpsten, welche es gerathen fanden, die Klöster unmittelbar unter ihre Aufsicht zu nehmen oder diese durch Klosterobere üben zu lassen. Die Bischöfe, außer Stande, ihre früheren Rechte zu erhalten, waren oft zufrieden, wenn nur ihre bisherigen Einnahmen gesichert wurden, und die Klöster gaben mehre Male lieber ein Billiges, damit die feindliche Stellung ein Ende nehme. Nur das Firmeln, Weihen der Altäre, Bereiten des heiligen Oeles und ähnliche Rechte der Weihe wurden den Bischöfen nicht bestritten, in päpstlichen Freibriefen aber oft festgesetzt, das Kloster könne sich, im Falle der Sprengelbischof in Betreff der Ordination Schwierigkeiten erhebe, an einen anderen wenden.

Auch Geistliche in der Seelsorge wurden nicht selten von Klö-

---

[1] Salisburg. chron. zu 1256 — 58. — [2] Celestini, III, 439. — [3] Farulli, 14. — [4] Hildeshem. chron., 748. — [5] Dies Alles verlangte der Bischof zu Melun von einem Kloster, erhielt aber bei Gregor IX Unrecht und begnügte sich mit einem Zinse in Getreide. Regesta Greg. IX, Jahr IV, 66 u. 85.

ſtern ohne Rückſicht auf den Biſchof angeſtellt [1]; und ſeitdem man im Allgemeinen zugegeben hatte, daß Mönche kirchliche Verrichtungen übernehmen könnten, war von dieſer Ausſicht noch weniger die Rede.

c) Von dem Verhältniſſe der Biſchöfe zu den Ritterorden.

Die großen Orden der Templer, Johanniter und deutſchen Ritter ſuchten für ſich und ihre Beſitzungen ebenſo vom biſchöflichen Einfluſſe frei zu werden wie die Klöſter, und im Ganzen gelang ihnen dies Bemühen nicht weniger, woraus indeß (da jene Ritterorden minder geiſtlich erſchienen als die Mönchsorden) nicht ſelten doppelt heftiger Streit entſtand und auf beiden Seiten über das billige Maß hinausgegangen wurde. So klagten z. B. die Templer, daß die Erzbiſchöfe und Biſchöfe von ihnen und ihren Unterthanen wegen etwaiger Vergehen übermäßige Geldſtrafen beitrieben, und erhielten hiegegen vom Papſte Gregor IX einen Schutzbrief [2]. Die Johanniter klagten: „Mehre Biſchöfe verwerfen die von uns zu Pfarreien vorgeſchlagenen Perſonen, ſelbſt wenn ſie tüchtig ſind, beziehen inzwiſchen alle Einnahmen der erledigten Pfründe und beſetzen dann aus eigener Macht, als ſey die geſetzliche Friſt durch unſere Schuld unbenutzt abgelaufen [3].“ Honorius III befahl hierauf: „Die Johanniter ſollen die Einkünfte der erledigten Stellen heben, aber zu geiſtlichen Zwecken verwenden und ſonſt den Rechten der Biſchöfe nicht zu nahe treten.“ — Daß dies aber mehre Male geſchah, dafür ſind anderer Orten Beweiſe mitgetheilt worden [4].

f) Von dem Verhältniſſe der Päpſte zu den Biſchöfen und Erzbiſchöfen.

Zu dem, was hierüber in früheren Abſchnitten ſchon mitgetheilt iſt, fügen wir noch Folgendes hinzu. Jenes Verhältniß war weder in verſchiedenen Zeiträumen, noch für alle Länder gleich. Seit Gregor VII wuchs z. B. die Abhängigkeit der Biſchöfe über das frühere Maß hinaus, und in Italien, vor Allem aber im Kirchenſtaate, ward ſie wiederum ſtrenger als in Ländern, die entfernter lagen und wo es mächtigere und reichere Biſchöfe gab. Insbeſondere ſuchte der Papſt in den Landſchaften näher um Rom die Erzbiſchöfe möglichſt zu beſchränken. Allmählich verlangte er das Beſtätigungsrecht aller Biſchöfe, welches urſprünglich den Erzbiſchöfen zuſtand, und Alexander IV behauptete, jeder zu Kathedralkirchen Erwählte müſſe die Weihe binnen Jahresfriſt in Rom ſuchen [5].

---

[1] Concil., XII, 913, 937, Nr. 3, 4. — [2] Regesta Gregor. IX, Jahr VIII, Urk. 271. — [3] Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 188. — [4] Geſchicht der Hohenſtaufen II, 257 — [5] Planck, IV, 2, 636. Sa-

Zur Befestigung der Abhängigkeit und Unterwerfung in der gesammten Kirche dienten die Eide, welche niedere Geistliche den höheren leisteten. Diese Art der Verpflichtung zum Gehorsam hatten die Päpste zuweilen wohl gemißbilligt, wenn sie in den unteren Sphären vorkam [1]. Im römischen Sprengel war aber die Verpflichtung der Bischöfe gegen den Papst immer üblich; demnächst leisteten die Erzbischöfe einen Eid, wenn sie das Pallium empfingen, und als die Konsekration der Bischöfe ein päpstliches Reservat wurde, war damit auch eine eidliche Verpflichtung verbunden. Dafür wurde eine zuerst von Gregor VII gebrauchte Formel üblich, in welcher der Schwörende versprach [2]: er wolle dem Papste treu seyn und weder durch Rath noch That oder Beistimmung etwas gegen ihn unternehmen, seine Rathschläge Niemandem auf eine schädliche Weise mittheilen, jeden Nachtheil zu verhindern suchen und jede drohende Gefahr anzeigen. Auf allen vom Papste ausgeschriebenen Kirchenversammlungen werde er willig erscheinen, seine Bevollmächtigten ehrerbietig aufnehmen und alle Gemeinschaft mit Gebannten meiden. — Es entsprach dem Inhalte dieses Eides, daß nunmehr die Formel: „Bischof durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade", allgemein wurde [3].

In jenem Eide ließen sich leicht alle Rechte erkennen, welche die Päpste ausübten; sie beobachteten, rühmten oder tadelten den Wandel der Bischöfe, ermahnten zu größerer Strenge oder Milde, straften Vergehen, gaben oder beschränkten Freibriefe, unterstützten die Bischöfe in gerechten, hemmten sie bei ungerechten Forderungen. Zur Erläuterung mag folgendes Einzelne dienen. Gregor IX sagt, indem er die lombardischen Bischöfe zur Erfüllung ihrer Pflichten auffordert: „Fangt bei euch an und legt die Lauheit der Nachlässigkeit und die Starrsucht der Trägheit ab, damit ihr mit Ochsenmist Gesteinigte nicht vom Herrn aus seinem Munde ausgespien werdet [4]." — In der Regel lauteten die Zurechtweisungen milder, und Urban IV begnügte sich z. B. (ohne weitere Rache) dem Bischof von Ferrara eine solche mündlich zu ertheilen, weil dieser ihn unchristlich nicht aufnehmen wollte, als er, vor seiner Erhebung

---

lisburg. chron. zu 1254. Alberic., 577, sagt: Episcopus Noviomensis a papa deponitur, eo quod esset subdiaconus papae et non ab alio quam ab illo debuerat consecrari.

[1] Majores praebendarii a minoribus hominia non auscipiant, sagt Paschalis II. Concil., XII, 1032, epist. 77. Thomassin., II, 2, 46. — [2] Innoc. epist., VII, 11. — [3] Gieseler, Kirchengeschichte, II, 2, 221. — [4] Incipientes a vobis ipsis torporem desidiae et negligentiae teporem omni modo deponentes, ne bovis stercore lapidatos incipist vos dominus vomere de ore suo. Reg. Gregor., Jahr I, S. 302. Es läßt sich diese Stelle noch etwas anders, aber nicht milder übersetzen. Andere Beispiele nützlicher Zurechtweisungen hat Ughelli, Ital. sacra, IV, 303, 460. Jaffe, 10,009.

auf den päpstlichen Stuhl, dürftig aus dem Morgenlande zurückkehrte [1].

Bei schweren Vergehen gegen die Gesetze traten strengere Strafen, selbst Absetzung ein; so z. B., als der Bischof von S. Severino Ehen für Geld knüpfte und löste und selbst Minderjährige weihte [2], als der Bischof von Siponto einen Mann, welcher seine Frau umgebracht hatte, ohne Buße für das Geschenk eines Pferdes losließ, als Bischof Heinrich III von Lüttich, ein überdies unwissender, habsüchtiger und verschwenderischer Mann, mehre Nonnen beschlafen, eine Aebtissin zur Konkubine angenommen und sich öffentlich gerühmt hatte, er habe binnen 22 Monaten 14 Söhne gezeugt [3]. — Einen Bischof, der ungebührliche Reden führte, befahl Klemens IV ins Gefängniß zu setzen [4].

Umgekehrt schützten die Päpste auch die Bischöfe gegen Ungebühr. So droht z. B. Innocenz, er werde das Bisthum von Novara, das seinen Bischof verjagt hatte, verlegen oder unter die benachbarten Sprengel vertheilen [5]; er werde ein anderes unmittelbar ihm untergeordnetes Bisthum zur Strafe dem Erzbischof von Ravenna überweisen.

Bei aller Unbequemlichkeit, welche einzelne Erzbischöfe den Päpsten verursachten, hielt man sie doch zum Zusammenhalten größerer Kreise für unentbehrlich, ja bisweilen wirkten die Päpste zur Erweiterung der erzbischöflichen Rechte, theils damit Ordnung desto strenger gehandhabt werde, theils weil daraus hervorzugehen schien, daß dergleichen Rechte ihnen nicht ursprünglich zuständen, sondern übertragen werden müßten [6].

Nur als Folge vorübergehender persönlicher oder politischer Verhältnisse ist es zu betrachten, wenn ein Bischof durch den Papst von den Wirkungen des erzbischöflichen Bannes freigesprochen [7] oder ihm umgekehrt die Bestätigung Jahre lang verweigert wurde, weil er weltlichen Befehlen mehr gehorchte als geistlichen Weisungen [8].

g) Von der Besetzung geistlicher Stellen durch den Papst.

Nirgends zeigte sich die Nothwendigkeit des Eingreifens geistlicher Oberen öfter als bei der Besetzung geistlicher Stellen: einmal, um

---

[1] Salimbeni, 342. — [2] Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 648 und 1101. — [3] Lünig, Spicil. eccles. von Lüttich, Urk. 44. — [4] Martene, Thesaur., II, 136. — [5] Innoc. epist., I, 121; III, 6. — [6] So gab Innocenz III dem Erzbischof von Magdeburg das Recht, geistliche Stellen, die in den vorgeschriebenen Fristen nicht besetzt würden, selbst zu besetzen, ohne Rücksicht auf eingelegte Apellation. Innoc., I, 290. Lünig, Reichsarchiv, Th. XX, Urk. 179. — [7] So der Bischof von Metz in Hinsicht des Erzbischofs von Trier; doch solle er diesem im Uebrigen alle Ehrfurcht beweisen. Innoc. epist., XV, 187. — [8] Peterhus. chron., 359.

Unwissende und Untaugliche abzuhalten; dann, um zu verhüten, daß jene Pfründen nicht ganz unbesetzt blieben und die Einnahmen zu anderen Zwecken verwandt würden. Von diesem Punkte aus mußte der Papst schon Einfluß erlangen; noch weit mehr geschah dies nach der allmählich umfassenderen Ausbildung der Lehre von ihrer unbedingten Macht, ihrem alleinigen und allgemeinen Bischofthume.

In der Mitte des 12. Jahrhunderts, zur Zeit Hadrians IV, verlangten die Päpste zuerst, daß Bischöfe, Stifter und Klöster ihnen die Besetzung einer und der anderen Pfründe überlassen möchten; doch geschah es anfangs bittweise und mit großer Höflichkeit. Diese Form beobachtete noch Innocenz III und hütete sich überhaupt, oft und willkürlich solche Bitten anzubringen; indeß wies er doch schon diejenigen streng und als Ungehorsame zurecht, welche seinen Forderungen zu widersprechen wagten [1]. Auch erklärte er, das geistliche Anrecht gehe immer über das weltliche des Patrons [2]. Da wo aber der letzte zu mächtig oder andere Rücksicht zu nehmen war, bediente sich der Papst ebenfalls der Form einer höflichen Bitte [3].

Im Jahre 1226 schrieb Honorius III nach England: er habe das Recht, in jeder Kathedral- und Stiftskirche, wo die Güter getheilt wären, eine Pfründe nach Willkür zu vergeben [4]. Man antwortete: ohne Einwilligung der Patrone und der Stiftenden könne man dies unmöglich und überhaupt nur dann einräumen, wenn die gesammte christliche Kirche damit zufrieden sey. — Unbekümmert um solche Einreden schritten die nächsten Päpste, besonders Innocenz IV, vorwärts, und Klemens IV erklärte: der Papst dürfe nach seinem Rechte alle erledigten geistlichen Stellen und Pfründen in der ganzen Christenheit besetzen und auch für alle nicht erledigten Anwartschaften ertheilen [5]. Doch setzte er, begnügt, daß der allgemeine Grundsatz ausgesprochen und festgestellt sey, zur einstweiligen Beruhigung hinzu: vorzugsweise und zunächst verlange er die Besetzung aller Pfründen, deren Inhaber am päpstlichen Hofe sterben würden.

Allmählich ward aber jener allgemeine Grundsatz unter mehren Namen und Formen zur Anwendung gebracht, und zwar 1) durch Reservation oder Vorbehalt des Besetzungsrechts für einzelne Stellen, 2) durch Prävention, durch Zuvorkommen [6]. Denn im Falle man auch jenes alleinige Besetzungsrecht der Päpste in Zweifel

---

[1] Innoc. epist., V, 25, 28, 106; VI, 11, 14, 128; IX, 152; XI, 137. Engelhardt, Kirchengeschichte, II, 338—341. — [2] Innoc. epist., VI, 241. — [3] So z. B. Alexander III bei dem Könige von Frankreich. Concil., XIII, 202, 217. — [4] Wikes, Chron. zu 1226. — [5] Decretal., lib. VI, tit. 4, c. 2. Rettberg, VII, 343. — [6] Thomassin., II, 1, c. 47.

ziehe, so werde man doch einräumen, daß es gegen die Rechte Anderer nicht zurückstehe, sondern gleichgeordnet, coordinirt sey. Und unter Gleichberechtigten gehe der vor, welcher zuvorkomme. Dies Präventionsrecht kam indeß erst unter Bonifaz VIII ganz ausdrücklich zur Sprache. 3) Ward es seit obiger Erklärung Klemens IV über die am römischen Hofe Sterbenden unwirksam, daß Bischöfe und Kapitel Beauftragte in Rom hatten, welche die durch Ableben ihrer Inhaber dort zur Erledigung kommenden Pfründen verleihen sollten [1]. 4) Besetzte der Papst erledigte Bisthümer, wenn die Kapitel unwürdige Personen gewählt hatten, und vermöge desselben Devolutionsrechtes trat er ein, wenn die Erzbischöfe binnen der gesetzlichen Frist ihr Recht nicht ausübten [2]. 5) Wußten die päpstlichen Gesandten die Ansprüche ihrer Herren oft an Ort und Stelle und bei zwiespaltigen Ansichten mit großem Erfolge geltend zu machen [3]. Nicht minder geschickt suchten aber die Wähler bisweilen ihre Rechte in aller Höflichkeit zu retten. Honorius III hatte sich z. B. die Besetzung der zuerst eröffneten Pfründe in Köln vorbehalten. Die Stiftsherren wählten hierauf den, welchen der Papst wünschte; Honorius [4] vernichtete aber diese erste und erlaubte ihnen nun eine zweite freie Wahl mit dem Bemerken: sie würden jetzt wohl rechtlich thun, was sie vorher unberechtigt versucht hätten. So fein überbot der Papst seine höflichen Gegner und kam doch zum Zwecke.

Auf dem Wege der Bitte und Empfehlung wußten auch die mächtigen Kardinäle Manchem eine Pfründe zu verschaffen [5], und Erzbischöfe, z. B. der von Mainz, behaupteten, es sey ein altes anerkanntes Herkommen, daß auch sie nach ihrer Erhebung eine Pfründe erbitten könnten und auf diese Bitte Rücksicht genommen werden müsse [6].

Nach solchen Vorgängen blieben die Laien nicht zurück, und die Könige Konrad IV, Wilhelm, Richard und Rudolph I von Deutschland verlangten, nach dem Beispiele ihrer Vorfahren und nach altem bestätigten Rechte: daß in jeder mit Stiftsherren versehenen Kirche eine Pfründe ihrer ersten Bitte gemäß besetzt werde [7].

Es hat keinen Zweifel, daß die Päpste oft sehr gelehrten, tüchtigen Männern zu Pfründen verhalfen [8], auf welche die gewöhnlichen Wähler nie würden Rücksicht genommen haben, und daß bei ihnen

---

[1] Thomassin., II, c. 48, 50, 51, 52. — [2] Innoc. epist., VI, 226; VII, 98, 116; II, 289. — [3] Matth. Paris, 451. — [4] Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 190. — [5] Thomassin., II, I, c. 43. — [6] Würdtwein, Subsid., III, 1. — [7] Richard sagt: vestigia praedecessorum nostrorum et imperatorum Romanorum inhaerentes. Aventin. antiq. Altah., 728. Umständlichere Aeußerungen Rudolphs, Würdtwein, Subsid., II, 1. Schon 1242 übt Konrad IV dies Recht. Schmidt, Kirchengeschichte, VII, 338. Sugenheim, I, 171. Böhmer, Reg., 262. — [8] Innoc. epist., IX, 182.

mehre Gründe der Einseitigkeit und Parteilichkeit ganz wegfielen. Allein sowie überall das Untergraben der wohlgeordneten, reichgegliederten Kirchenherrschaft, das Verwandeln in eine willkürliche, schlechthin unbeschränkte Monarchie, die Neigung, Alles nach Rom zu ziehen, Alles und Jedes von dort aus zu regieren, für die Christenheit und zuletzt für die Päpste selbst nachtheilig ward, so führte auch das Ueberhandnehmen des Besetzens geistlicher Stellen durch dieselben in die ärgsten Mißbräuche hinein. Von allen Seiten beschwerten sich darüber Laien und Geistliche, und es war ein geringer Trost, als der Papst im Jahre 1259 dem Könige von Ungarn antwortete: kein Reich habe sich darüber weniger zu beklagen als das seinige [1]. Und in der That litten andere Staaten, besonders England, noch mehr. „Der Papst (so lauten die Klagen) schickt die gemeinsten, unwissendsten Italiener nicht einzeln, nicht bloß für eröffnete Stellen [2], sondern schaarenweise zur Versorgung übers Meer; sind deren doch im Jahre 1240 auf einmal 300 angelangt [3]. Sie können, weil sie der Landessprache unkundig sind, durchaus nicht auf das Volk wirken; sie haben weder Anhänglichkeit an das Land, noch an die Gemeine, sie üben keine Gastfreiheit, sie nehmen das Gut der Armen in Beschlag, statt diese zu unterstützen, sie lassen die Gebäude, die Kirchengeräthe, die heiligen Kleider zu Grunde gehen, sie kümmern sich durchaus nicht um ihre Pflichten, sondern haben nur einen Gedanken, einen Zweck: sich so schnell und so sehr als möglich zu bereichern. An 70,000 Mark, dreimal so viel als der König, beziehen diese Italiener aus dem Reiche!"

Auf diese und ähnliche gerechte Klagen nahmen die Päpste wenig und Innocenz IV fast gar keine Rücksicht [4], der überhaupt, seine hohe Stellung vergessend, die Kirche nur zu oft als ein Mittel zu weltlichen Zwecken gebrauchte. Aus Zorn über jene fremden Eindringlinge und ihre grenzenlose Habsucht bildete sich in England eine geheime Gesellschaft [5], welche, Böses mit Bösem vertreibend, die Italiener plünderte, mißhandelte oder gefangen nahm. Da hohe Staatsbeamte, ja der König selbst diesem Verfahren durch die Finger sahen, so kostete es Mühe, demselben durch bloß kirchliche Mittel ein Ziel zu setzen.

Nicht besser ging es in Deutschland her, und am ärgsten, wenn Kaiser und Papst in Zwist geriethen. Jeder von ihnen verwarf als-

---

[1] Engel, Geschichte von Ungern, I, 374. — [2] Planck, IV, 2, 712. Wendover, IV, 202, 228. — [3] Matth. Paris, 299, 469. Doch mißbilligte Gregor IX, daß, wenn ein Italiener starb, gleich ein zweiter, ein dritter die Pfründe zu bekommen und so eine Art von Erbrecht zu begründen suchte. Reg. Greg., Jahr IV, 22, 128, 192. — [4] Gregor IX versprach 1239 die Rechte der Patrone in England nicht zu verletzen, aber weder er noch Innocenz IV kehrten sich daran. Matth. Paris, 347. — [5] Matth. Par., 255 258.

dann die Freunde und Anhänger des anderen [1]. Der Legat Guido forderte für die Dauer seines Amtes die Besetzung aller geistlichen Stellen [2]. Im Kloster S. Blasien hatte man zur Zeit Innocenz IV binnen Kurzem schon sechs Empfohlene mit Pfründen versorgt, und noch viele mit päpstlichen Anweisungen Versehene forderten ungestüm die Zulassung [3]. Derselbe Papst ernannte einen Erzbischof von Salzburg [4], ohne daß Geistliche und Laien darum wußten oder befragt wurden. In Köln hielt man es ums Jahr 1260 noch für einen Gewinn, daß sich Alexander IV bei einer Stiftskirche nur vier Stellen zur Besetzung vorbehielt [5].

Der Hauptzweck bei diesem Verfahren war, sich Geld zu verschaffen; aber abgesehen davon, daß der Papst mit Wenigerem hätte auskommen können und sollen, blieb dieses allen Kirchengesetzen widersprechende Verkaufen von Stellen einer der schlechtesten Auswege, die Einnahme zu vermehren. Wenn die Beschützten und Ernannten ihrem Versprechen nicht nachkamen, nicht pünktlich zahlten, so gab man sie allerdings oft in Rom preis, allein dies gereichte mit Recht zu neuem Anstoße [6].

Endlich kam es sogar dahin, daß Päpste Stiftern und Klöstern (gegen ihre eigenen Provisionen, Anwartschaften und Besetzungen) Schutzbriefe ertheilten, mittelst derer man die Andringenden von sich wies. In solchen Schutzbriefen entschuldigten sich einzelne Päpste naiv genug: sie könnten doch den Bittenden nicht immer Empfehlungen und Anwartschaften hartherzig abschlagen, Manche fänden doch ein Unterkommen [7].

Auf ähnliche Weise ward, anscheinend sehr billig, in Rom festgesetzt [8]: Keiner solle ein mit der Seelsorge verbundenes Amt erhalten, wenn er nicht die Landessprache verstehe; allein da der Papst aus seiner Machtvollkommenheit hievon oft und besonders für Geld entband, so gerieth man wieder auf die alte Stelle.

Noch eine allgemeine und gerechte Klage über päpstliche Freibriefe verdient hier Erwähnung. In älteren Zeiten pflegten sie mit der löblichen Aeußerung zu schließen: „Dies Alles wird festgesetzt, unbeschadet der Rechte eines Dritten.“ Seit Innocenz IV kam aber die berüchtigte Schlußformel: «non obstante» auf; das hieß: es ward nunmehr Alles entschieden ohne Rücksicht auf Früheres [9].

---

[1] Herm. Altahens. zu 1226. — [2] Lappenberg, Urk. I, 568. — [3] Gerbert, Hist. nigrae silvae, III, 158. — [4] Salisburg. chron. zu 1247. — [5] Thomassin., II, 1, c. 43. Lünig, Reichsarch., XXI, 493. — [6] Salisburg. chron. zu 1269 und 1262. — [7] Chomburg. diplom., 396. Gerbert, l. c. — [8] Planck, IV, 2, 717. — [9] Inhibitione seu reservatione qualibet non obstante. Non obstantibus aliquibus literis, indulgentiis prius directis etc. Matth. Par., 468, 547, 614. Gerbert, l. c., III, 160. Doch sagt schon Innocenz III einmal: non obstantibus privilegiis, cum hoc privilegium vobis de certa con-

Durch diese schändliche Formel, sagt Matthäus Paris [1], wird aufgehoben: die Kraft guter Gewohnheiten und Schriften, das Ansehen von Bewilligungen, feststehendes Recht, wohlerworbene Freibriefe, Heiligkeit des Eides, Urkunden, Verträge, Befehle u. s. w. — Nur mit Mühe ließ sich König Heinrich III abhalten, auf ähnliche Weise gegen den Papst zu verfahren und alles Bestehende und ihm Bewilligte für nichtig zu erklären.

b) Von der Gewalt, welche Geistliche gegen Geistliche ausübten.

Es war allgemeine Regel, daß sich die Geistlichen unter einander beistanden, vertraten, schützten, und hiebei für ihre Genossen eher zu viel als zu wenig thaten; aber es finden sich auch Ausnahmen, wo man, von dem Höchsten bis zu den Geringsten, nicht bloß die Anhänglichkeit des Standes hintansetzte, sondern sich auch offenbare Frevel erlaubte. Als Beweis mögen folgende Beispiele dienen.

Mehre Male kam es zu Schlägereien zwischen Kirchendienern und Priestern und zwischen den Priestern selbst [2], zum Theil über Anrechte auf Einnahmen. Der Papst ließ untersuchen und strafen. Dasselbe geschah, als der Abt der heiligen Genovefa einen Kanonikus ausziehen, geißeln und acht Tage lang auf der Erde mit den Hunden essen ließ [3]. — Zwei Stiftsherren, welche ihre Genossen bestohlen hatten, verloren das Recht aufzurücken, kamen sechs Wochen ins Gefängniß, mußten drei Jahre das Land meiden und sollten nur dann einen Theil ihrer Einkünfte erhalten, wenn sie, zur Mehrung der Erkenntniß und zur Besserung, auf einer hohen Schule studirten [4]. — In Piacenza wurden bei einer argen Schlägerei zwischen den Stiftsherren mehre Sachen ins Feuer geworfen und Betten zerschnitten [5]. — Der Bischof von Toul befahl seinen Dechanten zu binden und in ein hartes Gefängniß zu setzen; ein Anderer ließ Geistliche in Fesseln legen, bis sie schwuren, nie wieder nach Rom zu appelliren, und den hartnäckigsten unter ihnen so schlagen, daß er wenige Tage nachher starb [6]. Auf die Anordnung Innocenz III wurden diese beiden Unbilden streng gerügt. — Als Eugenius III den König Ludwig VII besuchte, entstand in der Kirche der heiligen Genovefa zu Paris zwischen den Dienern des Papstes und den Stiftsherren über die Abhaltung des Gottesdienstes Streit und dann eine so heftige Schlägerei, daß selbst der König, als er die Ruhe her-

---

scientia conferamus. Innoc. epist., I, 296. Der letzte Satz läßt sich mannichfach deuten.

[1] Matth. Par., 469, 571. — [2] Innoc. epist., VIII, 151; I, 209. — [3] Concil., XIII, 223. — [4] Gudeni codex, I, 628. — [5] Innoc. epist., V, 75; VIII, 87. — [6] Ibid., V, 92.

ſtellen wollte, darein verwickelt wurde [1]. — Im Jahre 1153 ſetzte man den Biſchof von Minden ab, weil er ſich nicht reinigen konnte, um die Blendung eines Geiſtlichen gewußt zu haben [2]. Dieſelbe Strafe erlitt 1261 der Biſchof Bertold von Paſſau, weil er einem Prieſter hatte Naſe und Ohren abſchneiden und die Augen ausſtechen laſſen [3]. — Der aus andern Gründen abgeſetzte Biſchof von Toul erſchlug im Jahre 1216 ſeinen Nachfolger auf der Straße und widerſetzte ſich, als ihn der Herzog von Lothringen auf Befehl des Kaiſers und des Königs von Frankreich gefangen nehmen wollte [4], bis er in dem zunehmenden Streite vom Herzog angegriffen und auch getödtet wurde. Dieſer ward indeß nach einer mäßigen Buße von Honorius III losgeſprochen.

Von dem Rangſtreite zwiſchen dem Erzbiſchof von Köln und dem Abte von Fulda auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1184 iſt in der Geſchichte der Hohenſtaufen die Rede geweſen [5]. Nicht ſo gemäßigt und glimpflich ging es 1176 bei einem ähnlichen Streite zwiſchen den Erzbiſchöfen von York und Kanterbury her; vielmehr ward jener, ſogar in Gegenwart eines Kardinalgeſandten [6], von den Dienern des letzten ausgeprügelt und mit Füßen getreten. — Als Konrad III um Pfingſten 1152 mit vielen Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Fürſten, Grafen u. ſ. w. Meſſe hören wollte, entſtand Streit zwiſchen den Prälaten, wer der vornehmſte und in welcher Ordnung jeder zu ſitzen berechtigt ſey. Den Wortwechſel ſteigerten die Diener bis zu Schlägen: ſie warfen den einen von ſeinem Sitze und drängten einen anderen hinein, die Hirtenſtäbe wurden zerbrochen, die Biſchofsmützen umhergeworfen und nicht wenig Blut vergoſſen. Des Königs nachdrückliches Bemühen ſtellte endlich die Ruhe her und die Meſſe begann. In dem Augenblicke aber, wo der Chor ſang: „Dieſen Tag habe ich glorreich gemacht", ließ ſich eine gewaltige Stimme mit den Worten hören: „Dieſen Tag habe ich zum Kriegstage gemacht [7]." Bei der allgemeinen Ueberzeugung, daß der Satan ſolche Worte gerufen habe, entſchloſſen ſich Alle, der König an ihrer Spitze, durch Spenden an die Armen, Anlegung härener Kleider, Einherziehen in bloßen Füßen ihre Reue zu bezeigen und die Kirche zu entſündigen. Nun erſt begann man nochmals das Hochamt, und dreimal ließ Konrad jenen Vers: „Dieſen Tag habe ich glorreich gemacht", ſingen und jedesmal dabei inne halten. Aber man hörte keine Stimme wieder, und Konrad ſagte, zu den Uebrigen gewendet: „Ihr ſehet, daß der Erbfeind beſchämt entflohen iſt."

---

[1] Fragm. histor. Ludov. VII, 421. — [2] Colon. chronic. — [3] Bernard. Noricus, 1309. Staindel zu 1232 erzählt Aehnliches vom Biſchofe Gebhard von Paſſau. — [4] Reg. Hon., I, Urk. 709. — [5] Hohenſtaufen, II, 197. — [6] Bromton zu 1176. Benedict. Petroburg., I, 138. — [7] Hunc diem gloriosum — bellicosum feci. Matth. Par., 60.

10. Von dem Verhältnisse der Geistlichen zu den Laien.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Obgleich bei einem oft wiederholten Streite: ob die Mönche oder die Weltgeistlichen die Besseren und Verdienstlicheren wären, Papst Alexander IV mit Recht sagte [1]: sie taugten, wenn mit Anmaßung und Eitelkeit behaftet, beide gar nichts, so betrachtete man doch im Allgemeinen die Klostergeistlichkeit als die vollkommenere, dem höchsten Ideale näher stehende und warf der Weltgeistlichkeit ihre Liebe des Weltlichen, ihre Anhänglichkeit an die Fürsten und ihren nicht seltenen Widerstand gegen den Papst vor [2]. Deshalb, behaupteten zuweilen die Mönche, heißen wir vorzugsweise regulares oder religiosi. — Daß nun aber alle Laien für weit geringer gehalten wurden als die Geistlichen, versteht sich von selbst, und zwar meinte man: jedem Priester sey unvertilgbar ein so viel höherer Charakter, eine solche Heiligkeit aufgeprägt, in ihm ein so bestimmter Zusammenhang mit Gott und einer anderen Welt ausgesprochen, daß selbst Fürsten nur als ihre Diener und Gehülfen erschienen, daß jenen nur das gebühre und verbleibe, was für priesterliche Hände unwürdig erscheine [3]. — Die Frage: ob der Gegensatz von Geistlichen und Laien überhaupt heilsam und nothwendig, ob der Unterschied nicht vielmehr aufzuheben und zu vertilgen sey, ward im Mittelalter kaum aufgeworfen, viel weniger beifällig beantwortet [4]. Deshalb weisen wir sie hier von der Hand und wiederholen nur die Bemerkung, daß das christliche Priesterthum von dem geschlossenen Kastenwesen indischer und ägyptischer Priester in den wichtigsten und wesentlichsten Punkten verschieden war. Jedem Talente, jedem Verdienste stand in der christlichen Kirche der Weg offen zur höchsten Thätigkeit, zum größten Einflusse, und diese Möglichkeit, sich aus dem niedrigsten Kreise [5] bis zu den erhabensten Würden, zu weltlicher und geistlicher Herrschaft emporzuschwingen, dies Kircheuthum und das Ritterthum war, den geschlossenen ständischen Erbrechten und der sonstigen Vernachlässigung und Bedrückung der untersten Klasse gegenüber, eine der würdigsten und heilsamsten Erscheinungen. Solch ein Wechsel der Priester, solch Auftreten neuer Personen, solch

---

[1] Cod. epist. Vatic., Nr. 179, 19. — [2] So Gerohus in seinem Gespräche zwischen einem Mönche und einem Weltgeistlichen (Pez. thesaur., II, 2, 439), obgleich die Benennungen noch anderen Grund und Bedeutung haben. — [3] Quod princeps minister est sacerdotum et minor eis. Er hat, quae sacerdotii manibus videntur indigna. Johann. Sarisber., De nugis curial., IV, 3. — [4] Ausgenommen in den für ketzerisch erklärten Sekten. — [5] Wie viele Bischöfe, Erzbischöfe, Heilige, Päpste waren nicht von niederer Herkunft!

Emporsteigen gab (ungeachtet der unbedingten Ansprüche, welche die Päpste in den Zeiten ihres höchsten Ansehens machten) eine freie, republikanische Mischung; wo sie fehlt, muß, bei scheinbar beschränkteren Ansprüchen, sich doch Alles zur Allgewalt hinneigen, und nur die Persönlichkeit der Einzelnen schützt gegen Mißbrauch — oder läßt ihm freien Lauf.

Eine unbedingte Grenzlinie der Rechte oder gar der Ansprüche des Weltlichen und Geistlichen läßt sich nicht ziehen, vielmehr zeigt die Geschichte ein vielfaches Schwanken und Aendern, worüber man in dieser oder jener Hinsicht mit Recht schelten, sich aber doch ja nicht einbilden mag, daß den sich hiebei und hieraus entwickelnden Uebeln schlechthin abgeholfen sey, wenn man alle weltlichen Rechte und Zwecke für die Kirche verlangt, wie mehre Päpste thaten, oder die kirchlichen Rechte und Zwecke ohne Ausnahme dem Staate zuweist, wie manche vielleicht wohlmeinende, aber ungründliche Lehrer des Staats- und Kirchenrechts thun. Das Wechselverhältniß zwischen Staat und Kirche hat sich in verschiedenen Zeiten und Völkern sehr verschieden gestaltet und wird sich verschieden gestalten, und man kann gegen diesen natürlichen Gang der Dinge in dem Maße weniger einwenden, als das wesentlich Christliche dabei nicht hintangesetzt erscheint. Fehlt es doch in einem und demselben Zeitabschnitte, wo, im Vergleiche mit anderen Zeiträumen, gewisse Hauptgrundsätze allgemein anerkannt wurden, nicht an Zweifeln, Streit und einem bestimmten Gange der Entwickelung. Wie sehr weichen z. B. nicht bloß die Grundsätze der Reformatoren des 16. Jahrhunderts von den früheren ab, sondern welche Stufen von Behauptungen und Einreden zeigt nicht selbst das 12. und 13. Jahrhundert!

Manches gestaltete sich im ruhigen Wege des bescheidenen Forderns und freundlichen Bewilligens; Anderes wurde trotzig erstürmt oder hartnäckig verweigert, sodaß an keiner Stelle Klagen über Eingriffe der weltlichen Gewalt in geistliche Kreise und Klagen der Laien über Undank der von ihnen erst erhobenen Kirche ganz fehlen. Selbst der sehr einfach klingende, unter anderen auf der lateranischen Kirchenversammlung von 1123 wiederholte Grundsatz [1]: daß kein Laie in geistlichen Dingen etwas zu sagen oder zu entscheiden habe, konnte den Einreden kein völliges Ende machen; denn wenn ihn die Laien auch unbedingt zugestanden, so erhoben sich nun Streitfragen darüber, was wahrhaft geistlich, was weltlich sey, und wo und wie Beides in einander übergehe. In manchen Fällen ließ sich dies nach damaligen Ansichten allerdings leicht entscheiden, wenn z. B. der Kaiser den Umfang und die Grenzen bischöflicher Sprengel an-

[1] Laici — nullam de ecclesiasticis rebus aliquid disponendi habeant facultatem. Montag, II, 407.

ordnete [1], oder wenn der Papst Münz-, Markt- und Zollrecht ertheilte; allein nicht selten gingen beide Theile über ihr ursprüngliches oder anerkanntes Recht hinaus, sey es, um es zu erweitern, oder sich durch wechselseitiges Ueberbieten auf die alte Stelle zurückzudrängen. Im Ganzen hatte die Kirche damals den vortheilhafteren Stand: theils weil die allgemeine Ansicht der Zeit ihr günstiger als irgend je war, theils weil ihr, selbst in Augenblicken, wo sie sich aufzulösen schien, der verknüpfende, zusammenhaltende Faden nie ganz fehlte und die Form wie der Inhalt der Kirchenherrschaft damals unsterblicher erschien als so viele ringsum zerfallende oder durch die geistliche Macht geregelte und wieder emporgerichtete Staaten.

b) Von dem Verhältnisse der Kaiser zur Kirche.

Wenn über die Rechte und die Stellung des Kaisers im Mittelalter nichts auf uns gekommen wäre, als gewisse allgemeine Formeln und laut ausgesprochene Lehrsätze, so müßten wir glauben, er habe damals in der ganzen Christenheit mindestens einen ebenso großen Einfluß ausgeübt wie der Papst. Denn ihm ward ja, im Angedenken an das alte römische Reich, das dominium mundi, die höchste weltliche Herrschaft über alle Reiche und Länder zugestanden [2], und er erschien ja außerdem in der ebenfalls anerkannten Eigenschaft eines Schutzherrn der römischen Kirche als Herr derselben und aller christlichen überhaupt. Allein was zuvörderst die Weltherrschaft anbetrifft, so räumten ihm zwar alle christlichen Könige und Herrscher unweigerlich den ersten Rang ein, kehrten sich aber sonst nicht im Geringsten an ihn und spotteten im Einzelnen wohl noch obenein über seine leeren Ansprüche. Zweitens verwandelte sich die Schutzherrschaft über die römische Kirche allmählich in eine verdoppelte Abhängigkeit von der römischen Kirche. Denn während diese sich in die Erbfolge anderer Könige nicht mischte oder für Einmischungsversuche wenig Gründe nachweisen konnte, klang es so natürlich, daß es ihr nicht gleichgültig seyn könne, wer ihr Schutzherr sey, daß ein Erwählter eher tauglich seyn möge als ein nach Geburtsrecht Eintretender, und daß ihr endlich die letzte Entscheidung über die Tauglichkeit des Erwählten zustehen müsse. So trugen die Päpste nicht minder als die Ansicht der Fürsten und Prälaten bei, Deutschland in ein Wahlreich zu verwandeln. Hiezu kam, daß der Papst behauptete und gewissermaßen erwies, er habe das Kaiserthum auf die Abendländer übertragen; wenigstens bestritt ihm Niemand das Recht, den

---

[1] Neugart, Cod. diplom., 866. Pfister, Geschichte von Schwaben, II, 209. Voigt, Geschichte von Quedlinburg, I, 321. Gregor IX gab dem Kloster Latigny, pariser Sprengels, das Jahrmarktsrecht. Regesta, Jahr IV, 216. — [2] Eichhorn, Rechtsgeschichte, II, 283.

Kaiser zu krönen, aus welchem sich so Vieles, z. B. das herleiten ließ: er könne aus gewissen Gründen auch wohl die Krönung versagen [1]. Und so oft man auch bemerkte, dem Papste werde Hand und Fuß nur geküßt und der Steigbügel nur gehalten, sofern er Christum vorstelle und seine Stelle vertrete [2], immer sprach sich doch dabei aus, der Geistliche stehe höher und der weltlichen Seite mangle ein solcher letzter Ring zur erhabensten Verknüpfung mit dem Göttlichen. Anders hätte sich die Sache aber freilich gestellt, wenn Prinzen aus herrschenden Häusern Päpste geworden wären (welchen Plan Friedrich I mit seinem Sohne Philipp gehabt haben soll), oder wenn ein Gedanke [3] Eingang und Beifall gefunden hätte, wonach man, weil Moses gewissermaßen König und Priester gewesen, den König als Stellvertreter Gottes- und den Bischof als Stellvertreter Christi betrachten wollte.

Das Verhältniß der Kaiser zu Italien ward ihnen, den Päpsten gegenüber, bald vortheilhaft, bald nachtheilig; jenes, sofern sie bei größerer Macht größere Rechte behaupteten, Bisthümer besetzten, Päpste ängstigten u. s. w.; nachtheilig, sofern sie bei Erhebung von Deutschen sich verhaßt machten [4], immer den meisten Einwohnern als Fremde, die Päpste hingegen als einheimische Mitbürger erschienen, und eine Menge von Streitpunkten hervorgedrängt wurde, welche andere Herrscher viel leichter vermieden. Auch glaubten die Päpste doppelt berechtigt und verpflichtet zu seyn, in Italien allem weltlichen Einflusse auf die Kirche zunächst ein Ende zu machen [5]. Fanden doch zuletzt Grundsätze über die päpstliche Gewalt Eingang selbst in die deutschen, davon sonst so getrennt stehenden Landrechte. So heißt es z. B. im Sachsenspiegel: Der Papst kann den Kaiser bannen wegen Unglauben, Verstoßung seines rechtmäßigen Weibes und Zerstörung von Kirchen [6].

Man hat (wie wir glauben, irrig) behauptet: der Gegenstand des Streites zwischen den Päpsten und den Hohenstaufen sey nur das politische Uebergewicht gewesen und nicht (wie unter den fränkischen Königen) der Umfang und die Abgrenzung kaiserlicher und päpstlicher Regierungsrechte. Denn 1) hätten die fränkischen Könige sehr gern auch das politische Uebergewicht geltend gemacht, konnten

---

[1] Siehe die Geschichte des Streites zwischen Innocenz III und Philipp von Schwaben. Gesch. der Hohenst., II, 415. — [2] Schon Ludwig der Fromme warf sich vor dem Papste nieder. Thegan., 16. Otto IV schrieb an Innocenz III: debitam subjectionem ac reverentiam cum filiali dilectione. Innoc. registr. imper., 160. Alfons von Kastilien schrieb: salutem cum osculo manuum et pedum. Innoc. III epist., XV, 182. Thomassin., II, 3, c. 65. — [3] Hugo Floriac., c. 2, 3. — [4] Chron. mont. sereni zu 1155. Michelet, II, 275. — [5] Ueber mehre päpstliche Freibriefe, wodurch die Bischöfe von allem Einflusse kaiserlicher Statthalter befreit werden sollten: Amirato, Vescovi, 110. — [6] Sachsenspiegel, III, 57.

aber mit diesem Plane nicht durchdringen; 2) war Italien beiden Parteien immer nur eine Hülfe oder ein Hinderniß bei den unaufhörlich fortwirkenden Fragen, Erörterungen und Thatsachen über die Grenzen der beiderseitigen Regierungsrechte und das Verhältniß von Staat und Kirche. Die Sprüche und Lehren von zwei Schlüsseln und zwei Schwertern erklärten die Päpste zu ihrem Vortheile und leiteten daraus die Unterordnung des Staates unter die Kirche ab. Andere hingegen unterschieden das Schwert Petri von dem des Johannes und wollten dadurch die wechselseitige Unabhängigkeit oder doch Gleichstellung erweisen.

Obgleich Kaiser Friedrich II in seinem Streite mit den Päpsten nicht obsiegte, wurden doch damals die wichtigsten Fragen [1] schon so bestimmt aufgefaßt und so kühn und beredt durchgefochten, daß die späteren Fehden fast nur eine schwächere und aus manchen Gründen unreinere Wiederholung sind. So kann sich z. B. weder Ludwig der Baier mit jenem Kaiser, noch seine Gegner mit den früheren Päpsten messen, und die Einmischnng aristotelischer Politik verwirrte die Grundansicht vom Geistlichen und Weltlichen sowohl für die Vertheidiger des Kaisers als des Papstes [2].

c) Vom Verhältnisse der Könige zu den Päpsten.

Obgleich bei den übrigen christlichen Königen einige Gründe fehlten, welche die Kaiser in ein engeres Verhältniß zu den Päpsten brachten, so blieben doch Berührungspunkte der mannichfachsten Art. Aus dem Rechte zu allgemeiner sittlicher Aufsicht, zu Hintertreibung alles Unrechts konnte der Papst jede Einmischung ableiten, und in der That ward er von den hülfsbedürftigen Herrschern nur zu oft um Beistand angesprochen, bei ihren Streitigkeiten mit weltlichen und geistlichen Großen, Thronbewerbern, äußeren Feinden, bei der Rücknahme früherer Schenkungen [3], der Bestätigung von Testamenten u. s. w. Und die, welche des Papstes nicht zunächst bedurften, hielten es doch für eine Ehre, mit ihm, dem höchsten Kirchenfürsten, dem Statthalter Gottes, in ein engeres Verhältniß zu treten; noch andere suchten für ihre weltlichen Einrichtungen die heiligere Bestäti-

---

[1] Doch konnte es damals kein praktisch einsichtsvoller Kaiser für möglich halten, das Papstthum abzuschaffen oder zu zertheilen. — [2] Hiemit wollen wir indessen die Verdienste der gelehrten Erörterungen nicht läugnen. Schon Dante vertheidigte die Unabhängigkeit der kaiserlichen Rechte. — [3] Auf Bitte König Waldemars II von Dänemark hebt Gregor IX alle Veräußerungen von Rechten und Gütern auf, die jener oder seine Vorfahren zum Nachtheile der Krone vorgenommen hatten. Nur die an Kirchen und milde Stiftungen blieben in Kraft. Reg. Greg. IX in Paris, Jahr XIV, ep. 138. Innocenz IV bestätigte das Testament König Heinrichs III von England auf dessen Bitte. Reg., 1, 643.

gung der Kirche. Im Jahre 1247 zahlte z. B. König Hakon von Norwegen, ob er gleich am weitesten aus dem kirchlichen Bereiche lag, 15,000 Mark für die Ehre, von einem päpstlichen Abgeordneten gesalbt und gekrönt zu werden [1]. Könige von Ungern ließen ihre Schenkungen, Boleslav von Polen das Gesetz bekräftigen, wonach stets der älteste seiner Nachkommen Krakau zum voraus besitzen solle [2].

Und wie gern nahmen die Päpste ein Reich nach dem anderen bei günstigen Gelegenheiten in besonderen Schutz, womit oft eine Geldzahlung und allemal eine Abhängigkeit verbunden war, die man bis zur Unterwerfung deuten konnte [3]. Navarra, Portugal, Aragonien, Schottland, Dänemark, Ungern gehörten zu solchen Schutzkönigreichen, England wurde durch Johann ohne Land dem Papste lehnspflichtig und Sardinien und Neapel gar als Eigenthum in Anspruch genommen [4].

Der Papst behauptete, er allein habe das Recht, Königskronen auszutheilen. So verlieh Innocenz III den Beherrschern der Bulgaren, Walachen und Armenier diese Würde [5] und bestätigte sie dem Könige von Böhmen, da Philipp von Schwaben, der selbst nicht rechtmäßig gekrönt sey, sie keineswegs habe bewilligen können. Aus der Lehre vom Rechte der Ertheilung ließ sich, in Verbindung mit allgemeinen hierarchischen Ansichten, sehr leicht die Lehre vom Rechte der Absetzung in Verbindung bringen. Und wenn es Königen gelegen war, daß der Papst sie von Eiden entband, welche sie ihren geistlichen und weltlichen Großen geschworen hatten [6], und Verleihungen aufhob, welche erzwungen und zum Nachtheile des Reiches gewesen wären, so konnten sie sich nicht wundern, wenn das gleiche Verfahren einmal umgewandt und wider sie gebraucht wurde.

In der Regel standen die Päpste auf der Seite der Gehorsamsten, und wir finden eine Stufenfolge in ihren Schreiben, von den gelindesten und weisesten Ermahnungen zur Gerechtigkeit und Milde [7] bis zu den strengsten Zurechtweisungen für moralische Ver-

---

[1] Matth. Paris, 495. — [2] Innoc. III epist., XII, 32; XIII, 82. — [3] Thomassin., III, 1, c. 32. Dumont, I, Urk. 126, 134, 139, 186. Innoc. epist., XIII, 65. Schottland sey dem römischen Stuhle nullo medio unterworfen (Reg. Hon. III, Jahr III, Urk. 124.). Navarra und Aragonien wird in besonderen Schutz genommen (Ibid., Urk. 454, 459). Norwegen (Jahr V, Urk. 218) und regnum Daciae, quod specialius ad ecclesiae Romanae noscitur jurisdictionem spectare. Auf Bitten des Königs schickt Honorius einen Legaten dahin (Jahr V, Urk. 200). — [4] Innoc. epist., VI, 29 — 31; VII, 109. Vergleiche die Geschichte der Hohenstaufen. — [5] Innoc. epist., VII, 49, 230. — [6] So verfuhren Innocenz IV und Urban IV in Bezug auf England. Baluz. miscell., I' 216. Matth. Par. contin., 566. — [7] So schrieb der milde Honorius III dem Könige von England: ut subjectos suos studeret regere in spiritu lenitatis; und dem Könige von Böhmen: sicut regem decet, mansuetum

gehen und staatsrechtliche Mißgriffe [1]. Solange sich dergleichen Schreiben auf gute Sitten bezogen oder die oft verletzten Rechte der Geistlichen in Schutz nahmen [2], ließen es sich die meisten Könige gefallen; ungeduldig aber wurden sie nicht selten, wenn der Papst über weltliche Rechte, Krieg, Frieden u. dergl. etwas anordnete. Als z. B. ein päpstlicher Abgeordneter im Jahre 1188 den Frieden zwischen Frankreich und England zum Vortheile dieses Reiches vermitteln wollte und mit dem Banne drohte, sagte ihm König Philipp August [3]: „Die römische Kirche hat kein Recht, einen König zu bestrafen, und der Geruch der englischen Sterlinge mag den Gesandten wohl verwirren und hinreißen." — Bei einem ähnlichen Friedensversuche Innocenz III antwortete der König: in Lehnssachen brauche er päpstliche Befehle nicht zu befolgen, und Streitigkeiten unter Königen gingen den römischen Stuhl nichts an. Innocenz aber entgegnete streng belehrend [4]: er wundere sich über den Einfall, die päpstliche Macht beschränken zu wollen, welche vielmehr keiner Erweiterung fähig sey. Nichts Ungewöhnliches, Ungerechtes sey von ihm verlangt worden, sondern die Abschließung eines gerechten Friedens, für welchen zu wirken recht eigentlich zum Amte des Papstes gehöre. Jetzt sey der König glücklich und siegreich, aber leicht könnten böse Tage kommen; dann werde er ganz anders sprechen und seine Zuflucht wieder zum Papste nehmen.

Hierin weissagte Innocenz ganz richtig; aber auch der umgekehrte Fall trat nicht selten ein, daß die Päpste, besonders während ihrer Streitigkeiten mit den Kaisern, der Könige von Frankreich bedurften, weshalb sie diese und auch die französischen Prälaten im Ganzen am höflichsten und vorsichtigsten behandelten. „Die französische Kirche", schrieb Gregor IX, „ist nächst dem apostolischen Sitze gleichsam ein Spiegel der ganzen Christenheit [5], eine unbewegliche Stütze des Glaubens und soll mithin am wenigsten belästigt und ungerecht behandelt werden." Dennoch steigerten sich die guten Theils vom Papste ausgehenden Uebel in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts dergestalt, daß selbst ein so frommer König wie Ludwig IX ihnen im Jahre 1268 mit einem feierlichen Gesetze entgegentreten mußte [6]. Dessen Inhalt ist dem Wesentlichen nach folgender:

---

habere animum et clementem. Regesta Honor., Jahr IX, Urk. 16, 25. Humiles humiliter foveas et punias fortius contumaces. Innoc. III epist., I, 92.

[1] So weist Honorius III den König von Portugal wegen seiner liederlichen Lebensweise zurecht. Regesta, Jahr V, Urk. 291. — [2] Die Könige von Portugal und Schweden sollen die Geistlichen nicht bedrücken. Regesta, Jahr VIII, Urk. 220, 308. — [3] Matth. Par., 104. — [4] Innoc. epist., VI, 163 zu 1203. — [5] Ecclesia Gallicana post apostolicam sedem, est quoddam totius christianitatis speculum et immotum fidei firmamentum. Regesta Gregor. IX, Jahr I, 303. — [6] Leibnitzii mantissa, 157. Die Zweifel gegen seine Aechtheit, welche neuerdings von

1) Unser Reich ist nur dem Schutze Gottes unterworfen gewesen und noch unterworfen.

2) Den Prälaten, Patronen und Vertheilern geistlicher Pfründen soll ihr Recht und ihre Gerichtsbarkeit unverkürzt bleiben und die Freiheit der Wahlen nirgends gehemmt werden. Hiebei, wie bei allen Verleihungen, Erhebungen und sonst hieher gehörigen Maßregeln und Verfügungen wird verfahren nach dem gemeinen Rechte, den Schlüssen der Kirchenversammlungen und den Bestimmungen der heiligen Väter.

3) Die Abgaben und höchst drückenden Lasten, welche vom römischen Hofe auferlegt sind oder noch aufgelegt werden könnten, und wodurch unser Reich auf jämmerliche Weise verarmt ist, soll man nie mehr erheben ohne vernünftigen, frommen, dringenden Grund und ohne unvermeidliche Nothwendigkeit, nie ohne unsere und der französischen Kirche freie und ausdrückliche Zustimmung.

4) Den Kirchen, Klöstern, Prälaten, Geistlichen u. s. w. werden alle Freiheiten und Rechte bestätigt und alle Beamten angewiesen, darauf zu achten und danach zu erkennen [1].

Der Gang der Streitigkeiten zwischen den Königen von England und den Päpsten ist in der Geschichte der Hohenstaufen [2] genügend angedeutet worden; doch theilen wir hier des Zusammenhanges halber den Hauptinhalt der Gesetze mit, welche Heinrich II im Jahre 1164 zu Clarendon in Uebereinstimmung mit seinen Baronen erließ [3]:

Geistliche müssen sich in Streitigkeiten mit Laien vor dem weltlichen Gerichte stellen und dürfen ohne Erlaubniß des Königs das Reich nicht verlassen. Kein Manne desselben darf gebannt werden, ehe er nicht vor weltlichem Gerichte gehört ist und der König seine Zustimmung gegeben hat. Ohne seine Erlaubniß findet keine Berufung von dem erzbischöflichen Gerichte an den Papst statt. Geistliche Wahlen bedürfen der königlichen Beistimmung, und der Lehnseid geht der Weihe voran. Alle Prälaten sind als Reichsstände gehalten, auf Reichsversammlungen zu erscheinen und gleich den weltlichen Baronen zu den Reichslasten beizutragen. Die Einkünfte erledigter Pfründen

---

Rösen (Die pragmatische Sanction, Münster 1854) wieder erneuert worden, sind ungenügend. Führt es doch selbst Raynaldus zu 1268, §. 37 im Anhange an und läßt nur den Satz über die römischen Erpressungen weg. Hist. littér., XVI, 76. Schäffner, II, 624. Capefigue, IV, 220. Bossuet, Defensio eccles. Gallic., XI, c. 9. Soldan in Riedners Zeitschrift für hist. Theol., 1856, H. 3. Vergl. Hohenst., IV, 146.

[1] Capefigue (Hist. de France, I, 342) bemerkt: diese Gesetze seyen vorzugsweise zum Besten der französischen Geistlichkeit gegeben, welche so stolz und unduldsam wie Rom, aber weniger aufgeklärt gewesen. — [2] Hohenstaufen, II, 132; III, 74; IV, 173. — [3] Hume, II, c. 8, p. 110, zu 1164. Wendover, II, 298. Pauli, III, 41.

bezieht bis zur Wiederbesetzung der König. Güter, welche diesem verfallen sind, sollen von den Geistlichen nicht versteckt oder vorenthalten werden. Schuldverschreibungen, selbst mit Eiden bekräftigt, müssen vor weltlichem Gerichte ausgeklagt werden. Söhnen von Leibeigenen darf man nur mit Erlaubniß ihrer Herren die Weihe ertheilen u. s. f.

Die meisten und wichtigsten dieser Bestimmungen wurden, weil sie dem allgemeinen Kirchenrechte widersprachen [1], von Alexander III verworfen, und Heinrichs II Nachfolger geriethen in so große Abhängigkeit vom römischen Stuhle, daß sie höchstens leere Drohungen auszustoßen wagten.

Als Gegenstück zu den Klagen über die Streitigkeiten zwischen Königen und Päpsten findet sich nicht selten die, daß sie sich auf Kosten Anderer, z. B. der Geistlichkeit, unter einander verständigten. So heißt es in einem Liede aus der Zeit König Heinrichs III von England:

Li rois ne l'apostoile ne pensent altrement,
Més coment au clers tolent lur or e lur argent.
Co est tute la summe
Ke le pape de Rume
Al rei troop consent,
Pur aider sa curune
La dime de clers li dune,
De ço en fet sun talent [2].

d) Von dem Verhältniß der Könige zu Bischöfen und Geistlichen.

Auch zwischen Königen, Bischöfen und Geistlichen wechselten freundliche und feindliche Verhältnisse. Zu diesen führten die Fragen über Wahlen, weltliche Verpflichtungen, geistliche Strafen, Einnahmen u. dergl., zu jenen das beiderseitige Bedürfniß, sich bald gegen die weltlichen Barone, bald gegen den Papst zu verstärken und zu unterstützen. Daß die Einigkeit im Ganzen aber vorwaltete, entstand nicht sowohl aus dem Uebergewichte der letzten über die ersten Gründe, als daher, daß man im Allgemeinen von der Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Kirchenverfassung in Hinsicht auf Bischöfe und Priester überzeugt war.

Von den meisten der obigen Punkte ist oder wird an passender Stelle gesprochen; hier folgen nur noch einzelne Nachträge. — Manche Bischöfe wurden, ihrer äußeren und inneren Würde vergessend, Schmeichler und Knechte der Könige; andere dagegen, wie Ivo von Chartres [3], Anselm und Thomas von Kanterbury, Wil-

[1] Concil., XIII, 318. — [2] Wright, Political songs of England, p. 43. — [3] Thomassin., II, 3, c. 63.

helm von Roschild u. a. m., vertheidigten das mit unerschütterlichem Muthe, was sie für Recht erkannten. Bisweilen gingen sie aber hiebei über das billige Maß hinaus, und Honorius III gebot [1] z. B.: daß Erzbischöfe und Bischöfe, welche mit den königlichen Behörden in Streit geriethen, nicht sogleich den Bann aussprechen und sich anstellen sollten, als sey es unschicklich, für sie bei dem Könige Recht zu suchen. Erst wenn ihnen der Rechtsgang verweigert werde, könne man mit geistlichen Strafen vorgehen. — Bischöfe mit weltlichen Strafen zu belegen, würde man für die meisten Fälle ganz unzulässig genannt haben; den Königen stand aber oft darin mittelbar ein Strafmittel zu Gebote, daß sie ihnen nicht zu ihrem Rechte verhalfen. Als z. B. die französische Geistlichkeit dem Könige Philipp August im Jahre 1182 die verlangten Unterstützungsgelder nicht zahlte, ließ er den Baronen so viel Willen, daß jene gern gaben, damit er nur Ordnung erhalte [2]. Manchmal zeigten sich Könige sehr billig und erwählten Geistliche zu Schiedsrichtern ihrer Streitigkeiten mit Geistlichen; sofern dies aber den gewöhnlichen Rechtsgang der Kirche zu stören oder zu unterbrechen schien, gaben die Päpste keineswegs ihre Zustimmung. So setzten z. B. die Könige von Frankreich und England bei einem Friedensschlusse fest: vier von ihnen erwählte Geistliche sollten entscheiden, ob man die Befehle des Erzbischofs von Rouen in geistlichen Dingen befolgen müsse oder nicht. Innocenz III befahl diesem aber [3]: er solle sich, im Vertrauen auf päpstliche Hülfe, daran nicht kehren. Hiemit hängt wieder die Vorschrift zusammen, daß man in geistlichen Dingen keinen Laien als Schiedsrichter annehmen dürfe.

Andererseits finden sich viele Urkunden, wodurch Könige die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Geistlichen anerkennen und sie von dem Einflusse aller weltlichen Beamten befreien. Kein Herzog, Graf u. dergl., lautet ihr Inhalt [4], soll zu Gericht sitzen, Auflagen beitreiben, Polizeieinrichtungen treffen, Bürgschaften ausheben, Dienste verlangen, Strafen auflegen u. s. w., sondern dies Alles geschieht durch den Bischof und den Stiftsvogt. Nur sofern sie es für nöthig halten, werden sie den weltlichen Arm um Beistand bitten. — Doch lag diesem Verfahren zuletzt der Gedanke zum Grunde, daß die Prälaten selbst Fürsten seyen und die königliche Macht durch deren unmittelbare Unterordnung wohl ebenso gewinnen könne, wie die päpstliche durch die zahlreich ertheilten Befreiungen von dem Einflusse der unteren Kirchenbeamten. — Anderen Freibriefen sieht man es freilich an, daß sie in Zeiten der Noth oder für andere Gegendienste

---

[1] Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 69. — [2] Briton. Phil., 109. — [3] Innoc. epist., I, 260. — [4] Freibrief Friedrichs I von 1155 für Brixen (Lünig, Spicil. eccl. I, von Brixen, Suppl. Urk. 2) und von 1158 für Bremen (Ebendas. von Bremen, Urk. 15).

bewilligt sind. In denen Ottos IV für Magdeburg, Köln und die dazu gehörigen Sprengelbischöfe heißt es z. B.: Der König wird die Einnahmen erledigter Bisthümer zur Bezahlung der Kirchenschulden verwenden oder für den Nachfolger des Verstorbenen sammeln lassen [1]. Er wird ohne Zustimmung kein Zoll- und Münzrecht ertheilen, keine Herberge nehmen u. s. w. — Die Gesetze Kaiser Friedrichs II über die Stellung der Prälaten wurden theils durch die Umstände, theils durch die Ueberzeugung herbeigeführt, ihr Inhalt sey verständig und heilsam. Sie erweiterten die Macht der Prälaten, bedürfen aber hier keiner weiteren Darlegung, da sich dieselbe in der Geschichte jenes Kaisers befindet [2].

Nicht selten gaben Geldbewilligungen den Prälaten Gelegenheit, ihre Beschwerden anzubringen und sich von den Königen Abhülfe versprechen zu lassen. Das geschah z. B. im Jahre 1257, als die englische Geistlichkeit dem Könige Heinrich III zur Eroberung des sicilischen Reiches 42,000 Mark gezahlt hatte [3]. Freilich hatte der König nicht übel Lust, nach dem Vorgange der päpstlichen Formel „ohne Rücksicht auf" sich aller lästigen Verträge und Versprechungen zu entledigen; allein er war kein Mann, fähig, solche Gewaltschlüsse durchzusetzen, und der Prior der Johanniter sagte ihm, kühn für seinen eigenen Vortheil und für das Recht auftretend: „Gott verhüte solche Frevel! Nur dadurch bist du Herrscher, daß du Gerechtigkeit übst; du wirst aufhören es zu seyn, sobald du vom Rechte weichest [4]."

Recht und Unrecht lag in der Regel vertheilt auf beiden Seiten; so z. B. bei einem ums Jahr 1256 zwischen dem Könige Christoph I von Dänemark und dem Erzbischofe von Lund geführten Streite [5]. Jener sagte: „Mit Unrecht will der Erzbischof viele Gesetze und Gewohnheiten des Reiches nicht anerkennen, weil sie dem Kirchenrechte widersprechen; mit Unrecht fordert er Zehnten und ähnliche Abgaben für die Geistlichkeit, denn sie beruhen nicht auf gemeinem Rechte, sondern auf Verträgen, deren lästige Gegenbedingungen zu halten sind. Der Erzbischof soll ferner kein Reichsgesetz aufheben, seinen Leuten nicht erlauben vom Reichsheere wegzubleiben, die Geistlichen zur Stellung vor weltlichem Gerichte anweisen, dem Strandrechte entsagen" u. s. f. — Hiegegen führte der Erzbischof an: „Mit Unrecht will man die bei der ersten Gründung der Kirche nothgedrungen eingeräumten Punkte jetzt, nach vollem Siege des Christenthums, im Widerspruch mit dem gesammten Kirchenrechte, in Kraft

---

[1] Origin. Guelf., III, 639, 755. — [2] Geschichte der Hohenstaufen, III, 123. — [3] Matth. Paris, Add., 133. — [4] Ibid., 571. — [5] Urban IV schrieb dem Erzbischof von Lund: de excessibus ejus contra regem Daciae — et quod symbolum et orationem dominicam ausus fuerat corrigere. Regesta in Paris, II, 143.

erhalten. Der Bann wird vom Könige nicht geachtet, geistliche Einnahme in Beschlag genommen, der Krieg über die gebührende Zeit verlängert, den Kirchen Einlagerung auferlegt und Zehrung abgefordert. Es werden Untaugliche in Pfarrstellen eingedrängt, geweihte Kelche zu weltlichen Festen aus den Kirchen geholt und Geistliche nicht einmal so viel geschützt wie jeder Laie. Acht Geistliche sind seit des Königs Regierung ermordet und zwei verstümmelt worden; Alles ungestraft, denn kleine Geldbußen zu erwähnen wird man sich wohl selbst schämen" u. s. w.

c) Vom Verhältniß des Adels zur Geistlichkeit.

Manche Adlige und Barone suchten allerdings die Ansicht Arnolds von Brescia durchzusetzen [1], daß man den Geistlichen zu ihrem eigenen Heile alles weltliche Gut abnehmen müsse; allein weit mehre wurden durch Geschenke und Stiftungen Wohlthäter dieses Standes. Auch kam die Bereicherung desselben dem Adel mittelbar wieder zu Gute und verknüpfte beide Stände, indem nachgeborene Söhne die ehrenvollste und einträglichste Versorgung in Stiftern und Klöstern fanden. Daß bloß religiöser Sinn eine so große Zahl von jungen Adligen hiezu bestimmt haben sollte [2], ist nicht vorauszusetzen, ja nicht zu verlangen; auch zogen sie, der klösterlichen Zucht ungeduldig, in der Regel die Kanonikatsstellen vor [3] und suchten darauf allmählich ein ausschließendes Recht zu begründen, was dann die Bürgerlichen desto mehr zu den Klöstern hintrieb [4].

Entstand hiebei oder über andere Dinge Streit mit den Geistlichen, so vermittelten ihn sehr oft die Edelfrauen [5]. Und hiebei hatten wiederum die Beichtväter gar häufig die Hand im Spiele, sodaß, deren Wichtigkeit erkennend, schon Urban II im Jahre 1095 befahl [6]: der Bischof oder überhaupt die hohe Geistlichkeit solle die Beichtväter, wenigstens der Fürsten, ernennen und die Kapellane der Adligen bestätigen. Dieser Befehl kam indeß keineswegs überall zur Vollziehung.

Ebenso wenig ließ sich der Adel andere, ins Weltliche eingreifende Vorschriften, z. B. keine Schlösser anzulegen, überall gutwillig gefallen [7]; gegen die niedere Geistlichkeit schützte bisweilen der Papst,

---

[1] So Ezelin von Romano, Graf Meinhard von Görz u. A. Bonelli, Notizie, II, 142. — [2] Thomassin., II, 1, c. 26. Wir finden Kirchenschlüsse gegen adlige Kleriker, welche sich eigenmächtig von Kirchengesetzen entbanden. Binterim, Concilien, V, 157. — [3] Canonici plerique nobiles et viri litterati, indecorum esset crebris claustralis disciplinae stimulis coartari. Würdtwein, Subsid., X, 17. — [4] Planck, IV, 2, 580. — [5] Hund, Metrop., I, 166. Gudenus, IV, 882, 888. — [6] Concil., XII, 918, Nr. 10 und 1638. — [7] Gudeni codex, I, 685 und öfter.

sowie er ihr noch öfter gegen Adlige zu ihrem Rechte verhalf. Manche Adlige traten als Marschälle, Kämmerer u. dergl. in Lehnsabhängigkeit zu den Bischöfen und genossen dafür äußere Vortheile oder eines besonderen Schutzes [1]. Wenn sie aber ihren Einfluß zu weit ausdehnten oder auf Erbrechte Anspruch machten, suchten sich die Bischöfe hiegegen durch Verträge oder andere zweckmäßige Maßregeln zu sichern [2]. Noch mehr glaubten Barone und Fürsten gewonnen zu haben, wenn der Papst sie in seine besondere Obhut nahm [3].

f) Vom Verhältniß der Geistlichkeit zu den Städten.

Da das hieher Gehörige bei den Alterthümern der Städte erzählt ist, so bemerken wir hier nur im Allgemeinen, daß die Ausbildung des Bürgerstandes, wie auf alle öffentlichen Verhältnisse, so auch auf die kirchlichen den größten, im Ganzen sehr vortheilhaften Einfluß hatte und die Geistlichkeit bald eine freundliche, bald eine feindliche Stellung zu den Städten annahm. Insbesondere waren die Bischöfe bald milder und nützlicher als die weltlichen Herren, zuweilen aber auch anmaßlicher [4].

g) Von dem Verhältniß der Geistlichkeit zu den Bauern

ist ebenfalls in anderen Abschnitten die Rede. Wir wiederholen hier nur Folgendes. Das Christenthum, die Religion der Liebe, ist seinem innersten, ächtesten Wesen nach schlechterdings der Sklaverei zuwider, und wenn dieselbe auch nicht durch dessen Kraft ganz vertilgt wurde, so gingen doch alle Gesetze und Wirkungen dahin, sie zu mildern. Deshalb schreibt Papst Alexander III: „Da die Natur alle Menschen frei geschaffen, so ist Niemand von Natur der Sklaverei unterworfen [5].“ So wenig im Christenthum eine geschlossene erbliche Kaste herrschender Priester nach indischer oder ägyptischer Weise entstand, so wenig eine Abtheilung, die (gleich den Parias) ohne alle menschliche Rechte gewesen und ärger als das Vieh mißhandelt worden wäre. Die sittlichen Gebote des Christenthums und die Form der Kirche schützten besser als griechische Humanität, römische Rechtsgelehrsamkeit und neuere Polizei. Unterm Krummstabe ist gut wohnen; dies aus dem innersten Gefühle hervorgehende, von Hunderttausenden wiederholte Sprichwort ist ein Zeugniß für die Bischöfe und Prälaten; aber auch den Leibeigenen des Adels nützten sie auf mehrfache Weise, so z. B. schon durch die festgehaltene, sehr oft zur

---

[1] So schon 1142 beim Bisthume Hildesheim. Strubens Nebenstunden, III, 328, 372. — [2] Maderi antiq. Brunsvic., 260. — [3] So nahm Honorius III die Markgräfin von Meißen und ihren Sohn Heinrich in besonderen Schutz. Regesta, Jahr V, Urk. 695. — [4] Hegel, Städte, 99. — [5] Jaffé, 8313.

Anwendung kommende Ansicht, daß Freilassung derselben zum Heile der Seele diene [1].

Mehre Male suchten die Laien durchzusetzen, daß kein Leibeigener ohne Genehmigung seines Herrn die geistliche Weihe erhalten solle [2]; allein zuvörderst hielt die Kirche Niemand für leibeigen, der es nicht von beiden Aeltern her war [3], und dann kehrte man sich überhaupt wenig oder gar nicht an weltlichen Einspruch [4]. Wenigstens finden wir häufig Priester aus jenem Stande; im Jahre 1175 war der Bischof von Regensburg eines Bürgers Sohn, 1193 der Erzbischof Ludolf von Magdeburg bäuerlicher, Papst Hadrian IV ganz geringer Herkunft u. s. w.

Die Sorge für Arme, Wittwen, Waisen und andere bedrängte Personen war den Geistlichen aller Ordnungen zur besonderen Pflicht gemacht [5], und sie übten dieselbe im Ganzen mit großer Gewissenhaftigkeit. Auch hatte man gesetzlich einen ansehnlichen Theil kirchlicher und klösterlicher Einnahmen zu diesen Zwecken bestimmt.

b) Von den Geistlichen als Reichsständen.

aa) Von der Investitur oder Belehnung.

In allen abendländisch-christlichen Reichen hatte die Geistlichkeit außer den mit ihrem Berufe verbundenen geistlichen Einnahmen auch weltliche Besitzungen, außer ihren kirchlichen Versammlungen auch Sitz und Stimme auf den Reichs- und Landtagen. Man hielt eine arme Kirche nicht für die beste christliche Kirche und eine scharfe Sonderung des Geistlichen von allem Einflusse auf weltliche Angelegenheiten für unrathsam, ja für frevelhaft. Ueberall bildeten Erzbischöfe, Bischöfe und angesehene Aebte den ersten Reichsstand, mit persönlichen, nicht mit übertragenen Rechten. Hiezu kam, daß die ersten Reichsämter, insbesondere das wichtige eines Kanzlers [6], fast ohne Ausnahme von Geistlichen bekleidet wurden, mithin ihr Einfluß auf die Verwaltung nicht geringer war als auf die Verfassung. Seit dem Aufkommen des Lehnwesens wurden diese Verhältnisse keineswegs loser, wohl aber verwickelter [7]. Denn die Ansicht lag ganz nahe, daß der Prälat als Inhaber eines geistlichen Amtes und als Inhaber von Lehngütern verschiedene Rechte und Pflichten, Obere und Untergebene habe und überhaupt eine doppelte Person vorstelle. Anfangs verlangten nun Päpste wie Könige: hieraus dürfe für sie

---

[1] Daher heißt es so oft: in remedium animae. Antich. Long. Milan. II, , 371. — [2] So z. B. in den Gesetzen von Clarendon. — [3] Gregor. decret., I, tit. 18. — [4] Gennari, Annali zu 1156. Ratisbon. anonym. zu 1175. Torquati series, 383. — [5] Thomassin., II, 3, 94. — [6] Beweise finden sich überall, z. B. Arnold. Lubec., II, 24. — [7] Planck, III, 471.

kein Verluſt entſtehen; dann hieß es, beide Eigenſchaften ſeyen um des eintretenden unvermeidlichen Streites willen unverträglich; endlich forderte der kirchliche wie der weltliche Obere den unbedingten Vorrang deſſen, was ihn betraf oder ihm nützte.

Alle dieſe und ähnliche Fragen und Behauptungen fanden ihren Mittelpunkt in dem großen Streite über die Inveſtitur oder Belehnung der Geiſtlichen. Dieſe war ſehr lange unbeſtritten von den Laien mit Ring und Stab ertheilt worden; dann aber behauptete man: dieſe Sinnbilder wären rein geiſtlicher Art und führten zu der irrigen Meinung, als werde damit auch die kirchliche Würde, das Recht zu kirchlichen Handlungen gegeben. Allmählich mußten die Laien den laut ausgeſprochenen Grundſatz anerkennen, daß von ihnen durchaus keine geiſtliche Würde verliehen werden könne [1]. Ueberhaupt betraf der Streit von Anfang an keineswegs (wie Manche behaupten) die unbedeutende Form einer Feierlichkeit, ſondern den weſentlichen Inhalt [2], was ſich noch deutlicher aus der Art ergiebt, wie ſchon Urban II auf der Kirchenverſammlung von Klermont Gregors VII Anſprüche in Hinſicht der Inveſtitur erweiterte. „Kein Biſchof oder Geiſtlicher", ſo lautet der Beſchluß, „ſoll dem Könige oder einem anderen Laien den Lehnseid leiſten." Zur Erläuterung heißt es an einer zweiten Stelle: „Es iſt unwürdig, daß gottgeweihte, durch die Salbung geheiligte Hände in die ungeweihten, vielleicht durch Mord, Ehebruch u. dergl. befleckten Hände des Laien gelegt werden. Hat der Geiſtliche aber ein nicht zur Kirche gehöriges Lehn von einem Laien, ſo möge er dieſem die zur Sicherung nöthige Treue verſprechen [3]." — Und Paſchalis II antwortete dem Erzbiſchof Anſelm von Kanterbury: „Will ein Laie Geiſtlichen und Kirchen nur unter der Bedingung Güter überlaſſen, daß jene ihm lehnspflichtig werden, ſo ſoll man ſie nicht annehmen [4]; denn die Geiſtlichen, welche eine höhere Stufe als die Laien einnehmen, müſſen von jeder Abhängigkeit und von allen weltlichen Geſchäften frei bleiben."

In dieſen Stellen giebt ſich eine verſchiedene Anſicht kund. Die erſte ſcheint nur zu verlangen, daß der Laie keine Belehnung über das

---

[1] Gerohus, De corrupto statu, 197. Pez. thesaur., II, 1, 177. Innoc. epist., 1, 64. Urbani II epist., 14, 15. Concil., XII, 730. — [2] Thomassin., II, 1, c. 55, §. 2. Montag, II, 353. Nach dem Tode eines Biſchofs pflegte man dem Kaiſer den Ring und Stab zu überbringen. Wilh. Tyr., 638. In den Jahren 1108 — 10 war in Verdun ſo heftiger Streit zwiſchen den kaiſerlich und kirchlich geſinnten Geiſtlichen, daß einer, der ein päpſtliches Schreiben über die Inveſtitur auf den Altar legte, bei den Haaren weggeriſſen, mit Fäuſten geſchlagen und mit Füßen getreten wurde. Verdun. episc. hist., 248. — [3] Talem faciat ei fidelitatem, quod securus sit. Concil. Rotomagense. Concil. collect., XII, 930, Nr. 8. — [4] Concil., XII, 1008.

geiſtliche und Kirchengut ertheile; die letzte hingegen widerſpricht der Belehnung ſelbſt mit weltlichen und Reichsgütern. Dort aber blieb die Frage oft unlöslich: was Kirchen- und was Reichsgut ſei, und hier wurde man zu der bedenklicheren hingetrieben: ob der Geiſtliche, wenn er den Lehnseid verweigere, nicht den Unterthaneneid ſchwören müſſe, aus welchem ſich leicht noch ſtrengere Abhängigkeitsverhältniſſe ableiten ließen. Oder wenn er die Pflichten des Lehnsmannes und des Unterthanen gleichmäßig abläugne, ſo habe auch die Pflicht des Königs, ihn zu ſchützen, und das Recht jener ein Ende, auf Reichstagen zu erſcheinen. Am allerhärteſten aber traf das Verlangen: die Geiſtlichkeit müſſe für den Fall, daß ſie Dienſte und Leiſtungen verweigere und ganz aus dem weltlichen Verbande ausſcheide, auch ihre weltlichen Güter, Einnahmen und Beſitzungen herausgeben. Paſchalis II billigte in ſeinem mit Heinrich V geſchloſſenen Vertrage [1] dieſe Anſicht, war aber nicht im Stande, ſie gegen die laut widerſprechende Geiſtlichkeit durchzuſetzen, und der Vertrag von Worms entſchied endlich im Jahre 1122: der Geiſtliche werde, nach vorhergegangener freier Wahl, von dem Könige nicht durch Ring und Stab, ſondern durch den Zepter mit dem Weltlichen beliehen.

Hiemit waren aber zwei wichtige Punkte immer noch nicht deutlich entſchieden. 1) Wie weit erſtrecken ſich die Lehnspflichten, und inwieweit ſind die Geiſtlichen auch den Unterthanenpflichten unterworfen? 2) Geht die Belehnung mit dem Zepter der Weihe vorher oder folgt ſie derſelben? Die päpſtlich Geſinnten verlangten das Letzte, die kaiſerlich Geſinnten das Erſte. Jene meinten: nach der Wahl frage man zuerſt, ob die kirchlichen Eigenſchaften vorhanden wären, und wenn der Papſt im bejahenden Falle weihe, ſey das Aurecht auf die Belehnung außer Zweifel; die letzten dagegen behaupteten: nur die Form der Belehnung ſey verändert, keineswegs aber der Anſpruch des Kaiſers über die Reihefolge der Weihe und Belehnung aufgegeben oder vernichtet worden. Wenn nun (ſofern die kirchlichen Eigenſchaften nicht fehlten) der Papſt den *vorher* zu Belehnenden weihen *mußte*, ſo gerieth die Beſetzung der geiſtlichen Stellen in die Hände des Kaiſers; *mußte* der Kaiſer den *vorher* Geweihten belehnen, ſo kam die Beſetzung in die Hände des Papſtes, und alle Kirchengüter in allen Staaten würden ein großes, übermächtiges Ganzes gebildet haben.

Kaiſer Lothar willigte, um ſeine Wahl durchzuſetzen, ein, daß die Weihe der Belehnung vorhergehe [2], ob er gleich, z. B. bei der Erhebung Adalberts von Trier, ſehr über dieſen Hergang zürnte und ihn ſchwören ließ [3], daß er es nicht zur Verletzung der kaiſer-

---

[1] Geſchichte der Hohenſtaufen, I, 167. Thomassin., II, 2, c. 49. — [2] Geſchichte der Hohenſtaufen, I, 212. — [3] Golscher, 2198. Der Graf

lichen Rechte gethan habe, sondern gewissermaßen vom Papste gezwungen worden sey. — Kaiser Friedrich I hingegen belehnte wiederum vor der Weihe [1], und im Jahre 1186 schrieben die ihm zugethanen Erzbischöfe und Bischöfe dem Papste Urban III: es sey im deutschen Reiche unerhört, daß Jemand geweiht werde, bevor er das Weltliche durch kaiserliche Belehnung mit dem Zepter empfangen habe [2].

In England entsagte der König der Belehnung mit Ring und Stab, nicht aber seinen übrigen damit im Zusammenhange stehenden Rechten [3]. Noch weniger wurden jene unbedingten Ansprüche in Frankreich durchgesetzt, da die Päpste den Beistand der dortigen Könige sehr oft bedurften [4] und auch wohl einzelne Fürsten ihren Forderungen widersprachen. Der König von Ungern leistete Verzicht auf die Investitur, behielt aber doch den größten Einfluß auf die Ernennung der Bischöfe und Erzbischöfe [5].

So mannichfaltig sich überhaupt auch die Verhältnisse zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Herrschern gestalteten, nie kam es zu einer völligen Trennung der Geistlichen vom Staate, immer behielten sie in dieser Beziehung Rechte wie Pflichten. Unbedingte Unterwerfung unter den Papst selbst in Hinsicht des Weltlichen dürfte bald sehr drückend geworden seyn, und umgekehrt möchten Könige die kirchlichen Schutzes beraubten Prälaten leicht in bloße Diener verwandelt haben. Im Jahre 1182 klagte, um aus vielen Beispielen wenigstens eins anzuführen, der Herzog von Böhmen [6] auf dem Reichstage in Regensburg über den Bischof von Prag und sagte: „Alle wissen, daß dieser und seine Vorgänger nichts waren als Kapellane meiner Vorgänger. Darf er nun gegen seinen Herrn auftreten, und soll ich meinem Kapellane wie meines Gleichen Rede stehen?" Da erhoben sich die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe und erklärten: der Bischof von Prag stehe ihnen nicht nach, sey frei von weltlicher Macht und nur als Reichsfürst dem Kaiser unterworfen. Im Jahre 1213 ertheilte Friedrich II dem Könige Ottokar I das Recht, die Bischöfe Böhmens zu investiren [7]. — Bisweilen verliehen Kaiser auch ausdrücklich den Fürstentitel an Bischöfe, so z. B. Heinrich VI dem Bischofe von Bologna [8].

---

von Savoyen hatte sich herausgenommen, den Bischof von Sitten zu belehnen, was Heinrich VI verbot. Schöpfl., Als. dipl., I, Urk. 345.

[1] So 1157 den Erzbischof Arnold von Köln. Colon. chron., 936. Otton. Frising. chron., VII, 16. Gerohus, 203. Montag, II, 353. — [2] Radulph. a Diceto, Imag., 633. Ludwig, Reliq., II, 447. Deshalb sagt noch der Sachsenspiegel (III, 59): Bischöfe und Aebte dat len solen vore untvan, unde die bisorge na. — [3] Hemingford, I, 28 zu 1103. — [4] Planck, IV, 2, 33. — [5] Engel, Geschichte von Ungern, I, 814. — [6] Siloens. chronogr., 96. — [7] Boczek, Codex Moraviae, II, 60. — [8] Ghirardacci, I, 101, 103.

bb) Vom Reichsdienste der Prälaten.

Aus dem vorigen Abschnitte folgt, daß man die Prälaten weder von Reichsdiensten noch später von Lehnsdiensten entband; nur wurden ihnen schon zur Zeit Karls des Großen Mittel nachgelassen oder vorgeschrieben, wie sie manche ihrer Pflichten durch Andere könten erfüllen lassen [1]. Der Gegenstand und das Maß dieser Pflichten stand aber nicht überall und für immer fest. Unter Anderem rechnete man dahin: Stellung von Kriegsleuten, Erscheinung am Hofe, Verpflegung des Hofes und Uebernahme von Aemtern und Gesandtschaften [2]. Hiemit war oft lange Entfernung vom eigentlichen Bischofsitze verbunden und das streng kanonische Zusammenleben unverträglich [3]. Wir müssen, sagte indeß Erzbischof Arnold von Mainz im Jahre 1157 [4], zum Besten des Reiches und zur Erhaltung kaiserlicher Hoheit beitragen, da die Kirchen durch kaiserliche Gnade gegründet sind, wogegen Andere, z. B. der Erzbischof Friedrich von Köln, klagten, daß Alles an den Hof gezogen und das Kirchliche um des Weltlichen willen versäumt werde. Deshalb suchten und erhielten einzelne Bischöfe bisweilen Freibriefe, wonach der Kaiser dem allgemeinen Rechte entsagte, sich in ihrer Stadt lange einzulagern oder sie auf geraume Zeit nach Hofe zu berufen [5]. In einem Freibriefe für das Erzbisthum Ravenna — wir heben aus vielen Beispielen [6] eins heraus — bestimmt Friedrich I im Jahre 1185 die Größe der Abgaben, den Umfang der Verpflegung, die Höhe der Gerichtskosten. Er bestimmt, daß die Leute des Erzbischofs keinem Laien unterworfen seyn sollen und das Erbrecht des Staates erst eintritt, wenn männliche und weibliche Anverwandte fehlen.

Diese Verhältnisse, insbesondere der Reichsdienst, brachten die Prälaten mit Herzögen und Grafen in gar mannichfache Berührung, wie an anderer Stelle näher entwickelt ist; hier bemerken wir nur, daß die Erzbischöfe sich allmählich aus diesen Beschränkungen herauszuziehen und herzogliche und gräfliche Rechte zu erwerben wußten; ja selbst Bischöfe, z. B. die von Bamberg und Hildesheim [7], erhielten diese unabhängigere Stellung.

---

[1] Eichhorn, Rechtsgeschichte, I, 342. — [2] Montag, II, 448, 479. — [3] Thomassin., III, 2, 23. Albert von Magdeburg war z. B. im Jahre 1224 schon drei Jahre abwesend in Italien. Chron. mont. ser. — [4] Gudeni codex, I, 225. — [5] Schwabenspiegel, 40. Orig. Guelf., III, 639, 755. — [6] Mittarelli, IV, append. 125. Im Jahre 1177 nimmt Friedrich I die servos et ancillas ecclesiae Forcellensis in tuitionis mundiburdium, ut nullam de caetero publicam faciat (ecclesia?) functionem. Leibn. prodr., Urk. 4. — [7] Hildesh. chron., 752.

cc) Von den Advokaten oder kirchlichen Schutzvögten.

Da über diesen Gegenstand bei den Alterthümern der Klöster ausführlich gesprochen wird, so erwähne ich hier nur Folgendes: Die Vorschrift Karls des Großen [1]: daß jeder Prälat einen Gehülfen, Schutzvogt, Advokatus annehmen müsse, wurde meist, jedoch nicht ganz allgemein befolgt, theils weil man die dafür zu bewilligenden Ausgaben, theils den leicht daraus entstehenden Mißbrauch scheute, oder auch weil mehre Bischöfe die persönliche Uebernahme jener Pflichten nicht für so ganz unverträglich mit ihrem Berufe hielten.

In Zeiten böser Unruhen haben viele Schutzvögte die ihnen anvertrauten Kirchen wacker gegen weltliche Angriffe vertheidigt und bisweilen selbst ehrgeizige, habsüchtige, verschwenderische Prälaten zu ihrer Pflicht angehalten [2]. Oefter, besonders in späteren Zeiten, hatten diese jedoch Grund, über das Benehmen der Vögte die mannichfachsten Klagen zu erheben, und fanden es gerathen, sich für bedeutende Summen oder sonstige Bewilligungen von einem Schutze loszukaufen, der sie alles weltlichen Einflusses zu berauben und ganz auf geistliche Geschäfte zu beschränken drohte [3]. Viel war schon gewonnen, wenn man (nicht selten mit Hülfe der Päpste, Könige oder Erzbischöfe) die Ansprüche der Vögte auf Vererbung ihrer Würde beseitigte und die Erlaubniß zum Wechseln erstritt [4], oder wenn vertragsmäßig anerkannt wurde: daß der Vogt sich in gewisse Dinge, z. B. die Bischofswahl, die Aufsicht über das Hausgesinde u. dergl., nicht mischen, sein Amt keinem Dritten übertragen dürfe und in bestimmten Fällen entlassen werde [5]. Dies geschah z. B. vom Bischofe Bertold von Lausanne nach dem Tode Bertolds von Zäringen, weil er die Schutzvogtei mißbraucht habe zu Mord, Brand und Verschneidung [6]. Der Bischof legte die Vogtei auf den Altar der heiligen Maria nieder und beschwur, sie nie wieder zu veräußern. Umgekehrt finden sich auch Fälle, wo der Bischof Mißbräuche solcher Art veranlaßt oder doch mit gleichgültiger Nachlässigkeit geduldet hatte.

---

[1] Hüllmann, Finanzgeschichte, 110. Thanner, Ueber das Vogteirecht. — [2] Matth. Paris, 462. — [3] Chron. Hildesh. in Leibn., 751. Eichhorn, II, 324. Montag, II, 451. Schröckh, XXVII, 108. — [4] So in Osnabrück. Strubens Nebenst., I, 256. Günther, Cod., I, Urk. 188, 194; II, 60. Bondam, I, 2, Urk. 125, 128. Würdtwein, Monast., III, 10, 215, 220, 224, 242. — [5] v. Hormayr, Werke, I, 43. — [6] Zurlauben, Sammlungen, Bd. XV, Stemmatographia. Im Jahre 1245 wurde durch eine feierliche, vom Papste bestätigte Urkunde festgesetzt, daß die Schutzvogtei des Bisthums Regensburg bei Fluch und Strafe nicht wieder solle ausgethan werden. Ried, Cod., I, Urk. 418. Ueber die Abstufungen der Vögte, höhere und niedere, Schirm- und Gerichtsvögte siehe Eichhorn, I, §. 188.

Deshalb hielt ein päpſtlicher Geſandter den Biſchof von Minden im Jahre 1232 an, eidlich zu verſprechen, er werde künftig mit Wachſamkeit und Nachdruck verfahren [1]. In der Hoffnung auf ein dankbares Benehmen wählten die Kirchen und Klöſter gern ihre Schutzvögte aus allmählich erhobenen Dienſtleuten [2].

Nicht ſelten übernahm der König ſelbſt den Schutz einer Kirche, was Geringere am beſten von Willkür zurückſchreckte; nur wurden bisweilen die von den Königen geſetzten Stellvertreter doppelt läſtig, weil es unangenehm war, ſie zu verklagen, und ſchwer, gegen ſie Recht zu bekommen. In einzelnen Fällen entſagte aber ein Herrſcher auch wohl freiwillig ſeinen Rechten. Friedrich I z. B. gab dem Erzbiſchofe von Mainz die Schutzvogtei der Kirche von Biſchofsheim zurück [3], welche er bis dahin als Lehn beſaß. Ja im Jahre 1170 ward ein allgemeines Geſetz erlaſſen, daß kein Advokat ein Recht habe auf die Güter der Kirche und den Nachlaß der Geiſtlichen [4]. Als Erzbiſchof Adalbert von Mainz 1133 die halberſtädtiſche Geiſtlichkeit aus der Abhängigkeit von ihrem Vogte befreite, ſagte er: „Es iſt eine lächerliche Anmaßung und Thorheit, daß ein Advokat ſich die Kirche unterwerfen will, was Königen und Völkern niemals gelungen iſt [5]."

So beſtimmt ſich auch die Kirche überall dagegen erklärte, daß ein Prälat ſelbſt das Schwert ergreife und Krieg führe, ſo hat ſie doch nie dieſe Vorſchrift allgemein durchſetzen können. Im Jahre 1135 wurden in dem Treffen König Erichs gegen Nikolaus alle Biſchöfe Jütlands bis auf einen erſchlagen [6]; im Jahre 1200 führte der Biſchof von Belluno Krieg gegen Treviſo und kam ums Leben; Erzbiſchof Chriſtian von Mainz war zur Zeit Friedrichs I einer der größten Kriegshelden, und ſolcher Beiſpiele ließen ſich ungemein viele anführen. An dieſer Kriegsluſt abendländiſcher Biſchöfe nahmen die Griechen zur Zeit der Kreuzzüge großen Anſtoß [7], und ſelbſt weltliche Herrſcher geriethen darüber bisweilen in Verwunderung [8].

Noch mehr erſtaunten aber die Geiſtlichen in England, als ihnen Innocenz IV befahl, eine gewiſſe Zahl Reiſige zum Dienſte der Kirche gegen Kaiſer Friedrich II zu ſtellen [9]. Denn wenn auch

---

[1] Würdtw., Subsid., X, 14. — [2] Scheidt, Vom Adel, mantissa 4. Estor, 449. — [3] Würdtw., Subsid., II, 402. — [4] Pertz, Monum., IV, 141. — [5] Lebebur, Archiv, XIII, 147. — [6] Saxo Grammat., XIII, 385. Innoc. III epist., III, 39. — [7] Geſchichte der Hohenſtaufen, I, 58. — [8] Ecce, quam animosos et bellicosos archiepiscopos habemus in Allemannia! ſchrieb Richard von Kornwall 1257 nach England, als der Erzbiſchof von Mainz den von Trier geſchlagen hatte. Rymer, Foed., I, 26.

Pro virga ferunt lanceam,
Pro infula galeam
Clypeum pro stola.

Carmina Burana, 15. — [9] Math. Paris, 469 sq.

ihre persönliche Theilnahme nicht verlangt werde, so widerspreche es doch allen Kirchengesetzen, Prälaten zu Kriegen für weltliche Herrschaft in Anspruch zu nehmen.

i) Von der Gewalt, die Laien gegen Geistliche ausübten.

Bei aller Verehrung der Laien gegen die Geistlichen finden wir doch nicht allein schnelle Uebergänge von dieser Verehrung zu Feindschaft, wie sie der rasche lebhafte Charakter jener Jahrhunderte mit sich brachte, sondern bisweilen auch Zeichen einer allgemeineren tieferen Abneigung gegen die Geistlichen, welche zum Theil durch ihre sittlichen Mängel, zum Theil durch ihre umfassenden Ansprüche auf Vorrechte und Befreiungen herbeigeführt wurde. Am heftigsten endlich zeigte sich diese Abneigung, wenn sie, was häufig geschah, mit religiösen, von der Kirche als ketzerisch bezeichneten Ansichten in Verbindung trat. Dies beweist die Geschichte der Albigenserkriege, sowie eine Nachricht hieher gehört, daß sich im Jahre 1251 Hirten, Hirtinnen, Kinder u. s. w. in Frankreich zu einer Art von Kreuzzug verbanden, der aber fast nur darin bestand, daß sie gegen die Geistlichen alle nur mögliche Willkür übten, worüber sich fast das ganze Volk freute [1]. Aberglauben und Unglauben, Frömmigkeit und Gewaltthaten standen sich damals näher und wirkten gleichzeitig mehr durch einander, als man glaubt. Ehe wir aber von den zur Abhülfe solcher Uebel getroffenen Maßregeln sprechen, ist es nützlich, mehre einzelne Fälle beispielsweise zu erzählen.

Am ersten zu entschuldigen erschienen Frevel, welche auf Grund ganz persönlicher Beleidigungen von Laien gegen Geistliche ausgeübt wurden. So z. B., wenn man diesen wegen Verletzung ehelicher Verhältnisse die Nase abschnitt [2] oder sie entmannte. Innocenz III legte dem Thäter in solchen Fällen nur eine mäßige Buße und einen Beitrag für das heilige Land auf; der Geistliche ging in ein Kloster. Verwerflicher stellte sich die Sache, wenn Bischöfe von Laien wegen strenger Ermahnungen ermordet oder Priester beim Streite über Zehntrechte verstümmelt wurden [3]; und von hier ist der Uebergang zu bloß freventlichem Morde ganz nahe.

Indeß blieb das Uebel geringer, wenn Einzelne und wenn Personen niederen Standes sich zu solchen Thaten fortreißen ließen; es ward größer, sobald Viele sich dazu vereinten und selbst die Höchsten dazu die Hand boten. Wir geben Beispiele aus mehren Ländern.

---

[1] Paene universi — de persecutione clericorum gaudebant. Vitae pontif., 591. Nachrichten von körperlichen Mißhandlungen. Krone, 12. — [2] Innoc. epist., XI, 103; VII, 156. — [3] Ursperg. chron. zu 1123. Innoc. epist., VIII, 17, 182.

Die Einwohner des dänischen Dorfes Holbeck spuckten ihrem Geistlichen ins Gesicht, schleppten ihn an einem um den Hals gewundenen Stricke durch die Stadt und vergruben den Umgekommenen in ungeweihtem Boden [1].

Ums Jahr 1103 erschlugen die Bürger von Laon ihren Bischof Galdrich, wobei die Kirche und die Burg verbrannten [2]. Als dasselbe von mehren Verschworenen dem Bischof von Senlis widerfuhr, wurden die entflohenen Thäter gebannt, ihre Güter eingezogen, ihre Wohnungen für wüst und ihre Nachkommen bis ins vierte Glied für unfähig erklärt, geistliche Aemter zu erwerben [3].

König Heinrich II von England ließ die Häuser des Bischofs von Mans und des Erzpriesters von Rouen niederreißen, weil sie sich, ohne ihn zu fragen, an den Papst Alexander III gewandt hatten; ja sein Vater Gottfried ließ die Stiftsherren von Seez [4], welche ohne seine Beistimmung einen Bischof erwählt hatten, entmannen!

Herzog Heinrich, der Bruder Kaiser Ottos I, befahl den Erzbischof von Salzburg zu blenden [5] und den Patriarchen von Aquileja zu entmannen. Im Vergleich mit solchen Strafen wäre es fast mild zu nennen, daß der Markgraf von Meißen dem heiligen Benno [6], weil er Kirchengüter zurückforderte, eine Maulschelle gab, oder wenn der Graf von Vinkenstein den Bischof von Bamberg trotz der Ermahnungen Gregors IX nicht eher aus der Haft lassen wollte, als bis er seine Forderungen bewillige [7].

Im Jahre 1203 wurde der Bischof von Würzburg durch zwei Edle ermordet [8]. Den Dechanten des magdeburger Stiftes überfiel und blendete der Burggraf Gerhard. Er mußte dafür dem Beleidigten 1000 Mark zahlen, 100 Mark jährlicher Einkünfte dem Stifte abtreten, den Lehnseid leisten und nebst 50 anderen Mannen vom Orte der That bis zur Hauptkirche Hunde tragen. — Dafür daß Stiftsherren und Priester aus Städten vertrieben wurden [9], finden sich mehre Beispiele.

Ueber die Behandlung der Geistlichen in Italien ist in dem Abschnitte von den Städten die Rede gewesen; wir bemerken hier nur, daß auch in Sardinien zur Zeit Innocenz III mehre, darunter ein Bischof und ein Abt, umgebracht wurden [10], und in Südfrankreich

---

[1] Langebek, V, 582. — [2] Gallia christ., IX, 526. Corner, 656. [3] Codex epist. Vatic., 4957, p. 70. — [4] Hume, II, 96, aus Fitz Stephen, 18. — [5] Ditmar, Merseb., II, 42. — [6] Bennonis vita, 1829. — [7] Regesta Gregor. IX, Jahr VII, Urk. 221, 223. — [8] Numburg. chron. Arnold. Lubec., VII, 2. — [9] Z. B. aus Ypern. Iperius, 701 zu 1217; aus Piacenza: Johann de Mussis zu 1204. Sie wurden erst nach viertehalb Jahren wieder aufgenommen. — [10] Innoc. epist., VI, 17. Fauriel, Poésie prov., I, 479.

mancher Kampf der Kirche gegen die unruhigen und eigennützigen Barone nur Nothwehr war.

Gegen diese Uebel traf man nun von Seiten der Kirche die zweckmäßigsten Vorkehrungen, und es finden sich alle Abstufungen von Bußen und Strafen [1], die Todesstrafe allein ausgenommen. Aber eben die Sicherheit, daß diese äußerste Strafe von Seiten der Kirche nie ausgesprochen werde, brachte Manche dahin, die übrigen Strafen mit dem möglichen Vortheil zu vergleichen und, wenn dieser überwog, kaltblütig den Frevel zu beschließen. Außer den bereits angeführten Beispielen von Bußen geben wir noch folgende. Die Bürger von Minden, welche einen Aufstand gegen ihren Bischof erregt und ihn eingeschlossen hatten, mußten ihm in bloßen Füßen, mit Ruthen in den Händen, entgegenziehen und Geldstrafe bezahlen [2]. Auf ähnliche Weise mußte ein Edler von Grimberg, welcher einem Kloster vielfachen Schaden gethan hatte, nach dem Spruche der Archidiakonen aus Kambrai [3], barfuß und barhaupt, nur mit Hemde und Hosen bekleidet, eine Ruthe in der Hand tragend, vor der Versammlung des Klosters niederfallen und abbitten. Ein Laie, der im Kriege gezwungen worden, einem Bischofe die Zunge auszuschneiden, mußte sich strengen Fasten unterwerfen, vierzehn Tage lang im Bußhemde vor der Kirche stehen und schwere Geißelung leiden [4]; er mußte, jene Zunge an einem Faden um den Hals tragend, nach Jerusalem pilgern und außerdem noch manche Lasten übernehmen. Auf ähnliche Weise strafte Innocenz III Jemanden, der in saracenischer Gefangenschaft aus Hunger seine Tochter getödtet hatte.

Mehre Kirchenversammlungen und insbesondere der Papst erließen aber auch ganz allgemeine Vorschriften gegen Beleidiger von Geistlichen und Kirchen [5]. Sie und alle Hehler und Theilnehmer verfallen in den Bann; wo sie sich aufhalten, wird keine Messe gelesen, und sie können (was mit großen Kosten oder Pilgerungen nach Rom verbunden war) allein vom Papste losgesprochen werden, sobald sie sich thätlich an Geistlichen vergangen haben [6], eine Bestimmung, von der indessen bald genug Ausnahmen gemacht werden mußten. Sobald freilich die Frevel selbst gegen diesen gerichtet waren, oder gar von Zeiten die Rede ist, wo man sich an dem Papste vergriff, da mußte man nachgeben, bis der Sturm vorüberging und, wie zuletzt gewöhnlich, Reue eintrat. Pfalzgraf Otto von Wittelsbach z. B. hatte zur Zeit Kaiser Heinrichs V bei der Gefangennehmung Papst Paschalis II zwar weder Rath noch Hülfe geleistet,

---

[1] Innoc. epist., VI, 51. — [2] Würdtwein, Subsid., XI, 13. — [3] Miraei op. diplom., II, 852, Urk. 70. — [4] Innoc. epist, V, 79, 80. — [5] Binterim, Concil., V, 222. Conc. Lat. II, 1139, im Decrete Gratians, c. 29, C. XVII, qu. 4. — [6] Innoc. epist., I, 313; VIII, 215.

fühlte aber bloß deshalb, weil er gegenwärtig gewesen war, solche Reue, daß er sich zur Buße bereit erklärte und dem Befehle Kalixtus II, ein Kloster zu bauen, bereitwillig nachkam [1]. — Abgesehen also von dem Unrechte selbst und dem unersetzlichen Schaden an Leib und Leben, erhielten die Geistlichen ihren Verlust der Güter am Ende gewöhnlich mit Vortheil ersetzt.

Sowie die Geistlichen oft über die Willkür der Laien klagten, so klagten diese, daß jene ihre Pflichten vernachlässigten und einen ungebührlichen Wandel führten. Wenn sie z. B. für Arme und Kranke etwas thun sollten, so hieße es, sie wären nicht zu Hause oder selbst krank. In Wahrheit aber lebten sie lustig, weshalb ein altes Gedicht von ihnen sagt:

Da sieht man becher reichen
Uf bölster viel weichen
Unt maniges spiles biginnen:
Dar nach redent sie von minnen;
Da von hoerent sie vil schriben
Mit wol getanen wiben
Sol niemen spilen wan (als) phaffen [2].

Am alleranstößigsten war es, wenn Geistliche sich gegen einander Gewaltthätigkeiten zu Schulden kommen ließen. So ward der Erzbischof von York 1181 von den Mönchen des Erzbischofs von Canterbury zu Boden geworfen und jämmerlich mißhandelt [3].

Bannflüche oder Verfluchungen, die man oft über diejenigen, welche geistlichen Stiftern Unbilden zufügen würden, im voraus kund machte, waren bisweilen von so schreckendem Inhalte, daß auch Frechere dadurch konnten abgehalten werden. In einem solchen Fluche des Bischofs von Lüttich heißt es: „Der Uebelthäter sey abgesondert von der Christenheit, verflucht im Hause, auf dem Acker, an jedem Orte, wo er steht, sitzt oder liegt [4], verflucht beim Essen und Trinken, beim Schlafen und Wachen; verflucht sey jede seiner Bemühungen, seine Arbeit, die Frucht seines Landes, sein Aus- und Eingang; verflucht sey er vom Scheitel bis zur Fußsohle. Die Weiber solcher Frevler mögen kinderlos bleiben und Wittwen werden; Gott schlage sie mit Armuth, Hunger, Fieber, Frost, Hitze, verdorbener Luft und Zahnschmerzen; er treffe sie mit Blindheit und Wahnsinn; sie mögen am Mittage umhertappen und irren, wie andere Leute um Mitternacht; Gott möge sie verfolgen, bis sie von der Erde vertilgt sind; die Erde möge sie verschlingen wie Dathan und Abiram; sie sollen lebendig zur Hölle fahren und mit Judas dem Verräther, Herodes, Pilatus und mit anderen Frevlern in der Hölle zusammen

---

[1] Moriondus, I, append., Urk. 8. — [2] Altdeutsche Blätter, I, 219. — [3] Pauli, England, III, 146. — [4] Monum. Stabulens. in Martene, Thes., II, 80.

seyn. So geschehe es, es geschehe also!" — In einer anderen Verfluchung [1] heißt es: „Gott zerschlage ihnen die Knochen und die Zähne im Munde, sie mögen unnütze Gedanken haben und hungern wie ein Hund, ihre Augen mögen nicht sehen, ihre Ohren nicht hören, ihre Nasen nicht riechen" u. s. w.

B. Von den sachlichen Verhältnissen der Kirche.

1. Von den Besitzungen und Einnahmen der Kirche.

a) Allgemeine Uebersicht.

Die morgenländische Kirche hat nie den Reichthum der abendländischen erworben, wofür wir aus mehren Gründen nur einen, aber den wichtigsten anführen: daß der Grundbesitz der letzten ohne Vergleich größer war und durch wachsende Bildung und Bevölkerung von einem anfangs geringen Werthe zu einem ungemein großen hinanstieg.

Zu dieser Haupteinnahme aus eigenthümlichem Grundbesitze kamen nun hinzu: a) stehende Einnahmen von fremden Grundstücken, unter denen wiederum vor Allem der Zehnten hervortritt; b) unbestimmte Einnahmen an Opfern, Stolgebühren u. dergl.; c) Einnahmen durch ausgeschriebene kirchliche Steuern; d) Geschenke unter Lebendigen; e) Vermächtnisse durch Testamente; f) vortheilhafte Käufe und Erwerbungen. Diese Quellen, welche Jahrhunderte lang überreich flossen, würden alles unbewegliche und bewegliche Gut um so mehr in die Hände der Kirche gebracht haben, da sie in so mannichfacher Weise erwerben konnte, aber nie veräußern sollte; allein Vieles ward ihr, besonders in früherer Zeit, durch Gewalt wieder abgenommen [2]; Manches mußte sie freiwillig weggeben oder fahren lassen, um größeren Verlust zu vermeiden; in anderen Fällen wuchsen die Ausgaben in noch stärkerem Verhältnisse als die Einnahmen, und endlich fehlt es auch nicht an Beispielen von Verschwendung und schlechter Wirthschaft.

Doch war und blieb die Kirche im Ganzen reich, und einzelne Beweise des Gegentheils stoßen diese Regel nicht um. Nur als Ausnahmen führen wir an, daß Innocenz III dem Erzbischof von Ra-

---

[1] Höfer, Zeitschrift für Archivkunde, I, 336, Urkunde von 1074. Dümge, 28. — [2] Planck, III, 600—619.

venna geistliche Kleider schenkte [1], weil dessen Kirche zu arm war, sie anzuschaffen, und daß jener es für nöthig hielt, den Verkauf des Geschenkten ausdrücklich zu untersagen. Eine solche Erscheinung konnte in Italien nur Folge der verwüstenden Fehden oder böser Wirthschaft seyn. Erklärlicher ist es, wenn ein Bischof in dem rauhen Irland im Jahre 1179 keine Einnahme hatte, außer von drei Kühen, welche seine Untergebenen indeß mit neumelkenden vertauschten, sobald sie keine Milch mehr gaben [2]. Am allerwenigsten fällt es auf, daß Bischöfe in Ländern, welche erst für das Christenthum gewonnen werden sollten, bisweilen in Noth geriethen. Doch stürzte nicht heidnische Uebermacht, sondern weltlicher Uebermuth den Bischof von Lübeck im Jahre 1249 in solche Armuth, daß er, um nicht Hungers zu sterben, auswandern mußte [3].

Aus den zahlreicheren Zeugnissen für den Reichthum der Kirche und Prälaten heben wir folgende aus. Im Nachlasse des Bischofs von Porto befanden sich zur Zeit Alexanders III [4] 24 silberne Leuchter und silberne, inwendig und auswendig vergoldete Becher. Der Erzbischof von York hinterließ im Jahre 1182 einen goldenen und 7 silberne Becher, 9 silberne Gefäße anderer Art (ciffi argentei), 3 metallene Becher (cuppae mazerinae [5]), 3 Salzfässer, 11 Löffel und 8 Schüsseln von Silber, eine große silberne Tischplatte und mit Silber besetzte Pelze; ferner 300 Goldstücke und 11,000 Pfund Silber in alter Münze. Die mainzer Kirche hatte ein sehr großes Besitzthum an Kleidern, Tapeten, Teppichen, Altardecken, Kreuzen, Leuchtern, Rauchfässern, Hirtenstäben, Kelchen, Edelsteinen u. s. w. Verhältnißmäßig war das Besitzthum der Kirche zu Pistoja nicht minder reich [6]. — Ums Jahr 1260 betrugen die Einnahmen der einzelnen Kirchen in der Stadt Lukka und der benachbarten Gegend von 10 Pfund bis 5300 Pfund, der Klöster bis 4850 Pfund, des Hospitals von Altopassu bis 6700 Pfund [7]. Die Einnahme der Kirchen in der Stadt betrug 62,352 Pfund, die Einnahme der Kirchen, Klöster und Hospitäler in der Stadt 154,785 Pfund, im ganzen Bisthume 186,658 Pfund.

Wo solcher Reichthum sich fand, konnte der Gedanke sehr natürlich entstehen, daß man ihn nicht durch Schenkungen noch zu erhöhen brauche; doch entwickelte sich, davon ziemlich unabhängig, in den Bekennern abweichender Lehren und in einzelnen Herrschern der Ge-

---

[1] Innoc. epist., X, 116. — [2] Albert. Stadens. zu 1179. — [3] Crummedyk, 397. — [4] Concil., XIII, 165. — [5] Ciffus ist ein Gefäß, aber ungewiß, von welcher Größe und Gestalt; ob mazerinus von maserndem Holze herkommt, oder von murrhinus, bleibt streitig; discus magnus argenteus kann eine Tischplatte, aber auch ein silberner Kreis, eine Tafel heißen, die man, ich weiß nicht wozu, brauchte. Radulph. a Diceto, Imag., 614. — [6] Christian. Mogunt., 254. Zacharia, Monum., 165 — [7] Memor. di Lucca, IV, docum., p. 45.

danke: eine arme Kirche sey besser als eine reiche, und man erzeige ihr eine Wohlthat, wenn man ihr das irdische Gut abnehme [1]. Selbst einzelne Päpste, wie Paschalis II, wurden von dieser Ansicht ergriffen [2]; aber die Prälaten widerstanden, zum Theil wohl aus Eigennutz, zum Theil aber auch im löblichen Gefühl ihrer Rechte und weil Armuth ebenso leicht zum Bösen führen kann und führt als Reichthum. Endlich meinten sie: es sey nicht abzusehen, warum Geld und Gut in weltlicher Hand besser zu weltlichen Zwecken als in geistlicher Hand zu geistlichen Zwecken verwendet werde. Im Allgemeinen erklärte Innocenz III: es schicke sich nicht, die Kirche auf Kosten Anderer zu bereichern, womit aber ebenfalls die Unverletzlichkeit ihres rechten Eigenthums ausgesprochen wird [3].

Auch die spätere Ansicht, daß man die Geistlichkeit in Absicht des Erwerbes von Grundvermögen beschränken müsse, findet sich schon in jener Zeit; und sie hatte eine doppelt gegründete Veranlassung, sofern die Kirche jede neue Erwerbung steuerfrei benutzen wollte. Kaiser Heinrich von Konstantinopel verbot z. B. deshalb im Jahre 1208, daß die Kirche Grundstücke durch Kauf, Schenkung, Vermächtniß u. dergl. an sich bringe; dasselbe that König Alfons III von Portugal, und auch die Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II [4] sowie manche Stadtrechte enthalten Vorschriften [5], den Uebergang der Güter in die todte Hand zu verhindern.

Noch überraschender ist die Spur eines Versuches, die Geistlichen in besoldete Staatsdiener zu verwandeln. König Hugo von Cypern wollte im Anfange des 13. Jahrhunderts die dasige Kirche römisch einrichten und bat deshalb den Papst, er möge Erzbischöfe, Bischöfe, Priester u. s. w. hinsenden [6]. Honorius III antwortete ihm aber: erst müsse man für ihren Unterhalt sorgen. Zum zweiten Male schrieb Hugo, mit Rath der Edlen: man werde sie hinreichend besolden, erhielt aber folgenden Bescheid: „Geliebter Sohn! Diejenigen, welche besoldet werden, stehen unter dem Befehle derer, welche besolden [7]. Will der Herr einen solchen los seyn, so zahlt er ihm seinen Gehalt nicht aus, und der Diener geht zu Grunde. Stellt also das Einkommen der Geistlichen fest und richtet es so ein, daß Niemand von euch sie dessen berauben könne; dann werde ich unverzüglich so viele senden als ihr begehrt."

---

[1] Geschichte der Hohenstaufen, II, 23, über Arnold von Brescia, und III, 221; IV, 76. — [2] Ebendas., I, 167. — [3] Ebendas., III, 222. — [4] Innoc. epist., XII, 164. — [5] Du Fresne, Hist. de Constant., II, 15. Wigand, Geschichte von Korvey, II, 218. Raynald zu 1218, §. 32; 1273, §. 25. Geschichte der Hohenstaufen, III, 222. — [6] Es war Innocenz III oder Honorius III. — [7] Diomedes, Cronica di Cypro, 10.

b) Von Eigenthum und Lehn.

Bei Weitem den größten Theil ihres auf mannichfaltige Weise erworbenen Grundvermögens besaß die Kirche als volles Eigenthum; einiges gehörte ihr als wirkliches Lehn, noch anderes benutzte sie als Zins- oder Pachtgut. Im letzten Falle war in der Regel die übernommene Zahlung sehr gering oder hörte nach dem Tode des Eigenthümers oder seiner nächsten Verwandten auf, sodaß alsdann der Zeitbesitz in volles Eigenthum überging.

Oefter waren die Prälaten Lehnsherren als Lehnsmannen, und jenes wiederum auf doppelte Weise. Erstens wurden ihnen Grundstücke (aus Zuneigung, ihres Schutzes oder eines anderen vortheilhaften Grundes halber) unter der Bedingung übergeben, sie dem Darbietenden sogleich als Lehn zurück zu verleihen [1]. Zweitens wurden sie durch die Uebermacht, oder um sich Schutz zu verschaffen, genöthigt, den Laien einen Theil ihres Eigenthums als Lehn zu überlassen. Obgleich im ersten Falle die Pflicht, einen Schwachen zu schützen, auch lästig seyn konnte, so hing es doch von einem freien Entschlusse ab, ob man sie übernehmen wollte, und öfters stärkte sich die Kirche durch die wachsende Zahl ihrer Vasallen; im letzten Falle hingegen kam es oft darauf an, den anfänglichen Verlust allmählich in Gewinn zu verkehren oder abgeneigt Gesinnte in schützende Freunde zu verwandeln. Wenn z. B. ein Vater auch der Kirche Lehn abgepreßt und sich um Lehnspflichten nicht bekümmert hatte, so war der frömmere Sohn vielleicht ein desto treuerer Freund. Nicht selten nahmen selbst Könige und Kaiser Güter von Kirchen zu Lehn [2] und betrachteten es dann doppelt als Pflicht, ihren heiligeren Lehnsherren überall nützlich zu werden. Im Ganzen aber hielten die Kirchen es doch für vortheilhafter, Grundvermögen als Eigenthum denn als Lehn zu benutzen, und es finden sich mehre Vorschriften [3], daß man eröffnete, heimgefallene Lehen nicht wieder austhun oder wenigstens die Beistimmung der Kirchenoberen, ja in gewissen Fällen des Papstes und Kaisers einholen solle [4]. Auch erlaubte jener bisweilen, an Laien ausgethane Lehen wieder einzuziehen [5].

Hatte ein Prälat Dienstleute ohne augenscheinlichen Vortheil des Stiftes entlassen, so stand seinem Nachfolger der Widerruf frei [6]. Besonders vortheilhaft wirkte es für die Kirche, daß die Verjährung in gewissen Dingen gegen sie gar nicht eintrat, oder doch

---

[1] Meyer, Zeitschrift, II, 370. — [2] Schannat, Worm., Urk. 109. Aettenkhover, Geschichte von Baiern, S. 187. — [3] Decret. Gregor., III, 20, 2. — [4] Innocenz IV verbietet z. B., daß der Erzbischof von Salzburg ohne päpstliche Erlaubniß Lehen austhue. Baluz. misc., I, 210. Schannat, Worm., Urk. 132. — [5] Neumann, Meißner Urkunden, 41. — [6] Schwabenspiegel, 56.

viel länger dauerte und ſtrenger zu erweiſen war als bei den Laien und weltlichen Beſitzungen [1].

c) Vom Zehnten.

Die Einnahme der Geiſtlichkeit vom Zehnten war, wo nicht größer, doch gewiß ebenſo bedeutend als die vom eigenen Grundvermögen. So viel Widerſpruch dieſe Abgabe auch bei ihrer Einführung von Seiten der Laien gefunden hatte und in neubekehrten Ländern noch fand [2], im 12. und 13. Jahrhundert ward meiſt anerkannt, daß ſie von menſchlicher Willkür unabhängig und im göttlichen Rechte vorgeſchrieben ſey. Doch ging oft Streit nebenher, ob die Zehnten immer rein kirchlicher oder auch grundherrlicher Natur ſeyen, ihr Beſitz in Laienhänden alſo wie ein Unrecht oder wie ein rechtlicher und natürlicher Zuſtand müſſe betrachtet werden [3]. Jedenfalls wurde auf Grund unzähliger Veranlaſſungen eine ſehr große Zahl von Beſtimmungen nöthig über Umfang, Erhebung, Vertheilung des Zehnten, über die Befreiung von demſelben u. ſ. w. Wir erwähnen nur einzelne merkwürdige Punkte.

Aus dem Satze, daß der Zehnte nach Gottes Befehl gegeben werden müſſe, folgerte man: a) daß, wenn Gott in einem Jahre zwei Aernten ſchenke, auch eine zweimalige Bezehntung eintrete; b) daß kein weltlicher Freibrief, und wäre er vom Kaiſer, dagegen ſchütze [4]; c) daß man den Zehnten an keinen Laien erblich oder als Lehn überlaſſen dürfe [5]. War das Letzte geſchehen, insbeſondere um damit den Schutz oder Kriegsdienſt der Kirchenvögte zu bezahlen, müſſe möglichſt für Rücknahme und Einlöſung geſorgt werden [6], ja es ſolle nicht einmal ein Verkauf für die nächſtfolgenden Jahre eintreten, weil dies zu Betrug und ſchlechter Wirthſchaft führe [7].

Eine andere höchſt wichtige Frage war: was der Bezehntung unterworfen ſey [8]? Während die Zahlungspflichtigen ſie auf das in den Feldern gebaute Getreide beſchränken wollten, ſuchten die zur Hebung Berechtigten dieſelbe auszudehnen auf Feldfrüchte aller Art, auf

---

[1] Decret. Greg., II, 26. — [2] Stenzel, Urk., 56. — [3] Warnkönig, I, 445. Daß kein anerkanntes Reichsgeſetz eine allgemeine Zehntpflichtigkeit oder die Unveräußerlichkeit der Zehnten vorſchreibe, erweiſt Birnbaum: Ueber die rechtliche Natur des Zehnten, S. 210, 219. — [4] Decret. Gregor., III, 30, 15. Innoc. decret. Rain., 564. — [5] Im J. 1190 entſchied Heinrich VI auf einem Reichstage: kein Biſchof dürfe in künftigen Zeiten fällige Zehnten in irgend einer Weiſe verleihen oder veräußern. Pertz, Monum., IV, 186. — [6] Eichhorn, Rechtsgeſchichte, II, §. 325. Möſer, Geſchichte von Osnabrück, II, 115 und Urk. 71. — [7] Concil., XIII, 1055, Nr. 43. — [8] In Flandern ging der Zehnte auch auf Heringe und andere Fiſche. Miraei op., I, Urk. 43, 59. Mehre Beſtimmungen über die Erhebung des Zehnten ſiehe im Sachſenſpiegel, II, 48. Frey, 22.

Gewinn vom Gartenbau [1], auf großes und kleines Vieh, Jagd, Wiesen und Fischerei, Mühlenbenutzung, Bergwerke u. s. w. Ja zuletzt lauteten die Ansprüche der Kirche dahin, daß eigentlich der zehnte Theil aller Einnahmen von den Laien an die Geistlichen abzugeben, mithin auch von Gewerben, Kaufmannschaft u. dergl. zu erheben sey [2]. Weil aber jene Abgabe von allen mit Grund und Boden in Verbindung stehenden Einnahmen schon sehr bedeutend war, im alten Testament für Gewerbs- und Personenzehnt keine so ausdrückliche Vorschrift gefunden ward und die Berechnung und Erhebung desselben große Schwierigkeiten zeigte, so wurden diese erweiterten Forderungen, trotz päpstlicher Befehle [3], keineswegs überall durchgesetzt. Auch darüber blieb oft Streit, ob der Zehnte vom gesammten oder nur vom reinen Ertrage gegeben werde; die Kirche entschied für jenes und erlaubte nicht Steuern, Aussaat, Kosten u. dergl. abzuziehen. Freilich wurde mehre Male gewaltsame Beitreibung nöthig [4], ja es kam, besonders in neubekehrten Ländern, bis zu offenen Aufständen der Bauern [5]; allein die Kirche siegte entweder sogleich ob, oder ließ sich vor der Hand gelindere Vertragsbedingungen gefallen, welche indeß, sobald die Umstände sich geändert hatten, mit den allgemeinen und strengeren Grundsätzen vertauscht und für ungültig erklärt wurden.

Den Ansprüchen auf sachliche standen Ansprüche auf persönliche Befreiung gegenüber. Diese wurden gemacht von Laien und von Geistlichen.

Zu jenen gehörten erstens die Juden, welche den Zehnten als eine bloß Christen obliegende Pflicht darstellten. Sie, und nicht minder die Saracenen, welche unter christlicher Hoheit lebten, wurden aber angehalten, ihn in allen Fällen zu entrichten, wo ein Christ für zahlungspflichtig galt [6]. Zweitens verlangten die eigenen Leute der Kirche eine Befreiung vom Zehnten [7], weil derselbe bei Feststellung ihrer übrigen Lasten schon mit eingerechnet sey. Dies Verfahren

---

[1] Zehntfreiheit für Obstgärten zur Zeit Friedrichs I behauptet. Volz, 199. — [2] Zur Zeit Innocenz III verlangte der Bischof von Bergen in Norwegen den herkömmlichen Zehnten von den Kaufleuten, und der Papst bestätigte die Forderung. Innoc. gesta, I, 217. Lacomblet, II, X. Le Grand d'Aussi, II, 86, 96, 98, 100. Jaffé, 8888. — [3] Wohl aber wurden Gewerbsteuern ohne bestimmte Bezugnahme auf Zehntberechtigung erhoben. Meyer, Zeitschrift, III, 35. — [4] In Frankreich verlangte die Geistlichkeit (unter vielen Chikanen und Strafen), daß bei Bezehntungen die Wahrheit beschworen werde; aber Alexander III verwarf jene Forderung. Leymarie, 313. — [5] Ludwig, Reliq., II, 359, 382. Westph., Mon., III, 1423. Im Jahre 1180 Bauernaufstand in Schonen wegen der Zehnten. Hamsfort bei Langebek, I, 280. In Thüringen. Hist. Landgr. Eccard., 370. Thomassin., III, 1, c. 11. — [6] Concil., III, 1003, c. 67. Innoc. epist., II, 70. — [7] Planck, III, 1, 677.

ward aber nicht vorausgesetzt und konnte selten bewiesen werden. Drittens behaupteten viele Gutsbesitzer, daß, wenn sie auch nicht von jener Pflicht unbedingt frei wären, ihnen doch erlaubt sey, ihre Zehnten nach Willkür ihren eigenen, etwa neugegründeten Kirchen zuzuwenden. Allein auch diese Forderung wurde, sobald sie ältere Rechte verletzte, zurückgewiesen.

Auf der kirchlichen Seite verlangten zuvörderst die Geistlichen den Erlaß aller Zehnten, sobald sie selbst zehntbare Grundstücke erwürben [1]; sie konnten aber aus dem eben angedeuteten Grunde diese Forderung nicht durchsetzen. Verwickelter war die Frage über das Verhältniß und die Pflichten der Klöster. Fast überall erstritten sie schon früh die Zehntfreiheit für ihr eigentliches Vorwerksland; hingegen sollten sie: a) den Zehnten nach wie vor zahlen, wenn sie zehntpflichtiges Land erwürben [2]; b) den Neubruchszehnten an den Bischof abführen; c) sollte ihnen kein zehntpflichtiges Land ohne Beistimmung des Bischofs geschenkt, oder, wenn dieser ohne hinreichenden Grund seine Zustimmung verweigere, die päpstliche Entscheidung eingeholt werden [3]; d) Klosterbauern zehnteten in der Regel zu ihrer Pfarrei. — Unbegnügt mit diesen Einrichtungen, behaupteten die Mönche: sie selbst wären Geistliche; deshalb könnten sie nirgends Zehnten geben, wohl aber von allem Lande erheben, was ihnen oder ihren Leuten gehöre. Hiegegen sagte Ivo von Chartres [4]: „Mit welcher Kühnheit, o ihr Mönche, nehmt ihr den Wein aus dem Weinberge in Anspruch, welchen ihr nicht bepflanzet, die Milch von der Heerde, welche ihr nicht weidet? Mit welchem Rechte fordert ihr da, wo ihr nichts leistet? Wahrlich, wenn ihr dies wollt, so tauft auch die Neugeborenen, besucht die Kranken, begrabt die Gestorbenen, trauet die Verlobten und thut euern Mund in der Kirche auf, anstatt, dem Gelübde gemäß, still zu sitzen und zu schweigen."

Weil nun aber die Mönche recht gern solche Pfarrgeschäfte übernahmen, so gewannen sie immer mehr und mehr über die Weltgeistlichen, obgleich nicht in jedem Lande und nicht jeder Orden gleich viel. Fast am meisten hatten die Cistertienser erstritten, und die großen Ritterorden verschafften sich dieselben Rechte [5].

Was die Vertheilung des Zehnten anbetrifft, so sollte nach einer alten, von Innocenz III bestätigten Regel erhalten: der Bischof ein Viertel, der Priester ein Viertel, die Kirche ein Viertel und die Armen ein Viertel [6]. Der Bischof und der Priester verwalteten

---

[1] Innoc. epist., XI, 46. — [2] Concil., XIII, 991, c. 55. Dasselbe galt für die Ritterorden. Innoc. epist., XVI, 82. — [3] Concil., XII, 781, 904, 959. — [4] Thomassin., III, 1, c. 10, §. 6. — [5] Ibid., III, 1, c. 9. Cleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 1, 300. — [6] Eichhorn, I, 393. Innoc. epist., V, 5. Dieselbe Vorschrift wird 1199 nach Innocenz Weisung für Dalmatien gegeben. Concil., XIII, 745, Nr. 3.

die Antheile der Kirche und der Armen. Jene Regel ward aber keineswegs überall anerkannt und befolgt. So behielt z. B. der Bischof, als der Mächtigere, nicht selten einen größeren Antheil [1]; umgekehrt ward 1172 auf einer englischen Kirchenversammlung dem Pfarrer ein Drittel des Zehnten zugesprochen. Zuletzt stellten sich die Dinge meist so, daß ohne eigentliche Hauptkasse und Vertheilung jedem gewisse Hebungen feststehend zugewiesen wurden. Das Armenviertel kam durch Schenkungen meist an die Klöster, die eben den Beruf hatten, christliche Liebe zu üben. Auch der Antheil des Bischofs ging meist denselben Weg.

Ganz als Ausnahme erscheint Folgendes: Der Markgraf von Brandenburg erbietet sich 1211 eine Kirche und ein Stift für 12 Chorherren auf wüsten, den Slaven abgenommenen Ländereien zu errichten; doch solle man ihm hiefür für die nothwendige Vertheidigung und die Uebernahme fernerer Baukosten zwei Drittel des Zehnten überlassen. Innocenz III befahl diesen Vorschlag anzunehmen, sobald nicht ganz unbekannte erhebliche Gründe entgegenständen [2].

Lange behaupteten die Laien: Streit über Zehnten werde vor dem Gerichte des Patrons, nicht vor dem geistlichen Gerichte entschieden, sie mußten aber allmählich in den meisten Gegenden diese Ansprüche aufgeben [3]. Als ums Jahr 1144 der Markgraf Konrad mit dem Bischof von Meißen über Zehnten in Streit gerieth, übertrug der Papst die Untersuchung einem erfurter Dekan, und dieser bannte den Markgrafen, als er sich vor ihm nicht gestellte [4].

Von den Abgaben, welche unter dem Namen von Zehnten gegen die Türken (Saladinszehnten), Griechen und Albigenser erhoben wurden, war die Geistlichkeit keineswegs frei, vielmehr hielt man dieselbe vorzugsweise für verpflichtet, Zahlungen solcher Art zu übernehmen [5]. Die Forderung, daß außer dem Zehnten die sogenannten Erstlinge mit einem Dreißigstel von allen Früchten an die Geistlichkeit gezahlt würden, ließ sich nicht durchsetzen [6]. Bisweilen ward der Zehnte in eine bestimmte Abgabe verwandelt [7].

d) Von den Stolgebühren, Opfern, freien Gaben u. dergl.

Als Regel stand fest, daß die Geistlichen alle ihre Geschäfte unentgeltlich verrichten müßten, also für Taufen, Trauen, Begraben, Beichtehören, Messelesen u. s. w. keine Bezahlung neh-

---

[1] Münters Beiträge, I, 104. Concil., XIII, 358. Bened. Petrob., I, 36. — [2] Innoc. epist., XIII, 21. — [3] Matth. Par., Addenda, 133 sq. Gudeni cod., I, 273. — [4] Neumann, Meißner Urk., 23. — [5] Thomassin., III, 1, c. 43. — [6] Sugenheim, I, 65. — [7] Frey, 32.

men dürften [1]. Von dieser Regel wurden aber sehr viele Ausnahmen gemacht.

1) Es erschien die Bezahlung nicht als Zwang, sondern häufig als freie Gabe, welche anzunehmen unverboten war. Hieher gehören unter Anderem die reichen Beichtgeschenke [2].

2) Es traten oft Forderungen ein, welchen der Geistliche zu genügen nicht von Amts wegen verpflichtet war und die deshalb bezahlt werden mußten; so z. B. wenn Jemand für sich, seine Anverwandten oder verstorbenen Freunde Messe lesen ließ [3].

3) Die Kirche mußte die Hebung von Stolgebühren erlauben, sobald der Pfarrer nicht von seinen übrigen Einnahmen leben konnte.

So bildete sich allmählich in den Stolgebühren ein bedeutender Einnahmequell. Daneben aber wurden die freiwilligen Gaben oder Oblationen zu einer ständigen, an bestimmte Termine gebundenen Abgabe, auf die auch Laien, insbesondere die Patrone, Anspruch machten. Ja diese bauten wohl Kirchen unter der Bedingung, ihnen mehr oder weniger von jenen Einnahmen zu bewilligen, und rechneten darauf, ihre Auslage werde sich auf diese Weise reichlich verzinsen. Allein die Kirchenoberen vernichteten derlei Verträge, und viele Gesetze sprechen den Laien aufs Bestimmteste allen Antheil an jenen Einnahmen ab [4].

Zuweilen auch war über die Vertheilung zwischen den Kapiteln und den von ihnen bestellten Geistlichen, sowie zwischen Bischöfen und ihren Kapiteln Streit. So wurden im Jahre 1196 z. B. den Stiftsherren in Kommines drei Viertel, dem bestellten Priester ein Viertel der meisten Einnahmen zugesichert [5]. Unter denselben werden aufgezählt: Gaben an Geld, Brot, Wein, Licht und Geflügel; kleiner Zehnt von Lämmern, Kälbern, Schweinen, Gänsen, Honig und Lein; Gelder für Beichten, Trauen, Besuche, Einführungen in die Kirche und für Begräbnisse. — Nach einer Entscheidung Eugens III sollte der Bischof von Orta die eine Hälfte und seine Stiftsherren die zweite Hälfte aller Einnahmen von geistlichen Handlungen, Beichte, Weihungen u. dergl. erhalten [6].

---

[1] Innoc. epist., I, 220. Alber., 145. Concil., XII, 1359, 1492. — [2] S. Bertoldi vita, 90. — [3] Thomassin., III, 1, c. 15, 72. — [4] Concil., XII, 1087, Nr. 14. Thomassin., III, 1, c. 15. Bened. Petroburg., I, 36. Als der Magistrat von Osnabrück 1241 die Zahl der Todtenmessen und die Größe der Opfer beschränken wollte, bedrohte ihn der Erzbischof von Köln mit dem Banne. Möser, III, Urk. 191. — [5] Miraei oper. diplom., II, 1200, Urk. 94. — [6] Ughelli, Ital. sacra, I, 736.

e) Von kirchlichen Steuern.

Die Steuern, welche die Kirche von Laien forderte, wurden nicht zum Vortheile der Geistlichen, sondern zu gewissen allgemeinen Zwecken, z. B. Rettung des heiligen Landes, Vertilgung der Ketzerei u. s. w. verwandt; wenigstens suchte man, als es in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts damit nicht gewissenhaft herging, doch immer diesen Schein beim Fordern und Ausgeben zu erhalten.

Steuern, welche Kirchenobere von Geistlichen beitrieben, waren für jene allerdings eine Einnahme, für diese hingegen eine Ausgabe, weshalb wir nähere Bemerkungen bis zur Darstellung dieses Punktes versparen.

f) Von Geschenken und Erbschaften.

Da hievon in dem Abschnitte von den Klöstern umständlich gehandelt wird, so bemerken wir nur Folgendes. Obgleich im 12. und 13. Jahrhundert, bei schon hochgestiegenem Reichthume der Kirche und bei dem Verschwinden herrenloser, unbebauter Ländereien, die Schenkungen im Ganzen weniger als in früheren Jahrhunderten betragen mochten, so hörten sie doch nie ganz auf, und es blieb eine fast allgemeine Ansicht, daß sich Gaben an Kirchen und Klöster nicht bloß auf dieser Erde hundertfältig lohnten, sondern auch die Seligkeit in jener Welt beförderten [1]. Manchen Schenkungsurkunden hing man aber auch eine Fluchformel an. So heißt es z. B. in einer sardinischen von 1185: „Wer die Schenkung angreift, den sollen verfluchen die vier Evangelisten, die neun Ordnungen der Engel, die 12 Apostel, die 16 Propheten, die 24 Aeltesten (seniores), die 318 heiligen Väter, und sein Theil soll seyn mit Herodes und Judas dem Verräther und dem Teufel in der Hölle [2]!"

Für Schenkungen durch Testamente gilt das Obige, ja hier wuchs der Einfluß der Geistlichen, weil sie behaupteten und an vielen Orten durchsetzten: kein Testament dürfe ohne ihre Theilnahme und Zuziehung gemacht werden [3]. Eine Kirchenversammlung in Narbonne schloß im Jahre 1227 jeden Notar, welcher diese Vorschrift vernachlässigte, bis zu gebührender Genugthuung von der Kirchengemeinschaft aus. Andererseits führte dies Verhältniß aber auch zu kirchlichen, oft umgangenen Geboten: daß kein Geistlicher im

---

[1] Daher wird so häufig die Formel gebraucht: In hoc saeculo centuplum accipiet, insuper et, quod melius est, vitam possidebit aeternam. Gennari zu 1142. — [2] Das Latein lautet z. B.: et habeat parte cum Erode, et cum Judas traditore, et cum diabolus in inferno. Opera di Primaz. di Pisa. — [3] Concil., XIII, 1106.

Beichtſtuhle oder am Krankenbette das unanſtändige Gewerbe eines Erbſchleichers treiben ſolle [1].

2. Von Verwaltung der Kirchengüter.

a) Von der eigenen Benutzung der Kirchengüter.

Der größte Theil der Kirchengüter wurde von den Geiſtlichen ſelbſt oder doch unter ihrer unmittelbaren Aufſicht bewirthſchaftet, womit, ſolange die Gemeinſchaft des kanoniſchen Lebens dauerte, eine allgemeine Rechnungsführung und die Pflicht der Rechnungsablage verbunden war. Man hielt auf genaue Nachweiſungen aller Güter, Rechte, Einnahmen [2] und führte aus dieſen oft in die Meßbücher eingetragenen Nachrichten den Beweis gegen fremde Anſprüche. Hatte der Kirchenobere, der Vorſchrift gemäß, jene Nachweiſung geprüft und beſtätigt, ſo wuchs die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft.

Der Biſchof hatte anfänglich das allgemeine Empfangs- und Verwaltungsrecht aller Einnahmen innerhalb ſeines Sprengels: Alles lief, nach unſerer Art zu reden, durch ſeine Hauptbücher und Hauptkaſſe. Allein die Vergleichung und Berechnung mit den untergeordneten Büchern und Kaſſen, welche zu keiner unmittelbaren Ausgabe berechtigt waren, machte viele Weitläufigkeit; man meinte, der Biſchof werde durch eine ſo umfaſſende Sorge für das Weltliche von ſeinem geiſtlichen Berufe viel zu ſehr abgezogen, und was bei kleinen Sprengeln und einer geringen Zahl von Chriſten und Einnahmen paſſend geweſen ſeyn möge, erſcheine unangemeſſen, nachdem dieſe Verhältniſſe ſich ſo bedeutend geändert hätten. Deshalb wurden ſpäter beſtimmte Einkünfte an die örtlichen Kirchenanſtalten gebunden [3]. Nur was dem Biſchof in den einzelnen Pfarreien vorbehalten blieb, ward für ihn berechnet und dann in ſeine Heberegiſter eingetragen.

Aehnliches geſchah bei Auflöſung des kanoniſchen Lebens in Hinſicht der Stiftsherren: jeder Stelle wurden beſtimmte Einnahmen, eine Pfründe, zugewieſen [4], ſodaß die Kirchengüter ſich in eine Art von Lehngütern mit wechſelnden Inhabern verwandelten. Ward eine Pfründe erledigt, ſo übernahm gewöhnlich ein biſchöflicher Bevollmächtigter das Vorhandene und ſorgte für die einſtweilige Verwaltung.

---

[1] Concil., 823, Nr. 11. Rettberg, VII, 365. — [2] Concil, XIV, 55. Harzheim, III, 531. — [3] Thomassin., III, 2, c. 10. — [4] Planck, III, 1, 640.

b) Von Pacht, Tausch, Verpfändung, Veräußerung, Verschuldung und Verkauf der Kirchengüter.

Viele Grundstücke, die zur eigenen Benutzung unbequem lagen oder dabei nicht den höchsten Ertrag zu geben versprachen, wurden verpachtet. Doch schrieben die kirchlichen Gesetze genau vor, welche Prüfungen, Vorsichtsmaßregeln, Bestätigungen der Vorgesetzten oder Beigeordneten u. s. f. hiebei eintreten müßten [1]. Insbesondere fürchtete man, daß weltliche Pächter leicht ihr Anrecht ausdehnen und jeder Pachterhöhung oder gänzlicher Entlassung mit Erfolg widersprechen möchten. Bestimmt untersagt war es, geistliche Einnahmen im engeren Sinne, Kirchen, Opfer u. dergl. zu verpachten [2].

Noch mehr Vorsicht und bestimmtere Erlaubniß war zu Tausch und Verpfändung erforderlich. Lautete aber die Verpfändung nur auf kurze Zeit, oder war das dafür eingehende Geld zu löblichen Zwecken bestimmt, dann fand die Einwilligung der Kirchenoberen weniger Schwierigkeit. So erlaubte z. B. Gregor IX dem Bischof von Oxford die Verpfändung aller seiner Einkünfte behufs des Kreuzzugs [3]. Aehnlicherweise erlaubte Friedrich I dem Bischof von Würzburg die Verpfändung gewisser Kirchenschätze, um die Kosten des Zuges nach Italien bestreiten zu können [4]. Große Noth oder geringen wissenschaftlichen Eifer zeigt es an, wenn Kapitel sogar Bücher versetzten [5]. Ja bisweilen führte Verschwendung erst zur Noth, dann zu offenbaren Freveln. So verpfändete der Erzbischof von Kreta [6] ums Jahr 1233 in den von ihm besuchten Wirthshäusern die Pallien und heiligen Gefäße, erlaubte keine Heirath ohne Bezahlung, löste dagegen für Geld vom Banne, gab einem Griechen eine Nonne zur Frau, ja er ertheilte für Geld an Laien die Gewalt — Geistliche zu prügeln! — Wie nöthig war gegen solche Uebel eine höhere Aufsicht; auch rühmte die christliche Welt, daß der Papst, damals Gregor IX, mit Nachdruck für die Abstellung wirkte.

Es galt als Regel, daß alle geistlichen Güter unveräußerlich wären, woraus denn, abgesehen von allen anderen Gründen, in den Laien die Neigung entstehen mußte, die Erwerbungen zur todten Hand zu beschränken [7]. Allein ungeachtet jener Regel finden sich in

---

[1] Thomassin., II, 3, 22. — [2] Bened. Petroburg., I, 36. — [3] Regesta Gregor. IX, Jahr I, S. 47. Gemeiner, Geschichte von Baiern, 42. Tausch erzbischöflicher Güter gegen andere geschieht mit Einwilligung des Papstes und primatum ecclesiae. Ludwig, Reliq., II, 353. — [4] Mon. Boica, XXIX, 1, 362, Urk. von 1161. Aehnlich für Magdeburg. Ledebur, Archiv, XVI, 273. — [5] Cleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 1, 249. — [6] Regesta Gregor. IX, Jahr VI. Urk. 218. — [7] Solche Erwerbung ward z. B. 1266 im lübischen Rechte verboten. (Eichhorn, Rechtsgeschichte, II, 962.) Im Jahre 1218 in Florenz. Im Jahre 1273 in Portugal. Planck, IV, 2, 219.

allen Zeiten Beispiele von Veräußerungen. Um denselben indeß einen Schein der Gültigkeit zu geben, mußten viele und nicht überall gleiche Formen beobachtet werden. Die Zustimmung der Geistlichen, des Kapitels, der Dienstmannen, des Bischofs, Erzbischofs oder Papstes, der weltlichen Herrscher u. s. w. war theils nach allgemeinem Kirchenrechte, theils nach besonderen Verträgen erforderlich [1]. — Austhun von Lehen, Ansetzung steuerfreier Leute u. dergl. ward wie eine Art von Veräußerung betrachtet und behandelt [2]. Doch ließen sich selbst Könige und Kaiser (so Heinrich VI) kirchliche Güter von Prälaten zu Lehen geben [3]. Bisweilen nahm man dem Bischofe ein besonderes Versprechen ab, nichts zu veräußern; bisweilen verstattete man es ihm in Hinsicht seiner Tafelgüter, aber nur auf Lebenszeit [4]. Friedrich I hielt auf Verlangen des Kapitels den Bischof von Basel an, leichtsinnig gemachte Schulden zu tilgen [5]. Doch findet sich umgekehrt, daß ein wirthschaftlicher Bischof auch wohl die verschwenderischen Stiftsherren in Ordnung hielt [6]. Hatte Jemand bei Veräußerungen die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet, so wurden diese mehre Male auf Ansuchen seines Nachfolgers vom Papste [7] oder dessen Bevollmächtigten, oder auch vom Kaiser aufgehoben [8].

Wenn es Fälle gab, wo der Drang der Umstände, sowie die Aussicht auf anderweite größere Vortheile die Veräußerung von Kirchengütern als zulässig und rathsam erscheinen ließ, so konnte noch weit weniger das Schuldenmachen immerdar verhindert werden. Allein auch hier stellte man den richtigen Unterschied fest zwischen solchen Schulden, welche zu löblichen Zwecken unter Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften, und solchen, welche eigenmächtig und ohne Grund gemacht waren. Jene ersten rechtmäßigen Schulden mußte

---

[1] Ludwig, Reliq., II, 230. Strubens Nebenstunden, I, 118. Gudeni codex, I, 300, 307. Wir geben z. B. noch folgende Traditionsformeln: cleri et populi nostri consilio; im Jahre 1140 in Salzburg. Monum. Boica, I, 15. Assensu canonicorum et ministerialium; im Jahre 1240 in Salzburg, III, 137, 332. Privilegium cassatum per clericorum contradictiones et ministerialium nostrorum publicam reclamationem; im Jahre 1140 in Salzburg, III, 408. Sententia cathedralium et nobilium episcopatus; im Jahre 1191 in Freisingen, IX, 512. Communicato consilio capituli et familiae ecclesiae; im Jahre 1225 in Augsburg, X, 247. Mit Beistimmung der Kapitel und Ministerialen; in Regensburg, Passau, Bamberg u. s. w., XIII, 124; III, 423, 427. Böhmer, Reg., 213 zu 1222. Urk. Heinrichs VII. — [2] Schannat, Worm., Urk. 109. Gudeni codex, I, 459, 462. — [3] Trouillat, p. 399. — [4] Chioccarello, Catal., 141. Gemeiner, Geschichte von Baiern, 42. — [5] Trouillat, p. 353. — [6] Innoc. epist., VIII, 87. — [7] Ibid., VIII, 14, 15. Matth. Paris, Addit., 104. — [8] Gemeiner, Chronik, 316, Froelich, Dipl. Styriae, I, 329, Ecclesia, 66, haben Beispiele, daß Heinrich VI und Friedrich dies thaten. Im Jahre 1236 verbot Friedrich II dem Bischofe von Trident, Kirchengut zu verleihen, verpfänden, veräußern u. s. w. Vereci, Eccl., III, Urk. 141.

auch der Nachfolger bezahlen, und man ergriff mannichfache Maßregeln zu ihrer Tilgung [1]; die letzten wurden hingegen nicht anerkannt oder ausdrücklich für unrechtmäßig erklärt. Dies Alles wird durch folgende Beispiele näher erläutert.

Im Jahre 1234 versprach der Bischof Heinrich von Worms, ohne Beistimmung seiner Geistlichen keine Anleihen zu machen [2]. Im Jahre 1163 lieh der Erzbischof Konrad von Mainz Geld mit Beistimmung der Stiftsherren, Edlen und Dienstmannen und gab einen goldenen Kelch als Unterpfand. Hingegen mußte der Waldgraf Konrad ums Jahr 1259 die ungebührlichen Schulden seines Sohnes, des Erzbischofs Gerhard von Mainz, berichtigen. Im Jahre 1226 erklärte sich der Bischof von Massa für bankerott, und Papst Honorius III sorgte für Herstellung der Ordnung [3]. Im Jahre 1210 ward der Bischof von Toul als ein Verschwender abgesetzt [4]. Zur Zeit Alexanders IV gerieth der Bischof von Metz wegen Schulden in den Bann [5]. Ums Jahr 1237 ward Bischof Rüdiger von Passau Schulden halber von römischen und sienensischen Kaufleuten so bedrängt, daß Kaiser Friedrich II ihm gegen Verpfändung von Gütern Geld vorstreckte [6]. Ein Bischof von Eichstädt hatte sein Stift so herunter gebracht, daß die Einnahmen kaum zur Bezahlung der Zinsen hinreichten. Er und einige andere Stiftsherren kauften ihren Beischläferinnen Häuser und Güter, welche Verfügungen Gregor IX mit Recht wiederum aufhob [7]. Aehnliche Unbilden beseitigte dieser in Speier und Verdun. Nur dann mußten die Päpste sich nachsichtiger zeigen, wenn man erwies, daß Schulden gemacht waren, um ihren eigenen Forderungen zu genügen.

Die Schulden des Erzbischofs Siegfried II von Mainz wurden durch eine Einkommensteuer getilgt, welche man mit 10 vom Hundert von allen geistlichen Pfründen im Sprengel erhob [8]. Indeß versprach der Erzbischof eidlich, ohne Beistimmung der Chorherren nie wieder Geld anzuleihen oder neue Steuern auszuschreiben [9]. — Bisweilen sicherte man den Erben verschuldeter Stiftsherren ein Gnadenjahr zu, z. B. in Würzburg und in Neumünster; bisweilen wiesen die Stiftsherren, wie in Passau, die Einnahmen gewisser Güter zur Schuldentilgung an [10]; etliche Male erlaubte der Papst (so Gregor IX für Eichstädt), erledigte Pfründen einige Jahre lang ähn-

---

[1] Schulden pro ecclesiae necessitate. Gregor. decret., III, 23, 1. — [2] Schannat, Worm., Urk. 126. Gudeni codex, I, 242; IV, 894. — [3] Regesta Honor. III, Jahr X, Urk. 51. — [4] Alber., 454. — [5] Regesta Alexanders in Paris, Jahr IV, Briefe 254, 268. — [6] Wiener Jahrbücher, XL, 116. — [7] Regesta Gregor. IX, Jahr VIII, Urk. 403, 435, 438, 440. — [8] Gudeni codex, 525. In Bologna hohe Strafen versprochen, wenn die Rückzahlung nicht zur bestimmten Zeit erfolge. Schunck, III, 102 — 107. — [9] Ussermann, Episc. Wirzburg., 175, 218. — [10] Hund, Metropol., 1, 386.

licher Zwecke wegen unbeſetzt zu laſſen [1]. Endlich kam es auch vor, daß ein Biſchof ſeine Zehnten dem Kapitel verkaufte, um von dem Erlöſe ſeine Schulden zu bezahlen [2]; jenes ſey, ſo meinte man, keine verbotene Veräußerung, ſondern ein erlaubter Uebergang aus einer geiſtlichen Hand in die andere.

Zinſen ſollten, ſowie nicht verlangt und verſprochen, ſo auch nicht bezahlt werden [3]; allein theils konnten die Bedürftigen dieſen Grundſatz nicht aufrecht erhalten, theils wußte man die Zinſen unter dem Namen von Auslagen, Beſorgungen und Schadenerſatz, durch Verſchreiben eines höheren Hauptſtuhles u. ſ. w. zu verſtecken und beizutreiben [4]. Geiſtliche wurden Schulden halber nicht gebannt, wohl aber mußten ſie eidlich verſprechen zu bezahlen, ſobald ſie irgend Vermögen erwürben [5].

3. Von Ausgaben und Steuern.

a) Von der Steuerfreiheit im Allgemeinen.

Die Geiſtlichen verlangten eine ſchlechthin unbedingte Freiheit ſowohl von Grundſteuern als von unbeſtimmten perſönlichen Abgaben, ja mit einem Worte von allen Steuern. Denn ihr Gut ſey Gott geweiht und außer dem Bereiche irgend einer Macht, ihnen gebühre es Steuern und Zehnten zu erheben, nicht zu entrichten; beim entgegengeſetzten Verfahren, welches das Heilige vom Altare nehme, würden ſie nicht auskommen und ihren Pflichten würdig genügen können; es ſey unbillig, zu vergeſſen, daß ſie den Armen und Bedrängten, Wittwen und Waiſen (um welche die Laien ſich wenig oder gar nicht bekümmerten) gar Vieles abgäben; man werde ſie, den unläugbar erſten Stand, doch nicht hinter den ebenfalls ſteuerfreien Adel zurückſetzen wollen? Und wenn dieſer das Recht der Befreiung darauf gründe, daß er hiefür die Landesvertheidigung übernehme, ſo hätten ſie durch ihre Uebungen und Gebete die Sünder vor Gott zu vertheidigen, und es erſcheine unvernünftig, der rohen Kriegsarbeit einen höheren Werth beizulegen als den geiſtlichen Geſchäften. Berufe ſich endlich der Adel auf Herkommen und

---

[1] Regesta Gregor., IX, l. c. — [2] Gudenus, I, 566. — [3] Ueber dieſe Lehre findet ſich eine umſtändliche Abhandlung in den Werken des Thomas von Aquino, XVII, 140 (römiſche Ausgabe). Selbſt Ariſtoteles (Polit., I, 3, 23) erklärt ſich wider das Zinsweſen. — [4] Die Geiſtlichkeit in Paſſau ſoll z. B. die Schulden bezahlen, welche bei Kaufleuten in Rom und Siena gemacht waren, cum justis et moderatis expensis ac debita restauratione dampnorum, usuris omnino cessantibus. Regesta Gregor., IX, Jahr VII, Urk. 242. Im Jahre 1263 ermächtigt Urban IV den Erzbiſchof von Köln, die von ihm und ſeinen Vorgängern bezahlten Zinſen aufs Kapital abzurechnen und fernerhin keine zu bezahlen. Lacomblet, II, 296. — [5] Decret. Gregor., III, 23, 3.

Landesgesetze, so stehe ihnen das erste seit noch längerer Zeit zur Seite, und das Landrecht werde von dem göttlichen Gesetze überboten.

Ungeachtet dieser und ähnlicher Begründungen wurde der Grundsatz von einer unbedingten Steuerfreiheit der Geistlichkeit nie ganz durchgefochten. Wenn man z. B. auch zugab, daß das Stiftungsvermögen (welches in der Regel schon ursprünglich freies königliches oder adliges Gut war) von Abgaben frei bleibe, so verlangte man doch deren Tragung von dem neuerworbenen Lande, vor Allem, wenn dies früher steuerpflichtig gewesen [1]. Oder man räumte die Freiheit von Grundsteuern und von den danach abgestuften Lasten zwar ein, behauptete aber: persönliche, Verzehrungssteuern, Zölle u. dergl. müßten gezahlt werden [2]. Vor Allem hielt man streng darauf, daß die Geistlichen, sofern sie in Lehnsverhältnisse traten, alle Lehnspflichten und Dienste persönlich oder durch Vögte leisteten, und bewies: auch mit ganz freiem Allode sey und bleibe die Verbindlichkeit der Landesvertheidigung verbunden [3]. Am wenigsten endlich konnten die Geistlichen sich der Verpflegung und Einlagerung entziehen [4], denn Kirchenobere verlangten dieselbe vermöge ihres Amtes, und Fürsten und Könige nahmen sie (sobald ähnliche Gründe oder höfliche Bezugnahme auf die Pflicht der Gastfreundschaft nicht ausreichten) mit Gewalt in Anspruch.

Wenn nun die Geistlichen hienach keineswegs überall jede Besteuerung vermeiden konnten, so drangen sie mit verstärkten Gründen darauf, daß jene wenigstens nicht nach bloßer Willkür oder nach Grundsätzen eintrete, wobei sie stärker als alle Uebrigen angezogen würden. Jeder Mitzahlende, dies behaupteten sie ganz den damaligen Ansichten gemäß, müsse gehört werden, mitrathen und mitbewilligen. Noch günstiger sprach sich die lateranische Kirchenversammlung von 1179 aus [5], wonach der geistliche Stand nur im Falle gemeinen Bedürfnisses und nach eigener Bewilligung angezogen werden sollte. Hieran reihte sich aber unmittelbar Streit über die

---

[1] Dies beschloß Asti und beschränkte das Erwerbungsrecht der Geistlichen und Klöster. Molina, II, 203. Desgleichen Arles. Anibert, III, 56. Siehe oben S. 101. — [2] Matth. Paris, Addend., 133, 59. — [3] Planck, III, 446. Edinburgh review, Junius 1816, S. 338, beweist für England, daß vom Kirchenlande manche Abgabe gezahlt und die Landesvertheidigung mit übernommen wurde. — [4] Thomassin., III, 1, c. 49. — [5] Eichhorn, II, 858. Planck, IV, 2, 175 — 219. Rettberg, VII, 378. Concil., XIII, 427. Im Jahre 1233 schrieb Gregor IX an den judex Turritanus in Sardinien: er solle die Geistlichen nicht besteuern, nicht stipendia militum et peditum exigere, equos occupare etc. Regesta, Jahr VII, Urk. 161 — 162. Das Gesetz Kaiser Friedrichs II vom Jahre 1220 deuteten die Päpste so, daß die Geistlichen von allen Abgaben und aller weltlichen Gerichtsbarkeit frei seyn sollten. Der König von Böhmen und seine Barone mußten eidlich angeloben, diesen Gesetzen nachzuleben. Regesta Honorii III, Jahr V, Urk. 301 u. 304.

Frage: ob ein ſolcher Nothſtand vorhanden ſey oder nicht? Gern überließen die Geiſtlichen dem Papſte die letzte Entſcheidung, der ſich ihrer am ernſteſten annahm und annehmen konnte, und auch die Laien durften ihm jenes Recht nicht füglich verweigern, ohne in doppelt ſchwere Händel zu gerathen und ungünſtige Urtheile zu veranlaſſen. Die Hoffnung Mancher, auf dem neuen Grunde jener Kirchenſchlüſſe und der päpſtlichen Hülfe von allen Steuern frei zu werden, täuſchte jedoch ſehr denn allmählich verlangte der Papſt die meiſten und drückendſten Steuern für ſich, oder er vertrug ſich auch mit den Königen über die Summen, welche ſie der Geiſtlichkeit abnehmen und unter einander theilen wollten [1]. Gegen eine ſolche Vereinigung der weltlichen und geiſtlichen Oberen zur Beſchatzung ihrer Untergebenen gab es keine Hülfe; doch überzeugten ſich die letzten, es ſey gerathener, zu allem Billigen die Hände zu bieten, als durch unbedingtes Verweigern Bündniſſe jener Art herbeizuführen.

Im griechiſchen Reiche ſollte die Kirche ihre Güter ſelbſt verwalten und ſteuerfrei ſeyn, aber in der Noth griffen die Kaiſer oft zu, und der Patriarch war ein noch ſchwächerer Schutz als der Papſt.

b) Von den Abgaben an Laien.

Außer dem Obigen kommt in den Abſchnitten von den Städten und von den Abgaben Manches über die Steuerpflicht der Geiſtlichen vor; hier wiederholen wir bloß, daß ſie in allen chriſtlichen Reichen verſchiedene Abgaben an Könige und Fürſten zahlen mußten [2]. Bald verfuhr man hiebei gerechter und milder, bald willkürlicher und ſtrenger. So klagt z. B. die engliſche Geiſtlichkeit zur Zeit Heinrichs III [3]: „Der König und ſeine Barone zwingen uns zu übertriebener Gaſtfreundſchaft, ſie nehmen unſere Wagen in Beſchlag, um ihre Sachen zu fahren; ſie ſetzen willkürliche Preiſe für unſere Erzeugniſſe und bleiben die Kaufſumme obenein ſchuldig; dem Könige müſſen wir, wenn er im Reiche umherreiſt, entgegengehen und ihm Geſchenke machen" u. ſ. w. Solchen und ähnlichen Uebeln ſuchte man auf mannichfache Weiſe abzuhelfen: durch Bitte, Vertrag, Bewilligungen angemeſſener Art, Drohungen, Widerſetzlichkeit, Kirchenbann. Als Honorius II den letzten nicht ſogleich ausſprach, weil Ludwig VI die Güter einiger widerſpenſtigen Biſchöfe in Beſchlag genommen hatte, tadelte ihn Bernhard von Clairvaux aufs Heftigſte. Geduldiger geſinnt ſetzte ſich Biſchof Hartmann von Briren [4] nebſt

---

[1] Thomassin., III, 1, c. 41 — 45. — [2] Beweiſe finden ſich ebendaſelbſt. — [3] Matth. Paris, Addenda, 133 sq. Concil., XIII, 305, Nr. 10. — [4] Velly, III, 74. Vita Hartmanni, 513.

ſeinen Geiſtlichen, mit Kreuzen in den Händen, vor den Burgen ſeiner Beleidiger nieder und ging nicht von der Stelle, bis ſie ihm Genugthuung leiſteten oder ihren Forderungen entſagten. — Tüchtige Herrſcher kamen aus eigenem Antriebe in ſolchen Fällen den bedrückten Kirchen zu Hülfe. So verbot z. B. Kaiſer Friedrich I ſtreng alle Erpreſſungen dieſer Art, bei Strafe doppelten Erſatzes [1]; zur Beſtreitung ſeiner Kirchenfehden ſuchte er indeß von Begünſtigten oder Abgeneigten anſehnliche Beiträge einzuziehen [2]. Im Allgemeinen gebührt den Päpſten das Hauptverdienſt, unbilligen weltlichen Eingriffen mit Erfolg widerſprochen zu haben. Als umgekehrt die engliſche Geiſtlichkeit im Jahre 1296 den Beitrag zu den Landesſteuern von einem Fünftel des beweglichen Vermögens unter Berufung auf ihren höhern Herrn verweigerte, erklärte ſie König Eduard I ſeines Lehns- und Gerichtsſchutzes verluſtig, worauf ſie Folge leiſtete [3].

Insbeſondere verdienen hier noch zwei Abgaben oder Laſten Erwähnung, welche, nachdem man ſie eine geraume Zeit hindurch gefordert und getragen hatte, von den Laienfürſten als unzweifelhafte Rechte in Anſpruch genommen wurden: nämlich das ſogenannte Recht der Regalie und der Spolie.

Unter Regalie verſtand man die Beſchlagnahme der Einkünfte erledigter Bisthümer, unter Spolie die Beſchlagnahme des beweglichen Nachlaſſes der Biſchöfe für den König [4]. Jenes ſtand mit dem Lehnrechte in Verbindung, vermöge deſſen der Lehnsherr die Einnahmen des Lehngutes natürlich während der Zeit beziehe, wo kein Vaſall vorhanden ſey, um daraus die Koſten des wegfallenden Lehndienſtes zu beſtreiten; die Spolie forderte man, weil der Nachlaß jedes Biſchofs herrenloſes Gut und ihm nicht erlaubt ſey darüber letztwillig zu verfügen. Aus dieſen Anſprüchen folgten aber mancherlei Uebel. Die Nachfolger der Biſchöfe, in vieler Beziehung ihre nächſtberechtigten Erben, fanden oft den biſchöflichen Palaſt völlig ausgeleert und in buchſtäblichem Sinne nur die kahlen Wände ſodaß jedesmal große Ausgaben nöthig waren, welche um ſo mehr gleich anfangs in Schulden ſtürzten, da aus den laufenden Einnahmen während der Erledigung nichts geſpart werden konnte. Ferner führte die Regalie dahin, die biſchöflichen Stellen, unbekümmert um Seelſorge und kirchliche Aufſicht, Jahre lang unbeſetzt zu laſſen; und

---

[1] Illicitas exactiones, maxime ab ecclesiis, quarum abusio jam per longa tempora inolevit. Dumont, Corps diplom., I, 84, Urk. 138. Im Jahre 1203 verließen die Geiſtlichen Lüttich, weil ſie zu einer außerordentlichen gemeinen Steuer beitragen ſollten. Hüllmann, Geſchichte der Stände, III, 89. Von Friedrich I heißt es in der Vita Hartmanni, 514: Episcopis vectigalia et alia onera fiscalis ratione regalium imponebat. Das waren aber wohl Hoheitsrechte oder Reichspflichten. — [2] Sudendorf, Regiſtrum, S. 71. — [3] Gneiſt, England, 1, 178. — [4] Planck, IV, 2, 95 — 117.

was die Könige in weiteren Kreisen thaten, versuchten die Barone und Städte in den engeren, auf welche sie Einfluß ausüben konnten [1]. — Hiezu kam, daß sich die einstweiligen Benutzer oft gar nicht mit dem begnügten, was laufende Einnahme der Pfründe war, sondern überall vorausgriffen, nöthige Ausgaben bei Seite setzten und Werth und Kapital auf jede mögliche Weise verringerten. In dieser Beziehung sagte die englische Geistlichkeit dem Könige Heinrich III [2]: „Die Verwaltung erledigter Pfründen durch königliche Bevollmächtigte hat nur dazu gedient, dieselben in Armuth zu stürzen; die Ländereien sind unbebaut geblieben, die Wälder ausgehauen, die Gebäude in Verfall gerathen, die Unterthanen hart behandelt und ausgesogen worden."

Von Seiten der Kirche erließ man gegen diese Uebel mancherlei Gesetze [3], welche aber, weil die Laien wenig oder keine Rücksicht darauf nahmen, nirgends zum Ziele führten. Als Graf Robert von Flandern seine Betreibung der Spolie in dieser Weise durch das Herkommen zu rechtfertigen suchte, schrieb ihm Urban II: „Christus hat gesagt, ich bin die Wahrheit, keineswegs aber: ich bin die Gewohnheit und das Herkommen [4]." — So kam man zuletzt, nicht unnatürlich, darauf, die Regalie und Spolie als ein offenbares angemaßtes Unrecht darzustellen, welches den Laien durchaus müsse entrissen werden. Dies gelang indeß besser in Hinsicht der Spolie als der Regalie, ja in Frankreich und England dehnte man die letzte wohl so weit aus, daß die Lehnsherren jede während der Erledigung des bischöflichen Stuhles eröffnete Pfründe besetzten.

Die Könige von Frankreich entsagten der Spolie anfangs für einzelne Fälle [5], und dasselbe geschah von französischen Großen, den Grafen von Toulouse, den Grafen von Savoyen u. A.; später wußte die Kirche allgemeine Entsagungen zu veranlassen. Kaiser Friedrich I und Heinrich VI behaupteten standhaft beide Rechte [6]; König Philipp that in einzelnen Fällen freiwillig Verzicht auf die Spolie [7]; Otto IV folgte zuerst diesem Beispiele, mußte aber, vom Papste bedrängt, nachher ganz allgemein Regalie und Spolie

---

[1] Z. B. Ravenna. Fantuzzi, V, 60. Graf Thomas von Savoyen entsagt 1191 der Spolie für Aosta. Historiae patriae monumenta, I, 978, 979. — [2] Matth. Paris, Addenda, 133 sq. — [3] Thomassin., III, 2, c. 37. — [4] Warnkönig, 1, Anhang 17. — [5] Im Jahre 1105 entsagt König Philipp dem Nachlasse des Bischofs von Chartres, im J. 1140 König Ludwig für den Erzbischof von Bordeaux und dessen Sprengelbischöfe, im J. 1143 für den Erzbischof von Paris. Gallia sacra, VII, preuv. 61; VIII, preuv. p. 310. Orig. Guelf., III, 721. Histoire de Langued., II, 510. Im Jahre 1147 entsagt Graf Amadeus von Savoyen allem Spolienrechte. Gallia sacra, XII, preuv. p. 382. Monum. hist. patr., Chartac, 1, 794, 978. Schmidt, Geschichte von Frankreich, I, 340. — [6] Geschichte der Hohenstaufen, II, 217. — [7] So 1205 zum Besten des Bischofs Konrad von Regensburg. Ried, Cod., I, Urk. 306.

preisgeben [1]. Desselben Inhalts waren Urkunden Friedrichs II vom Jahre 1216 und 1220, an welche er sich aber später wenig kehrte und den Spolien nur vermöge besonderer Verleihungen entsagte [2]. Erst in dem großen Freibriefe für die Prälaten von 1220 leistet er allgemeinen Verzicht auf die Spolie, wogegen der Regalie keine Erwähnung geschieht, entweder weil er den Inhalt des dem Papste geleisteten Versprechens von 1213 nur auf Neapel und Sicilien, nicht auf Deutschland bezog [3], oder weil er sich in den neuen Verhältnissen nicht mehr daran binden, sondern die alten Reichsrechte unverkürzt behaupten wollte. — In England und Frankreich ward die Regalie vielfach bestritten, aber nicht unterbrochen [4], und der Sieg, wo man ihn über die Laien davontrug, war selten rein erfreulich. Der Papst nämlich (so lange der Vorkämpfer gegen jene als verabscheuungswürdiges Unrecht bezeichneten Lasten) verlangte sie nunmehr für sich selbst, denn ihm gebühre als Kirchenfürsten die Einnahme erledigter Pfründen, sowie der Nachlaß aller ohne Testament sterbenden Prälaten [5]; und ähnliche Forderungen stellten diese hinsichtlich der niederen Kreise auf. Zwar setzten sie dieselben keineswegs überall unbedingt durch, doch erwuchs daraus allmählich die Lehre von den Annaten, und Päpste wie Bischöfe begünstigten jetzt oft um ihres Vortheils willen die früher an den Laien heftig getadelte Verzögerung des Besetzens erledigter Pfründen. Besoldeten doch die Päpste in dem Kriege gegen König Manfred von Neapel Mannschaft aus den Einnahmen erledigter Stiftsstellen in Florenz [6].

Es gab Fälle, daß sich die höchsten Hofbeamten oder die Stiftsherren in den Nachlaß der Bischöfe und den Ertrag erledigter Pfründen theilten, bis sie zur Beseitigung dieses Mißbrauchs gezwungen wurden [7].

c) Von den Abgaben an die Bischöfe.

Außer den festen Einnahmen, welche den Bischöfen zustanden, bezogen sie noch mancherlei, obgleich nicht überall dieselben Abgaben

---

[1] Z. B. Freibrief für Magdeburg. Lünig, Spic. eccles., cont. II, von Magdeburg, Urk. 35. Für Köln. Böhmer, Reg., 29, 44. Gelenius, 26. Wenn Otto aber sagt oder man ihn sagen läßt: die Spolie sey erst von Friedrich I contra justitiam eingeführt, so ist dies unrichtig. Lünig, ebendas. von Köln, Urk. 25. Orig. Guelf., III, 639, 755. — [2] Freibriefe für Magdeburg, Quedlinburg und Würzburg. In jenen nennt er die Spolie consuetudinem detestabilem. Lünig, Spicil. eccles. von Magdeburg, Urk. 36; von Würzburg, Urk. 26. Kettner, Antiq. Quedlinb., 217. Böhmer, Reg., 86, 87. Gesch. der Hohenst., III, 123. Sugenheim, I, 288. — [3] Eichhorn, II, §. 327, Note e. — [4] Einzelne Sprengel nur waren davon befreit. Näheres hat Pasquier, Recherch., III, c. 36, 37. Warnkönig, Französische Staatsgeschichte, I, 223. — [5] Thomassin., III, 2, 57, 58. Concil., XIII, 165. Möser, III, 36. — [6] Lami, Memorab., II, 1027. — [7] Walter, Kirchenrecht, 511. Muderi antiq. Brunvic., p. 262.

von den ihnen untergebenen Geistlichen und auch wohl von Laien. Hieher gehört z. B. das cathedraticum, eine jährlich zur Anerkenntniß der höheren bischöflichen Rechte von den Pfarrern gezahlte Summe; das damit verwandte, bei der jährlichen Synode gezahlte synodaticum; die paratae oder die freie Aufnahme und Verpflegung; die Bußen, welche im Send erkannt wurden [1]. Bisweilen wurden diese und verwandte Abgaben von den Bischöfen großmüthig erlassen, zuweilen aber auch so streng beigetrieben und gesteigert, daß die Päpste eingreifen und willkürliches Ausschreiben von Steuern schlechthin untersagen mußten [2]. Doch richteten sich die einzelnen Bischöfe und Erzbischöfe nicht immer nach diesen allgemeinen Vorschriften, sodaß besondere Weisungen nöthig oder ausdrückliche Verträge rathsam wurden. So verbot z. B. Gregor IX dem Erzbischof von Mainz, eine Einkommensteuer mit fünf vom Hundert von allen Kirchen beizutreiben [3], und im Jahre 1235 versprach Bischof Heinrich von Worms, die Geistlichen seines Sprengels nie mit Abgaben zu belegen [4].

Bei sehr dringenden Veranlassungen und unerwartet großen Ausgaben, z. B. zu Kirchenbauen, durfte der Bischof eine Liebessteuer, ein subsidium charitativum ausschreiben [5]. Hingegen sollten Ausgaben der Großmuth bei ungenügenden Hülfsquellen nicht stattfinden. Deshalb befahl Innocenz III: kein Bischof darf, ohne höhere Erlaubniß, von den Gütern seiner Kirche mehr als ein Funfzigstel der Einkünfte [6] zur Errichtung eines Klosters oder mehr als ein Hundertheil zur Errichtung einer Klosterkirche verwenden.

Bei reichen Stiftern waren Ausgaben wie Einnahmen bedeutend. Ein Aufsatz aus dem 12. Jahrhundert über die täglichen Hebungen, Leistungen, Kosten der Hofhaltung u. s. w. des Erzbischofs von Köln erwähnt gar viele Hofämter [7]: den Kapellan, Schutzvogt, Truchseß, Kämmerer, Kellermeister, Küchenmeister u. s. w. Grafen und Edle fanden, sobald sie erschienen, herkömmlich freie Aufnahme, und wenn auch die Geldeinnahmen und Ausgaben im Vergleiche mit späteren Zeiten, dem Nennwerthe nach, zurückstehen, so überwogen damals die Naturallieferungen und der unmittelbare Verbrauch des Eingelieferten.

---

[1] Mittarelli, Annal., III, 128. Gudeni codex, I, 260. Auch der Archidiakonus hatte auf manche Einnahme dieser Art Anspruch. Möser, III, Urk. 120. — [2] Innoc. III epist., I, 45. — [3] Regesta Greg. IX, Jahr VIII, Urk. 119. Innocenz IV erlaubte umgekehrt diese Besteuerung, wogegen sich aber große Widersprüche erhoben. Mencon. chron., 138. Im Jahre 1266 befahl der Kardinalgesandte Guido für die Provinz Bremen: praelati a gravaminibus abstineant subditorum. Westphal., Monum., II, 2086. — [4] Schannat, Worm., Urk. 126. — [5] Thomassin., III, 2, c. 34. — [6] Census ecclesiastici. Innoc. epist., X, 45. — [7] Kindlinger, Beiträge, II, Urk. 20.

d) Von den Abgaben an den Papst.

Obgleich die römische Kirche seit früher Zeit eine der reichsten war, wurden ihre Einnahmen doch von dem Augenblicke an unzulänglich, wo der Papst nicht bloß als Bischof des nächsten Sprengels, sondern als Oberhaupt der Christenheit auftrat. Eine solche Stellung führte zu äußerem Glanze und der Neigung, in Rom auch die herrlichsten Kirchen und den prachtvollsten Gottesdienst zu haben. Ferner machte dieser erweiterte Wirkungskreis eine große Zahl von Beamten nothwendig, und das Papstthum konnte, mit einem Worte, nicht ohne die Ausgaben einer Monarchie bestehen und fortdauern. Bei der damals fast ganz allgemeinen und festen Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit eines Papstes ließen sich ihm verständigerweise keineswegs alle Beiträge zur Bestreitung der Ausgaben versagen, aber selbst ohne Eigennutz mochte man darüber Zweifel hegen, wie groß der unumgängliche Bedarf, was eine nothwendige oder überflüssige Ausgabe und welche Art der Erhebung die beste sey.

Wenn Päpste herrschten, die, wie Paschalis II, nicht Goldes und Silbers begehrten, sondern nur um Stückchen vom Kleide eines Heiligen baten [1], fand man an ihrem Hofe eine löbliche Sparsamkeit, und jene Zweifel ruhten. Als Innocenz III und Honorius III sehr bedeutende Steuern für die Kreuzzüge ausschrieben, zeigten sie eine so preiswürdige Uneigennützigkeit, daß sie, statt für sich zu nehmen, mit den stärksten Beiträgen vorangingen [2]. Leider aber blieben die Verhältnisse nicht immer so einfach, die Grundsätze nicht immer so edel, und wenn einerseits nicht zu läugnen ist, daß die päpstliche Macht durch das Steigen der Einnahmen mitstieg, so ist andererseits noch gewisser, daß dieselbe durch die Mängel und Mißbräuche des Steuer- und Finanzwesens verhaßt wurde und sank. Eine Aufzählung der wichtigsten Einnahmen des Papstes wird diese Behauptung näher bestätigen.

1) Man bezog Einnahmen in Rom und aus dem Kirchenstaate. Diese würden indeß weit bedeutender gewesen seyn, wenn nicht Eingriffe des Kaisers und der Römer, Widerspenstigkeit einzelner Orte u. A. den Ertrag verringert, ja bisweilen ganz aufgehoben hätten.

2) Schutzgeld von Klöstern und Stiftern nach höheren und geringeren Sätzen gehörte zu den wichtigsten Einnahmequellen [3].

3) Zins von ganzen Ländern (Peterspfennig), insbesondere Lehnsteuern von den Fürsten und Königen, welche den Papst als Lehnsoberherrn anerkannt hatten. Polen zahlte schon in der Mitte

---

[1] Suger, Vita Ludov. VI, p. 289. — [2] Innoc. epist., I, 409. Vergleiche die Geschichte der Hohenstaufen. — [3] Hund, Metrop., III, 85.

des 11. Jahrhunderts eine Steuer nach Rom; Dänemark erinnert Paschalis um 1114 daran als an eine alte Pflicht [1]; im 13. Jahrhundert war selbst Island nicht mehr davon befreit, wie viel weniger irgend ein näher gelegenes Land. England, Aragonien, Portugal [2] gaben Lehnsteuer. Doch wechselten die Ansichten und das Maß des Gehorsams, und ohne künstliche Deutung ließen sich die Laien nicht gern unmittelbar bei solchen Gelegenheiten in Anspruch nehmen.

4) Verpflegungsgeld, procuratio. Mit diesem Namen wurde die Verpflegung bezeichnet, welche dem Visitator gewährt werden mußte [3] und welche auch dem Papste geleistet wurde [4]. Zuletzt meinten aber die Päpste seit Gregor IX, ihre Sorge und Oberaufsicht dauere aus der Ferne ununterbrochen fort und begründe das Recht, eine Steuer statt der selten eintretenden Verpflegung zu erheben. Jede Kirche sollte, sofern nicht die höchste Dürftigkeit erwiesen werde, zum mindesten 4 Mark zahlen.

5) Einnahmen für Bestätigung von Aebten, Bischöfen und Erzbischöfen, für Verleihung des Palliums u. dergl. Die Sätze waren verschieden und zum Theil sehr hoch. So mußte z. B. ein englischer Abt Innocenz IV 800 Mark für die Bestätigung zahlen [5].

6) Kanzleigebühren, wobei jede Art von Schrift, Bulle, Urkunde ihre feste Taxe hatte [6].

7) Einnahmen von erledigten Pfründen sprachen die Päpste, wie wir sahen, den Laien ab, nahmen sie indeß später für sich selbst in Anspruch. Oder sie erlaubten (um Einreden abzuschneiden) den Erzbischöfen und Bischöfen, geistliche Stellen lange unbesetzt zu lassen, wofür diese den Gewinn mit ihnen theilten oder zu anderweiten Leistungen williger wurden. So überließ Innocenz IV dem Erzbischof von Kanterbury die jährlichen Einnahmen der in seiner Landschaft (Provinz) eröffneten Pfründen [7] und erlaubte dem Bischof von Lüttich alle binnen fünf Jahren erledigten geistlichen Stellen, selbst die mit Seelsorge verbundenen, zwei Jahre für sich zu behalten und nur einstweilen für die Abhaltung der kirchlichen Geschäfte zu sorgen [8]. Es läßt sich leicht einsehen, daß man es in der letzten Hinsicht nicht genau nahm und, wenn viel Geld erspart werden sollte, nicht genau nehmen konnte.

8) Einkünfte von vorbehaltenen oder von dem Verkaufe vor-

---

[1] Schröckh, XXVII, 80 — 85. — [2] Jaffé, 8725. — [3] Matth. Paris, 355. — [4] Borgia, Istoria di Velletri, 206. Auch andere Leistungen finden sich; z. B. ersucht Alexander IV die Stadt Perugia, ihm und den Kardinälen zum Weihnachtsfest Fische zu schicken. Viesseux, XVI, 2, 483. — [5] Matth. Paris, 505. — [6] Bullae pretium taxatum. Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 93. — [7] Matth. Paris, 469 sq. — [8] Baluz. miscell., I, 213 — 215. Lünig, Reichsarchiv, XIX, Urk. 5.

behaltener Stellen, worüber bereits oben das Nöthige beigebracht ist.

9) Einnahme für Ablaß, Indulgenzen, Dispensationen. Obgleich sich die Verwandlung der Kirchenbuße in eine Geldbuße für gewisse Fälle und in einem gewissen Sinne rechtfertigen läßt und bei Gelegenheit der Entbindung von bestimmten Regeln zweckmäßig eine Geldhebung stattfinden konnte, so war es doch schon damals ein mißbräuchlicher Auswuchs, wenn päpstliche Vorschriften einige Male festsetzten: der Ablaß solle nur in dem Maße des gezahlten Geldes ertheilt werden [1].

10) Steuern und Zehnten von geistlichen Gütern in verschiedenen Formen und Abstufungen. Als z. B. England während innerer Unruhen den Peterszins nicht bezahlt hatte und die Laien den königlichen Schatz nicht füllen konnten oder wollten, bewilligte der Papst ums Jahr 1267 den Zehnten von allen geistlichen Gütern und Einnahmen auf drei Jahre und bedung sich davon einen bestimmten Antheil [2]. Schon früher, im Jahre 1246, verlangte Innocenz IV ein Drittel aller Einnahmen von denjenigen Pfründen, deren Inhaber gegenwärtig, und die Hälfte von denjenigen, deren Inhaber abwesend waren [3]. Man wies jedoch nach, daß eine so hohe Steuer ohne Verarmung und Untergang der englischen Kirche nicht beizutreiben sey.

11) Das Erbe von Geistlichen, welche starben, ohne ein in aller Form gültiges Testament gemacht zu haben [4]. Allein auch gegen diese Ansprüche wurden so erhebliche Einwendungen gemacht, daß man sie keineswegs überall durchführen konnte.

12) Das Entbinden von dem Gelübde einer Kreuzfahrt verschaffte den Päpsten lange Zeit hindurch eine bedeutende Einnahme [5].

13) Mehre Aebte und Prälaten machten ihnen aus Ehrfurcht und Dankbarkeit oder aus Ehrgeiz und Nebengründen ansehnliche Geschenke [6].

14) Mehre Päpste ließen sich ihre Verwendung reichlich bezahlen. Im Jahre 1244 erhielt z. B. Innocenz IV eine große Summe für ein zum Besten des Fürsten von Nordwallis an den König von England erlassenes Schreiben [7]. Als sich dieser jedoch daran nicht kehrte, schwieg der Papst auf des Fürsten Klagen beharrlich still, ohne die Geschenke zurückzusenden.

15) In der späteren Zeit verblieb den Päpsten gewiß ein bedeutender Theil des Geldes, welches sie für die Kreuzzüge, das lateinische Kaiserthum u. s. w. erhoben. Im Jahre 1246 ließ

---

[1] Matth. Paris zu 1253, 536. — [2] Wikes, Chronic. — [3] Matth. Paris, 483. — [4] Ibid., 474, 485. — [5] Ibid., 355. — [6] Ibid., 462. — [7] Ibid., 440.

Innocenz IV, angeblich zu dem letzten Zwecke, auf mehrfache, bis dahin unerhörte Weise ganz willkürlich Geld beitreiben. Es sollten nämlich:

a) alle wucherlichen Einnahmen Lebender, sowie die auf solche Art erworbenen Güter Verstorbener hinweggenommen werden;

b) desgleichen Alles, was in Testamenten ohne nähere Bezeichnung den Vollstreckern zu milden Zwecken überwiesen wird. Ebenso sey

c) alles unrechtmäßig Erworbene den zeitigen Besitzern abzunehmen.

Die Einnahmen, welche die Päpste auf den hier verzeichneten Wegen erhoben, waren sehr groß und überstiegen gewiß in mehren Reichen die Einnahmen der Könige [1]. Schon für das Ende des 12. Jahrhunderts giebt das sogenannte Hebungsbuch [2] des Cencius eine überraschende Nachweisung des hohen Betrages; wie sehr sie aber allmählich noch stiegen und wie drückend sie wurden, geht aus den späteren Nachrichten augenfällig hervor. Zur Zeit Bonifaz VIII gaben z. B. die Bischöfe von Padua und Orleans, der Abt von Clugni [3] u. s. w. jeder jährlich 1000 Goldgulden und alle übrigen im Verhältniß mehr oder weniger. — Und außer dem, was der Papst erhielt, machten seine Beamten und vor allen die Kardinäle noch besondere Forderungen. — In der kirchlichen Gesetzgebung finden sich die löblichsten Vorschriften, um die Bedrückung der niederen Geistlichen durch die höheren zu verhindern [4]; es finden sich viele Beweise, daß die Päpste hiegegen und gegen weltliche Eingriffe Hülfe gewährten; allein wenn die Forderungen, wenn der Druck von ihnen ausging, so ward es sehr schwer, Hülfe zu erlangen, und die bisweilen aufgestellte Behauptung, daß man vor königlicher Genehmigung keine kirchliche Steuer erheben dürfe [5], ließ sich selten durchsetzen.

Schon in jenen Jahrhunderten sind deshalb keine Klagen häufiger als die über das römische Steuerwesen. Wir fügen zu den in der Geschichte der Hohenstaufen bereits gegebenen Beispielen noch folgende hinzu:

Bernhard von Clugni [6], welcher um die Mitte des 11. Jahr-

---

[1] Dies behaupteten z. B. die englischen Prälaten 1245 auf der Kirchenversammlung von Lyon. Matth. Paris, 451. — [2] Liber censuum. Murat., Antiq. Ital., V, 852. — [3] Codex Vatican. Nr. 3457, p. 139. — [4] Lateranische Kirchenversammlung von 1215. Concil., XIII, 970, Nr. 34. Decret. Gregor., V, 31, 1. — [5] Sie ward im Jahre 1245 englischerseits aufgestellt. Matth. Paris, 469 sq.

[6] Roma dat omnibus omnia dantibus; omnia Romae
Cum pretio; quia juris ibi via, jus perit omne,
Et rota labitur, ergo vocabitur hinc rota Romana.

hunderts lebte, Walter Mapes u. A. m. äußern [1]: in Rom ſey Alles feil, ohne Geld finde Niemand Recht, den Armen werde hin-

---

Roma nocens nocet atque viam docet ipsa nocendi,
Jura relinquere, lucra requirere, pallia vendi.

Bulaeus, II, 53. Und:

O mala secula, venditur Infula pontificalis,
Venditur annulus, hinc lucra Romulus auget et urget.

Bernard. Cluniac. in Flacii catalogo testium, p. 1412.

Ipsa caput mundi, venalis curia papae
Prostrat et infirmat caetera membra caput.
Sacrum cerne nefas nostraque prudentior aevo
Venditur in turpi conditione foro
Crisma sacrum, sacer ordo, altaria sacra, sacrata
Dona; quid hic ultra? Venditur ipse deus!

Henrici Septimolensis liber III Elegiorum.

Est Leo pontifex summus, qui devorat,
Qui libras sentiens libros impignorat,
Marcam respiciens Marcum dedecorat,
In summis navigans in nummis anchorat.

Wright, The poems of Walter Mapes and other poets, p. 7.

[1] Walter Mapes (Leyser, Hist. poem., 781) ſagt:

Omnis habens muneratur,
Non habenti suppiantatur
Id ipsum quod habuit.

Uebrigens trachtete er ſelbſt nach einer guten Pfründe (p. 784). Ferner ſagt Walter Mapes:

Cum ad papam veneris, habe pro constanti,
Non est locus pauperi, soli favet danti;
Et si munus praestitum non sit aliquanti,
Respondet hic tibi sic, non est mihi tanti! —
Papa quaerit, chartula quaerit, bulla quaerit,
Porta quaerit, cardinalis quaerit, cursor quaerit,
Omnes quaerunt: et si, quod uni des, deerit,
Totum jus falsum est, tota causa perit.

Flacii poemata de corrupto ecclesiae statu, p. 421. Baleus, Script. rer. Britannic., cent. III, p. 254.

Romani capitulum habent in decretis,
Ut potentes audiant manibus repletis.
Dabis, aut non dabitur, petunt, quando petis.
Qua mensura seminas, eadem tu metis.

Flacii cat. test. ver., 1443.

Ubi nummus loquitur, ibi lex omnis tacet.

Wolf, Lect., centen. XII, p. 360.

Canes Scyllae possunt dici,
Veritatis inimici,
Advocati curiae,
Qui latrando falsa fingunt etc.

Carmina Burana, 15 — 36. Konrad von Mainz cardinales pecunia fa-

gegen das Ihre widerrechtlich entzogen. Johann von Salisbury [1] theilte dem Papste Hadrian IV alle damaligen Klagen über die Kirchenherrschaft sehr aufrichtig mit, worauf dieser einräumend, entschuldigend, rechtfertigend, überall aber wie ein gescheidter und wohlwollender Herrscher antwortete. — Ferner schreibt Johann: „Es ist Allen bekannt, daß bei den Römern Jeder so viel Glauben findet, als er Geld im Kasten hat, und daß in der Regel, nach Verdrehung der kirchlichen Gesetze und Vorschriften, derjenige, welcher das größte Geschenk giebt, auch das größte Recht erhält." — Im Jahre 1186 schrieben die deutschen Erzbischöfe auf den Grund einer kaiserlichen Darstellung dem Papste [2]: „Kirchen und Klöster, welche kaum das tägliche Brot haben, werden mit Geldzahlungen, Verpflegung von Leuten, Fütterung von Pferden belegt und gezwungen, der römischen Kirche über alle Möglichkeit hinaus zu dienen." — Hieher gehört ferner der Spottbrief, welcher im Namen der Göttin Pekunia über die römische Habsucht geschrieben und verbreitet ward [3]. Ein Kloster in Ravenna wies im Jahre 1253 alle päpstlichen Steuereinnehmer zurück [4], weil die Abgeordneten und Bevollmächtigten des römischen Stuhles ihm bereits alle besseren Güter und Besitzungen entzogen und anderen Personen gegeben hätten. — Salimbeni [5], sonst ein eifriger Anhänger der Päpste, führt doch folgende, zu seiner Zeit häufig wiederholte Spottverse an:

Curia Romana non curat ovem sine lana;
Mus fit elephas, fasque nefas, de Simeone Cephas.

Noch härter drückt sich Matthäus Paris an mehren Stellen über die schamlose Habgier der römischen Kirche aus [6], und so steigen die Beschuldigungen, bis später Petrarka schrieb [7]: „Die einzige Hoffnung des Heils beruht am päpstlichen Hofe auf dem Golde. In diesem Labyrinthe wird der grausame König mit Golde besänftigt, das Ungeheuer mit Golde gebändigt, der schützende Panzer aus Golde gewebt, die harte Schwelle für Gold gezeigt, Riegel und Mauern mit Golde gesprengt, der finstere Thürhüter mit Golde erweicht, der Himmel für Gold geöffnet, ja, was sage ich weiter, Christus wird für Gold verkauft!"

Auch in den Dichtern jener Zeit finden sich viel anklagende, aber

---

vorabiles acquisivit. Gesuche bei der Kurie und Aufenthalt in Rom kosten sehr viel. Christ. Mogunt., 259, 299. Erpressungen zur Zeit Innocenz IV. Albert. Beham, 101, 112, 117.

[1] Johann. Sarisber. epist., 222; Policratic., VI, 24. — [2] Radulph. a Diceto, Imag., 633. — [3] Geschichte der Hohenstaufen, IV, 62, 63. — [4] Fantuzzi, III, Urk. 64. — [5] Salimbeni, 304. — [6] Z. B. 375. — [7] Petrarca, Epist., 4. Viel andere Stellen ähnlichen Inhalts hat gesammelt Gieseler, II, 2, 232.

wenig entschuldigende und rechtfertigende Stellen. So singt der Troubadour Carbonel:

Ha, falsche Pfaffen, ohne Scheu und Scham,
Meineid'ge Ketzer, freche Räuberbrut,
Mit eurem unverhohlnen Frevelmuth
Habt ihr die Welt gestürzt in tiefen Gram!
War denn S. Petrus Frankreich je zur Plage
Mit Zins und Wucher? Nein, des Rechtes Wage
Handhabt' er treu, das ficht euch nimmer an,
Wenn man nicht zahlt, so schleudert ihr den Bann [1]!

Aus Freigedank (S. 148 — 154) sind folgende Stellen entnommen:

Alles schatzes vlüzze gant
Ze Rome, daz die da bestant,
Unt doch niemer wirdet vol,
Daz ist ein unsäligez hol. —
Der babest ist ein irdesch got,
Und ist doch dicke der Romier spot.
Ze Rome ist sbabstes ere kranc,
In vremedin lant gat sin getwanc. --
Als der babest riches gert,
So verderbent beidiu swert. —
S. Peter hiez got siner schafe pflegen,
Er hiez in niht schaf beschern:
Nu wil man scherens niht entbern.

Umgekehrt sagt Freigedank entschuldigend:

Läge Rome in tiutschen Landen,
Die kristenheit würde ze schanden.
Maneger klaget, waz dort geschiht,
Man lieze im hie des hares niht. —
Ze Rome ist manec valscher list,
Dar an der babst unschuldig ist.

Reinmar von Zweter sagt [2]:

Der babest hat vil richiu kint,
Diu minnet er, swa si gesezzen in den landen sint,
Mit in so teilt er sinen segen, so teilent sie mit im ir golt.
Diu selben kint sint im so trut,
Daz er ungerne kwäme mit slegen uf ir deheines hut (Haut):
Wolte Got unt wären im diu habelosen kint halp also holt!
E daz der arme sun siu reht beherte (erhärte),
So ist der riche uf siner widerverte,
Der ban der ist im ab entrennet,
Sin vater in unschuldik seit (sagt):
Swin vil der arme sun gekleit (klagt),
So muoz er doch den Himmel haben verbrennet.

Außer den Zahlungen selbst gab die Hebungsart noch besonderen Grund zu Beschwerden. Am wenigsten drückend mochte sie

[1] Dietz, 186. — [2] Hagen, Minnesinger, II, 201, Nr. 133.

seyn, wo die Bischöfe und Erzbischöfe selbst in ihren Sprengeln die Sammlung und weitere Ablieferung besorgten [1]; allmählich aber stellten die Päpste, vielleicht in der Hoffnung weniger einzubüßen, eigene Hebungsbeamte, oft Bettelmönche an [2], welche umherreisten, die Vermögensumstände genau erforschten, danach die Forderungen steigerten und sehr oft, wenn man die Möglichkeit der Zahlung läugnete, italienische Wechsler in ihrem Gefolge hatten, welche das Geld gegen sehr hohe Zinsen vorschossen. Hiedurch, durch die Nebenforderungen der Steuerbeamten [3], durch deren oft sehr kostbare Verpflegung stieg die Last dergestalt, daß manche Laien und Geistliche ihre Höfe verschlossen und bewachen ließen, damit des Papstes Geldsauger nicht hinein könnten [4]. Ja so weit stieg der Verdacht, daß viele Prälaten im Jahre 1245 auf der Kirchenversammlung von Lyon glaubten, Innocenz IV habe vorsätzlich seine Kleiderkammer anzünden lassen, um einen Vorwand zu neuen und stärkeren Erpressungen zu bekommen!

Wenn wir unbefangen auf das Vorstehende zurückblicken, so dürften sich folgende, zum Theil schon angedeutete Ergebnisse aussprechen lassen:

1) Es war nach den damaligen Verhältnissen so unrichtig, jede Abgabe an die römische Kirche als ein Unrecht oder einen bloßen Verlust zu betrachten, als in unseren Tagen eine ähnliche Ansicht in Bezug auf den Staat irrig ist. Daher beschwerte sich Innocenz III mit Recht, wenn man ihm die Steuern in falscher, geringhaltiger Münze übersandte [5], und Hadrian IV konnte an die Fabel des Menenius von der Empörung der übrigen Glieder wider den Magen angemessen erinnern. Sobald aber

2) die Forderungen über die Grenzen unzweifelhafter Billigkeit hinausgingen, mußte es (wie in weltlichen Staaten) Unzufriedenheit erregen, daß die Besteuerten über Zahlungspflicht, Fähigkeit, Hebungsart u. dergl. gar nicht gefragt oder gehört wurden, sondern Alles aus der unbedingten Machtvollkommenheit des Papstes hervorging.

3) Es folgte aus diesem einseitigen Verfahren und der Unkunde in der Besteuerungswissenschaft, daß manche Abgaben sehr ungleich trafen, an falschen Stellen und in falschen Augenblicken erhoben und doppelt so drückend wurden, als größere bei zweckmäßigem Verfahren je hätten seyn können. So z. B. störten die Hebungen von

---

[1] Der Erzbischof von Lund sammelte z. B. die Abgaben für Schweden und Dänemark. Innoc. III epist., VII, 155. Münter, Beiträge, I, 180. — [2] Matth. Paris, 189, 512, 586. — [3] Ein Steuerbeamter ließ sich täglich sieben solidos procurationis nomine zahlen. Wikes, Chron. zu 1267. — [4] Matth. Paris, 444. — [5] Innoc. epist., IX, 219. Johann. Sarisber. Policratic., VI, 24.

erledigten und vorbehaltenen Stellen, vom Ablasse u. s. w. die Kirchenordnung, so griff die obenerwähnte eigenmächtige Verwendung milder Vermächtnisse in das Privatrecht ein, so führte die Einziehung des wucherlich erworbenen und überhaupt alles angeblich ungerecht besessenen Gutes leicht zur größten Willkür und Ungerechtigkeit.

4) Es läßt sich nicht läugnen, daß die Anstellung fremder Steuerbeamten und der Mangel einer Aufsicht derselben erzürnen und Plackereien veranlassen mußte. Besser, man hätte die Vertheilung und Hebung der Abgaben den gewöhnlichen einheimischen Kirchenoberen überlassen und nur deren Aufsicht und Gegenrechnung päpstlichen Beamten anvertraut.

5) Bis auf die Zeit der großen Kämpfe gegen Kaiser Friedrich II waren die Päpste, trotz einzelner Klagen, im Ganzen ordentliche Hauswirthe; seit jener Zeit mehren sich aber die Bedürfnisse und gleichmäßig die Verschwendung. Insbesondere war das Verwenden der kirchlichen Einnahmen zu weltlichen, ja kriegerischen Zwecken nicht bloß in christlicher Hinsicht tadelnswerth, sondern auch ein Heraustreten aus demjenigen Kreise, wo der Papst allmächtig und unantastbar erschien [1]. Der Sieg, welcher auf diesem Wege und diesem Boden über die weltliche Macht errungen ward, brachte allmählich sehr üble Früchte, untergrub die Grundlage der Kirchenherrschaft in ihren wichtigsten Theilen und erzeugte unter der fordernden und zahlenden Geistlichkeit selbst die größten Spaltungen. Ueberhaupt hat eine schlechte Finanzverwaltung nicht bloß zu zahlreichen Staatsumwälzungen, sondern guten Theils auch zu den Hauptveränderungen in der Kirche geführt.

4. Von den Erbrechten und Testamenten der Geistlichen.

Bei diesem sehr wichtigen, mit den sachlichen Verhältnissen der Kirche in untrennlichem Zusammenhange stehenden Gegenstande kamen vor Allem zwei Fragen zur Sprache:

1) Inwieweit kann der Geistliche Güter erwerben?

2) Inwiefern kann er über Güter verfügen?

Was die erste Frage anbetrifft, so behaupteten die Geistlichen, daß sie zum Erwerbe durch Erbrecht, letztwillige Verfügung, Vermächtniß, Geschenk u. s. w. vollkommen so geeignet und berechtigt wären wie alle anderen Laien, wogegen diese den Satz aufstellten: der Weltgeistliche sey im Wesentlichen von einem Mönche nicht unterschieden, dieser aber in irdischer Beziehung wie ein todter Mann zu betrachten, der nichts besitzen und erwerben könne. Wenn nun

[1] Thomassin., III, 1, c. 11.

selbst die Mönche allmählich ein Erbrecht erlangten, so konnte man noch weit weniger jenen Grundsatz gegen Pfarrer, Bischöfe und Erzbischöfe überall durchfechten, oder was zu diesem Zwecke geschah, galt für strafwürdige Gewalt [1]. Nur in Bezug auf die Erwerbung von Lehen schien der Einwand, daß sie nicht in geistliche Hände kommen könnten, erheblicher und eine anderweite Abfindung für beide Theile gerathener. Der Papst und die kirchliche Gesetzgebung suchten das Erwerbungsrecht der Geistlichen überall zu erweitern, und wenn diese nicht noch lauter und heftiger dafür wirkten, so kam dies daher, weil sie bisweilen das Erbe lieber ganz ihren Verwandten ließen, als die Gefahr herbeiführten, daß es dereinst der Kirche zufalle.

Viel verwickelter stellte sich die zweite Frage: inwiefern der Geistliche über Besitzthümer verfügen könne? Denn hiebei stand

a) die Ansicht der Kirche als solcher keineswegs immer in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Maßregeln der Einzelnen. Beim Erwerbe konnte die Kirche nur gewinnen; hier drohte ihr aus den erhöhten Schaltungsrechten der Einzelnen bedeutender Verlust.

b) Man unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Gute, zwischen Kirchengute und erworbenem Gute, zwischen Gütern, die man um der Kirche willen oder bloß aus persönlichen Gründen erwarb [2], zwischen solchen, die man vor oder nach dem Eintritte in den geistlichen Stand, die man als Notherbe oder als frei gewählter Erbe bekam u. s. w. Ueber diese und ähnliche Punkte ergingen viele und nicht in allen Ländern dieselben Bestimmungen.

Was zuvörderst das kirchliche Amt und das eigentliche Kirchengut betraf, so findet sich nicht selten der Versuch, Beides als Eigenthum zu behandeln und zu vererben. Insbesondere trat diese Neigung in der Zeit hervor, wo noch mehre Geistliche verheirathet waren und Kinder zeugten. Da entsagte der Vater zum Scheine, um dem Sohn die Pfründe zu verschaffen, ja man ertheilte diese Töchtern und Verwandten als Heirathsgut [3]. Um dieser Thatsachen willen nicht minder als aus anderen Gründen drang die Kirche auf die Ehelosigkeit der Geistlichen und verwarf durch strenge Gesetze jeden Versuch, die Erblichkeit in absteigender oder in Seiten-

---

[1] Als die Florentiner alle Geistlichen von den väterlichen Erbschaften ausschlossen, befahl Honorius III, keinem Florentiner mehr die Weihe zu ertheilen. Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 40. Alexander IV sprach den deutschen Rittern das Erbrecht (Lehngüter ausgenommen) zu. Duellius, pars IV, Urk. 8. Philipp August befahl 1219: Kein Bürger, der mehre Kinder hat, darf seinem geistlichen Sohne die Hälfte oder mehr von seinen Landgütern vermachen. Auch fallen diese nach des Geistlichen Tode an die nächsten Erben zurück. Ordonn., I, 41. Der Pfaffe theilt mit den Brüdern, nicht der Mönch. Gaupp, Magdeb. Recht, 242, §. 60. — [2] Thomassin., III, 2, c. 47 — 49. — [3] Innoc. III epist., I, 192; V, 64, 67. Rymer, Foed., I, 1, 3. Pagi zu 1108, c. 3.

linien einzuführen [1]. Ohne den Papst und dessen mächtigen Einfluß dürfte indeß diese große Gefahr schwerlich abgewendet worden seyn [2]. Wir nennen sie eine große Gefahr; denn wenn auch Christen verschiedener Bekenntnisse darüber uneinig sind, ob der eheloſe Stand der Geistlichen aus jenem und aus anderen Gründen gerechtfertigt werden könne, so hat es doch für Alle keinen Zweifel, daß eine Erblichkeit geistlicher Stellen den größten Nachtheil gebracht haben würde. Entweder wäre alsdann das Kirchengut zu anderen Zwecken verwandt worden und in weltliche Hände gekommen, oder es hätte sich der Stand christlicher Geistlichen in eine Priesterkaste mit ungebührlichen Rechten verwandelt, alle anderen, besonders die niederen Klassen ausgeschlossen und, statt ächte Berufspflichten zu üben, sein Wesen in stolze Herrschaft und eigenliebige Absonderung gesetzt und darin gefunden.

Es stand also fest, daß kein Geistlicher über Kirchengut und über dasjenige Besitzthum schalten dürfe, was er aus und mit dem Kirchengute erworben hatte [3]. Weil aber die Entscheidung, ob der letzte Fall stattfinde, mit Schwierigkeiten verbunden war, so setzte Gregor IX fest: der Bischof solle nur über das verfügen dürfen, was er bereits vor seiner Erhebung zu eigen besessen habe [4]. Uebrigens durften, wie es sich von selbst versteht, nach den Kirchengesetzen keine Beischläferinnen und keine Kinder von Beischläferinnen zu Erben eingesetzt werden [5].

Starb ein Geistlicher oder Stiftsherr ohne Testament, so erbte die Kirche sein Eigenthum; doch war man in Hinsicht der Förmlichkeiten nicht streng, sondern brachte jede glaubhafte Erklärung des Verstorbenen über sein Vermögen zur Vollziehung [6]. Die an Kardinäle und Bischöfe, insbesondere an Bischöfe, die früher Mönche waren, von den Päpsten gegebene Erlaubniß, letztwillig zu verfügen [7], sollte Einreden noch bestimmter zurückweisen und wurde bald als allgemeine Regel betrachtet. Minderen Erfolg hatte das hin und wieder hervortretende Bemühen der Geistlichen, den Betrag des Pflichttheils, welchen Laien ihren nächsten Anverwandten hinter-

---

[1] Honores ecclesiastici sanguinis non sunt, sed meriti. Concil., XII, 1447. 11; XIII, 658. Bened. Petroburg., I, 36. — [2] Ueberall faſt zeigte ſich ein Streben, die geiſtlichen Stellen erblich zu machen. Regesta Honorii III, Jahr III, Urk. 207. — [3] Concil., XIII, 734, Nr. 31. — [4] Ibid., 1181. — [5] Ibid., 1439, Nr. 7. Harzheim, III, 574. — [6] Qui extremam voluntatem in alterius dispositione committit, non videtur decedere intestatus. Innoc. epist., V, 40. Concil., XIII, 810. Decret. Gregor., III, 27, 1. — [7] Innocenz III gab Erlaubniß dieſer Art. Epist., V, 62, 64; IX, 39. Thomassin., III, 2, 49. Ein genueſiſches Kapitel gab im Jahre 1260 einem Stiftsherrn die Erlaubniß zu teſtiren. Histor. patr. monum., I, 1465.

lassen mußten, herabzudrücken, damit desto mehr übrig bleibe, was ihnen könne vermacht werden [1].

Wie die Lehre von den Regalien und Spolien in den Nachlaß der Geistlichen eingriff, ist bereits oben erörtert; aber nicht bloß Könige, sondern auch Adlige geringerer Herkunft suchten in dieser Richtung Vortheil zu ziehen. Deshalb befiehlt Innocenz III dem polnischen Adel, die Erbschaften der Geistlichen nicht in Beschlag zu nehmen, sondern vielmehr für deren Nachfolger zu erhalten [2]. Und als die Vornehmen in Steiermark äußerten, daß, nach einer Gewohnheit ihrer Gegend, die Geistlichen nicht letztwillig verfügen dürften, behauptete Honorius III mit Nachdruck diese allgemeine Kirchenfreiheit [3]. Bisweilen entschied aber auch die weltliche Macht Fragen über das Erbrecht der Geistlichen. So setzte Kaiser Friedrich I im Jahre 1173 mit Rath der Fürsten für den mainzer und mehre deutsche Sprengel fest [4]: Was Stiftsherren durch die Kirche erwarben, fällt an diese zurück. Ueber bewegliches, aus eigenen Mitteln erworbenes Gut dürfen sie letztwillig verfügen [5]. Fehlt eine solche Verfügung, so erbt die Kirche. Grundvermögen, das durch Erbschaft in männlicher oder weiblicher Linie an sie kam, erhalten die Verwandten.

C. Von dem Kirchenrechte und der Kirchenzucht.

1. Zur Geschichte des Kirchenrechts [6].

Die Vorschriften des Evangeliums galten bei allen Christen für unantastbare und heilige Grundlagen eines sittlichen Lebens und, sofern sie den Charakter von Rechtsgesetzen annahmen oder annehmen konnten, als die höchsten aller Rechtsquellen. Zu dieser ersten Rechtsquelle traten aber, nachdem die früher vereinzelten Christen sich als Glieder einer Kirche betrachteten, die Schlüsse hinzu, welche auf den allgemeinen Kirchenversammlungen gefaßt und für allgemein ver-

---

[1] Dergleichen geschah 1172 auf einer irländischen Kirchenversammlung. Concil., XIII, 353, Nr. 6. — [2] Innoc. epist., IX, 236. — [3] Regesta Honor. III, Jahr VIII, Urk. 232. — [4] Joannis script., I, 589. Würdtw., Subsid., I, 367. — [5] In einer anderen Verfügung Friedrichs I vom 26. September 1165 heißt es: clerici ultimam voluntatem de rebus mobilibus ratam et irrefragabilem habent. Pertz, Monum., IV, 139. Aehnliches findet sich in einer Urkunde des Erzbischofs Konrad von Mainz vom Jahre 1186. Würdtwein, Diplomataria Moguntina, I, 115. — [6] Natürlich ist hier nicht Vollständigkeit unser Zweck, sondern nur das Hervorheben einzelner Punkte, welche für sich anziehend erscheinen oder das Ganze unserer Darstellung aufklären.

bindlich erklärt wurden. Diese Art der Gesetzgebung fiel aber größtentheils weg, nachdem sich das römische Reich zur Zeit der Völkerwanderung in mehre Theile aufgelöst hatte, welche eines weltlichen Mittelpunktes der Gesetzgebung entbehrten und durch die Erneuerung des abendländischen Kaiserthums auch nicht wieder bekamen. Ebenso wenig gab es damals eine allgemein anerkannte höchste geistliche Gewalt, weshalb man bei dem nie ganz fehlenden Bedürfnisse neuer Bestimmungen die älteren möglichst auszudehnen und zu erläutern suchte, oder für engere Kreise festsetzte, was künftig als Recht gelten solle. Um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen und das Ansehen der Vorschriften zu erhöhen, wurden diese in verschiedenen Ländern von einzelnen kundigen Männern gesammelt [1]. Diese Sammlungen mußten aber unter einander abweichen: einmal, weil allgemeine und örtliche Bestimmungen vermischt standen und eine scharfe Sonderung hier unmöglich erschien, dort verschmäht wurde; ferner, weil jede jüngere Sammlung sich durch neue Festsetzungen erweiterte; endlich, weil von mehren Sammlern vorsätzlich Falsches geschmiedet und unter das Aechte aufgenommen wurde, um auf diese Weise gewisse Ansichten zu verbreiten und Zwecke zu erreichen. Dies war insbesondere in der Sammlung des falschen Isidor geschehen; deren Ursprung und Richtung hier nicht näher untersucht werden kann.

Selbst Männern, die den Betrug an sich verschmähten, fehlte es an Takt und Kenntniß, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden, und wenn nun das letzte unerkannt durch mehre Hände gegangen war, so stieg allmählich die Verehrung, bis jeder Zweifel schon als Frevel erschien. Wer hätte auch damals prüfen und unterscheiden sollen, ob das, was man als apostolischen Befehl, allgemeinen oder örtlichen Kirchenschluß, päpstliche Entscheidung u. s. w. vermischt überkam, aus ächten Quellen genommen, verkürzt oder verlängert, ehrwürdiges Gesetz oder anmaßliche Forderung war. Lange fehlte jede glaubhafte Auslegung und Anerkenntniß; und in dem Maße, als diese von Jahr zu Jahr mehr in die Hände der Päpste kam, war wenigstens für jene Sichtung und Sonderung nichts gewonnen, weil gerade das Meiste des Unächten zu deren Vortheil gereichte und von ihnen selbst für ächt und wahr gehalten wurde. Zuletzt lag auch wenig daran, was in alter Zeit über diesen oder jenen Punkt festgestellt sey, sobald man dem Papste in der Gegenwart das Recht der Gesetzgebung zugestand, seinen Befehlen gehorchte und selbst einzelne Entscheidungen in allgemeine Regeln verwandelte.

---

[1] Alber., 328, 554. Eichhorn, II, 199. Walter, Kirchenr., § 85 u. f. Stephan. Tornac. ep., 241, klagt: profertur a venditoribus inextricabilis silva decretalium epistolarum.

Daß jedoch ein allgemeines kirchliches Gesetzbuch fehlte und die Sammlungen von Regino, Burkard, Ivo von Chartres u. A. [1] nicht ausreichten, war sehr fühlbar, seitdem man die justinianeischen Gesetzbücher wieder auffand oder doch mit ganz neuem und überaus großem Eifer las, erklärte und anwandte. Jenes Gefühl und eigene Neigung veranlaßten den Benediktiner [2] Gratian aus Chiusi, im Kloster des heiligen Felix zu Bologna, unter Benutzung jener Sammlungen und anderer Quellen (wahrscheinlich in den Jahren 1140 — 50) seine Concordia discordantium canonum auszuarbeiten, ein Werk, welches bei allen Mängeln der Form, Anordnung, Kritik und des Urtheils für jene Zeit und bei den gegebenen Ansichten und Hülfsmitteln ehrenwerth, ja bewundernswerth erscheint. Da der Inhalt zu einem großen Theile aus Kirchenschlüssen und päpstlichen Verfügungen bestand, welche Gesetzeskraft hatten, so bedurfte es keiner Bestätigung und Anerkenntniß vom Papste, als der höchsten gesetzgebenden Behörde, und es erscheint ziemlich gleichgültig, ob Eugen III im Jahre 1152 eine solche Bestätigung ausdrücklich ertheilte oder nicht. Daß sich Päpste auf den Inhalt beziehen konnten und bezogen, ist ganz natürlich; wie richtig aber Gratian ein großes Bedürfniß der Zeit erkannt und wie sehr er demselben abgeholfen hatte, geht aus dem ungemeinen Beifalle hervor, welchen sein Werk mit Hintansetzung aller übrigen erlangte.

In jener Zeit der höchsten Blüthe der Kirchenherrschaft mehrten sich aber die päpstlichen Verfügungen von Tag zu Tag, und es erschienen allmählich in nicht geringer Anzahl Sammlungen derselben [3]. Sie waren theils unvollständig, theils nicht unter höherer Leitung verfertigt und gewiß keine solchen Ansehens, daß sie dem kaiserlichen Rechte mit vollem Gewichte hätte gegenübertreten können. Deshalb ließ Gregor IX, welcher selbst Lehrer des Kirchenrechts in Bologna gewesen war, durch seinen Kapellan, den Predigermönch Raimund aus Pennaforte [4] in der Grafschaft Barcelona († 1275), alle neueren Dekretalen in fünf Bücher sammeln und ordnen. Dies wichtige, im Jahre 1234 beendigte Werk ward vom Papste sogleich den Universitäten Paris und Bologna mit dem Befehle übersandt, es in Vorlesungen zu erklären, in den Gerichten danach zu sprechen und ohne besondere Erlaubniß keine anderweite Sammlung anzulegen [5]. Die zweite officielle Sammlung, welche den Namen Liber sextus

---

[1] Theiner, Recherches sur plusieurs collections inédites de décretales. — [2] Gratian war kein Kamaldulenser, nach Savioli zu 1141. Vergleiche Sarti, I, 1, 259. — [3] Tiraboschi, Stor. lett., III, 412; IV, 272 — 291. Richter, Kirchenrecht, §. 55. — [4] Böhmer, Dissert. de decretor. pontif. Roman. variis collect. in dessen Ausgabe des Corpus juris canon. Sarti, I, 1, 331. Acta Sanct. vom 7. Januar. Touron, Hist., I, 1. — [5] Hac tantum compilatione utantur in judiciis et in scholis; districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere abs-

führt, publicirte Bonifaz VIII im Jahre 1298. Doch schickte schon Innocenz IV im Jahre 1253 mehre neue Dekretalen mit dem Befehle nach Bologna [1]: man möge sie der Hauptsammlung beiordnen und ebenfalls erklären und befolgen.

Seitdem war und blieb das Kirchenrecht ein Hauptgegenstand des Unterrichts auf allen Hochschulen [2], die Dekretisten standen den Legisten gegenüber, und selbst den Bischöfen ward es zur Pflicht gemacht: sie sollten sich Gregors Gesetzbuch binnen Jahresfrist anschaffen und mit dessen Inhalt bekannt machen [3]. Wenn die Cistertienser schon im Jahre 1188 befahlen, Gratians Werk geheim zu verwahren und nicht Jedem in die Hände zu geben [4], so wollten sie damit gewiß keinen Tadel aussprechen, sondern wie beim Verbote des Bibellesens Mißdeutungen und Irrthümern der Unerfahrenen vorbeugen.

Nicht selten steigerte sich der Streit über Werth und Anwendung des bürgerlich-römischen und des Kirchenrechts so sehr, daß selbst Päpste davon Kenntniß nahmen. Daher verbot Honorius III, daß das bürgerliche Recht in Paris gelehrt und überhaupt von den Geistlichen studirt werde [5]; Gregor IX widersprach der von einem ganz verschiedenen Standpunkte ausgehenden Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II [6], und Innocenz IV befahl im Jahre 1254: Streitigkeiten der Laien sollten nach dem Gewohnheits- und Kirchenrechte, nicht nach dem römischen entschieden werden [7].

Die Urtheile, welchen Werth und Nutzen das Kirchenrecht gehabt, oder welchen Schaden es gestiftet habe, sind schon in jenen Jahrhunderten und noch mehr in späterer Zeit verschieden ausgefallen. Ohne in die Untersuchung dieser umfassenden Frage tiefer einzugehen, beschränken wir uns auf folgende Bemerkungen. Die unkritische Art, wie Gratian oft die Quellen benutzte, und die einseitige, dem Papstthume übergünstige Ansicht der Zeit gab manchen Irrthümern geheiligtes Ansehen und führte ganz von den Wahrheit eröffnenden Quellen hinweg. Ferner war es ein irriges Bemühen, das in sich so vollendete System des römischen Rechtes um deswillen ganz zu verwerfen, weil es des Kaisers weltliche Macht und nicht die geistliche des Papstes in den Vordergrund stellte. — Andererseits erscheinen des Kaisers im römischen Rechte wurzelnde Ansprüche auf

---

que auctoritate apostolica speciali. Regesta Greg. IX, Jahr VIII, Urk. 218. Memor. Regiens., 1105.

[1] Savioli, III, 2, Urk. 690. — [2] Walter, Kirchenrecht, §. 104. — [3] Wenigstens erging 1248 diese Bestimmung für Schweden. Münters Beiträge, I, 188. — [4] In communi armario non resideant, propter varios, qui inde provenire possunt errores. Holsten. cod., II, 407. Antich. Longob. Milan., I, VII. — [5] v. Savigny, Vermischte Schriften, III, Nr. 35. — [6] Geschichte der Hohenstaufen, III, 220, 294. — [7] Matth. Paris, Addenda, 124.

Weltherrschaft noch unpassender, ungegründeter und wenigstens viel bestrittener als die des Papstes auf Oberleitung der Kirche. Diese bedurfte damals weit mehr eines allgemeinen Rechts als die verschiedenen weltlichen Staaten, und die Ansicht: daß Gewohnheits-, Land- und Kirchenrecht dem römischen Rechte voranstehe, war gewiß richtiger, als daß dies aus anderen Zeiten, Verfassungen und Bedürfnissen herrührende Recht vor jedem späteren volksthümlichen und christlichen den Vorzug verdiene. Viele Bestimmungen des abgelebten, untergegangenen Kaiserreichs der Römer konnten keine Anwendung mehr finden, und eine Vergleichung z. B. der Abschnitte über Ehe, Ehebruch, uneheliche Kinder, Tortur, Leibeigenschaft, Prozeßform [1] u. s. w zeigen die erheblichsten Verschiedenheiten, derjenigen Gegenstände nicht zu gedenken, welche durchaus neu und dem römischen Rechte fremd waren. Daher erscheint es ganz nothwendig und in der Natur der Dinge gegründet, daß man weder den Werth des römischen Rechts durch geistliche Willkür ganz vernichten, noch das Kirchenrecht im Ganzen und ohne alle Auswahl so beseitigen konnte, wie beim Anfange der Reformation auf eine übereilte Weise versucht ward. In beiden finden sich (neben Auswüchsen und Spitzfindigkeiten) auch wesentliche, unvertilgbare Wahrheiten und Grundzüge, selbst noch für die Verhältnisse des heutigen Tages und der kommenden Zeiten.

2. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Sobald sich der Stand der Geistlichen von dem Stande der Laien trennte und Güter erwarb, war die Wurzel gegeben, woraus die Lehre von einer geistlichen Gerichtsbarkeit hervorwuchs. Theorie und Praxis, Forderung und Bewilligung zeigen sich aber für verschiedene Zeiträume ungleich, und zwar sowohl in Hinsicht der Personen als der Sachen.

Zuvörderst konnte Niemand etwas dawider haben, wenn Geistliche wie Laien den Weg strengen Rechts vermieden und Bischöfe zu Schiedsrichtern etwaiger Streitigkeiten erwählten [2], oder wenn diesen auf Land- und Stiftstagen ein solch Geschäft übertragen wurde. Ferner schien es nicht unnatürlich, daß die Bischöfe in Zeiten, wo der Kaiser entfernt und die herzogliche und gräfliche Gewalt kraftlos war, hervortraten und als Austräge zur Herstellung der Einigkeit wirkten [3]. Ebenso wenig konnte man ihnen die Gerichtsbarkeit versagen, welche jeder Andere vermöge seines Grundbesitzes ausübte, und der Zweifel, ob Geistliche dazu fähig seyen, trat in den Hintergrund, sobald ihnen von weltlichen Herrschern Grafschaft

[1] Bernardi, 323. — [2] Sprenger, Geschichte von Banz, Urk. S. 364. — [3] Möser, Osnabr. Geschichte, II, 164.

und Herzogthum überlassen wurde [1]. Schon zur Zeit Karls des Großen galt es als Regel, daß, wo Geistliche und Laien in Streit geriethen, das Gericht gemischt, d. h. aus beiden Ständen zusammengesetzt seyn müsse, und hieran reihte sich wiederum die Folgerung: bei Streitigkeiten unter Geistlichen selbst müsse auch das Gericht bloß mit Geistlichen besetzt werden.

Diese gänzliche Befreiung der Geistlichen von weltlichen Gerichten ward im 12. Jahrhunderte nur in zwei Punkten bestritten [2]: 1) in Hinsicht der Lehnsverbindung. Selbst die Päpste mußten, um nicht mehr preiszugeben, anerkennen, daß lehntragende Geistliche den Lehnsgesetzen und Lehnsgerichten unterworfen seyen. 2) Die Laien behaupteten: jeder Geistliche, der ein weltliches Verbrechen begehe, müsse sich vor weltlichem Gerichte stellen. Sie konnten aber diesen Grundsatz nicht überall durchfechten, oder wo sie obzusiegen schienen, half sich die Kirche damit, daß sie nach gehöriger Prüfung dem verbrecherischen Geistlichen die Weihe nahm und ihn dann als Laien dem weltlichen Gerichte übergab [3].

Hiemit stand die Ansicht in Verbindung: die christliche Kirche könne, als auf Liebe und Milde gegründet, kein Bluturtheil fällen und keinen Blutbann üben [4]; dies geistlichen Händen unwürdige Geschäft möchten die weltlichen Häupter immerdar verwalten.

Abgesehen von diesen Ausnahmen suchte aber die Kirche nach und nach alle bürgerlichen Streitigkeiten der Laien vor ihre Gerichte zu ziehen. So nahm sie nicht bloß das Recht in Anspruch, über weltliche Incidenzpunkte in geistlichen Sachen, über weltliche Verpflichtungen, welche durch den Eid bestärkt waren, über Testamentssachen,

---

[1] Später entstanden daraus sonderbare Verhältnisse. So war z. B. der Erzbischof von Köln an mehren Orten judex saecularis, wo der Erzbischof von Trier judex spiritualis war. Kindlinger, Beiträge, III, Urk. 49 von 1209. Sachsenspiegel, I, 2. — [2] So ward 1130 unter König Nikolaus zuerst für Dänemark festgesetzt, daß die Geistlichen nicht vor den placitis, sondern in synodo zu belangen wären. Anon. Roskild. bei Langebek, I, 380. Honorius III verwies es dem Könige von Schweden, daß er Geistliche vor weltliche Gerichte zog. Regesta, Jahr VIII, Urk. 308. Bei neuen Stiftungen ward diese Befreiung sogleich urkundlich ausgesprochen und anerkannt, z. B. bei Kamln. Dreger, Cod. I, Urk. 6 — 7. Kein weltlicher Richter soll über einen Pfaffen richten zu seinem Leibe oder um geistlich Ding, er werde eher entsetzet von seinem Bischof. Ottokars Landfriede von 1251. Archiv österr. Geschichtsquellen, I, 65. — [3] Um 1190 ward in der Normandie festgesetzt: Wegen Diebstahl, Mord und anderer großer Verbrechen kann die weltliche Macht Geistliche verhaften, muß sie aber an die geistlichen Gerichte abliefern. Concil., XIII, 687. — [4] Thomassin., II, 1, c. 76. Concil., XIII, 362, Nr. 3. Judicia sanguinis ordo ecclesiasticus non vendicat. Monum. Boica, III, 156. Sacerdotii manibus videtur indigna. Joh. Sarisb., De nugis curial., lib. IV, c. 3. In Kirchen und auf Gottesäckern soll kein Blutgericht gehalten werden. Londin. conc. von 1175. Conc. coll., XIII, 363.

Sachen der mitleidswürdigen Personen u. s. w. zu entscheiden, sondern es wurde auch jene Konstitution [1] Konstantins, welche jeder Partei das Recht gab, eine Sache von den weltlichen vor das geistliche Gericht zu ziehen, erneuert. Demnächst aber stellte man den Satz auf: die Kirche sey verpflichtet, Jeder Ungerechtigkeit zu steuern, jede Sünde zu verhindern, mithin könne sich jeder, welcher Unrecht leide, an die geistlichen Gerichte wenden. Zur näheren Erläuterung dieser Sätze theilen wir folgende Aeußerungen Innocenz III mit. Er schrieb seinem Gesandten, als die französischen Barone Eingriffe [2] in die Rechte der Kirche zu thun schienen: „Möchten doch jene Barone sorgfältig bedenken, daß Karl der Große die Kirche, von welcher er alle Ehre empfangen hatte, ehren wollte und deshalb für immer ein Gesetz gab, wonach alle seine Unterthanen eine vom Kaiser Theodosius erlassene Vorschrift, die Kirchenfreiheit betreffend, unverletzt beobachten sollten. Jeder Rechtsstreit nämlich kann in jedem Augenblicke, selbst wenn er schon bis zum Urtheile fortgeführt ward, er kann von jedem Theile an das geistliche Gericht gebracht werden. Die Bischöfe dürfen in allen Sachen, auch in den nach bürgerlichem Rechte zu entscheidenden das Urtheil sprechen, und Niemand soll vor ihrem Gerichte abgethane Sachen anderwärts von neuem in Anregung bringen."

Und in einer berühmten Dekretale desselben Papstes [3] heißt es: „Unsere Macht stammt nicht von Menschen, sondern von Gott, und Niemand, der bei gesunden Sinnen ist, zweifelt daran, daß es unserem Berufe angehört, jeden Christen wegen seiner Sünden zurechtzuweisen und, wenn er die Weisung verachtet, mit kirchlichen Strafen zu züchtigen."

Die Laien ließen sich jedoch diese unbedingten Ansprüche keineswegs gutwillig gefallen, sie zogen vielmehr vom geistlichen Gerichte Verurtheilte nochmals zur Untersuchung und fügten den kirchlichen Bußen weltliche Strafen hinzu [4]; sie setzten fest, daß in Fällen, wo die Geistlichen keine Buße an bürgerliche Gerichte zahlen wollten, ihrerseits auch keine von den Laien beizutreiben sey [5]; sie verlangten: alle Sprüche eines geistlichen Gerichtes über Sachen, welche Geistliche betreffen, müßten der Prüfung eines Laiengerichts unterworfen werden [6], und zwar schon deshalb, weil Niemand in seiner eigenen Sache Kläger und Richter seyn könne; deshalb gelte z. B. kein wegen geistlicher Güter und Ansprüche verhängter Bann ohne Bestäti-

---

[1] Ueber diese Constitution, welche im Dekrete Gratians (c. 35, c. XI, qu. 1) steht, sind die Lehrbücher des Kirchenrechts zu vergleichen. — [2] Wir heben das Wesentliche aus. Innoc. epist. in Duchesne, Script., V, 715, Nr. 10. — [3] De judiciis, c. 13. Vergleiche Eichhorn, II, 412. — [4] Matth. Paris. l. c. — [5] Dies wurde z. B. in Ravenna festgesetzt. Fantuzzi, IV, 62. — [6] Die Fasti Corbeienses (in Harenbergs Monum., I, 77) erzählen, daß um 1152 viele Große in Süddeutschland dies beabsichtigt hätten.

gung eines weltlichen Gerichts [1] u. s. w. Selbst der fromme Ludwig IX befahl [2]: Kein Laie nimmt in weltlichen Dingen vor geistlichem Gerichte Recht, und die Güter der Prälaten, welche deshalb Widersprechende bannen, werden mit Beschlag belegt. Und Gregor IX (der alle kirchlichen Rechte möglichst auszudehnen suchte) mußte verbieten [3], daß Geistliche sich Processe der Laien, in Hoffnung des Gewinnes, abtreten ließen. Umgekehrt suchten sich bisweilen selbst Geistliche der kirchlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und wandten sich an die Laien [4], hoffend, schon um dieses Verfahrens willen günstige Urtheile zu erlangen.

Trotz der bedenklichen Erscheinung, daß ein Stand im Staate sich ganz von seiner Gerichtsbarkeit frei machte, trotz mancher bei den geistlichen Gerichten unläugbar einreißenden Mißbräuche blieben sie im Ganzen doch sehr geehrt und gesucht, weil sie seltener als die weltlichen Gewalt dem Rechte vorsetzten, weil die Gesetze, nach denen sie sprachen, den Verhältnissen der christlichen Gesellschaft am besten angepaßt zu seyn schienen, weil wissenschaftliche Kenntnisse häufiger bei ihnen als anderwärts gefunden wurden, und weil die große Masse des Volkes ohne alle Ausnahme bei ihnen Recht fand, während andere Gerichtshöfe die Geringeren und Leibeigenen für rechtlos erklärten oder die daselbst sprechenden Richter zugleich Partei waren. Das Verwerfen der Folter und die Gelindigkeit der kirchlichen Strafen — so sprachen ferner die Vertheidiger der geistlichen Grrichtsbarkeit — ist den Vorschriften des Christenthums angemessen [5]; auch sind die Verbrechen nie durch übertriebene Härte vertilgt und am wenigsten die Laien auf diesem Wege sittlicher geworden als die Geistlichen. Den Gesichtspunkt des buchstäblichen Rechts darf man, besonders in peinlichen Sachen, nicht als den einzigen und höchsten betrachten, und es verdient Lob, wenn die Kirche Erziehung zum Guten in den Vordergrund stellt und nicht alle Thatsachen und Verhältnisse nach einem Leisten betrachtet und aburteilt.

3. Von einigen Eigenthümlichkeiten der Prozeßform.

1) Die Nothwendigkeit einer angemessenen Besetzung der geistlichen Gerichte ward anerkannt und im Jahre 1215 von der lateranischen Kirchenversammlung festgesetzt [6]: bei der Einleitung von Prozessen solle außer dem Richter noch eine öffentliche Person oder

---

[1] Dies ward 1152 in Ulm entschieden. Wibaldi epist., 383. Klagen des Papstes hierüber. Jaffé, 6660. — [2] Raynald. zu 1236, §. 31. Schon 1219 beschränkte Philipp August die geistliche Gerichtsbarkeit in mehren Punkten. Ordonn., I, 39. — [3] Concil., XIII, 1180, 1264, Nr. 19. Bernardi, 275. — [4] Innoc. III epist., I, 72. — [5] Thomassin., II, 3, c. 114. — [6] Concil., XIII, 974, Nr. 38.

zwei tadellose Männer zugegen seyn und alles Verhandelte niedergeschrieben werden. Hingegen hatte man es als unverträglich mit dem geistlichen Berufe untersagt, daß Geistliche sich ein eigentliches Geschäft daraus machten, als Anwalte weltlicher Personen in den Gerichten aufzutreten [1].

2) Sporteln durfte den Gesetzen nach kein geistliches Gericht nehmen [2]; allein man kehrte sich selten an diese Bestimmung und führte an: jede Arbeit sey ihres Lohnes werth, und woher solle man sonst die Auslagen, Kosten, Versäumnisse bezahlen?

3) Bei den Vorladungen beobachtete man die in der Natur der Dinge liegenden Vorschriften; doch ist zu bemerken, daß die römische Kirche nicht einmal Könige durch besondere Boten oder Schreiben vorlud [3], sondern es für genügend hielt, das Nöthige an den Thüren der Hauptkirche des Ortes anschlagen zu lassen, wo sich der Papst aufhielt. Die Vorgeladenen klagten über die Unhöflichkeit dieser Behandlung und daß ihnen oft nicht einmal Kunde des Geschehenen zugekommen sey; allein die Päpste beharrten auf jenem Verfahren, entweder weil sie das Herkommen nicht ändern wollten, oder es ihrer Würde angemessen hielten, oder es dabei mehr in ihrer Gewalt hatten, den Sachen nach eingehender Entschuldigung des Ausbleibenden eine andere Wendung zu geben.

4) Zeugnisse durften Geistliche in weltlichen Dingen, mithin (so schloß Innocenz III) auch über Kirchengüter ablegen [4]. Manche in Hinsicht dieses Punktes tadelnswerthe Bestimmung der Landrechte suchte die kirchliche Gesetzgebung abzuschaffen; so insbesondere, daß Zeugen aus verschiedenen Ständen und Völkerstämmen vor Gericht eine ganz verschiedene Würdigkeit hatten und wo nicht ganz verworfen, doch zurückgesetzt wurden. Noch in der Gesetzgebung Friedrichs II [5] trat das alte, mit so vielen Einrichtungen des Mittelalters in Verbindung stehende Recht Ebenbürtiger so bedeutend hervor, daß 2 Grafen, 4 Barone, 8 Ritter und 16 Bürger in gewissen Fällen gleich viel galten und zu einem vollen Beweise erforderlich waren. Dies schien der Kirche, wenigstens als Regel, unnatürlich, ja es verlor nach so mancher Veränderung der Geldbußen für Verbrechen und des Wehrgeldes auch seine geschichtliche Grundlage. Eine verwandte Vorschrift, wonach gegen 6 Engländer jedesmal 30 Irländer als Zeugen gestellt werden sollten, schalt Hono-

---

[1] Decret. Gregor., III, 50. — [2] Thomassin., III, 1, c. 75. — [3] Saba Malaspina, II, 7, sagt bei Gelegenheit der Vorladung König Manfreds durch Urban IV: citatio ad eundem regem nec literarum, nec nuntii alicujus, cum non consueverit hoc ecclesia facere, visione pervenit. — [4] Innoc. epist., I, 233. — [5] Geschichte der Hohenstaufen, III, 255.

rius III eine Folge ungebührlicher Tyrannei [1] und hob sie auf. Umgekehrt wurde

5) von der weltlichen Macht die Lehre der Kirche von den Asylen angefochten [2]. Verbrechern und Missethätern, so klagte man, werde in Kirchen, Kirchhöfen oder anderen [3] geheiligten Orten zur Hemmung aller tüchtigen Rechtspflege eine Zuflucht bewilligt. — Hierauf ließ sich antworten: Diejenigen, welche sich in die Kirchen oder andere heilige Orte flüchten, sind keineswegs immer schuldige Verbrecher, welche der gerechten Strafe, sondern Unschuldige, welche einer rechtswidrigen Verfolgung entgehen wollen. In Zeiten, wo Gewalt soviel gilt, wo Unzähligen gar kein Gerichtshof und kein Recht auf unparteiliche Weise bewilligt wird, ist es eine heilige Pflicht der christlichen Kirche, die Mühseligen, Beladenen und Verfolgten nicht von sich zu stoßen. Ueberhaupt verlangt die Kirche eine völlige Befreiung und Strafloſigkeit nur für Unschuldige und kann sich hiebei unmöglich des Rechts eigener Prüfung begeben; Schuldige dagegen händigt sie den Gerichten zu weiterer Bestrafung aus und macht es nur zur Bedingung [4], daß diese nicht — christlicher Milde widersprechend — an Leib und Leben gehe.

Wenn auch schon in jener sowie in noch früheren Zeiten [5] bei Anwendung der Lehre von den heiligen Zufluchtsörtern große Mißbräuche mit unterliefen [6], so ließ sie sich doch eher begründen und rechtfertigen als

6) die von den Gottesurtheilen, welche die Laien vertheidigten und anwandten, während die Kirche und insbesondere die größten Päpste ihr auf alle Weise widersprachen und sie schlechterdings aus allen geistlichen Gerichten verbannten [7]. Gleich verdienst-

---

[1] Regesta Honor., Jahr V, Urk. 22. — [2] Aehnliches findet sich schon bei Griechen und Römern. — [3] Wer unterwegs vor Feinden zu einem Kreuzbilde flüchte, sey gesichert wie in der Kirche, sagt Conc. Claram. von 1095. Conc. coll., XII, 832, Nr. 29. — [4] Data membrorum impunitate justitiae tradantur vel innocentes liberentur. Schluß der Kirchenversammlung von Klermont im Jahre 1095. Alber., 145. Ganz damit übereinstimmend sind Vorschriften von Innocenz III. Epist., III, 5. Bisweilen nahmen Prälaten und Klöster den Verbrecher in Obhut und sorgten, daß er sich bessere; indeß kann dies freilich nicht als Regel gelten. Thomassin., II, 3, c. 100. — [5] Tacitus, Annal., III, 60. — [6] Gregor IX weist den Patriarchen von Jerusalem streng an, solchen Mißbräuchen zu steuern. Reg., XI, 441. Selbst ganze Städte machten Anspruch auf eine Art von Asylrecht. So heißt es im alten Straßburger Stadtrechte (Grandidier, Histoire de l'église de Strassbourg, II, 42): Ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab omnibus habeat. Si quis foris peccaverit et ob culpae metum in eam fugerit, securus in ea maneat. — [7] Judicium aquae ferventis, ferri candentis aut duelli omnibus ecclesiasticis caussis — recipi interdictum.

lich waren die Anstrengungen der Kirche für den Gottesfrieden; wir haben jedoch von diesen beiden Gegenständen zweckmäßiger an einer anderen Stelle gesprochen.

7) Berufungen oder Appellationen fanden für gewisse Gegenstände von allen niederen kirchlichen Stellen an die höheren statt; so z. B. von den Aussprüchen des Pfarrers an den Bischof, von diesem an den Erzbischof und endlich an den Papst [1]. Ja man konnte sich, besonders auf den Grund erhaltener Freibriefe, nochmals an diesen wenden, wenn allgemeine päpstliche Befehle von Bischöfen oder Legaten zur Vollziehung gebracht werden sollten [2].

Die Gründe, warum in jeder Gerichtsverfassung mehre Behörden über einander zu stellen und Berufungen zu verstatten sind, waren auch in den kirchlichen Kreisen unverkennbar, und es ist auf diesem Wege der Wahrheit und dem Rechte unzählige Male genützt worden. Bald aber schlichen sich hiebei große Mißbräuche ein. Es standen 1) die Gegenstände, über welche man berufen konnte, nicht gehörig fest; 2) übersprang man oft alle mittleren Stellen und ging sogleich an den Papst, welcher von dem Lehrsatze aus, daß alle geistliche Gerichtsbarkeit in ihm seine Wurzel oder er doch überall gleiche, konkurrirende Gerichtsrechte habe, alle Dinge an sich ziehen konnte und nur zu oft an sich zog. Und wenn die Oberen hierin nicht immer das richtige Maß hielten, wie viel weniger die Geringeren. Unbedeutende Schuldklagen wurden bis an den Papst gebracht, um nur der Pflicht schneller Zahlung zu entgehen [3]; Geistliche, die in Paris mit Gewalt Thüren eingeschlagen hatten und zu Mädchen eingedrungen waren [4], hofften sich durch Berufung nach Rom der gerecht erkannten Strafe zu entziehen, ja ein Abt appellirte im voraus an den Papst wegen aller und jeder Sachen, die wider ihn in Gang kommen könnten [5].

Schon Bernhard von Clairvaux erhob über diese und ähnliche Mißbräuche laute Klagen und schrieb nach Rom [6]: „Alle Lasterhaften und Streitsüchtigen in den Gemeinen, alle aus Klöstern Verjagte laufen zu euch und rühmen sich, wenn sie zurückkehren, Beschützer statt der verdienten Strafe gefunden zu haben.“ Und an einer anderen Stelle erzählt er: Zu einer Hochzeit in Paris waren alle Gäste versammelt, die Trauung sollte vollzogen werden. Da erschien ein Mensch und erklärte aus Rachsucht oder Lüsternheit: ihm sey die Braut früher zugesagt, er widerspreche der Verbindung.

Innoc. III epist., XI, 46; XIV, 138. Der Zweikampf ist ein Ueberrest der unkirchlichen und unchristlichen Ansicht.

[1] Innoc. epist., I, 191. — [2] Ibid., X, 93. — [3] Concil., XIII, 155. — [4] Innoc. III epist., Append., 1, 21. — [5] Doch wurde dies vom Papste für ungültig erklärt. Decret. Gregor., II, 28, 2. — [6] Bernardi epist., 178; De considerat. sui, III, c. 2.

Anſtatt aber Beweiſe zur Prüfung und Entſcheidung vorzulegen, fügte er hinzu: er appellire nach Rom. Der Prieſter wagte hierauf nicht zu trauen und Braut und Bräutigam wurden getrennt, bis endlich die verzögerte Entſcheidung aus Rom herbeikam. — „So (fährt Bernhard fort) wird bei den Berufungen nach Rom ohne Ordnung verfahren, ohne Rückſicht auf Ort, Zeit, Gegenſtand und geſetzliche Behörden. Jegliches wird dorthin gebracht und angenommen, der Schändliche gerechter Strafe entzogen, Beſtechung und ungeheurer Aufwand von Koſten veranlaßt, ja alle Rechtspflege aufgehoben. Dem Papſte gebührt allerdings die höchſte Entſcheidung, aber mit Maß und Ordnung und nach feſten, anerkannten Beſtimmungen."

Bisweilen blieb man indeß nicht bei bloßen Klagen ſtehen. Der Herzog von Lothringen z. B. ließ einen Prior, der nach Rom gehen und wahrſcheinlich appelliren wollte, ſo lange in Ketten legen, bis er 200 Mark zahlte und ſchwur nichts wiederzufordern. Honorius III befahl aber [1] dem Sohne des Herzogs, bei Strafe des Bannes Genugthuung zu leiſten. Auch Biſchöfe und Erzbiſchöfe verfuhren mehre Male auf ähnliche Weiſe gegen die Berufenden; doch drang der Papſt mit ſeinen bis zur Abſetzung geſteigerten Strafen in der Regel durch [2].

Mehr kam allerdings darauf an, das ganze Verfahren durch Geſetze zu regeln, und die Päpſte ließen es keineswegs hieran fehlen, ob ſie ſich gleich ſpäter auf den Grund unbedingter Machtvollkommenheit oft über ihre eigenen Vorſchriften hinwegſetzten. Schon Gregor VIII wies geringfügige Berufungen zurück, und auf der lateraniſchen Kirchenverſammlung beſtimmte Alexander III [3]: Niemand ſoll vor Einleitung der Sachen nach Rom berufen und dadurch eine zum Beſten der Unſchuld getroffene Einrichtung in ein Mittel der Ungerechtigkeit verwandeln. Wer binnen einer gewiſſen Friſt nicht appellirt, verliert dazu das Recht. Stellt ſich der Berufende nicht, oder wird ſeine Beſchwerde ungegründet befunden, ſo muß er den Berufenen entſchädigen und die Koſten tragen. Wer für erdichtete Fälle oder ohne beſtimmten Auftrag päpſtliche Entſcheidungen einholt oder gar verkauft, wird als Betrüger geſtraft. Keine Rechtsſache ſoll (ohne Einſtimmung beider Parteien) durch päpſtlichen Auftrag über zwei Tagereiſen vom gewöhnlichen Gerichtshofe verlegt werden.

Viele und im Ganzen ſehr verſtändige Beſtimmungen finden ſich ferner in den Briefen Innocenz III [4]. Er eifert an mehren

---

[1] Regesta, Jahr VI, Urk. 245. — [2] Concil., XIII, 695, 700. — [3] Ibid., 420, Nr. 6; 970, Nr. 35; 971, Nr. 37. Matth. Paris, 469 sq. Jaffé, 10002. — [4] Innoc. epist., I, 240, 442; II, 13; V, 23, 24, 32 — 34. Effrenata licentia motus judicis evadendi, ut ea, quae correctione indigent, in aliorum et appellantium detrimentum remaneant incorrecta, vel alterius jus diutius esse oporteat in suspenso,

Stellen gegen übereilte, übertriebene und unbedeutende Berufungen. Obgleich in der Regel nach dem Einlegen derselben nicht weiter vorgeschritten, nichts geändert werden durfte, so galt dies doch nicht, wenn von offenbaren und schweren Verbrechen oder von Abstellung der Mißbräuche gegen Kirchenzucht die Rede war. Hier durfte der Bischof gegen die Geistlichen ungescheut und ohne Rücksicht auf etwaige Berufungen verfahren. Die Akten und Zeugenverhöre sollten mit eingesandt und jede Berufung binnen Jahresfrist verfolgt und zu Ende gebracht, oder eine Verlängerung der Frist aus erheblichen Gründen nachgesucht werden [1]. Was sich irgend durch Bevollmächtigte an Ort und Stelle abmachen lasse, dürfe nicht nach Rom gebracht werden [2], und oft befahl der Papst, daß man von dem Spruche der Bevollmächtigten gar nicht an ihn gehen dürfe.

4. Von päpstlichen Schreiben und Urkunden.

Bei der ungemein großen Zahl päpstlicher Schreiben, Urkunden und Entscheidungen, die in jedem Jahre nach allen Weltgegenden ergingen, konnte es nicht fehlen, daß manche unangemessen erschienen, sich widersprachen u. s. w. Innocenz III erklärte dergleichen für böslich erschlichen [3], und der mildere Honorius III schrieb in dieser Beziehung: „So sehr wir uns auch bemühen, daß Niemand Tadelnswerthes oder mit der Ehrbarkeit Unvereinbares von uns erhalte, so veranlaßt uns, bei so vielen Geschäften, dennoch die ungeziemende Zudringlichkeit der Bittenden, etwas zu bewilligen, was mit früheren Befehlen oder den Verhältnissen unvereinbar erscheint. Alles und Jedes im Gedächtniß zu behalten, geht über menschliche Kräfte [4]; sobald aber die Wahrheit offenbar wird, soll sogleich das Rechte geschehen."

Noch übler war es, wenn, besonders in den von Rom entfernteren Gegenden, falsche päpstliche Schreiben [5] zum Vorschein kamen, ja von Einzelnen zum Verkauf angefertigt wurden. Ein Priester so-

---

aut ei debeat praejudicium aliquod generari. Ep., I, 108. Nos finem litibus cupientes imponi, per quas ultra modum interdum in personis et rebus ecclesiasticis fatigamur. Ibid., V, 91.

[1] Innoc. epist., III, 4, 21, 30; X, 53. — [2] Ibid., VI, 16; X, 44. — [3] Sub-et obreptitia. Innoc. epist., I, 219, 245. Wer binnen einem Jahre von päpstlichen Schreiben keinen Gebrauch machte, mußte sich den später ergangenen unterwerfen, wenn auch darin der früheren nicht Erwähnung geschah. Ibid., XI, 275. — [4] Cum omnium habere memoriam divinum sit potius quam humanum. Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 707. — [5] Innoc. III epist., II, 29. Pro certo pretio vendere non verentur. Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 203. Jaffé. 10711. Friedrich II klagt auch über falsche kaiserliche Schreiben. Höfler, 427.

gar ward überführt [1], ein falſches Siegel gemacht und damit untergeſchobene Briefe des Papſtes und ſeiner Bevollmächtigten beſiegelt zu haben. Und der Inhalt derſelben betraf nicht immer Wahrſcheinliches, ſondern bisweilen ganz Unglaubliches. Innocenz III klagt [2], daß auf den Grund falſcher päpſtlicher Vollmachten nicht bloß Klagen angeſtellt, Vorladungen ausgeſprochen, Steuern beigetrieben würden u. ſ. w., ſondern man habe auch einen Schuſter gezwungen, Schuhe zu befohlen, einen Pferdeverleiher in Strafe genommen, weil ein geiſtlicher Reiter mit deſſen Pferde ins Waſſer fiel, einen jungen Menſchen geſtraft, weil er nicht mit in ein Hurenhaus gehen wollte! Der Papſt tadelte dieſe Mißbräuche aufs Lebhafteſte und befahl ſie ſtreng zu beſtrafen; er gebot, daß man künftig von Niemand als von ihm ſelbſt oder ſeinen Bevollmächtigten Bullen annehmen ſolle [3]. Und in den Dekretalen Gregors IX handelt ein ganzer Abſchnitt [4] ſehr vorſichtig und umſtändlich von päpſtlichen Schreiben, die falſch, erſchlichen, unter ſich widerſprechend ſind oder ſonſt an bedenklichen Mängeln zu leiden ſcheinen.

5. Von dem Patronatsrechte.

Obgleich bereits oben an mehren Orten von Beſetzung der geiſtlichen Stellen die Rede geweſen iſt, auch die weitläufige Lehre vom Patronatsrechte hier nicht in allen Theilen dargelegt werden kann, ſo ſcheinen einige Punkte doch nähere Erwähnung zu verdienen, insbeſondere die Fragen: wem jenes Recht zuſtand, und wie man es geiſtlicherſeits zu beſchränken ſuchte.

Den allgemeinen Grundlagen der Kirchenherrſchaft gemäß behauptete man: kein Laie könne irgend eine geiſtliche Stelle beſetzen. Aus alter Zeit her hatte ſich aber dennoch eine aus ganz verſchiedenen Wurzeln hervorgegangene maßgebende Einwirkung der Laien auf die Beſetzung geiſtlicher Aemter erhalten. Insbeſondere ernannten die Grundherren an den von ihnen erbauten Kirchen (welche ſich nach deutſcher Anſchauung in ihrem Eigenthum befanden) die Prieſter, und anderen Beſetzungsrechten hatten die Vogtei und die Belehnung mit Kirchengut ihre Entſtehung gegeben. Es war mithin für die Kirche Anlaß genug zur Gegenwirkung gegeben, die denn auch theils gegen den alten Grundſatz vom Eigenthum am Kirchengut, ſowie gegen die Ernennung der Geiſtlichen durch die Laien im 11. und 12. Jahrhundert mit großem Nachdruck hervortrat [5]. Es gelang nicht immer, den Widerſpruch der Laien zu überwinden, ja es giebt

---

[1] Regesta Greg. IX, Jahr IV, 502. — [2] Innoc. epist., X, 79. — [3] Ibid., I, 235; III, 37. — [4] Decret. Gregor., I, tit. 3. — [5] Ueber dieſe Entwickelung ſiehe z. B. Richters Lehrbuch des Kirchenrechts, §. 153 der 5. Auflage.

Beispiele, daß das Recht zur Wahl, das in der alten Verfassung so deutlich erkennbar ist, neu begründet wurde. So verstatteten z. B. der Erzbischof von Köln und der Bischof von Osnabrück einzelnen Gemeinen die Wahl ihrer Geistlichen [1], und in Gent hatte die Bürgerschaft das Recht, dem Patron einen Pfarrer vorzustellen [2]. Im Allgemeinen gingen aber die Wahlrechte der Gemeinen immer mehr verloren [3] und die Besetzungsrechte der Patrone wurden auf ein Vorschlagsrecht beschränkt, das gegenüber dem Collationsrechte des Bischofs erwiesen werden mußte [4]. Gegen die Besetzungsrechte der Klöster und Stifter wirkte die Kirche nicht mit gleichem Nachdrucke. Zwar gingen auch sie in der Regel in ein Präsentationsrecht über, aber dieses behielt doch manche Eigenthümlichkeiten, durch welche es sich von dem Laienrecht wesentlich unterschied und mehr der Collation näherte.

Mißbräuche des weltlichen Patronatsrechts, deren viele und große vorhanden waren, beschränkte die vom Papste ausgehende Gesetzgebung der Kirche. Dieselbe schreibt vor: Niemand darf einen Unwissenden oder der Landessprache Unkundigen dem Sprengelbischofe vorschlagen, oder ohne dessen Befragung und Zustimmung irgend Jemand in eine Stelle einweisen [5]. Jeder Pfründe soll jede zeitherige Einnahme unverkürzt bleiben und keine Geldabfindung an die Stelle anderer Hebungen treten [6]. Ebenso ist eine Verpachtung oder Vertheilung unter mehre Personen verboten [7]. Erledigte Pfründen, welche der Patron aus Eigennutz oder aus anderen Gründen nicht binnen gesetzlicher Frist verleiht, werden vom Bischofe besetzt [8]. Verkauf des Patronatsrechts findet nicht statt. Streit unter mehren Patronen entscheidet der Bischof [9]. Wer den Geistlichen verwundet oder tödtet, verliert das Patronatsrecht, wogegen löblichen Patronen kein Ehrenrecht verkürzt, verarmten Lebensunterhalt gereicht werden soll [10]. Jeder Bischof ist verpflichtet, die Bestätigung der Vorgeschlagenen nicht über eine gewisse Frist hinauszuschieben, oder gar ohne hinreichenden Grund zu verweigern [11], sowie überhaupt jeder Theil sich der Verletzung des anderen enthalten soll.

Weil aber ungeachtet dieser im Ganzen billigen Vorschriften

---

[1] Möser, Osnabr. Geschichte, II, Urk. 57. Kindlinger, Familie Volmestrin, Urk. 3. Seibertz, II, 64, Urk. v. 1149. — [2] Warnkönig, II, 47. Engelhardt, Kirchengesch., II, 340. — [3] Upon the whole, the nomination by the crown is likely better than any other, even for the religious good of the church. Hallam, Middle ages, Suppl. notes, S. 195. — [4] Wie ausgedehnt das Patronatsrecht mancher Laien war, zeigt das Beispiel des Grafen Ludwig von Arnstein, dem es über 72 Kirchen zustand. Ludovici vita, 332. — [5] Concil., XIII, Nr. 15, 16; XII, 930, Nr. 6. — [6] Belgic. chron. magn., 170. — [7] Thomassin., 1, 2, c. 27, 28. Innoc. III epist., XV, 88. — [8] Innoc. epist., X, 150. Harzheim, III, 608, Nr. 41, 42. Decret. Gregor., III, 38. — [9] Concil., XIII, 424, Nr. 17. — [10] Lateranische Kirchenversammlung von 1215. Concil., XIII, 978, Nr. 45. — [11] Rymer, Foed., I, I, 154. Thomassin., II, 1, c. 32.

Streitigkeiten über Patronatsrechte den geistlichen Gerichten zugewiesen wurden [1], so mochten die Laien in einzelnen Fällen zu kurz kommen und dann auf dem Wege der Gewalt das erzwingen, was ihnen im Wege Rechtens mit mehr oder weniger Grunde verweigert wurde.

6. Vom Pfründenkaufe und dem Besitze mehrer geistlicher Stellen.

In engem Zusammenhange mit der Lehre vom Patronatsrechte stand die vom Pfründenkaufe oder der Simonie und von dem Besitze mehrer geistlicher Stellen.

Mit Recht hatte die Kirche den Grundsatz aufgestellt, daß schlechterdings keine geistliche Stelle um Geldes oder eines äußerlichen Grundes willen solle vergeben werden; allein zu der Zeit, wo Gregor VII den Kampf mit der weltlichen Macht hierüber begann, war es fast Regel geworden, alle Pfründen zu verkaufen, ja an den Meistbietenden auszuhökern [2]. Und in dem Maße wie Kaiser und Könige mit bösem Beispiele vorangingen, folgten die weltlichen Großen, ja selbst die Bischöfe nach, welche hiebei noch weit weniger zu entschuldigen waren als die ersten, weil sie nicht behaupten konnten, die Zahlung finde für überlassene Güter und Nutzungen statt. So verloren die geistlichen Stellen ganz ihren Charakter, ihre Würde, wurden noch schlechter und willkürlicher behandelt als die weltlichen Lehen und selbst Kindern verliehen, die noch nicht der Ruthe entwachsen waren. Oft siegten die Päpste in ihrem löblichen Streben gegen diese Mißbräuche ob [3]: mancher Geistliche verlor seine Stelle, mancher legte sie reuig nieder, Käufer und Verkäufer wurden gleichmäßig geschreckt. Nicht selten war aber die Zahl derer, welche sich auf verbotenen Wegen eingeschlichen hatten, so erstaunlich groß, daß sie der Papst nach gethaner Buße (nicht ohne Mehrung seiner Macht) wieder einsetzte oder sich mit einem Tausche der Pfründen begnügte [4]. So verfuhr der päpstliche Bevollmächtigte im Jahre 1188, als allein in und um Lüttich 66 Personen ihre Würden auf ungebührliche Weise erworben hatten. Sonst galt es als Regel, daß wegen Si-

---

[1] Innoc. epist., VII, 20.

[2] Teutonici reges perversum dogma sequentes,
Templa dabant summi dei, saepissime nummis
Praesulibus cunctis; sed et omnis episcopus urbis
Plebes vendebat, quas sub se quisque regebat.
Exemplo quorum manibus nec non laicorum
Ecclesiae Christi vendebantur maledictis
Presbyteris. — Domnitzo, I, 15.

[3] Bernh. Clarav., De officio episc., c. 7. Dandolo, 244. Concil., XII, 824. Thomassin., II, 1, c. 61. — [4] Ut simoniam evaderent et praebendas non amitterent. Alber., 375. Thomassin., II, 1, c. 50.

monie bei Bisthümern nur der Papst, wegen Simonie bei Pfarreien aber auch der Bischof strafen und lösen dürfe.

Allmählich erfand man allerhand neue Auswege, um nicht offenbaren Kauf und Bestechung zu treiben; die Kirche suchte jedoch dieselben überall abzuschneiden und verlangte vor der Uebernahme von Pfründen einen Eid [1], daß durchaus kein ungebührliches Mittel angewandt sey. Ja Innocenz III verwarf sogar einen Vertrag, wonach Jemand einem Stifte Güter unter der Bedingung überlassen wollte, daß er zum Stiftsherrn gewählt werde [2] und jene als Pfründe behalte. Höchstens könne man eine Bitte um die Wahl verstatten, und selbst dann möge Gott richten, ob die Stiftsherren dieselbe nicht um des irdischen Geldes willen getroffen hätten. Wahrhaft christliche Könige, wie Ludwig IX, unterstützten die Päpste in diesem heilsamen Bemühen; seitdem aber die Besetzung vieler Stellen an sie selbst gekommen war, machten sie sich des getadelten Unrechts oft nicht minder schuldig als die Laien [3].

Auf ganz eigenthümliche Weise übervortheilte Robert, der Kanzler König Rogers von Sicilien, drei ein Bisthum Suchende [4]. Er schloß mit jedem förmlich über den Kaufpreis ab, erzählte den Hergang am Wahltage, ließ einen vierten Unschuldigen wählen und zwang jene, als strafbare Pfründenkäufer, das Versprochene richtig einzuzahlen.

Es war ein Grundgesetz der Kirche, daß jeder Geistliche sich am Orte seiner Pfründe aufhalte, damit er nicht bloß die Einnahmen beziehe, sondern auch den Pflichten seines Amtes und Berufes Genüge leiste. Aus dieser Vorschrift der Residenz, wie man es nannte, folgte ganz natürlich, daß Niemand mehre geistliche Stellen zu gleicher Zeit besitzen solle [5]. Leider wurden aber beide, im Allgemeinen sehr heilsame Vorschriften gegen diese Häufung oder Cumulation von Stellen gar oft umgangen, übertreten oder durch die Kirchenoberen davon entbunden. Wenn die Erzbischöfe von Mainz und Köln Pfründen in Goslar hatten [6], wie war es möglich, irgend eine damit verbundene Pflicht zu erfüllen? Gegen so mächtige Prälaten konnte der Papst das Gesetz nicht immer ohne große Verwirrung geltend machen, oder er erfuhr gar nichts von dessen

---

[1] Miraei op. dipl., II, 965, Urk. 50. — [2] Innoc. epist., X, 169. Thomassin., III, 1, c. 64. — [3] Leibnitii mantissa, 157. Thomassin., III, 1, c. 61. Kaiser Friedrich II empfiehlt dringend seinen Notar dem Stifte von Palermo. Hist. dipl., I, 2, 774. — [4] Johann. Sarisber. Policratic., VII, 19. — [5] Thomassin., II, 3, c. 5. Bernh. Clarav., De officio episc., c. 7. Decret. Gregor., III, 5, 14. Innoc. III epist., I, 82. Concil., XII, 831, Nr. 12, 14; XIII, 424, Nr. 13. Versprechen auf Pfründen sollten nicht im voraus ertheilt werden. Innoc. epist., XI, 188. — [6] Zur Zeit Friedrichs I. Hildesh. chron., 748. Rainald von Dassel war Propst an vier Kirchen. Ficker, 10.

Uebertretung, oder er fand es auch wohl gerathen, aus mehren Ursachen Ausnahmen mancherlei Art zu bestätigen: z. B. daß ein Bischof seine frühere Stiftsstelle [1] oder Abtei einstweilen behalte, insbesondere wenn die neu übernommene Würde zwar ehrenvoller, aber mit weniger Einkünften verknüpft war. Allein die Klöster ließen sich dies nicht immer ohne allen Widerspruch gefallen, sondern bezogen sich auf das allgemeine Gesetz, wonach Niemand zugleich Bischof und Abt seyn könne [2]; und Stiftsherren, welche dem Vorrücken nicht entsagen wollten, wurden erst durch Androhungen päpstlichen Bannes zum Gehorsam gebracht [3]. — Um indeß eine bestimmtere Regel zu bekommen, erfand man den Unterschied zwischen solchen Stellen, mit welchen nothwendig und mit welchen nicht nothwendig Residenz verbunden sey [4]; nur die Abwesenheit von jenen sollte den Verlust der Einkünfte nach sich ziehen und ihre unbedingte Vereinigung mit anderen verboten bleiben. Und in der That entfernten Reichstage, Reisen nach Rom, Pilgerungen nach Jerusalem, kirchliche Versammlungen, Gesandtschaften u. dergl. manche, besonders höhere Geistliche so oft und lange von ihren Sitzen, daß man von der Strenge des Gesetzes oft nachlassen mußte und nur die Anwesenheit während eines Theils des Jahres verlangte [5].

In den niederen Kreisen zeigten sich Uebel anderer Art: Pfarrer z. B. ließen sich andere Stellen als Vikarien übertragen [6], bis dieser zeither unverbotene Ausweg ebenfalls versperrt wurde.

Endlich finden sich Beispiele, nicht der Häufung mehrer Pfründen in einer Hand, sondern der Einweisung mehrer Personen in eine Pfründe. Dies geschah erstens durch die Patrone [7]; zweitens, indem sich Pfarrer, um ihre Stellen gewissermaßen zu vererben, schon bei Lebzeiten einen Nachfolger zuordnen ließen; endlich in Zeiten zwistiger Bischofs- und Papstwahlen. Jenen ersten Mißbräuchen trat die kirchliche Gesetzgebung entgegen; im letzten Falle untersuchte man die Würdigkeit der Einzelnen, das redliche oder unredliche Verfahren bei ihrer Erhebung u. s. w. und schloß danach die Bewerber ganz aus, oder bestimmte die Folge, in welcher sie einrücken könnten.

---

[1] Im Jahre 1270 besaß der Bischof von Minden durch päpstliche Bewilligung zugleich die Präpositur. Würdtwein, Subsid., XI, 46. Innoc. epist., VIII, 152. Der mächtige Absalon war zugleich Bischof von Roschild und Lund. Saxo Grammat., XIV, 562. — [2] Aliquis simul episcopus et abbas esse non potest. Concil. Claram. von 1095. Concil., XII, 915, Nr. 4. — [3] Innoc. epist., I, 187. — [4] Thomassin., II, 2, c. 6. Innoc. epist., X, 50. — [5] Wo möglich sollte der Bischof an hohen Festen, in der Fastenzeit u. s. w. gegenwärtig seyn. Thomassin., II, 3, c. 34, 55. — [6] Ibid., I, 2, c. 27, 28. Ried., Cod., I, Urk. 445. — [7] Würdtw., Subsid., X, 34. Concil., XII, 1087, Nr. 8 und 747, 782, 832. Auch Theilung und Tausch von Pfründen ward verboten. Decret. Gregor., III, 5.

Geistliche (ἀκέφαλοι) ohne bestimmten Sitz und bestimmte Obere sollten nirgends geduldet werden [1].

7. Von den Visitationen der Kirchen.

Es galt als Regel, daß jeder Landdekan und Erzpriester jährlich seinen Bezirk, jeder Bischof seinen Sprengel, jeder Erzbischof seine Landschaft (Provinz) bereisen, visitiren, untersuchen müsse [2]. Diese Visitationen, Untersuchungen erstreckten sich auf Leben und Wandel der Geistlichen, Uebung kirchlicher Pflichten, Behandlung und Verwaltung des Kirchenvermögens; ja Sitten und Wandel, Thun und Lassen der Laien oder Gemeinen durfte und sollte ein Gegenstand der Prüfung und Weisung seyn. Die Grundsätze dieser abgestuften Aufsicht waren sehr weise und heilsam und trugen oft die trefflichsten Früchte; aber freilich blieb die Ausführung auch oft hinter dem zurück, was man bezweckte. Denn 1) entstand nicht selten Streit über den Umfang und die Grenzen der Befugnisse eines jeden der genannten Kirchenoberen; bald hielt sich der eine, bald der andere zurückgesetzt oder beleidigt, und statt erhöhter Ordnung und Friedens gab es verdoppelten Streit. 2) Manche Kirchenobere unterließen die Visitationen viele Jahre hindurch ganz [3], bis sie vom Papste ernstlich zu ihren Pflichten angewiesen wurden; und umgekehrt erschienen andere zu oft, um sich (unter geistlichem Vorwande) desto länger einlagern zu können. 3) Manche verursachten bei ihrer Anwesenheit den Untergebenen gar argen Druck [4] und erlaubten sich große Unbilden. So erwähnten wir bereits oben, wie verwerflich ein Erzbischof von Bordeaux [5] sich benahm, und bei einer Visitation des Erzbischofs von Kanterbury [6] kam es im Jahre 1250 zu so heftigem Streite, daß sich die Parteien in der Kirche prügelten und der Erzbischof einen Stiftsherrn rücklings mit dem Kopfe so heftig gegen eine Zwischenwand der Bänke warf, daß man ihn für todt hinwegtrug. 4) Mehre Bischöfe erhoben Visitationsgebühren, wenn sie auch nicht visitirten, und zwar um so höhere, weil den Kirchen hiedurch viele Ausgaben erspart würden [7].

All diesen und ähnlichen Uebeln trat die kirchliche Gesetzgebung mit löblichem Nachdrucke entgegen. Schon auf der lateranischen Kirchenversammlung von 1179 setzte Alexander III fest [8]: daß man keine übermäßige Zahl von Begleitern oder gar Hunde und Jagdvögel

---

[1] Concil., XII, 781, 9. — [2] Baluz. misc., I, 267. Der Erzbischof sollte mit Visitation seines eigenen Sprengels beginnen. Decret., lib. VI, tit. 20, c. 1. — [3] Der Erzbischof von Narbonne hatte in 13 Jahren nicht visitirt. Innoc. epist., VII, 75; III, 24. — [4] Ibid., I, 200. — [5] Ibid., VI, 216. Oben S. 36. — [6] Matth. Paris, 523. — [7] Münters Beiträge, I, 104, 187. Concil., XIII, 824. — [8] Ibid., XIII, 419. Thomassin., II, 3, c. 80—82 Innoc. epist., X, 88.

mitnehmen, nicht schwelgen, den Aufenthalt ohne Grund verlängern, oder Geld und Geschenke erpressen dürfe. Noch mehr würde man die Zahl jener Begleiter gesetzlich verringert haben, wenn sie nicht oft nöthig gewesen wären zum Schutze gegen Gewalt und als Mittel, die Aussprüche sogleich in Vollzug zu bringen [1]. Im Jahre 1155 bestätigte Papst Hadrian IV dem Erzbischofe Hillin von Trier das herkömmliche Recht, alle vier Jahre das Erzstift zu bereisen und deshalb in jedem vierten Jahre den Zehnten oder jedes Jahr den vierten Theil des Zehnten zu beziehen [2]. Nach einer Verfügung Innocenz III sollte aber keine Verpflegung (procuratio) eines Prälaten über 4 Mark kosten [3].

8. Von den Kirchenversammlungen.

Bei den Visitationen der Kirchen erschienen die verschiedenen Oberen als solche und übten gewisse ihnen ausschließend zugewiesene Rechte. Von Mitreden und Mitrathen oder gar von Miteutscheiden der Untergebenen war dabei gar nicht die Rede. Eine bloß monarchische Einwirkung dieser Art von oben herab galt indeß, und mit Recht, für zu einseitig und unbeschränkt: man sollte Untergebene auch hören, Gleichgestellte befragen, damit die Bedürfnisse und Mängel unbefangener dargestellt, die Wahrheit besser gefördert und die Mittel des Guten und Rechten stärker und einflußreicher würden. Mit einem Worte: jeder kirchliche Obere sollte in seinem Kreise Kirchenversammlungen halten, der Erzpriester, der Bischof, der Erzbischof, der Papst. Auf der vom Erzpriester geleiteten Versammlung erschienen die Pfarrer ihres Bezirks [4], auf der bischöflichen die des Sprengels und außerdem Aebte und Prioren der Klöster [5], auf der erzbischöflichen die Bischöfe ihrer Prooinz, einzelne wichtigere Aebte und Abgeordnete der Kapitel von den Kathedralkirchen [6], auf einer päpstlichen allgemeinen Kirchenversammlung die Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte und überhaupt diejenigen Personen, welche der Papst zu berufen für gut fand.

Darüber, ob und wann eine allgemeine Kircheuversammlung nöthig sey, gab es kein bestimmtes Gesetz oder Herkommen (und sie wurden schon deshalb in langen Zeiträumen gar nicht abgehalten); Bischöfe und Erzbischöfe hingegen sollten die ihrigen, als die nöthigsten und heilsamsten, in der Regel alle Jahre berufen. Man versammelte sich in der Kirche und begann die Geschäfte erst, nachdem

---

[1] Thomassin., III, 2, 33. — [2] Günther, Cod., I, Urk. 166. — [3] Archives de Reims, I, 2, 466. — [4] Clero comprovinciali — congregato. Harzheim, III, 330, 342. Schwabenspiegel, 44, 45. Riefert, Münsterſche Urkunden, II, 171. Binterim, Concilien, V, 136. Muchai, III, 355. — [5] Innoc. III epist., VIII, 54. — [6] Decret. Gregor., III, 10, 10.

der feierliche Gottesdienst beendigt und die Heiligthümer auf den Altar gelegt waren [1]. Die Priester saßen in Amtskleidern umher, nach dem Alter ihrer Weihe; von den Diakonen wurden nur die vorzüglichsten, von den Laien nur geprüfte Männer, die letzten hauptsächlich zu dem Zwecke zugelassen, um über den Wandel und die Sitten der Geistlichen und der Laien anklagende oder lossprechende Zeugnisse abzulegen. Das Wohl der Kirche, die Verwaltung ihrer Güter, die Anordnung der Kirchenzucht, die Abstellung von Mißbräuchen, die Unterstützung der Armen u. s. w. ward auf diesen Versammlungen heilsamer Weise zur Berathung gezogen. Nach ursprünglichen Bestimmungen sollte man hiebei ohne strenge Form und viele Künste, ohne Geräusch und Umschweife, nach Billigkeit und christlicher Liebe verfahren; als aber der Wirkungskreis und die Gefahr der Einreden und Widersprüche wuchs, konnte man sich auf eine milde und freundliche Gesinnung nicht allein verlassen, sondern bedurfte anerkannter bestimmter Vorschriften und Gesetze.

Daß auf den bischöflichen Synoden ausgezeichnete Laien erschienen, ist eine oft bekundete Thatsache [2], welche eben durch die Vermischung des geistlichen und weltlichen Elements erklärt wird, die im Mittelalter so oft vorkommt. Aber nicht selten blieben heilsame Beschlüsse wegen des Widerspruchs von Vornehmen und Geringen unvollzogen [3].

Es stand überhaupt nicht fest, welche Rechte die weltliche Macht habe in Hinsicht der Berufung von Kirchenversammlungen, der Theilnahme an denselben und der Bestätigung ihrer Schlüsse [4]. Ohne Zweifel wurden ihre Rechte in dem Maße geringer, als die Kirchengewalt wuchs, bis man sie allmählich ganz läugnete, worauf sich die Ausgeschlossenen wo nicht feindlich, doch gleichgültig gegen die Kirchenversammlungen zeigten. Ja um mancherlei Händeln und Unbequemlichkeiten zu entgehen, aus Furcht oder aus Lässigkeit, oder aus Abneigung gegen die Mitwirkung der Legaten [5] wurden selbst die Bischöfe und Erzbischöfe den Kirchenversammlungen so abgeneigt als wohl die Fürsten den ständischen Landtagen [6]; da aber traten die Päpste hervor und thaten mehr für jene als die Kaiser für diese. Indessen stellte andererseits päpstliche Uebermacht und Entscheidung nicht selten die provinziellen oder landschaftlichen Kirchenversammlungen auch in Schatten und verleidete dieselben.

---

[1] Thomassin., II, 3, c. 75 — 76. — [2] Montag, II, 414, 433. — [3] Orderic. Vital. zu 1139. — [4] Im Jahre 1160 faßte der Erzbischof Hartwig von Hamburg den Beschluß, es solle jährlich in seiner Landschaft eine Kirchenversammlung gehalten werden, cum suffraganeis, praelatis, clericis, nobilibus, liberis. Doch stimmten die letzten gewiß nur über weltliche oder gemischte Sachen. Lappenberg, Urk. 1, 205. — [5] Schäffner, II, 620, 621. — [6] Thomassin., II, 3, 57.

Ganz folgerecht behaupteten die Päpste auf dem ihnen im Allgemeinen schon eingeräumten Standpunkte: sie allein hätten das Recht, Versammlungen der ganzen christlichen Kirche zu berufen; sie könnten als allgemeine Bischöfe in jedem Sprengel und jeder Landschaft die Prälaten und Geistlichen zu kleineren Versammlungen berufen und diese durch Bevollmächtigte abhalten lassen; überhaupt alle Kirchenversammlungen hätten nur statt und bekämen allein Recht und Kraft durch den römischen Stuhl [1]. Kein anderer Prälat konnte dieselben so schicklich als der Papst berufen; hieraus entwickelte sich allmählich die Meinung, er könne es allein, und den Widersprechenden wäre kaum ein anderer Ausweg geblieben, als dem Kaiser alsdann jenes Recht zuzuweisen, womit keineswegs den Geistlichen und noch weniger den Königen gedient war. In dem Befehle der lateranischen Kirchenversammlung von 1215 [2], jährlich Sprengelsynoden abzuhalten, sahen die Vernünftigen nur die Erneuung eines mit Unrecht vernachlässigten Gesetzes; daß aber die großen lateranischen Kirchenversammlungen des 12. und 13. Jahrhunderts ganz anderer Natur waren als die allgemeinen Kirchenversammlungen des 4. und 5. Jahrhunderts, fiel kaum Jemandem ein zu bemerken. Jetzt war 1) jede Theilnahme der weltlichen Macht und der Laien ganz ausgeschlossen und deren Recht auf den Papst übergegangen; 2) standen ihm Mittel zu Gebote, Abgeneigte auszuschließen und Freunde in größerer Zahl herbeizuziehen; 3) wurde den Berufenen kein Entscheidungs- und Stimmrecht, sondern nur ein Berathungsrecht zugestanden; ja der Papst machte bisweilen seine Ansichten (nicht bloß ohne eine Abstimmung, sondern auch ohne eine Berathung zuzulassen) gleich von vorn herein als unbedingte Befehle bekannt [3].

Es galt für unstatthaft, daß irgend eine weltliche Macht das Besuchen der Kirchenversammlungen erschwere oder gar verbiete [4], und ein den Königen von Sicilien einst bewilligtes Vorrecht, wonach ihnen die Auswahl der abzusendenden Bischöfe frei stand und erlaubt war, die unentbehrlichen zurückzubehalten, ward erst bestritten, dann aufgehoben [5]. Noch weniger durfte ein Prälat die päpstlichen Ladungen verabsäumen; ward doch der Erzbischof von Köln im Jahre 1149 abgesetzt [6], weil er auf der Versammlung in Rheims ausgeblieben war. Es galt schon für eine Gnade, wenn der Papst erlaubte, daß in einzelnen Fällen Stellvertreter auf seinen oder den

---

[1] Omnia concilia per Romanae ecclesiae auctoritatem et facta sunt et robur acceperunt. Concil., XII, 971. — [2] Concil., XIII, 939. — [3] So verfuhr Innocenz IV bei der Absetzung Kaiser Friedrichs II. — [4] Schon zur Zeit Friedrichs I verboten die Rektoren des lombardischen Bundes den Bischöfen Kirchenversammlungen zu besuchen, welche Feinde des Kaisers ausgeschrieben hatten. Pez. thes., VI, Urk. 150, 154. — [5] Concil., XII, 730. — [6] S. Pantal. cheon. Wüedtwein.

erzbischöflichen Versammlungen erschienen [1]. — Zu den Kosten, welche das Reisen nach den allgemeinen Kirchenversammlungen verursachte, mußte die niedere Geistlichkeit den Bischöfen einen Beitrag zahlen [2]; wurden diese aber Vergehen halber nach Rom geladen, so war Niemand verpflichtet ihnen zu Hülfe zu kommen.

Ohne Zweifel sind durch die großen lateranischen Kirchenversammlungen, besonders unter Alexander III und Innocenz III, neben manchen tadelnswerthen auch viele sehr heilsame Gesetze für die gesammte Christenheit ergangen [3]. Daß aber im Laufe des 13. Jahrhunderts das höchste Entscheidungsrecht des Papstes so weit ausgedehnt wurde, selbst die Berathungen zu hemmen; daß ferner weltliche Absichten und Zwecke oft die geistlichen überwogen und in den Hintergrund stellten, war nur ein scheinbarer Gewinn, der Wahrheit nach aber oft ein Verlust und ein Uebel. Im 15. Jahrhundert machte man indeß die entgegengesetzte Erfahrung, daß aristokratische Kirchenversammlungen ohne monarchische Spitze auch nicht ohne große Mängel sind oder bequemer zum Ziele führen. Und nur den Nutzen der Kirchenversammlungen in kleinen Kreisen hält man für so bewährt, daß die Anhäger der verschiedenen christlichen Bekenntnisse immer auf ihre Erhaltung oder Erneuung gedrungen haben.

9. Von der Beichte, der Buße und dem Ablasse.

Es galt besonders seit Innocenz III als Regel [4], daß jeder Laie jährlich wenigstens einmal bei seinem Pfarrer, jeder Geistliche bei seinem Kirchenoberen oder einem vom Bischof bestätigten Mann alle Sünden beichte. Doch wurden Ausnahmen gemacht, inwiefern Laien (z. B. auf Reisen) bei einem fremden Priester oder auch daheim bei einem Bettelmönche beichten oder Fürsten und Herren nach Willkür einen Beichtvater erwählen konnten.

Ueber die Art und Weise, wie der Geistliche fragen, zur Lehre und Besserung wirken solle, fehlte es nicht an zweckmäßigen Vorschriften. Sehr Vieles hing indeß hiebei von seiner Persönlichkeit ab, und nur manches Aeußere konnte strenger verlangt und darauf gehalten werden. Der Geistliche soll mit niedergeschlagenen Augen sitzen und Niemanden, insbesondere die Frauen nicht ansehen [5]. Er

---

[1] So erlaubte Honorius III dem Bischofe von Hildesheim zu den Synoden des Erzbischofs von Mainz, mit dem er in Streit lebte, einen Stellvertreter abzuschicken (Regesta Honor., Jahr III, Urk. 25, und X, Urk. 79, 288); als sich aber der Erzbischof über diese Bestimmung beschwerte, ward eine neue Untersuchung der Gründe veranlaßt. — [2] Tiraboschi, Nonantola, II, Urk. 277. — [3] Im 12. und 13. Jahrhundert 4 allgemeine und 317 besondere Kirchenversammlungen. Capefigue, Phil. Aug., IV, 197. — [4] Concil. (von 1215), XIII, 823, Nr. 12. Es ist hier nicht der Ort, die Licht- und Schattenseiten des Beichtwesens zu entwickeln. — [5] In confessione habeat sacerdos vultum humilem et oculos ad terram demis-

mag Stand und Würde des Beichtenden erforschen, sofern dies auf Beurtheilung und Buße Einfluß hat; er soll aber nicht nach dem Namen fragen. Es genügt, wenn er seine Fragen einrichtet nach dem Denkverse: Wer, was, wo, wie, wann, mit wem, wie oft, warum [1]? Er halte sich gleich fern von zu großer Milde und zu großer Strenge und forsche nicht auf eine so unvorsichtige Weise, daß Einfache und Schuldlose erst die Vergehen durch ihn kennen lernen und zu deren Begehung aufgereizt werden. Wer Geschenke nimmt, wird hart, wer Beichtgeheimnisse ausplaudert, mit Absetzung oder Einsperrung in ein strenges Kloster bestraft [2].

Ursprünglich ertheilte der Bischof innerhalb seines Sprengels die Lossprechung für alle Fälle, allmählich aber machte man Unterschiede zwischen solchen, wo der Pfarrer, wo der Bischof und wo der Papst hiezu berechtigt sey. Damit die von den ersten an die Bischöfe gebrachten Fälle nicht liegen bleiben möchten, hielten sie sich wohl besondere Beichtiger [3]. Ehesachen, Mord, Unterdrückung der Unschuldigen u. dergl. mußte, nach Innocenz III Bestimmung, der Priester an den Bischof weisen [4]. Dieser hingegen wies seinerseits verwickelte Fälle an den Papst oder fragte bei ihm an, oder der Gestrafte wandte sich an denselben, oder dieser mischte sich aus eigener Machtvollkommenheit ein, unbekümmert, ob es dem Bischofe angenehm oder unangenehm sey. Angenehm z. B. war es Vielen, als Innocenz festsetzte [5]: die Ermordung eines Geistlichen sey ein so schweres Verbrechen, daß nur in Rom davon eine Lossprechung erfolgen könne, denn hiedurch schien die Heiligkeit des geistlichen Standes erhöht und Willkür zurückgeschreckt. Als sich aber die Zahl der vom Papste vorbehaltenen Fälle mehrte, die Wirksamkeit der Bischöfe in der Nähe hiedurch gehemmt ward und die Verbrecher in Rom oft übertriebene Milde fanden, wurden die Bischöfe nicht selten unzufrieden und suchten das, was sie als Recht nicht erstreiten konnten, durch besondere Freibriefe wieder zu erhalten [6]. Auch betrachteten sie es schon als Gewinn, wenn man ihre Stelle nur nicht ganz vorbeigehen durfte.

---

sos, ne faciem adspiciat confitentis, maxime mulieris. Concilium in Kanterbury von 1236. Es scheint, als habe man noch nicht überall geschlossene Beichtstühle gehabt. Concil., XIII, 1378, Nr. 10.

[1] Quis, quid, ubi, per quos, quoties, quomodo, quando? Harzheim, III, 528. — [2] Concil., XIII, 308, Nr. 8, und 745, 985. — [3] Harzheim, III, 605, Nr. 33. — [4] Epist., II, 290. — [5] Thomassin., I, 2, c. 13. Binterim, Concil., IV, 475, 488. Auch von Kirchenbrand und Simonie löste nur der Papst. Ein Legat giebt im 12. Jahrhundert dem Propste des Klosters Neuburg das Recht, reuige Frauen loszusprechen, welche Kinder todtgedrückt hätten. Fischer, Geschichte von Klosterneuburg, Urkundenband, S. 147. — [6] Im Jahre 1193 gab Papst Cölestin dem Bischofe von Regensburg das Recht, incendiarii loszusprechen. Ried, Cod., I, Urk. 289.

Von jedem Beichtkinde wurde verlangt, daß es alle seine Sünden ohne Ausnahme und Rückhalt angebe, sie ernstlich bereue und einen festen Vorsatz zur Besserung fasse [1]. Ohne diese drei Dinge konnte von einer Lossprechung gar nicht die Rede seyn; nun aber traten viertens Bußen hinzu, welche die Kirche theils als Strafe, theils als Erweckungsmittel zum Guten auflegte. Dieser Bußen gab es schon früher gar viele, und in späteren Zeiten kamen manche neue, keineswegs immer zu billigende hinzu. Beten, Fasten, Ausschließen von Festen und Aufzügen, Verbot, Kriegsdienste zu nehmen oder zu leisten, Keuschheitsgelübde, Geißeln, Pilgern, Einsperren in ein Kloster u. dergl. gehören zu den gewöhnlichsten Bußen. Weil aber deren und der Kirchengesetze buchstäbliche Erfüllung in einzelnen Fällen zu Härten führte, so erlaubten sich die Kirchenoberen hier oder dort etwas nachzulassen; weil die Zeit mancher Buße, bei vielem Sündigen, oft über das Leben hinausreichte, so erlaubte man deren Verwandlung in eine andere; weil endlich das peinliche Recht fast für alle Vergehen einen Loskauf in Geld verstattete, so glaubte man, da Reue und Besserung davon unabhängig verlangt wurde, auch die äußere Kirchenbuße in eine für die Kirche und ihre Zwecke heilsame Geldzahlung umändern zu dürfen. Anfangs beobachtete man hiebei Vorsicht und Maß und erlaubte die Verwandlung nur für bestimmte einzelne Sünden; bald aber zeigte sich Eigennutz bei den an die Reichen gehenden Forderungen, und da die Armen nicht bezahlen konnten, so erfand man immer mehr Dinge und Uebungen, die für genügende Buße galten [2], bis schon damals (wie laute Klagen tüchtiger Geistlichen erweisen) das bloß Aeußerliche zur Hauptsache ward und das Innere fast ganz verschwand.

Büßungen, wie sie selbst Kaiser und Könige übernahmen (z. B. Heinrich IV in Kanossa, Heinrich II von England wegen Beckets Ermordung), haben, so anstößig sie uns auch auf einer Seite erscheinen, auf der anderen als Demüthigung vor Gott auch ihr Großes und Würdiges; wenn sich aber Richard Löwenherz in einer Krankheit die Beine binden, aufhängen und übermäßig geißeln

---

[1] Concil., XII, 782, 16. — [2] Planck, III, 1, 677. Laute Klagen darüber in Bertholds Predigten, z. B.: vñ Pfennigprediger Mörder aller der Werlte, wie manige Seele du mit dinen falschen Gewinnen wirfest an den Grund der Hellen; du Mörder der rechten Buße. (140, 289.) Pfennigprediger, dem Teufel einer der liebsten Knechte. Denn der fährt aus unter die einfältigen Leute und predigt und ruft, daß Alles weint, was vor ihm ist. Und er sagt, er habe von dem Papste die Gewalt, daß er dir alle deine Sünden abnehme um einen Helbeling oder Heller. Und der lügt daß man damit ledig sey gegen Gott, und er krönt den Teufel alle Tage mit vielen tausend Seelen. Ihr sollt ihnen nichts geben, dann müssen sie abstehn von dem Betruge. (384, 395.) A force d'indulgences les clercs nous ont extorqués ce qui nous restait. Pierre Cardinal in Fauriel, Hist. de la poésie provençale III, 217.

ließ [1], so ist dies schon weit fratzenhafter. Das ganze Bußwesen endlich bekam eine verwerfliche, schon damals laut gerügte Richtung, als man, zum Theil bei Gelegenheit der Kreuzzüge, die Lehre von den allgemeinen Abläſſen oder Indulgenzen erfand [2]. Sie beruhte auf der Ansicht, daß Menschen über ihre eigentliche Schuldigkeit hinaus Gutes thun könnten und Gott den durch Heilige und Fromme auf diese Weise entstehenden Schatz nebst dem unerschöpflichen Schatze des Verdienstes Christi der Kirche zur erlösenden Vertheilung an Reuige und Bedrängte übergeben habe. Das persönliche Thun und Lassen trat dabei in den Hintergrund, und die guten Werke schienen nur nach größeren oder kleineren Massen Bedeutung zu haben, wo Einer für den Anderen eintreten und etwas abverdienen könne. So viel Scharfsinn auch geistreiche Kirchenlehrer darauf verwandten, allen Mißdeutungen vorzubeugen, alle Lücken der

---

[1] Hemingford, II, 93. Thomassin., III, 1, c. 74. — [2] Indulgentiae plenariae. In einem provenzalischen Dichter des 13. Jahrhunderts steht die Klage: daß die Legaten vendent dieu et les indulgences. Millot, II, 468. Fauriel, II, 139. Capefigue, Phil. Aug., III, 11. Das Verlangen der Geistlichen: Jeden, der Ablaß empfange, ihrer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, ward selbst von Päpsten mißbilligt. Gallia christ., XI, preuv. p. 35.

Daß man Gottes Gabe kaufe und verkaufe,
Das ward uns verboten bei der Taufe.

Walther von der Vogelweide, II, 33.

Peccat audacius, eo quod pessima
Peccandi genera totque gravissima
Discit a plurimis in quadragesima,
Sic sua reputans commissa minima.

Walter Mapes in Flacii catal. testium, p. 1446. Der Abt Joachim sagt: Manche vertrauen so sehr auf den Ablaß der Kirche, daß sie nie daran denken vom Bösen abzulassen, sondern sich immer mehr in alles Schlechte versenken. Neander, IX, 427.

Dem babest anders niht enzimt (gefällt),
Wan daz er sünden buoze nimt. —
Sünde nieman mac vergebn,
Wan got al ein; dar sule wir strebn.
Diu gnade eime esele wol gezimt,
Daz er dem ohsen sünde nimt.
Der ablaz dunket toren guot,
Den ein gouch dem andern tuot.

Freigedank, 150.

Bischof und Kardinäle, die ganze Priesterschaft
Sie alleſammt beſitzen bei weitem nicht die Kraft,
Daß ſie vergeben können auch nur die kleinſte Schuld,
Gott kann allein vergeben, kein Andrer hat die Kraft.

Noble leyczon. Kannegießer, IX. Leger, 29.

Anſicht auszufüllen und das Innerliche und Troſtreiche der Lehre hervorzuheben, ſo fanden doch nur zu Viele es bequem, aus zufällig zweideutigen Worten der beſſeren und vorſätzlich zweideutigen Aeußerungen der ſchlechteren Geiſtlichen die Anſicht abzunehmen: der Ablaß befreie nicht bloß von der Kirchenbuße (ſowie etwa eine weltliche Begnadigung von weltlicher Strafe), ſondern reinige, ſelbſt ohne genügenden inneren Wandel, vor Gott [1]. Die Unſittlichkeit beruhigte ſich bei dem Aberglauben an die reinigende Kraft fremden Verdienſtes und vermiſchte ihn gar gern mit dem davon verſchiedenen Glauben an die Erlöſung durch Chriſtus, und einzelne Vorſchriften der Kirche, die zum Beſſeren hindrängten, wurden durch die irrigen und verwerflichen Maßregeln anderer Prälaten und Päpſte weit überboten.

Niemand, ſo hieß es, ſoll von ſeinen Beichtkindern einen Eid über ihre Ausſage verlangen [2] oder ihnen eigennützig Bußen auflegen, die (wie z. B. das Meſſeleſen) ihm Vortheil bringen, am allerwenigſten die Losſprechung von Geldzahlungen abhängig machen [3]. Niemand ſoll Diebe, Räuber, Wucherer und ähnliche Verbrecher losſprechen oder auch nur eine Buße auflegen, ehe ſie das unrechtmäßig Erworbene zurückgegeben haben [4]. Kein Biſchof darf (ſo entſchied Innocenz III auf der lateraniſchen Kirchenverſammlung von 1215) über 40 Tage Buße erlaſſen, den Ablaß willkürlich ausdehnen oder leichtſinnig ertheilen [5].

Allein trotz dieſer löblichen Vorſchriften herrſchten fortdauernd viele Mißbräuche. Erſtens blieb es Regel, daß eine Pilgerung nach Jeruſalem, ſobald ſie nicht äußerer Ehre und Geldgewinnes halber vorgenommen werde, vollkommenen Ablaß erwerbe [6]. Und ſo lange man wirklich nach Jeruſalem oder auch nur nach Rom pilgern mußte, ſchreckten die Entfernung und die Koſten noch Manchen vom Sündigen zurück [7]; als aber ſtatt dieſer Pilgerungen Geld gezahlt oder Verwandlung in noch Unbedeutenderes erlaubt wurde, ſank die Scheu vor Kirchenzucht und Strafe immer mehr. Im Jahre 1184 bewilligte der Papſt für alle die, welche vorſchriftsmäßig zum Kreuzzuge Geld einzahlten, folgende Abläſſe [8]: von Bußen über ſieben Jahre werden drei Jahre, von kürzeren für peinliche Vergehen zwei Jahre erlaſſen; desgleichen alle Sünden, deren Jemand ſich nicht erinnern kann, ſofern er nur reuig geſinnt iſt. Geringere Vergehen (venalia) werden mit gewiſſen Almoſen und einer Zahl abzubetender Pa-

---

[1] Planck, IV, 2, 405. Merkwürdige Erörterungen über den Ablaß in Duns Scoti oper., III, 456. — [2] Matth. Par., Add., 133 sq. Concil., XIII, 765. — [3] Innoc. epist., XV, 113. — [4] Concil., XIII, 730. — [5] Thomassin., II, c. 15, 16. Harzheim, III, 613, Nr. 49. — [6] Dies beſtimmte man ſchon 1095 auf der Kirchenverſammlung von Klermont. Concil., XII, 829, 2. — [7] Innoc. epist., V, 101. — [8] Dumont, I, 109, Urk. 193. Concil., XIII, 647.

ternoſter gebüßt; die letzte Zahl wächſt, wenn Jemand nicht im Stande iſt jene Almoſen zu entrichten.

Beleidigungen der Aeltern, welche nicht bis zu Thätlichkeiten ſtiegen, Eide, die nicht auf Reliquien geſchworen waren, Entweihungen der Sonntage u. dergl. wurden in bunter Miſchung für Beiträge zum Kirchenbau erlaſſen [1]. Allmählich wurde ganz allgemeiner Ablaß verſchwendet, wo nur ein heiliges Gebäude herzuſtellen, eine Brücke zu ſchlagen, eine Burg zu gründen war. Ja um einer Kapelle, einem Heiligenbilde Zulauf zu verſchaffen, gab man für geringes Opfer, Vaterunſer, engliſchen Gruß, Beſuch von Kirchen und Kirchhöfen u. dergl. nunmehr ſo viel Ablaß, daß man ohne Mühe davon wohl auf tauſend Jahre Vorrath erhalten konnte [2]. Und die Päpſte, welche dieſe Mißbräuche hätten hemmen ſollen, gingen nicht ſelten mit böſem Beiſpiele voran. Als z. B. der Graf von Toulouſe eine Roſe [3], welche ihm Innocenz IV geſchenkt hatte, der Kirche von Aix überließ, verlieh der Papſt jedem reuig daſelbſt Beichtenden Ablaß auf ein Jahr und 40 Tage, ja laut Matthäus Paris ſetzten mehre ſeiner Verfügungen feſt [4]: daß der Ablaß nur im Verhältniß des gezahlten Geldes bewilligt werden ſolle [5]. Lucius II gab für viele Vergehen auf 40 Tage Ablaß, wenn man in Modena dem heiligen Geminianus an ſeinem Feſte die gebührende Ehre erweiſe [6]. Urban IV ertheilte Jedem 20 — 140 Tage Ablaß, der mit dem Könige von Frankreich zugleich eine Predigt höre, einen Altar beſuche, deſſen Weihung der König beigewohnt habe, oder für ihn reuig zu Gott flehe [7].

Nicht bloß Laien traten dieſem Uebel entgegen und verlangten [8], daß Sündenbußen nicht ohne Beiſtimmung weltlicher Richter beigetrieben werden ſollten, ſondern auch Bettelmönche predigten ſchon ums Jahr 1260 in Deutſchland gegen den Ablaßkram und gegen päpſtliche Erpreſſungen [9].

Die höchſte Aufgabe, daß vom Beichtſtuhle aus für Sittlichkeit und Tugend mächtig gewirkt und dennoch prieſterliche Willkür und Tyrannei abgehalten werde, ſteckte man ſich in langen Zeiträumen ſeitdem kaum vor und gerieth endlich nach entgegengeſetzten Richtungen in das Aeußerſte, wo eine Partei oft alle Mißbräuche läugnete, verdeckte, umdeutete oder gar in ihnen das Weſentliche ſah, wäh-

---

[1] Gudeni cod., III, 1137; I, 527. — [2] Planck, IV, 2, 411. Campi, II, 400. Schlöpken, 235. — [3] Baluz. miscell., I, 224. — [4] Matth. Paris, 586. Bisweilen gaben Biſchöfe auch Ablaß in Vorrath an Klöſter, ſo z. B. der Biſchof von Konſtanz dem Kloſter Oetenbach. Archiv des Finanzraths in Zürich, Urk. von Oetenbach, 62. — [5] Auch hierin größer geſinnt, ſchrieb Innocenz III (Epist., XV. 113): Gratiam indulgentiae in quaestum avaritiae nullatenus convertatis. — [6] Mutin. annal. zu 1184. — [7] Guil. Nangis, 418. — [8] Hume, II, 106. — [9] Gassarus, 1440.

rend die andere alle Kirchenzucht ohne Ausnahme verwarf und jeden Verſuch einer Erziehung des Volkes durch die Geiſtlichen als Aberglauben und Prieſtertyrannei bezeichnete.

10. Von dem Banne und dem Interdikte.

Wenn Jemand den anerkannten Geſetzen der chriſtlichen Kirche nicht gemäß lebte oder ſich den ſeiner Vergehen halber ihm aufgelegten Bußen nicht unterwarf, ſo ward er aus der Gemeinſchaft der Chriſten ausgeſchloſſen, d. h. gebannt. Die Fälle, wo eine ſolche beſchränktere oder ſtrengere Ausſchließung, ein ſolcher Bann eintrat, waren nicht überall und zu allen Zeiten gleich, auch galt er nicht für immer; vielmehr ſtanden härtere oder gelindere Bedingungen, unter denen die Wiederaufnahme in den Schooß der Kirche bewilligt ward, als Regel feſt oder wurden nach Maßgabe der einzelnen Fälle aufgefunden.

Damit nun hiebei nicht willkürlich verfahren werde oder der Gebannte die Strafe ganz umgehe, machten die Geiſtlichen ſich wechſelſeitig ihre Bannungen bekannt [1], und keiner durfte die von dem berechtigten Träger der Jurisdiktion Ausgeſchloſſenen einſeitig in die Gemeinſchaft wieder aufnehmen [2]. — Es gab aber in dieſem Gebiete vielerlei (hier nicht zu erörternde) ſtreitige Fragen, welche nähere Feſtſtellungen in Betreff des Rechts zu bannen [3], der Berufung gegen das Urtheil [4] und des Abſolutionsrechts forderten. Jene Regel galt nicht bloß für Pfarrer, die im Mittelalter zuweilen die Cenſur zu verhängen berechtigt waren, ſondern auch für Aebte, Biſchöfe und Erzbiſchöfe. Das Abſolutionsrecht war zuweilen dem Biſchofe oder dem Erzbiſchof, oder gar dem Papſte vorbehalten [5]. Dieſer z. B. ſprach allein los vom Banne wegen Mißhandlung oder Tödtung eines Geiſtlichen, wegen Kirchenraub und Kirchenbrand, wegen Umgangs mit Perſonen, die er ſelbſt gebannt hatte, wegen Verfälſchung päpſtlicher Urkunden u. dergl. [6]. Nur vermöge ausdrücklicher Freibriefe, oder wenn der Gebannte auf dem Todtenbette darum bat, mochte ein anderer Prälat oder Prieſter die Wiederaufnahme in die Gemeinſchaft der Chriſten bewilligen [7]. Als dagegen der Erzbiſchof von

---

[1] Hontheim, Histor. Trev., I, Urk. 491. — [2] A suis episcopis excommunicatos ab aliis recipi magnopere prohibemus. Befehl Urbans II auf der Kirchenverſammlung in Melfi 1089, und öfter wiederholt und eingeſchärft. Concil., XII, 782, Nr. 15 — 16. Dachery, Spicil., I, 629. Innoc. epist., I, 149. — [3] Concil., XIII, 259, 260. Innoc. epist., I, 191; V, 157. — [4] Concil., XIII, 1179. Thomassin., I, 2, c. 26, §. 6. — [5] So durfte kein Prälat den deutſchen Orden bannen. Hennes, 153. — [6] Martene, Coll. ampliss., VII, 110. Innoc. epist., I, 310. — [7] Ibid., I, 167. Lünig, Reichsarchiv, Th. XX, S. 826, Urk. 309; S. 892, Urk. 317.

Mainz einen vom Papſte beſtätigten Bann des Biſchofs von Prag aufhob, ward er von Honorius III ſtreng zurechtgewieſen[1].

Jedem Banne ſollte, ſobald das Verbrechen nicht übermäßig groß und augenfällig war, eine Warnung und Ermahnung vorhergehen[2]. Nur pflegte man über Wucherer, Ehebrecher und ähnliche Sünder regelmäßig alle Sonn- und Feſttage den Bann auszuſprechen. Wenn bisweilen Zauberer und Wahrſager ſolchen Sündern beigezählt wurden[3], ſo liegt darin ſchon die Gewißheit, daß auch Unſchuldige durch den Bann verletzt wurden, und die Vorſchrift, ihn aus keinen ſchlechten, unzureichenden Gründen auszuſprechen[4], dieſe Gründe nicht ſcharf genug bezeichnete. Sehr verſtändig und würdig ſagte indeß Innocenz III: Durch Kirchenzucht und kirchliche Strafen ſoll man die Ungebundenheit der Frevler zügeln und Fehlende beſſern, nicht aber Unſchuldige unterdrücken[5].

Es galt als Regel, daß man ſich ſpäteſtens binnen Jahresfriſt nach geſprochenem Banne aus demſelben herausziehen[6], d. h. der Kirche Genugthuung leiſten müſſe. Wer dies unterließ, ſollte von dem weltlichen Richter dazu angehalten werden oder auch wohl der weltlichen und geiſtlichen Behörde außerordentliche Bußen zahlen[7]. Die Forderung, daß dem Banne (nach Verſäumung der geſetzlichen Sühnungsfriſten) nothwendig die Acht folgen müſſe, hatte die Kirche wiederholt aufgeſtellt, jedoch nicht überall durchgeſetzt[8], theils weil den Laien der Grundſatz an ſich gefährlich erſchien[9], theils weil er zu der natürlichen, für die Kirche ungelegenen Gegenforderung führte, daß jede vernachläſſigte Acht durch den Kirchenbann geſchärft werden müſſe. Geringere Schwierigkeit hatte es, den Bann niederer Geiſtlichen nöthigenfalls durch die höher geſtellten und zuletzt durch den Papſt beſtätigen zu laſſen, wodurch die Folgen allgemeiner und die Löſung beſchwerlicher wurde.

---

[1] Regesta Honor. III, Jahr 1, Urk. 513. — [2] Concil. XIII, 420. Lünig, Spicil. eccles., XV, Urk. 361. — [3] Concilium zu Arles von 1233. Concil., XIII, 1314, Nr. 15. — [4] Concil., XIII, 983, Nr. 49. — [5] Innoc. epist., XIV, 63. — [6] Synod. Mediolan. zu 1287. — [7] Daß hievon die Hälfte dem geiſtlichen, die Hälfte dem weltlichen Richter zukomme, beſtimmte 1233 jene Kirchenverſammlung von Arles. Concil., XIII, 1314, Nr. 13. — [8] Im Jahre 1208 ward vor Kaiſer Otto IV auf die Anfrage des Biſchofs von Trident beſchloſſen: daß, wenn ein Biſchof mit ſieben Zeugen beweiſe, er habe den Bann wegen Verbrechen ausgeſprochen, die Acht folgen ſolle. v. Hormayr, Werke, II, Urk. 18. Im Jahre 1220 bewilligte Friedrich II, daß jeder wegen Beeinträchtigung von Kirchenfreiheiten Gebannte auch geächtet werden ſolle, ſofern er nach Jahresfriſt noch keine Genugthuung geleiſtet habe. Geſch. der Hohenſt., III, 136. Aehnliches ſetzen die Etabliss. de S. Louis feſt, aber es kam nicht überall zur Ausführung. Hohenſt., IV, 145. Im Jahre 1237 entſchied König Konrad IV nach Rath der Fürſten, daß kein Gebannter belehnt werden ſollte. Mon. Boica, XXX, 1, 267. — [9] So ſagt Wirner: ſwer von dem banne in die ehte kümet, daz iſt niht guot, unt wonet kein ſaelde bi. Hagen, Minneſinger, III, 11.

Weil aber Laien und ſogar Geiſtliche den Bann dennoch oft mißbilligten[1] und verachteten, ſo dachte die Kirche auf ein Mittel, ihn zu ſteigern, und ſie fand dies in dem höheren, allgemeineren Banne, in dem Interdikte. Wollte z. B. ein ſchuldiger Bürger ſich nicht aus dem Banne löſen, ſo belegte man damit die ganze Stadt; nahm dieſe hierauf keine Rückſicht, ſo verbreitete man die Strafe auf die Landſchaft, ja zuletzt auf ganze Reiche und behauptete: es ſey die Pflicht jedes rechtlichen Manns, bei Beſtrafung der Schuldigen Hülfe zu leiſten, und wer dieſe nicht zu ihrer Pflicht anhalte, verwandle ſich in einen ſtrafbaren Mitſchuldigen. Wo das Interdikt zur Anwendung kam, wurden die Kirchen geſchloſſen, die Chriſtus- und Heiligenbilder verhüllt, keine Reliquie gezeigt, weder Taufe noch Abendmahl gehalten, noch Ehen eingeſegnet, noch Verſtorbene in geweihter Erde begraben. In einer für Religion und gottesdienſtliche Gebräuche aufs Höchſte eingenommenen Zeit erſchien das Interdikt als das entſetzlichſte Unglück, das ein Land betreffen, als die größte Strafe, welche man über daſſelbe verhängen könne[2]. Und wenn ſich auch Einzelne anfangs über dieſe Strafe hinwegſetzten, ſie wurden (Könige nicht einmal ausgenommen) zuletzt von der ängſtlichen Mehrheit zum Nachgeben gezwungen.

Hiezu kam, daß die geiſtliche Macht noch über jene Kreiſe mit Strafen und Beſchränkungen hinausgriff. Sie beſtimmte z. B., daß kein Gebannter eine geiſtliche Würde erhalten könne, ja daß man ihn dazu nicht einmal vorſchlagen dürfe, ohne des Beſetzungsrechtes für den vorliegenden Fall verluſtig zu gehen[3]. Ebenſo wenig ſollte einem Gebannten irgend ein weltliches Amt anvertraut werden[4]; er durfte vor keinem kirchlichen Gerichtshofe ein Zeugniß ablegen, daſelbſt keine Klage erheben, kein Teſtament niederlegen u. ſ. w. Umgang, Handel und Verkehr mit Gebannten wurde, nur mit Ausnahme von Nothfällen, unterſagt u. ſ. w.[5].

Keineswegs aber ließen ſich die Laien überall dieſe und ähnliche Beſchränkungen gutwillig gefallen. Sie erklärten vielmehr:

1) Bann und Interdikt würden oft aus ungenügenden Gründen ausgeſprochen und verdienten dann keine Rückſicht. So belegte z. B. der Erzbiſchof von Kanterbury die Beſitzungen des Prinzen Johann

---

[1] Biſchof Landolf von Speier mußte dem Erzbiſchofe Siegfried von Mainz große Summen zahlen, weil er aus Furcht vor den Bürgern über Friedrich II den Bann nicht ausſprechen wollte. Wormat. annal., 168. — [2] Wer etwa nicht begreifen kann, wie dieſe Maßregeln ſo ſehr erſchrecken konnten, bedenke einmal, wie es wirken würde, wenn jetzt die Schauſpielhäuſer geſchloſſen, Konzerte und Bälle unterſagt oder andere Vergnügungsörter geſperrt würden. — [3] Innoc. decret. reg., 592; Epist., X, 62. Decret. Greg., I, 5, 1. — [4] Innoc. epist., VII, 83. Ausſprüche gebannter Richter haben keine Kraft. Ibid., XVI, 94. — [5] Hontheim, Histor. Trevir., I, Urk. 491. Innoc. epist., XI, 143; VI, 102.

von England mit dem Interdikte [1] wegen einer Heirathsangelegenheit, die ihm nicht behagte; der Biſchof von Klermont that daſſelbe, weil ihm die Bewohner ſeines Sprengels bei ſeinem Einzuge keine Freudenſteuer [2], joyeuse entrée, bezahlen wollten; der Biſchof von Regensburg bannte die ganze Bürgerſchaft [3], weil einige ihm eine Schuld nicht pünktlich zurückzahlten. — Große Päpſte, wie Innocenz III, erklärten ſich ſtreng gegen ſolche Mißbräuche, ließen ſie durch ihre Bevollmächtigten beſſern, oder ſtellten Aebte den Weltgeiſtlichen als Aufſeher und Prüfer gegenüber [4]. Insbeſondere verboten ſie jede Erpreſſung beim Ausſprechen und Löſen des Bannes [5]. Als ſie aber ſelbſt anfingen aus unzureichenden Gründen das Interdikt aufzulegen und für Löſung deſſelben Geld nahmen [6], minderte ſich die Achtung und Furcht vor dieſer Strafe. So war z. B. Piſa ſeit 1241 wegen der gefangenen Prälaten an 30 Jahre im Interdikte [7], mußte aber, als ſich die Verhältniſſe ſehr ungünſtig ſtellten, dem Papſte für die Löſung 30,000 Pfund zahlen.

2) Weltlicherſeits behauptete man, und es fehlte ſelbſt nicht an Prälaten, die dieſer Anſicht beiſtimmten: es ſey unbillig und unchriſtlich, um weniger Schuldigen willen ſo viele Unſchuldige, welche oft auf jene keinen Einfluß, über ſie keine Gewalt hätten, von der Gemeinſchaft des chriſtlichen Gottesdienſtes auszuſchließen. Nahm man auf Einreden dieſer Art keine Rückſicht, ſo brauchte das Volk bisweilen Gewalt [8], und Vornehmere fanden leicht einen Burgpfaffen, der willig geiſtliche Verrichtungen übernahm. Ja ſogar Ludwig IX wollte nur dann den weltlichen Arm zur Unterſtützung des Bannes hergeben, wenn weltliche Obrigkeit am Spruche Theil hätte oder ihn zu beſtätigen Grund fände [9]. Auch König Heinrich III enthielt ſich nicht immer des Umgangs mit Gebannten und befreite wohl aus eigener Macht von den Folgen deſſelben. Ja als Philipp I von Frankreich wegen ſeines verwerflichen Umganges mit dem Weibe Fulkos von Anjou gebannt wurde, zürnte Herzog Wilhelm von Aquitanien, welcher der Keuſchheit ebenfalls nicht befliſſen war, hierüber ſo ſehr, daß er befahl die verſammelten Prälaten zu ſchlagen, zu berauben, ja zu tödten [10]. Sie flohen, weil des Herzogs Diener

---

[1] Matth. Paris, 110. — [2] Planck, IV, 2, 291. — [3] Ried, Cod., I, Urk. 219. Bann gegen ſäumige Schuldner. Schäffner, II, 623. — [4] Innoc. epist., XII, 37. — [5] Strenge Zurechtweiſungen deshalb von Innocenz IV. Archives de Reims, II, 1, 659. — [6] Rymer, I, 1, 138, 153. Innoc. epist., I, 181. — [7] Salimbeni, 340. Chron. Pisan., 196. Pisana monum., 977. Desgleichen kümmerte man ſich 1259 in Dänemark nicht über das Interdikt. Auctor anon. bei Ludwig, IX, 81. Unter Philipp dem Schönen ward es in Frankreich Geſetz, daß man gegen Bann und Interdikt appels comme d'abus beim Parlamente einlegen konnte. Planck, IV, 2, 291—303. Ja ſchon Philipp Auguſt beſchränkte die Mißbräuche des Bannes der Geiſtlichen. Ordonn., I, 39. — [8] Planck, III, 516; IV, 2, 283. — [9] Matth. Paris, 133 sq. — [10] Fragment. histor. Philippi, I, 167.

hiemit wirklich den Anfang machten, nach allen Seiten, und zwei französische Aebte, welche blieben und nicht widerrufen wollten, wurden aufs Aergste mißhandelt. Zwar finden sich auch entgegengesetzte Beispiele von Eifer der Laien für den Bann (so setzte man in einigen Gegenden Südfrankreichs im 13. Jahrhundert einen Sarg vor die Thür des Gebannten und warf mit Steinen nach seinem Hause [1]); doch schien es den Päpsten gerathen, über gewisse Punkte im Einzelnen nachzugeben und Ausnahmen zu gestatten, damit die Regel desto eher anerkannt werde und von ihnen abhängig bleibe. Deshalb erlaubten sie (und für kleinere Kreise thaten Bischöfe wohl dasselbe), bei verschlossenen Thüren Gottesdienst zu halten [2], sofern nur die Gebannten oder das Interdikt Veranlassenden draußen blieben. Drangen diese mit Gewalt ein oder entfernten sie sich nicht auf erhaltene Weisung, so ward ihnen bisweilen erklärt, daß jede geistliche Handlung nicht zu ihrem Wohle, sondern zu ihrem Fluche gereiche, oder die Priester hielten sogleich inne und verließen die Kirche [3]. Selbst zur Zeit des Interdiktes durfte der Prediger oder Bischof die Gemeine versammeln, Gottes Wort predigen und sie zur Besserung ermahnen [4]; that er aber mehr oder kümmerte er sich überhaupt nicht um das Verbot, so ward er hart und nicht selten mit der Absetzung bestraft. Mönche wurden in solchen Fällen nach einem Kloster strengerer Regel gesandt, um ihr Vergehen abzubüßen.

Ferner gaben einzelne Päpste Königen und selbst Fürsten (z. B. dem Landgrafen von Thüringen) Freibriefe größeren oder geringeren Inhalts [5], wonach kein Interdikt ohne sehr erheblichen Grund, oder nicht über das ganze Reich, oder nicht ohne ausdrückliche päpstliche Zustimmung dürfe ausgesprochen werden. War dies aber dennoch, etwa von einem Erzbischofe geschehen, so suchte der Papst (um der geistlichen Herrschaft keine Blöße zu geben) diesen dahin zu bringen, daß er selbst seinen Spruch aufhebe [6]. Im Jahre 1212 erlaubte Innocenz, daß in Neapel während des Interdiktes die Kinder, als unschuldig, getauft und die Beichten Sterbender angehört würden, wenn sie gelobten der Kirche zu gehorchen; Begräbnisse hingegen könnten nicht stattfinden, weil sie ohne Hülfe der Gebannten unmöglich wären [7].

Während des Interdiktes litten die Geistlichen an ihren Einnahmen großen Ausfall und forderten nicht selten dafür Ersatz. Bisweilen widersprachen die Laien, z. B. in Frankreich, dieser Forderung; etliche Male fand sich aber der Ersatz von selbst durch häufigeres Trauen,

---

[1] Hist. de Languedoc, III, 524. — [2] Miraei op. dipl. I, 97. Privil. des Bischofs von Kambrai von 1131. Innoc. III epist., I, 287. — [3] Hontheim, Hist. Trevir., I, Urk. 491. — [4] Verbum dei praedicare et ad correctionem inducere. Innoc. epist., XI, 267; I, 132; X, 62. — [5] Innoc. epist., VI, 42. Rymer, Foed., I, 1, 109. Thomassin., lib. I, c. 6, §. 13. — [6] Concil., XIII, 196. — [7] Innoc. epist., XIV, 74.

Taufen u. dergl. nach Aufhebung des Bannes, oder es ward ihnen auch wohl eine Entschädigung zugebilligt [1]. So setzte man z. B. 1248 auf einer schwedischen Kirchenversammlung fest, daß dieselbe aus den Geldbußen erfolgen solle.

Wie bei der Lehre von Beichte und Ablaß, gehen die Ansichten über den Kirchenbann bis zu vollständigem Widerspruche aus einander, und die Wahrheit möchte auch hier in der Mitte liegen. Wo eine Kirche völlig gleichgültig gegen Sitte und Wandel ihrer Mitglieder ist, wo es ihr an allen Mitteln der Aufsicht und Strafe, an allem Rechte der Ausschließung fehlt, wird sie, wo nicht zerfallen, doch fast nur dem Namen nach und keineswegs als eine innige und einige Verbindung Vieler bestehen. — Wo sie umgekehrt weltliche und eigennützige [2] Zwecke durch geistliche Mittel zu erreichen strebt, des Strafens mehr als des Erziehens und der Duldung gedenkt, leichtsinnig von der Pflicht des Gehorsams gegen weltliche Obrigkeit entbindet und Menschensatzungen für göttliche Gebote ausgiebt, wird der wahrhaft christliche Geist entfliehen, die innere unsichtbare Kirche zu Grunde gehen und ein leeres, durch Pfaffentyrannei zusammengehaltenes werthloses Gehäuse übrig bleiben. Es ist erfreulich, wenn die Kraft der Ideen und Grundsätze sehr viel über die Menschen vermag und die Macht des Schwertes nicht allein herrscht und entscheidet; soll sich aber diese Freude nicht in Leid verkehren, so müssen jene Ideen und Grundsätze auch wahr, ächt und von allen willkürlichen Erfindungen, Trugbildern und Nebenzwecken gereinigt seyn [3].

11. Vom Gottesdienste.

Daß zu dem inneren Christenthume ein äußerer Gottesdienst hinzutreten müsse, ward nur von sehr wenigen Ketzern bezweifelt; die herrschende Kirche hingegen gab fast zu viel auf diese Formen

---

[1] Münters Beiträge, I, 188.

[2] Swer bannen wil unt bannen sol,
Der huete, daz sin ban iht sî vleischliches zornes vol;
Swa vleischlich zorn im banne stecket, daz enist niht Gotes ban.
Reinmar von Zweter in Hagens Minnesinger, II, 200, Nr. 129.
— Unrehter ban niemanne wirret,
Unrehter ban, den ban er selben irret;
Unschult zwîfelbîk lon vor Gotes ougen hat. —
Der babes mak niht unrehten ban erlouben,
Darumbe er ne mak niht Got sines rehtes rouben:
Got ist gereht, er wil krönen den gerehten Mann.
Der Meisner in Hagens Minnesinger, III, 89. — [3] Für die wahre Sittlichkeit ward es sehr gefährlich, wenn die Kirche Verbrechen, gegen Gebannte begangen, zu leicht nahm und (wie Urban II) erklärte: Non enim eos homicidas arbitramur, quos adversus excommunicatos zelo catholicae matris ardentes, eorum quoslibet trucidasse contigerit. Mansi, Concil., XX, 713.

und hatte sie in so großer Genauigkeit und Umständlichkeit bestimmt, daß wir in Darlegung des Einzelnen nicht eingehen können, sondern uns auf einige allgemeine Bemerkungen beschränken müssen[1].

Die kirchlichen Gebäude zuvörderst waren ein Gegenstand solchen Eifers, solcher Thätigkeit; daß spätere, angeblich gebildetere, geschicktere und reichere Geschlechter darüber nur erstaunen konnten, sie aber nachzuahmen nicht Kraft, Muth, Ausdauer und Kunstfertigkeit besaßen. Mit Ausnahme der Wenigen, welche diese heilige Baukunst des Mittelalters[2] nur für einen verdorbenen Auswuchs der antiken halten, ja wohl das ganze Mittelalter und insbesondere das Christenthum für eine Verkehrtheit ansehen, hat wohl Niemand die kühn emporstrebenden Säulen, die reichen Laubgewölbe, welche jene über sich ausbreiten, die glühende Pracht der mit heiligen Geschichten und reichen Zierrathen bedeckten Fenster, die himmelhohen Thürme in Wien, Freiburg, Straßburg u. s. w. erblickt, ohne von Bewunderung ergriffen und zu Betrachtungen und Empfindungen fortgerissen zu werden, welche demüthiger zugleich und dennoch erhabener sind als diejenigen, welche sich etwa beim Anblick einer ägyptischen Pyramide erzeugen können. — Auch die erstaunlich große Zahl der oft in schneller Folge erbauten Kirchen[3] verdient Erwähnung. So zählte deren z. B. Pavia am Schlusse des 13. Jahrhunderts 133[4], und Aehnliches finden wir in den meisten anderen Städten. Bei dieser allgemeinen Sinnesart kann man es als eine seltene Ausnahme betrachten, wenn ein Bischof seine Kirchen verfallen ließ und vom Papste zur Herstellung derselben angehalten werden mußte[5]. Für inneren Schmuck der Kirchen, für heilige Gefäße, Kreuze, Taufbecken, Kelche, Rauchfässer, Leuchter, Lampen[6], Ketten, Kästchen, Schränke, Reliquienbehälter, Glocken aus Gold, Silber, Elfenbein, Bernstein, vergoldetem Kupfer, Erz sorgten Geistliche und Laien mit gleicher Freigebigkeit und gleichem Eifer. Nicht minder kostbar und kunstreich geschmückt waren die Bischofstäbe[7] und die geistlichen, vom Bischofe eingesegneten Gewänder, ja eines z. B. in Mainz[8] mit Gold und anderen Zierrathen so reich besetzt und so schwer und unbiegsam, daß man es nur kurze Zeit auf dem Leibe ertragen konnte. An besonders feierlichen Tagen wurden Wände, Bänke und Fußböden mit Tapeten oder anderem künstlichen Schmucke behangen. Ja man verschmähte in den Kirchen auch Dinge nicht, welche zwar keine nähere geistliche Be-

---

[1] Umständlich und zugleich allegorisch und mystisch handelt davon Hugo S. Victor in seiner Schrift De caerimoniis etc. Opera, III, 159. — [2] Siehe darüber weiter unten einen besonderen Abschnitt. — [3] Ueber die in Bologna erbauten Kirchen siehe Hohenst., V, 207. — [4] Anonym. de laudib. papiae, 16. Ueber Piacenza: Murat., Script., XVI, 568. — [5] Innoc. epist., VII, 84. — [6] 26 Lampen in der Hauptkirche zu Köln. Lacomblet, II, 119. Berthold, 119. Rodulfus, 256, 264. — [7] Hefner, I, Tafel 8, 39. Becker und Hefner, Tafel 19. — [8] Innoc. epist., III, 177. Von den prächtigen Gewändern des Erzbischofs: Martyr. Arnoldi, 280.

ziehung hatten, sonst aber von Werth und anziehend waren. So hing z. B. in der mainzer Hauptkirche an zwei goldenen Ketten ein ausgehöhlter Smaragd, in welchen man Wasser und einige Fischlein that und ihn dann verschloß. Einfältigere und alte Weiber behaupteten, der Stein lebe [1].

Sowie Manches aus den priesterlichen Gebräuchen der Griechen, Römer und Juden in den christlichen Gottesdienst übergegangen war, so suchten auch deutsche und slavische Stämme bei ihrer Bekehrung manches Aeltere beizubehalten, mit Christlichem zu vereinen oder in Christliches umzudeuten. Vieles ward indeß und mit Recht verworfen, theils weil es an sich nicht taugte, theils weil es mit Irrthum und Aberglauben zu leicht in Verbindung trat. Deshalb vertrieb noch ums Jahr 1093 Herzog Bretislav von Böhmen die Wahrsager [2], vertilgte geehrte Haine und Bäume, untersagte Begraben in den Wäldern, Tänze verlarvter Personen zu Ehren der Todten, Opfer, den Geistern um Pfingsten dargebracht, u. A. m.

Die Zahl der ganz oder halb zu feiernden Festtage war groß, aber nicht überall gleich [3]. Fast jede Kirche hatte, außer den allgemeinen Tagen, besondere für ihre Heiligen und Beschützer, oder zum Andenken ihrer Gründung, oder wegen sonst merkwürdiger Begebenheiten und Verhältnisse. Sollte ein Festtag überall gefeiert werden, so war wohl des Papstes Einwirkung und Befehl nöthig [4]. Mehr oder weniger allgemein feierte man die Tage der zwölf Apostel, der Heiligen Stephan, Laurentius, Martin, Nikolaus, Michael, Silvester, ferner Mariä Geburt, Reinigung, Verkündigung und Himmelfahrt, unschuldige Kindlein, Kreuzes-Erfindung und Erhöhung und später auch die Tage von Lukas, Markus, Eutropius, Georg, Pauli Bekehrung und Petri Stuhlfeier [5]. Bisweilen wurden auch ganz außerordentliche Feier- und Bußtage (supplicationes) gehalten. Am vierten Tage der Pfingstwoche des Jahres 1212 [6] zogen z. B. Geistliche und Laien, Männer und Weiber in Rom nach bestimmter Ordnung und größtentheils barfuß in die Kirchen, fasteten, weinten, beteten und hörten den Papst und die Kardinäle, welche predigten und Messe lasen. Die große Zahl der Festtage brachte allerdings den Priestern Gewinn, allein nicht minder dem so häufig zu ungemessenen Diensten verpflichteten Volke.

---

[1] Simplices et vetulae lapidem vivere affirmabant. Conradi chron. Mogunt., 762. Alber. zu 1218. Die Pracht des Gottesdienstes wirkte als Gegenstück zu den abstrakten Spekulationen. Baumgarten, Dogmengesch., I, 247. — [2] Cosmas, 2074. — [3] Ein Verzeichniß für England zu 1222: Concil., XIII, 1070, Nr. 8. — [4] So befahl Innocenz III, man solle das Fest der Bekehrung Pauli in Worms feiern. Epist., I, 44. — [5] Schröckh, XXVIII, 269. — [6] Innoc. epist., XV, 685. Daher stammt vielleicht die Nachricht bei Alber., 449, daß 1208 ein annus jubilaeus vel remissionis in Rom gefeiert sey.

Die Messe war und blieb der wichtigste Theil des Gottesdienstes. In der Regel sollte jeder Geistliche täglich nur eine Messe lesen [1], doch stieg diese Zahl erheblicher Ursachen halber bis auf drei. Wer mehr Messen übernahm, als er lesen konnte, dafür Geld erpreßte, oder sie an andere Geistliche überließ, oder in sogenannte trockene Messen, ohne Opferung des Weines und Blutes, verwandelte, ward als strafbar betrachtet [2]. Wer an gewissen körperlichen Fehlern litt, z. B. entmannt war oder die fallende Sucht hatte, durfte keine Messe lesen [3]. Die Liturgie war im Wesentlichen die römische Papst Gregors des Großen; wenigstens bestrebten sich die Päpste sie überall einzuführen und willkürliche Abweichungen zu verhindern. Geistliche und Kirchenlieder fehlten nicht ganz, doch ist ihre Zahl im Verhältniß zu denen weltlichen Inhalts nur sehr gering, und ihr Absingen ward keineswegs als nothwendiger Theil des Gottesdienstes betrachtet [4].

An vielen Orten, z. B. in Clugny [5], bereitete man das Getreide zu den Hostien aufs Sorgfältigste, beobachtete umständliche Vorschriften beim Mahlen, Backen u. s. w. Mehre Kirchenversammlungen setzten aus ähnlichen Gründen der Ehrfurcht fest [6]: daß kein Bischof einen zinnernen Kelch einsegnen dürfe und jede Hostie in einem silbernen oder goldenen Kelche geweiht werden müsse. Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts gab man bei Erhebung der Hostie ein Zeichen mit der Glocke, damit das ganze Volk auf seine Kniee niederfalle [7].

Predigten, Anreden und Ermahnungen der Geistlichen an ihre Gemeinen fehlten nie ganz, aber freilich erscheinen sie im Verhältniß zu dem Sakramente der Messe nur als Nebensache, und König Heinrich III sagte in dieser Beziehung: „Ich will meinen Freund lieber oft sehen, als von ihm reden hören [8].“ Oft mochten allerdings jene Reden bei dem Mangel an Kenntnissen, Uebung und Fleiß sehr dürftig und oberflächlich ausfallen, doch hat diese Regel auch gewiß viele Ausnahmen gehabt, und Bischöfe und Prälaten vernachlässigten ihre geistlichen Pflichten keineswegs überall um ihrer weltlichen Zwecke willen [9]. Bis zum Anfange des 13. Jahrhunderts erklärte der Geistliche gewöhnlich längere Stellen der Schrift oder sprach über einen bestimmten Gegenstand ohne nähere Beziehung auf Schriftstellen. Später legte man gewöhnlich einen Text zu Grunde und knüpfte daran die mit künstlichen Eintheilungen und spitzfindigen Erörterungen nicht selten überladenen Reden [10]. Vor Allem aber be-

---

[1] Innoc. epist., VIII, 201. Thomassin., III, 1, c. 72. — [2] Concilium von Paris im Jahre 1212. Concil., XIII, 823, Nr. 11. — [3] Innoc. epist., V, 96. — [4] Hoffmann, Geschichte des deutschen Kirchenliedes. — [5] Helyot, V, 220. — [6] Kirchenversammlung 1175 in London, 1189 in Rouen. Concil., XIII, 366, 679. — [7] Alber., 419, zu 1212. — [8] Matth. Par. contin., 680. — [9] Schröckh, XXIX, 211—213. — [10] Henry, VIII, 183. Neander, X, 613.

ſtrebten ſich die Bettelmönche durch Predigten, die gewiß in der Landesſprache gehalten wurden [1], auf das Volk zu wirken, und es finden ſich häufig die größten Erfolge ihres Bemühens. Denn wenn ſie auch von eigentlicher Kunſt der Darſtellung und Behandlung wenig verſtanden, ſo redeten ſie doch auf eine dem Faſſungsvermögen ihrer Zuhörer angemeſſene Weiſe und mit der urſprünglichen Kraft eines von der Sache durchdrungenen Gemüthes. Für minder Geübte ließ ſchon Karl der Große Reden, Homilien u. dergl. ſammeln [2]. Später ward vorgeſchrieben, welche geiſtliche Bücher bei jeder Kirche vorhanden ſeyn ſollten, und daß man die fehlerhaften verbeſſere, damit richtig geleſen und geſungen werde [3].

Niemand durfte einem unbekannten Geiſtlichen erlauben Gottesdienſt zu halten [4]. Jeder Prieſter, Stiftsherr u. ſ. w. ſollte zur rechten Zeit kommen, vor Beendigung der Feier ſich nicht entfernen und langſam und deutlich ſprechen, damit das Volk Alles verſtehe und der Schein ungebührlichen Eilens vermieden werde.

Die Laien berief man durch Läuten der in der Regel mit weiblichen Namen verſehenen Glocken, in Paläſtina auch durch Schläge mit einem Hammer [5]. Der Prieſter durfte diejenigen, welche mehre Sonntage nach einander fehlten, zur Verantwortung ziehen [6], ja an einigen Orten, z. B. in Toulouſe, mußte jeder Ausbleibende 12 Denare zahlen, von denen der Prieſter eine Hälfte und der Herr der Stadt die zweite bekam. Schlimmer aber als ſolch einzelnes Ausbleiben war es und nachtheiliger wirkte es, wenn während des Bannes und Interdiktes der Gottesdienſt nur bei verſchloſſenen Thüren oder auch halbe, ja ganze Jahre hindurch gar nicht gehalten wurde. So fand, um zu den obigen Beiſpielen noch eines hinzuzufügen [7], im Jahre 1209 wegen eines Streites zwiſchen Laien und Geiſtlichen ein halbes Jahr lang in Metz durchaus kein Gottesdienſt ſtatt. — Auf Vernachläſſigung ſolcher Art folgten dann bisweilen deſto ſtrengere, aber ſelten zur Ausführung kommende Vorſchriften z. B.: Sonntags

---

[1] In Italien unterſchied ſich damals das Latein nicht viel mehr von der Volksſprache als das heutige Bücheritalieniſch von den Dialekten. Doch wurde das Latein auch oft überſetzt. Tirab., IV, 444. Bettinelli, II, 27. Deutſche Predigten Bertholds aus dem 13. Jahrhundert. Neander, Denkwürdigk., II, 303, und Klings Ausgabe. — [2] Flügge, Geſch. des Predigtweſens, I, 33. Auguſti, Alterth., VI, 306. — [3] Nach einer engliſchen Kirchenverſammlung von 1240 ſollen bei jeder Kirche ſeyn: missale, breviarium, antiphonarium, graduale, troperium, manuale, psalterium, ordinale. Concil., XIII, 1447, Nr. 1; 1450, Nr. 11. Das antiphonarium pro parte aestivali hielt zwei große Bände. Würdtw., Subsid., IX, 90. — [4] Concil., XIII, 751, 822, Nr. 9; XIV, 252. Lünig, Spicil. eccl., von Köln, Urk. 37. — [5] Vitriac. hist. Hieros., 1094. Rodulfi acta, 287, 297. [6] Londoner Kirchenverſammlung von 1200. Concil., XIII, 789. Schröckh, XXVIII, 269. Von dem Hofe Heinrichs II von England ſagt Petr. Blos. (epist. XIV): Homines in curia sabbatizare non vidi, unde et in ea parte melior est conditio jumentorum. — [7] Alber., 450.

ſollen keine Jahrmärkte gehalten und überhaupt (Lebensmittel für den Tag ausgenommen) nichts gekauft oder verkauft werden[1]. Kein Laie darf vor Beendigung der Meſſe die Kirche verlaſſen oder Thiere mit in die Kirche bringen, und ebenſo wenig darf man ſich in den überall einzuzäunenden Gottesäckern irgend etwas Unſchickliches erlauben.

12. Vorſchriften der Kirche über Leben, Wandel u. ſ. w. der Geiſtlichen.

a) Im Allgemeinen.

Je höhere Anſichten man von der Würde und dem Werthe des geiſtlichen Standes hatte[2], je lauter man deshalb ſein Lob verkündete, deſto ſtrengere Forderungen wurden auch an ihn gemacht und deſto härterer Tadel über ihn bei irgend entdeckten Mängeln ausgeſprochen. Insbeſondere finden ſich hierüber bei Bernhard von Clairvaux merkwürdige Stellen. Während er einerſeits die Geiſtlichen als Mittler betrachtet, welche die Gebete und Vorſätze der Laien Gott darbringen und Segen und Gnade Gottes zurückbringen, klagt er andererſeits über das Zunehmen der Zahl unwürdiger Glieder dieſes heiligen Standes und äußert[3]: „Die Nachläſſigkeit der Biſchöfe veranlaßt die Ungebührlichkeiten, welche die Kirche beläſtigen und verwirren. Sie geben das Heilige den Hunden und die Perlen den Säuen. Durch fremde Anſtrengungen werden die Prieſter reich, und ihre Ungerechtigkeit wächſt gleichſam aus dem Fette ihres Reichthums hervor.“ Noch ſtärker drückt er ſich über die Geiſtlichen am römiſchen Hofe aus. „Bei ihnen iſt“, ſo ſagt er, „von Gottes Befehlen zuletzt die Rede; Gottesfurcht wird für Einfalt gehalten, der Vorſichtige und Gewiſſenhafte Heuchler geſcholten. Wer die Ruhe liebt und an die Ausbildung ſeines eigenen Weſens denkt, heißt unbrauchbar und unnütz[4].“ — Auf ähnliche Weiſe klagt Kaiſer Otto IV über die Geiſtlichen, nachdem er mit Papſt Innocenz III zerfallen war[5]. Man muß

---

[1] Concil., XIV, 268. Harzheim, III, 529. — [2] So heißt es im Parcival, 348:

Auf den Prieſtern ruhet Gottes Segen
Darum ihrer ſollſt mit Treu du pflegen.
Willſt du ein ſelig Ende ſchauen,
Mußt du den Prieſtern fromm vertrauen.

[3] Bernh. Clarav., De conversione, epist. 152, zu 1135. Strenger Tadel der Geiſtlichen. Jac. Vitriac. hist. occid., VII, 277. Häufig in den Troubadours. Herzog, 24. — [4] De considerat. aui, IV, 3. — [5] Brito Philipp., 224, läßt Otto IV vor der Schlacht bei Bouvines von den Geiſtlichen ſagen:

Genus hoc pigrum fruges consumere natum,
Otia quod ducit, tecto quo marcet et umbra;
Qui frustra vivunt, quorum labor omnis in hoc est,

jedoch bei Bußpredigern, welche die Laien nicht minder tadeln [1], ja die gesammte Zeit als durchaus verderbt darstellen, ein gutes Theil abrechnen und bei anderen auf Partei, Stellung und Betrachtungsweise Rücksicht nehmen [2]. Noch in unseren Tagen behaupten ja Mehre [3]: die gesammte Kirchenherrschaft habe auf dem Ehrgeize Weniger und der Unwissenheit und dem Aberglauben Vieler beruht, sey mithin in allen ihren Wirkungen nachtheilig gewesen; während unter Andern Möser [4] schreibt: „Wenigstens halte ich es für nothwendig, daß Wahrheit und Vorurtheil und Alles was sie sonst wollen, sich vereine, um die politische Heiligkeit, das göttliche Merkmal der Unverletzlichkeit und die größte Ehrfurcht dem geistlichen Stande zu erhalten. Diejenigen bringen einen Fluch über das menschliche Geschlecht, die der Geistlichkeit ihr politisches Heiligthum, welches sich nicht anders als auf eine göttliche Offenbarung zulänglich gründen kann, entreißen." — Gneist sagt: „Ohne einen Mittelpunkt der Intelligenz (und der Zucht) wie Rom wäre die Kirche in der Barbarei und Zersplitterung der Lehnsstaaten verkümmert [5]."

Ut Baccho Venerique vacent, quibus inflat obesis
Crapula colla Thoris, oneratque abdomine ventres.

Aehnliches enthält eine Urkunde Ottos in Lünigs Reichsarchiv, XX, Urk. 14; sie ist aber schwerlich ächt. Klagen über die Geistlichen, ja über die gesammte verderbte Zeit hat auch Arnold. Lubec., III, 9, 22, und Guiot de Provins in Méon, Fabliaux, Vol. II.

Torpens ignavia, fumans elatio,
Libido sordidans, fervens ambitio,
Voluptas indecens et turpis actio
A turpi procedunt cleri contagio. —
Omnis a cleribus fluit enormitas.
Cum deo debeant mentes sollicitas,
Tractant negotia labesque vetitas
Et rerum turpium vices indebitas.

Walter Mapes in Wolfii lect. centen., XII, 356—360. Sehr heftige Anklagen der gesammten kirchlichen Welt enthalten die Carmina Burana (S. 15, 36 u. f. w.); z. B.:

Episcopi cornuti
Conticuere muti,
Ad praedam sunt parati
Et indecenter coronati.

[1] Manec Laie sünden me begat,
Danne tusent phaffen, derz verstat.
Der phaffen schulde ist anders niht,
Wan daz mit wibelin geschiht.

Freigedank, 16. — [2] Bettelmönche und Kreuzprediger z. B. hatten oft ein Interesse, die Weltgeistlichkeit schlechter darzustellen, als sie war. Im Jahre 1215 beschwerte sich die französische deshalb bei dem Papste. Guil. Armor., 88. — [3] Hume, II, 28. — [4] Schreiben an den Herrn Vikar, 48, 51. — [5] England, I, 173.

Als Regel darf man also annehmen, daß die Ueberzeugung von der Würde ihres Standes und der Heiligkeit ihrer Pflichten, die Beschäftigung mit der Bibel und den Kirchenvätern, die von kirchlichen und weltlichen Obern eingeschärfte und streng gehandhabte Zucht auf die Geistlichen mächtig und vortheilhaft gewirkt habe. Aber bei der großen Zahl der Geistlichen und so manchem fremdartigen und entgegengesetzten Einflusse mußten auch mancherlei böse Ausnahmen entstehen, von welchen die strengen Geschichtschreiber lauter sprechen als von jener Regel [1]. Wir geben einige Beispiele.

Der Dechant des lütticher Stiftes äußerte ums Jahr 1217: wenn er ein Jude oder Heide wäre, würde er nie Christ werden. Es sey unnöthig in die Kirche zu gehen, ihm genüge es, daß er läuten höre [2] u. s. w. — Der Erzbischof Rudolf von Mainz ließ die Bildsäule des heiligen Benno einschmelzen und vertheilte das daraus geschlagene Geld unter seine Verwandten [3]. — Der Bischof Hermann von Augsburg ward beschuldigt, er habe Nonnen beschlafen und in der Kirche Ehebruch getrieben [4]. — Ums Jahr 1200 schilderte der König von Ungern den Bischof von Fünfkirchen als einen Mann, der mit seiner Enkelin in Blutschande lebe [5]. Die Domkapitel, heißt es ferner, verklagten die Bischöfe wegen Meineid und Simonie; die Bischöfe klagten die Aebte an, daß sie falsche Freibriefe schmiedeten, um sich ihrer Gerichtsbarkeit zu entziehen; Priester des Evangeliums prügelten sich wechselseitig aus den Kirchen heraus, und Laien wurden bewaffnet, um Mönche zu verjagen, die dem Abte weniger als dem Bischof ergeben waren, u. s. w.

Mißbilligten kirchliche und weltliche Obere einstimmig Uebelstände solcher Art, so ward es leicht sie auszureuten; mannichmal aber suchte und fand der sündige Geistliche Hülfe gegen seinen Vorgesetzten bei weltlichen Freunden und Verwandten [6], oder umgekehrt hielten es Bischöfe für Pflicht, keine Geistlichen einer öffentlichen Züchtigung zu unterwerfen, sondern sie wo möglich allen Strafen zu entziehen. Dann wurden die weltlichen Oberen wohl ungeduldig, griffen zu und straften. Als dem Grafen von Musterol hierüber Vorwürfe gemacht wurden, äußerte er und ebenso König Heinrich II von England, daß die Geistlichen, durch ihre Freibriefe und abgesonderte Gerichtsbarkeit geschützt, ungestraft *mordeten* [7]. Und auf eine ähnliche Beschwerde antwortete der König von Böhmen: „Der Geistliche, welchen ich auf-

---

[1] Hurter (III, 306) hat sehr viel Löbliches und auch manches Tadelnswürdige an den Bischöfen gesammelt und nachgewiesen. — [2] Quod si esset bonus Judaeus vel paganus, nunquam fieret Christianus. Sufficit mihi, si audio sonitum campanarum. Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1041. — [3] Alber., 349, zu 1168. — [4] Udalscalci narratio, 12. — [5] Engel, Geschichte von Ungern, I, 283. — [6] Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 785. Guil. Neubrig., c. 16. — [7] Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1096.

hängen ließ, hatte falsch gemünzt, fünf Kirchen bestohlen und war mit anderen Räubern auf der That ertappt worden[1]." — Weil in der That die unblutigen kirchlichen Bußen für solche Verbrechen zu gering schienen, nahm man den schuldigen Geistlichen ihren aus eigener Macht nie abzulegenden Charakter und übergab sie dann als Laien dem weltlichen Gerichte zu weiterer Bestrafung[2]. Auch erlaubte man diesem für gewisse Fälle Geistliche zu verhaften, nur sollte dem kirchlichen Oberen Anzeige gemacht und nicht geglaubt werden, es stehe ihm dies Recht ohne Auftrag und Bewilligung zu[3]. Doch lagen die Verhältnisse bisweilen so, daß selbst der Papst etwas von der Strenge der kirchlichen Forderungen nachließ, um nicht größere Unruhe zu erregen. Glaubten niedere Geistliche vom weltlichen Richter gelinder als von dem kirchlichen Oberen behandelt zu werden, so unterwarfen sie sich oft freiwillig demselben, aber Papst Innocenz verbot ihnen, bei Strafe, ihr Vorrecht aufzugeben[4].

Sehr oft wirkten die Päpste für Aufrechthaltung der Sitte und Ordnung, aber schon zur Zeit Gregors IX und Innocenz IV untergruben viele ihrer eigenen Maßregeln das ohnehin schwer zu erhaltende Gebäude[5]. Auch sorgte der Letztere in seinen nächsten Umgebungen keineswegs für strenge Befolgung der Vorschriften über Zucht und Keuschheit. Wenigstens wird erzählt, daß Kardinal Hugo, als der päpstliche Hof Lyon verließ, öffentlich gesagt habe[6]: die Anwesenden hätten der Stadt großen Nutzen gebracht, denn statt drei oder vier vorgefundener Hurenhäuser hinterließen sie nur eins; aber freilich reiche dies von einem Ende der Stadt zum anderen!

Mehre einzelne Vorschriften zeigen, was man für unanständig bei einem Geistlichen hielt und was sie sich wohl hie und da zu Schulden kommen ließen. Keiner, so heißt es, soll Wirthshäuser und Schenken besuchen, es sey denn aus Noth oder auf Reisen[7]; keiner soll den Kunstversuchen der Schauspieler oder Lustigmacher beiwohnen oder tanzen, jagen und Würfel spielen. Als sich Geistliche in Hinsicht des letzten Punktes bei Innocenz III damit entschuldigten, daß dies nach französischer Sitte fast allgemein geschehe, wurden sie wegen des verwerflichen Grundes desto strenger zurechtgewiesen[8]. Es

---

[1] Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1130. — [2] Thomassin., II, 1, c. 14 und 76. — [3] Innoc. epist., VI, 82. Münters Beiträge, I, 171. — [4] Innoc. epist., VII, 111, 113. — [5] Alexander IV beschreibt die Uebel selbst aufs Aergste. Aventin., Annal. Bojor., VII, 7, 12. Meichelb., Hist. Frising., II, 1, 50. — [6] Matth. Paris, 548.

Swer Romär site reht ersiht,
Der bezzert sinen glouben niht.

Freigedank, 148. — [7] Statuten einer österreich. Kirchenvers. bei Pez., II, 520. Affò, Guastalla, 352. Synod. Mediol. von 1287, c. 4—5. Helmold, Chron. Slav., I, 44. Concil., XII., 917, Nr. 5; XIII, 362, Nr. 2. Binterim, Concil, IV, 481. — [8] Innoc. epist., XI, 264.

war nicht ungewöhnlich, daß Stiftsherren und andere Geistliche beim Antritt ihrer Stelle oder zur Feier gewisser Tage große Feste gaben. Dies ward untersagt, denn es entständen bei dieser Gelegenheit Trunkenheiten, Narrenspossen, thörichte Lustigkeiten, verführerische Annehmlichkeiten, unnütze Ausgaben und viele andere Eitelkeiten [1]. Ja eine Kirchenversammlung zu Kanterbury fand sich im Jahre 1236 veranlaßt, Wettsaufen der Geistlichen in Wein und Bier zu verbieten [2].

Desgleichen sollte keiner von ihnen Ländereien pachten, Handel treiben, Prozesse führen, Gasthöfe besitzen, Wein im Einzelnen verkaufen [3] oder überhaupt weltliche Geschäfte übernehmen, es sey denn für ihre Kirche oder für hülfsbedürftige Personen [4]. Eine völlige Lossagung von diesen Dingen ward aber um so weniger durchgesetzt, da die Geistlichen darohne gar sehr an Einfluß und Macht verloren hätten. Blieb doch selbst das wiederholte Verbot, Waffen zu tragen, oft ohne Erfolg [5]. Mancher sah nämlich darin das unveräußerliche Recht eines freien Mannes; andere hielten es in Zeiten, wo das Gesetz nicht sicheren Frieden verschaffte, für nothwendiges Schutzmittel; noch andere freuten sich des Krieges, vor Allem gegen die Ungläubigen. Aber nicht bloß im Morgenlande, sondern auch in der Heimath finden wir eine große Zahl von Prälaten in Fehden begriffen [6] oder an der Spitze ihrer Gemeinen zum Heere des Königs ziehend [7]. Ja einzelne, wie z. B. Erzbischof Christian von Mainz, waren fast mehr Kriegsfürsten denn Kirchenfürsten zu nennen. Auch Ritterthum und Turniere reizten manchen Geistlichen so, daß er nicht widerstehen konnte; als aber einer, der es nicht verstand, eine Lanze brechen wollte und ihm dabei ein Auge ausgestoßen ward, mußte er Kirchenbuße thun und die Erlaubniß zu seiner weiteren Beförderung vom Papste einholen [8].

Ganz in der entgegengesetzten Richtung finden wir bei Weltgeistlichen die Neigung Mönche zu werden, wozu die Genehmigung des Bischofs zwar erforderlich war, aber sich nur aus sehr erheblichen Gründen verweigern ließ, weil man das Mönchsleben für heiliger, jeden Widerspruch des Bischofs also für ein Hinderniß des Guten hielt [9].

b) Von den körperlichen Eigenschaften, Nahrung und Kleidung der Geistlichen.

Jeder Geistliche sollte gesunden Leibes, d. h. wenigstens so gebildet seyn, daß sein Aussehen keinen Spott oder Anstoß errege [10].

---

[1] Aschaffenburg. chart., Urk. 6, zu 1280. — [2] Concil., XIII, 1375, Nr. 6. — [3] Krone zu 1153. — [4] Lateranische Kirchenversammlung von 1179. Concil., XIII, 424, Nr. 12. Thomassin., III, 3, c. 23. Gneist, I, 173. — [5] Innoc. epist., IX, 6. Concil., XII, 830, 4; XIII, 364, 11. — [6] Vinisauf, I, 42. Stiftsherren ziehen gegen Laien zu Felde. Krone, 15. — [7] Für Frankreich: Guizot, IV, 226. — [8] Regesta Gregor. IX, Jahr IV. S. 24. — [9] Thomassin., II, 1, c. 10. — [10] Ibid., II, 1, c. 83.

Ausgeschlossen von geistlichen Geschäften waren ferner mit der fallenden Sucht Behaftete und Verschnittene[1], im letzten Falle jedoch nur, wenn eigene Schuld dabei obwaltete oder der Mangel vor der Weihe eintrat, wogegen der Geistliche sein Amt behielt, sofern Krankheit oder Gewalt ihn in einen solchen Zustand versetzte. Ueberhaupt zog eine zu kirchlichen Geschäften unfähig machende Krankheit nicht sogleich den Verlust der ganzen Pfründe nach sich, sondern man setzte alsdann Gehülfen und Stellvertreter an[2]. Dies erlaubte z. B. Innocenz III, als ein Bischof erblindete. Derselbe bestätigte einen Geistlichen im Amte, den sein Pferd abgeworfen, übel zugerichtet und dabei ein Kind todt getreten hatte.

Die Lehre von dem Essen und dem Fasten ward in der kirchlichen Gesetzgebung keineswegs als unwichtig betrachtet und letzteres vom Geistlichen noch strenger als vom Laien gefordert. Man ging dabei von dem Grundsatze aus, daß es die Selbstbeherrschung fördere, durch das Evangelium empfohlen sey und gewisse Speisen reiner, heiliger, vorzüglicher oder auch schlechter und geringer wären als andere. Insbesondere richtete sich das Fasten auf die Enthaltung von allen thierischen Speisen, und manche Mönchsorden unterwarfen sich hiebei Regeln, die an Strenge alles das weit überboten, was von Weltgeistlichen irgend verlangt wurde. Man schadete auf diesem Wege nicht selten der Gesundheit oder gerieth auch wohl in bloß lächerliche Uebertreibungen. Im Kloster Montevergine war z. B. in der Fastenzeit alles Fett so streng verboten, daß Weiber, die ihre Haare mit fetter Salbe eingeschmiert hatten, nicht in die Kirche eingelassen wurden, wenn sie dieselben nicht rein auswuschen oder abschnitten[3].

Zu der Zeit, wo die Stiftsherren noch in Gemeinschaft lebten und vom Bischofe verpflegt wurden, kam es bisweilen zu Klagen, daß er sie gar zu streng zur Enthaltsamkeit zwinge oder ihnen gar zu kleine Portionen gebe[4]. Eine solche Klage der Stiftsherren gegen den Bischof von Konstanz entschied Gregor IX zu ihrem Besten. Oefter richteten sich indeß die kirchlichen Beschlüsse gegen eine übertrieben üppige Lebensweise. So schreibt z. B. Alexander III an die Stiftsherren zu Rheims: „Eure Sitten sind durch Ueberfluß ausgeartet; was für das allgemeine Wohl bestimmt ist, wird zu persönlichen Zwecken vergeudet und um der eigenen Tafel willen die Aufnahme der Fremden und Pilger, sowie die Versorgung der Armen versäumt[5]." Ferner heißt es in einer Vorschrift der Kirchenversammlung zu Montpellier von 1195[6]: Die Geistlichen sollen nicht so viele

---

[1] Innoc. epist., V, 96; I, 19; XI, 103. Corner zu 1188. — [2] Innoc. epist., V, 105; III, 19. Auch durfte ein Priester, dem ein Finger der linken Hand ohne seine Schuld war abgehauen worden, nach des Papstes Entscheidung sein Amt behalten. Epist., X, 124. — [3] Giordano, Chron., 229. — [4] Belgic. chron. magn., 168. Reg. Greg. IX, Jahr VII, Urk. 455. — [5] Archives de Reims, I, 2, 436. — [6] Concil., XIII, 723.

Gerichte essen, denn dies stumpft den Verstand ab und hindert etwas Vernünftiges zu denken. Zwei Gerichte Fleisch oder Fische genügen, und dies um so mehr, da die Zeiten schlecht sind und es in Palästina und Spanien übel hergeht.

Aus vielen Vorschriften, die Kleidung betreffend, heben wir folgende aus: Der Geistliche soll keine allzu prächtigen, aber auch keine zerrissenen Kleider tragen, keine bunten, vielfarbigen, rothen oder grünen, oder zu kurze, oder an den Seiten aufgeschlitzte Kleider, kein kostbares Pelzwerk, keine goldenen oder silbernen Armbänder, Halsketten, Vorstecknadeln, Stickereien oder anderen ähnlichen Schmuck. Seine Schuhe müssen ohne Schnäbel, der Gestalt des Fußes angemessen, das Haar kurz verschnitten, der Bart geschoren seyn [1]. — An der letzten Verordnung nahmen die Griechen, welche ihren Bart lang wachsen ließen, so großen Anstoß, daß sie es für einen Grund hielten, die Lateiner von der Kirchengemeinschaft auszuschließen [2]. — Einem Bischofe verwies Innocenz III sehr nachdrücklich, daß er bemalte Sättel und seidene Handschuhe habe [3], wie man denn überhaupt, außer den in die Augen fallenden Gründen, bei der geistlichen Kleidung noch aus zwei Ursachen sehr aufmerksam und streng war: 1) weil sie zugleich als Zeichen der Würde, als Uniform betrachtet wurde; 2) weil man jedem einzelnen Stück eine sinnbildliche und mystische Bedeutung beilegte. Danach waren auch die Gebete abgefaßt, die während des Ankleidens ausgesprochen werden sollten; z. B. beim Anlegen der Schärpe oder des Gürtels: „Herr, umgürte mich mit dem Gürtel der Reinheit, ersticke in meinen Lenden die Feuchtigkeit der Begier, damit in mir bleibe die Tugend der Enthaltsamkeit und Keuschheit" u. s. w. [4].

c) Von dem Cölibat oder der Ehelosigkeit der Geistlichen [5].

Schon in den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt hielt man den ehelosen Stand für den heiligeren, aber erst allmählich entsprang aus der Ansicht, welche ihn empfahl, eine Vorschrift welche ihn bei den Geistlichen forderte. Trotz des Empfehlens, Lobpreisens und Forderns konnte man indeß weder die entgegenstehenden Behauptungen vertilgen, noch unbedingten Gehorsam erzwingen [6], bis Benedikt VIII (1012—24) und vor Allen Gregor VII (1073—84) den alten Zweck mit neuem Eifer verfolgte. Für die Ehelosigkeit der

---

[1] Bernh. Clarav., De considerat. sui, III, 5. Lünig, Spicil. eccl., von Köln, Urk. 37. Concil., XII, 782, Nr. 13; 1099, Nr. 10; 1446, Nr. 2; XIII, 363, 722, 734, 787, 828, 891, 894, 895, 954. Innoc. epist., II, 183. Thomassin., I, 2, c. 50. Jaffé, Reg., 452, 497. Binterim, Concil., IV, 508. — [2] Thomassin., I, 2, c. 41—42. — [3] Innoc. epist., III, 10; De mysterio missae, I, 10. — [4] Flügge, I, 245. — [5] Theiner über das Cölibat ꝛc. — [6] Thomassin., I, 2, c. 65.

Geistlichen ward unter Anderem Folgendes gesagt: Mehr als irgend einem Laien liegt den Geistlichen ob, überall Selbstbeherrschung zu zeigen, und nirgends läßt sich diese glänzender darthun als bei Bezwingung des mächtigsten Triebes. Es wäre Unrecht, hier freiwillig, ja vorsätzlich weit hinter den Mönchen und Nonnen zurückzubleiben, ihnen vor Gott und Menschen den Vorrang einzuräumen. Durch seine Verhältnisse ist der Weltgeistliche mehr der Verführung ausgesetzt als der Mönch, und die Erfahrung hat bewiesen, daß die Verheirathung nicht gegen Ausschweifungen schützt. All dem Uebel ist nur dadurch ein Ende zu machen, daß man dem Geistlichen jeden näheren Umgang mit dem weiblichen Geschlechte verbietet. Bei der hieraus entstehenden Heiligkeit und Reinigkeit des Priesters wird er nie in die schlechte Lage eines Liebhabers, Nebenbuhlers, Verführers u. dergl. kommen; getrennt von dieser Welt niederer Begierden, wird er Männern, Frauen und Mädchen als ein Wesen höherer Art erscheinen; es wird sich ein über die gewöhnlichen Kreise erhabeneres Verhältniß entwickeln. Christi Wandel ist das Vorbild des Priesters, nur wie Christus mag er Frauen ermahnen, erziehen, heiligen, trösten; steht er ihnen wie ein Mann mit den Begierden seines Geschlechtes gegenüber, wie müßte da nicht alle jene schönere, größere Wirksamkeit getrübt werden. So wie Christus ohne Befleckung gezeugt und geboren worden, so dürfen auch nur keusche, von aller Berührung der Weiber freie Hände seinen heiligen Leib anrühren. Nur *eine* Braut hat der Priester, nämlich die Kirche. Sein heiliger Beruf soll seine ganze Thätigkeit, alle seine Kräfte in Anspruch nehmen; jede Theilung derselben, jede Sorge neben der allein würdigen, jede Liebe neben der allein heiligen ist Zerstreuung, Raub, Unrecht, Erniedrigung. Endlich muß das Gut der Kirche ein heiliges, unantastbares seyn, es wird dem Priester anvertraut, damit er davon lebe, Schmuck, Gewänder, Gebäude u. s. w. kaufe und erhalte, damit er Arme unterstütze und Bedrängten aus der Noth helfe. Heirathet aber der Priester, zeugt er Kinder, so mehren sich seine Ausgaben und das Theil der Armen wird in gleichem Maße verkürzt, ja die Güter werden unter die Kinder getheilt und vererbt, oder diese drängen sich, ohne Rücksicht auf Fähigkeit und inneren Beruf, in die Stellen ihrer Väter. Solch einem Verschleudern und Verzehren des Kirchengutes, solch einer unchristlichen Kaste erblicher Priester muß die kirchliche Gesetzgebung mit nicht minderem Nachdrucke entgegentreten als der Hingebung an sinnliche Lüste.

Hiegegen ward angeführt: Christus hat die Ehelosigkeit der Geistlichen nicht vorgeschrieben; er hat die Art und Weise, wie Gott die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes angeordnet hat[1], nirgends

[1] Gignere nos praecipit vetus testamentum,
Ubi novum prohibet, nusquam est inventum.

als etwas an sich Verwerfliches und Sündhaftes bezeichnet. Den Geschlechtstrieb beherrschen ist etwas Anderes, als ihm gänzlich entsagen; zu jenem ist man, wie in Hinsicht aller sinnlichen Triebe, z. B. des Essens, Trinkens u. s. w. ohne Zweifel verpflichtet; dieses wäre ein Zwang, welcher dem Christenthume widerspricht, da es die natürlichen Verhältnisse nirgends aufheben und zerstören, sondern überall nur vom Bösen reinigen will. Indem man den ungeregelten Geschlechtstrieb auf die Ehe beschränkt, wird er veredelt und geläutert; geht man über dies billige und im Evangelium vorgeschriebene Maß hinaus, so wird keine größere Heiligkeit entstehen, sondern der Trieb wird sich auf ungebührlichem Wege einen Ausgang suchen und, statt zu ersterben, zügellos und unnatürlich um sich greifen [1]. Es ist ein Irrthum, daß der unverehelichte Geistliche in ein heiligeres Verhält-

---

A modernis latum est illud documentum,
Ad quod nullum ratio praebet argumentum.

De concubinis sacerdotum in Wright, Mapes, p. 152.

[1] Wie einige Dichter jener Zeit das Cölibat betrachteten, zeigen folgende Stellen:

Dedit enim deus maledictionem
Viro, qui non fecerit generationem.
Ergo tibi consulo per hanc rationem
Gignere, ut habeas benedictionem.

Flacius, Catal. testium, p. 1443.

Propter haec et alia dogmata doctorum
Reor esse melius et magis decorum,
Quisque suam habeat et non proximorum,
Ne incurrat odium vel iram illorum.
Post missam presbyter relinquens insulam,
In meretriciam descendit insulam:
Sic fecit Jupiter, qui juxta fabulam
Coelum deseruit, sequendo vitulam.
Hanc mulieribus proponit maximam:
Quod nulla salvabitur ad horam ultimam,
Coelorum nec ingredi poterit januam,
Ni de corpore det suo decimam.

Flacius, Poemata de corrupto statu ecclesiae, p. 143.

Vir ad impossibile nullus obligatur;
Clero pudicitia scitis quod non datur,
Retinere famulas ergo concludatur.

Consultatio sacerdotum in Wright, Mapes, 175.

Ont prélats l'avantage
D'avoir femmes à remuier (changer).

Jeu d'Adam. Montmerqué, 69.

Tu sacerdos huc responde,
Cujus manus sunt immundae,
Qui frequenter et jucunde
Cum uxore dormis etc.

Carmina Burana, 36.

niß zu seinen Gemeindegliedern trete, vielmehr werden die Väter und Männer gegen ihn weit mehr Bedenken fühlen als gegen einen verehelichten, und Frauen und Mädchen werden zu einem Haus- und Familienvater, ohne Verletzung achtungswerther Scham, weit mehr Zutrauen haben können als zu einem, dem die Theilnahme für viele Dinge fehlen muß, ja der von vielen gar keine Kenntnisse besitzen soll. — Sehr groß ist ferner der Irrthum, das körperliche Verhältniß in der Ehe als das einzige oder doch als das wichtigste hervorzuheben und zu vergessen, daß die höhere Liebe zwischen Mann und Weib, zwischen Aeltern und Kindern, daß die Familienbande, die wechselseitige Hingebung und Aufopferung der wahre Lebensquell der Ehe sind. Dieser Lebensquell wird um eines leeren Begriffes, eines täuschenden Wahnes willen dem Priester genommen; er verliert mehr als Mensch, denn er als Standesglied gewinnt. Häusliche Tugenden, welche zu üben Jeder am ersten Kraft und Fähigkeit besitzt oder erwirbt, werden für ihn unmöglich, und damit geht zugleich die beste Grundlage der öffentlichen Tugenden, der beste Uebergang zu ihnen verloren. Daß der Beruf des Geistlichen mit häuslichen Pflichten, Freuden und Leiden unverträglich wäre, ist eine unbegründete, vielmehr dahin umzukehrende Annahme, daß ohne dieses natürliche Verhältniß fremdartigere, unnatürliche herrschend werden und den Geistlichen auf weit üblere Weise von seinem Berufe abziehen müssen.

Was endlich das Kirchengut anbetrifft, so kann dies ohne Zweifel durch zweckmäßige Vorschriften auch da erhalten werden, wo die Geistlichen verheirathet sind; es wird ohne Verkürzung der Armen für jene hinreichen, sobald man ihre Zahl nicht über Gebühr vergrößert. Auch hat man sehr Unrecht, zu vergessen, daß Verwandte, Neffen, Erbschleicher sich bei Unverheiratheten auf bedenkliche Weise einfinden und durch unzählige Kunstmittel dem weltlichen wie dem Kirchengute beizukommen verstehen. Aus all diesen Gründen wird die Ehelosigkeit der Geistlichen weder in Hinsicht der Sittlichkeit noch des irdischen Gutes die erwarteten Früchte tragen.

Zu der Zeit, als Gregor VII mit erneutem Nachdrucke auf die Befolgung der älteren Gesetze über die Ehelosigkeit der Geistlichen drang, war deren Lebenswandel häufig so zuchtlos und der Glaube an die Heiligkeit des ehelosen Standes so allgemein, daß sein Bemühen im Einzelnen zwar den heftigsten Widerspruch, im Ganzen aber Beifall selbst bei den Laien fand, welche den Zweck, Herstellung reiner Sitten, ehrten und in das schon so lange empfohlene, jetzt vom Statthalter Christi befohlene Mittel kaum Zweifel setzten. Dennoch konnte die Kirche im 12. und selbst im 13. Jahrhunderte keine allgemeine Ehelosigkeit einführen, und keine Art von Strafen reichte hin, die Widersetzlichen zum Gehorsam zu bringen[1]. Im Jahre 1129

[1] Im Jahre 1232 setzten geistliche Visitatoren fest: Clerici canonicique, si quis eorum repertus fuerit cohabitator, careat medietate praebendae suae

überließ eine londoner Kirchenversammlung dem Könige Heinrich I die Handhabung der Gesetze über das Cölibat. Er nahm von den Geistlichen viel Geld und ließ ihnen ihre Weiber [1]. Als die Stadtobrigkeit von Zürich diese aus der Stadt verweisen wollte, untersagte es der Bischof von Konstanz, denn es sey nicht ihres Amtes [2].

Ums Jahr 1143 fand der Legat Guido, daß der Prior (praepositus) in Prag ein Laie war und seine Frau nicht entlassen wollte und auch nicht konnte, weil sie widersprach. Ein Pfründner hatte eine Frau, der Prior in Wissograd lebte mit zweien, der Dechant in Prag gar mit dreien [3]. Im Anfange des 13. Jahrhunderts lebten die Stiftsherren in Feltri [4], zu großem Anstoße für Innocenz III, öffentlich mit ihren Beischläferinnen, und zur Zeit Honorius III gab es in Italien noch hier und da verehelichte Priester. Gregor IX hatte dringende Veranlassung, der apulischen Geistlichkeit die Ausschweifungen zu verbieten, welchen sie sich nach Beseitigung der Ehefrauen ergeben hatte [5]. In der Gegend von Narbonne hielten die Geistlichen nicht bloß Beischläferinnen, sondern hatten auch einige Weiber ihren Männern genommen, was Innocenz III mit gebührender Strenge rügte [6]. Zur Zeit Hadrians IV ließ ein Geistlicher seine Tochter nach ihm Hadriana taufen [7]. Ums Jahr 1200 heiratheten mehre Stiftsherren in der Gegend von Lüttich mit Beobachtung aller Feierlichkeiten [8] und verehelichten ihre Kinder mit Kindern von Edlen. Gregor IX trug Konrad von Marburg auf, die deutsche Geistlichkeit zur Abschaffung ihrer Beischläferinnen zu bewegen [9], was aber so wenig Erfolg hatte, daß Innocenz IV deshalb noch die härtesten Kirchenstrafen anwandte [10].

In Polen, Böhmen und einigen anderen Ländern gab es im Anfange, ja bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts verehelichte Geistliche [11]; selbst der Bischof von Prag ward zur Zeit Innocenz III angeklagt, er habe Frau und Kinder. Aehnliches geschah in Ungern und Schweden während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts [12].

Die Kirche wandte alle Stufenfolgen ihrer Strafen an, um den Grundsatz der Ehelosigkeit durchzusetzen: Ausschließen vom Chore,

---

per sex menses, et si adhuc in idem relapsus fuerit, per annum totum a stipendio sit suspensus; quod si tertio peccaverit, beneficio sit privatus. Kettner, Antiq. Quedlinb., 330.

[1] Wendover, II, 210. — [2] Bluntschli, 82. — [3] Boczek, Codex diplom. Moraviae, 224. — [4] Innoc. epist., I, 309. Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. II. — [5] Rich. S. Germ., 1024. — [6] Innoc. epist., VII, 75. — [7] Johann. Sarisb. epist., 27. — [8] Cum solennitate, quae solet in matrimoniis observari. Regesta Honor. III, Jahr II, Urk. 1041. — [9] Regesta Gregor. IX, Jahr I, S. 253. — [10] Z. B. im utrechter Sprengel. Baluz. miscell., I, 215. — [11] Reg. Hon. III, Jahr I, Urk. 63, 65. Innoc. epist., V, 28. Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, 24. — [12] Engel, Gesch. von Ungern, I ,388. Innoc. epist., X, 147. Münter, Beitr., I, 186.

Faſten, Vorenthalten der Einnahmen, Bann, Abſetzung [1], ja in einzelnen Fällen ſogar Hinrichtung [2]. Wenn aber die zur Prüfung und Aufſicht angeſtellten Oberen ſelbſt dieſe Geſetze übertraten, wenn ſie, wie ein Biſchof von Olmütz, Nonnen beſchliefen [3] oder, wie päpſtliche Bevollmächtigte in England, ſich mit einer Nichte des Biſchofs oder gar einer Hure im Bette ertappen ließen, dann konnten freilich jene Strafmittel nicht ſtreng zur Anwendung gebracht werden. Bisweilen widerſetzte man ſich ihnen auch mit Gewalt. Der Biſchof Altmann von Paſſau wäre z. B. deshalb zur Zeit Gregors VII faſt von ſeinen Geiſtlichen todtgeſchlagen worden [4]. Oefter wurden ſtrenge Sittenrichter mißhandelt, und in der Kirche zu Rouen geriethen die Parteien darüber einſt in blutige Kämpfe [5]. Ums Jahr 1190 ſtanden die däniſchen Bauern ihren Geiſtlichen wider die Biſchöfe bei, welche Entfernung der Ehefrauen verlangten [6], und auch in Schonen kam es zu einem Aufſtande der Bauern gegen das Cölibat, damit die Geiſtlichen nicht, wie zeither, ihre Weiber und Töchter mißbrauchen möchten [7]. Ein Landmann, welcher einen Prieſter bei ſeiner Frau traf, ſchnitt ihm die Naſe ab [8], mußte aber nach der Beſtimmung Innocenz III ſo viel Buße einzahlen, als ihm die Pilgerung nach Rom und Jeruſalem gekoſtet hätte. Einzelne Geiſtliche, welche ſahen, daß man die Keuſchheit unbedingt verlangte, legten die Tonſur und das Kleid ab, heiratheten und waren, nach Honorius III Ausdruck, nur darauf bedacht, wie ſie den Weibern gefallen möchten [9]. Dieſe blieben aber, ſobald ſie ſich mit Geiſtlichen einließen, nicht von Strafen verſchont, ſondern wurden an mehren Orten nicht zu Beichte und Abendmahl gelaſſen, oder man ſchor ihnen die Haare ab [10]. Beſonders verwerflich erſchien es, wenn Geiſtliche zweimal in ein angeblich eheliches Verhältniß traten, oder ihre Blicke auf Wittwen warfen [11]. Bisweilen ſuchten und fanden die Biſchöfe Beiſtand gegen die verehelichten Geiſtlichen bei der weltlichen Macht, etliche Male aber nahmen Könige (wie Heinrich I von England) von dieſen bedeutende Steuern,

---

[1] Alber., 269. Lünig, Spicil. eccles., XV, Urk. 361. Miraei opera diplom., I, Urk. 83. Würdtw., Subsid., X, 6. — [2] Schmidt u. Rettberg, Handbuch der Kirchengeſchichte, VII, 434. — [3] Reg. Hon. III, Jahr III, Urk. 249. Hume, II, 48. Schmidt, Kirchengeſchichte, VII, 450. — [4] Altmanni vita, 121. Hund, Metrop., I, 308. — [5] Concil., XII, 1311, zu 1119. — [6] Münters Beiträge, I, 32—40, 331. Hamsfort bei Langebek, I, 280 u. 380. — [7] Eben ſo in Friesland: up dat ſe andere lüden bedden nicht beſudeln. Wiarda, I, 226. — [8] Innoc. epist., VII, 156. — [9] Habitu et tonsura clericali relictis, ducunt uxores, soliciti, quomodo uxoribus placeant, von Geiſtlichen in der Champagne. Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 218. — [10] Thomassin., III, 1, c. 15, §. 8. Concil., XIII, 1253. — [11] Clerici bigami et viduarum mariti befahl Alexander IV ums Jahr 1260 in Frankreich zu ſtrafen. Epist. ad reg. Franc., 26. Hier iſt vielleicht die Rede von clerici minores, denen die Ehe nicht verſagt war.

ließen ihnen aber dafür ihre Weiber[1]. Dies werde, drohte Erzbischof Anselm von Kanterbury, seiner Seele mehr schaden, als es ihm leiblich helfe. Allein nicht alle Bischöfe dachten so streng, vielmehr folgten manche jenem verführerischen Vorgange und ließen sich die Erlaubniß Beischläferinnen zu halten nach einer gewissen Taxe bezahlen[2], bis Innocenz III durch Strafen diesem Mißbrauch ein Ende zu machen suchte.

Nur für die Geistlichen, welche bereits vor ihrer Weihe geheirathet hatten, suchte man anfangs mildere Auskunftsmittel zu finden, und ebenso wenig konnte man die volle Strenge des Gesetzes bei den niederen Kirchenbeamten durchsetzen. Auf Gründe, hergenommen von der Beschaffenheit der Länder, Volksstämme u. s. w., nahm man keine Rücksicht; und in der That, wenn man zu beweisen suchte, daß man im Süden schwerer als im Norden den Geschlechtstrieb beherrschen könne, so ließ sich von höherem Standpunkte darthun, daß man hier eine Gehülfin und Gefährtin noch weniger entbehren könne.

Ueberhaupt wurden, trotz aller Vorschriften und Vorsichtsmaßregeln der Kirche, diese Gefährtinnen, Wirthschafterinnen, Köchinnen u. s. w. der Geistlichen nur zu oft ihre Beischläferinnen. Woher sollten auch immer die ganz nahen Blutsverwandtinnen kommen, welche man allein in den Wohnungen der Geistlichen dulden wollte, und wer sollte prüfen, ob die vielen unter geistlichem Vorwande stattfindenden Besuche wirklich immer geistliche Zwecke hatten? In England mußten sich in dieser Beziehung angeklagte Geistliche durch Eid und *Eideshelfer* aus ihrem Stande[3] vom Verdachte reinigen[4]; der Priester mußte sechs, der Diakonus vier, der Subdiakonus zwei Eideshelfer stellen.

So oft wurden die Keuschheitsgesetze übertreten, daß der zweite Haupttheil der hieher gehörigen Gesetze von den *Kindern der Geistlichen* handelt. Alle Gefahren für das Kirchenvermögen, die Vererbung u. dergl., fanden sich hier unerwartet wieder ein, und der Befehl, sie fortzuschaffen und ihnen, bei harter Strafe, nie etwas zu vermachen[5], stand mit den natürlichsten Gefühlen und Wünschen so in Widerspruch, daß er gewiß sehr oft umgangen wurde. Kinder von Geistlichen sollten nie kirchliche Stellen erhalten, und der Prior Rocher von Magdeburg fiel bei der Wahl zum Erzbischofe durch, weil Einer bemerkte, er habe drei Tage vorher seine Tochter verheirathet[6]; bisweilen aber waren so viel Kinder von Geistlichen[7] und

---

[1] Hemingford, I, 51. Concil., XII, 1102. — [2] Planck, IV, 2, 395—405. Schröckh, XXVII, 199. — [3] Die Aussage von Eideshelfern war eine kräftige Bestärkung der Erklärung des Angeklagten. Mittermaier, Strafverfahren, I, 56. — [4] Hemingford, I, 28. — [5] Innoc. epist., VII, 70; VIII, 147. Würdtwein, Subsid., X, 6. Concil., XIII, 1096, Nr. 5. Binterim, Concilien, V, 163; IV, 467. — [6] Chron. mont. sereni zu 1192 und zu 1201. Jaffé, Reg., 452. — [7] In England, um 1107; tanta

(bei der damaligen Art, Ehen selbst zwischen entfernten Verwandten zu mißbilligen) so viele angeblich unächte Kinder von Laien vorhanden, daß der Papst sie in Schaaren ächtigen und vielen den Zutritt zu geistlichen Stellen verstatten mußte, damit diese nicht ganz unbesetzt blieben[1]. Ebenso wenig kam wohl Friedrichs I Vorschrift[2] überall zur Anwendung, wonach man Kinder von Geistlichen nie mit der ritterlichen Binde umgürten sollte. Zu Mönchen wurden sie hingegen unbedenklich angenommen[3], und dies galt wiederum oft als vorbereitende Buße, um andere geistliche Aemter zu erlangen.

13. Von dem Einflusse der Kirchengesetze und der Kirchenzucht auf die Laien.

Die Lehren und Einrichtungen des Christenthums greifen so sehr in jedes Verhältniß ein, sind von einer so allumfassenden Wichtigkeit, daß ein nicht bloß dem Namen nach, sondern wahrhaft christliches Volk fast für jeden Standpunkt der Betrachtung anders erscheint, daß es anders denkt, fühlt und handelt als ein unchristliches. Und wiederum tritt diese Wahrheit stärker als in irgend einem anderen Zeitabschnitte in dem hervor, welcher die Kreuzzüge in sich begreift. Hier ist jedoch nicht der Ort, die Beweise für diese Behauptung aufzuzählen, oder das zu wiederholen, was in all den bereits abgehandelten Abschnitten über den Einfluß der Kirche auf die Laien zerstreut beigebracht worden ist; vielmehr wollen wir nur noch einmal daran erinnern, daß aller Laien Thun und Lassen auf unzähligen Punkten durch kirchliche Ansichten und Vorschriften löblich oder auch wunderlich und tyrannisch geleitet und bestimmt ward. Essen und Trinken z. B. hatte man, so entfernt es auch von allem Geistlichen zu liegen scheint, durch die Lehre vom Fasten damit in eine genaue Verbindung gesetzt. Selbst Könige unterwarfen sich den hieher gehörigen Bestimmungen, und Ludwig VII von Frankreich ließ sich Tisch, Fasttage und Weinportionen zum Heil seiner Seele vom Papste Alexander III einrichten[4]. Außer den gewöhnlichen Fasttagen und Fastenzeiten schrieb man bei unglücklichen Ereignissen, z. B. im Jahre 1188, nach der Eroberung Jerusalems, außerordentliche vor, und Papst und Kardinäle gingen in Hinsicht der Strenge noch weiter als die Laien[5].

---

hujusmodi plenitudo est, ut major paene et melior clericorum pars in hac specie censeatur. Jaffé, Reg., Nr. 4569.

[1] Baluz. misc., 210. Innoc. epist., VI, 158. Decret. Greg., I, 17, 3. Schröckh, XXVII, 191. — [2] Lünig, Cod. diplom., I, 364. — [3] Thomassin., II, 1, c. 84. Concil., XII, app., p. 747, 782, 832. Im Jahre 1228 ließ Friedrich II in Apulien alle Kinder von Geistlichen aufgreifen, ungewiß weshalb, vielleicht um sich der Treue ihrer Väter zu versichern. Rich. S. Germ., 1004. — [4] Concil., XIII, 193. Epist. ad Ludov. VII, Nr. 114. — [5] In quinquennium per omnes sextas ferias esset fidelis populus in cibo quadragesimali, et ut quarta feria et sab-

Der Sonntag ward ſtreng gefeiert[1] und an vielen Orten, z. B. in Pavia, auf ein gegebenes Zeichen jeder Laden und jede Bude verſchloſſen[2]. Doch mußte 1274 im Oeſterreichiſchen das Gebot eingeſchärft werden, in Kirchen und auf Kirchhöfen keine Wirthshäuſer, Eßbuden und Weinſchenken anzulegen oder aufzuſtellen[3].

Gegen Fluchen und Schwören gaben mehre Könige und Prälaten ſtrenge Geſetze[4]. So zahlte Jeder, der ſich ohne Vorſatz durch Zorn dazu hinreißen ließ, nach einer Vorſchrift König Richards von Deutſchland einen Schilling Strafe und ward im Wiederholungsfalle ſtrenger und ſelbſt körperlich gezüchtigt. Noch ernſtlicher verfuhr man gegen die, welche Gott, Chriſtus oder die heilige Jungfrau läſterten. Sie wurden z. B. in Pavia in einen weidenen Korb geſetzt, der an einer langen Stange befeſtigt war und erhoben und niedergelaſſen werden konnte. Mittelſt dieſer Vorrichtung tauchte man die Uebelthäter nach Maßgabe ihres größeren oder geringeren Vergehens mehr oder weniger oft von der Brücke in den Fluß[5].

Es giebt wenige Vorſchriften des Kirchenrechtes, welche die Laien nicht berührten; in keiner Hinſicht aber war die Wirkung allgemeiner und durchgreifender als bei denen über die Ehe, und hier kommt wieder die Lehre von den verbotenen Graden zuerſt in Betracht. Mit äußerſter Strenge hielt man in der Mitte des 11. Jahrhunderts auf dieſe Geſetze und vergaß, daß durch die kirchliche Zählungsart der verbotene ſiebente Grad mit dem vierzehnten der bürgerlichen Zählungsart zuſammentraf. Hieraus entſtanden große Uebel. So war z. B. in Dörfern und weniger bevölkerten Städten zuletzt faſt Keiner übrig[6], den man hätte heirathen dürfen; und während die Kirche Scheidungen, ſelbſt wegen Ehebruch, nicht mehr zuließ, trennte man unzählige Ehen aus nichtigen Gründen der Nichtigkeit. Hiedurch ging aber an dieſer zweiten Seite mehr verloren, als man an jener erſten für die Heiligkeit des Bandes zu gewinnen glaubte. Als Innocenz III im Jahre 1215 das Eheverbot für Blutsverwandte und Verſchwägerte bis auf den vierten Grad beſchränkte, verſchwand ein Theil der Uebel[7]; doch blieben die vielen geiſtlichen Hinderniſſe ſtehen, welche z. B. Ehen unterſagten zwiſchen Pathen und Taufkindern, zwiſchen dem Sohne des Gevatters und dem aus der Taufe gehobenen Mädchen u. ſ. w.[8]. — Nützlich war es hingegen, daß jener Papſt

---

batho abstinerent a carnibus omnes, qui essent incolumes. Dominus vero papa sibi et fratribus suis, cardinalibus et famulis etiam secunda feria per eosdem annos usum carnium interdixit. Alber., 374.

[1] Eiſenſchmied, Geſchichte der Sonn- und Feſttage der Chriſten. — [2] Anonym. de laud. papiae, c. 17. — [3] Pez., II, 525. — [4] Lünig, Reichsarchiv, XIX; Spicil. eccles., von der chriſtlichen Religion, Urk. 6. Siehe weiter unten den Abſchnitt von polizeilichen Vorſchriften. — [5] Anonym. de laudib. papiae, c. 14. — [6] Planck, IV, 2, 423. — [7] Dispenſation vom vierten Grade. Stillfried, I, Urk. 174. — [8] Berthold, Predigten, 450.

von neuem befahl: vor der Schließung jeder Ehe solle eine öffentliche Bekanntmachung, ein dreimaliges Aufgebot [1] hergehen. In gewissen heiligeren Zeiten des Jahres durfte keine Trauung vorgenommen werden [2]; vor derselben sollte man beichten.

Andere verwandte Bestimmungen finden zweckmäßiger ihre Stelle weiter unten in dem Abschnitte von der Ehe.

14. Von Dispensationen.

Nach der ursprünglichen Ansicht konnte Niemand von eigentlichen Kirchengesetzen entbunden werden, sondern es trat im Falle einer Uebertretung derselben eine Entsühnung nach Art des Ablasses ein. Bei der großen Menge und Strenge jener Gesetze und der damit verbundenen oder daraus entstehenden Unmöglichkeit, sie allen einzelnen Fällen vollkommen anzupassen, trat die Nothwendigkeit des Entbindens, der Dispensationen [3] ein. Diese ertheilte für viele Fälle der Bischof; wichtigere behielt sich der Papst vor und behauptete, nach den oft berührten allgemeinen Grundsätzen, daß er auch überall neben dem Bischofe auftreten und eingreifen könne. — Die angesehensten Gottesgelehrten und Kirchenfürsten suchten bestimmte Grundsätze, wenn, warum, wovon man dispensiren dürfe; sie schieden verständig die inneren Gründe von den äußeren, das Unveränderliche von dem Wandelbaren, das natürliche und göttliche Recht von bloß zeitlichen und menschlichen Bestimmungen. Papst Honorius III drückt sich über diese Gegenstände folgendergestalt aus: „Andere sind berufen zu einem Theile der kirchlichen Sorge, dem Papste hingegen ist die Fülle aller Macht übertragen. Deshalb thut er, der Ordner aller Gesetze, dem Rechte kein Unrecht, wenn er dispensirt, entbindet, sofern dringende Nothwendigkeit oder einleuchtender Nutzen es verlangt, vorzüglich, weil die Dispensation des Rechtes Bande nur im Einzelnen nachläßt, im Allgemeinen aber nicht auflöst, nur die Wohlthat einer besonderen Gnade gewährt, ohne die Kraft des Gesetzes überhaupt zu vernichten [4]."

---

[1] Binterim, Concil., IV, 477. — [2] Also nicht von Sonntag vor Himmelfahrt bis Pfingsten, vom Advent bis Epiphanias und von Quadragesima bis Ostern. Corner zu 1188, nach einer Festsetzung von Klemens III. Concil., XIII, 731, 790. Am Ende des 11. Jahrhunderts scheint die öffentliche Trauung in der Kirche bei den Geringeren noch nicht allgemein stattgefunden zu haben. Ibid., 726. — [3] Thomassin., II, 3, c. 27—29. Van Espen, II, de dispensat., 232. Planck, IV, 2, 661. — [4] Ascitis aliis in partem sollicitudinis, summus pontifex assumptus est in plenitudinem potestatis, qui, cum moderator sit canonum, juri non fecit injuriam, si dispensat, cum imminens necessitas aut evidens utilitas id exposcit. Praesertim cum dispensatio sic juris vincula laxet in aliquo, quod in aliis non dissolvit, et sic beneficium specialis gratiae inducat, quod vigorem constitutionis non perimit generalis. Regesta Honor. III, Jahr III, Urk. 469.

Nicht selten verfuhren die Päpste nach diesen verständigen Grundsätzen, zeigten sich unbefangener, unparteilicher als die Bischöfe, betrachteten die Sachen von einem höheren Standpunkte und zügelten Willkür der Fürsten und Prälaten. Bisweilen schoben diese selbst manche Fragen dem Papste zu, um nur vor ungerechtem Andrängen sicher zu werden. Andererseits suchten mächtige Laien, mit Uebergehung des strengeren und besser unterrichteten Bischofs, die Dispensation der Päpste, und in der Zeit, wo sich an deren Hofe so Vieles zum Bösen wandte, betrachtete man daselbst das Dispensationsrecht nicht in Bezug auf das Wohl der Kirche und der Einzelnen, sondern weit mehr als eine Geldquelle; es führte zu unbilligen Begünstigungen und drückenden Erpressungen[1].

D. Von der Kirchenlehre und einigen verwandten Gegenständen.

1. Von der Bildung der Geistlichen.

Zu keiner Zeit war der Kirche die geistige Bildung der Geistlichen gleichgültig, wohl aber durfte man nach Maßgabe der verschiedenen Zeiten und Länder mehr verlangen oder mußte sich mit Wenigerem begnügen. Im Vergleiche mit den früheren Jahrhunderten wuchs im 12. und 13. die Neigung zu wissenschaftlichen Beschäftigungen und die Masse der Kenntnisse ganz außerordentlich. Dennoch wurde bei der damaligen Art, die Stellen zu besetzen, mancher Unfähige vorgezogen, oder es war bei der großen Zahl von Geistlichen, die man brauchte, immer noch nicht möglich, umfassende Forderungen mit Strenge durchzusetzen. Nach einer englischen Kirchenversammlung von 1240 sollten die Priester wenigstens die zehn Gebote, die sieben Hauptsünden, die sieben Sakramente und deren einfache Bedeutung kennen[2]. Aehnliche Bestimmungen erließ 1287 eine Kirchenversammlung von Exeter[3]. Im Jahre 1260 klagt Erzbischof Konrad von Köln über die Unwissenheit der Geistlichen und verlangt, daß sie mindestens das zum Gottesdienst Erforderliche lesen, verstehen und singen können[4]. Aus dem Allem folgt, daß man nur großer Unwissenheit halber Jemanden zurückwies.

Den Päpsten gebührt das Lob, aufs Nachdrücklichste und Ausdauerndste für die sittliche und geistliche Bildung der Geistlichen ge-

---

[1] So finden sich z. B. in den Regesten Alexanders IV zu Paris unzählige Dispensationen über Mangel der Geburt und Mehrheit der Pfründen. — [2] Concil., XIII, 1453, Nr. 18. — [3] Flügge, I, 184. — [4] Lünig, Spic. eccles., von Köln, Urk. 37. Concil. XIV, 252. Thomassin., II, 1, c. 91.

wirkt zu haben. In vielen ihrer Briefe forderten sie zum Studiren auf, sie beförderten unehelich Geborene von großen Kenntnissen zu geistlichen Stellen[1], sie trieben die Stiftsherren, hohe Schulen zu besuchen, und ließen den deshalb abwesenden ihre gewöhnlichen Einnahmen pünktlich auszahlen[2], sie setzten endlich auf den großen lateranischen Kirchenversammlungen allgemeine und heilsame Vorschriften durch. In jeder Kathedralkirche sollte (nach den Beschlüssen der dritten lateranischen Kirchenversammlung von 1179) eine Pfründe einem Theologen überlassen werden, welcher zum Unterrichte der Geistlichen und armen Schüler zu verpflichten sey. Die vierte lateranische Kirchenversammlung von 1213 fügte hinzu: Der Lehrer der Grammatik soll bei jeder Kirche, wo die Einnahmen zureichen, ebenfalls eine Pfründe erhalten[3], ob es gleich nicht unbedingt nothwendig ist, daß er unter die Zahl der Stiftsherren aufgenommen werde. Reichen die Einnahmen einer Hauptkirche nicht hin, auf diese Weise zwei Pfründen mit Lehrern zu besetzen, so müssen die übrigen Kirchen Hülfe leisten. Die jüngeren Stiftsherren sollen die Universitäten besuchen.

An mehren Orten wurden diese Vorschriften befolgt und auf kleineren Kirchenversammlungen wiederholentlich eingeschärft. So schrieb man 1233 in Bitourges vor, daß auch in den Klöstern Unterricht in der Grammatik ertheilt werde[4], und ein 1227 in Trier gefaßter Beschluß lautete: Die Priester sollen ihre Untergebenen unterrichten und Niemand zu predigen wagen, der ohne wissenschaftliche Bildung und ohne Uebung ist. In Mainz führte der Scholastikus die Aufsicht über alle jüngeren Stiftsherren, verwaltete ihre Pfründen, sorgte für Zucht, Wissenschaft, Nahrung, Kleidung u. dergl.[5]. Auch andere, die noch keine Pfründe hatten, konnten dem Scholastikus zum Unterrichte anvertraut werden und bezahlten nach freiwilliger Uebereinkunft.

Aber fast noch öfter fanden jene päpstlichen Bemühungen unübersteigliche Hindernisse an dem Mangel gebildeter Lehrer, an der Gleichgültigkeit und dem Eigennutze der Stiftsherren, Bischöfe, Patrone u. s. w. So klagt z. B. Innocenz III[6], daß der König von Ungern einen ganz unwissenden rohen Menschen zum Bischof empfohlen habe,

---

[1] Rymer, Foed., I, 1, 154. Innoc. epist., XVI, 74; X, 61, 196. Reg. Hon. III, Jahr I, Urk. 105, 118; II, 1094, 1142, 1231; V, 657. Der Erzbischof von Magdeburg soll Johanni Physico eine Pfründe geben, wobei, wie sehr oft, merita scientiae et morum angeführt werden. Reg. Greg. IX, Jahr IV, p. 105, 181, 244. Tirab., IV, 33. Als Lanfrank nach Rom kam, stand der Papst vor ihm auf: protestans, se non pro illius archiepiscopio, sed litterarum magisterio hoc fecisse. Bromton zu 1071. — [2] Dies war den unwissenschaftlich Gesinnten nicht gelegen, und Stephan. Tornac., ep. 13, p. 22, schreibt in solch einem Falle: In contrarium nititur turba maledicta, quae nescit legere. — [3] Thomassin., II, 1, c. 10. Concil., XIII, 426, 947. — [4] Concil., XIII, 1287, Nr. 21. Harzheim, III, 530. Guden, Cod., I, 295. — [5] Erst subdiaconi pflegte man von dieser Aufsicht zu befreien. Hund, Metrop., I, 159. — [6] Innoc. epist., XI, 220.

und ermahnt diesen, sich durch Umgang mit klugen Männern zu bilden und durch desto reinere Sitten die mangelhaften Kenntnisse zu ersetzen. Zur Zeit Gregors IX ward ein Bischof von S. Agatha erwählt und vom Erzbischofe von Benevent bestätigt, ob er gleich in den ersten Anfangsgründen unwissender war als ein Schulknabe [1]. Der Papst verwarf mit Recht jenen, suspendirte diesen und setzte ihn erst wieder ein, nachdem er reuig in Rom seine Schuld anerkannt und Besserung gelobt hatte.

Weil die Theologie das eigentliche, alle Zeit und Kräfte in Anspruch nehmende Studium eines Geistlichen sey, untersagte man die Beschäftigung mit der Rechtsgelahrtheit und Heilkunde [2] und deutete darauf hin, daß diese Nebenrichtung in der Regel weniger aus innerem Berufe oder Liebe zur Wissenschaft, als aus Eigennutz von Priestern und Mönchen eingeschlagen werde [3].

Mit Fleiß sorgte man dafür, daß bei jeder Kirche wenigstens die nöthigsten Bücher vorhanden wären, und bei manchen Hauptkirchen erweiterte sich die Sammlung derselben nicht unbedeutend. Man gab sie indeß nicht immer Jedem in die Hände. So setzte z. B., Mißbrauch und Mißdeutung besorgend, ums Jahr 1202 ein päpstlicher Bevollmächtigter in Lüttich fest [4]: Alle in lateinischer oder deutscher Sprache über die heilige Schrift abgefaßten Bücher werden dem Bischofe zur Verwahrung übergeben, damit er sie nur denen aushändige, welche ihm dazu geeignet erscheinen.

Die mangelhaften Kenntnisse der Geistlichen, der Umstand, daß die Predigt der Form nach für minder wichtig galt als die übrigen Theile des Gottesdienstes und dem Inhalte nach gewiß oft scholastisch und unerquicklich war, das Lesen der Messe in lateinischer Sprache, dies und Aehnliches mußte den Wunsch erzeugen, die Bibel den Laien übersetzt in die Hände zu geben und den Gottesdienst in der Landessprache zu halten. Allein die Kirche war nicht dieser Meinung, und Gregor VII äußerte, als er dem Herzoge Wratislav von Böhmen abschlug, den Gottesdienst in slavischer Sprache zu halten [5]: Den mit Fleiß Forschenden ist es klar, daß es dem allmächtigen Gotte nicht mit Unrecht gefallen habe, die heilige Schrift an einigen Stellen dunkel zu fassen; denn wenn sie Jedem vollkommen klar wäre, würde sie vielleicht zu gemein erscheinen und in Verachtung gerathen, oder, von mittelmäßigen Leuten mißverstanden, zu Irrthümern führen.

---

[1] Etiam circa puerilia rudimenta quasi expers scientiae litteralis. Reg. Greg. IX. Jahr V, p. 259. — [2] Concil., XII, 1463, Nr. 6; 1501, Nr. 9. — [3] In Hinsicht der Wundarzneikunde lag dem Verbote vielleicht der Satz mit zu Grunde: ecclesia non sitit sanguinem; wenigstens soll kein Geistlicher sie treiben, quae ad ustionem et incisionem inducit. Concil., XIII, 955, Nr. 18. Jaffé, De arte medica. — [4] Miraei op. diplom., I, Urk. 83, 564. — [5] Hegelmaier, Geschichte des Bibelverbotes, 115—136, wo auch die Beweisstellen näher angegeben sind. Hoffmann, Geschichte des deutschen Kirchenliedes, 42.

Wenn man die allgemeine Verbreitung der Bibel auch sonst geduldet habe, so sey dies doch nach genauerer Prüfung nicht zulässig, und die Kirche habe ehemals zu Manchem schweigen müssen, was sie jetzt durchsetzen könne und solle. — Deßungeachtet finden wir schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts Uebersetzungen von einzelnen biblischen Schriften, welche mit so großem Eifer gelesen wurden, daß man kaum mehr unternahm, die sehr bibelfesten Ketzer aus ihnen widerlegen zu wollen [1].

Auf demselben Wege schritten Petrus Waldus und seine Anhänger fort, und zur Zeit Innocenz III lasen die Laien in der Gegend von Metz fleißig in der übersetzten Bibel. Sie widerlegten und verlachten die unwissenden Geistlichen und äußerten, weiser und besser als diese lehre und spreche die heilige Schrift. Innocenz drückte sich hiebei im Ganzen milder aus als Gregor VII. Er giebt zu, das Lesen der Bibel sey eigentlich lobenswerth und zu empfehlen, mäßigt den Eifer des Bischofs von Metz und mißbilligt nur die geheimen Zusammenkünfte der Bibelfreunde, das Predigen der Laien und das Verachten der Priester [2]. Auf keinen Fall dürfe sich jedoch der Einfache und Ungelehrte herausnehmen, das Erhabene und Tiefsinnige der Schrift zu deuten, oder sich gar zu Zweifeln wider das bestehende Religionssystem verleiten lassen. — Wollte man dies und die zum Nachtheile der Geistlichen und mancher kirchlichen Einrichtung ausfallenden Vergleiche ganz beseitigen, so mußte freilich die Bibel den Laien unzugänglich bleiben; auch wiederholte Gregor IX, daß den Laien kein Buch der Bibel eingehändigt werden dürfe, es sey denn der Psalter. Außerdem bewilligte man nur ein Brevier oder die sogenannten Stunden der Maria. Alle geistlichen Bücher in der Landessprache wurden schon 1209 [3] den Laien und später auf mehren Kirchenversammlungen in Beziers, Toulouse und Tarragona sogar den Geistlichen verboten.

Wenn es auch allerdings schon damals Bücher gab, welche zu verwerflichen, ja frevelhaften Irrthümern Veranlassung geben konnten, so war es doch verkehrt, die Bibel mit jenen auf ganz gleiche Weise zu behandeln, Christi allen Völkern verkündete Lehre in eine priesterliche Geheimlehre zu verwandeln und selbst Privatgespräche der Laien über ihren Glauben zu verdammen [4]. Allerdings hatte die Masse des Volkes noch nicht lesen gelernt, und Bibeln konnten nicht, so wie jetzt, vertheilt werden [5]; desto nöthiger wäre es gewesen, die Schrift

---

[1] Beweise, daß die Dichter die Bibel kannten, bei Peschek, 544. — [2] Später, als man meinte, daß sich die Verbreitung ketzerischer Ansichten daran reihe, kam man auf die härtere Ansicht zurück. — [3] Rousselot, II, 152. Reuß, 441. — [4] Ne cuidam laicae personae liceat, publice vel privatim de fide catholica disputare, bei Strafe des Bannes. Verfügung Gregors IX. Concil., XIII, 1144. Hofmann, Kirchenlied, 43. — [5] Noch Pius VII nannte im Jahre 1816 die Bibelgesellschaften eine Pest!

in verſtändlicher Sprache vorzuleſen. — Ohne Zweifel ſollen die Geiſtlichen vor Allen den Sinn der Schrift aufhellen, verdeutlichen, gegen Entſtellungen ſichern, und ſind ſie dazu fähig, ſo iſt die Furcht vor dem Mißbrauche der Bibel durch die Laien ungegründet; ſind ſie hingegen dazu unfähig, ſo iſt es, ſelbſt bei jener kirchlich-katholiſchen Betrachtungsweiſe, heilſamer, dem Laien die Bibel als Rathgeber und Richtſchnur einzuhändigen, als ihn ohne Rath und Richtſchnur ausſchließlich den Prieſtern zu willkürlicher Führung und Verführung preiszugeben. Es erſcheint als Irrthum anzunehmen, die Bibel ſey ein Buch, welches den Menſchen ebenſo leicht und ebenſo oft auf Abwege als auf die Pfade des Heils führe. Ja es läßt ſich behaupten: nie werde ſie an und für ſich ſo viele Mißverſtändniſſe herbeiführen, wie das, was zu ihr hinzugethan und als höheres Licht über das angeblich nicht hell leuchtende Licht derſelben angeprieſen worden iſt. Wenn es alſo auch ſehr einſeitig bleibt, alle Theologie als Wiſſenſchaft zu verwerfen, jede wiſſenſchaftliche Betrachtung der Religion als Ausartung zu bezeichnen, ſo wirft doch umgekehrt die Behauptung von der völligen Unbrauchbarkeit und Schädlichkeit der Bibel ohne prieſterliche Vermittelung die Lehre von einer göttlichen Offenbarung eigentlich über den Haufen, und indem der Geiſtliche über ſeine Kreiſe hinausgreift, bringt er Widerſacher dahin, daß ſie auch ſein gutes Recht in Anſpruch nehmen, ja ihn als überflüſſig und ſchädlich darſtellen. Doch iſt hiemit die Frage noch nicht beantwortet: ob alle Theile der Bibel allen Leſern von Nutzen und von gleichem Nutzen ſeyn können.

2. Von der Kirchenlehre.

Die Kirchenlehre ward in den erſten Jahrhunderten nach Chriſti Geburt von tiefſinnigen, aber auch von unnütz ſpitzfindigen, unduldſamen Männern mit ſolchem Eifer behandelt und ſo nach allen Richtungen ausgebildet, daß man im Mittelalter zunächſt daran dachte, das Ueberkommene (zum Theil Verkünſtelte, ja Abergläubige) lediglich [1] und ohne Rückſicht auf die urſprünglich einfach erhabene Lehre Chriſti feſtzuhalten. Indeſſen liegt im Evangelium ein viel zu unerſchöpflicher Stoff des Denkens, Fühlens, Unterſuchens, als daß ein völliger Stillſtand der Entwickelung eintreten konnte, und wir haben ſchon an einer anderen Stelle [2] die Hauptanſichten im Umriſſe angedeutet, welche während des 12. und 13. Jahrhunderts auf einander folgten oder einander gegenübertraten. Keine dieſer Anſichten konnte ſich unbedingt auf das beſchränken, was man im engſten Sinne Lehre, Dogma nennt; jede mußte auch von der chriſtlichen Sittenlehre, von

[1] Welch Lehrbuch der Dogmatik könnte Chriſtus annehmen? Ich glaube, keines. — [2] Geſch. der Hohenſt., Band III, Buch VI, Hauptſt. 9, und weiter unten in dem Abſchnitte über die Philoſophie.

der kirchlichen Regierung, vom Staate u. A. m. eigenthümliche Grundsätze aufstellen und durchzuführen suchen. Es ist jedoch keineswegs unser Vorsatz, mit einer für dieses Werk unpassenden Weitläufigkeit jenen an sich sehr merkwürdigen Gang der Entwickelung darzulegen, oder die übeln Folgen aufzuzählen, welche aus dem Zurücksetzen der liebevollen Sittenlehre und dem Vorherrschen der unduldsamen Dogmatik hervorgingen. Wohl aber scheint es uns, daß eine Uebersicht der Lehre nach den im Allgemeinen und am längsten anerkannten Hauptpunkten hier nicht ganz fehlen dürfe.

Wir könnten bei dieser Uebersicht mehre damals verfaßte Werke zum Grunde legen, ziehen aber die vier Bücher der Sentenzen Petrus des Lombarden vor, denn Wilhelms von Rheims und Hugos von S. Viktor Lehrbücher sind minder vollständig, Abälards Darstellung hat nie allgemeinen Eingang gefunden, und Thomas von Aquino war gelehrter, tiefsinniger und bekannter mit philosophischen Ansichten als Peter, lebte aber gegen den Schluß des von uns behandelten Zeitraumes und wirkte mehr in dem darauf folgenden. Petrus hingegen, gebürtig aus Lumellongo bei Novara, von 1159—64 Bischof von Paris [1], wußte mit seiner fast ganz aus Kirchenvätern geschöpften [2], auf sie gegründeten Arbeit ein Bedürfniß der Zeit so auszufüllen, daß sie Jahrhunderte hindurch fast aller theologischen Bildung zum Grunde gelegt wurde. Seine vier Bücher der Sentenzen sind damals mehr gelesen, erläutert, verehrt worden als selbst die heilige Schrift [3]; an drittehalbhundert, darunter sehr ausgezeichnete Männer, haben sie umständlicher Erklärung für würdig gehalten. Hier genüge uns ohne Rücksicht auf alle künstliche Nebenfragen und gelehrte Erläuterungen folgender gedrängte Auszug [4].

Das erste Buch handelt von der Dreieinigkeit. Der Vater, Sohn und heilige Geist sind Eines Wesens, gleicher Substanz, aber nicht drei Götter, obgleich persönlich verschieden [5]. Für die Einheit des Wesens spricht im alten Testamente der Ausspruch: „Höre Israel, dein Gott ist ein einiger Gott"; für die Mehrheit der Personen hin-

---

[1] Aquic. auct. zu 1165. Morbio, V, 45. Peters Aeltern waren arm. Bianchini, Novara, 49. — [2] Er benutzte auch Johannes Damascenus und Abälard. Hampden, 44. Rirner, II, 38. — [3] Roger Bacon klagt, daß Vorlesungen über die Bibel weit weniger Beifall fänden, als über die Sentenzen. De theol. peccatis. Neander, X, 825. Peter der Ehrwürdige drang auf fleißiges Studium der Bibel. Wilkens, 120. — [4] Ein sehr umständlicher Auszug findet sich im sechsten Bande der Cramerschen Fortsetzung von Bossuet. Vgl. noch Danaei opera, I, 1101; Gandaeus, De scriptor. eccles., c. 31; Sixtus Senensis, Bibl. sancta, IV; Possevin, Bibl. selecta etc. Petrus studirte in Bologna. Sarti, I, 2, 3. Bulaeus, II, 324. Schröckh, XXIX, 259. Ritter, VII, 481. Caraman, II, 270; Baumgarten, Compend., 254. Seine Rechtgläubigkeit ward in einigen spitzfindigen Punkten später in Anspruch genommen und vertheidigt. Rich. S. Germ., 989. Alber., 424. Memor. Regiens., 1073. — [5] Lib. I, distinct. 1—4.

gegen die Stelle: „Laßt uns Menſchen ſchaffen nach unſerem Bilde.“ Jeſaias ſagt: „Heilig, heilig, heilig iſt unſer Gott“; das dreimal Heilig bezeichnet die drei Perſonen, das Wort Gott die Einheit des Weſens. Nicht minder oft wird der heilige Geiſt erwähnt: ſchon nach dem alten Teſtamente ſchwebte er über den Waſſern, in ſeinem Namen ſoll getauft werden, er zeuget im Himmel u. ſ. w. Wir erkennen in ſeinen Werken nicht allein Gott, ſondern auch die Dreieinheit, denn der Urſprung und Anfang kommt vom Vater, die Geſtalt und Schönheit vom Sohne, die Güte und Gnade vom heiligen Geiſte. Gott zeugte aber im Sohne nicht einen zweiten, verſchiedenen Gott oder ſich ſelbſt noch einmal, wohl aber eine zweite Perſon, die im Weſen ihm gleich iſt. Gott zeugte nicht das göttliche Weſen (essentiam), noch das Weſen den Sohn, noch das Weſen ein zweites Weſenhaftes [1]. Das Weſen iſt allen Dreien gemein, alſo auch das Göttliche, die Gottheit. — Ob Gott mit oder gegen ſeinen Willen den Sohn zeugte, ob er mit oder gegen ſeinen Willen Gott ſey, kann nicht gefragt werden, da in Gott das Wiſſen und Wollen mit dem Seyn zuſammenfällt. Ob ferner der Vater als Erzeuger vor dem Sohne etwas voraushabe, erläutert ſich durch die Betrachtung, daß der Sohn zwar zeugen könnte, aber nicht ſoll oder muß, weil ſonſt eine unendliche Reihe von Zeugungen einträte; daß der Vater nicht Sohn, der Sohn nicht Vater ſeyn kann, und auf dieſe Weiſe das Gleichgewicht zwiſchen beiden hergeſtellt ſeyn möchte. Das Seyn iſt in Gott kein Zufälliges, ſondern ein Nothwendiges (essentia, non accidens); da nun jede Veränderung des Seyns ein Zufälliges, ein Erſterben iſt, ſo iſt Gott allein unveränderlich, ſchlechthin unſterblich.

Der Sohn iſt vom Vater gezeugt und inſofern ein Anderer, aber mit ihm gleichzeitig, gleich ewig, wie der Glanz des Feuers dem Feuer gleichzeitig iſt und ewig wäre, wenn dies ewig wäre. Auch ſteht in der Schrift [2]: „Weder vor mir war ein anderer Gott, noch wird nach mir einer ſeyn.“ Wie es aber möglich ſey, daß der Vater nicht vor dem Sohne iſt, vermag kein menſchlicher Geiſt zu begreifen.

Der heilige Geiſt iſt die caritas, iſt die Liebe (dilectio), womit der Vater vom Sohne, der Sohn vom Vater geliebt wird, wodurch beide die Einheit des Friedens bewahren. Der heilige Geiſt geht nicht allein vom Vater, ſondern vom Vater und dem Sohne und auf gleiche Weiſe aus, er iſt aber nicht von beiden gezeugt. Wie das Zeugen und Ausgehen eigentlich verſchieden ſey, wiſſen wir nicht; doch iſt das letzte zweierlei Art: einmal ewig und unausſprechlich, das andere Mal in der Zeit, zur Heiligung der Geſchöpfe. Kein Menſch, Heiliger oder Apoſtel kann den heiligen Geiſt mittheilen, ſondern nur bitten, daß er ausgehe und gegeben werde. Die

---

[1] Lib. I, 5—8. — [2] Ibid., 9—11.

Sendung des Sohnes ist gleichfalls zweierlei Art [1]: erstens sichtbar durch die Menschwerdung, dann unsichtbar und zu jeder Zeit durch den Geist an alle Heilige, Engel u. s. w. Der Vater kann nicht gesendet, nicht zur Kreatur werden; doch ist er deshalb nicht größer als der Sohn oder der heilige Geist. Man kann nicht sagen, daß der heilige Geist durch sichtbare Erscheinung so geringer geworden sey, wie der Sohn durch Menschwerdung, denn dieser nahm menschliche Gestalt an, um durch diese Vereinigung Mensch zu werden, der heilige Geist aber nicht die Gestalt der Taube, um eine Taube zu werden.

Der heilige Geist ist die Liebe [2], mit welcher wir Gott und den Nächsten lieben, und er ist uns gesendet, wenn wir jene lieben. Dadurch bleiben wir in Gott und Gott in uns, denn auch Gott ist die Liebe. Auf die Frage: wie der heilige Geist mehr oder minder in uns seyn könne, da er unveränderlich und überall ist, dient zur Antwort: der heilige Geist mehrt oder mindert sich nicht an sich, sondern nur im Menschen, und ob er gleich überall und in jeder Kreatur ganz ist, so hat sie ihn doch nicht ganz. Weiter fragt sich: wie kann der heilige Geist, der Unveränderliche, die Liebe seyn, da diese eine Bewegung und Veränderung des Gemüths ist? Zur Antwort: die Liebe ist nicht sowohl eine Bewegung und Veränderung, als eine ursprüngliche Kraft und Beschaffenheit, wodurch das Gemüth nicht zu einem einzelnen Zwecke gelenkt, sondern zu jeder Wirksamkeit näher bestimmt und geeignet wird.

In jeder der drei göttlichen Personen ist Ewigkeit, Größe und Macht gleich, denn dies sind nur Ausdrücke für einzelne Ansichten des Wesens [3]. Kein einzelner kann Theil der Gottheit genannt werden, da jeder sie ganz ist, obgleich in der Person verschieden. Das Einzelne ist in den Einzelnen, und Alles in den Einzelnen, und das Einzelne in Allen, und Alles in Allen, und Einer in Allen, und in Einem Alle. Wer dies nicht begreift, glaube es, und wer es glaubt, bitte, daß er es begreifen lerne.

Wäre der Sohn z. B. weniger mächtig als der Vater, so hätte ihn der Vater entweder nicht gleich mächtig zeugen können oder wollen. Das Nichtkönnen widerspricht der Allmacht Gottes, das Nichtwollen wäre neidisch. Mächtiger als der Vater konnte hingegen der Sohn nicht werden, da jener allmächtig ist.

Die Größe, die Macht Gottes u. s. w. ist er selbst und nichts Anderes als er selbst. Wenn nun aber diese Ausdrücke für die Eigenschaften der Dreieinheit gebraucht werden, warum trennt man sie in Personen, da sich doch die Persönlichkeit auf das Wesen bezieht und dies nur einfach ist, da wir nicht sagen: es sind drei Wesen oder drei Götter? Antwort: weil wir doch einen Ausdruck festhal-

---

[1] Lib. I, 15—16. — [2] Ibid., 17—18. — [3] Ibid., 19—25.

ten müſſen, wodurch wir die Dreiheit in der Dreieinheit bezeichnen können, damit wir auf etwaige Fragen nicht ganz ſchweigen, nachdem wir behauptet haben, es ſey eine Dreiheit vorhanden. Es würde der Schrift widerſprechen, zu ſagen: es ſind drei Götter; wogegen es nirgends verboten iſt zu ſprechen: es ſind drei Perſonen in der Gottheit. Aber freilich denkt man Gott wahrhafter, als man ihn auszuſprechen vermag, und er iſt wahrhafter, als man ihn denken kann.

Das Eigenthümliche in der Perſon des Vaters iſt das Zeugen, im Sohne das Geborenwerden, im Geiſte das Ausgehen [1]. Die Menſchen heißen auch Söhne Gottes, ſind es aber nicht durch Zeugung und Geburt ſeit der Ewigkeit, ſondern durch Erſchaffung in der Zeit. Wenn wir ſagen: der Sohn iſt zu uns gekommen oder: der Geiſt ward uns gegeben, ſo ſoll dadurch keine Veränderung im göttlichen Weſen, ſondern in uns angezeigt werden.

Man hüte ſich vor der Ketzerei des Arius [2], welcher den Vater und den Sohn nicht einer und gleicher Subſtanz und Natur ſeyn läßt, den letzten für geringer hält und als erſchaffenes Weſen betrachtet; man hüte ſich vor der Ketzerei des Sabellius, welcher behauptet: die Namen des Vaters, Sohnes und heiligen Geiſtes bezeichneten daſſelbe, ohne daß Verſchiedenheit der Perſonen ſtattfände. Wir behaupten nach katholiſchem Glauben, daß die Eigenthümlichkeiten der drei Perſonen in allen drei Perſonen ſind und wiederum die drei Perſonen ſelbſt begründen und zum göttlichen Weſen gehören. Dies läugnend ſprechen Viele: das Eigenthümliche iſt zwar in den Perſonen, aber weder die Perſon ſelbſt, noch zum göttlichen Weſen gehörig. Denn wenn das Eigenthümliche allen Dreien gemein, oder wenn es zur göttlichen Subſtanz gehörig iſt, ſo können dadurch die Perſonen, welche im Weſen gleich ſind, nicht unterſchieden werden. Hierauf antworten wir: ihr verlangt Erklärung des Unendlichen, Unbegreiflichen, über Sprache und Sinn Erhabenen. Die Form des Glaubens iſt beſtimmt und nichts ihr hinzuzuſetzen. Dennoch ruht die Gottloſigkeit der Ketzer nicht, ſondern fragt, durch teufliſchen Betrug angeregt, weiter: wie kann das Eigenthümliche in den Perſonen ſeyn, ohne ſie zu beſtimmen und näher zu bezeichnen? wie kann es zum göttlichen Weſen gehören, ohne dies zu verändern? Zur Antwort: ich weiß es nicht, ich erforſche es nicht; ich tröſte mich, da Engel es nicht wiſſen und Jahrhunderte es nicht faſſen [3].

Was die Eigenſchaften Gottes anbetrifft [4], ſo weiß dieſer

---

[1] Lib., I, 26—30. — [2] Ibid., 31—34.

[3] Daz kriſten gloubên nieman mac
Ergründen, daz iſt toren ſlac. —
Swer ergründen wil die gotheit,
Der enweiz ze jungeſt waz er ſeit.
Freigedank, 134. — [4] Lib. I, 35—38.

zuvörderſt vermöge ſeiner Allwiſſenheit das Vergangene, Gegenwärtige und Künftige, das Zeitliche und Ewige alles ohne Ausnahme. Dennoch drücken wir dies Alles in ſich begreifende Wiſſen oft theilweiſe aus und nennen es z. B. Vorſehung in Hinſicht des Anzuordnenden, Prädeſtination oder Vorherbeſtimmung in Betreff des Guten und der Seligkeit u. ſ. w. Der Wahrheit nach läßt ſich von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft nur im Angedenken an die einzelnen erſchaffenen Dinge ſprechen, da für Gott Alles von jeher und immer, ihm gegenwärtig und er unveränderlich iſt. Indeß kann man nicht ſagen, das Böſe ſey in Gott ebenſo wie das Gute; denn wenn er auch beides kennt, billigt er doch nur das letzte und iſt deſſen Urheber. Er iſt in allen Dingen, wohnt aber nur in den Guten; die Böſen ſind auch, wo Gott iſt, aber ſie ſind nicht mit ihm. Gott hat jedoch ſeine Wohnung nicht dergeſtalt in den Heiligen und Guten, daß er vor ihrer Erſchaffung kein Unterkommen gewußt; denn er wohnte in ſich, jene aber würden untergehen, wenn er nicht in ihnen wohnte; er weiß nicht von den Dingen, weil ſie ſind, ſondern dieſe ſind, weil er von ihnen weiß. Anders ſorgt Gott für vernünftige Weſen, denen er ſeine Geſetze gab, als für unvernünftige Thiere; doch weiß er auch von dieſen ein- für allemal, ohne gerade angeben zu können, wie viel in jedem Augenblicke Fliegen oder Flöhe geboren werden [1].

Zu den Auserwählten kommen wir nicht um unſerer Verdienſte willen, ſondern durch die Gnadenwahl [2]. Die Nichterwählten treibt Gott keineswegs zum Uebelthun, vielmehr bereitet er ihnen, weil ſie Böſes thun, Strafen um ſeiner Gerechtigkeit willen. Weshalb er ſich ihrer aber nicht erbarmt, ihnen keine Gnade zu Theil werden läßt, können wir nicht begreifen.

Gott vermag Alles [3], führt aber nur das aus, was mit ſeiner Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit und Weisheit übereinſtimmt. Er geht, ſpricht, ſchläft zwar ſelbſt nicht, ſofern dies aber ſeine Geſchöpfe thun, iſt auch er dazu im Stande. Er lügt, er ſtirbt nicht, denn dies wäre nur Ohnmacht, nicht Beweis der Allmacht. Er kann Vieles, was er nicht will; was er aber will, das kann er. Es fragt ſich, ob Gott etwas beſſer oder auf beſſere Art machen konnte, als es von ihm geſchehen? Zur Antwort: ja, in Bezug auf das Geſchaffene. Der Menſch z. B. hätte können ohne Sünde ſeyn und bleiben; weil aber mit ſeiner Natur nicht mehr des Guten zu verbinden war, ſo folgt daraus in Beziehung auf Gott keine Ungeſchicklichkeit oder Kraftloſigkeit. — Nach einer Urſache des Wiſſens und Wollens in Gott fragen, heißt nach einer Urſache des Urſprünglichen, nach einem Etwas fragen, das höher wäre als Gott ſelbſt [4].

---

[1] Lib. I, 39—41. — [2] Dem Weſen nach iſt Gott gleichermaßen in allen Geſchöpfen, aber der Gnade nach nur in den Guten. Hildebert, 1018. — [3] Lib. 1, 42—44. — [4] Ibid., 45—48.

Gott kann nicht wollen, daß das Böſe geſchehe, ſonſt wäre er deſſen Urheber, noch kann er wollen, daß das Böſe nicht geſchehe, ſonſt wäre er nicht allmächtig; man kann alſo bloß ſagen, daß er es zulaſſe. Das Zulaſſen des Böſen iſt alſo gut, nicht aber iſt das Böſe oder das Geſchehen des Böſen gut. Gott wendet das Böſe zum Guten, es erhebt den Glanz des Guten.

Der Wille des Menſchen und der Wille Gottes iſt und ſoll nicht immer der gleiche ſeyn. Der Menſch kann mit guter Geſinnung etwas wollen, was Gott nicht will; mit böſer (z. B. bei der Kreuzigung Chriſti) etwas wollen, was Gott auch will, ohne daß hiedurch dort das Verdienſt verloren ginge oder hier erworben würde.

In dem zweiten Buche, welches von der Erſchaffung und Bildung der Körper und Geiſter handelt, wird geſagt [1]: Gott iſt Schöpfer aller Dinge, d. h. er hat ſie aus Nichts hervorgebracht. Durch dies Schaffen geht in ihm keine Veränderung hervor, denn das Neue, was entſteht, war, vermöge ſeines ewigen Willens, ſchon von jeher in ihm, und ſein Wollen und Seyn iſt daſſelbe. Gott erſchuf Geſchöpfe aus Güte, und vernünftige Geſchöpfe, um an ſeiner Seligkeit Theil zu nehmen. Die Menſchen ſind da, um Gott zu loben, ihm zu dienen, ihm zu leben; die Welt iſt vorhanden, daß ſie dem Menſchen diene.

Fragt man: warum Gott dem menſchlichen Geiſte einen Körper zugeſellte, wodurch jener geringeren Ranges wurde, ſo iſt darauf zu antworten: 1) war es Gottes Wille, nach deſſen Grunde nicht weiter gefragt werden kann oder ſoll; 2) wollte Gott durch dies Beiſpiel einen neuen Beweis der glücklichen Einigung zwiſchen ſich und den Geiſtern geben, er wollte durch Vereinigung des menſchlichen Geiſtes mit den niedrigſten Stoffen andeuten, daß eine Vereinigung mit ihm, dem noch mehr Verſchiedenen, wenn auch nur in geringerem Grade, ſtattfinden könne. Endlich gab er dem Menſchen die Ausſicht, einſt eines anderen Leibes theilhaftig zu werden.

Die Welt und die Geiſter ſind zugleich erſchaffen und mit der Zeit, nicht in der Zeit [2], denn die Zeit hebt erſt an mit der Schöpfung, vor und außer aller Zeit war Gott. Die Engel bewohnten das Empyreum, d. h. den feurigen glänzenden Himmel ohne Hitze, der von den Himmelskörpern verſchieden iſt. Sie beſitzen ein unſterbliches, einfaches, untheilbares Weſen, durch Vernunft begründete Erkenntniß und Freiheit des Handelns. Sie haben keinen Körper, können ihn aber in einzelnen Fällen auf Gottes Befehl annehmen. Nicht alle Engel beſitzen dieſelben Eigenſchaften in gleichem Grade. Sie waren gut geſchaffen und fielen durch Mißbrauch des freien Willens. Denen, welche nicht abfielen, wurde hiezu die mitwirkende Gnade zu Theil; denn ein Geſchöpf kann wohl durch

[1] Lib. II, 1. — [2] Ibid., 2 — 11.

ſich allein fallen, aber nicht ſelig werden. Die wirkende Gnade iſt diejenige, wodurch ein Sünder gerechtfertigt wird, die mitwirkende Gnade, wodurch es dem Geſchöpfe möglich wird, im Guten zu beharren und Gott über Alles zu lieben.

Wenn aber, dies wendet man ein, den Engeln die mitwirkende Gnade, ohne welche ſie nicht beharren konnten, nicht gegeben wurde, ſo fielen ſie ja ohne ihre Schuld? Keineswegs, denn ſie hätten nur in dem Zuſtande bleiben ſollen, in welchem ſie erſchaffen waren, ohne ſich freiwillig zum Böſen zu wenden. Die böſen Engel können jetzt die Menſchen nicht mehr ſo zwingen und verführen wie zur Zeit des Antichriſts, und jeder von einem Heiligen überwundene Teufel kann von der Zeit an keinen Menſchen mehr überliſten.

Es giebt neun Ordnungen von Engeln: Seraphim, welche vor allen in Liebe brennen; Cherubim, welche vor allen wiſſen; Throni, durch welche Gott Gericht hält; Herren oder Herrſchaften, ſo genannt, weil ſie den Fürſten und Mächten vorgehen; Fürſten, welche die Werke der ihnen Unterworfenen zurichten (disponunt); Mächte, welche die Böſen hindern, den Menſchen ſo viel zu verſuchen, als ſie wohl wünſchen; Kräfte, durch welche oft Zeichen und Wunder geſchehen; Erzengel, die da Größere verkünden; endlich Engel als geringere Boten Gottes. Die ſeligen Menſchen gehen nach ihrem Verdienſte über in die Ordnungen der Engel. Jeder Menſch hat einen guten Engel zur Bewachung, einen böſen zur Prüfung. Ob die Engel bis zum Tage des Gerichts an Kenntniß und Gnade zunehmen oder nicht, iſt ſtreitig, das Erſtere jedoch vorzuziehen.

Gott wirkt [1] auf vielerlei Weiſe: 1) in Wort und Geiſt (verbo) Alles anordnend, zurichtend; 2) die ungeformte Materie der vier Elemente aus Nichts ſchaffend; 3) durch das Werk der ſechs Tage die einzelnen Geſchöpfe unterſcheidend; 4) indem aus den urſprünglichen Keimen zwar nicht unbekannte Naturen entſtehen, aber doch die bekannten oft reformirt, neu geſtaltet werden, daß ſie nicht untergehen.

Wenn es heißt: Gott ruhte am ſiebenten Tage; ſo will dies nicht heißen: er ſey ermüdet geweſen, ſondern bloß, er hörte auf zu ſchaffen.

Der Menſch iſt gleich erwachſen geſchaffen, der Körper aus Erde, die Seele aus Nichts, durch Gott, aber nicht von Gott. Denn wäre die Seele von Gott oder ſeines Weſens, ſo könnte ſie nicht fehlen, ſündigen u. ſ. w. Gott ſchuf das Weib nach dem Manne, da alle Menſchen von Einem herkommen und ſich als ein Einiges lieben ſollten; er ſchuf es aus der Rippe, damit es zur Seite des Mannes, Genoſſin deſſelben ſey; nicht Herrin, wenn ſie aus dem Kopfe, nicht Magd, wenn ſie aus den Füßen des Mannes geſchaffen wäre. Gott nahm dem Manne die Rippe im Schlafe, weil er keinen Schmerz fühlen und das Wunder deutlicher werden ſollte. Er machte das

[1] Lib. II, 12—19.

ganze Weib durch ſeine Allmacht und unter Hülfsleiſtung der Engel aus einer Rippe; die Seele ſchuf er jedoch beſonders.

Einige behaupten: vor dem Sündenfalle ſey weder Zeugung noch Gebären möglich geweſen, weil dies nicht ohne Verderben und Befleckung erfolgen könne [1]. Allein dieſer Grund iſt nicht hinreichend, da die Zeugung und die Zeugungsglieder damals dem Willen des Menſchen gehorchten und das Werk ohne Begierde vollbracht werden konnte. Daß aber der Beiſchlaf dennoch im Paradieſe nicht ausgeübt wurde, geht daraus hervor, daß der Sündenfall bald nach der Erſchaffung eintrat und Gott ihnen keinen Befehl dazu ertheilt hatte. Einen ſolchen Befehl konnten ſie aber füglich abwarten, da die Begierde ſie nicht drängte.

Dreifach war die Verſuchung [2]: durch Gier nach Genuß, durch Eitelkeit in Bezug auf eigene Trefflichkeit und durch Habſucht zum Beſitz. Das Weib ſündigte mehr als der Mann, denn es wollte aus Stolz Gott gleich werden; der Mann nahm hingegen den Apfel ohne dieſen Gedanken, aß nur zur Geſellſchaft mit und ſah nicht, daß Eva ſogleich von einer Strafe wäre betroffen worden. So fielen die Menſchen durch äußeren Reiz und ſind deshalb der Erlöſung fähig; die Engel hingegen fielen zwar nicht alle, aber aus innerer Verderbniß, deshalb iſt die Erlöſung hier weder ſo nöthig, noch ſo billig.

Auf die Fragen: warum ſchuf Gott den Menſchen nicht ſo, daß er keineswegs hätte ſündigen können? warum ließ er das Böſe geſchehen, da er nach ſeiner Allmacht bewirken konnte, daß nur das Beſte hervorgehe? auf dieſe und ähnliche Fragen kann man allerhand Antworten verſuchen, muß aber zuletzt bekennen: wir wiſſen nicht, warum es Gott ſo und nicht anders wollte, und brauchen es nicht zu wiſſen.

Durch die Kraft, welche dem Menſchen in der Erſchaffung beigelegt wurde, war er fähig, im Guten zu beharren, ohne jedoch dadurch ſchon zur Seligkeit gelangen zu können [3]. Jene Kraft iſt der freie Wille, die freie Wahl (liberum arbitrium), oder die Fähigkeit der Vernunft und des Willens (voluntatis), vermöge deren er das Gute erwählt durch Beiſtand der Gnade (gratiae), das Böſe hingegen durch ſich ſelbſt, ermangelnd der Gnade [4]. Der Wille heißt frei, ſofern er ſich zum Guten und Böſen wenden kann; er heißt Wille in Beziehung auf die Vernunft, welche das Gute vom Böſen unterſcheidet. In jedem vernünftigen Weſen iſt der Wille natürlich zum Guten hingewendet, aber nur ſchwach und gering, wenn ihm die Gnade nicht beiſteht, das Gute wirkſam zu wollen.

---

[1] Lib. II, 20. — [2] Ibid., 21 — 23. — [3] Ibid., 24 — 25. — [4] In malo faciendo non proprie dicitur liberum arbitrium, quia ratio ibi discordat a voluntate. Hildebertus, 1080.

Die Thiere haben weder Vernunft, noch Erkenntniß, noch freien Willen, sondern Sinnlichkeit, welche aus dem Körper entsteht und sich auf den Körper bezieht. Die Vernunft theilt sich in zwei Theile: derjenige, vermöge dessen wir das Ewige erkennen und berathen, heißt Weisheit; der niedere, vermöge dessen wir das Irdische verwalten, heißt Klugheit. Analog der Sinnlichkeit, Klugheit und Weisheit ist die Schlange, das Weib, der Mann, und wiederum finden sich alle drei untrennlich in einem Menschen. Die Sünde kann vergeben werden, wenn nicht der höhere Theil der Vernunft beigestimmt und unterlegen hat; sie erscheint des Todes würdig, wenn dies geschehen ist.

In Gott ist kein freier Wille in dem Sinne wie bei den Geschöpfen, d. h. er kann nicht aus Wahl sündigen, vielmehr ist sein allmächtiger Wille immer nur aufs Gute gerichtet. Je weniger die Möglichkeit zu sündigen in einem Geschöpfe vorwaltet, desto freier ist der Wille, und jede Sünde zieht, anderer Strafe nicht zu gedenken, hauptsächlich die nach sich, daß der freie Wille dadurch verderbt und erdrückt wird.

Die Freiheit ist dreierlei Art: 1) Freiheit von der Nothwendigkeit; 2) Freiheit von der Sünde; 3) Freiheit vom Elende. Die erste Freiheit findet sich bei Guten und Bösen; die zweite ist da, wo der Geist Gottes, Gehorsam gegen das Gesetz und Freude am sittlichen Handeln erscheint; die dritte fand vor dem Sündenfalle statt und wird durch die Gnade nach vollständiger Erlösung wieder eintreten.

Es giebt drei Arten des Guten: großes, kleines und mittleres. Tugenden, vermöge deren man sittlich lebt, sind die großen Güter; alle Dinge hingegen, ohne welche man sittlich leben kann, gehören zu den geringen; mittlere Güter endlich sind die Kräfte des Geistes, ohne welche man nicht sittlich leben kann. Zu den letzten gehört auch der freie Wille, den wir mißbrauchen können, wogegen sein rechter Gebrauch den großen Gütern beizuzählen ist. Sowie alles Gute, kleines, mittleres und großes, aus Gott kommt, so gewiß auch die rechte Anwendung des freien Willens.

Die Tugend ist diejenige Eigenschaft des Geistes, vermöge welcher man sittlich lebt [1], die man nicht mißbrauchen kann und die Gott allein im Menschen bewirkt. Der Mensch kann aus freier Willkür zwar fallen, aber nicht zum Heile gelangen; und wenngleich die Richtung des Gemüthes aus freiem Willen auf das Gute gehen kann, so ist dieser doch ohne Stärkung der Gnade zu schwach zum Vollbringen. Endlich ist die Möglichkeit jener Richtung wiederum nur durch Gott gegeben, sodaß zuletzt alles Gute und alles Verdienst ihm gehört. Wenn er also unsere Verdienste belohnt, so belohnt er

[1] Lib. II, 27—28.

eigentlich nur seine Geschenke, und erst durch den Gebrauch seiner Geschenke entstehen jene Verdienste.

Die Pelagianer behaupten: die Gnade wird nur durch vorhergegangenes Verdienst und im Verhältniß desselben zu Theil. Die ursprüngliche, uns ohne unser Verdienst erwiesene Gnade ist der freie Wille, vermöge dessen wir, dem Gesetze gemäß, das Rechte erkennen und wählen. Hingegen lehrt die katholische Kirche: der freie Wille ist so beschaffen, daß wir zum Heile stets der Hülfe Gottes bedürfen. Es irren deshalb sowohl die, welche mit den Manichäern behaupten, der Mensch könne die Sünde nicht vermeiden, als auch die, welche mit Jovinianus sagen, der Mensch könne gar nicht sündigen. Der Mensch, dies ist vielmehr zu behaupten, kann in jedem Augenblicke sündigen und nicht sündigen.

Der Erbsünde [1] sind wir keineswegs bloß durch Nachahmung der Handlungsweise theilhaftig, sondern durch Zeugung und Geburt, sie ist das Gesetz des Fleisches, die angeborene Begier. Fragt man: welche Sünde findet sich im Neugeborenen, der ohne Sünde gezeugt, genährt und geboren ist? so dient zur Antwort: durch Einen Menschen kam die Sünde über alle, und dieser Ausspruch der Schrift ist hinlänglich. Die Erbsünde geht nur über durch das Fleisch und im Fleische, nicht durch die Seele und in der Seele; doch wirkt das Verderben des Fleisches zurück auf die Seele. Diese wird bei der Taufe insoweit von der Schuld befreit, daß die Begierde geschwächt ist und nicht mehr zu herrschen vermag, wenn sich nicht die freie Wahl auf das Böse richtet. Der bleibende Ueberrest der Begier erscheint, insofern sie von Gott herrührt, als Strafe; als Schuld, insofern sie ihren Ursprung vom Menschen oder vom Teufel hat.

Die Erbsünde ist nur eine und geht einfach über [2], wogegen die Sünden der That jedem Einzelnen allein ohne Uebergang aufliegen. Der Spruch: daß der Väter Missethat an den Kindern bis ins vierte Glied gerächt werden solle, heißt einfach erklärt nur so viel, daß die Kinder u. s. w. den Aeltern ähnlich zu seyn pflegen und die Strafe eintritt, sofern sie selbst sündigen. Mystisch bedeuten die vier Geschlechtsfolgen: die erste Aufregung zur Sünde, das Beistimmen der Gedanken, die That selbst und endlich den Stolz über die böse That. Vor der ersten Sünde war nichts Böses, mithin hat sie ihren Ursprung aus dem Guten, sowie sie nur ist am Guten, und der von Natur gute, aber sündigende Mensch könnte insofern wohl ein böses Gute genannt werden. — Sünde (der That, nicht Erbsünde) ist jeder Gedanke, jedes Wort, jede Handlung, die gegen das göttliche Gesetz gehegt, gesprochen oder ausgeführt wird. Alles was ist und geschieht, ist gut und von Gott, insofern es ist und geschieht; böse und sündlich hingegen in Beziehung auf den verkehrten

[1] Lib. II, 29 — 31. — [2] Ibid., 32 — 35.

Willen. Nichts macht also Gott unähnlicher als die Sünde. Durch den Sündenfall ist der freie Wille nicht verloren gegangen, sondern nur die Freiheit des Willens von der Sünde und dem Elende.

Der Zweck des guten Willens ist die Seligkeit, das ewige Leben, Gott selbst[1], und die Summe aller Gebote ist die Liebe aus reinem Herzen, durch das gute Gewissen und durch aufrichtigen Glauben. Der gute Wille ist zugleich eine Gabe Gottes und Verdienst des Menschen. Aus seinem Zwecke wird erkannt, ob er gut ist oder böse. Das einzelne Wollen und das einzelne Gewollte ist nur gut, insofern es sich auf den höchsten Zweck alles Willens bezieht und damit in Verbindung steht; böse, sobald diese Beziehung und Verbindung fehlt. Daher darf schlechterdings kein schlechtes Mittel[2] zu scheinbar und angeblich edlen Zwecken erwählt werden, denn hier mangelt jede Verbindung mit dem höchsten Guten.

Das Böse läßt sich unter sieben Hauptklassen ordnen[3]: eitle Ruhmsucht, Zorn, Neid, Verzagtheit (accidia vel tristitia), Geiz, Unmäßigkeit, Ueppigkeit (luxuria). Die Sünde gegen den heiligen Geist wird verschieden bezeichnet: sie ist nach Einigen Verzweiflung an Gottes Güte, Verstocktheit der Gesinnung, ohne je Reue zu fühlen, oder Läugnen der ewigen Majestät und Macht des Geistes u. s. w.

Das dritte Buch handelt von der Menschwerdung des Wortes.

Die Sendung des Sohnes ist die Menschwerdung des Wortes[4]. Nur dem Sohne war es angemessen, eines Menschen Sohn zu werden, obgleich auch der Vater und der Geist, wenn sie es gewollt, im Fleische hätten erscheinen können. Da aber, dies wendet man ein, die Werke der Dreieinheit unzertrennlich sind, so mußten der Vater und der Geist auch Mensch werden, indem der Sohn es wurde. Hierauf zur Antwort: die Dreieinheit bewirkte die Menschwerdung und Erlösung, aber durch den Sohn; und wenn die Dreieinheit auch untrennbar ist, so lehrt die katholische Kirche doch nicht, daß sie von einer Jungfrau geboren, gekreuzigt und begraben sey.

Da im Menschen Leib und Seele verderbt war[5], so nahm Christus menschlichen Leib und menschliche Seele, also die ganze menschliche Natur (aber nicht eine menschliche Person) an, um die Menschen ganz erlösen zu können, und vereinigte diese menschliche Natur mit der göttlichen in Einer Person. Diese Vereinigung geschah aber nicht etwa nach der Geburt des menschlichen Leibes, sondern im ersten Augenblicke der Zeugung, welche Zeugung des Menschlichen gerade daher entstand, daß sich demselben im Leibe der Mutter das Göttliche zugesellte. Durch den Geist war Maria vorher von Sünde

---

[1] Lib. II, 36 — 39. Stäudlin, IV, 312. — [2] Lib. II, 40. — [3] Ibid., 42 — 44 — [4] Lib. III, 1. — [5] Ibid., 2 — 4.

gereinigt und bereitet worden, daß sie ohne Zuthun des Mannes, also ohne Erbsünde empfangen und gebären konnte, obgleich im Uebrigen Christi Fleisch dem menschlichen ähnlich war, d. h.: wenn auch keine Schuld auf ihm ruhte, doch die Strafe der Beschränktheit menschlicher Natur; deshalb hungerte, dürstete er u. s. w.

Wie die Menschwerdung eigentlich beschaffen war, darüber giebt es mehre Meinungen [1]. Einige sagen: das Wesen Christi ist zweifach und besteht aus Göttlichem, welches gleich ist dem Vater, und aus Menschlichem, welches kleiner ist als er. Beides aber wurde zu einem Wesen vereint, sonst wäre in der Gottheit nicht Dreieinheit, sondern Einheit der Vier. Andere nennen das Wesen Christi dreifach, bestehend aus dem göttlichen Principe, der menschlichen Seele und dem Fleische. Noch Andere läugnen den Verein mit dem zweiten oder den beiden letzten Bestandtheilen und meinen: das Göttliche sey mit diesen nur umhüllt gewesen, wie mit einem Kleide, damit es angemessen für sterbliche Augen erscheinen konnte. In dieser schwierigen Sache bemerke man wenigstens Folgendes: Zwei Naturen waren in Christo zu einer vereint; Gott nahm den Menschen an (assumpsit), der Mensch ging über (transivit) zum Göttlichen nicht im Wechsel der Naturen, sondern durch Gottes Gnade (dignatio); denn jeder Wechsel würde Verminderung der Substanz einschließen. Gott ward also nicht in menschliche Substanz, der Mensch nicht in Gott verwandelt. Da aber beide Naturen in Christo aufs Innigste vereint sind und keine getrennt dargestellt oder vereinzelt werden kann, so findet auch kein Götzendienst statt, wenn ich ihn ganz und ungetheilt anbete. — Wir können Christus nicht schlechthin mit Arius ein Geschöpf nennen, denn es steht geschrieben: „Durch ihn sind alle Kreaturen", und: „Lehret das Evangelium alle Kreatur", womit ja alsdann gesagt wäre, man solle es ihn selbst lehren [2].

Christus hat während seines Lebens auf Erden nicht sowohl an Weisheit zugenommen, als diese vielmehr allmählich offenbart. Er nahm die Mängel menschlicher Natur so weit an, als es seinem Zwecke förderlich war und seiner Würde nicht Abbruch that; denn er litt als Mensch, nicht als Gott, und wurde gestraft, jedoch ohne Sünde. Das Leiden traf ihn, weil er wollte, nicht weil er mußte. Es war in Christus ein zweifacher Wille, ein göttlicher und ein

---

[1] Lib. III, 6 — 11. — [2] Ob Christus in einem Anderen als dem Nachkommen Adams erscheinen, ob das Menschliche in Christus sündigen, ob Gott als Weib in die Welt kommen konnte: diese und ähnliche Fragen, welche der Lombarde aufwirft und prüft, können hier zwar erwähnt, aber nicht umständlicher erörtert werden. Lib. III, 12 — 17.

menſchlicher; vermöge des letzten bat er, daß der Kelch vorübergehe, vermöge des erſten wollte er, daß des Vaters Wille geſchehe.

Chriſti Tugenden und Verdienſte [1] waren bei ſeiner Geburt ſo groß als nach ſeinem Tode, allein er litt und ſtarb um unſertwillen zur Erlöſung von der Sünde, der Strafe, dem Teufel. Seitdem kann dieſer die Menſchen zwar noch verſuchen, aber nicht beſiegen. Hätte Chriſtus den Teufel durch göttliche Macht und nicht als Menſch überwunden, ſo würde das Geſchlecht, welches ſich dem Teufel freiwillig unterwarf, ihm nur mit Gewalt und unrechtmäßig entriſſen zu ſeyn ſcheinen. Jetzt aber, da er doppelt frevelnd den Unſchuldigen tödtete, hat er es offenbar mit Recht verloren.

Die Erlöſung und Verſöhnung ſoll nicht andeuten, daß Gott uns vorher haßte, ſondern wir verſöhnten uns mit ihm, der uns liebte, dadurch, daß Chriſtus unſere Sünden, die ungöttlich waren, hinwegnahm. Chriſtus wird in Bezug auf ſeine doppelte Natur auch Mittler genannt. Er ſtarb wirklich, allein es trennte ſich nicht die göttliche Natur von der menſchlichen, ſondern zog nur ihre Macht ſo weit zurück, daß das Sterben überhaupt möglich wurde. Der Tod traf den Menſchen; als Gott war er immer und überall und nicht bloß in dem angenommenen menſchlichen Leibe oder der Seele.

Der Glaube [2] iſt die Tugend vermöge welcher wir das nicht Geſehene, die Religion Betreffende durch die Liebe für wahr halten. Er kann nicht ſeyn ohne Hoffnung, noch die Liebe ohne Hoffnung, noch die Hoffnung ohne Liebe, noch beide ohne den Glauben. Ob nun gleich dieſer Grund aller Tugenden und guten Werke, ja ſelbſt der Hoffnung [3] iſt, ſo bleibt dennoch die Liebe wiederum der Grund des ächten Glaubens: mit ihr ſind alle Tugenden gegeben, ohne ſie iſt keine vorhanden, ſie iſt der Geiſt Gottes und bleibt, wenn die anderen aufhören.

An einige Dinge glauben wir nicht, ſobald wir ſie nicht begreifen; andere werden wir nie begreifen, wenn wir nicht an ſie glauben. Bevor wir z. B. Gott erblicken und ſo erkennen, wie er von reinen Gemüthern erkannt wird, müſſen wir in Liebe an ihn glauben und dadurch das Gemüth reinigen, auf daß es fähig werde, ihn zu ſchauen. — Es giebt ein gewiſſes Maß des Glaubens, ohne welches man nicht zur Seligkeit gelangen kann, und insbeſondere entſteht das Heil erſt durch den Glauben an Jeſum Chriſtum. Es fragt ſich: wie können die des Heils theilhaftig werden, welche vor

---

[1] Lib. III, 18 — 22. — [2] Ibid., 23 — 26. Hildebert (Tractatus theologicus, p. 1010) ſagt abweichend: Fides est voluntaria certitudo absentium, supra opinionem et infra scientiam constituta. — [3] Spes est fiducia futurorum bonorum ex gratia dei et bona conscientia. Hildeb., 1011.

Christi Menschwerdung gestorben sind? Zur Antwort: dadurch, daß sie glaubten, er werde geboren werden, sterben, auferstehen, Gericht halten u. s. w., sowie wir glauben, daß dies zum Theil geschehen sey. Wem aber hierüber nicht einmal geheimnißvoll und verschleiert etwas eröffnet war, kann nicht selig werden.

Durch die Liebe lieben wir Gott um sein selbst willen, uns und den Nächsten aber um Gottes willen [1]. In beiden Fällen ist die Liebe Einer Art, geht unbedingt auf das Göttliche und darf sich nie auf das Ungöttliche, Böse erstrecken. Die Liebe Gottes soll unser ganzes Leben, alle Kräfte umfassen, es soll nichts im Gemüthe seyn, was sich nicht zum Göttlichen wendete. Doch werden wir in diesem Leben nur unvollkommen lieben, wie wir nur unvollkommen erkennen. Wenn aber einst alles Einzelne verschwindet und das Göttliche rein hervortritt, dann wird Erkenntniß und Liebe das höchste Ziel erreichen und dem Gemüthe nichts mehr feindlich entgegenstreben.

Alle Menschen sind als solche, um ihrer Natur willen, gleich zu lieben [2], dann aber mehr oder weniger nach dem Grade ihrer inneren Trefflichkeit. Unsere äußere Thätigkeit wird sich indeß immer nur auf wenige erstrecken können, und zwar haben Aeltern, Verwandte, Freunde das nächste Recht, sofern sie nicht um ihrer Laster willen verabscheut werden müssen. — Die Liebe wächst in uns, sie nimmt ab, ja sie kann verschwinden; nur wird da, wo die wahre Liebe Wurzel gefaßt hat, nicht zu gleicher Zeit das Böse gedeihen. Da die Liebe diejenige Tugend ist, vermöge welcher man liebt, was zu lieben ist, so hat Jeder nur so viel Tugend, als er Liebe hat, und die größere oder geringere Fertigkeit, der größere oder geringere Besitz der einen oder anderen Tugend hat seinen Maßstab in dem Quantum der inwohnenden Liebe. Die vier Haupttugenden: Gerechtigkeit, Klugheit, Tapferkeit, Mäßigung, werden dereinst, bei veränderten Verhältnissen, nicht so wirken wie jetzt beim beschränkten Menschen; nach gehöriger Läuterung werden sie aber ewig bleiben. Die zehn Gebote beziehen sich auf das höchste Gebot: „Du sollst Gott lieben von ganzem Herzen, aus allen Kräften und deinen Nächsten als dich selbst"; denn die drei ersten Gebote gehen auf Vater, Sohn und heiligen Geist, die sieben letzten gehen auf den Nächsten.

Lüge [3] ist Rede gegen die eigene Ueberzeugung, das Gesagte mag übrigens an sich wahr seyn oder nicht. Es giebt deren hauptsächlich drei Arten: die Lüge aus guter Meinung zum Besten eines Anderen, die Lüge im Scherz, die Lüge aus Zweizüngigkeit und Bosheit. Keine ist ohne Schuld, doch die letzte bei weitem am schwersten, die Seele tödtend. Meineid ist Lüge durch den Eid be-

[1] Lib. III, 27 — 28. — [2] Ibid., 29 — 37. — [3] Ibid., 38 — 39.

ſtärkt. Ohne Noth ſchwören, iſt ſo gut Sünde als falſch ſchwören; um des guten Zweckes willen wahr ſchwören hingegen untadelig, obgleich weder zu ſuchen als etwas Gutes, noch zu fliehen wie ein Böſes. Bei Gott ſchwören, heißt ihn zum Zeugen nehmen; dies geſchieht, ſelbſt wenn ich bei Geſchöpfen ſchwöre, denn ſie ſind Gottes Werk. Beſſer iſt's, bei falſchen Göttern wahr ſchwören, als beim wahren Gotte falſch. Wer beim Schwören mit den Worten einen anderen Sinn verbindet, iſt doppelt ſtrafbar: er will Gott und den Nächſten betrügen. Wer einen Anderen zum Eide zwingt und weiß, daß er falſch ſchwört, iſt dem Mörder gleich zu achten. Wer unvorſichtig das Unrechte beſchworen, möge, um größere Sünde zu meiden, nach beſſerer Erkenntniß ſein Wort nicht halten.

Die Vorſchriften des Geſetzes ſind tödtend ohne die Gnade [1]. Durch das Evangelium ſind die irdiſchen Verſprechungen in himmliſche verwandelt, und die Sakramente deuten das Heil nicht bloß an, ſie bringen es.

Das vierte Buch handelt von den Sakramenten und den Zeichen derſelben.

Das Sakrament [2] iſt Zeichen einer heiligen Sache, iſt ſichtbare Geſtaltung der unſichtbaren Gnade. Es beſteht aus zwei Dingen, dem Worte und der Sache, und iſt dreier Urſachen halber eingeſetzt: 1) zur Demuth: um an unempfindlichen Dingen, die unter der menſchlichen Natur ſind, dennoch das Höhere anzuerkennen, ſie für höher zu halten und durch ſie zu Gott zu gelangen; 2) zur Erkenntniß: um durch die ſichtbare äußere Hülle das Unſichtbare zu erkennen; 3) zur Uebung und Beſchäftigung: damit der Menſch, welcher nicht müßig ſeyn ſoll, ſich von ſchädlichen und eitlen Dingen abwende.

Die Beſchneidung, als das Sakrament des alten Bundes, verſprach und bezeichnete mehr das Heil, als daß es Heil gab. Und wenn es auch von der Erbſünde löſte, ſo brachte es weder zu den Werken die Hülfe der Gnade, noch war es allgemein, wie die Taufe.

Die ſieben Sakramente des neuen Bundes ſind [3]: die Taufe, die Firmelung, das Abendmahl, die Beichte, die letzte Oelung, die Prieſterweihe, die Ehe.

Johannes taufte zuerſt, aber nur mit Waſſer zur Reue, Chriſtus durch den Geiſt zur Erlöſung. Zum Weſen der Taufe gehören die Worte und das Waſſer; eines iſt nichts ohne das andere, und die Worte beleben erſt durch den Glauben. Alles was ſonſt bei der Taufe geſchieht, iſt nur zur Zierde und um die Handlung ehrwürdiger zu machen. Das Waſſer deutet auf das aus Chriſti Leib fließende Waſſer, und mit keiner anderen Flüſſigkeit kann getauft oder

---

[1] Lib. III, 40. — [2] Lib. IV, 1. — [3] Ibid., 2—4.

der Leib gereinigt, mit keinen anderen Worten der Geist erneut oder von Sünden gelöst werden. Die Eintauchung ins Wasser geschieht dreimal, im Angedenken an die Dreieinheit und den dreitägigen Tod Christi; doch reicht, wo es die Sitte der Kirche mit sich bringt, auch die einmalige Eintauchung hin.

Wer getauft wird ohne Zerknirschung des Herzens, oder aus Heuchelei hinzutritt, empfängt zwar das Sakrament, aber nicht das Wesen desselben. Wer hingegen den Glauben hat und nicht zur Taufe gelangen kann, hat das Wesen des Sakraments, denn der Glaube ist mehr als das Wasser. Doch soll das sichtbare Zeichen sobald als möglich hinzukommen. Kinder, bei denen der Glaube noch nicht das Zeichen ersetzen kann, bleiben, wenn sie ungetauft sterben, theilhaft der Erbsünde und der ewigen Strafe. — Das Zeichen vereint den Gläubigen mit der Kirche, mehrt die Tugend, macht die Reinen noch reiner; doch hört mit der Taufe nicht jede Strafbarkeit, nicht jedes äußere Uebel auf, damit Veranlassung und Gelegenheit bleibe zum Streben, Kämpfen und Siegen. Die Gnade und Kraft, im Guten beharren zu können, wird mit der Taufe verliehen; wer nachher fällt, fällt durch eigene Schuld und verkehrten Willen.

Mit der Mutter wird das Kind im Mutterleibe nicht getauft [1], denn ehe es nicht in Adam geboren ist, kann es nicht in Christo wiedergeboren werden. Da die Kraft der Taufe von Gott und nicht von dem kommt, der die Taufe verrichtet, so ist es gleichgültig, ob ein Guter oder Böser tauft. Außer der Gemeinschaft der Kirche, z. B. von Ketzern ertheilt, nützt die Taufe nichts; weil sie indeß nicht ohne Sünde zum zweiten Male eintreten kann, so genügt es, sich alsdann durch Auflegung der Hände in den Schooß der Kirche aufnehmen zu lassen. Nur der Priester darf taufen, kein geringerer Kirchendiener, keine Frau, wäre sie auch eine Heilige. Zu Ostern und Pfingsten ist die rechte Taufzeit, nur Todesgefahr oder andere dringende Veranlassungen berechtigen es zu anderen Zeiten vorzunehmen. Die Belehrung (Katechisation) und das Bannen des Teufels (der Exorcismus) sind mehr Begleiter des Sakramentes als das Sakrament selbst; jene geht der Taufe vorher, und der Exorcismus vertreibt den Teufel, damit er nicht hindere, das Sakrament zu empfangen.

Die Firmelung [2] besteht darin, daß die Getauften von dem Bischofe oder einem höheren Geistlichen mit dem heiligen Oele auf der Stirn bezeichnet werden. Sowie der heilige Geist bei der Taufe gegeben wird zur Erlassung der Sünden, so hier zur Wirksamkeit und Befestigung.

Im Abendmahl [3] ist der höchste Gipfel der Gnade erreicht, da hier nicht bloß eine Erhöhung und Vermehrung der Tugend und

---

[1] Lib. IV, 5—6. — [2] Ibid., 7. — [3] Ibid., 8—9.

Gnade ſtattfindet, ſondern derjenige ganz aufgenommen wird, welcher Quelle und Urſprung jeglicher Gnade iſt. Sowie der Durchgang durchs rothe Meer als Vorandeutung der Taufe betrachtet werden muß, ſo das Blut des Oſterlammes und das Manna in der Wüſte als Vorandeutung des Brotes und Weines im Abendmahl. — Sobald die Worte ausgeſprochen werden: „Dies iſt mein Leib, dies iſt mein Blut", verwandelt ſich Brot und Wein in den wirklichen Leib und das wirkliche Blut Chriſti [1]. Was nach jenen Worten noch hinzugeſetzt wird, iſt nicht das Weſentliche, ſondern Lobpreiſung Gottes. Sowohl Böſe als Gute empfangen im Abendmahle den wahren Leib und das Blut Chriſti, die Böſen aber nicht die geheime, myſtiſche Bedeutung. Wenn ſie nicht an Chriſtus glauben, nehmen ſie Theil am Sakramente keineswegs zur Seligkeit, ſondern zum Gerichte.

Einige, welche in ihrem Unſinne die Kraft Gottes nach dem Gange der Natur abmeſſen, behaupten [2]: es werde die Subſtanz des Brotes und Weines nicht in die wirkliche Subſtanz des Fleiſches und Blutes Chriſti verwandelt, ſondern Chriſtus habe geſagt: „Dies iſt mein Leib"; wie der Apoſtel ſagt: Chriſtus iſt ein Fels. Im Sakramente ſey Chriſti Leib und Blut nur durch Zeichen vorgeſtellt und vorhanden; dieſe äßen und tränken wir, nicht aber Chriſtus ſelbſt. Dieſer Unglaube zerfällt in ſich, denn das Wort: „Dies iſt mein Leib" u. ſ. w., iſt vollkommen deutlich. Wenn Elias Worte Feuer vom Himmel herabzogen, ſollte Chriſtus, der die Subſtanzen erſchaffen kann, ſie nicht verwandeln können? Wie dieſe Verwandlung aber vor ſich gehe, ob der Form oder der Subſtanz nach, oder auf andere Weiſe, darüber giebt es verſchiedene Meinungen; gewiß iſt, daß ſich Gewicht und Geſchmack des Brotes und Weines nicht ändern. Dies iſt aber gut aus drei Gründen: 1) weil der Glaube nichts werth wäre, wenn die Vernunft das Ereigniß und den Hergang bewieſe; 2) weil das Eſſen des rohen Fleiſches und das Trinken des Blutes uns ganz ungewohnt und zuwider iſt; 3) weil man hiedurch dem Spotte der Ungläubigen entgeht. Ueberhaupt iſt der Glaube an das Geheimniß heilſam, das Forſchen aber unheilſam und unnütz [3].

Chriſtus iſt in beiden Geſtalten und in jeder ganz, doch dienen ſie zur Bezeichnung der Erlöſung unſers Leibes durch Chriſti Fleiſch, unſerer Seele durch ſein Blut, da der Sitz der Seele im Blute iſt. Dem Weine wird Waſſer beigemiſcht, um dadurch das Volk und die Vereinigung deſſelben mit Chriſtus anzudeuten. Jährlich möge Jeder

---

[1] Beſchluß der lateraniſchen Kirchenverſammlung von 1215. — [2] Lib. IV, 10—13. — [3] Ob ſich gleich Gregor VII gegen Berengar erklärte, geſtand er doch, daß in der Streitſache viel Ungewiſſes ſey und er die Art und Weiſe der Verwandlung nicht verſtehe. Henle, II, 132.

wenigſtens dreimal, Oſtern, Pfingſten und Weihnachten, zum Abendmahle gehen.

Die Reue [1] iſt zweifach: einmal die innere, als Tugend des Gemüths; dann die äußere, als Sakrament der Beichte. Beide dienen zum Heile und zur Rechtfertigung. Vermöge der inneren Reue beweinen und haſſen wir die begangenen Fehler mit dem Entſchluſſe ſie nicht zu wiederholen. Sie muß ſich, ohne Vorbehalt auf alles Böſe erſtrecken, was wir begangen haben, und begreift in ſich: Zerknirſchung des Herzens, Bekenntniß des Mundes, Rechtfertigung der That (satisfactio) durch Buße und Strafe. — Die Beichte an den Prieſter darf nicht wegfallen und nur dann an einen Laien gerichtet werden, wenn gar kein Geiſtlicher zur Hand und aufzufinden iſt. Die äußere Beichte wirkt nicht ohne die innere Beſſerung, ſie iſt aber Beweis der Gottesfurcht, Theil der Strafe und Mittel der Beſſerung für ſich und Andere.

Gott allein kann die Sünden erlaſſen, vom ewigen Tode befreien und das Gemüth von Flecken reinigen [2]; dennoch gab er auch den Prieſtern Kraft zu binden und zu löſen. Ihr Ausſpruch wird im Himmel anerkannt und beſtätigt, ſofern ſie dabei nach Recht und Verdienſt verfahren; im umgekehrten Falle ſchadet ihr Spruch den Getroffenen nicht. Vor Gott kann Jemand auch ſchon losgeſprochen ſeyn, der es von der Kirche nicht iſt. Die Schlüſſel zu binden und zu löſen, erhält freilich jeder Prieſter, aber recht und würdig nur der, welcher ein apoſtoliſches Leben führt. Der Segen des unwürdigen Prieſters behält, über einen Gerechten ausgeſprochen, ſeine Kraft, aber jede Sünde, von welcher ein Prieſter löſen will, fällt auf ihn zurück, wenn er ihr noch ſelbſt unterworfen iſt. Bei Strafe der Abſetzung darf er das ihm Gebeichtete nicht weiter erzählen. Selbſt auf dem Todtenbette findet noch Reue ſtatt, wenn ſie anders nicht aus Furcht, ſondern aus Zerknirſchung des Herzens und aus Liebe zu Gott entſteht. Doch dürfte ſolche ſpäte Reue nicht immer, wie bei dem mit Chriſtus gekreuzigten Verbrecher; zur Seligkeit genügen und öfter eine Reinigung durch das Fegefeuer noch vorhergehen müſſen.

Das Sakrament der letzten Oelung [3] iſt eingeſetzt vom Apoſtel Jakobus und geſchieht zur Erleichterung des Körpers, zur Vergebung der Sünden und zur Erhöhung der Tugend. Es muß angewandt werden, wo es irgend möglich iſt; man darf es wiederholen, wenn eine Gefahr vorüberging und eine neue ſich einſtellt [4].

---

[1] Lib. IV, 14 — 17. — [2] Ibid., 18 — 22. — [3] Ibid., 23. — [4] Indem Petrus Lombardus die Lehre von den ſieben Sakramenten ausbildete, legte er den Grund zu der ethiſchen Anſicht des katholiſchen Mittelalters, daß der Gehalt des Gott wohlgefälligen Lebens vorzugsweiſe in ge-

Sowie es sieben Gaben des heiligen Geistes giebt, so sieben Stufen von Dienern der Kirche [1]. 1) Thürsteher; 2) Vorleser, welche verstehen müssen, wenn einzuhalten, wenn fragweise, wenn erzählend u. s. w. gesprochen wird. 3) Exorcisten müssen die Formel des Exorcismus auswendig wissen und durch ihre Aussprechung den bösen Geist vertreiben. 4) Akoluthen bereiten das Erforderliche zum Abendmahl, stecken die Lichter an, nicht damit man sehen könne, sondern zum Zeichen der Freude u. s. w. 5) Die Subdiakonen oder Unterhelfer tragen Kelche und Schalen zum Altar, reichen den Priestern und Bischöfen das Waschbecken, Handtuch u. dergl. 6) Diakonen, Helfer, leisten den Priestern Hülfe bei Ertheilung der Sakramente, tragen das Kreuz und predigen zum Volke. 7) Die Priester verrichten alle höheren zum Gottesdienste gehörigen Handlungen, nur steht das Firmeln und Weihen nicht ihnen, sondern denen zu, welche nicht bloß einen Beruf, sondern auch eine Würde in der Kirche haben. Hierher gehören die Bischöfe, Erzbischöfe und Patriarchen, unter denen der römische der höchste ist [2].

Das Sakrament der Ehe [3] wurde von Gott bereits vor dem Sündenfalle eingesetzt; damals war die Empfängniß ohne Begier, die Geburt ohne Schmerz. Nach dem Sündenfalle erscheint die Ehe nur als ein erlaubtes, als ein kleineres Gut, zur Richtung und Beschränkung der ohnedies ungebändigten Begierde. Sie ist also weder ein Nothwendiges, eine Pflicht, noch ein Verabscheuungswürdiges und Sträfliches. Das rein geistige Gegenbild der Ehe ist der Verein Christi mit der Kirche, welcher bloß durch innere Uebereinstimmung, Liebe und gleichen Willen entsteht.

Gelübde [4] heißt ein feierliches Versprechen an Gott oder in Betreff von Gegenständen, die sich auf Gott beziehen. Ein geheimes Gelübde zu brechen ist Todsünde; ein öffentliches zu brechen, giebt außerdem noch Aergerniß.

---

wissen von der Kirche vorgeschriebenen Uebungen der Frömmigkeit liege. Durch Mittel solcher Art müssen alle geistigen Wesen hindurchgehen, um zu Gott zu gelangen; durch sinnliche Zeichen werden die Menschen zu ihm emporgezogen. Es dienen aber die Sakramente im Allgemeinen zu drei Dingen: zur Demüthigung, zur Belehrung und zur Uebung der Seele. Die hiemit in Verbindung stehende priesterliche Ansicht anerkennt zwar die Nothwendigkeit des äußeren Handelns, dasselbe wird jedoch ungemein beschränkt, indem die kirchlichen Pflichten überall als das Wichtigste in den Vordergrund treten. Mehr als die platonische ließ die aristotelische Philosophie begreifen, wie das zeitliche, praktische Leben auch dazu angethan sey, den Gewinn ewiger Güter zu vermitteln.

[1] Lib. IV, 24—25. — [2] Nur dies eine Mal und nur auf diese Weise geschieht (wenn mein Gedächtniß nicht trügt) des Papstes in dem Werke des Lombarden Erwähnung. — [3] Lib. IV, 26—37. — [4] Ibid., 38.

Die Auferstehung der Todten tritt ein [1], wenn die Posaune erschallt. Die Heiligen erhalten einen neuen, durchaus vortrefflichen Leib und ein jugendliches Alter von etwa 30 Jahren. Ungewiß ist es, wie die Körper der Bösen beschaffen seyn werden. Die Zeit, welche zwischen dem Sterben und dem Auferstehen verfließt, bringen die Seelen an Orten zu, deren Annehmlichkeit oder Unannehmlichkeit ihren Verdiensten angemessen ist. Durch Gebet, kirchliche Handlungen und Almosen lassen sich die Strafen der Verstorbenen, zum Theil Bösen erleichtern, die Belohnungen der zum Theil Guten erhöhen; dem ganz Verderbten hingegen können sie nichts nützen, und der ganz Heilige bedarf ihrer nicht. Wenn aber von zwei Verstorbenen, mittelmäßig guten oder bösen, der eine reich, der andere arm war und für den ersten mehr Gebete, Almosen u. dergl. verrichtet werden, so ist die Frage schwer zu entscheiden: ob der Arme, welcher gleiche Begünstigung verdient, deßungeachtet zurückbleibt. Man kann sagen, daß die allgemeinen Fürbitten u. s. w. für den letzten dasselbe bewirken, was die besonderen für den ersten; doch mag die größere Summe eine schnellere, wenn auch nicht vollkommenere Lossprechung nach sich ziehen. Die Heiligen, an die wir unser Gebet richten, um es vor Gott zu bringen, können ihm dadurch nichts Neues hinterbringen oder seinen Rathschluß ändern, sondern nur als Boten seinen Willen auf irgend eine Weise verkündigen.

Man kann nicht sagen: Gott sey bei Beurtheilung der Menschen einmal gerecht, dann streng oder mitleidig [2]. Diese und ähnliche Ausdrücke für das Einzelne dienen zu unserer Verständigung; im Wesen Gottes ist aber keine Theilung oder Entgegensetzung, sondern Alles eins und dasselbe.

Das Gericht wird Christus halten [3] und mit ihm die Heiligen und Apostel. Die Knechtsgestalt des ersten wird verklärt erscheinen; Sonne, Mond und alle Zeit hört auf. Der Ruhm und Lohn der Seligen wird dann, obgleich alle Gott schauen, nicht durchaus gleich und das Schauen nicht von gleicher Klarheit seyn. Selbst die Seligkeit der Heiden nimmt nach dem Gerichte noch zu. Aller Wille zum Sündigen hat die Erwählten verlassen; den Bösen hingegen verbleibt ihr verkehrter Wille zur Strafe. Zwischen beiden ist eine Kluft befestigt. Die Bösen erblicken die Guten nicht mehr; diese hingegen sehen jene, jedoch keineswegs mit Verminderung ihres eigenen Wohles; denn bei inniger Einigkeit mit Gott sind seine Beschlüsse auch für ihre Ansicht gerecht und unabänderlich.

So weit der Auszug aus Petrus dem Lombarden. Ueber Inhalt und Form, Werth oder Unwerth, Scharfsinn oder Oberflächlichkeit

---

[1] Lib. IV, 43—45. Flügge, Geschichte u. s. w. — [2] Lib. IV, 46. — [3] Ibid., 47—50.

und Sonderbarkeit umständliche Erörterungen beizufügen ist hier gar nicht der Ort; wir beschränken uns deshalb auf wenige kurze, zum Theil schon angedeutete, hier wiederholte Bemerkungen.

1) Die heilige Schrift war in jener Zeit nicht die alleinige und wichtigste Grundlage der Theologie. Da sie manche damals für höchst wichtig geachtete Lehren kaum andeutete, viel weniger vollständig entwickelte, so mußte man sich vorzugsweise bei Darstellung des gesammten, allmählich auferbauten Systems an Kirchenväter und spätere Schriftsteller halten, dachte jedoch nicht daran, unabhängige geschichtliche Forschungen zu unternehmen. Wohl aber philosophirte man, besonders im 13. Jahrhundert, über die Theologie und suchte die biblisch gegebenen oder herbeigekünstelten Lehren als vernunftgemäß darzustellen, wobei die später sogenannten Gegensätze des Rationalismus und Supernaturalismus schon deutlich hervortraten. Sofern jedoch Schrifterklärungen hiezu nöthig waren, hielt man sich fast nur an die lateinischen Uebersetzungen, und philologische und kritische Untersuchungen fanden fast gar nicht statt [1]. Oder wo sich unmittelbare Schriftauslegung (Exegese) zeigte, ward sie von der Dogmatik gelenkt und beherrscht.

2) Es fehlte, obgleich das Lehrsystem im Ganzen unbeweglich feststand, nicht an einzelnen Neuerungen und Fortbildungen. Die Lehre von den sieben Sakramenten, der Brotverwandlung, dem Frohnleichnamsfeste u. s. w. ward aufgestellt oder erweitert, die Ohrenbeichte von Innocenz III zur Pflicht gemacht, die Frage über den Gebrauch des Kelches für Laien angeregt und durch mehre Gottesgelehrte, z. B. Thomas von Aquino und Bonaventura, verneint.

3) Die christliche Glaubenslehre ward weit mehr hervorgehoben und bearbeitet als die christliche Sittenlehre [2], und sowie Manche in neueren Zeiten gemeint haben, daß die letzte allein ehrenwerth und von der Dogmatik als einem schwerfälligen oder thörichten Beiwerke ganz zu befreien sey, so hielt man diese (selbst in ihren Auswüchsen) damals für das Tiefsinnigere, Großartigere, für eine höhere Gottesgabe als die scheinbar so einfachen und unbedenklichen Vorschriften christlicher Sittenlehre. Und doch stehen gewiß Dogmatik und Ethik in einem wichtigen untrennlichen Wechselverhältnisse, obwohl diese fast immer ohne Streit für Frieden und Heiligung wirkte, jene dagegen nur allzu oft mit verdammlichem, verfolgungssüchtigem Fanatismus geltend gemacht wurde.

---

[1] Schröckh, XXVIII, 96, 142, 301. Engelhardt, Dogmengeschichte, II, 73. Hampden, 90. — [2] Doch finden sich Beispiele von ethischen Darstellnngen und Behandlung der Lehre von den Werken, mit Zurücktreten des Glaubens.

4) Es ist merkwürdig, daß die gesammte Kirchenverfassung, insbesondere die Lehre vom Papste, in dem allgemein gebrauchten und verehrten Werke des Lombarden gar nicht entwickelt wird. So mächtig, ja auf gewisse Weise unangefochten das Gebäude der Kirchenherrschaft also auch dastand, es war mit der Kirchenlehre noch nicht zu einem und demselben Ganzen verschmolzen, und nur wo Widersprüche der Ketzer sich zeigten, wurde die Behauptung, der Papst sey Statthalter Christi, als ein Lehrsatz mit in die Glaubensbekenntnisse aufgenommen [1].

3. Von den Heiligen und Reliquien.

So wie der Staat seine Helden, die Wissenschaft ihre großen Männer hat, so die Kirche ihre Heiligen. Ob man nun gleich behaupten könnte, daß die öffentliche Stimme im Ablaufe der Zeit Jedem nach Verhältniß seiner Würdigkeit eine höhere oder geringere Stelle anweisen werde, hat man doch im Staate Bildsäulen, Standeserhöhungen und Orden, in der Wissenschaft akademische Würden und Lorberkränze als Zeichen der Ehrfurcht und Dankbarkeit vertheilt, und am wenigsten glaubte die Kirche Anerkenntniß des Werthes scheinbar bloß dem Zufalle überlassen zu dürfen. Verdienst um die Kirche in kleineren Kreisen mochte der Bischof oder Erzbischof für seinen Sprengel anerkennen und bestätigen [2], sollte aber die ganze Christenheit Jemand als Kirchenhelden, als Heiligen anerkennen, wem fiel Prüfung und Ausspruch natürlicher zu als dem Papste? Darum behauptete auch Alexander III: allein ihm gebühre jede allgemeine Heiligsprechung [3]. Hiedurch ist freilich nicht jede Uebereilung vermieden und jedes einseitige Zeugniß zurückgewiesen worden, ja die allgemeinen Grundsätze, welche dabei zur Anwendung kamen, dürften von Vielen als mangelhaft, ja als sinnlos in Anspruch genommen werden; dennoch gingen die Päpste nie ohne vorherige Prüfung und Untersuchung darauf ein, irgend Jemand in die Reihe der Kirchenheiligen aufzunehmen. Beschränkten Gemüthern, sagt in dieser Beziehung Gregor IX, ist die Wahrheit nicht sogleich klar, und es ist nicht Alles Gold was glänzt [4]. Die Werke, äußert Honorius III, müssen durch Wunder bestätigt und die Wunder durch Werke gestützt

---

[1] Innoc. epist., XIII, 94. — [2] Sanctus Wilbertus, auctoritate Friderici, archiepiscopi Coloniensis, et assensu generalis synodi — elevatur. Alber. 210. Die erste päpstliche Heiligsprechung fällt nach Augusti (Alterth., III, 257) aufs Jahr 993. — [3] Schröckh, XXVIII, 172. Solche Heiligsprechung mochte bisweilen Geld kosten, wenigstens läßt der Bischof Hermann von Würzburg colligere eleemosynas pro canonizatione Brunonis episcopi. Urk. von 1237. Corner, 716. Lang II, 205. Hurter, IV, 512. — [4] Mentibus ambiguis subito rei veritas non clarescit, et omne rutilum auri nomen non impetrat. Reg. Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 121.

werden [1]. Auch der Teufel könnte Wunder verrichten; ein ſittlicher Wandel dient zu ihrem Prüfſteine.

Unſtreitig hatten viele Heilige das größte Verdienſt in Ausbreitung und ſtandhaftem Bekenntniß der chriſtlichen Lehre; ſie waren oft Muſter eines tugendhaften Wandels, Schutz und Troſt der Armen, Hülfsbedürftigen und Bedrängten: aber läugnen läßt ſich auf der anderen Seite nicht, daß man dem Abweichenden und bloß Sonderbaren oft zu viel Gewicht beilegte, ja Fratzenhaftes und Albernes keineswegs immer verſchmähte. Der heilige Gerlach aus Utrecht aß z. B. Brot aus Mehl und Aſche, trug einen eiſernen Harniſch auf dem bloßen Leibe und meinte durch dieſe Quälerei Gott zu gefallen [2]. Margarethe, die Tochter König Belas von Ungern, verſchmähte es nicht, Kranken die geringſten Dienſte zu leiſten; ſie ſuchte ihnen, ſo wird erzählt [3], das Ungeziefer ab, trug die Nachtſtühle aus, fing, wenn ſie ſich brachen und kein Gefäß zur Hand war, Alles in Kleidern und Händen auf, ja die heilige Eliſabeth ſoll aus Demuth das Waſſer getrunken haben, worin jene die Füße gewaſchen hatten. Die heilige Wilbirgis (ſo wird erzählt), eine Zeitgenoſſin Friedrichs II, empfahl den überaus edlen Schatz ihrer Keuſchheit der heiligen Jungfrau, welche auch nebſt Chriſtus erſchien und die genaueſte Aufſicht verſprach. Wilbirgis [4] legte ſich einen eiſernen Ring um den Leib, über den das Fleiſch emporwuchs, dann faulte, den Ring zum Roſten brachte, bis er ſprang und das Fleiſch mit ausriß. Unzählige verſtorbene Biſchöfe, Aebte und Mönche werden als Wunderthäter beſchrieben [5] und die Tauſende ihrer Wunder gleichſam nach einem ärztlichen Syſteme geordnet: Wunder z. B. bei Kopfweh, Zahnweh, Halsweh, und ſo hinab innerlich und äußerlich bis zu den Füßen. — Rainer Scaccerius aus Piſa hieß ein Heiliger zu Waſſer und zu Lande, weil er auf dem Waſſer und dem Lande Wunder thue u. ſ. w. [6].

Die große Sammlung von Leben der Heiligen enthält im Einzelnen Merkwürdiges und Treffliches, und ebenſo verdienen manche Legenden das Lob des Gemüthlichen und Tiefſinnigen; allein wie viel Mehres und Beſſeres könnten ſie enthalten, wenn man nicht aus Vorliebe für eine und die bedenklichſte und zweifelhafteſte Richtung ſo ungemein viel Aehnliches, Gleichartiges, Ermüdendes, ja ſchlechthin Lügenhaftes von unzähligen oft ganz unbedeutenden Perſonen [7] aufgenommen hätte. Die Forderungen an den Glauben der Leſer beruhen meiſt auf unſicherem Grunde und entbehren ſo aller ächten

---

[1] Oportet, quod approbentur miraculis opera, et operibus miracula fulciantur. Regesta Honor. III, Jahr I, Urk. 158. Ueber die Heiligſprechung Kaiſer Heinrichs II, ſeiner Gemahlin Kunigunde und Biſchof Ottos von Bamberg ſiehe Lünig, Spicil. eccl., von Bamberg, Urk. 25, 29—31. — [2] Acta Sanct. vom 5. Januar, I, 312. — [3] Ebendaſ. vom 28. Januar, 902. — [4] S. Wilbirgis vita, 231. — [5] Arnold. Lubec., II, 21. — [6] Chron. Pisana in Murat., Script., VI, 173. — [7] Allein im Monat April 1472 Heilige. Grote, I, 629.

Bedeutung und Beglaubigung, daß mancher zuletzt an den wundervollſten Wundern [1] (z. B. wenn der heilige Johann von Matha ſchon als ſäugendes Kind an Faſttagen die Bruſt verſchmäht, oder der heilige Aldobrand ein gekochtes Rebhuhn an einem Faſttage wieder lebendig macht) beinahe das meiſte, aber freilich nur ſcherzhafte Behagen finden dürfte.

Durch die Lehre von den Heiligen bildete ſich im Chriſtenthume eine Art von Mythologie. Das Alterthum nämlich vermittelte das Göttliche mit dem Menſchlichen durch ſehr verſchiedene, meiſt heitere und begreifliche Abſtufungen. In einer höheren und tiefſinnigeren Weiſe ward Chriſtus der Mittler; aber je höher man ihn ſtellte und allen menſchlichen Kreiſen entrückte, deſto nothwendiger und wünſchenswerther erſchienen mehre Richtungen und Arten der Vermittelung, und ſo erſetzten Maria und die Heiligen einen Theil des ehemals Mythologiſchen. Nur war dies in Hellas ſehr natürlich das Aeltere, Mannichfaltige, allmählich durch höhere Erkenntniß Vereinfachte und Verlichtigte, während die Chriſtenheit mit einfacher Offenbarung begann und erſt ſpäter den dogmatiſch und mythologiſch bunten Ausbau hinzufügte.

Zu Hauſe und im Felde, im Kriege wie im Frieden hatte Jeder einen ſeiner Eigenthümlichkeit gemäß auserkorenen Heiligen zum Begleiter und zum Vorbilde. Die Perſönlichkeit ſchloß ſich damals nur an Lebendiges, Perſönliches an; allgemeine Sätze, bloße Begriffe ſetzten wenig in Bewegung. Wie daraus platter Aberglaube entſtehen, Götzendienſt ſich damit verbinden konnte, iſt bereits berührt, auch weltbekannt; die Vortheile hingegen, welche aus dem fleißigen Hinblicken auf die Helden des Chriſtenthums entſtehen können und müſſen, ſind in ſpäteren Zeiten zu ſehr in den Hintergrund geſtellt oder ganz geläugnet worden.

Die frühere chriſtliche Dogmatik bot keine weibliche Perſönlichkeit: dieſe Lücke ward ausgefüllt durch die Verehrung der heiligen Jungfrau. Zu dem Zarten, Innigen, Begeiſterten jener Zeit des Ritterthums und der Minne fand ſich aber auch Albernes und Uebertriebenes in Proſa und Verſen. So ſagt z. B. Sigeher: Maria ſey der Tugend Kaiſerin, Süße ob aller Süßigkeit, heilbringende Königin, reiche Lilienaue, Himmelsroſe, Gott liebe Spiegelſchaue, Tugendſchule, lichte Aurora, Roſenkranz, Himmelspfad, der Engel Augenweide [2]. Man kann ſich dies aus dem Herzen kommende Gefühl noch gefallen laſſen; wenn aber Scholaſtiker ihre Bewunderung Marias und übertriebenes Lob in trockene Schlüſſe brachten, ſo tritt faſt nur das Lächerliche und Verkehrte der Form wie des Inhalts hervor. Albertus Magnus ſagt (wir geben ein Beiſpiel ſtatt aller) in ſeinem Werke vom Lobe

[1] Acta Sanct. vom 9. April, 830. Helyot, II, 45. — [2] Beiſpiele hat geſammelt Peſcheck, 512. Noch mehr, und nicht ohne Uebertreibungen, in Hagens Minneſingern und Geſammtabent., Bd. 3.

der christustragenden Jungfrau [1]: „Sie hat die vollkommenste Kenntniß der bürgerlichen und kirchlichen Gesetze und Einrichtungen, wie auf folgende Art zu erweisen ist. Die Weisheit eines Advokaten offenbart sich in drei Dingen: 1) daß er in Jeglichem obsiege wider einen gerechten und weisen Richter; 2) daß er obsiege wider einen listigen und verschlagenen Richter; 3) daß er obsiege in einer verzweifelten Sache. Nun hat aber die allerseligste Jungfrau obgesiegt gegen Gott, den weisesten Richter, gegen den allerlistigsten Teufel und in der verzweifelten Sache der Menschheit." — Von einigen der wichtigsten Heiligen des 12. und 13. Jahrhunderts, Norbert, Bernhard, Franz, Dominikus, Antonius, der heiligen Klara und Elisabeth u. s. w., ist an andern Stellen unseres Werkes gesprochen; hier wollen wir, zum Beweise der großen Wirksamkeit, welche diese Männer und Frauen in jenen Zeiten besaßen, nur noch an eine der letzten, an die heilige Hildegard erinnern [2]. Sie ward im Jahre 1098 zu Böckelnheim in der Grafschaft Sponheim von angesehenen Aeltern geboren und seit dem achten Jahre im Kloster des heiligen Disibod unter der Aebtissinn Gräfin Jutta von Sponheim erzogen. In ihrem vierzigsten Jahre bekam sie Visionen, sodaß sie Vieles sah, was sie durch ihren Willen nicht suchte, und Vieles, nach dem sie nicht trachtete und forschte, gezwungen erkannte. Anfangs fürchtete sie, daß diese Gesichte ihrem ohnehin wohl nervenschwachen Körper vom Teufel eingegeben würden, und befragte deshalb Geistliche, welche prüften und trösteten, bis nach genauerer Untersuchung durch den Erzbischof von Mainz, Bernhard von Clairvaux u. A. selbst Papst Eugen III den göttlichen Ursprung bestätigte. So wuchs ihre Zuversicht und ihr Ansehen, daß Fürsten und Prälaten, ja daß Könige, Kaiser und Päpste, Konrad III, Friedrich I, Eugenius III, Anastasius IV, Hadrian IV, mit ihr Briefe wechselten, sie um Rath und Weissagung befragten und ihr überall die größte Hochachtung bewiesen. Viele ihrer Aussprüche und Antworten, welche in verschiedenen Schriften auf uns gekommen sind, lauten sehr bestimmt, klar und löblich zum Guten und zum Frieden hinweisend; andere hingegen erscheinen dunkel, unverständlich, beziehungslos, wunderlich und schwülstig. Aber gerade in dem letzten Umstande fanden Manche einen Beweis für die Aechtheit ihrer prophetischen Gabe [3]. Die Fragen und Forderungen, welche an sie ergingen, waren indeß oft auch sehr sonderbarer Art. So schickte ihr z. B. ein Abt eine edle kinderlose Frau, daß sie dieselbe fruchtbar mache. Nach vielen Worten und Ermahnungen sagt ihr Hildegard: Gott mache fruchtbar wen er wolle; doch werde sie für Erfüllung des Wunsches beten. In

[1] Schröckh, XXVIII, 236. Viele Gedichte auf Maria. Hurter, IV, 447. Hoffmann, Fundgruben, Th. 2. Marienbilder. Alt, 132. — [2] Martene, Collect. ampliss., III, 1012—29. Alber., 288. Rayn. zu 1237, §. 59. Meiners in Comment. Götting. a. 1791, p. 70. Werner, I, 569. Dahl, Hildegard. — [3] Hoc est argumentum verae propheliae. Corner, 684.

den Zeiten ihres höchsten Ruhmes war Hildegard Aebtissin eines neugegründeten Klosters bei Bingen, starb 1179 und ward wenn auch nicht förmlich heilig gesprochen, doch als Heilige verehrt.

Mit der Verehrung der Heiligen selbst stand in genauer Verbindung die Verehrung alles dessen, was an sie erinnerte, ihrer Besitzthümer, der von ihnen geweihten oder berührten Dinge, insbesondere ihres Körpers — mit einem Worte: die Verehrung der Reliquien. Schon unter Konstantin sammelte man die letzten [1], und die Vorliebe stieg, bis sie zu den Zeiten der Kreuzzüge den höchsten Gipfel erreichte. Zunächst suchte man einheimische oder doch benachbarte Reliquien zu entdecken, und ein Traum, eine angeblich wunderbare Oeffnung von Gräbern, Zellen und Schränken, ein plötzlich hervordringender Wohlgeruch und ähnliche natürliche oder herbeigeführte Ereignisse galten für hinreichende Beweise, daß Ueberbleibsel von Heiligen vorhanden und gefunden wären [2]. Bei Aufstellung von Reliquien wurden große Feste gefeiert [3], und selbst Kaiser rechneten es sich zur Ehre, bei einer neuen feierlicheren Beisetzung derselben Hand anzulegen [4]: so z. B. Friedrich I in Hinsicht des heiligen Ulrich und Friedrich II bei der heiligen Elisabeth. Bisweilen ging man aber, ungeachtet aller Verehrung, mit den neugefundenen Heiligen gar gewaltsam um. Als z. B. im Jahre 1250 zu Mons [5] der Sarg der heiligen Waldetrude in Gegenwart des päpstlichen Bevollmächtigten und vieler Prälaten geöffnet wurde, schnitt man ihr den Kopf ab und stellte ihn zu desto größerer Verehrung besonders auf.

Heiligenfeste, Heiligenbilder zur Erweckung frommen Sinnes in denen, welche den Geist nicht durch Lesung heiliger Schriften stärken können, Pilgerungen nach den Gräbern der Heiligen waren an der Tagesordnung [6]. Ueber das Vorrecht, bei einer solchen Gelegenheit am Altare des heiligen Jakob von Kompostella zu wachen, gerieth man in solchen Eifer, daß es bis zu Mord und Todtschlag kam und die Kirche auf Befehl Innocenz III entsündigt werden mußte [7].

Sowie die Familie und der Stamm, wie Staat, Wissenschaft und Kunst ihre großen Männer mit Recht ehren und jedes Ueberbleibsel zum Andenken derselben sorgfältig aufbewahren, so sind auch Reliquien der Religion und Kirche (sofern sie ächt und Zeugen wahren Verdienstes sind) keineswegs zu verspotten, sondern heilig zu halten. Dieser anzuerkennenden Lichtseite stehen aber (gleichwie auch in weltlichen Kreisen) Schattenseiten gegenüber. Für Beides geben wir Beweise.

Die Reliquien standen in so hohem Werthe, daß man sie für

---

[1] Henke, I, 223. — [2] Dandolo, 272. Hildeshem. annal. zu 1126. — [3] So drei Tage lang in Magdeburg, als 1220 der Kopf des heil. Mauritius ankam. Rathmann, II, 45. — [4] Maisterlein, Chron. August., 671. Salisburg. chron. zu 1236. — [5] Acta Sanct. vom 9. April, 830. — [6] Wilh. Tyr., 727. — [7] Innoc. epist., X, 75.

große Summen verpfändete, verkaufte, als große Gabe verschenkte, ja, um in ihren Besitz zu kommen, sich des Stehlens und Raubens nicht schämte. Johann, Kaiser von Konstantinopel, verpfändete viele Reliquien, darunter Christi Dornenkrone, an Venedig, welche Ludwig IX nachher käuflich an sich brachte und mit den größten Feierlichkeiten in Paris einholte [1]. — Ein goldenes Kreuz, worin Christi Blut eingefaßt war, kam mit der welfischen Jutta als Heirathsgut an Herzog Friedrich von Schwaben, der es immer am Halse trug, bis er dasselbe für zwei Schlösser und bedeutende Grundstücke seinen Verwandten, den Grafen von Koppenberg, überließ [2]. Als man im Jahre 1145 einige Reliquien aus Magdeburg einem polnischen Fürsten aushändigte, zürnten die Bürger sehr [3], und als die Königin Mathilde 1125 die Hand des heiligen Jakob mit nach England nahm, nannte man dies einen für das französische Reich unersetzlichen Schaden. Sehr viele angebliche Reliquien wurden (ohne nähere Prüfung) bei der Eroberung Konstantinopels besonders durch lateinische Geistliche hinweggenommen [4]. So stieg ein Prior in Konstantinopel durch das Fenster in eine griechische Kirche und nahm alle Reliquien hinweg. Zwei andere französische Geistliche stahlen daselbst den Kopf des heiligen Klemens [5]; die Mönche von Alpirspach stahlen den Kopf des heiligen Justus aus Einsiedlen, mußten ihn aber 1143 auf Befehl des Kardinal Dietwin wieder herausgeben. Um 1197 raubten die Venetianer zu Myra in Lycien den Leichnam des heiligen Nikolaus [6]. Auf ähnliche Weise verfuhren sie beim Wegbringen des heiligen Stephan, und ein Erzbischof sagte einst seinen Soldaten [7]: sie plünderten keinen Gottesacker, sofern sie nur die Todtenknochen nicht wegnähmen.

Daß Reliquien durch wunderbare Einwirkung Kranke heilen könnten, war allgemein angenommen. Als z. B. Ludwig VIII von Frankreich mit dem Arme des heiligen Simon auf dem Unterleibe bekreuzt wurde, nahm ein Durchlauf, der keinem anderen Mittel weichen wollte, sogleich ein Ende [8]. Denjenigen Kirchen, welche wichtige Reliquien enthielten, erlaubten deshalb die Päpste Ablaß, gewöhnlich auf 40 Tage, zu ertheilen [9].

---

[1] Sanuto, Vite, 550. Dandolo, 349, 352. Hist. susc. coronae spineae, 410. Aehnlich verfuhr man in Florenz 1180 beim Einholen des Arms vom heiligen Philipp. Malespini, 84. — [2] Acta Sanct. vom 13. Januar, 844. — [3] Chronogr. Saxo und Dodechin z. d. J. — [4] Strobel, I, 455. — [5] Cornelio, Ecclesia Veneta, IV, 171. Cleß, Gesch. von Würtemb., II, 1, 289. Hist. litt. de France, XVI, 518. — [6] Jordani chron. in Murat., Antiq. Ital., IV, 971; V, 10. Sanuto, Vite, 479. Navagiero, 963. Cornelio, Eccl. Veneta, VIII, 100; IX, 6. Tentori, Saggio, V, 80—89. — [7] Heisterbach, 517. — [8] Rigord., 33. — [9] Innoc., epist., II, 303. Dasselbe bewilligte Honorius III dem Bischofe von Halberstadt, welcher viele Reliquien aus Konstantinopel mitgebracht hatte. Regesta Honor., Jahr VI, Urk. 442. Dagegen sollen die gebannt und gestraft werden, welche falsche Reliquien anfertigen. Reg. Urbani IV in Paris, II, 256.

Bei dem ungemeinen Werthe, den in jener Zeit die Reliquien hatten, war es kein Wunder, daß (besonders in Konstantinopel und Palästina) ein Handel und ein betrüglicher Handel damit getrieben wurde, und Marktschreier in allen Landen umherzogen, um sie Leichtgläubigen für große Summen aufzuschwatzen. Unter mancherlei sonderbaren Reliquien erwähnen wir beispielsweise die folgenden [1]: Blut, Thränen, Barthaar, Nabelschnur und Vorhaut Christi, Milch, Thränen und Haare der Maria, Blumen, die sie in der Hand hatte, Barthaare des Apostels Johannes, Fleisch des Paulus, Manna aus der Wüste, Steine von den zwölf Tafeln, Brot, wovon Jesus die 5000 gespeist, Erde, worauf er getreten, Stücke vom Stabe Aarons u. s. w. Ja ein Schalk verkaufte der Priorin von Fretelsheim im Jahre 1217 zwei Stücke Eselskoth, welche der Esel habe fallen lassen, den Christus beim Einzuge in Jerusalem ritt [2]!

Es fehlte nicht an Spott über einzelne Dinge dieser Art, aber die Geistlichen verkündeten in der Regel mit großer Zuversicht [3], daß die Spötter durch Wunderstrafen zur Reue und Einsicht gekommen wären. Ernster und gründlicher traten einige Schriftsteller, z. B. Guibert Abt von Nogent, dagegen auf [4], aber erst das strenge Verbot einzelner Kirchenversammlungen und dann der Päpste, ohne ihre Beistimmung Reliquien zur Verehrung aufzustellen und Lügengeschichten dazu zu erfinden [5], hemmte in etwas die Willkür und die Thorheit. — Aus den für Reliquien errichteten Kapellen entstanden bisweilen nützliche Pfarreien [6].

4. Von den Ketzern.

In dem neunten Hauptstücke des sechsten Buches ist über die Hauptarten der Ketzer [7] des 12. und 13. Jahrhunderts, den Inhalt ihrer Lehre, die Art, sie mit Gründen oder mit Gewalt zu widerlegen u. s. w., eine Uebersicht gegeben, auf welche wir verweisen und nachträglich nur Folgendes mittheilen:

Die Ansicht, daß es nur eine Wahrheit, nur einen wesentlichen

---

[1] Iperius, 589. Orig. Guelf., II, 492. Leichtlen, 90. Schatz, 77. Murens. monast. orig., 425. Windberg. monast. origo, 211, 214. Goslar. chron., 534. Hurter, IV, 524. Mabillon, Oeuv. posth., II, 361. Bragadino, II, 414. Ein Kopf und zwei Arme von den 11,000 Jungfrauen. Trouillat, 615. Unzählige Reliquien. Ortliebi chr. 86 sq. Desgl. im Kloster Zwetl. Fontes rer. Austr. II, 3, 138. — [2] Corbeiens. annal. — [3] Lerbeke, Episc. Mindens., 179. Mindens. episo. chron., 812. Wilbirgis vita, 231. — [4] Schröckh, XXVIII, 220. — [5] Conc. Londin. von 1102; Lateran. von 1215. Concil., XII, 1099, Nr. 26; XIII, 998, c. 62. Harzheim, III, 530. Einige Fromme hielten es für anstößig, sich in einer Kirche begraben zu lassen, wo ein Heiliger lag. Simeon, Histor. eccles. Dunelmens. ap. Selden, 58. — [6] Engelhardt, Kirchengeschichte, II, 189. — [7] Ableitung des Wortes von Katze. Berthold, 302.

Glauben, nur ein ächtes Christenthum geben könne, führte zu einer katholischen, allgemeinen geschlossenen Kirche, welche Unsichtbares und Sichtbares zur untrennlichen Einheit verbinden wollte, die Mehrheit sichtbarer Kirchen, sowie die Abweichungen in der Glaubenslehre gleichmäßig verwarf und läugnete, daß der Wiederschein und Spiegel ewiger Wahrheit in den einzelnen Seelen beschränkter Menschen verschieden sein könne und dürfe. Hieraus mußte, sobald die Macht hinzukam, Unduldsamkeit folgen, sodaß wohl der ärgste Sünder, nicht aber der angebliche Ketzer vor den Kirchenobern Gnade fand [1]. — Umgekehrt hoben Andere die Nothwendigkeit und den Werth individueller Ansichten dergestalt hervor, daß hier Regel und Gesetz so ganz bei Seite gesetzt, wie dort das Persönliche verachtet und als verwerflich bezeichnet wurde. Zwischen starrer Unbeweglichkeit und Tyrannei auf einer, loser Willkür und Anarchie auf der anderen Seite soll evangelische Freiheit und evangelischer Gehorsam gefunden und geübt werden. Der, welcher hiebei den Fehler nur bei seinen Gegnern erblickt oder des höchsten Gebotes christlicher Liebe vergißt, ist jedesmal mehr oder weniger in der Irre. Läugnen kann nun kein Unbefangener, daß beide Theile, die katholische Kirche und viele ihrer Gegner, sich von diesem Doppelvorwurfe keineswegs freigehalten haben [2].

Was nun die sogenannten Ketzer anbetrifft, welche damals fast in allen christlichen Ländern, zerstreuter oder zahlreicher, gefunden wurden [3], so gab es Stufenfolgen von den redlich dem wahren Christenthume nachforschenden und nachstrebenden Waldensern durch die Sonderbarkeiten und Willkürlichkeiten der Katharer hindurch bis zu den ausgelassensten und frevelhaftesten Grundsätzen. Oft lagen manichäische Ansichten zum Grunde. Man erklärte die Materie für böse, läugnete auch wohl die Freiheit und kam von allgemeiner Weltverachtung bis zur Verachtung des eigenen Lebens [4]. Wären alle Sekten der Ketzer unter sich einig (sagt Freigedank, S. 26), sie bezwängen alle Reiche, und der Teufel hätte das größere Heer [5].

---

[1] Non enim eos homicidas arbitramur, quod adversus excommunicatos zelo catholicae matris ardentes, eorum quoslibet trucidasse contigerit! Bulle Urbans II. Jaffé, Reg. 456, 461. Ueber die grausamen Ketzergesetze, welche bereits Theodosius erließ, vgl. Gibbon, c. 27. Ebenso arg Justinian. — [2] Von anfangs duldsamen Grundsätzen, ließ sich z. B. Augustinus in Bezug auf die Streitigkeiten mit den Donatisten dahin bringen, jede Verfolgung angeblicher Ketzer zu billigen, sofern sie nicht kurzweg die Todesstrafe ausspreche und anwende. Limborch, 25. — [3] Ketzer in Italien (Innoc. epist., IX, 7, 18, 167, 204); in Frankreich (Const. Ludov. IX de haeret., 420); in Flandern (Robert. de Monte zu 1124); in Deutschland (Godofr. mon. zu 1263; Colmar. chron., 1, u. s. w.); in Bosnien (Innoc. epist., III, 3 ap. Brequigny) u. s. w. — [4] Schmid, Mysticismus, 438. Bisweilen beschuldigte man die Ketzer, daß sie mit Hülfe des Teufels Wunder thäten und sich aus Ketten und Banden befreiten. Mabillon, Anal., 483. —

[5] Swie vil der ketzer lebene si,
Ir keiner stat dem andern bi;

Die Ordibarier [1] erklärten: die Arche Noä bedeute ihre Sekte, und Christus, der auch ein Sünder gewesen sei, habe sich nur durch den Eintritt in ihre Genossenschaft errettet. Die Kotarellen, welche sich ums Jahr 1183 in der Gegend von Bourges vereinten und zu Tausenden umherzogen, plünderten die Kirchen, warfen die Hostien weg, machten aus heiligen Kleidern ihren Beischläferinnen Röcke und zwangen die Geistlichen unter spöttischen Reden und mit Maulschellen zum Singen [2]. Bei den Begharden und Fraticellen kehrten Ansichten früherer Jahrhunderte [3] in schrofferer Gestalt wieder: „Das Eigenthum, welches bürgerliche Gesetze einführten, zerschneidet die Gemeinschaft des göttlichen Gesetzes. Die inwohnenden Gesetze, die Begierden, stammen von Gott, sind also nicht zu bekämpfen oder zu überwinden." Und von hier aus war, bei allem Scheine des Gegensatzes, der Uebergang zu dem Pantheismus, wie ihn Amalrich von Bena [4] bei Chartres lehrte, nicht fern. Sofern ich wahrhaft bin (behauptete ein Angeklagter im Anfange des 13. Jahrhunderts zu Paris), bin ich Gott und kann nicht gemartert oder verbrannt werden, und in keinem anderen Sinne war Christus Gott. Christi Reich, lehrte um dieselbe Zeit der Abt Joachim, nimmt aber ein Ende und das dritte Weltalter, das des Geistes beginnt, wo der unvollkommenen begrifflichen Erkenntniß die Begeisterung der Liebe und eine alle Räthsel lösende Betrachtung der göttlichen Dinge folgen wird [5]. Lehrsätze, wie die nachstehenden, wurden natürlich verdammt, beweisen aber die Kühnheit mancher Richtungen: Die theologischen Reden gründen sich auf Fabeln. In der christlichen Religion giebt es

---

Geloubtens alle gliche,
Si twungen elliu riche. —
Suln ketzer, juden, heiden
Von gote sin gescheiden,
So hat der tiuvel daz groezer her,
Eze si (es sey denn) daz uns genade erner (errette).
Eins dinges han ich grozen nit (Neid, Zorn),
Daz got geliche weter git
Kristen, juden, heiden;
Der keinz ist uz gescheiden. Freigedank, S. 26.

[1] Reinerus contra Waldenses, c. 6. — [2] Rigord., 11. Briton. Philipp., 108. Guil. Nang. chron. Engelhardt, Kirchengeschichtliche Abhandlungen, 1. Neander, Kirchengeschichte, V, 1, 427. — [3] Z. B. des Epiphanes. Clemens, Strom., 428. Nidek, De visionibus, edit. v. d. Hardt, III, c. 5. Begharden männlichen, Beguinen weiblichen Geschlechts, seit dem 11., viel zahlreicher im 13. Jahrhunderte. Gieseler, II, 2, 337. — [4] Das lateranische Concilium von 1215 nannte seine Lehre: non tam haeretica, quam insana; doch wurden viele seiner Anhänger verbrannt. Caraman, II, 425. Hurter, II, 240. Vergl. Bd. III, 133. Ueber den Zusammenhang mit neuplatonischer Metaphysik: Engelhardt, Kirchengeschichtliche Abhandlungen, I, 261. Argentré, I, 126. — [5] Concil., XIII, 811. Ptolem. Lucens., XXII, 13. Acta Sanct. zum 29. Mai. Altes aus der Geschichte, I, 1, 207. Neander, IX, 437. Caraman, III, 28.

Irrthümer und Fabeln wie in andern Religionen. Das Geſetz der Chriſten hindert Forſchen und Lernen. Nichts trefflicher als ſich der Philoſophie ergeben; nur die Philoſophen ſind die Weiſen der Welt [1].

Im Jahre 1124 behauptete ein junger Laie in der Gegend von Antwerpen nicht allein viele von der Kirchenlehre ganz abweichende Sätze, ſondern beſchlief, denn dies ſei ein geiſtliches Werk [2], auch Mädchen in Gegenwart ihrer Mütter und Frauen in Gegenwart ihrer Männer. Man trank aus Verehrung das Waſſer, worin er ſich gewaſchen hatte. — Ein ähnlicher Prophet ſtand um dieſe Zeit in Südfrankreich auf [3], und manche Weiber entliefen ihren Männern, wenn dieſe jenes Sendung und Weisheit nicht anerkennen wollten. Im Jahre 1148 ließ Eugen II in Rheims einen Ketzer einſperren, welcher vorgab, er ſey der, welcher die Lebendigen und die Todten richten und der Welt das Ende bringen werde [4]. Paſchalis II führte eine große Disputation mit dem Biſchofe von Florenz, welcher behauptete, der Antichriſt ſei geboren [5]. Simon, ein Prieſter in Paris, äußerte ums Jahr 1201: er könne Chriſti Lehre deutlicher erklären als Chriſtus ſelbſt und ſie durch Vernunftgründe gänzlich zu Schanden machen [6]; dafür, ſo heißt es, ſei er aber auf der Stelle ſprachlos und wahnſinnig geworden. — Während des Streites zwiſchen Gregor IX und Friedrich II fand ſich in England ein Karthäuſer, welcher öffentlich ſagte: Gregor ſei nicht Papſt, ſondern ein Ketzer und Verwirrer der Welt. Als er deshalb gefangen und vor dem päpſtlichen Bevollmächtigten befragt wurde, gab er zur Antwort: „Wie kann ich glauben, daß einem Pfründenkäufer, Wucherer und vielleicht mit noch größeren Laſtern Befleckten die Gewalt des heiligen Petrus übergeben ſey? Dieſer war ein Apoſtel des Herrn, und ſein Nachfolger in leuchtender Tugend, nicht bloß mit den Beinen.“ — Der Legat ſtaunte und wußte wohl kaum, welche Maßregel er ergreifen ſolle; aber einer von den Gegenwärtigen gab ihm den klugen Rath: „Streite mit Thoren nicht, blas in den Ofen nicht [7].“

Dieſe Nachträge mögen zum Beweiſe genügen, daß die Ketzer keineswegs, wie Einige in neueren Zeiten gemeint haben, immer die weiſere und richtigere Anſicht vertheidigten; wohl aber hätte man nicht jede Abweichung von irgend einem der vielen Punkte der künſtlichen, zum Theil unverſtändlichen, ja unverſtändigen Kirchenlehre als Ketzerei bezeichnen, ja ſelbſt die größten Abweichungen nicht durch Mittel und Wege bekämpfen ſollen, welche allmählich bis zur höchſten Tyrannei, zu verbrecheriſcher Grauſamkeit geſteigert wurden und dennoch, ſehr natürlich, ihres Zieles verfehlten. Zuvörderſt muß man hiebei im Allgemeinen das Unterſuchungsverfahren vor Gericht, den

---

[1] Renan, 219. — [2] Opus spirituale esse asserebat. Rob. de Monte zu 1124. — [3] Füßlin, Kirchen- und Ketzergeſch., I, 225. — [4] Rob. de Monte zu 1148. — [5] Codex Vatic. 2039, p. 106. — [6] Henke, II, 274. — [7] Stulto rixandum non est, furno nec hiandum. Matth. Par., 360.

Inquisitionsprozeß, von dem Verfahren gegen Ketzer, der später vorzugsweise sogenannten Inquisition unterscheiden. Der früher fast allgemein befolgte Grundsatz: Wo kein Kläger, da ist kein Richter, welchem sich die Erlaubniß anschloß, durch einen Reinigungseid fast alle Anklagen zurückzuweisen, dieser accusatorische oder Anklage-Proceß reichte im peinlichen und Kirchen-Rechte nicht mehr aus, seitdem die Pflicht des Staates und der Kirche bestimmter hervortrat, Unbilden und Verbrechen genauer von Amtswegen zu erforschen und zu strafen. So boten die Sendgerichte der Bischöfe und die Rügegerichte der Deutschen einen Uebergang zu dem zuerst von Innocenz III gründlich ausgebildeten Untersuchungsprozesse, der aber ursprünglich gar nicht die Verfolgung der Ketzer bezweckte. Nur der ordentliche Richter war zur Untersuchung und nur dann befugt, wenn Infamia (d. h. eine laut und öffentlich ausgesprochene Meinung) vorherging: Unerlaubtes sey geschehen. Der Angeklagte sollte hiebei gegenwärtig sein, jeder Anklagepunkt ihm mitgetheilt, seine Einwendungen gegen dieselben oder die Beweismittel gehört werden und nirgends Heimlichkeit oder Unbilligkeit des Verfahrens stattfinden. Strafen und Bußen waren sogar milder als beim Anklageprozesse, und der Reinigungseid, welcher eintrat, sofern man keine völlige Gewißheit erlangen konnte, begründete die Lossprechung [1]. — Einseitiger und übertriebener Eifer für unbedingte Uebereinstimmung des Glaubens führte aber hinsichtlich der Ketzer bald zu einem Verfahren, welches die billigen und vernünftigen Grundsätze des Untersuchungsprozesses immer mehr bei Seite setzte und als Inquisition, im schlimmeren Sinne des Wortes, mit Recht verdammt worden ist.

Folgende nach der Zeitrechnung geordnete Uebersicht der hauptsächlichsten, in diesen Jahrhunderten gegen die Ketzer erlassenen Gesetze dürfte die allmähliche Entwickelung am besten zeigen [2]. Die lateranische Kirchenversammlung von 1179 äußerte [3]: Obgleich die Kirche keine blutige Rache will, wirkt es doch oft heilsam auf die Seele der Menschen, wenn sie Strafen für ihren Leib fürchten. Daher soll Bann die Ketzer und ihre Beschützer treffen, zweijähriger Ablaß hingegen denen zu Theil werden, die sie bekriegen. Um dieselbe Zeit ermahnte Papst Alexander III den Prior Gerohus von Reichersberg, spitzfindige Streitigkeiten über Glaubenssachen ruhen zu lassen, weil dabei kein Nutzen herauskomme und nur die Schwachen in Irrthum geriethen [4]. Auch heißt es im Renner [5]:

Swie viel wir bredigen und tihten,
Daz doch leider auf erden heute
Vil zwiveler und arger Leute.

---

[1] Biener, Geschichte des Inquisitionsprozesses, 40—55, 135. Tittmann, I, 164. Muttermaier, Strafverfahren, I, 59. — [2] Wir geben diese Uebersicht nicht für etwas Vollständiges, sondern haben der Kürze halber Vieles mit Vorsatz übergangen. — [3] Concil., XIII, 430, Nr. 27. — [4] Pez, Thesaur., VI, 398. — [5] Vers 2051.

Ums Jahr 1183 verfügte Papst Lucius II [1]: Jährlich sollen wegen etwaiger Ketzerei Visitationen gehalten werden von Erzbischöfen, Bischöfen oder Archidiakonen. Sie mögen hiebei einige wackere Laien zu Rathe ziehen, entscheiden aber allein, wer Ketzer sei; Verdächtige müssen sich reinigen, Rückfallende werden sogleich dem weltlichen Richter übergeben und ihre Güter erhält die Kirche. Fürsten, Grafen u. s. w. schwören, daß sie die Kirche unterstützen wollen, oder verfallen in Strafe.

Zur Zeit Innocenz III wuchs das Uebel der angeblichen Ketzerei und gab der vierten lateranischen Kirchenversammlung Veranlassung, umständliche Vorschriften zu ertheilen. Wie weit sie aber von den späteren verschieden waren, geht daraus hervor, daß sie nicht unbedingt gegen die Ketzer gingen, sondern mehr eine allgemeine Aufsicht sowohl über Laien als Geistliche bezweckten. Sodann heißt es auch darin: „Dem Angeschuldigten sind die Punkte mitzutheilen, über welche eine Untersuchung stattfinden soll, damit er im Stande sey, sich zu vertheidigen [2]. Und nicht bloß das Bezeugte, sondern auch die Namen der Zeugen sind ihm bekannt zu machen, damit er wisse, von wem etwas gesagt sey. Desgleichen sind seine Antworten und Einwendungen gebührend aufzunehmen, weil Unterdrückung der Namen und Ausschließen der Gegengründe die Frechheit zu vermehren und falsches Zeugniß abzuringen herbeiführen würde."

Näher trat man schon der späteren Form, als in dem albigensisch gesinnten Südfrankreich [3] dem Geistlichen jeder Gemeine nebst zwei oder drei tüchtigen Laien aufgegeben ward, der Ketzerei Verdächtige auszuspüren, ohne Rücksicht auf Freistätten zu ergreifen und selbst in ein fremdes Gericht zu verfolgen. Alle Einwohner sollten von zwei zu zwei Jahren die Reinheit ihres Glaubens beschwören, was denn zu unzähligen falschen Eiden führte. Wenn auch obige Vorschriften die Willkür in Hinsicht der Form noch in etwas abhielten, so lag sie doch darin schon zu Tage, daß man Leute aus ungenügenden Gründen für Ketzer erklärte und es für Pflicht hielt, mit übermäßig harten Strafen auf die Ausrottung des Uebels hinzuwirken. Als man z. B. ums Jahr 1208 Patarener im Kirchenstaate ergriff, gab Innocenz [4] in Hinsicht auf sie folgende übermäßig harte Vorschriften: sie werden der weltlichen Obrigkeit zur Bestrafung ausgeliefert. Von ihren einzuziehenden Gütern erhält der Angeber ein Drittel, der Gerichtshof ein Drittel und die Gemeine, wo man den Verurtheilten einzog, ein Drittel. Ihre Häuser werden niedergerissen

---

[1] Concil., XIII, 642. Um diese Zeit wurden in Flandern Ketzer verbrannt. Warnkönig, I, 150. 1143 Ketzer in Bonn verbrannt. Brunwil. ann., 386. 1163 in Köln. Aquens. ann., 394. 1183 in Flandern. Trudon. gesta, 389. — [2] Concil., XIII, 943. — [3] Planck, IV, 2, 463. — [4] Innoc. epist., X, 130; XII, 172. Conc., XIII, 934. Innoc. gesta, 80. Der Name Patarener wird verschieden erklärt. Krone, 20.

und ihre Begünſtiger im erſten Falle mit dem Verluſte von einem Viertel, im zweiten Falle mit dem Verluſte aller ihrer Güter beſtraft. Ketzer dürfen Niemand belangen, nicht appelliren, keinen Vorſprecher, kein öffentliches Amt haben, kein Zeugniß ablegen; ſie werden ausgeſchloſſen vom Abendmahle und von chriſtlichem Begräbniſſe. Alle geiſtlichen und weltlichen Obrigkeiten trifft bei der geringſten Nachſicht die ſchwerſte Strafe, und die letzten ſchwören jährlich, dieſe Geſetze zu befolgen [1].

Hieraus geht hervor, daß obige Vortheile der Form wohl nur ſo lange ſtattfanden, als man Jemand noch nicht für einen Ketzer hielt; ſobald aber der Richtende ſich nach ſeiner Meinung davon überzeugt hatte, wurden, ſo ſcheint es, alle jene ſchützenden Vorſchriften als unpaſſend zur Seite geworfen. Beweiſe giebt das anderwärts beſchriebene Verfahren gegen die Albigenſer [2].

Die Geſetze, welche Kaiſer Otto im Jahre 1210 und Friedrich II in den Jahren 1220, 1224 und 1232 gegen die Ketzer erließ, ſtimmten in allem Weſentlichen mit den obigen überein [3]. Daſſelbe gilt von denen Gregors IX, und wenn er einerſeits ſich im Einzelnen noch ſtärker ausdrückt, den Laien alles Predigen und überhaupt alles Streiten über die heilige Schrift unterſagt [4], ſo verbietet er andererſeits ſtreng, daß Jemand, der ſich vom Verdachte der Ketzerei gereinigt habe, durch boshafte Feinde deshalb noch verleumdet, beleidigt oder verfolgt werde. In Frankreich kamen laut einer Verfügung Ludwigs IX nicht bloß die Geſetze Friedrichs II zur Anwendung [5], ſondern man ſicherte den Angebern von Ketzern auch Belohnungen zu [6]. Noch viel weiter ging im Jahre 1229 eine Kirchenverſammlung in Toulouſe. Wir heben aus den neuen Beſtimmungen und Zuſätzen folgende aus [7]: Um Ketzer aufzufinden, ſoll man die einzelnen Häuſer und unterirdiſchen Kammern durchforſchen. Das Haus, worin ſich ein Ketzer aufhält, wird zerſtört [8]. Nur der Biſchof oder ein dazu bevollmächtigter Geiſtlicher kann beurtheilen und entſcheiden, wer ein Ketzer ſey (ein Beweis, daß nicht von natürlichen, ſondern erkünſtelten Verbrechen die Rede war). Freiwillig Reuige werden aus verdächtigen Orten in eine katholiſche Stadt verſetzt und müſſen zwei Kreuze als Abzeichen

---

[1] Wenigſtens ſollte dies in der Lombardei geſchehen. Innoc. epist., I, 298. — [2] Geſchichte der Hohenſt., Bd. III, S. 97. — [3] Ebendaſ., Bd. III, S. 136, 362. Böhmer, Reg. 151, 51. Hist. dipl., I, 435. Sie wurden durch beſondere Statute (z. B. für das Erzſtift Mainz) erläutert und auch wohl erweitert. Mone, Zeitſchrift, III, 135. — [4] Haeretici, facies quidem habentes diversas, sed caudas ad invicem colligatas, quia de vanitate conveniunt in id ipsum. Concil., XIII, 1143. Litterae pro officio S. Inquis., 45—50. Interdicas laicis universis, cujuscunque ordinis censeantur, das Predigen. Reg. Greg., Jahr II, S. 120; Jahr VIII, Urk. 260. Rayn. zu 1231, §. 14—16. — [5] Const. Ludov. IX de haeretic., 420. Du Fresne zu Joinville, 40. — [6] Die ſtrengeren Geſetze habe nicht Ludwig IX, ſondern Blanka erlaſſen. Hist. litt., XIX, 154. — [7] Concil., XIII, 1236. — [8] Von Gregor IX beſtätigt. Reg. in Paris, Jahr X, Urk. 115.

tragen; gezwungen Reuige bleiben in solcher Aufsicht und Haft, daß sie Niemand verführen können. Kein Ketzer darf als Dienstbote angenommen werden, kein Arzt einem Ketzer auf dem Krankenbette beistehen u. A. m.

Zwar erhob der Papst diese Schlüsse nicht zu einem allgemeinen Kirchengesetze, aber es war schon arg genug, daß man sie irgendwo duldete und allmählich noch erweiterte. Fand sich z. B., ein Begrabener sey Ketzer gewesen, so sollte man ihn ausgraben und dem weltlichen Gerichte übergeben [1]. Man wollte große Gefängnisse erbauen, um darin die Armen unter den bekehrten Ketzern einzusperren, fand aber, daß hiezu die Gelder, ja die Steine nicht einmal hinreichen dürften [2]! Wer nach angeblicher Bekehrung wieder umwandte oder mit anderen Ketzern (was oft die nächsten Verwandten und Freunde waren) irgend verkehrte, galt für rückfällig und ward ohne Rücksicht auf vorgebrachte Gründe wenigstens für immer eingesperrt [3]. Von dieser Haft befreite weder Alter, noch Schwäche, noch Pflichten gegen Ehegatten, Aeltern und Kinder, — ohne besondere Erlaubniß des Papstes. — Niemand, hieß es zwar, solle gestraft werden, der nicht überführt sey, aber schon damals erlaubte man sich mit nichtswürdiger Argliſt die verfänglichsten Fragen [4], mißdeutete die unschuldigsten Antworten, hielt jedes anklagende Zeugniß geheim und ließ dagegen, wegen angeblicher Ueberschwänglichkeit des Verbrechens, alle Mittheilnehmer, alle sonstigen Verbrecher und Ehrlose zum Zeugnisse zu. Läugnen half gar nicht, sondern hieß Verstocktheit, und Ketzer schalt man schon diejenigen, welche den Ketzern Speise reichten, oder glaubten, daß unter ihnen rechtliche Leute seyen, die wohl auch könnten selig werden!

In den Gesetzen Innocenz IV von 1243 heißt es ferner: Ueberführte Ketzer werden verbrannt, gezwungen reuige lebenslang eingesperrt [5]. Selbst deren Kinder und Enkel erhalten keine Aemter und Lehen, es sey denn, daß sie ihre Aeltern oder Großältern selbst anklagten! Niemand darf sich für Ketzer verwenden. — Neun Jahre später setzte jener Papst in Bezug auf die in der Lombardei befindlichen Ketzer fest [6]: Alle Obrigkeiten schwören, die Kirchengesetze, bei Strafe der Absetzung und des Einzahlens großer Geldsummen, überall

---

[1] Conc., XIII, 1314, Nr. 11. — [2] Conversis ab haeresi pauperibus includendis carceres construantur. Vix etiam lapides sufficere possint. Ebend. bis S. 1325. — [3] Saltem perpetuo carceri — mancipentur. — [4] Man fragte z. B.: Empfängt das Weib durch den Mann oder durch Gott? Jede Antwort galt für ketzerisch, die eine, weil sie Gottes Einwirkung ausschließe, die andere, weil sie ihn mit Weibern in ungebührliche Verbindung bringe. Oder: Ist Gott ganz oder zum Theil in der Hostie? wo ebenfalls jede Antwort sophistisch als Ketzerei dargestellt wurde. Menard, Preuv., Urk. 53, S. 74. Gerechte Klagen der Troubadours und anderer Dichter hat gesammelt Gieseler, II, 2, 544. — [5] Bullar. Roman., I, 83, 102. — [6] Concil., XIV, 8. Wadding, III, 335.

zur Anwendung zu bringen. Jeder Vorsteher einer Stadt beruft binnen drei Tagen nach dem Antritte seines Amtes zwölf gute katholische Männer, zwei Notare und die nöthigen Diener, alle nach dem Vorschlage des Bischofs oder, sofern dieser nicht gegenwärtig ist, nach dem Vorschlage von zwei Predigermönchen und zwei Minoriten.

Diese Behörde kann und soll die Ketzer einfangen, den Gerichten überliefern und ihre Güter wegnehmen. Ein Drittel der letzten und aller Strafen erhalten jene zwölf Männer, ein Drittel die Gemeine, ein Drittel jene Geistlichen, um sie zur Vertilgung der Ketzer anzuwenden. Die Zwölf haben vollen Glauben in Sachen ihres Amtes, sind von aller Verantwortlichkeit entbunden, und gegen die Aussage von zwei oder drei von ihnen wird kein Beweis zugelassen. Sie bleiben je sechs und sechs Monate im Amte und erhalten starke Bezahlung, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes Geschäfte abmachen müssen. Wer von ihnen im Amte lässig ist, wird durch jene Geistlichen abgesetzt; wer sich gar der Begünstigung von Ketzern schuldig macht, ist ehrlos und der willkürlichen Bestrafung jener Geistlichen unterworfen, welche, als Inquisitoren, ihren gewöhnlichen Oberen nicht unterworfen sind [1]. Widersetzlichkeit der Gemeinen zieht (nach Maßgabe der Schuld) Geldstrafen, Bann, Verlust der Güter, Niederreißen der Häuser u. A. nach sich. Das Haus, worin man einen Ketzer findet, wird binnen zehn Tagen nach erhobener Anklage niedergerissen. Wenn der Eigenthümer von mehren neben einander stehenden Häusern nicht suchen und finden half, werden die Häuser zerstört, er selbst wird ehrlos und bleibt, wenn er nicht ansehnliche Geldbußen bezahlen kann, zeitlebens im Gefängnisse. Wer einem Ketzer Rath, Gunst, Hülfe zeigt und giebt, wird ehrlos, darf weder zeugen, noch letztwillig verfügen, noch erben u. dergl. Kein Rath, Volk oder sonstige Behörde ist ermächtigt, diese Strafen zu ändern oder zu erlassen.

Alexander IV erläuterte diese Gesetze [2], milderte sie aber nicht. Der Einspruch eines Bischofs genügte, nach seiner Entscheidung, keineswegs, um das Verfahren der Inquisitoren zu hemmen, und noch weniger sollten sich weltliche Obrigkeiten einmischen. Auch die Häuser derer, welche Ketzer aufgenommen und begünstigt hatten, ja die Häuser aller ihrer Nachbarn sollten niedergerissen und nie wieder aufgebaut werden [3], wenn nicht durch alle Formen die völligste Unschuld erwiesen werde. Dasselbe galt für die Gütereinziehung. — Leider kamen nun alle diese allgemeinen Gesetze zur Anwendung und

[1] Litt. pro offic. S. Inquis., 45 — 50. Bullar. Roman., I, 120. — [2] Bullar. Rom., 106, 113. Wadding, IV, 51. Klemens IV befahl beim Ketzerprozesse schriftliche Verhandlungen zu führen. Ebend., IV, 245. — [3] Befahl doch Otto IV schon 1210, die Häuser der Ketzer in Ferrara sollten niedergerissen und nicht wieder aufgebaut werden. Murat., Antiq. Ital., V, 89.

mußten mehr Haß, Verfolgung, Ungerechtigkeiten und Frevel erzeugen, als aus bloßer Willkür im Einzelnen hätten entstehen können.

Die Obrigkeiten wurden an vielen Orten auf jene Gesetze vereidet [1], die Angeklagten zu keinem Amte, zu keiner Rechtshandlung gelassen und ihre Güter wirklich eingezogen [2]. Wir finden Fälle, daß die Inquisitoren das Gut von Ketzern nach Belieben verschenkten [3]. Entdeckte man die Ketzerei Verstorbener erst nach ihrem Tode oder hatten ihre Freunde sie in geweihter Erde begraben, so wurden die Gebeine ausgegraben, beschimpft, umhergestreut [4]. Als gewöhnliche Strafe der Ketzer kam das Verbrennen derselben so oft und an so vielen Orten zur Anwendung, daß es unmöglich ist, alle Fälle einzeln aufzuzählen, welche sich in den Geschichtschreibern erwähnt finden [5]. Ließ doch der Predigermönch Johannes im Jahre 1233 auf einmal 60 Männer und Frauen in Verona verbrennen [6]! — Viele von den Unschuldigen unterwarfen sich natürlich solch frevelhafter Behandlung nur mit größtem Widerwillen; wir finden aber auch Beispiele, daß mehre von der Wahrheit ihrer Lehren und Ansichten so durchdrungen waren, daß sie mit Freuden in den Tod gingen und als Märtyrer ihres Glaubens sterben wollten. Im Jahre 1163 wurden z. B. flandrische Katharer in einer Scheune bei Köln entdeckt und zum Tode verurtheilt [7]. Eine mit auf den Scheiterhaufen gebrachte äußerst schöne Jungfrau erregte so viel Mitleiden, daß Einige sie herabholten und versprachen, ihr einen Mann zu verschaffen oder sie in ein Kloster zu bringen. Sie willigte scheinbar ein; als nun aber die übrigen verbrannt waren, rief sie: „Wo liegt der Meister?" Und da man ihr die Leiche desselben, er hieß Arnold, zeigte, zog sie ihr Kleid über das Gesicht, sprang in die Flammen und starb. — Andere, die in England verbrannt wurden [8], sangen und riefen: „Selig sind, die da gehaßt werden um meinetwillen!"

Bisweilen zeigte sich das Volk duldsamer als die Ketzerrichter [9],

---

[1] Z. B. 1231 in Mailand. Alber., 538. Innoc. epist., VIII, 85, 105. Eine Zeit lang auch in Venedig. Dandolo, 359. Fantuzzi, IV, 15. — [2] Der König von Aragonien sollte die beweglichen und unbeweglichen Güter der Ketzer behalten. Welch ein Krieg! Innoc. epist., IX, 102. Im Jahre 1231 ward nach dem Antrage des Abtes von S. Gallen durch König Heinrich bestätigt: das eigene Erbe des Ketzers kommt an die unschuldigen Erben, das Lehn an den Lehnsherrn, das bewegliche Gut des eigenen Mannes an den Herrn, nach Abzug der Kosten des Verbrennens und der merces des Grafen. Moritz, von Worms, II, Urk. 9. — [3] Verci, Hist. Trivig., II, Urk. 181. — [4] Innoc. epist., IX, 213. Per sterquilinia dispersa. Rigord., 50. Tiraboschi, IV, 143. — [5] Rich. S. Germ., 1026. Alber., 420. Godofr. mon. zu 1210. Pappenheim zu 1204. Pagi zu 1146, 18; zu 1183, c. 7. Aquic. auct. zu 1183. Im Jahre 1266 ließen päpstliche Legaten viele angebliche Ketzer in Cremona und Piacenza verbrennen. Chr. Ital. Bréh., 267. — [6] Cereta z. b. J. — [7] Harzheim, III, 393. Godofr. monach. Lucas Tudens., III, 21. — [8] Um 1139. Bromton, 1050. Hemingford, II, 7. Guil. Neubr., II, 13. — [9] Harzheim, III, 353.

bisweilen wartete es ungeduldig deren Spruch nicht einmal ab, sondern ergriff die Angeschuldigten noch vorher und warf sie in die Flammen. Einige Male ließ man Angeklagte zur Probe des glühenden Eisens, um sich durch dies Gottesurtheil zu rechtfertigen [1], aber von 80 Personen hatten sich im Jahre 1212 in Straßburg nur ein paar die Hände nicht verbrannt; alle Uebrigen kamen deshalb auf den Scheiterhaufen. Ketzerischen Geistlichen pflegte man wohl ihre Würde zu nehmen und sie dann einzumauern [2].

Es geschah, daß Kinder, um ihr Vermögen zu retten, behaupteten, ihre Aeltern hätten sich nur in Anfällen von Wahnsinn zu ketzerischen Handlungen fortreißen lassen [3]; man setzte aber seiten der Ketzerrichter bald fest, daß hierüber ein strenger Beweis und nur durch Fremde geführt werden müsse. Eher mochten große Summen, welche Angeklagte als Bürgschaft boten, ein günstiges Vorurtheil für ihre Unschuld erwecken [4].

Halfen endlich alle Mittel nichts gegen die Verfolgungen, so kam es oft zu Widersetzlichkeiten und Gewalt [5]. Die Ketzersucher erhielten dann gewaltig viel Schläge, ja sie wurden wohl nebst den grausamen Ketzerrichtern ermordet [6].

Die Dominikaner, welchen seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts die Ketzergerichte, mit Zurücksetzung der Bischöfe, meist von den Päpsten übertragen waren [7], fanden sich dadurch im Allgemeinen sehr geehrt und geriethen wohl in Streit mit den Antheil verlangenden Franziskanern [8]; einige Male aber ward ihnen das ganze Geschäft auch so durch jene Gewaltthaten verleidet, daß sie es niederlegen wollten. Innocenz IV schlug aber dies Gesuch ab und schrieb ihnen Trostbriefe; auch wurden einzelne, die das Leben in ihrem bedenklichen Amte verloren, unter die Heiligen versetzt. Ja die Mailänder errichteten im Jahre 1233 ihrem Podesta Oldradus ein Ehrendenkmal, weil er die Ketzer nach Gebühr habe verbrennen lassen [9]!

---

[1] Auct. incert. ap. Urstis. zu 1212. Strobel, I, 474. — [2] Wadding, IV, 90. — [3] Ibid., IV, 86. — [4] In Florenz boten Kaufleute bis 2000 Pfund Kaution. Reg. Greg. IX, Jahr VIII, Urk. 322. Litt. pro S. Officio, 15. — [5] Z. B. 1226 in Brescia, als man die Häuser der Ketzer niederreißen wollte. Reg. Honor., Jahr X, Urk. 28. Desgl. in Marseille (Jahr I, Urk. 286), in Orvieto, in Treviso u. s. w. Innoc. epist., X, 54. — [6] Beispiele siehe in: Simon. Montf. chron; Salisb. chron. zu 1252; Galv. Flamma, 286; Carli, Verona, III, 337; Reg. Greg., Jahr VIII, Urk. 202; Acta Sanct. v. 29. April 678; Monaldeschi, 37. — [7] Biener, 66. Llorente, I, 47. — [8] Wadding, IV, 261. Ripoll, I, Urk. 2. Baluz. miscell., I, 208. — [9] Catharos ut debuit ussit. Saxii archiep., II, 684. Lami, Lezioni, II, 485. Es geschah vielleicht zum Theil, um sich von dem Vorwurfe des Kaisers zu reinigen, daß Mailand der Hauptsitz der Ketzerei sey (Matth. Par., 366). Und in der That bekannten damals deutsche Ketzer, daß sie jährlich einen Zins nach Mailand sendeten, ubi diversarum haeresium primatus agebatur. Auct. inc. ap. Urstis. zu 1231.

So weit war man dort, bei allem Streben nach übermäßiger politiſcher Freiheit, davon entfernt, auf kirchlichem Boden auch nur das Billigſte einzuräumen!

Sehr ſelten verriethen ſich Ketzer unter einander; doch finden ſich einzelne Fälle, wo Zurückgetretene ihre ehemaligen Genoſſen an gewiſſen Redeformen und Zeichen erkannten und angaben [1].

Die Behandlung der Ketzer unter den Griechen war in etwas verſchieden; wenn indeß Bekehrungsverſuche, mit welchen ſich oft Kaiſer (z. B. Alexius I) Tage lang beſchäftigten, nicht zum Ziele führten, ſo folgten ebenfalls die härteſten Strafen. Ueberhaupt hatten die daſigen Ketzerverfolgungen guten Theils ihren Urſprung in der Tyrannei der byzantiniſchen Kaiſer [2].

Faſt kein Herrſcher verwarf aus innerer, ächt chriſtlicher Ueberzeugung all dieſe Ketzerverfolgungen, und wenn ja einer, wie z. B. Palaviciui oder Ezelin [3], die Inquiſitoren verjagte, ſo pflegten Nebengründe mitzuwirken. Nur Friedrich II ſcheint ſich in ſpäteren Jahren zu richtigeren Anſichten über wechſelſeitige Duldung erhoben zu haben, obgleich die Verhältniſſe ihm nicht geſtatteten, ſie kühn zur Anwendung zu bringen [4]. Im Ganzen blieben alle weltlichen Behörden nur gehorſame, willenloſe Vollzieher kirchlicher Beſchlüſſe. Wenn aber geiſtliche wie weltliche Obrigkeiten die richtigen Grundſätze ſündlich verkannten, war es da ein Wunder, wenn der große Haufe in jedem angeblichen Ketzer einen Verbrecher erblickte, den man mehr wie die Peſt fliehen und ohne Gnade mit dem Feuertode beſtrafen müſſe? Ein angeſehener Kaufmann in Fiorenz, Akkurſi [5], z. B. hatte Einige, die er für gute Katholiken hielt, freundlich gegrüßt und mit ihnen geſprochen. Als er aber hörte daß dieſe nicht völlig rechtgläubig ſeyen, gerieth er in ſolche Angſt, er werde durch jenes Benehmen an Leib und Seele Schaden leiden, daß er ſich an Gregor IX wandte und dieſer ihn beruhigen mußte.

Der Hauptvorwurf in Hinſicht der Ketzerverfolgungen trifft ohne Zweifel die kirchlichen Obrigkeiten [6]. Von ihnen gingen jene Geſetze aus, ſie ſchürten das Feuer zu den Scheiterhaufen, ſie führten eine Bekehrungsweiſe im Chriſtenthume ein, wogegen die muhamedaniſche durch das Schwert noch gelind iſt, ſie verwandelten die gegen Ungläubige gerichteten Kreuzzüge in chriſtliche Bürgerkriege, ja die

---

[1] Alber., 560. — [2] Anna Comn., 358. — [3] Ripoll, IV, 401. — [4] Pertz, Monum., IV, 327. — [5] Reg. Greg., Jahr VIII, Urk. 327. — [6] Nur von ganz einzelnen Prälaten wird berichtet, daß ſie die Todesſtrafe für Ketzer mißbilligten. So vom heiligen Martin und dem Biſchofe Wago von Lüttich. Dubarle, I, 76. Chapeaville, I, 302. Nach Thomas von Aquino ſind Juden und Heiden nicht zum Chriſtenthum zu zwingen, wohl aber gegen Ketzer und Abtrünnige (damit ſie ihre Verſprechen erfüllen) ſelbſt die Todesſtrafe anzuwenden. Stäudlin, Sittenlehre, IV, 373. Das Verbrennen der Hexen durch Proteſtanten iſt gleich verdammlich.

offene ehrliche Fehde verwandelte sich in einen Abgrund von Heuchelei, Verleumdung, Habsucht, Meineid und Mordlust. Kein einziger Theil der gesammten Kirchengeschichte bietet eine solche Schatten-, ja Nachtseite, und selbst bis auf den heutigen Tag lodert (trotz aller Lehren der Geschichte und im grellen Widerspruche gegen das Gebot christlich liebevoller Erziehung) noch hie und da leider die Flamme der Unduldsamkeit empor. Kaum würden wir aber an die übermäßige, ungeheure Unduldsamkeit früherer Zeiten glauben, wenn nicht die politische Unduldsamkeit der neuesten Zeiten ein furchtbares Gegenstück zu der damaligen religiösen gezeigt hätte. Darum wache und bitte ein Jeder, daß er das Böse, welches tausend verschiedene Gestalten annimmt, in allen erkennen und von sich abhalten lerne!

5. Von der Ausbreitung des Christenthums.

Weit erfreulicher, edler und tadelloser als der Eifer, eine unbedingte Gleichheit des Glaubens durch Ketzergerichte innerhalb der christlichen Welt zu erhalten, war das Bemühen, jenen Glauben unter den Heiden auszubreiten. Freilich finden wir auch hier Mißbräuche, Fehden, Ungeschick, harte Zehnten und Steuern, verdammliche Grausamkeiten [1], Verändern der bürgerlichen Verhältnisse, Verlust der früheren Unabhängigkeit, plötzliches Zerreißen vieler alten, nicht immer durchaus verwerflichen Bande, übertriebene Geringschätzung der älteren dichterischen Entwickelung [2], ja der Muttersprache, zuletzt aber war doch das Christenthum, selbst unter diesen ungehörigen, verdammlichen Beiwerken, eine im gesunden Kerne so unverwüstliche Gabe, daß es allen Stämmen und Völkern, denen man es brachte, zuletzt jedesmal zum Heil und Gewinn gereicht hat [3].

Im Ganzen wurden wenig Juden und Muhamedaner zum Christenthume bekehrt [4], und ihr Glaube, daß sie in ihrer Lehre bereits das Bessere und Höhere besäßen, möchte sich immer noch eher erklären und entschuldigen lassen, als wenn Christen den Untergang

---

[1] So verbietet Papst Eugen im Jahre 1146: ut nullus de paganis ipsis, quos christianae fidei (besonders Slaven) poterit subjugare, pecuniam vel aliam redemptionem accipiat, ut eas in sua perfidia remanere permittat. Boczek, Cod. dipl. Moraviae, I, 245. Dies noch verstärkend schreibt Bernhard von Clairvaux 1147: Interdicimus, ne qua ratione ineant foedus cum eis, neque pro pecunia, neque pro tributo, donec auxiliante deo aut ritus ipse aut natio deleatur. Ibid., 254. Milder gesinnt und auch wohl durch Erfahrungen belehrt, befahl Honorius III im Jahre 1218 den Kreuzfahrern in Bezug auf die heidnischen Preußen: ad convertendum ad deum, non ad subjugandum vestrae servituti paganos intendere studeatis. Boczek, II, 107. — [2] Anders in Hellas. Grote, I, 615. — [3] Neander, Kirchengeschichte, V, 2. — [4] Schröckh, XXV, 25. Im Jahre 1222 trat ein englischer Stiftsherr zum Judenthume über, ward aber entweiht, dem weltlichen Gerichte übergeben und verbrannt. Abbas S. Petri in Sparke.

der nordischen Götterlehre bejammern oder gar von daher eine Erneuung der Welt hoffen und bezwecken. — Freibriefe, wie sie Friedrich II im Jahre 1238 den Juden in Wien ertheilte[1], wonach Jeder, der seinem väterlichen Gesetze entsagte, auch der Erbschaften verlustig ging, mußten von Bekehrungen sehr zurückhalten.

Weder kirchliche noch weltliche Obrigkeiten zeigten sich in Hinsicht der oben berührten Uebel gleichgültig. Als z. B. Honorius III hörte[2], daß sich manche Heiden in den Sprengeln von Magdeburg und Verden aus Furcht vor dem Zehnten und anderen weltlichen Lasten noch nicht bekehrt hätten, so ließ er Laien und Geistliche in dieser Beziehung durch seinen Bevollmächtigten vernehmen und ihnen befehlen, die Neubekehrten nicht zu drücken.

Der Papst war in dieser Zeit Mittelpunkt aller Bekehrungs-Versuche und Anstalten. Honorius III z. B. forderte die Prälaten aller Lande auf[3]: sie möchten beharrliche, Gott ergebene Geistliche auswählen und nach Rom senden, wo sie unterrichtet werden sollten, um als Heidenbekehrer in fremde Länder zu gehen. Bisweilen fehlte es aber nicht bloß an solchen Männern, sondern auch an Priestern, um in schon bekehrten Ländern das Christenthum zu erhalten und Rückfälle zu verhüten[4]. Ja es wird gerügt, daß man den Heiden eigennützig für Geld die Bekehrung erließ[5].

Vor Allen thätig bei Bekehrungsversuchen zeigten sich im 13. Jahrhunderte die Bettelmönche: wir finden sie in Marokko, Aegypten, bei dem sogenannten Priester Johannes[6], den Mongolen u. s. w. Freilich fehlte ihnen oft die später wohl an Jesuiten getadelte Gewandtheit, auch hatten ihre Bemühungen in den genannten Ländern keinen umfassenden und dauerhaften Erfolg[7]; allein es verdient großes Lob, daß sie Martern und Tod nicht scheuten, um für das zu wirken, was sie für recht und heilsam hielten. Denn selten nur war ein Sultan so duldsam wie Kamel von Aegypten[8], der, als seine Geistlichen am Schlusse eines Religionsgespräches die Hinrichtung der Missionarien verlangten, zur Antwort gab: „Es sey ferne von mir, diejenigen zu tödten, welche gekommen sind, mir das Leben zu bereiten."

---

[1] v. Hormayr, Gesch. von Wien, II, 1, Urk. 49. — [2] Regesta Honor., Jahr IX, Urk. 293, 125. Innoc. epist., XVI, 121—123. Und Gregor IX sagt (Reg., XI, 423): dem getauften servus solle in favorem fidei christianae de onere servitutis etwas erlassen werden. — [3] Regesta Honor., Jahr V, Urk. 501. — [4] Rügen sey inopia doctorum hominum allmählich wieder heidnisch geworden, klagt das Pegav. chron. contin. zu 1169. — [5] Jaffé, 6297. — [6] Alexander III schreibt an den Priester Johannes und schickt einen Arzt, Philipp, als Gesandten. Jaffé, 8539. Pardessus, II, 13. — [7] Matth. Paris, 97. Geschichte der Hohenst., III, 312. Nützliche Bekehrungen unter den Kumanern in Ungern. Wien. Jahrb., XL, 126. — [8] Bernard de S. Pierre, mscr., 116. Bernard. Thesaur., 848. Wadding, III, 468; IV, 41.

Weit wichtiger waren die Bekehrungen an den deutschen Grenzen. Zu dem, was über die in Mecklenburg und Holstein an anderer Stelle bereits gesagt ist[1], fügen wir nur folgende Bemerkung hinzu. Jedes Bisthum erhielt 300 Acker (mansos) vom Reichsgute und sollte nach dem Tode Heinrichs des Löwen reichsunmittelbar werden. An den Zügen des Herzogs nahm es Theil, nicht an denen des Grafen. Jede Pfarrei erhielt vier Acker und den gewöhnlichen Zehnten[2].

Besonders anziehend und vollständig sind die Nachrichten über die Bekehrung der Pommern, welche Bischof Otto von Bamberg im Jahre 1134 nach der Aufforderung des Herzogs Boleslav III von Polen unternahm. Die Reise war sehr mühselig: ungebahnte Wege, Raubthiere zur Seite, Geschrei der Raubvögel in den Lüften, dies und Aehnliches wird mit Sorge und Staunen erwähnt. Endlich erschien aber der Herzog von Pommern mit mehren Begleitern, und man glaubte jenen Unbequemlichkeiten und Gefahren entronnen zu seyn. Da äußerten aber die Begleiter des Herzogs, sie wollten den Bischof und seine Begleiter bis an den Kopf in die Erde graben oder lebendig schinden, worüber Alle in große Angst geriethen, bis der Herzog versicherte: die Drohung sey nur ein Scherz[3]! Nach siebentägigem Unterrichte begann das Taufen. Man grub Gefäße in die Erde, zog ein Tuch umher, damit die ins Wasser Steigenden nicht unanständig betrachtet würden; dann griff der Priester von oben durch die Hülle und tauchte den Kopf dreimal ein. Weiber und Männer wurden besonders und zu Tausenden getauft. Es war, sagt der Lebensbeschreiber Ottos, eine so unermeßliche Arbeit, daß das Kleid desselben oft von den Schultern bis zum Nabel hinten und vorn vom Schweiße triefte!

An einigen Orten waren aber die Bekenner des Heidenthums so zornig, daß sie den Bischof und seine Begleiter fast todtschlugen, und in Stettin sagten jene zu ihnen: „Was für Gemeinschaft ist zwischen uns und euch? Wir werden unsere väterlichen Gesetze nicht verlassen und sind mit der Religion zufrieden, welche wir haben. Finden sich unter den Christen nicht Diebe und Räuber, nicht Verbrechen und Strafen aller Art? Verflucht nicht ein Christ den anderen? Fern von uns sey eine solche Religion!“ Erst nach mehrmonatlichem Bemühen ward dieser nicht unnatürliche Widerstand ge-

---

[1] Ludwig, Reliquiae, VI, 230—237. Geschichte der Hohenst. im zweiten und vierten Buche an mehren Stellen. — [2] Die von Heinrich dem Löwen besiegten Slaven gaben den Geistlichen von dem Pflugwerke drei Maß (modios) Roggen. Die Holsteiner gaben vom Morgen (mansus) sechs Maß Roggen und acht Maß Hafer. Reichte etwa der Weizen nicht zu einer feststehenden Abgabe, so erlaubte man die Ablieferung in Roggen. Helmold, I, 87, 91. Gudeni cod., IV, 892. Nähere Bestimmungen in Westph., Monum., II, 2046, 2059. — [3] Ottonis vita, 58 etc. Neander, IX, 7. Jäger, Franken, II, 269.

brochen durch die milde Beharrlichkeit und die vielen Geschenke Ottos, durch den Inhalt der Lehre und die Furcht vor Zwangsmitteln der Polen. Man besprengte die halberhaben gearbeiteten Bilder der Menschen, Vögel und Thiere an ihren Versammlungshäusern mit Weihwasser und vertheilte manche daselbst aufgehäufte Beute, z. B. Trinkhörner, Hörner zum Blasen, Waffen, Geräth u. dergl. Die Wahrsagereien durch Pferde u. s. w. wurden abgeschafft, die Götzenbilder zerschlagen und die drei Häupter Triglavs, zum Zeichen vollständiger Bekehrung, nach Rom gesandt. Als aber Bischof Otto die Axt an eine uralte reichbelaubte Eiche legte, unter der ein klarer Quell entsprang, bat das Volk um deren Erhaltung, und Otto willigte klüglich ein, nachdem man versprochen, den Baum nicht mehr in religiöser Beziehung zu ehren, sondern nur des Schattens und der Annehmlichkeit halber zu besuchen. Nach vierjährigem Zwischenraume kam Otto mit vielen Geschenken wiederum nach Pommern und mußte manche Abgefallene zum zweiten Male bekehren, worüber der Pole Boleslav dergestalt zürnte, daß er ohne des Bischofs Einspruch sogleich mit dem Schwerte würde dreingeschlagen haben. — Ob sich gleich Mancherlei gegen diesen Hergang und die angewandten Mittel sagen läßt [1], einzelne Lehren auch weder verstanden wurden, noch Nutzen brachten, so bleibt doch das Ueberwiegen des Gewinnes außer Zweifel, wenn man z. B. bedenkt [2], daß bisher der Kindermord nichts Ungewöhnliches war, daß der Herzog und viele Große ihre Beischläferinnen, deren jener 24 hatte, abschafften, und daß überhaupt die christliche Sittenlehre von Tage zu Tage mehr Wurzel faßte. Außerdem brachten die Geistlichen eine große Zahl deutscher Bauern in die neugewonnenen und neubebauten Länder [3], und in diesem Siege des Deutschen über das Slavische an allen Küsten der Ostsee wird auch wohl Mancher, der kein Deutscher ist, einen Sieg des Vollkommneren über das Mangelhaftere nicht verkennen wollen.

Weniger friedlich gestalteten sich die Bekehrungsversuche in Preußen und Liefland, und neben großen Verdiensten, welche sich deutsche Ritter und Schwertbrüder dort erwarben, stehen harte Vorwürfe über die drückende, zu Aufstand und Vertilgungskrieg führende Behandlung der alten Einwohner. Als sich viele nicht wollten taufen lassen, weil die neuen christlichen Herren ihnen ihre Freiheit nahmen und sie dienstpflichtig machten, so verordnete Friedrich II, daß sie als freie Leute unmittelbar unter dem Reiche stehen und ihre früheren Rechte behalten sollten [4]. Nicht minder sicherte ihnen Hono-

---

[1] Auch Zölle wurden in Pommern erhoben. Dreger, Cod., I, Urk. 3, 4. — [2] Halberstad. chron., 134. — [3] Dreger, Cod., I, Urk. 9, 38, 43. Allerdings aber war dies den slavischen Einwohnern nicht immer gelegen. Urk. 55 — [4] Petr. Vin., VI, 30. Potgiesser, 241. Die Rettung Palästinas erschien immer als das Wichtigste; deshalb soll das Gelübde eines

rius bürgerliche Freiheit zu, und Gregor IX befahl, daß man alle mit ihnen geschlossenen Verträge pünktlich erfülle [1]. Aber weder der Kaiser noch der Papst konnte genau auf die Vollziehung dieser Befehle halten, und nur von Zeit zu Zeit schickte dieser einen Legaten in so ferne Gegenden, um das Nöthige anzuordnen. Ein solcher setzte unter Anderem im Jahre 1249 für Preußen fest: Die Neubekehrten erhalten Erbrecht, Freiheit zu heirathen, einen besonderen Gerichtsstand und überhaupt persönliche Freiheit, sofern sie nicht zum Heidenthume zurückfallen [2]. Sie können Geistliche, und die sonst edler Geburt waren, auch Ritter werden. — Wider Götzenbilder und heidnische Gebräuche finden sich erneute Vorschriften. Niemand soll Frauen kaufen, verkaufen oder von seinem Vater erben und alle Vielweiberei überhaupt abgethan sein. Ebenso streng ist verboten, Kinder zu tödten oder abzutreiben. Die Neubekehrten werden an keinen Unternehmungen wider die Ritter Theil nehmen, von diesen aber ausgelöst, wenn sie etwa in die Hände der Heiden fallen u. s. w. Sehr gern hätten der Erzbischof und das Kapitel von Bremen ihren Einfluß über alle neubekehrten Landschaften an der Ostsee ausgedehnt und die Besetzung aller geistlichen Stellen an sich gebracht, Gregor IX hingegen sprach den Rittern das gewöhnliche Maß der Patronatsrechte, den Kapiteln die herkömmlichen Wahlrechte zu und betrachtete diese wie alle neu für das Christenthum gewonnenen Sprengel als seiner Aufsicht unmittelbar unterworfen [3]. Selbst die Ritter mußten zur Anerkenntniß des kirchlichen Obereigenthums einen jährlichen Zins nach Rom zahlen, und überhaupt dehnte der Papst seine Macht, aller etwaigen Widersprüche ungeachtet, durch Bekehrungen heidnischer Länder weit mehr aus als der Kaiser [4].

Kreuzzuges nach dem Morgenlande ohne höhere Erlaubniß nicht in einen Zug wider die Preußen und Letten verwandelt werden; doch mögen die armen Pilger in Deutschland, Mähren, Böhmen und Polen dahin ziehen. Reg. Honor. III, Jahr I, Urk. 197, 266, 298; II, 1147—49; IV, 733.

[1] Regesta Greg., Jahr VIII, Urk. 230—232, 290; Jahr IV, S. 15. — [2] Dreger, Cod., I, Urk. 191. Voigt, III, 590. — [3] De constituendis episcopis et praelatis congruam habeant potestatem. Reg. Greg., l. c., und Alber., 536. Corner, 86. Honorius III (Jahr VIII, Urk. 139—40) sagt schon: die liefländische und alle davon abhängigen Kirchen ad manus nostras specialius teneamus, und: omnes ad fidem conversos retineas in ecclesiae Romanae dominio speciali, convertendis libertatem plenariam promittendo. Ibid., Jahr X, Urk. 125. — [4] Im Jahre 1206 erklärte König Philipp den Bischof von Riga zum deutschen Reichsfürsten. Im Jahre 1219 schenkt Friedrich II (wohl ohne bedeutenden Erfolg) dem Erzbischofe von Magdeburg und seinen Nachfolgern alle Länder, die unter ihrem Einflusse jenseits Liefland zum christlichen Glauben bekehrt würden, und dort angestellte Erzbischöfe und Bischöfe sollen von ihnen die Regalien empfangen. Böhmer, Reg., 98. Schlözers Liefland. Schutzbrief Friedrichs II für die Ritter in Liefland. Hist. dipl., IV, 2, 940.

Wenn Christen bisweilen in christlicher Zucht und Ordnung zurückblieben oder zu altem Aberglauben zurücksanken, wurden ernste Maßregeln ergriffen. So setzte König Ladislaus von Ungern im Jahre 1092 fest: Zerstörte Kirchen bauen die Gemeinen wieder auf; der König giebt die erforderlichen Kirchengeräthe, der Bischof die Bücher. Nur in der Kirche wird Messe gelesen, die Jeder besuchen soll; Jagd, Kauf und Verkauf an Sonn- und Festtagen bleiben untersagt [1]. Niemand darf, bei schwerer Strafe, den Steinen, Quellen u. dergl. heidnische Opfer bringen. Jeder soll die Fasten halten und die Todten durch Geistliche begraben lassen.

6. Von den Wallfahrten und Kreuzzügen.

Unter allen Prozessionen [2] und Wallfahrten nach heiligen Städten und heiligen Reliquien sind die Kreuzzüge ohne Vergleich die wichtigsten; weil wir aber davon in mehren Büchern umständlich gehandelt haben, so finden hier nur noch einige abgerissene Bemerkungen ihre Stelle.

Der Eifer war am größten beim ersten Kreuzzuge und nahm allmählich ab; sobald jedoch ein wichtiges Ereigniß im Morgenlande aufreizte oder ausgezeichnete Männer an die Spitze traten, erneute sich mehr oder weniger die Begeisterung und verschwand erst 200 Jahre nach dem Auftreten Peters von Amiens. Die Gründe, welche zur Wallfahrt bestimmten, waren sehr mannichfaltig und nicht in jedem Zeitabschnitte dieselben. Religiös-kriegerische Gründe hatten zuerst bei weitem das Uebergewicht; später wurde Mancher durch Geld, Handelsgewinn und durch die den Pilgern bewilligten großen Vorrechte gewonnen, oder auch durch Strafurtheile gezwungen. Frauen klagten oft, daß ihre Männer das Kreuz nahmen; doch ließen sich nicht wenige selbst dazu verleiten [3].

Auf die Beschwerde weltlicher Obrigkeiten mußten Innocenz IV und Alexander IV erklären [4], daß der bekreuzte Pilger jenen in der Regel unterworfen bleibe und nicht außerhalb aller Landesgesetze stehe; auch sollte der besondere Schutz [5], welchen die Kirche ihnen angedeihen ließ, nur ein Jahr dauern, wenn sie sich nicht binnen dieser Frist auf den Weg machten. Seitdem man selbst die Untauglichsten mit dem Kreuze bezeichnete (in der Hoffnung, daß sie sich loskaufen würden), seitdem man die Pilgerung den ärgsten Verbrechern als Buße auflegte und übermäßiger Ablaß für die Annahme des Ge-

[1] Engel, Gesch. von Ungern, I, 189. — [2] Kirchenversammlungen erließen Vorschriften über die abzuhaltenden Prozessionen. Binterim, Concilien, V, 137. — [3] Paris, Chanson d'Antioche, I, 65, 71, 72, 159. — [4] Rymer, Foed., I, 1, 154. Epist. ad reg. Franc., 24. — [5] Beschluß der Kirchenvers. von Rouen im Jahre 1231. Conc., XIII, 1255, Nr. 27.

lübdes eintrat [1], mußte ſich der Stamm der Pilger verſchlechtern und kriegeriſcher wie ſittlicher Vortheil ausbleiben. Daher ſagt auch unter Anderen Albert von Stade [2]: „Ich habe ſelten, ja niemals Einen geſehen, der aus den überſeeiſchen Ländern oder von heiligen Stätten gebeſſert zurückgekehrt wäre"; und der Abt von Ursberg verſichert, daß nicht Wenige, in dem Glauben, die Pilgerung mache Alles wieder gut, die ärgſten Schandthaten begingen.

An dieſer Stelle liegt die Frage über die Folgen, über den Nutzen und Schaden der Kreuzzüge ſo nahe, daß wir ſie zwar nicht unberührt laſſen, hier jedoch keineswegs gründlich beantworten können, theils weil ſie durch die Erzählung der Geſchichte aller Kreuzzüge ſchon beantwortet iſt [3], theils weil umſtändlichere, in ſpätere Zeiten hineingreifende Unterſuchungen mit unſerem Zwecke unverträglich ſind. Wir begnügen uns mit folgenden Andeutungen:

1) Nicht die Frage iſt am wichtigſten: was folgte aus den Kreuzzügen? ſondern: was waren ſie an ſich? Wollte man jedes große Ereigniß in der Geſchichte immer nur als Grund eines anderen Ereigniſſes, jedes Geſchlecht nur als Urheber und Vermittler eines folgenden betrachten, ſo würden wir über dies ſtete Bedingen und Vermitteln, über dieſe Relationen das Weſen ſelbſt aus den Augen verlieren und mit Unrecht alles Frühere nur in den Fußſchemel des letzten Augenblicks verwandeln. Man fragt allerdings auch nach den Kindern eines namhaften Vaters, ſein Werth und ſeine Würdigkeit ſind jedoch nicht allein an dieſe Kinder geknüpft. Sowie kein Einzelner, ſteht auch kein Geſchlecht unverknüpft mit Vorwelt und Nachwelt, aber die Geſchichte redet doch vorzugsweiſe von der Gegenwart, dem eigenen Daſeyn eines jeden Geſchlechtes.

2) Die Frage: ob der Nutzen oder der Schaden der Kreuzzüge größer geweſen ſey? wird nach den allgemeinen Anſichten eines Jeden verſchieden beantwortet werden und Mancher das zum Nutzen zählen, was der Andere als Schaden betrachtet, oder umgekehrt. Noch weniger geſchichtlich iſt die Frage: was wohl geſchehen wäre, wenn die Kreuzzüge *nicht* ſtattgefunden hätten? ob ſich dann Preiswürdigeres oder Verwerflicheres entwickelt haben dürfte? — Wir haben nichts gegen ſolche Spiele des Scharfſinns, lusus ingenii, aber zuletzt läuft doch immer ein innerer Widerſpruch, eine contradictio in adjecto mit unter, wenn man ſich irgend ein Ding ohne das denken ſoll, was eigentlich ſein Weſen ausmacht und ausfüllt, alſo z. B. das

---

[1] Avent. annal., VII, 3, 8. — [2] Albert. Stad., 188. Ursperg. chron. zu 1221. Faciam scelera, quia per susceptionem crucis innoxius ero. Burch. vita Frider. I, 161. Sanut., 187. Als Rudolf von Greifenſtein um 1233 den Biſchof Bertold von Chur ermordet hatte, ward er für die Pilgerung nach Jeruſalem in Rom losgeſprochen. Eichhorn, Episc. Curiens., 90. — [3] Stäudlin, Archiv, V, 2, 386. Heeren und Choiſeul über die Folgen der Kreuzzüge.

12. und 13. Jahrhundert ohne Kreuzzüge oder das 16. ohne Reformation.

3) Die Kreuzzüge haben allerdings, wie jede geschichtliche Begebenheit, ihre Licht- und Schattenseite, sowohl in Hinsicht ihres eigenen Seyns, als in Hinsicht der aus demselben hervorgegangenen Folgen. Von jenem Seyn giebt die Geschichte Rechenschaft, und diese zerfallen nach mehren Richtungen, sodaß von ihnen bei den Abschnitten über Wissenschaft, Handel, Staatsrecht u. s. w. gesprochen werden muß. Des Zusammenhanges wegen möge hier noch Folgendes Platz finden.

Die Kreuzzüge erweiterten den Gesichtskreis, erhöhten die Thätigkeit und weckten die Begeisterung der abendländischen Völker; sie stellten dem Geiste und Willen ein größeres Ziel vor, als die heimischen Zerwürfnisse darboten; sie lehrten andere Länder und Völker, Erzeugnisse, Handel und Gewerbe, bürgerliche Einrichtungen und wissenschaftliche Ansichten kennen. Denn obschon die Pilger in der Regel eben nicht Lust hatten, von Griechen und Arabern viel zu lernen, und die Einwirkung derselben größer und vielseitiger hätte seyn können, ist doch mehr von Asien nach Europa als von Europa nach Asien gekommen, und die Kreuzfahrer zeigten sich im Ganzen wohl empfänglicher als die Muhamedaner. In Spanien, wo der Gewinn über die Ungläubigen allein dauernd und der Kampf vielseitiger war, entstanden auch die meisten Folgen und Wechselwirkungen. Auf jeden Fall ist es ein Glück, daß die Muhamedaner nicht über die Christen obsiegten, und wenn man damals alle Küsten des Mittelmeeres gewonnen oder in späteren Zeiten mit so großem und gemeinschaftlichem Eifer wider die Türken gekämpft hätte, wie in den getadelten Jahrhunderten der Kreuzzüge, stände zweifelsohne Vieles besser in Europa und Asien[1]!

Daß die königliche Macht durch die Kreuzzüge verstärkt worden sey, ist nicht überall und unbedingt anzunehmen; sie wuchs z. B. während des 12. und 13. Jahrhunderts in Frankreich und sank in Deutschland, welche Erscheinungen indeß aus sehr vielen und verschiedenartigen Gründen hervorgingen. Ebenso wenig läßt sich behaupten, das Papstthum sey am Ende des 13. Jahrhunderts fester begründet gewesen als am Ende des 11.; während der Kreuzzüge trat jedoch allerdings der Papst als Haupt der ganzen Christenheit hervor und wirkte nach allen Seiten: er mußte bei Religionskriegen den ersten Anstoß und die letzte Entscheidung geben[2], selbst oder durch Bevollmächtigte Streitigkeiten beseitigen, die gewonnenen Länder unter seine geistliche Obhut nehmen, antreiben, binden, lösen, strafen,

---

[1] Einerseits führte Freude und Leid auf den Pilgerungen die Menschen verschiedener Völker und Stände näher an einander, andererseits steigern sich seitdem die Ansprüche und Sonderungen des Geburtsadels. — [2] Böhmer, De varia jurium innovatione per expeditiones cruce signatorum (Halae, 1740).

besteuern. — Am meisten gewannen wohl Kirchen und Klöster, indem die Pilger ihnen Grundstücke verkauften, verpfändeten, auf den Fall des Sterbens vermachten [1] oder auch, um den Kreuzzug nicht in Sünden anzutreten, manches in Beschlag genommene Gut zurückgaben und manchem zweifelhaften Rechte entsagten. Andererseits darf man nicht vergessen, daß die Kosten der letzten Kreuzzüge hauptsächlich von der Kirche getragen wurden und die Geistlichkeit zuerst derselben überdrüssig war [2].

In Beziehung auf den durch die Kreuzzüge herbeigeführten großen Wechsel des Eigenthums verdient noch Erwähnung [3], daß die größeren Barone oft den Bürgern [4] oder ihren kleineren Mannen und Unterthanen Land überließen und so eine allgemeinere und minder drückende Vertheilung des Grundvermögens entstand, welche den Gegensatz zu dem Vereinigen eröffneter Lehen in einer Hand bildet. Auch mochte die Entfernung vieler kriegslustigen Edlen den heimischen und Gottesfrieden befördern [5].

Manche Verwandte waren aber mit diesem Verkaufen und Vertheilen der Grundstücke sehr unzufrieden, und alte Sagen gingen umher, daß Mehre dafür und für andere hieher gehörige Unbilden hart gestraft worden. So führte ein Mann [6], furchtbaren Ansehens, einen Freiherrn von Zimmern in ein verfallenes Waldschloß und zeigte ihm seinen Vater und dessen Rathgeber schweigend um einen Tisch sitzen, wo sie große Pein erlitten, weil sie den Unterthanen Geld abgepreßt hätten, um es im Kriege gegen die Ungläubigen zu verschwenden. Beglaubigter ist es (gewiß ein Fall unter vielen), daß ein Kloster, dem ein Wallfahrer seine Güter überlassen hatte, von dessen Sohne so lange befehdet wurde, bis man sich mit ihm abfand [7].

In späterer Zeit, wo der Eifer abnahm, kaufte man sich oft vom Gelübde los, ein angemessener Ausweg, sofern Krankheit, Alter, Berufsgeschäfte oder andere wichtige Gründe entgegenstanden [8]; bis-

---

[1] Du Fresne zu Joinville, 52. Tradit. monast. S. Galli, 473. Bonelli, Notizie, II, Urk. 579. Schultes, Koburg. Gesch., Urk. 9. Director., II, 78. Tempore quo expeditio Hierosolymitana fervore quodam miro et inaudito a seculis totum commovit fere occidentem, coeperunt singuli, tanquam ultra non redituri, vendere possessiones suas, quas ecclesiae secundum facultates suas, suis prospicientes utilitatibus, emerunt. Urk. von 1159. Monum. Boica, III, 540; III, 32; IV, 89; XII, 45. Herm. Altah. zu 1219. Westenrieder, Beiträge, II, 98. Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, 43. Butkens, Trophées, I. preuv. S. 49. Schumacher, Nachrichten, III, 41. Schmidlin, Beiträge, II, 213. Chapeaville, II, 40. Lacomblet, II, 36. Niesert, I, 1, 279. Meiller, 40. Cygne, I, 420. Rutebeuf, I, 17. — [2] Von den Kosten der Kreuzzüge und dem Geldverlust für die Länder: Simonsen, II, 2, 30. Cartul. de Lausanne, XLI. — [3] Mailly, II, 120. — [4] Gneist, I, 100. — [5] Blanqui, I, 221. — [6] Crusius, Schwäb. Chronik, I, 553. — [7] Hormayr, Archiv, 1828, 351. — [8] Reg. Greg. IX, Jahr I, 314. Wadding, III, 407. Innoc. epist.,

weilen erfolgte die Lösung aber aus eigennützigen Absichten und mit Verletzung der Achtung, welche man damals noch vor einem feierlich abgelegten Gelübde hatte. Endlich verwandelte man auch wohl den mühseligeren Kreuzzug nach dem Morgenlande in einen näheren, bequemeren; aber das gleichzeitige Predigen mehrer Kreuzzüge, z. B. gegen die Muhamedaner, die Preußen, Albigenser, gegen Friedrich II, verwirrte die Ansichten und minderte die Kräfte.

Oft wurden große Summen für das heilige Land vermacht oder einem Erben die Pilgerung auferlegt [1], im Ganzen aber zeigten die daheim Bleibenden, wenn sie für die Kreuzzüge steuern sollten, große Unzufriedenheit, und Peter von Blois schrieb z. B. dem Könige von Frankreich: er möge von den Geistlichen nicht Geldhülfe, sondern nur Hülfe durch Gebet verlangen [2].

An manchen Orten, z. B. in Bologna und Ravenna, unterstützte man hülfsbedürftige Pilger aus öffentlichen Kassen [3], befreite sie von Abgaben, Zöllen, Fährgeld u. dergl.; anderwärts, z. B. in Oesterreich, wurden sie hingegen von Zöllen nicht entbunden. Selbst Vornehme geriethen bisweilen, wie ums Jahr 1161 Bischof Hermann von Hildesheim [4], in solche Noth, daß sie auf dem Rückwege aus Palästina betteln mußten; und Friedrich II stellte besondere Personen dazu an, welche Acht haben sollten, daß so Bedrängte nicht betrügerischen Wechslern in die Hände fielen [5]. Nicht viel besser mochten griechische Werber verfahren, welche die in Rhodus oder an den kleinasiatischen Küsten gelandeten Pilger oft von dem Wege nach Jerusalem abwendig machten [6]. Diejenigen, welche die Pilgerfahrt glücklich vollbrachten, ließen auf ihren Bildsäulen und Denkmälern gewöhnlich das Sinnbild einer Meermuschel anbringen [7].

Nächst den Wallfahrten ins heilige Land waren die nach Rom die wichtigsten, und sie mußten an Zahl und Bedeutung in dem Maße wachsen, als die Macht des Papstes zunahm und die der einzelnen Bischöfe beschränkt ward [8]. Auch zeigten sich diese oft (und gleich ihnen manche weltliche Herrscher) unzufrieden, daß so Vieles, was man früher in der Heimath abmachte, auf diese Weise nach Rom gezogen ward und zu den auferlegten Pilgerungen so viele freiwillige kamen. Die unaustilgbare Hoheit Roms, die Pracht des Gottesdienstes, die Persönlichkeit der Päpste und Kardinäle gewann die Meisten, während wohl nur Wenige durch das, was sie sahen und

---

IX, 255. Concil., XIII, 706, 1142. Matth. Paris, 512. Im Jahre 1225 giebt der Erzbischof von Salzburg dem Kloster Waldsassen die Erlaubniß, zwanzig Wallbrüder für Geld vom Gelübde zu lösen. Lang, Reg., II, 150.

[1] Miraei op. dipl., I, Urk. 190. Henke, II, 195. — [2] Petri Bles. epist., 112. — [3] Ghirard., I, 120. Fantuzzi, IV, 324. Hüllmann, Gesch. des byzant. Handels, 102. — [4] Hildesh. chron., 747. — [5] Regest., 293. — [6] Cinnamus, 91. — [7] Monum. Landgr. Thur., 827. — [8] Thomassin., II, 3, c. 42.

was ihnen begegnete, gegen die monarchische Spitze des kirchlichen Baues eingenommen wurden. Den Römern selbst gewährten die Wallfahrten große Einnahmen; ja sie zwangen wohl, in Hoffnung des Gewinnes, manchen Wanderer, sich hier oder dort einzulagern oder zu kaufen, und trachteten nach urkundlicher Bestätigung des Anrechtes, die Gestorbenen zu begraben [1], wobei es gewöhnlich etwas zu erben gab. Außerdem finden wir fast in allen Ländern sehr zahlreich besuchte Wallfahrtsörter. „Einige kommen", sagt ein Berichterstatter [2], „um fromm zu beten, Andere, um Uebermuth zu verüben, Einige, um zu geben, Andere, um mitzunehmen, woraus Zank und Schlägereien entstehen." Doch wirkten geistliche und weltliche Obrigkeiten, daß Ordnung und Anstand möglichst erhalten und der ursprüngliche Zweck nicht ganz aus den Augen gesetzt werde. Nicht selten litten die Pilger aber auch Noth und wurden beraubt [3].

7. Von dem Verhältnisse der katholischen zu den griechischen Christen

ist in der Geschichte der Kreuzzüge und des lateinischen Kaiserthums so ausführlich gehandelt worden, daß hier fast nur zu wiederholen bleibt: es sey leider immerdar ein feindliches gewesen und jeder Versuch freundlicher Einigung zum großen Schaden der gesammten Christenheit mißlungen [4]. Die Abweichungen der Lehre über das Ausgehen des heiligen Geistes, die Strenge der Fasten, den Gebrauch gesäuerter Oblaten [5] u. dergl. erscheinen vielen unbefangeneren und duldsameren Christen nicht von solcher Wichtigkeit, daß dadurch eine gehässige Spaltung gerechtfertigt würde; damals hielt man jedoch mit größter Strenge fest an dem einmal Angenommenen und betrachtete es wechselseitig als Ehren- und Gewissenssache, in keinem Punkte nachzugeben. Hiezu kam, daß sich die katholische Kircheniehre nicht von dem abendländischen Systeme des Cölibats, der Kirchensteuern und der Kirchenherrschaft trennen ließ, was denn freilich weit größere Veränderungen herbeigeführt hätte, als die bloße Annahme einzelner Dogmen. Zuletzt aber konnten die katholischen Geistlichen den griechischen entgegnen: daß sie an dem Papste einen billigeren, schützenderen Oberen besäßen, als diese an dem Kaiser [6], und daß ihre Stellung im Staate, auf Reichs- und Landtagen große Vortheile gewähre, welche zu begreifen man in Konstantinopel kaum fähig sey. Ueberhaupt hat es für den unbefangenen Kenner der Geschichte keinen Zweifel, daß die katholische Kirche im Mittelalter

---

[1] Vitale, I, 98—104. — [2] Ried, Cod., I, Urk. 455. — [3] Trudonens. gesta, 306, 307. — [4] Tageno, 409. Innoc. epist., III, 27. Concil., XIII; 1119. — [5] Histor. Hierosol., 1090. Finlay, 71. — [6] Der Kaiser setzte in Konstantinopel nach Willkür Patriarchen ein und ab, ohne daß sich ein Widerstand dagegen erzeugt hätte. Cinnamus, 37.

der griechiſchen, trotz einzelner Auswüchſe, in jeder Beziehung vorauſteht; daß jene eben eine Geſchichte hat, während dieſe aller ächten Entwickelung entbehrt und weder nach der Seite geiſtlicher Einwirkung, noch wiſſenſchaftlichen Strebens, noch weltlicher Macht mit ihr verglichen werden kann. Auch die Ruſſen, dieſe Zugabe der griechiſchen Kirche, können mit ihrem einen Chroniſten, Neſtor, nicht das ganze Abendland aufwiegen, und vielleicht wäre es weit vortheilhafter für ſie geweſen, wenn ſie den häufigen Aufforderungen der Päpſte gemäß in den Verband abendländiſcher Völker getreten wären [1], ohne ſich unbedingt allen hierarchiſchen Forderungen zu unterwerfen.

Merkwürdig erſcheint der Verſuch des katholiſchen Patriarchen von Konſtantinopel, ſich zur Zeit des lateiniſchen Kaiſerthums ganz unabhängig zu machen, ja ſich mit Bezug auf die Rechte ſeiner griechiſchen Vorgänger gewiſſermaßen ſelbſt in einen Papſt zu verwandeln [2]. Deshalb nahm er aus eigener Macht und ohne Anfrage alle diejenigen Handlungen vor, welche nach dem katholiſchen Kirchenrechte damaliger Zeit ausſchließend dem Papſte zuſtanden. Allein das jämmerlich hülfsbedürftige lateiniſche Kaiſerthum war eine ſchlechte weltliche Grundlage für eine neue unabhängige Kirchenherrſchaft, und ſelbſt bei günſtigeren äußeren Umſtänden würde damals kein konſtantinopolitaniſcher Patriarch über die anerkannte Anſicht von des Papſtes höchſter Stellung und insbeſondere nicht über Männer wie Innocenz III und Gregor IX obgeſiegt haben.

8. Von dem Verhältniſſe der Chriſten zu den Muhamedanern.

Ob es gleich verwerflich war, wenn die Verſchiedenheit zwiſchen Chriſtenthum und Muhamedanismus aller chriſtlichen Liebe und Duldſamkeit vergeſſen und Haß und wilde Grauſamkeit als höchſten Ruhm und erſte Pflicht erſcheinen ließ, ſo iſt doch andererſeits die im 18. Jahrhunderte bisweilen ausgeſprochene Lehre von der völligen Gleichheit aller Religionen oder von den Vorzügen des Muhamedanismus und des Korans vor dem Chriſtenthume und der Bibel eine oberflächliche, unwahre Lehre. Auch vertrug ſich Muhamed als Prophet und der Koran als Offenbarung Gottes und ſeines Propheten zuletzt ebenſo wenig mit einer Philoſophie, die in ihren Wurzeln und in ihren Thaten weſentlich irreligiös war.

Es iſt hier nicht der Ort, einen Krieg für die Religion gegen die Irreligion zu beginnen, nicht der Ort, den Muhamedanismus in

---

[1] Innocenz III und Honorius III ſchickten deshalb Briefe und Geſandte nach Rußland. Honor. Reg., Jahr XI, Urk. 483. Innoc. epist., X, 138. — [2] Thomassin., l. c., 16, §. 4—5. Ueber die Zehntrechte der griechiſchen und lateiniſchen Geiſtlichkeit war oft Streit. Siehe Innoc. gesta, 63, und Geſch. der Hohenſt., III, 57, 61.

allen Beziehungen mit dem Chriſtenthume zu vergleichen; wohl aber muß die Behauptung geprüft werden, zwiſchen beiden Religionen finde die erheblichſte Verſchiedenheit ſtatt. Die Vertheidiger des Chriſtenthums ſprechen alſo: Abgeſehen von allen anderen Standpunkten zeigt der geſchichtliche [1], daß muhamedaniſche Kirche, Wiſſenſchaft, Kunſt, Sittenlehre, Familie, Staaten, Regierungen u. ſ. w. im engſten Zuſammenhange mit der muhamedaniſchen Religion ſtehen und in allen höheren und ächten Beziehungen, in allem Weſentlichen hinter dem Chriſtlichen zurückbleiben. Hiemit ſoll nicht geläugnet werden, daß ſich auch zu dem letzten oft Böſes und Verkehrtes eingefunden habe; allein das Unwiſſenſchaftliche, Unkünſtleriſche, Unſittliche, Tyranniſche erſcheint, von dem Evangelium her betrachtet, eben als ſolches, während es im Koran nicht ſelten ſeine eigentliche Wurzel findet, ſein Lebensprincip hat und nicht vertilgt werden kann, ohne die Grundlehren des Muhamedanismus über Familie, Freiheit, Tugend, Auferſtehung, Himmelreich u. dergl. umzuſtoßen. Ja der Muhamedanismus ſteht ſelbſt hinter dem Judenthume zurück, denn er kennt nur das Geſetz mit despotiſcher Vollziehung, hat bei allem Hochmuthe keine Idee von Selbſtbeſtimmung, vergöttert das Sinnliche und möchte alle vorgefundenen Sitten und Gebräuche ohne Läuterung heiligen, ſtatt die Natur zu bändigen und zu verklären. Weil der Muhamedaner faſt nur den Abſtand des Menſchen von Gott, nicht aber die Verwandtſchaft des Menſchen zu Gott fühlt, tritt die Lehre von der Allmacht Gottes in den Vordergrund, während die von der Liebe und Barmherzigkeit faſt ganz verſchwindet. Vom Standpunkte des Fatalismus, der die ſittliche Freiheit läugnet, fehlt überhaupt Bedürfniß und Hülfe der Gnade und Erlöſung [2].

Hierauf iſt, die Anklage ermäßigend, geantwortet worden: Die Verſchiedenheit zwiſchen Muhamedanern und Chriſten beruht keineswegs allein auf den religiöſen Anſichten, ſondern außerdem auf vielen anderen Gründen, ſo z. B. gar ſehr auf der Volkseigenthümlichkeit. Von hier ſtammt auch die Vielweiberei, iſt aber keineswegs als der vollkommnere Zuſtand hingeſtellt, ſondern nur, wie ſchon zuvor, erlaubt worden: — welche oligarchiſche Beſtimmung meiſt ſchon dadurch für das Volk Anwendung und Bedeutung verliert, daß es nicht mehr Frauen als Männer giebt. Ferner iſt die einfache Lehre der Muhamedaner nie ſo willkürlich umgebildet oder verkünſtelt worden als die Lehre des Evangeliums. Nicht dieſe, ſondern die byzantiniſche Dogmatik gab vor Allem Muhamed Veranlaſſung zu ernſtem Widerſpruch und machte es möglich, daß ſeine Lehre ſich von den Säulen des Herkules bis zum innerſten Aſien verbreitete, während das Chriſtenthum zum Stillſtand kam und den Beruf, Weltreligion zu werden, durch eigene Schuld vereitelte. Es iſt unwahr, daß der

---

[1] Auguſti, Alterth., IV, 378. — [2] Neander, Kirchengeſch., III, 169. Obgleich jünger, iſt der Muhamedanismus doch früher veraltet.

Koran ausschließlich Nachdruck lege auf die Allmacht Gottes und seine Güte ganz zurückstelle; oder geschieht dies nicht auch durch die angeblich christliche Lehre von einer unbegreiflichen Gnadenwahl und der Ewigkeit der Höllenstrafen? Die Muhamedaner hoffen ebenfalls dereinst Gott zu schauen und stellen das Geistige keineswegs um bloßer Sinnenlust willen ganz zur Seite; aber eine Lehre, die von allem Sinnlichen schlechthin absehen will oder es unbedingt verdammt, geräth in Unmöglichkeiten und Unbegreiflichkeiten. Christen und Muhamedaner erwarten gleichmäßig künftige Belohnungen und Strafen, allein durch Schlußfolge und Demonstration hat noch kein christlicher Philosoph oder Theologe die Lehre von der göttlichen Allmacht und Allwissenheit genügend mit persönlicher Freiheit verständigt und ausgesöhnt, und was Luther (De servo arbitrio) und Calvin lehren, ist in der Theorie so scharf als das Wort des Korans [1], sodaß nur die Frage wichtig bleibt, ob sich das praktische Leben der Christen und Muhamedaner wirklich nach jener Theorie gestaltet?

Durch dies und Aehnliches wenig gestört, fahren die Gegner des Muhamedanismus fort: Wenn die Christen, unbekümmert über den Vorwurf der Vielgötterei, jene allgemeinen Gegensätze fühlten und hervorhoben, so waren sie auf richtiger Bahn, und nur wegen Uebertreibungen und wegen der Vorliebe für einzelne ihrer eigenen Menschensatzungen mag man ihnen Vorwürfe machen. Wenn die Kreuzfahrer ihren mißhandelten Glaubensgenossen mit allgemeiner Begeisterung zu Hülfe zogen, so verdienten sie mehr Lob, als wenn kalte Berechnungen über Handelsinteresse entschieden hätten. Wenn der Papst für den allgemeinen Frieden innerhalb der Christenheit wirkte, damit die Kräfte gegen die grausamen Verfolger des Christenthums frei werden möchten, so erfüllte er nur eine höhere Pflicht. Wenn man das heilige Land, wo Christus lehrte und für die Menschen starb, zum Staate und zu der Kirche der Christen ziehen wollte, so lag eine erhabenere Idee zum Grunde, als wenn man amerikanische Inseln für dazu gehörig und unentbehrlich hält, weil Pfeffer und Färbeholz daselbst wachsen.

Einzelne, oft durch äußere Umstände gezwungene Personen abgerechnet, ging man im Mittelalter so wenig als jetzt vom Muhamedanismus zum Christenthume [2] oder von diesem zu jenem über, und wir sind so weit entfernt, gewaltsame Bekehrungsversuche als haltungslose Vereinigungsversuche zu fordern. Durch die langen Kriege minderte sich indessen allmählich der übertriebene Haß, und

---

[1] Die Motazalen und Aliden sprachen für die menschliche Freiheit. Ravaisson in den Séances, I, 17, 20. — [2] Mongitor, Bullae, 23. Matth. Par., 211. Siehe bei diesem S. 477 den merkwürdigen Titel, welchen 1246 der Sultan von Aegypten dem Papste giebt. Ibn Alatsyr sagt 513: Die Christen empfangen die Worte des Papstes wie eines Propheten, sie erachten Alles, was er verbietet, für unerlaubt, was er erlaubt, für rechtmäßig.

wir finden z. B., daß viele Christen, insbesondere zur Zeit Saladins, mit den Muhamedanern vermischt wohnten [1]. Umgekehrt pachteten Saracenen Ländereien bei Jerusalem von den Christen, ja einzelne schickten ihre Söhne dahin, um fränkisch zu lernen.

Dieser wechselseitige Verkehr gab Manchen Veranlassung, über gewisse Punkte des muhamedanischen und christlichen Glaubens minder streng zu denken. So wurde das Verbot des Weintrinkens gewiß nicht immer gehalten, und ein deutscher Dichter legt wiederum dem Sultan von Babylon Folgendes in den Mund [2]:

Daz dyselben Christen sein tump
Daz schol man chiesen doran
Daz sy petent an
Der so lützel Witz hat,
Und mit in umgat
Anders den im wol ansteht.
Het Jhesus von Nazaret
Nicht mehr Ubels getan
Als daz er solchen Man (dem Papste)
Sein Geschäft empfohlen hat,
Es war eine großen Missethat u. s. w.

Damit nun nicht aus Unkunde der Muhamedanismus zu hoch [3] gesetzt werde, ließ Peter der Ehrwürdige den Koran ins Lateinische übersetzen und suchte zu beweisen, wie eitel, thöricht und lügenhaft die ganze Lehre sey [4]. Wo indeß die Muhamedaner mehr Rechte und Freiheiten genossen als die Christen, entsagten manche von diesen um deswillen ihrem Glauben. Hierüber klagt z. B. Gregor IX in Bezug auf die muhamedanischen Einwohner osteuropäischer Landschaften, und daß diese wohl Christenkinder kauften, während sie das Taufen ihrer Kinder untersagten [5].

Anstoß nahmen Juden und Muhamedaner an der Ohrenbeichte [6] für Frauen und noch weit mehr an der Lehre von der Dreieinigkeit. So sagt Freigedank [7]:

Die Juden wundert allermeist
Daz vater, sun, der here geist
Ein got sey ungescheiden:
Es wundert auch die Heiden.

---

[1] Arnold. Lubec., VII, 10. Noch 1220 wohnten viele Christen in Kairo. Oliv., Damiat., 1430. Auctar. Gemblac. zu 1143. Heisterbach, 518. — [2] Poema vet. German., 1477. Henke, II, 35. — [3] Oder auch (z. B. durch Verwechselung mit dem Heidenthume) zu niedrig. Beispiele solcher Unwissenheit über den Muhamedanismus: Reiffenberg, Monum., II, LXXI, XCVI. Billige Beurtheilung desselben im guten Gerhard, 49. — [4] Belg. chron. magn., 177. Petri Vener. epist., IV, 17. Alber., 301. — [5] Z. B. bei den Kumanern. Reg. Greg., Jahr IV, 451. — [6] Cygne, V. 4830. — [7] Seite 24.

Dann fügt er hinzu:

Es wundert auch die sinnen min
Daz dri einer müezen sin
Und einer dri.

Von hier aus fand wohl im Einzelnen der Deismus (vielleicht zuerst bei den Tempelherren) Eingang [1].

E. Von dem Mönchswesen und den Klöstern.

Obgleich manche hiebei zu berührende Gegenstände mit den bereits behandelten zusammentreffen, so hat es uns doch rathsam geschienen, selbst auf die Gefahr einiger Wiederholungen, alle ungetrennt in einer Folge zu entwickeln, weil nur auf diese Weise ein vollständiges und deutliches Bild des so vielseitigen und merkwürdigen Mönchs- und Klosterwesens gegeben werden kann [2].

1. Vom Ursprunge der Mönche und Klöster.

Die Lehre des Evangeliums sah keineswegs in den Bestrebungen und Zwecken dieser Welt das einzige und höchste Ziel aller menschlichen Thätigkeit; sie wies auf ein anderes Leben, ein höheres Daseyn, eine innigere Gemeinschaft mit Gott hin. Je mehr nun diese Lehre die Gemüther ergriff, desto lebhafter suchte man nach Mitteln und Wegen, sich schon vor dem Tode jenes höhere Daseyn zu bereiten und durch Lösung vom Irdischen, ja durch Verachtung desselben dem Himmlischen näher zu kommen. Schien doch altmorgenländische Weisheit hiemit übereinzustimmen und nach gehöriger Selbstübung und Abhärtung ein Ziel als erreichbar darzustellen, welches sich der bloßen Lüsten und irdischem Treiben ergebene Mensch nicht einmal vorzustecken wage. Die gegen zerstreuende, werthlose Eindrücke schützende Einsamkeit eröffne den inneren Blick, und was alle weisen Weltkinder nicht zu schauen gewürdigt wären, offenbare sich dem allein und immerdar zu Gott gewendeten heiligen Sinne.

Mit dieser Grundansicht standen Ursachen anderer Art in näherer und entfernterer Verbindung. Letzte Sprossen einer Familie, kinderlose Wittwen wünschten sich ein bleibendes Andenken zu stiften; Glücksfälle führten zu dieser Form der Dankbarkeit, Unfälle zu dieser Darlegung der Demuth. Etliche Male war Eitelkeit, öfter Faulheit im Spiele. Ferner schienen strenge Uebungen und Büßungen an sich

---

[1] Baumgarten, Dogmengeschichte, I, 241. — [2] Ueber die Bettelmönche siehe Buch VII, Hauptstück 7.

Werth zu haben oder als Zeichen der Selbstentäußerung, als Strafen früherer Vergehen dem Reulgen pflichtmäßig obzuliegen. Noch Andere suchten in der Entsagung alles Weltlichen Schutz gegen ungerechte Verfolgung; sie entflohen vor der Sittenlosigkeit ihrer Zeit in unzugängliche Wüsten. Insbesondere regten die thebaischen Wüsten des oberen Aegypten mit ihren Wunderbauen und ernsten Erinnerungen das Gemüth auf für ein vom gewöhnlichen ganz abweichendes Leben. Aber unbedingte Einsamkeit sagte doch nur wenigen Naturen ganz zu, und wenn man auch die äußere Noth geduldig ertragen hätte, so bedurfte man doch innerer Wechselwirkung und geistiger Stützen. Daher fanden Antonius und Pachomius in der Mitte des 4. Jahrhunderts mit einer die Einzelnen zu einem gemeinsamen Leben verbindenden Regel sehr großen Beifall; es entstanden Genossenschaften Gleichgesinnter (coenobia), Klöster. Später zogen solche Klöster aus Wüsten und Einöden auch in die Städte: man konnte sich überall absondern, sofern man nur wollte; doch blieb der ernste, finstere Charakter mehr dem Morgenlande eigen, wogegen sich im Abendlande Vieles ganz anders gestaltete.

Zu dieser abendländischen Gestaltung des Mönchs- und Klosterwesens hat Niemand mehr beigetragen als Benedikt von Nursia [1]. Seine im Jahre 515 entworfene Regel (welche das Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams forderte) ward allmählich die herrschende; selbst die abweichenden wurzelten in ihr, und mit Recht gilt Benedikts Ur- und Stammkloster, Montekassino, für das erste des ganzen katholischen Europa. Gottesdienst und Arbeit, Wissenschaft und strenge Lebensweise schienen hier so eigenthümlich als löblich verbunden, und zu dem Geistlichen fanden sich bald großer Grundbesitz, Reichthum, ständische und staatsrechtliche Vorzüge.

2. Lob und Tadel.

Daß das gesammte Mönchswesen sehr Vielen gar nicht behagen konnte, versteht sich von selbst; durch alle Jahrhunderte hindurch finden wir Tadel und Vorwürfe, bald mehr den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen angepaßt, bald allgemeineren Ansichten entnommen. Schon Zosimus sagt [2]: „Klöster sind zahlreiche Gesellschaften von Leuten, die weder zum Kriege, noch zu einem anderen Zwecke im Staate taugen. Nur in Einem beharren sie auf gleichem Wege, nämlich unter dem Vorwande, mit den Armen Alles zu theilen, sich Alles zuzueignen und so Alle verarmen zu lassen."

Ihre Demuth (äußerten Andere) ist nur scheinbar, ihre Tugenden sind werthlos bei innerem Hochmuthe und der Neigung, sie anderer Zwecke halber zur Schau zu tragen. Der Mönch, welcher thörichter-

---

[1] Willens, Peter, 8. — [2] Zosimus, V, 449.

weise seine Freiheit und Persönlichkeit ganz aufgiebt, ist für diese von ihm mit großem Unrecht mißachtete Welt ein todter Mensch, und doch will er, ehrgeizig und eigennützig, überall seine Hände haben, seinen Mund aufthun, predigen, taufen u. s. w. Was Klöster besitzen, wäre besser in anderen Händen, was Mönche thun, bliebe besser ungethan. Zum Himmel kommt man nicht dadurch, daß man die Erde verachtet und unter dem Vorwande eines höheren, nirgends vorgeschriebenen Berufes sich allen Pflichten entzieht, welche Gott den Menschen in mannichfachen häuslichen und bürgerlichen Verhältnissen auferlegt hat. Die Gelübde der Keuschheit, Armuth und des Gehorsams (in ihrer übertriebenen Auffassung und Auslegung) hindern zugleich die leibliche und geistige Thätigkeit und Entwickelung. — „Nicht einsame Wälder und Bergeshöhen (sagt Ivo von Chartres) beglücken den Menschen, wenn er nicht in sich trägt Einsamkeit des Geistes, Ruhe des Herzens und Gewissens und Erhebung des Gemüthes. Ohne diese begleiten den Menschen in jede Einsamkeit: Neugier, Ruhmsucht, Verdrießlichkeit und Stürme der Versuchungen [1]." So und noch viel heftiger und mannichfaltiger lautete der Tadel; allgemeiner jedoch und anerkannter war in jenen Zeiten das Lob.

Ins Kloster gehen, so sagte man, heißt Gott dienen; Gott dienen ist das ächte Herrschen [2]. Die Klöster sind die Sitze der Frömmigkeit und des Fleißes, Zufluchtsörter für die Verfolgten, Ruhestätten für die Ermüdeten. In ihnen ward die Wissenschaft erhalten, durch sie sind unzählige Schulen gestiftet worden. Wüsten, Sümpfe und Moräste haben sie urbar gemacht und die errettende Lehre des Christenthums mit Standhaftigkeit und Aufopferung unter wilde, verlassene Völker verbreitet. Nie schämten sich die Mönche des niedrigsten Berufes; sie standen dem höchsten mit Muth und Tugend vor, wenn Gott sie zu bischöflichem, ja zu päpstlichem Stuhle berief. Zeugt ihre Selbstbeherrschung nicht von Kraft? Ihr tadelt sie nur, weil ihr deren nicht fähig seyd! Allem entsagend, haben sie über Alles obgesiegt und durch den Glauben an die Heiligkeit und Ewigkeit ihres Standes Dinge vollbracht, welche Anderen bei unzähligen Hülfsmitteln und äußerlichen Verbindungen mißlungen sind. Weiber und Kinder haben sie entbehrt, aber eine tiefere, himmlische Liebe erfüllte ihr Herz. Gott offenbarte sich ihnen vor Allem in der Schrift, sie erkannten ihn aber auch in der Natur. Seht die Anlagen der meisten Klöster, in einsamen Thälern, auf schroffen Bergen, unter dem Sturze der Felsenquellen: es war in den Bewohnern dieser heilig erhabenen Stellen, in dem lebenslänglichen Versenken in solche zu Gott führende Welt ein tieferes Gefühl, als was sich jetzt im Vorbeigehen mit einigen flüchtigen Worten ausspricht. Ihr scheltet

---

[1] Flacii catal. testium, 1284. — [2] Monum. Boica, IX, 417. Deo servire — regnare est. Gudenus, Sylloge, 209. Konrad IV wollte Ludwigs IX Schwester heirathen, sie ward lieber Nonne. Wadding, III, 353.

die Einseitigkeit jener Zeit, und was ist euch denn für eine Richtung geblieben? welche hat in euern Augen noch Werth, als die kriegerische und äußerlich weltliche? Ihr läugnet die Möglichkeit, daß solche beschauliche, klösterliche Naturen vorhanden seyn können, und meint dennoch hiedurch etwas für die Vielseitigkeit der menschlichen Natur beigebracht zu haben! Alles ist beweglich, vergänglich, hinfällig geworden; in jenem unwandelbaren Willen, jenen Entschlüssen für ein ganzes Leben, jenen unantastbaren, über alle Willkür erhabenen Regeln und Institutionen ist das großartigste Bild der Ewigkeit gegeben, das eure verblendeten Augen nicht mehr zu erblicken im Stande sind.

3. Aufnahme in die Klöster. Eifer. Zahl.

Wir können jenes Wechselgespräch im Allgemeinen nicht weiter fortführen, vielmehr wird die Darstellung des Einzelnen für beide Ansichten mehr oder weniger Bestätigung liefern. Auf jeden Fall überwog in jenen Jahrhunderten der Eifer für die Klöster alle Einreden wider die Klöster, und so unbegreiflich es jetzt Viele finden, daß sich eine so ungeheure Zahl von Menschen freiwillig zum Mönchsstande drängte [1], so unbegreiflich möchte den Männern jener Zeit die Neigung vorkommen, sich in die stehenden Heere unserer Tage aufnehmen zu lassen. Ferner fand sich damals nicht selten eine Erscheinung, deren Daseyn wir läugnen möchten, da es uns an ähnlichen Erfahrungen fehlt, nämlich eine plötzliche Umwandlung und Wiedergeburt des ganzen Menschen. Die lustigsten, übermüthigsten, weltlichsten Personen, die jede andere Richtung verspottet, ja verfolgt hatten, wurden von einer Thatsache [2], einer Betrachtung, einem Worte auf einmal so ergriffen und in das entgegengesetzte Aeußerste geworfen, daß sie von dem Augenblicke an die Strengsten blieben in äußerem und innerem Mönchswesen, in Fasten, Kasteien, Geißeln, Gebet und Beschäftigung mit geistlichen Dingen. — Mancherlei Erfahrungen führten jedoch auch zu einer entgegengesetzten Ueberzeugung, weshalb ein Dichter sagt [3]:

D' teufel mangen hat gevangen,
In klöstern d' im wär engangen
Wär' er in der Welt geblieben.

Die Zahl der Klöster und ihr Reichthum ist der beste Beweis des Eifers jener Jahrhunderte für dieselben [4]. Wir werden unten auf die Unzahl der Schenkungen zurückkommen und bemerken, um doch einige bestimmte Zahlen zu geben, hier nur Folgendes:

---

[1] Selbst Gregor VII erklärte sich gegen übereilten Eintritt in das Kloster. Neander, Kirchengeschichte, V, 1, 170. — [2] So z. B. der heilige Buono von Mailand um 1190. Maffei, Ann., 551. — [3] Renner, 4339. — [4] Dasselbe gilt von der schnellen Ausbreitung der Bettelmönche.

Der heilige Bernhard von Clairvaux kleidete in einem Tage 40 Mönche ein [1]; er gründete überhaupt 160 Klöster. In dem Sprengel von Koſtnitz ſoll es 350 Klöſter [2] gegeben haben. Von Wilhelm I bis Johann ohne Land wurden in England 575 Klöſter gegründet [3]. Während des 12. und 13. Jahrhunderts entſtanden in dem keineswegs in geiſtlichen Neigungen voraneilenden Venedig [4] dennoch 20 Klöſter, und Lami [5] zählt 156 Klöſter auf, welche als in der Stadt Florenz vorhanden genannt werden. Und dennoch war manchmal der Andrang zu den vielen Klöſtern ſo groß, daß ſie für die Bewilligung der Aufnahme Geld forderten und erhielten [6], welches Verfahren jedoch die Kirche ſtets mißbilligte und verbot. Dagegen hielt man es nicht für unbillig, daß der Aufzunehmende einem armen Kloſter, beſonders wenn man um ſeinetwillen die gewöhnliche Zahl vermehrte, ſo viel mitbringe, als zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe durchaus nöthig ſey. Auch erſchien es wohlhabenden Aeltern in den meiſten Fällen als Pflicht, ihre Kinder bei dem Eintritte ins Kloſter förmlich und reichlich auszuſtatten [7]; vor Allem dürften Töchter, dies glaubte man, eine ſolche geiſtliche Ehe nicht ohne Mitgabe eingehen.

Bisweilen gaben ſich Klöſter aber auch unwahr für arm aus, um entweder große Einkaufsſummen zu erhalten oder die Zahl der Mönche zu vermindern, damit die wenigen übrigbleibenden deſto üppiger leben könnten. Dies geſchah z. B. ums Jahr 1234 in dem Sprengel des Erzbiſchofs von Neapel [8], worüber Gregor IX ſehr ſtrenge Zurechtweiſungen ertheilt und befiehlt, daß jene irdiſch Geſinnten zur Strafe in ſchlechtere Klöſter verſetzt werden ſollten. Umgekehrt kam es endlich vor, daß der Zudrang zu reichen Klöſtern ſo anwuchs, daß ſie — ſobald man aus weltlichen Gründen die Aufnahme nicht verweigern wollte oder konnte [9] — wirklich nach und nach verarmten und zu Grunde gingen. Daher griff die kirchliche Geſetzgebung regelnd ein und beſtimmte im Allgemeinen: daß kein

---

[1] Guil. Nang. chron. zu 1140. Waldsass. chron. in Oefele, Script. rer. Bavar., I, 54. Zur Spezialgeſchichte der deutſchen Klöſter iſt viel geſammelt in der Collectio scriptorum rerum monastico-ecclesiasticarum. — [2] Suev. eccles., 242. Dies Werk zählt in Schwaben 385 Männer- und 243 Weiberklöſter und Stifter. Viele Mönche in Zwifalten. Ortlieb, 83. Berthold, 122. — [3] Heeren, Geſch. der klaſſ. Liter., I, 211, aus Tanner, Notitia monast. in praefat. Zur Zeit der Reformation wurden in England 1016 Klöſter aufgehoben. Monast. Angl., I, 1035—46. — [4] Tentori, Saggio sulla storio di Venezia, V, 17, 29. — [5] Lami, Memorab., III, 1549. — [6] 1098 concil. Roman. III. Concil. coll., XII, 959, Nr. 17—18. Thomassin., III, 1, c. 53, §. 1. Innoc. III epist., VIII, 160. Mabillon, Oeuvres posth., II, 65. Jaffé, p. 783. — [7] Schultes, Geſch. von Henneberg, II, Urk. 1. Dreger, Cod., Urk. 446. Die Statuten von Verona (Campagnola, Lib. juris, c. 44) erlaubten, einer Tochter, die ins Kloſter ging, ſo viel mitzugeben, als ſie Heirathsgut würde erhalten haben. — [8] Chioccarello, Antistitum Neapol. catalogus, 160. — [9] Chron. monast. S. Michael, 520.

Abt willkürlich die herkömmliche Zahl der Mönche oder Nonnen verändern dürfe [1]; es wurde im Einzelnen oft von den kirchlichen Oberen festgesetzt, welche Zahl unter bestimmten Verhältnissen in diesem oder jenem Kloster aufgenommen werden könne oder müsse. Wenn eine Stiftung nicht wenigstens 12 Mönche ernähren konnte, so pflegte man sie als ein bloßes Nebenvorwerk zu behandeln und umgekehrt bei wachsenden Einnahmen in ein ächtes Kloster zu erheben. Zu diesem Zwecke wurden auch Mönche aus einem Kloster in ein anderes versetzt [2].

In der Regel entschied der Abt oder die Aebtissin über die Aufnahme ins Kloster [3]; doch finden sich auch Beispiele, daß die Mönche und Nonnen das Recht hatten, ihre künftigen Mitbrüder und Mitschwestern zu erwählen und jenen Oberen zur Bestätigung vorzustellen. Niemand sollte sich zugleich in mehre Klöster aufnehmen lassen, Niemand in mehren zugleich Abt seyn [4]; letztere Bestimmung ward aber, insbesondere bei vornehmen Personen und königlichen Abteien, keineswegs immer durchgesetzt.

Nicht selten versuchten Laien, ja auch Bischöfe, die Aufnahme in ein Kloster zu erzwingen [5]; hiegegen erbat und erhielt man päpstliche Schutzbriefe. Andererseits aber ward auch mancher Jüngling und noch öfter manches Mädchen gezwungen, ins Kloster zu gehen. Ja der Markgraf Ottokar von Mähren zwang seine Leibeigenen mit Schlägen, ein von ihm neugestiftetes Kloster zu beziehen [6], obgleich sie ihm bemerklich machten, daß man dazu Gottes Eingebung abwarten müsse. Die Richter, Bürgermeister und alle Bürger von Speier setzen im Jahre 1265 fest, daß, wenn ein Mädchen ohne Genehmigung ihrer Aeltern oder (nach deren Tode) von zwei ihrer nächsten Verwandten Nonne werde, sie jedes Erbrechts für immer verlustig gehe [7]. Hauptsächlich mit Hinsicht auf jene Verwerflichkeit äußeren Zwanges und auf die Nothwendigkeit eines freien, wohlüberlegten Entschlusses bestimmten die Kirchengesetze Folgendes:

Es soll Niemand durch Gefängniß oder irgend einen anderen Zwang zum Gelübde bewogen werden [8]. Vor Ablauf des vollen

---

[1] Gudenus, Cod. dipl., III, 750. Innoc. III epist., XI, 44. Thomassin., I, 3, c. 69, §. 13. Günther, Cod., II, Urk. 60. In das Kloster Hane sollen nicht über 50 Nonnen aufgenommen werden (Remling, II, 369); im Kloster Wechterswinkel nicht über 100. Jäger, Franken, III, 362. — [2] Leubus, Urkunden, 18. — [3] Thomassin., II, 1, c. 36, §. 11. Würdtwein, Subsidis, IV, 337. — [4] Thomassin., II, 3, c. 5 und I, 3, c. 69, §. 19. Concil. coll., XIII, 830, c. 8. — [5] Iperius, 722. Innoc. III epist., VI, 126. Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 429, und XIII, Urk. 285. Arnulphus, 106. Graf Gottfried von Arnsberg verspricht 1244 dem Kloster Rumbeck, es nicht in recipiendis personis per peticiones zu belästigen. Seibertz, II, 295. — [6] S. Bertoldi vita, 89. — [7] Remling, 300. — [8] Innoc. III epist., VII, 85. Concil. coll., XIV, 4; XIII, 830, c. 2 und 1257, Nr. 48. Thomassin., I, 3, c. 49, 50, 59, 62.

Prüfungsjahres, vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ist bei Mönchen, vor vollendetem zwölften bei Nonnen das Gelübde nicht bindend. Manche Orden setzten indeß ein späteres Alter der Aufnahme, 15, 18, 20 Jahre fest. Wer von seinen Aeltern früher ins Kloster gegeben ist, darf es verlassen; wer jene Jahre erreicht hat, bedarf ihrer Zustimmung zum Eintritte nicht. Auch Weltgeistliche können ohne Einwilligung ihrer Bischöfe Mönche werden. Will eine unmündige Waise ins Kloster treten und demselben ihr Vermögen zubringen, so müssen Prüfungen vorangehen; ehrsame Bürger in Heidelberg untersuchten und bestätigten z. B. das Erforderliche in einem solchen Falle [1]. Verehelichte dürfen einzeln nicht ins Kloster gehen und dadurch die Ehe lösen, sondern die Frau muß gleich dem Manne und der Mann gleich der Frau diesen Entschluß fassen und keiner für sich im Weltlichen fortleben. Zum Beweise ihrer Zustimmung legt die Frau den Kopf ihres Mannes zur Tonsur auf den Altar [2]. Waren jedoch beide Ehegatten über die Jahre des Kinderzeugens hinaus [3], so erlaubte man dem einen das Gelübde und dem anderen das Fortleben im weltlichen Stande. Hatte ein Abt zu zahlreiche Versprechen der Aufnahme ins Kloster ertheilt, so ließ sie dessen Nachfolger wohl vom Papste vernichten [4], und umgekehrt trat dieser dazwischen, wenn sich Klöster gar zu begierig zeigten, Laien in ihre Kreise hineinzuziehen. So entschied Innocenz III [5]: daß ein Todkranker, dem man die Mönchskutte angezogen hatte, nach der Herstellung nicht zum Mönchsstande verpflichtet sey; daß einem Weltgeistlichen in ganz ähnlichem Falle nicht seine Pfründe dürfe genommen werden; daß überhaupt nicht das Kleid den Mönch mache, sondern das feierliche Gelübde. Sogar dieser Papst sah sich veranlaßt, die Bedeutung des Weltlichen hervorzuheben und zu sagen:

„Obgleich die Muße Mariens [6], die zu den Füßen des Herrn sitzt, den Geschäften Marthas vorgezogen wird, obgleich jener Zustand sicherer und vom Geräusche des Weltlichen entfernt ist, so kann man doch die Thätige für nützlicher halten, weil sie, für sich und Andere wirkend, Verfolgungen und Druck erduldet, wodurch die Tugenden emporwachsen."

Aehnlicher Weise tadelte Gregor VII den Abt von Clugny, daß er einen trefflichen Fürsten zum Mönche aufgenommen habe; denn man

---

[1] Gudenus, Sylloge, 200. Decret. lib. sext., III, tit. 14, c. 1. — [2] Innoc. III epist., XII, 13; ejusd. collect. decret., 598. Concil., XIII, 1380, Nr. 31, 32. — [3] Concil., XIII, 359, Nr. 10. Keine Beguine sollte man vor dem vierzigsten Lebensjahre aufnehmen. Harzheim, Concil., III, 603, Nr. 23. Inwiefern Einwilligung eines Einzelnen von den Ehegatten genügte, siehe Decret. Gregor., III, 33, und Bened. Petrob., I, 36. — [4] Innoc. III epist., VI, 226. — [5] Ibid., I, 36; X, 77. Coll. decret., 599. Aehnlich schon Paschalis II. Jaffé, Reg., Nr. 4830. — [6] Innoc. III epist., VII, 210.

ſinde noch eher gottesfürchtige Mönche und Prieſter als einen guten Fürſten [1].

Trotz jener geſetzlichen Erklärung, wonach das beſonnene Gelübde erſt den Mönch machte, entſtand doch eine Art von Ehrenpunkt, daß derjenige, welcher ein Mönchskleid anzog und vor Aller Augen trug, daß diejenige, welche einen Schleier überhängend ſich zu den Nonnen ſetzte, innerlich dem heiligeren Stande verbunden ſey [2]; ja der Neuling, welcher beſtimmt den Vorſatz erklärte, Mönch zu werden, ſollte (wenn ihm das Probejahr auch dieſen Stand minder annehmlich erſcheinen ließ) dennoch nicht mit Ehren zum Weltlichen zurückkehren, ſondern höchſtens einen minder ſtrengen Orden wählen dürfen.

Die Mönche legten in der Regel das Gelübde vor dem Abte und den Kloſterbeamten ab; Nonnen wurden früher von den Biſchöfen eingeſegnet, ſpäter erhielten ſie den Schleier von Prieſtern und Aebtiſſinnen, und die biſchöfliche Weihe fiel ganz weg. Theils hielt man das Gelübde und die Einkleidung zur Sicherung und Feierlichmachung für genügend, theils lag dem Biſchofe gar nichts daran, die Ueberzahl der Nonnen zu weihen.

Der Rücktritt aus dem Kloſter in die Welt war unerlaubt, doch kehrten ſich bisweilen Vornehme nicht allzu ſtreng an ihr Gelübde. So zeugte z. B. Graf Adolf von Schaumburg, nachdem er Mönch geworden [3], mit ſeinem Weibe noch einen Sohn, der nachher Prieſter ward. Oder wenn eine Familie in Gefahr gerieth, auszuſterben, gab der Papſt wohl die Erlaubniß, daß der letzte Sproſſe das Kloſter verlaſſe und heirathe [4]. Weil nun aber die Lebensweiſe Manchen ganz unerträglich und doch kein geſetzliches Mittel zu deren Löſung gegeben war, ſo liefen ſie davon, worüber man nicht unterließ, in der Regel einen gewaltigen Lärm zu erheben [5] und die höheren Behörden, ja ſelbſt den Papſt für die Aufrechthaltung der ſtrengſten Ordnung anzugehen [6]. Doch finden ſich Beiſpiele, daß man für reichliche Schenkungen den Entwichenen ungeſtört ließ.

Der Uebergang aus einem ſtrengeren Orden in einen minder ſtrengen galt für ſchmachvoll und wurde nicht geduldet, es ſey denn wegen Krankheit oder einer anderen genügenden Urſache [7]; in den ſtrengeren Orden durfte man dagegen mit Genehmigung der Oberen

---

[1] Neander, IX, 171. — [2] Thomassin., I, 3, 48. Laien, welche die geiſtliche Kleidung nicht annahmen, ſollte keine Kloſterſtelle gegeben werden. Schöpflin, Alsat. dipl., I, Urk. 271. Gebot Innocenz II von 1143. — [3] Ums Jahr 1244. Corner, 884. — [4] So den Giuſtiniani in Venedig. Sanuto, Vite, 504. — [5] Holsteni codex an mehren Stellen. — [6] Innoc. III epist., VIII, 81. — [7] Ibid., II, 56; XI, 146, 178. Bernard. Clarav., De praecepto et dispens., c. 16. Wirzburg. chron. in Ludwig. script. Wirzburg., 997. Hund, Metrop. Salisb., II, 122, 157. Bisweilen ſchloſſen Orden Verträge, daß ohne Erlaubniß der Oberen kein Mönch und kein Kloſter von einem zum anderen übergehen dürfe; ſo 1195 die Karthäuſer und Ciſtercienſer. Tromby, V, 8.

treten, und eine solche Genehmigung sollte nicht ohne Gründe versagt werden. Entstand Streit, welche Ordensregel die strengere sey, so entschied in letzter Stelle der Papst.

4. Von den verschiedenen zum Kloster gehörigen Personen.

a) Von den Aebten und Aebtissinnen.

So sehr auch in den klösterlichen Einrichtungen die Gleichheit Aller hervorgehoben wurde, so fand doch niemals der geringste Zweifel statt, daß Obrigkeiten und Gehorsam gegen dieselben unumgänglich nöthig seyen; denn jene Ansicht von der Gleichheit ging nicht aus zweifelhaften Theorien hervor, sondern aus Demuth, welche vor Gott den Geringsten dem Höchsten gleichstellt, seine Gebote, der Obrigkeit zu gehorchen, nicht deutelt und am wenigsten das höher Gestellte in dem falschen Wahne niederstürzen will, daß sich das Niedrigere dadurch erhebe. Ebenso wenig ergab man sich andererseits einer abergläubigen Lehre blinden Gehorsams; man räumte vielmehr Jedem in seinem Kreise eigenthümliche Rechte ein und legte ihm eigenthümliche Pflichten auf; man gab Gesetze zum Regeln der persönlichen Willkür und betrachtete die Offenbarung, die Bibel, als Grund- und Prüfstein aller Gesetzgebung.

An der Spitze jedes Klosters stand ein Abt oder eine Aebtissin[1], nicht überall mit gleichen, allein immer mit bedeutenden Vorrechten. Doch hieß es: er solle mehr nützen als befehlen[2], mehr durch Beispiel als durch Worte belehren. Von den klösterlichen Pflichten und Uebungen war er so wenig entbunden, daß man vielmehr deren strengere Befolgung von ihm als dem nicht bloß Höheren, sondern auch Heiligeren verlangte. Dasselbe gilt von den Aebtissinnen, sofern nicht ihr Geschlecht andere Verhältnisse herbeiführte. So ward ihnen z. B. untersagt, Nonnen zu weihen[3], Beichte zu hören oder öffentlich zu predigen; denn obgleich Maria würdiger sey als alle Apostel, habe der Herr nicht ihr, sondern den Aposteln die Schlüssel des Himmels anvertraut.

Nach gemeinem Kirchenrechte erwählten die Mönche jedes Klosters ihren Abt[4]; doch finden sich Ausnahmen mancherlei Art[5], und was

---

[1] Wir werden einige Ausnahmen, z. B. bei den Kluniacensern, kennen lernen. Von gelehrten Aebtissinnen handelt die Hist. litt. de la France, IX, 131. — [2] Innoc. III epist., I, 311: plus prodesse, quam praeesse. — [3] Ibid., XIII, 187. — [4] De jure communi omnis congregatio monachorum eligere sibi debet abbatem. Innoc. epist., XI, 205. — [5] Abt Wibald empfiehlt den fratribus, liberis et ministerialibus, bald einen Abt von Fulda zu wählen. Schannat, Hist. Fuld., prob. Nr. 64.

im Allgemeinen vom Gange der Bischofswahlen gilt, gilt auch guten Theils für die Aebte. Bisweilen hatte sich z. B. der weltliche Stifter die Ernennung des Abtes und der übrigen Beamten vorbehalten [1]; bisweilen griffen Kaiser, Könige und Fürsten ein, mit Bezug auf die Lehnsverhältnisse und weltlichen Güter, oder bei eintretendem Streite, oder aus allgemeineren Gründen als Oberherren [2]. Aber auch abgesehen davon, daß ein Kloster auf königlichem, fürstlichem oder adligem Grund und Boden gebaut, daß Rechte der Laien vorbehalten waren und von den Landesherren behauptet wurden, gab der Augenblick einer Erledigung des abtlichen Stuhles nur zu oft und zu günstige Gelegenheit für ungebührliche Einmischungen. Daß die Klöster und die geistliche Seite überhaupt alle Mittel der Gewalt und der Gesetzgebung anwandten, welche ihnen zu Gebote standen, um in ihren Kreisen ungestört zu wirken und zu herrschen, versteht sich von selbst, und insbesondere war der Papst hiebei der mächtigste Gehülfe. Andererseits aber wurde dieser, besonders in der späteren Zeit, den Rechten der einzelnen Klöster selbst gefährlich. Man kann es nämlich zwar nicht tadeln, daß päpstliche Gesandte [3], wenn sie in Klöstern unfähige und untaugliche Aebte fanden, diese sofort entfernten; wohl aber wird es bedenklich, wenn sie sogleich einem Anderen die einstweilige Verwaltung übertrugen und der Papst diesen als Abt bestätigte. Indessen läßt sich diese einmalige Unterbrechung des Wahlrechtes als eine Art von Strafe betrachten, wogegen es rein monarchisch war, wenn einzelne Päpste in den ihnen unmittelbar unterworfenen Klöstern [4] aus eigener Macht Aebte ernannten oder, wie Innocenz IV, allgemein festsetzten, daß jeder erwählte Abt eines unmittelbaren Klosters persönlich in Rom Bestätigung und Weihe suchen müsse, was immer mit großen Kosten verbunden war. Noch sonderbarer erscheint es, daß Innocenz III die Aufsicht über ein solches Kloster in weltlichen und geistlichen Sachen einem Bischofe übertrug und hinzufügte: wenn dieser und sein Nachfolger ihre Gewalt auch mißbrauchten [5], solle jene Begünstigung doch nicht aufhören. — So strafte sich zuletzt an den Klöstern die Be-

---

[1] Thomassin., II, 2, c. 39. — [2] Hund, Metropol., III, 399. In dem Freibriefe Heinrichs V fürs Kloster Scheyern von 1107 heißt es: Die Mönche sollen frei den Abt wählen, deinde, ut solet, ad constituendum eum in choro monasterii conveniant, et una clero et populo advocato sanctuario praesentibus accipiat virgam regiminis de altari S. Martini. Conradi chron. Schirense, 54. Im Jahre 1199 heißt es in Beziehung auf die Abtswahl in Korvey: petita (sicut moris est) et obtenta a domino rege licentia eligendi. Hugo, Monum., I, 2. Im Jahre 1173 entscheidet Friedrich I eine zwistige Abtswahl judiciali sententia principum. Einsidl. annal. — [3] Regesta Greg. IX, Jahr IV, 131. Thomassin., II, 2, c. 39. — [4] Regesta Greg. IX, Jahr IV, 200. Matth. Paris, 640. — [5] Doch kann man annehmen, daß Innocenz III hier eigentlich nur die allgemeine Kirchenordnung und Regel herstellen wollte. Innoc. epist., I, 41.

gierde, alle regelmäßigen Kreise der Kirchenherrschaft aufzulösen und alle vermittelnden Oberen als überflüssig zur Seite zu schieben.

Gewöhnlich nahm man den Abt aus den Mönchen des Klosters; doch konnte er auch anderswoher seyn, wenn er nur ein Mönch, wenn nur Orden und Regel dieselbe war. Ja es finden sich einzelne päpstliche Vorschriften, daß kein Mönch des wählenden Klosters Abt werden dürfe [1]. Bisweilen baten die Wähler auch wohl einen berühmten Mann [2], z. B. Bernhard von Clairvaux, um Uebersendung eines tüchtigen Abtes. — Niemand sollte plötzlich Abt werden, der nicht vorher Mönch gewesen war [3]; drängte aber eine äußere Gefahr, so unterrichtete man wohl einen mächtigen Laien in der Ordensregel und wählte ihn zum Abte, auf daß er schütze. Man sollte Niemand erwählen, der an einem erheblichen körperlichen Fehler litt [4], welcher ihn zu gottesdienstlichen Handlungen unfähig machte oder Würde und Anstand verletzte. — Nur dann konnte ein Abt zwei Klöstern vorstehen, wenn das letzte vom ersten gestiftet [5], davon abhängig und ihm gleichsam unterthänig war. Kein zum Bischof erwählter Abt sollte die letzte Würde behalten [6]. — Nicht selten versuchten die Mönche bei der Wahl dem künftigen Abte lästige Bedingungen vorzuschreiben [7], allein die höhere Kirchengewalt hob dergleichen Verträge jedesmal als nichtig auf. Ueberhaupt ist es sehr merkwürdig, daß Versuche solcher Art nicht bloß bei den Wahlen der Aebte, sondern auch bei den Wahlen der Bischöfe und Päpste nie so gelungen sind, wie z. B. in der weltlichen Reihe bei Fürsten und Königen, und daß man in der kirchlichen Gesetzgebung Ansichten und Maßregeln immerdar verworfen hat, welche im Staate als Schutzmittel der Freiheit betrachtet wurden.

Töchterklöster durften selten ohne Zustimmung des Mutterklosters einen Abt wählen [8]. Pfarrer, welche zum Kloster gehörten, konnten dagegen ihre Ansprüche auf Theilnahme an den Abtswahlen nicht durchsetzen, und umgekehrt war es wohl eine seltene Ausnahme [9], daß in Padua ein Abt mit seinen Chorherren Antheil an der Bischofswahl hatte.

Die Bischöfe weihten die Aebte und Aebtissinnen und verlangten dafür gewöhnlich eine Vergütung in Geld oder Gütern [10]; aber die

---

[1] Jaffé, Nr. 6416. — [2] Gudeni codex, I, 89, 97. Decret. Greg., I, 6, 37. — [3] Thomassin., II, 1, c. 87. Innoc. III epist., XI, 262. — [4] Ein einhändiger Abt wird entfernt. Innoc. III epist., I, 307. — [5] Stabul. monum. in Martene, Thes., II, 88. Hurter, IV, 17. — [6] Aeußerung Alexanders III. Bouquet, Script., XV, 923. — [7] Innoc. III epist., I, 201. — [8] So ward z. B. 1230 entschieden für die Theilnahme des Schottenklosters in Regensburg bei der Wahl im Schottenkloster zu Wien. Gemeiner, Chronik, 328. — [9] Affarosi, Memorie, I, 177, 180. — [10] Der Bischof soll keine cappas, tspetia, bacinos, manutergia nehmen. Concil. coll., XII, 959, Nr. 17—18. Innoc. III epist., I, 199; XIII, 204; XV, 207. Eine Urkunde vom Papst Alexander III sagt: Caballum, quem archi-

Klöster wehrten sich hiegegen auf alle Weise, und aus einzelnen Freibriefen ging es in die allgemeine Gesetzgebung über, daß jenes Geschäft und ähnliche unentgeltlich verrichtet werden sollten. Wollte sich der Sprengelbischof hiezu nicht verstehen, so durfte man sich an einen anderen wenden. Dasselbe galt für die Weihung der Altäre und Kirchen, wobei der Feierlichkeiten übrigens noch mehre und die Begierde noch größer war, nicht gerade den nächsten Bischof, sondern den angesehensten und würdigsten, ja den Papst zu diesem Geschäfte zu bewegen. Als Urban II auf solche Weise eine Klosterkirche geweiht hatte, sagte er zu den Mönchen [1]: „So viel Salbungen, Opfer, Reden, Ceremonien und Gebete waren zur Weihe erforderlich. Alles geschah zu eurem Besten, und wie ich gethan an dem sichtbaren Hause, so wirkt Christus täglich in den Seelen der Gläubigen, den wahren Tempeln des heiligen Geistes. Solche Tempel seyd ihr, solche Würde haben die Mönche, welche durch heilige Zucht und Regel den zeitlichen Fluthen entzogen und gereinigtes Geistes werden, welche in dem friedlichen Schooße der Religion ruhen und erkennen, wie gering und hinfällig Alles auf Erden ist! Mir ist nicht erlaubt, meine Last zu theilen oder mein Amt niederzulegen, aber durch euer Gebet mögt ihr es erleichtern, ihr mögt mein Schicksal beklagen."

b) Von den übrigen Würden und Beamten im Kloster.

Neben dem Abte waren in jedem Kloster mehre Beamte oder höhere Würden, aber es waren nicht in allen Orden gleich viel, und ihre Rangordung stand ebenfalls nicht unbedingt fest. Indessen folgte der Prior immer zunächst auf den Abt; dann werden genannt der Dechant, Kellermeister, Oekonom, Kantor, Kämmerer, Schatzmeister und Küster oder Sakristan [2] u. s. w. Niemand sollte zu gleicher Zeit zwei Würden bekleiden [3]. Der Abt besetzte die Aemter, durfte aber dafür keine Geschenke nehmen; er durfte neben dem seinigen kein zweites Amt für sich behalten [4], denn der Gebende und Empfangende [5] mußten durchaus getrennte Personen seyn. That

---

diaconus pro abbatis institutione in stabulo suo simoniac erequirit, dari et exigi prohibemur. Miraei opera diplom., II, 975, Urk. 65.

[1] Murat., Script. rer. Ital., VI, 240. — [2] Thomassin., I, 3, c. 70. In Clugny waren die fünf Hauptwürden: de prioratu majori, de sacristia, de decanatu, de eleemosyna, de archidiaconatu. Geringer waren der camerarius, infirmarius, thesaurarius, cantor etc. Ibid., §. 15. Analog finden wir in Nonnenklöstern die cameraria, celleraria, infirmaria. Gudeni codex, III, 698. Nie sollten Laien diese Aemter bekleiden. (Verfügung von Innocenz II von 1143.) Dennoch kamen sie bisweilen in deren Hände, und das Kloster mußte sie zurückkaufen. Treuer, Geschichte der Münchhausen, Urk. S. 6. Schöpflin, Alsat. dipl., I, Urk. 271. — [3] Innoc. III epist., I, 311. Harzheim, Concil., III, 532. — [4] Thomassin., II, 1, c. 36, §. 11. Lateranisches Koncilium von 1179. Concil. coll., XIII, 423, Nr. 10; 832, Nr. 27. — [5] Cum Inter dantem et recipientem debet esse distinctio personalis. Innoc. III epist., X, 80.

ein geringerer Beamter seine Schuldigkeit nicht gebührend, so ward ohne viele Umstände ein anderer an seine Stelle gesetzt; nur konnte kein Abt ohne ein förmliches kanonisches Gericht [1], kein Prior ohne erhebliche Ursachen entfernt oder verwechselt werden. Bei allen wichtigen Geschäften, Kauf, Veräußerung u. dergl., sollte der Abt jene Beamten befragen und ihren Rath nicht überhören; bisweilen wurden zu diesem Geschäfte auch noch bejahrte und gewiegte Brüder [2] von allen übrigen gewählt. Die Grenze und das Maß der wechselseitigen Einwirkung ließ sich aber freilich nicht buchstäblich genau bestimmen, sondern Persönlichkeit, Umstände u. s. w. entschieden bald für das Uebergewicht des Abtes, bald für das der Beamten. Gegen die ursprünglichen Vorschriften wurden die Stellen der letzten an vielen Orten, z. B. in S. Gallen [3], sehr einträglich, was zu mancherlei mit der Klosterzucht unverträglichen Mißbräuchen führte.

In den Nonnenklöstern finden wir neben ähnlichen Aemtern einen Propst für diejenigen Geschäfte, welche Frauen nicht übernehmen konnten, also für Gottesdienst, Beichte u. dergl. Daß sich von diesem Punkte aus sein Einfluß leicht erweiterte und allmählich wohl auf Alles und Jedes erstreckte, ist leicht einzusehen. Gewöhnlich wurde der Propst von den Nonnen und der Aebtissin gewählt, dem Bischofe vorgestellt und, sofern nicht Befreiungen stattfanden, von ihm bestätigt [4]. Er versprach dem Bischofe, und die übrigen Geistlichen versprachen ihm Gehorsam.

c) Von den Laienbrüdern und anderen zum Kloster gehörigen Personen.

Sowie einerseits Einsiedler und Einsiedlerinnen über die Strenge des mönchischen Lebens im Glauben an dadurch zu erreichende höhere Verdienste hinausgingen, so finden wir andererseits Laienbrüder [5] (conversi), welche sich an die Klöster anschlossen, ohne das volle Gelübde und die vollen Pflichten eines Mönches zu übernehmen. Doch gelobten sie in der Regel Gehorsam, Ehelosigkeit, und daß sie sich eigenmächtig nicht entfernen wollten. Sie hatten andere Kleider, eine andere Tonsur und waren, so nahe sie sonst dem Mönche wohl treten mochten, doch nie geweiht. Ihnen lagen in der Regel die Geschäfte

---

[1] Thomassin., I, 3, c. 69, §. 12 und 20. Gudeni codex, I, 278. — [2] Concil. coll., XIII, 836, Nr. 15; 879, Nr. 48. Accepto prioris et totius nostri conventus consilio, pari etiam familiae ecclesiae nostrae assensu. Frey, III, 8. — [3] Arx, Geschichte von S. Gallen, I, 474. — [4] So festgesetzt 1239 bei einer Klosterstiftung. Gudeni cod., III, 671. Der Propst sollte clericus regularis, aber nicht nothwendig von demselben Orden sein. — [5] In Deutschland kamen Kongregationen von Laienbrüdern ums Jahr 1091 auf und wurden von Vielen mißbilligt, vom Papste dagegen als Nachahmung der ersten christlichen Lebensweise gebilligt. Berthold. Constant. Chorus conversorum steht dem chorus monachorum gegenüber. Alber. zu 1226.

außerhalb des Klosterzwingers, der Klausur[1] ob, und man rechtfertigte ihre Aufnahme hauptsächlich dadurch, daß alsdann den Mönchen jeder Vorwand umherzuschweifen genommen sey. Nicht selten zeigten die Laienbrüder wahre Demuth und waren zu den geringsten Diensten bereit, bisweilen aber kam weltlicher Sinn zum Vorscheine, und sie mißhandelten auch wohl einmal einzelne Mönche.

Das Verhältniß der Zahl zwischen Mönchen und Laienbrüdern[2] wurde nicht selten gesetzlich bestimmt, und besonders suchten Nonnenklöster zur Vermeidung von Mißdeutungen höhere Freibriefe gegen die Aufnahme weltlicher Personen[3].

Bisweilen hatten die Laienbrüder selbst Rechte im Kapitel, bisweilen traten sie in den Mönchsstand und wurden alsdann sogar Aebte. Weltliche Würden, z. B. die eines Kämmerers, Anwaltes, Vicegrafen u. s. w., konnten ihnen unbedenklich übertragen werden[4]. Sie dagegen übertrugen in der Regel ihr Gut dem Kloster. Endlich finden sich auch Fälle, daß Konversen zwar Priester, aber nicht Mönche wurden und dann Pfarrstellen oder auch Stimmrecht im Chor erhielten. Von den Konversen werden die oblati noch unterschieden; jene nämlich hießen in älteren Zeiten diejenigen, welche aus eigenem Antriebe in ein Kloster traten[5]; oblati hingegen nannte man die, welche von ihren Aeltern in jungen Jahren dem Mönchsstande bestimmt wurden; später hieß aber auch Jeder oblatus, welcher sich und sein Gut dem Kloster darbrachte.

Die meisten Klöster hatten die nöthigsten Handwerker innerhalb ihrer Mauern, und ihnen ward ebenfalls manche geistliche Pflicht auferlegt, ob sie gleich sonst weltlich blieben[6].

So mußten z. B. im Orden des heiligen Gilbert von Simpringham die Schneider, Schuster, Weber und Gerber ein genaues Stillschweigen beobachten, und nur die Schmiede durften reden. Entweder wurden solche Klosterhandwerker[7] ganz verpflegt oder sie erhielten bestimmten Lohn. Außerdem rechneten sich noch viele Handwerker, die in den Städten wohnten, zu den Klöstern und nahmen deshalb manche Freiheit in Anspruch, welche ihnen jedoch ihre übrigen Mitbürger nicht immer gutwillig einräumen wollten.

---

[1] Manrique, Annal., I, 29. Gerbert, Hist. nigrae silvae, I, 496. — [2] Z. B. setzt Innocenz III einmal fest, daß noch einmal so viel conversi als clerici in einem Kloster seyn sollen. Epist., V, 3. — [3] Ibid., X, 59. [4] Mittarelli, Annal., I, 350, 353, 422. — [5] Magagnotti, Vita di S. Bernardo, 371. Das Wort Laienbrüder drückt den Sinn des Wortes conversi nicht richtig aus; man sollte Beides unterscheiden. Diese standen dem Mönche näher; jene gehen in die Reihe der zum Kloster gehörigen Handwerker u. dgl. über. Die Abstufungen waren sehr mannichfaltig. — [6] Helyot, II, c. 29. Die Aufnahme von familiares, die nicht Mönche, nicht Laienbrüder waren, ward von den Cluniacensern untersagt. Marrier, Bibl. Cluniac., 1367, 48. — [7] Urkunden des Frauenmünsters in Zürich. Handschr. VII, 747.

5. Von den Klostergütern.

Jeder, welcher das Mittelalter nicht näher kennt, erstaunt in unseren Tagen über die Masse der damals in die Hände der Klöster gekommenen Besitzthümer, und allerdings liegt der Hauptgrund in der damaligen, von der unseren ganz verschiedenen Sinnesart. Es war allgemein anerkannt, daß Ueberlassung von Gütern an Klöster die heilbringendste Bestimmung derselben sey: man muß, so hieß es, den Geistlichen geben, damit sie aus dem Ueberflusse ihrer Trefflichkeit dem Mangel der Laien abhelfen [1]. Wer einem Kloster etwas schenkt [2], ist theilhaft alles Guten, was daselbst vollbracht wird; es dient, durch die Bitten der Geistlichen, zur Vergebung der Sünden; es hat, nach allen Aussprüchen der Kirchenlehrer, keinen Zweifel, daß das Heil der Menschen hauptsächlich aus Mildthätigkeit und Almosen erwächst [3] u. s. w. Ja Herzog Ludwig der Strenge von Baiern hielt die Anlage eines Klosters für eine angemessene Buße des an seiner unschuldigen Gemahlin begangenen Mordes [4].

Wir müssen jedoch über die Erwerbungsarten der Klöster etwas Genaueres mittheilen. Die wichtigste war:

1) die Gründung von Klöstern überhaupt. Sie ging bald von Königen, Fürsten und Edelleuten, bald von Prälaten aus; nicht seltener aber war es ein Erwerb, den fleißige Mönche in unbebauten Gegenden selbst machten, ein Erwerb, welcher allmählich im Ablaufe der Zeit ungeheuer an Werth stieg. Der heilige Bischof Otto von Bamberg stiftete allein 15 Klöster [5] und meinte: „Anfangs, wo es nur wenige Menschen gab, mochten sie sich vermehren; jetzt dagegen sollen sie sich beherrschen und Gott dienen." — Obgleich die fränkischen Kaiser nicht mehr so große Schenkungen machen konnten als die sächsischen und die Hohenstaufen sie oft nicht machen wollten, so fehlte es doch, wie wir weiter unten sehen werden, zu keiner Zeit an Begünstigungen mancherlei Art, wenigstens derjenigen Klöster und Stifter, die es mit ihnen hielten.

2) Auf dem großen Gütermarkte, der besonders zur Zeit der Kreuzzüge eröffnet wurde, kauften die Klöster mit großem Vortheile oder schossen Geld gegen Verpfändung von Grundstücken und unter der oft eintretenden Bedingung vor: diese sollten ihnen anheim fallen, wenn der Verpfänder nicht zurückkehre [6]. Auch dadurch machten sie sich den Erwerb leicht und einträglicher, daß sie den Laien frühere Abgaben oder den Weltgeistlichen und Bischöfen den Zehnten ver-

---

[1] Ludwig, Reliq. mscr., II, 364. — [2] Würdtwein, Subsidia, V, 413. Gudenus, II, 28 und überall. — [3] So sagt 1134 Herzog Gottfried der Bärtige von Niederlothringen. Miraei opera dipl., I, 174. — [4] Wildenberg, Chron. Bavariae, 305. — [5] Ottonis vita in Canisii lection., III, 48, 49. Jäger, Franken, II, 296. — [6] Gudeni sylloge, 243 und oft. Auch gaben reuige Kreuzfahrer bis dahin mit Unrecht vorbehaltene Güter zurück. Caesar, Ann., II, 487. Seibertz, II, 190. Bechstein, Henneb. Urk., 7.

weigerten, welchen der frühere oder jeder andere weltliche Eigenthümer zu zahlen verbunden war. Dies verboten zwar unter Anderen Papst Innocenz III und König Philipp August [1], allein nicht selten wußten es die Klöster dennoch durchzusetzen. Auf solche Weise konnten sie jeden weltlichen Kauflustigen ohne Gefahr und Verlust überbieten. Umgekehrt traten aber auch einzelne Fälle ein, wo sich Klöster gezwungen sahen Grundstücke sehr theuer zu bezahlen [2], wenn nämlich die ihrigen mit denen mächtiger Adligen vermischt lagen und daraus viele Plackereien und Streitigkeiten hervorgingen.

3) Sie brachten durch manche ihnen zu Gebote stehende Mittel [3] sehr viele vortheilhafte Tauschverträge zu Stande.

4) Um ihres Schutzes, ihres geistlichen Beistandes gewiß zu seyn, begaben sich viel freie Leute in ihre Hörigkeit, oder man bewilligte diesen gewisse Nutzbarkeiten unter der Bedingung des künftigen Heimfalles aller ihrer Besitzungen an das Kloster [4].

5) Sie wußten Lehen, oft mit Beistimmung der Lehnsherren [5], in Eigenthum zu verwandeln, oder diese erlaubten ihren Mannen und Leuten ganz im Allgemeinen, unbewegliches und bewegliches Gut an Kirchen und Klöster zu überlassen [6].

6) Bisweilen nahmen Klöster reiche Personen als Mönche an, um sie zu beerben [7], während dieselben nach wie vor weltlich außerhalb derselben lebten und nicht einmal die Kosten gewöhnlichen Unterhalts verursachten. Oder man bewilligte solchen Personen als Lockung große Leibrenten.

7) Kein Mönch durfte, als ein habeloser Mensch, irgend ein Eigenthum einem Dritten anweisen oder vermachen [8], wogegen umgekehrt die meisten Orden um die Mitte des 13. Jahrhunderts von den Päpsten das Recht erhielten, Erbschaften für die Mönche und Nonnen [9] so an sich zu ziehen, als wären diese noch weltlichen Standes. Freilich aber ward dieses Recht, welches den Klöstern ungeheuer viel Gut der sterbenden Verwandten [10] verschafft haben würde, von den lebenden Laien sehr oft bestritten und vereitelt [11]. Schon 1142

---

[1] Innoc. III epist., XVI, 85. Leymarie, 326. — [2] Verdens. episcop. chron., c. 31. — [3] Siehe z. B. das Verzeichniß in Ebersperg. trad. cod., 44. — [4] Möser, Osnabr. Geschichte, II, Urk. 35. — [5] Ludwig, Reliquiae, I, 194, 233. Im Jahre 1185 auf schwäbischem Landtage entschieden, daß freie Leute ohne Beistimmung des Grafen ihre Güter an Kirchen und Klöster überlassen dürften. Wegelin, Landvogtei von Schwaben, II, Urk. 1. — [6] So 1259 der Graf von Gleichen. Gleichense diplom., 537. Wenk, Hess. Geschichte, III, Urk. 75. — [7] Innoc. III decret., 598. Schwarzacense chron., 20. — [8] Concil. coll., XIII, 1081, Nr. 47. — [9] Nach Gesetzen von 1246 und 1249 sollen die Cisterzienser und Prämonstratenser, nach einer Bestimmung von 1265 die Franziskaner und Dominikaner erben, als wenn sie weltlich geblieben wären. Bullar. Rom., I, 88, 133. Thomassin., III, I, c. 25. Monum. Boica, XXV, 6. — [10] Thomassin., III, 1, c. 25. — [11] So z. B. in Nizza. Monum. hist. patr. Leg. municip., 56.

gab Papst Innocenz II [1] den Mönchen in Montekassino jenes Recht, gleich den Laien zu erben (doch wurden Lehen ausgenommen); es ist aber zweifelhaft, ob die Urkunde ächt, und gewiß, daß sie nicht überall zur Vollziehung gekommen ist. Die Statuten von Verona setzten fest, daß Mönche und Weltgeistliche zwar nicht mit Brüdern weltlichen Standes, wohl aber mit Schwestern zu gleichen Theilen erben konnten [2].

8) Die kirchliche Gesetzgebung war der Erhaltung und Mehrung der geistlichen Güter sehr günstig; so z. B. in Hinsicht der gegen sie stattfindenden Verjährung [3].

9) Am einträglichsten endlich waren die eigentlichen Schenkungen, und mit Recht sagt Wilhelm von Nangis über die Zeit des heiligen Bernhard [4]: „Die Fürsten und Prälaten waren den Mönchen überaus günstig, sie boten ihnen freiwillig Aecker, Wiesen, Wälder und Alles dar, was zur Anlegung und Erhaltung der Klöster nützen konnte." Sie gewannen ihr Gut im Ganzen und Großen ehrlich und redlich, und die Schenkungen insbesondere erweisen, daß ein Gedanke (obwohl zuweilen ein irriger) mehr galt als bloßer Besitz und Genuß. Weil aber eine solche Anhäufung des Grundvermögens in der todten Hand ohne Zweifel auch ihre übeln Folgen hatte, so gab man mehre Gesetze, welche der Erwerbung durch Kauf und Schenkung entgegentraten [5] und die natürlichen Erben (sofern sie nicht [6] eingewilligt hatten) gegen eine solche Enterbung schützten [7].

Die Zahl der Urkunden [8], welche über Schenkungen auf uns gekommen sind, ist unermeßlich groß. Diese fanden theils statt unter

---

[1] Margarinus, Bullar. Casinense, I, 15. Ein ähnlicher Freibrief von Innocenz IV für das Kloster des Isles im Sprengel von Auxerre steht in der Gallia christ., XII, preuv. p. 162. — [2] Campagnola, c. 44—45. — [3] Z. B. hundertjährige Verjährung für ein Kloster bestimmt. Campagnola, I, 34. — [4] Guil. Nang. zu 1232. Am genauesten bestimmen die Statuta Pisana, 170, das Erbrecht der Mönche. Hat der ins Kloster Gehende Kinder, so erbt jenes nichts und behält nur, was es früher ohne Verletzung des Pflichttheils bekam. Fehlen weltliche Geschwister, so erhält der Mönch Pflichttheil, doch nicht über 150 Pfund; sind nur Seitenverwandte da, so erbt das Kloster ein Drittheil der Güter; fehlen auch jene, so erbt das Kloster, sofern der Eintretende nicht anders verfügt hat, u. s. w. Rauner, Ueber pisanische Stadtgesch., 8. Nach den Gesetzen von Stade erben Mönch und Nonne nicht, es sey denn, daß man ihnen etwas aus Freundschaft zukommen läßt. Pufend., Observ. jur. app., 186. — [5] Warnkönig, I, 180. Oben S. 101. — [6] Einwilligung der Frau. Mon. Zeitschr., VI, 460. — [7] Urkunde Friedrichs I von 1181. Marian, II, 232. Mit Unrecht in Besitz genommenes Klostergut ward oft reuig zurückgegeben. Grüsner, I, 117. Muchar, IV, 17. Fontes rer. Austr., II, 1, 28. — [8] Siehe z. B. die Unzahl in den Monum. Boicis, die Traditiones Fuldenses, die Diplomataria Leisnicens., Chamburgens., Oldeslebens., Zwetlens., Cspellendorf., Bertholdi chron. etc. Kunze, Hamersleben. Muchar, IV, 4. Vom Kloster Ebersperg sind allein 228 Schenkungsnummern. Die Erlaubniß, zum Klosterbau bei Gläubigen zu sammeln, wirkte ebenfalls wie eine Schenkung. Falke, Cod. trad. add., Urk. 51.

Lebenden, theils letztwillig auf dem Todtenbette, und wie viel Gelegenheit zur Einwirkung hatten nicht die Geistlichen als Pfleger von kranken, oft sterbenden Pilgern, als Vorsteher von Hospitälern, als Schreiber von Testamenten u. s. w. Aber freilich wurden schlechte Mittel keineswegs immerdar verschmäht, und die Ermahnung, seine Sünden durch Schenkungen auf dem Todtenbette gut zu machen, ging oft nur aus Habsucht hervor. Oder wenn man diese nicht geradehin aussprechen wollte, so fragte man wohl den Kranken: „Willst du die Mönchskutte anziehen?" und wenn der oft Besinnungslose oder der Folgen Uneingedenke mit Ja antwortete, so behauptete man: das Vermögen sey damit dem Kloster übergeben. Nicht immer war ein Angehöriger zur Hand, welcher, zornig und gewandt (wie in einem Innocenz III zur Entscheidung vorgelegten Falle), bewies, daß der Kranke nicht wisse was er rede [1]. Jener Verwandte that nämlich unmittelbar auf jene Frage die zweite: „Willst du ein Esel seyn?" worauf gleich andächtig die Bejahung erfolgte. Noch lebhafter als mit den Verwandten wurde bisweilen der Streit, wenn man sich die Erbschaften von Geistlichen anmaßte, die nicht zum Kloster gehörten und auf deren Güter, wenn sie ohne Willenserklärung gestorben waren, der Bischof ein näheres Anrecht behauptete.

Um solchen Streitigkeiten zu entgehen, ließ man oft den Bischof, den Lehnsherrn, den Schutzherrn, ja selbst die Ministerialen [2], man ließ bei Schenkungen von Allode [3] die Frau, die Kinder und die Verwandten ausdrücklich einwilligen. Wechselseitig bestätigten ferner die Fürsten geistliche und die Prälaten und Päpste weltliche Schenkungen [4]. Der Bischof ertheilte besondere Erlaubniß, wenn Grundstücke an Klöster [5] kommen sollten, die außerhalb seines Sprengels lagen; der Schutzherr bekräftigte Schenkungen dem Landrechte gemäß; die Salmänner vollzogen dieselben und beurkundeten den Besitzstand vor dem weltlichen Richter [6]. Endlich finden sich kaiserliche Freibriefe, wodurch ein Kloster ganz allgemein berechtigt wird, von Jedem Schenkungen anzunehmen [7].

Gewöhnlich erfolgte die Schenkung, um Einreden abzuschneiden [8], außerhalb des Klosters, unter freiem Himmel oder auf der öffentlichen Straße, oder man zahlte eine geringe Kleinigkeit, um den Schein zu erwecken, das Geschäft sey ein Kauf. — Hatte man die Einwilligung der verletzten Kinder einzuholen versäumt, so wurden diese bisweilen, der Billigkeit gemäß, nach dem Ermessen kluger

---

[1] Innoc. III epist., I, 247. Bulaeus, II, 608. — [2] Jäger, Franken, II, 414. — [3] Würdtwein, Nova subs., VII, 81. Ludwig, Reliq., I, 3. Zapf, Monumenta, I, 116, 117. Monum. Boica, I, 131. Trouillat, 416. — [4] Ludw., Reliq., I, 45, 48. Monum. hist. patr., Chartae, I, 715, 734, 756. — [5] Ludwig, Reliq., II, 354, 364. Schöpflin, Alsat. dipl., I, Urk. 246. — [6] Monum. Boica, I, 389. Gemeiner, Gesch. von Baiern, 166. — [7] Suevia ecclesiastica, 129. — [8] Gerbert, Iter Alemannic., 33.

Männer entschädigt [1]. Oefter dagegen hielt man streng auf den Buchstaben des Rechtes. So erwies z. B. das Kloster Banz mit sieben Zeugen den Kauf adliger Grundstücke wider den dadurch verkürzten Sohn des Verkäufers [2]. Allein dieser fuhr trotz des Spruches so lange mit Feindseligkeiten fort, bis ihm der Abt noch eine bedeutende Summe zuzahlte. Manchmal geschah es auch, daß Jemand seine Güter einem Kloster zusicherte, nachher aber noch heirathete und Kinder zeugte; da gab es dann Streit und ebenso oft Entscheidung durch Gewalt als durch Güte [3]. — Wenn sich später die Zahl der Schenkungen an die reichgewordenen Klöster verringerte, so war dies natürlich und kein Zeichen der Abnahme von Frömmigkeit und Sittlichkeit.

Den Schenkungen waren oft Bedingungen, in der Regel geistlicher, bisweilen aber auch anderer Art hinzugefügt. Am häufigsten wurden Seelenmessen [4] verlangt und versprochen, oder auch, daß man, wenn sich der Schenker bei Lebzeiten eine Messe bestelle, diese in seiner Gegenwart lese [5]. Mehre Male behielten sich die Stifter gewisse Einnahmen in Natur [6] vor, welche in ihrer Abwesenheit den Armen zu Gute kommen sollten. Abweichungen von den vorgeschriebenen Zwecken und eigenmächtige Abänderungen waren theils durch kirchliche und päpstliche Vorschriften [7] untersagt, theils wurden auch vom Schenker sogleich Strafen und Verwünschungen hinzugefügt; so z. B., daß Aebtissin, Priorin und Kellnerin bis zu gesetzlicher Vollziehung bei Wasser und Brot leben sollten [8].

Manche Stiftungen gedachten mehr des Leibes als des Geistes, denn neben einzelnen zu Büchern, zum Unterricht eines Kindes, zu Lichtern auf dem Altare [9] u. dergl. finden sich häufigere folgender Art: zu weiß Brot und ein Gericht mehr [10]; um Pelze für die Schwestern zu kaufen; zu Lichtern; damit die Schwestern im Schlafzimmer sehen können und von der ihrem schwächlichen Geschlechte eigenthümlichen Furcht im Dunkeln befreit werden; zu einer Erquickung, jedesmal wenn die Schwestern Blut lassen [11]; zu Wein, weil um dessen Mangels willen gelehrte und gewiegte Personen in ein Kloster nicht eintreten wollten [12]; zu Wein und Fischen, und wenn je die Einnahme zu etwas Anderem verwandt wird, fällt sie an die Geber zurück; zu Nahrungsmitteln, und wer die Stiftung dazu nicht getreu-

---

[1] Ludwig, Reliq., II, 351, 364, 367, 382. Histoire de Languedoc, II, 513. — [2] Sprenger, Gesch. von Banz, 330. Monum. Boica, IX, 476. — [3] Monum. Boica, I, 53. — [4] Gudeni cod., II, 125. Miraei opera dipl., III, 601. Holstenii cod., II, 413, 2 und überall. — [5] Miraei op. dipl., I, 412, Urk. 93. — [6] Ibid., I, 720, Urk. 119. — [7] Innoc. III epist., II, 237. — [8] Gudenus, III, 698. — [9] Monum. Boica, IX, 587; X, 19; I, 387. — [10] Ibid., IX, 488; V, 143; VII, 120. Gudeni cod., I, 165. Crollius, II, 34. — [11] Quotiescunque sanguine minuantur. Monum. Boica, VIII, 524. — [12] Pro defectu vini personae literatae — jugum ordinis subire recusarent. Miraei op. dipl., III, 407, Urk. 125. Gudeni cod., I, 688.

lich verwendet, dessen Theil soll seyn mit Judas und Nero [1] u. s. w. Während Manche ein Begräbniß im Kloster und Seelenmessen am Todestage als etwas sehr Wichtiges ausbedungen, ordnete ein Ritter von Ilburg im Jahre 1297: daß an seinem Todestage im Kloster ein Fest gefeiert werde [2] mit Weizenbrot, frischer Butter, Eiern, Fischen, Wein, Meth und luckaner Bier. — Auf solchen Wegen kam man allmählich in böse Ueppigkeit, sodaß z. B. in S. Gallen täglich wohl zehn Gerichte gegessen wurden [3]. Freilich erschraken Ernstere hierüber und dachten daran, nicht bloß ein Maß des Genusses, sondern überhaupt des Besitzes und Reichthums festzusetzen [4]; aber nur in den Bettelorden erhob man solche einzelne Anregungen zur Regel und brachte sie zur Vollziehung.

6. Von Verwaltung, Verschuldung, Verpfändung, Verkauf u. s. w. der Klostergüter.

Bei weitem der größte Theil der Klostergüter ward von dem Abte und den Mönchen für gemeinsame Rechnung bewirthschaftet und der Ertrag zur gemeinsamen Kasse abgeliefert. Zwar zeigte sich der Wunsch, die Güter unter die Einzelnen zu vertheilen und zu besonderem Besitze anzuweisen, auch mehre Male in den Klöstern, aber er kam nicht, wie bei den Stiftsherren, zur allgemeinen Ausführung, weil die Idee der klösterlichen Gemeinschaft und die Kirchengesetze zu bestimmt widersprachen. Doch finden wir ausnahmsweise allerdings Fälle, wo zuerst die Aebte [5], dann die Würdenträger sich besondere Einnahmen ausmachten und endlich auch die Mönche diesem Beispiele folgten. Insbesondere trachteten diese danach, sich mit einzelnen Höfen abfinden zu lassen, was außer eigener Einnahme auch eine unabhängigere Lebensweise gewährt hätte; aber nicht allein dies, sondern auch schon die Verpachtung solcher Höfe an einzelne Mönche ward untersagt und jeder Bewirthschaftende zu uneigennütziger Rechnungsablage verpflichtet [6]. Sogar der Papst räumte ein, er dürfe keinem Mönche Eigenthum gestatten, und setzte fest: man möge den, bei welchem sich Eigenthum finde, außerhalb des Klosters im Miste begraben.

---

[1] Monum. Boica, VIII, 469; XXII, 124; I, 201. — [2] Ludwig, Reliq., I, 178. — [3] Monum. Boica, III, 91; IV, 90; VIII, 146. Arx, Geschichte von S. Gallen, I, 471. — [4] Robertus de Monte zu 1131. — [5] Thomassin., III, 2, c. 26. Im Jahre 1244 hat der Abt von S Gallen, dee Peioe u. s. w. bestimmte Einnahme und jeder giebt pro rata zur Schuldentilgung. Trad. S. Galli, 477. Die Oedensversammlung der Cistertienser setzte fest, daß kein Einzelner sich besondere Güter und Einnahmen beilege. Martene, Thesaur., IV, 1329. Und im Allgemeinen weeden die peculia dee Mönche, das vitium peculiaritatis verwoefen. Espen, Jus canon., II, I, c. 1. — [6] Innoc. III epist., V, 82. Thomassin., II, 31, c. 21. Harzheim, III, 534. Ne monachi teneant villas ad firmam. Concil. coll., XII, 1099, Nr. 20; XIII, 307, Nr. 5; 364, Nr. 10 und öfter.

Etliche Male überließ man (das Umgekehrte des obigen Bestrebens) die ganze Verwaltung dem Abte und schloß nur mit ihm einen Vertrag [1], was er an Essen, Trinken, Kleidung u. s. w. geben solle; aber Regel (von der sich wohl nur Mächtigere und Herrschsüchtige befreiten) blieb es, daß Abt und Vorsteher jährlich vor der Versammlung der Mönche Rechnung ablegen mußten [2].

Auf jeden Fall war der Abt bei der gewöhnlichen Verwaltung der Einnahmen weit weniger beschränkt als bei dem Schalten über die Güter selbst [3]. Tausch, Verpfändung, Verleihung zu Lehn- und Erbenzins und Verkauf der Güter sollte nicht ohne Zustimmung der ganzen Versammlung geschehen [4].

Weil aber auch diese bisweilen übereilt zu Verschwendungen oder nachtheiligen Geschäften die Hand bot, so mußte man außerdem an manchen Orten nach bestimmter Vorschrift die Einwilligung des Schutzvogtes einholen. Wiederum ließ sich dieser, wie wir sehen werden, nicht seltener aus Nebengründen bestimmen, sodaß zuletzt (neben der inneren Ansicht, wonach Veräußerung von Klostergütern und Erwerb derselben gleichmäßig für Teufelswerk galt) nur die Päpste durch strenge Aufsicht, zweckmäßiges Einwirken und ernstes Strafen alle Abwege versperrten und das Eigenthum erhielten [5]. War ohne höhere Zustimmung dennoch eine Veräußerung eingetreten, so ward sie ohne Bedenken für nichtig erklärt; denn der Käufer habe gewußt, daß kein Abt dazu berechtigt sey. Auch gingen Käufer nicht leicht auf ein solches Geschäft ein, wenn nicht die kirchlichen Oberen einwilligten [6]; ja man suchte, um noch sicherer zu seyn, auch wohl des Kaisers und der Könige Zustimmung. Selbst weltliche Gerichte vernichteten diejenigen Verträge, wo die vorgeschriebenen Formen vernachlässigt waren. So erhielt z. B. der Abt von Roth vor dem Ge-

---

[1] Gudeni codex, I, 49. Es findet sich, daß Mönche einem Abte gewisse Güter auf Lebenszeit zu besonderem Genusse anwiesen, selbst wenn er eine andere Stelle erhalten sollte. Stabulens. monum. in Martene, Thes., II, 123. — [2] Es ist zweifelhaft, ob ganz allgemein eine solche Rechnungsablage stattfand, und ob und was eingewandt werden durfte. Concil. Melodun. coll., XIII, 1032. — [3] Auch Stiftungen, die eine gewisse Pflicht auflegten, sollte man nicht zu Lehn geben, denn der Empfänger möge leicht die Pflicht versäumen. Wibaldi epist., 430. Häufig wird Klostergut ausgethan unter der Bedingung der Rückgabe nach dem Tode. Gudeni cod., I, 198. Ludw., Rel., II, 384, über Einwilligung der advocati zu Tausch und (Gudeni cod., I, 72) zu Kauf. — [4] Urk. von Innocenz III in Miraei oper. diplom., II, 840, Urk. 50. Fischer, Geschichte von Klosterneuburg, II, 193, 194. Ebenso 1216 Freibrief Friedrichs II für Montekassino. Böhmer, Reg., 87. Jaffé, Reg., 492. — [5] Gudeni cod., I, 28; III, 861. Abbas et caeteri, qui consenserunt, ab abbatia detrusi sunt. Benigni ann. zu 1207. — [6] Concil. coll., XII, 1424. Innoc. epist., I, 49; VII, 141, 167; IX, 114; X, 17. Selbst päpstliche Genehmigung zum Tausche zwischen zwei Klöstern. Monum. Boica, I, 223. Friedrich II erlaubt in Ravenna Klostergüter zur Schuldentilgung zu verkaufen. Petr. Vin., III, 51.

richtshofe des Pfalzgrafen Ludwig ein Urtheil [1], daß eine von seinem Vorgänger ohne Einwilligung des Konvents vorgenommene Beleihung nichtig sey. Verkaufte man Grundstücke, um von dem gelösten Gelde sogleich andere anzukaufen, so hatte die Sache weniger Bedenken [2]; doch wurde auch hiebei die Versammlung zu Rathe gezogen.

Der Anfang des Uebels lag jedoch selten in dem Veräußern, vielmehr war dies gewöhnlich nur die Folge von allmählichem, oft unbemerktem oder heimlichem Verschulden. Oder man verpfändete auch wohl Güter, in der Hoffnung, sie bald wieder einzulösen [3]; wenn aber dann die Frist nicht inne gehalten ward, so verfielen sie oder mußten doch als Lehn an den Inhaber überlassen werden. Durch liederliche Wirthschaft solcher Art kamen manche Klöster dergestalt herunter, daß die Mönche, weil nichts mehr zu veräußern war, in andere Klöster untergesteckt wurden [4]. Und schneller als man oft erwartete, geriethen die Klöster in solch Aeußerstes; so unerträglich hoch waren die Zinsen und so theuer die Verpflegung derer, die sich bis zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten einlagerten [5]. Mit Recht ward daher bestimmt, daß kein Abt ohne Beistimmung der Versammlung Anleihen machen dürfe [6]; und als dies dem unnützen Schuldenmachen noch immer nicht ganz abhalf, erließ man gesetzliche Bestimmungen, wie viel Abt und Konvent überhaupt zum Besten eines Klosters borgen durften. Oft aber war die Hauptfrage: ob die Anleihe nöthig und nützlich gewesen sey? und wenn auf einen leichtsinnigen ein streng gesinnter Abt folgte, so nahm dieser wohl solche Maßregeln zur Tilgung der Schulden [7], daß Essen, Trinken, Kleidung u. s. w. geringer ausfielen als in der früheren lustigeren Zeit, worüber die Mönche große Klagen erhoben. In letzter Stelle trat wieder der Papst dazwischen und beauftragte Bischöfe oder andere Aebte, den Vermögensstand zu ordnen [8]. Alsdann wurden die Pferde und andere entbehrlichere Besitzthümer verkauft; auch findet sich, daß Aebte aus Furcht vor strenger Verantwortung in aller Stille davongingen [9]. — Einige Male erklärte der Papst, weil andere Hülfe unmöglich schien, alle Schulden, welche nicht zum Nutzen des Klosters verwandt worden, für nichtig [10]; allein bei solchem Bankerott

---

[1] Monum. Boica, I, 396. — [2] Scheidt, Vom Adel, mantissa, Urk. 92, a. — [3] Würdtwein, Subsidia, XI, 10. Im Jahre 1175 verpfändete ein englischer Abt den Arm des heiligen Oswald an Juden. Bened. Petrob., I, 129. — [4] Concil. coll. XIII, 213. Miraei opera dipl., III, 364, Urk. 77. Affarosi, I, 110. — [5] Besser verkaufen als sustinere immodicas obsidum expensas, vel etiam usuras intolerabiles tolerare. Urk. des Frauenmünsters in Zürich, Handschr. I, 418. — [6] Innoc. epist., I, 147; VIII, 11. — [7] Tegernseense chron., 630. Es gab überhaupt auch arme Klöster. Lacomblet, II, 14. — [8] Innoc. III epist., I, 8. Cleß, Gesch. von Wirtemberg, II, 1, 308. — [9] Schefflariens. chron., 640. — [10] So geschah es 1277 in S. Gallen. Arx, I, 461. Umgekehrt befiehlt Alexander IV einem Kloster seine

trat manche Willkür ein und der Kredit ging verloren, weil der Gläubiger hiebei nicht (wie wohl mancher Käufer von Klostergütern) klare Kirchengesetze übertreten und sich den Schaden selbst beizumessen hatte. Milder, aber langsamer war das Mittel [1], wenn der Papst alle Einwohner eines Sprengels aufforderte, ein zurückgekommenes Kloster mit Almosen zu unterstützen.

Aus dem Erzählten möge man aber nicht schließen, daß die Klostergüter im Allgemeinen wären schlecht und widerrechtlich verwaltet worden, denn nur die Ausnahmen fielen auf und fanden strenge Berichterstatter, wogegen die heilsame befolgte Regel unerwähnt blieb. Auch zeigt die Masse der bis in die letzten Zeiten der Gewalt beisammen erhaltenen Besitzthümer, daß man ihre Unveräußerlichkeit anerkannte und mit den gewöhnlichen Einnahmen ernstlich auszureichen strebte.

7. Von der Klosterzucht, dem Leben und den Gebräuchen in den Klöstern.

Die Uebernahme des Mönchsgelübdes galt für eine zu völliger Wiedergeburt verpflichtende zweite Taufe [2], für eine völlige Lossagung von der Welt; deßungeachtet und trotz der Uebernahme mancher weltlichen Geschäfte durch Laienbrüder und Klostervögte blieb noch Mancherlei übrig, was die Mönche in die Welt hinaustrieb. Einmal hatten nicht alle ein bloß zu himmlischen Dingen gekehrtes Gemüth; dann bedurfte man auch des Irdischen, um zu leben [3]; man mußte sein Recht verfechten, man wollte Ansehen gewinnen, und bei der so außerordentlich großen Zahl von Klöstern konnte die Aufsicht nicht überall genau, die Zucht nicht überall gleich streng sein. Nur darauf drangen die Gesetze sehr bestimmt: daß kein Mönch auf einem Vorwerke oder zu irgend einer geistlichen Verrichtung einzeln wohne, sondern in diesem Fall ein Weltgeistlicher angestellt werde [4]. Ueberhaupt sollten immerdar wenigstens zwei zu wechselseitiger Aufsicht beisammen sein, und diejenigen, welche im Kloster Unruhen veranlaßten, wurden niemals an solche Stellen geschickt, sondern strenger im Kloster eingesperrt.

Geistliche Uebungen galten für die würdigste Beschäftigung des Mönches; auch findet sich darüber eine so ungeheure Anzahl von Vorschriften, es wird selbst das Geringfügigste hiebei mit solcher Wichtigkeit behandelt, daß man nicht weiß, was man beispielsweise erzählen soll. Nur in den kleinen Künsten des Paradeplatzes späterer

---

Schulden an florentiner Kaufleute zu bezahlen. Regesta in Paris, Jahr I, Brief 468.

[1] Archiv des Finanzraths in Zürich, Manuskr. Urk. von Oetenbach, S. 2 und 91. — [2] Neander, Bernhard von Clairvaux, 42. — [3] Thomassin., II, 3, c. 111. — [4] Ibid., I, 3, 69, päpstliche Verfügungen von 1179 und 1212.

Zeit möchte jenes Manchem Unbegreifliche ein verständliches Gegenbild finden. Handarbeiten, Garten- und Landbau wurden, besonders von einigen Orden, mit großem Fleiße und vieler Einsicht getrieben [1]; wissenschaftliche Beschäftigungen, Abschreiben von Büchern [2] u. dgl. schien der Würdigkeit nach zwischen geistlichen und körperlichen Beschäftigungen in der Mitte zu stehen. Daß die Aebte sich nicht selten mehr Freiheit nahmen, als sie den Mönchen verstatteten, ist nicht zu verwundern; kirchliche Gesetze traten indeß solchen Mißbräuchen bestimmt entgegen [3]. Aebte sollten z. B. nicht die Ritter machen, nicht ohne Grund außerhalb des Klosters schlafen, sie sollten mit den Mönchen essen u. s. w. — Sonst entschieden freilich der Abt und die Aebtissin aus eigener Macht [4], ob für sie ein Grund vorhanden sey, aus dem Kloster hervorzugehen; die übrigen bedurften dagegen, nach vorhergegangener Prüfung, einer besonderen Erlaubniß; alle kleinen und heimlichen Ausgänge wurden versperrt, die übrigen Thüren bewacht und Nachts die Schlüssel den Oberen abgeliefert.

Gespräche mit Fremden fanden nur durchs Gitter und in der Regel nie ohne Zeugen statt [5]. Um die Verbindungen mit Laien nicht zu vermehren, sollte kein Mönch und keine Nonne Gevatter stehen [6].

Es war den Weltgeistlichen und Prälaten untersagt, irgend einem ohne bestimmte Erlaubniß seiner Oberen herumschweifenden Mönche Schutz zu verleihen [7].

Für die Kranken sorgte man gewissenhaft; doch wurden sie nicht einzeln in ihren Zellen [8], sondern in einer allgemeinen Krankenstube verpflegt.

Die Betten waren sehr einfach [9] und in Clairvaux z. B. mit Buchenblättern gefüllt. Nie sollten zwei Mönche oder zwei Nonnen in Einem Bette schlafen [10].

Die Fragen über die Kleidungen wurden mit großem Eifer behandelt, und wenn Klöster und Orden sich hiebei in die Quere kamen, so entstand heftiger, selbst bis zu päpstlicher Entscheidung hinangetriebener Streit [11]. Das Recht der Erfindung, des ungestörten Besitzes, der Vorzug größerer Heiligkeit und Entsagung wurde ge-

---

[1] Thomassin., III, 15. Im Orden der heiligen Klara war genau bestimmt, was die Nonnen thun mußten, welche lesen und welche nicht lesen konnten. Bull. Rom., I, 96. Den Schwächeren verstattete man bisweilen die Gebete in den Betten herzusagen. Lippoldesberg. chron., 268. — [2] Wie viel hat in dieser Beziehung allein S. Gallen geleistet! — [3] Concil. collect., XII, 1099, 17: Ne abbates faciant milites etc. — [4] Würdtwein, Subsidia, IV, 338. Innoc. III epist., I, 311. — [5] Ibid., IV, 337. Suspecta ostiola — obstruantur. Concil. coll., XIII, 830, c. 2. — [6] Ibid., XII, 1099, 19. — [7] Ibid., XII, 781, 10. — [8] Innoc. III epist., V, 12. — [9] Guil. Nang. chron. zu 1115. — [10] Conc. coll., XIII, 829, Nr. 21, und 833, Nr. 2. — [11] Baluzii miscell., I, 215. Concil., XII, 1372, 1495. Thomassin., III, 3, c. 41. Leyßius, 55. Tittmann, II, 31. Alt, 193.

genseitig geltend gemacht. An den Kleidern konnte man Orden, Abtheilung, Würde u. s. w. so erkennen wie Regimenter und Offiziere in unseren Tagen, nur daß man sich jetzt in Pracht, Farben, Stickerei u. dgl. überbietet, während damals Armuth, Entsagung, Einfachheit sich auch in der Kleidung überall zeigen sollten. Viele Kirchengesetze, welche Mönchen und Nonnen den Gebrauch bunter Zeuge, kostbarer Pelze, goldener Ringe, in Falten gelegter Schleier u. dgl. gar oft untersagen, beweisen jedoch, daß es nicht an Uebertretungen jener Grundsätze fehlte. Die Vorschriften erstreckten sich über alle Theile der Bedeckung, von den Füßen bis zum Kopfe. Härene Hemden zog man in strengen Orden auf den bloßen Leib, und wer dies nicht ertragen konnte, sollte grobe ungefärbte wollene Kleider tragen. Hänfene und leinene Hemden [1] und Kleider galten schon für üppig und wurden öfter verboten als erlaubt. Sehr ward ein Abt getadelt, daß er enge Hosen ohne Falten trage [2].

Es durfte den Päpsten nicht zu geringfügig erscheinen, Kleiderordnungen [3] für einzelne Klöster zu bestätigen und festzusetzen, welche Stücke seiner Kleidung der Mönch des Nachts anbehalten und welche er ausziehen mußte. Nach Ort und Lage wurde von den Päpsten bisweilen das als Ausnahme gestattet, was die Regel verbot. Den Mönchen kalt liegender Klöster erlaubten z. B. Innocenz IV und Alexander IV wärmere Hüte zu tragen [4]; den Einsiedlern im Schwarzwalde erlaubte Honorius III vom November bis zum April Schuhe anzuziehen. Hierüber beschwerten sich indeß die anderen Ordensbrüder so lange und laut [5], bis jene Erlaubniß allen ertheilt wurde. — Manchmal scheinen die Ansichten über Werth und Bedeutung gewisser Kleidungsstücke gewechselt zu haben. So heißt es z. B. an einer Stelle: die Prämonstratenser sollten keine Handschuhe tragen [6], damit sie über solchen auszeichnenden Putz nicht stolz würden; und ein ander Mal verstattet ein Papst dem Vorsteher eines Klosters in Magdeburg, Handschuhe zu tragen, damit die zu heiligen Dingen geweihten Hände nichts Fremdartiges berühren oder durch Hitze und Kälte leiden möchten. Ueberhaupt durfte man gewisse Kleidungsstücke ohne Erlaubniß der Päpste nicht anlegen, und diese belohnten ausgezeichnete Aebte damit, sowie man wohl jetzt mit Orden und Uniformen belohnt. Mitra, Dalmatika, Sandalen, Ring, Stab, Handschuhe wurden dann mit geistlichen Deutungen und Ermahnungen, in der Regel [7] zu großer Freude der Begnadigten, über-

---

[1] Leinene Hemden werden verboten. Innoc. III epist., V, 82. — [2] Thom.-Cantiprat. apes, p. 26. — [3] Kleiderordnung für Vaucouleurs. Innoc. III, epist., VII, 218. — [4] Baluzii misc., I, 210. Regesta Alexanders in Paris, Jahr III, ep. 207. — [5] Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 433, im vatik. Archive. — [6] Innoc. III epist., I, 197. Ludwig, Reliq., II, 409. — [7] Margarinus, I, Urk. 31, 35, 36; II, 152, 167, 185. Monum. Boica, VI, 185; X, 469. Innoc. III epist., I, 519. Wibaldi epist. append., 616. Schannat, Hist. Fuld., prob. Nr. 57.

ſandt. Auch die Aebte hatten Einfluß auf die Fertigung beſſerer oder ſchlechterer Kleidung; wenigſtens ward ums Jahr 1219 dem Vorſteher des Kloſters auf dem Petersberge vorgeworfen [1]: er laſſe, nicht um ſtrengheiliger Zucht willen, ſondern aus Geiz, ſeine Mönche halbnackt ohne Hemden und Hoſen einhergehen. Gegen ſolche Mißbräuche ſuchte und fand man Hülfe bei den kirchlichen Oberen, welche aber auch, um Uebelſtände anderer Art zu vermeiden, unterſagten, ſtatt der Kleidung baares Geld zu geben [2].

Noch wichtiger als die Kleidung war den Mönchen das Eſſen und Trinken, denn manche drängten zu einer angeblich verdienſtlichen Strenge und Entſagung hin, welche körperliche Erſchöpfung, ja Krankheiten nach ſich zog, während andere hieran kein Behagen fanden, ſondern danach trachteten, dieſe Genüſſe (welche immer noch erreichbarer als manche andere zu ſeyn ſchienen) auf alle Weiſe zu erhöhen. Der Ordnung halber wurde deshalb in den meiſten Klöſtern genau feſtgeſetzt: wann ſtrenger oder milder gefaſtet oder ein Feſt gefeiert [3] werde, wie oft und wie viel Mönchen, Nonnen, Laienbrüdern, Dienſtboten u. ſ. w. an Fleiſch, Brot, Bier, Wein u. dgl. verabreicht werden müſſe [4]. Dennoch fehlte es nicht [5] hier an Ueppigkeit, dort an Unzufriedenheit. Der Abt und die Beamten aßen an dem ſogenannten Tiſche der Abtei, in der Regel beſſer als die Uebrigen [6], oder (was auch vorkam) einem ſtrengeren Abte fiel es ein, daß alle Brüder mit ihm, über die Vorſchriften hinaus [7], mehre Wochen bei Waſſer und Brot faſten ſollten. Bisweilen hatten Abt und Mönche Grund, ſich über die Kloſtervögte und weltlichen Verwalter zu beſchweren, welche die Lebensmittel in ihre ausſchließliche Verwahrung nahmen [8], davon ihre Freunde und Verwandten reichlich bewirtheten, jenen aber nur ſo viel oder ſo wenig gaben, als ihnen gut dünkte. Nicht immer wurden Gegenſtände dieſer Art mit Anſtand und Beſonnenheit verhandelt, ſondern es kam mehre Male zu ungebührlichen Aeußerungen, ja zu Thätlichkeiten. So nahmen ſich einſt die Mönche auf dem Petersberge, weil ihnen das verabreichte Getränk nicht behagte, mit Gewalt ſo viel Wein aus dem Keller, daß ſie ſich betranken und in der Nacht, als wahrſcheinlich durch ihre Schuld Feuer auskam, nicht im Stande waren, beim Löſchen Hülfe zu leiſten. Das Kloſter brannte nieder [9]. Sowie manche Fragen über die Kleidung vom

---

[1] Chron. mont. sereni zu 1219. — [2] Conc. coll., XIII, 1466, Nr. 7. Harzheim, Concil., III, 534. — [3] Bei einer geſtifteten Jahrestagsfeier erhielt Jeder im Kloſter poculum vini, adjuncto pane triticeo et quatuor ferculis accurate apparatis. Feyerabend, II, 828. Aehnliche Stiftung: Hirsaug. cod., 50. Jäger, Franken, III, 362. — [4] Ordnung für Herworden: Falke, Cod. tradit. add., Urk. 28. Trudonens. gesta, 313, 314, geben genaue Nachrichten über Eſſen und Trinken. — [5] Capefigue, Hist. de France, 1, 19. [6] Thomassin., III, 2, c. 26. — [7] Chron. mont. sereni zu 1157. Farfense chron., 678. — [8] Lünig, Reichsarch., Spicil. ecclesiast. v. Korvey, Urk. 51. Wibaldi epist. app., 607. — [9] Chron. montis sereni zu 1198.

Papſte entſchieden wurden, ſo auch über die Nahrungsmittel, und er erlaubte z. B. an Faſttagen da Fleiſch zu eſſen, wo keine Fiſche zu bekommen waren [1]. Verboten war es den Geiſtlichen und Mönchen, um die Wette zu trinken [2] und (was gewiß ſeltener befolgt wurde) zu jagen [3].

Jedem Kloſter lag die Pflicht der Gaſtfreundſchaft ob, und viele übten dieſelbe auf ſehr rühmliche Weiſe [4], während wohl nur einzelne aus Sparſamkeit hinter ihren Kräften zurückblieben. An der Pforte ſaß gewöhnlich ein beſonders ſtrenger und frommer Bruder, welcher alle Pilger, Arme und Reiſende aufnahm und ſie erſt ins Gebetzimmer führte, dann ins Gaſtzimmer, wo man ihnen die Füße wuſch und Nahrung reichte [5]. Minder ſtrenge Orden ließen auch Weiber bis ins Oratorium führen, nicht aber in die Zellen; ſtrengere Orden ließen ihnen durch mehre Brüder den Bedarf an einen mit leichtem Dache gegen Regen geſchützten Platz vor das Kloſter bringen; Einſiedlern, die abgelegen in Hütten oder Höhlen wohnten und nur alle Sonntage zu gemeinſamem Gottesdienſte ins Kloſter kamen, wurde das Eſſen gewöhnlich auf die ganze Woche hinausgeſchickt oder mitgegeben; nicht ſelten lebten ſolche Männer, in Thierhäute gekleidet, faſt nur von Gras und Wurzeln. Perſonen aus Klöſtern und Stiftern, mit denen man in engerer Verbindung ſtand [6], hatten natürlich doppelte Anrechte auf gaſtfreundſchaftliche Behandlung; damit ſich aber Unberechtigte nicht unter dieſem Vorgeben einſchleichen möchten, mußte ſich Jeder über ſeine Stellung durch ſchriftliche Zeugniſſe ſeiner Oberen ausweiſen. Manchmal aber brauchte man nicht Liſt, ſondern Gewalt, um in Klöſtern aufgenommen zu werden, ſodaß dieſe ſich königliche und kaiſerliche Freibriefe geben ließen [7], um gegen willkürliche Einlagerung und Behandlung von Beamten, Adligen und Prälaten geſchützt zu ſeyn. Und über Nahrung und Wohnung hinaus verlangten manche Uebermüthige auch Kleider, Pferde, Laſtthiere, Reiſegeld u. dgl. Wenn die Könige ſelbſt ſo verfuhren [8], wenn ſie nicht bloß ſich, ſondern auch, gleich den Adligen, ihre Pferde, Hunde und Jagdvögel in die Koſt gaben, dann halfen freilich weltliche Schutzmittel nicht mehr aus und man griff zu den oft

---

[1] Innoc. III epist., V, 10, für das Kloſter auf dem Petersberge. Chron. mont. sereni zu 1201. Gregor IX entſchied, daß hachis et farces faites de chair auch Fleiſchſpeiſen wären und deshalb an Faſttagen nicht zu eſſen. Le Grand d'Aussi, II, 225. — [2] Labbé, Conc., XI, 506, zu 1236. Auch ſollten zum Koſten des zu verkaufenden Weines nicht allerlei Perſonen (insbeſondere keine Mädchen) in die Klöſter gelaſſen werden. Le Grand d'Aussi, III, 61. — [3] Le Grand d'Aussi, I, 394. — [4] Monum. Boica, XI, 234. Lob des Kloſters Nieder-Altach. — [5] Otton. Frising. chron., VII, 35. — [6] Gudeni codex, I, 467. — [7] Ibid., III, 1075. Gerbert, Historia nigrae silvae, III, 132. — [8] So hatte Heinrich II von England ſeine Pferde in mehren Abteien eingeſtellt. Radulph. a Diceto, Imag., 647. Die Abtei S. Albans hatte einen Gaſtſtall auf 300 Pferde. Matth. Paris, 572.

wirksameren geistlichen Strafen. Die Ankunft so vieler Gäste vertrug sich oft nicht mit dem beharrlichen Stillschweigen, welches manche Regel in übertriebener Weise verlangte [1]; man hatte aber die Zeichensprache durch die umständlichsten Vorschriften und fleißige Uebung auf einen hohen Grad der Vollkommenheit gebracht. So gab es Zeichen (meist durch Hände und Finger) für alle Eßwaaren, Getränke, Kleidungsstücke u. dgl. Ein Finger unters Auge gelegt bedeutete z. B. Kirschen; der kleine Finger an die Lippen gelegt bedeutete (im Angedenken an säugende Kinder) Milch; ein Finger gegen den etwas geöffneten Mund ausgestreckt bedeutete (in Erinnerung an übeln Geruch) Knoblauch oder Rettig [2].

Daß die strenge Verpflichtung zur Keuschheit bei den Mönchen ebenso viele Lobpreiser [3] und ebenso viele Schwierigkeiten fand als bei den Weltgeistlichen und Prälaten, versteht sich von selbst; doch ward jenen das Uebertreten ihres Gelübdes sehr erschwert, weil durchaus kein Frauenzimmer über Nacht in einem Kloster geduldet werden sollte [4]. Indeß umging man das Keuschheitsgebot auf mannichfache Weise, und in einigen Nonnenklöstern nahmen Ausschweifungen fast noch ärger überhand als in Mönchsklöstern [5]. Ueberall war Aufsicht nöthig. Es geschah, daß ein Abt Kinder zeugte und sie vom Klostergut ausstattete [6]; er wurde deshalb abgesetzt. Dasselbe widerfuhr im Jahre 1177 einer Aebtissin in England, welche drei Kinder hatte, und im Jahre 1224 der Aebtissin Sophia von Quedlinburg, die sich ebenfalls hatte schwängern lassen. Mönche auf dem Petersberge beriefen heimlich und unbemerkt Mädchen ins Kloster, allein diese rühmten sich hernach des vornehmen Umganges, und so wurde die arge Zucht in der ganzen Gegend bekannt. Matthäus, der Sohn des Grafen von Flandern, heirathete im Jahre 1161 förmlich eine Aebtissin [7], welche ihm die Grafschaft Boulogne zubrachte. Trotz dieser Geschichten und vieler anderen, die verheimlicht geblieben sind, war doch gewiß die Keuschheit unter Mönchen und Nonnen größer, als man denkt; denn die Gesammtheit aller Einrichtungen wirkte dafür, der Keusche wurde geachtet, der Unkeusche verachtet und gestraft [8]; man gab etwas auf das Verdienst der Selbstbeherrschung

---

[1] Gleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 48. Urban IV gab fremden Mönchen, die in ein Kloster nach Kompiegne kämen, die Erlaubniß zu reden, wenn es ihr Gelübde auch sonst untersagte. Gallia christiana, X, 138. Innocenz IV erlaubt einem Dominikaner bei Tische mit seinem socius zu reden. Reg., XII, 150. Hurter, IV, 109. — [2] Consuetud. Cluniac. in Dachery, Spicil., I, 671. — [3] Der Einwand, daß die Keuschheit und Ehelosigkeit der Mönche und Nonnen vom Uebel und eine Verkehrtheit an sich sey, tritt erst später mit Nachdruck hervor. — [4] Lünig, Reichsarchiv, Spicil. eccl. von Köln, Urk. 38. — [5] Pagi critica zu 1100, c. 9. Johann. Sarisber. epist. 130. — [6] Innoc. III epist., X, 89. Chron. mont. sereni zu 1224 und zu 1216. Benedict. Petroburg., I, 166. — [7] Robertus de Monte zu 1161 und Afflig. auctar. Er ward vom Erzbischofe von Rheims gebannt. — [8] Eine Prämonstratenserin, die sich hatte beschlafen lassen, litt 40 Tage lang schwere

und bezeichnete das Geschlechtsverhältniß, insbesondere aber die Weiber als Mittel, deren sich der Teufel zur Erreichung aller seiner Absichten bediene.

8. Von den Verhältnissen der Klöster zu der übrigen Welt.

a) Zur geistlichen Seite.

aa) Zu den Pfarrern und Weltgeistlichen.

Ursprünglich waren die Mönche von der Welt, ja von allen geistlichen Rechten und Geschäften so abgesondert, daß sie mit den Pfarrern und Seelsorgern in gar keine Berührung kamen. Allmählich aber änderten sich die Verhältnisse. Mancher hielt es für heilbringender, im Kloster zu beichten, taufen und begraben zu lassen u. s. w.[1]. In solchen Fällen sollte (nach Vorschrift der Kirchengesetze) der Weltgeistliche seine Gebühren unverkürzt erhalten[2], allein dies war theils nicht zu beaufsichtigen, theils verfuhren Laien und Mönche dabei mit sehr wenig Gewissenhaftigkeit. Daher wurde der Widerspruch der Weltgeistlichen allgemeiner und umfassender[3]: das Mönchsgelübde vertrage sich nicht mit dem äußerlichen geschäftigen Leben eines Seelsorgers, nicht mit Einnahmen für kirchliche Verrichtungen, nicht mit der Anmaßung, keinem Bischofe oder kirchlichen Oberen unterworfen zu seyn. Auch begnüge man sich nicht einmal damit, im Kloster selbst dem Weltgeistlichen zu nahe zu treten, sondern man trachte auch auf alle Weise danach, in den Besitz von Pfarrstellen zu kommen und diese vom Kloster aus versehen zu lassen. Dürfe doch den Gesetzen nach kein Weltgeistlicher zugleich Abt, Vorsteher oder Mönch seyn; warum also sollten diese ein Recht haben, aus ihren Kreisen herauszutreten? In Bezug auf Streitigkeiten solcher Art heißt es im Renner[4]:

Pfaffen un münch solten sein
Gehülfik einander als die swein
Swer einen beswerte, des solten sich
Die andern annemen, nu dunket mich,
Sei ein' des andern schaden vro.

Buße, verlor den Schleier und mußte drei Jahre lang ein graues Kleid tragen. Le Paige, 826. Ein Abt in der Diöcese von Arles ward zur Zeit Gregors VII wegen Sodomie abgesetzt. Gallia christ., I, 606.

[1] Weltgeistliche verlangten sogar, daß kein Mönch im Kloster begraben werde (Concil. coll., XII, 1048; epist. 98), oder sie verlangten die Sterbegebühr pränumerando von denen, die in ein Kloster gingen. Dies verbot Honorius III. Dreger, Cod., I, Urk. 50, d. — [2] Salva matricis ecclesiae canonica justitia et reverentia, sagt Innoc. II zu 1139. Miraei op. diplom., I, 101; II, 823, Urk. 26—36. — [3] Thomassin., pars II, lib. 3, c. 19. — [4] Vers 3092.

Auf den Grund solcher vielfach und laut ausgesprochenen Klagen[1] setzte Papst Kalixtus II im Jahre 1122, der älteren Ansicht gemäß, fest: daß kein Mönch Beichte hören, Kranke besuchen[2], die letzte Oelung reichen und öffentlich Messe lesen dürfe; und noch 1197 bestimmte Alexander III, daß die zum Kloster gehörige Gemeine durch einen vom Bischofe abhängigen Geistlichen verwaltet werden solle.

Nunmehr ertheilten aber die anfangs wohl höflich darum ersuchten Bischöfe und Erzbischöfe bisweilen jene Rechte[3], und dann war für den verlassenen Weltgeistlichen nur im fernen Rom Hülfe zu suchen, wo sich die Ansichten allmählich immer günstiger für die Klöster stellten[4]. Gleichzeitig mehrte sich durch Erwerbungen, durch Verleihung von Gütern u. A. m.[5] die Zahl der Pfarreien, für welche Klöster Patronatsrechte auszuüben hatten, und hiefür wußten sie die nothwendige Beistimmung der Bischöfe zu verschaffen[6], bis sie später (wie wir unten sehen werden) sich diesen widersetzen oder päpstliche Entscheidungen erlangen konnten. Auch erschien es nicht unnatürlich, daß die oft am besten unterrichteten, am meisten dabei interessirten Mönche alle ihnen weltlich angehörenden Gemeinen auch geistlich versorgen möchten[7]. Deshalb gab schon Urban II (aber wohl nur im Einzelnen) die Erlaubniß, Pfarreien mit Mönchen zu besetzen, und Alexander III verordnete im Jahre 1179 ganz allgemein: daß diese den Bischöfen dürften vorgestellt und in den von ihnen abhängigen Kirchen angenommen werden[8]. Denn wenn auch manche Klöster als solche durch päpstliche Freibriefe ganz dem Einflusse der Bischöfe entzogen wurden, so blieben doch die übrigen Kirchen- und Klostergemeinen gewöhnlich seiner Aufsicht unterworfen[9]. Nur ausnahmsweise ward dem Bischofe untersagt, einen vom Kloster als tüchtig in Vorschlag Gebrachten noch besonders zu prüfen[10].

Stellen in Klosterdörfern, die zu entlegen waren, als daß man sie vom Kloster aus hätte verwalten können[11], und solche, die zu arm waren, um mehr als einen Mönch hinzusenden, blieben öfter den Weltgeistlichen. Bisweilen aber behielten die Aebte auch wohl

---

[1] In Toskana war viel Streit über die Grenzen der Rechte des Pfarrers und der Klöster. Cartapecore di S. Bartolom. di Pistoja. — [2] Thomassin., I, 3, c. 22. Concil. coll., XII, 1088, Nr. 11. und 1336, Nr. 17. — [3] So schon 1104. Gudeni codex, I, 36, 54. Tegurin. dipl., 84. — [4] Auch die Legaten gaben den Klöstern umfassende Vorrechte. Fontes rer. Austr., II, 1, 21. — [5] Ludwig, Reliq., I, 22. Patrone sollen keine Pfarreien an Klöster vergeben. Binterim, Concil., V, 206. — [6] Innoc. III epist., V, 75, 77. — [7] Urban II sagt: Credimus a sacerdotibus monachis ligandi solvendique potestatem digne administrari. Dachery, Spicil., I, 629. Urbani epist. append., Nr. 18. Conc. coll., XII, 748. — [8] Thomassin., l. c. Eine Pfarrstelle wird abwechselnd vom Kloster und einem Adligen besetzt. Würdtwein, Subs., V, 417. — [9] Innoc. III epist., XIII, 7. Episcopo convenit pro talibus ecclesiis obedientiam exhibere. Ibid., X, 45. Hund, Metrop., II, 120, 122. — [10] Gleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 1, 305—307. — [11] Thomassin., III, 2, c. 27.

die Haupteinnahme einer Pfarrei für sich und sandten zu deren Verwaltung denjenigen Weltgeistlichen, welchen sie am wohlfeilsten bekommen konnten [1], eine Maßregel, die mit Recht laut getadelt und auf Kirchenversammlungen untersagt wurde, weil jeder Pfarrei das ihr ursprünglich Zugewiesene unverkürzt verbleiben sollte [2]. Hieran mochten sich aber die großen Mönchsvereine, welche allmählich entstanden, nicht immer kehren, sondern nach Gutdünken abnehmen und zulegen; erstritt doch mancher das Vorrecht [3]: innerhalb einer Bannmeile um das Kloster herum dürfe keine Kirche, kein Gebethaus oder Gottesacker angelegt, keine Messe gelesen oder von irgend Jemand ein Pfarrgeschäft vorgenommen werden. Ueberhaupt stellte sich nach und nach die alte Ansicht so sehr auf den Kopf, daß Fürsten gerühmte Klosteräbte als Kapellane annahmen [4], daß man viele Pfarreien ohne nähere Anrechte Klöstern nicht bloß zuwies oder sie mit diesen vereinte [5], sondern auch wohl eine reiche Pfarrei einem verarmten Kloster beilegte, um diesem aufzuhelfen. So ward z. B. im Jahre 1248 die Kirche von Altorf dem Frauenmünster in Zürich übergeben [6]. Natürlich aber wollte der bisherige Pfarrer nichts einbüßen, und bei dem Streite, was man ihm und seinen Nachfolgern lassen müsse, verglich man sich dahin, daß er die Opfer, die Gelder für Seelenmessen und fast allen Zehnten behielt, wogegen das Stift einen kleinen Theil des Zehnten, die bischöflichen Rechte, die Kapitel- und Kathedralgelder bekam. Dafür verpflegte es aber unter Anderem die päpstlichen Gesandten.

Im Jahre 1235 erlaubte der Legat Kuno dem Kloster S. Georgen in Schwaben, zur Bestreitung von Baukosten die Einkünfte aller seiner Patronatkirchen auf drei Jahre einzuziehen. Dies setzte voraus, daß deren Einverleibung vollständig und jedes Geschäft auf die Mönche übergegangen war [7].

bb) Von dem Verhältnisse der Klöster zu den Bischöfen und Erzbischöfen.

Die Bischöfe und Erzbischöfe behaupteten: das Gelübde des Gehorsams, welches der Mönch und der Abt ablege, gehe ohne Ausnahme auf alle geistlichen Oberen und die Klöster wären ihnen unbedenklich in Jeglichem unterworfen. Auch finden wir, daß sie ihre Beistimmung und Bestätigung gaben zu Anlegung von Klöstern und zu Veräußerung von Grundstücken [8], daß Geschenke von Geistlichen

---

[1] Gerohus, De corrupt. eccles. statu, 231. — [2] Concil. coll., XII, 1099, Nr. 21. — [3] Innoc. III epist., XI, 172. — [4] So 1231 Herzog Otto von Baiern. Hund, Metrop., III, 24, 28. — [5] Monum. Boica, VI, 367, 368 und oft. Lacomblet, II, XIII. — [6] Urkunden des Frauenmünsters in Zürich, Handschr., I, 294; XI, 971. — [7] Gleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 1, 281. — [8] Miraei op. diplom., I, 92. Concil. coll., XIII, 1032. Gudeni cod., I, 414. Neumann, Meiß-

oder Laien an Klöster ihrer Genehmigung bedurften, daß sie die eigenmächtige Uebung von Pfarrrechten, die eigenmächtige Absetzung von Weltgeistlichen durch die Aebte untersagten [1], daß sie solche Geistliche weihten, gleich den übrigen behandelten [2], ja alle ursprünglich einem Bischofe zustehenden kirchlichen Handlungen im Kloster vornahmen. Sie bewilligten ferner den Klöstern Ablaß auf 41 Tage für Pilger und Andere, welche Geschenke darbrachten [3]; der Erzbischof von Mainz gab sogar einem Abte das Recht, die Inful zu tragen.

Bis hieher möchte Alles mit den allgemeinen kirchlichen Gesetzen noch übereinstimmen, bald aber entstand einerseits Unzufriedenheit der Mönche selbst über jene gesetzliche Abhängigkeit, und umgekehrt griffen die Bischöfe über das gerechte Maß hinaus. Sie verboten Pilgerungen nach den Klöstern, verlangten, daß diese nur auf ihren Mühlen mahlen sollten, eigneten sich einen Theil der Klosterschätze zu, plagten die Mönche mit Abgaben, Prüfungen, Gastmählern [4], kostspieliger Einlagerung und was der Plackereien mehr waren [5]. Bisweilen behielten sich Bischöfe Stellen in Klöstern vor [6], bisweilen wußten sie es sogar dahin zu bringen, daß sie (im Widerspruche mit kirchlichen Vorschriften [7]) Aebte wurden. Hieraus entstand nun Streit aller Art, welcher einige Male zu Thätlichkeiten stieg [8], und derjenige, bei dem beide Theile Hülfe suchten, von dem sie mehr oder weniger Hülfe erwarteten, war der Papst [9]. Wiesen doch selbst manche Bischöfe im Vertrauen auf ihre eigene Billigkeit oder im Gefühle des Rechts zu diesem Auswege hin. So verstattete z. B. der

---

ner Urkunden, 43. Das Kapitel in Kolberg ließ sich einen Freibrief geben, daß kein Kloster ohne seine Zustimmung daselbst Häuser bauen oder liegende Gründe besitzen dürfe. Dreger, Cod., I, Urk. 398. Der Erzbischof von Mainz erlaubte im Jahre 1218, daß der Abt von Harsfeld ein Nonnenkloster anlege. Wenck, Hess. Geschichte, III, Urk. 99.

[1] Concil. collect., XIII, 995, c. 60 — 61. Lateranisches Koncilium von 1215. — [2] Concil. coll., XIII, 885, Nr. 29. Hund, Metrop., II, 519. — [3] Diplomat. bibl. Lipsiens. in Mencken, Script., I, 777. Gudeni cod., I, 324. — [4] Cenam quam in duabus B. Remigii sollempnitatibus apud cenobium vestrum remenses episcopi immodeste accipere consueverunt — removemus. Bulle Paschalis II von 1107 für das Kloster S. Remi. Archives de Reims, I, 256. Fontes rer. Austr., II, 1, 45. — [5] Concil. coll., XII, 1019, ep. 32. Innoc. III epist., XI, 6. Hofmann, Episc. Ratisbon., 554. — [6] Der Erzbischof von Mainz behielt sich eine Stelle im Kloster vor, doch bekamen die Armen seine Portion. Gudeni cod., I, 29. Der Erzbischof von Narbonne sollte einer Abtei entsagen, weil er von der erhaltenen Dispensation schlechten Gebrauch machte. Innoc. III epist., VII, 78. — [7] Jaffé, Reg., Nr. 4674. — [8] Der Bischof von Coventry klagt, daß Mönche manus in eum violentas injecerant et sanguinem suum fuderant coram altari. Ricardus Divisiensis, 9. Pauli, III, 287. — [9] Monum. hist. patr., Chartae, I, 634.

Erzbischof von Mainz schon im Jahre 1090 [1] urkundlich einem Abte, sich an den Papst zu wenden, ja sich ihm ganz zu unterwerfen, wenn er oder seine Nachfolger ihn in seinem Rechte verkürzten und eine Beschwerde bei der Synode ohne Erfolg bliebe. Diese Synoden hatten aber in der Regel keineswegs genügendes Ansehen, solche Fehden zu schlichten, vielmehr wurde der Streit zwischen Kloster- und Weltgeistlichkeit daselbst nicht immer mit Gründen erörtert, sondern auch wohl mit Gewalt entschieden [2]; und wenn die Bischöfe mit Recht über Ausartung der Mönche klagten, so konnten diese die Anklage oft zurückgeben, und die nach den neuen Grundsätzen mehrer Kongregationen umgestalteten Klöster hatten des Volkes Stimme für sich.

Im Ganzen gewannen überhaupt die Klöster. Wenn nämlich die Päpste auch anfangs, den älteren Ansichten gemäß, dem Bischofe die herkömmlichen Rechte zuwiesen, so schien es ihnen doch keine Verletzung der Kirchengesetze, wenn sie Klöster unmittelbar in Schutz nahmen, gleichsam für dies oder jenes Kloster selbst Bischof würden und dessen Rechte und Pflichten übernähmen [3]. Die früheren päpstlichen Schutzbriefe behalten zwar immer die Rechte des Bischofs unangetastet vor, aber ein auch nur bedingt freies, mit Rom in nähere Verbindung getretenes Kloster wurde weniger nachgiebig und wollte seinen jährlichen Zins nicht umsonst dorthin entrichten. Der Papst war zugleich ein mächtigerer und doch wiederum ein entfernterer Oberer [4]: das reizte die Klöster, sich ihm anzuvertrauen, und wiederum erhöhte er gern seine geistliche Macht und seine weltlichen Einnahmen [5]. Hiezu kam, daß viele Gründer von Klöstern gleich anfangs deren Freiheit von bischöflichem Einfluß ausbedungen. So war z. B. die so mächtige und weit verbreitete Kongregation von Clugny allein dem Papste unterworfen [6]. Ferner gab es Gegenden, die keinem Bischofssprengel bestimmt zugewiesen oder unangebaut waren; mithin konnte hier von Eingriffen in bestehende Rechte

---

[1] Gudeni cod., I, 30. Ughelli, Italia sacra, IV, 929. — [2] Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverf., III, 1, 731. — [3] Hund, Metrop., II, 122. — [4] Thomassin., I, 3, c. 28, §. 3—4. — [5] Sarpi, Storia del concil. Trident., II, 226. Schon im 6. und 7. Jahrhunderte gab es einzelne Befreiungen der Klöster von bischöflichem Einflusse durch den Papst, das Vorwort der Laien oder durch eigene Macht. Tiraboschi, Storia di Nonantola, I, 191. Wo Freundschaft zwischen Klöstern und Stiftern stattfand, gab man sich wechselseitig wohl Mönchs- und Stiftsstellen. Thomassin., III, 2, c. 25. — [6] Ibid., I, 36—37. Montag, Geschichte der staatsb. Freiheit, II, 534. Innoc. epist., VII, 185; XII, 52. Schon 1106 waren deutsche Klöster unmittelbar dem Papste untergeordnet. Pegav. chron. Siehe noch Concil. coll., XII, 1018, 1024; epist. 55 und 67.

nicht die Rede seyn. Oder manches Kloster blieb (wie auch im griechischen Reiche) seinem weltlichen Stifter, dem Könige, unterworfen, ohne Dazwischenkunft eines Bischofs oder Erzbischofs [1]. Waren endlich deren Rechte in Freibriefen vorbehalten, so erzeugten doch Bann, Interdikt, zwiespaltige Bischofs- und Papstwahlen u. A. Gelegenheit und Vorwände, sich einem Einflusse zu entziehen, welcher der nächste wie der drückendste war. Und wenn gleich dem Bischofe einige Rechte und Geschäfte verblieben, welche kein Anderer in den Klöstern vornehmen konnte, so wurde doch deren innere Gesetzgebung allmählich immer freier, und selbst in Hinsicht jener Geschäfte ertheilte ihnen der Papst oft die Erlaubniß, sich an einen anderen Bischof zu wenden, im Falle der des Sprengels unangenehme Schwierigkeiten mache.

Mithin gab es eine ganze Reihe von Abstufungen [2] der Rechte; was aber die mächtigsten Orden, z. B. der von Clugny, von den Päpsten erlangten, danach glaubten alle übrigen mit Recht und mit Aussicht des Erfolges streben zu dürfen. Doch fanden sich, anderer Entgegensetzungen nicht zu gedenken, selbst hierüber verschiedene Ansichten unter verschiedenen Orden, und aus Abneigung gegen Clugny, aus Neigung zum Widerspruche und aus eigener Ueberzeugung betraten z. B. die Cistertienser [3] ganz den entgegengesetzten Weg: sie schlossen sich an die Bischöfe an und machten es ihren Klöstern zur Pflicht, keinen Freibrief nachzusuchen, welcher den allgemeinen kirchlichen Ansichten und Gesetzen widerspreche. Die Prämonstratenser und der Orden von Vaucouleurs folgten diesem löblichen Beispiele, allein der Reiz des Vortheils überwog nicht selten den Grundsatz, und man kam immer weiter und weiter, bis Innocenz IV die Cistertienser ebenfalls aller Aufsicht der Bischöfe entzog [4].

Wahrhaft große Päpste, wie Alexander III und Innocenz III [5], schützten gleichmäßig Klöster wie Bischöfe gegen Unrecht und übertriebene Anmaßung, sie wußten, was und wem sie es bewilligten; allmählich kamen aber, bei dem Andrange und dem Wechsel der in Rom Ansuchenden und Bewilligenden, Freibriefe für Bischöfe und für Klöster zum Vorscheine [6], die sich bestimmt widersprachen, was dann natürlich großen Streit erzeugte; ja man scheute sich auch nicht hin und wieder falsche Freibriefe zu machen und die zu strenger

---

[1] Der Bischof von Augsburg zürnte, daß König Lothar das Kloster Beuren zu einem unmittelbaren königlichen erhob. Monum. Boica, VII, 97, 99. — [2] Ibid., IX, 507. — [3] Thomassin., I, 3, c. 28, §. 10 — 12. — [4] Schon Alexander III wies die Bischöfe an, die Cistertienser nicht zu zwingen, ihre Kirchenversammlungen zu besuchen. Jaffé, 8917. — [5] Thomassin., I, 3, 39. — [6] So 1247 zwischen Konstanz und S. Gallen. Arx, I, 361.

Prüfung unfähigen Gegner zu betrügen. Allein die Bischöfe ließen sich selbst die ächten und klaren päpstlichen Freibriefe nicht immer gutwillig gefallen, sondern wandten ihre eigene Macht gegen das Kloster oder suchten Hülfe bei den Laien. Mit deren Hülfe wurde z. B. ein in Apulien von Urban II mit Freibriefen begnadigter Abt [1] nicht bloß verhöhnt, sondern auch bei einer Reise rein ausgeplündert. Seltener entsagten Bischöfe und Erzbischöfe aus Großmuth oder Ueberzeugung ihren Rechten; öfter fanden es die Aebte gerathener, ihnen eine Abfindung [2] anzubieten, und sie fanden es klüger, dieselbe anzunehmen. Dazu war um so mehr Grund, als die Aebte auf Kirchen- und Reichsversammlungen immer größeres Gewicht erlangten [3] und es wagten, mit Bischöfen und Erzbischöfen um den Vorrang zu streiten.

Nach und nach ward also die gesammte Klostergeistlichkeit eine für sich bestehende Körperschaft, und alle Unterordnung unter Obere, die ihres Ordens und den Papst ausgenommen, hörte auf. Klostergeistlichkeit und Weltgeistlichkeit standen als zwei selbstständige Hälften der Kirchenwelt einander gegenüber, und vom Mönche aufwärts, durch Prior, Abt und Kongregation stieg die eine, vom Weltgeistlichen aufwärts [4], durch Bischof und Erzbischof stieg die andere Reihe hinauf bis zum Papste, dem Stellvertreter Christi auf Erden. Die Ehrfurcht vor der Heiligkeit der Mönche und ihres Standes, ihre Erhebung zu den höchsten Stellen der zweiten Reihe [5], selbst zum päpstlichen Stuhle, ihr großer weltlicher Besitz und ihre Kenntnisse, der Vortheil des Papstes und tausend andere Gründe wirkten zu diesem Siege über früher unläugbar vorhandene Rechte und Gesetze. Auch erschien diese Schließung der Klostergeistlichkeit in eine abgesonderte Körperschaft Vielen nicht unnatürlich, ein größerer Zusammenhang der Klöster eines Ordens nothwendig, die gleichartige Behandlung aller Orden rathsam und die Einwirkung so vieler Bischöfe in den einzelnen Landschaften keineswegs zu hinreichender Uebersicht und ächtem Ziele führend.

Von entgegengesetzter Seite her wurde dagegen behauptet, jene Zerfällung oder Spaltung der Kirchenwelt in zwei unverbundene

---

[1] Urbani II epist. VI in Concil. coll., XII, 718. — [2] Planck, Geschichte der kirchlichen Gesellschaftsverf., IV, 2, 535. Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 50. Die Bischöfe und Erzbischöfe gaben auch Schutzbriefe und nahmen dafür einen jährlichen Zins. Gudenus, I, 163; II, 24. Mirael op. diplom., I, 389, Urk. 63. — [3] Alber., 449 zu 1208, und der Streit zwischen dem Abte von Fulda und dem Erzbischofe von Trier. — [4] Thomassin., III, 2, c. 50. — [5] Viele Mönche wurden zu Bischöfen gewählt, was Ehrgeizigen und Thätigen zur Freude, Beschaulichen zur Betrübniß gereichte. Hurter, III, 238.

Hälften sey schädlich, die hierarchische, so weise eingerichtete Unterordnung werde zerstückt, der Gehorsam aufgelöst, dem Bischof die dringend nöthige Aufsicht und Wirksamkeit genommen, die Rechtshülfe unmöglich gemacht und die Handhabung der Ordnung in die Hände derer gelegt, die eben selbst der Aufsicht, der Lehren und der Strafen des Bischofs bedürften. Dieser Ansicht war selbst Bernhard von Clairvaux zugethan; er schreibt [1]: „Der Papst kann nach seiner Gewalt den Bischof der Aufsicht des Erzbischofs, den Abt der Aufsicht des Bischofs entziehen, aber es soll nicht geschehen, denn die Bischöfe werden dadurch nur anmaßender und die Mönche zügelloser. Jede Aufsicht, jede Furcht, jede Scham wird aufgehoben, das Gebäude der Hierarchie, welches in weiser Ordnung bis zum Papste hinansteigt, wird untergraben. Hinter demüthigem Aeußeren versteckt sich der hochmüthige Sinn der Aebte; sie plündern die Kirchen, um sich loszukaufen, und sie kaufen sich los, um dem Gehorsam zu entfliehen, welcher ihre Zierde seyn sollte. Indem Jeder dem Papste der Nächste sein möchte, löst sich das Ganze auf. Kein sträflicher Eigennutz, kein wilder Ehrgeiz soll die Befreiung von der Aufsicht des Kirchenoberen veranlassen; nur wenn der Wille des ersten Stifters bestimmt die unmittelbare Unterwerfung eines Klosters unter den Papst gebietet, so mag es dieser um des frommen Mannes willen geschehen lassen."

cc) Vom Verhältnisse der einzelnen Klöster zu den Kongregationen und größeren Ordensverbindungen.

Der Mangel, welcher durch die Auflösung des Verhältnisses der Klöster zu den Bischöfen entstand, wurde zum Theil ausgefüllt durch die engere Verbindung der ersten unter einander und durch die neuen, mit mannichfachen Verfassungen versehenen Genossenschaften, welche unter dem Namen von Kongregationen oder von besonderen Orden der abendländischen Klosterwelt ein neues Leben und eine veränderte Bedeutung gaben.

Fast allen klösterlichen Einrichtungen lag nämlich im westlichen Europa die Regel des heiligen Benedikt zum Grunde, alle hatten in dieser Beziehung etwas Gleichartiges und Gemeinschaftliches; allein jedes Kloster stand übrigens einzeln für sich, und es fehlte ganz an verfassungsmäßiger Verbindung und Unterordnung. Diejenigen Verbindungen, welche aus Freundschaft und vertragsmäßig zwischen einzelnen Klöstern oder auch mit Stiftern geschlossen wurden, hatten nur den Zweck einer wechselseitigen gastlichen Aufnahme ihrer Glieder [2],

---

[1] De consideratione sui, III, 4; De officio episcopi, c. 9. — [2] Würdtwein, Subsidia, IV, 323; V, 254. Gudeni cod., I, 290, 477. Die wechselseitig aufzunehmenden Mönche mußten sich durch Zeug-

des wechselseitigen Lesens von Seelenmessen bei Todesfällen, der Mittheilung von Leichenreden u. dgl.

Im 9. Jahrhunderte finden sich zuerst Spuren [1] von Genossenschaften, jedoch ohne schnelles Wachsthum, und nur der Umstand, daß mehre Klöster [2] oft einem Abte untergeordnet, daß den Mutterklöstern ein großer, bisweilen sogar drückender Einfluß über die Tochterklöster [3] eingeräumt wurde, deutet den Uebergang zu umfassenden Verbindungen an. Zuletzt war es aber sehr natürlich zu fühlen, daß eine engere Gemeinschaft größere Kraft gebe, und die Klagen über die Ausartung der vereinzelten Mönchsklöster drängten zu Besserungen, welche theils in Erneuung und strenger Befolgung der berichtigten Regel, theils in Aufstellung von Verfassungsformen liegen mußten, an denen es, im engeren Sinne, bisher ganz gefehlt hatte. Daher entstanden nun mehre große und berühmte Genossenschaften, denen fast ohne Ausnahme die Regel des heiligen Benedikt zum Grunde lag; die Zusätze derselben betrafen (nächst den Bestimmungen über die neue Einrichtung selbst) großentheils das Einzelne des täglichen Lebens. Vielleicht ward man hiebei nur ängstlicher und einseitiger, wo man glaubte vollkommener zu werden; daß aber die lang vernachlässigte Regel nun des neuen Eifers halber in ihren Haupttheilen wieder befolgt wurde, war gewiß ein Gewinn. Die alten Benediktiner schlossen sich größtentheils an eine oder die andere von den neuen Genossenschaften an, und wenn auch nicht mehr alle durchaus gleichartig waren, so blieb doch allen eine Grundform, und die früher ganz lose Verbindung des Ganzen ward in den einzelnen Genossenschaften weit enger; sie erhielten einen Mittelpunkt mit größerer Gewalt, einen oberleitenden Abt oder eine oberleitende Behörde und Hauptversammlungen oder Generalkapitel, nach mannichfacher Weise und mit verschiedenen Rechten und Pflichten.

Von den sehr merkwürdigen, hienach sich entwickelnden Ordensverfassungen wird weiter unten im Einzelnen die Rede seyn; hier vorläufig im Allgemeinen Folgendes. Vor der Aufnahme eines Klosters in den Orden [4] ging eine genaue Untersuchung her über das Grundvermögen, die Gebäude, Einkünfte, die Sitten, die persönlichen Eigenschaften u. s. w. Die höchste Gewalt im Orden, gewöhnlich also

---

nisse und Pässe ausweisen. Ibid., I, 291. Urkunde über solche Freundschaft und Brüderschaft. Ibid., I, 485. Gerbert, Historia nigrae silvae, I, 238, 385. Zum Andenken der in einem anderen Kloster Verstorbenen werden 1500 Miserere und Orationes domin. gesungen. Gudeni syllogo, 105.

[1] Henke, Kirchengeschichte, I, 522. — [2] Murat., Antiq. Ital., V, 477. — [3] Papst Viktor III hob die Abhängigkeit eines Tochterklosters auf, weil das Mutterkloster seine Gewalt mißbraucht hatte. Miraei op. diplom., II, 828, Urk. 33. — [4] Gudeni codex, III., 750.

der Abt des Stammklosters und die Hauptversammlung, trat in die Rechte des Bischofs; jener visitirte alle Klöster, ohne seine Erlaubniß fanden keine größeren Anleihen [1], keine Veräußerungen, Besetzungen und Entsetzungen statt, ihm gelobten die einzelnen Vorsteher Gehorsam u. s. w. Jedes Kloster mußte die allgemeinen Versammlungen beschicken [2], um über das Beste des Ordens zu rathschlagen, Beschlüsse zu erfahren und ihnen zu gehorchen. Die Rechte und Vorzüge des Stammklosters und seines Abtes waren mithin sehr bedeutend, und sie wußten sich überdies auch wohl Geschenke und Vortheile äußerer Art zu verschaffen. Andererseits aber machte besonders das Abhalten der Generalkapitel dem Stammkloster große Kosten und Auslagen [3], sodaß die Cistertienser schon im Jahre 1152 festsetzten: Niemand solle mehr als eine gewisse Zahl Pferde und Diener mitbringen oder länger als die gesetzliche Zeit verweilen. Wer diese Gesetze übertrat, mußte fasten, und Wein ward während der Zeit so zahlreichen Besuches gar nicht gegeben. Untergeordnete Versammlungen [4], die sich in einzelnen Landschaften zu bilden suchten, galten für gefährlich und wurden untersagt.

Offenbar gewann das Klosterwesen durch diese Einrichtung an Zusammenhang und Haltung, und wenn auch die Aufsicht vom Mittelpunkte her nicht bloß streng, sondern bisweilen auch etwas willkürlich war, so rettete doch auch die Kraft und der Schutz des neuen einigen Ganzen von viel erheblicheren Gefahren. Nur diesen großen Genossenschaften und den Päpsten [5] verdankten es die Klöster, daß sie nicht schon damals größtentheils aufgelöst und säkularisirt wurden. Welche Macht, Ausbreitung und Einfluß aber solche Stammklöster und Kongregationen haben mußten, geht daraus hervor, daß z. B. unter dem Kloster Kava [6] bei Neapel (welches nicht einmal Haupt eines größeren Ordens war) 120 Klöster und 330 Kirchen standen. Der Orden der Prämonstratenser zählte 80 Jahre nach seiner Stiftung [7] 24 Landschaftsmeister, 1000 Aebte, 300 Pröpste, 500 Nonnenklöster u. s. w.

Die meisten Klöster waren besonnen und klug genug, den Vortheil zu erkennen, welcher aus dem Verhältnisse zu einem größeren Ganzen für sie entstand; einzelne suchten indessen jetzt ebenso von den Ordensverbindungen frei zu werden [8], wie früher von dem Einflusse der Laien und der Bischöfe. Zu einer solchen Vereinzelung boten jedoch die Päpste mit Recht nicht die Hand, sondern sie traten, wenn

---

[1] Marrier, Bibl. Cluniacens., 1382, 15. — [2] Innoc. III epist., I, 204. — [3] Holstenii codex, II, 394. — [4] Ibid., VI, 409, 411. — [5] Waverleiens. annal. zu 1261. — [6] Helyot, V, c. 26. Acta Sanct. vom 4. März, S. 329. — [7] Planck, Geschichte der Gesellschaftsverf., III, 2, 497. — [8] Iperius, 647, 654.

etwa die Schlüsse der Hauptversammlungen [1] nicht gehörig gehalten wurden, bestätigend und verschärfend hinzu.

Innocenz III verordnete [2], daß die Klöster einer Landschaft, welche in keiner Gesammtverbindung ständen, dennoch alle drei Jahre Versammlungen unter der Leitung von zwei Cistertienseräbten halten sollten, welche sich noch zwei andere Aebte zum Beistande wählten. Uebrigens wollte dieser große Papst, daß solche Beauftragte, daß überhaupt die Einwirkung der Ordensoberen keineswegs die Rechte der Bischöfe vernichten, sondern eine wechselseitige Beobachtung, eine verdoppelte Wachsamkeit eintreten und gegenseitige Bemerkungen und Beschwerden zur Entscheidung an ihn kommen sollten. Dieser Gedanke ward jedoch nachher nicht weiter ausgebildet, er kam nicht allgemein zur Anwendung. — Ohne päpstliche Genehmigung durfte Niemand eine neue Genossenschaft bilden, und da die bisherigen jedem Zwecke zu genügen schienen, auch eine Vermehrung derselben durch die sich herzudrängenden, oft untauglichen Personen nachtheilig erschien, so verbot Innocenz III im Jahre 1215, auf der lateranischen Kirchenversammlung [3], ein- für allemal das Errichten neuer Orden.

dd) Vom Verhältnisse der Klöster zum Papste.

Obgleich zeither in allen Abschnitten das Verhältniß der Klöster zu den Päpsten erwähnt worden ist, so müssen wir dennoch Einiges nachholend hier beibringen. Die Freibriefe, welche sie den Klöstern ertheilten, enthielten anfangs fast nur geistliche Befehle gegen Willkür und Gewalt; allmählich aber wuchs die Zahl der Bestimmungen und der positiv zugesprochenen Rechte über alle Erwartung und über billiges Maß hinaus. Folgende Punkte sind aus solchen Freibriefen hergenommen.

1) Der Bischof [4] darf sich nicht in die Wahl des Abtes mischen, für seine Verrichtungen (Weihe, Einsetzung, heiliges Oel u. s. w.) kein Geld oder andere Geschenke verlangen, sich nicht mit allzu zahlreicher Begleitung einlagern, keinen Bann sprechen gegen Mönche oder gegen Leute des Klosters, welche mit dem Zehnten in Rückstand bleiben. Was der Bischof etwa verweigert, wird der Papst geben, wenn man sich unmittelbar an ihn wendet.

2) Kein Bann, kein Interdikt gilt für das Kloster, wenn nicht der Papst dies ausdrücklich befiehlt.

---

[1] Baluzii miscell., I, 225. — [2] Concil. coll., XIII, 948. — [3] Ne quis de caetero novam religionem inveniat. Concil. coll., XIII, 950, Nr. 13. Nur in Hinsicht der Bettelmönche machte man eine Ausnahme. — [4] Gudeni sylloge, 63. Privilegien von Innoc. III Epist., I, 173 — 174. Hund, Metrop., II, 62; III, 23, 399. Oldeslebense diplom., 618. Jaffé, Reg., Nr. 4332, 6803.

3) Der Papst hält über die Unverletzlichkeit der Klostergüter und straft jeden Eingriff in diese Vergünstigungen [1].

4) Das Kloster darf Geistliche und Laien aller Art aufnehmen.

5) Das Zeugniß der Mönche gilt in ihren eigenen Sachen [2]. Sie können sich durch keine Bürgschaft oder durch Darlehn verpflichten und brauchen außerhalb ihres Klosters kein Zeugniß abzulegen [3].

6) Sie sind frei von Zehnten und Auflagen, frei von der weltlichen Gerichtsbarkeit und der Pflicht, päpstliche Aufträge zu übernehmen [4] oder auf den bischöflichen Synoden zu erscheinen. Auch sollen die Synoden nicht im Kloster gehalten werden, oder ein Bischof sich aus anderen Gründen und zu anderen Zwecken daselbst einlagern.

7) Niemand darf innerhalb des Klosterbezirkes [5] Kapellen, Gottesäcker u. dgl. anlegen.

8) Das Kloster darf Jeden bannen [6], der ihm zu nahe tritt, und die hievon benachrichtigten Bischöfe [7] sollen diesen Bann anerkennen [8].

9) Es darf Kirchen bauen und mit Kreuzen bezeichnen, Geschenke und Vermächtnisse annehmen, ohne daß Laien oder Prälaten berechtigt wären, Abzüge zu machen.

10) Mehre Klöster erhalten für die sie an gewissen Tagen Besuchenden Ablaß auf 2 — 7 Jahre.

11) Der Abt erhält das Recht, bischöfliche Abzeichen zu tragen [9].

So umfassend auch diese Vergünstigungen sind, so fällt es doch noch mehr auf, daß die Klöster selbst dann von bischöflichem und weltlichem Einflusse frei bleiben sollten [10], wenn von Verbrechen oder von Verträgen die Rede war, wo sie als Partei auftraten. Zwar lag den Ordensoberen wohl ob, hier für Ordnung Sorge zu tragen, aber ausnahmsweise finden wir auch in päpstlichen Freibriefen den Zusatz [11]: daß ein Ausspruch jener Oberen wider diese nicht gelte. Endlich enthielten päpstliche Freibriefe Bestimmun-

---

[1] Die Namen der Orte wurden oft schrecklich entstellt: z. B. Thechmochdoch, Domnachescrach, Achadarglaiss, Dissurtrich, Tilachfortehm, Hubargaiihuby u. s. w. Innoc. III epist., III, 145. Wo liegen diese Orte? — [2] Privil. von Innoc. III in Miraei oper. dipl., II, 840, Urk. 50. Privil. Urbans IV in Wolfs Urkundenbuch, S. 14. — [3] Archives de Reims, I, 2, 506. — [4] Ibid., I, 2, 538. — [5] Miraei opera dipl., II, 1170, Urk. 55. Privilegien von 1150. — [6] Privil. von 1222 für das Kloster auf dem Petersberge. Chron. mont. sereni. — [7] Margarinus, I, Urk. 21, von Innoc. III. — [8] Urban II fürs Kloster Kava. Concil. coll., XII, 722. — [9] Jaffé, p. 450, 462, 557, 655. — [10] Im Jahre 1252 setzt dies ein Privilegium fest. Margarinus, I, Urk. 34. — [11] Hund, Metrop. Salisb., II, 62, Urk. von 1213.

gen, welche ganz in das Gebiet der weltlichen Macht fielen, z. B. über die Zollfreiheit, über das Recht, Burgen und Märkte anzulegen u. s. w. [1].

Mit solch einem Freibriefe war indeß noch nicht Alles gewonnen, denn Mancher nannte ihn erschlichen, und Mancher bezweifelte die schrankenlose Vollmacht des Papstes; die nähere Hülfe der jetzt beleidigten Bischöfe und Erzbischöfe fiel weg, und die befreiten [2] Klöster mußten oft am meisten von Laien leiden, ehe der entfernte Papst zu Hülfe kommen konnte. Wiederum blieb diesem oft nichts übrig, als seine Hülfe durch Bischöfe und Erzbischöfe zur Vollziehung bringen zu lassen [3], welche sich aber natürlich in solchen Fällen nicht sehr beeilten, die Laien zu bannen und die Geistlichen abzusetzen.

Endlich war der päpstliche Schutz selbst nicht ohne Unbequemlichkeiten. Zuvörderst mußte das Kloster in der Regel eine jährliche Abgabe übernehmen, welche von einem Goldstücke bis zwölf und auch wohl höher hinanstieg [4]. Hiezu kamen die Kosten der Ausfertigungen und der bei jedem neuen Papste sicherheitshalber gesuchten Erneuung der Freibriefe, die Kosten der nothwendigen Reisen nach Rom u. A. In unruhigen Zeiten zahlte man zwar oft viele Jahre lang keine Abgabe nach Rom, aber sie wurde darum nicht geschenkt, sondern in günstigen Zeiten beigetrieben [5]. Zur Vermeidung solcher Säumigkeit reisten päpstliche Hebungsbeamte im Lande umher, oder der Papst übertrug Einzelnen in gewissen Sprengeln die Hebung aller ihm gebührenden Zinsen und Abgaben [6]. Sie waren ermächtigt, gegen Lässige und Widerspenstige die härtesten Kirchenstrafen anzuwenden. Uebrigens erhielt der römische Hof nicht bloß Geld, sondern von näher gelegenen Klöstern auch Naturalien. So gab z. B. das Paulskloster in Rom jährlich einen Eber, eine Kuh und Wein, und als dies erlassen wurde, behielt man sich die gewöhnlichen Geschenke [7] zu Weihnachten und Ostern vor.

Gegen diese regelmäßigen bewilligten Lasten entstand kein bedeutender Widerspruch; desto lauter aber ward die Klage, wenn der

---

[1] Privilegien von 1107 und 1125 bei Margarinus, II, 132, 148. — [2] Regesta Gregor. IX, Jahr IV, 146, 503. — [3] Guden, Codex, II, 59; Sylloge, 87. — [4] Schon 1095, 1104 u. s. w. jährliche Abgabe von einem Goldstücke, im J. 1132 von 5 Goldstücken. Hund, Metrop., II, 262, 378; III, 441. Innoc. III epist., VIII, 167. Regesta Gregor. IX, Jahr II, 83. Monum. Boica, X, 438. Schöpflin, Histor. Zaring.-Badens., V, 30. — [5] So zahlte das Kloster Altahe für 28 Jahre unum Fertonem auri, den man für 14 Talente und 12 Denare gekauft hatte. Monum. Boica, XI, 234. — [6] Ibid., I, 394; II, 198. Urkunden von 1234 und 1260. Ein Kloster in Venedig, welches jährlich ein Pfund Wachs gab, erhielt auf einmal eine Quittung für 40 Jahre. Cornelio, Ecclesia Veneta, VI, 165, Urk. von 1257. — [7] Margarinus, I, Urk. 25.

Papst einmal verlangte, daß sein Bann, trotz allen damit verknüpften Unbequemlichkeiten, von den großen Orden gehalten, oder daß sie zu Kreuzzügen und anderen allgemeinen Kirchenzwecken ohne Rücksicht auf ihre Freibriefe zahlen sollten [1]. Dies Verfahren des römischen Hofes ließ sich noch immer rechtfertigen, keineswegs aber die Habsucht und Anmaßung, die (am Ende zu eigenem Verderben) seit Innocenz IV überhand nahm und wovon hier nicht umständlicher die Rede seyn kann. So machte, um doch ein Beispiel anzuführen, jener Papst einem englischen Kloster den Vorschlag [2], ihm eine von demselben besetzte Pfarrstelle zu überlassen; er wolle alsdann einen Theil der Einkünfte für sich nehmen und das Uebrige dem Kloster milde schenken, so hätten offenbar Alle Gewinn; nur die Gemeine nicht, welche ohne Seelsorger geblieben wäre, wenn man nicht den Antrag mit Hülfe des Königs von England zurückgewiesen hätte. Die anfangs höflichen Empfehlungen zu Pfründen wurden allmählich Gebote, welche man nicht umgehen durfte, ohne wohl gar gebannt zu werden [3], und aus dem Eide, welchen Bischöfe und Aebte seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts dem Papste schwuren, ließ sich allerdings Unterwerfung jeglicher Art herleiten. Eine ins Einzelne gehende Sorgfalt desselben, das meinte man, müßten sich die Orden ebenso zur Ehre schätzen, als wenn andererseits Etwelche aus ihrer Mitte Päpste würden. Es sey genug, wenn den Klöstern nur die inneren Anordnungen frei blieben und die Päpste z. B. Berufungen einzelner Mönche wegen erlittener Strafen abwiesen [4].

b) Von den Verhältnissen der Klöster zu den Laien.

aa) Zu den Landleuten.

Von den Verhältnissen der Landleute und ihren verschiedenen Abstufungen ist bereits im fünften Bande die Rede gewesen; hier genüge die eine, aber wichtige Bemerkung: daß sich die Klosterbauern im Allgemeinen besser befanden und milder behandelt wurden als die der Laien und selbst der Stiftsherren. Es war kein Einzelner im Kloster so bestimmt zu Eigennutz angeregt, es hatte kein Einzelner bei etwaigen Erpressungen so bestimmten Vortheil, und zu christlicher Milde trieb die geistliche Stellung, das Kirchengesetz und das Klostergelübde. Auch hier galt das Sprichwort: Unterm Krummstab ist gut wohnen.

---

[1] Manrique, Annal. Cistert., III, 368, zu 1201. Regest. Honor. III, Jahr II, Urk. 919. — [2] Matth. Paris, 375. — [3] Schon im Jahre 1192 bedrohte Cölestin III den Abt Ulrich IV von S. Gallen in einem solchen Falle mit dem Banne. Arx, Geschichte von S. Gallen, I, 323. — [4] Dies that Innocenz III Epist., V, app. II, 47, für Clugny.

bb) Vom Verhältniſſe der Klöſter zu den Städten und Bürgern.

Daß es die Bürger bei dem allgemeinen Sinne der Zeit nicht an Ehrfurcht gegen die Klöſter und an Schenkungen haben fehlen laſſen, iſt ſo gewiß, als daß aus den Eigenthumsanſprüchen und Wechſelverhältniſſen Streit entſtehen mußte, insbeſondere wenn Klöſter Rechte der Bürger und der Stadtobrigkeit für ſich geltend machten oder in dieſer Hinſicht Freibriefe [1] bei weltlichen und geiſtlichen Oberen auswirkten. So hatte z. B. das Kloſter Weihenſtephan [2] eine große Zahl Handwerker, Bierbrauer, Weinſchenken u. ſ. w. in der Stadt Freiſingen, welche in Hinſicht auf Klagſachen, Zoll und Abgaben u. dgl. viele Vorrechte vor den Stadtbürgern verlangten. Eine ſolche Zurückſetzung und nachtheilige Stellung in Hinſicht ihres Gewerbes wollten dieſe natürlich nicht dulden, und das Kloſter fand gerathen, in Manchem nachzugeben, beſonders aber die Brauerei in ſeine eigenen Mauern zu verlegen. Umgekehrt finden ſich Beiſpiele [3], wo Stadt- und Dorfgemeinen Anſprüchen entſagen und die Schöppen nebſt dem Stadtgrafen das Nöthige hierüber beglaubigen. Mehre pommerſche Städte (ſo Barth und Kyritz) ließen ſich im Jahre 1255 vom Fürſten von Rügen verſprechen, daß ohne ihre Zuſtimmung in ihren Mauern und auf ihrem Gebiete kein Kloſter dürfe angelegt werden [4].

Strenger als je die deutſchen Städte verfuhren die italieniſchen, beſonders nach dem konſtanzer Frieden, gegen die Klöſter [5]; ſie beſchränkten ihre Rechte ſoviel wie irgend möglich und verlangten, daß ſie zu den öffentlichen Laſten unweigerlich noch Kräften beitragen ſollten.

cc) Vom Verhältniſſe der Klöſter zu dem Adel.

Ein ſehr großer Theil der Klöſter erwuchs unmittelbar aus den Stiftungen und Schenkungen der Edlen, Grafen, Fürſten und Könige, und nicht minder oft dankten jene ihre Erhaltung dem Schutze und den Schutzbriefen derſelben [6]. Andererſeits gereichten die Klöſter auch jenen zu großem Vortheile, und ſowie man in unſeren Tagen wohl die ſtehenden Heere zum Unterkommen nachgeborener adliger Söhne für unentbehrlich gehalten hat, ſo erfüllten die Klöſter da-

---

[1] Im Jahre 1122 befahl Heinrich V, daß in Straßburg die fratres servientes eines Kloſters von allen Gemeinelaſten frei ſeyn ſollten. Würdtwein, Nova subs., VII, 50. — [2] Monum. Boica, IX, 503; XI, 174. — [3] Ludwig, Reliq., I, 194, 233; II, 349, 378. — [4] Dreger, Cod., I, Urk. 263 und 338. — [5] Murat., Antiq. Ital., VII, 256. Tiraboschi, Storia di Nonantola, I, 208. Geſchichte der Hohenſtaufen, V, 89. — [6] Z. B. Schutzbrief des Markgrafen von Meißen für das Kloſter Dobrilug vom Jahre 1200. Ludwig, Reliq., I, 15.

mals in verdoppeltem Maße diesen Zweck, weil sie nicht bloß die Söhne versorgten, sondern auch für die unverheiratheten Töchter eine jetzt mangelnde, so würdige als gesuchte Zuflucht eröffneten. Hierauf hatte indessen der Adel ursprünglich kein ausschließendes Anrecht, und erst später verlangte man zur Aufnahme in einzelne Klöster [1] die Geburt von adligen Aeltern. Daß aber die bei Stiftung eines Klosters für die Verwandten vorbehaltenen Stellen vorzugsweise diesen gegeben wurden, versteht sich von selbst. Ein solches Vorrecht ward auch zugestanden, wenn Aeltern ihre Kinder oder alte kinderlose Eheleute sich in ein Kloster einkauften.

So freundlich nun die Verhältnisse von dieser Seite erscheinen, so fehlte es doch andererseits nicht an bedenklichen, ja an feindlichen. Bedenklich war es, wenn ein Kloster an Adlige Geld lieh, denn der eine oder der andere Theil [2] pflegte über zu niedrige oder zu hohe Zinsen und Vergütungen zu klagen. Bedenklich war es, Grundstücke bei Geldvorschüssen als Pfand zu geben oder zu nehmen, denn oft ließ man die zur Einlösung gesetzte Frist verstreichen, und einer von beiden Theilen litt bedeutenden Schaden. In den Zeiten der Kreuzzüge hatten jedoch die Klöster weit häufiger Vortheil als Schaden bei solchen Geschäften [3], indem der Pfandgeber oft nicht zurückkehrte und dann das Grundstück für den geringen Pfandschilling dem Darleihenden verblieb. Nur schwiegen die Verwandten keineswegs immer still und hätten gern den Klöstern Alles wieder abgenommen [4], was ihre Vorfahren diesen überlassen hatten. Nicht selten mußte dann der Abt in den mittleren Ausweg willigen und dem Fordernden einen Theil der Güter als Lehn zurückverleihen oder selbst eine Abgabe übernehmen. Von hier war der Uebergang zu heftigeren Maßregeln nahe. Markgraf Otto von Meißen hatte ums Jahr 1190 dem Kloster Zelle [5] zum Heile seiner Seele 3000 Mark Silber gegeben; als aber dessen Sohn Albert, welcher mit seinem Vater in Zwist gelebt hatte, nach Zelle kam, forderte er das Geld zurück. Voll Vertrauen auf die Heiligkeit des Ortes legten es die Mönche auf dem Altare der Mutter Gottes nieder, allein Albert nahm es unbekümmert mit sich hinweg.

In diesen und ähnlichen Fällen waren die Adligen gereizt, öfter dagegen gingen die Unbilden von ihnen aus [6]; die Klöster mußten dann Geld zahlen, Lehen geben, Land abtreten, Jagddienste leisten, Hunde füttern, theure Regenkleider liefern u. A. m.; und je

---

[1] Solch Gesetz ward im Jahre 1136 fürs Kloster Komburg, würzburgischen Sprengels, gegeben. Ussermann, Episc. Wirzb., 203. — [2] Cleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 250 u. fg. — [3] Stabulens. monum. in Martene, Thes., II, 85. — [4] Alexand. Pennens. für die Gegend von Abruzzo. v. Hormayr, Tirol, I, 2, Urk. 77. — [5] Chron. montis sereni zu 1190. — [6] Concil. coll., XIII, 237. Hüllmann, Geschichte der Stände.

kriegerischer die Zeiten, desto mehr Willkür, schon um deswillen, weil die geistlichen Gegenmittel alsdann den wenigsten Eindruck machten. Wechselte Macht und Einfluß, so kam freilich gar oft die Reihe schweren Büßens an die Adligen, und Vergabungen an dieselben [1], Lehen u. dgl. wurden ihnen nicht bloß wiederum abgenommen, sondern sie mußten außerdem wohl zugeben und Kirchenstrafen leiden.

dd) Vom Verhältnisse der Klöster zu den Kloster- und Schutzvögten.

Das Gelübde schied die Mönche einerseits von der Welt, andererseits standen sie aber mit dem Weltlichen in so vielen Verhältnissen (in Hinsicht auf Rechtspflege, Steuerhebung, Steuerzahlung u. dgl.), daß sie Laien zur Uebernahme solcher Geschäfte aufsuchen mußten. Noch mehr bedurften sie eines angesehenen, mächtigen Mannes, der sie gegen Angriffe schützte und ihre Fehden führte. Endlich waren sie durch ihr Grundvermögen, ihre Lehen u. dgl. zu Reichsdienst und Krieg verpflichtet, welchen der Kloster-, Kast- oder Schutzvogt übernahm [2]. Mithin erscheint deren Daseyn so nothwendig als heilbringend, aber aus nahe liegenden Gründen artete dies Verhältniß nur zu leicht und zu oft aus.

Die Regel, daß jedes Kloster seinen Kastvogt selbst auf Lebenszeit wähle und sich mit ihm über Rechte und Pflichten vertrage, fand trotz königlicher Bestätigungen [3] bald unabwendbare Ausnahmen. Zuvörderst behielten mehre Stifter von Klöstern die Vogtei für sich und ihre Nachkommen und setzten die Bedingungen aus eigener Macht fest [4]; bisweilen konnte man jenes Amt einem mächtigen Fürsten nicht abschlagen. An anderen Orten meinten die Bischöfe oder Erzbischöfe, sie könnten den vogteilichen Schutz am zweckmäßigsten übernehmen, und so wurde von der weltlichen Seite her eine Verbindung zwischen ihnen und den Klöstern erneuert [5], die man in Hinsicht des Geistlichen mit Erfolg angegriffen hatte. Vortheilhafter erschien es, wenn der König, wenn der Kaiser dem Kloster die freie

---

[1] So z. B. nahm 1203 ein Kloster in Toskana mit Ottos IV Bewilligung Mühlen zurück, die es undankbaren Adligen zu Lehn überlassen hatte. Cartapecore di S. Salvat., Mscr., Urk. 345, 356. — [2] Judex et advocatus, qui vulgo Kastvogt dicitur. Schöpflin, Histor. Zaring.-Badens., V, 135. Anton, Geschichte der Landwirthschaft, II, 39. Pistorii amoenit., II, 57. Franklin, 6. — [3] Urk. König Philipps. Böhmer, Reg., S. 14. Dümge, 32. — [4] Chron. mont. sereni zu 1156. Gudeni cod., I, 200. Diese Bedingungen lauteten bisweilen in der Stiftungsurkunde billig und gemäßigt. Acta acad. palat., III, 124. — [5] Im Jahre 1226 meint der Erzbischof von Salzburg, er sey der natürliche Schutzvogt der in seinem Sprengel liegenden Klöster. Monum. Boica, IV, 430.

Wahl des Schutzherrn verstattete [1] oder den Schutz [2] selbst übernahm, und in der That wurde damit oft allen Plackereien aus niederen Kreisen vorgebeugt; allein Kaiser und Könige konnten doch die einzelnen Geschäfte nicht selbst übernehmen, sondern mußten immer wieder einen Dritten zum Bevollmächtigten ernennen. War nun eine solche Wahl dem Kloster unvortheilhaft, so ließ sich selten die Entfernung des Vogtes erstreiten, und wenn gar die Kaiser in Zeiten der Noth die Vogtei veräußerten oder verpfändeten [3], so erhielt das Kloster gewöhnlich einen Habsüchtigen, welcher das Amt bloß als eine Quelle von Einnahmen betrachtete. Nicht immer erlangten die Klöster ein königliches Versprechen, daß die Vogtei an keinen Anderen weiter verliehen werden solle [4]; und war das Versprechen auch ertheilt, so konnten sie, im Fall es mit oder ohne Gründe von Mächtigeren gebrochen oder umgangen wurde, selten viel dagegen ausrichten.

Am willkürlichsten verfuhr aber ohne Zweifel die große Zahl adliger Schutzvögte [5], welche die Stellen als gute Pfründen, sich als Obereigenthümer betrachteten und Mönche und Unterthanen oft auf unerträgliche Weise plagten. Mehre Male kauften sich Klöster von solchem Drucke los [6], aber die Hoffnung, ohne Vogt unter dem Schutze der höheren geistlichen Behörden leben zu können, schlug fehl [7], denn es mangelte nicht allein an Geschicklichkeit dessen Geschäfte selbst zu übernehmen, sondern die Leute des Klosters begannen, geistliche Weisungen gering achtend, oft den ärgsten Unfug, machten in einzelnen Fällen Anschläge gegen das Leben des Abtes und erschlugen sogar Mönche [8]. Hielt man sich an die zwischen den Leuten und einem Schutzvogte in der Mitte stehenden Dienstmannen oder Ministerialen [9], so lernten diese auch gar bald dies Verhältniß mißbrauchen [10]. Sie entrissen dem Abte alle Gewalt, errichteten sich

---

[1] Lepsius, Bischöfe von Naumburg, 276. — [2] König Heinrich nahm 1231 vom Bischofe von Speier eine Advokatie zu Lehn. Histor. dipl., IV, 2, 556. — [3] Chron. mont. sereni zu 1223. Miraei oper. dipl., I, 105. Teguriu. diplom., 87. Ursp. chron., 324. Arr, Geschichte, I, 387, 441. — [4] Friedrich II versprach z. B. im Jahre 1215, die Schutzvogtei des Klosters Hirschau nie zu verpfänden oder zu veräußern. Besoldi monum., 553. Aehnlich für Odenheim. Hist. dipl., IV, 2, 583, 589. Harenberg, Histor. Gandersheim., 130. Hurter, IV, 57—79. — [5] Der Graf H. von Askanien, obgleich Schutzvogt von Nienburg, ließ den Abt blenden und verstümmeln. Regesta Honor. III, Jahr V, Urk. 100, 101. Radulfi gesta, 257. Trudon. gesta, 301, 305. Stülz: zwanzig Klagen über Vögte. Troß, Westphalia, 1825, I, 9. — [6] Würdtwein, Subsid., VI, 406. Bisweilen bestätigten die Könige solchen Loskauf. Möser, III, Urk. 149, 177. — [7] Gudeni cod., I, 86. — [8] Hund, Metrop., III, 251. — [9] Im Jahre 1209 entsetzt der Abt des Lüdgerklosters bei Helmstedt einen die Klostergüter schlecht verwaltenden Ministerialen, jedoch mit Zustimmung der übrigen Ministerialen. Förstemann, Mittheilungen, II, 2, 467. — [10] Dies thaten besonders die dapiferi und pincernae. Wibaldi

Wohnungen innerhalb des Klosters, nahmen die Schlüssel zu den Vorräthen in ihren Gewahrsam und vertheilten den Mönchen nur so viel, als ihnen gutdünkte; sie hielten Gedinge über die Bauern, luden das Klostergesinde vor und verhörten (wohl mit Vorsatz) die Küchenjungen so lange, daß das Essen verdarb. Suchte man in solcher Noth einen neuen Schutzvogt, so spannte er natürlich seine Forderungen desto höher. — In anderen Fällen, wo es schien, als werde man ohne Vogt wohl fertig werden [1], erhoben die Adligen darüber Fehde und behaupteten: das Kloster habe gar kein Recht, solche ihrem Stande oder ihren Familien gebührende Stellen einzuziehen. Bisweilen unterstützten Adlige zwar die Klöster gegen solche Ansprüche, aber in der Regel nicht umsonst, sondern für Lehen oder andere Begünstigungen [2], und wenn dergleichen am Ende nicht mehr zu bekommen waren, so machten sie gewöhnlich gemeine Sache mit den Schirmvögten und ihren Standesgenossen.

Uneigennützigere Hülfe gewährten oft die Bischöfe und Erzbischöfe [3], zuweilen aber ward deren Kastvogtei doppelt drückend. Durch allgemeine Vorschriften wirkten endlich die Päpste und ertheilten z. B. das Recht, anmaßliche Vögte wegzutreiben. An solchem Rechte hätten wohl die Klöster nicht gezweifelt, wäre nur die Macht zur Hand gewesen. Zuletzt fand man bei den Königen und Kaisern [4] unter Allen immer noch den tüchtigsten Beistand. Insbesondere richtete Kaiser Friedrich I seine Aufmerksamkeit auf dies Vogteiwesen. Er suchte nicht allein die Vögte auf die Uebung der peinlichen Gerichtsbarkeit zu beschränken, sondern erklärte im Allgemeinen [5]: als Kaiser dürfe und werde er alle untauglichen und unbrauchbaren Kastvögte absetzen. Ja er hatte wohl die umfassendere Absicht, alle Vögte wegzuschaffen und die Klöster so von der weltlichen Seite her unmittelbar in seinen Schutz zu nehmen und von aller mittelbaren anderweiten Abhängigkeit zu befreien, wie dies auf der geistlichen Seite vom Papste geschehen war. Dies fand aber in dem Herkommen, dem Besitze und den Zeitverhältnissen so große Schwie-

---

epist. append., 607. Estor, De minister., Urk. 470. Lünig, Reichsarchiv, Spic. eccles. von Korvei, Urk. 51.

[1] Gemeiner, Chronik, 292. — [2] Sprenger, Geschichte von Banz, 131. Lacomblet, II, XI. — [3] Hoppenrode, 435. Hund, Metrop., II, 160. Acta acad. Palat., III, 298. Hülfe durch Fürsten. Kurz, Beiträge, III, 311. — [4] Reichersberg. chron. zu 1162. Aventin. antiq. Altah., 726. Hund, Metrop., II, 177. Gudeni cod., I, 247. Bisweilen entfernten auch tüchtige Fürsten so ungerechte Schutzvögte. Wiener Jahrbücher, XL, 125. — [5] Origin. Guelf., II, 550. Monum. Boica, VII, 385. Cleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 1, 332, 380. Histor. dipl., II, 2, 750.

rigkeiten, daß Friedrich I zufrieden seyn mußte, für mehre der wichtigsten Abteien seinen Plan durchzuführen [1].

Uebrigens war der Oberlehnsherr keineswegs immer zugleich Schutzvogt des Klosters. So stand z. B. die Lehnsherrlichkeit (das dominium directum) über die Reichsabtei Gengenbach in der Ortenau dem Bischofe von Bamberg zu [2], Schutzvogt war dagegen der Markgraf von Baden und Sprengelbischof der von Straßburg.

Folgende, aus Klagschreiben, Freibriefen und Verträgen mit Schutzvögten entnommene Punkte werfen ein näheres Licht über das ganze Verhältniß:

1) Niemand soll sich zum Vogt aufdrängen [3]; Mißbrauch der Stelle beendet das Anrecht.

2) Niemand soll die Schutzvogtei an einen Dritten veräußern, vertauschen oder verpfänden, Niemand sie theilen oder einen Anderen zur Geschäftsführung bestellen [4].

3) Die Vögte sollen ihr Amt nicht in ein erbliches verwandeln oder gar ein Weiberlehn daraus machen. Sie sollen kein Erbrecht an geistlichen Grundstücken erwerben [5].

4) Der Vogt darf die Unterthanen nicht besteuern (wie dies zur Verdoppelung des Druckes wohl geschehen war), er darf sie nicht schlagen oder sonst übel behandeln; er darf kein Gericht halten ohne Zuziehung der Schöppen, welche in der Regel aus den Leuten des Klosters genommen werden [6]. Er darf ohne Erlaubniß des Abtes nicht auf den Klosterländereien jagen [7].

---

[1] In Pfeffers, Chur, Seckingen, S. Gallen war oder ward er Schutzvogt. Arx, Geschichte von S. Gallen, I, 303. — [2] Sachs, Geschichte von Baden, I, 42. Aehnlicher Erweis für die Abtei S. Blasien und den Bischof von Basel. Schöpflin, Hist. Zaring.-Badens., I, 100. — [3] Ein Adliger, der sich aufdrängte, ward vom Erzbischofe gebannt. Gudeni cod., I, 466, 303. — [4] Ibid., I, 29. Aventin. antiquit. Altah., 722. Hund, Metrop., III, 125. Schon 1130 finden wir Maßregeln gegen subadvocati, advocati minores. Schöpflin, Hist. Zaring.-Badens., V, 73; Alsatia diplom., I, Urk. 296, 298. Martene, Thesaur., II, 119. Miraei opera dipl., I, 536, Urk. 49. König Wilhelm von Holland widerrief die einem Kloster ertheilte freie Wahl des Vogtes, weil dem Bischofe die Ernennung zustehe. Würdtwein, Subsid., V, 304. Stillfried, I, Urk. 179. — [5] Lünig, Reichsarchiv, Spicil. eccles. von Stablo, Urk. 15; von Quedlinburg, Urk. 47. Gudeni cod., I, 495. Erbliche Schutzvögte. Szisely in den Mémoires de la Suisse Romande, II, 11. Der Kaiser behauptete: von Reichsbeamten verwaltete Schutzvogteien würden nach deren Ausgange dem Reiche eröffnet. Gudeni sylloge, 164, Urk. König Heinrichs VII (ob der Luxemburger oder der Sohn Friedrichs II?). Im Jahre 1189 gab Friedrich I aber auch einem Klostervogte, dem Erben fehlten, das Recht, sich ohne Befragung der Geistlichen einen Nachfolger zu ernennen. Bonelli, Notiz. della chiesa di Trento, II, 489. — [6] Montag, Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit, II, 494. Arx, I, 434. — [7] Mohr, I, 362.

5) Er hat kein Gericht über die Mönche; ja innerhalb des Klosters besteht ein Bezirk, wo allein der Burgbann des Abtes gilt [1].

6) Der Vogt darf kein Land in Zins austhun, keine heimgefallenen Grundstücke in Besitz nehmen, keine Pächter, Meier, Schulzen und Dienstboten ansetzen oder absetzen, keine Bußen eigenmächtig auflegen, Lieferungen oder Vorspann verlangen, er darf sich innerhalb des Klosters nicht anbauen und daselbst wohnen [2].

7) Ueber die Sonderleute [3], d. h. diejenigen, welche unter dem Abte stehen, hat er gar kein Recht.

8) Er darf die Leute nicht (wie es manchmal geschah) quälen, bis sie auswandern, nicht ihre dadurch erledigten Höfe in Besitz nehmen [4].

9) Die Uebung peinlicher Gerichtsbarkeit verbleibt in der Regel dem Vogte, aber er soll sich mit dem dritten Theile der Gerichtseinnahme begnügen [5]. Er soll (dies setzen andere Verträge fest) nur auf Verlangen des Abtes und mit dessen Zuziehung Gericht halten.

10) Er wird nur in gewöhnlicher Weise verpflegt, wenn er im Kloster etwas zu thun hat [6], keineswegs aber wird ihm Essen zugeschickt oder nachgeschickt. Weiber darf er nicht mit ins Kloster bringen.

11) Es wird bestimmt [7], wie viel der Vogt erhalten soll; Geld, Wein, Bier, Fische, Fleisch, Gänse, Hühner, Eier, Käse, Gebühren, Abfahrtsgeld, Schaarwerk, Nachtlager u. s. w. — Trotz aller dieser und ähnlicher Bedingungen fehlte es doch oft den Klöstern an Macht, sie aufrecht zu erhalten [8], und nur selten ersetzten reuige Vögte bei Lebzeiten oder auf dem Todbette den angerichteten Schaden oder entsagten ihren Ansprüchen [9]. Auch achteten die Nachfolger nicht immer die Bewilligung ihrer Vorgänger. Waren jene minderjährig, und gelang es dem Abte, die Vormundschaft über dieselben zu erhalten [10], so wurde wo nicht bleibender Vortheil erstritten, doch einstweilige Ruhe herbeigeführt.

---

[1] Arx, II, 496. Würdtwein, Subsid., V, 315. — [2] Miraei opera diplom., I, 105. Martene, Thesaur., II, 76, 91. Potgiesser, 321 — 323. Tegurin. diplom., 82. Monum. Boica, VI, 177. — [3] Arx, Geschichte von S. Gallen, I, 303 — 307. — [4] Spruch von 1257 zwischen dem Kloster Murbach und dem Vogte von Rothenburg. Dokumente vom Stifte Hof, 47. — [5] Martene, Thesaur., II, 111. Miraei op. dipl., II, 1178. Franklin, 7. — [6] Urk. Friedrichs I für Gandersheim. Lünig, Reichsarchiv, Spic. eccles. von Gandersheim, Urk. 28 — 29. Leubus, Urk. 129. — [7] Monum. Boica, II, 202, 290. Lang, Baierische Jahrbücher, 329. — [8] Monachus Tegurin., 72. Mucbar, III, 285. — [9] Meyer, Zeitschrift, VI, 237, 246. — [10] Weiße, Geschichte von Sachsen, I, 294.

Wie viel eine Schutzvogtei einbringen konnte, geht, um ein Beispiel zu geben, daraus hervor, daß der Herzog von Zäringen für die von S. Gallen im 12. Jahrhunderte 4400 Mark Silber bot [1], und fast noch mehr [2] lieferten im Verhältniß manche kleinere Klöster, sodaß auf diesem Wege mittelbar ein Theil der geistlichen Güter und Einnahmen in weltliche Hände zurückfloß.

c) Von dem Verhältnisse der Klöster zu Königen und Kaisern.

Von dem Verhältnisse der Klöster zu den Königen und Kaisern ist beiläufig bereits so Mancherlei gesagt worden, daß nur Einiges nachzuholen bleibt.

Jene stifteten viele Klöster von Reichs- und Erbgut und wirkten nicht selten bei den geistlichen Oberen dahin, daß sie große Vorrechte bekamen [3] oder dem Papste selbst unmittelbar untergeordnet wurden. Dazu boten diese nicht allein gern die Hand, sondern stellten auch wohl im Allgemeinen den minder willkommenen Grundsatz auf: Stiftungen, die im Weltlichen unmittelbar unter den Königen ständen, müßten auch immer unmittelbar dem Papste unterworfen seyn [4]. Vorsichtige Klöster ließen sich gern vom Kaiser und vom Papste Freibriefe geben [5] und insbesondere ihre gegenwärtigen und künftigen Besitzungen bestätigen; dann fehlte, wie sich auch die Zeiten stellten, die Hülfe selten ganz. In der Regel war es Gewinn sich ohne Zwischenperson an den König wenden, ihm leisten, liefern und zahlen zu dürfen [6], obgleich Klöster sich auf den Fall plötzlich eintretender Gefahr auch wohl die Erlaubniß ausbedungen [7], einstweilen einen näheren Schutzherrn anzunehmen. Am nöthigsten that dieser oft in Italien gegen die Städte (wie anderwärts bemerkt worden ist), denn die kaiserlichen Freibriefe [8] galten daselbst weniger wie in Deutschland. Im Ganzen betrafen diese Freibriefe vorzugsweise so die weltlichen, wie jene des Papstes die kirchlichen Rechte. Z. B.:

---

[1] Arr, I, 311. — [2] Im Jahre 1153 erhielt Markgraf Konrad von Meißen als Vogt des Klosters Gerbstädt: 3 porci slagbradales (schlachtbar?), 3 maldra farinae, 3 modioli salis, 30 casei, 30 acutellae, 15 picarii, 20 urnae cerevisiae, 5 ollae, 5 gallinae, 50 ova, 3 plaustra lignorum, 7 sexagenae avenae etc. Historie des Klosters Gerbstädt, 432. — [3] Würdtwein, Subsid., IV, 323; V, 254. König Wilhelm II von Sicilien wirkte einen sehr umfassenden Freibrief für sein neues Kloster Monreale aus. Margarinus, II, Urk. 184, 187. — [4] Innoc. III epist. VI, 7 behauptet es für Ungarn. — [5] Reichenbac. chron., 402. Gudeni Cod., II, 64; Sylloge, 578, 595. — [6] In Zeiten der Noth wurden reichsunmittelbare Klöster auch wohl an Prälaten überlassen. Urkunde König Philipps von 1201. Mon. Boica, XXIX, 1, 504. — [7] Margarinus, II, Urk. 230. Pegaviens. abbat. catal., 105. — [8] Codex epist. Vatic. Nr. 378, Urk. 206 — 208. Das Stift S. Zeno in Pistoja zahlte dem Kaiser einen Zins. Cartapec. di Pistoja, Urk. von 1167.

Lehnsmannen dürfen ohne Anfrage dem Kloster Schenkungen machen [1], das einkommende Wehrgeld gehört dem Abte und den Mönchen, nicht dem Vogte. Das Kloster soll, wenn der Kaiser in der Nähe Hof hält, nicht mit Einlagerung beschwert werden und ist nur im Nothfalle verpflichtet, seine Gesandten aufzunehmen. Innerhalb einer bestimmten Baunmeile darf kein Herzog [2], Graf oder Markgraf Gericht halten, Leistungen verlangen oder sich sonst einmischen [3]. Das Kloster ist frei von Zöllen für Alles, was es kauft oder verkauft, oder wenigstens für seinen Bedarf an Wein und Lebensmitteln u. s. w.

Ohne die Gegenwirkung der Kirche dürften dennoch die meisten Klöster schon während des Mittelalters in weltliche Hände gekommen seyn. So hatte, um nur ein Beispiel anzuführen, Wilhelm I von England bei seinem Tode (außer dem Erzbisthume Kanterbury und den Bisthümern Salisbury und Wincheſter) zwölf der reichsten Abteien unbesetzt in seiner Hand [4]. Noch öfter bewirkten Könige die Besetzung der Abteien, entweder auf löbliche oder auf tadelnswerthe Weise. So wurde z. B. auf Ottos I Empfehlung ein zwölfjähriges Mädchen Aebtissin [5], und umgekehrt konnte Friedrich I behaupten, daß nach der Abnahme des königlichen Einflusses viel schlechtere Personen als vorher zu geistlichen Aemtern und Würden kämen.

f) Von der Gerichtsbarkeit der Klöster.

Den allgemeinen Grundsatz, daß Geistliche für ihre Personen und ihr Gut von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit frei seyen, nahmen auch die Klöster und Mönche für sich in Anspruch und machten ihn in dem Maße geltend wie jene [6]. Nicht selten erstritten sie ebenfalls für alle ihre Leute die eigene, bald löbliche, bald parteiische Rechtspflege, und wo man die Befreiung von den Rechtssprüchen der höchsten Landesbehörden noch nicht einräumte [7], ließ man sie doch für die niederen Stellen gelten. Wie durch die von den Königen bewilligte Bannmeile [8] aller weltliche Einfluß innerhalb derselben auf-

---

[1] Hund, Metrop., III, 160, 409. Gudeni sylloge, 593. Concil. collect., XII, 722. — [2] Stabulensia monum., 112. — [3] Miraei op. diplom., II, 970, Urk. 57. Tegur. diplom. zu 1241. — [4] Sinclair, History of the revenue, I, 74. — [5] Ditmar Merseb., II, 43. — [6] Freibrief fürs Kloster Kava von König Roger (Concil. coll., XII, 122) und Kaiser Friedrich II. Urk. von 1209 im Archive von Kava. Gudeni codex, II, 67. Manrique, I, 279. — [7] Im Jahre 1231 befreit Pfalzgraf Otto ein Kloster von der Gerichtsbarkeit seiner Gerichtshöfe. Hund, Metrop., II, 24, 28. Aehnlich 1217 Herzog Leopold von Oesterreich für Kremsmünster. Rettenbacher, 173, 176. — [8] Miraei opera diplom., I, 688, Urk. 79. Auch alle Freien, ja Ritter, die sich auf Klosterboden ansiedelten (milites casati), wurden oft von aller anderen Gerichtsbarkeit frei. Montag, II, 463.

hörte, ist schon erwähnt worden. Ohnedies befreiten Gelübde und Kirchengesetze die Mönche von manchen Formen, denen sich Laien unterwerfen mußten [1]; doch waren jene, wenn sie über ihre Mitbrüder zeugen wollten, zum Eide verpflichtet, sobald ihn die Gegenpartei nicht erließ.

Trotz aller Begünstigungen mußten die Klöster oft sehr langwierige und kostspielige Prozesse führen [2], und Adlige und Städte erschwerten (weil jene Vorrechte eine gleichartige allgemeine Rechtspflege unmöglich machten) auf alle Weise deren Fortgang. Nun nahm sich der Papst zwar der Klöster gegen die Laien bei allen Fragen über die Gerichtsbarkeit an, daß er dieselbe aber für sich behielt [3], hatte bisweilen ebenfalls drückende Folgen. Dies ergiebt sich sogar aus päpstlichen Freibriefen, wonach der Abt, die Mönche und die Klosterleute nicht von päpstlichen Gesandten außerhalb eines gewissen Sprengels und nicht über eine gewisse Entfernung von ihrer Heimath vorgeladen werden sollten [4].

Der Umfang der von Laien an die Klöster ausdrücklich überlassenen Gerichtsbarkeit war nicht immer gleich, auch ist der Gerichtsvogt nicht selten vom Klostervogte verschieden [5]. Vereinigten sich beide Aemter in einer Person, so gestaltete sich Manches anders als im umgekehrten Falle. In der Regel hatte kein Kloster den Blutbann, sondern lieferte die Verbrecher an die nächsten Zentgerichte ab; doch findet sich, daß ihnen (trotz des Grundsatzes: die Kirche trachte nicht nach Blut) die Handhabung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht selten verliehen wurde [6]. Nur einige Hauptverbrechen blieben bisweilen den weltlichen Händen zur Bestrafung vorbehalten [7].

Die Klöster behaupteten, daß Verbrecher eine sichere Zuflucht in ihren Mauern finden müßten, und Laien, die sich z. B. im Jahre 1240 daran nicht kehrten [8], mußten in einem englischen Kloster Kirchenbüße thun und wurden gegeißelt. Mehre Male baten Mönche Verbrecher vom Tode los und kleideten sie ein [9]; ja König Roger von Sicilien gab dem Abte von Kava das außerordentliche Recht [10], daß er Verbrecher, die zum Tode verurtheilt worden,

---

[1] Innoc. III epist., XI, 46. — [2] Pölde, Chron. Hamelense, 824. Baluzii miscell., I, 211. Stülz, 280, 286. — [3] Falke, Cod. tradit. von Korvei, Addend., Urk. 9. — [4] Freibrief Alexanders IV für S. Blasien (Gerbert, Histor. nigrae silvae, III, 163), Gregors IX für Kappel (Urk. von Kappel, 88). Regesta Gregor. IX, Jahr III, 26. — [5] Montag, Geschichte, II, 464 — 530. — [6] Urkunden darüber: Ludwig, Reliq., I, 26, 37; Lünig, Reichsarchiv, Spic. eccles., Urk. 62, von Quedlinburg. — [7] Im Jahre 1186 ist im Freibriefe Herzog Ottos von Baiern für ein Kloster ausgenommen: Pogentzbluot, Notzogen und Diebstahl. Hund, Metrop., III, 297. — [8] Waverleiens. ann. zu 1240. — [9] So einen z. B. wegen Raubes verurtheilten Edelmann. Heisterbach, 516, zu 1209. — [10] Concil. coll., XII, 722.

begnadigen dürfe, sofern er ihnen begegne oder an den Ort ihrer Haft komme.

g) Von dem Reichsdienste und den Lehnsverbindungen.

Die Klöster hatten Lehn und gaben zu Lehn [1]. In jenem Falle mußten sie für richtige Leistung der Lehnsdienste sorgen, in diesem mochten sie vielleicht so viel empfangen, als sie an anderen Stellen zu leisten hatten. Es war Gewinn, wenn die Fürsten und Könige erlaubten, daß ihre Leute und Mannen sich dem Kloster übergeben durften [2]; es war Gewinn, für Ueberlassung eines geringen klösterlichen Grundstückes die Freundschaft und den Schutz eines Mächtigen zu erhalten. Oefter dachten diese freilich zunächst nur an ihren Vortheil und ließen sich durch die Minderung ihres Standes, welche mit einer solchen Lehnsverbindung verknüpft war [3], gar nicht abhalten dieselbe einzugehen, ja man erzwang sie bisweilen gegen den Willen der Klöster. Wir finden, daß der König Aebte mit dem Weltlichen belehnte und wiederum von den heiligen Männern heiliges Gut zu Lehn nahm.

Der Lehnsdienst erschöpfte aber nicht den gesammten Reichsdienst, vielmehr hatte dieser sonst vom alten Allode als Heerbann stattgefunden, und später traten (neben mancher einzeln übriggebliebenen persönlichen Leistung) auch Geldzahlungen ein, es sey nun an den Kaiser selbst oder an die Stellvertreter der unkriegerischen Mönche. Zum Reichsdienste, heißt es in Urkunden [4], müssen alle zum Kloster gehörigen Kirchen, alle Grundstücke ohne Ausnahme steuern, und so lange die kaiserliche Herrschaft noch Kraft besaß, mochten die Bemühungen, davon frei zu werden, selten Erfolg haben.

Zu den Kreuzzügen stellten sich mehre Aebte freiwillig und mochten dann unterwegs, gleich den Bischöfen, manchmal das Schwert ergreifen; öfter blieben sie dagegen der Bequemlichkeit halber zu Hause [5]. So der Abt Widolph von Murbach, welcher statt seiner den Edlen von Grünau zum Anführer der Kaiser Friedrich I begleitenden Klostermannen bestellte. Dies nahmen aber die hiedurch beleidigten Lehnsträger des Klosters so übel, daß sie den Abt verjagten: er habe einen besseren Vertreter stellen, er habe an ihrer Spitze mitziehen sollen. Nunmehr bat der Abt den Kaiser, er möge ihn von aller Verpflichtung freisprechen; dieser antwortete aber: „Das kann ich nicht, ihr müßtet denn viel Geld zahlen." — „Das habe ich nicht." — „So entsagt dem Gute Grüningen." — Mit

---

[1] Gudenus, II, 78. — [2] Archivio di Cava, mscr., Urk. von 1221. Nur servi sive ad personalia servitia adstricti sollten ohne Erlaubniß sich dem Kloster nicht übergeben. — [3] Habsburg hatte Lehn vom Kloster Murbach. Dokumente vom Stifte Hof, 53. — [4] Miraei opera diplom., I, 688, Urk. 79. — [5] Dokumente vom Stifte Hof, 491, 520.

Freuden nahm der Abt dieſen Vorſchlag an, fand aber zu Hauſe dafür ſo viel Haß und Verfolgung, daß er entfloh und man nie erfuhr, was aus ihm geworden ſey.

Aus dieſer Erzählung geht einerſeits hervor, wie leicht die Laien für Uebernahme oder Erlaß des Kriegsdienſtes Kloſtergut erwarben, andererſeits, daß man dieſen Dienſt nicht für ganz unverträglich mit der Würde eines Abtes hielt. Dahin, wenn nicht mehr auf Unſicherheit der Zeiten, deutet es auch, daß der Kaiſer Friedrich I für geleiſtete Dienſte dem Abte nebſt den Mönchen und den Leuten eines Kloſters (obgleich ſie unadlig waren) das Recht ertheilte, Waffen zu tragen [1].

h) Von der Steuerfreiheit.

Eine gänzliche Freiheit vom Lehns- und Reichsdienſte haben die Klöſter nicht einmal in Anſpruch genommen, wohl aber die Steuerfreiheit in dem Maße, als ſie überhaupt von der Kirche und für die Kirche verlangt wurde. Was dieſe im Allgemeinen erreichte, erreichten in der Regel auch die Klöſter, und einzelne Freibriefe halfen dann oft zu beſſerer Sicherung und Anerkenntniß [2]. Aber für dieſe Freibriefe nahmen die Kaiſer, gleich den Päpſten, gern einen jährlichen Zins [3]. Manches Kloſter zog vor, ſich auf einmal von allen Abgaben an die königliche Schatzkammer loszukaufen, während andere aus Furcht vor Gewalt und neuen Auflagen dies bedenklich fanden [4]. Ungewöhnlich erſcheint es, daß die Päpſte einzelne Klöſter von Abgaben für alle Gegenſtände ihres Bedarfs, Wein, Wolle, Holz, Getreide u. dgl. [5], oder gar (wie Innocenz IV im Jahre 1250 das Kloſter Banz) von allen Zöllen freizuſprechen wagten [6]. Freilich kehrten ſich die Laien nicht immer an ſolche Befehle, und noch ſchwerer kamen die Klöſter zum Ziele, wenn ſie mit der übrigen kirchlichen Welt über Abgaben in Streit geriethen [7]. Hier verlangte der Biſchof die ſeinen, dort verlangte der Weltgeiſtliche den Zehnten von etwa erworbenen pflichtigen Grundſtücken, und umgekehrt behaupteten nicht ſelten die Laien: komme eine Pfarrei an ein Kloſter, ſo müſſe und könne dies derſelben ohne weitere Hülfe vor-

---

[1] Ferre arma cum tota vestra familia. Lamius, Deliciae, IV, 189. — [2] Concil. coll., XII, 722 und überall. Lappenberg, Urk., I, 137, 144. — [3] Cartapecore di Pistoja, mscr., Urk. von 1167. — [4] So 1147 das Kloſter Lorſch. Hüllmann, Finanzgeſchichte, 165. — [5] Freibrief Innocenz IV fürs Kloſter Phullingen vom Jahre 1254. Handſchr. im Archive von Stuttgart. — [6] Sprenger, Geſchichte von Banz, Urk. 389. — [7] Biſchöfe gaben aber auch Freibriefe von Abgaben und von Lehnspflichten, wenn von ihnen gehende Lehen an ein Kloſter kamen. Hund, Metrop., III, 90. Der Biſchof von Konſtanz verbot der Bürgerſchaft die Geiſtlichen zu beſteuern. Bluntſchli, 81.

ſtehen und die Zehntpflicht höre auf. Der letzte Anſpruch wurde wohl nie, der erſte mit Hülfe päpſtlicher und kaiſerlicher Zuſtimmung bisweilen durchgeſetzt [1]. Von Grundſtücken, welche ein Kloſter urbar machte, brauchte es in der Regel keinen Zehnten an Weltgeiſtliche zu geben [2]. — Ausdehnung des Zehntrechts auf ungewöhnliche Gegenſtände gelang den Klöſtern ſelten. So ſagten z. B. die Fiſcher, als man in den Niederlanden den Heringszehnten verlangte: ſie wollten lieber die Mönche decimiren [3]!

Mit den Bürgern in den Städten wechſelten böſe und gute Verhältniſſe. Das, was man dem Kloſter, ſo lange es Bürgerhäuſer und Stellen ſelbſt beſaß, zugebilligt hatte, hielt man mit Recht für erloſchen, wenn dieſe wieder in Laienhände kamen [4]; ſonſt hätten ja durch Kauf und Verkauf die Klöſter ungeheuern Vortheil ziehen und allmählich den Werth aller Steuern an ſich bringen können. Im Ganzen beſaß die Kloſtergeiſtlichkeit ſo viel Anſehen und Gewalt, daß ſie Unbilliges in der Regel zurückweiſen, ja ſich bisweilen dem Billigen entziehen konnte; wenn ſich aber (was ſeit der Mitte des 13. Jahrhunderts öfter vorkam) Könige und Päpſte über ihre Beſteuerung vertrugen und einer dem anderen ſein Theil abgab, da hatten alle Auskunftsmittel ein Ende, man mußte gehorchen [5].

i) Gewalt gegen Klöſter ausgeübt.

Obgleich aus allem Mitgetheilten ſchon hervorgeht, daß das ſtrenge Recht nicht immer gegen die Klöſter beobachtet wurde, ſo geben wir doch noch einige Beiſpiele von frevelhafter, gegen ſie ausgeübter Willkür. Wie ſehr man ſich davor fürchtete, zeigen päpſtliche Freibriefe, worin es heißt: Niemand ſoll in den Klöſtern ſtehlen, rauben, Feuer anlegen, Menſchen gefangen nehmen oder tödten [6]. Und in der That kam es mehre Male ſo weit. Ein Abt z. B. beklagte ſich bei Innocenz III, daß ihn die Miniſterialen eines Grafen thätlich mißhandelt hätten [7]. Im Jahre 1231 vertrieben Unberechtigte alle Mönche aus einem baieriſchen Kloſter und ſetzten ſich darin feſt, bis Herzog Otto ſie bezwang und einige aufhängen ließ [8].

---

[1] Friedrich I beſtätigt ein päpſtliches Privilegium über die Zehntfreiheit. Gudeni sylloge, 577. Margarinus, II, Urk. 229. Die vom Papſte den Ciſtercienſern bewilligte Zehntfreiheit ward beſtritten. Baur, Arnsburg, 2. — [2] Hund, Metrop., II, 462 und öfter. — [3] Iperius, 665. Le Grand d'Aussi, II, 86, 96. — [4] Gudeni sylloge, 215. — [5] Matth. Paris, 601 zu 1254, erzählt ſolch einen Fall. — [6] Pfortaiſche Briefe, Nr. 2 von 1177. Marquardi gesta, 165. — [7] Innoc. III epist., VI, 227. Gewalt in Frankreich. Ibid., append., I, 18. — [8] Bavaric. chron. in Pezii scr., II, 76. Vertrieb doch ſelbſt Biſchof Friedrich von Halberſtadt die Mönche aus dem Kloſter Iſenburg, weil ſie ihm, als einem Gebannten, nicht gehorchen wollten. Corner, 639.

Richard Löwenherz erpreßte aufs Gewaltſamſte viel Geld von den Ciſtertienſern [1], nachher aber kam es ihm nicht darauf an, vor den verſammelten Aebten, angeblich knieend, um Verzeihung zu bitten; nur an Rückgabe des Erpreßten war nicht zu denken. Geringere wußte man in ſolchen Fällen beſſer zu ängſtigen [2], und blieben die Thäter verſteckt, ſo rührte man ihren Kindern das Gewiſſen; ſelbſt geduldig hingenommene Maulſchellen trugen zuletzt ihre reichliche Frucht [3]. Weniger konnte man auf dieſem Bußwege erwarten, wenn die Frevel ſelbſt von Geiſtlichen geübt wurden, wenn Stiftsherren in Klöſter eindrangen, die Kirche plünderten, den Altar umwarfen und die Reliquien mitnahmen [4].

Am ärgſten ging es wohl in Italien her. So verbrannten Uebelthäter im Jahre 1106 die Saaten des Kloſters Farfa [5], plünderten daſſelbe, machten aus den heiligen Gewändern Soldatenhoſen, ſetzten einem Eſel die Abtsmütze auf und redeten ihn ſpottend an: „Gebt den Segen, Herr Abt!“ Hierauf zwangen ſie einen Mönch, die Schamtheile und den Hintern eines Eſels zu küſſen, warfen einen anderen nackt mit einem alten Weibe in eine Grube, ſchaukelten eine Nonne hin und her, nachdem ſie dieſelbe bei den Beinen aufgehangen hatten. In ſolchen ſchandbaren Fällen waren die härteſten Kirchenſtrafen nicht zu ſtreng; bisweilen hatten aber doch die Päpſte Veranlaſſung, einzelne Mächtige zu ſchonen, oder ihr Bann blieb lange ohne Wirkung [6]. Auf Mantua z. B. laſtete, weil Einige ein Kloſter geplündert hatten, das Interdikt vom Jahre 1244 bis 1277. Man wollte keine Genugthuung leiſten, oder die Unſchuldigen konnten ſie nicht erzwingen, oder man brachte überhaupt den Spruch nicht ſtreng in Erfüllung [7].

Wie es nun aber in den Klöſtern ſelbſt auch nicht an argen Uebelſtänden fehlte, davon werden wir ſprechen, ſobald wir noch Einiges über die Verfaſſung der hauptſächlichſten Orden und Kongregationen mitgetheilt haben.

---

[1] Marganens. annal. zu 1200, in Gale, Script. rer. Anglic., II. — [2] Sprenger, Geſchichte von Banz, 360, 380. Meichelbeck, Histor. Frising., II, 2, Urk. 15. Frölich, Diplom. Styr., I, 192. — [3] Meichelb., Hist. Frising., II, 1, 73. — [4] Das thaten die canonici Biliomenses in coenobio Celsinianensi. Baluz. miscell., II, 176. — [5] Farfense chron., 662. Vergl. Innoc. III epist., IX, 181, und den Abſchnitt über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe der italieniſchen Städte, Bd. V, S. 89. — [6] Ein Beiſpiel in Schöpflin, Hist. Zaring.-Badens., V, 111, wo Alexander III im Jahre 1168 den Herzog von Zähringen nicht mitbannt, obgleich er mitſchuldig iſt. — [7] Maffei, Annal., 592.

9. Von der Verfassung und den Einrichtungen in den wichtigsten Orden und Kongregationen.

a) Die Regel des heiligen Basilius.

Im ganzen Morgenlande herrschte die Regel des heiligen Basilius, welcher im Jahre 370 Bischof zu Neucäsarea ward, im Abendlande gehörten aber nur Klöster in Süditalien und Sicilien, wo die Griechen am längsten herrschten, zu seinem Orden [1]. Nie haben die morgenländischen Mönche in Hinsicht auf Anbau des Landes, Umfang der Besitzungen, Fleiß, Gelehrsamkeit, volksmäßige Einwirkung und staatsrechtlichen Einfluß die Wichtigkeit der abendländischen erreicht. In Jeglichem sind sie zurückgeblieben, ohne etwa äußerliche Fehler geringerer Art besser zu vermeiden [2].

b) Die Regel des heiligen Benedikt von Nursia.

Benedikt von Nursia ist der wahre Vater und Patriarch der abendländischen Mönchsorden [3]. Er (geboren im Jahre 480) trat dem Umherschweifen und der Willkür entgegen, welche im Morgenlande so viel Schaden that, und verpflichtete durch seine Regel vom Jahre 515 die Mönche zu festem Aufenthalt, zu Ausharren und Gehorsam. Ländliche Arbeit, Beschäftigung mit der Wissenschaft, Unterricht der Jugend, Gebet und gottesdienstliche Uebungen füllten die Zeit der Mönche, und eine strenge Lebensweise erhöhte ihre Selbstbeherrschung. Schnell breitete sich seine Regel aus, aber die Benediktiner standen nur in einem freiwilligen Verhältnisse, in keiner gesetzlichen Verbindung [4]; es gab keine Verfassung, die das Einzelne zu einem Ganzen verknüpft, eine Uebersicht und größere Haltung erzeugt hätte. Montekassino, das Stammkloster Benedikts, auf hohem Berge in herrlicher Gegend angelegt, wurde zwar unbedenklich von Allen als das erste Kloster des ganzen Abendlandes anerkannt und geehrt [5], doch veranlaßte diese Achtung keine äußere Ueberlegenheit, ja nicht einmal bestimmten Einfluß auf Halten der Regel, auf Zucht und Ordnung. Deßungeachtet wird der Geschichtskundige, selbst in unseren Tagen, beim Anblicke von Montekassino tief aufgeregt; 1300 Jahre lang fortwirkend, über 30 Päpste, un-

---

[1] Concil. coll., XIII, 247. — [2] Sonnini, Reise nach Griechenland, 145. — [3] Henke, Geschichte der Kirche, I, 384. Descrizione di Monte Cassino. — [4] Thomassin., I, 3, c. 68, §. 7. — [5] Margarinus, I, 14; II, Urk. I, 39, 162. Cassinense monasterium caeteris per occidentem coenobiis praeferendum. Der Abt nannte sich abbas abbatum. Gattula, I, 332, 350, aus päpstlichen Freibriefen. Doch behielt sich Lothar im Jahre 1137 die Belehnung des Abtes mit dem Scepter vor, der Papst weihte bloß. Margarinus, II, Urk. 62.

zählige Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte aus dieser Wurzel hervorgegangen, einen großen Theil der Welt fast noch mehr beherrscht als sich selbst, auf Gelehrsamkeit, Bildung, Zeitgeist der größte Einfluß [1]: wo wäre aus so kleinem Anfange, ohne Gewalt, bloß durch freie Entwickelung und freies, jedoch festes Anschließen so Wichtiges hervorgegangen? Freilich fehlte das Böse nicht neben dem Guten! Um nun jenes zu vertilgen, dieses aber zu verstärken und zu erneuen, bildete man im Mittelalter neue, größere Genossenschaften, Kongregationen, welche sich nicht mit dem Halten der geschärften Regel begnügten, sondern eine Verfassung des Mönchswesens im engeren Sinne erst erschufen. Doch entsprossen alle diese neuen Zweige, Cluniacenser, Cistertienser, Kamaldulenser u. s. w., aus dem alten hochverehrten Stamme der Benediktiner; überall liegt deren Gesetzgebung zu Grunde.

c) Von den Cluniacensern.

Ums Jahr 910 stiftete der heilige Berno das Kloster Clugny in Burgund [2], aber erst dessen Nachfolger, der heilige Odo, erweiterte die Gesetze auf eine solche Weise, daß daraus die erste der großen Genossenschaften oder Kongregationen entstehen konnte. Schon die strenge Befolgung der in vielen Klöstern zeither vernachlässigten Regel Benedikts mehrte die Achtung der Laien und erneuerte die Neigung zum Klosterleben. Es wurden aber erneut und geschärft die Vorschriften über die drei Hauptgelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth [3], über Ernst, Schweigen, Gebet, Gottesdienst, Krankenpflege, Essen, Fasten, Kleidung, Beugen des Hauptes und der Knie [4], Aufstehen und zu Bette Gehen, über Versehen, Bußen, Strafen, Gefängniß [5], leibliche und geistige Arbeit u. s. w. Gleich anfangs war das Kloster nur den Päpsten unterworfen, und von deren Freibriefen unterstützt konnte es seine Wirksamkeit zur Umschaffung vieler anderen Klöster ausbreiten. Es kostete jedoch an manchen Orten gar große Mühe, die verwilderten Mönche in Ordnung zu bringen, und erst als viele erzürnt austraten oder davongingen, wurde man mit den Bleibenden leichter fertig [6]. Auch erlaubte Papst

---

[1] Sehr reiche Nachrichten über gelehrte Benediktiner, Bibliotheken und Handschriften in Ziegelbauer, Hist. lit. ord. Bened. — [2] Holstenii codex, II. 176. Berno war aus dem Geschlechte der Grafen von Burgund. Gallia christ., IV, 1122. — [3] Holstenii codex, I, 111. — [4] Z. B.: Novitius est instruendus, ut regulariter sciat caput inclinare; scilicet non dorso arcuato (ut quibusdam negligentibus est familiare), sed ita, ut dorsum sit submissius quam lumbi, et caput submissius quam dorsum. Consuetudines von Clugny in Dachery, Spicil., I, 670. — [5] In das Gefängniß stieg man durch eine Leiter hinab; es hatte weder Thüre noch Fenster. Ibid., 685. Alle drei Wochen wurden alle Bärte geschoren und während des Scherens eine Psalmodie gesungen. Ibid., 695. — [6] Planck, Geschichte der Gesellschaftsverf., III, 1, 700. Thomassin., I, 3, 28, §. 4.

Paſchalis II, zu leichterer Verbeſſerung der neuen Zucht, daß jeder Mönch, trotz etwaigen Widerſpruchs der Kloſteroberen, zu einem cluniacenſer Kloſter übertreten dürfe [1]. Nun mehrte ſich aber auch die Zahl der cluniacenſer Mönche und Klöſter auf eine erſtaunliche Weiſe. Zur Zeit Peters des Ehrwürdigen, der im Jahre 1126 Abt war [2], lebten in Clugny ſelbſt 460 Mönche, und dieſem Stammkloſter waren mittelbar an 2000 andere Klöſter unterworfen. Im Jahre 1245 wohnten in Clugny: Papſt Innocenz IV mit mehren Kardinälen, Biſchöfen und ſeinem ganzen Hofſtaate, der König von Frankreich, ſeine Mutter, Schweſter und ſein Bruder nebſt ihrem Hofſtaate, der Kaiſer von Konſtantinopel, die Söhne der Könige von Kaſtilien und Aragonien, viele Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte, Ritter und Geiſtliche [3], und dennoch hatte man keinen Mönch aus ſeiner Zelle vertrieben oder irgend ein zu öffentlichem Gebrauche beſtimmtes Zimmer geräumt. Welche Gebäude [4], welche Macht und welcher Reichthum gehörten dazu! Nie wäre dies einem einzelnen Kloſter möglich geweſen; es wurde dem Haupte von 2000 Klöſtern möglich, und dies erfolgte wiederum nur durch die Verfaſſung, von welcher wir jetzt ſprechen wollen.

In einem gewöhnlichen Benediktinerkloſter ließ ſich die Verſammlung der Mönche als eine demokratiſche Grundlage, der Kreis der Beamten als ariſtokratiſcher Ausſchuß und der Abt als ein beſchränkter Monarch betrachten. Jetzt erweiterte ſich Alles über die Grenzen der Kloſtermauern hinaus, und das Stammkloſter Clugny und der allein von den Mönchen deſſelben erwählte Abt traten mit einer großen Ueberlegenheit hervor. Er erhielt biſchöfliche Abzeichen und biſchöfliche Rechte [5]; kein anderer Biſchof durfte in ſeine Kreiſe eingreifen, und dieſe erſtreckten ſich über alle Klöſter, welche ſich an Clugny anſchließen wollten. Nur in vier älteren Klöſtern, welche vor ihrer Vereinigung mit Clugny ſchon Aebte hatten, ließ man

---

[1] Concil. coll., XII, 1027, epist. 70. — [2] Helyot, V, 18, 217. Thomassin., I, 3, c. 68. Holstenii cod., II, 176. Cluniac. chron. in Marrier, Biblioth., 1651, 1658. Wilkens, Peter. — [3] Cluniac. chron., ibid., 1666. — [4] Die bereits im 12. Jahrhundert im vorgothiſchen Style vollendete Kirche hatte ſieben Thürme, fünf Schiffe, eine Breite von 110 und eine Länge von 410 Fuß. Ja mit der Vorhalle und den Thürmen ſtieg die Länge auf 555 Fuß. Sie ließ alle Kirchen an Größe hinter ſich und ward im Jahre 1793 auf eine freche, ſchändliche Weiſe zerſtört. Lorain, Cluny, 83, 336. Lübke, 268. Schnaaſe, IV, 2, 295. — [5] Mitra, dalmatica, chirothecae, sandalia trug der Abt nach päpſtlicher Erlaubniß. Concil. coll., XII, 1030, c. 74. Marrier, Bibl. Cluniac., 1559. Consuetud., 683. Jaffé, Reg., p. 450, 462. Auch andere Aebte erhielten jenes Recht. Ibid., p. 557. Gebrauch des Ringes, dem Abte von Korvei verliehen; Ib., Nr. 6772; der Mitra, dem Abte von Tegernſee: Nr. 8498, 8656; von Reinhardsbrunn: Nr. 9645; von Lüttburg: Würdtw., Monast., I, 101; von Ottobeuern: Feyerabend, II, 837.

dieſelben [1] (doch durfte ohne Genehmigung des Abtes von Clugny keine Wahl vorgenommen werden); in allen anderen Klöſtern ſtellte man dagegen nur Vorſteher, Prioren an, und der Abt von Clugny war eigentlich der einzige Abt für die geſammte Genoſſenſchaft aller Klöſter. Die Vorſteher wurden ſämmtlich durch denſelben aus den Mönchen von Clugny angeſtellt; jene konnten alſo nicht gleiches Anſehen mit einem höher ſtehenden verlangen und bedurften keiner Weihe durch den Biſchof [2]. Nebengründe, Geld, Geſchenke ſollten nie auf ihre Anſtellung Einfluß haben. Keine Anſtellung gab ein Recht auf Lebenszeit, doch entfernte der Abt die Prioren nicht ohne erhebliche Gründe. Ließen ſich die Mönche beikommen, ihren Vorſteher, mit Verletzung des alleinigen Ernennungsrechtes des Mutterabtes, zu erwählen, ſo wurden ſie geſtraft und das Geſchehene vernichtet.

Auf den Abt von Clugny folgten, dem Range nach, zuerſt die vier Aebte der alten Klöſter, dann die Vorſteher nach der Reihefolge der Stiftungen [3]. Jedem Bevollmächtigten des Abtes mußte Gehorſam geleiſtet werden. Es galt als Regel, daß nur in Clugny neue Glieder des Ordens angenommen wurden, wenigſtens mußten alle daſelbſt ihr Gelübde ablegen [4], und bloß die in der dortigen Schule Erzogenen durfte man vor dem zwanzigſten Jahre einkleiden. Kinder, Greiſe, Schwache, Gebrechliche, Unbrauchbare wies man ab, und auf weltliche Verwendung Rückſicht zu nehmen, galt für ſehr ſtrafbar [5]. Nicht minder ſtreng zeigte man ſich bei der Aufnahme von Laienbrüdern.

Der ganze Orden war in Provinzen, Landſchaften abgetheilt und jeder zwei Aufſeher (camerarii) vorgeſetzt, die nach den Befehlen des Abtes von Clugny das Nöthige ordneten und beſſerten, die Zucht und Verwaltung prüften, ſich an Ort und Stelle von Jeglichem unterrichteten u. ſ. w. Sie konnten Einwilligung zu Anleihen bis 100 Schillinge, aber nicht höher, und nie zu Veräußerungen ertheilen. Ebenſo wenig durften ſie Prioren entfernen. Dem Abte von Clugny erſtatteten ſie als ihrem Oberen Bericht, ſchwuren ihm, ihrer Pflicht getreulich nachzukommen und ſich weder Aufwand noch Erpreſſungen zu erlauben [6].

Mit Rath der Tüchtigeren beſtellte der Aufſeher oder camerarius einen Prokurator oder Anwalt, welcher alle Rechte der Klöſter wahrnahm und vor geiſtlichem und weltlichem Gerichte verfocht [7]. Die

---

[1] Concil. coll., XII, 1271. Privil. von Kalixt II. — [2] Thomassin., I, 3, c. 68. Giulini, Memor. zu 1135, p. 323. Innoc. III epist. append., II, 49. Das Verzeichniß der erſtaunlich großen Zahl, von Prioraten ſiehe in Marrier, Bibl. Cluniac., 1705. — [3] Marrier, Bibl. Cluniac., 1587. — [4] Helyot, V, 18. Doch gab es Ausnahmen. Marrier, 1459—1664. Auch im funfzehnten Jahre erlaubte der Papſt die Annahme (Regesta Greg. IX, Jahr VI, Urk. 242), und das Probejahr verwandelte ſich oft in einen Probemonat. Holstenii cod., l. cit. — [5] Ibid., II, 184. — [6] Marrier, Bibl., 1470. — [7] Ibid., 563.

Klosterbeamten legten jährlich dreimal Rechnung ab vor den Prioren und den bejahrteren Brüdern, der Prior jährlich zweimal vor der Mönchsversammlung; einmal mußte dieser dem Abte von Clugny einen vollständigen, durch den Aufseher der Landschaft als richtig beglaubigten Bericht über alle Verhältnisse seines Klosters einsenden [1].

Jährlich ward in Clugny eine allgemeine Versammlung, ein Generalkapitel gehalten, auf welchem wenigstens die Prioren erscheinen sollten [2]. Diese wählten zuvörderst 15 Entscheider oder Diffinitoren, welche wiederum zwei Aebte und zwei Prioren ernannten, um die persönlichen und sachlichen Verhältnisse des Klosters Clugny selbst zu untersuchen. So überwiegend nämlich auch die Macht des dasigen Abtes war, um das Ganze in Ordnung zu halten, so stand er doch nicht ohne Verantwortlichkeit da. Zuvörderst sollte er 12 der weiseren Brüder in Clugny über alle wichtigen Dinge hören [3]; dann mußte er nicht bloß die Rechnung der Beamten in gewissen Fristen abnehmen, sondern vor ihnen und den Brüdern auch seinerseits Rechnung ablegen. Endlich erstatteten jene vier Bevollmächtigten der Hauptversammlung des Ordens über das Kloster Clugny Bericht, und Mängel gingen nicht ungerügt hin. Auf ähnliche Weise berichteten die von den Aufsehern oder Kamerarien noch verschiedenen Visitatoren über einzelne Klöster; doch kam (vielleicht zur Vermeidung des Anstoßes) nicht Alles an die Hauptversammlung, sondern Manches nur an die Diffinitoren und Einiges nur an den Abt [4]. Kein Prior durfte Clugny ohne Erlaubniß verlassen, und diese wurde nicht ertheilt, bevor er nicht Rechnung abgelegt hatte [5]. Hiebei scheinen Personen als Ankläger und Rechtfertiger aufgetreten zu seyn [6].

Diese Generalkapitel wirkten sehr heilsam auf Abstellung aller Mißbräuche; bei ihnen war die gesetzgebende Macht. Damit aber noch eine wechselseitige Prüfung der verschiedenen Orden eintrete, verordnete Gregor IX [7], daß der Hauptversammlung drei Prioren der Karthäuser beiwohnen sollten, nicht um sich anmaßlich einzumischen, wohl aber um zu rathen, zu beobachten und dem römischen Hofe zu berichten, ob Alles so sey, wie es seyn solle. Eine solche Einrichtung führte aber gar leicht zu Streit und Verleumdung, weshalb sie nie allgemeinen Eingang gefunden zu haben scheint.

---

[1] Marrier, Bibl., 1477. — [2] Zur Zeit Peters des Ehrwürdigen waren auf einer solchen Versammlung 200 Prioren und 1200 Mönche. Hist. littér. de France, XIII, 244. — [3] Marrier, 1743. Bullar. Roman., I, 75. Thomassin., I, 3, 69, §. 20. — [4] Marrier, 1556. — [5] Ibid., 1553. — [6] Auditores causarum et excusationum? Marrier, 1703. — [7] Capitulo tres priores Cartusianorum volumus interesse, vocandos, non ut aliquam jurisdictionem exerceant, sed ut ipsos instruant et dirigant et diligentiam eorum vel negligentiam rescribant sedi apostolicae. Regesta Gregor. IX, Jahr VI, Urk. 242.

Kein Cluniacenſer durfte ohne Erlaubniß des Kapitels nach Rom berufen; keiner durfte eigenmächtig den Prioraten oder Unterthanen neue Laſten und Abgaben auflegen; kein Prior oder Abt durfte den Mönchen etwas von dem entziehen, was ihnen herkömmlich gebührte [1]. Ebenſo waren unterſagt: alle Veräußerungen und Verpfändungen von Gütern, Kirchengeräth und Büchern, übereiltes und übermäßiges Holzfällen, Geldanleihen u. A. m. Hatten aber die Oberen zu den letzten ihre Zuſtimmung gegeben, ſo waren ſie gültig und mußten, ohne Rückſicht auf die nützliche Verwendung des Geldes, bezahlt werden. Nur bei dieſem Verfahren konnte der Orden Kredit behalten.

Es war, nach päpſtlichen Freibriefen [2], erlaubt, Laien und Weltgeiſtliche aufzunehmen, ſofern ſie nur nicht wegen ſchwerer Verbrechen gebannt waren. Alle Verwandten derer, welche einen Cluniacenſer getödtet oder mißhandelt hatten, waren bis zum vierten Grade vom Orden ausgeſchloſſen. Kein Mönch ſollte zur Buße in ferne und unbekannte Länder verwieſen werden [3].

Die Cluniacenſer gehörten zu den gebildetſten Mönchen und waren deshalb auch bei Königen und Fürſten wohl gelitten [4]. So wies ihnen z. B. König Heinrich I von England jährlich 100 Mark Silber auf die Zölle von London an, für welche Hebung König Stephan ſpäter ein Landgut gab. Mit jener Bildung war eine größere Liebe für Kunſt und Wiſſenſchaft verbunden, ein ſorgfältiges Abſchreiben der Klaſſiker und Kirchenväter, aber auch eine größere Pracht und Ueppigkeit. Hierüber wurden ihnen von den nun ſich erhebenden überſtrengen Ciſtertienſern und ſelbſt von Bernhard von Clairvaux [5] Vorwürfe gemacht. Die Cluniacenſer, hieß es, verfahren nach Willkür in Hinſicht auf Kleidung, Nahrung, Faſten u. ſ. w. Statt die alte Regel unwandelbar zu befolgen, geſetzgebern ſie auf eine ſo anmaßliche als wankelmüthige Weiſe; ſie haben keinen Biſchof, wie es ſich doch gebührte; ſie miſchen ſich in die Geſchäfte der Weltgeiſtlichen, welche ſie doch nichts angehen; ſie verachten die Handarbeit und bilden ſich ein, das beſſere, geiſtigere Theil der Maria erwählt zu haben, wenn ſie, ſtatt gottſeliger Uebungen, Handſchriften alter heidniſcher Werke abſchreiben. In ihren Kirchen herrſcht unnütze, ſtörende Pracht, und über das angebliche Schöne vergeſſen ſie das Heilige. — Peter der Ehrwürdige, aus dem Hauſe Montboiſſier, damals Abt von Clugny [6] und ſeines Beinamens würdig, verkannte einzelne Mißbräuche ſo wenig, daß er vielmehr aufs Leb-

[1] Marrier, 1564, 1565, 1566, 1575. Regesta Greg. IX, Jahr VI, Urk. 242. — [2] Urk. von Papſt Paſchalis II. Concil. coll., XII, 1025, epist. 68. Marrier, 1571. — [3] Regesta Greg. IX, Jahr VI, Urk. 242. [4] Concil. coll., XII, 1618. — [5] Neander, Bernhard von Clairvaux, 32—36. Petri Vener. epist., I, 28; IV, 17; VI, 4, 15. Martene, Thesaur., V, 1573, 1623. Hist. littér. de France, XIII, 240. — [6] Gallia sacra, IV, 1137. Hurter, IV, 192—197.

hafteste deren Abstellung betrieb; gegen den allzu heftigen Bernhard und die Cistertienser rechtfertigte er indessen Vieles von dem Angeschuldigten und behauptete mit Recht: über kleine Abweichungen solle man nicht zanken oder sich verketzern, sondern in Liebe zusammenhalten und bedenken, daß Alle Kinder eines Vaters, Diener eines Herrn wären [1].

d) Von den Cistertiensern.

Im Jahre 1098, drei Jahre nach dem Anfange der Kreuzzüge, stiftete der heilige Robert aus der Champagne das Kloster Citeaux [2], fünf Meilen von Dijon, in einem sehr einsamen Waldthale. Der Erzbischof Hugo von Lyon, der Bischof Walter von Chalons und der Herzog Otto von Burgund förderten das Unternehmen mit gleichem Eifer. Der neue Orden strebte nach größerer Heiligkeit und Strenge als die bestehenden und stellte sich, wie wir sahen, in diesen und anderen Ordnungen den Cluniacensern entgegen. Daher und weil der Eifer in jeder neuen Genossenschaft am lebendigsten ist, weil die ganze Zeit der Mehrung von Mönchsklöstern unglaublich günstig war, weil Bernhard von Clairvaux, dieser so thätige, überall einwirkende Mann, zu der neuen Genossenschaft gehörte, wuchs die Zahl der Cistertienser nicht minder schnell als früher die der Cluniacenser. La Ferté, Pontigny, Clairvaux und Morimond waren die ersten Töchterabteien von Citeaux, aber die meisten späteren Stiftungen gingen von Clairvaux aus. Als Bernhard starb, ließ er angeblich [3] 700 Mönche in Clairvaux; 50 Jahre nach Stiftung des Ordens sollen schon 500 Abteien vorhanden und das Gesetz erlassen worden seyn: daß innerhalb zehn Meilen von einer alten Abtei keine neue errichtet und zu jeder neuen wenigstens 60 Mönche vorhanden seyn müßten. Aber die Besorgniß, daß mit weiterer Ausbreitung des Ordens sich auch Ausartung finden werde, konnte jene nicht hindern; allmählich stieg die Zahl der zu Citeaux und Clairvaux [4] gehörigen Klöster auf 2000.

Ihrer ursprünglichen Absicht nach wollten die Cistertienser weder von Almosen, noch von Geschenken [5], sondern von ihrer Hände Arbeit leben; aber so sehr sie sich auch lange Zeit durch Fleiß und sorgfältigen Anbau des Landes auszeichneten, so ging man doch bald von jenem ersten Plane ab. Dasselbe geschah in Bezug auf die schon erwähnte, zum Theil aus Widerspruch gegen Cluguy eingeschlagene Behandlung der Bischöfe und Weltgeistlichen. Allmählich nahm man

---

[1] Weniger Geschicklichkeit besaß Peter für Verwaltung des Stiftsvermögens. Pauli, England, III, 6. — [2] Aber., 173. Acta Sanct., 26. Jan. Gallia sacra, IV, 980. — [3] Helyot, V, c. 33, 34. Montag, Geschichte, II, 530—540. Thomassin., I, 3, c. 68. — [4] Magagnotti, Vita di S. Bernardo, 336. Clairvaux liegt in der niederen Champagne im Bezirke von Bar-sur-Aube. — [5] Manrique, Annal. Cistert., I, 29. Magagnotti, 333.

gern päpstliche Freibriefe, welche von dem Einflusse der ersten und vom Zehnten an die letzten befreiten [1], ja man ließ sich zusichern, daß kein päpstliches Schreiben Rechte der Cistertienser irgend verkürzen könne [2], wenn deren Aufhebung nicht namentlich ausgesprochen sey. Der Orden begnügte sich mit dem höchsten weltlichen Schutze, ohne besondere Schutzvögte anzunehmen; oder wenn dies ausnahmsweise geschah, so hielt man an dem Grundsatze [3] fest, daß deren Wahl wie ihre Entlassung schlechterdings von der Willkür der Kirchenoberen abhänge.

Das merkwürdigste Grundgesetz der Cistertienser ist die im Jahre 1119 entworfene Urkunde der Liebe [4]. Diese Urkunde oder dies Buch der Liebe setzte der Hauptsache nach Folgendes fest:

Die Regel des heiligen Benedikt wird unverändert zum Grunde gelegt und darauf gehalten, daß Gesang, Gottesdienstübungen u. dgl. in allen Klöstern des Ordens durchaus gleichförmig sind. Niemand soll einen Freibrief auswirken, welcher den Grundgesetzen des Klosters widerspricht. Der Abt von Citeaux steht an der Spitze des Ordens und wird von den Mönchen jenes Klosters [5] und allen übrigen Aebten aus jenen Mönchen oder diesen Aebten erwählt. Stirbt der Abt eines anderen Klosters, so treten zur Wahl der Abt des Mutterklosters, die Tochteräbte und die Mönche des erledigten Klosters zusammen. Allmählich kamen aber die Wahlen (wohl nur mit Ausnahme von Citeaux) ganz in die Hände der Konvente [6], und Alexander IV bestätigte diesen Gebrauch. Stiftet ein älteres Kloster ein neues, so hat es die Aufsicht über dasselbe; sonst richtet sich der Vorrang nach dem Alter der Stiftung. Jährlich wird eine Hauptversammlung gehalten zur Entscheidung aller wichtigen weltlichen und geistlichen Angelegenheiten. Wer nicht selbst erscheinen kann, muß sich wegen des Ausbleibens rechtfertigen oder Bevollmächtigte schicken [7]. Die Aebte aus Schweden und Norwegen brauchen nur aller drei Jahre zu erscheinen, die schottischen, irländischen und griechischen aller vier, die syrischen aller fünf Jahre [8]. Ueber die Zahl der mitzubringenden Diener und Pferde, die Dauer des Aufenthaltes und die Bestreitung der Kosten finden sich gesetzliche Bestimmungen. Der Abt von Citeaux ernennt die Visitatoren der Klöster, welche aus erheblichen Gründen Beamte absetzen können, aber der Haupt-

---

[1] Bullar. Roman., I, 69. Sie waren zehntfrei von allem Lande, was sie selbst bebauten. Manrique, III, 130. Decret. Greg., I, 10, 1. — [2] Decret. Greg. IX, I, 3, 6. — [3] Hund, Metrop., II, 63, 339. Gleß, Geschichte von Wirtemberg, II. 1, 317. Ludwig, Reliq., IV, 255. — [4] Charta charitatis. Manrique, I, 109. Entworfen vom heiligen Stephan. Acta Sanct., 17. April, S. 501. — [5] Schwerlich konnten alle Aebte des Ordens mitwählen, wahrscheinlich nur die der vier ältesten Tochterklöster. Vergl. Manrique, l. cit., und Concil. coll., XIII, 155. — [6] Bullar. Roman., 135. — [7] Concil. coll., XII, 1618. — [8] Martene, Thes., IV, 1318—20. Holstenii cod., II, 409.

versammlung verantwortlich bleiben. Der visitirende Abt [1] wird nicht in demselben Jahre vom visitirten zur gleichen Untersuchung gezogen. Die Hauptversammlung kann Bußen, Strafen, Fasten gegen diejenigen Aebte anordnen, welche etwas verschuldet haben. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Abt von Citeaux [2]; später scheinen ihm die vier Aebte der ältesten Klöster zur Seite gestanden zu haben. Diese Aebte visitirten auch Citeaux selbst und durften den Abt dieses Klosters, wenn er die Gesetze übertreten hatte, zurechtweisen [3], ja mit Zuziehung der übrigen Aebte auf der Hauptversammlung sogar absetzen. Fünfundzwanzig erwählte Diffinitoren bildeten hier eine Art von aristokratischem Ausschuß [4].

Ueberhaupt behielten die Cistertienser eine mehr aristokratische Verfassung und gaben den einzelnen Aebten und Klöstern mehr Rechte und größere Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt [5] als die Cluniacenser. So war z. B. der Abt von Clugny Abt aller Klöster seines Ordens, der von Citeaux nur Abt seines Klosters; jene betrachteten alle Klöster nur als untergeordnete Zweige eines Stammes, diese behandelten sie als selbständige Stiftungen; die Prioren der Cluniacenser waren nur auf unbestimmte Zeit angenommen und der Abt von Clugny durfte sie entfernen, wogegen dem Abte von Citeaux solch Recht nie eingeräumt war und die Anrechte jener lebenslänglich galten. Ja ohne Beistimmung der Hauptversammlung der Cistertienser durften Aebte ihre Stellen nicht verwechseln; sie durften ohne Rath gottesfürchtiger Brüder keine Prioren einsetzen.

Wir theilen noch einige Beschlüsse der Hauptversammlungen in bunter Folge mit. Ohne Beistimmung seines Abtes und des Abtes von Citeaux darf Niemand ein Bisthum [6] annehmen, bei Strafe der Ausschließung aus dem Orden; nur ausdrücklicher Befehl des Papstes kann einen solchen Schritt entschuldigen. Die aus den Cistertienern erwählten Bischöfe sollen nach wie vor die Kleidung des Ordens tragen und dessen Gesetze über Fasten, Gottesdienst u. dgl. beobachten [7]. Ohne Erlaubniß des Generalkapitels oder doch des Abtes von Citeaux [8] soll sich Keiner nach Rom wenden oder nach Jerusalem pilgern. Aebte dürfen nicht taufen; Kindern und zu jungen Personen [9] darf die Würde eines Abtes nicht verliehen werden. Aufstand gegen Klosterobere zieht die härteste Strafe nach sich. Mönche, welche Verse machen, werden in andere Klöster versetzt [10]. Man wird

---

[1] Martene, 1263, 1286, 1294. — [2] Nach der charta charitatis entscheidet der Abt und senior para; später vier von ihm gewählte Aebte; aber wahrscheinlich waren dies immer die der vier ältesten Klöster. Manrique, I. 276. — [3] Concil. coll., XIII, 155. — [4] Bull. Rom., 135. — [5] Magagnotti, 324. — [6] Martene, Thes., IV, 1322. — [7] Manrique, I, 279. — [8] Holstenii cod., II, 394—398 und 404. — [9] Martene, l. cit.., 1259, 1273. — [10] Monachi, qui rithmos fecerint, ad domos alias emittuntur. Ibid., 1293.

den Papſt bitten, daß er dem Orden nicht untaugliche Perſonen zur Aufnahme ſchicke [1] und den Aebten und Prioren nicht ſo viel Aufträge ertheile, weil dies nachtheilige Störungen und auch Koſten verurſacht. Zwei Mönche wohnen immerdar in Rom und beſorgen die Angelegenheiten des Ordens. — Man ſoll keine Pfarrkirchen und Seelſorge übernehmen [2], Keinen für Geld in den Orden aufnehmen. Biſchöfe, ſelbſt wenn ſie aus dem Orden ſind, dürfen weder Neulinge einſegnen, noch Viſitationen anordnen oder ſich in die Wahlen miſchen. Es iſt verboten, Geld an Fremde zu leihen [3], auf eigennützige Weiſe Handel zu treiben und mit Laien in Hinſicht auf Ackerbau und Viehzucht in Gemeinſchaft zu treten. Uebertriebene Gaſtfreundſchaft iſt kein Verdienſt; große Schulden für Wein zu machen, bringt in Schande und Strafe [4]. Ueberall muß man der Einfachheit nachſtreben und daher nicht mit zwei Glocken zugleich läuten, keine Gemälde in den Kirchen, keine koſtbaren Haken an den Büchern haben und nicht Hirſche, Bären, Kraniche und dergleichen Thiere in den Klöſtern halten, welche nur den Armen ihr Theil entziehen [5]. Aus gleichem Grunde iſt der Gebrauch fremder Gewürze verboten. Jedes Kloſter, welches ſich der Ueppigkeit ergiebt oder Schulden macht, wird unter die ſtrengſte Aufſicht genommen. Man ſoll aber dergleichen Dinge und Alles was Anſtoß geben könnte, nicht an Fremde bringen, ſondern innerhalb des Ordens abmachen [6]. Nur bei Streit über Ordensgeſetze und Gebräuche ging man bisweilen an den Papſt [7].

e) Von den Kamaldulenſern.

Der Orden der Kamaldulenſer, welcher die Regel Benedikts [8] mit einſiedleriſchem Leben verbinden ſollte, ward ums Jahr 1020 vom heiligen Romuald zu Kamaldoli, in Bergeshöhen des Apennin, gegründet. Auf der alle drei Jahre zu haltenden Hauptverſammlung [9] erſchienen auch die Kapellane der weiblichen Klöſter und der Kirchen. Der Prior von Kamaldoli viſitirte alle Klöſter, ohne daß ihn ein Biſchof ſtören durfte. Der Orden war nicht verpflichtet, Biſchöfe aufzunehmen, und ſelbſt die päpſtlichen Geſandten ſollten ihm keine Koſten verurſachen. Man durfte diejenigen vom Banne löſen, welche in den Orden traten, und Mönche aus anderen Orden

---

[1] Martene, l. cit., 1295, 1310. — [2] Ibid., 1310, 1317, 1329, 1358. — [3] Ibid., 1306, 1317. Holstenii cod., II, 398—400. — [4] Martene, 1247 sq. — [5] Manrique, I, 275, 279. — [6] Holstenii cod., II, 406, 424. — [7] So bei einem Streite zwiſchen Citeaux und Clairvaux. Waverl. ann. zu 1256. Die Ciſtertienſer wollten auf Grund päpſtlicher Freibriefe den Cluniacenſern keine Zehnten entrichten. Hurter, IV, 196. — [8] Helyot, V, 21, 23. Es gab auch weibliche Kamaldulenſer. Holstenii cod., II, 192. Hurter, IV, 130. — [9] Mittarelli, Ann., V, 14 sq. Freibrief Ottos IV. Böhmer, Reg., 49.

in dieſen ſtrengeren aufnehmen. Päpſtliche Schreiben, in welchen der Orden nicht ausdrücklich genannt war, verpflichteten ihn nicht. Er beſtellte zur Wahrnehmung ſeiner Rechte und Vortheile einen Hauptanwalt in Rom. Ohne Erlaubniß des Obervorſtehers von Kamaldoli durften keine Neulinge eingekleidet werden.

f) Von den Karthäuſern.

Drei franzöſiſche Meilen von Grenoble windet ſich ein ſchmaler Weg zwiſchen rauhen Felſen hinan und führt zu einem engen Wieſengrund, welchen ringsum noch höhere, ſchroffere, mit dunkeln Tannen bewachſene, mit Schnee bedeckte Berge einſchließen, zwiſchen denen ſich ein Fluß hinabſtürzt, Guyger der todte genannt. In dieſer furchtbar erhabenen Einſamkeit gründete ein Deutſcher, Bruno, früher Chorherr zu Rheims, im Jahre 1084 die große Karthauſe (la grande chartreuse), mit dem Vorſatze, das verweichlichte Leben der Mönche nicht nur aus ſeinem Orden zu verbannen, ſondern auch alle früheren Regeln durch Strenge und Entſagung zu überbieten. Fünf Jahre nach der Stiftung begab ſich Bruno [1] nach Italien und lebte von 1089—1101 in einer zum Sprengel von Squillace gehörigen Wüſte. Doch blieb die Karthauſe bei Grenoble das Hauptkloſter, und Guigo aus Valenciennes im Delfinat, ihr fünfter Vorſteher, ſammelte und berichtigte vor dem Jahre 1137 ihre Geſetze [2].

Die Kleidung der Karthäuſer war weniger noch als gering: ſie trugen auf dem bloßen Leibe ein ſtechendes Gewand [3]. Der Gebrauch von Butter, Oel oder Fett fand gar nicht ſtatt. Es ward gefaſtet drei Tage wöchentlich; es ward von Kreuzeserhöhung im September bis Oſtern täglich nur einmal ſehr gering gegeſſen und in den acht heiligen Wochen nur Waſſer und Brot genoſſen. Man durfte dieſe Strenge noch erhöhen, jedoch nicht aus eigener Macht, ſondern nur mit Erlaubniß der Oberen, damit das Verdienſt des Gehorſams hinzuträte. Die gottesdienſtlichen Uebungen wurden Tag und Nacht nicht ganz unterbrochen, indeß fand ſich doch Zeit zu fleißigem Abſchreiben von Büchern [4]. Schweigen und Einſamkeit gehörten zu den Hauptgrundgeſetzen des Ordens, das Betteln [5] dagegen war unerlaubt. Mäßige Beſitzungen reichten zu den mäßigen Bedürfniſſen; mehr anzunehmen, blieb verboten. Die Fähigkeit, der Wille, die

---

[1] Helyot, II, 310; VII, 51. Tromby, Storia del patriarca S. Brunone e del suo ordine Cartusiano, II, app. CXXVI, CXLVI, CCXC und II, 135. Hist. litt. de France, IX, 233. — [2] Magagnotti, 355. Helyot, VII, 52. Michael Herbipol., 454 in Böhmer, Fontes, Vol. I. — [3] Pungente cilicio. Tromby, II, 51; III, 28, 67, 120. Die umſtändlichſten Vorſchriften (eine Art von Exercierreglement) für die Karthäuſer finden ſich im Monast. Anglicano, I, 591; nur bleibt es ungewiß, was älter und was ſpäterer Zuſatz ſey. — [4] Heeren, Geſchichte der Liter., I, 187, 211. Hurter, IV, 150—160. — [5] Tromby, III, 124, 125.

Sitten der Neulinge wurden vor der Aufnahme sehr streng geprüft, damit kein übereilter Entschluß ihnen und dem Orden schade. Freilich schreckte jene übertriebene, nicht selten zu Krankheiten führende Strenge [1] manchen Laien ab, und der Orden der Cistertienser wuchs schneller als der Orden der Karthäuser; doch zählte dieser ums Jahr 1300 211 Mönchs- und Nonnenklöster [2], und sein Lob erscholl aus dem Munde selbst strenger Richter [3].

Die Prioren wurden von den Mönchen jedes Klosters gewählt, denn diese mußten die Trefflichsten am besten kennen [4]; ein Mönch und einige Laienbrüder leiteten und besorgten das Weltliche. Anfangs war dies so gering, daß der Orden von allgemeinen geistlichen Steuern [5], z. B. zu den Kreuzzügen, befreit blieb; später wuchsen mit päpstlicher Erlaubniß die Besitzungen, deren Ertrag jedoch nur für geistliche Zwecke und nicht zur Verweichlichung der Ordensglieder verwandt wurde. Weniger widerstand man der Neigung, daß doch auch Karthäuser vornehme Kirchenstellen erhalten möchten [6]. So ward im Jahre 1134 zum ersten Male ein Karthäuser Kardinal, und im Jahre 1237 verglich ein päpstlicher Gesandter, welcher Karthäuser und Bischof von Modena war, einen Streit zwischen dem deutschen Orden und dem Könige von Dänemark. Unmöglich konnten alle Vorschriften des Ordens bei solchen Wirkungskreisen genau beobachtet werden.

Im Jahre 1141 entstand zuerst der Gedanke einer allgemeinen Versammlung des Ordens in der Karthause bei Grenoble [7]. Auf derselben erschienen alle Vorsteher, und an ihrer Spitze stand der Prior jener Hauptkarthause. Sie waren zur Gesetzgebung für den ganzen Orden und zu genauer Aufsicht über alle Klöster berechtigt und verpflichtet; in eiligen Sachen konnte indeß der Prior der Hauptkarthause nach Befragung der nächsten Vorsteher oder auch ganz allein entscheiden und vorschreiten. Schon ums Jahr 1164 erkannten fast alle Bischöfe die Befreiung der Karthäuser von ihrem Einfluß und deren Unterwerfung unter die Ordensversammlung an; Papst Alexander III, oder erst Cölestin III [8], bestätigte diese Einrichtungen. Niemand durfte sich mit Uebergehung jener Versammlung an den Papst wenden oder, bei Strafe der Ausstoßung, etwas den Ordensregeln Widersprechendes auswirken. Leistete ein Vorsteher den Mahnungen nicht Folge, so durfte ihn der Prior der Hauptkarthause, mit Zustimmung der Versammlung, absetzen [9]; dasselbe konnte indeß

---

[1] Deshalb erlaubte Paschalis II einige Milderungen. Tutino, Prospectus ordinis Cartusiani, 20, 33, 223. — [2] Ibid. — [3] Z. B. Johann. Sarisber. Policrat., VII, 23. Peter der Ehrwürdige. Marrier, Bibl. Cluniac., 1328. Tromby, V, 128, 155, 170, 233. — [4] Tromby, III, 126—130; V, 162. — [5] Ibid., V, 207, 209. — [6] Ibid., IV, 6; V, 173. — [7] Ibid., IV, 21, 36, 136; V, 257. — [8] Hurter, IV, 157. — [9] Martene, Thesaur., IV, 1238.

aus hinreichenden Gründen auch dem Hauptprior widerfahren. Ohne Zustimmung der Ordensversammlung wurde kein neues Kloster angelegt, und kein Vorsteher war berechtigt, für sich gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Man wählte den Oberprior nicht bloß aus den Mönchen der Karthause bei Grenoble, sondern aus allen Ordensgliedern [1].

Im Jahre 1254 wurde den Mönchen jener Hauptkarthause das bisherige Recht abgesprochen, auf der Ordensversammlung mit den Prioren der übrigen Klöster gleiches Stimmrecht auszuüben [2]. Ein Jahr später ergingen, unter Beistimmung eines päpstlichen Abgeordneten, folgende neue Vorschriften über die Anordnung der Ordensversammlungen. Der Prior der Karthause bei Grenoble und fünf von den gegenwärtigen Vorstehern (diese nach einer bestimmten Reihefolge) ernennen jährlich sechs Wähler [3], entweder aus den Mönchen des Mutterklosters oder aus den versammelten Vorstehern. Diese Sechs erwählen aus ihrer Mitte, aus jenen Mönchen oder den Klostervorstehern (ohne Rücksicht auf Volk, Stand, Würde oder Partei) acht Entscheider, Diffinitoren. Diesen acht Männern und dem Prior der Mutterkarthause steht die gesetzgebende Gewalt zu, nur nicht gegen Grundeinrichtungen des Ordens. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; widerspricht aber der Oberprior, so wählt er einen Schiedsrichter, die Diffinitoren den zweiten, die Vorsteher der Karthausen den dritten; doch soll keiner aus den acht Diffinitoren des laufenden Jahres genommen seyn. Der Spruch dieser drei Schiedsrichter entscheidet. Was indessen auf Milderung der Ordensstrenge hinausgeht, gilt erst, wenn es drei Versammlungen nach einander bestätigen.

Kein Orden war strenger als der Orden der Karthäuser [4], keiner trieb die Entsagungen auf eine solche Spitze, und es ist nicht bloß eine aus der gewöhnlichen Ansicht unserer Tage hervorgehende Behauptung, daß Manches hiebei unnatürlich und fratzenhaft war. Andererseits würde man sehr irren, wenn man meinte, alle Karthäuser wären nur schmutzige, abgemagerte, in leeren Aeußerlichkeiten untergegangene, alles Geistes und aller ächten Erhebung ermangelnde Mönche gewesen. Es finden sich unter ihnen Männer von herrlichem Gemüthe und einer bewundernswürdigen Tiefe des Geistes. Zum Beweise werden wir bei der Darstellung der Philosophie des Mittelalters einige Bruchstücke aus den Schriften Guigos mittheilen, welcher ums Jahr 1188 als Prior der Mutterkarthause bei Grenoble starb.

In der Zeit der französischen Revolution ist die große Karthause bei Grenoble zerstört worden, die Denkmale der Päpste und Kardinäle

---

[1] Tromby, IV, 28. — [2] Ibid., V, 211, und append. II, Urk. 77. — [3] Ibid., V, 216. — [4] Lob der Karthäuser in Johann. Sarisb. Policratic., VII, 23.

sind verschwunden, die Bücher zerstreut und die Gemälde verloren gegangen [1].

g) Die Kongregation von Valombrosa

entstand ums Jahr 1050 durch den heiligen Gualbert [2].

h) Die Kongregation von Grammont

entstand ums Jahr 1083 durch den heiligen Stephan von Thiers [3]. Auch bei diesen beiden lag die Regel Benedikts zum Grunde, und auf einzelne Abweichungen in Hinsicht der Fasten, Kleidung, Gebräuche u. dgl. können wir uns hier nicht einlassen. Erwähnung verdient jedoch, daß diese Mönche die Verwaltung alles Weltlichen ursprünglich den Laien übergaben, welche aber bald übermächtig wurden und in Alles [4], selbst Geistliches eingriffen, bis man jene Einrichtung aufhob. Uebrigens war der Orden von Grammont nächst den Karthäusern vielleicht der strengste [5] und wird, wahrscheinlich deshalb, gleich diesem von Schriftstellern jener Zeit sehr gepriesen. Hatte doch der heilige Stephan angeblich so viel gekniet, daß er an Händen und Knien Schwielen bekam, wie ein Kameel; er hatte so oft mit der Nase den Boden berührt, daß sie davon seitwärts krumm wurde [6]!

i) Der Orden von Fontevraud

ward im Jahre 1094 durch Robert von Arbrissel oder Arbresec gestiftet und von Paschalis II im Jahre 1106 bestätigt. Man betrachtete die heilige Maria als Herrin des Ordens [7], und im Angedenken an dieselbe stand die Aebtissin von Fontevraud (bei Kandes in Poitou) an der Spitze aller Klöster, sodaß selbst Aebte und Mönche ihr unterworfen waren. Nicht selten lebten Männer und Frauen in demselben Kloster, doch mit vorzüglicher Begünstigung der letzten.

k) Der Orden des heiligen Gilbert von Sempringham,

gestiftet im Jahre 1135, zeichnete sich aus durch Strenge und manche damit in Verbindung stehende Eigenthümlichkeiten. Wein sollte höchstens mit Wasser vermischt getrunken, seiden Zeug gar nicht ge-

---

[1] Millin, Voyage, IV, 206. — [2] Helyot, V, c. 28. Hurter, IV, 134, setzt die Gründung auf 1038. Im Jahre 1209 Privilegium Ottos IV für Valombrosa. Böhmer, Reg., 48. — [3] Helyot, VII, c. 54, und Holstenii cod., II, 303. Stephan starb 1124 (Acta Sanct. vom 8. Februar, S. 203) und war der Sohn eines Vicomte von Auvergne. — [4] Acta Sanct., l. cit., 202. Schröckh, XXVII, 297. — [5] Johann. Sarisber. Policrat., VII, 23. — [6] Manibus ac genibus in modum cameli earundem assiduitate genuflexionum callos contraxerat et nasum curvaverat in obliquum. Stephani vita in Martene, Coll. ampl., VI, 1058. — [7] Schröckh, Kirchengeschichte, XXVII, 331. Hist. litt. de France, X, 153. Rettberg, VII, 514.

kauft werden. Niemand durfte ohne Erlaubniß des Priors etwas schreiben; Jeder sollte sich dabei der äußeren Pracht und schwülstiger Ausdrücke enthalten. Nur diejenigen Nonnen erhielten die Freiheit zu singen, welche die Melodien gehörig kannten, und außerordentliche Veranlassungen abgerechnet, war ihnen der Gebrauch der lateinischen Sprache untersagt. Wenn die Vorsängerin in der Küche arbeiten mußte, gab man ihr und ihrer Gehülfin den Schlüssel zu dem Bücherschranke. Die Frau, welche mit einem Mönche zu thun hatte, wurde lebenslang in ein abgelegenes Haus eingesperrt. Die Mönche durften sich jährlich nur siebzehnmal barbieren, die Nonnen nur siebenmal den Kopf und die Füße ohne Erlaubniß der Priorin gar nicht waschen. Das Baden war ganz verboten, denn es sey ein wollüstiges Vergnügen. Wer Lastthiere zu schwer beiud oder zu Schanden schlug, erlitt Strafe. Allen Pferden wurde der Schwanz abgeschlagen und die Mähne abgeschoren [1], damit sie demüthig, gering und ungestalt aussehen möchten. — Ungeachtet dieser übertriebenen Strenge und dieser Sonderbarkeiten soll der Orden beim Tode Wilhelms von Sempringham schon 700 Brüder und 1000 Schwestern gezählt haben [2] und dennoch bald ausgeartet seyn [3].

1) Von den Prämonstratensern.

Der heilige Norbert, aus Xanten in den Niederlanden, lebte als ein wohlhabender Edler sehr weltlich, bis ihn eines Tages ein Blitzstrahl zu Boden warf, wodurch eine innere Wiedergeburt herbeigeführt wurde. Von der äußerlichsten ging er zur strengsten Lebensweise über [4], verkaufte sein Erbe und gab den Erlös an die Armen. Barfuß und in Schaffelle gekleidet, erschien er im Jahre 1119 als ein neubekehrter Pilger auf der Versammlung in Köln, wo Heinrich V gebannt wurde. Der Spott seiner alten Lebensgefährten konnte ihn so wenig von dem gefaßten Entschlusse abbringen, daß er sich vielmehr von der Nothwendigkeit überzeugte, auch für andere Reuige eine Sittenschule zu eröffnen und geistlich Gesinnte zu gemeinsamer Lebensweise zu versammeln. Kein Ort war ihm hiebei rauh, keine Regel streng genug; endlich siedelte er sich im Jahre 1120 mit dreizehn auserwählten Genossen in der Einsamkeit von Premontré bei Laon an und erhielt 1126 vom Papste Honorius II die Bestätigung seiner Stiftung [5]. Der Ruf von Norberts Heiligkeit

---

[1] Monastic. Anglican., II, 721—784. Als angeblich gottgefällige Kasteiung wird erwähnt: Tragen eines Harnisches auf bloßem Leibe, Schlafen auf kleinen Steinen, Essen mit Asche gemischten Brotes und dgl. Thom. Cantipr., Apes, 92. — [2] Bulaeus, II, 737. — [3] Theiner, Ehelosigkeit u. s. w., II, 1, 371. — [4] Chronogr. Saxo. Magdeburg. chron., 326. Alber., 237, 251. Dandolo, 268. Torquati series, 380. Bouquet, XII, 291. Ursperg. chron., 422. Helyot, I, c. 23, 24. Hugo, Vie de Norbert. Hist. litt. de la France, XI, 243. — [5] Praemonstr. annal., I, preuv. IX.

erhob ihn zum Erzbischofe von Magdeburg, und von hier aus bewirkte er, daß viele Stifter, z. B. die in Magdeburg [1], Brandenburg und Havelberg, seine Regel annahmen. Aber die Hochstifter blieben derselben nicht unwandelbar treu, und die Mönchs- und Nonnenklöster erscheinen der Zahl, Ordnung und Strenge nach als der wichtigste Theil des Ordens. Von dem raschen Anwachs desselben ist schon oben die Rede gewesen; sollen doch vor dem im Jahre 1134 erfolgten Tode Norberts an 10,000 Chorfrauen eingekleidet worden seyn [2]. (?)

Alle diese Prämonstratenserklöster schlossen sich aufs Genaueste an die Urkunde der Liebe und die übrigen Einrichtungen der Cistertienser an [3], weshalb wir, um Wiederholungen zu vermeiden, nur die etwaigen Abweichungen und dasjenige anführen, was wechselseitig Licht über die Einrichtungen und die Gebräuche verbreitet.

Anfänglich war die Armuth so groß, daß man in Premontré kaum Brot hatte [4], die Strenge so groß, daß die Gesunden nie Fleisch aßen. Im Jahre 1245 traten zwar gesetzlich einige Milderungen ein, aber die später gesammelten Vorschriften [5] bestimmen Alles und Jedes noch immer aufs Genaueste. Sie handeln von Gottesdienst, Beichte, Arbeit, Erholung, Essen, Trinken, Fasten, Kleidung, Aufnahme der Neulinge, Krankenpflege u. dgl. Ohne Erlaubniß durfte Niemand in Küche und Keller gehen, Niemand im Gehen essen, im Stehen trinken; es war genau bestimmt, wie man das Salz mit dem Messer nehmen, den Becher anfassen solle u. s. f. Wo möglich noch bestimmter finden wir allen Beamten im Kloster ihre Geschäfte und Pflichten vorgezeichnet. Jedes Vergehen hatte seine Strafe, und die letzten stiegen in demselben Maße wie die ersten. Zu den Vergehen rechnete man schon: ein Wachslicht zerbrechen [6], sich unordentlich kleiden, zu spät kommen, den Streichriemen mit dem Barbiermesser zerschneiden; doch waren die Bußen hiefür auch nur gering. Sie stiegen bis zur Ausstoßung der Unverbesserlichen aus dem Orden. In der Mitte lagen die Strafen des Hungerns, Einsperrens, des Ausschließens von Gottesdienst und Abendmahl, der Geißelung, der Versetzung in ein anderes Kloster u. a. Die älteren Geistlichen sollten jedem Sträflinge Trost zusprechen und überhaupt dahin wirken, daß diese nicht in Verzweiflung geriethen, sondern bereuten und sich besserten. Niemand durfte sich über erlittene

---

[1] Corner, 679. — [2] Helyot, I, c. 26. Austriae chron. breve Oefel., 731. — [3] Ordo Praemonstratensis accuratissime sese his statutis (der Cistertienser) aptavit. Thomassin., I, 3, c. 28, §. 9. Doch sonderten sich wohl die Prämonstratenserkanonici und die Prämonstratensermönche. — [4] Helyot, l. cit. Ludwig, Reliq., II, 408, über Herstellung strenger Zucht durch Norbert. — [5] Neu gesammelt im Jahre 1290 vom Abte Wilhelm von Premontré und von der Ordensversammlung bestätigt. Le Paige, Bibl. Praemonstrat., 777, 790—797, 803. — [6] Ibid., 809.

Strafen bei Fremden beklagen [1], Niemand, bei schwerer Verantwortung, die Geheimnisse des Ordens ausplaudern.

Prämonstratenser sollten nur als Armenpfleger oder Kapellane in den Dienst von Erzbischöfen, Bischöfen und Fürsten treten; aber nicht immer wurde darauf gehalten, daß kein anderes Amt übernommen würde, ja mehre Glieder des Ordens bestiegen den päpstlichen Stuhl [2]. Die Laienbrüder durften die zum Gottesdienste gehörigen Gebete lernen, nicht aber Bücher lesen [3]. Als Abt Wilhelm von Premontré zur Zeit Gregors IX festsetzte: daß Niemand als Laienbruder solle aufgenommen werden, der nicht ein graues Gewand tragen und seinen Bart in Ordnung halten [4], das hieß wahrscheinlich, scheren wollte, so drohten die vorhandenen Laienbrüder und die Anspruch machenden Laien, alle Klöster in Brand zu stecken. Laienbrüder, welche eine Kunst verstanden, durfte man auf kurze Zeit an Laien überlassen, doch nur unter der Bedingung, daß sie nicht zum Anfertigen todbringender Werkzeuge gebraucht würden [5].

Geigen oder andere Instrumente, welche Neugier und weltlichen Sinn anzeigen könnten [6], duldete man nicht in den Klöstern. Ebenso wenig Bären, Affen und andere Thiere, welche keinen Nutzen bringen.

Die gesetzgebende Gewalt war bei der Ordensversammlung unter dem Vorsitze des Abtes von Premontré. Jeder Abt oder Prior mußte jährlich auf jener Versammlung erscheinen; kein Erzbischof oder Bischof [7] durfte sie daran hindern. Alle Klöster wurden jährlich von den für die einzelnen Bezirke und Landschaften ernannten Personen visitirt. Gegen deren unmittelbare Anordnungen konnte man bei der Ordensversammlung Beschwerde erheben [8], litt aber Strafe, wenn sie ungegründet befunden ward. Umgekehrt theilte man jeden Vorwurf des Visitators den Angeklagten zur Rechtfertigung mit, entschied erst nachher auf der Generalversammlung, was geschehen solle, und prüfte, ob die im vergangenen Jahre gerügten Mißbräuche gehoben waren.

Uebereilte Berufungen nach Rom blieben untersagt; als aber der Abt Konrad von Premontré bei Gregor IX angeklagt wurde [9], daß

---

[1] Le Paige, 829. — [2] Augustiner waren, nach le Paige, 124, Urban II, Paschalis II, Honorius II, Innocenz II, Lucius II, Anastasius IV, Hadrian IV, Alexander III, Innocenz III, Honorius III, Urban III, Cölestin II. — [3] Die conversi durften lernen: das Pater noster, Credo, Ave Maria, Confiteor, Miserere, benedictionem cibi et potus et gratias; nulli vero libelli permittantur eisdem. Le Paige, 825, 928. — [4] Barba ordinata. Ibid. — [5] Cavendum, ne in machinis mortiferis operentur. Le Paige, 825. — [6] Violae vel alia instrumenta, quae possunt curiositatem notare. Le Paige, 825. — [7] Ibid., 626. Die Aebte im Magdeburgischen und Brandenburgischen wollten sich der allgemeinen Ordensversammlung nicht unterwerfen, wurden aber unter Bestätigung ihrer bisherigen Rechte vom Kardinalgesandten im Jahre 1224 dazu angewiesen. Ibid., 925 — [8] Ibid., 326, 820, 823. — [9] Ibid., 926 und 659 zu 1233.

er den Aebten zu viel Willen gegen die gedrückten Unterthanen lasse, wurden viele Prämonstratenserklöster auf päpstlichen Befehl streng von Cistertienseräbten visitirt. Als der Abt nicht bloß hiegegen appellirte, sondern auch die Beauftragten bannte, ward er auf ein Jahr lang seiner Würde entsetzt und erhielt die letzte Stelle im Chore und im Speisesaale. Ebenso wenig wie die einzelnen Aebte ihren Untergebenen, sollten die Mutterklöster den Tochterklöstern zur Last fallen; doch hatten jene das Recht der Oberaufsicht, und es gebührte ihnen in Nothfällen Unterstützung.

Der Abt von Premontré war, mit bedeutenden Vorrechten, Haupt des ganzen Ordens [1]. Er konnte in vielen Fällen, gleich einem Bischofe, bannen, strafen und lösen; bei Tausch, Verleihungen, Kauf über mäßige Summen hinaus, bei kostbaren Neubauen, Anleihen u. s. w. war seine Zustimmung nöthig; er blieb aber verantwortlich, sofern er diese übereilt gab. In vielen Fällen, unter anderen bei Anlegung neuer Klöster, bei Versetzung oder Absetzung von Aebten u. dgl., mußte jedoch die Ordensversammlung befragt werden; Beschlüsse derselben, welchen selbst der Abt von Premontré unterworfen war, kamen sogleich zur Anwendung; aber erst wenn drei Versammlungen dieselben nach einander gebilligt hatten, erhielten sie den Charakter von dauernden Gesetzen.

Die Abtswahlen erfolgten in den einzelnen Klöstern unter Leitung des Abtes vom Mutterkloster, welcher einige andere Aebte zu sich rief, mit deren Rath er die ihm von den Mönchen oder Stiftsgliedern Vorgeschlagenen bestätigte oder verwarf; ja im Falle jene unter sich uneinig waren, durfte er selbst providiren oder die Stelle besetzen. Fand sich aber, daß er dies ohne genügenden Grund gethan [2] oder die Wahlfreiheit beeinträchtigt hatte, so belegte ihn die allgemeine Ordensversammlung mit harter Strafe. — Wurde die Abtei Premontré erledigt, so führten die drei ersten Aebte des Ordens die einstweilige Oberaufsicht [3], beriefen dann mit Beistimmung der Mönche oder Stiftsherren jenes Klosters noch vier andere Aebte, und alle diese wählten hierauf den neuen Abt. Die Wahl stand frei aus allen Gliedern des Ordens; hingegen durfte kein Fremder erwählt und ebenso wenig, ohne päpstliche Erlaubniß, ein Prämonstratenser zum Abte eines Klosters von einem fremden Orden ernannt werden.

Jene drei angesehensten Aebte des Ordens untersuchten jährlich das Kloster zu Premontré und die Verwaltung des Abtes. Führten ihre Weisungen nicht zum Besseren [4], so berichteten sie an die Ordensversammlung zur höchsten Entscheidung. Der Abt von Premontré und jene drei Aebte wählten die Visitatoren für die übrigen Klöster, aber Niemand erfuhr, wer ihn im nächsten Jahre visitiren werde.

---

[1] Le Paige, 246. Innoc. III epist., I, 198. — [2] Le Paige, 816, 818, 624. — [3] Ibid., 821. Abbas de Lauduno, de Floreffia et de Cuissiacensi. Ibid., 631 — [4] Ibid., 668.

Jeder Abt sollte in seinem Kloster dem Mitabte den Vorrang lassen; sonst entschied darüber das Alter der Stiftung und die etwa einem Abte verliehene bischöfliche Kleidung [1].

Aus mehren Freibriefen heben wir nur noch Folgendes aus [2]: Kein Laie darf die Klöster besteuern oder ihnen Vögel, Hunde oder andere Thiere zur Fütterung einlegen. Bischöfe sollen nicht ohne Noth zu Gaste kommen oder Abgaben verlangen. Die Aebte sind nicht verpflichtet, die Laien zu bannen, in deren Ländern ihre Klostergüter liegen. Sie sind frei von Neubruchszehnten; sie sollen durch Niemand, selbst nicht durch den Papst, zur Uebernahme von Aufträgen gezwungen werden. Der Orden hält immer einen Geschäftsträger in Rom. Der Sprengelbischof muß die ihm von den Aebten zu Pfarrstellen vorgestellten Geistlichen ohne weitere Prüfung annehmen [3]; die Aebte können diese Geistlichen ohne seine Zustimmung abrufen. Selbst wegen Verbrechen oder Klagen aus Verträgen darf der Bischof die Aebte nicht vorladen. Landtage oder Hoftage werden in den Kirchen der Prämonstratenser nur mit ihrer Genehmigung abgehalten [4]. Sie dürfen bewegliche und unbewegliche Güter erwerben, Lehen allein ausgenommen, und zwar nicht bloß durch Testament, sondern auch nach den Ansprüchen, die ihnen Verwandtschafts halber vor Ablegung des Gelübdes zustanden [5]. Keine Besetzung von Stellen und Pfründen durch den Papst oder seine Abgeordneten ist gültig, es sey denn, daß dies Vorrecht für bestimmte Fälle ausdrücklich aufgehoben würde [6].

m) Von den Beguinen oder Begharden.

Schon im 11. Jahrhundert entstanden (wahrscheinlich zuerst in den Niederlanden [7]) Verbindungen von Frauen aus verschiedenen Lebensaltern, welche, ohne der Gemeinschaft mit der Welt ganz zu entsagen oder die Klostergelübde abzulegen, eine bestimmte Kleidung annahmen, mit ungewöhnlicher Regelmäßigkeit gottesdienstliche Uebungen hielten und der Pflege von Kranken und Armen oblagen. Sie wurden deshalb in jener Zeit so geehrt und beschützt [8], daß ihre Zahl außerordentlich wuchs, daß sie in Beguinenhäuser zusammenzogen und in ähnlicher Weise auch männliche Vereine entstanden. Der Name Beguinen oder Begharden stammt wahrscheinlich von beggen (beg), mehr im Sinne des Betens als des Bettelns. Weniger der Wandel dieser Betschwestern ward (nach anfangs großem Lobe) angegriffen, als die Hinneigung zu unthätiger Schwärmerei,

---

[1] Le Paige, 821. Innoc. III epist., 1, 331. — [2] Le Paige, 624, 637, 648, 654, 657. — [3] Ibid., 671. Privil. von Innocenz IV, und 682, 684. — [4] Ibid., 642. — [5] Ibid., 649. Privil. von 1249. — [6] Ibid., 677. Privil. Alexanders IV von 1256. — [7] Warnkönig, 420. — [8] Eine anziehende Urkunde über ihre Aufnahme in Rheims: Archives de Reims, II, 1, 711.

sonderbaren Gebräuchen und zu einer eigenmächtigen Trennung von dem Einflusse und der Leitung kirchlicher Oberen [1].

Doch beschuldigt sie Wilhelm von S. Amour der verfeinerten Eitelkeit und des Hochmuthes und wirft Seitenblicke auf ihren Umgang mit Geistlichen und Bettelmönchen [2]; Ludwig IX hingegen war ihr großer Beschützer. Um Uebelstände und Irrthümer zu vermindern, ward zur Aufnahme der Beguinen ein gewisses Lebensalter (oft 40 Jahre) vorgeschrieben. Später finden wir, daß einzelne wegen Ketzerei angeklagt und bestraft wurden.

10. Von mehren Uebelständen in den Klöstern und deren Besserung.

Ungeachtet das Gelübde der Keuschheit heilig gehalten und jede Versuchung zum Uebertreten desselben vermieden werden sollte, finden wir doch eine beträchtliche Zahl von Beispielen, wo Mönche und Nonnen in einem Kloster neben einander wohnten [3]. Zwar traf man viele Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung etwaiger Ausschweifungen, aber sie genügten selten vollständig [4], weshalb allmählich die Trennung jedes gemeinsamen Aufenthalts vorgeschrieben oder auch aus eigenem Antriebe beschlossen ward [5]. Einen solchen Beschluß

---

[1] Die Beweisstellen in Schmidt und Rettbergs Kirchengeschichte, VII, 579. Binterim, Concilien, V, 157. — [2] Quod per earum adspectus et colloquia quandoque tentati carnaliter pugnant contra tentationes, quo vincendo gloriosius coronantur. Mosheim, De Beghardis, 32, 43, 55, 148, 174, 238. — [3] In der Lombardei und in Venedig. Carli, Storia di Verona, III, 48. Tentori, Saggio, V, 140. Im Jahre 1132 in Diessen, 1140 und 1236 in Reichersberg, 1195 in Scheftlar. Monum. Boica, VIII, 162, 524; III, 411, 445. In Königbreitungen und Veßra im Hennebergischen und so öfter, besonders bei den Prämonstratensern. Schultes, Gesch. von Henneberg, II, 306, 307.

Cum monachis monachae vixerunt hactenus uno
Sub tecto, quae res scandala multa dedit.

Vicelini biogr. in Westphalen, Monum., II, 2354. — [4] Wir finden Zeugnisse für Liederlichkeit der Nonnen und wiederum von furchtbarer und ekelhafter Bestrafung der Fleischesvergehen.

Harum sunt quaedam steriles, quaedam parientes:
Virgineoque tamen nomine cuncta tegunt.
Quae pastoralis baculi dotatur honore,
Illa quidem melius fertiliusque parit.
Vix enim quaevis sterilis reperitur in illis,
Donec ei aetas talia posse negat.

Nigellus in specula stultor. in Wolfii lect. memor., XII, p. 360. Theiner, II, 1, 371—373. Schultes, l. cit. Tiraboschi, Storia di Nonantola, II, Urk. 202. Innocenz III bestätigt den Beschluß, keine sororem conversam in einem Prämonstratenserkloster aufzunehmen. Epist., I, 198. — [5] Fratres volebant de labore sororum vestiri, illae autem e converso ex operibus

faßten z. B. der Abt und die Mönche von Marchthal [1]: „weil die Schalkheit der Weibsleute alle anderen Leichtfertigkeiten übertrifft, so in der Welt zu finden seynd, und daß kein Zorn ist über eines Weibes Zorn, und daß das Ottern- und Drachengift noch gelinder und heilbarer vor die Menschen ist, als der vertraute Umgang mit Weibsleuten." — Bisweilen wurden Nonnenklöster wegen ungebührlichen Wandels der Nonnen auf Befehl geistlicher Oberen aufgehoben und in Mönchsklöster verwandelt [2].

Es fand sich indeß auch Ueppigkeit anderer Art in den Mönchsklöstern ein, welche man nicht auf weibliche Verführungskünste schieben konnte. Die Mönche trieben sich in weltlicher Kleidung umher oder putzten sich übermäßig auf ihre eigene Hand [3]. Manches Kloster glich einer Herberge, die Mönche vernachlässigten den Gottesdienst und wohnten, wie Petrus Damianus sagt, fast auf den Pferden [4]. Aebte besuchten die Turniere, und Krieg und Ritterleben oder Faulheit und Genußliebe traten an die Stelle des geistlichen Lebens und der wissenschaftlichen Beschäftigungen [5]. Mönche drängten sich an die Höfe der Mächtigen, um Geschenke oder Beistand gegen ihre Oberen

---

fratrum cibari. Urk. des Klosters Dunkelhausen in Wibels Hohenlohischer Kirchenhistorie, I, cod. dipl., p. 30.

[1] Crusius, Schwäb. Chronik, I, 634, zu 1273. Als Parallelstelle, die unübersetzbar sein dürfte: Quem non mollit mulier? Igitur mulier est malleus, per quem diabolus mollit et malleat universum mundum. Vincent. Bellov., XXIX, 142. Nach dem lateranischen Concilium von 1138 sollten Mönche und Nonnen nicht auf einem Chore singen. Concil. coll., XII, 1506, Nr. 27. — [2] So Bredelaer und Lisborn. Kindlinger, Volmestein, Urk. 12. Lepsius, Bischöfe von Naumburg, 35. Wigand, VII, 11—18. Niesert, Münsterische Urkunden, IV, 98. Monasterium S. Xisti Placentini. Jaffé, Reg., Nr. 4785. Im Nonnenkloster zu Hausen multae insolentiae, enormia facta. Hemling, I, 327. Im Jahre 1256 die Nonnen in Michelsbach (Bisthum Basel): observantiis regularibus terga dantes et carnalibus infirmiter illecebris servientes etc. Trouillat, 643.

[3] Hic per tonsuras grandes grandesque cucullas
Audent mentiri Christo plane Pharisaei.
Nam quum laudis sunt percupidi popularis,
Dilatant tunicas sibi magnificantque cucullas
Tristes, pannosi, pallore superstitiosi
Demissa fronte. Quid multa? Novi sicophantae
Per caput sbrasi, terratenus et manicati,
Tanquam non virtus monachum faciat, sed amictus
Horis Teutonicis, cur pollulat haec hypocrisis.

Laurisham. cod., I, 227. — [4] Equinum dorsum quotidianum est habitaculum. Thomassin., II, 3, c. 111. Innoc. III epist., I, 29. Daher 1231 der Beschluß der Kirchenversammlung in Tours: Kein Abt soll ohne Mönch, kein Mönch ohne Begleiter ausreiten. Concil. coll., XIII, 1265, Nr. 28. Monachi — regularis habitu derelicto armati et in habitu seculari impudenter incedunt, per mundum insolenter et temere taliter vagantes. Archives de Reims, I, 2, 556. — [5] Sogar in S. Gallen zu Ende des 12. Jahrhunderts. Arx, I, 325.

zu erhalten [1]. Statt ins gemeinsame Schlafzimmer und Speisezimmer zu kommen, lebten einzelne nach Willkür für sich [2]. Bei Gelegenheit der Weinlese und des Weinverkaufes nahm man wohl Spieler, Lustigmacher und sogar leichtfertige Mädchen in Klöster auf [3]. Ueberhaupt gab schwelgerisches Essen und Weintrinken [4] Veranlassung zu mancherlei Nachlässigkeiten und Streitigkeiten [5], und Saladin fand einst Gelegenheit, die Vorschriften seines Propheten an zwei gefangenen Cistertiensern zu rechtfertigen. Er hörte, daß ihnen der Wein erlaubt, das Fleisch aber zu Zeiten verboten sey, und ließ ihnen von zwei hübschen Mädchen Fleischspeisen und Wasser bringen [6]. Sie aßen und tranken. Er ließ ihnen hierauf Fische und Wein bringen, und sie aßen und tranken und beschliefen dann die Mädchen. Als sie nüchtern geworden, bereuten sie ihr Vergehen

---

[1] Innoc. III epist., 1, 80. — [2] Wibaldi epist., 217, zu 1150. — [3] Histriones, joculatores, talorum lusores. So im südlichen Frankreich. Verboten 1233. Concil. coll., XIII, 1287, Nr. 23.

[4] Est nullum monacho majus daemonium,
Nihil avarius, nil magis varium,
Cui si quid datur est possessor omnium,
Si quicquam petitur, nil habet proprium etc.
Die devotius adorat dolia,
Nocte cum bipede laborat bestia:
Tali discrimine, tali molestia
Meretur vir dei regna caelestia.

Flacius, Catal. testium, 1446. Wolf, Cent., XII, 356—357. Von einem Kloster auf der dänischen Insel Eskil wird zur Mitte des 12. Jahrhunderts berichtet: In summis festivitatibus anni seculares, qui eis erant familiares, cum mulieribus suis domum eorum frequentabant, cum ipsis festa celebraturi, in domo refectorii cum viris et mulieribus epulabantur et inebriabantur ducebantque choros. In matutinali synaxi potu aestuantes nimio, potius eos dormire libebat, quam cantare. Langebek, Scriptores, V, 470. Reinmar von Zweter (Hagen, Minnesinger, II, 201, Nr. 131) klagt:

Har unde bart nach klosterſiten,
Unt klosterlich gewant nach klosterlichen siten gesaiten,
Des finde ich genuog: in' vinde aber der niht viel die'z rehte tragen.
Halp visch, halp man ist visch, noch man;
Gar visch ist visch, gar man ist man, als ich'z erkennen kan:
Von hovemünchen unt von klosterrittern kan ich niht gesagen.

In Bezug auf schwelgerische Lebensart heißt es in der Apocalypsis Goliae episcopi (Wright, Poems of Walter Mapes und Anderer, S. 17), Laurish. cod., I, 227:

Fauces celerrimae, dentes solliciti,
Sepulcrum pstens est guttur.
Arrident calici semper apposito.

Aehnlicher Spott in Guiot, Bible, V, 1044. — [5] Manche verschliefen, des Weines voll, die Horen und veranlaßten Feuersbrünste. Iperius, 645. — [6] Guil. Neubr., V, 14.

und erklärten dem Sultan: nur ihr Oberer könne bestimmen, welche Buße sie thun müßten. „So geht denn nur heim", sprach Saladin zu den Gefangenen, „und sehet ein, daß Muhameds Gesetz, welches unschädliches Fleisch erlaubt und den die Vernunft schwächenden Wein verbietet, klüger ist als das eure." — In einem alten Gedichte heißt es:

Ich warne, die phaffen unt die nunnen
Ein gemeinez biwort chunnen,
Daz si sprechent: „Post pirum vinum",
Nach dem wine hoert das bibelinum [1].

Alle vorgedachten Mängel blieben weder unbemerkt noch ungerügt. Die Päpste, insbesondere Innocenz III und Gregor IX, eiferten und wirkten auf alle Weise dagegen [2], und schon Bernhard von Clairvaux schrieb, mit Seitenblicken auf die Cluniacenser [3]: „Schwelgerei ist eingerissen im Essen, Trinken, der Kleidung, dem Hausgeräthe, den Gebäuden; Schwelgerei heißt Freigebigkeit, Geschwätz umgängliches Wesen, Ausgelassenheit heißt Fröhlichkeit. Nach Tische vermögen sie nur zu schlafen, so sehr beschwert der Wein den Kopf. Sie gehen zum Scheine gar schwächlich an Stöcken umher und geben sich für krank aus, um Fleischspeisen zu bekommen" u. s. w. — Peter der Ehrwürdige von Clugny klagt: „Unsere Mönche laufen von einem Orte zum anderen, wie Habichte und Geier, wo sie den Rauch einer Küche sehen oder einen Braten riechen. Hülsefrüchte, Eier, Käse und Fische sind ihnen zuwider; sie sind lüstern nach den Fleischtöpfen Aegyptens. Jetzt brechen die Tische von fettem Schweins- und Kalbsbraten, Hasen, auserlesenen Gänsen und Hühnern; wir suchen Fasanen, trachten nach rothem und schwarzem Wildpret" u. s. w. [4].

Guyot, ums Jahr 1200 Mönch in Clugny, sagt [5], der übertriebenen Strenge und der übertriebenen Ueppigkeit gleich abhold, ja dem ganzen Klosterleben abhold: „Meine Genossen haben mir so viel Ursache des Mißvergnügens gegeben, daß ich zwölf für einen Freund hingäbe. Während die zur Abtei gehörigen üppig leben, hungern andere und erhalten so verdünnten Wein, daß sie einen ganzen Monat hinter einander trinken könnten, ohne sich zu betrinken. Eher läßt man die Kranken sterben, als daß man ihnen Fleisch gäbe, und doch duldet man, daß eitle Mönche sich putzen, ihren Bart in Locken wickeln u. s. w. Gottlob, daß die Einsamkeit nicht so streng vorgeschrieben ist, wie bei den Karthäusern; ich möchte nicht im Paradiese seyn, wenn ich allein bleiben sollte. Aber auch in Clugny gibt es verkehrte Einrichtungen: wenn man schlafen möchte, muß man

---

[1] Altdeutsche Blätter, I, 218. — [2] Innoc. III epist., X, 155. Regesta Greg. IX, Jahr IV, 263, 350, 133, 200. — [3] Bernhardi apologia ad Wilh. abbatem. — [4] Volz, 207. — [5] Notices et extraits, V, 285. Klagen über Päpste, Bischöfe, Geistliche, Mönche. Burana carmina, 15, 16, 36.

wachen; wenn essen, hungern; wenn reden, schweigen; wenn schweigen, blöken. Das, sagt man, gefalle Gott!"

„Die zwölf Hauptmängel", sagt Vincenz von Beauvais [1], „sind in einem Kloster: ein nachlässiger Oberer, ein ungehorsamer Schüler, ein müßiger Jüngling, ein halsstarriger Alter, ein höfischer Mönch, ein rechthaberischer Mönch, köstliche Kleidung, leckere Speisen, Lärm im Kloster, Streit im Kapitel, Unordnung im Chore, Unehrerbietigkeit am Altare."

Streit und Zank konnte bei einer solchen Ueberzahl der Klöster, so mannichfachen Berührungspunkten, so unbequemen Vorschriften nicht fehlen. Wir geben Beispiele.

1) Es finden sich Händel zwischen Klöstern und Stiftern [2]. Die Aebtissin von Quedlinburg lebte ums Jahr 1224 in offenem Kriege mit den dasigen weltlichen Stiftsfräulein, bis Honorius III Frieden gebot. Mönche verbrannten im Jahre 1202 eine Niederlassung der Tempelherren und schlugen ihren Altar entzwei; der Papst untersuchte und strafte.

2) Es gab Streit zwischen verschiedenen Klöstern. So zogen im Jahre 1248 die Mönche zweier englischen Klöster, die sich über die Heu- und Getreideernte veruneinigt hatten, gegen einander zu Felde [3]. Keiner kam ohne Schläge nach Hause, mehre wurden verwundet, einer sogar getödtet.

3) Es findet sich oft Hader im Kloster selbst, der in Thätlichkeiten überging [4]. — Im Jahre 1233 befestigten mehre Mönche in Pegau einen Theil des Klosters gegen den Abt, es kam zu einer förmlichen Belagerung und zu einem Gefechte, welches für jene unglücklich ausfiel [5]. Ein andermal prügelten Mönche ihren Abt, banden ihn zwischen zwei Weibern fest und setzten ihn dem Spotte des Volkes aus [6]. Im schwäbischen Kloster Adelberg wuchs der Unfriede so, daß erst Mönche, dann auch der Abt mißhandelt und geblendet wurden [7]. Der Abt Turstan von Glastingberi holte Laien gegen die ungehorsamen Mönche zu Hülfe [8], und es entstand in der Kirche ein Kampf, wo 18 verwundet und 3 getödtet wurden. Der Abt von Cellés bei Tours ward auf Anstiften seiner Kanonici, die Aebte von Jouy und S. Maximin wurden durch Mönche umgebracht [9]. — Immer war Ungehorsam und Widersetzlichkeit nach den Geboten des Ordens unerlaubt; bisweilen tyrannisirten aber die Oberen auch so, daß den

---

[1] Vincent. Bellovac., 1107. — [2] Gudeni sylloge, 68. Regesta Honorii III, Jahr VIII, Urk. 101. Innoc. III epist., V, 136. — [3] Matth. Paris, 503. — [4] Innoc. III epist., I, 202, 319. Arnulphus, 187. Leubus, Urk. 112. Petershus. chron. bei Mone, I, 170. Jaffe, 7889. — [5] Chron. mont. sereni. — [6] Reg. Innoc. IV, Jahr IV, ep. 164. — [7] Cleß, Geschichte von Wirtemberg, II, 461, zu 1216. — [8] Waverl. annal. zu 1082. — [9] Innoc. III epist., XIII, 7. Bertold. Constant. zu 1099. Jaffé, 7309, 7328.

Untergebenen wohl die Geduld ausgehen konnte, ehe Bischöfe und Päpste (an die sie sich klagend wenden durften) Hülfe schafften [1]. Hatte der Vorgesetzte selbst Gebote übertreten, so ward er genöthigt, sich Manches gefallen zu lassen, und der Prior, welchen hart behandelte Mönche mit einem Weibe im Bette überraschten, mußte nicht bloß Prügel geduldig hinnehmen, sondern ward auch abgesetzt [2].

Eine ganze Reihe von Mißbräuchen und übeln Auftritten hat der wahrheitliebende Verfasser der Chronik des Klosters auf dem Petersberge bei Halle verzeichnet [3]. Daraus Folgendes. Die Ruhigeren spielten Schach und Würfel; die Lustigeren hatten sich eine Art von öffentlicher Gastwirthschaft eingerichtet, wo gewaltig getrunken wurde. Auch Mädchen fehlten nicht, wie wir oben gesehen haben. Im Jahre 1214 brachte ein Kanonikus des Klosters einen vielleicht um ähnlicher Gründe willen vom Erzbischofe von Magdeburg gegen den Prior erlassenen Bannbrief. Keiner der Geistlichen wollte ihn annehmen, am wenigsten der Prior, welcher eben mit einer Taufe beschäftigt war. Da begann jener den Bannbrief vorzulesen, gleichzeitig las der Prior die Taufformel, und beide überschrieen sich wechselsweise aus allen Kräften. Im Jahre 1223 wurde Klage erhoben, daß die Fleischportionen für die Mönche immer kleiner ausfielen und der Prior Bier brauen lasse mit Nessel- oder Fichtenwurzeln [4] oder anderen nachtheiligen und widrigen Kräutern. Es kam darüber zu Schimpfwörtern arger Art [5], ja zu Schlägereien. Im nächsten Jahre erneuten sich die Beschwerden über die Grobheit und schlechte Kost des Kellermeisters und Küchenmeisters. Auf deren Behauptung, daß das Geld nicht hinreiche, die Forderungen der Mißvergnügten zu befriedigen, schossen diese zusammen, ließen sich Eßwaaren holen und errichteten eine eigene Koch- und Speiseanstalt. Als der Küchenmeister hiezu kein Holz verabfolgen wollte, ward er mit Knütteln angegriffen und mußte sich, trotz muthiger Vertheidigung mit einem großen Küchenmesser, dennoch zuletzt verstecken. Nach der Rückkehr des abwesenden Priors wurde die Ruhe zwar hergestellt und die Schuldigen wurden gegeißelt (eine Art Spießruthenlaufen), im Allgemeinen aber besserten sich die Sitten erst, als ein päpstlicher Gesandter das Kloster durch die Bischöfe von Brandenburg und Merseburg streng visitiren und Bußen auflegen ließ [6].

---

[1] Monum. Tigurens., 73. Jaffé, 7941. Ein Abt corrupit zwei Nonnen, übt Gewalt gegen seine Genossen u. s. w. Würdtw., Nova subs., IV, 104. — [2] Diessensia monum., 649, in Oefele, Script., II. — [3] Chron. mont. sereni zu diesen Jahren. — [4] Baccarum lauri, radicum urticae, crebro enula campanae et surculis radicum arboris, quae vulgariter dicitur Vichtin. Ibid. — [5] Bestia perditionis, filius peccati. Ibid., 292. — [6] Doch ginge auch dabei nicht ganz unparteiisch her. Ibid., 303.

Hatten sich nur Mönche unter einander thätlich beleidigt, so bestimmte in der Regel der Abt oder der Bischof die Buße und löste von der Schuld [1]; hatten sie aber einen Weltgeistlichen oder den Abt selbst mißhandelt, so ging die Sache an den Papst. Und jene Bußen waren keineswegs immer sehr gelinde [2]; bekam doch ein Abt, ungewiß ob weicher Verschuldung, Ruthenstreiche auf den bloßen Rücken.

Ein treffliches Mittel gegen Unordnungen und Ausartung waren im Allgemeinen gewiß die Visitationen, welche die großen Ordensgenossenschaften oder auch, wo es Noth zu thun schien, der Papst außerordentlich veranlaßte [3]. Damit aber, was in einzelnen Fällen wohl geschah, die Visitatoren den Klöstern nicht übermäßige Kosten verursachten [4] oder Willkür gegen sie übten, ward das Maß ihrer Forderungen, die Zahl ihrer Begleiter und die Grenze ihrer Rechte vorgeschrieben. Sie straften ungehorsame Mönche und versetzten sie in andere Klöster, sie bewirkten die Absetzung untauglicher Aebte, sie veranlaßten Grundänderungen ganz ausgearteter oder in ihren Vermögensumständen ganz zurückgekommener Klöster [5].

Diese Aenderungen und Besserungen fanden auf mehre Weise statt.

1) Auf freundlichem Wege, wenn zwei früher getrennte Klöster sich in eins vereinigten, welches theils aus Armuth [6], theils aus anderen angenehmeren Gründen geschehen konnte und geschah. Der Papst mußte indeß seine Zustimmung geben. 2) Indem man aus anderen Klöstern fromme und gebildete Männer kommen ließ [7] und dadurch den alten Stamm der Mönche veredelte. 3) Wenn man die Mönche in anderen Klöstern unterstieckte und das ausgeartete oder verarmte Kloster ganz verließ oder ganz neu besetzte [8]. 4) Wenn

---

[1] Innoc. III epist., V, 1. Innoc. decret. reg., 592. — [2] Ursini chron. Thuring. in Mencken, Script., III, 1288. — [3] Siehe Matth. Paris, 262, über die 1232 von Gregor IX angeordnete allgemeine Visitation der englischen Klöster, der unmittelbaren durch eigene Bevollmächtigte, der übrigen durch die Bischöfe und Erzbischöfe. Die Uebel waren groß, wurden aber nicht selten durch die Willkür und Habsucht der Beauftragten noch vermehrt. — [4] Innoc. III epist., V, 159. Gudeni cod., III, 751. — [5] Innoc. III epist., I, 140; VII, 32; XII, 14. Ludwig, Reliq., II, 401. Waverl. ann. zu 1188. Regesta Honor. III, Jahr VI, Urk. 368, giebt der Papst dem Bischofe von Paris das Recht, untaugliche Mönche in andere Klöster zu schicken. — [6] Wibaldi epist. app., 619. In der Armuth minus licita, immo gravia committere non verentur. Innoc. III epist., X, 156. Thomassin., III, 1, c. 53, §. 1. — [7] So ließ 1110 der Erzbischof von Salzburg viros religiosos valdeque literatos aus sächsischen Klöstern kommen, um den seinigen aufzuhelfen, und Herzog Heinrich von Oesterreich ließ im Jahre 1161 zur Besetzung eines neuen Klosters Schotten kommen, die um ihrer Einfachheit willen überall gerühmt wurden. Ludwig, Reliq., IV, 245. — [8] Regesta Gregor. IX, Jahr IV 33, 133, 200, 263, 350. Disibod. diplom., Urk. 20.

das Kloſter eine andere, gewöhnlich ſtrengere Regel annehmen mußte und auf deren Beobachtung von neu geſetzten Oberen genau gehalten wurde [1]. 5) Wenn ſtatt der ausgearteten Mönche Nonnen oder ſtatt der ausgearteten Nonnen Mönche in ein Kloſter geſetzt wurden [2].

Dieſen Veränderungen unterwarfen ſich aber die dadurch Getadelten oder Geſtraften nicht immer ohne Widerſpruch [3]; ſchoſſen doch die Mönche des heiligen Lambert auf den Erzbiſchof von Salzburg, als er ihr Kloſter unterſuchen wollte, und als der Biſchof Altmann [4] von Paſſau zur Zeit Gregors VII Mönche aus einem Kloſter vertrieb, die ſich angeblich der Völlerei, Unzucht und des Wuchers ſchuldig gemacht hatten, kehrten dieſe mit den Waffen in der Hand zurück und verjagten die neu Eingeſetzten.

Gegen ſolche Unbilden fehlte es aber nie an einer höheren Obrigkeit [5], und ſo viel auch der gewaltige Sinn der Menſchen jener Zeit über mittleres Maß hinausſchweifte, die Kirche wurde ſeiner doch zuletzt Herr. Auch wäre es ſehr irrig, aus den gegebenen Beiſpielen auf allgemeine Verderbniß in jener Zeit zu ſchließen. Die Ausnahmen wurden um ſo beſtimmter aufgezeichnet, je ſeltener ſie waren und je größeren Anſtoß ſie gaben; die Tauſende von Klöſtern, welche in ſtiller Ordnung fortlebten, wurden dagegen nicht erwähnt [6]. Sie haben ſich überlebt [7], aber nach welch einer Lebensdauer! Ohne Zucht, Gehorſam, Wirthſchaftlichkeit, Selbſtverläugnung, Demuth und ſtilles Verdienſt konnte der große Bau gar nicht entſtehen, wie viel weniger ſo lange beſtehen [8]. Da es jedoch an Raum fehlt, über dieſes und Aehnliches umſtändliche Betrachtungen anzuſtellen, ſo mögen nur folgende kurze Bemerkungen hier noch Platz finden.

1) In der menſchlichen Natur und im Chriſtenthume liegt eine Richtung, welche von dem irdiſchen Treiben hinweg und zu einem

---

[1] Ein Kloſter verliert zur Strafe den Abt und erhält nur einen Prior. Concil. coll., XIII, 34. Das ausgeartete Benediktinerkloſter des heiligen Alexius auf dem Aventin wurde von Gregor IX, 1231 den Prämonſtratenſern zur Herſtellung übergeben. Nerini, Monumenta coenobii S. Bonifacii et Alexii, 242. Die Mönche eines Kloſters in Naumburg fortgeſchickt und regulirte Chorherren eingeſetzt. Lepſius, Kloſter Morlz, 97 zu 1130. — [2] Lauduni consilio regis et principum monachabus, quae male infames erant, ejectis et monachis in earum loco substitutis. Robert. de Monte zu 1128. Innocenz III bewilligt eine ſolche Verlegung eines Kloſters. Epist., I, 66. Desgleichen 1196 Erzbiſchof Arnold von Köln. Kindlinger, Geſchichte der Familie Volmeſtein, II, 81. — [3] Regesta Honor., III, Jahr II, Urk. 746, zu 1217. — [4] S. Altmanni vita, in Pezii script., I, 119. — [5] So Innocenz III gegen einen Abt in Rheims. Archives de Rheims, I, 2, 468, 478. — [6] Sehr gute und richtige Bemerkungen über den Werth allgemeiner Anklagen eines Zeitalters macht Stenzel, I, 740. — [7] Siehe z. B. Lorain, Cluny, 322. — [8] Im 15. Jahrhundert war in den Klöſtern mehr zu tadeln als im 13.

beschaulichen Leben führt. Es ist gleich nachtheilig, wenn diese Richtung ganz bei Seite gesetzt oder verachtet und wenn sie übertrieben gehegt und bis ins Fratzenhafte gesteigert wird. Der Geist bedarf nämlich der Krankenhäuser und Zufluchtsörter oft nicht minder als der Leib, und wer sich in der irdischen Beweglichkeit wohl befindet, sollte wenigstens den nicht verdammen, der seinen Frieden auf entgegengesetztem ernsterem Wege sucht und eine außerordentliche Kraft der Entsagung, sowie die lebendigsten Glaubenshoffnungen hinsichtlich der Zukunft besitzt. Andererseits ist nicht zu übersehen, daß sich in den Klöstern oft eine übertriebene Beschränkung christlicher Freiheit, eine Knechtschaft unter Menschensatzungen und Willkür einfand, daß der Werth des jetzigen Lebens und der irdischen Thätigkeit verkannt und darin nur eine Buß- und Strafanstalt erblickt ward. Gegenwart und Zukunft stellte man irrig in einen unversöhnlichen Gegensatz, und die Lehre von einer mönchischen, über die christliche erhabenen Sittenlehre führte zu thörichten Kasteiungen, falscher Mystik und verwerflichem Hochmuthe. Das, wogegen sich die menschliche Natur am meisten sträubt (z. B. Einsamkeit und Schweigen), hielt man für um so verdienstlicher und verfiel nicht selten in nahe liegende Heuchelei [1]. Sobald indessen die Begeisterung für den Werth und die Heiligkeit der Klostergelübde aufhörte, übertrat man dieselben rücksichtslos oder beobachtete sie nur aus Stumpfheit und Gleichgültigkeit. Ueberhaupt gab es

2) nie so viel wahrhaft beschauliche Naturen, als es Mönche und Nonnen gab, sowie es in unseren Tagen nicht so viel kriegerische Naturen giebt, als Soldaten eingestellt werden. In diesem Mißverhältnisse der Zahl und des inneren Berufes liegt einer der gerechtesten und größten Vorwürfe gegen die stehenden Heere der Mönche und Soldaten. Doch ernährten sich jene aus eigenen Mitteln innerhalb ihrer Mauern, ohne den übrigen Einwohnern des Staates unmittelbar zur Last zu fallen; die stehenden Kriegsheere neuerer Zeit sind dagegen in ihrer übertriebenen Ausdehnung ein Krebs welcher die geselligen Verhältnisse in allen Theilen angreift und die Staaten mit furchtbar wachsender Schnelligkeit zum Alter und zur Auflösung hintreibt.

3) Das Verdienst der Klöster um den Anbau des Landes und die Wissenschaften hatte zwar selbst in unseren Tagen noch nicht aufgehört (wir dürfen nur an die Kongregation des heiligen Maurus und die Väter des Oratoriums erinnern), aber jene waren keineswegs mehr Mittelpunkt oder alleinige Inhaber dieser Bestrebungen. Sowie sich also, nach der vorigen Bemerkung, eine Minderung der Zahl der Klöster rechtfertigen läßt, so geht aus dieser die Nothwendigkeit einer wesentlichen Umgestaltung oder doch Erneuung ihres

[1] Neander, IX, 471.

inneren Wesens hervor. Hiebei soll man indeß nicht vergessen, daß plötzliche Gewalt in der Regel zerstört, ohne aufzubauen.

4) Die Einziehung der Klöster und die reiche Erbschaft der Kirche hat (anderer damit verbundenen Uebel nicht zu gedenken) die Staaten keineswegs reicher, sondern ärmer gemacht, indem das Kapital fast überall verschleudert ward und in ein Verschwenden hineinführte, aus welchem sich Einzelne wie Staaten fast nie zu einem Ebenmaße der laufenden Einnahmen und Ausgaben zurückfinden. Nur in Deutschland wurden viele geistliche Güter zur Zeit der Reformation gewissenhafter verwendet, und auch Preußen that bei der durch Gewalt erzwungenen, nicht durch Theorie herbeigeführten Aufhebung der Klöster in Schlesien so viel für Wissenschaft, Schulen und Arme, als die Verhältnisse irgend erlaubten.

Nichts ist auf Erden unbedingt vollkommen, Alles hat seine Schatten- wie seine Lichtseite; derjenige ist aber am kurzsichtigsten, welcher bei Anderen immer den Balken und bei sich kaum einen Splitter erblickt!

II. Wiſſenſchaft und Kunſt.

Die gewöhnliche Annahme, daß die Zerſtörung des weſtrömiſchen Kaiſerthums durch die deutſchen Stämme den Untergang der Wiſſenſchaft und Kunſt herbeigeführt habe, bedarf einer großen Berichtigung. Schon vor dem Einbruche der Deutſchen war nämlich die Ausartung äußerſt groß, und Schriftſteller, welche (wie Kaſſiodor, Ennodius und ähnliche) wähnten, die Kunſt und Wohlredenheit der alten großen Meiſter nicht bloß erreicht, ſondern fortgebildet und erhöht zu haben, zeigen einen ſolchen Mangel an Geſchmack, eine ſolche Unfähigkeit, ſich zweckmäßig auszudrücken, daß mehre Male die Albernheit und Sinnloſigkeit ganz unverhohlen vor Augen liegt. Gewichtiger iſt alſo die Frage: ob ohne den Einbruch der Deutſchen dieſe Zeit des Ungeſchmacks nicht ſchnell würde vorübergegangen und eine Erneuung und Verjüngnng eingetreten ſeyn? Wir möchten dieſe Frage verneinen, denn die Zeichen des Alters und der Ausartung ſind zu zahlreich und durchgreifend, und ſelbſt da, wo eine neue Jugend und in religiöſer Beziehung mehr vorhanden war wie im Alterthume, bei den kirchlichen Schriftſtellern, blieb doch die Form im Ganzen ſehr unvollkommen, ja die Kunſt der Rede und Darſtelluug ward, nebſt der ganzen antiken Bildung, aus einſeitigen, unzureichenden Gründen ſogar verſchmäht. Das oſtrömiſche Reich, welches das weſtrömiſche faſt um tauſend Jahre überlebte, brachte in dieſer ganzen Zeit kein einziges Werk der Wiſſenſchaft oder Kunſt hervor, welches man klaſſiſch nennen könnte. Wenn alſo auch das Abendland vom 5. bis 12. Jahrhunderte im Verhältniß mit der alten Zeit und den ſpäteren Jahrhunderten unwiſſend und barbariſch erſcheint, ſo erloſch die Theilnahme an den Wiſſenſchaften doch nie ganz, und das 12. und 13. Jahrhundert zeigt hierin einen Eifer, der im byzantiniſchen Reiche nicht gefunden wird [1] und den wiſſenſchaftlichen Eifer

[1] Man meinte, wie die Herrſchaft, ſey auch die Wiſſenſchaft auf die Abendländer gekommen. Alber., 99, zu 1060.

unſerer Tage eher übertrifft, als ihm nachſteht. Ein tüchtiger Lehrer zieht z. B. jetzt Studenten auf eine Univerſität; würden dieſe ihm aber, wie einſt dem Abälard [1], in die Wüſte folgen, ſich Hütten von Schilf bauen und von Wurzeln und Kräutern leben, um nur ſeiner Lehren nicht verluſtig zu gehen? — Man mag dies deuten und im Verhältniß zu unſeren Zeiten beurtheilen wie man will; ſo viel ſteht durch eine ſolche und ſo viel andere Erfahrungen feſt, daß man damals die Wiſſenſchaft ehrte und mit Begeiſterung ergriff. Die folgenden Abſchnitte werden hiefür die näheren Beweiſe geben.

1. Von den Schulen.

Niemals fehlte es ganz an Schulen [2] und Unterricht, allerdings aber war die Zahl der erſten geringer und der Kreis des letzten enger als in ſpäteren Zeiten. Das Verdienſt der Gründung und Erhaltung von Schulen gebührt faſt ausſchließend der Geiſtlichkeit, ohne Theilnahme weltlicher Obrigkeiten [3], und ſpäter erſt entwickelt ſich ein ähnliches Beſtreben in den Bürgerſchaften, woraus wiederum folgt, daß alle Schulen vorzugsweiſe die Bildung der Geiſtlichen bezweckten und andere Richtungen minder ins Auge gefaßt wurden. Hingegen lehrte das Leben [4] in jener bewegten Zeit Mancherlei, was in geordneteren Zeiten ſelbſt demjenigen bisweilen fehlt, der beſſere Unterrichtsanſtalten beſucht hat. Die erſten Anfangsgründe wiſſenſchaftlicher Bildung, das Leſen und Schreiben [5], verſtehen in unſeren Tagen gewiß ohne Vergleich mehr Menſchen als im 12. und 13. Jahrhunderte, und wir ſehen darin allerdings einen Gewinn, welcher ſich unbeſchadet anderer guten Eigenſchaften erwerben läßt; allein man darf deshalb nicht wähnen, jene Anfangsgründe der Schulbildung machten allein den Menſchen zum Menſchen. Manche der größten Könige, ja die ausgezeichnetſten Dichter (z. B. Ulrich von Lichtenſtein [6], Wolfram von Eſchenbach) konnten damals nicht ſchreiben, würden alſo jenem Maßſtabe zufolge hinter jedem Schulknaben zurückſtehen.

Der Schulunterricht bezog ſich faſt allgemein auf die ſieben freien Künſte [7], von denen drei (trivium), nämlich Grammatik, Rhetorik

---

[1] Schröckh, XXIV, 373. — [2] Bisweilen wird unter schola aber auch eine Brüderſchaft verſtanden, die ſich an eine Kirche oder an Geiſtliche anſchloß, oder auch eine Genoſſenſchaft von Handwerkern. Dandolo, 280. — [3] Troplong in den Séances, I, 41. In einer Urkunde Friedrichs I von 1172 aus Würzburg wird ein magister scholarum als Zeuge genannt. Jäger, Franken, III, 332. — [4] Auch fehlte die häusliche Erziehung (beſonders in ſittlicher Hinſicht) nie ganz. Mütterliche Ermahnungen in Godefroi de Bouillon, V, 3487. — [5] Manche verſtanden in Chiffern zu ſchreiben. Parcival, S. 437. — [6] Ulrich von Lichtenſtein, von Tieck, 33. — [7] Tirab., Lett., III, 260. Ginguené, I, 149. Brucker, III, 597.

und Dialektik, die eine Hauptabtheilung, vier, nämlich Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie (quadrivium), die zweite Hauptabtheilung bildeten. Es ist klar, daß ein umfassender Unterricht hienach nicht ertheilt werden konnte, ja eigentliche Sprach- und Sachkenntniß trat allmählich in den Hintergrund, und um der Logik und Dialektik willen ward die Grammatik und Rhetorik vernachlässigt und gering geschätzt [1]. Im 13. Jahrhunderte stellte man aus Verehrung des Aristoteles jene sieben freien Künste oft ganz zur Seite, insbesondere richtete sich der Widerspruch gegen die Grammatik, oder, wie wir jetzt sagen würden, gegen Philologie und Humaniora. Allerdings hatten diese, bei der geringeren Bekanntschaft mit dem Alterthume, nicht den vollen Umfang späterer Jahrhunderte, was sich indeß gleicherweise von der Philosophie und deren Behandlung sagen läßt. In einem satirischen Gedichte Heinrichs von Andeli [2], die Schlacht der sieben freien Künste genannt, treten ums Ende des 13. Jahrhunderts für die in Orleans beschützte Grammatik auf: mehre lateinische Dichter, desgleichen Homer (den man aber in der Ursprache wohl nicht las), endlich spätere oder gleichzeitige Prosaisten, z. B. Sedulius, Kapella, Prudentius, aber kein alter Prosaiker. Auf der andern Seite und für Paris erscheinen die sechs übrigen freien Künste, Hippokrates, Galenus, Aristoteles und Platon. Zunächst geben sie sich Spottnamen und nennen die Orleanisten Autoriaux, die Pariser Quiquelique. Hierauf beginnen den Kampf: Donatus mit Platon und Priscian mit Aristoteles. Als dieser seinen Gegner aus dem

---

[1] So insbesondere auf höheren Schulen. Bulaeus, II, 143. Daher sagt Hugo S. Victor (Opera, III, 7): Scholastici nostri aut nolunt aut nesciunt modum congruum in discendo servare, et idcirco multos studentes, paucos sapientes invenimus. An anderer Stelle erklärt er sich streng gegen alle weltlichen Wissenschaften, wenn das Streben nach höherer Erkenntniß und Heiligung des Wandels darüber zurückgesetzt wird. Liebner, 57. — [2] In einem Spottgedichte aus dem 13. Jahrhunderte über die Art zu studiren heißt es:

Nonne circa logicam si quis laborabit,
Spinas atque tribulas illi germinabit?
In sudore nimio panem manducabit,
Vix tamen hoc illi garula lingua dabit.
In arenam logicus frustra semen serit,
Nam metendi tempore fructus nullus erit;
Circa ficum sterilem labor omnis perit.
Arbor qualis erit, talia poma gerit.
Licet sis ad apicem artium provectus,
Fies junioribus in brevi despectus;
Verae pestilentiae cathedra tu sedes
Qui Thebanas lectitas vel Trojanas caedes.
Affluunt divitiis legistarum sedes,
Et modo vadit equis, qui solet ire pedes etc.

Wright, Political songs of England, 207.

Sattel hebt, kommen die Dichter dem Priſcian, der Baron Barbarismus aber dem Ariſtoteles zu Hülfe. Denn dieſer Baron, obgleich ein Lehnsmann der Grammatik, hat ſeine Waffen gegen ſie gewandt, weil ihm ſehr große Beſitzungen im Gebiete der Logik gehören. Nachdem das Glück lange geſchwankt hat, bringt Logik den Frieden in Antrag, allein ihr Abgeſandter macht ſo viel Sprachfehler, daß Niemand ihn hören will. Darauf ſchlägt Aſtronomie ungeduldig mit dem Donnerwetter drein, was die Dichter einſtweilen zurücktreibt [1] u. ſ. w.

Sowie im 19., ſtritt man auch ſchon im 12. Jahrhunderte (z. B. in Flandern), wem die Leitung der Schulen zuſtehe: dem Grafen, der Geiſtlichkeit oder der Bürgerſchaft? Bald überwog der eine, bald der andere Einfluß. Im Jahre 1253 verglich man ſich zu Ypern, daß das Kapitel fähige Lehrer an den drei großen Schulen anſtellen ſolle. Man beſtimmte das Schulgeld und erlaubte, daß Jeder im eigenen Hauſe ſeine Kinder unterrichten laſſe, von wem er wolle. Kleine Schulen, in welchen man nicht über Catos Diſticha hinaus lehrte, durfte Jeder errichten [2].

Als Regel ſtand feſt, daß Niemand ohne des vorgeſetzten Prälaten Erlaubniß eine Schule gründen und dieſer ſeine Zuſtimmung nur nach gehöriger Prüfung und unentgeltlich ertheilen ſolle [3]. Bisweilen erhielt der Stifter zugleich das Verſprechen: es ſolle Keiner ohne ſeine Einwilligung innerhalb eines gewiſſen Bezirkes eine zweite Schule anlegen [4]; bisweilen ward ein ſolches Schulzwangsrecht von den Päpſten mißbilligt [5]. Hinſichtlich aller Kirchen-, Stifts- und Kloſterſchulen [6] nahm man als Regel an: daß die Koſten des Unterrichts aus deren Vermögen beſtritten würden und der Lehrer durch ſeine Stelle und Pfründe hinreichend entſchädigt ſey; mithin galt das Nehmen von Schulgeld oder gar das Verpachten der Schulen an Andere für ſtrafbar [7]. Insbeſondere ſollten arme Kinder unentgeltlich unterrichtet werden [8]. Nur in einzelnen Fällen und aus beſon-

---

[1] Notices et extraits, V, 496. La Rue, III, 36. — [2] Warnkönig, I, 438. 1265 in Frankenberg ein rector scholarum. Treuer, Geſchichte von Münchhauſen, Urk. S. 15. — [3] Concil., XIII, 829, Nr. 20. Martene, Coll. ampl., III, 853. — [4] Mirael op. dipl., II, Urk. 61; III, Urk. 128. In Lübeck ſtand die Stadtſchule unter Aufſicht des Scholaſtikus der Stiftsſchule. Hüllmann, Geſchichte der Stände, III, 159. — [5] Concil., XIII, 148. Alexander III contra magistrum scholarum Catalaunensis ecclesiae statuit, ut cuique idoneo liceat scholas regere. Archives de Reims, I, 368. Wiederum findet ſich auch geiſtlicher Widerſpruch gegen Gründung weltlicher Schulen. Ruhkopf, I, 86. — [6] Von Kloſterſchulen: Hurter, III, 573. — [7] Concil., XII, 1495, Nr. 17; XIII, 426, Nr. 18: sancimus, ut si magistri scholarum aliis scholas suas locaverint legendas pro pretio, ecclesiasticae vindictae subjaceant. Schluß einer londoner Kirchenverſammlung von 1138. Bettinelli, I, 41. Würdtwein, Subsid., X, 26, 33, 36. — [8] Pauperes, qui parentum opibus non juventur, per misericordiam ecclesia doctrinam sibi laetentur adesse. Schreiben Alexanders III. Jaffé, 8758.

deren Gründen erlaubten die Päpſte ein Schulgeld zu verlangen [1], und bei unzureichend begabten Stadtſchulen mochte dies noch öfter nothwendig erſcheinen als bei den geiſtlichen Schulanſtalten [2]. Die Hauskapellane der Vornehmen und Edlen übernahmen oft die Erziehung ihrer Kinder; doch lautet der Schluß einer Kirchenverſammlung zu Kompoſtella im Jahre 1114 dahin [3]: Geiſtliche ſollen nicht Pädagogen oder Erzieher von Kindern der Laien werden.

Es fehlte in jener Zeit nicht an Schulbüchern, Schulmethoden und an Vorſchriften für die Lehrer [4]. So ſagt z. B. Bertold von Konſtanz in ſeinem Buche, Bild der Welt genannt: „Nur aus Liebe zur Weisheit lehre der Lehrer! Thut er es aus Ruhmſucht, ſo wird er den Schüler bisweilen beneiden und ihm das Beſte vorenthalten; thut er es um Geldes willen, ſo wird ihm der Inhalt gleichgültig, und Poſſen gefallen dann oft mehr als Nützliches und Verſtändiges. Andererſeits widerſtrebe der Schüler nicht der Lehre und denke nicht ſtolz: es ſey ſchon etwas, wo noch nichts iſt. Er liebe ſeinen Lehrer, denn die Worte deſſen, den wir nicht lieben, mißfallen uns oft und ermangeln der verdienten Wirkung. Arbeit überwindet Alles, und erſt der Tod macht der Lernzeit ein Ende [5].“ — Hieher gehört vor Allem des Vincenz von Beauvais Hand- und Lehrbuch für königliche Prinzen und ihre Lehrer [6], ein merkwürdiges, verſtändiges, mit Stellen aus den Alten und den Kirchenvätern überall beglaubigtes Werk, dem man das Feſthalten des Chriſtlichen am wenigſten zum Vorwurfe machen darf, obgleich Manches, z. B. das Lobpreiſen des eheloſen Standes, die Zeichen der Zeit ſehr an ſich trägt.

Nach dem ſchwäbiſchen Landrechte durfte der Lehrer dem Schüler Ruthenſtreiche, in einer Folge jedoch nicht mehr als zwölf geben [7]. Kam auch ein Junge mit blutiger Naſe nach Hauſe, die Aeltern konnten deshalb keine Klagen erheben. Ein Prieſter in Rheims, welcher von ſeinen Schülern getadelt und ausgelacht wurde, weil er Aufzüge und Tänze aufgeführt hatte [8], gerieth darüber in ſolchen Zorn, daß er Thüren und Fenſter einſchlug und jene in den Bann that. Alexander III ließ den Hergang unterſuchen und den Prieſter beſtrafen.

Im Jahre 1246 beſchloß eine Kirchenverſamulung in Viterre: Sobald die Knaben ſieben Jahre alt ſind, ſollen ſie an Soun- und

---

[1] Concil., XIII, 166, 250. — [2] Bei der Kirche des heiligen Ambroſius in Mailand waren ſchon im 11. Jahrhunderte zwei Schulen für Einheimiſche nnd Fremde mit beſoldeten Lehrern. Tirab., III, 258. — [3] Concil., XII, 1208, Nr. 21. — [4] Ums Jahr 1205 Petrus Pictavinus cancellarius Parisiorum excogitavit arbores historiarum veteris testamenti in pellibus depingere. Alber., 442. — [5] Neugart, Episc. Const., I, 1, 505. — [6] Neu herausgegeben und mit lehrreichen Zuſätzen und Abhandlungen verſehen von Schloſſer. — [7] Schwäb. Landrecht, 183—184. — [8] Choreas ducebat. Concil., XIII, 152.

Feſttagen zur Kirche geſandt und im katholiſchen Glauben unterrichtet werden [1]. Man lehre ihnen das Vaterunſer, den Glauben und die Begrüßungen der Maria.

Die Schulordnung der Stadt Worms vom Jahre 1260 ſetzte feſt: man ſolle Niemand wegen Armuth aus der Schule weiſen; findet ſich aber, daß Viele nur herzulaufen, um ernährt zu werden, ſo mag man ihnen ein geringes Schulgeld abfordern. Wer acht Tage in der Schule bleibt, iſt auf ein halbes Jahr verpflichtet; wer auf ungebührliche Weiſe Schüler anlockt, verliert ſein Lehramt. Niemand ſoll, damit die Zucht nicht leide, weggejagte Schüler aufnehmen. Schlägt aber ein Lehrer Wunden oder gar die Knochen entzwei [2], ſo kann der Schüler, ohne Schulgeld zu bezahlen, zu einem andern übergehen!

Die Schulordnung der Stadt Baſſano, ebenfalls von 1260, beſtimmt: Niemand darf Schule halten, der nicht vom Podeſta beſtätigt iſt. Wer den angeſtellten Lehrer acht Tage beſucht, zahlt Schulgeld für einen Monat; wer einen Monat kommt, entrichtet es für das ganze Jahr, und die Obrigkeit hält die Schüler zur Zahlung an. Wer Grammatik und den Catus hört, zahlt monatlich 40 kleine Denare; wer den Donat hört, monatlich 2 Schillinge; wer aber in der Wohnung des Lehrers bleibt, gibt monatlich 5 Schillinge [3]. Aehnliche, oft bis zur Univerſität hinanführende Schulen gab es in mehren italieniſchen Städten, z. B. in Parma, Treviſo, Ravenna [4]. Zu den wichtigen Kloſter- und Stiftsſchulen in Deutſchland gehören die von Fulda, Reichenau, Korvei, Bremen, Hildesheim, Lüttich, Augsburg, Freiſingen [5] u. a. m. Doch waren ſie zunächſt für Novizen, ſeltener ſchon für Laienbrüder und deren Kinder beſtimmt; bisweilen erlaubte man aber, wie es ſcheint, auch Fremden, welche Wiſſenſchaft ehrten, den Beſuch der Kloſterſchule [6]. Den Bettelmönchen ſtand nach ihrer Regel frei, Jedem ohne Ausnahme Unterricht zu ertheilen.

---

[1] Concil., XIV, 89. — [2] Ossium confracturae. Schannat, Worm., Urk. 147. — [3] Es heißt: Scholaris audiens Catum et a Cato superius —; audiens Donatum et ab inde inferius —; si permanebit in hospitio cum magistro. Vercl, Trivig., II, Urk. 98. — [4] Tirab., IV, 65. Fantuzzi, IV, 323. Zu 1188 geſchieht der Schule in Reggio Erwähnung. Memor. Regiens., 1077. Schon im Jahre 1082 gab es in Mailand Lehrer der Philoſophie, der freien Künſte, der weltlichen und geiſtlichen Wiſſenſchaften. Bettinelli, I, 41. 1145 war ein prior scholae militum, der gleich ſeinen Schülern eine Urkunde nicht unterſchrieb, ſondern nur ein Kreuz machte. Schola bedeutet hier gewiß nur eine Genoſſenſchaft. Nerini, 396. — [5] Schröckh, XXIV, 293. Thomassin., II, I, c. 101. Magistri scholarum bei Stiftern werden ſehr oft erwähnt, z. B. Innoc. III epist., VI, 35, 116, 186, 189; VIII, 180; IX, 182, 264. Desgleichen rectores puerorum vel scholarum, und 1275 beſtellte Bürgermeiſter und Rath zu Medebach einen Kapellan zu jener Würde. Wigand, Archiv, IV, 311; VI, 239, 243. Herren, Claſſ. Literatur, I, 190. — [6] Tunc temporis Heinricus studii causa scholas monasterii frequentavit. Urk. des Kloſters Oberaltach in Baiern. Monum. Boica, XII, 46.

Der große Eifer jener Zeit und die preiswürdigen Bemühungen der Päpſte für Verbreitung der Wiſſenſchaft reichten indeß nicht hin, Unwiſſenheit und Gleichgültigkeit überall zu verbannen. Innocenz III z. B. verwarf den Kantor der Stiftskirche zu Hydrunt [1], weil er nicht leſen konnte, und Honorius III entſetzte einen Biſchof, der den Donatus nicht geleſen hatte. S. Gallen, wo früher ſo viel für Bildung geſchah, war ums Jahr 1291 dergeſtalt ausgeartet [2], daß der Abt und das ganze Kapitel nicht ſchreiben konnten; da mag denn auch der Knabenlehrer kaum die erſten Anfangsgründe verſtanden und beigebracht haben.

In den für das Chriſtenthum neu gewonnenen Ländern hatte man Grund, mit doppeltem Eifer für Schulen zu ſorgen, ſo z. B. in Preußen. Mit der größten Schwierigkeit überſetzte der päpſtliche Abgeordnete ums Jahr 1227 den Donatus für die Landeseinwohner [3].

London hatte ſchon unter Heinrich II drei wohlausgeſtattete öffentliche und mehre von einzelnen Lehrern gehaltene Schulen. Hier wurden auch weltliche Schriftſteller, Cicero und Quintilian geleſen und Sonntag Nachmittags von den Geübteren kunſtgerechte Disputationen gehalten [4]. — Von Paris wird im nächſten Abſchnitte die Rede ſeyn.

Wenn man die gelehrte Bildung hauptſächlich den Geiſtlichen überließ, ſo erſtreckte ſich die Schulbildung faſt nur auf Knaben. Inwiefern die Mädchen durch dies Wegweiſen aus öffentlichen Schulen verloren oder gewannen, ſteht hier nicht zu unterſuchen; wir bemerken nur als Thatſache, daß die prämonſtratenſer Nonnenklöſter keine weltlichen Zöglinge weiblichen Geſchlechts aufnehmen durften [5] und umgekehrt Honorius III verbot, daß weibliche Novizen weltliche Anſtalten beſuchten oder Gedichte [6] ſtatt des Lebens der Heiligen läſen. Doch finden wir mehre Beiſpiele, daß Frauen aus den höheren Ständen Latein verſtanden, ſprachen und ſchrieben [7], und daß Frauen Mädchenſchulen errichteten.

Die noch unvollkommene Bildung der neueren Sprachen und der Gebrauch des Latein beim Gottesdienſte und zu allen öffentlichen Urkunden verbreitete deſſen Kenntniß ganz ausnehmend [8], ob ſie gleich nicht eine eigentlich gelehrte und philologiſche genannt werden kann. Wenigſtens finden wir Klagen, daß es z. B. in Frankreich ums Jahr 1100 an guten Lehrern fehlte, Klagen Innocenz III, daß ſeine Schreiben oft falſch überſetzt und ausgelegt würden [9], und in manchen Urkunden iſt das Latein ſo ausgeartet, daß es faſt die Mitte zwiſchen

---

[1] Innoc. epist., I, 291. Mem. Reg., 1083. — [2] Arx, I, 470, 476. — [3] Alber., 527. Dreger, Cod., Urk. 221. — [4] Heeren, I, 212. — [5] Le Paige, 826. — [6] Tabulas poeticas. Reg. Honor. III, Jahr I. Urk. 457. — [7] Z. B. Judith von Thüringen, welche den Herzog Wladislav von Böhmen heirathete. Vinc. Prag. zu 1153. Rousselot, I, 248. — [8] Im Jahre 1204 ſchickte der König Johann von Bulgarien Knaben nach Rom, um Latein zu lernen. Epist. Innoc., VII, 230, 231. — [9] Pagi zu 1100, c. 12. Innoc. epist., XII, 27.

Italieniſchem und Altrömiſchem hält [1]. Indeß darf man überhaupt bei den Schriftſtellern dieſer Zeit nicht den Maßſtab der ciceronianiſchen Latinität anlegen und ſie überall im Verhältniſſe zu den alten Sprachkünſtlern verdammen. Das Latein des Mittelalters muß für ſich, ohne weitere Beziehung betrachtet und gewürdigt werden [2]; es iſt eine eigenthümliche Sprache, die ſehr viele Worte und Wendungen hat und haben muß, von denen das alte Rom nichts wußte. Wir finden in den Schriftſtellern dieſer Jahrhunderte Geſchick und Ungeſchick, Einfachheit und Schwulſt, Natur und Künſtelei, ja bei manchen ohne Zweifel jene Gabe der Natur, das mit einfachem, klarem Gemüth Aufgefaßte oder das tiefſinnig Ergründete eigenthümlich und in angemeſſener Würdigkeit darzuſtellen. Und iſt nicht zuletzt jenes geſchmähte Latein des Mittelalters vorzuziehen der leeren, nachäffenden Phraſeologie ſogenannter Ciceronianer des 15. und 16., ja des 19. Jahrhunderts?

Griechiſch lernten nur Einzelne und es galt für eine Auszeichnung, dieſer Sprache mächtig zu ſein; im unteren Italien und in Sicilien ward es jedoch im 13. Jahrhunderte an manchen Orten faſt ausſchließend geſprochen und geſchrieben [3], und daſſelbe gilt für dieſe Gegenden und für manche Theile Spaniens hinſichtlich des Arabiſchen. Schon im 12. Jahrhunderte überſetzte man aus beiden Sprachen ins Lateiniſche [4]; noch weit häufiger geſchah dies aber während des 13.

---

[1] Siehe z. B. Urkunden aus dem venetianiſchen Gebiete. Vianelli, I. Z. B.: In nomine dei patris et filium et spiritum sanctum. Ego judice Torbeni faczo ista carta, de homines de custas terras, et de sos masclos, et totu custu ci feci etc. Historiae patriae monumenta, I, 764, ſardiniſche Urkunde des 12. Jahrhunderts. Desgl. 842. Conti di S. Quintino, 89. Romanin, II, 405, Urk. von 1145. — [2] v. Raumer, Handbuch merkwürdiger Stellen aus den Geſchichtſchreibern des Mittelalters, Vorrede, IX. — [3] Tirab., IV, 318. Mongitor Bullae, 10, 29. Jamsilla, 530. Hugo Falc., 281. Bovo Graecas literas coram Conrado I legendo factus est clarus. Witich., III, 651. Von griechiſchen Anſiedlern und Klöſtern in Südfrankreich, z. B. in Arles. Prunelie, 60. Die Inſchrift des Halsbandes von dem Hechte, welchen Friedrich II angeblich den 5. Oktober 1230 in einen Teich bei Heilbronn oder Kaiſerslautern ſetzte und der erſt 1497 gefangen ward, war griechiſch. Zu jener Zeit war aber Friedrich II in Italien. Tolner, 312. Schmutzer, De meritis Friderici II, 21. Aus dem Sprechen des Griechiſchen folgt aber freilich noch nicht eine umfaſſende Kenntniß der griechiſchen Literatur. Hallam, Liter. hist., I, 125, 133. Urkunden in Sicilien aus dem 11. und 12. Jahrhundert, griechiſch und arabiſch. Mortillaro, I, 164, 170, 176. Capialbi, 124. — [4] Gerhard von Kremona, der 1187 ſtarb, lernte in Spanien Arabiſch und überſetzte die Schriften des Avicenna, den Almageſt des Ptolemäus u. A. m. Pipin., c. 16. Tirab., III, 350. Murat., Antiq. Ital., III, 938. Um 1120 ließ Peter von Cluny den Koran überſetzen. Füßlin, I, 109. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts überſetzte Burgundio aus Piſa griechiſche Kirchenväter. Corner, 689. Magiſter Moſes von Bergamo kaufte um 1130 in Konſtantinopel für drei Pfund Goldes griechiſche Bücher, die ihm aber auf der Rückreiſe verbrannten. Lupi cod., II, 951. Von Ueberſetzungen in neuere Sprachen: Bernhardi, Römiſche Literatur, 320.

Innocenz III schrieb dem Erzbischofe von Athen: diese Stadt sey die Mutter der Künste und die Heimath der Wissenschaften, und die neue Blüthe solle den alten Ruhm nicht verdrängen oder vergessen lassen, ob es gleich erfreulich sey, daß die heilige Jungfrau an die Stelle der Pallas trete und der unbekannte Gott nun erkannt werde [1].

Die Kenntniß des Hebräischen war so selten als die des Griechischen und Arabischen [2] und konnte um so weniger verbreitet werden, da man es, wenigstens in manchen Mönchsorden, für anstößig hielt diese Sprache von Juden zu erlernen [3].

Griechische Schriftsteller kannte man also in der Regel nur aus lateinischen Werken und später aus Uebersetzungen, wogegen der größte Theil der überbliebenen römischen Classiker genannt wird und auch wohl gelesen ward [4].

Es scheint passend, an dieser Stelle folgende Bemerkungen über Bücher und Bücherwesen anzureihen.

Bei jedem Kloster oder Stifte war in der Regel eine Büchersammlung [5], obgleich sehr verschieden und meist nur gering [6] nach Zahl und Werth. Ums Jahr 1097 setzte man in Korvei fest [7], daß jeder Neuaufgenommene dem Kloster ein nützliches Buch schenke und jedes von Korvei abhängige Kloster eine geschichtliche Chronik schreibe. Einige Päpste gingen hierin mit gutem Beispiele voran, wenigstens finden wir schon im 12. Jahrhunderte Kardinalbibliothekare des Lateran [8], obgleich die dortige Sammlung noch nicht von großer Bedeutung war. Mit großem Eifer sammelte Lud-

---

[1] Innoc. epist., XI, 256. Aehnliches schrieb er an die Universität Paris. Ibid., VIII, 71. — [2] Der Magister Michael Skotus verstand Arabisch und Hebräisch, wofür ihm Honorius III erlaubte, mehr als eine Pfründe zu haben. Reg. Hon., Jahr IX, Urk. 321, c. Reg. Greg. IX, Jahr I, 141. — [3] Holsten. cod., II, 425, 24. — [4] Otto von Freisingen z. B. kannte Plato, Aristoteles, Horaz, Virgil, Lukan, Boëthius. Ferner werden genannt: Ovid, Juvenal, Livius, Josephus (Wilh. Tyr., 729, 835, 1042. Hagen, Minnesinger, I, 376), Statius (Helmold, I, 42. Brito Phil., I, 95), Persius (Wilh. Malm., De gest. poet. Angl., III, 273; IV, 283), Aurelians Bukolika (Monum. Boica, XIII, 139), Aesop, Seneka (Monum. Boica, XXIX, 2, 81), Sallustius, Suetonius, Cicero, De republ. (Thom. Aquin. op. ed. Rom., XVII, 163, 165), Julius Cäsar, Valerius Maximus (166), Vegetius (167), Ptolemäus (170), Seneka (173), Makrobius und Terenz (Renner, 1299). Kanzler Konrad, der mit Heinrich VI nach Italien ging, wunderte sich, wie Lukan so viel Redens von der Schwierigkeit mache, über den kleinen Rubikon zu gehen. Arnold. Lub., IV, 19. Viel alte Schriftsteller genannt im zweiten Theil des Roman de la rose. Gewiß haben Klöster und Mönche viele alte Handschriften erhalten und abgeschrieben, viele aber auch zerstört. Ginguené, III, 14. — [5] Lang, Jahrb., 341. Compagnoni, V, 82. Hildesh. chron., 747. Tirab., III, 263. Hurter, III, 582. — [6] Tiraboschi, II, lib. 1, c. 4. — [7] Corvej. ann. Im J. 1220 bestimmte Friedrich II: ein Theil der Einnahme des Stiftes in Achen solle verwandt werden für die Anschaffung von Büchern. Lacomblet, II, 47. — [8] Sublac. chron., 952. Amirato Vescovi, 20. Morign. chron., 370. Thomassin., I, 2, c. 106. Heeren, Philol., II, 76.

wig IX Bücher [1] und trug Vincent von Beauvais auf, zu unterſuchen, ob die Klöſter in dieſer Beziehung ihrer Verpflichtung nachkämen. Zunächſt ſchrieb man hier freilich geiſtliche Werke ab, doch kam die Reihe dann auch an die Alten, und mehre Mönche wurden in jedem zahlreichen Kloſter lediglich auf jenes Geſchäft angewieſen [2]. Sie banden auch die Bücher ſelbſt und ſchmückten Handſchriften und Bücherdeckel mit Gemälden und Metallarbeiten [3]. An einigen Orten las man das Bücherverzeichniß jährlich im Kapitel vor und prüfte deſſen Richtigkeit [4]. Das war um ſo nöthiger, da Manche trotz entgegenſtehender Verbote [5] Bücher ausliehen; ja einſt hatte ein Stiftsherr die edlen Steine aus den Bücherbänden geſtohlen und falſche eingeſetzt [6]. Es finden ſich mehre Beiſpiele, daß Laien und Geiſtliche Bücher an Schulen, Univerſitäten und Klöſter vermachten [7], ſo z. B. Ludwig IX, die Gräfin Johanna von Flandern, mehre Aebte, ein Mönch, der ſich als Wundarzt Geld verdient hatte, u. A.

Bisweilen verbot man auch Bücher, z. B. mehre Werke des Ariſtoteles, die Schriften Wilhelms von S. Amour gegen die Bettelmönche, das Buch des Johannes Skotus über die Natur [8] u. a. m. Mit dem Verbieten war gewöhnlich das Verbrennen aller Exemplare verbunden, deren man habhaft werden konnte, oder auch der Befehl, ein jeder Inhaber ſolle bei Strafe des Bannes dieſes Verbrennen ſelbſt vornehmen. Wir finden nicht, daß Maßregeln dieſer Art jemals von Seiten der weltlichen Macht in Antrag gebracht oder ausgeführt wurden. — Nach einem Schluſſe der Ciſtercienſer durfte kein Abt, Mönch oder Neuling ohne Erlaubniß der allgemeinen Ordensverſammlung Bücher ſchreiben und herausgeben [9].

Sowie jede Zeit, hatte auch die damalige gewiſſe Lieblingsgegenſtände der Schriftſtellerei, z. B. wider die Griechen, Ketzer, Juden u. a.

Die Preiſe der geſchriebenen Bücher mußten natürlich viel höher ſeyn als die der gedruckten, ohne daß man ſagen könnte, es ſey deshalb nur das Allervortrefflichſte geſchrieben, abgeſchrieben und gekauft worden. Dazu kam die Koſtſpieligkeit des Schreibmaterials [10],

---

[1] Notices, II, 217. Caraman, II, 362. — [2] Wibaldi epist., 206. Casaur. chron., 880. Die Karthäuſer erhielten zum Schreiben: scriptorium, pennas, cretam, pumices duo, cornua duo, scalpellum unum. Ad radendum pergamenum novaculas sive rasoria duo, punctorium unum, sabulam unam, plumbum, regulam, postem. Ad regulandum tabulas graphium. Holsten. cod., II, 322. — [3] Becker und Hefner, Taf. 47. — [4] Harzheim, III, 584. — [5] Doch ward ein Eid, keine Bücher an dürftige Perſonen zu leihen, unterſagt. Concil., XIII, 831, 876. — [6] Reg. Honor. III, Jahr II, Urk. 563. — [7] Belloloco, 457. Duch., Script., V, 438. Leibn. cod., Urk. 12. Tirab., IV, 54. Monum. Boica, IX, 586. Das Rastend. chron., 96, enthält ein merkwürdiges Bücherverzeichniß bei Gelegenheit eines ſolchen Vermächtniſſes. — [8] Alber., 515. Concil., XIII, 303, 808. Bullar., magn., I, 112. Wadding, IV, 30. Rigord., 51. — [9] Manrique, I, 279. — [10] Tirab., IV, 75. Hurter, IV, 641. Hallam, Liter., I, 142. Schmidt,

die nicht selten bewundernswerthe Vollkommenheit der Abschriften, die gemalten und vergoldeten Buchstaben u. dgl. Es gab, wie bei unseren Drucken, mehre durch besondere Namen unterschiedene Schriftarten, und man schrieb, bestellte und kaufte nach Maßgabe der Geschicklichkeit, Liebhaberei und des Geldvorrathes.

Die Erfindung und der Gebrauch des Lumpenpapiers wird von Mehren schon ins 11., von Anderen erst ins 14. Jahrhundert gesetzt. Diese Abweichung entsteht zum Theil daher, daß Baumwollenpapier älter ist als Linnenpapier und die Bestandtheile oft gemischt und schwer erkannt wurden. Auch sind die verschiedenen Papierarten nicht in allen Ländern gleichzeitig eingeführt worden. Im 12. Jahrhundert [1] findet sich sehr schönes Baumwollenpapier in Spanien und vielleicht noch früher in Deutschland. Die Erfindung des Linnenpapiers wird von Einigen den Deutschen zugeschrieben [2].

2. Universitäten.

a) Gründung und Wesen der Universitäten und ihr Verhältniß zu den Päpsten und der weltlichen Obrigkeit.

Wissenschaftliche Anstalten höherer Art haben dem christlichen Abendlande zwar nie ganz gefehlt, vor dem 12. Jahrhundert waren sie aber von so viel geringerem Umfange und so viel geringerer Bedeutung, daß man die Entstehung eigentlicher Universitäten erst in diese Zeit setzen kann. Und selbst dann hieß universitas oder studium generale keineswegs eine Anstalt, wo die Gesammtheit aller Wissenschaften gelehrt werden sollte (vielmehr fehlte einigen Universitäten wohl eine ganze Fakultät), sondern der Name universitas [3] bedeutete nach römischem Sinne eine Genossen-

---

Gesch. von Frankreich, I, 347. Daher die codices rescripti. Zu den trefflichen Nachrichten in Savigny, III, 549, geben wir noch folgende kleine Zusätze: Ein unvokalisirter Pentateuch kostete um 1150 in Mainz 1 Mark, mit Vokalen und Masura 3 Mark. Zunz, 211. Für das Decretum Gratiani und die Dekretalen Gregors zahlte man im 13. Jahrhunderte 10 Pfund Sterling. Wadding, I, 364. Im Jahre 1219 kostete in Ravenna ein Digestum vetus und novum 30 Lire; 1232 ward daselbst ein Haus mit Garten, Hofraum und einem Stücke Landes für nur 20 Pfund und 10 Schilling verkauft. Fantuzzi, I, 166; II, 420. Im J. 1274 ward die Summa theologiae und die Compilatio sanctorum von Thomas von Aquino mit 40—60 tourenensischen Pfunden bezahlt. Reg. Caroli I, Jahr III, 62. Im J. 1136 giebt Markgraf Leopold von Oesterreich dem Kloster Formbach Zollfreiheit auf ein Schiff und noch andere Rechte für bibliothecam in tribus voluminibus und ein Missale. Monum. Boica, IV, 310. Ein Miniaturbild zum Gedichte vom heiligen Graal ward mit 2 Florenen, eine Bibel mit 80 Livres, ein reich geschmücktes Missale mit 200 Florenen bezahlt. Ein Band in Folio hatte etwa den Werth von Dingen, die jetzt 4—500 Franken kosten. Hist. littér., XVI, 39.

[1] Baumwollenpapier 1235 im unteren Italien. Hist. dipl., IV, 1, 521. Nach Volz, 368, schon im 11. Jahrhundert Urkunden auf Baumwollenpapier. — [2] Ginguené, I, 113. Wehrs, Vom Papier. Hallam, Lit. I, 74—79. — [3] Savigny, III, 136 fg.

schaft oder corporatio, die sich bei Veranlassung des Lehrens und Lernens unter Lehrern und Schülern gebildet hatte, und der Ausdruck studium generale bezog sich wohl mehr darauf, daß jeder Einheimische und Fremde Zutritt hatte, und das Recht, die Doktorwürde zu ertheilen, für ein ausschließendes Recht einer solchen Hochschule galt.

Nicht lange nach ihrem Entstehen erhielten die Universitäten schon die höchste Wichtigkeit und den größten Einfluß: einmal, weil sie bei dem Mangel an Schulen, Büchern, wissenschaftlichem Verkehr u. s. w. fast alleiniges Mittel aller höheren Bildung waren und lange blieben; dann, weil die Theilnahme an den zeither vernachlässigten Wissenschaften doppelt lebhaft heraustrat; ferner, weil das Genossenschaftliche ihrer Einrichtungen ihnen eine ungemein große Kraft, einen engen Zusammenhang gab; endlich, weil Könige, Fürsten und Städte fast nur einen günstigen, sehr selten einen beschränkenden Einfluß auf dieselben ausübten, sie also der vollkommensten Freiheit genossen.

Insofern als mehre Universitäten, besonders in Italien, nicht aus Dom- und anderen geistlichen Schulen hervorgingen, sondern fast ohne alles Zuthun von Staat und Kirche entstanden (mithin weder Papst, noch Könige, noch andere Obrigkeiten ein ausschließendes Recht des Gründens und Ordnens in Anspruch nahmen), entwickelte sich die Eigenthümlichkeit der Einrichtungen um so schärfer und die Selbständigkeit ward um so größer. Auf der anderen Seite mangelte es dagegen an sicheren Anstellungen und Besoldungen, die Lehrer sahen sich ganz auf die Einnahmen von ihren Schülern beschränkt und wurden von ihnen sehr abhängig. Erst im 13. Jahrhunderte tritt der natürliche Einfluß des Papstes, besonders in Bezug auf die Stellung und die Wirksamkeit der theologischen Fakultät, hervor, und seine Bestätigung der Universitäten wurde gesucht, damit Niemand innerhalb der Christenheit an deren Tüchtigkeit oder dem Promotionsrechte zweifle. Verwandte Gründe erhöhten die Aufmerksamkeit und Theilnahme der Könige; vor Allen thätig und freigebig zeigten sich aber die italienischen Städte und hielten es für geistigen und irdischen Gewinn, eine Universität in ihren Mauern zu haben.

Gerieth die Bürgerschaft deßungeachtet einmal mit der Universität in Streit, so vermittelte der Papst und sorgte väterlich für die letzte[1], wie er den Besuch derselben sehr beförderte, indem er das Studiren auf einer Universität für einen ehrenvollen Grund der Abwesenheit von einer Pfründe erklärte und den Stiftsherren oder anderen Geistlichen ihre Einnahmen dahin verabfolgen ließ[2].

Die Kaiser blieben in dieser Sorgfalt nicht hinter den Päpsten zurück, und insbesondere gab Friedrich I bereits im Jahre 1158

---

[1] So mußte Bologna 1216 alle Statuten wider die Freiheit der Studenten auf Befehl Honorius III aufheben. Regest., Jahr IX, Urk. 46, und Jahr I, Urk. 453, 454. — [2] Reg. Honor. III, Jahr V, Urk. 208. Innoc. epist. X, 185. Jaffé, 8564.

auf dem ronkalischen Reichstage ein Gesetz zum Besten der Lehrer und der Studenten[1]. Sie sollen, heißt es darin, überall sicher wohnen und reisen, und alle Obrigkeiten bei Strafe dafür sorgen, daß jeder ihnen angethane Schaden vierfach ersetzt werde. Die Studenten mögen wählen, ob sie im Fall angebrachter Klagen ihre Lehrer oder den Bischof zum Richter haben wollen. „Denn", fügt der Kaiser hinzu, „wir halten es für billig, daß, da alle guten Menschen unser Lob und unseren Schutz verdienen, diejenigen, durch deren Wissenschaft die ganze Welt erleuchtet wird, und die ihre Zöglinge zum Gehorsam gegen Gott und uns, dessen Diener, bilden, mit einer ausgezeichneten Sorgfalt wider alle Beleidigungen vertheidigt und geschützt werden."

b) Von den Lehrern auf den Universitäten.

In den Zeiten, wo die Lehrer auf Universitäten kein Gehalt aus öffentlichen Kassen bekamen, kümmerten sich die Obrigkeiten wenig um ihre Anstellung. Allmählich änderte sich dies jedoch aus mehren Gründen. Weil nämlich eine zahlreich besuchte Universität der Stadt nicht bloß Ehre, sondern auch viel äußere Vortheile brachte, so richtete man seine Aufmerksamkeit dahin, die besten Lehrer zu bekommen und für kein Fach eine Lücke entstehen zu lassen. Bisweilen machte man es den Berufenen zur Bedingung: sie dürften auf keiner anderen Universität eine Stelle annehmen, welche freiwillige oder auch mehre Male erzwungene Bedingung indeß nicht selten übertreten wurde, bis man erkannte, das beste Mittel zu den vorgesteckten Zielen sey, die Professoren auf alle Weise zu ehren, von mehren öffentlichen Lasten und Abgaben zu entbinden und durch Bewilligung eines Gehaltes an die Universität zu fesseln[2]. Dies war um so nothwendiger, da in jener Zeit die Studirenden einem berühmten Lehrer oft in sehr großer Zahl auf eine andere Universität folgten, welche Beweglichkeit zuweilen der freien Entwickelung der Wissenschaft nützlich ward. Für das bewilligte Gehalt mußte der Professor bisweilen einige Vorlesungen, wenigstens für die Ortseingeborenen, unentgeltlich halten[3]. Die Zahl der Lehrer war sehr verschieden, je nachdem die Universität mehr oder weniger Studenten zählte und die Vorlesungen sich auf mehr oder weniger Gegenstände erstreckten. Bei Gründung der Universität zu Vercelli im Jahre 1228 wurden angestellt: drei Lehrer des bürgerlichen, vier des kirchlichen Rechtes, zwei Aerzte, zwei Gram-

---

[1] Codex IV, tit. 13, post. leg. 5. Gatto, 107. — [2] Die Modeneser gaben im Jahre 1260 dem Rechtslehrer Guido von Suzara Geld, sich im Stadtgebiete anzukaufen, aber nicht beim Leben wieder zu verkaufen. Man glaubte ihn so fester zu halten. Murat., Antiq. Ital., III, 905. Meiners, II, 510. In Bologna waren um 1242 alle Doktoren frei vom Kriegsdienste, nicht aber von allen Abgaben zu Kriegszwecken. Ghirard., I, 164. Ebenso in Ferrara. Tirab., IV, 64. — [3] Tirab., Lett., IV, 56, 257.

matiker, zwei Dialektiker [1]. Außerdem hielt die Gemeine zwei Abschreiber, um die Studenten (nach der Taxe der Rektoren) mit Abschriften von Büchern zu versehen. In Padua finden wir ums Jahr 1262 (die Lehrer für die anderen Fakultäten ungerechnet) drei Professoren der Naturwissenschaft, sechs für Grammatik und Rhetorik, einen für die Logik [2]. Einige Male setzte man aus sachlichen oder persönlichen Gründen die Zahl der Lehrer für ein bestimmtes Fach fest. So befahl z. B. Innocenz III [3], daß (ohne sehr erhebliche Gründe) nicht mehr als acht Professoren der Theologie in Paris seyn sollten, weil das Amt sonst an seiner Würde verlieren und in schlechte Hände kommen möchte. Sehr häufig veranlaßte die Universität, um Untüchtige abzuschrecken, strenge Prüfungen und vertheilte nach deren Ausfall die Würden, sowie die Erlaubniß Vorlesungen zu halten; oder jenes Prüfungs- und Bestätigungsrecht ward durch die Stadt oder den Papst dem Bischofe, Kanzler oder ersten Geistlichen im Orte übertragen [4]. Erhoben diese indeß zu große Schwierigkeiten, so ging die Sache wohl bis an den Papst, der aus seiner Machtvollkommenheit entschied [5]. Ihm legte man auch einige Male Klagen über das Benehmen der Universitätslehrer vor, und er hielt es für seine Pflicht, mit Warnung oder Strafe einzugreifen. So schalt z. B. Innocenz III [6], daß die Magister der freien Künste in Paris unanständige Kleider trügen, den Begräbnissen der Geistlichen nicht beiwohnten, wie es gebührend und herkömmlich sey, endlich, daß sie von den Gesetzen in Hinsicht auf Vorlesungen und Disputationen abwichen. Er billigte die Maßregeln, welche hiegegen von den Doktoren aller Fakultäten ergriffen wären.

Das Honorar für die Vorlesungen betrug so viel und wurde so streng beigetrieben, daß die Lehrer nicht selten reich wurden [7]. Ehe die Studenten nicht zahlten, pflegte Niemand zu lesen.

Als Ausnahme verdient es Erwähnung, daß Bitisia Gozzadini (welche gewöhnlich in Mannskleidern ging) im Jahre 1236 Doktor in Bologna ward und Vorlesungen über die Institutionen hielt [8].

c) Von den Studenten.

Zu der Zeit, wo die Universitäten emporkamen, fehlte es ohne Zweifel an Schulen, welche sich das Ziel gesetzt hätten, wissenschaftlich

---

[1] Tirab., IV, 53. — [2] Murat., Antiq. Ital., III, 910. — [3] Innoc. epist., X, 151. — [4] Honorius III verlieh dies Recht im Jahre 1219 dem Archidiakonus Tankred in Bologna, der zugleich ein großer Rechtsgelehrter war. Ghirard., I, 128. Reg. Hon. III, Jahr III, Urk. 510. — [5] So entschied Honorius III gegen den Kanzler der Universität Paris (Reg., Jahr III, Urk. 113), als er dem Magister Matthäus Skotia die Erlaubniß zum Lesen nicht ertheilen wollte. Urban IV bestätigte 1263 dem Bischofe von Padua das Recht, veniam docendi zu ertheilen. Lünig, Cod. diplom. Ital., II, 1961. — [6] Innoc. epist., XI, 274. — [7] Tirab., IV, 49. — [8] Ghirard., I, 159.

für jene vorzubereiten. Allmählich aber entstanden, besonders in mehren italienischen Städten (z. B. in Reggio, Parma, Treviso, Bassano), Anstalten, welche nicht volle Universitäten waren, indeß denselben nahe kamen, und im 13. Jahrhunderte gab es wohl in jeder bedeutenden Stadt eine grammatische und geistliche Schule [1]. Hiezu wirkten auf vortheilhafte Weise die Beschlüsse der lateranischen Kirchenversammlungen von 1179 und 1215. Jene setzte fest, daß taugliche Männer den Geistlichen Unterricht geben dürften, ohne für die Erlaubniß Geld zu bezahlen; diese befahl, daß bei jeder Kathedralkirche ein Lehrer der Grammatik, bei jeder Metropolitankirche ein Professor der Theologie angestellt werde [2]. Im Ganzen erlangten aber weder die vorbereitenden Schulen vollkommene Ausbildung, noch war der literarische Verkehr so lebhaft und der Unterricht aus Büchern so erleichtert wie in unseren Tagen; daher studirte man in jenen früheren Jahrhunderten weit länger auf den Universitäten. So z. B. sehr oft fünf Jahre Logik und Philosophie und dann noch vier Jahre Theologie [3]. Nach einem Beschlusse der Kirchenversammlung von Tours sollte Niemand das Amt eines Richters oder Sachwalters erhalten, der nicht fünf Jahre die Rechte studirt hätte [4]. Von 24 Richtern in Verona durften 16 Laien seyn, acht hingegen mußten drei Jahre die Rechte studirt haben [5].

Theils diese Forderungen und die Dauer des Aufenthalts, theils jener Umstand, daß die Schulen weder die Universitäten ersetzten, noch dazu immer hinreichend vorbildeten, endlich die mit jugendlicher Kraft wieder hervorbrechende Liebe zu den Wissenschaften verursachten, daß die Zahl der Studenten auf den berühmten Universitäten, besonders in Paris und Bologna, außerordentlich groß war [6].

Man begünstigte sie ferner von Seiten der weltlichen und geistlichen Obrigkeit so viel als irgend möglich. Sie erhielten einen besonderen Gerichtsstand, Freiheit von bürgerlichen Lasten, Ersatz dessen, was sie etwa in öffentlichen Unruhen ohne ihre Schuld einbüßten; ihre Beleidiger wurden hart gestraft und Maßregeln getroffen, daß sie bei Miethen und Ankäufen nicht unbillig übertheuert würden. Studirende Stiftsherren behielten gewöhnlich einen Theil ihrer Einnahmen [7]. Schon dadurch, daß man die Studenten im Ganzen den Geistlichen beizählte, entgingen sie mancher härteren weltlichen Strafe [8],

---

[1] Tirab., Lett., IV, 74. — [2] Thomassin., II, 3, c. 71. — [3] Pez, Thesaur., I, 1, 430. Die Cluniacenser, welche in der Anstalt des Ordens zu Paris aufgenommen wurden, studirten zwei Jahre logicalia, dann drei Jahre pro libris naturalibus et philosophicis, endlich fünf Jahre Theologie. Marrier, 1580. — [4] Concil., XIII, 1369, Nr. 4, vom Jahre 1236. — [5] Campagn. 208. — [6] Für Paris bezeugt dies unter Anderen Alber., 451, und in Bologna waren ums Jahr 1260 10,000 Studenten. Murat., Antiq. Ital., III, 899. — [7] Jaffé, 9927. — [8] Concil., XIII, 787, Nr. 8. Thomassin., II, 3, c. 112. In Bologna konnten die Studenten einen Anderen für sich zu Kriegsdiensten stellen, einzelne Fälle ausgenommen, wo Ritterdienst

und überdies drangen die Päpste und ihre Gesandten darauf, man solle die Kirchengesetze nicht sogleich streng anwenden, sondern vorher warnen und belehren. Bisweilen zeigte sich indeß die eigene Obrigkeit der Studenten keineswegs ernst und thätig genug, um einreißenden Uebeln vorzubeugen, weshalb die weltliche Obrigkeit einige Male mit verständigem Nachdrucke eingriff, andere Male mit Verletzung vorgeschriebener Formen und ohne genügende Rücksicht auf die für die Studenten gewöhnlich sprechenden Milderungsgründe. Zu den letzteren darf man indeß die Jugend nicht in dem Maße rechnen wie in unseren Tagen, denn ohne Zweifel waren die eigentlichen Studenten des 13. Jahrhunderts im Durchschnitt um mehre Jahre älter als die des 19.

Schon damals verbanden sich die Studenten zu Landsmannschaften oder gründeten engere Vereine anderer Art, was jedoch Papst Honorius III im Jahre 1216 mit dem durch die Erfahrung von Jahrhunderten bestätigten Zusatze untersagt [1]: daß guter Anfang der Art in der Regel ein böses Ende nehme [2]. In Oxford z. B. zogen die Landsmannschaften förmlich gegen einander zu Felde, wobei mehre Studenten erschlagen wurden [3]. Noch öfter erhob sich Streit zwischen den Studenten und den Bürgern oder anderen nicht zur Universität gehörigen Personen. Der Diener eines deutschen Studenten der Theologie in Paris sollte Wein aus einem Weinhause holen, bekam aber Händel, wobei ihm das Gefäß zerbrochen und er selbst mißhandelt ward. Hierauf gingen die Studenten zum Wirthe und schlugen ihn so, daß das Volk sich zusammenrottete und die Wohnung (hospitium) der deutschen Theologen erstürmte. Hierüber beschwerte sich die Universität mit um so größerem Rechte, da einige Studenten hiebei ums Leben gekommen waren und Thomas, der Vorsteher (praepositus) von Paris, das Volk selbst angeführt hatte. Der König wollte ihn hiefür aufs Härteste bestrafen, damit die Studenten nicht hinwegziehen möchten; diese aber schlugen, mitleidiger geworden, vor: man solle den Vorsteher und seine Mitschuldigen nach Weise der Schüler auspeitschen, dann aber in ihren Aemtern und Besitzungen lassen [4]. Als der König hierauf nicht eingehen wollte, ließ sich Thomas an einem Seile aus dem Gefängnisse nieder, um zu entfliehen. Das Seil aber riß und er kam ums Leben.

---

von ihnen verlangt wurde. Ghirard., I, 164. Als alle Bürger daselbst den lombardischen Bund beschwören mußten, nahm man die (freilich großentheils fremden) Studenten davon aus. Savioli, I, 2, 188. Als Parma 1247 vom Kaiser abfiel, wurden die Studenten aus dieser Stadt, welche sich in Modena aufhielten, gefangen genommen und an den Kaiser geschickt. Tirab., IV, 69.

[1] Reg. Hon., Jahr I, Urk. 453, 454. — [2] Doch bemerkt Huber (Englische Universitäten, I, 126) mit Recht: „Die atomistische Vereinzelung der Individuen (wäre es auch unter dem Scheine der Erhebung zu dem Höchsten, Allgemeinsten) giebt weder auf diesem noch auf einem anderen Gebiete für sittliche, wissenschaftliche oder politische Bildung irgend eine Bürgschaft." — [3] Matth. Par., 660, zu 1258. — [4] Roger Hov., 804, zu 1200.

Im Jahre 1228 entstanden wiederum in Paris so große Unruhen, daß die Studenten fortzogen nach Rheims, Orleans, Anjou, ja nach England, Italien und Spanien [1]. Die Sache ging bis an den Papst Gregor IX, der sich zur Untersuchung und Beurtheilung alle kirchlichen und königlichen Freibriefe senden ließ, zugleich aber, und mit Recht, nach Paris schrieb: eine Theilung oder Verlegung der Universität würde den Wissenschaften nachtheilig seyn; sie sollten und müßten sich vertragen. In der Mitte des 13. Jahrhunderts führte der Streit zwischen der Universität und den Bettelmönchen bis zu Mord und Todtschlag [2]; doch kam die Sache durch Vermittelung des Papstes und Ludwigs IX endlich wieder in Ordnung, und die zum Theil ausgewanderten Studenten kehrten zurück. Als Manche es sonderbar fanden, daß Ludwig sie für erlittenen Verlust entschädigte, gab er zur Antwort: „Weisheit ist mehr werth als aller Reichthum." — Wenige Jahre nachher mußte indeß Papst Alexander IV den König ersuchen, daß er mit seinem weltlichen Arme den Bischof von Paris gegen die unruhigen Studenten schütze [3]. Auch in Bologna reichte bisweilen die akademische Gerichtsbarkeit zum Festhalten der Ordnung nicht hin, und selbst Godofredus sagt [4]: „Durch die Herren Doktoren werden die Frevel nicht genügend bestraft." Zwischen Doktoren, Studenten und Geistlichen kam es mehre Male zu Fausthändeln, wofür nicht Wenige gebannt wurden, ohne Lösung des Bannes abreisten, die Weihe erhielten und dann auf dem Todtenbette schwere Gewissensbisse bekamen. Papst Honorius III erlaubte dem Archidiakonus von Bologna und dem Bischofe von Modena, zur Vermeidung dieser größeren Uebel die Studenten vom Banne zu lösen, wenn ihr Vergehen nicht zu arg war [5].

In Oxford wollte der Kardinal Otto im Jahre 1239 die Sitten der Lehrer und Lernenden verbessern, fand aber manchen Widerspruch. Ja als seine Begleiter die Studenten unhöflich behandelten und sein Koch einen von diesen mit heißem Wasser begoß, entstand ein gewaltiger Auflauf: der Koch ward erschossen, der Kardinal floh auf einen Kirchthurm und ward nur durch des Königs Einwirkung gerettet und weggebracht [6]. Von Sittenverbesserung war nicht weiter die Rede. — Im Jahre 1244 plünderten oxforder Studenten die Juden; viele wurden eingesteckt, aber man konnte ihnen den Frevel nicht in aller Form beweisen [7].

---

[1] Cluniac. chron. mscr., 22. Reg. Greg., Jahr II, 324; III, 101. Vitae pont., 573. Alb. Stad. und Simon Montf. chron. zu 1229. Guil. Nang. zu 1230. — [2] Vitae Pont., 591. Guil. Nang., 358, 361. Gesta Ludov. IX, 397. Guil. Montf. chron. zu 1251. — [3] Epist. ad reg. Franc., 25. — [4] Tirab., Lett., III, 396. — [5] Absolvere — qui se leviter et sine livore percusserint. Ughelli, Ital. sacra, II, 122. Reg. Honor., Jahr III, Urk. 510 für Bologna. — [6] Wikes zu 1238. Hemingford, III, 14. Meiners, II, 556. Pauli, III, 642. — [7] Wikes zu 1244.

Diese und ähnliche Beispiele zeigen, daß die Studenten selten Unruhen ohne Veranlassung begannen, aber nur zu oft über alles billige Maß hinausgingen und wohl strenger wären bestraft worden, wenn nicht Bürger und Obrigkeit ihr Auswandern befürchtet hätten. Und allerdings hatte dies in jenen Jahrhunderten, wo der Staat keine wissenschaftlichen Hülfsanstalten gründete und selten Lehrer besoldete, weit weniger Schwierigkeit als in unseren Tagen, wo diejenigen Universitäten am sichersten blühen, welche am großmüthigsten begabt sind und sich von übertriebener Strenge und falscher Nachsicht gegen Ungebühr gleich fernhalten.

Um solch Auswandern zu verhüten, forderten die Bologneser im Jahre 1220, die Studenten sollten schwören, die Stadt nicht zu verlassen. Diese sahen aber hierin eine ungerechte Beschränkung ihrer Freiheit, und Papst Honorius III unterstützte sie, bis die Bürgerschaft von jenem Verlangen abstehen mußte [1]. Andererseits finden wir Beispiele, daß Landesherren Studenten von fremden Universitäten zurückriefen. So z. B. Friedrich II, als er mit Bologna in Streit gerieth, und nach König Rudolfs I Thronbesteigung mußten alle aus Oesterreich und Steiermark gebürtigen Studenten Prag verlassen [2]. Schon im 13. Jahrhunderte gab es Leute, welche unter dem Namen *fahrender Studenten* bewaffnet im Lande umherzogen, sich oft bei den Geistlichen mit Gewalt einlagerten, in Schenken und Spielhäusern umhertrieben, Huren besuchten u. dgl. Weltliche und kirchliche Obrigkeiten eiferten sehr gegen diese Ungebühr und setzten fest, daß Personen solcher Art alle geistlichen Vorrechte verlieren und eingesperrt werden sollten [3]. Arme Studenten hingegen, welche Noth zum Pilgern zwang, empfahlen mehre Kirchenversammlungen der geistlichen Milde [4].

Es finden sich Klagen über Theuerung, besonders der Miethen auf der Universität Paris [5]; wenn indeß die Studenten, wie nach dem Siege König Philipp Augusts bei Bouvines, Feste feierten, welche sieben Tage dauerten, so stiegen die Ausgaben mehr aus freiem Entschlusse als durch den Drang der Umstände [6].

d) Von den Lehrgegenständen.

Der Zweck der Universitäten ging, wie wir schon bemerkten, keineswegs vorzugsweise dahin, über alle und jede Wissenschaften vollständigen Unterricht zu ertheilen, vielmehr hatte jede, besonders der berühmteren, ihren eigenthümlichen Charakter und eine Hauptrichtung, welche sich selbst in späteren Zeiten nicht ganz verlor. In Bologna z. B. lehrte man vorzugsweise die Rechte, in Paris Theologie,

---

[1] Tirab., IV, 43. — [2] Pez, Thesaur., I, 1, 430. — [3] Oesterreich. Statuten bei Pez, II, 526. Lang, Jahrb., 340. — [4] Harzheim, III, 600, Nr. 17. — [5] Pez, Thes., VI, 427, Urk. 151. Rubeis, 626. — [6] Alber., 451.

in Salerno Arzneikunde. Nur allmählich fanden sich Lehrer der Grammatik, Logik, Rhetorik, der sieben freien Künste ein [1], und es entstand eine Universität mehr im neueren Sinne des Wortes. Bei der Gründung von Neapel scheint indeß Friedrich II sogleich eine Anstalt für alle Wissenschaften bezweckt zu haben. Beschränkung der Lehrart durch die Obrigkeit trat höchstens in der Theologie ein; doch wies man einige Male die Lehrer der Arzneikunde in Padua an, nicht übereilt von Galenus, Hippokrates und Aristoteles abzuweichen [2]. Bedenklicher erschien es den Päpsten, als in der Mitte des 13. Jahrhunderts das römische Recht oft mit Zurücksetzung aller anderen Wissenschaften getrieben und Rechtskundigen manche geistliche Stelle verliehen ward. Innocenz IV verbot diese Neuerung und fügte hinzu: jeder künftige Geistliche müsse vollständig und gründlich erlernen die Theologie, welche den graden Weg zum Heile zeige; dann aber auch die Philosophie in ihren verschiedenen Theilen, welche zwar der Heiligkeit ermangelten [3], aber doch zur Erkenntniß führten und die Begierden unterdrückten.

Die Abstufung von Doktoren, Magistern, Bakkalaureen findet sich, den neueren Einrichtungen ähnlich, schon ziemlich früh [4]. Es trat im Ganzen mehr Wechselwirkung zwischen Lehrern und Schülern, mehr Dramatisches hervor als in neueren Zeiten [5].

Alle diese vereinzelten Bemerkungen werden verständlicher und bekommen mehr Zusammenhang, wenn wir die zum Theil unter sich höchst abweichenden Einrichtungen verschiedener Universitäten neben einander stellen, und zwar treten Paris und Bologna als die ältesten, wichtigsten und besuchtesten an die Spitze.

e) Von einzelnen Universitäten.

1. Paris. Die Schulanstalten in Paris lassen sich bis auf Alkuin zur Zeit Karls des Großen verfolgen, aber keine unmittelbare Verbindung zwischen diesem und der Universität erweisen [6]. Lanfrank, Bruno, Roscelin und Berengar waren keine Lehrer an derselben; mit Wilhelm von Champeaux (starb 1121) änderte sich indeß wohl Manches, und die Lehranstalt gewann (aus den Schulen hervorgehend und sich über sie erhebend [7]) allmählich ein solches Ansehen, daß im

---

[1] In Bologna ward 1218 der erste Lehrer der Grammatik angestellt. Ghirard., I, 124. Murat., Antiq. Ital., III, 899. In Paris erklärte man keine alten Schriftsteller, höchstens den Priscian. Heeren, Geschichte des Studiums, I, 239. Zu 1111 findet sich folgende nicht ganz deutliche Stelle im Landulf. jun., 19: Jordanus de Clivi, prope lacum Lucanum in urbe S. Aegidii, legebat lectionem auctorum non divinorum, sed paganorum. Doch heißt dies wohl nicht klassische Schriftsteller, sondern nur Grammatik oder Rhetorik. — [2] Tirab., IV, 56. — [3] Pietate carent. Matth. Paris add., 124, zu 1254. — [4] Roland. Patav., XII, 19. — [5] Huber, I, 35. — [6] Pasquier, III, c. 29. Crevier, I, 1—70. Savigny, III, 315. — [7] Hist. littér., XVI, 45.

12. und noch mehr im 13. Jahrhunderte Männer aus allen Ländern Europas daselbst studirten [1] und sie des höchsten Ansehens genoß [2]. Auch hatte sie am Anfange des 13. Jahrhunderts von Philipp August und Innocenz III die Rechte einer Korporation erhalten [3].

Grammatik und Rhetorik wurden wohl so früh gelehrt wie Philosophie und Theologie und eher als Rechtswissenschaft und Arzneikunde [4]. Im Anfange des 13. Jahrhunderts geschieht indeß all dieser Wissenschaften, des römischen und kirchlichen Rechtes, der Aerzte und Wundärzte Erwähnung [5]. Den Geistlichen ward aber schon von Alexander III, obgleich ohne großen Erfolg, untersagt, sich mit den beiden letztgenannten Beschäftigungen abzugeben [6]. Auffallender erscheint es, daß Honorius III gebot: man solle die Rechtswissenschaft gar nicht in Paris lehren. Er betrachtete diese Universität vorzugsweise als eine theologische, wollte, daß den Geistlichen keine Gelegenheit werde, ihr Hauptfach zu vernachlässigen, und traf wohl mit den Wünschen der theologischen Lehrer in Paris und der juridischen auf anderen Rechtsschulen zusammen [7]. Ob man nun gleich jenes Verbot nicht ganz streng beobachtete, so blieb es doch keineswegs ohne Folgen und ward erst, nach manchem Zweifeln und Wechseln, im Jahre 1679 ganz aufgehoben.

Seit dem 12. Jahrhunderte durfte Niemand ohne Erlaubniß lehren; doch sollte sie der Kanzler der Kirche Notre Dame an Würdige ohne Schwierigkeit und unentgeltlich ertheilen. Ein Anderes aber war die Erlaubniß zum Lehren, ein Anderes die Ertheilung akademischer Würden und die Aufnahme in die Körperschaft der Universität [8]. Hierüber war oft Streit mit dem Kanzler, dem Bischofe und den Bettelmönchen, welche jedoch die Universität nicht ganz aus ihren Ansprüchen und Rechten verdrängen konnten. Insbesondere behielt diese die Aufsicht über die Studenten und entschied Streitigkeiten nach dem Kirchenrechte [9]. Weil man aber bei schwereren Vergehen der Studen-

---

[1] Es studirten in Paris Römer (Cod. epist. reg. Christ., 179, p. 214. Epist. ad Lud. VII, 423), Venetianer (Foscarini, 38), Lombarden (Land. jun., 13), Böhmen, Dänen, Ungern (Siloens. chron., 99. Arnold. Lub., III, 5. Erici reg. chron. bei Langeb., I, 168. Engel, Gesch. von Ungern, I, 265. Im 12. Jahrhunderte war in Paris ein besonderes Collegium für dänische Studirende. Estrup, Leben Absalons, 61), Deutsche, unter ihnen Bischof Otto von Freisingen, der Sohn Heinrichs des Löwen, Söhne des Grafen Adolf von Schaumburg, der Sohn Herzog Heinrichs des Frommen u. A. Neuburg. chron. zu 1114. Cod. reginae Christ. Ep. ad Lud. VII, 379, 401. Corner, 888. Chron. episc. Hildesh., 795. Thebesius, Jahrb., XV, 81. — [2] Elle garde la clef de la crestienté. Roman de la rose, V. 11995. — [3] Laferriere, Séances, XXV, 26. — [4] Im 13. Jahrhunderte lehrte man Grammatik nach Priscian, dann nach dem Doktrinale Alexanders von Villedieu. Crevier, I, 307. — [5] Alber., 451. Bulaeus, II, 572. Schmidt, Gesch. von Frankreich, I, 607. — [6] Crevier, I, 317. — [7] Savigny, III, 339. Sclopis, Storia della legislazione italiana, I, 32. — [8] Bulaeus, II, 53, 430, 685. — [9] Ibid., II, 500. Crevier, I, 291. Verhaftungen von

ten die Lossprechung mit vielen Kosten und Zeitverlust vom Papste einholen mußte, so gab Innocenz III dem Abte von S. Viktor hiezu die nöthige Vollmacht [1], wodurch indeß die Uebel eher gemehrt als gemindert wurden. Es kam zu den ärgsten Ausschweifungen, Schlägereien, gewaltsamen Entführungen von Frauen und Mädchen u. dgl.[2], weshalb allen Studenten das Tragen von Waffen untersagt wurde. Dies, sowie eine Kleiderordnung (welche unter Anderem das Tragen der Schnabelschuhe verbot [3]) war ihnen so unangenehm, als umgekehrt die Vorschrift willkommen, daß man keinen von ihnen Schulden halber verhaften dürfe. Doch klagt Hugo von S. Viktor: „Ihr Ehrgeiz geht nur dahin, reicher zu scheinen als sie sind, und sie rühmen sich mehr ihrer Ausgaben als dessen, was sie lernten [4]."

Ueberhaupt ergingen von Seiten der Päpste, als der höchsten Oberen der Universität, mehre Vorschriften, aus denen wir folgende ausheben. Kein einzelnes Mitglied der Universität darf ohne wiederholte Warnungen und Fristen, die ganze Universität nicht ohne päpstliche Vollmacht gebannt werden [5]. Lehrer der Theologie können Einnahmen von Pfründen so lange beziehen, als sie lehren, Studenten fünf Jahre lang. Diese sollen sich unter einander die Wohnungen nicht steigern oder daraus vertreiben. Wenn ein Wirth mehr Miethe nimmt, als die Abschätzung zweier Bürger und zweier Magister besagt, so verfällt er fünf Jahre in den Bann. Bei den Disputationen dürfen keine Gastereien stattfinden. Wer Theologie lehren will, muß acht Jahre studirt haben und wenigstens 35 Jahre alt seyn [6]; ein Lehrer der freien Künste muß sechs Jahre studiren und sich ebenfalls prüfen lassen. Jeder Student soll sich zu einem bestimmten Lehrer halten.

Hieher gehören noch viele andere Vorschriften über die Anordnung und Zeit der Vorlesungen, über die Dauer der Ferien u. dgl. Niemand sollte z. B. die Stunden verdoppeln oder vor der gesetzlichen Zeit schließen; doch war dies erlaubt, wenn die Studenten den Lehrer — nicht mehr hören wollten [7]. Mädchenräuber, Diebe, Räuber, Todtschläger (heißt es sonderbar genug in einer Vorschrift von 1251) sind nicht für Studenten zu halten und als solche zu behandeln [8]. Ebenso wenig derjenige, welcher wöchentlich nicht zwei Vorlesungen besucht oder trotz dreimaliger Warnung Waffen trägt. In

---

Studenten sollten nicht durch die weltliche Macht, sondern durch die geistlichen Gerichte erfolgen. Gesetz Philipp Augusts von 1200. Ordonnances, I, 21. Ueber dessen Freibriefe für die Universität: Guizot, IV, 143.

[1] Crevier, I, 333. — [2] Ibid., I, 334. Schröckh, XXIV, 307. Bulaeus, III, 140. — [3] Dubarle, I, 74. — [4] Rousselot, I. 289. — [5] Crevier, I, 332, 367. — [6] Im J. 1215 ward auch den Magistern eine bestimmte Kleidung vorgeschrieben. Bulaeus, III, 81. Dubarle, I, 73. — [7] Si scholares eum amplius audire noluerint. Die Sommerferien dauerten einen Monat. Ibid., III, 194, 280. — [8] Bull., III, 240, 244.

der Regel war die Zucht streng, und Ruthenstreiche auf den bloßen Rücken wurden in Paris nicht selten ausgetheilt, während eine solche Behandlung der Studenten auf italienischen Universitäten nie stattfand [1].

Ueberhaupt unterschied sich die Verfassung von Paris wesentlich von der in Bologna; jene wurde das Muster für England und Deutschland, diese für Italien, Spanien und selbst für das übrige Frankreich [2].

In Paris war eine ungetheilte Universität und die Herrschaft allein bei den versammelten Lehrern, ohne Antheil der Schüler. Die seit alter Zeit bestehende Abtheilung in vier Nationen, die französische, die englische oder die deutsche, die pikardische und die normannische, hob jene Eigenthümlichkeit nicht auf. Zur ersten Nation gehörte auch Spanien, Italien und der Orient, zur zweiten Ungern, Polen und die nordischen Reiche, zur dritten die Niederlande. Diese Eintheilung begriff Lehrer und Schüler ohne Unterschied der wissenschaftlichen Fächer. In der Mitte des 13. Jahrhunderts sonderten sich aber, bei Gelegenheit des großen Streites mit den Bettelmönchen, erst die Theologen, dann auch die Juristen und Aerzte von der Universität und bildeten drei Fakultäten, welche mit den fortdauernden vier Nationen erst die ganze Universität ausmachten. Doch waren und hießen die vier Nationen die alte Universität; sie blieben im Besitze des Rektorates und der Gerichtsbarkeit, zu ihnen gehörten alle Lehrer und Schüler aller Fakultäten, bloß mit Ausnahme der Doktoren dieser Fächer. Erst allmählich entstand die Ansicht: jene vier Nationen bildeten zusammen eine vierte Fakultät, was freilich ihr ursprüngliches Verhältniß sehr änderte, sie aber doch im ausschließlichen Besitze des Rektorates ließ. Der Rektor, das Haupt der Universität, konnte also weder von den drei anderen Fakultäten, noch aus ihnen erwählt werden. Früher wechselte der Rektor wohl alle 4—6 Wochen, seit 1266 nur alle drei Monate [3]. Bis 1280 wählten ihn die Vorsteher der vier Nationen, später einige zu diesem Geschäft ernannte Wähler. Wurden diese nicht einig, bis ein angezündetes Licht ausging, so ernannte man neue Wähler [4]. Der Rektor (und auch die Lehrer) mußten ehelos seyn, der geistliche Stand ward aber nur von den Theologen gefordert [5].

Unter den Studenten verschiedener Nationen gab es nicht selten Streit, und sie sagten sich mancherlei Böses nach. Die Engländer, so hieß es z. B., trinken übermäßig; die Franzosen benehmen sich stolz, weichlich und weibisch; die Deutschen sind jähzornig und führen bei Festen unanständige Reden; die Poitouer leben verschwenderisch und auf gut Glück; die Burgunder sind dumm und albern, die Bretagner

---

[1] Savigny, III, 334. — [2] Siehe Savigny. Auch Pasquier hat in seinen Recherches, lib. IX, viele brauchbare Nachrichten. — [3] Crevier, II, 13, 56. Bulaeus, II, 661; III, 222, 380. — [4] Dubarle, I, 71. — [5] Laferrière, Séances, XXV, 40.

leichtsinnige Umhertreiber; die Lombarden zeigen sich geizig, boshaft und feig, die Römer heftig und aufrührerisch, die Sicilier tyrannisch, die Brabanzonen als Blutmenschen, Friedensbrecher [1], Brenner und Räuber, die Flandrer verschwenderisch, den Gelagen ergeben und so weichlich wie Butter. — Auch bemerkte Hugo von Trimberg [2] bereits im 13. Jahrhunderte, was noch im 19. wahr ist:

Manger hin je Paris vert,
D' wenik lernet und viel verzert;
So hat er doch Paris gesehen.

Zur Unterstützung armer Studenten dienten mehre Stiftungen, welche den Namen Kollegien erhielten [3]; indeß benannte man auch Anstalten, worin Studenten für Geld aufgenommen und verpflegt wurden, mit diesem Namen. Die älteste jener Stiftungen gründete oder erweiterte Robert von Sorbon im Jahre 1250 für arme Theologen [4]. Sie erhielt den Namen der Sorbonne, womit man später, obgleich mißbräuchlich, oft die ganze theologische Fakultät bezeichnete.

Fast alle ausgezeichneten Gottesgelehrten jener Zeit hatten länger oder kürzer in Paris studirt; so unter mehren Päpsten auch Cölestin II, Hadrian IV und Innocenz III [5]. Unter Abälards Schülern waren allein 20 Kardinäle und über 50 Bischöfe. Nicht minder traten, nachdem die Bettelmönche in ihrem Streite mit der Universität obgesiegt hatten, oft die gelehrtesten Männer beider Orden in akademische Würden.

Jener Streit, über welchen an anderer Stelle [6] schon das Wichtigste mitgetheilt ist, betraf hauptsächlich die Aufnahme von Bettelmönchen unter die Zahl der akademischen Lehrer. Wenn, so sprach man [7], von zwölf Professoren der Theologie drei Stiftsherren, fünf aus den älteren Mönchsorden und zwei Bettelmönche sind, so bleiben für die Weltgeistlichen, diese eigentlichen Gründer und Erhalter der Universität, nur zwei Plätze übrig. Hiezu kommt, daß es widersinnig ist, zugleich Mitglied eines Klosters und einer Universität seyn und an den Vortheilen der letzten Theil nehmen zu wollen, während man, der Armuth halber, an den Lasten nicht Theil nimmt. Nun ragten aber die ungeachtet päpstlicher Befehle von der Universität Zurückgewiesenen, Thomas von Aquino und Bonaventura, an Kenntnissen und Anlagen vor allen Gliedern der Universität weit hervor, auf welchen Umstand der Papst und noch mehr darauf Nachdruck legte, daß Ungehorsam gegen seine Befehle höchst anmaßlich und ver-

---

[1] Viri sanguinum, ruptarii, incendiarii, raptores. Bulaeus, II, 688. — [2] Renner, 13390. — [3] Bulaeus, III, 223. — [4] Pasquier, IX, c. 15. Hist. littér., XVI, 55. Sie hatte um 1290 eine Bibliothek von etwa 1000 Bänden. Caraman, II, 374. — [5] Crevier, I, 170, 220. — [6] Geschichte der Hohenstaufen, III, 318. — [7] Wadding zu 1257. Crevier, I, 397, 459.

derblich sey. Jetzt faßte die Universität den Beschluß: Niemand solle als Lehrer aufgenommen werden, der nicht beschwöre, allen Einrichtungen und Gesetzen derselben Folge zu leisten [1]. Doch fügte man der Bettelmönche wegen, hinzu: daß jene Gesetze und Einrichtungen weder göttlichen, noch Ordensgesetzen, noch dem allgemeinen Besten zuwiderlaufen dürften. Als sich die Bettelmönche deßungeachtet nicht fügen wollten, bevor man ihnen für alle Zeiten zwei Lehrstellen zusichere und einräume, wurden sie nach vergeblicher Warnung und Vorladung ganz von der Universität ausgeschlossen. Hierauf steigerte sich der Streit, bis es unter den Anhängern beider Parteien zu Schlägereien kam, und päpstliche Befehle hemmten das Uebel um so weniger, da sie bald günstig für die Universität, bald günstig für die Bettelmönche lauteten, bis diese zuletzt im Wesentlichen obsiegten.

Bei Gelegenheit dieses Streites erging auch die Vorschrift: die Universität dürfe, um verweigerte Gerechtigkeit zu erzwingen, ihre Vorlesungen nur dann einstellen, wenn zwei Drittel von den Mitgliedern jeder Fakultät darüber einig seyen [2].

2. Die übrigen französischen Universitäten. a) In Montpellier war eine hohe Schule für Arzneikunde, welcher Wilhelm VIII, Herr von Montpellier, im Jahre 1180 versprach, er wolle Keinem ein Recht ertheilen, daselbst ausschließend zu lehren [3]. Im Jahre 1220 bekam die Anstalt neue Gesetze durch einen päpstlichen Abgeordneten. Im Laufe des 13. Jahrhunderts finden wir aber auch Rechtslehrer, Theologen und Artisten mit solchem Uebergewichte der ersten, daß die beiden letztgenannten in die Fakultät der Juristen mit aufgenommen waren und als eine Hälfte der Universität den Aerzten als der zweiten Hälfte gegenüberstanden.

b) In Orleans bestand schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Rechtsschule, während die Eifersucht und das Ansehen der benachbarten pariser Universität das Aufkommen einer theologischen und philosophischen Fakultät verhinderte.

c) In Toulouse ward im Jahre 1228 von Raimund VII eine Universität zur besseren Bekehrung der Albigenser errichtet. Sie erhielt durch Gregor IX die Vorrechte der pariser Universität und ward von aller weltlichen Gerichtsbarkeit befreit [4]. Die Bürger sollten den Studenten Wohnungen überlassen nach der Abschätzung zweier unbescholtenen Laien und zweier Geistlichen, der Graf von Toulouse aber den Lehrern das zugesicherte Gehalt richtig auszahlen. Zur Zeit Ludwigs IX befanden sich daselbst folgende Lehrer [5]:

---

[1] Wilh. S. Amoris opera, praef. — [2] Schröckh, XXIV, 309. — [3] Garonne, 26, 118, 135, und Prunelle, De l'influence de la médecine. — [4] Dachery, Spicil., III, 605. Concil., XIII, 1174. Regesta Gregor. IX, Jahr VII, Urk. 72. Hist. littér., XVI, 56. Caraman, II, 377. — [5] Ord. Ludov. IX, 810.

2 Theologen, jeder mit einem Gehalte von 50 Mark
2 Dekretisten — — — — — 30 —
6 Magister der freien Künste — — 20 —
2 Grammatiker — — — — — 20 —

Der Domkanzler sollte zugleich Kanzler der Universität seyn und eine allgemeine Aufsicht führen, die Tüchtigkeit der Theologen und Dekretisten aber genau prüfen. Aus dem Freibriefe Innocenz IV von 1245 heben wir noch Folgendes aus. Geschieht der Universität Unrecht, so ist sie befugt, ihre Vorlesungen einzustellen. Die Sommerferien dauern nicht über einen Monat, und gewisse Vorlesungen, z. B. über den Priscian, müssen regelmäßig gehalten werden. Wer keine Vorlesungen besucht, verliert alle Vorrechte eines Studenten. Diese dürfen nicht bewaffnet gehen und Schulden halber nicht verhaftet werden. Die Theologen sollen nicht als Philosophen glänzen wollen, sondern danach streben und sich damit begnügen, Gottesgelehrte zu werden; sie sollen nicht in der Volkssprache reden [1].

3. Bologna. Die Universität Bologna ist höchst wahrscheinlich nach und nach aus den Kloster- und Stiftsschulen hervorgewachsen, weshalb sich kein bestimmter Zeitpunkt ihrer Gründung und Entstehung nachweisen läßt [2]. Schon in den Jahren 1067 und 1109 werden Doktoren der Rechte genannt, das lebendige Studium dieser Wissenschaft, das rasche Emporkommen der Universität verdankt man aber dem Bologneser Irnerius, welcher ums Jahr 1140 schon gestorben war. Ein öffentliches Zeugniß von der Wichtigkeit der Universität ist die Urkunde, wodurch Friedrich I im Jahre 1158 den Studirenden seinen Schutz zusichert und ihnen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit die Wahl läßt zwischen ihren Lehrern oder dem Bischofe. Allmählich gestaltete sich aber die Sache so, daß die Scholaren auch noch den Rektor und die Stadtobrigkeit zu Richtern hatten. Ueber die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit erhob sich nicht selten Zwist, und insbesondere suchte die Stadt, als manche Gewaltthätigkeiten der Studenten vorfielen, einen größeren Wirkungskreis zu erlangen und härtere Strafen anzuwenden.

Im Jahre 1213 nämlich entstand zwischen den Lombarden und Toskanern nicht bloß Streit, sondern eine so blutige Fehde, daß die Universitätsobrigkeit sie nicht zu schlichten wagte, sondern die peinliche Gerichtsbarkeit dem Podesta überließ und sich nur die bürgerliche vorbehielt. Jener strafte aber sehr hart und verbot, daß die Studenten sich in Genossenschaften zusammenthäten und Rektoren wählten, worüber nicht wenige die Universität verließen [3]. Im Jahre 1215 kam es deshalb zu einem Vertrage, vermöge dessen Lehrer und Studenten schwören mußten, die Universität nicht zu verlassen, und die Wahl

[1] Non philosophos se ostendant, sed satagant fieri theodocti, nec loquantur in lingua populi. Hist. de Langued., III, preuv. 272, 533. — [2] Sarti, I, 1, 7, 26. — [3] Ibid., I, 1, 120, Urk. app. 57. Savioli a. h. a. Ghirard., I, 122.

der Rektoren zwar von neuem zugestanden, aber die Bedingung hinzugefügt wurde, die Erwählten müßten sich binnen 14 Tagen vor dem Podesta stellen und alle Gesetze beschwören. Die römischen und tuscischen Studenten wandten sich, hierüber unzufrieden, an den Papst Honorius III, welcher sie zur Ordnung und Mäßigung ermahnte, zugleich aber dem Podesta schrieb: man möge das neue Gesetz aufheben oder wenigstens nicht so streng anwenden, daß Unruhen entständen oder gar die Universität zu großem Nachtheile Bolognas sich auflöse. Als die Stadt hierauf keine Rücksicht nahm, weil der von den Studenten getriebene Unfug zu arg gewesen sey, erklärte Honorius die ergriffenen Maßregeln für unzweckmäßig und befahl, alle Gesetze wider die Freiheit der Lehrer und Studenten aufzuheben und durch angemessenere Mittel Ruhe und Ordnung herzustellen [1].

Im Jahre 1258 war ein Student aus Genua mit einem öffentlichen Beamten in Streit gerathen und hatte ihn niedergestoßen [2]. Der Podesta ließ den Thäter sogleich verhaften, alle Versuche der Studenten, ihren Genossen zu befreien, hintertreiben und ihn selbst, unbekümmert um die Drohung jener, daß sie hinwegziehen würden, am folgenden Tage hinrichten. Im nächsten Jahre vereinigte man sich indessen dahin: wegen peinlicher Vergehen sollen die Studenten in Gegenwart ihrer Lehrer verhört werden und diese ihre Vertheidiger seyn. Verwundung und Todtschlag eines Studenten darf man ohne Genehmigung seiner Verwandten nicht erlassen [3]. Beleidigt ein Student Geistliche, so wird der Dechant des Stiftes, nach einer Verordnung Papst Honorius III, die Sache mild und mehr polizeilich als nach strengem Rechte abmachen. Jeder Student läßt sich in das Verzeichniß derselben eintragen, und für gewisse Vergehen findet eine Wegweisung von der Universität statt [4].

Die juristische Fakultät war die älteste. Der erste Magister der Arzneikunde findet sich, obgleich man diese Wissenschaft schon früher lehrte, nicht vor dem Ende des 12.[5], der erste Doktor nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts [6]. Auch Philosophie, Mathematik und Grammatik hoben sich um diese Zeit unter besonderen Lehrern; Theologie lehrte in Bologna schon der nachmalige Papst Alexander III; aber man machte keine Doktoren [7] dieser Wissenschaft, und erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erhielt die theologische Fakultät durch Innocenz VI ihre weitere Ausbildung nach dem Muster der pariser.

Volles Bürgerrecht auf der Universität hatten nur die fremden Studenten der Rechte [8]. Diese zerfielen nämlich in die Citramontani

---

[1] Reg. Honor., Jahr IX, Urk. 46. — [2] Ghirard., I, 197. Savioli a. h. a. — [3] Gesetz von 1244. Ghirard., I, 165. — [4] Savigny, III, 615—616. — [5] Sarti, I, 1, 433—438, 503; I, 2, 1. — [6] Im J. 1298 findet sich ein Doktor fisicae et astrologiae. Sarti, I, 2, 161. — [7] Doch bewirkte der heilige Franz, daß in Bologna noch ein tüchtiger Professor der Theologie angestellt wurde. Ghirard., I, 133. — [8] Die Studenten aus Bologna konnten we-

und die Ultramontani, und jene bildeten wiederum 17, diese 18 Nationen, obgleich Zahl und Benennung mehre Male wechselten [1]. An der Spitze einer jeden der beiden Hauptabtheilungen stand ein Rektor, welcher nach einer gewissen Reihenfolge von den verschiedenen Nationen gewählt wurde. Später erhielten alle Juristen nur einen und die Mediziner einen zweiten Rektor; in der theologischen Fakultät hingegen ging alle Regierung von den Lehrern aus. Bei den übrigen Fakultäten machte nämlich die vom Rektor berufene Versammlung der Studenten die eigentliche universitas aus. In dieser Versammlung wurde mit weißen und schwarzen Bohnen über Universitätsangelegenheiten abgestimmt und auch eine gewisse Anzahl Wähler ernannt, welche nebst dem abgehenden Rektor und den Räthen oder Vorstehern der einzelnen Nationen jährlich den neuen Rektor wählten. Der Rektor sollte seyn ein Mitglied der Universität (scholaris), unverheirathet, nicht Klostergeistlicher, wenigstens 25 Jahre alt und von hinreichendem Vermögen; er mußte wenigstens fünf Jahre lang auf eigene Kosten die Rechtswissenschaft studirt haben. Selbst die Lehrer und Professoren standen unter der Gerichtsbarkeit des Rektors, konnten von ihm gestraft werden, mußten von ihm Urlaub einholen u. s. w., hatten aber in der Versammlung der Universität keine Stimme, sofern sie nicht schon einmal Rektoren gewesen waren. Obgleich diese Einrichtung, wonach die Studenten eigentlich die Körperschaft bildeten, ihre Vorgesetzten wählten und mittelbar selbst über ihre Lehrer Gewalt ausübten, sehr seltsam erscheint, ist ihr Daseyn doch nicht zu bezweifeln und Alles in Allem daraus kein größerer Mißbrauch entstanden als in Paris bei ganz entgegengesetztem Verfahren. Aber freilich muß man bedenken, daß die Studenten damals im Durchschnitte weit älter und zum Theil Männer waren, die in der Heimath schon Amt und Würden besaßen, daß sie nur aus Liebe zur Wissenschaft das ferne Bologna aufsuchten und große Begünstigungen erwarteten wie verdienten. Ferner stand die Stadtobrigkeit und die geistliche Obrigkeit den Rektoren zur Seite und griff mit Nachdruck ein, wenn diese etwa ihr Amt vernachlässigten, oder schreckte sie von solcher Vernachlässigung mit Ernst zurück.

Auch bei den Prüfungen und Promotionen übte der Archidiakonus von Bologna ein Recht der Mitaufsicht [2] und durfte Studenten, wenn sie Geistliche geschlagen hatten, für mäßige Buße vom Banne lösen. Wir finden Vorschriften gegen ungebührliche Aufzüge, Schmau-

---

der in der Versammlung stimmen, noch Aemter auf der Universität bekleiden. Savigny, III, 166. Savioli, III, 2, Urk. 746. Ghirard., I, 166. Sigonius, Hist. Bon. zu 1190.

[1] Schon hieraus ergiebt sich, wie viele überalpische Studenten in Bologna waren. Deutsche, Franzosen und Dänen werden z. B. erwähnt. Halberst. chron., 146. Reg. Greg. IX, Jahr IV, 415. Tittmann, II, 74. — [2] Ghirard., I, 119. Sarti, I, 2, 177. Savioli zu 1259.

ſereien, übertriebene Koſten bei jenen Prüfungen und Promotionen; ferner über Zahl, Stunden und Dauer der Vorleſungen, über das Lehrgeld, die Sitze in den Hörſälen [1] u. dgl. Die Abſchreiber, Verleiher und Verkäufer von Büchern ſtanden in Hinſicht der Richtigkeit der Schriften und der Preiſe unter ſtrenger Aufſicht und ſollten die Bücher nicht nach fremden Orten verkaufen.

4. Die übrigen italieniſchen Univerſitäten. a) In Arezzo war ſchon im Anfange des 13. Jahrhunderts eine Rechtsſchule; desgleichen

b) in Ferrara, mit Einrichtungen, welche den bologneſiſchen ähnlich ſind [2].

c) Padua entſtand im Jahre 1222 durch Lehrer und Schüler, welche von Bologna dahin auswanderten [3]. Im Jahre 1262 finden ſich auch Lehrer und Schüler der freien Künſte in nicht geringer Zahl, und das Recht der Schüler, Rektoren zu erwählen und Innungsbeſchlüſſe zu faſſen, wurde von der Stadt anerkannt. Ueberhaupt ſind die Einrichtungen denen von Bologna nachgebildet.

d) In Perugia beſtanden gelehrte Schulen ſchon ſeit früherer Zeit [4]; eine Univerſität, deren Fortgang jedoch mit dem mancher ihrer Nachbarn nicht zu vergleichen iſt, wurde 1276 gegründet.

e) Piacenza erhielt im Jahre 1243 von Innocenz IV alle Vorrechte der Univerſität Paris [5].

f) In Piſa war im 12. und 13. Jahrhunderte, wie es ſcheint, eine Schule für Arzneikunde und Recht, aber keine eigentliche Univerſität [6].

g) In Ravenna wurde zweifelsohne ſeit langer Zeit römiſches Recht gelehrt und gelernt, aber nicht in dem Umfange und mit dem Erfolge wie ſpäter in Bologna [7].

h) In Reggio entſtand ſchon im 12. Jahrhundert eine Rechtsſchule; ſie blühte im 13.

i) In Rom eröffnete Innocenz IV eine Rechtsſchule, und die Scholaren erhielten alle auf Univerſitäten gewöhnlichen Vorrechte [8].

k) In Siena wird gegen Ende des 13. Jahrhunderts auf der Univerſität ein Profeſſor der Grammatik und einer der Arzneikunde erwähnt, welche Gehalt bezogen und von gewiſſen Abgaben befreit waren [9].

l) In Treviſo erhielt der Podeſta im Jahre 1260 den Auftrag, eine Univerſität zu gründen und anzuſtellen: einen Profeſſor der Arzneikunde, einen der Phyſik und einen der Rechte, welcher zu-

---

[1] Tirab., IV, 247. — [2] Murat., Antiq. Ital., V, 285, erwähnt zu 1230 einen professor legum. — [3] Gennari zu 1260. Patav. chron., 1129. Tirab., Lett., IV, 44. Colle, I, 52. — [4] Bini, I, 14, 191. — [5] Im Jahre 1243, ſagt Johannes de Mussis, 1248: Campi, II, 399. — [6] Fabroni, I, 30, 35. — [7] Tirab., III, 385. — [8] Ibid., IV, 65. Sext. decret., V, tit. 7, c. 2. — [9] Della Valle, Lettere, I, 139

gleich Anwalt der Stadt war[1]. Die Universität wurde ziemlich zahlreich besucht, und einige Vorlesungen durfte, wie es scheint, eine gewisse Anzahl von Studenten unentgeltlich besuchen.

m) In Vercelli gründeten die Bürger durch Anstellung von Lehrern, Bewilligung von Unterstützungen an arme Studenten, Festsetzung billiger Miethen, Ertheilung von Vorrechten u. dgl. im Jahre 1228 eine Universität. Dennoch gewann sie keine große wissenschaftliche Bedeutung. Die Universität in

n) Vicenza entstand im Jahre 1204 durch die Auswanderung bolognesischer Studenten und Lehrer[2] und soll sich bald nachher wieder aufgelöst haben. Doch wurden im Jahre 1261 nochmals Lehrer der Arzneikunde und der Rechte angestellt und dem Magister Arnold jährlich 500 Pfund versprochen, wenn er Kirchenrecht, wenigstens vor 20 Zuhörern, ein Jahr lang lese[3].

Von allen diesen Universitäten unterscheidet sich

o) Neapel sowohl in Hinsicht der Entstehung als der Einrichtungen. Bei keiner ward ein für die Wissenschaft so umfassender Plan zum Grunde gelegt, keine so von oben herab unterstützt[4]. Wenn sie deßungeachtet hinter mancher von ihren Mitschwestern zurückblieb, so beweist dies allerdings, daß der Wille und die Begünstigung selbst des größten Herrschers nicht zur Entwickelung wissenschaftlicher Einsicht und Thätigkeit hinreicht und manche beschränkende Einrichtung neben jenen Begünstigungen herlief; andererseits aber traten für Neapel auch gar viel Störungen ein, welche mit dem Bezeichneten in keinem Zusammenhange stehen, weshalb sich Fortschritte und Rückschritte noch aus anderen verschiedenen Gesichtspunkten erklären und wenigstens zum Theil nachweisen lassen.

5. Die englischen Universitäten hatten im Ganzen manche Aehnlichkeit mit der pariser, hielten sich aber noch freier von königlichem Einflusse und besaßen als Körperschaften sehr große Rechte. Daß beide nicht in großen oder Residenzstädten erwuchsen, gab eben den Universitäten als solchen doppelte Bedeutung und Gewicht. Die Entstehung von Kambridge wird auf so fabelhafte Weise in das Alterthum zurückverlegt, daß im Jahre 375 vor Christus Professoren aus Athen dahin gekommen seyn sollen[5]. Eher kann man annehmen, daß Sigebert, König der Ostangeln, daselbst eine Schule anlegte. Seit den normannischen Zeiten werden der Nachrichten mehre, und eine Verbindung der Lehranstalt mit dem Kloster Croyland läßt sich erweisen. Seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts

---

[1] Verci, Storia della marca Trivig., I, 108. — [2] Savioli a. h. a. Tirab., IV, 40. — [3] Wahrscheinlich mußte er für 20 unentgeltlich lesen. Verci, Trivig., II, Urk. 112. — [4] Das Nähere über Neapel s. Hohenst., III, 279. — [5] Hist. of the univers. of Cambridge, 1—3, 34. Alles vollständig und gründlich in: Huber, Die englischen Universitäten.

richtigungen bedürfen manche Urtheile über die Scholastik, und mit den vielen ungegründeten Anklagen werden dann auch einzelne übertriebene Lobeserhebungen dahinfallen.

Sowie die Begriffe von Staat und Kirche, Verfassung und Verwaltung, Steuern und Kriegswesen, häuslichem und öffentlichem Leben, Baukunst und Dichtkunst u. dgl. m. sich erläutern, aufklären und reinigen, wenn wir das Mittelalter nach seinen Licht- und Schattenseiten mit unserer Zeit zusammenstellen, so wird bei ähnlichem Verfahren auch der Gewinn für die Philosophie nicht ausbleiben.

Seit der ersten Ausgabe dieses Werkes haben deutsche und französische Meister in ihren Fächern die damaligen Systeme nach ihrem vollen Umfange und tiefsinnigeren Zusammenhange so dargestellt und beurtheilt, wie es der jetzige Zustand der Wissenschaft erfordert [1]. Der Verfasser nachstehenden Aufsatzes war von jeher sehr entfernt, sich ein so großes, weit über seine Kräfte hinausgehendes Ziel zu stecken. Als bloßer Liebhaber der Philosophie bezweckt er nur an dieser Stelle anderen Liebhabern (welche zu dem mühsamen Erforschen der Quellen weder Zeit noch Lust haben) eine möglichst kurze und verständliche Uebersicht des Ansprechendsten aus jenem vernachlässigten Zeitraume und zugleich eine Gelegenheit und Veranlassung zu geben, die spätere Entwickelung der Philosophie mit jener früheren zu vergleichen.

Die folgende Darstellung zerfällt in zwei Hauptabtheilungen. In der ersten werde ich Allgemeineres über Beschaffenheit und Inhalt der Philosophie des 12. und 13. Jahrhunderts beibringen und in der zweiten einige der wichtigsten Philosophen jener Zeit näher zu schildern versuchen.

Kein einzelner, durch überwiegend große Anlagen und bewundernswürdige Werke hervorragender Mann bezeichnet den Anfang des thätigen und bewegten Zeitraums, welchen die Geschichte der scholastischen Philosophie umfaßt. Der Name scholastisch weist ganz richtig darauf hin, daß es eine für verschiedene Völker gleichartige Philosophie der Schule war, die von gemeinschaftlichem Lernen und Lehren ausging und in fremder Sprache betrieben ward, ohne daß

---

[1] Anders Hegel. Er sagt (Gesch. der Philos., III, 1, 149): „Siebenmeilenstiefeln wollen wir anlegen, um über die tausend Jahre hinwegzukommen. Es ist keinem Menschen zuzumuthen, daß er diese Philosophie des Mittelalters aus Autopsie kenne!" Dagegen sagt Leibnitz (Op., ed. Erdmann, I, 68): „Nec vereor dicere, scholasticos vetustiores nonnullis hodiernis et acumine, et soliditate, et modestia, et ab inutilibus quaestionibus circumspectiore abstinentia longe praestare." Aehnlich Rixner, II, 4, 68: „Niemand, welcher die Systeme dieser Zeit kennt, wird sich verhehlen können, daß kein folgendes Zeitalter sie an scharfer Ausprägung metaphysischer Verknüpfungspunkte übertroffen hat." Ritter, VII, 522.

man je ihre Ergebniſſe in anſprechender Form zuſammenſtellte, um daraus eine Philoſophie für das Volk zu bilden oder daſſelbe lebhaft anzuregen. Andererſeits darf man nicht vergeſſen, daß ſich die Schule über den Kreis des Lehrers und der unmittelbaren Schüler ebenſo hinauserſtreckte wie in unſeren Tagen, obwohl es damals mehr Arbeit und Ernſt koſtete, einzudringen, als nach Erfindung der Buchdruckerkunſt, der Journale, der Recenſionen u. ſ. w.

Hingegen war das Latein im Mittelalter die Sprache der Wiſſenſchaft überhaupt und ſtellte ſich anders, als wenn Jemand jetzt ein philoſophiſches Buch lateiniſch ſchreiben wollte. Das philoſophiſche Latein des Mittelalters klingt allerdings höchſt barbariſch, wenn man es mit dem ciceronianiſchen vergleicht; wiederum hat es ſich eine Menge von eigenthümlichen Gedanken, näheren Beſtimmungen, Wendungen und Unterſcheidungen angeeignet und ſich aneignen müſſen [1], welche die alten Römer weder dachten noch ausdrücken konnten. Zu dem neuen Inhalte gehörte eine neue Form, aber freilich lernte man dieſelbe nie vollſtändig ausbilden und künſtleriſch beherrſchen. Solch eine Vernachläſſigung der Form ſtraft ſich jetzt an den Scholaſtikern durch eine bisweilen ſo weit gehende Vernachläſſigung ihrer Werke, daß ſelbſt Philoſophen von Fach keinen Blick hineinthun und vom Inhalte gar keine Kenntniß nehmen. Dennoch haben ſie Jahrhunderte lang geherrſcht und ſelbſt nach ihrem Sturze einen bedeutenden, wenn auch nicht immer bemerkten Einfluß geübt [2].

Man hat geſagt [3]: ſcholaſtiſch ſey diejenige Behandlung der Gegenſtände a priori, wo nach Aufſtellung der meiſten für oder wider aufzutreibenden Gründe in ſyllogiſtiſcher Form die Entſcheidung aus Ariſtoteles, den Kirchenvätern und dem herrſchenden Lehrgebäude hergenommen wird. Dieſe Erklärung deutet allerdings wichtige Punkte an, ohne jedoch das Weſentliche zu erſchöpfen. So iſt jene formale Behandlung zwar vorwaltend, aber keineswegs alleinherrſchend. Anſelm von Kanterbury, Hugo von Rouen u. A. bedienten ſich z. B. der dialogiſchen Form; Alanus von Ryſſel ſchlägt (wie Spinoza) den Weg mathematiſcher Beweisführung ein; einige Myſtiker verſchmähen umgekehrt ganz dieſe Formen und Vorſchriften u. ſ. w. — Ferner ſpielt Ariſtoteles in den merkwürdigen Schulen des 12. Jahrhunderts unmittelbar noch gar keine entſcheidende Rolle und wird ſelbſt im 13. bekämpft, ſobald ſeine Lehren mit den chriſtlichen unverträglich erſcheinen. Auch hatte Plato in Beziehung auf die Entwickelung des Inhalts der Philoſophie im

---

[1] Z. B. haecceitas, potentia actuabilis, aliquitas u. dgl. Schröckh, XXIV, 437. Und Beiſpiele überkünſtelter Streitſätze: Henry, Hist. of England, VIII, 176. — [2] Z. B. auf die Sprache. Rémusat in den Séances de l'Acad., 8, (28), 377. — [3] Tiedemann, Geiſt der ſpekulativen Philoſophie, IV, 338.

12. Jahrhunderte keineswegs einen geringeren Einfluß und Augustinus wohl noch mehr Ansehen als Beide zusammengenommen [1].

Ueberhaupt wirkte die Religion der Heiden niemals in dem Maße auf die Philosophie wie die christliche [2], weshalb man vielleicht noch mehr von einer christlichen als von scholastischer Philosophie sprechen sollte. Oder man könnte alle philosophischen Entwickelungen unter den neueren Völkern, so lange diese ihre wissenschaftliche Bildung vorzugsweise an Christenthum und Kirchenthum anschlossen oder gar ihnen unterordneten, der scholastischen Philosophie beizählen.

Zu der Gottes- und Geistesphilosophie, welche im Mittelalter vorherrschte, mußte sich allmählich die Naturphilosophie als zweiter Theil ausbilden. Sie ward jedoch wie ein geringerer, feindlicher, ja gottloser Gegensatz betrachtet, obgleich sich bei gründlicher Fortbildung weder die Verschiedenheit noch die höhere Einigkeit abläugnen läßt. Und mit dieser verkehrten Ansicht der Natur stand die Herabwürdigung des irdischen Lebens in einer schädlich wirkenden Verbindung.

Nachdem man sich während des 12. Jahrhunderts in verschiedenen einzelnen Richtungen versucht hatte, trat das Bedürfniß des Vollständigen, Systematischen immer mehr hervor. Sobald dasselbe im 13. Jahrhunderte befriedigt war, gerieth man in untergeordnete, aber darum nicht weniger heftige Streitigkeiten, bis das, was im 14. und 15. Jahrhunderte (tyrannischer noch als zuvor) eingewirkt und zusammengehalten hatte, durch die italienischen Philosophen und die Reformation aus einander gesprengt wurde. So ungemein verschieden Dichtkunst und Philosophie (besonders im Mittelalter) auch sind, zeigt sich doch ein gar merkwürdiger Parallelismus ihrer Entwickelung. Die Dichtkunst und die Dichter des 12. Jahrhunderts verhalten sich nämlich zu der Dichtkunst und den Dichtern des 13. genau wie die Philosophie und die Philosophen des ersten zu denen des zweiten Zeitabschnittes. Dort das Rohere, aber auch Kräftigere, Einfachere und Natürliche [3], hier das Ausgebildete, Gewandte, Glänzende, Scharfsinnige, daneben aber auch Willkürliches und Ueberkünsteltes.

Die drei großen Grundlagen oder Richtungen, welche bei jeder höheren philosophischen Entwickelung hervortreten und nothwendig zu einander und zur Bildung eines vollständigen Ganzen gehören, finden wir im 12. und 13. wie im 18. und 19. Jahrhunderte. Man geht aus vom Wissen und Erkennen, oder vom Fühlen und Glauben, oder vom Zweifeln und Läugnen, und so entstehen die großen Schulen der Dogmatiker, Mystiker, Skeptiker mit mannichfachen

---

[1] Ritter, VII. 80, 10, 381, 146, 646. Doch waren keineswegs alle platonischen Lehren dem Christenthume günstig. — [2] Ritter, Begriff und Verlauf der christlichen Philosophie, in Gieselers Studien, 1833, S. 253. Ritter, Gesch. der scholast. Philos., in Raumers Histor. Taschenbuch, III, 7. — [3] Auch in Bezug auf die Baukunst ließe sich dies durchführen.

Nebenrichtungen und Ausbeugungen. Nur treten dieſelben im Mittelalter weniger unabhängig und ſcharf geſondert heraus als in früheren und ſpäteren Zeiten. Der kirchliche Lehrbegriff bildet meiſt den Ausgangspunkt, wirkt überall fördernd oder beſchränkend ein, leitet mehr oder weniger das Dogmatiſche und Myſtiſche und bezähmt das Skeptiſche[1]. Uebrigens bahnen die Meiſter des 12. Jahrhunderts denen des 13. den Weg und ſtehen mit ihnen in weſentlicher Verbindung. So folgen den Dogmatikern des 12. Jahrhunderts (Anſelm, Hildebert, Alanus u. A.) die des 13. (Wilhelm von Paris, Albert der Große, Thomas von Aquino). So bilden die Myſtiker Bonaventura, Raimund u. A. das weiter, was Bernhard von Clairvaux, Hugo und Richard von S. Victor begannen; ſo mußte auf Abälard Duns Scotus folgen und Roger Bakon die ſpätere experimentirende Naturphiloſophie vorbereiten.

Wenn wir bedenken, daß den Philoſophen jener Zeit der unermeßliche Reichthum fehlte, welchen Verſuche und Erfahrungen geben, daß ihnen ferner die bedeutendſten literariſchen Hülfsmittel und geſchichtlichen Grundlagen nicht zu Gebote ſtanden, ſo iſt weniger Grund vorhanden, Lücken und Mängel zu rügen, als über die außerordentliche Thätigkeit, Tiefe und Kraft jener großen Geiſter zu erſtaunen[2].

Das übertriebene Vertrauen zu ihrer eigenen Geiſtestiefe hat aber (ſo wird oft und mit Recht geklagt) jene Männer vermocht, den unnützeſten, unlösbarſten, ſpitzfindigſten Fragen thöricht eine große Wichtigkeit beizulegen und ſie mit lächerlichem Ernſte umſtändlich zu prüfen und zu beantworten. Unbegnügt z. B. mit der einfachen Unſterblichkeitslehre fragte man: werden die Fetten fett, die Mageren mager, die Buckligen buckllg auferſtehen? Werden die Auferſtandenen alles das wieder bekommen, was ſie in dieſem Leben verloren, z. B. Haare, Nägel u. dgl.? — Iſt Chriſtus mit ſeinen Kleidern gen Himmel gefahren? Iſt er in der Hoſtie nackt oder bekeidet u. ſ. w.[3]? Ohne Zweifel bieten Fragen und Unterſuchungen dieſer Art in ihrer Vereinzelung Gelegenheit zu Spott und Scherz, ja ſie zeigen eine Ueberladung mit angeblich philoſophiſchen Zierrathen, eine Ueberkünſtelung im Ausbaue des Syſtems. Hiemit iſt aber die Beurtheilung noch gar nicht am Ziele.

---

[1] Die Skepſis erreichte aber ſchon deshalb weniger wiſſenſchaftliche Abrundung, weil ſie faſt immer wieder zur Offenbarung zurückkehrte und ſich mit ihr zu verſöhnen trachtete. — [2] Ebenſo urtheilt Rixner in ſeiner ſcharfſinnigen Geſchichte der Philoſophie, II, 63. — [3] Histoire littéraire, XXVI, 64. König Konrad III gab dem Abte Wibald erſt zu, daß er ein Auge, dann, daß er zwei Augen habe, und ſagte, als dieſer ihm hierauf künſtlich bewies, er habe drei Augen: „Wahrlich, die Gelehrten führen ein ſpaßhaftes Leben.“ Doch wollte jener in Geſchäften ſehr brauchbare Abt wohl ohne Schulеitelkeit nur zeigen, daß man aus beziehungsweiſe Wahrem, aber unbedingt Eingeräumtem gar Sonderbares folgern könne. Wibaldi epist., 147.

Wenn man die Feinheit der Aufgaben und Lösungen oder Nichtlösungen in manchem platonischen Gespräche, sowie in der aristotelischen Metaphysik bewundert, darf man über Aehnliches in den Scholastikern nicht den Stab brechen, und Hegel, der dies thut, ist selbst nach Form und Inhalt mehr ein Scholastiker als irgend ein neuerer Philosoph [1].

Die wunderlichsten und auffallendsten Fragen und Untersuchungen jener Zeit stehen mit dem Wesentlichen der Systeme in unläugbarem Zusammenhange und wachsen aus ihnen hervor. Sie haben Inhalt und Bedeutung für Jeden, welcher obigen Boden der Wissenschaft nicht von vorn herein verschmäht oder Alles ausreutet, was er selbst anzubauen kein Behagen findet.

Wäre dies Entwickeln und Verfolgen vieler Fragen so gar nichts gewesen als ein leeres Spiel, eine Art von nürnberger Tand: woher kommt es denn, daß keines der damaligen Systeme, keine Schule sie verschmähte [2] oder verspottete und sich dadurch Waffen wider ihre Gegner bereitete? Die Antwort: es war eine allgemeine Krankheit, ein allgemeiner Schade, reicht um so weniger aus, da jede Schule diese Dinge eigenthümlich behandelte und andere Wege zu anderen Zwecken einschlug. Richtiger sagt Brandis [3]: „Die der Scholastik eigenthümliche Gymnastik des Geistes war in hohem Grade geeignet, dem geistigen Leben in seinem Kampfe gegen rohe Gewalt die nöthige Spannkraft zu bewahren."

Jene aus vielen anderen beispielsweise herausgehobenen wunderlichen Fragen und Antworten, jene äußersten Blätter lassen bei genauerer Betrachtung leicht erkennen, auf welchem Baume der Spekulation dieselben gewachsen sind. In späteren Zeiten pflückten klügere oder schlauere Gärtner diese Blätter zuweilen ab, um sich nicht dem Spotte auszusetzen; die Scholastiker gingen ehrlicher vorwärts, plus ultra, bis an ein Aeußerstes, selbst auf die Gefahr, kurzweg umkehren zu müssen. Zum Theil hing dies aber auch davon ab, daß sie die gesammte kirchliche Lehre und Tradition ohne kritische Prüfung annahmen und auf den Boden der Philosophie verpflanzen oder durch dieselbe bestätigen wollten. Wer z. B. gewisse Voraussetzungen oder Lehrsätze über Unsterblichkeit, Transsubstantiation, Erbsünde u. dgl. annimmt, wird nothwendig bis zu gewissen Endpunkten hingetrieben, oder er muß nach dem Tel est notre bon plaisir einen willkürlichen Endpunkt setzen, oder er sieht sich genöthigt, die Mangelhaftigkeit der Voraussetzungen und Lehrsätze anzuerkennen.

---

[1] Indeß erscheinen Fragen obiger Art bei den Scholastikern auf den ersten Blick mehr willkürlich und vereinzelt, während anderwärts ihr Zusammenhang mit einem tiefsinnigen Systeme leichter nachzuweisen ist. — [2] Nur Einzelne, welche außerhalb aller Schulen standen, versuchten oder wagten dies, wie etwa Johannes von Salisbury. — [3] Gesch. der Philosophie, I, 19.

Was nun die Dogmatiker betrifft, so gingen sie mit Lust auf alle diese Dinge ein, in der Ueberzeugung, daß durch fortgesetzte angestrengte Geistesarbeit das Auge immer schärfer werde, das Erkennen und Begründen sich immer weiter ausdehne und Dinge oder objective Wahrheiten sich ergreifen und beherrschen ließen, deren Daseyn die unphilosophische Menge nicht ahne oder die sie mit flachem Spotte verhöhne.

Wo möglich mit noch mehr Schärfe und Künstlichkeit bewegten sich die Skeptiker in diesen Bahnen, jedoch nur, um die gefundenen Ergebnisse gegen einander aufzuheben und die Leerheit des dogmatischen Beweisens zu erweisen. Wo z. B. Thomas von Aquino mit einem dogmatischen Ueberschusse abschließt, läßt Duns Scotus gewöhnlich Null mit Null aufgehen.

Man sollte glauben, daß alle diese angeblichen Spitzfindigkeiten der Richtung der Mystiker ganz fremdartig, ja entgegengesetzt gewesen wären, und doch finden wir dieselben Fragen und Gegenstände der Forschung[1]. Nur was dort auf dem Wege des Verstandes oder der spekulativen Vernunft begründet oder zerstört werden sollte, steht hier in Verbindung mit Anschauung, Erleuchtung, Offenbarung, allegorischer und mystischer Deutung. Der damals übertriebene Gegensatz des geistlichen und weltlichen Lebens beschränkte einseitig und nachtheilig den Kreis des Handelns und mithin auch die philosophischen Forschungen über die Sittenlehre.

Nachdem ich so die Stellung und den Zusammenhang untergeordneter, scheinbar vereinzelter Fragen angedeutet habe, muß ich an einen anderen Gegensatz erinnern, von welchem Manche behaupteten: er sey von den Scholastikern als der wichtigste betrachtet worden, habe aber ebenfalls keine Wichtigkeit, keinen ächten Inhalt, sondern bleibe ein Streit mit Worten, um Worte. Ich rede von den Parteien der Nominalisten und Realisten[2]. Jene nahmen an: Nur in den einzelnen Dingen ist Wahrheit; allgemeine Begriffe sind Erzeugnisse des abstrahirenden Verstandes, bloße Worte, ohne Wesenheit, ohne etwas Substantielles. — Die Realisten hingegen behaupteten:

---

[1] Selbst beim heiligen Bonaventura (Comment. in libros Sententiarum, II, Dist. 19, 20, 24) finden wir Fragen erörtert, wie die folgenden: An humores et intestina resurgant? An in emissione seminum in statu innocentiae fuisset delectationis intentio? An quoties fuissent conjuncti, toties prolem genuissent? etc. Ritter, VII, 103, 502. Baur, Dreieinheit, II, 368. Später ging die Neigung zur Mystik auch auf das Volk über. —
[2] Meiners, De Nominal. et Real. initiis. Tennemann, VIII, 1, 159. Buhle, Lehrbuch, V, 191. Schmid, Mysticismus, 179. Baumgarten-Crusius, De Real. et Nominal. discrimine. Cousin, Einleitung zu Abälards Werken. Baur, Dreieinheit, 423. Engelhardt, Dogmengesch., II, 17. Argentré, I, 1. Rousselot, I, 177. Erner, in den Schriften der Böhm. Gesellsch. der Wissensch., Bd. II. Eberstein, Logik, 59. Schon Stilpo aus Megara lehrte eine Art Nominalismus. Diog. Laert., II, 12, 7.

In den dauernden, ewigen Universalien (den Ideen) ist allein wahre Wesenheit enthalten; in allem Einzelnen stellt sich nur ein und dasselbe Seyn, eine Wesenheit dar; sie werden wesentlich durch das Allgemeine bestimmt und sind lediglich durch vergängliche Zufälligkeiten, Nebenbestimmungen, Accidenzen von einander unterschieden.

Weil diese kurze Beschreibung oder Erklärung Manchem vielleicht nur Sophistik und leere Scholastik nachzuweisen scheint, sey es erlaubt, noch etwas länger dabei zu verweilen. Roscelln, Stiftsherr zu Complegne, welcher für den Gründer des Nominalismus gilt, forschte keineswegs über eine bloß leere, fast lächerliche Schulfrage, sondern er brachte (gleichwie seine Freunde und Gegner) das, was früher und später die Philosophie wesentlich beschäftigte und erfüllte, nur in einer neuen Form und Färbung zur Sprache und zum Bewußtseyn. Es handelt sich von der Möglichkeit der Einheit und Vielheit, dem Wesen der Persönlichkeit, dem Verhältnisse des Denkens zum Seyn und des Einzelnen zum Ganzen und zu Gott. Es stehen hiemit in wesentlichem Zusammenhange die Lehren von Freiheit, Gnade, Zurechnung, Erbsünde, Auferstehung und ewigem Leben. Es war die Frage: ob diese Gegensätze in unlösbarer Feindschaft beharren oder in einander übergehen und sich versöhnen könnten, ja müßten.

Wenn Roscelin sagte: nur die Individualitäten haben Wesenheit, und die Universalien sind bloß Gedanken (Gattungsbegriffe), erschaffen durch den menschlichen Geist, so erschien dies nicht allein unvereinbar mit der christlichen Dogmatik, sondern ebenfalls mit der platonischen Ideenlehre. Auch stimmten die Realisten in Bezug auf ihre Lehre von den Universallen mehr mit Plato [1] als mit Aristoteles [2], obwohl keine der beiden Parteien sich ganz auf einen dieser Philosophen [3] berufen kann. Eher läßt sich im Nominalismus die Wurzel des Empirismus (des später sogenannten Reallsmus [4]) und der das Slchtbare ergreifenden Naturphilosophie nachwelsen. Denn so hoch der menschliche Geist in jenem Systeme auch gestellt zu seyn scheint, erhält er seinen Inhalt zuletzt, wo nicht ganz, doch vorzugsweise durch Sinnlichkeit und Einbildungskraft; darüber hinaus ist lediglich Abstraktion und Spiel der Sprache.

Dem Allem widersprechend lehrte Wilhelm von Champeaux (starb 1121 als Bischof von Chalons [5]): Das Wesen der Persönlichkeit liegt in dem Allgemeinen, dem Universellen, und sofern Indi-

---

[1] Ueber das Verhältniß der Scholastiker zu Beiden handelt lehrreich die schon dankbar erwähnte Recension, S. 2220. — [2] Auf den Unterschied der Realisten, welche Universalien in re (aristotelisch) und ante rem (platonisch) annehmen, kann ich hier nicht näher eingehen. — [3] Hallische Jahrbücher, 1840, S. 2221. Caraman, II, 10, 21. — [4] Frank, Anselm, 108. — [5] Er befand sich unter den Gesandten an Heinrich V zur Herstellung des Kirchenfriedens. Rousselot, I, 252. Haureau, I, 222. Ritter, VII, 356.

vidualität vorhanden zu seyn scheint, ist sie nur zufällig; sie beruht nur auf der Menge und Mannichfaltigkeit ihrer Zufälligkeiten oder Accidenzen [1].

Beide Systeme führen in ihrer Einseitigkeit und Getrenntheit nicht zum Ziele. Es giebt wahre und falsche Universalien und Individualitäten. Betrachtete man Gedanken und Begriffe als wirkliche Gegenstände und lehrte: Unsichtbares trügt nicht (invisibilia non decipiunt), so mußten Sinne und Erfahrung als gering in den Hintergrund treten und Einwendungen, z. B. gegen die Brotverwandlung, als verkehrte Unfähigkeit erscheinen [2].

In den Begriffen todter Abstraktion liegt keine Wesenheit, ebenso wenig kommt aber in der Atomistik vereinzelter Personen das Wesen und Geheimniß der Individualität zu Tage. Der Mensch ist nicht bloß eine Person und etwas durch seine Person, ohne Verbindung mit dem Ganzen und der Gottheit. Vom Standpunkte der alleinherrschenden abgeschlossenen Persönlichkeit kommt man nie zu Gott, nie zu Staat und Kirche, sondern zu einem Kriege Aller gegen Alle und einem anmaßenden und doch zuletzt hülflosen atomistischen Egoismus. Hobbes, Gassendi, Condillac liegen in einer damals freilich noch ungekannten Richtung des einseitigen Nominalismus. Ja schon im 14. Jahrhundert nahm derselbe (im Gegensatze zu dem vorherrschenden Realismus) bei einigen Lehrern die Wendung, daß sie sich beim Mangel einer genügenden natürlichen Erkenntniß dem Autoritätsglauben in die Arme warfen und den Vernunftgebrauch beschränkten und herabsetzten [3]. Andere dagegen verdienten das Lob Leibnitzens, welcher sagt [4]: Unter allen scholastischen Sekten ist die der Nominalisten die tiefsinnigste und geeignetste für die heutige verbesserte Weise des Philosophirens.

Auf dem anderen ausschließend verfolgten Wege der Realisten geht leicht mit der wesenhaften, lebendigen Person auch der lebendige Gott verloren; er verwandelt sich in das Gespenst einer bloßen Substanz. Mithin liegt die Wahrheit und das Wesentliche nicht bloß in

---

[1] Guillaume, c'est Parmenide luttant contre la pluralité jonienne, avec l'unité absolue. Rousselot, I, 244, 255. Doch lehrte Wilhelm gewiß keinen Pantheismus. Laut Schleiermacher (189) und Caraman, II, 39, unterschied man nicht genug allgemeine Begriffe, welche ein Seyn aussagen, von denen, welche nur Abstraktionen sind. Il est difficile de resister au penchant qui nous pousse à réaliser des abstractions. Haureau, I, 72; II, 507. Rémusat, I, 297. — [2] Hampden, 71. „Es ist ein widersinniger Gedanke, den Unterschied der verschiedenen Einzelwesen erdenken zu wollen, anstatt ihn aus der Anschauung hinzunehmen." Fries, Gesch. der Philos., II, 180. — [3] Ritter, VII, 136, 155—162. In Wahrheit ließ sich freilich die gesammte Dogmatik nicht mit der Vernunft in Uebereinstimmung bringen. — [4] In Nizolii libr. de veris principiis. Leibnitzii opera, ed. Erdmann, I, 68. „Der Nominalismus war immer die freiere Lehre und Partei." Hampden, 249. Ebenso Baumgarten, Compendium, 249.

einer dieſer Richtungen. Geht das Univerſale und Individuelle nicht durch Alles hindurch, von Gott bis zu der kleinſten Perſönlichkeit, ſo iſt die Kette zerriſſen und ohne Haltung, Hülfe und Nutzen. So viel Beſprochenes (z. B. Recht, allgemeine Sinnesart, vox populi, öffentliche Meinung) erhält erſt Wahrheit, Sinn und Verſtand durch jene Durchdringung des Allgemeinen und Beſonderen, des Göttlichen und Menſchlichen, ſowie ebenfalls manche Kapitel der kirchlichen Dogmatik Licht auf dieſen philoſophiſchen Boden werfen.

Anſelm von Kanterbury war der Meinung, man ſolle ſich mit Roscelin in keinen Streit einlaſſen und die katholiſche Lehre gleichſam in Frage ſtellen. Da aber Roscelins Anſichten insbeſondere mit dem Dogma von der Dreieinheit unverträglich erſchienen, wurden ſie im Jahre 1093 auf einer Kirchenverſammlung in Compiegne verdammt und er bis zu ſeinem Tode (ſtarb um 1121) vielen Verfolgungen ausgeſetzt [1]. Der Standpunkt der Kirche fiel in Wahrheit nicht mit dem der Wiſſenſchaft zuſammen.

Abälard [2] ſuchte eine neue Vermittelung und lehrte: Die Univerſalien ſind weder Sachen noch Worte, ſondern Conceptionen und Erzeugniſſe des Geiſtes, gebildet auf dem Grund ſinnlicher Eindrücke des Einzelnen [3]. Er wollte weder eine Mehrheit ohne Einheit, noch Einheit ohne Theile [4]. Dieſe Löſung erſchien jedoch ebenfalls ungenügend; ſie war nur logiſcher, nicht ontologiſcher und metaphyſiſcher Art. Selbſt Roscelin würde dieſen Conceptualismus angenommen haben, denn hinter dem Worte liegt der Geiſt und der Geiſt bildet das Wort. Hiemit iſt aber getrennte Weſenheit noch gar nicht gegeben oder die wichtige Frage beantwortet: woher ſtammt denn der individuelle Geiſt, dieſer vorgeblich alleinige Schöpfer einer allgemeinen hindurchgehenden Wahrheit, oder haben die Gedanken Gottes äußere objective Wirklichkeit? In der That ſtand die kirchliche Dogmatik auf anderer Stelle als dies Bemühen, ſo nützlich es auch (wie wir ſpäter ſehen werden) in mancher anderen Beziehung war. Obwohl im Allgemeinen Realiſt, traf Thomas von Aquino wohl am beſten zum Ziele, wenn er ſagte: Das Wahre iſt in den Dingen und in dem Geiſte, und die Individualiſirung widerſpricht dem allgemein Geiſtigen und Univerſellen nicht [5].

Zur Zeit der lebendigſten Thätigkeit und Ausbildung der Scholaſtik herrſchte der Realismus, welcher behauptete, daß jede Bedeutung

---

[1] Rousselot, I, 177—191. Laſerrière, Séances, XXV, 18. — [2] Oder vielmehr Joscelin von Soiſſons. Ritter, VII, 361, 363. — [3] L'universel conceptuel, recueilli des choses individuelles par les sens et formé par la raison. Haureau, I, 270. Degerando, IV, 403. Nach Rémusat (II, 121, 128) verwarf Abälard beide Aeußerſte, wo Alles in eine Subſtanz verſchwimmt oder ſich in Atome auflöſt. Die Univerſalien erſchienen ihm als Begriffe und Objekte. Baur, Dreieinheit, 441. — [4] Rousselot, II, 39, 58. Caraman, II, 140. — [5] Op., VIII, 440 sq. Summa theol., I, art. 2, 3.

der Philoſophie für die theologiſche Erkenntniß davon abhänge, daß wir den allgemeinen Begriffen volle Wahrheit oder Realität beilegen, weil wir nur durch allgemeine Begriffe die Wirkſamkeit und die Abſichten Gottes in der Welt auf natürlichem Wege zu erkennen im Stande ſind. Bei den gemäßigten Lehrern jener beiden Syſteme erſcheinen ſie überhaupt nicht als unbedingt entgegengeſetzt. So behaupteten die Realiſten allerdings die Weſenheit der Univerſalien, läugneten aber nicht die Eigenthümlichkeit des Individuellen, und umgekehrt mußten die Nominaliſten abſtrakte Vorſtellungen wenigſtens als Gedankendinge betrachten. Aufs Aeußerſte getrieben wird der Realismus leicht zum Pantheismus, und der Nominalismus wird empiriſcher Materialismus, und mit dieſen aus einander geriſſenen Theorien ſteht eine gleich verdammliche Praxis in Verbindung. Dort nämlich erhebt ſich kirchliche und weltliche Tyrannei, hier kommt man zur Atomiſirung und Zerbröckelung von Staat und Kirche.

Noch wichtiger, allgemeiner, durchgreifender als der Gegenſatz des Nominalismus und Realismus erſcheint im 12. und 13. Jahrhunderte der Gegenſatz der Religion und Philoſophie. Man hielt es für eine unerläßliche Aufgabe, die Lehren der Philoſophen durch das Chriſtenthum zu widerlegen oder mit demſelben auszuſöhnen, ihre Uebereinſtimmung, Brauchbarkeit und ihren Zuſammenhang oder umgekehrt ihren Widerſpruch und ihre Unbrauchbarkeit nachzuweiſen. Es hilft zu nichts, wenn Philoſophen und Theologen in dieſen Beziehungen die Augen verſchließen oder den Kopf (wie der Vogel Strauß) in den Buſch ſtecken.

Die Scholaſtik ſuchte das wahrhaft Chriſtliche als vernünftig und das wahrhaft Vernünftige als chriſtlich zu erweiſen [1] (oder Rationalismus und Supernaturalismus zu vereinigen), wobei ſich die Einwirkung der philoſophiſchen Schulen des Alterthums, vorzüglich der platoniſchen und peripatetiſchen, gar nicht läugnen läßt. Umgekehrt wurden aber auch jene alten Schulen durch die chriſtliche Philoſophie weſentlich umgeſtaltet und verwandelt, wobei allerdings Spitzfindiges genug zum Vorſchein kam. Oft aber vergißt man, daß ohne ſcharfes, rechtes Wiſſen und Erkennen auch kein rechtes Wollen möglich iſt, ſondern Eines zum Anderen gehört.

Daß hiebei weder die Kirche und noch weniger Ariſtoteles unbedingt herrſchten oder tyranniſirten, geht einleuchtend ſchon aus dem Daſeyn der verſchiedenen, oben angedeuteten Schulen hervor und wird ſich noch mehr bei der Schilderung einzelner Philoſophen ergeben. Dogmatik, Skepſis und Myſtik waren nothwendige Glieder und weſentliche Organe der geſammten Entwickelung. Ich wiederhole deshalb [2]: ohne diejenigen, welche die Kirchenverfaſſung reinigen wollten,

[1] Möhler, Ueber Anſelm von Kanterbury. Tübinger theol. Quartalſchrift, 1828. Frank, Anſelm, 83. Stäudlin, Rationalismus, 39. — [2] Hohenſtaufen, III, 87.

wäre sie noch schneller ausgeartet; ohne die Mystiker hätte sich die Religion in trockenes Floskelwesen der Schule verwandelt; ohne die Bestrebungen der Dogmatiker und Skeptiker dürfte die kirchliche Theologie in noch größere Widersprüche mit dem Verstande gerathen seyn; ohne die allgemeine rechtgläubige Kirche endlich, nach ihrer belehrenden, ordnenden und verwaltenden Richtung, hätte sich damals die ganze Christenheit aufgelöst, und gar leicht wären dann die Philosophirenden in eitlem Bestreben, die Mystiker in abergläubigem Dünkel und die an der Verfassung Künstelnden durch unhaltbare Gleichmacherei oder weltliche Uebermacht zu Grunde gegangen.

Die unwandelbare Richtung der scholastischen Philosophie auf die höchsten Gegenstände, auf Gott und sein Verhältniß zu den Menschen und der Welt, ist ihre wesentlich vortreffliche, erhabenste Seite, und wir begreifen nicht, wie eine völlige Trennung der Theologie von der Philosophie jemals beruhigend und genügend zu Stande gebracht werden kann, da der menschliche Geist das Bedürfniß beider und die Fähigkeit für beide besitzt und die wichtigsten Fragen und Lehrstücke beider Wissenschaften dieselben sind, wenn sie auch unter verschiedenen Namen und von verschiedenen Standpunkten aus behandelt werden. So haben ja z. B. die philosophischen Lehren von der Freiheit, von dem Verhältnisse des Einzelnen zum Ganzen, dem Guten und Bösen u. s. w. ihre theologischen Gegenstücke in den Abschnitten von der Vorherbestimmung, Gnadenwahl, den beiden Naturen in Christus, der Sünde u. s. w.

Nur eine schlechthin Gott läugnende Philosophie wird in ihrem folgerechten Irrthume alle Theologie, nur eine schlechthin abergläubige und tyrannisirende Theologie allen Vernunftgebrauch verwerfen. Auf jeder Stufe diesseit dieser äußersten Punkte kann man wechselseitige Berührungen und Einwirkungen nicht läugnen und entbehren; man darf die Frage nach dem Verhältnisse der theologischen und philosophischen Wahrheiten und Ergebnisse nicht von der Hand weisen. Wenn das Mittelalter beide Wissenschaften zu sehr vermischte und dadurch ihre natürliche und nothwendige Unabhängigkeit gefährdete, so hat die neuere Zeit bisweilen auf einen unvermittelten, unbedingten Gegensatz derselben übertriebenen Nachdruck gelegt. Sofern jedoch im 12. und 13. Jahrhunderte das gesammte System der Kirchenlehre und Kirchenverwaltung von der mächtigsten Partei als unantastbare, höchste Wahrheit hingestellt wurde, geriethen besonders diejenigen Scholastiker, welche die arabische Philosophie ehrten, nicht selten in ein solches Gedränge, daß sie sich durch den Ausweg zu helfen suchten: Manches könne in der Philosophie wahr, in der Theologie aber falsch seyn, und umgekehrt; wogegen die Theologen (so Albert der Große und Thomas von Aquino) behaupteten: jener Gegensatz sey ein untergeordneter und es gebe nur eine und dieselbe Wahrheit. Wenn z. B. die Philosophie herausgrüble, es sey kein Gott, und die Theologie die entgegengesetzte Lehre an die Spitze

stelle [1], so müsse doch Eines von Beidem in höchster Stelle wahr und das Andere falsch seyn, und ohne Zweifel sey die göttliche Offenbarung diese höchste Stelle und die allen Irrthum hinwegnehmende Quelle der Wahrheit.

In der That kehren diese Fragen zu jeder Zeit wieder, und der Vorrang der Spekulation vor der Offenbarung ist z. B. im 18. Jahrhunderte so laut behauptet als in jenen Zeiten geläugnet worden; und doch fühlt der Laie, was die Tiefsinnigsten unter den Theologen und Philosophen erkannten: es sey nicht Zwiespalt oder Unterjochung, sondern Aussöhnung und Frieden das wesentliche Verhältniß und letzte Ziel beider Richtungen; und sowie die tiefere Philosophie sich der Offenbarung erfreut, so ist die Offenbarung etwas ganz Sinn- und Wesenloses, wenn sie nicht ihren Samen in dem mit Vernunft begabten, zum Gebrauche der Vernunft erschaffenen Menschen aussäen kann. Der Glaube bedarf der Forschung und umgekehrt die Forschung des Glaubens.

Die Päpste, ob sie gleich in der Regel Begünstiger der Wissenschaften und namentlich der Philosophie waren [2], wurden doch mehre Male über die Vorliebe für diese letzte Richtung bange, und Gregor IX schrieb an die Lehrer der Theologie in Paris [3]: „Zieht nicht aus Eitelkeit die Philosophie einer Wissenschaft vor, welche der wahre Geist des Lebens ist und vor Irrthum bewahrt. Trachtet nicht danach, Scheingelehrte statt Gottesgelehrte zu seyn, und wendet euch nicht von den himmlischen zu den niedrigen und dürftigen Elementen der Welt und Natur, denen der Mensch nur in seiner Kindheit diente. Die, welche eure Schulweisheit über die natürlichen Dinge ergreifen, bieten den Schülern nur Blätter der Worte, nicht Früchte; ihr Geist, gleichsam nur mit Schalen genährt, bleibt leer und unfähig, sich an größerer Fülle zu ergötzen. Irrig glauben jene Alles ergründet zu haben, während man um so durstiger wird, je mehr man aus jener Quelle trinkt, die keine Quelle der Gnade ist. Nicht die mageren Kühe sollen die fetten verschlingen, nicht die Königin gezwungen werden, ihren Mägden zu dienen, nicht die schönste aller Frauen durch Freche mit erlogenen Farben geschminkt, nicht die von ihrem Bräutigam herrlich Geschmückte mit dem schlechten zusammengeflickten Gewande der Philosophen bekleidet werden."

Wie man auch hierüber denke, darin wirkten die Päpste gewiß heilsam, daß sie die Religion nicht wollten in eine unzugängliche

---

[1] Ums Jahr 1220 ward zu großem Anstoße Mehrer gestritten: de qualitate et certitudine propositionis: deus est. Wadding, Ann., I, 164. — [2] Urban IV z. B. nahm Philosophen an seinen Tisch, gab ihnen Aufgaben zu gelehrten Gesprächen, veranlaßte mehre Uebersetzungen von Werken des Aristoteles. Tiraboschi, Lett., IV, 155. — [3] Reg. Greg. IX, Jahr II, 105—109. Aehnlich schreibt Stephan. Tornac. ep., 241: Discipuli solis novitatibus applaudunt et magistri gloriae potius invigilant quam doctrinae.

Wissenschaft verwandeln lassen. Ohnedies trat die Bibel um der Kirchenväter willen in den Hintergrund, und selbst diese wurden vernachlässigt, seitdem dogmatische Handbücher fast ausschließlichen Beifall gewannen. Deshalb bemerkten etliche Philosophen, so Alanus von Ryssel [1]: gegen Juden und Muhamedaner bedürfe man anderer, aus der Vernunft hergenommener Beweise für die Wahrheit der christlichen Lehren, und die Spekulation müsse hier der Dogmatik zu Hülfe kommen.

Diese metaphysische, theologisirende Seite der Spekulation, sowie die Sittenlehre wurden häufiger, umfassender und scharfsinniger bearbeitet als die Politik, obwohl das Christenthum ohne Zweifel für diese auch einen neuen und ganz eigenthümlichen Standpunkt darbot. Was hätte sich z. B. nicht daraus folgern oder daran reihen lassen, wenn Albert der Große, sich an Ambrosius und Augustinus anschließend, behauptete: Glaube, Liebe und Hoffnung sind die drei theologischen, von Gott eingegebenen Tugenden, wogegen die vier erworbenen Cardinaltugenden nur die Gemüthsbewegungen regeln und ordnen.

Johann von Salisbury (starb 1180 als Bischof von Chartres) entwarf eine Art von Politik und Pflichtenlehre für die Fürsten, mit vielen Beispielen aus dem Alterthume [2]. Er war ein Mann von durchdringendem Verstande, unbefangen, vielseitig gebildet, Kenner des Alterthums und mehr einer gemäßigten Skepsis als überfeinen Spekulationen geneigt [3]. Die Sittenlehre ist ihm der wichtigste Theil der Philosophie und deren letzter Zweck Gottesliebe, Fliehen des Lasters, rechter Wandel, Selbsterkenntniß, Erleuchtung und Beruhigung des Geistes [4]. Jenes Werk dringt indeß nicht sehr tief ein und nur folgende Lehrsätze verdienen Erwähnung: Zwischen einem Tyrannen und einem Fürsten ist der Unterschied: daß dieser das Volk nach Gesetzen regiert, jener hingegen sich über dieselben hinaussetzt. Für die höchste und würdigste Art der Herrschaft muß die gelten, wo die Fürsten für Nutzen und Billigkeit wirken, obwohl sie niedriger stehen als die Geistlichen und die Kirchenherrschaft. Nichts ist ruhmwürdiger als die Freiheit, die Tugend ausgenommen, wenn anders diese von der Freiheit getrennt werden kann. Ein guter Fürst ist ein Bild der Gottheit, ein böser ein Bild des Teufels und meist umzubringen (plerumque occidendus). Selbst nach der Bibel ist Tyrannenmord erlaubt und rühmlich, wenn nur der Thäter nicht zur Treue verpflichtet und sonst ein rechtlicher Mann ist.

---

[1] Schröckh, XXIV, 399. — [2] Policrat. IV, 1, 2, 3; VII, 25; VIII, 17, 20. — [3] Conspuit (juvenis) in leges, vilescit physica, quaevis litera sordescit, logica sola placet. Entheticus, 113. Dagegen: Dubitabilia sunt, quae nec fidei, nec sensus aut rationis manifesta persuadet auctoritas. Policrat., I, 413. Ritter, VII, 608. Haureau, I, 356. — [4] Reuter, Johannes von Salisbury. Enthet., 277, 419. Johann war ein eifriger Vertheidiger Thomas Beckets. Pauli, III, 56.

Meist schloß man sich in jener Zeit theoretisch genau der Politik des Aristoteles an, unbekümmert darum, daß Staat und Kirche geschichtlich und praktisch etwas geworden waren, wovon das Alterthum keinen Begriff hatte. Von den Bemühungen des Thomas von Aquino auf diesem Boden wird weiter unten die Rede seyn.

Die spekulative Seite der Naturphilosophie fehlte im Mittelalter keineswegs in dem Maße, wie man gewöhnlich annimmt. Ueber Zeit, Raum, Ort, Bewegung, Erzeugung, Ernährung, Auflösung u. s. w. finden sich überall scharfsinnige Untersuchungen, und wiederum war Aristoteles hier Führer oder Vermittler. So erläuterten Thomas von Aquino und Duns Scotus seine Physik, Meteorologie, seine Schrift vom Himmel u. s. w. — Weit seltener folgte man dem löblichen Beispiele des Aristoteles in Hinsicht auf Naturbeobachtung und Versuche. Um so mehr verdient deshalb Erwähnung das Werk Hugos von S. Viktor über Thiere und Steine [1] (wobei er indessen mystische Deutungen anbringt) und Alberts des Großen umfassendere Darstellung der Thier- und Pflanzenwelt. Als ächte Beobachter und Entdecker kann man aber fast allein Kaiser Friedrich II und Roger Bakon bezeichnen. Im Allgemeinen hielt man (mit Gregor IX) die Natur und Naturbetrachtung für etwas ganz Untergeordnetes, hinter der Philosophie des Geistes wesentlich Zurückstehendes. Sagt doch selbst die Einleitung zum Schwabenspiegel [2]: „Alle diese Welt, Sonne, Mond und Sterne, die Elemente, Feuer, Wasser, Luft und Erdreich, die Vögel in den Lüften, die Fische im Wasser, die Thiere in den Wäldern, die Würmer in der Erde, Gold und Edelsteine, der edlen Gewürze süßer Geschmack, der Blumen lichte Farben, der Bäume Früchte und alle Geschöpfe: das hast du, Herr, Alles dem Menschen zu dienen und zu nützen geschaffen, durch die Treue und durch die Liebe, die du zu den Menschen hegst." — Man sollte glauben, daß sich von diesem Standpunkte aus durch leichte Wendung ein Recht und eine Pflicht der Naturbetrachtung nachweisen und eine Neigung dafür entwickeln lasse; dennoch beharrte man fast ausschließlich bei der Philosophie des Geistes.

Auffallend ist es, daß sich zu einer Zeit, welche der Schönheit der Frauen so sehr huldigte [3] und so ausgezeichnete Dichtungen hervorbrachte, gar keine Spur einer Kunstlehre oder Theorie des Schönen findet. Aber freilich standen die damaligen Philosophen ganz getrennt von dieser Welt, ja oft ihr feindlich gegenüber.

---

[1] Op., II, 177. Ueber andere naturgeschichtliche Werke: Ideler, 183. Ueber die Thiergeschichte im Physiologus und ihre mystischen Deutungen: Hoffmann, Fundgruben, I, 16. — [2] Schwabenspiegel in Senkenberg, Corp. jur. German., Einleitung, Nr. II. — [3] Doch werden im Roman de la rose, V. 6628, die Leiden dessen aufgezählt, der eine schöne Frau heirathet.

Aus der großen Zahl von Männern, welche sich in dem von uns behandelten Zeitraume auszeichneten, können wir nur einige der vorzüglichsten näher schildern. Zur bequemeren Uebersicht möge ein Verzeichniß der Erwähnten oder noch zu Erwähnenden unter Angabe ihrer Todesjahre hier Platz finden.

Es starb 1109 Anselm von Kanterbury.
1120 Roscelin.
1134 Hildebert von Tours.
1141 Hugo von S. Victor.
1142 Abälard.
1153 Bernhard von Clairvaux.
1164 Hugo von Rouen und Petrus Lombardus.
1173 Richard von S. Victor.
1188 Guigo II.
1203 Alanus von Ryssel.
1249 Wilhelm von Paris.
1274 Bonaventura.
1274 Thomas von Aquino.
1280 Albert der Große.
1294 Roger Bakon.
1295 Heinrich Goethals.
1308 Duns Scotus.
1315 Raymundus Lullus.

1. Anselm[1], geboren 1033 in Aosta, gestorben 1109 als Erzbischof von Kanterbury, ein Schüler Lanfrancs, verdient ohne Zweifel an dieser Stelle zuerst Erwähnung. Man betrachtet ihn oft als Begründer einer natürlichen Theologie im Gegensatze zur positiven. Dieser Gegensatz war ihm jedoch kein unbedingter, vielmehr war er überzeugt, daß, wer nichts glaube, nicht zur vollen Ausbildung seiner Vernünftigkeit gelangen könne, schon weil der Glaube das einzige Mittel sey, den Geist zu reinigen und das Gemüth für das Göttliche empfänglich zu machen. Umgekehrt bleibe aber auch der auf halbem Wege stehen, welcher vom Glauben nicht zum Wissen vordringe und beides zu harmonischer Uebereinstimmung erhebe. Anselm lehrte indessen nicht, daß Glauben und Wissen auf diesem Wege zuletzt völlig dasselbe würden, vielmehr behalte jedes seine Eigenthümlichkeit und das Wissen finde Schranken. Oder um es mit seinen Worten auszudrücken[2]: „Sowie die rechte Ordnung verlangt, daß wir das Tiefsinnige der christlichen Lehre glauben, bevor wir unternehmen, es nach der Vernunft zu erörtern (discutere), so erscheint es mir andererseits als Nachlässigkeit, wenn wir nach gehöriger Befestigung im Glauben uns nicht bestreben, das einzusehen oder zu verstehen

[1] Hist. litt. de la France, IX, 398. Ritter, VII, 317. Ampère, III, 365. — [2] Cur deus homo, I, c. 2, 25.

(intelligere), was wir glauben." — Und an einer andern Stelle heißt es [1]: „Wer nicht glaubt, gelangt nicht zum Wissen. Denn wer nicht glaubt, wird keine Erfahrungen machen, und wer nicht erfährt, wird nicht wissen. Ohne Glauben und Gehorsam gegen die göttlichen Gebote bleibt der Geist nicht bloß verhindert, sich zum Wissen der höheren Dinge emporzuschwingen, sondern die bereits gegebene Einsicht wird ihm ebenfalls entzogen, ja bei vernachlässigtem guten Gewissen geht selbst der Glaube zu Grunde." — Dieser und ähnlicher Aeußerungen halber behauptet Möhler [2]: „Anselms Argumentation über Gottes Daseyn ist durchaus ein wissenschaftliches Orientiren, ein sich Zurechtfinden in der geglaubten Wahrheit, nicht aber ein Beweisen im untergeordneten Sinne."

Nach diesem unentbehrlichen Vorworte versuchen wir einen Auszug des Wesentlichen aus seinen verhältnißmäßig gut geschriebenen Werken zu geben, insbesondere aus den Schriften über das Wesen der Wahrheit, den freien Willen, die Vorherbestimmung und das Daseyn Gottes.

Eine Untersuchung über das Wesen der Wahrheit ist um so nothwendiger, da dies Wort in sehr verschiedenartiger Beziehung gebraucht und z. B. eine andere Wahrheit gefunden wird in den Worten, den Meinungen, dem Willen, den Handlungen, den Sinnen, in Gott [3]. Liebe zur Wahrheit ist die Vorbedingung aller richtigen Forschung nach der Wahrheit. Die innere natürliche Wahrheit einer Rede beruht auf der richtigen Bezeichnung (so z. B. der Ausdruck: es ist Tag, ohne Rücksicht, ob Tag oder Nacht sey); die zweite Frage geht dahin, ob auch vermittelte Wahrheit, d. h. Uebereinstimmung mit dem Bezeichneten, vorhanden sey. — Ohne zureichenden Grund nennt man die Sinne trügerisch, denn sie bieten nichts Anderes dar, als es ihre Natur und die der äußeren Dinge nach innerer Nothwendigkeit herbeiführt. Es ist nunmehr Sache des Verstandes, jene zweite Art der Wahrheit und Angemessenheit zu erzeugen und zu erkennen. Jede Angemessenheit bezieht sich nämlich auf ein anderes Höheres, dem etwas angemessen ist, die vielfachen Angemessenheiten müssen aus einer höheren Wurzel hervortreiben, und so kommen wir zu *einer* Wahrheit [4], die in allen Dingen ruht, zu *einer* Angemessenheit, welche sich nur auf niederen Standpunkten spaltet und in scheinbar unlöslichen Gegensätzen hervortritt.

---

[1] De fide trinit., c. 2. Gilbert de la Porrée, Bischof von Poitiers, lehrte: In natürlichen Dingen geht die Vernunft dem Glauben voran, aber nicht so in theologischen Dingen. Ritter, VII, 441. Auch er ward verketzert, hauptsächlich über Lehren, die Dreieinigkeit betreffend. Caraman, II, 189. — [2] Ueber Anselm, S. 99. — [3] Anselmi op., 109. — [4] Anselm hat zur Einheit des Universellen und des Einzelnen noch unbedingtes Vertrauen; die Vernunft erzeugt und erkennt Wahrheit, d. h. Uebereinstimmung mit dem Bezeichneten, die Uebereinstimmung des Idealen und Realen, abhängig von einer absoluten Identität. Recension, S. 2223. Sein Realismus ist ganz platonisch. Baumgarten, Comp., 250.

Man darf nicht sagen[1]: die freie Wahl sey das Vermögen zu sündigen oder nicht zu sündigen, denn das Vermögen zu sündigen ist nie die Freiheit oder ein Theil der Freiheit. Diese erscheint vielmehr größer, wo von der Möglichkeit zu fehlen gar nicht mehr die Rede ist, und die Freiheit oder die freie Wahl heißt richtiger: das Vermögen, den Willen schlechthin auf das Rechte zu richten. Nur der Wille beherrscht und bestimmt den Willen; wo er den Versuchungen unterliegt, ist seine Kraft nicht angewandt. Der rechte Wille ist gleich dem Willen Gottes unzerstörbar, unabänderlich; der verkehrte Wille stammt aus der eigenen Macht und ist unstät und wandelbar, bis Gott, durch den Jeder alles Wollen hat, ihn aufs Neue richtet und befestigt. — Gott weiß alles Künftige vorher, aber er weiß auch, daß Manches nicht nothwendig, sondern aus freier Wahl eintritt. Der Ausdruck: das Vorhergewußte geschieht dereinst nothwendig, heißt nur: was geschieht, kann nicht zugleich auch nicht geschehen und bezieht sich auf die Ewigkeit, wo Alles wahr, gegenwärtig und unabänderlich ist, nicht auf die Zeit, in welcher unsere Handlungen weder alle schon gegenwärtig noch nothwendig sind. Unsere Freiheit zeigt sich nur in der Uebereinstimmung mit dem Willen Gottes; von der Freiheit Gottes, der nicht sündigen kann, müssen wir aber freilich einen anderen Begriff als von der menschlichen zu fassen suchen.

Nur dem Wahren, dem Rechten kommt das Daseyn zu; das Unrechte hat weder eine Beschaffenheit noch irgend etwas Wesenhaftes. Jegliches Seyn, jegliches Rechte ist schlechthin von Gott. Wir werden also, um unsere freie Willkür festzuhalten, nicht Gottes Gnade entfernen dürfen, sondern jene ist erst durch diese gegeben, und wir dürfen nicht den Willen recht nennen, weil er das Rechte will, sondern weil er recht ist, will er das Rechte. Dieses Rechtseyn kann nicht vom Wollen abhängig gemacht werden, denn ohne es schon zu haben, kann man es nicht wollen. Dies Ursprüngliche, diese Richtigkeit des Wollens, welche wir vom Schöpfer bekommen haben, kann erhalten werden durch freies Beharren. Schwer ist dies Beharren allerdings, jedoch nicht unmöglich, denn durch Gottes Gnade gestärkt ist der Wille unbesiegbar. — Die Seligen werden sich so viel freuen, als sie lieben, und so viel lieben, als sie wissen[2], denn der Wille der Menschen hängt auch von ihrer Erkenntniß ab.

Ueber das Daseyn Gottes sagt Anselm im Wesentlichen Folgendes[3]: Hätte Jemand von Allem, was wir durch den Glauben von Gott wissen, nichts erfahren, so müßte doch die eigene Kraft, wenn sie nur nicht ganz erschlafft ist, auf vielfache Weise zur richtigen Er-

---

[1] De libero arbitrio, 117. De concordia praescientiae dei cum libero arbitrio, 123. — [2] Proslogium, 26. Ritter, VII, 328, 325. — [3] Monologium und Proslogium.

kenntniß ſeines Weſens führen. Und welche Weiſe mir zur Klarheit geholfen hat, will ich euch nicht verhehlen. Ich ſah um mich her Tauſende von Geſchöpfen, die mannichfachſten Erkenntniſſe, die Zwecke verſchieden wie die Weſen. Tiefer jedoch und dauernder als dieſe ſcheinbare Zerſtreuung und Trennung ergriff mich das Gemeinſame in allen, wodurch ſie allein da, wodurch ſie gut waren. Jede Güte, Größe, Ausdehnung u. ſ. w. mußte aus einer Wurzel entſpringen, kurz, alles Daſeyn iſt durch ein Einiges. Denn daß etwas aus und durch nichts entſtehe, kann als undenkbar bei Seite geſetzt werden, und es fragt ſich nur, ob Alles ſey durch Eines oder durch Vielfaches. Dies Letzte wird entweder auf Eines bezogen, wodurch es iſt, oder im Vielfachen ſind mehre Einheiten für ſich beſtehend, oder die Einheiten ſind durch ſich ſelbſt zur Vielheit geworden [1]. Im erſten Falle muß die höhere Einheit, durch welche das Vielfache erſt geworden iſt, an deſſen Stelle geſetzt werden, und es verſchwindet; im zweiten Falle erſcheint die Kraft, welche das unabhängige Daſeyn begründet, wieder als das Höhere, Gemeinſame; der dritte Gedanke, daß etwas dem Anderen Daſeyn gebe und von dieſem wiederum erſt empfange, iſt in ſich unſtatthaft; es bleibt alſo die höchſte Gewißheit, daß Allem ein Einiges zu Grunde liege, was ſein Daſeyn durch ſich hat, worauf ſich alles abgeleitete Seyn als auf das Höhere bezieht, in dem jede einzelne Bezeichnung einzelnen Daſeyns, z. B. Güte, Größe u. ſ. w., im höchſten Grade begriffen iſt. So gelangen wir, von niederen Gedanken aufſteigend, endlich zu einem letzten höchſten Gedanken, der alle anderen unter ſich begreift und in ſich ſchließt. Dieſer höchſte Gedanke kann nicht als undenkbar verworfen werden, ohne alles Denken mit zu verwerfen; dieſer Gedanke iſt der Gedanke Gottes; das Nichtſeyn Gottes iſt alſo undenkbar [2].

Wir dürfen außer Gott keinen Stoff annehmen, der, wir wüßten nicht woher, entſtanden ſeyn und von ihm nur umgeſtaltet werden ſollte. Sowie aber in unſerem Geiſte das Bild eines Menſchen unendlich tiefer, lebendiger daſteht, als die Bezeichnung durch Name und Wort es ausdrückt, ſowie jenes Bild für alle Menſchen allgemein und nothwendig erſcheint, ohne Willkür der Töne und Sprache, ſo iſt in unendlich höherem Grade die innere Anſchauung in Gott nichts Anderes als das Daſeyn aller Dinge ſelbſt. — Von Gott läßt ſich nichts durch Beziehung auf ein Anderes ausſagen: er iſt nicht groß in Beziehung auf ein Ausgedehntes, gerecht in Beziehung auf ein Gerechtes u. ſ. w., ſondern unbedingt die Größe, die Gerechtigkeit u. ſ. w. ſelbſt und dennoch nur ein Einiges, nicht eine Anhäufung aus den Beſchaffenheiten, die wir ihm unſerer Erkenntniß nach beilegen.

---

[1] Per se invicem sunt. — [2] Je trouve qu'il manque quelque chose à l'argument d'Anselme, parce qu'il suppose que l'être parfait est possible. Leibnitz. op., ed. Erdmann, I, 138. Muß aber das Nothwendige nicht möglich ſeyn?

Die Schwierigkeit, ſich von der endlichen Anſicht loszumachen, iſt der Grund ſo vieler Fragen und Zweifel über die göttliche Natur, die ſich bei der wahren Anſicht von ſelbſt zerſtören. Sonſt würde z. B. bald klar werden, daß die Frage über Gottes Anfang und Ende keinen Sinn hat, daß die Frage über das, was er kann oder nicht kann, ſich nur aufwerfen läßt, wenn man vergißt, wie bei ihm Macht und Weſen niemals Verſchiedenes ausdrückt. Wie kann Gott (ſpricht ein Anderer) zum Theil an einem Orte ſeyn, da er einig und unzertrennlich iſt; wie kann er ganz dort ſeyn, ohne für alle übrigen Orte abweſend genannt zu werden? Wie iſt in ihm kein Wechſel, da der Fluß der Zeit als ewiger Wechſel erſcheint? — Alſo ihr wollt Ihn, der außer aller Zeit und allem Orte iſt, durch Zeit und Ort beſchränken und einſchließen! Weil euer Daſeyn euch nur in Raum und Zeit verſtändlich erſcheint, wollt ihr dem ein Maß anlegen, der dem Maße Entſtehung gab! Euer Daſeyn, welches nur ein Hervorgehen aus dem Nichtſeyn, ein Hingehen zu dem Nichtſeyn iſt und kaum ein Seyn genannt werden kann, wollt ihr dem Ewigen, Unveränderlichen gleichſtellen! — Das Wort Gottes, durch welches alle Dinge ſind, iſt nichts Anderes als ſein Weſen ſelbſt, ſein Denken ſchließt nothwendig das Seyn in ſich. Wir erkennen nicht das Weſen, ſondern nur die Bilder der Dinge. Je mehr indeß der Geiſt ſich ſelbſt und die Dinge zu erkennen ſtrebt, um ſo mehr erkennt er von Gott; je mehr er Gott erkennt, deſto ſeliger lebt er; je mehr er ihn liebt, deſto feſter wird die Ueberzeugung, daß dem Liebenden kein Untergang, kein Tod bereitet ſeyn könne. So hat die Liebe ihren Lohn in ſich, und das Streben nach Gott iſt der wahre Glaube; ohne den Glauben iſt kein Streben, ohne dies Streben kein Glaube. Wem dies Streben, Lieben, Glauben fehlt, dem iſt bleibende Vereinzelung und Elend ſo gewiß als dem Beſitzenden die Seligkeit.

Gegen dieſe Schlußfolgen Anſelms machte ein Mönch, Namens Gaunilo[1], ſcharfſinnige Einwendungen, welche darauf hinausgehen: das Weſen Gottes ſey zu verſchieden von allen übrigen Gegenſtänden des Erkennens, als daß ein Uebergang möglich bleibe. Für die Ungläubigen habe der Gedanke Gottes keine Nothwendigkeit, und aus dem Daſeyn im Verſtande folge nicht das Daſeyn in der Wirklichkeit. Anſelm hob in ſeiner Beantwortung dieſer Einwände hervor: man könne bei dem höchſten Gedanken freilich nicht den ganzen Inhalt bei der Hand haben und aus einander legen, wie bei geringhaltigen Gegenſtänden, aber vom kleinſten Guten zum größten ſey kein Sprung, ſondern ein durchgehend Gleichartiges. Alles Einzelne laſſe ſich hinwegdenken, und vom Denken eines einzelnen Dinges laſſe ſich allerdings ſein Daſeyn nicht folgern, wogegen das ſchlechthin

[1] Schloſſer, Vincenz von Beauvais, II, 16.

Alles Begreifende, Uranfängliche, Unendliche auf keine Weiſe hinweggedacht werden könne und das Seyn zweifelsohne das erſte Erforderniß des höchſten Gedankens bleibe.

Gaunilos (ſowie ſpäter Kants Einwendungen) haben großes Gewicht, ſofern ſie ſich auf die logiſche Form beziehen, wogegen ſich die tiefere Anſchauung des Inhaltes bei Anſelm findet und bemerkt worden iſt, er rede nicht von einem ſubjektiven Gedanken, ſondern von einer ewigen und unwandelbaren Vernunftanſchauung, die nothwendig aus ſich Objektivität habe [1].

2. Hildebert von Lavardin, Erzbiſchof von Tours (geboren 1057, geſtorben 1134), ſchrieb außer einem Handbuche der Theologie (auf deſſen Inhalt wir nicht eingehen können und welches Einige ihm abſprechen) eine Moralphiloſophie vom Sittlichen und Nützlichen [2]. Ob ſie gleich weniger eigene und eigentlich wiſſenſchaftliche Forſchungen als allgemein verſtändliche Betrachtungen und Lehren enthält, gehört ſie doch zu den erſten und deshalb doppelt merkwürdigen Verſuchen, das Nachdenken auch auf dieſe damals meiſt vernachläſſigte Seite der Philoſophie zu richten.

Unter dem Sittlichen (honestum) begreift er die Tugend überhaupt mit ihren vier Haupttheilen: Weisheit, Gerechtigkeit, Tapferkeit und Mäßigung. Die erſte berathet und geht den übrigen handelnden als eine Leuchte voran, ſie erkennt Gutes und Böſes und unterſcheidet beides von einander. Es iſt beſſer, ſich von wenigen praktiſchen Hauptlehren der Weisheit zu durchdringen, als Vieles wiſſen, daſſelbe aber nicht zur Hand haben und ſeinen Gebrauch nicht kennen. Die Gerechtigkeit, durch welche geſelliges Leben erſt möglich wird, iſt ſtrafend oder austheilend und ausgleichend. In letzter Beziehung gehört auch Wohlwollen, Milde und Dankbarkeit hieher. — Nachdem Hildebert in dieſer Weiſe alle Zweige der Tugend, ſowie der gegenüberſtehenden Laſter erklärt und näher beſtimmt hat, handelt er in einem zweiten Abſchnitte vom Nützlichen und in einem dritten vom Widerſtreite und der Rangordnung des Nützlichen und Sittlichen, meiſt nach der Anordnung des Cicero.

3. Abälard [3], geboren im Jahre 1079 zu Palais in Niederbretagne, ein Mann von ſehr großen Anlagen, aber auch von ungemäßigtem Ehrgeize und heftigen Leidenſchaften, war der berühmteſte Lehrer der Theologie in Paris, bis er wegen ſeiner Anſichten mehrere Male mit der Kirche und ihren Vorfechtern, ſo mit Bernhard von

---

[1] Hegel, Encyklopädie, 97. Rirner, II, 21. — [2] Moralis philosophia de honesto et utili. Opera, p. 962. Hildeberts Buch Physiologus handelt von vielen Thieren, aber nur als Symbolen Chriſti und der Chriſten. Ampère, Hist. lit., III, 438. Stäudlin, Geſch. der Moralphiloſophie, 475. — [3] Bulaeus, II, 168. Beck, Ueber Arnold von Brescia, 56, 59. Schloſſer, Abälard und Dulcin, 122, 148, 173. Schmid, Myſticismus, 199. Argentré, I, 20. Rousselot, II, 2, 8.

Clairvaux, in Streit und durch ſein Verhältniß zu Héloiſe in neues Unglück gerieth [1]. Zuletzt unterwarf er ſich den Entſcheidungen der Kirche, begab ſich in das Kloſter zu Cluguy, lebte (nach Peters des Ehrwürdigen Zeugniſſe) demüthig und ſtarb im Jahre 1142 eines milden und ſchönen Todes [2]. Sein Hauptbeſtreben ging dahin, die Offenbarung und Kirchenlehre mit der Philoſophie in Uebereinſtimmung zu bringen und den Glauben (zur Abhaltung des Aberglaubens) auf Einſicht und Erkenntniß zu gründen. Wie ſehr er aber hiebei von dem kirchlichen Syſteme und auch von den oben mitgetheilten Grundſätzen Anſelms von Kanterbury abwich, geht daraus hervor, daß er die Behauptung an die Spitze ſeiner Unterſuchungen ſtellte [3]: „Man kann nichts glauben, wenn man es nicht vorher eingeſehen hat; durch Zweifeln kommen wir zum Forſchen, durch Forſchen zur Wahrheit [4], und Alles was bewieſen werden ſoll, muß zweifelhaft ſeyn." — Ja das Werk, Ja und Nein betitelt, dem der letzte Satz entnommen iſt, enthält das Für und Wider über alle Kirchenlehren ohne eigene klare Entſcheidung in einer Weiſe hingeſtellt, die ohne weitere Erläuterung, trotz der allgemeinen Hinweiſung auf die Bibel, ſkeptiſch erſcheinen mußte [5] oder doch der Vernunft die weitere Entſcheidung zuwies [6].

Bei dem Vorherrſchen des Dogmatismus und der Forderung unbedingter Unterwerfung kann man das Einſchlagen dieſes Weges als ein ſehr erhebliches Verdienſt betrachten, denn es trat dem übereilten Verketzern entgegen, und der Boden zu neuer geiſtiger Arbeit, zu freiem, löblichem Forſchen und fördernden Kämpfen war damit gegeben oder doch bezeichnet. Natürlich ward aber damals ſogleich, beim Anfange dieſer Bahn, die wichtige Gegenfrage aufgeworfen: können denn die Zweifel (wollte man ſie auch für Schlüſſel zur Wahrheit gelten laſſen) die Wahrheit ſelbſt geben und in ſich ſchließen? Wo iſt der eine hindurchgehende Geiſt ewiger Wahrheit und Gewißheit, und wo bleibt der Glaube, die fides, dieſe Lebensquelle der neuen chriſtlichen Zeit?

Abälard ſchrieb unter dem Titel „Kenne dich ſelbſt" [7] eine Sittenlehre, welche die des Hildebert übertrifft, während umgekehrt die des Thomas von Aquino umfaſſender iſt und tiefer eingeht. Die menſchliche Natur (ſagt Abälard) iſt unvollkommen und wird dadurch

---

[1] Héloiſe legte dem Abälard ſcharfſinnige, meiſt ſkeptiſche Fragen in Bezug auf die Bibel vor. Opera, ed. Cousin, I, 237. Seine Gedichte: Ibid., I, 298. — [2] Petri Venerab. epist., IV, 21. — [3] Nec credi posse aliquid, nisi primitus intellectum. Bayle, Artik. Abaelard. Dubitando ad inquisitionem venimus, inquirendo veritatem adspicimus. Sic et non, 16. — [4] Doch wollte er hiermit der Religioſität ungelehrter Laien nicht zu nahe treten. Engelhardt, Dogmengeſchichte, II, 19. Hampden, 34—38. — [5] Petrus Lombardus verfährt der Form nach ähnlich, nur hat bei ihm die Theologie immer Recht. — [6] Wilkens, Abälard, 73. — [7] Scito te ipsum, in Pez, Thesaurus, III, 626.

zum Unſittlichen hingezogen. Dieſes Seyn, dieſer Zuſtand iſt jedoch an ſich nicht Sünde, ſondern giebt Gelegenheit zu Widerſtand und Sieg. Das Laſter beginnt mit der Neigung Böſes zu thun, und die Zuſtimmung gegen Gottes Willen, die Verachtung deſſelben iſt Sünde. Wir ſollen unſeren Willen dem göttlichen unterordnen, werden aber jenen nie ganz ausrotten, damit etwas übrig bleibe, wogegen wir zu kämpfen haben. Der Wunſch Böſes zu thun, welcher oft aus der Naturbeſchaffenheit herſtammt, iſt noch keine Sünde; auch wird durch die That ſelbſt (operatio peccati) die Schuld und Verdammlichkeit vor Gott nicht gemehrt. Dieſer erwägt nicht, was, ſondern mit welcher Geſinnung (quo animo) etwas gethan wird. Nicht im Werke, ſondern in der Abſicht (in intentione) liegt das Verdienſt oder beſteht das Lob [1]. Kleine Vergehen werden oft härter beſtraft als größere, nicht ſowohl in Bezug auf das was vorherging, als in Hinſicht auf die üblen Folgen, welche bei einer gelinderen Beſtrafung entſtehen dürften. — Der Menſch kann in verſchiedenen Zeiten daſſelbe thun, die Handlung aber dennoch (nach Maßgabe ſeiner Abſichten) gut oder ſchlecht ſeyn. Nicht deshalb ſind dieſe gut zu nennen, weil ſie ſo erſcheinen, ſondern weil ſie wirklich das ſind, wofür man ſie hält, und weil ſie Gott wohlgefallen. Sonſt hätten die Ungläubigen gute Werke gleich wie wir, denn ſie glauben auch dadurch Gott zu gefallen und ſelig zu werden. Zuletzt iſt aber allerdings nur das Sünde, was dem Gewiſſen zuwiderläuft, nach dem Spruche: Herr, vergieb ihnen, denn ſie wiſſen nicht, was ſie thun. Wäre auch keine Erbſünde, ſo bleibt doch die Nothwendigkeit einer Erlöſung von allen übrigen Sünden. — Unwiſſenheit iſt an ſich keine Verachtung Gottes, alſo keine eigentliche Sünde, und ebenſo wenig Unglaube (infidelitas), obgleich er von der Seligkeit ausſchließt. Will man aber Alles Sünde nennen, was man Verkehrtes thut und was der Seligkeit ſchadet, ſo fällt Unwiſſenheit und Unglaube allerdings auch unter dieſen Begriff. Die Lehre einiger Philoſophen, daß alle Vergehen und Sünden gleich groß wären, iſt offenbar verkehrt. Alle Kenntniß geht zunächſt aus den Sinnen hervor, aber der Geiſt iſt von der Sinnlichkeit verſchieden, hat ſeine eigenen Geſchäfte und erzeugt oder erfaßt rein geiſtige Ideen [2].

Man hat, und mit Recht, lobend den Nachdruck hervorgehoben, welchen Abälard auf Reinheit und Sittlichkeit der Geſinnung legt, ſowie daß er geſinnungsloſen Werken Verdienſt abſpricht. Dennoch enthielt ſeine Ethik auch allerhand bedenkliche und verführeriſche Punkte; ſo z. B., daß Gott nicht alle böſen Handlungen habe verbieten können, weil es unmöglich ſey ſich vor jeder zu hüten, und daß, ſo-

---

[1] Cap. 3. Ebenſo Epitome theologiae, p. 106: Quemadmodum igitur omne peccatum in sola voluntate consistit, sic et meritum. — [2] Rémusat, I, 506. Neander X, 627.

bald der Werth einer Handlung, ohne Beziehung auf Geſetz und Recht, lediglich nach der Abſicht zu beurtheilen ſey, die Wahl der Mittel eigentlich gleichgültig erſcheine. Wenn man ferner dem Gewiſſen eines Jeden die höchſte Entſcheidung zuſpreche, ſo werde ſich oft ungewiſſes, eigenliebiges Meinen und ſchlecht begründete Ueberzeugung für das rechte Gewiſſen ausgeben, es werde dieſe ſubjective Meinung eine jede tiefere objective Unterſuchung und Erkenntniß, ſowie alle höheren und allgemeineren Lehren, Vorſchriften und Stützen mit anmaßlichem Ungehorſam verwerfen. Die Lehre endlich, welche die Strafe nach möglichen Folgen abmeſſe und ſie lediglich zur Abſchreckung Anderer ausſprechen und vollziehen wolle, verlaſſe in Wahrheit ganz den ethiſchen Boden und begebe ſich auf ein davon weſentlich verſchiedenes Gebiet des Beurtheilens und Handelns.

Gleichwie andere Schriftſteller des 12. und 13. Jahrhunderts verwahrte ſich Abälard in ſeinen theologiſchen Werken, daß er nichts gegen den katholiſchen Kirchenglauben ſagen wolle und Bibel und Chriſtenthum ihm das Höchſte ſey, wogegen alles Andere zurückſtehe. Ich will (ſagt er in ſeinen Briefen [1]) nicht ſo ein Philoſoph ſeyn, daß ich Paulus widerſpräche, nicht ſolch ein Ariſtoteliker, daß ich von Chriſtus ausgeſchloſſen würde. Aber eine Vertheidigung des bloßen Autoritätsglaubens reicht nicht hin für denkende Chriſten und noch weniger für Ungläubige. Man muß mit der wahren Wiſſenſchaft gegen die falſche kämpfen, den allzuſcharfen Gegenſatz von Natur und Offenbarung, Schöpfung und Gnade vermitteln.

Sofern ſich damals ergab, daß ein aufgeſtelltes Syſtem wirklich in allem Weſentlichen mit jenem Glauben übereinſtimmte, ſo beruhigte man ſich wohl über einzelne Bedenken. In einer Zeit jedoch, wo der Supernaturalismus nicht bloß theoretiſch vorherrſchte, ſondern auch in Geiſt und Blut übergegangen war und das Denken, Fühlen und Glauben beſtimmte, mußte ein davon in ſehr weſentlichen Punkten abweichender Rationaliſt wie Abälard natürlich das größte Aufſehen erregen und den lebhafteſten Widerſpruch hervorrufen. Schon die bereits erwähnte Art, wie er in ſeinem „Ja und Nein" das Für und Wider über alle Kirchenlehren aufſtellte, ohne aus der Skepſis herauszutreten und in einer Richtung dogmatiſch zu entſcheiden, gab Anſtoß, ſofern ſie ein ungewohntes Gewicht auf den menſchlichen Scharfſinn des Forſchens und Entwickelns zu legen und dagegen Inhalt und Ergebniß leichtſinnig und als das Unbedeutendere zu behandeln ſchien. Nicht minder ward ihm übel genommen, wenn er die Nothwendigkeit geſchichtlicher und auslegender Kritik hervorhob und nachzuweiſen ſuchte, daß Herkommen und anerkannte Gewohnheit nicht immer mit Vernunft und Wahrheit übereinſtimmten [2].

---

[1] Opera: Epist., p. 308. Rémusat, II, 255, 293, 355, 389. Neander, X, 725—732. — [2] Opera, ed. Cousin, I, 619, 621.

Der Form nach verfährt Abälard allerdings anders in ſeiner Chriſtlichen Theologie[1], obgleich auch die hier aufgeſtellten Behauptungen damals unmöglich ohne Rüge durchgehen konnten. So z. B., daß er alle Geheimniſſe der chriſtlichen Lehre als begreiflich darſtellte, oder ſo lange daran deutete, bis die Vernunft allein ſie ſchon finden und faſſen könne. Die Dreieinheit verglich er deshalb (laut Otto von Freiſingen) mit den drei Theilen des Syllogismus, oder er brachte ſie, mit Zurückſetzung des Perſönlichen[2], auf die Begriffe von Macht, Weisheit und Güte herab, oder er ſtellte die platoniſche Lehre von Gott, dem Verſtande (νους) und der Weltſeele ihr gleich. Ja er lehrte gerade heraus: das Weſentliche der Gotteserkenntniß und des Glaubens habe auch den Heiden nicht gefehlt, und es ſey kein genügender Grund, ſie von der Seligkeit auszuſchließen. Ferner lehrte Abälard: Nichts iſt in Gott, was nicht Gott wäre, und nichts iſt vorhanden durch ſich ſelbſt. Er wirkt Alles in allen Dingen; wir ſind, leben und bewegen uns in ihm und er bedient ſich unſer als Werkzeuge. Was Gott thut, muß er thun, und zwar aus Nothwendigkeit, ſodaß er weder mehr noch Beſſeres thun könnte, als er thut u. ſ. w. — Allerdings ließen ſich dieſe Behauptungen ſo deuten, daß ſie dem Chriſtlichen nicht widerſprachen, Abgeneigte hingegen konnten leicht pantheiſtiſche Lehren darin finden, und es war viel leichter, Abälard leidenſchaftlich zu verketzern als wiſſenſchaftlich zu widerlegen[3].

Durch nähere Erklärungen und Erläuterungen[4] ſuchte Abälard den nahenden Sturm ſeiner Gegner abzulenken und darzuthun, er ſtimme mit ihnen überein. Daß dies aber nicht der Fall war, ergiebt, wie das Obige, ſo auch das Folgende. Er ſagt alſo: Wenn wir Platos Lehre von der Weltſeele recht erforſchen, ſo müſſen wir erkennen, daß der heilige Geiſt darin aufs Vollſtändigſte bezeichnet[5] wird. Ueberhaupt iſt die Lehre von der Dreieinheit durch Plato und die Platoniker großentheils angenommen und am ſorgfältigſten beſchrieben und entwickelt worden, obgleich ſich Zeugniſſe darüber auch bei anderen Philoſophen finden. — Das Geſetz der Natur und die Liebe des Ehrbaren hat nicht bloß alte Weltweiſe, ſondern auch andere Heiden zu einer bewundernswerthen Höhe der Tugend erhoben. Ihr Leben und ihre Lehre drückt die evangeliſche Vollkommenheit aus; ſie weichen in dieſer Beziehung wenig oder gar nicht vom Chriſtenthume ab[6] und ſtehen mindeſtens der mit Aeußerlichkeiten überladenen jüdiſchen Sittenlehre voran. Betrachten wir die Vorſchriften

---

[1] Theologia christiana in Martene, Thes., Vol. V. Indroductio ad theologiam (Opera, 973) und Epitome theologiae. — [2] Baur, Dreieinheitslehre, 463, 479. — [3] Caraman, II, 91. — [4] Theologia, 1257, 1258. Introductio, 974. — [5] Integerrime designatus. Theologia, 1176, 1192, 1197, 1205. — [6] A religione christiana eos nihil aut parum recedere. Ibid., 1210, 1211. Neander, X, 744.

des Evangeliums genau, so finden wir darin nur eine Reformation des von den Philosophen befolgten Naturgesetzes. In Erinnerung an Plato, Cicero, die Scipionen, die Decier und so viele bewundernswerthe Vorbilder aus alten Zeiten sollen die Aebte und Kirchenhäupter unserer Zeit erröthen, durch jene aufgeregt erwachen und nicht viele und auserlesene Gerichte verschlingen, während ihre Brüder elende Nahrung wiederkäuen [1]. — Auch in Hinsicht der Keuschheit haben die alten Philosophen Manches gelehrt, was die Juden nicht verstanden und was auf die Schönheit der christlichen Ansicht hinweist. — So finde ich in den Schriften alter Weisen Bestätigung unseres Glaubens und läugne, daß irgend eine Wissenschaft vom Uebel sey [2]. Sie ist uns von Gott gegeben, um sie zum Guten und zur Vertheidigung des Glaubens zu gebrauchen [3].

Wie man auch über diese und andere Lehren Abälards denke, gewiß waren sie von großer Wichtigkeit und Eigenthümlichkeit und standen schon damals mit abweichenden Grundsätzen in Verbindung über Beichte und Bußwesen, Werkheiligkeit, Macht und Rechte der Priester, der Kirche u. s. w. Allerdings erscheint Abälards Rationalismus von dem späterer Jahrhunderte noch sehr verschieden [4]. Nachdem aber einmal die Bahn gebrochen, für Vernunft und Wissenschaft eine andere und höhere Stellung gefordert und das heidnische Alterthum, der christlichen Zeit und Lehre gegenüber, in einem abweichenden und glänzenden Lichte dargestellt war, so mußte man in dieser nunmehr unvertilgbaren Richtung allmählich zu einer durchgreifenden Prüfung aller Dogmen, der gesammten Offenbarung, der biblischen Schriften, kurz zu allem dem kommen, was der Rationalismus und die Neologie bis auf den heutigen Tag Wahres und Rühmliches oder Unwahres und Unrühmliches behauptet oder geläugnet, bestritten oder erwiesen hat.

4. Bernhard von Clairvaux steht Abälard, dem dialektischen Philosophen, gegenüber auf einem einseitigen praktisch-mystischen Standpunkte und zeigt leidenschaftlichen Eifer, gewiß aber ward mit Unrecht behauptet, er habe um nichts und wieder nichts Lärm erhoben und seinen Gegner angeklagt. Ganz richtig fühlte er, daß es sich um einen der größten Gegensätze handle, welcher die Welt seit Jahrhunderten, ja seit Jahrtausenden theilt und bewegt. Ihm sind die Bibel und der heilige Augustin Hauptquellen aller Lehren und Ueberzeugungen, und seine Vorzüge wie seine Mängel gehen hervor

---

[1] Theologia, 1215, 1224. — [2] Neque ullam scientiam malam esse concedimus. Ibid., 1242. Invectiva Abaelardi inquendam ignarum dialectices. Opera, ed. Cousin, I, 695. — [3] Ritter, VII, 409. — [4] Die Darstellung der Lehren Abälards hat große Schwierigkeiten, weil innere Entwickelung und äußere Verhältnisse darauf wesentlich einwirkten, sie modificirten und das doppelte Element des Theologischen und Philosophischen gar eigenthümlich in einander greift, vielleicht wie in unseren Tagen bei Schleiermacher.

aus einem bis zum Myſticismus geſteigerten Gefühle, aus dem Nachdrucke, welchen er auf das Praktiſche legt, und aus ſeiner Verehrung des chriſtlich Offenbarten und kirchlich Gegebenen. Auf jenem Wege Abälards (lehrte Bernhard) wird das Unendliche in das Endliche hinabgezogen und nach endlichem Maßſtabe beurtheilt. Was kann unvernünftiger ſeyn, als durch Vernunft die Vernunft überſteigen zu wollen, was ungläubiger, als das nicht glauben wollen, was man mittelſt der Vernunft keineswegs erreichen kann [1], und hinauszugehen über die Grenzen, welche uns unſere Väter geſetzt haben. Die Wiſſenſchaft ſoll auf Frömmigkeit beruhen und der praktiſchen Religion dienen, nicht aber ſich eitel überſchätzen, eigenmächtige Zwecke ſich vorſtecken und in neugierige Spekulationen über göttliche Geheimniſſe verſteigen. Das Wiſſen ward Urſache des Hochmuthes, des Sündenfalles, und noch jetzt gehen die größten Sünden, alſo auch die größten Schmerzen daraus hervor. Nicht die Erkenntniß, ſondern der Wille erzeugt den Glauben; dieſer iſt eine Erfahrung des Göttlichen, durch Heiligkeit des Lebens. Ohne Gnade und höheren Beiſtand vermag der Menſch das Gute nicht zu vollbringen. Nimmt man den freien Willen hinweg, ſo bleibt keine Zurechnung und Erlöſung, es bleibt nichts übrig, was ſelig werden könnte; nimmt man die Gnade hinweg, ſo iſt der Grund der Seligkeit verloren. Die Freiheit des Willens wird durch die Gnade nicht aufgehoben, doch haben wir nur das Wollen frei, aber nicht das Können. Wenn aber der Wille von Gott ſtammt, dann auch das Verdienſt, und ſo iſt und bleibt die Gnade Anfang und Ende aller Beſſerung. Glauben ohne Werke und Werke ohne Glauben ſind Stückwerk; beide gehören zu einander, erzeugen und bewähren ſich unter einander [2].

5. Hugo von S. Viktor, geboren 1097, geſtorben 1141, ſtammte wahrſcheinlich aus dem Geſchlechte der Herren von Blankenburg und lebte ſeit 1115 als Chorherr im Stifte zu S. Viktor in Paris. Er erkannte, wie den Werth, ſo die Auswüchſe und Gefahren der vereinzelten Dialektik und Myſtik und bezweckte deshalb eine Vermittelung und Durchdringung des Spekulativen und Religiöſen [3], ſowie der ewigen Ideen mit dem perſönlichen beſchaulichen Leben [4]. Dieſe wichtige und eigenthümliche Aufgabe, gleichwie die Art und Weiſe ihrer Löſung wird ſich durch folgende Auszüge aus Hugos Schriften näher erkennen und beurtheilen laſſen.

Gottes Werke ſind zweifach [5]: die der Erſchaffung (conditionis)

---

[1] Neander, X. 768. Rousselot, II, 19. — [2] Schmid, Myſticismus des Mittelalters, 187, 189. Noack, 32—47. Neander, X, 718. Ritter, VII, 506. Neander, X, 781. Haureau, I, 322. Baur, Dreieinheit, 520. Caraman, II, 230. — [3] Liebner, Hugo von S. Viktor. Schmidt, a. a. O., 281. — [4] Petrus Lombardus bezweckte daſſelbe, aber von der Seite des äußeren praktiſchen Lebens, womit die Lehre von der Unentbehrlichkeit kirchlicher Geſetze und Gebräuche in genauen Zuſammenhang trat. Vereinzelt bleiben beide Richtungen mangelhaft. — [5] De scripturis et scriptoribus sacris. Opera, I, 1.

und die der Erlöſung und Herſtellung (restaurationis). Das erſte Werk unterwarf den Menſchen dem Dienſte des Geſetzes, das zweite erhebt ihn aus ſeiner Schuld zum Heile. Jenes war in ſechs Tagen, dieſes wird in ſechs Weltaltern vollbracht; von jenem handeln alle Bücher auf Erden, von dieſem nur die heilige Schrift. Es giebt drei Arten der Auslegung dieſer heiligen Schriften: die erſte iſt die hiſtoriſch-grammatiſche; die zweite iſt die allegoriſche, wo das Unſichtbare durch das Sichtbare angedeutet wird; die dritte iſt die anagogiſche, die aufwärts führende, wo das Unſichtbare durch das Sichtbare dargelegt und offenbart, ja zuletzt durch Anſchauung eine unmittelbare Kenntniß des Religiöſen gegeben wird [1]. Doch erlaubt nicht jede Stelle der heiligen Schrift eine ſolche Auslegung; auch muß wörtliches und geſchichtliches Verſtändniß jeder anderen Auslegung vorhergehen und ihr zu Grunde liegen. Selbſt die ſieben freien Künſte ſind nützlich für das Verſtändniß der Bibel und ihre Auslegung.

Was weder Anfang noch Ende hat, heißt ewig [2]; was einen Anfang, aber kein Ende hat, heißt dauernd; was Anfang und Ende hat, heißt zeitlich. Nichts Weſentliches, Eſſentielles ſtirbt; die Veränderungen betreffen nur Geſtalt, Zuſammenhang u. ſ. w. Gott ſchafft aus nichts; die Natur bringt Verborgenes zu Tage; die Kunſt endlich verbindet Getrenntes und trennt Verbundenes. Die Natur zeigt bloß den ſeyenden, die Gnade den wirkenden Gott. Alles Wiſſen begann mit dem bloßen Gebrauche und erhob ſich erſt ſpäter zu Wiſſenſchaft und Kunſt; ſo ſprach man vor Ausbildung der Grammatik und dachte vor Ausbildung der Logik. Die Philoſophie erforſcht die Gründe aller göttlichen und menſchlichen Dinge; mithin hat ſie gewiſſermaßen Theil an Jeglichem und bezieht ſich auf Alles.

Glauben iſt eine freiwillige (oder in der Richtung des Willens begründete) Gewißheit über abweſende Dinge, welche über das Meinen (opinio) hinausgeht, aber dieſſeit des Wiſſens ſteht. Es giebt eine Kenntniß (cognitio) des Glaubens ohne allen Glauben, aber keinen Glauben ohne alle Kenntniß. Durch Glauben machen wir uns der Erkenntniß würdig, und die vollkommene Erkenntniß wird uns dereinſt als Belohnung des Glaubens zu Theil werden. Der wahre Glaube hängt nicht ab von dem Maße der Erkenntniß. Dieſe beruht auf einem zweifachen Grunde: Vernunft und Offenbarung.

Der Baum des Lebens wird geſäet durch die Furcht, bewäſſert durch die Gnade. Durch den Glauben ſchlägt er Wurzel, durch den heiligen Trieb keimt er, durch anhaltende Buße geht er auf, durch die Sehnſucht wächſt er, durch die Liebe erſtarkt er, durch die Hoffnung grünt er, durch Umſicht breitet er ſeine Aeſte aus, durch die Zucht blüht er, durch die Tugend bringt er Frucht, welche durch Geduld und Ausdauer zur Reife kommt und im Tode gepflückt wird [3].

---

[1] Nach dieſen Grundſätzen erläuterte Hugo mehre bibliſche Schriften. — [2] Libri septem de studio legendi. Opera, III, 1. — [3] Noack, 90.

Anfang und Grundlage aller Wiſſenſchaft iſt die Demuth, und auf dem ſittlichen Wege der Heiligung bereitet man ſich am beſten zur Vereinigung mit Gott vor und wird ihrer würdig. Der Glaube iſt an ſich einer und derſelbe, aber verſchieden in den einzelnen Menſchen nach Maßgabe ihrer Kraft und Bildung. Er wächſt durch fromme Beharrlichkeit und Kenntniß. Manche Chriſten wähnen, dem Glauben nicht widerſprechen ſey ſchon Glauben. Andere kommen aus dem Zweifel dahin, das vorzuziehen, was die katholiſche Kirche lehrt; noch Andere ſind feſt geworden in ihrem Glauben durch Wunder und innere Erleuchtung. Dieſe werden durch auferlegte Prüfungen nicht ſchwankend, ſondern eingeübt.

Ein fünffaches ſehr verſchiedenes Joch (jugum) iſt den Menſchen auferlegt, das der Ungerechtigkeit, der Sterblichkeit, des Geſetzes, des eigenen Willens, der Liebe [1]. Dreierlei ſind die Gaben Gottes: die der Natur, der Gnade und der Glorie. Es giebt drei Arten Hörer des Wortes Gottes: die Faulen hören und verachten das Gehörte; die Thätigen hören und gehorchen; die Betrachtenden (contemplativi) ruhen im Genuſſe. Es giebt im Menſchen ein dreifaches Leben: 1) lebt er das Leben der Natur, 2) lebt die Sünde und 3) Chriſtus in ſeinem Herzen. Es beſteht ein dreifacher Weg des Lebens: aus Furcht nicht ſündigen, wie die Sklaven; nicht ſündigen wollen, wie gute Söhne; nicht ſündigen können, wie die Seligen. Es giebt drei Grade des Stolzes: 1) zu wähnen, das, was man ſey, ſey man durch ſich ſelbſt; 2) das Gute, was man beſitzt, habe man durch eigene Verdienſte erlangt; 3) ſich über alle Anderen zu erheben und dieſe zu verachten.

Die Offenbarung kommt von innen oder durch Lehre und That von außen [2]. Der menſchliche Geiſt, welcher ſich ſelbſt und ſeinen Anfang weiß und Beides keineswegs *nicht wiſſen* kann, erkennt auch Gott und die Welt durch bloße Vernunft. Das Geſetz des alten Bundes begründete den Glauben, ſofern ein Meſſias und eine Erlöſung verſprochen ward, aber das Evangelium brachte erſt die volle Offenbarung. Sie enthält nichts wider die Vernunft, wohl aber Höheres als die Vernunft, und durch Wunder wird dieſe angewieſen, das zu verehren, was ſie nicht begreifen kann. Durch bloße Schlußfolge (ex ratiocinatione) kommt man nicht zur ungetrübten Wahrheit. In dem Glauben an Gott, den Schöpfer, Erlöſer und Heiliger der Menſchen, liegt das geſammte Weſen des Chriſtenthums, obgleich die Erkenntniß hiervon nicht bei Allen gleich entwickelt iſt. — Es giebt nur *einen* Gott; denn gäbe es deren zwei, ſo würde jedem etwas fehlen, oder wenn *einer* ſchon Alles in ſich begreift, ſo iſt der *andere* überflüſſig. Der freie Wille (liberum arbitrium) iſt die Fähigkeit des vernünftigen Willens, das Gute zu erwählen unter Mit-

[1] S. 48, 114, 130. — [2] Summa sententiarum. Opera. III, 186

wirkung der Gnade, oder das Böſe ohne dieſelbe (ea deserente). Durch den freien Willen unterſcheiden wir uns von den Thieren. Er kann nie gezwungen werden, denn wo Zwang, da iſt keine Freiheit, und wo keine Freiheit, da iſt kein Verdienſt.

Hugos Werk von den Sakramenten umfaßt eigentlich die ganze Kirchenlehre und handelt in der erſten Hälfte von der Schöpfung bis zur Menſchwerdung, in der zweiten von der Menſchwerdung bis zum Weltende [1]. Gott (ſagt Hugo) kann weder ganz, noch gar nicht gewußt werden. Der Menſch kommt zur Kenntniß Gottes durch ſich, die Natur und die Offenbarung. Die natürlichen Wiſſenſchaften dienen den göttlichen; die niedere Weisheit führt, wohlgeordnet, zur höheren. Es giebt ein dreifaches Auge: für die Erkenntniß ſinnlicher Dinge, für Erkenntniß der Vernunft und für das (meiſt dem ewigen Leben vorbehaltene) Anſchauen Gottes. Dieſer umfaßt alles wahre Seyn; die Schönheit und die ſinnliche Welt ſind nur Mittel, ſich zum Ueberſinnlichen emporzuſchwingen.

Eine andere Schrift Hugos [2] enthält eine Art von Encyklopädie, aus welcher ich einiges Eigenthümliche ausheb. Gott (heißt es gleich im Anfange) ſchuf den Menſchen nach ſeinem Bilde zur Erkenntniß der Wahrheit und ihm ähnlich zur Liebe der Wahrheit. Dieſe Bildlichkeit, dieſe Aehnlichkeit und die urſprüngliche Unſterblichkeit des Leibes waren die drei dem Menſchen verliehenen Hauptgüter. Die drei Hauptübel dagegen ſind: Unwiſſenheit, Begier und Schwäche. Erkenntniß vertreibt die Unwiſſenheit, Tugend die Begier und Nothwendigkeit die Schwäche. Die theoretiſche Wiſſenſchaft bezieht ſich auf die Erkenntniß, die praktiſche auf die Tugend, die mechaniſche auf die Nothwendigkeit und die menſchlichen Bedürfniſſe, die logiſche endlich lehrt alle dieſe Wiſſenſchaften ſchärfer, richtiger und in gebührender Form behandeln.

Die Theologie handelt von dem Weſen des Unſichtbaren, die Phyſik von den unſichtbaren Gründen der ſichtbaren Dinge; ſie erforſcht die Wirkungen aus den Urſachen und die Urſachen aus den Wirkungen. Die Mathematik beſchäftigt ſich mit den Quantitäten der ſichtbaren Formen. Das Element der Arithmetik iſt die Einheit, das Element der Muſik der Einklang, der Geometrie ein Punkt, der Aſtronomie ein Augenblick (instans).

Zur Erläuterung dieſer Auszüge mögen folgende allgemeinere Bemerkungen dienen. Hugo ſuchte die platoniſchen Lehren von Gott, der Seele oder dem Geiſte und der Materie (dem Körper) mit dem ethiſchen Charakter der chriſtlichen Lehre zu verſchmelzen. Gott hat die Ideen, welche ſein wahres, ewiges Seyn ausdrücken, in ſeine Geſchöpfe, in die Materie und die Seele gelegt. Die ganze Welt iſt daher eine Abſpiegelung des göttlichen Weſens; ſeine Einheit ſtellt

[1] Opera, III, 218. — [2] Liber excerptionum. Opera, II, 151.

ſich hier in einer Mannichfaltigkeit von Geſchöpfen dar. Es iſt der menſchlichen Seele möglich, jene Ideen aufzunehmen und daher ein vollſtändiges Bild Gottes in ſich darzuſtellen, ſowie das in der Körperwelt Zerſtreute zu ſammeln. Hier offenbart ſich ihre Gottähnlichkeit, ihre höchſte Würde. Sie beſitzt ein dreifaches Auge: für die Körperwelt, für ſich und für Gott. Durch unſer körperliches Auge und das Schauen der materiellen Welt gelangen wir zur Erkenntniß unſer ſelbſt; es dient zum Unterricht unſeres geiſtigen Auges, ſoll aber gehorchen und nicht herrſchen. — In der Freiheit der Seele lag die Möglichkeit der Sünde; die Erfahrung zeigt, daß ſie wirklich geworden iſt. Alsdann erſcheint unſere Selbſterkenntniß geſtört, das Auge für Gott verdunkelt, und die Nothwendigkeit und Heilſamkeit einer höheren Erziehung des Menſchengeſchlechts wird offenbar. Nur aus der Idee, welche wir in uns finden, können wir die ſinnliche Welt erklären; Selbſterkenntniß aber gewinnen wir nur, wenn wir das Gute in uns pflegen und ausbilden. Und in dem Guten erkennen wir wiederum Gott, denn er iſt das Gute.

Ein Werk von der Seele legen Einige dem Hugo, Andere dem Mönche Alcher von Clairvaux bei [1]. Genoß fällt es in dieſe Zeit und iſt dem Geiſte Hugos nicht fremd; daher mag folgender Auszug hier Platz finden. Viele wiſſen Vieles, kennen ſich aber ſelbſt nicht, haben Acht auf Andere und vernachläſſigen ihr Inneres. Jeder ſoll ſich vom Aeußeren zum Inneren wenden, jeder vom Inneren zum Höheren aufſteigen und erkennen, woher er kommt, was er iſt und wohin er geht. Selbſterkenntniß iſt der Weg zur Gotteserkenntniß. Der menſchliche Geiſt iſt ein Bild Gottes und findet in ſich Gedächtniß, Verſtand (intelligentia) und Willen. Die Körperwelt iſt der Nothwendigkeit unterworfen, der vernünftigen Seele kommt Freiheit zu.

O Seele, bezeichnet mit Gottes Bilde, geſchmückt mit ſeiner Aehnlichkeit, ihm verlobt durch Glauben, begabt mit Geiſt (spiritus), erlöſt durch ſein Blut, zugewieſen den Engeln, fähig der Seligkeit, Erbin der Güte, theilhaft der Vernunft — was haſt du zu ſchaffen mit dem Fleiſche? Warum leideſt du dieſes? Warum biſt du hinabgeſtiegen in Sinnlichkeit, Eitelkeit und Verderbniß? Bedenke, was du wareſt vor deinem Aufgange, was du biſt auf Erden bis zu deinem Niedergange, was du ſeyn wirſt nach demſelben! Warum dient die Herrin der Magd? Die ganze Welt iſt an Werth nicht einer Seele gleich; Gott hat ſich nicht hingeben wollen für die Welt, wie er gethan hat für die menſchliche Seele. — Sagſt du: ich kann mein Fleiſch nicht haſſen und die Welt verachten, ſo frage ich: wo ſind die Freunde der Welt, die noch vor Kurzem unter uns lebten? Sie aßen, lachten, brachten ihre Tage hin guter Dinge, und in einem

[1] Opera, II, 65. Liebner, 493. Ritter, VII, 509. Caraman, II, 234. Schloſſer, Vincenz, II, 55. Rousselot, I, 328. Die Pſychologie trieb zur Phyſik.

Augenblicke ſtiegen ſie hinab zur Hölle. Was half ihnen leerer Ruhm, kurze Freude, äußere Macht, Luſt des Fleiſches, falſcher Reichthum, großer Anhang, üble Begierde? Wo iſt Lachen, Scherz und Uebermuth geblieben? Welche Traurigkeit nach ſo großer Freude, wie ſchweres Elend nach ſo geringer Luſt!

Prüfe täglich, was du ſeyſt, ob du Gott ähnlicher werdeſt oder dich von ihm entfernſt. Es iſt beſſer und löblicher, ſich ſelbſt erkennen, als den Lauf der Sterne, die Kräfte der Pflanzen, die Natur der Thiere, ja alle Wiſſenſchaften inne zu haben, bei ungeordneter Seele und ſündhaftem Wandel. Wer das Bild Gottes in ſich aufſucht, findet es nächſtdem auch in ſeinen Mitmenſchen und erkennt es in ihnen. Siehſt du dich, ſo ſiehſt du zugleich auch mich, der ich nichts Anderes bin als du. Liebſt du Gott, ſo liebſt du auch mich als Abbild Gottes, und in gleicher Weiſe liebe ich auch dich. So ſtreben wir nach demſelben Ziele und ſind uns nahe durch Gott, in welchem wir uns lieben [1]. Immerwährend iſt das menſchliche Herz in Unruhe; wie eine Mühle mahlt, zerreibt, verarbeitet es Alles, was man auch aufſchütte. Zur Ruhe und Einheit mit ſich ſelbſt kommt es nur durch Gott. Mit Gott aber kann man ſich nur vereinigen durch Liebe, ihm unterwerfen nur durch Demuth, zur Demuth endlich gelangen nur durch Wahrheit und Selberkenntniß.

Die Seele ward geſchaffen von Gott aus nichts und fähig, ſich zum Guten oder Böſen zu wenden. Sie iſt ſterblich, ſofern ſie durch Wahl des letzten ihre Natur verderbt und Gott verläßt; ſie iſt unſterblich, ſofern ſie ihr Bewußtſeyn nicht verlieren kann. Es iſt unmöglich, daß der menſchliche Körper ohne vernünftige Seele könne geboren werden oder leben; doch beginnt ſein Daſeyn vor dem Einflößen der Seele. Dieſe lebt auf doppelte Weiſe, nämlich im Körper und in Gott. Das Sichtbare erkennt ſie durch die Sinne, das Unſichtbare durch ſich ſelbſt. Sie iſt zwar örtlich, an einem Orte, aber nicht körperlich oder theilbar. Auch ihre Vorſtellungen ſind nicht körperlich [2].

Die Seele iſt nicht eninommen aus der Subſtanz Gottes, ſonſt könnte ſie nicht veränderlich, laſterhaft, elend ſeyn; ſie iſt nicht den Elementen entnommen, ſonſt wäre ſie ein Körper. Durch den Körper ſieht die Seele das Körperliche, durch den Geiſt (spiritus) das, was mit den Körpern Aehnlichkeit hat. Die dritte Stufe der Erkenntniß iſt die intellektuelle, welche ſich weder anf die Körper, noch auf deren Formen und Aehnlichkeiten bezieht. Dieſe Erkenntniß trügt nie. Sie iſt entweder wahr oder gar nicht vorhanden; wohl aber können jene erſten Arten der Auffaſſung und Betrachtung täuſchen.

Durch die Zeugung pflanzt ſich Fleiſch vom Fleiſche fort, wogegen der Geiſt nicht im Stande iſt, andere Geiſter her-

---

[1] S. 68—70. — [2] S. 72—75.

vorzubringen. Ebenso geht die Erbsünde nur über durch das Fleisch und nicht durch den Geist, verbreitet sich dann aber auch über die Seele. Die Seelen der Thiere sind nicht substantiell, sondern entstehen mit dem Leben ihres Körpers und sterben mit seinem Tode [1].

Viele trachten nach der Wissenschaft (scientia), aber nicht nach dem Gewissen (conscientia), und doch ist das nur die wahre Weisheit, was zugleich das Gewissen ausbildet.

6. Richard von S. Viktor, gestorben 1173, suchte die Ansichten seines Lehrers Hugo mit noch größerer Kühnheit und Schärfe auszubilden. Die Scholastik, als das Niedere, sollte ein Mittel werden, die Mystik als das Höhere zu vervollkommnen, und wiederum ist der Glaube die Grundbedingung, um zur Erkenntniß zu gelangen. Der Weg zur Weisheit geht durch die Tugend, und ebenso leitet das Streben nach Weisheit zur Tugend. Nur durch Weisheit kann die Tugend zur Vollendung gelangen, und umgekehrt. Selbst die Tugenden werden Laster, wenn man sie nicht mit Ueberlegung lenkt.

Durch Demuth und Selbstverachtung wächst die Selbsterkenntniß und Liebe Gottes, und die Erkenntniß des Ewigen durch Contemplation soll während dieses Lebens eintreten. In der Freiheit des Menschen, dem liberum arbitrium, ist uns das Bild nicht bloß der Ewigkeit, sondern auch der göttlichen Majestät gegeben [2]. Jene Freiheit verursacht, daß wir nicht gezwungen sind dem Guten oder Bösen beizustimmen; aber diese neutrale Freiheit ist und giebt noch keine Kraft. Nicht die Freiheit, sondern die Kraft ging durch die Sünde verloren. Das Können entspringt nicht aus und durch den Menschen, wir verdanken es lediglich dem Beistande Gottes. Laster ist die Schwäche, welche aus der natürlichen Verderbniß hervorgeht; Sünde ist verdammliches Beistimmen zu den Versuchungen der Schwäche und Verderbniß. Die Sünde zeigt sich als Gedanke, That und Gewohnheit.

Alles Gute hat seinen Ursprung in der Vernunft und in der Liebe [3] (ratio, affectio). Die Einbildungskraft dient der Vernunft, die Sinnlichkeit dient der Liebe. Beide haben ihre Licht- und Schattenseiten. Zur Betrachtung des Himmlischen eröffnet die Einbildungskraft den ersten Weg, bis man zum rein Geistigen vordringt. Der Mensch bedarf einer Zucht (disciplina) der Sinne, des Herzens und des Geistes. Zur rechten Gottesbetrachtung (contemplatio dei) kommt der Mensch nicht durch eigenen Fleiß; sie ist kein Verdienst des Menschen, sondern eine Gabe Gottes. Zur Klarheit des göttlichen Lichtes dringt Niemand durch Schlußfolgen und menschliche Beweisführungen [4]. Man ahnt Gott anders im Glauben, erkennt ihn anders durch die Vernunft und sieht ihn anders durch Contemplation.

---

[1] S. 80—84. — [2] De statu interioris hominis, I, c. 3, 13, 16; II, 2, 5. — [3] Benjamin minor, c. 3, 5, 14, 32, 63. — [4] Argumentando et humana ratiocinatione, c. 74.

Die erste Stufe ist unter der Vernunft, die letzte über derselben und wird nur erreicht, indem der Geist aus sich heraustritt und über seine eigene Natur erhoben wird. Handeln, Denken, Beten sind drei Hauptmittel des Fortschrittes [1]. Jede Offenbarung und Erleuchtung, welche nicht in der Schrift ihre Bestätigung findet, ist verdächtig. Manches, was die Contemplation darbietet, ist über der Vernunft, aber nicht wider dieselbe; Anderes scheint dieser geradehin zu widersprechen, so z. B. die Lehre von der Dreieinheit.

Das Beschauen und Betrachten richtet sich hieher und dorthin, fast ohne Arbeit und ohne Frucht [2]; das Denken ist Arbeit mit Frucht; das Schauen Frucht ohne Arbeit. Es erhebt sich im freien Fluge mit bewundernswürdiger Leichtigkeit, wohin die Begeisterung es treibt (fert impetus). Das Beschauen und Betrachten leitet hinüber zum Denken, und das Denken bereitet vor zum Schauen. Das Beschauen gründet und bezieht sich auf das Sinnliche, führt aber (verbunden mit dem Denken) zum Uebersinnlichen. Ueber das der Vernunft Erreichbare führt die Offenbarung hinaus, ohne mit ihr in Widerspruch zu stehen. Wo dieser sich zeigt, betreten wir den Boden des Glaubens und der höchsten Contemplation. Die niedrigen Stufen menschlicher Thätigkeit beziehen sich auf Sinnliches und Erschaffenes, die höheren auf Geistiges und Unerschaffenes. Man beginnt mit Auffassung der Erscheinung und kommt dann zur Betrachtung der Ursachen und Wirkungen, sowie des Zusammenhangs aller Erscheinungen. Die weltliche Philosophie beschäftigt sich fast allein mit Erforschung und Aufdeckung der verborgenen Ursachen und Beschaffenheiten der sichtbaren Dinge. Beim Fortschritte zum Unsichtbaren stützt man sich auf körperliche Aehnlichkeiten, Analogien und den wunderbaren Zusammenhang von Leib und Seele.

Wenn der menschliche Geist über sich selbst hinaus entzückt wird, überschreitet er alle Engen des menschlichen Denkens. Die Contemplation ist ein Berg, welcher von oben alle Philosophie und weltliche Wissenschaft beherrscht. Plato, Aristoteles und die meisten Philosophen erheben sich niemals zu den höchsten Stufen der Contemplation, sondern bleiben (wie fast Alle zu meiner Zeit, sagt Richard) auf dem Boden des Schließens und Demonstrirens und finden darin den höchsten Trost (maximam consolationem). Die Erforschung des eigenen Geistes steht höher als die Erforschung der sichtbaren Außenwelt, und von da eröffnet sich erst Blick und Aussicht nach allen Seiten [3]. Der Geist ist der Sinn für die Erforschung anderer Geister und des Unsichtbaren; aber es giebt Aufgaben und Erkenntnisse, welche über die eigene Kraft des menschlichen Geistes hinausreichen und ohne Of-

---

[1] Cap. 79, 81, 86. — [2] Benjamin major, I, 3, 6, 7, 10—16. — [3] II, 6 fg. Haureau, I, 328. Engelhardt, Dogmengesch., II, 43. Ritter, VII, 551—557. Rousselot, I, 334. Engelhardt, Richard von S. Viktor.

fenbarung Gottes ſelbſt unerreichbar bleiben. Nur in dem Maße, als in uns die Reinheit des Geiſtes und die Liebe wächſt, werden wir der göttlichen Offenbarung und Gnade fähiger und zugänglicher. Wenn das Göttliche ſich aufthut, verſchwindet das Menſchliche und die Anſchauung (die Ekſtaſe) ſteht ſelbſt höher als die Offenbarung der Kirche.

Nur derjenige hat die Welt verlaſſen, welcher ſich lediglich um die ewigen Güter und die ewigen Uebel bekümmert. Die Sehnſucht ſtrebt beſſer nach dem Ueberſinnlichen als das geiſtige Forſchen. Keine Begierde wird zur That ohne freiwillige Zuſtimmung. Der freie Wille (dies höchſte Gut der Menſchheit) iſt aber nicht durch ſich ſelbſt zum Guten bewegt, ſondern durch den heiligen Geiſt. Was der Menſch nicht von Natur vermag, erhält er durch die Gnade; doch iſt das Natürliche auch aus der Gnade. Wenn das Streben nach Weisheit nicht zunimmt, ſo nimmt es ſchnell ab. Demüthig iſt, wer ſich ſelbſt wahrhaft verachtet; demüthiger, wer ſich nicht ſcheut, von Anderen verachtet zu werden; am demüthigſten, wer die Verachtung ſogar wünſcht!

7. Guigo. Wenn bei Hugo und Richard von S. Viktor die Myſtik ſich in Verbindung mit der Spekulation zeigt und bei Bernhard von Clairvaux in Verbindung mit praktiſchen Zwecken und Kämpfen tritt, ſo offenbart ſich bei Guigo[1], welcher im Jahre 1188 als Prior der Mutterkarthauſe zu Grenoble ſtarb, das tiefe Gefühl und die edle Milde eines einfachen Gemüthes[2].

Es giebt vier Stufen der Erhebung, ſagt er in ſeiner Leiter für Mönche; ſie ſind faſt unzertrennlich in einander geſchlungen[3]: Leſen, Nachdenken, Gebet und Contemplation. Suchet durch Leſen und ihr werdet im Nachdenken finden; klopfet an mit Gebet, und es wird euch in der beſchaulichen Betrachtung aufgethan werden. Das Leſen bringt die Speiſen gleichſam zum Munde, das Nachdenken kaut und zerbricht ſie, das Gebet erzeugt den Geſchmack, aber die Contemplation iſt die wahre Süßigkeit, welche erfreut und erneut. Sowie bei gewiſſen körperlichen Genüſſen Seele und Geiſt faſt ganz verloren gehen

---

[1] Es gab zwei Guigos; doch halte ich es aus mehren Gründen für wahrſcheinlich, daß hier nicht der ältere gemeint ſey, welcher 1137, ſondern der jüngere, welcher 1188 ſtarb. — [2] Mit minderer Demuth trat der Pantheismus Amalrichs von Bena und ſeines Schülers David von Dinant auf und gab Veranlaſſung zu unſittlichen Folgerungen. Jener lehrte: Gott iſt das weſentliche Seyn aller Weſen, er iſt in jedem Menſchen Menſch geworden und wird zur Zeit des Geiſtes in jedem Gläubigen gleichmäßig ſeyn. Sakramente und Ceremonien nehmen dann ein Ende. Für die vom heiligen Geiſte Begeiſterten giebt es keine Sünde; Himmel und Hölle tragen wir in uns und Alles kehrt zu Gott zurück, um in ihm unverändert zu ruhen. Amalrichs Gebeine wurden nach einem pariſer Kirchenſchluß von 1209 ausgegraben, 16 ſeiner Anhänger verbrannt und viele lebenslänglich eingeſperrt. Ritter, VII, 627. Rousselot, I, 111, 142. Haureau, I, 398, 412. Baur, Dreieinheit, II, 510. Neander, X, 869. Rirner, II, 72. — [3] Guigonis scala claustralium und meditationes. Tromby, III, CXL.

und der Menſch bloß Körper wird, ſo werden bei der höchſten Contemplation alle körperlichen Bewegungen und Beziehungen ſo völlig von der Seele aufgehoben und vernichtet, daß das Fleiſch dem Geiſte nirgends widerſpricht und der Menſch gleichſam ganz und durchaus geiſtig wird.

Die Wahrheit geht über Alles und verdient ſelbſt am Kreuze Anbetung; dennoch iſt ſie den Menſchen unlieb und unangenehm. Mache ſie nicht bitterer, als ſie äußerlich erſcheint, indem du ſie ohne Liebe ſagſt! Wer die Wahrheit nicht aus Liebe zu ihr ſagt, ſondern um Jemanden zu beleidigen, verdient keinen Lohn, ſondern die Strafe eines Schmähers. Durch die Wahrheit gelangt man zum Frieden; wer nur irdiſchen Frieden will, wird ihn nie finden; wer den himmliſchen in ſich trägt, hat Alles. Der Weg zur Wahrheit iſt das Mißfallen an der Falſchheit. Der Weg zu Gott iſt leicht, denn man ſchreitet in dem Maße auf demſelben fort, als man ſich von allen Laſten erleichtert und ſie wegwirft. Fliehe nur deine Laſter, andere ſchaden dir nicht. Niemand wird beleidigt als durch ſich ſelbſt. Willſt du Jemanden haſſen, ſo haſſe dich, denn Niemand hat dir ſo viel geſchadet als du ſelbſt. Das iſt kein Verdienſt, Frieden zu halten mit denen, die dir wohlwollen, ſondern mit denen, welche keinen Frieden mit dir haben und haben wollen.

Sündigen und geſtraft werden iſt für den Gerechten nicht verſchieden; mithin iſt keine Sünde ohne ihre Strafe. Das Vergängliche, das am meiſten reizt und ergötzt, iſt am tödtlichſten. Nur weil du an inneren Genüſſen arm biſt, ſuchſt du die äußeren. Willſt du dich an dem erfreuen, was den Thieren gefällt? Lieber möchte ich ihren Leib als ihre Seele. Widerwärtigkeit und Unglück giebt es nur für den, welcher die Geſchöpfe ſtatt des Schöpfers liebt; wer nichts Vergängliches liebt, iſt dagegen unverwundbar, und kein chriſtlich Gemüth irgendwo ſo ſicher als im Unglück. Ob ein Weib ihrem Manne treu ſey, zeigt ſich im Umgange mit anderen Männern; biſt du Gott treu, ſo werden irdiſche Güter dich nicht verführen. Wer da meint, er könne ſich die Seligkeit ſelbſt machen und geben, meint, er könne Gott machen; wer die Seligkeit läugnet, läugnet Gott.

Das iſt die Weiſe der Könige und Fürſten, daß ſie groß werden wollen nicht durch eigene Beſſerung, ſondern durch Anderer Schaden und Erniedrigung. Und wenn nun Alles ſo erniedrigt und vernichtet wäre, daß nichts übrig bliebe, was hätteſt du dadurch an Leib und Seele gewonnen? Du wünſcheſt dir ein langes Leben, d. h. eine lange Verſuchung. Je länger deine Götzen dauern, deſto länger und ärger biſt du ihr Knecht. Was frommt überhaupt Liebe und Haß des Irdiſchen? War die Sonne und der Mond mehr, als man ſie für Götter hielt? Wären ſie weniger, wenn man ſie für Koth hielte?

Einige gehen nach Jeruſalem; gehe du noch weiter, bis zur Geduld und Demuth! Jenes liegt in, dieſes außer der Welt. Deine

Liebe richte ſich auf alle Menſchen. Wollteſt du einen allein lieben, du würdeſt Raub begehen an allen übrigen; aber die wahre Liebe richtet ſich auf Gott. Wer alſo für ſich Liebe und Ehre verlangt, ſtellt ſich zwiſchen Gott und die Menſchen. Welches Weib iſt ſo unverſchämt, daß ſie zu ihrem Manne ſagt: Geh und ſuche mir einen anderen, daß er bei mir liege! du gefällſt mir nicht! Und ſprechen nicht die Menſchen zu Gott: Gieb mir dies, erhalte mir das! — ihn ſelbſt vernachläſſigend und gegen ihn frevelnd?

Du willſt deinen Bruder, dein Weib entlaſſen um ihrer Fehler willen? Frage eine Mutter, ob ſie ihr ſchwaches, gebrechliches Kind verlaſſen will? Spricht ſie: nein, ſo gehe in dich und geſtehe, du haßteſt mit Unrecht. Die Engel leben mit Laſterhaften unverführt; aber das Höchſte iſt, nicht bloß unverführt bleiben, ſondern zu heilen und herzuſtellen. Wenn du Liebe in dir trägſt, das wird dich ſelig machen; aber du wirſt nicht errettet, weil du von Menſchen geliebt wirſt. Liebſt du nur, weil du geliebt wirſt oder weil du geliebt ſeyn willſt, ſo biſt du nichts als ein Wechsler und haſt deinen Lohn dahin.

8. Alanus von Ryſſel. Der höchſte Gegenſatz, beſonders in Hinſicht auf die Form, zeigt ſich bei einer Vergleichung der Werke des Alanus von Ryſſel (geboren 1114, geſtorben 1203) mit denen der Myſtiker und auch der übrigen Philoſophen. Damit keine Methode der Behandlung in jener Zeit reicher Entwickelung fehle, ſucht Alanus in ſeinen fünf Büchern vom katholiſchen Glauben alle Lehrſätze deſſelben in ſtrengſter Form (wie ſpäter Spinoza auf ſeinem Boden) zu erweiſen [1] und im Wege der Demonſtration daſſelbe zu finden, was der Glaube vorausſetzt und offenbart.

Der Fortgang vom Endlichen zum Abſoluten führt den Alanus auf die Nothwendigkeit der höchſten Urſache, welche das Einfachſte ſey und erhaben über den Gegenſatz von Form und Materie. Der Verſtand, der ſich in dieſem Gegenſatze bewege, vermittelſt der Formen die Dinge auffaſſe, könne daher Gott nur vorausſetzen. In der Sittenlehre iſt ihm die Mittheilung und Offenbarung Gottes Princip, indem Gott durch den Menſchen (der die höhere und niedere Natur in ſich vereinigt) ſeine Weisheit und ſeinen Ruhm in dem ganzen Weltall verbreitet [2]. — In einem merkwürdigen philoſophiſchen Gedichte des Alanus: „Von der Trauer der Natur", findet ſich (Opera, 293) eine Anrufung derſelben, welche an Lukrez erinnert:

O dei proles genitrixque, verum
Vinculum mundi, stabilisque nexus,
Gemma terrenis, speculum caducis,
Lucifer orbis!

---

[1] Doch iſt Alanus auch Dichter. — [2] Recenſion, S. 2223. Penes voluntatem est omne meritum. Regul., 72. Fides est supra opinionem, sed infra scientiam. De arte, I, 17.

Pax, amor, virtus, regimen, potestas,
Ordo, lex, finis, via, dux, origo,
Vita, lux, splendor, species, figura,
Regula mundi.
Quae tuis mundum moderas habenis,
Cuncta concordi stabilita modo
Nectis et pacis glutine maritas
Coelica terris.
Qua Noys plures recolens idēas,
Singulas rerum species monetans
Rerum togas formas, chlamydemque formo
Pollice formas.

Nachdem so im 12. Jahrhunderte alle Formen und jede Hauptrichtung der philosophischen Entwickelung erschöpft zu seyn schienen, würde man vielleicht alle Kräfte nur auf Nebenuntersuchungen gerichtet oder sich in encyklopädischer Zusammenstellung und bequemer Zurechtlegung des Erworbenen gefallen haben. Da traten mehre Ereignisse ein, deren Wichtigkeit und Werth sehr verschieden beurtheilt worden ist, die aber jedenfalls den größten Einfluß ausübten. Erstens hatte die Dogmatik durch die Lehrbücher mehrer ausgezeichneter Männer und vor Allen Peters des Lombarden allmählich eine solche bestimmte Ordnung, Vollständigkeit und einen solchen Zusammenhang erhalten, daß man sie für abgeschlossen, für eine Alles beherrschende Macht und den Frieden zwischen Theologie und Philosophie für vollzogen hielt. Aber gerade in dieser selbigen Zeit wuchsen, außerhalb der philosophischen Schulen und fast unabhängig von eigentlicher Wissenschaft, die als ketzerisch bezeichneten Lehren besonders der Waldenser und Albigenser hervor und riefen, im Augenblicke eines scheinbar vollständigen Sieges der rechtgläubigen Kirche, zu neuen Forschungen und Kämpfen auf.

Schon hiebei mußte die bisherige Philosophie irgend eine freundliche oder feindliche Stellung annehmen; noch weit mehr aber eröffnete die neue und erweiterte Kenntniß des Aristoteles[1] und der Ara-

---

[1] Schröckh, XXIV, 417. Alber., 452. Brucker, III, 695. Ob Hermann Contractus einige Werke des Aristoteles übersetzt habe, ist zweifelhaft; gewisser, daß Jakob, ein Geistlicher in Venedig, unter Anderem die Topik und Analytik ums Jahr 1128 aus dem Griechischen übersetzte. So führt auch Hugo von S. Viktor im 12. Jahrhunderte den Aristoteles gegen Petrus Lombardus an. Aber erst um 1230 wurden mehre Schriften, zum Theil durch Friedrichs II Bemühen, aus dem Griechischen wie aus dem Arabischen übersetzt und Aristoteles Ansehen wuchs nun von Tage zu Tage. Jourdain, Traduct. d'Aristote. Tirab., IV, 140, 153. Arabische Handschriften fand man in Antiochien und übersetzte sie. Murat., Antiq. Ital., III, 993. Otto von Freisingen soll die erste Kenntniß aristotelischer Philosophie nach Deutschland gebracht haben. Urstis. ad Otton. Frising. Ritter, VII, 83, 91, 146, 149 Haureau, I, 393. Degerando, IV, 466.

ber [1] sehr eigenthümliche und oft ungeahnte Ansichten. Den Klagen über Tyrannei der Kirche, Willkür und Thorheit der Ketzer, Unchristlichkeit des Aristoteles und der Araber gegenüber [2] darf man behaupten, daß, wenn eines dieser großen bewegenden Elemente gefehlt hätte, eine wesentliche Lücke [3] entstanden und eine größere Einseitigkeit hervorgebrochen wäre. In so einseitigem Sinne erklärte sich Walter, Prior von S. Viktor, um 1080 heftig wider die scholastische Philosophie [4] und die ihr anhangenden Theologen, und die Kirche untersagte mehre Male den Gebrauch aristotelischer, besonders seiner metaphysischen und physikalischen Schriften, ja sie befahl deren Verbrennung. Umgekehrt wollten übertriebene Verehrer des Aristoteles das Christliche [5] und übereifrige Ketzer das Kirchliche ganz unterjochen oder vernichten. Beides mißlang glücklicherweise, und auf den Reichthum der aristotellschen, sowie der scholastischen Philosophie des 12. Jahrhunderts, sowie auf die christliche Dogmatik zugleich fußend, nahm der menschliche Geist einen neuen Aufschwung, begann nochmals die tiefsinnigsten Arbeiten und vollendete von Albert dem Großen bis Roger Bakon einen neuen, noch vollständigeren und mehr systematischen Kreislauf philosophischer Entwickelung.

---

9. Albert von Bollstädt, geboren ums Ende des 12. Jahrhunderts zu Lauingen an der Donau, studirte in Padua, stieg im Dominikanerorden bis zum Landschaftsmeister von Deutschland, lehrte

---

[1] Unter den Arabern ward Avicenna und noch weit mehr Averroes (1120—98) gelesen, bestritten, bewundert. Obgleich Averroes den Aristoteles wohl nur aus früheren Uebersetzungen kannte, war er doch dessen größter Verehrer und schrieb (nicht ohne Eigenthümlichkeit) über Philosophie, Theologie, Jurisprudenz, Sternkunde, Arzneikunde und Grammatik. Die Gegner des Averroes (so Wilhelm von Auvergne, Albert, Thomas, Raymundus Lullus) warfen ihm insbesondere vor: seine Lehre hebe die Persönlichkeit des einzelnen Menschen, dessen Freiheit und Unsterblichkeit auf, führe zum Fatalismus u. s. w. Uebrigens gab es unter den Arabern auch Eiferer, welche die Philosophen als Ketzer bezeichneten und ihre Bücher verbrennen ließen. Renan, Averroes. — [2] Von der Scholastik der Juden s. Delitzsch. Ueber jüdische Philosophie, insbesondere Moses Maimonides († 1200): Baumgarten, Compend., 240. — [3] On ne pouvait prendre un guide plus éclairé, plus rigoureux, un appui plus solide que le philosophe de Stagire. S. Hilaire, X. Aehnlich Baumgarten, 246. — [4] Ritter, VII, 621. Caraman, II, 300. — [5] Aristoteles erlangte das höchste Ansehen, nicht bloß als Philosoph, sondern auch als Stütze des Kirchenglaubens. Leider aber nahm man fast ausschließliche Rücksicht auf die dialektische und metaphysische Seite, ohne ihm nachzustreben in Hinsicht auf Gelehrsamkeit, Naturbeachtung und Schärfe der Darstellung. Deßungeachtet und trotz aller Einseitigkeit und Nachbeterei war im Abendlande doch mehr Eifer und eigene Thätigkeit als bei den Byzantinern, wo Aristoteles nicht minder unbedingt herrschte. — Bei dem Trouvère d'Abernon lehrt Aristoteles die Nothwendigkeit des christlichen Glaubens zur ewigen Seligkeit. La Rue, II, 362.

Vollkommenheiten, vom Verhältniſſe der Geſetze zur Entwikelung von innen heraus u. ſ. w.

Zwar können wir Gott nicht ganz begreifen, aber wir berühren ihn doch mit unſeren Gedanken, und unſer Denken iſt keineswegs von aller Wahrheit entfernt. Die Schöpfung aus nichts iſt ein Akt der Freiheit Gottes; wie dies geſchehen, kann die natürliche Vernunft nicht begreifen. Gott thut nichts gegen die Natur; wir kennen aber oft nicht, was er hineingelegt. In den lebloſen Dingen erſcheint der Geiſt wie unterdrückt und eingetaucht; dennoch iſt er vorhanden. Darin findet der Menſch ſein Gut und ſeine Seligkeit, daß er erkennt. Auch das übernatürliche Erkennen (durch Offenbarung und Gnade) kann ſich den von Gott gegebenen allgemeinen Geſetzen nicht entziehen. Das Streben nach dem Guten iſt Hauptquelle der Erleuchtung. Die vier Kardinaltugenden ordnen die Begierden der Seele und führen zur rechten praktiſchen Wirkſamkeit; Glaube, Hoffnung und Liebe wenden ſich hingegen dem letzten Zwecke aller Dinge zu. Jene werden erworben durch Gewöhnung und Erkenntniß, dieſe werden verliehen durch Gott. Das Weſen der Seele beſteht in der Aehnlichkeit mit Gott. Nur die vernünftigen Geſchöpfe ſind der göttlichen Gnade fähig und erheben ſich dadurch über ihre urſprüngliche Natur. Auf Erden kommt das Reich der Gnade nicht zur Vollendung, erſt jenſeit werden wir Gott ſchauen.

Albert hat das dialektiſche Verhältniß von Materie und Form auf Leib und Seele angewandt; die Metaphyſik iſt ihm die Wiſſenſchaft von dem Erſten, dem ens, das für ſich und in einem Anderen und in dem Anderen entweder als Urſache ſeines Seyns oder als Wirkung deſſelben betrachtet werden könne. Gott aber iſt außerhalb des Gegenſatzes von Subſtanz und Accidens. Die Einſeitigkeit des Realismus und Nominalismus hat er überwunden, wenn er ſagt: das Weſen, getrennt von der Fähigkeit, Anderem das Daſeyn zu geben, ſey kein Univerſale; wohl aber ſey es ein ſolches durch Mittheilung und dadurch, daß es in den Dingen ſich vorfinde, wodurch es auch dem Verſtande als ein Allgemeines bekannt werde. Wir erkennen dieſes nicht bloß aufſteigend vom Beſonderen, ſondern es iſt auch zuvor im göttlichen Verſtande. Gott ſchafft nach ſeinen allgemeinen Ideen; die Menſchen gelangen aber erſt allmählich zur Erkenntniß der Form oder des Allgemeinen, indem ſie das Einzelne mittelſt der Erfahrung erforſchen. Schon hieraus ergiebt ſich, daß die Theologie höher ſteht als die Phyſik. Keineswegs aber iſt dieſe, das Geſchaffene, von dem Schöpfer getrennt. Die Lehre Platos, das Allgemeine ſey *vor*, des Ariſtoteles, es ſey *in*, und der Nominaliſten, es ſey *nach* den Dingen, hält Albert für vereinbar.

Zu dem Allem tritt nun auf eine in jener Zeit höchſt ſeltene Weiſe eine Reihe lehrreicher naturgeſchichtlicher und naturphiloſophiſcher Werke hinzu. Sie handeln vom Menſchen und ſeiner Phy-

ſiologie und Pſychologie, Erzeugung, Leben und Tod, Bewegung, Athem und Ernährung, Knochen, Muskeln und Nerven, Phyſiognomie und Kranioſkopie, von der Natur und dem Urſprunge der Seele; ferner von den Thieren, ihrem Bau und ihren Organen, von der Anatomie derſelben und von der Thierarzneikunde. Eintheilung und Beſchreibung der Thiergattungen, Lebensweiſe, Inſtinkt, Gewohnheiten, geiſtige Eigenſchaften u. ſ. w. Geſchlechter, Anatomie und Fortpflanzung der Pflanzen, Samen, Blätter, Blüthen, Vergleich mit den Thieren [1]. Die Erde, ihre Beſchaffenheit und Bewohnbarkeit, Steine, Gebirge, Jahreszeiten [2], Aerolithen, warme Quellen, Länge und Breite, Erdbeſchreibung, Sternkunde Verhältniß der Erde und der Menſchen zum geſammten Weltall [3].

10. Wilhelm von Auvergne, von 1228 — 49 Biſchof von Paris, verſtand Griechiſch, kannte arabiſche Schriftſteller und hinterließ eine große Sammlung mannichfacher lehrreicher und verhältnißmäßig wohlgeſchriebener Werke, welche theils Früheres darſtellen und prüfen, theils in eigenthümlicher Weiſe darüber hinausgehen.

So enthält das Werk vom Univerſum [4] Vieles, was man heutigen Tages, ungeachtet ſeines umfaſſenden Titels, darin nicht ſuchen würde. Es giebt, ſagt Wilhelm, nur einen Gott, und die Lehre der Manichäer von einem guten und einem böſen Urweſen iſt irrig und verdammlich. Ebenſo giebt es nur eine Welt, geſchaffen von dem einen Gotte. Hiebei Widerlegung mancher ariſtoteliſchen Lehren. — Erläuterung und Erklärung der Schöpfungsgeſchichte. Von Sonnen, Planeten und den verſchiedenen Himmeln. Von den Elementen, dem Paradieſe, dem Fegefeuer, der Hölle, wo und wie ſie ſey. Von Zeit und Ewigkeit. Die Zeit iſt ſchlechthin beweglich, fließend, theilbar, werdend, vergehend, die Ewigkeit hingegen unbeweglich, ſeyend, unvergänglich, untheilbar, zugleich, ohne Folge, ohne Anfang und Ende. Gegen Ariſtoteles wird erwieſen, daß die Welt nicht ewig ſey; es wird das platoniſche Weltjahr und gegen Origenes die Vernichtung der Körper geläugnet. Von der Auferſtehung

---

[1] Ich fand (ſagt Meyer, Albertus, 643) bei Albert als Botaniker ausgebreitete Kenntniß, ſtrenge Methode, prüfendes Urtheil, Gabe der Beobachtung, mit welcher herrlichen Gabe er ſich ſeinem Meiſter, dem Ariſtoteles, anſchließt. — [2] Pouchet, 265 — 275, 308 — 315. Humboldt, I, 67. Ueber das Verhältniß Alberts zu Thomas von Kantimpré und Maerlant, ſiehe Vormans im Bulletin der brüſſeler Akademie, 1852, S. 22. — [3] Ein Geiſtlicher und Trouvère Wilhelm ſchrieb gegen Ende des 12. Jahrhunderts li bestiaire-divins über vierfüßige Thiere, Vögel, Fiſche, Pflanzen und Metalle, eine Art Naturgeſchichte. La Rue, III, 17. — [4] Opera, I, 593. Rousselot, II, 169. Degerando, IV, 470. Caraman, III, 44.

der Todten und dem künftigen Leben, den Leibern der Seligen und der Harmonie der Sphären. Ob es in jener Welt Zeit und Bewegung geben werde? Ueber die Sprache und Vollkommenheit der Stimme im künftigen Leben. Die Harmonie wird eine vollkommene seyn; gewöhnliche Singerei und Tänze fallen weg. Vom jüngsten Gerichte und einer neuen Schöpfung. Von der Vorsehung und dem Vorherwissen (providentia, praescientia) Gottes. Jene erstreckt sich auch auf das Geringste. Vom Nutzen der Leiden und Schmerzen, der Armuth und des Todes. Gegen die Lehre von der Nothwendigkeit und dem Fatum. Von der Wahrheit und den verschiedenen Bedeutungen dieses Wortes. Vom Sündenfalle und der Erbsünde. Ueber die platonischen Ideen, die Weltseele und die Ansicht des Aristoteles vom Himmel. Von den Seelen, Geistern und Teufeln, von der Gabe der Weissagung und der Magie.

In der Schrift vom Glauben sagt Wilhelm: Die Religion ist die Grundlage aller anderen Erkenntnisse und der Glaube die Grundlage der Religion. Der menschliche Geist ist beim Glauben zum Gehorsam verbunden; Glaube aus Beweisen verdient weder diesen Namen, noch schließt er Gehorsam in sich. Auf sich selbst ruhend, ist der menschliche Geist schwach und geräth in Zweifel, d. h. in wandelbare Beweglichkeit. Diese treibt ihn zu Erörterungen, Schlußfolgen und Beweisen, als Stützen seiner Schwäche. Die Demonstration ist gleichsam der Stab, auf welchen gestützt er weiter wandert oder vorwärts springt, ohne jemals unbedingte Festigkeit zu erreichen. Hingegen bedarf der Geist, welcher durch eigene Tüchtigkeit glaubt, jener Stützen nicht und hat am unmittelbaren Glauben mehr als an vermitteltem Beweise. Ein Mensch, welcher zweifelt und Beweise fordert, gleicht einem Verkäufer, der sich nach Pfand und Bürgschaft umsieht, weil ihm andere und bessere Sicherheiten fehlen; auch sind alle die aufgehäuften Pfänder nur Zeichen des Zweifels, der Schwäche und der Armuth. Sowie zwei Krücken noch mehr den elenden Zustand der Beine erweisen als eine Krücke, so wächst die Festigkeit des Geistes nicht, wenn er sich viele Krücken anschafft und abwechselnd darauf stützt. Leichtgläubigkeit solcher Art hilft nicht gegen Unglauben, und Beweise der Krankheit sind oder erzeugen keine Gesundheit. Diejenigen, welche durch Erörterungen und Beweise zu Gott gelangen wollen, mögen in dieser philosophischen Art der Erkenntniß fortschreiten, aber sie beschimpfen Gott durch ihren Unglauben, kommen ab von der Religion und bleiben von der höheren Erkenntniß ausgeschlossen. Das größere, innigere Licht steigt von oben herab, nicht aufwärts von der Kreatur. Nur jenes giebt die höchste Gewißheit. Nichts nämlich ist gewisser als der unmittelbare Glaube; er ist Gabe Gottes, ist Gnade, ist eine Tugend, welche die Zweifel überwindet.

Der erste Grund des Irrthums und der Gottlosigkeit ist die

Unwiſſenheit über das Maß und die Fähigkeit des menſchlichen Geiſtes [1]. Wer nämlich meint, ſein Geiſt begreife Alles, wird nothwendig ungläubig gegen Alles, was er in demſelben nicht vorfindet. Höchſtens ſucht er in Beweiſen eine Leiter, um aufwärts zu ſteigen; aber für Gegenſtände des Glaubens giebt es eben keine Leiter durch Beweiſe [2]. — Wilhelms Schrift von den Tugenden beginnt mit Unterſuchungen über die Natur und die Kräfte des Menſchen, die Einheit oder Theilbarkeit der Tugend, Entwickelung von innen und Entwickelung von außen, über das Thun und Leiden der menſchlichen Seele. Das Leben des Menſchen (heißt es weiter) ſoll gereichen zur Ehre Gottes, würdig ſeyn in Hinſicht auf ihn ſelbſt, ſowie nützlich und wohlthätig in Hinſicht auf ſeinen Nächſten. Laut Ariſtoteles iſt die Tugend die Mitte zwiſchen zwei Aeußerſten. Sie ſoll aber nicht etwa bloß ſo bezeichnet werden, ſofern man die Extreme vermeidet, ſondern weil die Mitte erwirbt und beſitzt, was dieſen fehlt. Sie hat alſo einen beſſeren, weſentlichen, poſitiven Inhalt, wodurch ſie ihren Werth erhält und an ſich als das Gute ſelbſt erſcheint [3].

Jedes Gut, nach deſſen Erreichung wir noch weiter ſtreben müſſen, noch andere Zwecke vor uns erblicken, kann nicht das höchſte ſeyn. Die letzte Beſtimmung des Menſchen iſt die ewige Seligkeit. Auf der niedrigſten Stufe erſcheint das Gute als Nützliches, wo der Zweck außerhalb des erſten liegt; auf der zweiten Stufe zeigt ſich Aehnlichkeit mit dem höchſten Gute, auf der dritten wahre Theilnahme an demſelben. Wer jedoch lediglich um ſeiner ſelbſt willen, aus Eigenliebe und ohne Beziehung auf Gott, den Geber alles Guten, danach ſtrebt, wird dieſes Guten nie theilhaftig. Des Menſchen Wille iſt vergleichbar einem Feldherrn; die Kenntniſſe und Wiſſenſchaften ſind Rathgeber (doch ſteht Tugend höher als Wiſſenſchaft); die Sinne endlich ſind Späher, Botſchafter, Berichterſtatter.

Natürliche Anlagen reichen nicht aus, das höchſte Ziel der Menſchheit zu erreichen; Gottes Gnade muß wirkend hinzutreten.

In einer anderen Schrift von den Sitten [4] werden die einzelnen Tugenden redend eingeführt und rühmen ihre Eigenſchaften und ihre Trefflichkeit. Zum Theil unerwartet iſt es, daß auch die Furcht, der Eifer (zelus), die Armuth das Wort nehmen, die vier Cardinaltugenden an dieſer Stelle aber nicht hervortreten. — Betrachtungen über Laſter und Sünden [5] werden von Wilhelm mehr aus theologiſchem als philoſophiſchem Standpunkte angeſtellt. Seine

---

[1] Ignorantia mensurae et capacitatis mentis humanae. — [2] De fide, p. 8. — [3] De virtutibus, p. 110. — [4] De moribus, p. 119. Neander, X, 840, 842. — [5] De vitiis et peccatis, p. 260.

Göttliche Rhetorik [1] handelt vom Gebete, ſowie von der Natur und Anwendung der Rede in Beziehung auf Gott und göttliche Dinge; Alles in eigenthümlicher Weiſe.

Beſondere Aufmerkſamkeit verdienen Wilhelms Schriften von der Seele und der Unſterblichkeit. Er ſagt daſelbſt: Ariſtoteles behauptet, die Seele ſey die Vollkommenheit eines phyſiſchen organiſchen Körpers, der Kraft des Lebens habe [2]. Die letzten Worte laſſen ſich füglich nur von dem Körper verſtehen, welcher nach dem Tode des lebenden Geſchöpfes übrig bleibt; denn das Leben beruht nicht auf dem Körper, kommt zum Lebendigen nicht als eine Kraft oder Fähigkeit, ſondern gehört unabtrennlich zu ſeinem Weſen. Eine unkörperliche lebendige Subſtanz iſt als Königin des Körpers in demſelben: er kann nur als Werkzeug für den beliebigen Gebrauch des Werkmeiſters betrachtet werden. Ginge der Geiſt lediglich aus dem Körper hervor, ſo müßte er ſich in jedem Körper befinden und würde dann doch nur höchſtens das Körperliche begreifen. Es iſt unmöglich daß der Menſch denke, ſeine Seele ſey nicht vorhanden. Keine vernünftige Seele, keine denkende Subſtanz kann denken, glauben oder zweifelnd meinen: ſie ſey nicht. Und dieſe Gewißheit von dem eigenen Seyn iſt die gewiſſeſte Gewißheit, über welche hinaus es gar keine größere giebt [3].

Hierauf widerlegt oder berichtigt Wilhelm die Anſichten und Lehren des Plato, Pythagoras, Philolaus und Heraklit über die Seelen, zeigt, daß ſie nicht Ausflüſſe himmliſcher Körper ſind, und erweiſt nachmals ihre Unkörperlichkeit und Untheilbarkeit. Denken und Wiſſen ſind durchaus keine körperlichen Handlungen oder Thätigkeiten, ſondern geiſtige und müſſen deshalb aus geiſtigen Subſtanzen hervorgehen [4]. Sofern Ariſtoteles dies beſtreitet, muß ihm die Seele ohne Körper unwiſſend und höchſt elend und ihre Fortdauer nach der Trennung von dem Körper überflüſſig, ja unmöglich erſcheinen.

Wenn man der Seele verſchiedene Kräfte und Fähigkeiten beilegt, ſo hebt dies die Einheit ihrer Subſtanz nicht auf. Die Sinne geben unmittelbare Eindrücke, welche aber oft irrig ſind, ſobald man ſie nicht einer geiſtigen Berichtigung unterwirft, woraus die Nothwendigkeit des Geiſtes ebenfalls hervorgeht [5].

Man muß ſich verwundern, daß Ariſtoteles, ſowie ſeine griechi-

---

[1] Rhetorica divina, p. 356. — [2] Perfectio corporis physici organici, potentia vitam habentis. — [3] Non est possibile homini intelligere, animam suam non esse. Patefactum est, nullam animam rationabilem vel aliam substantiam intelligentem intelligere posse vel credere, vel etiam dubitare, se non esse. Unicuique animali rationali notum est suum esse, et nota ipsi sibi notitia certissima, qua certitudine nulla major. De anima Opera (II, 68, 72). — [4] Ibid., 81 sq. — [5] Ibid., 93.

schen und arabischen Anhänger ihre Untersuchungen fast nur auf die erkennende, aber nicht auf die wollende und handelnde Seele gerichtet haben. Die Lehre von der Freiheit des Menschen gehört aber allerdings nicht bloß zur natürlichen, sondern auch zur göttlichen Wissenschaft. Jene erkennende Seite ist die untergeordnete, Hülfe leistende, und die Vollkommenheit des Willens steht der Vollkommenheit des Wissens voran, wie schon der Teufel mit seiner ganzen Schaar beweist, die im Wissen so hoch und im Wollen so niedrig stehen. Beides gehört indeß zusammen, und es giebt keinen Willen ohne alle Erkenntniß und keine Erkenntniß ohne allen Willen. Man kann die Seele nicht einen Theil des Menschen nennen, aber ebenso wenig bei einer Definition des Menschen den Körper ganz übergehen.

Die Seelen werden nicht erzeugt durch die Seelen, auch nicht durch die Leiber, auch nicht durch die Wirkung beider zusammengenommen, auch nicht durch die Elemente oder eine besondere schaffende Kraft, sondern Gott schafft die Seelen und geußt sie ein [1]. Von Natur liebt die Seele mehr die geistigen und unsinnlichen als die körperlichen und sinnlichen Dinge, denn das bloß Körperliche hemmt und schwächt sie und hält sie in Gefangenschaft. Doch bietet auch das Sinnliche Weg und Stoff zur Erkenntniß und Ehre Gottes. In dem Zustande ihrer Reinheit, Klarheit und Gesundheit erkennt die Seele deutlich ihre Unsterblichkeit und daß ihr Leben nicht von dem des Leibes abhängt, daß das Werkzeug nicht das Erste ist, sondern das Auge sieht und das Ohr hört durch die lebendige Seele [2]. Darum kann auch diese nicht erdrückt werden oder zu Grunde gehen durch das Werkzeug. Wohl aber kann Gott, so wie er die Seele erschaffen hat, so auch sie wieder vernichten. Sofern die Seele eines unendlichen Fortschrittes fähig ist und Sinn hat für das Göttliche und Ewige, ist sie auch einer unendlichen Dauer fähig, und sofern sie von Natur Gott liebt, wird sie einer solchen Dauer würdig. Die Güte, Gerechtigkeit, Gnade und Ehre Gottes erfordern, die Unsterblichkeit der Seele anzunehmen und daraus abzuleiten.

Die einleuchtendste und unmittelbare Erkenntniß des Schöpfers ist das wichtigste und edelste Geschäft des Geistes [3]. Könnte der Geist den Schöpfer nicht erreichen (apprehendere), so wäre er weder der Vervollkommnung noch der Seligkeit fähig. Die Wissenschaft von Gott ist die höchste Vollkommenheit der geistigen Kraft.

So kurz und unvollständig auch diese Auszüge sind, geben sie doch hinreichendes Zeugniß für die großen Anlagen Wilhelms, und daß er scharfsinnig, ich möchte sagen mehre Aufgaben, Themata aus-

---

[1] Infunditur anima. Opera, II, 112. — [2] Ibid., 136—154. — [3] Apprehensio creatoris videlicet lucidissima et immediata praecipua est ac nobilissima operatio intellectus. Opera, II, 203.

gesprochen hat, welche nachmals zu ganzen Systemen erweitert und ausgebildet worden sind [1]. So bildet seine Aeußerung über die allerhöchste Gewißheit des denkenden Bewußtseyns später den Mittelpunkt des Cartesischen Systems; die Lehre von dem Schauen oder Ergreifen Gottes erinnert an Malebranche; die Behauptungen über die Gewißheit des Glaubens und sein Verhältniß zur Demonstration stimmen ganz mit der Grundlage des Jacobischen Systems; die Lehre endlich, daß die Unwissenheit über das Maß und die Fähigkeit des menschlichen Geistes Hauptquelle alles Irrthums sey, führt zu dem kritischen Systeme Kants. — Allerdings sind jene Themata nur einzelne Geistesblitze und keineswegs vollständig zu Systemen fortgebildet und ausgearbeitet. Bei einem solchen Versuche würde vielleicht ihre Unverträglichkeit klar geworden oder die Nothwendigkeit eingetreten seyn, dem einen oder dem anderen einen Vorrang einzuräumen, und die übrigen unterzuordnen. Wiederum ließe sich aus jenen Einzelnheiten wohl eine Art von Wahlverwandtschaft der Systeme nnd ein Zusammenhang selbst des scheinbar Entgegengesetzten nachweisen.

11. Thomas von Aquino [2], geboren im Jahre 1224 oder 1227, besuchte die Schule von Montekassino, studirte in Neapel, Paris und in Köln unter Albert dem Großen, wurde gegen den Willen seiner Verwandten schon im 19. Jahre Predigermönch, 1257 Lehrer in Paris, 1260 Lehrer in Rom und starb im Jahre 1274. Obgleich er an umfassender Gelehrsamkeit seinem Lehrer Albert nachsteht und als Philosoph wenig über ihn hinausgeht [3], erlangte er allmählich als Theolog den höchsten Ruhm und bildete eine große Schule, welche in der katholischen Welt fast noch jetzt als die herrschende bezeichnet werden kann. Auch hat Keiner in jenen Zeiten mit solchem Fleiße und solchem Scharfsinne das Theologische und Philosophische erforscht, verarbeitet und zu einem dogmatischen Ganzen ausgebildet. Nicht minder übertrifft seine Sittenlehre an Scharfsinn, Zusammenhang und Reichthum nicht allein die des Hildebert und Abälard, sondern die meisten ähnlichen Werke späterer Zeiten [4].

---

[1] Que de vues, de pensées, de rapprochemens de détail dans Guillaume d'Auvergne, dont on ne trouverait de traces ni dans l'antiquité, ni dans les pères. Bouchitté in den Séances, XXVI, 190. — [2] Acta Sanct., 7. März, S. 653. Tiraboschi, IV, 120. Paolo Pansa, I. Gattula, II, 480. Eberstein, Theologie der Scholastiker, S. 230 und 243. Hist. littér., XIX, 238. Nach Hörter, II, hätte Franziska, eine Schwester Friedrichs I, den Grafen Landulf von Aquino geheirathet (?) — [3] Albert sagte von ihm: Frater Thomas in scripturis suis finem imposuit laborantibus usque ad finem saeculi, et quod omnes deinceps frustra laborarent. Rousselot, II, 268. Außer eigenen Werken schrieb Thomas Kommentare zu aristotelischen und biblischen Büchern, sowie zum Petrus Lombardus. Caraman, III, 143. — [4] Baumgarten-Crusius, De

Fremde Lehren und Anſichten, insbeſondere des Ariſtoteles, geben ihm allerdings den meiſten Stoff her, und er iſt weit entfernt, ſich ſelbſt eitel in den Vordergrund zu drängen, obwohl die Kraft und Thätigkeit ſeines eigenen Geiſtes nirgends zu verkennen iſt. Wenngleich das Theoretiſche bei ihm ſo vorwaltet, daß ſich die ganze Sittenlehre daran reiht, hat er doch keine Vorliebe für bloß ſpitzfindige Spekulationen. Vielmehr ſucht er durch Wegſchneiden aller unnützen Beiwerke und durch eine weſentlich verbeſſerte wiſſenſchaftliche Anordnung das Studium der Theologie und Philoſophie zu erleichtern und zu verſöhnen. Er nahm an, Sünde und Unwiſſenheit gehe Hand in Hand, zwiſchen Erkenntniß und Sittlichkeit finde ein wechſelſeitiges Verhältniß ſtatt, und ſo wie der Verſtand nach dem Wahren ſtrebe, ſo der Wille nach dem Guten. Ueberhaupt könne das dem Menſchen innewohnende Verlangen nach Wiſſenſchaft unmöglich etwas Leeres und Grundloſes ſeyn, und die Metaphyſik, welche ſich mit der höheren Erkenntniß abgebe, müſſe die ſicherſte Wiſſenſchaft ſeyn. Dennoch ſtehen ihm die Geheimniſſe der geoffenbarten Religion obenan, und die ſtete Beziehung auf Gott giebt den einzelnen Theilen ſeiner Lehre Zuſammenhang und Haltung. Dies Alles ergiebt ſich näher durch folgende Auszüge aus ſeinem ſyſtematiſch geordneten Hauptwerke, der „Summa der Theologie“ [1].

Unſer natürliches Verlangen nach Erkenntniß iſt nicht ohne Zweck und Erfolg in uns gelegt. Wir erlangen ſie durch die Natur, den Glauben und (in jenem Leben) durch das Schauen. Nur in der Erkenntniß Gottes kann die Seele Ruhe finden; die bloße Vernunft reicht aber hiezu nicht aus, ſondern der Menſch bedarf einer höheren Offenbarung, welche jedoch jener nicht widerſpricht.

Außer den philoſophiſchen Wiſſenſchaften (welche von den durch die Vernunft erkennbaren Dingen handeln) giebt es alſo eine Wiſſenſchaft des von Gott Offenbarten, eine Theologie. Sie bietet theils eine Erkenntniß dar, welche über die gewöhnliche Vernunft hinausreicht, theils ſtellt ſie das durch die Vernunft Erkennbare in ein neues, leicht verſtändliches, Irrthum beſeitigendes Licht und betrachtet es von einem verſchiedenen Standpunkte. Ihre Grundlage iſt der Glaube, ohne daß ſie dadurch den Charakter einer praktiſchen oder theoretiſchen Wiſſenſchaft einbüßte. Sie übertrifft an Gewißheit und Würdigkeit des Gegenſtandes alle anderen Wiſſenſchaften, kann jedoch von dieſen, als von geringeren, Hülfe annehmen und ſich ihrer bedienen. Gott iſt ihr Gegenſtand, ſowie alles Andere, ſofern es von ihm ausgeht und ſich auf ihn bezieht. Zum Beweiſe ihrer Grundlagen bedarf ſie keiner Schlüſſe und Argumentationen, bedient

---

theologia morali Scholasticorum, p. 13. Ritter, VIII, 257. Baur, Dreieinheit, II, 609. Stäudlin, IV, 350.

[1] Sie enthält 612 quaestiones, über 3000 Artikel und über 15,000 Argumente. Rousselot, II, 267.

ſich jedoch derſelben gegen die Läugnenden und behufs größerer Verdeutlichung [1].

Das Daſeyn Gottes läßt ſich zwar (da er ſelbſt der Grund aller Gewißheit iſt) nicht a priori (propter quid) erweiſen, wohl aber aus ſeinen uns bekannten Wirkungen. Hier bietet ſich ein fünffaches Verfahren dar. 1) Alle Bewegung in der Welt muß von einem erſten Beweger ausgehen; 2) führen alle abgeleiteten Urſachen und Wirkungen nothwendig auf eine erſte Urſache zurück; 3) gehört zu allem Zufälligen und Möglichen ein höchſtes Nothwendiges; 4) weiſt jeder niedere Grad, jede niedere Stufe auf ein höchſtes ſchlechthin Vollkommenes hin; 5) erweiſt die Zweckmäßigkeit der Welt ein höchſtes liebendes Weſen, d. h. Gott.

Gott iſt weder ein Körper, noch aus Form und Materie zuſammengeſetzt. Sein Weſen und ſein Seyn (essentia et esse) iſt daſſelbe und fällt zuſammen. Er iſt weder eine bloße Weltſeele, noch das bloß formale Prinzip, noch die erſte Materie der Dinge. Er kann nie Theil eines zuſammengeſetzten Dinges ſeyn, wohl aber iſt er die erſte, einfache, überall wirkende Urſache, der alle Vollkommenheiten in ſich vereint und von dem alle ausgehen. Er iſt das Urſeyende, Urgute und Urſchöne zugleich; er iſt der Inbegriff alles Seyns und demnach das höchſte Gut. Die Geſchöpfe ſind Gott ähnlich nicht dem Weſen nach, ſondern nur nach einer gewiſſen Análogie; hingegen kann man nicht ſagen, daß Gott den Geſchöpfen ähnlich ſey [2].

Jedes Weſen (ens), ſofern es wirklich ein Weſen iſt, iſt gut. Das Gute läßt ſich eintheilen in Ehrbares, Nützliches und Ergötzliches (delectabile). Da Gott allein die höchſte Vollkommenheit beſitzt, ſo iſt er ſeinem eigentlichſten Weſen nach gut. Alles Gute geht von ihm aus, er iſt deſſen erſter, wahrer Quell, obwohl ſich in abgeleiteter Weiſe in den einzelnen Dingen vielfaches Gutes (multae bonitates) vorfindet. Gott iſt ſeinem Weſen nach unendlich, alles Uebrige dagegen endlich und nur unendlich in gewiſſer Beziehung (secundum quid). Obgleich Gott, vermöge der Vollkommenheit ſeiner Natur, über Alles erhaben iſt, iſt er doch in Allem als Urſache einwirkend und wiſſend. Er allein bleibt unveränderlich und ewig im höchſten Sinne. Das Weſen der Ewigkeit beſteht in dem Zugleich auf einmal (tota simul), das der Zeit in der Aufeinanderfolge. Eine Zeit ohne Anfang und Ende wäre noch keine Ewigkeit [3]. Daß Gott ein einiger ſey, fügt ſeinem Weſen nichts hinzu, ſondern läugnet nur die Theilung. Die Seligkeit des Menſchen beſteht in ſeiner höchſten Wirkſamkeit, und dies iſt die des Geiſtes. Könnte er nun Gott nie erkennen, ſo würde er von der Seligkeit

---

[1] Pars I, quaestio I. — [2] Quaestio 2—4. — [3] Quaestio 5—11.

ausgeſchloſſen oder dieſe anderswo als in Gott zu finden ſeyn, was dem Glauben widerſpricht. Da Gott unkörperlich iſt, kann man nicht auf ſinnliche Weiſe zu ſeiner Erkenntniß gelangen, auch nicht durch die bloße Kraft des Verſtandes, ſondern im Wege der Gnade, jedoch mit Hülfe und Zuthun des dem Menſchen anerſchaffenen Lichts. Die Erkenntniß Gottes iſt nicht in Allen gleich und in Keinem ganz vollkommen. Während dieſes ſterblichen Lebens kann der bloße Menſch (homo purus) Gott nicht ſchauen. Da alle Dinge von Gott erſchaffen ſind, ſo kann der Menſch durch ſeine Natur, ſeine Sinne und das Sichtbare überhaupt zu Gott hingeführt werden, ſein Daſein und ſein Verhältniß zu den Geſchöpfen begreifen, aber nicht ſein Weſen erkennen. Jenes erreichen durch natürliches Licht ſowohl die Böſen als die Guten, dieſes nur die Guten mit Hülfe der Gnade. Kein Gott von Menſchen beigelegter Name kann ſein Weſen ganz ausdrücken und erſchöpfen. Doch ſind die Namen weder ganz gleichbedeutend, noch gleich würdig. Sie drücken meiſt nur analogiſch das Verhältniß der Geſchöpfe zu ihm aus. Gott erkennt und begreift ſich und alles Andere vollkommen durch ſich ſelbſt. Da in Gott das Seyn und Erkennen daſſelbe iſt, ſo verwirklicht er die Dinge durch ſein Erkennen unter dem Hinzutreten ſeines Willens. Sein Wiſſen erſtreckt ſich auf Alles und iſt unveränderlich. In ihm ſind alle Ideen im Voraus vorhanden, nach deren Aehnlichkeit Alles gebildet ward [1]. Wenn auch in der Verſchiedenheit der Materie eine Verſchiedenheit der Dinge liegen kann, ſo liegt doch der letzte Grund aller Individuation in dem Willen Gottes.

Vorzugsweiſe iſt alle Wahrheit im Geiſte, nächſtdem (secundarie) aber auch in den Dingen, ſofern ſie einen Bezug haben (aliquem ordinem) auf den Geiſt. Dies iſt der Fall, entweder weil ihr Daſeyn vom Geiſte abhängt und ſie nach göttlichen Ideen erſchaffen ſind, oder weil ſie von einem Geiſte erkannt werden. Zuletzt aber wurzelt alle Wahrheit in der Bezugnahme und dem Verhältniſſe zu Gott.

Ferner liegt die Wahrheit in der Uebereinſtimmung des Geiſtes und der Sache. Dieſe Uebereinſtimmung und Erkenntniß geben keineswegs die Sinne für ſich, ſondern der Geiſt muß verbinden, trennen, urtheilen, mit einem Worte thätig ſeyn. Das Seyende und das Wahre iſt im Geiſte und in den Dingen, doch ſcheint dieſen vorzugsweiſe das Seyn, jenem das Erkennen zuzugehören. Das Nichtſeyende hat nichts in ſich, wodurch es erkannt würde, wohl aber wird es erkennbar, ſobald der Geiſt es erkennbar macht. Das Weſen des Nichtſeyenden gründet ſich darauf, daß es ein Weſen der Vernunft iſt und aufgefaßt durch die Vernunft. Das Wahre, welches ſich auf das bloße Seyn bezieht, iſt es vor dem Guten, ſofern

[1] Quaestio 12 — 15.

dies eine besondere Beschaffenheit und einen Trieb nach dieser Beschaffenheit ausdrückt. Das Wahre ist Gegenstand des Erkennens, das Gute hingegen zugleich Gegenstand des Triebes, welcher jenem folgt. Doch ist zu bemerken, daß Wollen und Erkennen (voluntas et intellectus) sich gegenseitig einschließen [1], denn das Erkennen versteht den Willen, und der Wille sucht die Erkenntniß zu begreifen. Die Gegenstände des Wollens und Erkennens sind dieselben, nur steht dort das Gute, hier das Wahre in der Reihe voran [2].

Gottes Seyn und Erkennen ist dasselbe, und sein Erkennen und Seyn ist Maß und Ursache alles anderen Seyns und Erkennens; daher ist er die erste, höchste und unveränderliche Wahrheit. In den erschaffenen Geistern wechselt, steigt und sinkt dagegen das Maß der Erkenntniß und Wahrheit. Gott wirkt nach seinem Willen, nicht getrieben durch eine äußere Nothwendigkeit. Er will zunächst sich, dann behufs der Mittheilung des Guten auch Anderes; indessen läßt sich nicht sagen, daß sein Wille eine Ursache habe. Sowie er auf einmal (uno actu) Alles erkennt, so will er auch auf einmal. Sein Wille ist unveränderlich und geht immer in Erfüllung. Sein Wille legt indessen nur einigen, nicht allen Dingen eine Nothwendigkeit auf. Was nach Gottes Willen geschehen soll, geschieht; er will aber entweder unbedingt, woran sich die Nothwendigkeit knüpft, oder bedingt, wo dann Freiheit und Zufall (contingentia) hervortreten. Gott will weder, daß das Böse geschehe (etwa um angeblich dadurch Gutes zu bewirken), noch daß es nicht geschehe, sondern er will erlauben, daß das Böse geschehe [3]. Das Uebel ist nur Abwesenheit des Guten und gehört nur zufälliger Weise zur Vollkommenheit des Weltalls [4]. Man kann Gott (und auch dem Menschen) nur insofern einen freien Willen beilegen, als er etwas nicht nothwendig will [5]. Gott liebt das Gute in anderer Weise als der Mensch, nämlich dasselbe erschaffend und mittheilend. Da in Gott keine Leiden und Leidenschaften sind, können ihm auch gewisse Tugenden in menschlichem Sinne nicht beigelegt werden (z. B. empfangende Gerechtigkeit, Mitleiden). Seine Vorsehung ist nicht bloß eine allgemeine, sondern auch eine besondere, obwohl dadurch nicht allen Dingen eine Nothwendigkeit auferlegt wird [6]. Die Vorher-

---

[1] Dies erinnert an Spinoza. — [2] Quaestio 16. — [3] Es kann hier nicht untersucht werden, ob Thomas bei strengem Fortschreiten auf dialektischem Wege nicht zu einem Läugnen der menschlichen Freiheit gekommen wäre, wenn ihn nicht sein unmittelbares und religiöses Bewußtseyn davon zurückgehalten hätte. Man vergleiche z. B. Summa theol., quaest. XIX, artic. 8; XLVIII, 2, und CXVI, 1, wo er sagt: Ordinatio humanorum actuum, quorum principium est voluntas, soli deo attribui debet. — [4] Eberstein, Logik, 140. — [5] Quaestio 19—20. — [6] In einer besonderen Schrift trat Thomas vielen Lehren des Averroes entgegen. Caraman, III, 149.

beſtimmung, welche von Ewigkeit her in Gottes Rathſchluß ſtattfindet, hat ihren Grund nicht in den Handlungen des Erwählten oder Verworfenen. Sie erreicht gewiß und unfehlbar ihren Zweck, hat ihre Wirkung, legt aber doch keine Nothwendigkeit auf, ſodaß die Wirkung aus dieſer hervorginge. Gott iſt allmächtig in Bezug auf Thun, nicht auf Leiden, und ſeine Allmacht erſtreckt ſich auf alles Mögliche, nicht aber auf Unmögliches, in ſich Widerſprechendes. In ihm iſt die höchſte Seligkeit [1].

Nachdem hierauf die Lehre von den drei Perſonen in der Gottheit, dann die Lehre von den Engeln, den Teufeln und der Schöpfung in bekannter Weiſe entwickelt worden, heißt es weiter: Gott erſchafft aus nichts. Die Ewigkeit der Welt iſt möglich, aber nicht nothwendig. Ihr Anfang iſt nicht zu erweiſen, wohl aber zu glauben [2].

Die Seele iſt kein Körper. Denn zu dem Weſen des Körpers gehört keineswegs das Leben, ſonſt müßte jeder Körper lebendig ſeyn. Hätte der Geiſt etwas Körperliches an ſich, ſo könnte er nicht alle Körper erkennen; doch beſteht der Menſch aus Leib und Seele. — Man hat behauptet: ſowie die Seele einen Anfang hat, hat ſie, als vergänglich, auch ein Ende, und ihre Thätigkeit muß aufhören ſobald der Körper (dies unentbehrliche Werkzeug) zu Grunde geht. Zur Antwort: die Seele, dies intelligible unkörperliche Prinzip des Menſchen, kann als Kraft und Thätigkeit durch ſich ſelbſt nicht zerſtört werden. Zerſtörung kann nur eintreten, wo ein Gegenſatz (contrarietas) ſtattfindet, der feindlich auf einander wirkt; in der Seele giebt es aber keinen ſolchen, und was etwa ſo erſcheint, iſt nur ein Wiſſen und Erkennen von Gegenſätzen. Hiezu kommt, daß jede Seele natürlich ihre ſtete Dauer wünſcht, und ein ſolcher natürlicher Wunſch kann nicht leer ſeyn. Die Seele entſteht keineswegs durch Zeugung, wie der Körper, unterliegt alſo nicht denſelben Geſetzen, und von dieſem getrennt bleibt ihr eine andere Art der Erkenntnißweiſe. Durch die Seele überkommt der Körper das Leben, ſie iſt ſeine Form und die Wurzel ſeiner Thätigkeit [3]. Man muß alſo behaupten, die Seele ſey nothwendig unzerſtörbar [4] und verbinde das Vergängliche mit dem Ewigen. Doch iſt die Lehre von der Schöpfung und der perſönlichen Unſterblichkeit vorzugsweiſe ein Gegenſtand des Glaubens.

Es wird geſagt: die Zahl der Seelen vermehrt ſich nicht nach Maßgabe der Zahl der Körper, ſonſt würde auch eine gegenſeitige

---

[1] Quaestio 20—26. — [2] Quaestio 46. — [3] Quaestio 65—66. — [4] Dicendum, quod necesse est omnino animam incorruptibilem esse. Opera, XIV, 443. Und Anſelm lehrte: Omnem animam sic creatam, ut possit et amare et contemnere summum bonum, immortalem esse oportet Monol., cap. 72.

Verminderung ſtattfinden; vielmehr giebt es nur einen Geiſt für alle Menſchen, worauf zuletzt alle geiſtige Mittheilung und die Möglichkeit alles geiſtigen Verſtändniſſes beruht. — Zur Antwort: iſt die Seele die Form des Menſchen, ſo kann ſie nicht allen gemein ſeyn, ohne die Perſönlichkeit zu vernichten oder dieſelbe auf ganz äußerliche Nebendinge hinabzubringen. Ebenſo wenig läßt ſich die Sinnlichkeit als ein ganz gleichartiges gemeinſames Geſchäft bezeichnen. Die Seele iſt die Form der Materie, und da dieſe theilbar iſt, ſo giebt es viele Seelen derſelben Art, welche nach Zerſtörung der Körper in ihrem Weſen verharren. Das Gemeinſame der Erkenntniß und die Möglichkeit einer gemeinſamen Erkenntniß wird durch die Vielheit der Seelen einer Art nicht aufgehoben. Mag es aber auch einen oder viele Geiſter geben, ſo bleibt doch das zu Erkennende daſſelbe.

Wäre die Seele mit dem Körper nur vereint als deſſen Beweger, wäre ſie nicht Form und beſtimmte ſie nicht das ganze Seyn deſſelben, ſo könnte es neben der erkennenden noch eine ſinnliche und vegetative geben. In Wahrheit übt *eine* Seele alle dieſe Thätigkeiten.

Man hat gefragt, ob die Verbindung der unverderblichen Seele mit dem verderblichen Körper nicht unpaſſend ſey. Zur Antwort: die Seele gewinnt hiedurch die Organe ſinnlicher Kenntniß, und durch Gottes Gnade iſt gegen den Tod des Körpers ein Mittel gegeben. Es muß aber reine Geiſter ohne Körper geben, da der Körper als Unvollkommenheit erſcheint.

Da keine einzelne Wirkſamkeit der Seele ihre Subſtanz ausmacht und ſie nicht immerwährend wirkt, ſo muß ihre Kraft (potentia) von ihrem Weſen und ihrer Subſtanz verſchieden ſeyn [1], oder vielmehr, es liegen in ihr verſchiedene Kräfte, nach Maßgabe der Gegenſtände und Wirkungsarten. Sie ſind nicht gleich an Würdigkeit, und die, welche allein in der Seele wurzeln, verbleiben ihr auch nach der Trennung von dem Körper; diejenigen, welche aus der Verbindung mit dem Körper hervorgehen, bleiben hingegen nach dem Untergange deſſelben nur der Fähigkeit und Möglichkeit nach.

Es giebt eine *natürliche* unbedingte Nothwendigkeit (ſo z. B. daß die drei Winkel eines Dreiecks zweien rechten gleich ſind); ferner eine Nothwendigkeit des *Mittels*, um einen Zweck zu erreichen (was bisweilen auch Nutzen genannt wird), welche mit dem Willen zuſammentrifft; ferner eine Nothwendigkeit des *Zwanges*, im Widerſpruche mit dem Willen. Von Natur will der Menſch vor Allem ſeine Seligkeit. Das, was nicht mit dieſem Hauptzwecke zuſammenfällt oder doch weſentlich zuſammenhängt, will der Menſch nicht aus Nothwendigkeit. Betrachtet man Erkennen und Wollen an und für ſich, ſo ſteht jenes ſeinem Gegenſtande nach voran; doch kann

[1] Quaestio 67.

auch dem letzten der Vorrang gebühren, sofern es sich insbesondere auf etwas Höheres richtet [1].

Der freie Wille gehört nothwendig zum Wesen eines vernünftigen Menschen; es ist eine natürliche Kraft des Geistes vorhanden, vermöge welcher man sich zum Guten wie zum Bösen wenden kann. Nur derjenige Wille ist vollkommen, welcher bei dargebotener Gelegenheit wirksam und wo der Vorsatz nach gehöriger Prüfung zur That wird [2].

Thomas giebt hierauf eine vollständige Theorie der menschlichen Erkenntniß, welche zugleich eine Prüfung der platonischen Ideenlehre in sich schließt. Die Lehre vom Individuellen und Allgemeinen hält er nicht für unverträglich und sagt: da alle Wissenschaft Wissenschaft des Allgemeinen ist, muß auch etwas Allgemeines wirklich seyn. Es ruht sowohl im Denken als im Seyn der Dinge [3]. Was auf Griechisch idea heißt, nennt man auf Lateinisch forma; so schienen die Lehren des Plato und Aristoteles vereinbar. Thomas läugnet, daß wir durch die Erfahrung und Kenntniß der körperlichen Dinge jemals zu einer vollkommenen Erkenntniß der unkörperlichen Gegenstände gelangen können. Auch sey das Unkörperliche oder Gott nicht das Erste, was der Mensch erkennt. — Die Seele ist von Gott erschaffen, gehört aber nicht zu seiner Substanz. Sie wird nicht früher erschaffen als der Körper. Das Bild Gottes ist in jedem Menschen, sofern er sein Geschöpf ist, das Bild der Wiedergeburt aber nur in den Gerechten und der Glorie in den Seligen [4].

Alle Handlungen des vernünftigen, wollenden Menschen haben irgend einen Zweck, und alle Zwecke beziehen sich auf einen letzten und höchsten, nämlich Gott und die ewige Seligkeit. Die Menschen suchen diesen Zweck auf verschiedenen Wegen zu erreichen oder halten Verschiedenes für den höchsten Zweck. Die Seligkeit des Menschen besteht nicht in Reichthum, Ehre, Macht oder körperlichen Genüssen. Um zur Seligkeit zu gelangen, ist der Seele die Vollkommenheit nöthig; diese vereint sich mit ihr und inhärirt ihr; aber das, worin die Seligkeit besteht und was beseligt, ist etwas außerhalb derselben. Die Ursache der Seligkeit ist unerschaffen, zur Seligkeit gehört aber auch Erschaffenes. Durch die bloßen Sinne kann der Mensch nicht zum unerschaffenen Guten gelangen, auch nicht durch ein bloßes Wollen, dessen Zweck außerhalb des Wollens liegt; mithin bezieht sich die Seligkeit vorzugsweise auf die erkennende Thätigkeit des Geistes, oder sie wurzelt vorzugsweise in der spekulativen und nächstdem in der praktischen Thätigkeit; denn jene beschäftigt sich

---

[1] Quaestio 82 — 83. — [2] Neander, X, 1033. — [3] Eberstein, Logik, 95. Haureau, II, 115. Baur, Dreieinheit, 441. Thomas, Summa, I, qu. XV, 1. Séances de l'Acad., IX, 89. — [4] Quaestio 90 — 93.

vorzugsweise mit göttlichen Dingen, wogegen eine Spekulation, welche sich nicht über die Erkenntniß des Sinnlichen hinaus erstreckt, nie die volle Seligkeit giebt. — Ohne rechten Willen kommt Niemand zur Seligkeit. Der Verstand ist aber mehr als der Wille, weil er mehr als dieser umfaßt und ihn beherrscht. Die höchste Seligkeit, welche im Schauen Gottes besteht, erlangt kein Mensch durch natürliche Kräfte; sie wird von Gott verliehen. Durch seine eigene Natur ist nur Gott selig [1]. — Die leblosen Wesen bewegen sich nach einem nicht wahrgenommenen, die Thiere nach einem wahrgenommenen Zwecke; nur der vernünftige Mensch kann selbstthätig wegen eines Zweckes handeln [2]. In jedem Wesen kann nur so viel des Guten seyn, als des Seyns in ihm ist [3]; deshalb ist nur in Gott, wie die Fülle (plenitudo) des Seyns, so auch der Güte. Jedes Ueble oder Böse offenbart also auch einen Mangel des Seyns; doch kann aus einer bösen Handlung mittelbar etwas Positives, Seyendes und Gutes hervorgehen. Die erste natürliche Güte entspringt aus der Form, dem Seyn, die erste sittliche Güte aus der Materie, dem Gegenstande. Umstände und Verhältnisse (circumstantiae) gehören nun zwar nicht zum Wesen der Handlungen, doch bestimmt sich der Werth der letzten auch nach denselben und nicht bloß nach dem Gegenstande. Weiter kommt neben der natürlichen Güte, dem Gegenstande und den Verhältnissen auch der Zweck (finis) in Betrachtung, oder vielmehr die Absicht, als eigentlicher Gegenstand des inneren Willens. Handlungen, welche gar nichts in sich schließen, was sich auf die Vernunft bezieht, kann man gleichgültige nennen [4]. Die Güte des Willens hängt ab von der Vernunft und von dem Gegenstande und in der höchsten Stelle von dem ewigen Gesetze, das in Gott ist. Jedes Wollen, welches der richtigen oder irrenden Vernunft widerstreitet, ist böse; aber auch das mit der irrenden Vernunft zusammentreffende Wollen ist vom Uebel, sobald der Irrthum konnte und sollte vermieden werden. Güte des Willens, die sich auf einen Zweck bezieht, beruht auf der Absicht (intentio). Der Wille kann nie gut heißen, wenn die Absicht nichts taugt. Das Maß der Güte folgt nicht immer der Quantität der guten Absicht, wohl aber folgt das Maß des Uebels der Quantität böser Absichten. Zuletzt hängt alle Güte des menschlichen Willens von seiner Uebereinstimmung mit dem göttlichen Willen ab, und eine Handlung ist gut, sofern sie mit den ewigen Gesetzen übereinstimmt. Gute und schlechte Handlungen sind nicht bloß in Bezug auf die Menschen, sondern auch vor Gott verdienstlich oder nicht verdienstlich (meritorii vel demeritorii).

---

[1] Pars II, sectio I, quaestio 1 — 5. Stäudlin, Geschichte der Moralphilosophie, 507. — [2] Stäudlin, S. 495 — 537. — [3] Quaestio 18. — [4] Quaestio 19.

Sofern die Leidenſchaften der Vernunft und dem Willen unterworfen ſind, kann man ſie in moraliſcher Beziehung gut oder ſchlecht nennen. Nur diejenigen Leidenſchaften ſind unmoraliſch, welche der Vernunft widerſprechen. Freude und Traurigkeit, Hoffnung und Furcht ſind die vier Hauptleidenſchaften der Seele [1].

Da jede Tugend eine Uebung oder Angewöhnung (habitus) iſt, wodurch der Menſch zum gut Handeln angetrieben und geſchickt wird, ſo iſt jede entweder intellectueller Art und bezieht ſich auf den Geiſt und die Erkenntniß, oder moraliſcher Art und bezieht ſich auf den Trieb und die Neigungen (appetitus) [2]. Die moraliſche Tugend kann ſtattfinden ohne einige der geiſtlichen Tugenden (z. B. ohne Weisheit, Wiſſenſchaft und Kunſt), aber nicht ohne Klugheit und ohne alle Einſicht. Umgekehrt können ſich alle geiſtigen Vorzüge (mit Ausnahme der Klugheit) ohne moraliſche Tugenden vorfinden. Die moraliſche Tugend iſt keine Leidenſchaft, verträgt ſich auch nicht mit den von der Vernunft gelöſten Leidenſchaften; ſie bezieht ſich nicht ausſchließlich auf die letzten. Es giebt vier Haupttugenden: Gerechtigkeit, Mäßigung, Klugheit (prudentia) und Tapferkeit; ſie ſind Bedingungen und Vorbereitungen des Heils. Außer dieſen moraliſchen Tugenden für natürliche Zwecke ſind dem Menſchen nothwendig noch andere Tugenden eingeflößt (infusae), um einen übernatürlichen Zweck zu erreichen, welcher die menſchliche Vernunft überſteigt. Dieſe theologiſchen Tugenden ſind Glaube, Hoffnung und Liebe. Ihr Bezug auf die Entſtehung und Erzeugung geht Glaube der Hoffnung und Hoffnung der Liebe voran; in Bezug auf Vollkommenheit iſt die Liebe Wurzel und Form aller Tugenden. Die Natur giebt uns die Fähigkeit zur moraliſchen Tugend, aber damit nicht ſogleich deren Vollendung. In noch höherem und unmittelbarerem Sinne wirkt Gott in uns durch die Gabe der theologiſchen Tugenden. Mit Recht ſagt man, daß die moraliſche Tugend in einem Mittleren zwiſchen zwei Aeußerſten, zwei Uebertreibungen beſtehe. Betrachten wir unſere perſönlichen Kräfte und Eigenſchaften, ſo finden wir, daß zufällig (per accidens) auch die theologiſchen Tugenden in dieſer Beziehung ein Maß haben; an ſich aber überſteigen ſie alles Maß. Der Glaube bezieht ſich auf die Wahrheit Gottes und regelt ſich nach derſelben, die Liebe auf ſeine Güte, die Hoffnung auf ſeine Macht und Milde. Niemand kann zu viel Gott lieben, zu viel glauben oder hoffen, von einem Uebermaße alſo auf dieſem Boden nicht die Rede ſeyn. Die moraliſchen Tugenden ſind, in ihrer Vollkommenheit gedacht, von einander unzertrennlich. Mit der Liebe werden dem Menſchen auch die übrigen moraliſchen Tugenden eingeflößt; ebenfalls kann ohne jene Glaube und Hoffnung nicht zur Vollkommenheit gelangen. Wiederum kann die Liebe ohne Glauben und Hoffnung nicht Wurzel faſſen.

---

[1] Quaestio 21 — 25. — [2] Quaestio 58.

An ſich iſt keine Tugend größer als die andere, wohl aber kann in dem einzelnen Menſchen eine mehr oder weniger hervortreten. Die Tugenden des Geiſtes (intellectuales) ſtehen nicht hinter den moraliſchen zurück, ja in Hinſicht auf den Gegenſtand (dort die Vernunft, hier der Trieb) haben jene ſogar den Vorrang. Die Weisheit, welche ſich auf die Erkenntniß Gottes bezieht, iſt die erſte der geiſtigen Tugenden, und aus gleichem Grunde ſteht die Liebe den übrigen theologiſchen Tugenden voran, weil ſie Gott näher iſt als Glaube und Hoffnung [1].

Dem Weſen nach werden die moraliſchen und geiſtigen Tugenden dem Menſchen auch in jener Welt verbleiben. Glaube und Hoffnung müſſen ſich alsdann umgeſtalten und in vieler Beziehung verſchwinden, nur die Liebe bleibt (ſofern ſie nichts Unvollkommenes in ſich trägt) auch den Seligen.

Die Tugenden, bei welchen der Menſch dem Gebote und Antriebe ſeiner Vernunft folgt, ſind verſchieden von den Gaben (dona) des heiligen Geiſtes, welche den Menſchen in anderer Weiſe beſtimmen [2]. Bei den Tugenden geht man immer von der Mehrheit zur Einheit, bei den Laſtern von der Einheit zur Mehrheit. Unüberwindliche Unwiſſenheit iſt keine Sünde, wohl aber Unwiſſenheit deſſen, was man wiſſen könnte und ſollte. Gott iſt niemals Urheber der Sünde, doch beharrt der Menſch in der Verblendung, ſofern ihm Gott ſeine Gnade vorenthält. Der Teufel zwingt Niemand zum Sündigen. Durch Adams Sünde iſt die menſchliche Natur angeſteckt worden. Nur wegen derjenigen Sünden, welche der Liebe zuwiderlaufen (caritati), tritt eine ewige Strafe ein. Jede Strafe bezieht ſich auf eine Schuld.

Das Geſetz iſt Sache der Vernunft [3]. Jedes Geſetz muß ſich auf das allgemeine Beſte beziehen; deshalb kann kein Einzelner es geben, ſondern das ganze Volk, oder derjenige oder diejenigen, welche deſſen Stelle vertreten. Das ewige weltregierende Geſetz iſt in Gott; es giebt aber für die Menſchen auch ein natürliches Geſetz, welches an dem göttlichen Theil hat und wonach jene Gutes und Böſes unterſcheiden. Durch menſchliche Geſetze wird nach dem Geſetze der Natur das Einzelne angeordnet. Außer den natürlichen und menſchlichen Geſetzen war endlich ein göttliches nothwendig, wodurch des Menſchen übernatürliche Beſtimmung, die ewige Seligkeit, geordnet und unfehlbar erreicht wird. Alle natürlichen Geſetze beziehen ſich zuletzt darauf, das Böſe zu meiden und das Gute zu erreichen; ſie erlauben jedoch Abänderungen und Verſchiedenheiten nach Maßgabe der Zeiten und Völker. Nur ſollen jene nicht leichtſinnig und nur dann vorgenommen werden, wenn wahrer und allgemeiner Gewinn daraus hervorgeht [4].

---

[1] Quaestio 61—66. — [2] Quaestio 68. — [3] Quaestio 76—87. — [4] Quaestio 90—96.

Nachdem Thomas hierauf eine Entwickelung und Beurtheilung der gesammten alttestamentarischen Gesetzgebung gegeben hat, fährt er fort:

Das Gesetz des neuen Bundes ist hauptsächlich die Gnade des heiligen Geistes, eingeschrieben in die Herzen der Gläubigen; nächstdem (secundarie) aber das geschriebene Gesetz, welches das enthält, was zur Gnade vorbereitet und sich auf ihren Gebrauch bezieht. Nicht was geschrieben steht, rechtfertigt den Menschen, sondern dies thut die Gnade des heiligen Geistes. Das neue Gesetz des heiligen Geistes konnte erst eintreten, nachdem Christus die Sünde hinweggenommen hatte; es wird, als vollkommen, dauern bis ans Ende der Welt [1]. Im alten Bunde sind die Gesetze des neuen Bundes bildlich, verdeckt vorhanden, etwa wie der Baum im Samen. Das alte Gesetz ist härter als das neue durch die Menge äußerer Vorschriften, das neue strenger durch die Forderung der Beherrschung aller Gemüthsbewegungen. Das neue Gesetz ist das der wahren Freiheit und führt am sichersten und schnellsten zur ewigen Seligkeit. Durch natürliche Kräfte kann der Mensch natürliche Wahrheiten erkennen, Gutes erkennen und vollbringen, aber es fehlt ihm die höchste Triebfeder alles Handelns in höchster Verklärung, d. h. die Liebe; auch kann er ohne Gottes Gnade das ewige Leben nicht verdienen oder erwerben, oder den durch die Sünde erlittenen Verlust ersetzen [2].

In der zweiten Hälfte des zweiten Theiles handelt Thomas von den drei theologischen und den vier Kardinaltugenden, ihren Gegensätzen, den außerordentlichen Gaben Gottes, den Lebensarten und den Pflichten der Menschen (status et officia). Der formale Gegenstand des Glaubens ist die Wahrheit selbst, den materiellen Inhalt bildet das, was (der göttlichen Offenbarung halber) geglaubt wird. Die Erklärung und Feststellung der Glaubenslehren gegen einbrechende Irrthümer ist nothwendig und vorzugsweise ein Geschäft des Papstes. Ihm steht es auch zu, Kirchenversammlungen zu berufen und deren Schlüsse zu bestätigen. Der Glaube entsteht durch die Gnade Gottes und nicht aus uns selbst. Da der Mensch mittelst seines natürlichen Lichtes gewisse Dinge nicht erkennen und durchdringen kann, so bedurfte er einer übernatürlichen Erleuchtung, welche man die Gabe des Geistes (donum intellectus) nennt. Sie ist vorzugsweise spekulativ, richtet sich auf das Erkennen und steht in Verbindung mit der Gnade und dem Glauben. Wissenschaft bezieht sich vorzugsweise auf menschliche, Weisheit auf göttliche Dinge.

Unglaube, negativ betrachtet, ist mehr eine Strafe als eine Sünde, positiv als Widerstand gegen den Glauben und als Trennung von Gott betrachtet, hingegen die schwerste Sünde. Obgleich

[1] Quaestio 106—107. — [2] Quaestio 108—109.

der Irrthum der Juden geringer ist als der der Heiden und das Irren der Ketzer minder umfassend als das der Juden, so sind die Juden als Mißdeuter der eingehüllten Wahrheit schlimmer als die Heiden und die Ketzer als Verderber der vollen Wahrheit sträflicher als die Juden. Heiden und Juden sollen nicht zum Glauben gezwungen werden, Ketzer und Abtrünnige aber zur Erfüllung dessen, was sie versprochen haben. Auch Kinder der Ungläubigen sollen nicht wider Willen der Aeltern getauft werden, denn dies widerspricht der natürlichen Gerechtigkeit und könnte den Glauben in Gefahr bringen [1]. Ketzer, welche nach der zweiten Aufforderung nicht zum wahren Glauben zurückkehren, sind zu bannen und der weltlichen Gewalt zur Bestrafung, selbst mit dem Tode, zu übergeben; denn es ist ein viel größeres Verbrechen, den Glauben zu verfälschen, wovon das Leben der Seele abhängt, als falsche Münze zu schlagen, was bloß den zeitlichen Verkehr stört. Abfall des Herrschers vom christlichen Glauben löst die Pflichten der Unterthanen [2].

Seine Ansichten über Staat und Politik hat Thomas in zwei Schriften niedergelegt: Von der Herrschaft der Fürsten und: Von der Erziehung der Fürsten. Doch bleibt es sehr zweifelhaft, in wie weit die erste von ihm herrührt oder Andere Zusätze beifügten, denn Thomas starb 1274 und Buch III, K. 19 ist vom Tode Adolfs von Nassau die Rede, der 1298 umkam. Jedenfalls bleibt der Inhalt beider Schriften lehrreich, weshalb ich folgende Auszüge mittheile: Weil nicht jeder einzelne Mensch (wie etwa das Thier) Alles selbst erreichen, lernen, ausüben kann, was in den Kreis menschlicher Thätigkeit und Bestimmung fällt, so muß einer dem andern helfen, jeder aber eine besondere angemessene Bahn einschlagen [3]. Damit dies Zerstreute, Auseinandergehende sich indessen nicht ganz auflöse und verflüchtige, ist eine zusammenhaltende, das Gemeinsame hervorhebende Kraft und Leitung nothwendig. Dies erkennen wir an dem Baue und dem Zusammenhange des Weltalls, den verschiedenen Gliedern des Leibes und den Kräften der Seele. Der Einzelne gedenkt vorzugsweise seines eigenen Vortheils; die unentbehrliche heilsame Regierung bedenkt hingegen und bezweckt gleichmäßig den Vortheil Aller. Geschieht dies nicht, so wirkt sie tyrannisch und unheilbringend, mag nun die Gewalt in der Hand eines Menschen oder etlicher oder aller ruhen. — Gesetze der Menschen sind veränderlich; häufige Veränderungen schwächen aber ihr Ansehen und sollen nur aus zureichenden Gründen vorgenommen werden.

Der Hauptzweck aller geselligen Verbindung, nämlich Friede und Eintracht, läßt sich besser durch die Herrschaft *eines* als *vieler*

---

[1] Pars II, quaestio 1—12. — [2] Quaestio 12, 57, 182. — [3] De regimine principum (Opera, edit. Rom., XVIII, 160, lib. I).

Menſchen erreichen. So herrſcht ein Herz über die Glieder des Leibes, eine Vernunft über die Kräfte des Geiſtes, ein Gott über die Welt. Wenn aber die Herrſchaft eines Einzelnen, ſobald ſie trefflich iſt, als die beſte Regierungsform erſcheint, ſo iſt umgekehrt die Tyrannei eines Einzelnen, aus ähnlichen Gründen, die ſchlechteſte und ſchädlichſte. Daher verjagten die Römer ihre Könige und bewirkten im Gefühle für das Gemeinſame und durch Thätigkeit für das Oeffentliche erſtaunenswürdige Dinge. Jede Mehrherrſchaft iſt aber der Ausartung ebenfalls ausgeſetzt und endet faſt immer in Tyrannei.

Man ſoll Mittel auffinden, wie man die Ausartung der Monarchie in Tyrannei verhindere oder dieſe zur Gerechtigkeit zurückbringe, wobei man aber nicht leichtſinnig verfahren und lieber Manches ertragen als ſich der Gefahr ausſetzen muß, durch unpaſſende Gegenmittel oder übertriebenen Argwohn den Tyrannen noch mehr aufzureizen, in ärgeres Verfahren hineinzudrängen oder ihm einen noch abſcheulicheren Nachfolger zu geben. Jedenfalls ſind gottloſe Mittel gegen Tyrannen, z. B. Mord, durch Chriſti Lehre verboten; man ſoll lieber Unrecht leiden als Unrecht thun, wie die Beiſpiele ächter Märtyrer lehren.

In der Regel taugen die Einzelnen, welche ſich mit Tyrannenmord befaſſen, ſelbſt nichts, und ohne Zweifel iſt es beſſer, geſetzliche, formale Mittel dagegen aufzuſtellen und anzuwenden. Nicht Anmaßung der Einzelnen, ſondern eine öffentliche Autorität ſoll dafür wirkſam werden. Hat das Volk hiebei ein geſetzliches Anrecht der Wahl oder Einſetzung, ſo braucht es dem Tyrannen, der ſeine Pflichten nicht erfüllt, auch die Gegenverſprechungen nicht zu halten, ſondern kann ihn abſetzen. So geſchah es dem Tarquinius, dem Domitian. Findet ſich gar kein menſchliches Mittel gegen einen Tyrannen, ſo muß man Gott vertrauen und zunächſt die eigene Schuld und Sünde vertilgen, damit die Plage und Strafe der Tyrannei durch Gott aufgehoben werde.

Ruhm und Ehre iſt weder der alleinige Lohn noch der ausſchließlich angemeſſene Zweck des Herrſchers, vielmehr müſſen die Könige ihren wahren und höchſten Lohn von Gott erwarten. Je größer Thätigkeit, Tugend und Verdienſt, deſto größer der Lohn und die künftige Seligkeit. Eine Tyrannei, welche der Menge verhaßt iſt, kann nicht lange dauern, denn Furcht gewährt nur einen ſehr ſchwachen Schutz, ja ſie führt oft zur rückſichtsloſen Verzweiflung. Gute Könige finden ſchon auf Erden reichlichen irdiſchen, ſowie inneren Lohn, Tyrannen hingegen die verdiente Strafe. Der König ſoll ſeinem Reiche vorſtehen wie die Seele dem Körper und Gott der Welt.

Die geiſtliche Leitung, die Führung zum Himmel und zur Seligkeit iſt nicht den Königen, ſondern den Prieſtern und insbeſondere

dem Papſte anvertraut, welchem alſo die weltlichen Herrſcher untergeben ſind. Umgekehrt war das heidniſche Prieſterthum dem Staate unterthan, weil es nur Irdiſches und Zeitliches bezweckte.

Bei Gründung eines Staates iſt weſentlich zu berückſichtigen [1]: gemäßigtes und geſundes Klima, Sicherheit, Fruchtbarkeit, Tauglichkeit zum Handel u. ſ. w. Kaufleute kann man aus einem Staate nicht ganz ausſchließen, da es kein Land giebt, welches alle Gegenſtände des Bedarfes und Verbrauches ſelbſt erzeugte oder entbehrliche Dinge nicht zur Ausfuhr darböte. Der Herrſcher bedarf zum guten Regieren eines bedeutenden eigenen Reichthums, damit nicht alles Erforderliche von den Unterthanen genommen werden müſſe; ebenſo bedarf er eines Schatzes für ungewöhnliche Ausgaben.

Eine despotiſche Regierung, welche nur das Verhältniß von Herren und Knechten übrig läßt, iſt verwerflich. In jedem Staate ſind Beamte nothwendig, welche wie Glieder zum Haupte paſſen müſſen. Bloß für Geld angenommenen Beamten (mercenarii) liegt ſelten das allgemeine Wohl genügend am Herzen; für Lebenszeit oder ſelbſt für ihre Nachkommen verpflichtete Beamte (Grafen, Barone, Lehnsleute) ſind davon verſchieden. Feſtungen, gute Straßen, richtige Münzen, Maß und Gewicht, Armenweſen, Gottesdienſt u. ſ. w. ſind Gegenſtand der Sorgfalt und Aufmerkſamkeit einer jeden Regierung.

Sowie alle Dinge von einer erſten Urſache abhängen, ſo Regierung und Herrſchaft zuletzt von Gott [2]. Es giebt viele Abſtufungen der Herrſchaft, von der über Thiere und natürliche Dinge aufwärts bis zu der des Papſtes, welche zugleich eine königliche und prieſterliche iſt und jeder anderen weltlichen und geiſtlichen Herrſchaft voranſteht. Alle Herrſcher ſollen dem göttlichen Geiſte nachfolgen, welcher erhält und beglückt. Wer hievon abweicht, iſt ein Tyrann und ſorgt ſchlecht zugleich für ſich und ſeine Völker.

Weil die griechiſchen Kaiſer die Kirche nicht gebührend ſchützten, übertrug der Papſt ſeinem Rechte gemäß jene Würde auf die Deutſchen, und dieſe Einrichtung wird dauern, ſo lange ſie der römiſchen Kirche für das Wohl der Chriſtenheit nützlich erſcheint.

In der zweiten Schrift: Von der Erziehung oder Belehrung der Fürſten [3], heißt es: Urſprünglich waren die Menſchen gleich und auf die Herrſchaft über Fiſche, Vögel und andere Thiere angewieſen.

---

[1] Lib. II. — [2] Lib. III. — [3] De eruditione principum (Opera, ed. Rom., XVII, 226). Dieſe zweite Schrift rührt vielleicht von Egidius Colonna her und iſt weit demokratiſcher und dem Ariſtoteles ſich anſchließend. S. Hilaire, préf., 88. Tiraboschi, Letterat., II, 64, edit. Milan.

Herrschaft der Menschen über Menschen ist nicht eine Sache der Natur, sondern eine Folge der Schuld. Sie soll mehr gefürchtet als begehrt werden, obgleich man sie bisweilen nach Gottes Anordnung und zum Nutzen des Volks übernehmen mag. Oft ist sie von kurzer Dauer, mehr ein Dienst als eine Oberleitung, gefahrvoll und lästig. Ein Herrscher erscheint zuletzt weniger frei als seine Unterthanen, denn er soll Vielen, diese nur Einem dienen. Vor Allem thut ihm Weisheit noth, da bloße Macht nicht zum Ziele führt, ja ohne löblichen Gebrauch zerstörend wirkt.

Ueber den Adel sind viele Irrthümer im Schwange. Niemand ist adlig um der Trefflichkeit seines Körpers willen, wenn sein Geist unadlig erscheint. Niemand ist adlig durch einen Anderen, so wenig als er durch einen Anderen weise seyn kann. Niemand ist adlig durch Abkunft, denn von Adam her sind alle Menschen gleich adlig oder unadlig. Wir lesen nicht, daß Gott einen Menschen aus Silber erschaffen habe, von dem die Adligen abstammten, und einen zweiten aus Koth, von dem die Unadligen abstammten; alle Abkommen Adams sind Brüder. Wohl aber können von demselben Stamme gute und schlechte Früchte kommen; jene mögen dann adlig, diese unadlig heißen. Wäre Alles adlig, was von einem Adligen ausgeht, so müßten auch Läuse und andere Ueberflüssigkeiten, die von ihnen ausgehen, adlig heißen. Nur der ist adliger als ein Anderer, dessen Geist sich tüchtiger und zu allem Guten geeigneter erweist. Wer seinem Leibe, seinen Lüsten und Leidenschaften dient, ist in Wahrheit ein Leibeigener; der echte Adlige dient Gott und seinen Nebenmenschen, ist fromm und mild, herablassend und freigebig und gedenkt mehr des Geistigen und Himmlischen als des Leiblichen und Irdischen [1].

Es ist merkwürdig, daß in diesen politischen Schriften die Verschiedenheit des heidnischen und christlichen Priesterthums zwar nachgewiesen und das umfassende Recht des Papstes anerkannt ist, die übrigen Abstufungen und Organisationen der hierarchischen Welt aber mit Stillschweigen übergangen werden. Man könnte hierin vielleicht, neben dem Vorwalten des Monarchismus in jener Zeit, auch schon eine Hinneigung der Bettelmönchsorden zum Demokratischen erkennen. Unverkennbar spricht sich diese wenigstens in der Betrachtung der Adelsverhältnisse aus. So reich sich dieselben im 12. und 13. Jahrhundert auch ausgebildet hatten, so mächtig sie sich in vielen Abstufungen geltend machten, wird doch der Geburtsadel und seine politische Stellung verworfen und nur dem Adel des Verdienstes Werth und Wahrheit beigelegt. Ein Beweis, daß diese Ansichten nicht erst (wie Manche wähnen) durch die Philosophie des 18. Jahrhunderts in die Welt gekommen sind.

---

[1] Sklaverei rechtfertigt Thomas durch Gottes Willen und Prädestination. Rousselot, II, 295.

12. Johann von Fidanza, genannt Bonaventura. Er war 1221 geboren zu Bagnarea im Florentiniſchen, ſtieg im Franziskanerorden bis zum General, ward Kardinalbiſchof, ſtarb 1274 [1] und ward 1482 heilig geſprochen. Sowie Thomas von Aquino in der Mitte des 13. Jahrhunderts Haupt der Dogmatiker war, ſo Bonaventura Haupt der ihnen oft entgegentretenden Myſtiker [2]. Ihm iſt das theoretiſche Wiſſen dem Zwecke ſittlicher Bildung untergeordnet, und er betrachtet die Liebe Gottes als das höchſte Ziel aller vernünftigen Weſen. Die Seligkeit (ſo heißt es in ſeinem Wegweiſer zu Gott) iſt nichts Anderes als der Genuß des höchſten Gutes [3]. Da aber das höchſte Gut über Jedem iſt, ſo kann er nur ſelig werden, wenn er auf geiſtige Weiſe über ſich ſelbſt hinaufſteigt. Niemand aber kann ſich über ſich ſelbſt erheben ohne eine höhere Kraft, ohne Beiſtand Gottes. Das Gebet iſt die Vorbereitung zur Erhebung durch Gott, das Mittel, um auf den rechten Weg zu kommen. Dann folgen drei Stufen der Erhebung: die erſte iſt die Betrachtung des Einzelnen, Aeußerlichen, Körperlichen und der ſich hier offenbarenden Spuren der Gottheit; die zweite iſt die Betrachtung unſeres nach dem Bilde Gottes erſchaffenen Geiſtes; die dritte iſt die Betrachtung der göttlichen Natur ſelbſt. Aehnliches giebt die Betrachtung des Körperlichen, Geiſtigen und Göttlichen in Chriſtus; ähnlich iſt die dreifache Anſicht der Theologie. Die ſinnbildliche bezieht ſich auf das Sinnliche, die eigenthümliche (propria) auf die Erkenntniß (recte intelligibilia); die myſtiſche erhebt zu dem Uebermenſchlichen. So zeigt die erſte bei Betrachtung der Dinge nur Maß, Gewicht, Zahl; eine höhere bedenkt Anfang, Fortſchritt und Ende; nach der dritten ſcheint Einiges nur zu ſeyn, Anderes zu ſeyn und zu leben, noch Höheres zu ſeyn, zu leben und zu erkennen. — Alle Erinnerung und Gedächtniß iſt nur ein zerſtückter Abſchein aus dem ewigen Seyn, alles Erkennen nur möglich durch das Beziehen auf die ewige Wahrheit, alle Freiheit und Wahl begründet in dem Urguten und nur möglich in Beziehung auf daſſelbe. Erkenntniß iſt die Tochter des Gedächtniſſes, und aus beiden entſpringt die Liebe. — Das Licht der Natur und erlernter Wiſſenſchaft gab die erſte Leitung; allein das eigene Innere mit Licht zu durchdringen, ſich ſelbſt zu durchſchauen und zu verklären, das iſt erſt möglich durch Glaube, Liebe und Hoffnung, durch Chriſtus, der da iſt der Weg, die Wahrheit und das Leben. Beim Glauben entſteht die Ueberzeugung nicht durch Vernunftgründe, ſondern durch Liebe. Wer die Spuren der Gottheit in der Welt erkennt, ſteht in

---

[1] Tirab., IV, 125. Ueber ſeine Verdienſte im Orden ſiehe Geſchichte der Hohenſtaufen, III, 322. Hist. littér., XIX, 266. Neander, X, 832. Caraman, III, 180. — [2] Ueberhaupt gehörten viele Myſtiker zu den Bettelmönchen. Pfeiffer, Deutſche Myſtiker. — [3] Opera, VII, 125.

der Vorhalle; wer ihr Ebenbild in ſich erkennt, ſteht im Tempel; wer durch höhere Erleuchtung Gott erkennt, ſteht im Allerheiligſten. Das Seyn in Gott erkennen iſt der niedere Grad, die Güte in ihm erkennen, der höhere; deshalb heißt es bei Moſes: Ich bin der ich bin; Chriſtus aber ſagt: Niemand iſt gut, als der alleinige Gott.

Die menſchliche Seele iſt von Gott mit Unſterblichkeit begabt [1]; unvernünftige Seelen waren von Anfang an ſterblich. Vernunft und Wille oder Geiſt und Begier (affectus) ſind verſchiedene, aber nicht ihrem Weſen nach verſchiedene Kräfte. Der freie Wille bezieht ſich auf Beides.

Bonaventura fordert, daß Jeder frei ſeine Kräfte übe und Thätigkeit und Beruf wählen könne, er verwirft Leibeigenſchaft und Sklaverei; zugleich iſt er ein Feind alles Egoismus, ſtellt nirgends irdiſche Genüſſe als letzten Zweck hin, denkt an Entſagung und Aufopferung, nicht an eigennütziges Umſichgreifen, und behauptet, in dieſer Zeitlichkeit dürfe niemand leben ohne Arbeit und Anſtrengung [2].

Auch eine Art ſpekulativer Naturphiloſophie findet ſich bei Bonaventura, z. B. über die Natur des Lichtes, ob es körperlich und ein Ausfließen deſſelben anzunehmen ſey [3]; über die Geſtalt des Himmels, die Beſtandtheile der thieriſchen Körper, die Gleichheit oder Verſchiedenheit der Seele; über Phyſiologie und Pſychologie u. ſ. w.

13. Raymundus Lullus, geboren 1234 auf der Inſel Majorka, ward nach einem wilden Leben plötzlich bekehrt und in mehren Richtungen thätig, beſonders für die Bekehrung der Ungläubigen. Auffallend iſt es, daß ein freilich im Ganzen unwiſſender, aber für Glauben, Vernunft und Wiſſenſchaft gleich begeiſterter [4] Mann auf das äußerlichſte und bloß mechaniſche Mittel verfiel, Kenntniſſe zu erzeugen und zu mehren. Unter allen Werken Raymunds iſt nämlich keines berühmter geworden, hat mehr Erklärer und Verehrer gefunden, als die nach ihm benannte große Lullianiſche Kunſt. Sie war ihrem Erfinder die Wurzel, der Grund, der Inbegriff alles Wiſſens; mit ihr ſollten alle nur möglichen Gedanken, Anſichten, Ideenverbindungen vollkommen verzeichnet und auf dem Wege der Form an die Hand gegeben ſeyn. Die Grundlage der lullianiſchen Kunſt iſt das nebenſtehende Alphabet, wobei Raymund vorausſetzt, daß die in der Tafel aufgeſtellten Fragen, Tugenden u. ſ. w. den Kreis des Einfachen erſchöpfen und durch die mannichfachſten Verbindungen derſelben jede Idee u. ſ. w. zur Sprache gebracht werden müſſe. Außer den Verbindungen, welche die Tafel ſelbſt durch das Anreihen nach verſchiedenen Richtungen ergiebt, werden die meiſten dadurch herbeigeführt, daß man die Buchſtaben als Zeichen der Subjekte, Prädikate u. ſ. w. betrachtet. Dann verknüpft z. B. eine Tafel zwei und zwei Buchſtaben: BC, CD u. ſ. w., eine andere drei Buchſtaben und ſo fort.

---

[1] Comment. in libr. Sentent. II, diss. 19, 24. — [2] Rousselot, II, 319—343. — [3] Lib. II, diss. 13—15. — [4] Neander, X, 849.

A		B	C	D	E	F	G	H	I	K
Prädikate	Absolute	Güte	Größe	Ewigkeit (Dauer)	Macht	Weisheit	Wille	Tugend	Wahrheit	Ruhm
	T Relationen	Verschiedenheit	Uebereinstimmung	Entgegensetzung	Ursprung	Mitte	Ende	Größe majoritas	Gleichheit	Kleinheit minoritas
Q Fragen		Ob utrum	Was	Woher	Warum	Wieviel	Wie quale	Wann	Wo	Auf welche Weise Womit
S Subjekte		Gott	Engel	Himmel	Mensch	Vorstellung	Empfindung	Prinzip des Pflanzenreichs	Das Elementarische	Das Vermittelnde (Instrument, Auge)
V Tugenden		Gerechtigkeit	Klugheit	Tapferkeit	Mäßigkeit	Glaube	Hoffnung	Liebe	Geduld	Frömmigkeit
W Laster		Geiz	Gefräßigkeit	Wollust	Stolz	Verzagtheit	Neid	Zorn	Lüge	Unbeständigkeit.

Endlich wurden die Buchstaben auf dem Umfange eines unbeweglichen Kreises verzeichnet; innerhalb desselben bewegte sich ein zweiter auf gleiche Weise bezeichneter, wodurch die Buchstaben in die verschiedenartigste Verbindung kamen. Diese Verbindung, nach dem ausgedrückt was die Buchstaben bezeichnen, gab Sätze wie die folgenden: die Güte ist groß, die Güte ist verschieden, die Güte ist übereinstimmend, oder: was ist große Güte, wo ist große Güte? u. s. w. — Allerdings bringt dies Verfahren eine erstaunliche Menge Sätze zum Vorschein, allein diese ohne Urtheil über einander gestapelte, mechanisch erzeugte Menge erscheint um so unbrauchbarer und verwirrender, da die Bestandtheile des Alphabets mit loser Willkür neben einander gestellt sind, keineswegs das wahrhaft Einfache oder die höchsten Grundsätze enthalten, oder mit sinnvoller Kunst in eine ihrer Natur angemessene Wechselwirkung gebracht werden [1].

Raymund schrieb eine Rhetorik, welche nicht bloß Regeln für bestimmte Arten der Reden, sondern (weil über Alles geredet werden könne und solle) zum größeren Theile eine Art tabellischer Encyklopädie enthielt. Wie oberflächlich und unzureichend diese aber ist, zeigen folgende Beispiele. Die Tugend des Mannes, so heißt es daselbst, ist, in seinen Geschäften fleißig zu seyn und Vorsicht zu gebrauchen; die Tugend der Frau, die häuslichen Angelegenheiten zu besorgen; die des Knaben, bescheiden zu seyn und gute Anlagen zu zeigen; des Alten, im Rathe durch guten Rath zu gelten. — Die bürgerliche Philosophie begreift drei Theile, sowie drei richtige und drei verderbte Arten. Der erste Theil bezieht sich auf die Vernunft, daher entstehen Philosophen; der zweite auf den Zorn, daher Soldaten; der dritte auf die Begierde (cupiditas), daher Handwerker. Die drei richtigen Arten sind: Monarchie, Aristokratie, Republik; die drei ausgearteten: Tyrannei, Oligarchie, Demokratie. Aus den Philosophen durch die Vernunft werden Bürgermeister, Rathsherren, Magistratspersonen, Priester und Richter. Die Wissenschaft der letzten theilt sich in sieben Theile: Herkommen, Gerichte, Sachen, Hypotheken, Testamente, Besitz, Verträge. — Am Schlusse seiner Rhetorik giebt Raymund eine Rede, welche ihm nach Form und Inhalt für ein Muster gilt und zwar über den Satz: die Accidenzen machen aus einen großen Theil von dem, was etwas ist! Anziehender als Proben aus derselben dürfte es seyn, das Wesentliche seiner Schrift: Die Prinzipien der Philosophie, mitzutheilen [2].

Auf grüner Wiese, unter einem dichtbelaubten Baume, der von tausend Stimmen der Vögel ertönte, fand ich die Philosophie mit ihren zwölf Begleiterinnen, durch welche sie besteht, ohne welche sie nicht ist. Sie klagte, daß falscher Wahn sie für eine Feindin der

---

[1] Ebenso urtheilt Trendelenburg, Beiträge, I, 249. — [2] In unserer Darstellung haben wir nur den Umfang verkürzt und die Form zu verbessern gesucht, nicht aber am wesentlichen Inhalte etwas geändert.

Theologie ausgebe, und forderte ihre Begleiterinnen auf, nach der Reihe zu sprechen. Da hub die erste an: Ich bin Forma, die Gestaltende, ursprünglich, ohne Bedingung und Schranke. Ich gebe den Dingen das Seyn und bilde mit der Materie die eine, allgemeine Substanz des Universums. In mir ruht, durch mich besteht jedes Einzelne. Die Güte, Größe, Dauer, Macht, Wahrheit u. s. w. sind einzelne Strahlen, in denen sich mein Wesen abspiegelt. Nichts ist vergänglich an mir; was so erscheint, ist Wechsel und neue Bildung im Einzelnen durch neue Erzeugung. Ich bin die Gottähnliche, denn Gott ist das Gestaltende, Wirkende, nicht das Leidende. — Ich bin das Leidende, sprach Materia, die zweite Begleiterin. Unbedingt unterwerfe ich mich dem Urquelle alles Bildens, dem Gott, dessen Werk ich schlechthin bin. Dadurch werde ich überall theilhaft der Größe, der Vollkommenheit. Mein Wesen vereinigt sich mit dem Gestaltenden zu einer Substanz, die unvergänglich und ewig ist. — Die dritte hub an: Ich heiße die Zeugende. Aus dem Ursprünglichen, Einen erscheint durch mich alles einzelne Daseyn auf dreifache Weise. Zuerst bin ich der Kraft nach vorhanden in der Substanz; dann trete ich durch die Kraft hervor in die Wirklichkeit; dann erhalte, nähre und vermehre ich das Wirkliche. — Der Zeugenden stehe ich entgegen, sprach die vierte, die Zerstörende; denn durch mich ist der Uebergang von allem Daseyn zum Nichtseyn, und dreifach bin ich vorhanden: ruhend der Kraft nach schon im Samen, hervortretend bei Abnahme jeglicher Lebenskraft, siegreich beim Dahinsterben. Und wie die Zeugende neu belebt und hinwegführt zu einzelnem Daseyn, so führe ich zurück zu dem großen Einen. Wechselnd erscheint Leben und Tod, feindlich wider einander gestellt; wer aber unsere Herrin recht erkennt, wird einsehen, wie wir beide ihre Begleiterinnen seyn können und müssen. — Ich bin die Elementarische, sagte die fünfte. Vierfach ist meine Gestalt, aber tausendfach wechseln und verknüpfen sich diese Grundbildungen. Das Feuer dringt zum Wasser, es erwärmt, es verdampft, in Wolken trägt es die Luft, auf die Erde stürzt es hinab zu neuem Vereine. — Durch mich, die Pflanzenbelebende, wird den Pflanzen die Seele eingehaucht; beim stillen Hinscheiden der einen trage ich sie freundlich zur anderen. Wie möchte eine auch nur ganz vergehen, da aller Leben in mir ruht und ich sie liebe und durch ihr Daseyn wiederum nur selbst bin. Eines allein vermag ich anzunehmen von den unendlich reichen älteren Schwestern, eines zu bilden, zu leiten; aber ich weiß in stillem Frieden, daß in der Wurzel alles Seyns, aus der auch ich entspringe, daß in Gott gleich groß ist das unendliche Daseyn, das unendliche Denken [1]. — Sensitiva bin ich, sprach die siebente. Durch mich entsteht alles Empfinden, aber es spaltet sich aus einem Mittelpunkte

[1] Est in tanto magnus per suum intelligere, quantum est magnus per suum existere. Vgl. Spinozas Lehre.

in viele Strahlen, damit man ſehe, höre, rieche, ſchmecke, fühle. Leiden und Thätigkeit ſind immer in mir zu einer ruhigen Wirkung vereint. — Ich gehe aus von der Schweſter Senſitiva, ſprach die achte, und kann mich nie ganz von ihr trennen: Imaginativa iſt mein Name. Auch in mir wohnen urſprüngliche Kräfte, ja ich ſtehe höher als Senſitiva, denn ohne Bande und Einſchränkung geſtalte ich das von ihr Gegebene, verknüpfe Getrenntes, löſe Vereintes und bin ſo der Schweſter Forma, ſie der Materia ähnlich. — Ich bin die Bewegende, die neunte der Begleiterinnen, überall verbreitet und wenn auch nicht immer erſcheinend, doch der Kraft nach vorhanden. Jede einzelne Bewegung gehört zu mir, bezieht ſich auf mein einiges Weſen, ſie ſey im Elemente, in der Pflanze, im Empfinden, in der Phantaſie. Ich erſcheine bewegend und bewegt: das Schiff wird vom Winde durch die Fluthen getrieben, es ſcheint ſelbſt ruhig, im Schiffe bewegt ſich die Mannſchaft, der Steuermann gedenkt, wie er lenken möge, er fürchtet Gefahr, er hofft Rettung. Ueberall bin ich, unter vielfacher Geſtalt. — Wenn ich mich, ſprach die zehnte, zu den Schweſtern geſelle, welche im Menſchen als körperliche Kräfte wirken, ſo geht erſt ein höheres Ganzes hervor: denn ich bin die Geiſtige, Wiſſende, Verſtehende, unmittelbar entſproſſen aus göttlichem Weſen. Alles Geiſtige, Wiſſende gehört zu einem einzigen Geiſtigen, Allwiſſenden; die Spaltungen entſtehen ſcheinbar durch Vereinigung des einzelnen Geiſtigen mit einzelnen Körpern, damit ſo die tiefere Wurzel in mannichfachen Zweigen deſto herrlicher erkannt werde. Meinem Weſen nach würde ich ohne Fehl erkennen; da ich aber nur ein Theil des Menſchen, nicht ſeine unbedingte Herrſcherin bin, ſo werde ich von ihm gelenkt und getrieben. Wo ich nicht zum Erkennen hindurchzudringen, die Zweifel nicht ganz zu löſen vermag, da wähle ich den Glauben; doch iſt dieſer nur zufällig in mir, das Wiſſen hingegen meine eigenſte Natur. Richte ich meine Kraft und Thätigkeit auf Gegenſtände, die Senſitiva oder Imaginativa mir bieten, ſo entſteht nur niederes Wiſſen von mechaniſchem und künſtleriſchem Bemühen, von ſittlichem oder unſittlichem Thun; das wahre höchſte Wiſſen iſt aber die Erkenntniß Gottes, und obgleich ich ihn nicht ganz zu erkennen vermag, da er unendlich iſt und Alles in ſich faßt, ſo kann und will ich doch ihm immer mehr angehören, da ich von ihm bin und nur durch ihn. — So wie meine Schweſter zweifaches Wiſſen bildete, ſo ich, die Wollende, zweifaches Wollen: einmal geleitet durch Sinn und Einbildungskraft, zum Frommen oder auch zum Schaden des Körpers, dem ich inwohne; dann gerichtet zum höchſten Zwecke, zur himmliſchen Liebe. Bald beherrſche ich die Erkennende, daß ſie den gewünſchten Gegenſtand mir darſtelle; bald bin ich wiederum durch ſie beſtimmt. Wenn wir beide in Eintracht dem höchſten Gute nachſtreben, iſt es ſchon offenbart. Die Erkennende kann in Trägheit verſinken, nicht aber gleich mir ſich zum Böſen wenden, wozu ich als Dienerin des Menſchen oft gezwungen bin, weil deſſen freie Wahl

der göttlichen Gerechtigkeit erſt den Weg zur Beſeligung oder zur Strafe eröffnet. — Zu der Erkennenden und Wollenden geſelle ich, die zwölfte der Begleiterinnen, mich als die Erinnernde. Voran geht die Erkennende, Neues erſchaffend, begreifend; in der Mitte ſteht die Wollende, bald nach dem Neuen, bald zurück nach mir gewendet, denn ich ſammle die Schätze und halte ſie bereit zu jeglichem Gebrauche. Wenn wir drei im innigſten Verhältniſſe ſtehen, iſt nicht nur der Augenblick der Gegenwart und der Fortſchritt in die Zukunft aufs Trefflichſte begründet, ſondern auch das Vergangene reiht ſich als Gutes an, Alles ein Einiges in ſteter Beziehung auf das unendliche Gute. — So ſprachen die Begleiterinnen der Philoſophie, und ich will das Gehörte verkünden, und wie zwiſchen ihr und der Theologie nie kann Friede und Eintracht ſeyn, wenn jene nur eine Magd heißen ſoll, wohl aber dann, wenn beide als Schweſtern zu einander kommen, denn Gott iſt das Ziel der einen und der Gegenſtand der anderen.

14. Heinrich Goethals aus Muda bei Gent, geſtorben 1295, zeigte ſich als ein Mann von entſchiedenen philoſophiſchen Anlagen und großem Scharfſinne, welcher ſich beſonders in ſeinen Quodlibeten offenbart, wo Fragen ſehr mannichfaltiger Art von den verſchiedenſten Seiten erörtert werden. Neben wichtigeren Unterſuchungen (z. B. über die Ideen, die Wahrheit menſchlicher Erkenntniß, die Erleuchtung durch Gott u. ſ. w.) kommen auch die folgenden zum Vorſcheine: Ob Paulus habe können vor ſeiner Bekehrung getödtet werden? Ob Jemand etwas höher verkaufen dürfe als zum laufenden Preiſe? Ob man durch Wucher erworbenes Geld für Unterricht nehmen dürfe? Ob es einen Menſchen geben könne, der gar nicht lächerlich (risibilis) ſey? Ob ein Kind, geboren mit zwei Köpfen, bei der Taufe zwei Namen erhalten müſſe? Ob Gott die Eva ohne Zuthun anderen Stoffes habe aus einer Rippe Adams ſchaffen können? Ob die Hölle im Mittelpunkte der Erde ſey? Ob ſich aus der Hoſtie Würmer erzeugen könnten? Ob Gott machen könne, daß ein leerer Raum ſey? Ob man immerwährende Renten kaufen dürfe? [1] u. ſ. w.

In manchen von dieſen Aufgaben zeigt ſich das, was ich übertriebenen und geſchmackloſen Schmuck allzukühner Scholaſtik nannte, der am wenigſten Bedeutung hat, wenn er im Einzelnen und getrennt von dem Zuſammenhange mit irgend einem Ganzen vorgelegt wird.

Sowie es aber einen zu blühenden Styl der Baukunſt des Mittelalters giebt, unbeſchadet der Grundformen und der Totalität des geſammten Gebäudes, ſo finden wir in Duns Scotus den untrennlichen Zuſammenhang eines ganzen Syſtems, verbunden mit den künſtlichſten Linien, Ausbeugungen, Arabesken und Verſchnörkelungen, ſodaß ſich mit ihm die ſcholaſtiſche Philoſophie des 13. Jahrhunderts, nach Beendigung ihres Kreislaufes, wieder abſchließt.

---

[1] Utrum liceat emere redditus perpetuos?

15. Duns Scotus, dessen Geburtsort, trotz seiner Berühmtheit, ungewiß ist [1], trat in den Franziskanerorden, lehrte am längsten zu Oxford und starb 1308 in Köln, wahrscheinlich schon im 34. Jahre seines Lebens. Sein außerordentlicher, im Mitteltalter von Keinem übertroffener Scharfsinn versenkte ihn in die größten Tiefen der Spekulation, unterwarf die Lehren der ersten Meister einer neuen Prüfung [2], bemühte sich die Uebereinstimmung (oder Widerspruchslosigkeit) unter den Gliedern und Richtungen des Denkens nachzuweisen, fügte zu alten Antworten in schwieriger Sprache neue Bestimmungen hinzu und fand in den allerfeinsten Unterscheidungen und Gegensätzen noch Inhalt und Stoff für die höchste Wissenschaft. Indem er die Wahrheit vorzugsweise im Geiste suchte, vernachlässigte er allerdings Natur und Erfahrung [3], erkannte jedoch, mit Aristoteles, den Werth der Induktion und wollte den Ideen (außerhalb des göttlichen Verstandes) kein ewiges Daseyn zugestehen. Die ethische Weltansicht, welche der Theologie zum Grunde lag, suchte er auch in der philosophischen Betrachtung des Menschen und Gottes geltend zu machen und so eine durchgängige Uebereinstimmung des Natürlichen und Uebernatürlichen nachzuweisen. Einige Andeutungen über den Inhalt seiner Werke und die darin behandelten Gegenstände werden dies verdeutlichen.

In seinen mit Bezug auf Aristoteles und Porphyrius angestellten logischen Untersuchungen [4] sagt er: Die Logik ist eine Wissenschaft, weil das, was sie lehrt, durch Demonstration erschlossen wird. Die Demonstration ist nämlich ein Syllogismus, der zum Wissen führt. Hieran reihen sich Fragen folgender Art: Was ist das Allgemeine, Universelle? Ist es ein Ding (ens) und für sich selbst erkennbar? Hat es Eigenschaften? Ruht es im Geiste oder in den Dingen (in re)? Ist es die allgemein verbreitete, überall wirkende göttliche Macht? Wie geht das Allgemeine durch die einzelnen Dinge hindurch? Wie unterscheidet sich Geschlecht von Art? Inwiefern sind viele Menschen ein Mensch? Was ist Verschiedenheit? Wie unterscheidet sich Eigenthümlichkeit von Zufälligkeit? Muß das Eigenthümliche immer vorhanden seyn? Kann ein Accidens zu den Universalien gehören? Kann man von demselben Dinge Eigenthümliches und Zufälliges aussagen? Giebt es Substanzen und Theile der Substanzen? Ist an dem Menschen etwas Substantielles? Kann Entgegengesetztes an demselben Dinge vorhanden seyn? Bezeichnet ein Wort gleichmäßig ein Ding, dies mag vorhanden seyn oder nicht?

---

[1] Doch sagt Tytler (II, 347): undoubtedly a Scotsman, born in the Merse. — [2] So die des Thomas über Freiheit, Erbsünde, Gnade, Sakramente, Verdienst Christi, Allgegenwart u. s. w. Hampden, 266. — [3] Haureau, II, 315. Eberstein, Logik, 106. Rousselot, III, 28. Fries, II, 229. Baumgarten, Comp., 264. — [4] Quaestiones in universam logicam. Opera, edit. Lugdun., vol. I.

Digitized by Google

— Im Allgemeinen anerkennt Scotus, daß die Vernunft vermöge ihrer unbegrenzten Empfänglichkeit Vieles aufnehmen und ſich aneignen könne, was ſie aus eigenen Kräften hervorzubringen nicht im Stande ſey. In der Schrift: Ueber den Urſprung oder das Prinzip aller Dinge, ward geprüft [1]: ob dies Prinzip nur ein Einiges ſey und die Mehrheit aus ihm ohne Veränderung hervorgehe? Ob Gott nothwendig erſchaffe, und auch ein Geſchöpf etwas erſchaffen könne? Ob zu allem Geiſtigen ein Materielles gehöre? Ob die Seele von Gott oder dem erzeugenden Menſchen herſtamme? Ueber den Sitz der Seele. Ueber Zeit und Bewegung. Ob die Zeit etwas ſey, außerhalb der Seele des Menſchen [2]?

In den meteorologiſchen Fragen und dem Kommentar zur Phyſik des Ariſtoteles [3] kommt viel Naturphiloſophiſches zur Sprache, über Natur, Kunſt, Bewegung, Raum, Zeit, Leere, Theilbarkeit und Untheilbarkeit, Ewigkeit u. ſ. w. — Iſt die Bewegung oder das Licht Urſache der Wärme? Stehen die vier Elemente in einem ſtets gleichen Verhältniſſe zu einander? Ueber die Natur der Kometen, den Urſprung der Quellen und Flüſſe, die Bewegung des Meeres, Blitz, Donner, Erdbeben. Ueber Sehen, Wiederſchein, Urſprung und Weſen der Farben, Regenbogen, Verdauung, Fäulniß u. ſ. w.

Ein Mann, der, wie Scotus, ſo große Anlage und Neigung zu den feinſten Entwickelungen der Metaphyſik hatte, mußte dieſer Wiſſenſchaft den höchſten Werth zugeſtehen. Indem er jedoch dieſelb. eigentlich nur Gott beilegte, blieb für die Menſchen bloß inſofern ein Antheil übrig, als Gott ſie damit begnadigte. Die Metaphyſik beginnt mit Fragen und Zweifeln, bezweckt das Austreiben der Unwiſſenheit und Verwunderung (admiratio) und ſucht an deren Stelle die Gewißheit zu ſetzen [4].

Des Scotus Kommentar zu den Büchern der Sentenzen [5] beginnt mit der ſkeptiſchen Unterſuchung: ob der Menſch zur Erreichung ſeiner Beſtimmung einer außerordentlichen Offenbarung bedürfe, die über ſeine Kräfte hinausgehe. Es wird gezeigt, daß ſich die Anſichten der Philoſophen und Theologen in dieſer Hinſicht widerſprechen. Jene ſucht Scotus nicht ſowohl im Wege des Glaubens und Gefühles oder nach Weiſe der Myſtiker, als durch dialektiſche Schlußfolgen zu widerlegen, wobei er unter Anderem darauf aufmerkſam macht, daß zufolge bloß natürlicher Erkenntniß nicht immer Lohn dem Verdienſte folge. Die Lehre von der menſchlichen Freiheit hebt er mehr hervor als Thomas [6] und behauptet, daß die moraliſchen oder Kardinaltugenden auch ohne die theologiſchen wahre Tugenden ſeyn können. Alle menſchliche Entwickelung erfolgt ſtufenweiſe, und die Ausbildung

---

[1] Vol. III. — [2] Vgl. Kant. — [3] Vol. II, III. — [4] Kommentar zur Metaphyſik des Ariſtoteles, IV, 17. — [5] Vol. V. — [6] Rousselot, III, 60, 63. Ständlin, Encyklopädie, III, 192; Moralphil., 570.

des Willens steht höher als die des Verstandes. In dem Zusammenwirken beider zeigt sich erst die kräftigste Thätigkeit der Vernunft. Es mußte aber das wissenschaftliche, theoretische Interesse schwächen, wenn man den Verstand nur als ein Mittel für den Willen ansah.

Bei jeder Untersuchung werden zwar nach beiden Seiten hin von Scotus verschiedene und entgegengesetzte Gründe aufgeführt und (wie es damals nicht anders erlaubt und möglich war) die Theologie mit hoher Achtung behandelt; indem aber die gesammte Form der Untersuchung rein philosophisch gehalten und der theologische Inhalt eigentlich nur auf dem philosophischen Boden gleichsam suppletorisch hingestellt wird, ist der Totaleindruck, daß, ungeachtet der sonst kirchlichen Haltung, hier das dialektisch Spekulative durchaus das Uebergewicht habe, während bei S. Viktor und Bonaventura der religiöse Glaube vorherrscht und bei Thomas von Aquino das skeptische Element nur dazu dient, das Dogmatische zu Tage zu fördern. Ja in anderen Schriften des Scotus [1] tritt eine höchst merkwürdige Skepsis noch mehr hervor, und seine Lehre von der unbestimmten und unbestimmbaren Freiheit, sowie das Vorwalten eines subjektiven Moralprinzips mußte ebenfalls dazu hindrängen [2]. Das Natur- und Sittengesetz hätte Gott anders ordnen können; nur die Liebe zu ihm liegt in dem Wesen der Geschöpfe. So schien (bei Beschränkung der menschlichen Erkenntniß) nur der Weg zur Annahme des kirchlichen Glaubens — oder auch zur Verwerfung desselben offen und vorbereitet. Denn wenn man gleich den Scotus nicht einen Skeptiker in dem Sinne nennen kann, daß das Verneinen überall vorherrsche [3], führt doch die Kühnheit und Freiheit seiner Untersuchung oft zum Zersprengen der dogmatischen Bande. Ich stelle als näher bezeichnende Proben Einiges aus den Schriften des Scotus über Gott und Unsterblichkeit zusammen [4]: Wir können Geistiges nicht anders erkennen, als durch Aehnlichkeit mit dem Körperlichen, das uns bekannt ist (in welchem Satze sich schon ein Uebergang zum Empirismus und Materialismus ausspricht). — Durch natürliche Forschung können wir das Wesen Gottes nicht völlig erkennen oder ergründen, jedoch einige Erkenntniß desselben gewinnen, und wir müssen Gott setzen, um einen Gedanken zu gewinnen, bei dem unsere Vernunft sich beruhigen kann. Immer gelangen wir zur Substanz nur durch das Accidens der Kreatur. Man trachtet nach einer einfachen Erkenntniß des einfachen unendlichen Wesens, kommt aber nicht über Zusammengesetztes und Verwirrtes

---

[1] Theoremata, Collationes, Miscellanea, Vol. III. — [2] Weil die Abstraktion zum Allgemeinsten, Unbestimmtesten fortgehen kann, hält man das Absolut-Unbestimmte für das wahrhaft Unbedingte, für den Freiheitsbegriff selbst. F. H. Jacobi, Werke, II, 81. — [3] Baumgarten-Crusius, De theologia Scoti, vortrefflich wie alle Schriften des Verfassers über die Scholastiker. Stäudlin, I, 747. — [4] Miscellanea, III, 456.

hinaus. Eine nähere Kenntniß von Gott haben wir nur durch Unwiſſenheit und Verneinung [1]. Der Anfang der Schöpfung iſt ein Geheimniß, ein Glaubensſatz, gleichwie die Trinität. Durch das Fortwirken des heiligen Geiſtes in der Kirche wird eine Fortbildung der Lehre möglich. Die Behauptung, daß Alles in der Welt nothwendig ſey, widerſpricht den erſten Grundſätzen der Erfahrung.

Gott allein iſt unveränderlich, deshalb kann man ihm allein Unſterblichkeit beilegen [2]; die Unſterblichkeit der vernünftigen Seele läßt ſich nicht beweiſen. Es giebt dafür wahrſcheinliche Gründe, aber keine demonſtrirenden, ja nicht einmal nothwendige [3]. Die Unſterblichkeit iſt uns nicht natürlicher, ſondern nur wahrſcheinlicher Weiſe bekannt. Die Auferſtehung läßt ſich weder a priori, noch aus einem dem Menſchen inwohnenden Prinzipe, noch a posteriori durch natürliche Einſicht darthun; man kann nur durch den Glauben daran feſthalten [4]. Der Glaube iſt ein Akt des Willens, weil das gläubige Feſthalten an Ueberzeugungen, welche nicht einleuchtend ſind, nur durch Entſchluß zu Stande kommen kann.

Großen Nachdruck legt Scotus auf das Praktiſche; die Theologie iſt ihm eine Medicin der Seele und hat vorzugsweiſe eine ſittliche Bedeutung. Auch das Erkennen iſt eine Praxis und wird vom Willen beherrſcht. Den höchſten Werth hat das übernatürliche Erkennen; doch ſind die übernatürlichen Gaben keine ganz neue, die Schranken unſerer Natur überſteigende Kraft. Dies wäre eine neue Schöpfung, und in der theologiſchen Tugend iſt auch eine menſchliche Wirkſamkeit mitbegriffen. Kein Geſchöpf beſteht ohne göttlichen Beiſtand; wir können aber nichts empfangen, wofür wir nicht bereits Empfänglichkeit haben, und der natürliche Menſch iſt Subjekt der Erleuchtung und Beſeligung. Unſer Verſtand iſt fähig, etwas zu erkennen, was höher iſt als das eigene Seyn; er muß dem das Höchſte anſtrebenden Willen entſprechen. Auf dieſem Wege iſt Alles erkennbar, und jedes verſtändige Weſen kann Alles erkennen [5].

Es giebt nichts Beſonderes, was nicht höhere Allgemeinheiten in ſich trüge, nichts Allgemeines, was nicht in den ihm untergeordneten Beſonderheiten ſeiner ganzen Bedeutung nach ausgedrückt wäre. Die Individuation iſt keineswegs etwas bloß Verneinendes, vielmehr iſt in der Schöpfung überall Beſonderes und Allgemeines verbunden [6].

Wenn die Offenbarung eine Wiſſenſchaft gewähren wollte, ſo würde ſie viel mehr lehren, weniger praktiſch ſeyn und ſich viel we-

---

[1] Per ignorantiam et negationem. Collationes, III, 378. Baur, Dreieinheit, II, 632, 730. — [2] Comment. ad lib. I Sentent., diss. 8, p. 706; lib. II, diss. 17, quaest. 1. Theoremata, III, 286. — [3] Opera, X, 28; XII, 839, 840. — [4] Non tenetur nisi per fidem. Opera, X, 35. — [5] Quaelibet intelligentia potest intelligere infinita. Sent. I, diss. 8, quaest. 2. Ritter, VIII, 408. — [6] Ritter, VIII, 433, 472. Engelhardt, Kirchengeſchichte, II, 371.

viger auf Ermahnungen einlaſſen. Auch bleibt vieles Geoffenbarte in Wahrheit ein Geheimniß, z. B. die Lehre von der Dreieinheit.

Allerdings baute Scotus ſein Syſtem in ſolcher Weiſe auf, daß er deſſen Rechtgläubigkeit vertheidigen konnte; er hielt es auch wohl ſelbſt für rechtgläubig, wie dies neuere und neueſte Philoſophen mit ihren Syſtemen ebenfalls gethan haben. Sobald aber die unantaſtbare Heiligkeit jedes Dogmas nicht mehr anerkannt wird, oder die Furcht vor der Kirche verſchwindet, müſſen aus der Schule und in der Richtung des Scotus ganz andere Ergebniſſe hervorwachſen als aus den Schulen der oben genannten Meiſter. Daher erhob die katholiſche Kirche den Thomas und Bonaventura, nicht aber den Scotus unter ihre Heiligen, daher entſtanden ganz natürlich zwiſchen den Thomiſten (Dominikanern) und Scotiſten (Franziskanern) gar viele wiſſenſchaftliche, durch Ordenshaß leidenſchaftlich erhöhte Streitigkeiten. Hätte zur Zeit des Scotus ein Mann gelebt von der Kraft und dem Einfluſſe Bernhards von Clairvaux, ſchwerlich wäre jener dem Schickſale Abilards entgangen.

Bei mancher Aehnlichkeit bleibt Scotus deßungeachtet von Abälard weſentlich verſchieden. Die angeblichen Ketzereien des Letzteren gingen meiſt hervor aus einem lebendigen Gefühle, aus begeiſterter Verehrung des Alterthums, aus Abneigung gegen unbedingte Vorſchriften; Scotus hingegen ward auf dieſe Weiſe wenig oder gar nicht angeregt. Sein dialektiſcher Scharfſinn, der ihn da noch Verſchiedenheiten und Gegenſtände wichtiger Unterſuchungen, ſowie erheblichen Zweifels ſehen ließ, wo den Meiſten Hören nnd Sehen verging, diente allerdings bisweilen zum ſcheinbar wiſſenſchaftlichen Erhärten des Dogmatiſchen, was Andere lediglich als Wunder und Offenbarung bezeichneten. Der wichtige Lehrſatz: „Nichts Geglaubtes widerſpricht den Schlußfolgen, welche ſich aus richtigen Grundſätzen ergeben“ [1], forderte aber (in Uebereinſtimmung mit den ausgeſprocheuen Grundſätzen über Syllogiſtik und Dialektik) für den Vernunftgebrauch ſo große Rechte, daß kaum ein Kampf gegen Manches ausbleiben konnte, was die Kirche als zu Glaubendes hinſtellte. Ueberhaupt mußte des Scotus anatomiſches, zerſetzendes, mikroſkopiſches Verfahren die natürliche und offenbarte Erkenntniß faſt gleich ſetzen und die organiſche Totalität des Kirchenglaubens aufheben. Seyn oder Nichtſeyn deſſelben ſchien weſentlich von dem Willen und der Macht des dialektiſchen Meiſters abzuhangen.

Wenn Duns Scotus die Nothwendigkeit einer Offenbarung hauptſächlich aus der Lehre von der Dreieinheit bewies, ſo konnte ein Kühnerer die Nothwendigkeit der Dreieinheit fallen laſſen und hiemit auch

[1] Nullum vero creditum repugnat conclusioni sequenti e veris principiis. Ad Sent. I, diss. 3, quaest. 8.

die der Offenbarung aufgeben [1]. Ueberhaupt hatte die Aufgabe, das ganze anerkannte Dogma in ein System zu bringen, die größten Schwierigkeiten, und es konnte auf die Dauer die Frage nicht ausbleiben, ob es so geoffenbart göttlichen Ursprungs und für den Menschen unentbehrlich sey? — Freilich ist dies Alles noch sehr verschieden von dem flachen Unglauben der Unwissenheit oder dem frechen Läugnen der Gottlosigkeit; natürlich aber kam man im Abiaufe der Zeit von den Untersuchungen des Für und Wider in Hinsicht einzelner Kirchenlehren allmählich zu einer strengen Kritik der biblischen Bücher und aller Dogmen, ja zuletzt zu einem Läugnen der Persönlichkeit Christi. Dies und Aehnliches wurzelt zum wenigsten schon im Mittelalter, so sehr sich dieses auch entsetzt haben würde, wenn es Jemand zum Bewußtseyn gebracht und ausgesprochen hätte. Ist aber das Kind erzeugt, so muß es zuletzt auch geboren werden, und nicht Bücherverbote oder gar die Flammen der Scheiterhaufen, sondern das Licht der Wissenschaft und die Wärme des Glaubens bieten die rechte Erziehung und führen zur Wahrheit.

Die Schärfe der Kritik des Duns Scotus und sein Läugnen eines demonstrativen Wissens unsinnlicher und übersinnlicher Dinge mußte (fast ohne sein Wissen und Wollen) zum Sinnlichen und zur Empirie hindrängen. Doch blieb er, wie es ihm seine Virtuosität vorschrieb, meist bei dem Allgemeinen und Abstrakten stehen und hatte keine Wahlverwandtschaft zu eigentlichen Versuchen und Erfahrungen. Hiefür brach neue Bahnen sein Zeitgenosse

16. Roger Bakon, geboren 1214 zu Ilchester in Somersetshire, Mitglied des Franziskanerordens, gestorben 1292 oder 1294. In seinem wichtigsten Werke, dem Opus majus, lehrt er: Das Hauptmittel gegen Irrthum und Unwissenheit aller Art ist, sich nicht mit dem zu begnügen und dabei zu beruhigen, was hergebracht, angewöhnt und anerkannt ist. Wir müssen vielmehr selbst aufs Genaueste (obwohl mit Bescheidenheit) forschen, damit wir Lücken ausfüllen und Mangelhaftes verbessern. Dies ist der einzige Weg zur Wahrheit und Vollkommenheit.

Wir sind so entfernt, diese Wahrheit bereits in allen Dingen zu erkennen, daß auch der Weiseste nicht einmal die Natur und Eigenschaften einer Fliege begreift, oder die Gründe anzugeben wüßte, warum sie diese Farbe und Gestalt, diese und nicht mehr oder weniger Glieder hat u. s. w. — Weil nun der Mensch weit das Meiste, Größte und Schönste nicht weiß, ist es doppelter Unsinn, auf seine Weisheit stolz zu seyn. Die Liebe zur Weisheit, die Philosophie, ist aber der göttlichen Weisheit keineswegs fremd, sondern in ihr eingeschlossen. Auch besteht die gesammte Entwickelung der Philosophie darin, daß der Schöpfer durch die Kenntniß der Geschöpfe besser er-

[1] Baur, Dreieinheitslehre, II, 364, 867, 355

kannt werde, woraus hervorgeht, daß ſie für Theologen und Chriſten nothwendig ſey. Wir müſſen in der Theologie philoſophiren und in der Philoſophie vieles Theologiſche und eine höhere Offenbarung annehmen (assumere), damit klar werde, wie in beiden dieſelbe Weisheit hervorleuchte. Die chriſtliche Philoſophie kann und ſoll mehr von den göttlichen Dingen wiſſen als die heidniſche, ja das ganze Gebäude gewiſſermaßen neu begründen und aufführen [1].

Es giebt zwei Wege, zur Kenntniß zu gelangen: das Argument und das Experiment, der Schluß und die Erfahrung. Auf jenem Wege erreichen wir wohl ein Ziel oder kommen zu einem Ende, aber nicht zu einer unzweifelhaften, beruhigenden Gewißheit, bevor die Erfahrung beſtätigend hinzutritt. Leider iſt aber der letzte Weg, die Erfahrungswiſſenſchaft, den meiſten Studirenden völlig unbekannt. Durch die Kraft der Wiſſenſchaft (ſo ſchließt das Werk), welche Ariſtoteles dem Alexander einflößte, war dieſem die Welt übergeben. Das ſollte die Kirche bedenken, um gegen Ungläubige und Aufrührer Chriſtenblut zu erſparen, vor Allem aber wegen der künftigen Gefahren in den Zeiten des Antichriſts. Mit Gottes Gnade könnte man leicht dieſen Gefahren entgegentreten, ſobald Prälaten und Fürſten die Wiſſenſchaft beförderten und die Geheimniſſe der Kunſt und Natur erforſchten.

Daß Bakon die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer grammatiſchen und geſchichtlichen Prüfung der heiligen Schriften anerkannte, verſteht ſich von ſelbſt, ja ihm blieb (bei aller Begeiſterung für die Natur) die höchſte Sittlichkeit ſo Zweck alles Strebens, daß er jede theoretiſche Wiſſenſchaft, welche damit in gar keine Verbindung trete, für nutzlos erklärte. Unbegnügt mit einer Entwickelung bloß allgemeiner Begriffe von Natur, Kraft, Weſen, Zeugung, Geſchlecht, Art, Thun, Leiden, Wirken, Einheit, Vielheit, Dichtigkeit, Leere, Raum, Körper, Geiſt u. ſ. w., legte er den größten Nachdruck auf Beobachtung und Erfahrung, glaubte an ſtete Fortſchritte der Erkenntniß und weiſſagte: künftig würden alle Studenten wiſſen, was jetzt den Weiſeſten noch verborgen ſey. Er ſtudirte Mathematik, Phyſik, Optik, Phyſiologie mit raſtloſem Fleiße und ward zugleich einer der größten Erfinder in ſeinem Fache. Denn was er z. B. über Taucherglocken, dunkle Kammern, Reform des Kalenders, Brillen, Ferngläſer, Brenngläſer und Schießpulver ſagt, iſt ſo beſtimmt und deutlich, daß im Gedanken das Schwierigſte durch ihn überwunden erſcheint [2]. Er hegte große Erwartungen von einer allgemeinen An-

---

[1] In dieſer Beziehung war er dem Ariſtoteles und deſſen ſchlechten Ueberſetzungen abhold. Ritter, VII, 148; VIII, 478. Rousselot, III, 169. — [2] Jebb, Vorrede zum Opus majus. Henry, History of England, VIII, 199, 216, 288. Caraman, I, 220. Daß man um 1138 Brenngläſer kannte, ergiebt ein Inventarium des Kloſters Weihenſtephan, wo es heißt unus christallus, cum

ziehung der Körper, behauptete, man werde dereinſt Schiffe und Wagen mit ungeheurer Gewalt durch bisher unbekannte Kräfte in Bewegung ſetzen, hoffte auf eine Verlängerung des menſchlichen Lebens und glaubte an den Einfluß der Geſtirne [1].

In Wahrheit wollte Bakon dem ganzen Studiren eine andere und inhaltsreichere Richtung geben, und das veranlaßte wohl den meiſten Anſtoß. Auch verletzte er, indem er viele Gründe der Unwiſſenheit aufdeckte, nämlich übertriebenen Autoritätsglauben, gedankenloſe Angewöhnungen, unbegründete Meinungen, falſche Wiſſenſchaft und leere Eitelkeit. Gerade das, worin Bakon irrte, ſein Glaube an Aſtrologie und den Stein der Weiſen, ward in jener mitirrenden Zeit nicht gerügt; die Andeutungen und Erfindungen, womit er der Entwickelung der Wiſſenſchaften vorausgriff, ſowie der richtigere Weg, welchen er bezeichnete, aber unbeachtet gelaſſen oder mißverſtanden. — Betrachten wir Roger Bakon im Verhältniſſe zu ſeiner Zeit, ſehen wir, welch Märtyrerthum [2] ihm (wie ſpäter dem Galilei) um der Wiſſenſchaft willen bereitet ward, ſo dürfen wir ihn für einen ebenſo großen Geiſt und für einen reineren Charakter halten als ſeinen Namensgenoſſen Franz Bakon, der wohl Manches jenem entnahm, ohne ſeine Quelle anzugeben [3]. Roger Bakon (ſagt Alexander von Humboldt) iſt durch die Mannichfaltigkeit ſeiner Kenntniſſe, die Freiheit und Unbefangenheit ſeines Geiſtes und das Beſtreben nach einer Umwandlung und Umformung des Naturſtudiums ein wahrhaft bewundernswürdiger Mann [4].

d) Von der Mathematik.

Seit Gerbert, dem Papſte Silveſter II, welcher im Jahre 1003 ſtarb [5], bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts geſchah faſt gar nichts für die Mathematik. Zuerſt zeichnete ſich wiederum aus Hermann Contractus, Mönch in S. Gallen, welcher im Jahre 1050 mehre mathematiſche Werke ſchrieb und einzelne Nachfolger fand. Ihre Kenntniß war gewöhnlich arabiſchen Schriftſtellern oder arabiſchen Ueberſetzungen der Griechen entnommen [6]. Ein engliſcher Mönch Adelard überſetzte im 12. Jahrhunderte zuerſt den Euklid aus dem Arabiſchen, ein anderer, Platon von Tivoli, das Werk des Theodoſius über den Kreis u. ſ. w. Im 13. Jahrhunderte finden wir Schrif-

---

qua ignis acquirendus est a sole in parasceve. v. Hormayr, Taſchenbuch für 1836, S. 317.

[1] Rousselot, III, 151—161. Reinaud, Feu grégeois, 115. Pouchet, 350, 366. — [2] Er ſaß an neun Jahre im Gefängniß. Rousselot, III, 149. [3] Hallam, Literat., I, 155. — [4] Humboldt, Unterſuchungen über die neue Welt, I, 69. — [5] Montucla, I, 481—526. — [6] Eine hohe Stufe mathematiſcher Bildung unter den Arabern zeigt die Gradmeſſung zur Zeit des Chalifen Almamun.

ten über die meiſten Theile der Mathematik [1], doch hatte ſich ſelbſt in dieſe ſtrengſte aller Wiſſenſchaften mancher Aberglaube, insbeſondere aſtrologiſcher eingemiſcht. Nicht bloß die Mönche (denn aus ihrem Stande ſind faſt alle mathematiſchen Schriftſteller jener Zeit), ſondern auch die größten Beförderer dieſer Wiſſenſchaft (wie Friedrich II, welcher die Ueberſetzung des Ptolemäiſchen Almageſt veranlaßte, und Alfons X [2], von welchem die merkwürdigen aſtronomiſchen Tafeln ihren Namen tragen) waren nicht frei von dieſem Irrthume. Viele Verdienſte hatte, wie geſagt, Roger Bakon um die Mathematik; und wenn auch nicht zu erweiſen iſt, daß er Brillen und Fernröhre angefertigt habe, ſo ſprach er doch beſtimmt von den hiebei zur Anwendung kommenden Grundſätzen und von der Zuſammenſetzung und Wirkung des Schießpulvers. Wer deßungeachtet findet, daß die theoretiſchen Fortſchritte in der Mathematik nicht ſo groß und raſch waren wie in manchen anderen Zeiten [3], wird indeß nicht läugnen, daß manche Theile, z. B. die Mechanik, bei den außerordentlichen Kirchen- und Thurmbauen in der Anwendung mit ungemeiner Geſchicklichkeit geübt und vervollkommnet wurden.

Die Richtung der Magnetnadel gegen Norden kannte man ſchon im 12. Jahrhunderte, aber erſt ſpäter und nur allmählich erkannte man ihren großen Nutzen für die Schiffahrt und machte davon Gebrauch. Die Anſprüche der Amalfitaner, hier zuerſt Bahn gebrochen zu haben, ſind mit Recht in Zweifel gezogen worden [4].

Ums Jahr 1142 ließ König Roger von Sicilien eine Uhr anfertigen, deren Beſchaffenheit jedoch nicht näher angegeben iſt [5]. Abt Wilhelm von Hirſchau erfand eine Uhr, durch welche die Bewegungen der Himmelskörper dargeſtellt wurden, und das Kloſter Croyland beſaß eine metallene Tafel, auf welcher das Ptolemäiſche Syſtem abgebildet war [6]. Zur Zeit Kaiſer Friedrichs II brachte angeblich der Piſaner Leonhard Fibonacci die arabiſchen oder indiſchen Ziffern und die erſte Kenntniß der Algebra nach Italien [7]; doch geſchieht jener auch ſchon im 12. Jahrhunderte Erwähnung, und Fibonacci

---

[1] Philippe de Thaon ſchrieb eine Abhandlung über die Zeitrechnung. Ideler, 180. — [2] Dieſe Tafeln wurden um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit Hülfe jüdiſcher, arabiſcher und chriſtlicher Gelehrten entworfen. Delambre, 248. Bailly, I, 299. — [3] Dandolo, 298, über die Errichtung der großen Säulen auf der Piazetta in Venedig. — [4] Genaue Unterſuchungen hierüber in Tiraboschi, Letter., Art. Bussola, Humboldt's Kosmos, IV, 51, Hüllmanns Städteweſen, I, 124. Vergl. Hist. litt., XVI, 112. Capmany, Memor., III, 70. Capefigue, Phil. Aug., IV, 266. — [5] Bassi, II, 314. — [6] Naturale horologium ad exemplar coelestis haemisphaerii excogitavit. Naturalia solstitia sive aequinoctia et statum mundi certis experimentis inveniri monstravit. Berth. Const. zu 1091. Henry, VI, 109. — [7] Gassarus, 1446. Tirab., IV, 160, 179. Bettinelli, I, 111. Fanucci, II, 169. Capefigue, Phil. Aug., IV, 271. Man finde ſie ſchon in ſpaniſchen Handſchriften des 12. Jahrhunderts. Hallam, Liter., I, 151. Pardessus, II, CV.

erweiterte und verbeſſerte vielleicht nur ihren Gebrauch [1]. In einem Werke, Bild der Welt (Imago mundi) genannt, geſchrieben im 13. Jahrhunderte von Omons, findet ſich die Lehre, daß die Erde rund ſey und die Berge der Rundung ſo wenig Eintrag thäten als Haare auf einem Apfel. Auch die Lehre von den Gegenfüßlern iſt beſtimmt ausgeſprochen und hinzugefügt, jeder Körper ſtrebt gegen den Mittelpunkt der Erde, und um ſo mehr, je ſchwerer er iſt. Grübe man ein Loch durch die Erde, ſo würde der hineingeworfene Körper bis zur entgegengeſetzten Seite fallen, dann ſich in Schwingungen hin und her bewegen und endlich in der Mitte feſtſetzen [2].

Im Mittelalter ward das Jahr keineswegs überall mit dem erſten Januar angefangen, ſondern oft mit der Empfängniß Marias, der Auferſtehung, der Beſchneidung, am häufigſten aber mit der Geburt Chriſti.

e) Von der Arzneikunde.

Die wiſſenſchaftliche Arzneikunde [3] war faſt ganz untergegangen und zum Theil durch abergläubige Mittel erſetzt [4], als im 11. Jahrhunderte Konſtantin, ein geborner Afrikaner, durch große Reiſen und fleißiges Leſen arabiſcher Schriftſteller ungewöhnliche Kenntniſſe erwarb [5]. Er ließ ſich in Montekaſſino nieder, und bald nachher hob ſich Salerno [6] zur erſten ärztlichen Schule in Italien, ſowie Montpellier in Frankreich. Trotz aller Kirchenverbote [7] waren die Aerzte meiſt Geiſtliche, Mönche oder Juden [8], und Aberglauben, Sterndeuterei, Wunderkuren [9] ſpielten noch immer eine ebenſo große Rolle als die arabiſchen und die allmählich auch bekannt werdenden griechi-

---

[1] Dies ergiebt ſich aus einer in Florenz befindlichen Handſchrift. Tozzetti, II, 59. — [2] Noticea, V, 260, 264. Fanucci, II, 95. — [3] Sprengels Geſchichte der Arzneikunde, Bd. II. Order. Vital., 644. Bei Hugo von S. Viktor (II, 154) findet ſich folgende ſonderbare Stelle über die Arzneikunde: Medicina continet occasiones et operationes. Occasiones sunt sex: aer circumdans nos, cibus et potus, somnus et vigiliae, motus et quies, inanitio et repletio, et accidentia animae. Operationes sunt intus et foris. Intus, ut ea, quae intromittuntur per os, per anum ad excitandas sternutationes, vomitiones, purgationes. Foris, ut emplastra, incisio, ustio. Vergl. III, 6 eine etwas umſtändlichere Darlegung. — [4] Haeſer, 95. 188, 206. — [5] Wir finden aber auch chriſtliche Aerzte bei Sultanen. Abulf. zu 1164, 1241. — [6] Aerzte in Salerno gebildet. Loherain, I, 266; II, 89. — [7] Kirchenſchlüſſe 1130 und 1139: ne monachi et canonici regulares leges temporales et medicinam addiscant. Jaffé, Reg., 562, 585. Pouchet, 540. — [8] Unter Wilhelm II war z. B. der Erzbiſchof von Salerno ein großer Arzt. Testa, 25. Den Mönchen non permittatur exire. Hist. littér., XVII, 7. Physicus plebanus. Chmel, Notizenblatt zu 1211. Von jüdiſchen Aerzten: Guil. Neubr., IV, 8. Prunelle, Discours, 55. Johannes, religione abbas, medicinae praesumtiosior quam peritior professor, kurirt König Waldemar I zu Tode. Saxo Grammat., XVI, 581. Hurter, IV, 614. — [9] Ueber den Wundſegen, den man über die Wunden als heilend ſprach: Ludwigs von Thüringen Thaten, V. 1532.

ſchen Aerzte. Im 13. Jahrhunderte entwickelten ſich in Italien ſchon entgegengeſetzte Syſteme ärztlicher Behandlung, obwohl die Beobachtungen noch höchſt dürftig waren. Die Aerzte ſelbſt wurden im Ganzen ſehr geehrt und gut bezahlt. Sie galten aber auch für eigennützig. Wir geben Zeugniſſe:

Hofgeſinde, Aerzte und Juriſten
Haben Abgötter, das ſind ihre Kiſten [1].
Advocats et physiciens
Sont tous liés de tels liens,
Tels pour deniers sciences vendent
Et tous à cette hart (corde) se pendent
Tant ont le gain et doux et sade (agréable)
Qu'ils voudraient bien pour un malade
Qu'il y en eut plus de cinquante [2]. —
Ils ont ni ami, ni parent
Qu'ils voulussent trouver sain. —
Trop sont couteux et trop se vendent,
Et les meilleurs morceaux defendent [3].

Man ſorgte dafür, daß ſie gehörig ſtudirten, ehe ſie ihre Wiſſenſchaft anwandten. Die merkwürdigen Geſetze Friedrichs II für Aerzte und Apotheker ſind bereits an anderer Stelle [4] mitgetheilt worden, und ähnliche Vorſchriften ergingen in Venedig. Die Aerzte durften in Nizza in keine Genoſſenſchaft treten [5], in Arles nur unter großen Vorſichtsmaßregeln Gift verkaufen [6]. Im 12. Jahrhunderte beſoldeten mehre italieniſche Städte einen Arzt und machten ihm zur Pflicht, die Armen unentgeltlich, andere Perſonen nach einer Taxe zu heilen oder den Kriegern ins Feld zu folgen [7]. Schon Friedrich I hielt ſich einen Leibarzt, der ihn überall begleitete [8]. In dem Hoſpital der Johanniter zu Jeruſalem waren vier Aerzte und vier Chirurgen [9]. Wir finden Beiſpiele, daß zu hohe Forderungen der Aerzte durch die Obrigkeiten ermäßigt wurden [10]. — Auch in jener Zeit waren gewiſſe Krankheiten beſonders häufig oder gefährlich, ſo z. B. das heilige Feuer [11] und der Ausſatz, welches letztere Uebel indeß nicht zuerſt durch die Kreuzzüge nach dem Abendlande gekommen iſt.

---

[1] Renner, 719. — [2] Roman de la rose, 5101. Dubarle, I, 58. — [3] Guiot, Bible, 2551, 2614. Operantur in infirmis plus casualiter quam certa scientia, igitur plures homines occiduntur quam sanantur a medicis. Raym. Lullus, Contemplat. in deum, bei Neander, X, 602. — [4] Geſchichte der Hohenſt., III, 259. Romanin, II, 396. — [5] Non faciant societatem. Monum. hist. patriae, Leg. municip., 80. — [6] Giraud, II, 225. — [7] So in Bologna, Perugia und Verona. Ciatti, 327. Sarti, I, 2, 145. Ghirard., I, 117. Carli, III, 25. Campagn., 186. Tirab., IV, 200. In Mailand war ſeit 1228 ein collegium medicorum. Bettinelli, I, 116. — [8] Crummedyk, 396. — [9] Jaffé, Reg., 9766. — [10] Verci, Ecel., III, Urk. 175. — [11] Ueber das heilige Feuer ſiehe Alber., 209, 257. Ueber die Peſt bei Damiette: Matth. Par., 210 zu 1219. Ueber die Heilung des Quartanfiebers: Bernhardi Clarav. apol. ad Wilh. sbbat., c. 4. Ueber den Stich der Tarantel: Gaufr. Malat., II, 36. Schrecken des Ausſatzes. Monmorqué, 158. Cibrario: Econ. publ., III, 35.

Roger Bakon und Albert der Große hatten (gleichwie die Araber) Verdienste um die Chemie; Alchemie ward früher nur im Orient, seit dem 13. Jahrhundert aber auch im Abendlande getrieben [1].

4. Von der Kunst.

a) Von der Dichtkunst.

Vor der Ausbildung der meisten neueuropäischen Sprachen [2] schrieb und dichtete man nur in der lateinischen. Diese lateinischen Dichter, besonders des 10. bis 13. Jahrhunderts, sind wichtiger, als man gewöhnlich annimmt [3]. Kunst und Natur erscheinen, wenn auch ungeschickt, doch besser verbunden als in dem, was man (von den Alten verführt) einige Jahrhunderte später nach Ausbildung der neueren Sprachen nochmals hervorkünstelte. Findet sich auch seit der Völkerwanderung kein episches oder dramatisches Werk von erheblichem künstlerischen Werthe, so zeigen doch unter vielen mittelmäßigen lyrischen Gedichten einzelne eine solche Vortrefflichkeit sowohl nach der scherzhaften [4] als nach der ernsthaften Seite, daß man sie dem Höchsten zugesellen kann, was überhaupt in dieser Gattung geleistet worden ist. Wir erinnern beispielsweise [5] an die Elegie des Bischofs Hildebert von Tours über den Verfall Roms, an das Mihi est propositum, welches der orforder Stiftsherr Walter Mapes (oder ein anderer begabter heiterer Mann) im 12. Jahrhunderte dichtete, und das so lange jung und frisch bleiben wird, als es lebenslustige Menschen giebt [6]; an das in zarter Wehmuth nicht übertroffene Stabat mater des Franziskaners Jacoponus [7]; an das erhabene Dies irae des

---

[1] Hoefer, I, 358, 372. Histoire de la philosophie hermetique, 104. Ginguené, I, 208. — [2] Diese Ausbildung, besonders der germanischen Sprachen, zur Dichtkunst ist jedoch keineswegs jünger als das mittelalterliche poetisirende Latein. Doch gab es schon lateinische gereimte Gedichte ums Ende des 4. Jahrhunderts. Hallam, Liter., I, 42. Mannichfaltige Silbenmaße ohne Rücksicht auf die Gesetze der alten Metrik. Carmina Burana. Abaelardi op., ed. Cousin, I, 298. Ueber den Ursprung des Reimes: Turner, Archaeol., XIV, 168. — [3] Grimm und Schneller, Gedichte des 10. und 11. Jahrhunderts. Ziererei in denselben. Kaufmann, Cäsarius, 33. Proben von Vermischung des Latein mit neueren Sprachen: Méril, 100. — [4] Von den lateinischen kecken und satyrischen Gedichten der Vaganten und Goliarden (zu denen vorzugsweise Kleriker gehörten) handelt Giesebrecht in der Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur, 1853. — [5] Berington, 329. — [6] Ueber lateinische Trinklieder und (nicht immer ganz anständige) Liebeslieder des 13. und 14. Jahrhunderts: Aufseß, Anzeiger, 1833, 190. Carm. Burana, 113. — [7] Rambach, Anthologie christlicher Gesänge, I, 321, 348. Wiener Jahrb., 1819, I, 198. Daß Bernhard von Clairvaux dies Gedicht gemacht habe, ist in dem Archief voor kerkelijke Geschiedenis, III, 493, behauptet, aber nicht vollständig erwiesen worden. Ilgens Zeitschrift, II, 41. Coussemaker, 115, macht es wahrscheinlich, daß dem dies ira frühere, unvollkommenere Abfassungen vorhergingen.

Franziskaners Thomas von Celano [1], sowie an einige merkwürdige geistliche Gedichte Abälards. Eine wahrhaft neue, vollgewichtig der alten entgegenzustellende Dichtkunst entsteht aber erst mit der auch das Volk mächtig ergreifenden Entwickelung der neueren Sprachen, und wiederum hat zu dieser Bildung und Entwickelung nichts mehr beigetragen als eben die überall hervorbrechende Liebe zur Dichtkunst.

Am genauesten dürfte sich unter den romanisirenden Sprachen der Uebergang zu neuen Formen im Italienischen nachweisen lassen, weshalb scharfsinnige Männer behaupten, schon zur römischen Zeit habe die Masse des Volkes kein reines und in allen Theilen Italiens gleichartiges Latein gesprochen [2]. Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts wurde die lingua vulgare, die neue Volkssprache, in Urkunden und Geschichtswerken wenig oder gar nicht gebraucht, und noch jetzt gilt Malespini für den ältesten Zeitbuchschreiber in italienischer Sprache, wogegen keineswegs Villani, vielleicht aber ein Anderer angeführt werden kann, dessen in sicilischer Mundart verfaßte Chronik [3] noch ungedruckt in der Barberinischen Bibliothek zu Rom liegt. Einige noch vorhandene Proben provenzalischer Gedichte werden für älter gehalten als die frühesten italienischen [4]; indeß kann das allerälteste von diesen verloren gegangen seyn, und auf keinen Fall ist anzunehmen, daß die Italiener ohne ursprüngliche Anregung nur Schüler und Nachahmer der Provenzalen gewesen wären. Um das Ende des 12. Jahrhunderts finden sich schon Spuren italienischer Gedichte, und der Sicilianer Ciullo di Alcamo mag das älteste verfertigt haben, was noch vorhanden ist. Ihm folgten Giacomo da Lentino, Guittone d'Arezzo, Guido Cavalcanti. Unläugbar aber entstand zur Zeit Friedrichs II ein verdoppelter, bis dahin nie gesehener Eifer. Er selbst, sein Kanzler Peter von Vinea, sein Sohn Manfred waren, wie wir anderwärts sahen, Dichter und Beschützer von Dichtern [5]. Der Kaiser

---

[1] Mohnike, Studien, I, 1. Abaelardi opera, ed. Cousin, I, 298. Andererseits zeigt sich in gelehrten und ungelehrten Dichtungen ein Uebermaß von Allegorien und eine Mischung mythologischer Personen (Fortuna, Fama etc.) mit christlichen Entwickelungen. Piper, 235. — [2] Auf die hierüber erneuten Streitigkeiten können wir uns nicht einlassen. Murat., Della perf. poesia, I, 6. Maffei, Letter., I, 11. In einer sardinischen Urkunde von 1195 heißt es: Ego Barusone Darbaree et uxore mia Jouna, cun boluntade di deus et di omnes sanctos suos, fazo custa carta; — pro remissione de sus peccados meos dolli sa domo di Sevenes cun serbos et ankillas. Opera di primaz. di Pisa. Aehnliches bei Gattula, I, 343, 424, 427; III, 237. Monum. hist. patriae, Chartae, I, 766, 842. — [3] Chron. manscr. Nr. 911. Sie geht bis zum Tode Konradins. Murat., Antiq. Ital., II, 1047. Signorelli, II, 314. — [4] Tirab., III, 331; IV, 353. Dante, De vulg. eloq., I. c. 2. Crescimb., III, 24. Giunti, 219. Münter, Reise, 543. — [5] Tirab., IV, 364. Maffei, Letter., I, 25. Spinello zu 1258. Hornek, 17. Das älteste italienische Sonett ist von Peter von Vinea und trefflicher als tausend spätere. Wir theilen es nach Leonis Allatii poeti, 503, mit einigen Berichtigungen einer Handschrift in der bibl. Riccardiana zu Florenz mit. Moranville, 7.

krönte die, deren Werke ſich auszeichneten, und Manfred ging in ſchönen Nächten oft von Muſikern und Sängern begleitet ans Meeresufer, mit Geſang und Tonſpiel ſich ergötzend. Die Tyrannei Karls von Anjou zerknickte im ſüdlichen Italien dieſe zarten Blüthen, und auch im mittleren und nördlichen war der Noth und Verwirrung ſo viel, daß für heitere Lieder die natürliche Stimmung in der Regel fehlte und eine erkünſtelte nicht zu höheren Zielen hinleiten konnte. Deshalb zeigt der Inhalt der italieniſchen Lyrik jener Zeit neben wenig Mannichfaltigkeit matte Uebertreibungen, und ſchon damals liegt vorzugsweiſe der Nachdruck auf künſtlicher Form und Reimverknüpfung [1]. Doch erfreut ſich Italien eines Glückes, das die Provenzalen und wie viele andere damals ſangreiche Stämme entbehren. Die Noth und die Verwirrung der Zeiten veredelte ſich in Dantes Gemüth zu dem erhabenſten Ernſte, und ſtatt des kleinen Kreiſes von Gedanken, welcher alle Lieder jener Zeit ausfüllt, umfaßt er Hölle, Fegefeuer und Himmel, die ganze Welt des Geſchichtskundigen, des Dichters, des Gläubigen [2]. Wir wollen nicht läugnen, daß die verkünſtelte Dogmatik und die unpoetiſche Philoſophie jener Zeiten in das Gedicht ermüdend aufgenommen iſt [3], das Herbe in Folge einer entſetzlichen Phantaſie einer „widerwärtigen, oft abſcheulichen Großheit" [4] nicht ſelten zu ſchneidend heraus, das Schöne dagegen ganz in den Hintergrund tritt, daß raſcher Wechſel der Geſtalten eine epiſche Entwickelung von Charakteren und Begebenheiten (welche im Homer und den Nibelungen ſo ſehr anzieht) hier unmöglich macht, auch Manches uns

---

Però ch'amore no si può vedere
E no si tocca corporalemente
Mossi ne son de si fole sapere
Che credono ch'amore sia niente.
Ma po' ch'amore si fsze sentere
Dentro dal cor signorezsr la gente
Molto mazore pregio de' avere
Che se'l vedesse visibilemente.
Fer la vertute de la calamita
Come lo ferro sttrae, non si vede
Ma si lo tira signorevolmente;
E questa cosa a credere m'invita
Ch'amore sis, e da me grande fede
Che tutt'or sia creduto fra la gente.

[1] Witte in Reumonts Italia, 124. Valeriani poeti dal primo secolo. — [2] Dante (ſagt man) hat das Univerſum dargeſtellt, aber gewiß nicht das unſeres Herr Gottes, wo es weder eine ſolche Hölle, noch ſolch Fegefeuer, noch ſolchen Himmel giebt. Im Dante iſt, neben allem Vortrefflichen, mehr Aberglauben als im Homer. Raumer, Vermiſ. Schrift., III, 395. — [3] Sismondi, Littér., I, 369. Prescott (Mexico, I, 63): It is singulsr that Dante in his inferno should have made so little use of the moral sources of misery. — [4] Worte Goethes. Tag- und Jahreshefte, Werke, XXXII, 195. On ne peut reprocher au poète la faiblesse de ses peintures, mais leur hideuse ss et dégoûtante fidelité. Ginguené, II, 111.

langweiliger, fremder und erzwungener zu ſeyn ſcheint als in den genannten Heldengedichten; andererſeits aber ſoll ein Mann wie Dante nur mit eigenem Maße gemeſſen werden, und ſein Maß iſt das eines Rieſen, der ſeiner Zeit wahrlich nicht ſchmeichelt, aber dennoch ein vollgültiges Zeugniß ablegt für ihren Reichthum und ihre Größe.

Beweglicher, verbreiteter, bunter zeigt ſich das dichteriſche Leben in der Provence [1]. Jeden, von dem Höchſten bis zu den Geringſten, Männer und Frauen, ergriff (nach unbedeutenderen Vorübungen) in dem Zeitraume von 1080—1250 [2] dieſe Begeiſterung [3], Alles ertönte vom Frühlinge, den Blumen, Vögeln, Quellen, vor Allem von der Liebe und den Frauen; ja ſelbſt von Staat, Krieg und Kirche wollte man ſehr freimüthig und faſt nur in Verſen reden, in denen man große Kunſt und Mannichfaltigkeit anzubringen lernte und verſtand [4].

Wie ein Zauber, wie eine Fata Morgana erſchien und blendete dies plötzlich und allgemein hervorbrechende dichteriſche Leben, aber es artete auch bald aus und verſchwand ſo ſchnell, als es entſtanden war. Wenn wir ſchon nicht tadeln wollten, daß der Kreis der Gedanken, Empfindungen, Beſchreibungen nur ſehr eng iſt und bei aller Zierlichkeit und Gewandtheit doch durch eintönige Weitläufigkeit [5] ermüdet, daß religiöſe Gegenſtände ſelten und dann eher ſpottend als verehrend berührt wurden [6], daß die Moral nur als ſchlecht bekleidete Al-

---

[1] Der älteſte Troubadour, von dem wir Kunde haben, Wilhelm IX, Graf von Poitiers, war 1071 geboren. Diez, Leben der Troubadours, 3. Brinckmeier, 132. Kannegießer, 12. Dichterinnen: Hist. litt., XVII, 558; XVIII, 543, 580, 662. La Rue, III, 47. Ausnahmsweiſe rühmen einzelne Troubadour ihre Unabhängigkeit von der Liebe und den Frauen. Fauriel, Provence, II, 174. — [2] Der Einfluß arabiſcher Vorbilder war gewiß nur gering. — [3] Ginguené, I, c. 5. — [4] Es giebt Kanzonen (meiſt Liebeslieder), Sirventen (Lob- und Rügelieder), Tenzonen (Streitlieder), Balladen (Tanzlieder), Paſtoretten (Schäferlieder) u. ſ. w., wenige Novellen, Romanzen und Legenden, eine Reimchronik und einige moraliſirende oder wiſſenſchaftliche Gedichte. Galvani, Poesia. Brinckmeier, 81. Die provenzaliſche Verskunſt unterſcheidet ſich von der lateiniſchen und deutſchen; ſie beruht auf einem Grundſchema von Silben und Accenten, ohne ſtrenge Meſſung. Die Strophen ſind ſehr mannichfaltig, oft überkünſtlich. Ginguené, I, 200. Einſilbige Reime nannte man hier wohl zuerſt männlich, zweiſilbige weiblich, mit Rückſicht auf die Geſchlechtsform der Beiwörter, z. B. bos, bona. — [5] Hallam, Liter., I, 46. Laborde, Musique, II, 148. Fauriel, II, 92, 100. — [6] Wir finden ſehr heftige und wenigſtens zum Theil gegründete Anklagen der Geiſtlichkeit und nur als Ausnahme moraliſche Gedichte. Ginguené, I, 320. Hist. litt., XVIII, 657. Capefigue, Hist. de France, I, 54. Fauriel, Provence, II, 198. Kannegießer, 318, 325, 355, 365, 391. Diez, Leben des Troubadours, 446. Ueberraſchend iſt die Empfehlung einer ſtaatsrechtlichen Verfaſſung bei dem Troubadour Abernon (La Rue, II, 361):

A la reale majesté avient
Et en droiture li convient
Reales constitutions aver
Et à ceux sans feintise accorder,
Ne mie en feintise d'aparence,
Mais droit en aperte faisance.

legorie mercy, pudeur u. ſ. w.) hervortritt, die Meiſten ſich nicht über eine werthloſe Mittelmäßigkeit erheben oder umgekehrt Einzelne aus angeblich dichteriſcher Begeiſterung zu Narren wurden [1], ſo mußte es doch zerſtörend wirken, daß es auch innerlich nicht ſelten an Würde der Sitten und wahrer Liebe fehlte. Oft iſt dieſe trotz des Scheines ihrer Allmacht nur erfunden und als ein Bedürfniß der Mode behandelt, während Verſtand, Reflexion und ein äußerliches Ceremoniel [2] in Wahrheit vorherrſchen und Begeiſterung und Hingebung ſich in ein saber d'amor, in ein Sichdaraufverſtehen umwandelt. Damit ſtand in Verbindung, daß man allmählich ein falſches Gewicht legte auf ſchwere Reime, dunkle Reden, überkünſtliche Formen [3], ſpitzfindige Fragen und unpaſſende Gelehrſamkeit. Ferner ſtehen neben Gefühlen, die aus übergroßer Verfeinerung faſt allen Inhalt verlieren, plumpe Zoten oder künſtliche Liebeleien, wo ſelbſt Frauen [4] nicht verſchmähten, gleichzeitig ihre Gunſt dem Einen mit dem Auge, dem Zweiten mit der Hand, dem Dritten durch den Fuß zu bezeugen; ja man gerieth in Unſittlichkeiten, wo der freche Reiz des Ungewöhnlichen das Gewiſſen betäubte und die Reinheit des Gemüthes befleckte [5]. Ehebruch und Verrath ward nicht bloß entſchuldigt, ſondern als trefflich und in einem falſchen Glanze dargeſtellt, mit Zurückſetzung wahrer Liebe und Treue und aller höheren Gebote des Chriſtenthums [6]. Selbſt Geiſtliche gaben ſich dazu her, von Eiden zu entbinden, welche man Frauen geleiſtet hatte, oder laſen Meſſe und zündeten Kerzen an, um an heiliger Stätte zu bitten, daß Liebesanträge Gehör finden möchten. Mit Recht ſtellte ſich die Kirche all dieſen Ausgelaſſenheiten

---

[1] Peter Vital kleidete ſich zu Ehren einer Frau, die Wölfin hieß, in Wolfsfelle und ließ ſich mit Schäferhunden jagen. Sismondi, Litt., I, 173. Hist. littér. de France, XV, 472; XVI, 208. Diez, Leben der Troubadours, 149. Par che costoro altra occupazione non avessero che amare e cantare, e cantando impazzire. Tirab., I, 147. Depuis que je consacrai (ſagt ein Troubadour) mon coeur à ma dame, je ne recite jamais un paternoster, qu' avant d' ajouter qui es in caelis, mon esprit et mon coeur ne s'addressent à elle. Raynouard, vol. II, introd. Ueber die Zuchtloſigkeiten Wilhelms von Poitou: Hist. littér. de France, XIII, 43. Ein Troubadour ſpricht gegen die Unvollkommenheiten des Reiches Gottes und die Höllenſtrafen. Il devrait bien anéantir le diable; il y gagnerait beaucoup d'ames, cet acte plairait à tout le monde. Fauriel, Litt., II, 183. — [2] Fauriel, Provence, I, 10; II, 18, 108. — [3] Ueber die verſchiedenen Formen: Galvani, Poesia de' Trovatori. Man maß nicht in antiker Weiſe, ſondern zählte die Silben. Kannegießer, VII. — [4] Ja was man bei Jungfrauen anſtößig fand, galt für erlaubt den Ehefrauen. Sismondi, Littér. du midi, I, 179. — [5] Millot, I, 7; II, 129, 149, 390, 400, 409. Sismondi, Hist. de France, V, 70. Hist. litt. XIX, 539, 511, 546, 579. Michelet, II, 406. — [6] Am härteſten urtheilt über Gedichte und Romane dieſer Art Aſcham in ſeinem Schoolmaster, 25: „Das ganze Vergnügen dieſer Bücher beruht beſonders auf zwei Punkten, auf offenem Mord und ſchamloſen Unfläthereien, und diejenigen gelten für die edelſten Ritter, welche ohne irgend einen Anlaß die meiſten Menſchen todtſchlagen und durch die verſchmitzteſten Ränke den ſchändlichſten Ehebruch üben.“ Dunlop, 114.

entgegen, hielt aber dabei kein vernünftiges Maß, sondern steigerte ihre Mittel bis zu wilden Verfolgungen, wobei neubekehrte Dichter sich oft am leidenschaftlichsten zeigten und dringend ermahnten, die Ketzer zu verbrennen. — So sank auf jene Weise die edle heitere Kunst, die gaya ciencia, allmählich zu Bänkelsängerei und Taschenspielerei (jonglerie) herab, und statt auf Reinigung und Veredlung hinzuwirken, verbreiteten die Kreuzzüge wider die Albigenser im südlichen Frankreich eine allgemeine gräuelvolle Zerstörung [1]. Karl von Anjou, der, als diese Stürme vorüber waren, zur Erneuung des Guten hätte wirken können, bedrückte seine Unterthanen mit Abgaben, kränkte die Rechte der Barone, schleppte alle Kriegsfähigen nach Italien und ließ nur Elend zurück oder brachte es in andere Länder. Und doch ward dieser finstere Frevler von Dichtern gelobt und machte — so sehr war es zur bloß äußerlichen Mode geworden — auch Liebeslieder [2]! Selbst die besseren Gedichte blieben nicht lebendig im Volke, die damals so ausgebildete Sprache sank zurück oder ward von anderen überflügelt, und in der Provence stand kein Genius wie Dante auf, der all die kleineren Dichter vertreten, erhalten und einen größeren Gesichtskreis eröffnet hätte. In Rücksicht auf diese Erscheinungen sagt ein Franzose [3]: Die Dichtung der Provenzalen ist die eines alten und verbrauchten Volkes vor ächter Reife (avant l'age).

Wie sich die französische Dichtkunst zur provenzalischen verhalte, darüber werden bis auf den heutigen Tag lebhafte Streitigkeiten geführt [4]. Während die Vertheidiger der ersten den Provenzalen ein Uebergewicht hinsichtlich der Lyrik zugestehen müssen, nehmen sie ausschließlich alle Heldengedichte oder die ganze epische, erzählende Seite für Nordfrankreich in Anspruch. Keines derselben sey in Südfrankreich entworfen, keine provenzalische Handschrift sey so alt als viele nordfranzösische, und die Bezugnahme auf epische Gedichte in den jüngeren Troubadours beweise nichts für Alter und Ursprung [5]. Fauriel, der Hauptgegner dieser Ansichten, stellt die Sachen im Wesentlichen folgendergestalt dar [6].

Die epischen Gedichte oder Romane jener Zeiten lassen sich auf

---

[1] Fauriel, Croisade, XVI, LXIII; Provence, II, 211, 214. — [2] Sismondi, I, 221. Laborde, Musique, II, 153. Rutebeuf, I, 143. Monum. hist. patr., Scriptores, 614. S. Priest, II, 299. — [3] Lavallée, I, 387. — [4] Ueber die Trouvères von Flandern und Tournai siehe Dinaux Schrift; über die bretagnischen Volkslieder Villemarqué, Chants populaires de la Bretagne. Sie rühren von mehr oder minder gebildeten Dichtern her und jene schalten (zum Theil einseitig und übertrieben) über die Roheit und Sittenlosigkeit der letzten. (XIX—XXI.) — [5] Hist. littér. de la France, XVI, 175 207, 269. Schlegel, Europa, I, 2, 69. Paris' Vorrede zum Loherain, I, X. La Rue, II, 225. — [6] Fauriel, De l'origine de l'epopée chevaleresque. Raynouard, Choix des Troubadours, vol. II. Schlegel, Sur l'origine des romans de chevalerie. La Rue, I, LXIII, 14. Dunlop, 204.

zwei Hauptkreise mit verschiedenen Unterabtheilungen zurückbringen, den von Karl dem Großen und der Tafelrunde. Beiden Reihen liegen sehr wenig geschichtliche Thatsachen oder Andeutungen zum Grunde, und beide schildern mehr Ansichten und Sitten der Zeit ihrer Verfasser als vergangener Zeiträume. Die meisten gingen hervor aus älteren, einfacheren und kürzeren Gedichten, welche jetzt verloren sind, nachdem sie in verschiedener Weise weiter ausgeführt und bearbeitet worden. Die vollendetsten dichterischen Darstellungen oder Bearbeitungen fallen sämmtlich zwischen 1100 und 1300.

Der Kreis Karls des Großen begreift nicht bloß ihn, sondern auch seine Vorgänger und Nachfolger von Karl Martell bis Karl dem Kahlen, ja bis Hugo Kapet [1] und bezieht sich meist auf Kriege in Spanien, Südfrankreich und dem Morgenlande. Er trägt (vorzüglich in den späteren Bearbeitungen) nicht den Charakter großartigen, vorherrschenden Königthums, sondern den Charakter des aristokratischen Lehnwesens [2] und mehr des persönlichen, Alles auf den Einzelnen beziehenden Heldenmuthes, als einer Thätigkeit und Hingebung für allgemeine Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft. Ebenso untergeordnet erscheinen die Frauen und die Liebe, oder diese geht ohne viele Umschweife und Idealität zu irgend einem Ziele. Diese Gedichte mögen sich einer anderen Klasse von Lesern, Zuhörern und Bewunderern erfreut haben, als die verfeinert sich darstellenden Gedichte von der Tafelrunde. Jene sind sämmtlich in zwölfsilbigen (alexandrinischen) oder zehnsilbigen gereimten Versen geschrieben, wo derselbe Reim mehre Male, ja bis hundertmal hinter einander folgt. Manche der kürzeren oder auserwählten Stücke der längeren Gedichte mag man, wenn nicht eigentlich gesungen, doch in erhöhter musikalischer Weise vorgetragen haben. Nicht selten wurden längere oder kürzere Stücke aus den Bearbeitungen verschiedener Dichter unmittelbar neben einander gestellt.

Noch weniger als in diesen karolingischen Gedichten zeigt sich in denen von der Tafelrunde [3] eigentlich Geschichtliches und Nationales. Alles ist erfunden, aber aus anderen Standpunkten und zu anderen Zwecken. Die eine Richtung geht auf Verherrlichung des Natürlichen, Weltlichen, Realen, der Liebe und der Frauen; die andere ihr entgegengesetzte ernstere bezieht sich auf Heiligeres, Ideales, Christliches, Ueberirdisches, wie sich dies ja auch schon in der Wirklichkeit durch die weltliche Ritterschaft und die geistlichen Ritterorden offenbart. Alle diese Gedichte sind in achtsilbigen Versen abgefaßt, zeigen weniger fremdartige und eingeschobene Bestandtheile, gefallen

---

[1] Wolf, 22—27, 14. — [2] Li rois fu joenes, n'i ot point de raison. Ne le douterent vaillant un eperon. Loherain, I, 129, 213; II, 10, 14, 18, 137. Karl erscheint dann oft, jedoch nicht immer, als schwach, leichtgläubig, betrogen. Ellis, 41. Wolf, 75, 156. — [3] Eine Erklärung und Beschreibung der Tafelrunde im Tristan von Heinrich von Freiberg, V. 1317.

ſich in großer, ausmalender Umſtändlichkeit und enthalten weit mehr Lyriſches und Reflektirendes als die Gedichte aus dem Kreiſe Karls des Großen. Beſonders herrſchen die Frauen und die Liebe hier in einer gebildeteren, ja auch überfeinerten Weiſe vor. Doch zeigen die Gedichte vom heiligen Gral, vom Zauberer Merlin, von Lancelot vom See und Triſtan Verſchiedenheiten unter ſich, welche ſich hier nicht entwickeln laſſen. Aus Allem dürfte ſich jedoch ergeben, daß die karolingiſche Reihe romantiſcher Heldengedichte älter iſt und das Aeltere und Einfachere darſtellt.

Die Provenzalen[1] ſtehen hinſichtlich der lyriſchen Gedichte den Nordfranzoſen voran, ſowohl was die Zeit als Zahl und Werth anbetrifft; ſie haben an jenen epiſchen Entwickelungen weit größeren Antheil, als man gewöhnlich annimmt; ja die karolingiſche Reihe iſt von ihnen eher ausgegangen als von den Nordfranzoſen, und die Gedichte von Artus und der Tafelrunde ſtammen nicht aus der Bretagne.

So die Anſichten Fauriels. Und in der That, die Kriege mit den Muhamedanern lagen den Südfranzoſen näher als den Nordfranzoſen, und mit England ſtanden ſie durch die Könige aus dem Hauſe Anjou in enger Verbindung. So viel nämlich in den Romanen von Artus und der Tafelrunde auch rein erfunden iſt, ſo bleibt doch Wurzel und Kern wohl eher britiſch als franzöſiſch, nordiſch oder gar morgenländiſch[2]. Angeregt ward dieſe epiſche Dichtkunſt weſentlich durch die Kreuzzüge[3], oder doch Aelteres erſt um dieſe Zeit in die jetzige Form gebracht.

Zur vollen Aufklärung der hieher gehörigen Zweifel ſind weitere Unterſuchungen und Entdeckungen nöthig und möglich. Sie dürften zu dem Ergebniſſe führen, daß Südfrankreich, Nordfrankreich, England und Bretagne zur Erfindung und Bearbeitung der epiſchen Dichtkunſt

---

[1] Der Roman Flamenca zeigt, daß die Provenzalen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts faſt alle epiſchen Stoffe wenigſtens kannten. Notices et extraits, XIII, 90. Raynouard, Lexique Roman, I, 9. Spuren vom Daſeyn vieler provenzaliſcher epiſcher Gedichte: Fauriel, II, 382; III, 453. Monmerqué, 31. Brinckmeier, 107, 119. — [2] Wiener Jahrbücher, XXIX, 76. Uhland über das franzöſiſche Epos in den Muſen, 1812, Heft 3, 4. Hist. littér. de la France, XIII, 112. Wolf, über die altfranzöſiſchen Heldengedichte, 28. Bekkers Fierabras in den Schriften der berliner Akademie, 1829. Hagen, Minneſinger, IV, 199. Hist. littér. de la France, XIX. — [3] Schon zum Jahre 1130 finden wir ein verloren gegangenes Gedicht: Die Einnahme von Jeruſalem, erwähnt, und in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts wurden entworfen der Roman du Brut von Robert Wace, über die älteſten fabelhaften Könige Englands, das Gedicht von Iwain, das Buch von Raoul über die Anſiedlung der Normannen in Frankreich. Turner, I, 441—447. Noch mehr Aufſehen machte ein großes Gedicht von Alexander dem Macedonier, welches ſchon vor der Regierung Philipp Auguſts mag erſchienen ſeyn; das meiſte Lob verdienen vielleicht der Roman von Viane und das Buch von den vier Söhnen Aimons. Méon, vol. III.

jener Zeit preiswürdig mitwirkten und kein Theil den Ruhm allein für ſich in Anſpruch nehmen kann oder ganz davon auszuſchließen iſt. — Wo nun aber auch die franzöſiſchen Romane und Epopöen entſtanden ſeyn mögen, gewiß iſt ihre Zahl und ihr Umfang [1] ungemein groß und ſchon deshalb ihr Werth ſehr verſchieden. Während einige (wie das Gedicht von Antiochien) eine beſtimmte geſchichtliche Grundlage haben, ſpielt (wie ein Franzoſe mit Recht ſagt [2]) die Phantaſie in anderen ohne Anhalt, Bedeutung und Zweck, treibt Mißbrauch mit einem eitlen (frivole) Wunderbaren, welches ſich durchaus an keinen Volksglauben anſchließt, und erhöht die Verwirrung durch Willkür der Anordnung, durch Uebertreibungen, weitläufige Wiederholungen, ohne ſcharfe Zeichnung der Gegenſtände und Perſonen. — Wenn ſich an einer Stelle Edelmuth und Zartheit des Gefühls zeigt, ſpringt anderwärts König Pipin im Zorn auf den Tiſch und die beleidigte Königin ſchlägt einem Grobian ins Geſicht. Gegenüber dem Gemüthlichen, Sittlichen, Tiefſinnigen, einfach Fortſchreitenden und ſich Entwickelnden, dem milden Dulden, ascetiſchen Entſagen, muthigen Kämpfen finden wir von dem Allem auch das Gegentheil, von roher Barbarei oder lächerlichen Thorheiten bis zu raffinirten, betrügeriſchen Ehebruchsgeſchichten und wilder Rache der Betrogenen [3].

In Bezug auf obige Einreden ſagt ein Kenner [4]: „Was den Vorwurf des Abenteuerlichen, Unwahrſcheinlichen in dieſen Romanen überhaupt betrifft, ſo kann ihn wol nur Jemand im Ernſte machen, der von der Natur des Epiſchen keinen Begriff hat.“ Hierauf läßt ſich erwiedern: die Einwendungen richten ſich nicht gegen das Uebernatürliche und Wunderbare an ſich, ſondern gegen loſe Willkür der Behandlung, Mangel an Klarheit, Zuſammenhang und dichteriſcher Organiſation, während ſich dieſe Vorzüge in der (angeblich nicht von Einem herrührenden) Ilias und Odyſſee dennoch finden. Insbeſondere verbindet das Wunderbare in den Gedichten, wo der Gral eine Rolle ſpielt, das Vereinzelte nicht zu einer Einheit und erſetzt nicht den Mangel geſchichtlicher und volksthümlicher Grundlage. Daher ſagt Fauriel [5]: Die Epopöen des Mittelalters ſind niemals wahrhaft volksthümlich geweſen (wie Homer); ſie haben nie die Beſtätigung (Sanktion) gehabt der Religion, der Wiſſenſchaft, der Kunſt. Auch der Gral iſt mehr eine Kurioſität außerhalb der Kirche und der Lehre. —

---

[1] Quinet berichtet, daß dieſe Gedichte 20—70,000 Verſe zählen und mehr als 50 Folianten füllen. S. 14. Les imaginations extravagantes et désordonnées fourmillent, les imaginations riches et vraiment fécondes sont toujours rares. Ginguené, V, 109. — [2] Méril, Mort de Loherain, IX, X, LII, LIII. Paris, mscr. franç. de la bibl. du roi. — [3] Le chevalier de Coucy. Méril, Mort de Loherain, préf., 33, 52, 59, XXXIII—XLI. Wolf, 73. Mary-Lafond, II, 338. — [4] Wolf, 21. — [5] Fauriel, Croisade, XXXV. Roſenkranz, Geſch. der Poeſie, II, 78.

Roſenkranz klagt: in den epiſchen Dichtungen des Mittelalters finde ſich eine weitſchichtige Bodenloſigkeit. Wackernagel bemerkt [1]: „Man ſtieß ſich auch am Abenteuerlichſten nicht, man wollte durch unerhörte Fremdartigkeit überraſchen; die Phantaſie überhörte den Beirath des Verſtandes.“ Von allen nordfranzöſiſchen Romanen oder epiſchen Gedichten iſt keiner ſo viel geleſen, gelobt und getadelt worden, als der Roman der Roſe von Lorris und Meun. Gewiß fehlt ihm höhere Begeiſterung und Einheit, während breite Allegorien vorherrſchen und bloße Begriffe in kalter Weiſe perſonificirt werden. Anderes dagegen iſt lebendig und friſch in Ernſt und Scherz, und kluge Beobachtungen, ſowie ſcharfe Urtheile ſtehen dem Gekünſtelten und Langweiligen gegenüber [2].

Die ſüdfranzöſiſchen Dichter werden gewöhnlich Troubadours, die nördlichen Trouvères genannt. Von beiden ſind indeß die Jongleurs (joculatores) verſchieden [3], welche bisweilen eigene, öfter fremde Gedichte vortrugen oder als bloße Spaßmacher und Poſſenreißer auftraten und dann wol durch Uebermuth und Zudringlichkeit polizeiliche Gegenmaßregeln herbeiführten [4].

Die älteſte auf uns gekommene franzöſiſche Urkunde iſt wahrſcheinlich von 1133, aber ein häufiger Gebrauch dieſer Sprache zu jenem Zwecke tritt erſt im 13. Jahrhundert ein [5]. Franzöſiſche Predigten mußten ſeit Entſtehung dieſer Sprache gehalten werden, ſobald man auf das Volk wirken wollte. Im 12. Jahrhundert [6] predigten unter Anderen ſchon Bernhard von Clairvaux und der heilige Norbert, ſowie um dieſelbe Zeit Manches in den Kirchen franzöſiſch nachgeſungen ward [7], nachdem es lateiniſch vorgeſungen worden war. Villeharduin und Joinville können als Geſchichtſchreiber füglich dem Maleſpini und Villani gegenübergeſtellt werden; der erſtere ſchrieb aber ſchon am Anfange des 13. Jahrhunderts, mithin früher als irgend ein Italiener [8].

In England wurde das Angelſächſiſche ſchon während des 8. Jahrhunderts zu öffentlichen Urkunden und gewiß auch zu Geſängen gebraucht [9]. Das Letzte dürfte ſich ebenfalls hinſichtlich des

---

[1] Literaturgeſch., 150. — [2] Biblioth. poet., I, introd., 50. Massieu, 165. — [3] Näheres bei Brinckmeier, 17. — [4] Ideler, 17. Mouskes, I, introd., 198. La Rue, I, 104, 106, 248. Wolf, Jahrbücher für wiſſenſch. Kritik, 1837, S. 926. Capefigue, Phil. Aug., I, 184. Fauriel, III, 242, 285. Dunlop, 211. Eine Straße der Jongleurs in Paris. Parfait, I, 11. Minſtrels in Schottland. Tytler, II, 369. — [5] Schönemann, I, 277. Urk. von 1208 und 1215, Hist. de Languedoc, III, 88. Dachery, Spic., III, 579. — [6] Hist. littér., IX, 148. Ideler, 245. Mouskes, introd., I, 121. [7] Burney, II, 249. Wenn es heißt: Magiſter Lambert aus Lüttich 1177 vitas sanctorum etc. de Latino vertit in Romanum, ſo iſt wohl normanniſches Franzöſiſch gemeint. Alber., 359. Ueber die Verſchiedenheiten und den Werth der franzöſiſchen Dialekte ſiehe Pierquin, Patois. — [8] Hist. littér., XVII, 150. Andere proſaiſche Werke erwähnt Ideler, 247. — [9] Monast. Angl. an vielen Orten.

Galiſchen behaupten laſſen, ſelbſt wenn man den Oſſian in der jetzigen Geſtalt nicht für ächt hält. Die normanniſche Eroberung drängte aber das Angelſächſiſche dergeſtalt in den Hintergrund, daß die Kinder wohl eher Normanniſch-Franzöſiſch als ihre Mutterſprache erlernten [1]. Mehre Dichter des 12. und 13. Jahrhunderts bedienten ſich jener Sprache, doch finden ſich auch Proben ſächſiſcher oder eigentlich engliſcher Gedichte aus dieſer Zeit, z. B. Heiligenleben und bibliſche Geſchichten in Verſen, Spottgedichte auf Mönche und ſeit dem 12. Jahrhunderte Liebesgedichte und Bearbeitungen geſchichtlicher Sagen. Heinrich I ließ den Lukas von Barre blenden, weil er von ihm in Balladen war verſpottet worden, wogegen ſeine Gemahlin Mathilde die Dichter auf alle Weiſe ſchützte und belohnte. Weniger konnte es die Dichtkunſt fördern, daß Heinrich III ſich einen Hofpoeten (verſificator) hielt [2].

Die Deutſchen, denen das Latein keineswegs ſo verſtändlich war als den ſüdlicheren Völkern, mußten nothwendig eher und öfter zu Ueberſetzungen ihre Zuflucht nehmen und dem amtlichen Gebrauche jener Sprache für Geiſtliche und Gelehrte den ihrer Mutterſprache für Laien und Ungelehrte gegenüberſtellen. Dennoch beſitzen wir keine deutſche Urkunde, die älter wäre als das 13. Jahrhundert [3], und die erſte Bekanntmachung eines Reichsſchluſſes in deutſcher Sprache fällt auf das Jahr 1235. Lange vorher und immerdar mußten aber Geſetze, Verträge, Vergleiche [4] den Laien verſtändlich gemacht werden, wenn man auch nicht die Ueberſetzung zu Papiere brachte. Daſſelbe gilt hinſichtlich der Bibel und geiſtlicher Schriften; ja es gab ums Jahr 1202 ſchon ſo viel deutſche Werke dieſer Art, daß der päpſtliche Geſandte Guido von Präneſte befahl, ſie ſollten beim Biſchofe

---

[1] Warton, Hist. of English poetry. Hist. litt. de la France, XIII, 59. — [2] Anderson, II, 93. Henry, VI, 233. Hist. littér., XVI, 214. Ueber die Entwickelung der portugieſiſchen und ſpaniſchen Dichtkunſt ſiehe Bouterwek und Ticknor. — [3] Da man die deutſchen Urkunden von 1202 in Schöpflin, Alsat. dipl., I, 686, und von 1217 in Hergott, Gen. Habsb., II, 273, für ſpätere Ueberſetzungen halten muß, ſo dürfte die von 1221, welche Herr Schultheiß von Müllinen in Bern beſitzt (abgedruckt in Hagens Jahrbüchern der berl. Geſellſch., II, 1, 66) die älteſte ſeyn, wenn man nicht eine zweifelhafte und von Kieſhaber gegen Lang vertheidigte von 1170 für ächt halten will. Wiener Jahrb., XL, 132. Hermes. XXX, 137. Gatterer, Comment. Götting., Jahr 1779, S. 2. Schönemann, I, 290. Die älteſte deutſche Urkunde im baierſchen Archive iſt von 1231 (Wiener Jahrb., 1818, IV, Anzeigebl. 8); die erſte trierſche von 1248 (Honth., Hist. Trevir., I, Urk. 498). Eine von 1225 in Stromers Geſch. des Reichsſchultheißamtes in Nürnberg gehört zu 1295; eine von 1258 ſteht in Schreibers Urkundenbuch, S. 58. Böhmer, Reg., 259, hält eine Urkunde Konrads IV von 1240 für die älteſte deutſche Kaiſerurkunde. Aelteſte ſpaniſche Urkunde von 1155. Ticknor, I, 11. — [4] So heißt es in einem Vergleiche zwiſchen Zeitz und Naumburg: primum in scripto publicato, deinde vulgari sermone laicis ad intellectum expositis. Arndt, Archiv, II, 279. Auch für die Frauen waren Ueberſetzungen nöthig. Höfer, Auswahl, Vorrede.

eingereicht und nicht ohne seine Erlaubniß zurückgegeben werden [1]. Deßungeachtet waren im Jahre 1231 Uebersetzungen der heiligen Schriften in den Händen angeblicher Ketzer [2].

Wann man sich der deutschen Sprache zuerst für geschichtliche Werke bediente, steht nicht genau fest. Sollte David, der Kapellan Heinrichs V, dies schon im Anfange des 12. Jahrhunderts gethan haben, wie man aus einer Stelle der urspergr Chronik vermuthen könnte [3], so wurde doch sein Beispiel nicht befolgt, sondern erst später nehmen die geschichtlichen Reimchroniken überhand, und die Bildung deutscher Prosa blieb lange vernachlässigt. In den deutschen Predigten (insbesondere der Bettelmönche [4]) zeigt indeß die Sprache schon während des 12. und 13. Jahrhunderts große Kraft und Vollendung [5]. Am glänzendsten endlich ist die Entwickelung der deutschen Dichtkunst. Weil aber hierüber in gelehrten Werken erschöpfend gehandelt, durch anziehende Uebersichten für das Bedürfniß der Liebhaber gesorgt ist und die Meisterwerke Allen zugänglich gemacht werden, so begnügen wir uns hier mit einer möglichst kurzen Darstellung und Beurtheilung [6].

Früher und zugleich großartiger und mannichfaltiger als bei anderen Völkern entwickelte sich bei den Deutschen diese Zeit dichterischer Jugend. Was zuvörderst die lyrische Seite anbetrifft, so zeigt dieselbe nicht allein an und für sich einen großen Reichthum, sondern greift auch weit mehr in die epische Dichtkunst hinein, als dies jemals bei den Alten der Fall war. Der Zeit nach sind die Provenzalen [7]

---

[1] Omnes libri Romane vel Teuthonice scripti de divinis scripturis in manus tradantur episcopi, et ipse quos reddendos viderit, reddat. Miraei op. dipl., I, 564, Urk. 83. — [2] Harzheim, III, 359. Rudolf von Hohenems brachte um die Zeit Konrads IV das alte Testament in deutsche Verse. Schröckh, XXVIII, 13. Vgl. die Bücher Mosis aus dem 12. Jahrhunderte, herausgegeben von Maßmann. — [3] David beschrieb des Kaisers Zug stilo tam facili, qui paene nihil a communi loquela differat — consulens in hoc etiam lectoribus laicis vel aliis minus doctis, quorum haec intellectus capere possit. Ursp. chron. zu 1110. Ekkehard, Mon. Germ., VI, 243. Guil. Malm., V, 420. Doch ist vielleicht nur von vulgärem, ungekünsteltem Latein die Rede. — [4] Pfeiffer, I, IX. — [5] Neander, Beiträge, II, 303. Wackernagel, Literaturgesch., 286; Deutsches Lesebuch, 2. Ausgabe, I, 191. Siehe Bertholds und die von Grieshaber herausgegebenen Predigten. Eine Anweisung zum Predigen in den Werken des Alanus de Insulis, 51. Predigtproben vom 10. Jahrhunderte an in Hoffmanns Fundgruben, I, 59. — [6] Es ist durchaus nicht meine Absicht und verträgt sich nicht mit dem Zwecke dieses Handbuchs, umständlicher von den Dichtern und ihren Werken zu sprechen oder auf kritische Untersuchungen und Beurtheilungen einzugehen. — [7] Als Graf Ekbert (Hohenst., II, 62) 1158 vor Mailand umkam, besang man seinen Tod in Liedern. Im J. 1156 auf dem Mordgastmahle Suenos in Roschild cantor Germanicus fugam Suenonis exiliumque cantilena complexus, varias ei contumelias formatis in carmen conviciis objectabat. Saxo Gramm., XIV, 430 und 436. Zu 1104 sagt das Chron. Ursp.: Erbonem Noricum in venatu ab insonte bestia confossum vul-

und Deutſchen anfangs faſt gleichzeitig, und die ſpätere Wechſelwirkung zwiſchen ihnen und den Deutſchen war nie ſo groß, daß die einen oder die anderen als bloße Nachahmer zu bezeichnen wären [1]. Gewiß war die Einwirkung der fremden Epik in Deutſchland größer als die der fremden Lyrik, und die erſten deutſchen Heldendichter waren auch Lyriker und Liebesdichter.

Die Frauen und die Liebe (geiſtiger und ſinnlicher Art) bilden überhaupt den Mittelpunkt der Lyrik des Mittelalters und nehmen den größten Raum ein; doch fehlen erhabene Gegenſtände, welche die alten Lyriker begeiſterten, keineswegs ganz, und bei genauerer Betrachtung findet ſich eine größere Mannichfaltigkeit, als man beim erſten Ueberblicke anzunehmen geneigt iſt. Freude und Leid aller Art, Treue und Untreue, Verſagen und Gewähren, inniges Gefühl für alle Erſcheinungen der Natur [2] u. ſ. w. bilden einen um die Frauen und die Liebe ſich herumſchlingenden Kranz, während Sittenſprüche und eindringliche Lehren ihren eigenthümlichen Platz behaupten und Lobgeſänge auf Gott [3], die Jungfrau, die Heiligen und andere religiöſe Gegenſtände entgegengeſetzte Richtungen anregen und ausfüllen. Auch des Vaterlandes Wohl und Weh wird mit Verſtand beſprochen [4], mit Begeiſterung verkündet oder mit Schmerz und Zorn die Vertilgung der vorhandenen Uebel gefordert. Endlich fehlt es nicht an ſcherzhaften und übermüthigen (oder auch unanſtändigen) Dichtungen [5], obgleich die Franzoſen von jenen eine größere Zahl aufzuweiſen haben und in dieſen ſich noch mehr erlauben als die Deutſchen [6]. Daß Gaſtfreundſchaft und Freigebigkeit gegen die Dichter und Sänger öfter empfohlen und reichlicher Beſitz als wünſchenswerth dargeſtellt wird, verſteht ſich von ſelbſt; doch findet ſich auch heftiger Tadel jener Freigebigkeit [7] und ein (freiwilliges oder abgezwungenes) Loblied auf die Armuth von Gottfried von Straßburg [8].

Im Allgemeinen iſt bei den Dichtern jener Zeit (und noch mehr

---

gares adhuc cantilenae resonant. In dem Leben des Biſchofs Altmann von Paſſau (Pezii script., I, 117; Hormayr, Archiv, 1822, Nr. 49) wird zum Jahre 1056 ein Scholaſtikus Ezzo erwähnt, qui cantilenam de miraculis Christi patria lingua nobiliter composuit. Auch iſt ja ſchon zur Zeit Ludwigs des Frommen von deutſchen Minneliedern die Rede. Schlegel, Vorleſ. über die Liter., I, 283.

[1] Ueber die Verbindung provenzaliſcher mit deutſcher Dichtkunſt durch das Königreich Arles: Fauriel, Poésie provenç., III, 239. — [2] Jedoch ohne umſtändliche Naturbeſchreibungen. — [3] Die religiöſen Ueberzeugungen dieſer Dichter hat ſehr gut zuſammengeſtellt Peſcheck in Stäudlins Archiv, IV, 3. — [4] Doch ſind nur ſehr wenige eigentlich geſchichtliche Volkslieder auf uns gekommen. Soltau. — [5] Z. B. Hagen, Minneſinger, III, 194, 198, 447; II, 322; IV, 81, 470. — [6] Z. B. Barbazan, Fabliaux, III, 409, 458, 462. Singen unſittlicher Lieder ward in Salfeld beſtraft. Walch, Beiträge, I, 61. Trinklieder finden ſich faſt gar nicht; man ſang beim Trinken über andere Dinge. — [7] Qui histrionibus dat, daemonibus sacrificat. Turner, I, 432. — [8] Hagen, Minneſinger, II, 276, 1, Nr. 3; III, 38, 3.

bei den Epikern als bei den Lyrikern) ein so unermeßlicher Ueberfluß an Kostbarkeiten aller Art, daß sie sich bisweilen selbst darüber wundern. So heißt es in Gudrun (V. 1071):

Wer mag uns das gelauben [1], daz man aus Silber gut hieß die angker würchen?

Wie überall herrschten nur wenige Dichter als Meister; doch verbreitete sich selbst durch die Nachahmer ein poetisches Leben, und das Echo war mehrstimmiger und lauter als bei vielen Völkern und in anderen Zeiten. Meister aber wie Schüler stehen auf sehr merkwürdige Weise während der Herrschaft der Hohenstaufen in großer Zahl gedrängt neben einander. Kaiser Heinrich VI [2], Friedrich II, Enzius, Manfred, Konradin betreten nicht ohne Anlage und Gefühl diese Kreise [3], Fürsten und Edle folgen, und auch die Bürger werden (wenn gleich in geringerer Zahl) von der dichterischen Bewegung ergriffen. In Reinmar von Zweter waltet vaterländischer Sinn vor [4]; Walters von der Vogelweide Lieder ertönen zu gleicher Zeit von Liebe, Vaterland und Religion, zu dem natürlichen Gefühle gesellt sich Gewandtheit des Ausdrucks und sein gesammter Charakter zeigt durch Vereinigung des Milden und Kräftigen, der Begeisterung und Besonnenheit eine seltene Vollendung und Harmonie. Ulrich von Lichtenstein hingegen schweift mit Vorliebe über das Maß der Schönheit und Sittlichkeit hinaus und sieht die höchste Poesie bisweilen da, wo sie in Wahrheit unter ehrenwerthe Prosa hinabsinkt. Diese herrscht dann freilich in dem späteren Meistergesange nur zu sehr vor, welcher vom Minnegesange gewiß nach Urheber, Form und Inhalt verschieden war, aber doch wiederum mit ihm im Zusammenhange steht. Diese bürgerlichen Meistergenossenschaften ächter oder eingebildeter Dichter [5] waren nie eine eigentliche Handwerksinnung; ja es bleibt, trotz aller Mängel, eine in ihrer Art einzige, bei keinem Volke wiederkehrende Erscheinung, daß die Dichtkunst (oder was man dafür hielt) lange ein höchst wirksamer Mittelpunkt so zahlreicher Vereinigungen seyn konnte [6].

Als ein früherer Wettkampf (nicht aber als ein eigentliches Drama) ist der sogenannte Wartburgskrieg zu betrachten [7], obwohl er nicht in der beschriebenen Art in Gegenwart des Landgrafen und der Land-

---

[1] Hagen, Deutsche Gedichte, II, 14. — [2] Haupt bezweifelt, daß die Gedichte von Heinrich VI sind. Lektionsverzeichniß der Universität Berlin, Winter 1857. — [3] Mailly, I, 588. Quadrio, II, 111. Ginguené, I, 265. Sismondi, Hist. de la littér., I, 102. Schlegel, Sur la littérature prov., 75. — [4] Auf eine Charakterisirung der einzelnen Dichter kann ich hier gar nicht eingehen. Hagen hat hierüber in den Minnesingern und dem Bildersaale mit Einsicht und Gelehrsamkeit Alles beigebracht. — [5] Bouterwek, Geschichte der deutschen Poesie, I, 272. Hagen, Minnesinger, IV, 3. — [6] Manche Formen des Ritterwesens spielten in diese Kreise hinein. — [7] Koberstein, Ueber das Gedicht vom Wartburgkriege. Schuhmacher, Nachrichten, 6. Sammlung.

gräfin von Thüringen gehalten, das Gedicht auch nicht aus einer Zeit, aus einem Stück und Guß und ſein Werth geringer iſt, als man ihn ſonſt anſchlug.

Die meiſten Minnelieder haben drei Theile (zwei Stollen und den Abgeſang), von denen die erſten gleichartig ſind und der dritte ſie abſchließend verbindet [1]. Hiermit verträgt ſich aber im Uebrigen die größte Mannichfaltigkeit der Zeilen- und Silbenzahl, ſowie der Reimverbindung.

Da in dieſem Werke an paſſenden Stellen Bruchſtücke aus den Minneſingern und ihre Anſichten über Frauen, Ritterthum, Staat, Kirche, Sittlichkeit u. ſ. w. mitgetheilt ſind, ſo will ich hier nur noch darauf aufmerkſam machen, daß ſie zwar die Mängel der Kirche und Geiſtlichkeit rügen, nirgends aber an eigentlicher Skepſis, Zweifelſucht und Unglauben Gefallen finden. Zum Beweiſe folgende Stellen:

O we dir armen zwiwelere, du biſt an ſinnen blint,
Swen du verzwivelſt an der ſuezen megede kint,
Der alle creature hat geſchaffen.
Swen du verzwivelſt, ſich, ſo biſtu gar verlorn;
Du möchteſt kieſen, daz du wäreſt ungeborn;
Dich vluochent beide, leien unde pfaffen,
Darzuo der ſueze, werde Got
Unde al daz himeliſche her gemeine [2] u. ſ. w.

Zwiveler an dem gelouben, ſich an Gotes wunder:
Von wem kumt blizzen, donre, taf und naht, regen beſunder?
Von dem der alliu dink vermak, der iſt ein Got.
Dune haſt dich niht gemachet, er lie dich e werden:
Swaz der Himel hat begriffen, ſwaz da lebet uf erden,
Waz er da inne wunders will, tuot ſin gebot.
Hie pruev' ich bi,
Daz ein Got ſi [3] u. ſ. w. —

Ir edelen, tuot den zwivel hin
Vervluochet und verdammet in,
Habt ſtaeten ſin,
Daz gibt gewin [4] u. ſ. w.

Von hier aus bietet ſich der Uebergang zu einer zweiten Reihe von Gedichten des Mittelalters, welche vorzugsweiſe religiöſen, moraliſchen und lehrhaften Inhalts ſind, ſodaß von der Verherrlichung irdiſcher Schönheit und Luſt bis zu den frömmſten Ergießungen eines der Welt entſagenden Herzens kaum irgend eine Stufe der Empfindung und des Ausdrucks fehlt. Hieher gehört Wernhers Gedicht zur Ehre der Jungfrau Maria aus dem 12. Jahrhunderte [5], welches einfach und gläubig der Legende folgt, und Gottfrieds von Straßburg Lobgedicht auf Maria, in welchem jedoch eine gewiſſe Einförmigkeit und Wiederholung in Bildern, Vergleichen und Beiwörtern nicht zu

---

[1] Grimm, Meiſtergeſang, 69, 70. — [2] Der Hinneuberger. Hagen, Minneſinger, III, 40. — [3] Der Misnäre, III, 98. — [4] Frauenlob, III, 136. — [5] Hoffmann, Fundgruben, II, 145.

läuguen iſt. — Die Gedichte vom Glauben, die Bücher Moſis, die Litanei, die Todesgedanken ſtehen auf eigenthümlichem ſicheren Boden und halten ſich fern von einem Gemiſch, welches der Kunſt widerſpricht, oder ſie machen nur auf Frömmigkeit und nicht auf Kunſt Anſpruch.

Mancher wandte ſich überhaupt von weltlicher zu heiliger Dichtkunſt. Deshalb ſagt Rudolf von Ems:

Ich han dahar in minen Tagen
Leider dicke gelogen
Unde die lüte betrogen
Mit trugelichen mären [1].

Sein geiſtliches Gedicht Barlaam und Joſaphat beruht auf einer lateiniſchen, dem Griechiſchen entnommenen Quelle. Man kann es weder der Form nach wohl gemeſſen und abgerundet nennen, noch ihm hohe dichteriſche Begeiſterung zugeſtehen. Doch enthält es viele Bilder, Allegorien und Parabeln über die Nichtigkeit der Welt und den Werth des Chriſtenthums. Auch verdienen edle Grundſätze als Gegenſtück zu manchem eitlen oder leeren Liebesgedichte eine Erwähnung, z. B. [2]:

Rehte leben, daz iſt daz leben,
Den ſünden iſt der tot gegeben.
Der tot iſt in den ſünden weſen,
Reht leben, todes iſt geneſen.
Sit des libes leben hat
Den namen, daz ez heizet tot,
Ob ez hat von ſünden not,
So ſol daz tot och heizen niht,
So man den lip erſterben ſiht.

Din halsperc rehte güte ſi,
Die machet dich vom übel vri;
Die warheit ſi der gürtel din,
Gottes Minne ſet din helm ſin.

Triuwe, reht, minne, güte,
Gedultekeit, demüte
Die ſoltu hüten alle vriſt
Sit du zu in geladet biſt.
Du ſolt jagen uz diner bruſt
Allen weltlichen geluſt.

Die Religionslehren anderer Völker werden theils gründlich, theils in etwas ſonderbarer Weiſe widerlegt. So heißt es z. B. (S. 254) vom Bacchus:

Bil unvertie was ſin leben;
Er war ein tobender wüterich,
Z' allen ziten vleiz er ſich,
Daz man in tobetrunken ſach.

---

[1] Barlaam und Joſaphat, S. 5. Dunlop, 27. — [2] S. 158, 168, 175.

Die Verherrlichung des Chriſtenthums (das Mönchswesen mit eingeſchloſſen) war Hauptzweck des Gedichtes. Daher heißt es S. 401:

Ze bezzerunge der criſtenheit
Hat daz alhie min zunge
Gewaerliche vorgeſeit.
Diz maere iſt niht von ritterſchaft,
Noch von minnen, die mit kraft
An zwein gelieben geſchiht.
Ez iſt von aventüren niht,
Noch von der liehten ſumerzit;
Es iſt der welte widerſtrit,
Mit ganzer warheit, ane lüge,
Sunder ſpot unde ane trüge
Iſt ez an tütſcher lere
Der criſtenheit ein ere.

Rudolfs Erzählung vom guten Gerhard iſt wohlwollend und herzlich, aber breit und manches Unglaubliche dichteriſch wohl nicht genügend gerechtfertigt.

Im Pfaffen Amis finden wir gute und gut motivirte Schwänke, ſowie ſich öfter die Luſt an Räthſeln, Spielen u. dgl. kundgiebt. — Freigedanks Beſcheidenheit (jetzt Walter von der Vogelweide zugeſchrieben) iſt kräftig und verſtändig in kurzen Sprüchen und umfaſſenderen Anſichten [1].

Der Winsbeke enthält gemüthliche und verſtändige Ermahnungen eines Vaters an ſeinen Sohn [2]. Fürchte Gott, ehre die Geiſtlichen und die Frauen, übe alle Pflichten eines Ritters, wähle gute Geſellſchaft, ſey vorſichtig und gemäßigt im Sprechen und niemals zudringlich. Sorge für deine Güter, aber hänge dein Herz nicht an dieſelben. Höre Rath, unternimm nichts über deine Kräfte hinaus, fliehe Neid und Hoffahrt, ſey immer redlich und wahrhaft u. ſ. w. — In ähnlicher Weiſe ermahnt die Winsbekin ihre Tochter. — Der arme Heinrich von Hartmann von Aue iſt einerſeits zwar gemüthlich, klar und anſprechend, andererſeits aber auch herbe, unangenehm und widerwärtig; gewiß ermangelt die ganze Aufgabe der reinen, lichten Schönheit, welche jedem Gedichte erſt ächte und die höchſte Verklärung giebt [3].

Schon die Anſichten und Urtheile über die lyriſche und ethiſche Dichtkunſt des Mittelalters ſtimmen nicht überein, in Hinſicht auf die epiſche Dichtkunſt widerſprechen ſich aber die Meiſter des Faches in ſo ſcharfer und beſtimmter Weiſe [4], daß es unſeres Amtes nicht

---

[1] Wackernagel, Literaturgeſch., 242. Löbliche Erwähnung verdienen noch des Strickers Fabeln und kleinere Gedichte, herausgegeben von Hahn. — [2] Vergleiche die Lehren, welche König Tirol ſeinem Sohne giebt (Hagen, Minneſinger, I, 7, 361) und le castoiement d'un père á son fils (Barbazan, Fabliaux, II, 39). — [3] Noch härter urtheilt Goethe, XXXII, 73. Er ſpricht von Ekel, Widerwärtigkeit und Abſcheu. — [4] So hält Lachmann Schriften der berliner Akademie, 1836, S. 159) des Gervinus Geſchichte des Volksepos faſt in keinem Punkte für richtig.

iſt, ſie zu verſöhnen oder den Streit zu entſcheiden. Da jedoch der Verſuch, auch nur wenige Worte zur Charakteriſtik ſo vieler erzählenden Dichtungen zu ſagen, bereits ermüden würde, beſchränke ich mich auf einige Bemerkungen über die wichtigſten hieher gehörigen Werke.

Rolands Lied. Karl der Große iſt darin völlig ungeſchichtlich und kaum irgend etwas Nationales zu erkennen, es ſey denn Einzelnes im Wiederſcheine des Dichters und ſeiner Zeit.

Die beiden Roſengärten. Friſch, kräftig, lebendig und zugleich merkwürdiges Beiſpiel, welchen Einfluß die Dichter auf die Behandlung der Stoffe hatten.

Alexander von Lamprecht [1]. Kein urſprünglich deutſches Gedicht, ſondern (um 1179) aus dem Wälſchen überſetzt. Auch ſagt Lamprecht:

nieman ne ſchuldige mich,
alſe daz buch ſaget, ſo ſage auch ich.

Leitet er hiedurch Vorwürfe ab, dann würden, gleichwie dieſe, ſo auch meiſt die Lobſprüche dem erſten Urheber zufallen. Doch that Lamprecht nach damaliger Weiſe gewiß auch vom Eigenen hinzu. Wir finden glänzende Stellen, Gefühl und Adel, eine beſſere Auffaſſung und weniger Ab- und Ausſchweifungen als in ſpäteren Alexandriaden. Aber auch ſchon hier offenbart ſich Willkür, Unnatur und Verwirrung. Das Maß und die Schönheit der helleniſchen Welt iſt verſchwunden, die Größe und Wahrheit der Weltgeſchichte aufgelöſt, Alles (ohne Ehrfurcht vor dem Gegebenen) in das Damalige überſetzt und das Unglaubliche und Unmögliche als die höchſte Poeſie dargeſtellt und ausgeboten. Allerdings iſt das Gefühl für Alexanders Größe nicht ganz unterdrückt; wenn ihm aber ein blaues Drachen- und ein ſchwarzes Greifenauge beigelegt wird, ſo ſind wir damit ganz aus Griechenland hinweggerückt und für Lyſippus wie für Homer iſt kein Gegenſtand mehr vorhanden. Auch giebt Lamprecht (oder ſein wälſches Vorbild) Alexander zuletzt weiſe Lehren: er muß Buße thun, pater peccavi ſagen und ſich der damaligen Weltanſicht des Pfaffen unterwerfen, welche, ſofern ſie im Chriſtenthume wurzelt, allerdings die höhere iſt, aber in dieſer Weiſe nicht kann geltend gemacht werden, ohne das dichteriſche Kunſtwerk zu verhöhnen und in Stücke zu brechen.

Die Aeneide von Heinrich von Veldeke. Heinrich, ein Niederdeutſcher, jedoch als Vater der mittelhochdeutſchen Dichtkunſt zu betrachten und ausgezeichnet durch Reinheit der Reime und Gemeſſenheit der Reimzeilen. Vor Allem gewann er (um 1190) Anſehen durch Umfang und Inhalt ſeiner allerdings ganz willkürlichen Be-

[1] Elf Trouvères behandelten die Geſchichte Alexanders. La Rue, II, 341. In Deutſchland ſechs. Bibl. des liter. Vereins, XIII, 7. Aehnliche Entſtellungen Alexanders in Spanien. Ticknor, I, 56.

arbeitung der Aeneide — die erſte große Avanturendichtung — nach dem Franzöſiſchen. Ihm waren zwar ſchon aus ähnlichen Quellen und in ähnlicher Weiſe der Roland des Pfaffen Konrad und Lamprechts Alexander vorangegangen, Veldeke aber lieferte das erſte deutſche, von Ritterthum und Minne durchdrungene Heldengedicht, welches zwar ſeine nächſte Heimath nicht völlig verläugnet, aber noch weniger die volksthümliche Wirklichkeit darſtellt und verklärt.

Wigalois, von Gravenberg um 1212 nach einer franzöſiſchen Quelle gedichtet, welche aber wohl in Wales oder Bretagne einen höheren Urſprung hatte. Allerhand Ereigniſſe verknüpft und vorübergeführt, als poetiſches Kunſtwerk nur untergeordnet.

Iwain, von Hartmann von Aue, dem Wigalois voranzuſtellen. Lieblicher, mannichfaltiger und mehr Maß und Einheit als in manchem ähnlichen Gedichte, aber doch weniger poetiſche Tiefe als in Eſchenbach und weniger glänzende Rundung als in Gottfried von Straßburg.

Erek und Enite, von Hartmann von Aue, ein merkwürdiges Seitenſtück zum Iwain und gleichwie dieſer dem franzöſiſchen Dichter Chriſtian von Troyes nachgebildet [1].

Gudrun. Wild und herbe und wiederum weich und menſchlich. Zwar keine volle Abrundung der Darſtellung, aber doch gemüthlich. An Umfang, Ausbildung, Zuſammenhang und tragiſcher Kraft den Nibelungen weit nachſtehend und unpaſſend mit der Odyſſee verglichen oder ihr gar vorangeſtellt. Doch ſind einzelne Charaktere (ſo Gerlinde, Ludwig, Wate, Hartmuth) gut gezeichnet und perſönlich feſtgehalten.

Im Heldenbuch finden wir allerdings dichteriſche Beſtandtheile, Anſchauungen, Darſtellungen und charakteriſtiſche Schönheiten, wogegen die Form oft mangelhaft und mit Phraſen und Flickwörtern überladen iſt. Neben Anſprechendem, Lieblichem und Großartigem ſteht Wunderliches, Unnatürliches, Unmögliches. Keine geſchichtliche Grundlage, keine künſtleriſche Organiſation; dieſe kommt ohne einen großen Dichter nie zu Stande.

Da wir nicht wiſſen, wie viel Wolfram von Eſchenbach [2] (ein Franke) in ſeinen Bearbeitungen von den älteren Stoffen übernahm und was er ſelbſt ſchuf und ausbildete, ſo iſt ſchwer zu entſcheiden, welche Stelle er unter den Dichtern verdient. Die ihm geneigten Kritiker behaupten indeß: die vorliegenden Werke (der Parzival, der unvollendete Wilhelm von Oranſe und der begonnene [3] Titurel)

---

[1] Aelter und unvollkommener wie Iwain. Ausg. von Haupt. — [2] Ueber Wolfram: Lachmanns und S. Martes Ausgabe; Mittheilungen, II, 1; Fauriel, II, 442; Hagens Minneſinger. Er konnte weder leſen noch ſchreiben, verſtand aber Franzöſiſch und Provenzaliſch. S. Marte in Förſtemanns Neuen Mittheilungen, III, Heft 1. — [3] Die Frage über den Verfaſſer des älteren und neueren Titurel kann hier nicht erörtert werden. Dieſem wirft A. W.

zeigen einen Dichtergeiſt erſten Ranges, der bei großer Kühnheit und phantaſtiſcher Freiheit in eigenthümlichem Stile einen großen Gedankenreichthum entwickelt und auch dem Sittlichen volles Recht widerfahren läßt. Er erhebt ſich über die Verherrlichung der bloß ſinnlichen Liebe und Begeiſterung und ſtellt Treue, Tugend, Wahrheitsliebe und Religion in löbliche Verbindung mit der Dichtkunſt. — Dieſe günſtigen Urtheile werden von Anderen beſchränkt. Sie behaupten (beſonders in Hinſicht auf den Parzival): er zieht allerdings an durch einzelne menſchliche Züge und ſchöne Entwickelungen, aber dieſe verſchwinden faſt in dem weitſchichtigen, einheitsloſen Plane, dem Ueberſchwall des Formloſen, den abenteuerlichen Ereigniſſen, Thaten und Charakteren[1]. Vaterland[2], Volksthümlichkeit, Geſchichte, Erdkunde, Wahrheit und Wahrſcheinlichkeit haben alle Bedeutung verloren; das angebliche Vergeiſtigen iſt oft nur ein Schwebeln und Nebeln, und die aus der Fremde herbeigeholten Phantasmen und Seltſamkeiten ſtehen der damals gegebenen weit edleren Wirklichkeit durchaus fern und hinter ihr zurück. Wie viel lebendiger und eindringlicher war, wie viel näher ſtand den Griechen Troja und Achill als den Deutſchen der Gral und Parzival. Aehnlich ſagt Fauriel: „Der Parzival iſt für einige ausgezeichnete Männer in Deutſchland ein Gegenſtand der Bewunderung, ſie zählen ihn unter die epiſchen Meiſterwerke des Mittelalters. Ich geſtehe, daß ich dieſe Meinung nicht theile, ja einige Mühe habe, ſie zu begreifen. Dieſer Roman erſcheint mir vielmehr in Hinſicht auf das Ganze als einer der verwirrteſten und in Hinſicht auf das Einzelne als einer der am wenigſten angenehmen. Auch das Religiöſe und die Verehrung des Gral[3] läuft nur hinaus auf äußerliche Pracht (pompe toute matérielle) ohne höhere Gedanken und Gefühle" u. ſ. w. Ganz hiemit übereinſtimmend ſchreibt Lauer (I, 184): „Eine Erzählung, deren Begebenheiten man nicht für wirklich geſchehen hält, deren Perſonen in einem verwandtſchaftlichen Verhältniſſe zu Keinem aus dem Volke ſtehen, deren Lokalitäten dem Volke fremd ſind oder, wenn nicht, doch allem ſonſtigen Glauben und Wiſſen davon widerſprechen, eine ſolche Erzählung kann wohl als Spiel der Phantaſie vorübergehend ergötzen, aber ſie feſtzuhalten und von Mund zu Mund weiter zu verbreiten, dazu fehlen ihr alle Eigenſchaften." — Ueberhaupt war zwiſchen den eigentlich deutſchen volksthümlichen Dichtern und den Bearbeitern fremder, wälſcher Sagen ein erheblicher Gegenſatz

---

Schlegel (Werke, XII, 300) vor: Weitſchweifigkeit, paraphraſtiſche Erweiterungen, abſchweifende Betrachtungen u. ſ. w.

[1] Köſtlin in Prutz Taſchenbuch, 1848. Fauriel, Provence, III, 144. Paris, lettre 13 zu Berte. Ueber Arthur und den Gral: Boiſſerée, 12. Förſtemann, III, Heft 3, VII, 1. — [2] Nationality is the truest element of such poetry. Ticknor, I, 154. — [3] Laut Fauriel (II, 441) kommt Gral von dem provenzaliſchen Worte gréal, grazal, vase, écuelle.

und ſchwerlich ungetrübte Einigkeit [1]. Ein ähnlicher Gegenſatz zeigt ſich in Frankreich zwiſchen den vornehmeren Hofdichtern und den Volksdichtern [2].

Weſentlich verſchieden von Wolframs Werken erſcheint nach Form, Inhalt und Zweck Gottfrieds von Straßburg Triſtan. Es zeigt ſich hier (nachdem mehre Bearbeitungen dieſes Stoffes vorangingen [3] und ſchwer zu entſcheiden iſt, was Gottfrieds Eigenthum ſey) eine größere Einheit des Planes und eine vollkommenere Abrundung des Einzelnen wie im Parzival, und ebenſo iſt Wolframs Sprache weniger gelenk, bequem, klar und durchſichtig als die Sprache und Darſtellung Gottfrieds. Der Gegenſatz zwiſchen beiden Dichtern geht aber noch tiefer, und die Urtheile über den Werth ihrer Werke, insbeſondere über den Triſtan, ſtehen ſeit Jahrhunderten im ſchroffſten Widerſpruche, ſeit Dante [4], der ihn vom religiös-ſittlichen Standpunkte in die Hölle weiſt, bis auf Tieck, welcher Gottfrieds Werk als die unſchuldigſte, glänzendſte und vollkommenſte Liebesdichtung aller Zeiten lobpreiſt. Niemals wird hierüber eine vollkommene Verſtändigung und Einigung ſtattfinden, da alle dieſe Urtheile durch tauſend Nebenumſtände, Perſönlichkeit, Ernſt, Heiterkeit, Kühnheit, Aengſtlichkeit u. ſ. w. ganz natürlich bedingt werden. So mögen denn auch folgende Randgloſſen ohne weiteren Anſpruch hier Platz finden.

Gottfrieds Liebesepos verdient das größte Lob wegen Klarheit der Erzählung, Anmuth der Sprache, Zartheit und Innigkeit der Empfindung und die Theilnahme, welche es ohne Unterbrechung vom Anfange bis zu Ende hervorruft. Die dichteriſche Literatur des 12. und 13. Jahrhunderts umfaßt den größten Kreis oder durchläuft die längſte Bahn, die nur möglich iſt, von den ernſteſten geiſtigen Richtungen bis zu völliger Hintanſetzung derſelben und der Vergötterung des bloß irdiſchen und ſinnlichen Treibens. Jenem erſten Aeußerſten fehlt bisweilen (aus übertriebener Verehrung des Theologiſchen und Moraliſchen) die einer Dichtung nothwendige Mannichfaltigkeit und Heiterkeit, ſowie umgekehrt von den Dichtern der zweiten Richtung etliche Male Sittlichkeit und Gottesfurcht untergeordnet oder ganz (als nicht hieher gehörig) bei Seite geſetzt werden. Von dieſem letzten Vorwurfe kann ich Gottfried von Straßburg keineswegs freiſprechen oder die höchſte Offenbarung ächter Liebe darin ſehen, daß die ſinnliche Leidenſchaft faſt allein hervorgehoben und vergöttert wird. Alle Verwickelungen des Gedichtes beruhen nicht auf dem Kampfe innerer Größe mit äußerer Gewalt, ächter Treue mit andringender Gefahr und Verführung, wahrheitliebender Geſinnung mit Lüge und

---

[1] A. W. Schlegels Werke, XII, 298. — [2] Méril, Mort de Loherain, IV. Leymarie, 498, 502. — [3] Ueber dieſe Bearbeitungen: Hagens Ausgabe; Fauriel, II, 425; Tytler, II, 359. — [4] Inferno, V, 67. S. Marte, Einleitung zum Parzival, S. 47.

Trug, vielmehr ſtört die ſich durch das Ganze hindurchziehende Lüge das Licht reiner Schönheit und läßt widrige Schatten ſelbſt auf die glänzendſten Theile des Gedichtes fallen. Und zwar iſt Marke, der Betrogene, keineswegs ein ſchlechter, widerwärtiger und barbariſcher Mann, ſondern Triſtans nächſter Verwandter und Wohlthäter. Ebenſo wenig beſtimmt jenen gemeine Sinnlichkeit oder beherrſcht ihn bloße Schwäche, vielmehr beruht ſein Vertrauen und der immer wieder zurückkehrende Glaube an die Unſchuld ſeiner Gattin eben auf derjenigen Gemüthlichkeit und Liebe, welche die Dichter manchmal in den Hintergrund geſtellt und auch wohl verſpottet haben, weil ſie weniger zu blendenden Schilderungen Gelegenheit darbietet. Und dennoch giebt es einen Standpunkt, wo dieſe in den Schatten geſtellte Liebe mit einem eigenen, ewigen Lichte leuchtet, das vor keiner Sinnengluth erbleicht, ſondern dieſelbe läutert und verklärt, ohne ſie auf Erden vertilgen zu wollen. Die Behauptung, dies Alles beruhe auf Sinn und Sitte des Mittelalters, iſt irrig. Vielmehr ſagt ſchon Wolfram von Eſchenbach, Gottfried widerſprechend[1]:

Scham iſt der Schlußſtein aller Sitte.
Ein Stein, unſcheinlich eingehüllt,
Das iſt des rechten Weibes Bild.
Der edlen Frauen wahren Werth,
Von reiner Weiblichkeit genährt,
Darf nach der Farb' ich ſchätzen nicht,
In der ſich malt ihr Angeſicht,
Und nicht nach der Geſtalt des Leibes,
Die nur einfaßt das Herz des Weibes.
Iſt Werth ihr innen im Buſen bewahrt,
So werde nicht ihr Lob geſpart. —
Wenn gleich auch manche hoch zu achten,
Viel Weiber ſind doch Falſches voll;
Und beide Arten gleich benennen,
Deß will mein Herz in Scham entbrennen.
O Weiblichkeit, mit deiner Art
Stets iſt und war die Treu gepaart.

Die Beziehung auf den Zaubertrank bietet für Triſtan und Iſalde keine genügende Entſchuldigung dar, kommt auch im Laufe der weiteren Erzählung eigentlich ganz abhanden. Entweder beraubt nämlich der Zauber den Menſchen aller Erkenntniß[2], dann iſt und bleibt er unſchuldig und unzurechnungsfähig. So wird es z. B. Niemand der Titania im Sommernachtstraum vorwerfen, daß ſie untreu ſey oder auch nur bei ihrer Vorliebe für Zettel ſchlechten Geſchmack zeige. Wohl aber entſteht für den Dichter die Gefahr, daß mit Aufhebung aller Freiheit in der Regel auch alle Poeſie ver-

[1] Parzival, S. 3 und 91. — [2] Der Vergleich mit Paris und Helena (Hagen, Minneſinger, IV, 609) paßt nicht. Deren Verhältniß iſt keineswegs Mittelpunkt und Hauptinhalt der ganzen Ilias, und Niemand hat darin die höchſte Verklärung göttlicher Liebe gefunden.

nichtet wird, sowie umgekehrt eine Erklärung und Entschuldigung durch Poesie und Zauberei besser ist als eine durch physikalischen Fatalismus. Dauert aber zweitens das Bewußtseyn des angethanen Zaubers fort, so soll es einen Kampf der inneren sittlichen Kraft gegen denselben hervorrufen, wie z. B. im Nalas und bei der Phädra. Im Tristan findet sich dagegen weder bewußtloses Handeln noch edler Kampf, sondern eine solche Reihe vorsätzlicher, bewußtvoller Lügen und Betrügereien, daß Zauberei wie Gewissen dabei ganz aus dem Spiele bleibt.

Wollte man aber dem tadellosen Marke gegenüber auch das Unedelste entschuldigen, so liegt in Tristans Verheirathung [1] mit der zweiten Isalde eine schlechte Wahlverwandtschaft und ein neues Unrecht, ohne Trennung von der ersten Sünde. Schiebt man dies Alles ebenfalls der Zauberei zu, so verwandelt sich der Held in einen willenlosen Knecht, oder es haben wenigstens die unbezauberten Mitwisser und Helfershelfer des Ehebruchs und der Sünden ebenfalls kein Gewissen, und die Ritterlichkeit tritt mit Verbrechen und Nichtswürdigkeiten in Verbindung, welche keineswegs bloß von einseitigem, unpoetischem Standpunkte aus als solche erscheinen, sondern sich nach keiner Sitte, Religion oder Poesie rechtfertigen lassen. Aus diesem Mangel sittlichen Gefühls geht endlich bei dem unbezauberten Dichter auch die Wahl sehr unpassender Beiwörter hervor, z. B.: Isalde die viel reine, die tugendreiche [2], wo eine tiefsinnigere Begeisterung zu anderem Denken und Fühlen auch ein anderes Wort gefordert und angewandt hätte. Das Anziehende soll nicht bloß in der Sünde liegen, und der oder die Unbezauberten sollen nicht vergessen, daß es eine höhere Verklärung der sinnlichen und geistigen Liebe giebt. Die Wahrheit (sagt Marke mit Recht) hätte Alle gerettet, wogegen Heinrichs von Freiberg moralisch-religiöse Ermahnung am Schlusse nur angeklebt und ein hors d'oeuvre ist, was zum Ganzen nicht paßt. Abweichend sagt Veldeke [3]:

Tristan muose sunder wank
Stäte sin der Küniginne,
Wan in der poisun dar zuo twank
Mere, dan diu kraft der minne.

Man hat die gegenseitige Hingebung Tristans und Isaldens zu sehr erhoben, sie verliert ihren Werth, sobald sie auf Verbrechen beruht oder wesentlich damit in Verbindung steht. Man soll sich nicht selbst entäußern, wenn man damit die Sittlichkeit opfert, und der Spruch: Was ihr wollt, das euch die Leute thun sollen u. s. w.,

---

[1] Auch der Vergleich dieser Ehe mit der Doppelehe des Grafen von Gleichen ist unpassend. — [2] The frailties of an Iscult or a Guenevra afford a lamentable contrast to the severe chastity of a northern beauty. Ellis, I, 31. — [3] Hagen, Minnesinger, I, 36.

ſteht höher als alle die vorgebrachten poetiſirenden Kunſtſtücke und Entſchuldigungen [1].

Vergleichen wir dies an der äußerſten Grenze der ſinnlichen Richtung des Mittelalters ſtehende Gedicht mit ähnlichen äußerſten Richtungen unſerer Tage, ſo findet ſich (trotz unſeres ſo eben ausgeſprochenen Tadels) ein weſentlicher Unterſchied zu Gunſten des erſten. Es ſinkt nämlich nirgends zum Häßlichen, Widerwärtigen und Ekelhaften hinab, ſieht darin niemals pikante Poeſie und hält um ſo mehr an der ſinnlichen glänzenden Schönheit feſt, als es dieſelbe über Sittlichkeit und Tugend hinaufſetzt. Und doch gehören Schönheit, Sittlichkeit und Tugend in letzter, höchſter Stelle untrennlich zu einander.

Die Nibelungen. Auguſt Wilhelm Schlegels Abhandlung über die Nibelungen enthält noch immer das Weſentlichſte, und nach mancher Abſchweifung beſtätigen ſich ſeine Anſichten. Er erkannte mit Recht die Mannichfaltigkeit und wiederum die Einheit des Werkes, die Verſchiedenheiten und Ueberarbeitungen der Sagen, das nothwendige Daſeyn eines großen Dichters und den Vorrang der Nibelungen vor allen Gedichten jener Zeit. Im Vergleich mit den Epopöen, deren Stoff aus dem Alterthume, dem Sagenkreiſe von Karl dem Großen und den Saracenen, ſowie vom Könige Artus und dem Gral hergenommen ſind, erſcheinen die Nibelungen deutſch und volksthümlich. Wiederum lag aber doch auch dieſer Stoff in ſolcher Ferne, blieb ſo ſchwankend, ungeſchichtlich und wandelbar, daß ſchon deshalb (und abgeſehen von allen anderen Gründen) das Gedicht nicht ſo wirken, ins Leben übergehen, ſich mit der Gegenwart verbinden und ein Volkseigenthum werden konnte wie die Ilias und Odyſſee. Bei dieſen reichen tauſend Fäden in die Wirklichkeit und Gegenwart hinein, während die Nibelungen im 13. und im 19. Jahrhunderte mehr in der Luft und wurzelloſer daſtanden als Homer zur Zeit des Lykurgus und Alexanders des Macedoniers. Darum konnte auch die Ilias nicht ſo verſchwinden und wieder entdeckt werden wie die Nibelungen.

Mit dieſer Abweſenheit des geſchichtlichen Bodens und einer fortdauernd lebendigen Sage ſteht es im Zuſammenhange, daß das Epos des Mittelalters lyriſcher und zugleich unklarer, unſinnlicher, willkürlicher ward und man aus demſelben keinen Uebergang in das Drama fand, dieſe lebendigſte und kunſtreichſte aller Dichtungsarten. Ja die ganz fremden, der Willkür ganz hingegebenen Stoffe der Ritterpoeſie erfreuten ſich bei Manchen des größeren Beifalls, und ihre Behandlungsweiſe mochte für die höhere und mehr dichteriſche gelten. Bei unbefangener Beurtheilung aus weiterer Ferne dürfte man dieſem Urtheile ſchwerlich beitreten und vielmehr den Nibelungen

[1] Köſtlin in Prutz Taſchenbuch, 1848.

in Hinsicht auf Größe, Kraft, Charakterisirung, Haltung, Einheit und Mannichfaltigkeit die erste Stelle zuweisen.

Kein Epos (von Homer bis zu Bojardo und Arioſt) iſt von einem Menſchen rein erfunden, aus nichts geſchaffen und mit einem Male fertig hingeſtellt worden. Bewegliche Sagen, veränderliche Lieder erwuchſen neben einander in bunter Mannichfaltigkeit, wurden erweitert, verkürzt, vereint, umgeſtellt, verändert. So iſt auch das Nibelungenlied vorbereitet worden. Aber je genauer man erweiſt, daß urſprünglich Alles nur disjecti membra poetae geweſen, deſto unabweislicher werden wir darauf hingedrängt, an eine große dichteriſche, organiſirende Perſönlichkeit zu glauben, und können die Meinung nicht theilen, als wäre den einzelnen Liedern durch den letzten Ordner, einen Mann kaum mittelmäßigen Geiſtes, eigentlich ein Leid angethan worden. Der ſtraßburger Münſter iſt gewiß nicht ohne
459. Geſellen und Lehrjungen, gewiß nicht in kurzer Zeit aufgeführt worden. Folgt denn aber aus der Theilnahme und Thätigkeit löblicher Geſellen, Lehrjungen und Mitarbeiter, daß kein Meiſter nothwendig und wirkſam war? Allerdings, ſagt Goethe, iſt in der Kunſt und Poeſie die Perſönlichkeit Alles; doch hat es unter den Kritikern und Kunſtrichtern der neueſten Zeit ſchwache Perſonnagen gegeben, die dieſes nicht zugeſtehen und die eine große Perſönlichkeit bei einem Werke der Poeſie oder Kunſt nur als eine Art von geringer Zugabe betrachtet wiſſen wollten [1].

Das Volk hört, lieſt, ſingt, billigt, fördert, verwirft, aber es ſchafft ſelbſt nie ein Kunſtwerk, ſogar das einfachſte Volkslied macht zuletzt nur Einer. So iſt die Perſönlichkeit nirgends zu entbehren. Schöpfungen ohne gegebenen Stoff und Bearbeitungen gegebener Stoffe erfordern Künſtler, deren Sinn dann mit dem des Volkes zuſammenfällt oder ihm widerſpricht. Das Zuſammenfallen oder Widerſprechen iſt aber an ſich kein voller Beweis von Werth oder Unwerth des Geſchaffenen, Bearbeiteten oder Beurtheilten.

In dem täglich ſich erneuenden Bedürfniſſe nach Geſetzen, dem Hineinwachſen des Gebrauchs und Herkommens in das Gebiet der Geſetze liegt eine fortlaufende Entwickelung der Geſetzgebung, eine Volksgeſetzgebung, ſowie in ähnlicher Weiſe eine Volksdichtung entſteht. Deßungeachtet geben nur einzelne große Geſetzgeber die rechte Haltung und Geſtaltung, indem ſie ſich des vorhandenen beweglichen und bewegten Stoffes bemächtigen und ihn auf eine Weiſe ordnen, abſchließen und herrſchend machen, die man vorher nicht kannte und welche die Epochen zu neuen Perioden bezeichnet. Moſes, Lykurgus, Solon, Servius Tullius u. A. ſind auf ihrem Boden ſo unentbehrlich wie ein Hauptdichter für die Ilias und die Nibelungen [2], und wenn man

[1] Eckermanns Geſpräche, II, 269. Aehnlich J. Müller, Werke, VI, 249. — [2] Ebenſo ſpricht Gervinus, I, 261.

auch läugnet, daß sie (Gott gleich) aus nichts erschufen, so bedurfte es doch eines Geistes, welcher das Gegebene ordnet und bewegt. Mens agitat molem!

Wenn ein Haufen gegebener loser Thatsachen noch keinen Geschichtschreiber nothwendig hervorruft oder sich von selbst zu ächter Geschichte hinaufbildet, so entstehen noch weniger große vollendete Werke der Dichtkunst auf einem bloß atomistischen Wege. Wo das numine afflatur fehlt, bleibt man bei trockenen, geistlosen Zeitbüchern und bei bloßer Bänkelsängerei stehen. Man kann mit kritischen Säuren und Scheidungsmitteln den Herodot und Livius ähnlicherweise in Bruchstücke auflösen, verschiedene Quellen und Zusammensetzungen nachweisen, wie bei der Ilias oder den Nibelungen. Ist denn aber hiedurch Daseyn, Wirksamkeit und Größe des Homer, Herodot und Livius mit vernichtet, oder auch nur Werth, Einheit und künstlerische Form ihrer Werke?

Chemiker und Anatomiker zeigen in sehr löblicher und nützlicher Weise die einzelnen aus ihrem Zusammenhange herausgeschiedenen oder geschnittenen Bestandtheile. Diese Bestandtheile sind aber darf als solche nie das Lebendige, Vollendete. Aehnlicherweise kann und man mit dichterischen und geschichtlichen Werken verfahren und ihre Elemente, Atome auffinden, obgleich sie nur in ihrer Ganzheit und Totalität lebendig und geistig sind.

Die erste Auffassung einer Sage kann die beste seyn und jede weitere Veränderung eine Verschlechterung in sich schließen. Es kann aber auch die letzte Ausbildung die beste seyn. Für solcherlei Dinge giebt es keine allgemeine, poetisch-chronologische Regel.

Vergleicht man das Nibelungenlied und die Klage, die beiden Rosengärten, den älteren und jüngeren Titurel, Gottfried von Straßburg und seine Fortsetzer, die alten Epopöen und Heinrich von Veldeke oder Konrad von Würzburg u. s. w., so ergiebt sich daraus der unwiderlegliche Beweis, daß die Vortrefflichkeit des Werkes meist von der Eigenthümlichkeit des Dichters abhängt, welcher den zerstreuten, mangelhaften und lückenhaften Stoff belebt, ausfüllt und gestaltet. Wenn man nun Wolfram von Eschenbach, Gottfried von Straßburg und so Viele bis Ariost hinab für Dichter gelten läßt, obgleich sie fremde Stoffe übernahmen und verbanden, so sind nicht minder der oder die Ordner der Nibelungen ächte Dichter gewesen. Im 14. und 15. Jahrhunderte giebt es eine große Zahl von historischen Sagen und Liedern; warum ist denn daraus kein bewundernswerthes Epos entstanden? Hauptsächlich weil ein großer Dichter fehlte!

Daß der Dichter der Nibelungen, vertrauend der innersten Kraft seines Werkes, sich nicht schwülstig zu erheben suchte und seine persönliche Theilnahme nicht des Breiteren darlegte, ist zugleich Zeugniß des Verstandes und gesunden Gefühls.

Waren die beiden Theile der Nibelungen einſt ganz getrennt, ſo ergiebt ſich daraus, daß derjenige, welcher zuerſt erkannte, wie ſie zu einander gehören, um ein unendlich größeres und tiefſinnigeres Werk zu Stande zu bringen, eben deshalb ein um ſo mehr zu bewundernder ordnender Genius war. Man kann allerdings nachweiſen, wo die Sehnen und Muskeln das Knochengebäude im Menſchen verbinden und decken. Es wird aber weder ein lebendiger Menſch, wenn ich die Knochen des Gerippes mit Zwirnband zuſammenbinde, noch bleibt ein Menſch lebendig, wenn ich die Verbindungsſehnen zerſchneide oder die phyſiologiſchen Syſteme der Nerven, Adern u. ſ. w. von einander trenne.

Das iſt eben die Kunſt im Epos, nicht überzuſpringen von einer Sage zur anderen, ſondern fortzuſchreiten. Und wie geſchickt die Brücken in den Nibelungen gebaut ſind, können diejenigen eigentlich am wenigſten läugnen, welche am ſcharfſinnigſten und tiefſten in die Spalten und Abgründe hinabſchauen. Hundert Jahre vor Dante war dies Rieſenwerk ſchon vollendet, an Hoheit und Milde, an innerer Einheit und tragiſcher Kraft ſeitdem unerreicht. Wären auch alle lyriſchen und epiſchen Gedichte jener Zeit verſchwunden, wäre von der geſammten Geſchichte nichts auf uns gekommen, das Lied der Nibelungen allein wäre vollgültiges Zeugniß, daß eine Zeit, die ſo Großes erzeugen konnte, überhaupt eine reiche und große geweſen ſey.

Die zahlreichen in neuerer Zeit über die Nibelungen erſchienenen Schriften haben obige (vor vielen Jahren niedergeſchriebenen) Anſichten nicht umgeſtaltet, ſondern verſtärkt. Kritiſche Anatomie und Chemie gewährt Nutzen, reicht aber nicht aus zur äſthetiſchen Würdigung eines großen dichteriſchen Werkes, und das zerbröckelnde und atomiſtiſche Auflöſen erfaßt niemals das eigentlich Lebendige und Organiſche. Daß aber der Dichter (Diaſkeuaſt, Organiſateur, Redakteur, oder wie man ihn nennen will) der Nibelungen nicht, wie Etliche ſagten, ein Stümper und einfältiger Menſch war, ergiebt ſich ſchon daraus, daß von Anfang bis zu Ende ein weiſſagender zuſammenhaltender Faden hindurchgeht, ein regelmäßiger Fortſchritt ſtatfindet, mit größter Klugheit Epiſoden aufgenommen und andere zurückgewieſen wurden und ſo aus dem vorher Zerſtreuten ein Gedicht erwuchs, dem an innerer Lebendigkeit, Einheit und Abrundung kaum irgend eins gleichkommt. Keineswegs ſind die Nibelungen ein bloß zuſammengeflickter Königsmantel, ſie haben den Verluſt eines vollkommneren nationalen Epos nicht herbeigeführt. Mit dem Vergrößerungsglaſe aufgefundene Lücken und Widerſprüche verletzen natürlich die Philologen und erweiſen ihren Scharfblick [1]; die Begeiſterung

[1] Gli uomini di grande ingegno pruovano quel che vogliono; — i

des ſchaffenden, organiſirenden Dichters wird aber dadurch in keiner Weiſe geſtört. Wie man ſich auch ſein Verhältniß zu den ihm vorliegenden Stoffen denken möge, ihm obiag gewiß mehr dichteriſche Arbeit als dem über Alle gelobten Wolfram von Eſchenbach bei dem willkürlichen, unzuſammenhängenden Parzival. Im Vergleiche mit dieſem und ähnlichen Gedichten bleiben die Nibelungen deutſchnationai [1], und über die Unentbehrlichkeit und den Werth eines großen organiſirenden Dichters wird Goethes oben angeführtes und mit Tieck übereinſtimmendes Wort vollgültig bleiben. „Wer (ſagt Wackernagel [2]) die kleineren Stücke geſammelt und ſie durch Umdichtung und noch mehr durch Zudichtung in ein Ganzes vereinigt habe, ſein Name iſt unbekannt. Es bewährt ſich hier eine Meiſterſchaft, wie ſie Niemand ſonſt beſeſſen, im Aufbau des Ganzen." — Aehnlich ſchreibt Friedrich Schiegel [3]: „Gewiß bleibt, daß das Gedicht in ſeiner jetzigen Geſtalt und letzten Abfaſſung und Vollendung nicht durch den zufälligen Zuſammenfluß von allerlei Sagenfragmenten entſtanden ſeyn kann, ſondern von einem Meiſter herrührt, dem größten jener Zeit, wie das Werk ſelbſt unter allen übrigen von ähnlicher Art und verwandtem Inhalt deſſelben Jahrhunderts in Sprache und Darſtellung, in Geiſt und Anordnung hoch abgeſondert durch ſeine Vortrefflichkeit und ganz einzig daſteht."

Reinhart Fuchs könnte man auf epiſchem Boden den äußerſten Gegenſatz der Nibelungen nennen. Nirgends iſt aus ſehr alten Anfängen die Thierfabel ſo reich ausgebildet und allmählich zu einem größeren Kunſtwerke ausgearbeitet wie in dieſem Gedichte [4]. Nordfranzoſen und deutſche Niederländer haben ſich allmählich in die Hände gearbeitet, und einzelne in anderen Zeiten und Völkern vorkommende Anklänge beweiſen nichts gegen den Werth und die Urſprünglichkeit des Werkes. Daß ſich in der Darſtellung viel Spott, Satire, Ironie auf Menſchliches darbietet und eingemiſcht findet, hat keinen Zweifel, doch beruht hierauf nicht das Weſentliche des Gedichtes, und am wenigſten bezieht es ſich auf einen einzelnen Mann und ein einzelnes Ereigniß, durch welche (der Zeit nicht angemeſſene) Anſicht das Poetiſche, wo nicht vertilgt, doch ganz untergeordnet würde. Deshalb ſagt Gervinus [5]: „Die, welche auch in dem geſchichtlichen Epos jede bedeutende Einwirkung eines letzten Kunſtdichters läugnen, könnten ſich ſchon an der Geſchichte der Thierſage, des Reinhart belehren, welcher bei der reinſten Bewahrung der Volksmäßigkeit nicht im Produciren, aber im Erfaſſen der Grundform

---

discutitori moderni mi fan pauca perche hanno troppo spirito. Botta, Storia d'Italia, IV, 205.

[1] Ticknor (I, 23) ſtellt den Cid neben die Nibelungen. — [2] Literaturgeſch., 205, 206. — [3] Werke, I, 307. — [4] Roman du Renart, I, X. — [5] I, 117.

jener Erzeugniſſe eine Thätigkeit des Dichters kund giebt, die faſt ſtatt originaler Schöpfung gelten kann."

Einen Schatz von Erzählungen (nach Form und Inhalt der mannichfachſten Art) enthalten Hagens Geſammtabenteuer. Gut und ſchlecht erzählt; urſprünglich, überſetzt, umgearbeitet; ernſt und luſtig, zart und unanſtändig, ſinnlich, geiſtig; verliebt, gleichgültig, treu, untreu; ritterlich, wortbrüchig; redlich, betrügeriſch; witzig, albern; edel, gemein, anlockend, abſtoßend u. ſ. w.

Am meiſten ward in jenen Zeiten die dramatiſche Dichtkunſt vernachläſſigt, oder ſie war vielmehr im höheren Sinne noch nicht vorhanden. Denn die Spieler, Sänger, Tänzer, Muſiker haben wohl Mancherlei mit einander geſprochen, geſungen und dargeſtellt, ſchwerlich aber eine zuſammenhängende in einander greifende Handlung. Obgleich ferner die Feſt- und Heiligenſpiele, die Darſtellungen des Leidens, Sterbens und der Auferſtehung Chriſti oder die ſogenannten Myſterien keineswegs immer bloß mimiſch waren, ſondern auch dabei geſprochen wurde [1], ſo folgt daraus noch nicht, daß Alles in einander griff und die Monologe nach Maßgabe der einzelnen Charaktere in wahrhaft dramatiſche Geſpräche und Handlungen übergingen. Die Verſuche der Roswitha [2] bleiben, ob ſie gleich wenig Nachfolger fanden und vielleicht nie aufgeführt wurden, eine merkwürdige Erſcheinung. Daſſelbe gilt von dem lateiniſchen Oſterſpiele über die Ankunft des Widerchriſts, welches der Herausgeber Pez ins 12. Jahrhundert ſetzt [3]. Zuerſt werden alle chriſtlichen Könige von dem deutſchen Kaiſer nach freiem Beſchluſſe abhängig, der von Frankreich aber dazu gezwungen. Hierauf beſiegen Deutſche die Heiden und ſtellen den König von Jeruſalem her. In dieſem Augenblicke erſcheint der Widerchriſt und verführt alle Völker, nur die Deutſchen widerſtehen und überwinden ihn. Als indeß jener viel falſche Wunder thut, wird der König der Deutſchen erſt zweifelhaft, dann gläubig, bis der Himmel den Teufel zu Boden ſtürzt und die ſiegreiche Kirche Alle wieder in ihren Schooß aufnimmt.

In einem anderen Schauſpiel von der Geburt Chriſti [4] treten auf: Daniel, Aaron, Bileam, Maria, Eliſabeth, Auguſtin, jüdiſche Prieſter, Engel, Sibyllen, die heiligen drei Könige, Hirten, Geſandte, der Teufel, Weiber, Kinder u. ſ. w., ſprechend, ſingend, einzeln oder im Chore. Maria (heißt es) gehe in ihr Bett und ge-

---

[1] Tirab., IV, 390. Hist. litt., IX, 171. Freitag, De initiis scenicae poesis. Onesyme, Sur les mystères. Coussemaker, 124. — [2] Sie lebte in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts. — [3] Thes., II, 3, 187. Bei Darſtellung der Verkündigung in Venedig war ein Prieſter als Engel, ein zweiter als Maria gekleidet, und ſie hielten die bekannten bibliſchen Anreden. Mart. da Canale, 88—90, von der Mitte des 13. Jahrhunderts. Zu 1298 war in Forumjulii repraesentatio ludi Christi videlicet passionis — honorifice et laudabiliter per clerum. Murat., Antiq. Ital., II, 849. — [4] Carm. Bur., 80—102.

bäre ihren Sohn; Joseph sitze dabei in anständiger Kleidung und mit langem Barte. — Diese und ähnliche Mysterien können auf den Namen von Kunstwerken kaum Anspruch machen, auch blieb die Poesie dabei immer nur Nebensache.

Für Frankreich [1] werden schon im 12. Jahrhundert dramatische Versuche erwähnt; sie sind aber nicht mehr vorhanden und gingen schwerlich über den Kreis geistlicher Mysterien hinaus. Als eigentliche Stifter des französischen Dramas bezeichnet man Adam de la Hale, Bodel und Ruteboeuf. Die Mannichfaltigkeit und Beweglichkeit nimmt zu, geistliche Scenen wechseln mit Trink- und Spielscenen, Gesang und Gespräch, und es fehlt nicht an starken Zweideutigkeiten [2]. Noch merkwürdiger und eigenthümlicher als Bodels S. Nikolas, Adams Robin und Marion u. s. w. ist Esmoree [3], der sicilische Königssohn, aus dem Flamändischen übertragen von Serrure. Mit genialer Kühnheit setzt sich der unbekannte Verfasser über die Fesseln des Ortes und der Zeit hinweg, und es zeigen sich bereits alle die Keime der großen Eigenthümlichkeit, aus welcher nachmals der reiche Baum romantischer Dramatik emporwuchs. Vor näheren kritischen Beweisen trage ich indeß um so mehr Bedenken, das Werk ins 13. Jahrhundert zu setzen, da eine Verbindung zwischen Ungern und Italien angedeutet und von der Türkei gesprochen wird. Leider hat Serrure ein sich anschließendes komisches Stück (une sottie) nicht übersetzt, obgleich es für Kenner und Liebhaber von gleichem Interesse seyn müßte.

Nachdem so in möglichster Kürze Andeutungen über manche einzelne Dichtungen gegeben sind [4], sey es erlaubt, noch einige allgemeinere

---

[1] Die ersten Spuren dramatischer oder mimischer Vorstellungen finden sich in England während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Lappenberg, Gesch. Englands, II, 291. Israeli, II, 178. — [2] Marion hat fetten Käse dans son sein; der Urin ergiebt, daß eine Frau zu dick wird, weil sie auf dem Rücken liege; um eine Frau abzuschrecken, je mettrai de la moutarde sur mon v—. Monmerqué, 57, 63, 107. La Rue, II, 55. Adam geboren 1240 zu Arras. Beauchamps, I, 9. Parfait, I, 17. — [3] Le jeu d'Esmorée, trad. p. Serrure. — [4] Auf den Reichthum und die Mannichfaltigkeit der Fabliaux und Erzählungen kann ich hier nicht eingehen. Als Probe ihrer Kühnheit nur Folgendes: Gott wird krank und geht, um sich herzustellen, nach dem dichter- und freudenreichen Arras. Hier ergötzen ihn die (zum Theil sehr unschicklichen) Späße der Jongleurs oder Dichter so sehr, daß er vor Lachen platzen will und wieder gesund wird.

Bretiaus s'est vantés k'a Diu s'en ira
Plus que tout li autre l'esbaniera (amusera)
Il fit le paon (pion), sa braie (culotte) avala (laissa tomber)
Celui de Bougin trestout porkia.
Diex en eut tel joie, de ris e screva
De sa maladie trestout repassa.

Monmerqué, 23. Dunlop, 202. Die Erzählung von Aristoteles und seiner Geliebten von Heinrich d'Andely. La Rue, III, 34.

oder besondere Bemerkungen zu wiederholen oder in bunter Folge anzuhängen.

Es war eine Pflicht und ein Verdienst, den dichterischen Werken des Mittelalters größere Aufmerksamkeit und Thätigkeit zuzuwenden; es war natürlich, daß auf die Verachtung der Unwissenden die Begeisterung der Wissenden folgte und diese Begeisterung auch das Unvollkommene in glänzendem Lichte darzustellen suchte; es war nothwendig, daß diesen poetisch fast trunkenen Bewunderern streng grammatische Philologen gegenübertraten. Deren Verdienst um Text und Sprache der Gedichte des Mittelalters ist groß und unläugbar. Doch giebt sprachliche Bedeutung und sonstige Merkwürdigkeit des Ueberbliebenen noch keinen dichterischen Werth. Nur wenn poetische Auffassung und grammatische Erklärung Hand in Hand gehen, wird die rechte Erkenntniß wachsen, Ueberschätzung und Geringschätzung schwinden und eine dauernde Begeisterung für das wahrhaft Vollendete tiefere Wurzel fassen.

Keine Dichtkunst heutiger Völker ist so alt und ursprünglich als die germanische. Karls des Großen Bemühungen um Sprache und Literatur fanden aber schon keinen Fortgang unter seinem Sohne, und die Geistlichkeit trat dem Heidnischen und Unanständigen in den Dichtungen entgegen, wenig bekümmert um ihren sonstigen Werth. Ja in Concilien und Capitularien ward zunächst der Geistlichkeit und dann auch den Laien das Absingen solcher Lieder untersagt.

Für das Daseyn deutscher Heldensagen sind Zeugnisse seit dem 6. Jahrhunderte vorhanden, aus der (so scheint es) großen Masse des Stoffes hat sich aber bis zum 12. Jahrhunderte nur sehr wenig erhalten. Diese Sagen standen einzeln und waren noch nicht zu großen Gedichten und Kunstwerken vereint und abgerundet. Auch hat der vielleicht erste Versuch Otfrieds, in seinem deutschen Evangelium ein Kunstepos zu geben (863—872), einen vorzugsweise religiösen und wider die Volksgesänge gerichteten Zweck. Die Kreuzzüge erregten, begeisterten und erweiterten wesentlich den poetischen Gesichtskreis, allein es entstand dadurch mehr eine allgemeine europäische als eine gesondert volksthümliche Richtung, wie sich besonders bei den epischen Gedichten erweist.

Von der Mitte des 12. Jahrhunderts, mit Friedrich I, beginnt ein neues Leben, wie im Staate, so in der Dichtkunst. Die Sprache bildet sich besonders in den süddeutschen Dialekten eigenthümlich aus und überflügelt das Niedersächsische. An Wohlklang und scharfen grammatischen Bestimmungen steht dies Deutsch der hohenstaufischen Zeit dem älteren nach, voran dagegen an Gewandtheit, Beweglichkeit, Mannichfaltigkeit, Feinheit und Glanz. Diese Eigenschaften minderten sich leider in den nächsten, ja schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts.

Die deutsche Versкunst ist keine bloße Nachahmung des Fremden, sondern eigenthümlich geregelt und ausgebildet. Später gingen Nach-

läſſigkeit und Ueberkünſtelung neben einander her. Die Volkspoeſie iſt anfangs oft unkünſtleriſch und formlos, ſpäter aber verwildert die Kunſtpoeſie hingegen meiſt ohne vaterländiſchen Boden, geſucht, überkünſtelt und nicht ohne tadelnswerthe Einmiſchung fremder Wörter [1]. Keine kann indeſſen ganz der Form oder des Inhalts entbehren. Jene wird dürftig und unklar, ſofern ſie die Mittel der Darſtellung (die Sprache) nicht beherrſcht; dieſe wird unverſtändlich, ſobald ſie die Formen überſchätzt und damit leeres Spiel treibt.

Der Gegenſatz von Minneſängern und Meiſterſängern erinnert an die Gegenſätze von Theiſten und Deiſten, von ethiſch, moraliſch und ſittlich. Sie gehören mehr der Schule als dem Leben an. Durch die ganze Geſchichte läuft *ein* Faden der Zeit und der Entwickelung, und doch weiſt dieſer eine Faden die größten Gegenſätze und Verſchiedenheiten nach. Es wäre alſo gleich irrig, die *Einheit* oder die *Verſchiedenheit* zu läugnen. Minnegeſang und Meiſtergeſang (nach altem Wortgebrauche) verhält ſich wie Leben, Seyn und Wirken der Hohenſtaufen und ihrer Zeit zum Regieren, Verwalten, Leben u. ſ. w. ihrer Nachfolger. Nirgends aber findet ſich ein völliges Abreißen, ein unbedingter Gegenſatz, etwas ganz Neues, ohne Vor und Nach. Wohl aber konnten bloße Formen das Lebendige nicht mehr feſthalten, und die Beſchränkung war nicht die des Meiſters, ſondern der Schwachgewordenen.

Die Poeſie iſt kein Eigenthum der Dichter und war es am wenigſten im 12. und 13. Jahrhunderte. „Sie hatte (ſagt Grimm [2]) wie das Blut den ganzen Leib des Volkes durchdrungen.“ Dies Durchdringen ſchließt aber nicht das Daſeyn und die Nothwendigkeit des Herzens und der Pulſe aus. Ob Vornehme oder Geringe dichten, entſcheidet wenig für die Geſchichte und den Werth der Poeſie, mehr für die Geſchichte der Sitten und der Lebensweiſe. Allerdings aber erwächſt etwas Anderes aus dem Ritterthume als aus dem Bürgerthume. Die bürgerlichen Sänger des 13. Jahrhunderts waren eingetaucht in das Ritterleben, die Kreuzzüge, die Züge nach Italien; die adligen Meiſterſänger ſpäterer Zeit zogen ſich (wie ſchon Rudolf von Habsburg, der König) in andere und engere Kreiſe zurück.

Daß die höfiſchen Dichter des 13. Jahrhunderts fremde, nicht im Volke entſtandene und wurzelnde Sagen vorzugsweiſe behandelten, hinderte die volle Nationalität ihrer Werke. Wenn Grimm ſagt [3]: „Der Thierfabel iſt auch das mit dem Epos gemein, daß beide nothwendig einheimiſche Helden bedürfen“ — was folgt hieraus für Parzival, Titurel und Triſtan [4]? Und iſt nicht zur Zeit Kaiſer Fried-

---

[1] Wackernagel, Literaturgeſch., 127. — [2] Ueber den Meiſtergeſang, 7. — [3] Reinhart Fuchs, 10. — [4] Auch die Sage vom Gral war nicht volksthümlich und drang nur wenig ins Volk ein. Das Ganze, ſagt Mone,

richs II (wie zur Zeit König Friedrichs II) eine französische fremdartige Poesie mehr oder weniger in Deutschland eingedrungen, von denen jene (ganz abweichend von antiken Mustern) sich so zur ungebundenen Willkür hinneigte, wie diese sich mißverstandenen Gesetzen unterwarf und an steifer, kalter Regelmäßigkeit zu Grunde ging?

Daß die Gedanken und Empfindungen der Menschen überall auf gewisse Grundformen und Grundtöne zurückzubringen sind, erscheint natürlich, aber was sie thun und was ihnen widerfährt, sollte sich doch auch volksthümlich darstellen. Das Verschwinden aller ächten Thatsachen, aller geschichtlichen Beziehungen, aller Länder und Völker, alles festen Bodens und das unbedingte Vorherrschen phantastischer Willkür ist trotz allen Glanzes und alles Ueberraschenden doch eine mangelhafte und einseitige Richtung. Eine Dichtkunst ohne vaterländischen Boden und einheimische Beziehung scheint bisweilen sich einer höheren, von Schlacken gereinigten Idealität zu erfreuen, in Wahrheit aber fehlt ihr mit der sicheren Heimath auch die Fähigkeit, in Kopf und Herzen des Volkes dauernd Wurzel zu fassen.

Ein anderer Fehler lag darin, daß mehre Dichter die Poesie fast ausschließlich in dem Verhältnisse der Männer zu den Frauen suchten. Das Herbe und Grausame mancher altdeutschen Gedichte steht der wahren Schönheit und Sittlichkeit näher als das Maßlose und Ueberschwängliche in manchem französischen und französirten britischen Stoffe.

Erkenntniß äußerer sinnlicher Schönheit und geistiger Schönheit gehören zu einander. Jene Zeit des Mittelalters, die so viel schuf, hatte allerdings Grund, sich kräftig zu nennen, ja sie kam, weil sie Alles an sich ziehe und verwandle (z. B. die Epopöen des Alterthums), zu dem Glauben, sie sey allmächtig und allgenugsam. Und doch lag in dieser Art des Verwandelns und Aneignens eine Einseitigkeit; es offenbarte sich die Unfähigkeit, Fremdes und Abweichendes zu erkennen und gehörig zu würdigen. Der Idealismus der mittelalterlichen Dichtkunst stellte den Realismus der alten Dichtkunst zu sehr bei Seite, weshalb trotz aller scheinbaren Mannichfaltigkeit der Inhalt der Epik und noch mehr der Lyrik sehr zusammenschmolz. Ungeachtet ihres sehr festen, klaren Inhalts wurden antike Gedichte im Mittelalter verflüchtigt oder aufgebauscht, und ein an Maß, Klarheit, Inhalt gewöhnter Grieche würde manchem überlangen, sich unzählige Male wiederholenden oder durch willkürliche Uebertreibung entstellten epischen Gedichte des Mittelalters keinen Geschmack abgewinnen können. Erst wenn die Dichtkunst des Mittelalters *und* der neueren Zeit als *eine* große Entwickelung zusammengefaßt wird, ist sie der alten vollgewichtig entgegenzustellen und zeigt alsdann ebenso großen Reichthum und gleich bewundernswerthe Eigenthümlichkeiten. Insbesondere werden

---

sey eine Art von christlichem Judenthum mit Hohenpriesterthum und einseitiger Hinweisung auf das Morgenland. Aufseß, Anzeiger, 1833, S. 293.

früher ganz unbekannte Gegenden des menschlichen Gemüthes aufgeschlossen und Register ertönen mit vollem Klange, von denen man vor der christlich-germanischen Zeit keine Ahnung hatte [1].

Ueber die Geschichtschreiber jener Jahrhunderte bemerken wir an dieser Stelle Folgendes. Von historischer Kunst, welche einen großen abgeschlossenen Gegenstand auswählt, nach einem allgemeinen Gesichtspunkte zu einem harmonischen Ganzen verarbeitet und durch die Kraft des Geistes und der Ideen in ein neues Licht stellt, ist damals nicht die Rede, und nach Männern wie Thucydides und Tacitus fragt man vergebens. Andererseits ist der Inhalt jener Zeiten, Gesinnung, Liebe, Haß, Thätigkeit u. s. w., auch so ganz von demjenigen verschieden, was sich zur Zeit des einbrechenden Verfalls von Griechenland und Rom entwickelt, daß man kaum eine Aeußerung, ein Motto aus den genannten Geschichtschreibern benutzen, viel weniger ihre Behandlungsweise nachahmen und ihre Grundstimmung übertragen kann. Näher stehen manche Geschichtschreiber des Mittelalters dem einfacheren Verfahren Herodots und Xenophons, und wenn wir sie auch diesen nicht gleichsetzen können, so verdienen die besseren unter ihnen doch keineswegs die Geringschätzung, mit welcher Unkundige von ihnen zu sprechen pflegen. Zuvörderst nehmen wir auch die minder vorzüglichen Quellen, die Klosterchroniken, in Schutz, denn es war auf jeden Fall ein achtungswerther Gedanke und eine heilsame Vorschrift [2], daß jedes Kloster sein Zeitbuch, seine Geschichte, seinen Geschichtschreiber haben solle. Wir finden in diesen Chroniken eine sehr große Zahl wichtiger Thatsachen, welche sonst ganz würden vergessen und verloren seyn, und wenn uns darin Manches weniger anspricht, langweilig oder im Einzelnen gar lächerlich erscheint, so sollten wir billig seyn, jene Zeiten und Ansichten mit ihrem eigenen Maßstabe messen und den nächsten Zweck, welcher dabei obwaltete, nicht ganz übersehen. Oder würde etwa, wenn jetzt jede Schule, jedes Regiment oder jede Freimaurerloge ihre Chronik schriebe, den künftigen Geschlechtern nicht auch Stoff zum Tadel und zum Spotte dargereicht werden?

Umfassender ward der Inhalt des Geschichtswerkes, wenn Fürsten (wie die normannischen in Italien, wie Kaiser Friedrich I, König Konrad IV [3] u. s. w.) dazu ermunterten oder Freistaaten Befehl gaben. So ließ z. B. Venedig seine Geschichte durch Marsilia Georgi schreiben, und der Senat von Genua prüfte die Werke seiner amtlich beauftragten Geschichtschreiber und ließ sie im Archive niederlegen [4]. Gingen die Darstellungen, wie sehr häufig, bis auf die ältesten Zeiten zurück, so fehlte es freilich oft an aller Kritik, und selbst

[1] Von der unpoetischen, geschmacklosen Erbärmlichkeit Späterer, insbesondere des 17. Jahrhunderts, berichtet Bouterwek. — [2] Möser, Osnabr. Gesch., II, 49. — [3] Hagen, Minnesinger, IV, 555. — [4] Bettinelli, I, 109. Caffari, 247. Lanfranci Pignoli zu 1264.

Papst Kalixtus II setzte im Jahre 1120 fest, das Leben Karls des Großen vom Bischofe Turpin sey ächt [1]. Für die Wahrheit der Gegenwart hatte man aber damals nicht weniger Sinn als in anderen Zeiten, obgleich man allerdings fragen muß (wenn man es sonst nicht merkte), zu welcher Partei, ob zu den Guelfen oder Ghibellinen, ein Schriftsteller gehört, sowie man später fragen mußte, ob er katholisch oder protestantisch war, oder jetzt ultrallberal oder ultraroyalistisch sey. Daß aber die gesammte Schriftstellerei nicht mehr ausschließlich in den Händen der Geistlichen ist, darf wohl als ein Fortschritt bezeichnet werden.

Die Zahl der in Hinsicht des Inhalts lehrreichen, in Hinsicht der Darstellung ausgezeichneten Geschichtschreiber ist keineswegs klein: wir erinnern nur [2] an die Deutschen Lambert von Aschaffenburg, Otto von Freisingen und Helmold, den Dänen Saxo Grammatikus, an mehre Geschichtschreiber der Kreuzzüge, vor allen an Wilhelm von Tyrus, an den Engländer Matthäus Paris, die Franzosen Villehardwin und Joinville, die Neapolitaner Hugo Falkandus und Jamsilla, den Venetianer Dandolo, die Florentiner Malespini und Villani u. s. w. [3].

Eine andere sehr wichtige Quelle der Geschichte sind die Urkunden, welche in diesen Jahrhunderten sich noch nicht zu der ermüdenden Langweiligkeit späterer Zeiten ausspinnen und der Sprache nach meist über die der früheren Jahrhunderte erheben; endlich geben die Staatsschriften, besonders der Päpste, ungemein reiche Ausbeute. Die Briefe Innocenz III können, sofern sie Rechtsfragen abhandeln, noch jetzt für Muster der Entwickelung und Darstellung gelten, und auf welch eine kräftige, gehaltreiche Weise der diplomatische Briefwechsel Friedrichs II und seiner Gegner geführt ward, davon haben wir Proben gegeben, im Vergleich mit welchen manche spätere Staatsschrift gedehnt oder leer oder gar bloß erlogen ist. Einzelne Wendungen und Ausdrücke klingen allerdings hart, sie beziehen sich jedoch immer auf biblische Stellen, und weder zur Zeit der Reformation noch der Revolution sprachen die Parteien höflicher oder gründlicher.

b) Von der Musik.

Der Gebrauch der Musik verschwand nie ganz, sie schien zum Gottesdienste immerdar unentbehrlich, und weltlich-heitere Veranlassungen drängten nicht minder zu ihr hin. Karl der Große,

---

[1] Authenticum. Belg. chron. magn., 163. Alber., 367. — [2] Zu dem Zwecke, auf bequeme Weise einige nähere Bekanntschaft mit diesen oder anderen zu machen, dient mein Handbuch merkwürdiger Stellen aus den lateinischen Geschichtschreibern des Mittelalters. — [3] Wenn etwas recht Merkwürdiges oder Zierliches gesagt werden soll, gehen manche Chronisten aus der Prosa in Verse über.

nach allen Richtungen thätig, verschrieb Kunstverständige aus Rom für den Kirchengesang. Allein sie waren — ein uraltes Uebel — unter einander eifersüchtig, sangen an jedem Orte anders, auch wohl vorsätzlich falsch, sodaß der Kaiser Geistliche nach Rom schickte und daselbst gründlich unterrichten ließ [1]. Seitdem kam der gregorianische Kirchengesang wohl zur allgemeineren Herrschaft [2]. Aus Griechenland erhielt er Orgeln, deren eherne Röhren durch Blasebälge gefüllt wurden und abwechselnd sehr sanft und wiederum gewaltig wie der Donner ertönten. Allmählich wurde der Gebrauch der Orgeln immer allgemeiner [3], nur blieben sie beschränkt in Hinsicht der Zahl der Töne und der Art der Behandlung.

Desto allgemeiner und viel umfassender ward bisweilen der Begriff der Musik im Mittelalter entwickelt. So theilt sie Hugo von S. Viktor ein in die weltliche (mundana), menschliche und instrumentale. Die erste offenbart sich in den Weltkörpern, Planeten, Elementen, Jahreswechseln, Jahreszeiten, Tagen und Nächten als harmonische Bewegung und Einheit. Die zweite Art der Musik findet sich im Körper und in der Seele, in ihren Thätigkeiten, Gedanken, Tugenden und Leidenschaften, in der Verbindung und den Verhältnissen alles Leiblichen und Geistigen. Hugos dritte Abtheilung umfaßt endlich Alles, was man gewöhnlich Musik nennt. Sie entsteht durch Stoß und Berührung, wie bei Pauken und Saiteninstrumenten, oder durch den Lufthauch, wie bei Orgeln und Blasinstrumenten, oder durch die Stimme des Menschen selbst [4].

Obgleich die Priester vorzugsweise den Kirchengesang anstimmten und leiteten, war doch die Gemeine nicht von aller Theilnahme ausgeschlossen [5]. Anfangs mochte sie nur Kyrie eleison rufen, doch gab

---

[1] Mon. S. Gall., I, 11; II, 10. — [2] Lambillotte (Antiphonaire) giebt Hoffnung zu völliger Entzifferung der alten Handschrift in S. Gallen, besonders in Folge des von Danjou in Montpellier aufgefundenen Codex des 10. oder 11. (?) Jahrhunderts, der in der Buchstabenschrift des Boëthius notirt ist. Vgl. Danjou, Revue, letzter Band. — [3] Im 11. Jahrhunderte Orgel in S. Troue. Reiffenberg, II, 92. Abbildung einer merkwürdigen Orgel. Strutt, III, 20. Im Jahre 1135 orgsna elegantissimse modulationis in Petershausen und Konstanz erbaut. Petersh. chron., 377. Fridericus cellerarius novum organi instrumentum fecit, vetus enim incendio ecclesiae periit. Chron. mont. ser. zu 1207. Orgeln in Beauvais (Innoc. epist., VII, 197), in Erfurt (Erfurt. chron. S. Petrin. zu 1226). Organa bene sonantia 1235 bei Friedrichs II Hochzeit. Matth. Paris, 234. Im Jahre 1255 orgsna nova facta sunt in ecclesia Pragensi, quae constiterunt 26 msrcos argenti. Cosmae contin., 388. Im Jahre 1259 Orgel in Worms. Wormat. ann., 197. Im Jahre 1291 das Fest des heiligen Kilian in Mainz peragatur solemnis cum organis. Würdtw., Snbs., IX, 120. — [4] Hugo S. Victor, Op., II, 153; III, 4. — [5] Clericorum plenum venerationis concentum populus ingenti plsusu tripudians sscro cantilense genere acmulsbat, gloriosis clericorum vocibus aliquid honorificae modulationis adjicere gestiendo, personantibus

es im 12. und 13. Jahrhunderte ſchon Kirchenlieder in der Volksſprache [1]. Bei jeder Stiftskirche ſollte ein Lehrer des Geſanges, ein Kantor ſeyn, dem man gewöhnlich auch das Spielen der Orgel übertrug [2]. Bereits im Jahre 1081 bewilligte König Kanut der Heilige bei Stiftung einer Kirche Gehalt für den Kantor [3], und zur Zeit Honorius III finden wir in Rom eine Schule der Sänger [4], woraus die Sorgfalt der Päpſte für dieſen Zweig des Gottesdienſtes hervorgeht. Auch galt es für eine Auszeichnung, wenn ſie einzelnen Kirchen erlaubten, an gewiſſen Tagen (wie in Rom) das Tedeum und Gloria zu ſingen [5]. Zu den Feſten der vornehmſten Heiligen berief Ludwig IX bisweilen die gut ſingenden Geiſtlichen [6], um ein ſtärkeres und vorzüglicheres Chor zu bilden.

Wie bei anderen religiöſen Gegenſtänden warf man auch hier die Frage auf, inwiefern der Kirchengeſang unabänderlich ſey oder nicht, und es fanden ſich lebhafte Vertheidiger nicht minder des Beharrens wie des Neuerns [7]. So wurde z. B. im Jahre 1111 in Mailand große Klage über einen gewiſſen Jordanus erhoben, daß er durch ſeine Neuerungen Alles in Verwirrung gebracht habe [8], und im Jahre 1083 kam es in der engliſchen Abtei Glaſton zu gewaltigen Schlägereien, weil der Abt nebſt einigen Mönchen den gregorianiſchen Geſang abſchaffen und den eines Tonkünſtlers Wilhelm einführen wollte. Wie nothwendig aber manche Beſſerungen waren, geht z. B. daraus hervor, daß Peter der Ehrwürdige, Abt von Clugny (1122—56), feſtſetzte: Alle im Chore ſollten gleichzeitig pauſiren und (wie beim Schluſſe einer Zeile oder eines Verſes unſerer Choräle) ſich erholen [9]. Zeither hatte man wohl ſo lange pauſirt, daß ſich einige Vaterunſer dazwiſchen beten ließen, oder einer hörte früher,

---

aliis deformem sibi taciturnitatem existimans. Saxo Gramm., XIV, 556, etwa zu 1120 über die Biſchofswahl in Lund. Legitimus in choro vicarius organa procuret. Nieſert, Urk., II, 245.

[1] Hoffmann, Kirchenlied, 3, 17, 54. Die deutſche Sprache magis apta est concinnis canticis. Gerohus bei Neander, X, 607. — [2] Im Jahre 1244 hatte der cantor beim Stifte in Bremen regimen in cantando, psallendo, item regnum et provisionem organorum. Lünig, Reichsarchiv, XXI, 953, Urk. 64. Im Jahre 1130 magister puerorum canentium in Mailand. Land. jun., 41. Nach Innoc. III epist., I, 46, der ordinarius im Kapitel temperabit officia divina in ecclesia et qua voce utendum sit servato moderamine providebit. — [3] Saxo Gramm. zu 1081, p. 337. — [4] Schola cantorum. Reg. Hon. III, Jahr III, Urk. 407. Das Singen zu Weihnachten und Neujahr ward an manchen Orten verboten und beſtraft, wahrſcheinlich weil man es als eine Bettelei betrachtete. Walch, Beiträge, I, 22. — [5] Für Hamburg: Lappenberg, Urk., 1, 414. — [6] Guil. Nang., 369. — [7] In neuerer Zeit iſt dieſer Streit wieder angeregt in Nisard, Etudes sur la restauration du chant Grégorien (Paris 1856). — [8] Land. jun., 19. Simeon Dunelm., De gest. reg. Angliae. Bromton, 978. Schon im 5. Jahrhundert kirchlicher Beſchluß in der Bretagne: ut intra provinciam una sit psallendi consuetudo. Villemarqué, XXI. — [9] Marrier, Bibl. Clun., 1355, 1462.

der Andere ſpäter auf. Im Allgemeinen übte der Papſt eine leitende Oberaufſicht. So z. B. beſtätigte Innocenz IV ein neues Gloria und Kyrie eleiſon, welche ihm der Markgraf von Meißen hatte vorlegen laſſen, mit dem ſonderbaren Zuſatze: wenn der Tonkünſtler durch den Geiſt Gottes geleitet werde, ſey er durch die Regeln der Muſik nicht gebunden [1]. Derſelbe Papſt erlaubte den Auguſtinern in Mailand, den gregorianiſchen ſtatt des ambroſianiſchen Kirchengeſanges anzunehmen. Um dieſelbe Zeit wird der Geſang der römiſchen Geiſtlichkeit bei der Krönung Ottos IV gerühmt [2].

Durch das Entſtehen und die Aufſicht der Kongregationen kam mehr Ordnung und Uebereinſtimmung in den Kloſtergeſang [3], und der römiſche Stuhl wirkte nicht minder hinſichtlich der Stifter und Weltgeiſtlichen. Doch war das Anfertigen und Singen neuer geiſtlicher Tonſtücke nicht verboten [4], und wenn die Prieſter ſich auch langſamer zu Veränderungen entſchloſſen als die Laien, ſo gab die Kirche doch der Muſik, wie jeder Kunſt, die würdigſte und erhabenſte Grundlage.

Obgleich der älteſte Choral nur Noten von zweierlei Länge, ohne Verzierungen und genau abgemeſſenes Zeitmaß hatte [5], iſt doch ſchon im 12. Jahrhunderte [6] von zarter und wohlklingender Modulation ſingender Geiſtlichen die Rede, während Andere über die weichliche und ſüßliche Ausartung der Muſik klagen. So ſagt Johann von Salisbury (ſtarb 1180): Die Muſik verunſtaltet den Gottesdienſt. Vor dem Angeſichte des Herrn, in ſeinem Heiligthume, ſucht man durch den Aufwand üppiger Stimmen und mit eitler, weibiſcher Behandlung der Noten und der Einſchnitte [7] die erſtaunten Seelchen zu erweichen. Beim Vorſingen, Mitſingen, Zwiſchenſingen, Nachſingen hört man überweichliche Modulationen. Du könnteſt glauben, es ſey ein Zuſammenſingen der Syrenen, nicht der Menſchen, und wirſt dich über die Leichtigkeit (facilitas) der Stimmen wundern, deren Weiſen weder Nachtigallen noch Papageien (oder was ſonſt tonreicher iſt) gleichzukommen im Stande ſind. Es findet ſich eine ſolche Leichtigkeit des Hinauf- und Herabſteigens, ein ſolches Zerſchneiden oder Verdoppeln (sectio vel geminatio) der Noten, ein ſolches Entfalten und Zuſammentreffen der einzelnen Glieder, ein ſolches Ver-

---

[1] Reg. Innoc. IV, Jahr XI, ep. 333; Jahr IV, Urk. 542. — [2] Scheller, S. 221. — [3] Die Ciſtertienſer warfen den Cluniacenſern vor: tenulae et eviratae voces, quas vos graciles vocatis et succo liqueritii et sumtuosis electuariis acuere soletis. Mart., Thes., V, 1586. Emon. chron., 13. — [4] Orderic. Vital. zu 1060, p. 485, über die neuen antiphonae et responsoria des Mönches Witmund. Alber., 197 zu 1105. — [5] Antony, Lehrbuch, 2. — [6] Trudon. gesta, 349. — [7] Policr., 1, 6. Ostentatione sui muliebribus modis notularum articulorumque caesuris etc. Aehnlich ſagt Aelredus († 1166): Ad quid illa vocis contractio et infractio. Hic succinit, ille discinit, alter medias quasdam notas divldit et incidit Speculum caritatis, II, c. 23. Auguſti, Alterthümer, XI, 430.

knüpfen des Hohen und Höchſten mit dem Tiefen und Tiefſten [1], daß den Ohren faſt die Fähigkeit des Urtheils entzogen wird und der Geiſt (welchen die Annehmlichkeit ſo großer Süßigkeit aufgelöſt hat) nicht fähig bleibt, den Werth des Gehörten zu prüfen." Aehnlich berichtet Ethelred (im 12. Jahrhundert): „Bisweilen ſtehen die Sänger da mit offenem Munde und halten den Athem an, als gäben ſie den Geiſt auf. Dann bewegen ſie ſich wie Schauſpieler, verzerren die Lippen, rollen mit den Augen, ziehen die Schultern aufwärts und niederwärts und tanzen mit den Fingern zu jeder Note!" Dies lächerliche Benehmen heiße Religion, und je ärger man es treibe, deſto mehr werde Gott geehrt [2].

Nach obiger Beſchreibung Johanns von Salisbury könnte man irrig ausdeuten, die Geſangſtücke und Sänger jener Zeit wären etwa denen der neueſten italieniſchen Schule gleichzuſtellen, und Aehnliches ließe ſich von der Inſtrumentalmuſik behaupten, wenn Hugo von Trimberg im Renner (V. 12405) ſagt:

Wen ein mit eines Pferdes Zagel
Streichet über vier Schafes-Darm,
Daz im ſin Ding' unn ſin Arm
Müder werden, denne ob ſie heten
Einen ganzen Tag Unkraut geten.

Thomas von Aquino ſagt [3]: „Unſere Kirche läßt keine Inſtrumente (wie Cithern und Pſalter) zu, damit ſie nicht in das Jüdiſche zu verfallen ſcheine." Dies „unſere Kirche" kann hier höchſtens die Bettelmönche bezeichnen, da die Inſtrumente keineswegs überall und am wenigſten die Orgeln ausgeſchloſſen waren. Daß man ſich der Windorgeln auch in anderer Weiſe zu weltlicher Ergötzung bediente, zeigen folgende Stellen [4] aus dem großen Roſengarten (V. 111 und 913):

Wanne man den balg ziehet, durch die rören gat ein wint,
Obenne in die linde, do die vögeli ſint.
So hebet ſich uff der linden ein ſchal ſo fröeden rich
Von maniger ſüſſen ſtimme, ſo rechte wunneclich. —
Die belge beguut man drucken, durch rören gieng ein wint,
Obnen in die linden, do die vögelin ſint;
Sy ſungen wider einander, clein un do lei groz,
Es wart nie herze ſo trurig, daz der kurtze wil verdroz.

Es werden in jenen Jahrhunderten viele Inſtrumente genannt [5]: Harfen, Rotten, Fideln, Liren, Laiden, Gumteren, Clafor, Hack-

---

[1] Noch um 1274 ſehr geringer Tonumfang im Kirchengeſange. Salomonis scientia artis musicae. Gerbert, III, 16. — [2] Tytler, II, 377. — [3] Auguſti, XI, 430. Die Karthäuſer verſchmähten künſtliche Muſik: ut est fractio et inundatio vocis, et geminatio puncti, et similia, quae potius ad curiositatem attinent, quam ad simplicem cantum. — [4] Schon um 1215 ſang man am Hofe Bertolds V von Zäringen gaudium mundi, ad vocem organi. Schöpflin, Hist. Zaring.-Bad., V, 143. — [5] Herzog Ernſt, 5070. Ribe-

pret, Buden, Swegeln, Schalmeien, Heerhörner, Trommeln, Trompeten, Posaunen, Flöten, Pfeifen u. s. w. Ueber Gestalt, Umfang und Gebrauch der meisten sind wir jedoch nicht genügend unterrichtet. Der Kriegsgesänge geschieht öfter Erwähnung. Sie waren aber mehr furchtbar, denn künstlerisch und wohllautend; wenigstens spricht Suger zu 1110 von dem schrecklichen Geschrei der in Rom siegenden Deutschen [1].

Der Ritter- und Minnegesang (bald mit Instrumenten [2], bald ohne dieselben) bildete die zweite Hälfte zu dem kirchlichen Gesange. Ungeachtet der größeren Beweglichkeit des ersten zeigen die auf uns gekommenen Melodien nur geringen Umfang und geringe Mannichfaltigkeit. Doch gesteht Héloise, der schöne Gesang Abälards habe sie gewonnen und überhaupt seyen Frauen dadurch leicht zu begeistern [3]. Indessen war das Singen jener Zeit von dem heutigen gewiß sehr verschieden [4] und (insbesondere bei dem Vortrage epischer Gedichte [5]) nur litaneiartige, mehr metrische und rhythmische Declamation als eigentlich musikalische Melodie. Auch trug man verschiedene Lieder nach derselben Melodie vor [6]. Deßungeachtet schloß sich manche spätere Verbesserung leichter dem weltlichen Gesange an als der gesetzlichen Strenge der kirchlichen Schule [7]. Daß die Kreuzfahrer viel gute und neue Musik aus Asien mitgebracht hätten, ist unerwiesen und auch wohl unerweisbar [8].

---

lungen, 3245. Lamprechts Alexander, 211. Laurin im Heldenbuch, II, 173. Großer Rosengarten, 925. Renner, 226, 5911, 5914. Gudrun, 193, 3593. König Rother, 2509. Sanutus, 59, 78. Burney, II, 264. Dulaure, II, 231. Verzeichnisse von Instrumenten in Roquefort, De la poésie française, 107, und in den Notices et extraits, XIII, 89. La Rue, I, 245. Monmerqué, 105. Roman de la rose, 21955. Archaeologia, VII, 214. Reiffenberg, Docum., II, XLIV. Bouillon, Chanson, 4349. Busby, I, 340, Abbildungen in Willemin. Capefigue, Phil. Aug., II, 394. Alanus de Insulis, 316. Ideler, 52, 53. Ravallière, 250. Genaueres in Toulmon, Diss. sur les instruments employés au moyen âge.

[1] Allemannorum cantantium terribilis clamor. Suger, Vita Ludov. VI, 290.

[2] Li juglar comensan lur faula (fable)
Son estrumen mena e tocca
l'us (l'un) e l'autres canta de boca.

Flamenca, roman du 13me siècle. Notices et extraits, XIII, 86. — [3] Abaelardi, op. ed. Cousin, I, 76. — [4] Berte, 18. Lachmann, Ueber Singen und Sagen. Berl. Akademie, 1833, S. 105. Busby, I, 332. La Bordo, II, 281. Kiesewetter, Schicksale des weltlichen Gesanges. Wolf, 13. Monmerqué, 134. — [5] Klagen, die Rittergedichte fänden mehr Beifall als la passion de Jésus-Christ. La Rue, I, 153. — [6] Journal des savans, 1831, S. 342. — [7] Kiesewetter, Ueber weltlichen Gesang im Mittelalter. Leipz. musik. Zeit., 1838, Nr. 15. Hugo, Mon., I, 121. — [8] Fétis, Résumé de l'hist. de la musique, in der Biographie des musiciens, I, 176 sq. Kiesewetter, Ueber die Musik der neueren Griechen, 23—33.

Zum Tanze ward oft aufgesungen. So heißt es im Renner (V. 389) von jungen Männern:

Dirre ist gar ein sîden swanz (Stutzer),
Jener ist der meide rosenkranz,
Sin stimme ziert vil wol den tanz.

Und V. 1620:

Er singet den meiden allen vor
Ze tanze.

Dies wird in einer Schrift bestätigt, welche das Tanzen als ein teufliſches Vergnügen bezeichnet[1] und worin es heißt: Die Frauen ziehen mit ihrem Geſange die Leute an ſich und zur Begierde des Tanzes. Eine junge Tochter ſang zum Tanze über die Maßen laut und wohl. Daſelbſt war ferner eine frevle, freche Frau, die am heiligen Tage Jünglinge und Mädchen um ſich ſammelte und den Tanz anhub und vorſang. Es gab alſo damals Sangfrauen, wie jetzt Spielfrauen auf Bällen.

Was nun die Hinderniſſe anbetrifft, welche im Mittelalter lange der Entwickelung und Vervollkommnung der Muſik entgegenſtanden, ſo laſſen ſich die folgenden hervorheben:

1) Man kannte in der früheren Zeit wohl nur lange und kurze Noten, wie lange und kurze Silben, und über dieſe einfache Meſſung der Laute, dies Verhältniß von eins zu zwei ging die Muſik anfangs nicht hinaus. Daraus folgte, daß faſt immer Note auf Note geſungen und alle größere Mannichfaltigkeit, Verknüpfung und Löſung unmöglich wurde.

2) Jene proſodiſche Meſſung bezog ſich nur auf die Theile der Melodie; es fehlte aber, gleichwie bei den Alten, neben der Rhythmik der Melodie das überall hindurchgehende Grundmaß des Taktes. Mithin ließ ſich bei der höchſten Ausbildung auf dieſem Wege immer nur das taktloſe Recitativ oder der faſt ganz gleichförmig fortſchreitende Choral auffinden und erreichen.

3) Es fehlte die gehörige Einſicht in das Weſen und die Behandlung der Konſonanzen und Diſſonanzen, und zur Harmonie und mehrſtimmigen Muſik hatte man kaum einen Schritt gethan[2]. Daß die Stimmen jemals in Quinten, Quarten und Oktaven gleichen Schrittes in gerader Behandlung neben einander hergingen, möchte ich mit einem großen Kenner dieſer Sache[3] für unglaublich erklären.

---

[1] Altdeutſche Blätter, I, 52—54.

Neue Tänze von Thüringen aus,
So viele ſind uns zugegangen.

Parzival, 446. — [2] Von der Muſik in Konſtantinopel ſagt Wilh. Tyr., 990: cantus admirandae suavitatis consonantiis distinctos artificialibus. Doch möchten wir aus dieſen zierlichen Worten höchſtens herleiten, daß die Stimmen bisweilen in Konſonanzen neben einander herliefen; von mehrſtimmiger Muſik und künſtleriſcher Behandlung der Diſſonanzen iſt gewiß nicht die Rede. — [3] Hofrath Kieſewetter.

4) Die musikalische Schreibkunst war so unvollkommen, daß man kaum das damals überaus Einfache, keineswegs aber Verwickelteres ausdrücken konnte.

Der erste erhebliche Schritt zur Abstellung dieser Mängel geschah in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts (1020—40) durch Guido von Arezzo, indem er die musikalische Schrift verbesserte, die Schlüssel zur Anwendung brachte, jedem Tone seinen unveränderlichen Platz gab u. dgl. Andere Veränderungen, die man ihm lange zugeschrieben hat, z. B. die Solmisation, rühren nicht von ihm her[1]. Aus den musikalischen Schriften des 12. und 13. Jahrhunderts ergiebt sich, daß man kannte: drei diatonische Oktaven, Maß und Abstimmung der Orgelpfeifen, schnellere und langsamere Tonschwingungen, Mittel zur Erhaltung der Stimmen u. s. w.[2].

Ohne Vergleich wichtiger für die Geschichte der Musik ist Franko. Bereits in der ersten Ausgabe meines Werkes nannte ich ihn (aus mehren, jedoch unentwickelten Gründen) einen Zeitgenossen Kaiser Friedrichs I. Seitdem sind über jenen Musiker von gründlichen Kennern sehr scharfsinnige Untersuchungen angestellt, jedoch nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnisse geführt worden. Die eine Partei (an ihrer Spitze Fétis[3]) behauptet nämlich, Franko habe bereits 1055 geschrieben und noch um 1083 gelebt; die zweite Partei (an ihrer Spitze Kiesewetter[4]), er habe wo nicht zwei volle Jahrhunderte, doch wohl 150 Jahre später gelebt und gewirkt.

Zur Unterstützung ihrer Behauptungen sagt die erste Partei: Franko war aus Köln und eignete ein mathematisches Buch dem Erzbischofe Hermann von Köln zu, welcher 1036—56 regierte. Schon im Jahre 1187 finden wir zwei dreistimmige Gesänge, und ums Jahr 1250 mehrstimmige Gesänge, welche aus der weltlichen Musik hervorwachsen und das übertreffen, was Franko leistete. Dieser zeigt überhaupt nur einen Fortschritt und keine eigentlich neue Schöpfung[5].

Hierauf antwortet die zweite Partei: Es ist gar nicht erwiesen, daß Franko aus Köln, welcher dem Erzbischofe ein mathematisches Buch zueignete, und der musikalische Schriftsteller einer und derselbe ist. Der letzte erwähnt musikalische Verbesserungen, die vor ihm gemacht sind; nun giebt es aber zwischen ihm und Guido von Arezzo

---

[1] Ampère, Litt., III, 470. Busby, I, 269, 280. Laborde, III, 345. — [2] Gerbert, I, 96—101; II, 277, 290, 328, 340, 366. — [3] Fétis, Rés. philos., l. o., und im Dictionnaire, Art. Franco. — [4] Leipz. musikal. Zeitung, 1828, Nr. 48—50; 1838, Nr. 24, 25. Gesch. der heutigen Musik, S. 23. Ihm stimmen im Wesentlichen bei Winterfeld, Fink, Dehn, Bottée de Toulmon und Coussemaker. Annuaire hist., 1837, p. 217. Gerbert, De cantu et musica sacra, II, 124. Dehn, Harmonielehre, 26. — [5] Alanus ab Insulis, 353, spricht von mehren Stimmen und sagt:

Nunc enarmonice resonat, nunc tristia fingens,
Ditonico cantu luget, nunc cromate ludit.

gar keinen namhaften Muſiker, und ebenſo wenig ſtammen jene durch Franko bezeichneten Verbeſſerungen von Guido her. Deshalb erſcheint es irrig, den Zwiſchenraum zwiſchen der Wirkſamkeit beider Männer nur auf etwa 20 Jahre zu ſetzen, und um ſo irriger, weil die unvollkommenen Methoden Guidos erſt nach der Zeit Frankos in den Niederlanden, z. B. in S. Tron, eingeführt ſeyn ſollen. Noch weniger kann man glauben, daß trotz der Entdeckungen oder doch weſentlichen Fortſchritte Frankos zwei oder gar vier [1] Jahrhunderte vergangen ſeyn ſollen, ohne daß man in Theorie und Praxis irgend weſentlich weiter gekommen wäre.

Zur Beſtätigung der letzten Anſicht erlaube ich mir einige Bemerkungen:

1) Wäre die Identität des mathematiſchen und muſikaliſchen Franko erwieſen, ſo bliebe nur die Frage, ob er ſein Buch dem Erzbiſchofe Hermann II oder Hermann III zueignete. Letzterer regierte von 1089—99. Nehmen wir wahrſcheinlicherweiſe an, daß dieſer und nicht Hermann II gemeint ſey, ſo fiele die Lebenszeit und Wirkſamkeit Frankos etwa um 40 oder 50 Jahre ſpäter, als wenn man bei jenem Erzbiſchofe ſtehen bleibt.

2) Wenn ſich umgekehrt wirklich ſchon in der Mitte des 13. Jahrhunderts muſikaliſche Werke finden, die unläugbar größere Vollkommenheit zeigen als die des Franko, ſo muß er vor dieſer weiteren Entwickelung gelebt haben.

3) Da (wie wir oben ſahen) Peter der Ehrwürdige noch die ärgſten muſikaliſchen Mißbräuche vorfand, Aelredus (ſtarb 1166) und Johannes von Salisbury (ſtarb 1180) dagegen von großen Neuerungen ſprechen und Franko ſich endlich auf Vorgänger bezieht, denen er ſich anſchließt, ſo erſcheint mir meine Annahme, er ſey ein Zeitgenoſſe Friedrichs I und Heinrichs VI geweſen, noch jetzt als die wahrſcheinlichſte.

So unvollkommen auch das von ihm praktiſch Geleiſtete klingen mag, ſo verdient doch lobende Erwähnung, daß er (und ſeine nächſten Vorgänger und Nachfolger) die Zahl der Noten auf vier von verſchiedener Länge brachten, die Notenſchrift verbeſſerten, die Lehren von der Harmonie, den Konſonanzen und Diſſonanzen, den Pauſen, Fermaten und durchgehenden Noten, den Bindungen, den Verlängerungen und Verkürzungen erweiterten und vervollkommneten. Vor Allem aber muß Franko wenn auch nicht als der alleinige Erfinder, doch als Begründer des Menſuralgeſanges und des Taktes [2] genannt

[1] Dieſe „lacune immense“ entſteht nur aus jener Annahme von Fétis. Revue music., I, 5. Daß der ſogenannte Ariſtoteles und Johann von Garlande jünger ſind als Franko, ergiebt ſich ſelbſt aus Coussemaker, 64, 195—205. — [2] Couſſemaker hat große Verdienſte um die Geſchichte der Muſik im Mittelalter, bisweilen aber hat er (105, 107) gleiche Zeichen allzu kühn in verſchiedener und mannichfaltiger Weiſe überſetzt und da, wo wohl nur Accent, Proſodie und Rhythmus war, Takt vorzeitig hineingekünſtelt.

werden [1]. Dies ist der archimedeische Punkt, von dem aus die musikalischen Kunstmittel sich buchstäblich ins Unendliche vermehren lassen. Nun erst löste sich die Musik von dem höchst beschränkenden Zwange des bloß prosodischen Maßes, von dem mechanischen Schritte der Eins und Zwei, von der trockenen Einstimmigkeit oder dem langweiligen Mehrklange bloßer Konsonanzen [2]. Melodie und Harmonie fanden seitdem nothwendig ihre Entwickelung, Taktarten, Perioden, Nachahmungen, Fugen entspringen unaufhaltsam aus jenem Boden. So hat das 12. und 13. Jahrhundert nicht bloß eine neue Baukunst, Dichtkunst und Malerei hervorgebracht, sondern in noch umfassenderem Sinne den Grund gelegt, daß die Musik eine eigene, unabhängige, allen Nachrichten zufolge von der antiken ganz verschiedene Kunst geworden ist [3].

c) Von der Baukunst.

Wie im Alterthume, so gestaltete und entwickelte sich auch im Mittelalter unter den bildenden und zeichnenden Künsten zuerst die Baukunst auf eigenthümliche Weise, und mit ihr trat die Bildhauerei sehr bald in Verbindung. Jene muß indessen überall Rücksicht nehmen auf Land, Klima, Bedürfniß, Mittel [4], Zwecke u. s. w.

Die alte Baukunst befolgte indessen so manche dergestalt natürliche und nothwendige Regeln, daß sie auf keine Weise verletzt oder versäumt werden dürfen, wenn irgend ein Gebäude zu Stande kommen soll. Sie zeigte in ihren Werken eine solche Größe, Schönheit und Anmuth, daß man auch diese nicht unbemerkt lassen konnte. Es fand aber schon im 6. Jahrhunderte, zur Zeit der Regierung Theodorichs, in Italien nichts weniger als eine unbedingte Wiederholung und Nachahmung des Antiken statt, vielmehr zeigen die Gebäude jener und der späteren Zeiten einen eigenthümlichen, mehr oder weniger abweichenden Charakter. Dennoch blieb in Italien durch die unmittelbare Nähe vieler Vorbilder der alten Baukunst der Einfluß derselben größer [5] als in irgend einem anderen Lande, sodaß sich die neuen Grundsätze daselbst nicht zu einem eigenen, lückenlosen, geschlossenen Ganzen entwickelten, vielmehr eine Mischung des Antiken und Mittleren selbst in den gerühmtesten und bewundernswürdigsten

---

[1] Gerbert, III, 1. Busby, I, 285, 302. Sehr unvollkommene Melodien, aber mit Takt, aus dem 13. Jahrhundert. Monmerqué, 49, 85, 100. Adam de la Hale schrieb (wahrscheinlich um 1285) eine Art komischer Oper: Le jeu de Robin et de Marion, wo Gesang und Gespräch abwechseln. Fétis, Revue, I, 9. — [2] Auch Salimbeni erwähnt S. 286 zu 1248 den cantus melodiatus sive fractus. — [3] Piper (I, 243) erwähnt ein Miniaturbild, die Musik darstellend, mit Musen, Orpheus, Arion, Pythagoras und der Luft als Trägerin der Musik. — [4] Daher z. B. in Norddeutschland mehr Gebäude von Backsteinen. Minutoli. — [5] Willis, Remarks, 12. Whewell, 18. Hope, 398. Gally Knight, Ecclesiast. archit. in Italy.

Gebäuden dieſer und der ſpäteren Jahrhunderte vorherrſcht. Die Kirche des heiligen Antonius zu Padua hat z. B. eine alten Anſichten ſich nähernde Kreiskuppel, zur Seite aber kleine Thürmchen, Spitzbogen neben den Kreisbogen der Hauptthüren und eine antike Attika. Eine ähnliche Miſchung zeigt der Dom und das Taufgebäude in Piſa. S. Petronio in Bologna weicht mehr vom Alterthümlichen ab, allein viereckige Felder auf der Vorderſeite, Säulenfüße, Wandpfeiler und einige Kreisbogen beweiſen die Verbindung beider Bauarten. Daſſelbe gilt hinſichtlich des florentiner Doms, und ſelbſt der ſonſt ſo gothiſche Dom von Mailand gehört den Fenſtern der Vorderſeite, den Thüren und Säulenſtühlen nach zum Alterthume [1].

Beſſer alſo als irgendwo läßt ſich in Italien der Uebergang aus der alten Baukunſt in eine neue verfolgen und darlegen; allein weniger als in Deutſchland, Nordfrankreich und England iſt dort die neue zu einer wahrhaft ſelbſtändigen Kunſt emporgeſtiegen. Die Anſicht, welche dieſe neue Baukunſt als eine bloß barbariſche Ausartung der Antike betrachtete, iſt jetzt ſo verſchollen, daß keine neue Widerlegung derſelben nöthig erſcheint. Sie ſteht auf gleicher Linie mit der Anſicht, welche die Nibelungen eine Ausartung des Homer, den Shakſpeare eine Ausartung des Sophokles oder gar das Chriſtenthum eine Ausartung des Heidenthums nennt; ja wer das Eine behauptet, darf folgerecht das Uebrige nicht läugnen [2]. Umgekehrt giebt der Gedanke, welcher ſich in Kunſtwerken des Mittelalters erkennen oder hineindeuten läßt, noch keine künſtleriſche Vollendung, und weil theologiſch das Chriſtliche höher ſteht als das Heidniſche, iſt dies keineswegs immer artiſtiſch der Fall. So lange die Form mangelhaft bleibt, iſt ſie vom Gedanken noch nicht befruchtet worden.

Lange Zeit hieß die großartige Baukunſt des Mittelalters eine mauriſche, bis neuere Unterſuchungen [3] erwieſen haben, daß dieſe allerdings in Spanien und Sicilien einwirkte, aber faſt gar nicht in den übrigen Ländern, ja daß ſie in Hauptgrundſätzen von jener abweicht [4] und hinter ihr zurückbleibt. Will man den vereinzelten Gebrauch von Spitzbogen mauriſch nennen [5] und ohne vollen Beweis

---

[1] Dieſe Beiſpiele begreifen auch ſpätere Jahrhunderte. — [2] Gut hat Stieglitz (Geſch. der Baukunſt, 349) erwieſen, daß der deutſchen Baukunſt mathematiſche, der Natur entnommene Elemente zu Grunde liegen. — [3] Laborde, Voyage pittor. d'Espagne. Gally Knight, Remains in Sicily. — [4] The very architecture bespeaks the opposite and irreconcileable nature der Araber und ſpaniſchen Chriſten. Irving, Alhambra, 25. — [5] Spitzbogen gab es ſchon in Indien und Aegypten; wenn dies entſchiede, könnte man auch die deutſche Baukunſt eine indiſche oder ägyptiſche nennen. Im Jahre 1130 waren ſchon Spitzbogen in der Abtei zum heiligen Kreuze bei Wincheſter. Götting. Anz., 1816, Nr. 152. Rumohr, Forſchungen, III, 219. Förſter, I, VIII, 76. Ja ſchon im 9. Jahrhunderte finden ſich in handſchriftlichen Zeichnungen Spitzbogen und Rundbogen vermiſcht. Cibrario, Economia, II, 375. Kugler, Kunſtgeſch., 898. Hallam, Suppl. notes, 404.

vorausſetzen, daß ſie von dort irgendwie nach dem Norden gekommen ſind[1], ſo macht dies doch die nordiſche Baukunſt nicht zu einer mauriſchen, da die eigenthümliche Verwendung und die Ausbildung zu einem ſehr reichen, bewundernswürdigen Syſteme[2] eben die charakteriſtiſche, durchaus neue Hauptſache des Bauſtyles im Mittelalter iſt. Nicht minder ſtehen die mauriſchen Säulenköpfe an Schönheit und Mannichfaltigkeit zurück, während die Zierrathen überladener, kleinlicher, willkürlicher, unregelmäßiger, mit einem Worte minder ſchön ſind als an den deutſchen Kirchen und Prachtgebäuden.

Nachdem dieſe Lehre von der mauriſchen Baukunſt ihr Anſehen verloren hat, iſt eine neue Meinung von der byzantiniſchen Baukunſt aufgekommen. Sofern darunter eine Einwirkung der alten Baukunſt und eine Bekanntſchaft mit italieniſchen Bauwerken zu verſtehen iſt, haben wir bereits den unſeres Erachtens richtigen Geſichtspunkt feſtgeſtellt. Dieſe Denkmäler ſtanden aber nicht in Konſtantinopel, die Nachahmung und Miſchung bezog ſich nicht auf Konſtantinopel, die Baumeiſter kamen nur ſelten aus dieſer Stadt und am allerwenigſten wahrhaft neuer Geiſt, neue Ideen und neue Kunſt. Wenn der Unterrichtete an die widerwärtige Krankheitsgeſchichte der Byzantiner denkt, ihre Ausartung in jeder Beziehung, ihren elenden Staat, ihren laſterhaften Hof, ihre kirchliche Abgeſtorbenheit, ſo kann er nicht begreifen, wie dort der Sitz ächter Wiſſenſchaft und Kunſt habe ſeyn können. Allein es fehlt dafür auch an Beweiſen. Allerdings zerſtörte die Völkerwanderung mehr im Weſten als im Oſten, allein zur Zeit der bilderſtürmenden Kaiſer wanderten wohl manche Künſtler nach dem Abendlande, und die Deutſchen verkehrten mehr mit Rom als mit Konſtantinopel. Unter allen aufgeſtapelten Schätzen der Kunſt und Wiſſenſchaft achtete man hier faſt nichts als das typiſch Unvollkommene, und anderer Künſte hier nicht zu erwähnen[3], iſt ſeit Juſtinians Bau der Sophienkirche von keinem großen Werke mehr die Rede, obgleich es nicht ganz an Bauwerken ſehr verſchiedener Art gefehlt haben kann[4]. Wollt ihr — hören wir einwenden — dieſe Einwirkung läugnen, vergeßt ihr, um nur an Eines zu erinnern, die Markuskirche in Venedig? Zur Antwort: Dieſe in ihrer Art faſt

---

[1] Unterſuchungen Gally Knights erweiſen, daß es in der arabiſchen Welt verſchiedene Bauſchulen gab, und zwar nicht die ſpaniſche, wohl aber die ägyptiſche ſchon früh Spitzbogen anwandte und dieſelben vielleicht zuerſt nach Sicilien brachte. Im Abendlande wird kein arabiſcher oder ſpaniſcher Baumeiſter erwähnt. Milner, letter 14 in den Essays on Gothic architecture. Lübke, 169. — [2] Otto, Handbuch, 100. Mertens, Baukunſt, 40. Bourassé, 208. Am meiſten zeigt ſich in Sicilien zur Zeit der Normannen der Einfluß arabiſcher Baukunſt auf die chriſtliche oder eine Art von Miſchung beider. — [3] Comment. Götting., 1791, p. 51. In Süditalien und Sicilien gab es noch viele Einwohner griechiſchen Stammes, die wir aber nicht Byzantiner nennen möchten. Gattula, II, 477. — [4] Rumohr, Forſchungen, III, 186.

ganz einzeln ſtehende Kirche hat allerdings eine Aehnlichkeit mit byzantiniſcher Bauart [1] und kennt keine Spitzbogen; indeſſen ſind noch mehr Kirchen als nach der Sophienkirche im Abendlande nach der Auferſtehungskirche gebaut, ſodaß man auch von einer jeruſalemiſchen Baukunſt ſprechen müßte. Aber gerade Venedig, wo der Zuſammenhang mit Konſtantinopel am größten, die Einwirkung am ſtärkſten war, zeigt ja die allereigenthümlichſte Baukunſt und beweiſt, wie Sitte, Form des bürgerlichen Lebens und eigene Kraft, ohne Rückſicht auf Nachbarlichkeit, der rechte Born der neuen Entwickelung waren [2]. Selbſt die Gründung des lateiniſchen Kaiſerthums brachte keine byzantiniſche Baukunſt nach dem Abendlande [3]; eher noch verpflanzten die Kreuzfahrer ihren einheimiſchen Styl nach Griechenland [4]. Nur in Bezug auf die Kuppeln möchte ſich ein größerer Einfluß nachweiſen laſſen.

Nicht minder unpaſſend iſt es, die Baukunſt des Mittelalters eine gothiſche zu nennen, und am wenigſten angemeſſen, die des 13. und 14. Jahrhunderts ſo zu bezeichnen, im Gegenſatz einer vorgothiſchen, welche etwa vom 10. bis zum 12. ſtattgefunden habe. Wenn wir auch zugeben, daß ſowohl das Mauriſche als das Byzantiniſche einen geringen Einfluß auf die Entwickelung der abendländiſchen Baukunſt gehabt und einzelne Beſtandtheile hergegeben hat, ſo ſollte man doch durch jene ſprach- und ſachwidrigen allgemeinen Benennungen nicht Veranlaſſung zu mannichfachen Irrthümern und ſchiefen Urtheilen geben, ſondern ihren Werth und Umfang näher beſtimmen. In dieſem Sinne ſchreibt mir der ſachverſtändige Gally Knight: „Was man bisher in Deutſchland byzantiniſch genannt hat, ſollte man vielmehr [5] romaniſch oder lombardiſch (?) nennen. Die Wahrheit ſcheint mir zu ſein, daß Deutſchland niemals von Byzanz irgend einigen Beiſtand erhalten hat, ſondern von Italien, ſo lange es den Rundbogenſtyl gebrauchte. Seit Deutſchland den Spitzbogenſtyl annahm, verdankte es Alles der Wiſſenſchaft und dem Genius ſeiner großen Baumeiſter. Dieſe ſahen, welcher Gebrauch davon zu machen und wie der ſenkrechte Grundſatz (the vertical principle) anzuwenden ſey, um die glorreichſten Ergebniſſe zu erreichen."

Jener romaniſchen Baukunſt (etwa vom 10. bis 12. Jahrhunderte [6]) liegt im Weſentlichen der römiſche Baſilikenbau zu Grunde, in Ver-

---

[1] Rumohr, III, 208. Krafft, 251. Boiſſerée, Gral, 24. — [2] Cicognara, I, 498. Zu 1250 beſchreibt Martin da Kanale, S. 44, den Markusplatz und die Piazzetta ganz ſo, wie ſie heutzutage ſind, nur waren es freilich zum Theil andere Gebäude. Daß einzelne Werkmeiſter und Geſellen, ſowie manche techniſche Kenntniß aus Konſtantinopel kamen, ziehen wir gar nicht in Zweifel, wohl aber, daß der neue belebende Geiſt daher ſtammt. — [3] Kreuſer, I, 360. Schnaaſe, IV, 2, 582. Lübke, 156. — [4] Kugler, I, 187. — [5] Ebenſo Kugler, Handbuch der Kunſtgeſch., 416. — [6] Ebend., 419—427. Lerſch, Niederrhein. Jahrbücher. Auch Tempel wurden in Kirchen verwandelt. Zeſtermann, 158.

bindung gesetzt mit christlichen Zwecken [1], Kreuzgewölben, Pfeilern, Halbsäulen, eigenthümlichen und phantastischen Säulenkapitälen, reicheren Verzierungen u. dergl. Von jener Form ging man über auf die symbolische des griechischen und weit öfter des lateinischen Kreuzes, mit einem gegen Morgen gerichteten Chore [2], welches die Geistlichen von den Laien trennt. Schon der romanische Styl des 12. Jahrhunderts zeigt viel Mannichfaltigkeit und allmähliche große Fortschritte, im Ganzen aber ist er massenhafter und minder kühn. Mit Einführung mächtiger Strebepfeiler und Gewölbe mußte das Wagerechte zurücktreten und das aufwärts Strebende vorherrschend werden [3]. Schon diese wichtigen Veränderungen entspringen wesentlich aus deutschem Geiste und deutscher Kunst [4], und noch weit mehr muß man die Baukunst des Mittelalters in ihrer höchsten Vollendung (etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts) die deutsche oder (wenn dies im Andenken an Nordfrankreich und England parteiisch ist) die germanische nennen [5].

Ein Nachweis, daß vor undenklicher Zeit einmal irgendwo Spitzbogen gebraucht oder mit Rundbogen vermischt wurden, ist richtig, aber unerheblich, denn es folgt daraus so wenig ein germanischer Baustyl, als aus der Kenntniß einer Säule die griechische Baukunst oder aus der Kenntniß eines unbedeutenden Gewölbes die Petersklrche. Ebenso wenig genügt die leichte Bemerkung, daß Kreisbogen, welche sich schneiden, Spitzbogen erzeugen, zur Ausbildung eines neuen, mannnichfaltigen, vollständigen Systems der Baukunst [6]. In diesem herscht nicht die wagerechte, sondern die senkrechte Richtung, die Belastung wird möglichst vertheilt, ja versteckt, das Innere erscheint wichtiger als das Aeußere, Strebepfeiler erlauben lichtreiche Durchbrechungen und der leichte Pflanzenbau steigt auf bis in die Rippen und Verzierungen der Gewölbe. Selbst Ausländer (wie Hope [7]) sprechen den Deutschen das Hauptverdienst zu für Entwickelung dieser wundervollen, in sich einigen, selbständigen und dennoch zugleich höchst mannichfaltigen Baukunst.

---

[1] Kallenbach, Baukunst des Mittelalters, II, 40. — [2] Caumont, 69. Introduction, 3, 5. Kreuser, 62. — [3] Lübke, 200—225. Pattrich, I, 2, 25. Springer, 67—71. — [4] Das Normannische und manches in Sicilien durch die Normannen Ausgeführte gehört auch hieher. — [5] In derselben Weise äußert sich Rumohr in den Italienischen Forschungen, III, 170, was, wenn er meine bereits 1825 gedruckte Behauptung nicht gekannt hat, dieselbe um so mehr bestätigt. Soeben finde ich folgende Aeußerung Goethes (XXVI, 98): „Ich drang darauf, daß man diese Baukunst deutsch und nicht gothisch nenne, nicht für ausländisch, sondern für vaterländisch halten solle." Der Ausdruck „germanischer Styl" trifft das Wesen der Sache. Lübke und Kugler ebenso. — [6] Caumont, 125. Willis, 225. Introduction, 26. Hohe Dächer führten auch zu Spitzbogen (Moller, I, 16) und ebenso das Wölben längerer und schmalerer Räume. Introduction, 89. Whewell, pref., VI, XXV und 41. Hope, 363. Heideloff, 117. — [7] Hope, 421—423.

Gleichwie die Tempel in der alten Baukunst den Gipfel der ganzen Richtung bezeichnen und darstellen, so die Kirchen in der germanischen, und es spricht sich in beiden der Gegensatz der heidnischen und christlichen Religion so bestimmt aus, daß man wohl ohne Ziererei von deutsch-christlicher Baukunst [1] reden und behaupten kann: das Pantheon z. B. trage noch immer seinen heidnischen Charakter und die Stephanskirche in Wien könne man nie in einen Tempel der Venus verwandeln. Irrig aber ist die Behauptung, daß vorzugsweise christliche Kirchen dunkel und düster seyn müßten. Kein Baustyl hat verhältnißmäßig so viel Fenster und Licht und so wenig Mauern, keiner so viel Erhöhung und Erheiterung des Lichtes durch Farben und Glasmalereien. Die Dunkelheit kommt oft nur vom Schmutze der nie gereinigten und daher undurchsichtig gewordenen Fenster.

Schon zur Zeit Kaiser Friedrichs I kam neuer Geist, neue Bewegung, Reichthum und schöne Eigenthümlichkeit in die Baukunst [2], wie z. B. die Kapellen in Eger, die Unterkirche in Freisingen, der Palast in Gelnhausen [3] u. s. w. deutlich beweisen; doch zeigt sich bis dahin noch einige Mischung der Grundsätze und Behandlung, wenn auch in geringerem Grade als jenseit der Alpen [4]. Unter Friedrich II steht aber Theorie und Ausführung, unbeschadet großer Eigenthümlichkeit und Mannichfaltigkeit, in einer solchen Vollendung da [5] (wir erinnern an die Kirchen in Freiburg und Straßburg, den vollständigen Entwurf des kölner Doms [6] u. s. w.), daß in ächt künstlerischer Hinsicht kaum ein Fortschritt möglich blieb und nur die Masse der Gebäude (besonders in England) sich mehrte. Weniger Mauern, mehr hohe Fenster und Seitenschiffe, ein Wald von Pfeilern und Baumhallen, das Finstere, Geschlossene verbannt, fast grenzenlose ideelle Aufgaben, selbst das Unvollendete der höchsten Bewunderung werth. Doch finden wir allerdings einen Uebergang aus strenger Behandlung in einen geschmückteren Styl, der dann zu tadelnswerther Ueberladung führte. Jener Fortschritt zur Vollendung ist aber ein großer, rascher, bewundernswürdiger, er war (was zu oft übersehen wird [7]) nur mög-

---

[1] Reichersberger. Bourassé. — [2] Laut Strahls Gesch. von Rußland (I, 293) schickte Friedrich I dem Großfürsten Andrei deutsche Baukünstler, welche den Dom zu Wladimir an der Kljasma erbauten. Daß der neue Baustyl durch die Kreuzzüge herbeigeführt sey, ist irrig. — [3] Hundeshagen, Palast in Gelnhausen. — [4] Solche Mischung zeigt z. B. der Dom und die Michaeliskirche in Bamberg: dort auswendig runde, inwendig spitze Bogen; hier inwendig runde, auswendig spitze. Siehe Moller, Ueber die Kirche in Marburg und über altdeutsche Baukunst, 21—29. — [5] Baureste aus der Zeit Friedrichs II in Huillard und Luynes. Kirchen in Sachsen. Tittmann, II, 93. Puttrichs reiche Sammlung. Schnaase, V, 375. — [6] Grundsteinlegung des kölner Doms durch Konrad von Hochstaden den 14. August 1248. Meyer, Zeitschrift, V, 123. — [7] Willis, 219, sagt deshalb so schön als wahr: There must have been concerned in the production of this style of building men of great taste and feeling for the beauty of

lich durch Künstler im allerhöchsten Sinne des Wortes, und unter ihnen befanden sich früher viel Geistliche und Mönche, später dagegen mehr Laien. Erwin von Steinbach, der Baumeister des straßburger Münsters, mag statt aller genannt und verherrlicht werden, da die Zeit uns die Namen anderer, gleichwie den Namen des Dichters der Nibelungen, leider entzogen hat. Zu glauben, daß ohne solche Meister und Genien die Zimmer- und Maurergesellen das Alles so nach und nach zu Stande gebracht hätten, wäre so verkehrt, als anzunehmen, daß das Nibelungenlied von Bänkelsängern zusammengeleiert worden sey.

Dasselbe gilt von den herrlichen Kirchen Englands [1], und auch für Frankreich führen gründliche Untersuchungen zu denselben Ergebnissen [2]. Insbesondere hat Südfrankreich viel weniger schöne Kirchen als Nordfrankreich, was ebenfalls der Ansicht widerspricht, der neue Baustyl sey vorzugsweise aus Spanien oder dem Orient hergekommen [3]. Wenn ferner verschiedene Landschaften Frankreichs verschiedene Bauschulen und Style zeigen, so muß man dies vorzugsweise von der Persönlichkeit großer Künstler ableiten [4].

Auf Italien, insbesondere den südlichen Theil des Landes, hatten Griechen [5] und Araber gewiß Einfluß. Deutsche Baukunst kam erst dahin um die Zeit Friedrichs I [6]; früher waltet überall das System der Kreisbogen und Mischungen mit antiken Grundsätzen vor [7]. Im 13. Jahrhunderte und bis auf die Zeit des mailänder

---

art, of great skill and knowledge in construction, of great genius and power of seizing the thoughts, which large masses of mankind follow and assent to.

[1] Hier finden sich fast gar keine Spuren irgend eines byzantinischen Einflusses, wohl aber der oft erwähnte Uebergang, bis im 13. Jahrhunderte auch der Gipfel der Vollendung erreicht wird. Der geschmückte Styl ward bis Heinrich VII fast noch mehr ausgebildet als in Deutschland, ja bis zur Ueberladung. Introduction, 111. Rickman, 46—62. Britton, Archit. of Great-Britain. In dem Monastic. Anglican. finden sich viele höchst merkwürdige und höchst mannichfaltige Abbildungen alter Gebäude, nur fehlen kritische und chronologische Nachrichten. Carter, Tafel 18, 19, 37, 39. Introduction, 100—111. — [2] Laborde, Monum., discours prélim. Nodier, Voyage. Chapuy, Cathédrales de France. Ducarel, Norman antiquities. Für das östliche Frankreich ist Mancherlei gesammelt in der Hist. de Bourgogne. Siehe z. B. daselbst (1, 511) das Portal der Kirche der heiligen Benigna in Dijon aus dem 11. Jahrhunderte, welches dem von S. Jakob in Regensburg sehr ähnlich ist. Während des 12. und 13. Jahrhunderts wurden erstaunlich viel Kirchen in Frankreich gebaut, und an die Stelle des Rundbogen- und gemischten Styls trat allmählich der Spitzbogen. Whittington, 46—58. Caumont, Archit. du moyen-âge, 26, 145, 176. Schweighäuser, 430. Willemin, 1. — [3] Caumont, 165. — [4] Bourassé, 195. — [5] Besonders sicilische Griechen. Siehe Blasi, II, 314, und vor Allen Serradifalco über den Dom von Moureal, die Kapelle Rogers und andere treffliche Bauwerke Siciliens. — [6] Oder schon ums Jahr 1100. Rumohr, III, 214. — [7] Kreisbogen z. B. finden sich in S. Ambrosius in Mailand aus

Dombaues finden wir ſehr oft Deutſche den Italienern zugeſellt oder ausſchließlich die Unternehmungen leitend. So ward z. B. beim Kirchenbau in Aſſiſi ums Jahr 1228 der Plan eines Deutſchen Jakob allen übrigen Entwürfen vorgezogen [1]. Um dieſelbe Zeit bauten Deutſche eine Marienkirche in Bologna, ein Deutſcher Wilhelm aus Inſpruck leitete (noch früher) mit Bonanno den Thurmbau in Piſa [2] u. ſ. w. Daß Buſchetto der erſte Baumeiſter des 1063 in Piſa gegründeten Doms und ein Grieche geweſen ſey, wie Einige meinten, iſt unerwieſen; der Name deutet keineswegs darauf hin, und das Gebäude (im Ganzen den Baſiliken nachgebildet) hat nicht die mindeſte Aehnlichkeit mit byzantiniſchen Kirchen [3]. Viele Säulen nahm man zu jenem Dome von alten Gebäuden (dies geſchah öfter) und brachte ſie aus mehren Ländern, aus Afrika, Aegypten, Paläſtina, Sardinien zuſammen; manche ſind indeß auch einheimiſchen Urſprungs [4]. Auswendig finden ſich an der Vorderſeite 70 Säulen, an den Mauern 124, an der Kuppel 48, zuſammen 242. In der Kirche ſind aufgeſtellt unten 70, an den Altären 70, auf den oberen Gängen und als Träger 106, zuſammen 246. Die Kirche hat die Geſtalt des lateiniſchen Kreuzes, fünf Schiffe in der Länge, drei im Querbau auf der kürzeren Seite; die Länge beträgt 293⅓ pariſer Fuß, die Breite 98⅔. Ueber der Durchſchneidung beider erhebt ſich eine ovale Kuppel. Die Decke des Mittelſchiffes iſt flach, die Seitenſchiffe ſind mit Kreuzgewölben gedeckt. So reich, groß und mannichfaltig Vieles im Inneren und Aeußeren iſt, ſcheint doch eine ganz zuſammenſtimmende, harmoniſche Anordnung und ein abgeſchloſſenes, ineinandergreifendes Syſtem der Baukunſt zu fehlen. — Jede Familie gab jährlich bis zur Vollendung des Baues einen Goldgulden [5] (oder

---

dem 10. Jahrhunderte, am Dome zu Piſa und S. Martino in Lukka aus dem 11. Jahrhunderte, am Dome zu Ferrara von 1135 u. ſ. w. Carli, IV, 267. S. Maria della Brera in Mailand von 1229 hat ſchon eine deutſche Vorderſeite und runde und ſpitze Bogen an Thüren und Fenſtern abwechſelnd. Giulini, 428. Ueber das Alter einiger lombardiſchen Kirchen: Robolini, Storia di Pavia, IV, 3. Ueber die Bauſchulen von Florenz und Lukka: Rumohr, III, 206.

[1] Cicognara, I, 345, 368. Die Zweifel in della Valle, I, 185, ſind unerheblich. Vasari, I, 251 (ed. Fiorent.) und 267, 270. Kreuſer, I, 367. Die Kirche von Aſſiſi ward das Muſter für viele italieniſche Kirchen und in ähnlicher Weiſe für Spanien die von einem deutſchen Bau abhängige Kathedrale zu Burgos. Guhl in der Zeitſchrift für Bauweſen, 1858, Heft I. — [2] Ghirard., I, 139. Morrona, I, 251; II, 35. Tronci zu 1154. — [3] Rumohr, Forſchungen, III, 205—209. Nur die Kuppel über den Durchſchnitten der Schiffe erinnert an das Morgenland. Schnaaſe, IV, 2, 189. — [4] Niebuhr (Beſchreibung Roms, I, 120) meint, viele Säulen u. ſ. w. wären von Rom nach Piſa gekommen. Papſt Hadrian IV ſchickt im Jahre 1156 fratres S. Ruſi nach Piſa: pro incidendis lapidibus et columellis. Jaffé, 6932. Tozzetti, II, 2. — [5] Opera della primaziale di Pisa. Cicogn., I, 179, 188. Kugler, 432. Lübke, 261.

20 Schillinge), und man zählte, vielleicht mit Hinzufügung des Weichbildes, 34,000 Familien. Es fehlte nicht an säumigen Zahlern, ja an Widerspenstigen und Solchen, welche die Arbeiter beleidigten; sie wurden aber vom Erzbischofe mit Beistimmung des Podesta gebannt. Andererseits gingen große Geschenke, selbst ansehnlicher Grundstücke für den Kirchenbau ein, und die Schenker erhielten zum Andenken einen goldenen Ring, einen Fuchspelz u. dgl. Außerdem gaben die öffentlichen Kassen bedeutende Summen her, und die mit dem mächtigen Pisa in Verkehr stehenden Herrscher, z. B. die Könige von Sicilien, die byzantinischen Kaiser, ließen es an reichen Gaben nicht fehlen. So hatte der Dom eigene Verwalter seiner Güter in Konstantinopel, und die abendländischen nahm Kaiser Friedrich I in besonderen Schutz. Nach einem Vertrage mit den Baumeistern Wilhelm und Riccius vom Jahre 1165 erhielt jeder von ihnen acht Monate lang wöchentlich 22 Denare, vier Monate lang 29 Denare, und am Schlusse eines fleißig durchgearbeiteten Jahres jener noch 25, dieser 15 Schillinge. An hohen Festtagen wurden gewisse Geschenke an Geld, Wein und Lebensmitteln vertheilt, wogegen im Fall einer Krankheit oder sonstigen Feierns gewisse Abzüge einträten.

In Padua wurden im Jahre 1265 für den Bau und die Ausschmückung der Kirche des heiligen Antonius 4000 Lire angewiesen [1], welche jährlich bis zur Vollendung des Ganzen ausgezahlt wurden und worüber ein Minorit und zwei Bürger Rechnung führten und ablegten.

Ueberhaupt erregt es Erstaunen und verdient Bewunderung, daß die italienischen und deutschen Städte (und auch die Klöster) trotz so vieler Störungen, Kriege und Verwüstungen (in jener Zeit minderen Reichthums) durch Thätigkeit, Begeisterung und Beharrlichkeit so viele und so große Bauwerke zu Stande brachten [2]. Wurden doch in Rom, welches damals weder am mächtigsten noch am lebendigsten war [3], zur Zeit der Hohenstaufen an 20 Kirchen erbaut oder hergestellt, während jetzt in hundert Jahren ungemeinen Steigens in gleich großen Städten kaum eine gegründet wird. Allerdings beruht dies großentheils darauf, daß die Gründung und Verherrlichung des Christenthums damals Hauptzweck und Inhalt der Thätigkeit war, Kirchen und geistliche Stiftungen allem Uebrigen vorangingen und reichlich Beitragenden dafür auch oft Ablaß bewilligt ward [4]; zum Theil beruht es aber auch in dem erschöpfenden Kriegssystem unserer Zeit, in der damals überhaupt aufs Oeffentliche gerichteten Thätigkeit, welche den Genuß und die Bequemlichkeit des Einzelnen in den

---

[1] Gennari ann. — [2] Gesch. der Hohenst., V, 207, über die bolognesischen Bauwerke. — [3] Vasi, Itiner. Leider wurden während dieser Zeiten in Rom auch viele alte Bauwerke zerstört, so durch Robert Guiscard und Brancaleone: ridotti a fortalizi e torri dai baroni. Reumont, Tavole. — [4] Lappenberg, Urk., I, 529. Lacomblet, II, 173. Förster, I, 149.

Hintergrund stellte, in der Liebe zu der sich selbständig entwickelnden Vaterstadt, in dem Wetteifer mit den Nachbarn u. s. w. Wie die Sachen jetzt stehen, hat ganz Frankreich keine Kräfte und Mittel, einen Münster zu bauen, wie damals die Stadt Straßburg, und ebenso wenig bringt Preußen einen neuen kölner Dom oder Oesterreich eine Stephanskirche in Wien zu Stande [1]. Wiederum wäre es irrig, zu meinen, man habe damals gar nichts Anderes als Kirchen gebaut. Krankenhäuser, Waisenhäuser, Burgen, Brücken, Wasserleitungen [2], Klöster (mit Kapitel und Speisesälen, Kreuzgängen u. s. w.), Rathhäuser, Paläste entstanden in großer Zahl und von solcher Schönheit, Festigkeit und Eigenthümlichkeit, daß wir sie oft noch in den Ruinen bewundern müssen. Die Paläste der Päpste in Rom, des Dogen in Venedig, Friedrichs I in Hagenau und Gelnhausen [3], Friedrichs II in Fondi, Foggia und anderen Orten, die Brücken in Regensburg, Venedig, bei Avignon [4] u. s. w., die Rathhäuser der meisten deutschen und italienischen Städte und wie vieles Andere ließen sich als Beispiel anführen. Wenn in Deutschland weniger Paläste gebaut wurden und übrig blieben, so lag dies wohl in dem Wechsel der herrschenden Familien und des Aufenthalts der Kaiser. Selbst die Wohnhäuser wurden nicht überall so ganz vernachlässigt, als man anzunehmen geneigt ist [5].

Ueber all diese Dinge in nähere Untersuchungen einzugehen, ist hier um so weniger erlaubt [6], da wir nicht einmal über das Wichtigere, den Kirchenbau, etwas Vollständigeres sagen durften und zum Schlusse nur noch eine Bemerkung hinsichtlich der Thürme vorlegen [7]. Mit Recht hat man diese den Alten fast ganz unbekannten Kunstwerke mit der christlichen Religion in Verbindung gestellt und in der himmelanstrebenden Richtung ein Sinnbild gefunden, welches das auf die Erde angewiesene Heidenthum nicht hatte und nicht haben konnte. Dann gehören aber die Thürme auch zu den Kirchen, und das

---

[1] Es beträgt der Flächeninhalt des Doms von Naumburg 13,999 Quadratfuß, von Halberstadt 18,393, von Basel 20,382, von Straßburg 41,702, von Ulm 43,506, von Antwerpen 50,442, von Köln 62,918. Otto, Handbuch, 25. — [2] Hüllmann, Städtewesen, IV, 38, 61. — [3] Crusius, Schwäb. Chron., I, 625. Hundeshagen, Gelnhausen. Der Palast in Achen. Schnaase, V, 315. Förster, I, 40. Alber., 561. Bonon. hist. misc. zu 1190. Gemeiner, Ursprung von Regensburg, 48. — [4] Gebaut im 12. Jahrhundert. Whittington, 48. — [5] Vom Markusplatze sagt Sanuto, Vite, 506, zu 1160—70: Der Doge Vitale fece fare attorno la piazza case con colonne alle finestre, dove si andava attorno come a un teatro. — [6] Noch andere steinerne Brücken: Tittmann, II, 38. Auch über die Gesellschaften der Bauleute und Steinmetzen (mit ihren Gesetzen, Symbolen, Gebräuchen u. s. w.), die so viel zur Vervollkommnung der Baukunst beitrugen, kann hier nicht umständlich gesprochen werden. Stieglitz, Altdeutsche Baukunst, 177. Förster, I, 147. — [7] Ueber Reichthum und Mannichfaltigkeit der Thüren und Portale: Bourassé, 180. Lübke, 212. Puttrich.

deutsche Verfahren dürfte richtiger und manichfaltiger seyn als das der Italiener, welche jene fast immer getrennt aufbauten und nie verstanden, sie mit diesen in Verbindung zu bringen. So stehen z. B. die Thürme in Pisa und Florenz vereinzelt neben den Domen, und ebenso der in Venedig neben der Markuskirche; an anderen Orten fehlen sie ganz. Ferner haben die Italiener die Kunst des allmählichen Abnehmens und Zuspitzens nicht verstanden, vielmehr ist der Thurm von Pisa nur eine runde, hohle Röhre mit außen umherlaufenden Säulen und Gängen; der in Florenz geht vierseitig in die Höhe und schneidet mit einer ebenen Fläche oder Platte ab; der in Venedig ermangelt der schöneren Verhältnisse beim Einziehen und steht weit hinter dem zurück, was in Deutschland geleistet ist [1]. Doch galten hier keineswegs einseitige, alle Eigenthümlichkeit hemmende Vorschriften, vielmehr nahm man Rücksicht auf Form, Umfang und Ausbau der Kirchen selbst, brachte harmonischen Zusammenhang in das Ganze und ließ so viel Freiheit, daß wir Ursache haben, die große Mannichfaltigkeit des Verfahrens zu prüfen und zu bewundern. Bisweilen steht ein Thurm an der vorderen kürzeren Hauptseite, so z. B. in Freiburg, Bern, Ulm, oder es sind deren zwei, wie in Köln und Straßburg, oder der Plan ist angelegt auf vier Thürme auf den vier Ecken, wie in Bamberg, oder auf zwei Thürme an den Enden der schmaleren Kreuzesarme, wie beim Stephansdom in Wien, oder auf zwei Thürme an der Vorderseite und eine Kuppel über dem Kreuze, wie in Regensburg, oder auf einen Thurm mitten über dem Durchschnitte der Kreuzlinien, wie in Mailand, oder ein Thurm erhebt sich über dem mittleren Eingange über der Kreuzung des Haupt- und Querschiffes, wie in manchen englischen Kirchen u. s. w. Die Vorzüge und Nachtheile eines jeden Verfahrens mögen Sachverständige entwickeln, auf keinen Fall aber dürfte es angemessen seyn, aus Vorliebe für eine Form alle übrigen zu verdammen. Wer endlich mit antikem Maßstabe diese Wunderthürme zu Grunde zu richten sucht, ist nicht klüger als die straßburger Jakobiner, welche den ihrigen als anmaßlichen, überragenden Aristokraten niederreißen und mit ihrer Länge und Weisheit en niveau setzen wollten [2].

d) Von der Bildhauerei.

Die menschliche Gestalt giebt der Bildhauerei für ihren Hauptzweck eine so bestimmte Regel an die Hand, daß Mißgriffe und Ausartungen weit weniger möglich zu seyn scheinen als bei der Baukunst und Malerei; wenigstens ist das Häßliche leichter vom Schönen zu

---

[1] Willis, 140. Lübke, 198. Otto, Handbuch, 17, 19. Höhe des Doms in Magdeburg 329 Fuß, in Freiburg 385, in Wien 438, in Straßburg 452. — [2] Bisweilen deutete man, so Durante, alle Theile der Kirchen mystisch. Die Kirchenwände z. B. bedeuteten die Juden und Heiden, die von allen Seiten zu Christus kämen, der Kalk die brennende Liebe u. dgl. Schröckh, XXVIII, 290. Dies erkünstelte Symbolisiren führt nicht weiter als das Allegorisiren in der Dichtkunst.

unterſcheiden, und der Abſtand zwiſchen dem Urbilde und dem Geleiſteten muß zu größeren Fortſchritten nachdrücklichſt antreiben. Dazu kam, daß in Italien wenigſtens manche Werke der alten Bildhauerei belehrend und begeiſternd zur Seite ſtanden. Deßungeachtet zeigt die Geſchichte, daß ganze Völker nie den Gedanken dieſer Kunſt erfaßten, und den Italienern war die Antike ſo todt, ſo wenig ein Vorbild, daß ſie keineswegs den Deutſchen in dieſer Beziehung zuvoreilten, ſondern das Allerroheſte und Häßlichſte noch im 11., ja im 12. Jahrhunderte bildeten und als öffentliches Denkmal aufſtellten [1]. Die alten Kunſtwerke wurden nur zu oft mit Gleichgültigkeit behandelt, ja zerſtört, und von den angeblich gebildeteren Byzantinern nicht minder als von den Abendländern [2]. Allmählich aber fing man an, ſie zu benutzen, d. h. z. B. heidniſche Darſtellungen, die auf Bacchus und Venus Bezug hatten, an chriſtlichen Kirchen anzubringen [3] oder vornehme Perſonen (z. B. die Mutter der Markgräfin Mathilde, Papſt Innocenz IV) in alten Sarkophagen beizuſetzen. Hieraus entſtand Liebhaberei bei Einzelnen für alte Kunſtwerke. So legte der Kardinal Orſini ſchon zur Zeit Friedrichs I eine Sammlung derſelben an [4], und Friedrich II that in dieſer Beziehung mehr als viele Fürſten ſpäterer Zeit. Im Jahre 1162 befahl der römiſche Senat, die Säule Trajans auf jede Weiſe zum ewigen Andenken römiſcher Größe zu erhalten [5], und bedrohte Uebertreter dieſer Vorſchrift mit Einziehung der Güter, ja mit dem Tode. Ein ähnliches Geſetz, daß kein altes Kunſtwerk oder Gebäude zerſtört werden ſollte, erging in Ravenna [6], und im Jahre 1228 verwandte man in Verona 500 Pfund zur Herſtellung der alten Arena [7].

Bis in das 13. Jahrhundert läßt ſich kein regelmäßiges Fortſchreiten der Bildhauerei nachweiſen, oder ſie ward doch durch ihre zu enge Verbindung mit der Baukunſt beſchränkt, z. B. durch Einklemmen menſchlicher Geſtalten in lange ſchmale Räume. Auch ward bei chriſtlichen Künſtlern die Form nicht ſelten dem Gedanken untergeordnet [8], und das Symbol galt mehr als die Schönheit. Ueberhaupt bot die alte Mythologie der Bildhauerei mehr Stoff und beſtimmte Charaktere als das neue Teſtament.

Nikola der Piſaner [9], ein Zeitgenoſſe Friedrichs II und lange bei ihm in Neapel, hob indeſſen plötzlich die Bildhauerei auf eine ſolche Höhe, daß Alles, was ſeit dem Verfalle der alten Welt gebildet war, hinter ſeinen Arbeiten an Geiſt, Styl und Naturſinn weit zurück-

[1] Z. B. die halberhabenen Arbeiten von 1095 am Grabmale des heiligen Albert, die Werke zum Andenken der Herſtellung Mailands von 1171. Giulini zu 1095 und 1171. Rosmini, I, 192. Ebenſo in Frankreich. Caumont, 99. Noblers Bretagne. — [2] Nicetas, 359. — [3] Cicogn., I, 180. — [4] Cardella, I, 129. — [5] Vitale, I, 57. — [6] Fantuzzi, IV, Nr. 348. — [7] Sie hatte ſchon 1117 ſehr durch ein Erdbeben gelitten. Vedriani, II, 80. Campagnola, c. 162. Verona illustr., I, 131. — [8] Caumont, 101, 104, 154. Müller, I, 76. Förſter, I, 165. — [9] Cicogn., I, 200, 343, Tafel 8, 17. Rumohr, Forſchungen, I, 272. Hohenſt., III, 281.

ſteht und Niemand von ſeinen zahlreichen Schülern ihm gleichkommt. Aus keiner Künſtlerfamilie entſproſſen, erhob er ſich frei durch eigene Kraft und aufmerkſame Betrachtung des Schönen und der Kunſtwerke, welche allmählich dem Schooße der Erde wiederum entſtiegen. Seine Arbeiten am Grabmale des heiligen Dominikus in Bologna, an den Kanzeln in Siena und Piſa u. a. O. werden zu jeder Zeit für treffliche Kunſtwerke gelten und erweiſen, was ein hochbegabter Genius vermag. Trefflich iſt Anordnung und Ausdruck an der Gruppe des gefallenen Jünglings in Bologna, bewundernswürdig das jüngſte Gericht und der Sturz der Verdammten in Siena. Bei dieſem Gegenſtande, wo ſpäter Dante zu einer falſchen Nachahmung verleitete, wo man bis auf Michel Angelo ſo oft Mäßigung und Schönheit hintenanſetzte, hat er alles Uebertriebene, Häßliche, Fratzenhafte, unbeſchadet der Wirkung, weiſe vermieden. Wie leidet z. B. die ſpätere Darſtellung am Dome zu Orvieto an dieſen Mängeln, wenn man ſie mit dem Werke Nikolas vergleicht; ja ſein eigener Sohn Giovanni, ſo viel er auch vom Vater lernte, wie ſteht er ihm nach an Erfindung, Ausdruck und Künſtlerſinn überhaupt. Auch als Baumeiſter verdient Nikola unter allen Italienern jener Zeit die erſte Stelle. Von ihm oder nach ſeinen Zeichnungen ſind z. B. der ſchöne Thurm bei S. Nikola in Piſa, die Kirchen S. Antonio in Padua, del Fratri und S. Giovanni und Paolo in Venedig u. a. gebaut [1], ſowie das Kaſtell in Kapua, welches zugleich eine Burg und ein Palaſt war. Endlich halten wir es für höchſt wahrſcheinlich, daß die alle anderen Münzen dieſer Zeit weit übertreffenden Auguſtalen Friedrichs II unter ſeiner Leitung geprägt ſind.

Abgeſehen von Nikola dem Piſaner war die deutſche Bildhauerei gleich der deutſchen Baukunſt den Italienern zuvorgeeilt; wer aber perſönlich jenem gegenüberzuſtellen ſey, würde man kaum wiſſen, wenn nicht bezeugt würde, daß die Kanzel zu S. Giovanni in Piſtoja [2] um dieſelbe Zeit von einem Deutſchen gefertigt ſey, die an Vollendung den Arbeiten Nikolas ſehr nahe kommt [3]. Denn daß ein gewiſſer Fuccio mehre Hauptwerke Nikolas gefertigt habe und obenein

---

[1] Cicogn., I, 429. Moschini, II, 169. Morrona, 62. Cappelletti, II, 326. Zwiſchen Nikola und der Stadt Siena ward über Bildhauerarbeiten ein umſtändlicher Vertrag geſchloſſen. Täglich erhielt er 8 Solidi; es war beſtimmt, auf wie lange er nach Piſa reiſen dürfe und daß er vor Vollendung der Arbeiten auswärts keine anderen übernehmen dürfe. Della Valle, I, 180; II, 121. Ueber Nikolas Schüler ſiehe Cicogn., I, 373, 390, 438. Von Nikolas Bauten im Königreiche Neapel: Vasari, I, 264, ed. Fiorent. — [2] Vasari, II, 217. Cicogn., I, 368. Hagen, Briefe, IV, 363. Büſching, Wöchentl. Nachrichten. An der Kirche von Orvieto arbeiteten um 1250 viele Deutſche. Vasari, II, 209. — [3] Die Bildſäulen in Welsheim hat Preſcher (Beſchreibung von Limpurg, I, 423) wohl etwas zu ſehr gerühmt und ohne genügenden Beweis für Kaiſer und Kaiſerinnen aus der hohenſtaufiſchen Familie ausgegeben. Ueber engliſche Bildhauer: Henry, VI, 219.

wohl ein Deutſcher geweſen ſey[1], läßt ſich nach den Ergebniſſen näherer Forſchung nicht annehmen.

In neueſter Zeit entdeckte deutſche Bildwerke, beſonders die in Wechſelburg und Freiburg, ſollen nach dem Urtheile mehrer Sachverſtändigen nicht bloß ein günſtiges Zeugniß für die deutſche Bildnerei jener Zeit abgeben, ſondern auch die bisherigen geſchichtlichen Anſichten über den Entwickelungsgang dieſer Kunſt weſentlich umgeſtalten. Es iſt aber nicht genügend dargethan[2], daß alle wechſelburger Werke in das 12. Jahrhundert, vor die Blüthezeit Nikola Piſanos fallen; vielmehr ſcheinen die Beweiſe überwiegend, welche jene Kirchen und Werke ins 13. Jahrhundert ſetzen. Wollten wir aber auch die Antiken für Urquellen Nikolas und des deutſchen Künſtlers halten, ſo iſt es doch über allen Zweifel gewiß, daß jener nicht nach Deutſchland wallfahrtete und daſelbſt die Technik, Begeiſterung und Richtung ſeiner Thätigkeit ſuchte. Seit Friedrich I und noch weit mehr ſeit Heinrich VI und Friedrich II kamen Deutſche und ſelbſt deutſche Künſtler in großer Zahl nach Italien[3]. Mögen ſie, begabt von Natur, erregt durch die Werke des Alterthums und angefeuert durch das Streben lebender Italiener, ſich emporgeſchwungen haben, wie der Bildner jener Kanzel in Piſtoja und der Werke in Wechſelburg und Freiburg, immer wurzelt die neuere italieniſche Kunſt nicht in Sachſen, und Nikola Piſano ſinkt nicht durch die Entdeckung, daß die deutſche Kunſt auch ihre großen Perſönlichkeiten habe und insbeſondere die deutſche Bildnerei im 13. Jahrhunderte weit mehr leiſtete, als man ſeither glaubte oder zu erweiſen im Stande war. Der allgemeine Aufſchwung, welcher ſich im 13. Jahrhundert hinſichtlich aller Künſte zeigte, hat in Wahrheit gleichmäßig Italien, Frankreich, Deutſchland, ja auch England ergriffen und verſchiedene preiswürdige Schulen der Bildhauerei hervorgerufen, welche weder ganz unabhängig von einander, noch ohne alle Eigenthümlichkeit und Selbſtändigkeit waren.

Die Thiergeſtalten an den Kirchen des Mittelalters bezogen ſich auf den Kampf des Heidenthums und Chriſtenthums und die moſaiſche Lehre von reinen und unreinen Thieren. Ebenſo oft zeigen ſie aber die Neigung zu Scherz und Spott, beſonders über Geiſtliche und Mönche[4], worüber Bernhard von Clairvaux ſehr ſchilt. Die Zahl der Kunſtwerke war in jenen Zeiten außerordentlich groß. So befanden ſich allein in der Hauptkirche von Chartres 1814 Bildſäulen[5], welche die geſammte bibliſche Geſchichte erläuterten.

Die Kunſt, Metalle zu ſchmelzen und zu gießen[6], ſowie Arbeiten der Goldſchmiede von der mannichfachſten Art[7] finden wir in

---

[1] Cicogn., I, 200, 343. Hagen, Briefe, IV, 331. — [2] Deutſche Vierteljahrsſchrift, 1841, Nr. 16. Förſter, I, 101. Kallenbach, 80. Puttrich, I, 1. — [3] Vaſari im Leben Nikolas. — [4] Otte in Förſtemanns Neuen Mittheilungen, VI, Heft 1, 48. Cibrario, Econ., I, 175. Hurter, IV, 192. — [5] Didron, 15, 19. — [6] Daß man verſtand, Porphyr zu behandeln und zu glätten, beweiſen die ſiciliſchen Grabmäler der Hohenſtaufen. — [7] Wir

mehren Ländern und verhältnißmäßig mit großer Geschicklichkeit ausgeführt. Wenn man die gegen das Ende des 12. Jahrhunderts von Bonanno in Italien und Sicilien gegossenen Kirchthüren und die

---

wollen einige Beispiele anführen: Kirchenthürflügel von Erz in Hildesheim (um 1015). Koken, I, 268; II, 28. Erzbischof Willigis von Mainz ließ zur Zeit Ottos III ein goldenes Kreuzbild machen. Dodechin zu 1160. Um 1080 wird in den Niederlanden erwähnt diverticulum iconils insculptum et imagines ligneae auro et argento desuper fabrefactae. Iperii chron., 588. Fecit iconam rotundam (sic) ex argento et auro miro opere laboratam, in Subiako um 1090. Sublac. chron., 938. Im Jahre 1107 beschäftigte das Kloster Abdinghof einen Goldarbeiter. Wigand, Archiv, II, 335. Um 1117 ließ Gertrud von Braunschweig ein Kreuz fertigen und mit Steinen, Arabesken und Figuren schmücken. Ebenso war ein Kästchen zu Reliquien mit Bildwerken umgeben. Orig. Guelf., II, 335. Um 1125 in Speier die Bildnisse Heinrichs III, IV, V in porticu templi super januam in suis majestatibus opere aereo, desuper deaurato cxaratae et expolitae sunt. Mutterstadt, 175. Chron. praes. Spir., 2265. Auf der Altartafel in Petershausen wurden 1126 die Bildnisse Marias und der Apostel sehr schön in Gold und Silber gearbeitet. Petersb. chron., 371. Bischof Otto von Bamberg († 1139) fand bei der Bekehrung der Pommern in Stettin sculpturae et de parietibus prominentes imagines hominum et volucrum et bestiarum, tam proprie suis habitudinibus expressas, ut spirare putarentur et vivere. Ottonis vita, 70. Um 1130 in Hildesheim vas crismatum argenteum et dorsale valde bonum. Desgleichen Topase und Hyacinthe in Ringe gefaßt und mit Perlen besetzt. Hildesh. chron., 747. Erzene Thüren und Bildwerke daselbst. Müller, Kunstgesch., I, 44. Um 1140 in S. Denys: Valvas principales accitis fusoribus (aus Lothringen) et electis sculptoribus, in quibus passio Salvatoris et resurrectio vel ascensio continetur — ereximus. Suger de admin. sua, c. 27, 32. Im Jahre 1154 schenkte Friedrich I einer Stiftung in Ravenna die Bildsäule der heiligen Jungfrau von Silber mit zwei fackeltragenden Engeln zur Seite. Fantuzzi, II, 124. Ueber desselben silbernes Taufbecken: Archiv der deutschen Gesellsch., II, 454. Ein von ihm nach Achen geschenkter Kronleuchter ist sehr ausgezeichnet. Heinrich der Löwe ließ einen Löwen von Erz gießen und in Braunschweig aufstellen. Corner zu 1168. Zu derselben Zeit war in der Abtei S. Albans vas mirificum per modum scrinli compositum, cujus arcam schema quadrat venustissimum. Culmen vero per modum ferctri surgendo coarctatur et undique circulis elevatis orbiculatur. In quibus historia dominicae passionis imaginibus fusilibus figuratur etc. Matth. Par. vitae abb. S. Alb., 61. Die cista bipedalis mensurae der Geliebten Heinrichs II von England war admirabilis architecturae, in qua conflictus pugilum, gestus animalium, volatus avium, saltus piscium absque hominis impulsu quasi movere conspiciuntur. Bromton, p. 1151. Im Jahre 1169 frons scrinii auro argentoque splendidi. Trudon. gesta, 353. Um 1170 schenkte die Pfalzgräfin Eilika dem Kloster Ensdorf calicem instar codicis eliminatum, utque liber doceret, vas sacramenta repraesentaret. Insuper duo candelabra ac turribulum anaglisi operis ex multo pondere argenti. Monum. Boica, XXIV, 36 Im Jahre 1197 in Venedig cupa sculpta cum apostolis. Argelat., III, app. 5. Um dieselbe Zeit ließ Heinrich der Löwe in einem Kloster aufstellen imaginem Christi cum aliis imaginibus, miro et decenti opere, crucem auream opere fabrili etc. Stederb. chron., 867. Gerbard, 435. In Kupfer gearbeitete Taufbecken in Lüttich aus dem 12. Jahrhundert. Didron, V. In-

daran befindlichen Geſtalten mit denen vergleicht [1], welche um dieſelbe Zeit aus Konſtantinopel für die Kirche S. Paolo nach Rom kamen, ſo ſtehen die letzten weit hinter jenen zurück, und in dem Buche des wahrſcheinlich lombardiſchen Mönches Theophilus finden wir ſehr lehrreiche Dinge über das Schmelzen der Metalle [2], die dazu nöthigen Werkzeuge, die Art und Weiſe, Teller, Kelche, Rauchfäſſer u. ſ. w. zu fertigen.

Auch vieler Arbeiten in Elfenbein und allerhand künſtlicher Glasſachen, z. B. Fiſche von Glas, geſchieht Erwähnung [3]. Landkarten und Erdkugeln waren nicht unbekannt [4]. König Roger von Sicilien ließ eine 800 Mark ſchwere Erdkugel von Silber verfertigen; der mainzer Domherr Heinrich zeichnete für Kaiſer Heinrich V eine

---

nocenz III ließ im Lateran drei lastre d argento figurate zum Schmucke der Tafel anfertigen, welche das angeblich ächte Bild des Heilands enthielt. Marangoni, Istor. dell' orat. S. Lorenzo. Er ſchenkte einer Kirche crucem auratam, nobiliter operatam, cum lapidibus pretiosis. Inn. gesta (Breq), 145. Die Krone Friedrichs II hatte multas imagines fabrefactas et elevatas, ut caelatam putares. Salimb., 294. Sein Thronſeſſel (facistorium) war mit Goldarbeiten und Perlen geſchmückt. Malesp., III, 14. Im Jahre 1220 vultus seu statua pectoralis S. Martini ex argento deaurato fabrefacta im Kloſter Weingarten. Hess, Prodr., 69, 73. Ludwig IX ließ zum Andenken ſeiner Rettung aus Sturmesgefahr ein Schiff von Silber machen, worin er, ſeine Kinder, die Maſten, Steuer, Stricke, kurz Alles in Silber nachgebildet und dargeſtellt war. Joinville, 114, zu 1254. Magister Joannes aurifaber in Freiburg. Schreiber, Urkundenbuch, I, Urk. 18, von 1268. Das erzene Pferd, das Klemens III 1190 vor dem Lateran aufſtellen ließ, war vielleicht antik. Bonon. hist. misc. Belg. chron. magn., 222. Daſſelbe gilt wohl von den Gefäßen und Chriſtbildern, welche nach Conradi chron. Mogunt., 762, 767, um die Mitte des 12. Jahrhunderts in der mainzer Kirche vorhanden waren. Zu dem goldenen Chriſtusbilde waren über 1200 Mark verwandt; es hatte mehr als menſchliche Größe, ſtatt der Augen zwei Karfunkel und konnte an allen Hauptgelenken aus einander genommen und zerlegt werden. Geſchnittene Steine wurden bisweilen aus Konſtantinopel mitgebracht (Günther, Hist. Const., XVI), z. B. ein ſehr großer Jaspis, worin das Leiden Chriſti, Maria und Johannes dargeſtellt war. Ueber die Goldſchmiedearbeiten in Frankreich: Hist. litt., XVI, 317. Auf der Krone der Chrimhilde ſind fünf Stollen (Höhlungen), in welchen Edelſteine gefaßt ſind. Nur

In dem fünften ſtollen lagen zwei bilt gulbin,
Daz ein war Sifrit gelich, daz ander der königin.

Großer Roſengarten, 867. Die korſunſchen gegoſſenen Thüren in Nowgorod ſind wahrſcheinlich ein deutſches Werk vom Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts (Adelung). Reliquienkaſten, kunſtgeſchmückte Kelche, Rauchgefäße und Monſtranzen finden ſich in großer Zahl.

[1] Lello zu 1196. Cicogn., I, 308, 329. Serradifalco, 9. Vasari, I, 248 (ed. Fiorentina). — [2] Cicogn., I, 331. — [3] Chron. Cavense. 951. Murat., Ant. Ital., VI, 285. Schnaaſe, IV, 1, 343. Candelabra ex crystallo et auro. Sublac. chron., 938. Imago mea de ebore. Teſtament des Biſchofs von Beauvais. Duchesne, Hist. de Dreux, preuves p. 246, zum Jahre 1217. Schachſpiele von Elfenbein. Maßmann, 58, 83. — [4] Mone, Anzeiger, V. 38 eine erbärmlich ſchlechte Weltkarte von 1120.

Weltkarte [1], und der Verfaſſer der Annalen von Kolmar entwarf eine andere auf zwölf Pergamenthäuten. Als die Flotte bei der Ueberfahrt Ludwigs IX nach Tunis in Gefahr gerieth, ließ er die Karte bringen, woraus ſich ergab, daß man in der Nähe des Ufers ſey [2].

e) Von der Malerei.

Nach der gewöhnlichen, jedoch erſt durch Vaſari aufgekommenen Anſicht [3] war die Malerei Jahrhunderte lang im chriſtlichen Abendlande ganz verſchwunden und außer Gebrauch, bis Cimabue, durch Griechen belehrt, ihr plötzlich einen ganz neuen Schwung gab und ſie zu einer vorher ungekannten Höhe emporbrachte. Dieſe Anſicht bedarf einer weſentlichen Berichtigung, denn

1) finden wir, daß in jedem Jahrhunderte gemalt [4] wurde, und insbeſondere mehren ſich im 12. und 13. Jahrhunderte die Beiſpiele (welche älter ſind als Cimabue) zu ſehr, als daß ſie hier vollſtändig aufgeführt werden könnten [5]. Daſſelbe erweiſen die noch vorhandenen Miniaturen.

---

[1] Sprengel, Geſch. der geographiſchen Entdeckungen, 149, 222. Colmar. ann. in Böhmer, Fontes, II, 4, zu 1265. — [2] Guil. Neubr., 385. — [3] Non é piu antica di Vasari. Mem. istor. d'illustri Pisani, I, 250. Tirab., IV, 458, äußert in dem Abſchnitt über die Malerei im 13. Jahrhunderte im Weſentlichen daſſelbe. — [4] Moſaiken, die wir aus allen Jahrhunderten finden, ſetzen immer Bilder voraus. Jene waren theurer als Leinwand- und Freskogemälde. David, 99, 102. — [5] Wir geben Proben für Italien und Deutſchland: König Heinrich I aus dem ſächſiſchen Stamme ließ ſeinen Sieg über die Ungern (934) im Speiſezimmer malen. Luitpr., II, 9. Malereien in Hildesheim um 1027. Menzel, Geſch., II, 701. Im Jahre 1090 die Kirche in Subiako auro coloribusque pulchre depicta. Sublac. chron., 937, 938. Im Jahre 1091 der Abt von Tegernſee pavimentum ecclesiae vario lapidum artificio decoravit, laquearibus picturis etc. Monach. Tegur., 71. Im Jahre 1105 Grimoaldus (abbas Casauriensis in Abruzzo) palatium variis picturis et quibusdam historiis de veteri testamento decoravit. Crucem magnam, quam Gilebertus abraserat argento, imagine ac passione salvatoris depingere simul et decorare fecit. Casaur. chron., 877. Im Jahre 1112 fällt ein Knabe vom Malergerüſt in Korvey (machina ad picturam ecclesiae erecta). Harenberg, Monum. hist., I, 14. Der Erzbiſchof Thiemo von Salzburg (im Anfange des 12. Jahrhunderts) ab adolescentia non modo liberales artes exercuit, sed et mechanicas, pictoriam, fusoriam, sculptoriam, carpentariam omniaque ejusmodi genera et species, in modis et in formis instar mollis cerae. Canisius, IV, 2, 667. Im Jahre 1120 linteamina depicta pro ornatu parietum templi im Michaeliskloſter zu Hildesheim. Chron. mon. S. Mich., 519. Im Jahre 1121 der Gegenpapſt Burdinus in Rom abgemalt, wie er dem Papſte Kalixtus zu Füßen liegt. Suger. vita Ludov. VI, 310. Im Jahre 1124 wird die Kirche in Minden mit Gemälden verziert. Lerbecke, Mind. episc., 175. Um 1150 der Abt von Lorch pavimentum ecclesiae eleganter stravit, conventum fratrum et refectorium, suum quoque solarium picturis decoravit. Laurish. cod. dipl., I, 272. Im Jahre 1278 wollte man die 1125 erbaute Matthäus-

2) Einige Vorgänger Cimabues, z. B. Guido von Siena, ſtehen keineswegs an Vollkommenheit hinter ihm zurück. Er iſt alſo weder der früheſte Maler der Italiener, noch der älteſte Nachahmer byzantiniſchen Verfahrens und byzantiniſcher Vorbilder, noch alleiniger Urheber des friſchen Aufſchwunges. Erſt Giotto gab der Malerei eine neue Wendung, und wenngleich nicht ins Große, Erhabene, ſo zeigt er doch eine freiere und mannichfaltigere Erfindung und eine treffende Beobachtung und Nachahmung des Lebens [1].

---

kirche in Genua abreißen und in der Nähe eine neue erbauen. Quumque dolerent destrui sanctorum figuras veteres pictas arcu super magnum altare, illam muri arcus compaginem cum figuris habito ingenio illaesam per brachia XXV duxerunt, et ubi nunc est soliditate firmarunt. Stella, 974. Um 1140 alte Gemälde und Moſaiken in Treviſo. Mem. Trevig. Um dieſelbe Zeit ließ Suger die Kirche von S. Denys mit Gold und anderen koſtbaren Farben ausmalen und dazu Künſtler aus verſchiedenen Gegenden kommen. Suger de administr. sua, c. 24. Im Jahre 1146 wohnt der pictor des Kloſters Weihenſtephan in Freiſingen. Mon. Boica, IX, 503. Im Jahre 1148 unterſchreibt Bentivegna pictor eine römiſche Urkunde. Vitale, I, 43. Gemälde in Handſchriften dieſer Zeit zu Monteкaſſino. Gattula, II, 469. Im Jahre 1167 die Hauptkirche in Salzburg pictura, caelatura — elegantissima. Mon. Boica, XIV, 378. Aehnliche Nachrichten über die Kirchen in Padua, Montekaſſino. Roland. Patav., IX, 2. Cassin. mon., 76. Desgleichen 1170 in Kanterbury. Gervas., De combust. Cantuar. eccl., 1294. Im Jahre 1169 Gemälde im Kloſter S. Trudonis. Trudon. gesta, 353. Um 1188 ließ Klemens III den Lateran mit Gemälden zieren. Ricob., Hist. pont., 178. Um 1181 Gemälde in Kloſterneuburg bei Wien. Förſter, I, 108. Um 1205 im Parzival (S. 121) Maler zu Köln und Maſtricht erwähnt. Im Jahre 1213 Guilfredus pictor in Tortona. Chart. Derton., 152. Im Jahre 1222 eine Maria im Rathhauſe in Bologna gemalt. Ghirard., 1, 141. Im Jahre 1224 das Chor in Dieſſen mit Gemälden geſchmückt. Diess. mon., 648. Im Jahre 1230 viele Gemälde im Kloſter S. Albans in England. Matth. Par. vitae sbbat., 71. Im Jahre 1231 pictor Everwin in Soeſt. Westphalia, II, 3, 80. Im Jahre 1253 depictum est sanctuarium majoris ecclesiae Pragensis. Cosmae continuatores, 384. Im Jahre 1239 Gemälde in London und Windſor. Pauli, III, 849. Genoſſenſchaften von paintres et taillières imagiers à Paris, Boileau, Réglements des arts. Verzeichniß von Malern, die in den Monumentis Boicis erwähnt werden, wobei bemerkt wird, daß pictor oft wohl nur ein Zeichner heiße: Aufſeß, Anzeiger, 1833, S. 245. Mehr Beweiſe finden ſich in Lanzis, Fiorillos und Kuglers Geſchichte der Malerei und Rumohrs Italieniſchen Forſchungen. Man tadelte, daß in den Klöſtern nicht ſelten weltliche Gemälde den geiſtlichen vorgezogen würden:

En leurs moustiers ne font pas faire
Sitost l'imsge nostre Dame
Com font Isangrin et sa fame
En leurs chambres etc.

Roman du renart, I, V. Hurter, IV, 677.

[1] Das Feld zu halten glaubte Cimabue
Als Maler; jetzt nennt Alles Giottos Namen,
Sodaß den Ruhm des Andern er verdunkelt.

Dante, Purgat., XI, 94.

3) Gewiſſe unwandelbare typiſche Bildungen [1], z. B. Chriſti, der Maria, des Johannes, mögen urſprünglich durch griechiſche Künſtler ſchon in frühen Jahrhunderten aufgeſtellt ſeyn, bald aber wurden ſie ein chriſtliches Gemeingut, zu dem die ſpäteren Byzantiner wenig oder nichts hinzuthaten. Ueberhaupt fand ſich bei ihnen ein Ueberliefertes der Typik und Technik, aber kein friſcher, erſchaffender Geiſt [2], kein wahrer, ſelbſtändiger Kunſtſtyl [3]. Jenes wirkte ſeit der Mitte des 12. Jahrhunderts und vielleicht noch mehr ſeit der Eroberung Konſtantinopels auf das Abendland, obgleich wiederum eine von griechiſchem Einfluſſe ganz unabhängige, eigenthümlich fortſchreitende Entwickelung der ſpäteren abendländiſchen Kunſt nicht zu verkennen iſt.

4) Es finden ſich Beweiſe, daß ſchon im 12. Jahrhunderte nicht bloß chriſtliche Bilder mit feſtſtehender Behandlungsweiſe, ſondern auch geſchichtliche, ſehr zuſammengeſetzte Gemälde gefertigt wurden, wofür griechiſche Vorbilder anzunehmen es an allen Thatſachen fehlt. Ja dieſe Gemälde weichen in der Behandlungsart ſchon früher von der byzantiniſchen Weiſe ab als die kirchlichen Bilder, wo man es für Sache der Religion und des Gewiſſens halten mochte, nicht zu neuern [4].

Daß in einzelnen Fällen ſchon ſehr früh ein untergeordneter Gebrauch vom Oele beim Malen gemacht worden ſey, läßt ſich nach den Aeußerungen des Theophilus [5] und Anderer nicht bezweifeln. Ebenſo

---

[1] Alt, 101. — [2] In Süditalien mochte der Einfluß der Byzantiner am größten ſeyn, die menſchlichen Geſtalten ſind aber ſehr roh in Zeichnung und Ausdruck. Tosti, I, 100, 289, 400. Techniſch verfuhr Cimabue, wie Theophilus beſchreibt. David, 107. — [3] Kugler, I, 104. — [4] Mem. d'illustri Pisani, I, 221. Lanzi. Della Valle Lettere, I, 217—249; II, 9, 241. Mem. Trevigiane. Signorelli, II, 348, 484. Selbſt dem Vaſari heißt eigentlich maniera greca nichts als ſchlecht und ſteif malen. Che le arti liberali non mai siano mancate totalmente in Italia, puo dirsi teorema ormai dimostrato. Chi ha creduto Constantinopoli una nuova Atene delle arti in quei secoli, ha mostrato di non avere un' adequata idea dell' istoria dell' impero orientale. Mem. d'ill. Pisani, I, 233, 250. Schon 1177 malte Guido aus Bologna in Baſſano Scenen aus dem Leben Ezelins des Stammelnden. Verci, Ecel., I, 55. Im Jahre 1239, ein Jahr vor Cimabues Geburt, wurden die Rebellen im Rathsſaale von Verona abgemalt. Maffei, Verona, III, 142. Im Jahre 1205 ließ der Doge Ziani die Geſchichte ſeines Vaters in Gemälden darſtellen. Sanuto, Vite, 538. Im 12. Jahrhunderte waren ſchon im Kloſter Benedikt-Beuern viele zuſammengeſetzte Gemälde aus der Geſchichte der Heiligen. Meichelb., Chron. Bened.-Buran., I, 97. — [5] Daß der Mönch Theophilus die Oel- und Glasmalerei gekannt habe, geht aus deſſen Abhandlungen, wie es uns ſcheint, deutlich genug hervor. Aber wann er lebte und ob er ein Lombarde war, bleibt zweifelhaft. Cicogn., I, 331. Kugler (I, 177) hält es für erwieſen, daß er ein Deutſcher war. Wahrſcheinlich ſpricht Tentori (Saggio, II, 112) von demſelben Werke und ſetzt es mit Morelli ins 12. Jahrhundert. Marinelli (III, 223) behauptet, in Treviſo befinde ſich ein Oelgemalde von

gewiß iſt es aber, daß die Art von Oelmalerei, welche alle übrigen Methoden wegen ihrer größeren Vollkommenheit verdrängt hat, erſt von den Brüdern van Eyck erfunden worden iſt [1]. Für Staffeleigemälde kam in früheren Zeiten (beſonders in Italien) meiſt die ſogenannte Tempera in Ausübung, welche ſich als Bindemittel der Milch junger Feigenſproſſen, des Eigelbs und eines aus Pergament bereiteten Leims bediente. Ueber das zähere, dunklere Bindemittel der Byzantiner iſt noch nichts Sicheres ermittelt worden, doch ſcheint eine Auflöſung von Wachs einen Beſtandtheil gebildet zu haben. Man malte in der Regel auf eine mit Gyps oder Kreidegrund überzogene Leinwand, welche über eine Holztafel geſpannt ward [2].

Es giebt mit der Baukunſt nothwendig verbundene Moſaikmalereien aus allen Jahrhunderten; Zahl und Vorzüge mehren ſich aber im 12. und 13. [3], und wenn auch das kirchlich Feſtſtehende hier vorwaltete, ſo fertigten doch um 1225 Florentiner Arbeiten, welche die mit Konſtantinopel in Verbindung ſtehenden in Venedig übertreffen. Ja ſchon im 11. und 12. Jahrhunderte war eine eigene Schule von Moſaikern in Rom, und 1141 fertigte ein italieniſcher Künſtler Fußböden von Moſaik in Treviſo [4]. Auch in Deutſchland fehlte es um dieſe Zeit nicht an Arbeiten derſelben Gattung.

Die Glasmalerei begann mit moſaikartiger Zuſammenſetzung gefärbten Glaſes [5] und erhob ſich ſpäter zu einer wahren Malerkunſt. Schon Suger [6] ließ (um aus vielen wenigſtens ein Beiſpiel anzuführen) in jener Weiſe um 1140 in der Abtei S. Denys die vornehmſten Ereigniſſe der Kreuzzüge auf zehn Fenſtern darſtellen.

Es finden ſich nicht bloß Beiſpiele, daß auf geiſtlichen Kleidungen, Vorhängen u. dgl. Bildniſſe und Malereien angebracht wurden, ſondern auch eingewebte Malereien und Heiligengeſchichten [7]. — Die

---

1177; allein wie viel gegen den früheren Gebrauch des Oeles zu ſagen iſt, zeigt unter Anderen Lanzi, I, 69, ed. Bassano.

[1] Waagen, Ueber G. und J. van Eyck, 88. David, 102. — [2] Morrona, I, 158—166. Eine ſalzburger Handſchrift aus dem 12. Jahrhunderte beſchreibt die Bereitung der Farben mit Waſſer, Gummi u. ſ. w. Weſtenrieder, Beitr., VI, 204. Farbenrecepte: Mone, Anzeiger, V, 91. — [3] Lanzi im 1. Kap. Agincourt an vielen Orten. Vasari, I, 281, ed. Fior. — [4] Cicogn., I, 163. Reineri chron. zu 1163 über die Moſaik in der Kirche zu Lüttich. — [5] Geſſert, 66. Bei Laſteyrie eine ſchöne Reihe von Abbildungen vom 12. Jahrhundert an. Schnaaſe, IV, 1, 339; V, 697. Langlois, 10. — [6] Suger de admin. sua, c. 32. Langlois, 136. Mailly, Geſch. der Kreuzzüge, I, 109. Becker und Heſner, Taf. 66. Im Jahre 1215 im Kloſter Weingarten fenestrae cum tabulatis et picturis. Hess, Prodr., 69. Holst. cod., II, 401, Nr. 11, zu 1182. Willemin, I. Glasmalereien in Wimpfen. Müller, Kunſtgeſch., I, 64. Im Jahre 1169 im Kloſter S. Trudonis. Trudonens. gesta, 355. — [7] Als Papſt Innocenz IV 1251 nach Mailand kam, gingen ihm 1000 pueri mitrati entgegen, et in qualibet mitra depictus erat papa. Mediol. ann. Im Jahre 1200 Tapeten mit Bildern aus der Offenbarung Johannis in Baiern gewebt. Lang, Jahrb., 342. Dorsalia contexta, Leben von Heiligen darſtellend, und

Miniaturmalerei diente hauptsächlich zur Ausschmückung vieler Handschriften, und die Emailmalerei war ebenfalls bekannt[1]. Jene erste insbesondere gelangte schon im 12. und 13. Jahrhunderte zu einer hohen Ausbildung[2].

Im 13. Jahrhunderte war die Zahl der Künstler so groß, daß sie in Genossenschaften zusammentraten, welche thätiger waren als manche spätere Akademie und geistreicher als die Zünfte bloßer Handwerker. An der Spitze standen gewöhnlich die geachtetsten Meister, welche nach bestimmten Vorschriften Streitigkeiten schlichteten[3], gewisse Einnahmen und Ausgaben besorgten, darüber Rechnung ablegten, die Aufnahme neuer Mitglieder leiteten und überall heilsam auf die Schwächeren wirkten. In den Gesetzen der Maler zu Siena aus dem 13. Jahrhunderte heißt es: „Aller Anfang ist zu machen mit Gott und göttlichen Dingen, da ohne Macht, Wissen und Liebe (die sich in der Dreieinheit abbilden) nichts vollbracht werden kann. Der unsichtbare Beschützer der Malerei ist der heilige Lukas. Alle Glieder der Gesellschaft sollen unter sich in Einigkeit leben und Keiner des Andern Arbeit wegnehmen. Fremde, die arbeiten wollen, zahlen ein Gewisses für die Erlaubniß. Niemand darf ein Amt in der Gesellschaft ablehnen; dem erwählten Oberhaupte stehen mehre Rechte, Prüfungen, Entscheidungen zu, und insbesondere müssen sich die Lehrlinge allen Vorschriften genau unterwerfen. Wer ein Glied der Gesellschaft verklagt, legt ein Pfand nieder, welches verfällt, sobald er Unrecht bekommt. Keiner darf die Geheimnisse der Gesellschaft ausplaudern oder gegen übernommene Verpflichtung falsches Gold und Silber oder schlechte Farben nehmen."

Ein ausschließliches Recht, Kunstwerke zu verfertigen, widerspricht so sehr der Natur der Dinge, daß man es zu keiner Zeit hat durchsetzen können. Wenn der Peterskirche in Rom allein das Recht zugetheilt wurde, die Bildnisse der Apostel Petrus und Paulus zu bilden und zu gießen, so bezweckte man vielleicht die unveränderte Festhaltung der Gesichtszüge und eine aus dem Verkaufe an die Pilger entstehende Einnahme zur Erhaltung der Kirche[4].

Noch größere Wichtigkeit legte man darauf, ächte Bildnisse von Christus und Maria zu bekommen, konnte aber hierüber schon damals Zweifel und Widersprüche nicht beseitigen. So brachte z. B. im Jahre 1160 ein griechischer Einsiedler das angeblich vom Evangelisten Lukas gemalte Bildniß der Maria nach Bologna[5], und 1207

---

andere künstliche Webereien erwähnt um 1180. Mindens. chron., 563. Mabillon, Anal., 383. David, 109. Manche Stickereien sind reliefartig erhaben. Guhl, Frauen in der Kunstgeschichte.

[1] Fiorillo, III, 52. Hist. litt., XVI, 323. — [2] Kugler, Kunstgesch., 389. Förster, I, 127. — [3] Cicogn., I, 364. Della Valle, I, 143; II, 13. — [4] Vitale, I, 104. Innoc. III epist., I, 536. — [5] Savioli, I, 2, Urk. 173.

ſtritten ſich Venetianer und Griechen über ein ebenfalls für ächt ausgegebenes Bild derſelben in Konſtantinopel dergeſtalt, daß Papſt Innocenz III zum Frieden ermahnen mußte und dabei äußerte, die Griechen ſchienen die im Bilde ruhende Kraft zu überſchätzen, was er als abergläubiſch ſehr mißbillige [1]. Im Jahre 1249 ſchenkte der Kapellan des Papſtes ein Chriſtusbild einem franzöſiſchen Kloſter und ſchrieb dabei: „Wundert euch nicht, daß es bleich und gelb ausſieht, denn Chriſti Angeſicht iſt durch die Sonnenhitze und die Leiden ſo geworden, wie das hohe Lied bezeugt [2].“ Ja es gab Lehrer und Sekten, welche behaupteten, daß Chriſtus, um ſeine Erniedrigung vollſtändig zu machen, einen durchaus häßlichen menſchlichen Leib angenommen habe [3].

In welch engem und nothwendigem Verhältniſſe die Kunſt zur Religion ſtand, wie ſehr ſie von der geſammten kirchlichen Seite, Päpſten [4], Prälaten, Stiftern und Klöſtern gefördert ward, iſt ſchon an mehren Stellen bemerkt. Es galt als Regel, daß es angemeſſen ſey, Kirchenvermögen hiezu anzuwenden, und wo Zweifel entſtanden, ertheilten die Päpſte beſondere Erlaubniß [5]. Oft waren Biſchöfe und Geiſtliche ſelbſt Künſtler, vor Allem geſchikte Baumeiſter, wie die Gebäude augenſcheinlich erweiſen [6]. Wider dieſe Kunſt, die Baukunſt, wurden eigentlich nie Einwendungen gemacht, wogegen zuweilen in mehren Mönchsorden, z. B. bei den Ciſtertienſern und Franziskanern, Zweifel entſtanden, ob Bildſäulen, Wand- und Glasgemälde, ausgelegte Fußböden u. dgl. nicht unnütze, eitle Pracht und Sinnenluſt wären. Die einige Male wegen Beſchränkung, ja Wegſchaffung dieſer Gegenſtände gefaßten Beſchlüſſe [7] kamen indeß nie zur vollen Ausführung; bald ſiegte die richtigere Anſicht, daß Kunſt und Religion keineswegs, wie die Muhamedaner lehrten, in unbedingtem Wider-

---

[1] Innoc. epist., IX, 243. — [2] Ut habetur in canticis. Gallia christ., X, 198. — [3] Nachgewieſen in David, Peinture. — [4] Die Päpſte verwandten z. B. viel zum Baue von Kirchen und Paläſten. Renazzi, 16. Bon. hist. misc. zu 1190. — [5] Ried., Cod., I, Urk. 451, 462. Regesta Hon. III, Jahr V, Urk. 205, 206, 507. — [6] Britton I kings College chapel; domest. archit., II, 75. Laborde, Monum., I, disc. prélim. 4. — [7] Schon Bernhard von Clairvaux ſchalt ſehr über Gemälde, die willkürlich Erfundenes und keine religiöſen Gegenſtände darſtellen, ein Beweis, daß es damals dergleichen gab. Bernh. apol. ad Wilh. Abb. Kreuſer, 334. Im Jahre 1213 Kapitelsſchluß der Ciſtertienſer: ne de caetero fiant in ordine picturae, sculpturae praeter imaginem Christi, neque varietates pavimentorum, nec superfluitates aedificiorum. Martene, Thes., V, 1322, 1362. Andere Anſicht der Cluniacenſer: Ibid., V, 1584. Beſchluß der Prämonſtratenſer gegen unzüchtige Bilder et quae in se habeant materiam vanitatis. Le Paige, 663. Im Jahre 1260 Beſchluß der Franziskaner, daß künftig nur das Hauptfenſter hinter dem Altare gemalt werden dürfe und nur mit den Bildern Chriſti, Marias, des heiligen Franz und des heiligen Antonius. Rodulph., Hist. seraph. relig., 238.

ſpruche ſtänden [1], und einige Kongregationen, wie z. B. die von Clugny, beſtritten immerdar jene Behauptungen. — Daß auch der Aufſchwung der Städte vortheilhaft für die Kunſt wirkte, hat keinen Zweifel.

[1] Nach Eroberung der chriſtlichen Beſitzungen in Syrien zerſtörten die Muhamedaner viele Kunſtwerke. Schahabeddin, 607. Sultan Kamel ließ viele Säulen aus Jeruſalem nach Damaskus bringen. Oliv., Damiat., 1425.

III. Häusliche Verhältnisse, Sitten, Gebräuche.

1. Von der Ehe, den Kindern und dem Gesinde.

Obgleich in den staatsrechtlichen und kirchlichen Alterthümern bereits manches hieher Gehörige mitgetheilt ist [1], so dürfte doch das Folgende zu Erwerbung einer Gesammtübersicht dienlich seyn.

Das Schließen einer Ehe stand nicht in der Willkür jedes Einzelnen, die Zustimmung der Kirche, der weltlichen Herren, der Aeltern und Vormünder war in mehren Fällen erforderlich. Von der Kirche ward diese Zustimmung versagt, sobald der Stand (z. B. des Geistlichen), ein Gelübde, Verschiedenheit des Glaubens oder Verwandtschaft dazwischen trat [2]. Der letzte natürliche Grund ward aber übertrieben ausgedehnt, bis Innocenz III das Verbot vom siebenten Grade auf den vierten herabsetzte [3] und befahl, Niemanden, der in einer lang bestehenden, fruchtbaren Ehe lebte, wegen entfernter Verwandtschaft zu beunruhigen [4]. Dennoch geschah dies mehre Male, wo nicht von den Geistlichen, doch von den Eheleuten selbst, welche, bei dem Verbot, eine Ehe zu trennen, nach Gründen der völligen Nichtigkeit derselben umhersuchten und, wenn ein anderer Beweis fehlte, ihn durch Eid eines Dritten führten [5], wobei gewiß mancher falsche Schwur mit unterlief.

---

[1] Hohenstaufen, V, 25; VI, 183. — [2] Sie mißbilligte natürlich Ehen mit Unchristen. So schreibt Urban IV dem Könige von Ungern und hortatur ad detestandam infidelium affinitatem. Reg. in Paris, Jahr 1264, ep. 111. — [3] Als Ursache, das Verbot nicht unter den vierten Grad hinabzusetzen, wird, sonderbar genug, angeführt: quia quatuor sunt humores in corpore, quod constat ex quatuor elementis. Conc. Later. von 1215, p. 986, Nr. 50. — [4] Innoc. epist., V, 52, 53; VII, 107; X, 118, 136. Zur Beendigung einer großen Fehde erlaubte er, daß sich Sohn und Tochter aus beiden Parteien innerhalb der verbotenen Grade heiratheten. Ep., VIII, 82. — [5] Bouquet, XIII, préf. 28.

Weniger als der Einfluß der Kirche auf die Ehen iſt der Einfluß der weltlichen Herren zu rechtfertigen; denn wenn auch das ſogenannte Recht der erſten Nacht geſetzlich wohl nichts Anderes war als eine für die Erlaubniß zum Heirathen gezahlte Abgabe [1], ſo fanden doch, wie mehre Urkunden zeigen, hiebei große Mißbräuche ſtatt. An mehren Orten Deutſchlands mochten z. B. die leibeigenen Töchter jenen Anſpruch mit ſo viel Käſe und Butter abkaufen, als ihr Hintertheil dick und ſchwer war [2]. In Poitou pflegte der Graf Wittwen und Mädchen nach ſeinem Gutdünken zu verheirathen, und in den Rheingegenden trennten die Vögte bisweilen eine Ehe, wenn ſie einen der Gatten als leibeigen in Anſpruch nehmen konnten [3]. Jenes hob Otto IV, als Statthalter Richards, dieſes Friedrich I auf, und Heinrich VI ſagte den Bürgern von Frankfurt, Wetzlar, Friedberg und Gelnhauſen: „Wir bewilligen euch die Gnade, daß wir nie einen von euch, er ſey arm oder begütert, zwingen wollen, ſeine Tochter oder Verwandte an einen unſerer Hofleute oder ſonſt an Jemand zu verheirathen“ [4]. König Wilhelm I von Sicilien pflegte aus Geiz und um die Eröffnung der Lehen herbeizuführen [5], die Heirathserlaubniß zu verweigern oder doch ſo lange zu verzögern, daß die Neuvermählten Alters halber keine Kinder mehr bekamen; aber die Edlen erzwangen Abſtellung dieſes argen Mißbrauches, und unter Kaiſer Friedrich II beſtand nur noch eine Vorſchrift, wonach ohne Zuſtimmung des Lehnhofes Keiner eine Ausländerin heirathen oder ſich ins Ausland verehelichen ſollte. Das Heirathen der Kinder ohne Einwilligung ihrer Aeltern ſuchten die Geſetze durch mancherlei Strafen zu verhindern. Nach lübiſchem Rechte erhielt z. B. in ſolchem Falle die Wittwe aus dem Nachlaſſe ihres Mannes nur gemachte Kleider [6]; in Verona koſtete heimliches Verſprechen 50 Pfund, und wer ſie nicht bezahlen konnte, wurde geächtet. Zuweilen gingen aber Aeltern in ihrem Zorne weiter, als die Geſetze verſtatteten, und ein Vater in Bologna brachte Tochter und Schwiegerſohn um, weil ſie ſich gegen ſeinen Willen verheirathet hatten [7]. Andererſeits traten aber auch Fälle ein, wo man Jemand zur Hei-

---

[1] Potgiesser, 379, 919. Mater. zur ötting. Geſch., II, 141. Wien. Jahrb., XL, 133. Beſſen, Paderborn, 189. — [2] Hormayr, Baiern im Morgenlande, 38. — [3] Potgiesser, 363. Rymer, I, 1, 34. Ludw., Reliq., II, 183. Im Chevalier du cygne, I, 125, ſagt eine Frau, die der König heirathen will: Sehr gern, denn ſie hätten mich ja zuweiſen können à un de vos chevaliers de la moindre lignée. — [4] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, von Reichsſtädten insgemein, Urk. 3. Kirchner, I, 121. Einen ähnlichen Freibrief giebt Kaiſer Friedrich II 1237 für Steiermark (Muchar, III, 321), König Richard 1257 an Nürnberg (Hist. diplom. Norimb., II, 136, Urk. XXII) und Herzog Friedrich von Oeſterreich an Neuſtadt. Chmel, Notizenblatt zu 1239. — [5] Hugo Falc., 291. Rich. S. Germ., 1033. — [6] Westphal., Monum., III, 623. Campagn., 119. — [7] Ghirard., I, 197.

rath zwingen konnte; so z. B. in Freiburg denjenigen, welcher sich mit einer Bürgerstochter eingelassen hatte [1], sobald das Bürgergericht die Ehe im Allgemeinen für möglich erklärte. Nach einem Ausspruche Urbans II [2], der sich in anderen Gesetzsammlungen wiederholt findet, sollte kein Mädchen vor dem zwölften Jahre heirathen; die meisten warteten bis nach dem zwanzigsten [3].

Hatte Jemand, auch nur sich selbst, das Gelübde der Keuschheit gethan, so sollte er, um eine Ehe schließen zu können, kirchliche Erlaubniß nachsuchen [4]. Bisweilen gelobten Verheirathete fernerhin keusch mit einander zu leben, und Herzog Heinrich der Bärtige ließ sich den Bart von dem Tage an nicht mehr scheeren, wo er seiner Gemahlin, der heiligen Hedwig, dies versprochen hatte [5]. Anders gesinnt baten Tankred und Moriella, die Aeltern Robert Guiskards [6], jedesmal vor Vollziehung des Beischlafes Gott auf den Knien, daß daraus eine treffliche, ihm wohlgefällige Nachkommenschaft entstehen möge. Wir finden Beispiele, daß sich Frauen über das Gelübde ihrer Männer, nach Palästina zu pilgern, laut beschwerten; aber Alexander III verwarf den Widerspruch der einen, da sie ohnehin nichts tauge [7], und Innocenz III erklärt sich ein ander Mal allgemein gegen solche Einreden, weil die einzige daraus entstehende, oft aber auch aus anderen Gründen eintretende Unbequemlichkeit die Unterbrechung des Beischlafes sey.

Die Größe der Ausstattung eines Mädchens war sehr verschieden [8]: 200—300 Lire galten in Italien noch während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts für eine sehr bedeutende Summe. König Philipp gab seiner an den Herzog von Brabant verlobten Tochter jährlich 1000 Mark [9]. Morgengabe vom eigenen Vermögen wies der Mann seiner Frau nach Belieben an, aber Leibzucht an Eigen und Lehen nur mit Zustimmung der nächsten Verwandten und Aussteuer aus dem Lehn wohl nur mit Zustimmung des Lehnsherrn [10]. Die Morgengabe eines Fürsten mochte 100 Mark werth seyn, die eines Mittelfreien 10, eines Dienstmannen 5 Mark. Der Ritter brachte gewöhnlich zu: einen Knecht, eine Magd, ein gerichtet Haus und zur Weide gehendes Vieh [11]; der eigene Mann ein Schaf,

---

[1] Schöpfl., Hist. Zaring.-Bad., V, 59. — [2] Dachery, Spicil., I, 629. Murat., Antiq. Ital., IV, 542. Conc., XII, 938, Nr. 13. — [3] So in Florenz. Malesp., 161. — [4] So dispensirt Honorius III die Frau Heinrich Daudolos, welche ihn, ungeachtet eines solchen Gelübdes, geheirathet und einen Sohn geboren hatte. Reg. Honor., Jahr VI, Urk. 410. — [5] Thebesius, V, 26. — [6] Hist. Sicula, 745. — [7] Concil., XIII, 191. Innoc. epist., XVI, 108. — [8] Malespini zu 1260. — [9] Böhmer, Reg., 22. — [10] Laboulaye, 221. — [11] Schwabenspiegel, 301, 302, 313. Sachsenspiegel, I, 20, 31. Guden. sylloge, 169. Genau handelt vom Güterrechte der Ehegatten Hasse in Savignys Zeitschrift, IV, 60.

eine Ziege oder eine verhältnißmäßig kleine Summe Geldes. Vom Reichsgute sollte der römische König keine Morgengabe bestellen. Ohne Einwilligung der Frau durfte der Mann über ihre Güter, Leibgedinge und Morgengabe nichts verfügen, die Frau aber auch nicht ohne Beistimmung des Mannes. Selbst der unebenbürtige Mann war der Frauen Vormund und verwaltete ihr Vermögen; denn wenn sie in sein Bett trat, trat sie in sein Recht [1] und erst nach des Mannes Tode in den vorigen Stand zurück. Keine Frau durfte ohne ihren Mann, kein unmündiges Mädchen ohne ihren Vormund im Gerichte erscheinen [2].

Nicht jede kirchlich erlaubte Ehe war deshalb auch bürgerlich vollkommen. So gab es z. B. Mißheirathen, welche für die Kinder manche nachtheilige Folgen hatten [3]. In Hinsicht auf Erbrecht, Abfindung der Kinder, Errungenschaften während der Ehe, Nießbrauch des überlebenden Ehegatten u. A. m. finden sich in den besonderen Rechten so viele Abweichungen [4], und so Mannichfaches wurde durch einzelne Verträge festgestellt, daß sich kaum eine allgemeine Regel angeben läßt.

In Bezug auf Nebengründe, welche wohl Mädchen zu schlechten Wahlen bestimmten, heißt es im Renner (V. 320):

Kurtzen mut, langez har
Habent die Maide sund' bar
Di zu irn tagen komen sint.
Di wal machet in daz hirtz blint,
Di augen zeigen in den wek.
Von den augen get ein stek
Zu dem hertzen nit gar lank,
Uf den stiget manik gedank u. s. w.

Mit großem Rechte sah die Kirche in der Ehe nicht einen bloß weltlichen Vertrag, den man wie über Zugvieh oder Hausgeräth nach Belieben ändern und lösen dürfe: sie forderte gewisse Feierlichkeiten, z. B. Aufgebot und Trauung [5], sie hob mit Recht die Heiligkeit und Unauflöslichkeit eines Bandes hervor, welches dem Leben Haltung verschaffen und in den Kindern und wahrer Liebe über dasselbe hinausgehen sollte. Indem aber weder der natürliche Grund des Unvermögens [6], noch der des Ehebruchs oder eines anderweiten

---

[1] Sachsenspiegel, I, 45. — [2] Lünig, Reichsarchiv, cont. IV, Abschn. 20, Urk. 1. — [3] Eichhorn, II, 938. Alb. Stad. zu 1144. Ursp. chron. zu 1068. — [4] Eichhorn, II, 999. Ueber Konvenienzheirathen in höheren Ständen aus politischen Gründen: Fauriel, poes. provenc., 1, 497. — [5] Doch galten diese nicht für durchaus wesentlich. Eichhorn, II, §. 321. — [6] Innocenz befahl, eine Ehe, die wegen Unvermögen getrennt war, herzustellen (Epist., X, 197); andererseits betrachtete man diesen Mangel auch wohl als einen Grund der Nichtigkeit der Ehe: Decret. Greg., IV, 15, 3. Ein Graf erklärte bei der Heirath: er wolle seine Frau

ſittenloſen Wandels zur gänzlichen Trennung der erſten Ehe hinreichte oder eine zweite erlaubte, ſo zerſtörte dieſe Geſetzgebung nur zu oft das, was ſie begründen wollte. Viele nämlich, die nun unverehelicht bleiben mußten, befriedigten öfter ihre Neigungen ungebührlich, als daß ſie dieſelben beherrſchten; Andere zwang man in einem Verhältniſſe auszuharren, welches alle ächten Kennzeichen der Ehe verloren hatte. So befahl Innocenz III, das Vergehen zweier Gatten, welche beide Ehebruch getrieben hatten, gegen einander aufzuheben [1], und ein Mann mußte ſeine verſtoßene Gattin wiedernehmen, obgleich ein Geiſtlicher ſich öffentlich gerühmt hatte, er ſey ihr Beiſchläfer. In dem Maße als man die Gründe zu Scheidungen verwarf, mehrte man die Gründe der Nichtigkeitserklärungen, obgleich die erſten an ſich oft wichtiger waren als die letzten und ein großer, während der Ehe entſtandener Uebelſtand das Weſen derſelben mehr zerſtörte als ein geringfügiger, welcher bereits vor dem Abſchluſſe derſelben ſtattgefunden hatte. Wie man aber die Sache auch beurtheile, immer kann man dem, welcher die Ehe als unlösbar bezeichnet, höchſtens vorwerfen, er betrachte das in der Erſcheinung Mangelhafte zu ideal und ohne genügende Rückſicht auf menſchliche Verhältniſſe; man muß den, welcher ſie einem gewöhnlichen Vertrag durchaus gleichſtellt und ihre Löſung ganz willkürlichem Belieben überläßt, tadeln, daß er dies edelſte Verhältniß mißachtet und verkennt und durch das Uebermaß leichtſinnig bewilligter Scheidungen die geſelligen Verhältniſſe in ihrer Wurzel vergiftet und zerſtört. — Es galt in jenen Zeiten für eine verwerfliche Anmaßung, wenn Laien in Eheſachen urtelten oder gar, wie der Podeſta von Mailand zur Zeit Honorius III, Scheidungen ausſprachen [2]. Bei einer Trennung von Tiſch und Bett (denn nur dieſe bewilligte die Kirche, nicht aber eine zweite Ehe) nahm die unſchuldige Frau das Eingebrachte und Leibgedinge mit ſich [3].

Ueberhaupt wäre es irrig zu glauben, man habe, weil Ehebruch keine völlige Scheidung begründete, dieſen gleichgültig angeſehen [4] und ungeſtraft gelaſſen; vielmehr waren die Anſichten dar-

---

nicht verſtoßen, wenn ſie nicht ausſätzig werde. Michel, Races maudites, I, 281. Doch war es Ausſätzigen erlaubt ſich zu verheirathen (Jaffe, 8848), und die Krankheit gab keinen geſetzlichen Scheidungsgrund (8861). Leichtigkeit der Scheidungen in Südfrankreich. Mary Lafond, II, 339.

[1] Innoc. epist., I, 143; XI, 101. — [2] Reg. Honor. III, Jahr VIII, Urk. 302, 419. Lanza, II, 197. — [3] Schwabenſpiegel, 403. Sachſenſpiegel, III, 74.

[4] Swel man ein guot wip hat,
Unt z'einer andern gat,
Der bezeichnent daz ſwin:
Wie möht' ez je mer erger ſin?
Ez laz den lutern brunnen
Unt leit ſich in den trueben pfuol

über in vieler Beziehung ſtrenger als in unſeren Tagen. Zuvörderſt konnte der Fall, daß die Sündigenden ſich heiratheten [1], wohl nur ſehr ſelten eintreten; ferner unterlagen ſie öffentlicher Kirchenbuße, Geldſtrafen und häufigen Gütereinziehungen. In der Dauphiné und Provence wurde der ergriffene Ehebrecher faſt nackt mit Schlägen durch die Stadt geführt oder mußte ſich mit anſehnlichen Geldſummen von dieſer Beſtrafung loskaufen [2]. Noch weit härter iſt die Art und Weiſe, welche das lübiſche Recht vorſchreibt [3]. Nach dem iglauer Stadtrechte [4] wurde der mit ſieben Zeugen überführte Ehebrecher gepfählt, nach den Schlüſſen einer Kirchenverſammlung von Neapolis in Paläſtina entmannt und der Ehebrecherin die Naſe abgeſchnitten [5]; ja dieſe Strafen ſollten an allen denen vollzogen werden, welche zum Ehebruche Veranlaſſung gäben. Graf Philipp von Flandern ließ im Jahre 1175 den Herrn Walter von Fontanes, welcher ihm ſeine Frau verführt hatte, mit Keulen todtſchlagen und dann in einem Abtritte mit dem Kopfe nach unten aufhängen.

Indem die Kirche auf die Heiligkeit und Untrennlichkeit der Ehe drang, ſorgte ſie mittelbar auch für die Kinder, ja dieſe Sorgfalt ging im Einzelnen noch weiter, und eine Kirchenverſammlung zu Kanterbury ſetzte z. B. im Jahre 1236 feſt [6]: die Weiber ſollen keine Kinder mit ins Bette nehmen oder bei Feuer und Waſſer allein laſſen. Uneheliche Kinder (wozu man auch Kinder von Geiſtlichen rechnete) waren in der Regel vom Erbe ausgeſchloſſen [7]; doch

---

Spervogel in Hagens Minneliedern, II, 376, 8. In Marſeille ſollte der ertappte Ehebrecher mit Geld büßen oder nackt durch die Straße laufen. Mary Lafond, II, 325.

[1] Richtſteig, Landrecht, 18, 19. Schwabenſpiegel, 60. Honth., Hist. Trevir., I, 722. Im Genueſiſchen ſprach die curia dem überführten Weibe Eigenthum und Heirathsgut ab. Moriond., II, Urk. 177. — [2] Hist. de Dauphiné, I, 16. Hist. de Lang., III, 528. Leber, 247. — [3] Juris est, ut ipse per vicos civitatis sursum et deorsum per feretrum suum trahatur, und zwar Männer wie Weiber. Westph., Monum., III, 626, 644. Sonderbar iſt auch das Geſetz König Ladislaus von Ungern: daß der Ehemann, wenn er ſein Weib im Ehebruch ertappte und umbrachte, wieder heirathen durfte; nicht aber, wenn eine gerichtliche Trennung ſtattfand. Engel, Geſchichte von Ungern, I, 192 zu 1092. Nach dem Sachſenſpiegel, II, 13, ward dem im Ehebruch Ergriffenen der Kopf abgeſchlagen. In einem Theile Frankreichs verbrannte man Frauen und Mädchen, welche ungebührlich ſchwanger wurden. Dunlop, 467. — [4] Dobner, Mon., IV. — [5] Im Jahre 1120. Concil., XII, 1317. — [6] Bened. Petrob., I, 120. Rad. a Diceto, Imag. — [7] Concil., XIII, 1377, Nr. 15. — [8] Lübiſches Recht. Westph., Mon., III, 623. Urkundenbuch von Lübeck, I, 40. Etabl. de S. Louis, I, 95. Selbſt wenn ſich die Aeltern ſpäter heiratheten, erhielten die Kinder kein volles Erbrecht. Mittermaier, II, §. 320. Filii (comitis) ex adultera in adulterio procreati, perpetuo paterna

bestimmte das Landrecht [1]: Wenn sich Personen heirathen, ohne einen Umstand zu kennen, welcher ihre Ehe verbietet, so werden sie zwar später getrennt, allein die Kinder bleiben ebenbürtig und erbfähig. Adoption und Legitimation ist dem Sachsenspiegel fremd. Der Papst machte ausschließenden Anspruch darauf, Kinder zu ächtigen [2], setzte aber diesen Anspruch den Königen und Kaisern gegenüber nicht ganz durch, obgleich das Uebergewicht insofern auf seiner Seite war, als diese, z. B. Philipp August, ihre eigenen Kinder durch ihn für ehelich erklären ließen. Bisweilen konnte aber die weltliche und geistliche Macht solcher Aechtigung nicht Gültigkeit verschaffen [3], wenn Rechte, z. B. Mitbelehnter, dadurch verletzt zu seyn schienen.

Nach Kirchenrecht sollte kein Mädchen [4] vor dem zwölften Jahre heirathen; nach Sachsenrecht wurde man großjährig mit dem einundzwanzigsten Jahre, nach schwäbischem und manchem örtlichen Rechte mit dem achtzehnten [5]; lehnsmündig galt man in der Regel mit dreizehn Jahren und sechs Wochen. Im sechzigsten Jahre mochte man sich wieder einen Vormund erwählen. Der nächste männliche Verwandte war natürlicher Vormund; es gab keine testamentarische Tutel [6]. Die Lösung von der väterlichen Gewalt geschah vor Gericht durch Ueberlassung eines Theiles vom Vermögen. Der Eingeborene erhielt höchstens ein Fünftel; über zwei Fünftel brauchte der Vater selbst vielen Kindern nicht abzutreten [7].

Inwiefern der Leibeigene gezwungen war seinem Herrn zu dienen, ist bereits oben auseinandergesetzt [8]; wer den gemietheten Knecht ohne Grund entließ, mußte ihm volles Lohn geben. Höher als auf den Lohn war indeß der Herr für den Diener nur pflichtig, sofern er sich ausdrücklich verbürgt hatte [9]. Nahm der Knecht ein Weib oder fiel ihm eine Vormundschaft zu, so konnte er zu jeder Zeit ohne Schaden den Dienst verlassen. Ein Gesetz in Ravenna sagt: „Wenn Jemand seinen Diener, den er lohnt, nährt und kleidet, einmal ausprügelt [10], so wird darüber, wenn anders die Schläg nicht gar zu arg waren, keine Klage vor Gericht angenommen." Aehnlich erklärt ein wiener Gesetz von 1221: „Wer Knecht oder Magd (jedoch ohne Waffen) schlägt, daß es blutet, ist deshalb nicht

---

hereditate careant. Hadrian IV, 1159. Jaffé, Nr. 7062. Dagegen wird ein unehelicher Sohn von Mastino Scaligero Bischof von Verona. Bragadino, I, 203.

[1] Sachsenspiegel, III, 27. — [2] Innoc. III epist., V, 128; append. I, epist. 17. — [3] Eichhorn, II, 938. — [4] Jaffé, Reg., 469. — [5] Eichhorn, II, 946. Sachsenspiegel, I, 42; II, 19. Schwabenspiegel, 387. In Bern überkam man mit vollen 14 Jahren das volle Bürgerrecht. Handfeste von 1218 in Walthers Erläuterungen des vaterländischen Rechts, S. 338. — [6] Sydow, 232. — [7] Graf Balduin von Guines hinterließ von seiner Gemahlin Christine 33 Söhne und Töchter. Duchesne, Hist de Guines, 133. — [8] Hohenstaufen, V, 7. — [9] Sachsenspiegel, II, 32, 33. Schwabenspiegel, 404. — [10] Fantuzzi, IV, 151.

verantwortlich“ [1]. Wir haben eher Grund zu vermuthen, daß die Mißhandlung der Dienstboten häufig, als daß ihr Einfluß (nach Weise römischer Freigelassenen) sehr groß gewesen sey; wenigstens findet sich darüber nichts aufgezeichnet. Bei der Krönung Philipp Augusts und seiner Gemahlin schlug ein Diener, welcher das zudringende Volk abhalten sollte, mit einem Stecken drei Lampen entzwei, daß dem Könige und der Königin das Oel über den Kopf lief [2]. Man nannte dies eine himmlische Salbung des heiligen Geistes, und der ängstliche Diener dankte Gott, als er durch diese Deutung allen Vorwürfen entging.

Wegen außerehelichen Beischlafes und Fleischesverbrechen erhob der Gerichtsherr oder die Obrigkeit Geldbußen, oder verhängte auch andere, z. B. Leibesstrafen [3]; doch unterblieb damals die Sache so wenig als in anderen Zeiten, und wir finden, daß Huren, obgleich unter einigen polizeilichen Beschränkungen, geduldet wurden. Sie sollten z. B. in Bologna eine besondere Kleidung tragen [4], in Montpellier und Toulouse in einer bestimmten Straße wohnen [5], sie mußten ausziehen, sobald sich in Ravenna ein ordentlicher Bürger über ihre Nachbarschaft beschwerte [6], sie durften sich in Benevent in keinem Weinhause blicken lassen. Ein Gesetz von 1192 setzte für die regensburger nach Oesterreich kommenden Kaufleute fest [7]: „Schläft Jemand bei einer ledigen Person mit ihrem Willen, so hat der Richter darin nichts zu sprechen, und ebenso wenig wird eine Hure gehört, welche auf Nothzucht klagt, weil sie nicht so viel erhielt, als sie verlangte [8]. Vergreift sich aber Jemand thätlich an

---

[1] Wiener Jahrbücher, XXXIX, Anzeigebl. 17. — [2] Rigord., 7. — [3] Carli, Verona, III, 7. Moriond., II, Urk. 77. Das Fräulein, das sich in Frankreich schwängern ließ, verlor ihr Erbrecht. Etabl. de S. Louis, c. 12. In gewissen Fällen und Orten folgte aus der Schwängerung Zwang zur Heirath, z. B. in Freiburg. Schreibers Urkundenbuch, I, Urk. 1, S. 22. Der Verheirathete, welcher sich in Pisa eine Beischläferin (fornicariam) hielt, zahlte der Gemeine 25 Pfund Strafe, und das Doppelte, wenn jene eine Ehefrau war. Statuta, 196. Auf dem Kreuzzuge Friedrichs I: fornicatores publice nudatos, tam viros quam mulierculas manibus post tergum vinctis et genitalibus fune injecto per totam circumducebant civitatem, et novissime in flumine praetefluente in ipso hiemis algore ipsos aliquibus vicibus immergentes cum debita irrisione et subsannatione dimittebant. Ansbert., 65. — [4] Savioli zu 1251. Die Gemahlin Ludwigs VII küßte einst eine Hure, die sie für eine ordentliche Frau hielt. Da wurde befohlen: sie sollten keine chlamys oder cappa tragen. Bouquet, XVI, préf. 17. Aehnlich Giraud, II, 205. — [5] Man nannte sie die rue chaude. Hist. de Lang., III, 528. — [6] Fantuzzi, IV, 132. Borgia, Benev., II, 426. — [7] Gemeiner, Chronik, 285. — [8] Ebenso heißt es in einem Freibriefe Herzog Leopolds für Wien von 1221: Si mulier aliqua communis conqueratur se vi oppressam, non audiatur. Wiener Jahrbücher, XXXIX, Anzeigebl. 18.

einer Hure und wird deſſen überführt, ſo muß er büßen“ [1]. Durch Eid durfte keine Hure einem Manne die Vaterſchaft zuſchwören [2]. Sie verloren an manchen Orten durch ſolchen Wandel ihre Freiheit und waren beſonderen Steuern unterworfen [3], oder wurden (wenn ſie öffentlichen Anſtoß gaben) nackt durch die ganze Stadt geführt [4]. Nach der Rückkehr von ſeinem Kreuzzuge befahl Ludwig IX, gar keine Huren zu dulden [5], ihre Güter, ſelbſt Kleider und Pelze, in Beſchlag zu nehmen und von denen welche ihnen Wohnungen einräumten, die einjährige Miethe als Strafe beizutreiben. Deshalb (klagen die Troubadours) ſah man überall auswandernde unglückliche Mädchen, und die guten Bürger, welche ſie geliebt hatten, liefen ihnen nach [6]. Doch verdienten manche wohl eine ſtrenge Behandlung, da ſie zu Paris Leute faſt mit Gewalt in ihre Wohnungen zogen und die Widerſtrebenden Sodomiten ſchimpften. Ja bisweilen wohnten im unteren Stockwerke Huren, und im oberen wurden Vorleſungen für Studenten gehalten [7]. Nannte Jemand im Zorn eine rechtliche Frau Hure, ſo mußte er in vielen Gegenden eine verhältnißmäßig hohe Strafe zahlen [8]; ſchmähte eine Hure eine ehrbare Frau, ſo wurde ſie nach dem hagenauer Rechte aus der Stadt gejagt; ſchimpfte ſie einen ehrbaren Mann, ſo durfte er ihr nach ſchwerinſchem Rechte eine derbe Ohrfeige geben [9]. Abälard klagt in ſeinen Gedichten über ihre böſe Zunge, ſtellt aber doch die Demuth einer Dirne hinauf über den Stolz einer Keuſchen [10]. Die Schmeicheleien jener gegen Wohlhabende und ihre Grobheit gegen Verarmte werden in Gedichten geſchildert und verſpottet [11]. Weil die Mädchen in Akkon guten Verdienſtes halber höhere Miethe zahlten, nahmen ſelbſt Geiſtliche und Regularen ſie gern in ihre Wohnungen auf [12].

Freiwillige Entführung wurde nach manchen Geſetzen, z. B. nach dem iglauer Stadtrechte, nicht beſtraft [13]; Frauen- und Mädchenraub ging ans Leben [14]; auf Nothzucht ſtand an mehren Orten der Tod,

---

[1] Innocenz IV mißbilligt, daß die Schöppen villae Gadensis (Gent?) dicunt: fornicatio criminale peccatum non debeat reputari. — [2] Augsburger Statuten in Walchs Beiträgen, IV, 337. — [3] Richilda, quae libertatem suam fornicando polluit et amisit. Hormayr, Die Baiern im Morgenlande, 34. Hurenſteuer in Augsburg. Freiberg, Rechtsalterthümer, 47. — [4] Geſetz des Grafen Thomas von Savoyen von 1192. Histor. patriae monum., II, 6. — [5] Martene, Thes., I, 339. Guil. Nang., 363. Ordonn., I, 74, 104. — [6] Capefigue, Hist. de France, I, 266. — [7] Bulaeus, II, 687. Dulaure, II, 110. Jac. Vitr., Hist. occid., 7, 277. — [8] Gattula, III, 328. — [9] Bonam alapam. Westph., Monum., I, 2007. Schöpfl., Als. dipl., I, Urk. 310. — [10] Abaelard opera, edit. Cousini, 346. — [11] Hagen, Geſammtabent., II, 231. — [12] Jac. Vitr., 38. Mém. de l'Acad. de Bruxelles. — [13] Dobner, Mon., IV. — [14] Qui abducit uxorem alterius, vivus sepelistur. Landfrieden von 1244. Archiv öſterreichiſcher Geſchichtsquellen, I, 55. Si quis cum ea dormiverit, kein Jungfrauenraub. Archiv, I, 50. Willig-

nach normanniſchen Kirchenſchlüſſen, Blendung und Entmannung [1], an anderen Orten aber nur Geldſtrafe [2]. Die Klage mußte in Wien binnen vierzehn Tagen angebracht werden; ſpäter ward ſie vom Richter nicht mehr angenommen [3]. Um ihre Keuſchheit zu retten, ſtürzte ſich eine verfolgte Jungfrau zu Tours ins Waſſer, und Innocenz III mußte den Oberrichter von Kagliari in Sardinien hart zurechtweiſen, daß er ſich gegen Frauen und Mädchen Gewaltthätigkeiten erlaube [4].

Ueberhaupt wandte die Kirche viele Mittel an, Fleiſchesvergehen zu verhüten und Sünderinnen zu bekehren. Man ſtiftete Klöſter zu ihrer Aufnahme, und Fulko von Neuilly [5], der Beförderer des Kreuzzuges gegen Konſtantinopel, erwarb ſich großen Ruhm wegen ſeiner erfolgreichen Bekehrungspredigten. Er brachte es dahin, daß die Stadt Paris 1000 und die Studenten zu Paris 250 Pfund gaben, um diejenigen auszuſtatten, welche eine ordentliche Ehe ſchließen wollten. „Wer will", ſprach ein ander Mal der Minorit Berthold, „dies durch meine Predigt zur Reue bewegte Mädchen, im Hinblick auf himmliſche Liebe, heirathen? Ich ſorge für zehn Pfund Mitgabe [6]." Das Geld wurde durch Sammlung von den Gegenwärtigen aufgebracht, und nun fand ſich ein Mann, der ſie ehelichte. Dies galt nach damaliger Zeit keineswegs für ſchändlich oder für Folge bloßen Eigennutzes, denn Papſt Innocenz III erklärte laut [7]: „Wer eine Hure heirathet, handelt lobenswerth, denn er rettet ſie vom Irrwege und es dient zur Vergebung der Sünden." Auf ähnliche Weiſe ſchrieb Gregor IX nach Deutſchland [8]: „Hurenwirthe oder Wirthinnen ſollen die Mädchen nicht hindern, Bekehrungspredigten zu beſuchen, und Geiſtliche wie Laien gebannt werden, welche aus Hurenlohn Gewinn ziehen." „Bemühe dich", ſagt er ferner einem berühmten Bekehrungsprediger, „daß die Männer ihre ſündigen, aber reuigen Frauen wieder zu ſich nehmen, und ermahne Unverehelichte, ſie ſollten (zur Vergebung ihrer Sünden) bußfertige Mädchen heirathen [9], oder bringe dieſe in Klöſtern unter."

---

ten in Suſa die Verwandten in eine Heirath, ſo fand keine Beſtrafung ſtatt. Cibrario, Econ. pol., I, 193.

[1] Concil., XII, 1126. Stenzel, Urkunden, 272. — [2] Si quis alicui mulieri, illa nolente, so commiscebit, 60 solidos persolvat. Coutumes de Charroux bei Giraud, II, 399. — [3] Wiener Jahrbücher, XXXIX, Anzeigebl. 18. — [4] Innoc. epist., IX, 12; III, 35. — [5] Alber., 419. Ottonis de S. Blasio chron., 506, 508. Ramnus., 36. — [6] Vitodur., 7. Bluntſchli, 94. — [7] Epist., I, 112. Ebenſo Klemens III, Jaffé, 10259. — [8] Reg. Greg. IX, Jahr 1, 245. Würdtw., Nova subs., V, 5. — [9] Nicht immer war die Reue ernſt und gründlich. Ein Weib aus dem Heere Peters des Einſiedlers war z. B. von den Türken gefangen, kehrte zurück, ſuchte und erhielt Losſprechung wegen vielen Beiſchlafs. Noch war man darüber in großer Freude und Rührung, als ſie ſich wieder zu den Türken begab. Alb. Acq., 217.

Sehr oft wurde gewiß vom Beichtstuhle aus auf ein keusches Leben hingewirkt; bisweilen mag indeß die Verführung auch von da entsprungen seyn, und die übertriebene Genauigkeit der in dieser Beziehung manchmal vorgeschriebenen Fragen [1] konnte ebenso leicht das sittliche Gefühl abstumpfen wie schärfen. Papst Alexander IV erzählte selbst folgenden zu letzter Entscheidung an ihn gebrachten Vorfall. Ein Priester wollte eine Frau, die ihm beichtete, verführen, mit ihm hinter dem Altare den Beischlaf zu vollziehen. Sie weigerte sich dieses Frevels, versprach es aber an anderem Orte und zu anderer Zeit und schickte jenem zum Zeichen ihres Andenkens eine schöne Torte und eine Flasche guten Wein. Der Priester überreichte die Torte seinem Bischofe; als man sie aber bei dem angestellten Feste aufschnitt, fand man sie zu allgemeinem Erstaunen mit Menschenkoth gefüllt. Eine strenge Untersuchung ergab den Zusammenhang, und der Franziskaner Salimbeni tadelt nur, daß die mit Grund sich rächende Frau in der Flasche wirklich Wein und nicht folgerecht Urin übersandt habe [2].

Die Sitte oder Unsitte, sich **Beischläferinnen** zu halten, kam in den höheren Ständen allerdings auch damals vor. Ein Herr von Bernecke hatte, wie er sagte, zur Erleichterung seines Wittwenstandes ein Dutzend junger Hausmädchen [3]; ein Graf von Ghines zeugte so viel uneheliche Kinder, daß er deren Namen nicht wußte. Welche Vorwürfe unter den in dieser Beziehung sonst tadellosen Hohenstaufen dem Kaiser Friedrich II gemacht wurden, ist bereits erzählt. König Heinrich II von England ließ seiner zärtlich geliebten Rosamunde ein prächtiges Grabmal in der Abtei Godestow errichten. Aber bald nach seinem Tode befahl der Bischof von Linkoln, die brennenden Lampen und Kerzen auszulöschen, die seidenen Vorhänge abzunehmen und den Sarg wegzubringen, — weil sie eine Hure gewesen sey [4]. Herzog Ludwig I von Baiern suchte Eingang bei Ludmilla, der Wittwe des Grafen Albrecht von Pogen, und ließ sich durch

---

[1] Nach den ums Jahr 1235 in Rouen gefaßten Kirchenschlüssen heißt es z. B.: Quaeratur, utrum dormiendo contigerit pollutio? quod si ebrietate vel cogitatione praecedenti extiterit, magis est timendum. Quaeratur etiam, utrum vigilando per se solum? Si dixerit sic: quaeratur, utrum hoc ei placuerit? Et si hoc: quaeratur, si aliquid fecerit, quo pollutio compleretur. Si dicat sic: quid fecerit et quomodo? Concil., XIII, 1357. — [2] Salimbeni, 381. In Arles durften öffentliche Mädchen nur in gewissen Straßen wohnen. Giraud, II, 205. — [3] S. Bertoldi vita, 116. Ludw., Reliq., VIII, 487. — [4] Von der Geistlichkeit rührt wohl auch folgende nicht höfliche Grabschrift her:

Hic jacet in tumba rosa mundi, non rosa munda,
Non redolet, sed olet, quae redolere solet.

Bromt, 1152, 1235.

keine Zurückweisung abschrecken. Als er einst von neuem in sie drang, zeigte sie auf einen Vorhang, an dem drei Ritter abgemalt waren, und sagte: „Gelobt mir vor diesen drei Rittern, daß Ihr mich nach Vorschrift der christlichen Kirche zur Ehe nehmen wollt; dann mögt ihr mit mir wohl schaffen nach eurem Willen, sonst aber geschieht es auf keine Weise." Der Herzog achtete nicht des Vorhangs und der gemalten Ritter und that das Gelübde; da sprach Ludmilla: „Ihr drei frommen Ritter, ihr habt das Gelübde doch wohl gehört?" — und drei Männerstimmen antworteten laut: „Ja, gnädige Frau!" Als der erstaunte Herzog den Vorhang wegzog, standen drei edle Ritter dahinter, und nachdem der Zorn ob dieser Täuschung vorüber war, heirathete er Ludmillen und lebte mit ihr in Ehren und Freuden [1].

Ueberhaupt darf man nicht vergessen, daß die Zeitbuchschreiber meist strenge Sittenrichter waren, tadelnswerthe Ausnahmen streng hervorhoben und die lobenswerthe Regel nicht erwähnten; auch ist ja das Rügen des Unsittlichen selbst noch Beweis sittlicher Gesinnung. Wir wollen es also Walther von der Vogelweide glauben, wenn er sagt [2]: „Deutsche Zucht geht doch vor allen"; müssen es aber bezweifeln, daß (wie ein mit seiner Zeit unzufriedener Italiener des 15. Jahrhunderts [3] behauptet) zur Zeit Friedrichs II zwanzigjährige Mädchen mit gleich alten Nachbarssöhnen in einem Bette lagen ohne Schaden und Sünde. — Unter den deutschen Fürsten wird besonders Landgraf Ludwig VI von Thüringen, der Gemahl der heiligen Elisabeth, wegen seiner Keuschheit sehr gerühmt. Wir theilen aus mehren Erzählungen die folgende mit [4]: Ein Lehnsmann desselben bekam von seiner Frau keine Kinder und es schmerzte ihn sehr, daß Fremde sein Erbe bekommen sollten; lieber möchte sich die Frau von einem anderen ehrenwerthen Manne Nachkommen erwecken lassen. Sie aber sprach: „Eher will ich nach deinem Tode mein Brot kümmerlich suchen, als daß ich von den Leuten sollte geschmäht werden und mein Haupt unter frommen Frauen nie mehr heiter und getrost aufrichten könnte." Deßungeachtet fuhr der Mann fort, den Landgrafen wegen seiner Tugend, Ehre und Gottesfurcht unablässig zu rühmen, bis die Frau endlich einwilligte: ihm möge er jene Bitte vortragen. Es geschah, und Ludwig ließ sich bewegen, auf einer Jagd heimlich die Seinen zu verlassen und bei dem Ritter einzukehren. Fröhlich aß und trank er mit dem Wirthe und der Wirthin, gab jenem von einer köstlichen Arznei zu kosten, und so kam die Schlafenszeit heran. Da wirkte die Arznei, der Ritter ward unruhig und

---

[1] Westenrieder, Beiträge, II, 92. — [2] Uhlands Walther, 33. — [3] Anon. Ital., 259. — [4] Rohte, 1714. Vom Landgrafen wird noch als eine Merkwürdigkeit erzählt, daß er nie Heringe gegessen oder Bier getrunken habe. Ann. brev. de Landgr. Thur., 350.

hob an: „Lieber gnädiger Herr, ich danke Euch für Euren Besuch; aber wollt Ihr es mir nicht vor übel haben, ich fühle nun in mir Kräfte, daß ich gern bei meiner Frauen läge.“ Lächelnd antwortete der Landgraf: „Ich bin darum nicht hergekommen daß ich dein Weib beschliefe, sondern daß ich dich von dem Unrechte und jene von der Schande befreite.“

Unnatürliche Ausschweifungen fanden nicht bloß in dem heißen Syrien, sondern auch in Italien, Frankreich, Deutschland, England, ja in dem kalten Schweden statt [1]. Man sagte laut: zwei Söhne König Heinrichs I von England wären nebst vielen gleich sündhaften Großen deshalb im Meere ertrunken, und der würdige Erzbischof Anselm von Kanterbury schreibt im Anfange des 12. Jahrhunderts: „Bisher ward diese Sünde so öffentlich getrieben, daß kaum Jemand darüber erröthete, und Viele, welche die Größe des Frevels nicht einsahen, stürzten sich hinein.“ Auch Geistliche und Mönche werden in dieser Beziehung laut angeklagt [2]. Auf mehren Kirchenversammlungen wurden in verschiedenen Ländern Strafen dagegen ausgesprochen, welche man von dem Verluste geistlicher Stellen und bürgerlichen Standes bis zum Feuertode steigerte [3]. Desgleichen erhielten die Predigermönche vom Papste ausdrücklichen Auftrag, zur Ausrottung dieses Uebels möglichst hinzuwirken [4].

---

[1] Lichtenstein, Frauenbuch, 650. Nach Guil. Nang. zu 1120 fere omnes in Anglia sodomitica labe irretiti. Mehr Beweise Henry, VI, 348. In Schweden pollutio abominanda cum jumentis. Concil., XIII, 134. Velly, III, 58. — [2] So die Kamaldulenser: masculinum concubitum solemniter celebrant, ut nullum puerum vicinum vel advenam ad monasterium divertentem suae pollutionis secedere permittant immunem. Codex des Petrus de Vineis in Turin, S. 46. Auszüge von Dönniges. — [3] Concil., XII, 1100, 1101, 1126; XIII, 840, 876, 884. Feuertod nach den Ordonn. de S. Louis, I, 175. Alanus von Ryssel schrieb einen tractatus in Versen contra sodomiae vitium. Schröckh, XXIV, 399. — [4] Auftrag, die Päderastie in Oesterreich auszurotten. Ripoli, I, Urk. 53, 54. Sodoma peccata sua praedicant, nec abscondunt, sagt Gregor IX. Reg., Jahr VI, Urk. 80.

Daz nu die man
Mit einander das begant,
Deß vogel noch thier nicht willen hant
Und alle creature
Dunkent ungeheure;
Ir wissent wol was ich mayne,
Es ist so gar unraine,
Daß ich sein nicht genennen getar.

Ulrich von Lichtenstein in v. Hormayrs Taschenbuch, 1822, S. 369.

Qui sunt fornicarii, qui sunt qui moechantur?
Qui contra naturam transvolant et abominantur?
Qui? Clerici; a nobis non longe extra petantur.

Wright, Mapes, p. 156.

2. Wohnung und Kleidung.

Gleichwie in den besseren Zeiten des Alterthums, wandte man alle Kräfte auf den Bau der Kirchen, Rathhäuser und anderer öffentlichen Gebäude und begnügte sich in der Regel mit einfacheren und beschränkteren Wohnhäusern. Noch im 13. Jahrhundert waren sehr viele Häuser in den italienischen Städten mit Stroh oder Schindeln gedeckt, bis man es allmählich zur Minderung der Feuersgefahr verbot [1] und vor vielen Häusern in Florenz und Bologna Bogengänge aufführte. Ferner finden wir schon während des 12. Jahrhunderts in Deutschland dreistöckige (jedoch meist hölzerne) und in Paris vierstöckige Häuser [2], welche in mehre Stuben abgetheilt waren, und ums Jahr 1180 ist von Glasfenstern in englischen Wohnungen die Rede [3]. Die Burgen der Ritter waren meist auf Bergen oder künstlichen Erhöhungen angelegt und mit Befestigungen verbunden. Weniger Rücksicht nahm man auf Bequemlichkeit und äußere Schönheit [4].

Zu jeder Zeit war die Kleidung eines der wichtigsten Bedürfnisse des Menschen, zugleich aber, sobald die Stufe völliger Roheit überstiegen ward, ein Gegenstand des ausschmückenden Kunstsinnes oder auch der Eitelkeit. Gegen die letzte Richtung eiferten im Mittelalter die weltlichen und noch weit mehr die kirchlichen Vorgesetzten; ihren Einreden, Ermahnungen und Verboten, sowie der damit übereinstimmenden Betrachtungsweise einiger Schriftsteller, verdanken wir die meisten hierüber auf uns gekommenen Nachrichten.

Schon die Gesetzgebung Karls des Großen erstreckte sich auf die Kleidung. Er verbot das Tragen kurzer Mäntelchen, welche an die Stelle der großen Mäntel aufkamen und weder wärmten noch deckten [5]; doch scheint ihn hiebei nicht sowohl eine sittliche Rücksicht, als die Tauglichkeit für den Kriegsdienst bestimmt zu haben. Bereits damals wirkte die Neigung zum Putze bei der Wahl der Kleidung [6]. Die Schuhe waren äußerlich verziert oder gar vergoldet und mit langen Riemen zum Schnüren versehen, die Beinkleider von zierlichem bunten Leinen und der untere Theil des Beines kreuzweis mit gewürfelten Binden umwunden. Ueber dem kurzen Kamisol hing das auf mannichfache Weise geschmückte Schwert, und der doppelte Mantel reichte vorn und hinten bis auf die Füße, an den Seiten

---

[1] Murat., Antiq. Ital., II, 167. Lami, Memor., II, 1085. Gesta Trevir. Mart., 204. Böhmer, Fontes, II, XII. — [2] Chron. mont. ser. zu 1183. Matth. Par., 604. — [3] Anderson, I, 586. — [4] Caumont, 280, 317, 360. — [5] Doch blieb, besonders bei den Vornehmeren, die Form der römischen Kriegsmäntel noch lange in Gebrauch. — [6] Monach. S. Gall., I, 36.

aber nur bis zum Knie. In der Hand trug Jeder einen ſtarken Knotenſtock.

So ſchnell wie in neueren Zeiten wechſelten die Trachten gewiß nicht, aber ſie blieben deshalb keineswegs unverändert [1], und wenn die Vornehmen mit einer Neuerung vorangingen, ſo folgten (oft zum Verdruſſe jener) ſelbſt die Bürger und Bauern nach [2]. Dies muß beſonders in Hinſicht des Schnittes der Haare ſtattgefunden haben; wenigſtens bekümmerte ſich die Kirche um keinen Theil des Leibes ſo genau, wie um Kopf und Füße. Gegen das Ende des 11. Jahrhunderts trug man einen geſchorenen Bart und kurz abgeſchnittene Haare; auch beſchreibt Anna Komnena den Boemund und andere Häupter der Kreuzfahrer auf dieſe Weiſe [3]. Als aber Knechte und Bauern dieſem Brauche nachfolgten [4], veränderte er ſich, und ſchon 30 Jahre nachher, zur Zeit Kaiſer Lothars, trugen Männer und Weiber lange Haare [5], welche höchſt arge Gewohnheit erſt abgekommen ſey, als Gott im Zorne Mehren die Köpfe abgeſengt habe [6]. „Die Laien (ſagt Berthold in ſeinen Predigten [7]) winden, ſchnüren oder färben das Haar, oder tragen es lang wie die Frauen. Alle dieſe tragen Weiberherzen und können an keiner Statt einen Mann vertreten.“ — Gewiß ſtellte die Kirche den Grundſatz auf, daß kurzabgeſchnittene Haare für ein äußeres Zeichen der Gottesfurcht gälten, und Schlüſſe von Kirchenverſammlungen lauteten dahin [8]: „Kein Menſch laſſe ſein Haar wachſen, ſondern ſey ſo geſchoren, wie es ſich für einen Chriſten ſchickt, daß nämlich die Augen nicht bedeckt ſind und die Ohrzipfel hervorgucken. Den Ungehorſamen wird das Abendmahl nicht gereicht, der Prieſter hält inne, wenn ſie die Kirche betreten, und ſagt ihnen, daß ſie gegen Gottes Willen und zu ihrer eigenen Verdammniß die heiligen Stätten beſuchen. Kein Geiſtlicher wohnt ihrem Begräbniſſe bei.“ Derſelben Anſicht folgend, befahl der ernſte Senat Venedigs im Jahre 1102 alle langen Bärte abzuſchneiden [9]; aber wenige Jahre nachher trugen nicht bloß die Mädchen und Weiber, ſondern auch die Männer in Augsburg lange gewundene

---

[1] Ex veste vestem formant. Pauli, III, 852. — [2] Militares viri mores paternos in vestitu et capillorum tonsura dereliquerunt, quos paulo post burgenses et rustici et paene totum vulgus imitati sunt. Order. Vit. zu 1092. Ueber Kleidung der Bauern in Frankreich: Leymarie, 500. Sie ſollen keine Panzer und ritterliche Rüſtungen tragen. Archiv öſterr. Geſchichte, I, 68. Mancherlei in Hagens Bilderſaal. — [3] Anna, 320, und du Fresne Noten, p. 65 zu p. 86. Bouillon, 4831. — [4] Klage, daß rustici und garçones auch den Bart ſchören, in Gaufr. chron. in Labbé, Bibl., II, 328. — [5] Werlich, Chronik von Augsburg, 56, erzählt dies ſchon zu 1100. — [6] Anon. Saxo zu 1130. Gobelin, 59. Hume, II, 34. — [7] S. 400. — [8] Concil., XII, 930, Nr. 6; 1099, Nr. 23. Thomassin., 1, 2, c. 42. — [9] Sanuto, Vite, 423.

Haarzöpfe als Schmuck [1]. Der heilige Einsiedler Gerlach rührte einem solchen Langhaarigen das Gewissen und schnitt ihm den Ueberfluß hinweg [2]; auch wuchsen, ein höheres Zeichen, die Haare seitdem nie über dies gottgefällige Maß! Die Frauen dachten aber hierin gar nicht wie die Kirche, und die lustige Eleonore von Aquitanien lachte ihren Gemahl, König Ludwig VII von Frankreich, gewaltig aus, als er sich auf die Vorstellungen des großen Gottesgelehrten Peter von der Lombardei kahl scheren ließ [3]. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts geboten süddeutsche Gesetze den Landleuten und umherziehenden Personen, das Haar bis zum Ohre zu verschneiden [4].

Die Kleidungsweise der Frauen unterlag noch heftigeren Vorwürfen. Eleonorens Zeitgenosse, der heilige Bernhard, schalt [5], daß sie lange und kostbare Fransen und Schleppen hinter sich herzögen und dicke Staubwolken erregten, und der Bischof von Terouanne sagte: „Wenn es, ihr Frauen, eure Bestimmung wäre die Straßen zu fegen, würde euch die Natur schon ein Hülfsmittel anerschaffen haben, womit es füglich geschehen könnte!“ Gregor VIII befahl, daß die Kleider einer Frau nicht länger seyn dürften als sie selbst [6]. In Arles war gesetzlich vorgeschrieben, wie viel der Schneider für jedes Kleidungsstück erhalte [7]. Die Regierung in Venedig setzte im Jahre 1154 den Werth fest, welchen ein weiblicher Kopfputz höchstens haben dürfe [8]; an vielen Orten verbot man Schleppen und durchbrochene Aermel, in Mantua, Parma und Pistoja das Tragen von Perlen, Gold, Silber und Edelsteinen; man strafte die Goldschmiede, welche derlei Gebote übertraten, und die Schneider, welche Kleider zu lang schnitten [9]. Der Bußprediger Johannes von Vicenza und viele seiner Genossen verboten in Italien den Frauen, Bänder und Kränze im Haare zu tragen, und verlangten, daß sie durchaus verschleiert einhergehen sollten [10]. Auf ähnliche Weise klagt Berthold der Franziskaner in seinen Predigten über die Eitelkeit, welche die Frauen trieben mit Tüchelchen, gelben Bändern, Schleiern [11] u. s. w. Dasselbe wird um 1272 in Messina mit Bezug auf lange Schleppen, thurmhohen Kopfputz, Goldstoff, Perlen, Tressen u. dgl.

---

[1] Crusius, 1, Buch 9, Kap. 4, S. 520, zu 1110. — [2] Acta Sanct. vom 5. Januar, I, 310. — [3] Mailly, I, 607, zu 1146. Die Ungern trugen lange Bärte und flochten wohl Perlen und Edelsteine hinein. Horneck zu 1261. — [4] Archiv österr. Geschichtsquellen, I, 52, 72. — [5] Epist., 113. Bouquet, XVI, prél. 17. — [6] Jaffé, 10012. — [7] Giraud, II, 206. — [8] Dandolo, 286. Gaufr. chron., l. c. Fioravanti, 173. Affò, Parma, III, 249. Hist. de Lang., III, 533. Arco, 400. — [9] Strenge Kleiderordnung in Montauban. Mary Lafond, II, 320. — [10] Bonon. hist. misc. zu 1233. Giulini, 277. Fantuzzi, IV, 80. — [11] Berthold, 121. Horneck. Muchar, IV, 40.

wiederholt [1]. Papſt Gregor X endlich erklärte 1272 auf der Kirchenverſammlung zu Lyon [2]: aller überflüſſiger Putz der Weiber in der ganzen Chriſtenheit müſſe aufhören. — Nach dieſen und ähnlichen Vorwürfen ließe ſich auf eine in der That übertriebene Pracht der Frauenkleider ſchließen, allein ſie kann laut den freilich oft dürftigen, Berichten doch nur ausnahmsweiſe ſtattgefunden haben. So trug die Markgräfin Kunigunde von Brandenburg bei ihrer Vermählung mit König Bela IV von Ungern ein prachtvoll geſticktes, mit Gold durchwirktes Kleid, einen koſtbaren mit Zobel und Hermelin aufgeſchlagenen Mantel, einen Gürtel mit goldenen Spangen u. ſ. w. [3]. Nach dem Roman La Violette gehörten zum Mantel der Gräfin von Nevers in Gold gearbeitete erhabene Blumen, in welchen Glöckchen verborgen waren, die bei jeder Bewegung lieblich ertönten. Miniaturen zeigen daſelbſt ſehr hohe ſpitze Damenhüte, Schleppkleider und im Nacken rundverſchnittene Haare. Die Männer tragen in Falten gelegte, mit Gold geſtickte Hemden, kurze Oberröcke, enge Beinkleider und ſpitze Schuhe [4]. Der Partenopeus (ein anderer Roman) erwähnt als Damenputz goldene und ſilberne Spitzen (dentelles), herabhängende Gürtel und mit Gold und Silber durchzogene Haarflechten [5]. Laut eines ſpöttiſchen Geſpräches zwiſchen einer Dame und ihrer Kammerjungfer beim Anziehen ſagt jene: Mehr hinauf, mehr hinab, mehr nach vorne, mehr nach hinten, die Falte taugt nichts, die Schleife iſt zu feſt, zu loſe, rühre dich nicht, beeile dich u. ſ. w.

In der reichen Ausſtattung Iſabellens von England finden ſich Kleidungsſtücke aller Art, auch Hoſen, aber keine Handſchuhe [6]. — In Italien waren zur Zeit Kaiſer Friedrichs II die Jungfrauen mit einem wahrſcheinlich wollenen Unterrocke und einem leinenen Oberkleide zufrieden [7]. In dem reicheren Florenz trugen ſie noch um 1260 einen engen Rock von grobem rothen Tuche oder grünem Kammertuche, gürteten ſich mit ledernem Gürtel und warfen einen mit Grauwerk gefütterten Mantel über, an welchem ein kleiner Kragen ſaß, den man über den Kopf ziehen konnte [8]. Etwas mehr Aufwand und Mannichfaltigkeit ſcheint in Padua ſtattgefunden, und insbeſondere die Mode vieler Kragen und unzähliger Falten die Koſtbarkeit erhöht zu haben [9]. Im Allgemeinen waren die helleren Far-

---

[1] Gregorio, Discorsi, I, 108 — 109. — [2] Malespini, 199. — [3] Horneck zu 1261. Bäſching, I, 253. — [4] Violette, 42 — 44, 170. — [5] Partenopeus, I, XLVIII, II, p. 192. — [6] Green, II, 14. — [7] Ricob. compil. chronol., 248. — [8] Malesp., 161. Villani, VI, 70. Murat., Antiq. Ital., II, 317. Doch ſchilt Dante (Purgat., XXIII) die sfacciate Donne Fiorentine:

L'andar mostrando con le poppe il petto.

[9] Eine genauere, aber nicht ganz verſtändliche Beſchreibung in Verci, Eccl., II, 243. Zierliche und reiche Stickereien im 12. und 13. Jahrhundert. Willemin, Vol. I.

ben beliebter als die dunklen [1]. — Der meiſten Pracht erwähnt faſt das Lied der Nibelungen, nur weiß man nicht genau, wie viel auf Rechnung des Dichters kommt und für welche Zeit die Angaben geſchichtlich gelten. Feierkleider werden von gewöhnlichen unterſchieden [2], Spangen über die ſeidenen Kleider geknüpft, goldene Bruſtſchildlein umgehangen, reiche Kränze und von Golde lichte Bänder ins Haar gewunden oder an den Hauben befeſtigt. Aber Siegfrieds ſchwarzſammetner Rock, ſein Zobelhut, die reichen Borten an ſeinem Köcher oder Parzivals londoner Pfauenfederhut [3] ſtehen nicht hinter dem Frauenſchmucke zurück, und überhaupt, wenn man ſich bloß an die noch vorhandenen Beſchreibungen hält, ſind die Männer in jenen Jahrhunderten modeſüchtiger und eitler geweſen, als die zurückgezogenen Frauen.

Ich theile noch einige andere Stellen aus Dichtern mit:

Ir rok, ir mantel waren lanc,
Wol bezogen und geſniten
Nach der Franzoiſer ſiten [4]. —

Bürger: „gecleit na riterlichen ſeden" [5]. —
Kleider „diu man ſtolzlich ſneit,
Wol nach riterlicher ſite."

— Mit borten was alle ir wat (Gewand)
Wol beſtalt und umbenat,
Gevazzet mit ſpähen (ſchönen) ſnüren [6]. —

Blozzer nak und gelbe kitel
Locken mangen falſchen pitel (Freier).
Snüre an röcken, an kiteln pilde
Machent meide und knappen wilde [7]. —

Nu ſloir gel, nu haupttuch welz,
Nu bitz drum hin, nu bitz drum her,
Nu panyr uf, nu glungeler [8] (?) —

Die vorn ſolte ir haubt neigen,
Die muz den leuten irn nack zeigen,
Wie ſchön har und zöpfe ſi habe,
Di von dem nacke hangen hin abe.
So machent die reiden (krauſen) löcklein,
Daz ſi als ein reh böcklein
Vorn wol uf gerihtet geht.
Maiden ez doch übel an ſteht,
Gelbe kitel und Mursnitzen (?)
Lazzent manig meide niht geſitzen.

---

[1] Capefigue, Hist. de France, I, 327. — [2] Nibel., 1454, 1469, 1490, 1507, 2302, 3823, 6621. — [3] Parzival, 216. — [4] Wigalois, 10,548. — [5] Hagen, Chronik von Köln, V. 4327. — [6] Triſtan von Heinrich von Friberg, 1522, 1531. — [7] Renner, 12,536. — [8] Ebend., 12,558.

Die mit fleizze arbeiten ſolten,
Ob ſi ir zuht behalten wolten
Die lauffent hin, die lauffent her,
Ob jemand da ſi, d'ir ger (begehre),
Ob' ir geſwentze (Schleppen) lobe [1]. —

Im König Rother wird zum Lobe einer Frau geſagt:

„ſie iſt in midin alſo ſchmal [2]."

Kleidung, welche die Formen und das Geſicht zu ſehr verdeckte, fand bei den Sängern keinen Beifall. Daher ſagt Hadloup [3]:

Der ſitte iſt in Oeſterreich
Unminneklich,
Daz ſchöne vrouwen
Tragent alle huete breit;
Wan ir minneklichen var (Geſicht, Farbe)
Mak man gar
Selten geſchouwen,
So ſi ir huete hant uf geleit.

In einem Spottliede auf den Kleiderwechſel und die Schneider heißt es:

Ego dixi, dii estis;
Quae dicenda sunt in festis,
Quare praetermitterem?
Dii, revera, qui potestis
In figuram novae vestis
Transmutare veterem.
Pannus recens et novellus
Fit vel capa vel mantellus,
Sed secundum tempora
Primum capa, post pusillum
Transmutatur haec in illum;
Sic mutatis corpora.
Antiquata decollatur,
Decollata mantellatur,
Sic in modum Proteos
Demutantur vestimenta [4] etc.

Zufolge der jedoch nicht zahlreichen Abbildungen trugen die Frauen meiſt lange, weite, nicht einmal immer durch Gürtel zuſammengehaltene Kleider, und trotz jener Anklagen von Eitelkeit und Uebertreibung zeigt ſich faſt nirgends in der Kleidung ein Sinn für Schönheit der Formen, ja man hat es wohl für unanſtändig gehalten, dieſe (ſey es auch nur in bedeckten Umriſſen) anzudeuten. Nur bei Kindern kommt das Nackte zum Vorſchein [5]. Lockenhaar findet ſich lange Zeit bei Männern und Frauen.

---

[1] Renner, 407. — [2] V. 74. — [3] Hagen, Minneſinger, II, 283, Nr. 8. — [4] Wright, Political songs of England, p. 51. — [5] Heſſner, 1. Anzeiger des Muſeums, V, 2, Februar.

Ums Jahr 1066 schmückten sich viele Männer in England mit goldenen Armbändern und tättowirten sich bunte Zeichnungen in die Haut [1]. Von dem Grafen Fulko IV von Anjou, der übelgebaute Füße hatte, und von einigen leichtfertigen Hofleuten am Hofe Wilhelms des Rothen gingen die bis zwei Fuß langen, mit Werg angefüllten Schnabelschuhe aus [2]. „Sie richten sich", sagt ein Schriftsteller, „wie Schlangenschwänze oder Skorpionen in die Höhe oder winden sich wie Widderhörner hin und her, welche Umgestaltung der göttlichen Werke für eine Lästerung zu achten ist. Auch die Röcke der Männer schleppen jetzt nach, die Aermel sind so lang und weit, daß sie die Hände bedecken und ein mit diesem Ueberflüssigen Belasteter weder schnell gehen, noch überhaupt etwas arbeiten kann. Vorn ist der Kopf dieser Gitlen kahl geschoren, wie bei den Spitzbuben; hinten lassen sie dagegen die Haare wachsen wie die Huren und kräuseln sie mit dem Brennelsen, aus welchem Allem offenbar hervorgeht, daß sie sich am Schmutze der Unzucht erfreuen wie die stinkenden Böcke!" — Hundert Jahre später klagt ein anderer Schriftsteller auf ähnliche Weise über den Aufwand der Franzosen in Syrien bei dem Kreuzzuge Philipp Augusts [3]: „Die vielen Oeffnungen der Aermel werden mit Schnüren zugezogen, die Seiten mit kunstreichen Gürteln gebunden, die Oberkleider auf eine thörichte Weise nach vorn gezogen, und was ursprünglich zur Bedeckung des Hintertheils bestimmt war, zu entgegengesetztem Gebrauche anderer Theile herbeigezwängt. Sie umhängen den Bauch, nicht den Rücken mit Kleidern, tragen kostbare Halsbänder und Kränze" u. s. w.

Am Hofe Ludwigs IX besaß Mancher seidene und sammetne Kleider, welche die des Königs an Kostbarkeit übertrafen; Mancher sehnte sich, wie Joinville sagt, mehr nach einem Marderpelz als nach der ewigen Seligkeit [4]. Dem Könige hingegen schienen acht Livres zu viel und schlecht verwandt, welche er für einen gestickten und mit seinem Wappen geschmückten Rock zahlen sollte. Doch erklärte er: man müsse sich ordentlich und anständig kleiden, um seiner Frau mehr zu gefallen und von seinen Leuten höher geachtet zu werden. Bei Eröffnung des Sarges fand man Kaiser Heinrich VI prachtvoll und eigenthümlich gekleidet [5]. Ueber das gelbliche Obergewand ging ein seidener, in Knoten geschlungener Gürtel, an dem mehre Schnuren von grün und rother Seide saßen, welche durch Löcher in den Beinkleidern hindurchgezogen und zugebunden wurden, um diese festzuhalten. Beinkleider und Strümpfe waren aus einem Stücke, die

---

[1] Wilh. Malmesb., 102. — [2] Orderic. Vital., 682 zu 1089. Bouquet, XVI, préf. 17. — [3] Vinisauf, V, 20. — [4] Joinville, 5—8. Du Fresne zu Joinville, 129. Vie de Louis IX, mscr. Nr. 194, fol. X. Ueber die Kleidung in Südfrankreich: Anibert, IV, 379. — [5] Daniele, Sepolcri. Blasi, II, 315.

Schuhe von Goldbrokat und gestickt. Sie bedeckten den ganzen Fuß und wurden zur Seite mit einem Knöpfchen befestigt. Die Handschuhe bestanden aus sehr künstlichem, wie gestricktem Zeuge; die Krone oder Kopfbinde von gelber Seide, war mit den geschmackvollsten und schönsten goldenen Zierrathen (Arabesken) geschmückt und, wie einige eingewebte arabische Worte vermuthen lassen, wahrscheinlich ein Werk muhamedanischer Unterthanen des Kaisers.

Bisweilen hatte die Kleidung eine polizeiliche, ja staatsrechtliche Bedeutung. So durfte sich z. B. kein Saracene in den christlich-morgenländischen Reichen fränkisch kleiden, und ein geschorener Bart galt um die Zeit Saladins für ein Abzeichen der Europäer [1], wogegen später in Aegypten die Juden gelbe, die Christen blaue und die Samaritaner rothe Kopfbedeckung tragen mußten, um sich von den Muhamedanern zu unterscheiden [2].

Daß die Kirche noch strengere Aufsicht über die Kleidung der Geistlichen als über die der Laien führte, haben wir bereits erwähnt [3], und am wenigsten durften die Mönche und geistlichen Ritter von den feststehenden Gesetzen abweichen [4]. Auch die Kleidung der Lehrer der freien Künste in Paris und der Studenten sollte anständig und nach bestimmten Vorschriften eingerichtet seyn [5]. Sänger, Taschenspieler, fahrende Schüler und ähnliche Leute putzten sich gern, trugen reiche Leibbinden, mit Pfauenfedern geschmückte Hüte u. dgl. [6].

Wenn die Laien, wie es sehr oft geschah, auf alle heilsamen Lehren und Weisungen keine Rücksicht nahmen, so brachen für diese Verstocktheit die Strafen Gottes ein, und besonders übel ging es den kleidersüchtigen Weibern. Wenigstens erzählte ein Priester [7]: „Ich sah des Abends einen langen Zug Weiber, welche auf Frauensätteln saßen, aus denen glühende Stifte hervorragten. Nun hob der Wind jene Unglücklichen in bestimmten Zwischenräumen wohl eine Klafter hoch empor und ließ sie dann wiederum fallen, daß sie von den glühenden Stiften schwer verwundet wurden und ganz erbärmlich Wehe, Wehe schrieen."

Nicht minderen Anstoß mußten die vielen Schmuckmittel geben,

---

[1] Concil., XIII, 1318. Bohad., 193. Abulf. zu 1300. — [2] Daniele, 44. — [3] Hohenstaufen, VI, 173, 267 fg. — [4] Merkwürdig, daß die Templer lange Bärte trugen, nach Holst. cod., III, 11. Ueber die Kleidung der deutschen Ritter: Hennig, Statuten, 51. — [5] Nach Bulaeus, III, 81, sollten die Magistri tragen: einen schwarzen Talar, cappam rotundam, sotulares non habeant sub cappa rotunda laqueatos, nunquam liripipiatos. Ueber die Kleidung der Studenten in Bologna: Savioli, III, 614. Die geistlichen Schüler trugen am Ende des 11. Jahrhunderts nur Schafpelze oder einfache leinene und wollene Kleider. Gudeni cod., I, 295—298. — [6] Fauriel, Poésie, III, 223, 242. — [7] Orderic. Vit., 694.

deren ſich die Weiber bedienten. Wir finden während des 13. Jahrhunderts beſonders in Italien bereits erwähnt [1]: gekochtes und dann abgekühltes Waſſer, von Roſen, Lilien, Bohnen u. dgl. abgezogenes Waſchwaſſer, Zahnpulver, weiße und rothe Schminke, Mittel gegen Narben, Sommerſproſſen und andere Flecke, Mittel, die Haare blond oder braun zu machen und die grauen umzufärben, endlich Mittel für die, welche von ihren Männern keine Kinder bekommen. — Nach einer Spottſchrift [2] verklagten ſich die Mönche und Weiber vor dem Throne Gottes. „Alles iſt verloren", ſagen jene, „indem ihr die Malerei, welche nur für uns erfunden ward, in Beſchlag nehmt und euch ſo roth färbt, daß ihr alle Gemälde in unſeren Kapellen überglänzt." — „Wir waren", antworten die Frauen, „im Beſitze der Malerei, ehe eure Bildlein erfunden wurden; und ich", fährt eine der eifrigeren fort, „nehme euch nichts, wenn ich mir die Runzeln unter den Augen verſtreiche, um diejenigen noch ſtolz behandeln zu können, die ſich in mich vernarren." Hierauf wendet ſich Gott an die Mönche und ſpricht: „Wenn ihr es für gut findet, will ich den über 25 Jahre alten Frauen erlauben, ſich 20 Jahre lang zu bemalen; ſeyd aber großmüthiger als ich und gebt 30 Jahre." — „Das laſſen wir wohl bleiben", antworten die Mönche, „nur zehn wollen wir ihnen bewilligen und bloß aus Gefälligkeit für Euch." — So dauert der Streit fort, bis S. Peter und S. Laurentius als Vermittler auftreten und die Parteien dahin vergleichen, daß ſich die Weiber 15 Jahre lang bemalen möchten. — Strenger ſagt Berthold in einer Predigt: „Die gemalten und gefärbten Frauen ſchämen ſich ihres Antlitzes, das Gott nach ſich gebildet hat; ſo wird auch er ſich ihrer ſchämen und ſie werfen in den Grund der Hölle [3]."

3. Sitten, Lebensweiſe, Gebräuche.

a) Von Begräbniſſen.

Noch näher als die Aufſicht über Kleidung lag der Kirche die Aufſicht über die Begräbniſſe [4]. Keines ſollte ohne einen Prieſter und insbeſondere nicht ohne den vorgenommen werden, bei welchem der Verſtorbene eingepfarrt war. Selbſt diejenigen, welche man, gegen die Regel, außerhalb des Pfarrbezirkes begraben durfte, mußten doch erſt zum Ortspfarrer gebracht werden, denn der Verſtorbene

---

[1] Barberino, 329. Partenopeus, I, XLVIII. — [2] Ginguené, I, 314. Nach Diez Leben der Troubadours, 339, u. Fauriel, II, 193, ſtammt das Geſpräch von dem Mönche von Montaudon. — [3] Berthold, 401. — [4] Wir ſtellen hier Mancherlei zuſammen, was ſich anderwärts nicht füglich anbringen ließ und keinen eigenen Hauptabſchnitt bilden konnte.

konnte ja im Banne seyn oder Kirchenstrafen zu zahlen haben, welche sich nur durch Versagung des Begräbnisses beitreiben ließen [1]. Von dem Verbote, Jemand in der Kirche oder gar in der Nähe des Altars zu begraben, machte man bei mächtigen oder sehr frommen Personen zahlreiche Ausnahmen. Leichen Gebannter sollten aus den Kirchen herausgeworfen werden [2]. Der Aufwand bei Begräbnissen und die Behandlungsweise des Todten war zum Theil vorgeschrieben und verschieden nach Stand und Reichthum. Bisweilen nahm man die Eingeweide heraus und füllte den übrigen Körper mit Salz, um ihn länger zu erhalten, oder man löste das Fleisch durch Kochen von den Gebeinen [3] und bedeckte diese mit Balsam und Gewürz. Die Normannen in Italien überzogen auch wohl den Leichnam mit Wachs und schoren dem Verstorbenen das Haar ab, um ein Andenken zu behalten [4]. In Bologna fand um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine feierliche und eine einfachere Art des Begräbnisses statt [5]. Bei jener stellte man den Sarg auf eine mitten in der Straße errichtete Trauerbühne, und zu den Seiten standen schwarz beschlagene Bänke, auf denen alle Verwandten des Verstorbenen saßen und Beileidsbezeugungen annahmen. Erst wenn die Geistlichen erschienen, setzte sich der Zug in Bewegung. — Auf den Sarg des Dogen Mauroceno von Venedig [6] legte man dessen Schwert und Sporen und brachte ihn unter feierlicher Begleitung nicht allein der Edlen, sondern auch der Frauen an den Ort, wo über ihn das Todtenamt gehalten wurde. Nicht selten wandte man viel auf den Schmuck der Grabmäler und bezeichnete sie mit allerhand Sinnbildern: so das Grabmal der Tochter Kaiser Ottos I mit einer silbernen Spindel [7], wobei man wohl eher an weibliche Handarbeiten als an die Parzen dachte. Oft ward übermäßige Pracht bei den Leichenzügen, Theilnahme und Geschrei der Weiber, sowie jede sich daran reihende Schmauserei verboten [8]. Alles jedoch oft ohne Erfolg. So wird z. B. berichtet: daß nach dem Tode des Grafen Balduin von Guines (1205) viele Ritter und Matronen, Bürger und andere Personen die Nacht hindurch bis zur Stunde des Begräbnisses schmausten und tranken [9]. Noch ums Jahr 1213 miethete man in Rom Klageweiber [10], und um große Anstalten unmöglich zu machen, mußte in Ravenna der, welcher des Morgens starb, schon Abends, und wer am Abend starb, des folgenden Morgens begraben werden [11].

---

[1] Thomassin., III, 1, c. 68. — [2] Jaffé, Reg., Nr. 4635. — [3] Alber., 249. Guil. Nang., 391. Hohenstaufen, II, 297. — [4] Guil. App., II, 261. Fulco Benev. zu 1127. — [5] Ghirard., I, 200. — [6] Dandolo, 360. — [7] Ditmar, II, 42. — [8] Giulini, 277. Hist. de Langued., III, 533. Arnold, I, 305. Moritz über Worms, II, Urk. 7, S. 154. Arco, 420. — [9] Duchesne, Histoire de Guines, 133. — [10] Murat., Antiq. Ital., II, 337. — [11] Fantuzzi, IV, 132, Nr. 339, 341.

b) Von polizeilichen Vorschriften.

Manches, was sich hieher rechnen ließe, ist bei Behandlung anderer Gegenstände schon mitgetheilt worden. Wir halten hier eine kleine Nachlese verschiedenartiger Bestimmungen. Das Pflastern der meist krummen und unreinlichen [1] Straßen war vor dem 13. Jahrhunderte fast nirgends Gebrauch. Erst zur Zeit Philipp Augusts [2], der überhaupt eifrig für die Verschönerung seiner Hauptstadt sorgte, wurde Paris zum Theil auf Kosten der Bürger gepflastert und mit Mauern und Thürmen umgeben. Mehre Städte des Reiches folgten theils freiwillig, theils auch wohl gezwungen nach. Florenz wurde gepflastert ums Jahr 1237, Bologna 1241, Verona 1242, der Marktplatz von Perugia 1253, Mailand, Modena und Padua ums Jahr 1260 [3]. Wo man größtentheils gebrannte Steine dazu nahm, ergingen Vorschriften zur Erhaltung des Pflasters, sodaß z. B. in Mailand kein mit Eisen beschlagener Wagen darauf fahren sollte [4].

Die Straßenreinigung konnte erst in gepflasterten Städten mit größerem Erfolge vorgenommen werden; doch finden wir schon ums Jahr 1145 in Genua und 1228 in Verona die Vorschrift [5], keinen Kehricht oder Unrath auf die Straße zu werfen und die letztgenannte Stadt jährlich wenigstens einmal von allem und jedem Schmutze zu reinigen. Wahrscheinlich der Verschönerung halber verbot die Obrigkeit in Köln an den Häusern des Marktes irgend etwas weit Hervorspringendes anzubringen [6]; in Schwäbisch-Hall gerieth aber der Magistrat mit den Eigenthümern in großen Streit, als er die häßlichen und nachtheilig langen Kellerhälse von den Straßen wegschaffen wollte [7].

Feuersbrünste waren sehr häufig [8], da die Löschanstalten noch nicht die spätere Vollkommenheit erreicht hatten und die Stroh- und Schindeldächer sehr zur Verbreitung jedes Brandes beitrugen. Daher verbot man in mehren Italienischen Städten den ferneren Gebrauch derselben [9] und setzte im Jahre 1246 für London fest [10], daß wenigstens die Häuser an den Hauptstraßen mit Ziegeln oder Schiefer ge-

---

[1] Reiffenberg, II, 99. — [2] Rigord., 21, 31. Guil. Nang. zu 1184. Alber., 367. Guil. Armor., 73. Guizot, IV, 143. — [3] Malespini, 134. Mutin. annal. zu 1262. Viesseux, XVI, 1, 56. Ghirard., 1, 163. Gennari zu 1265. Moscardo, 185. Hüllmann, Städtewesen, IV, 38. — [4] Mediol. annal. zu 1264. — [5] Campagnola, 166, 219. Mon. hist. patr., Chart., II, 256. Unreinlichkeit in italienischen Städten. Morbio, Munic., III, 4. Aehnliche Vorschriften für Arles. Giraud, II, 204. Für Venedig. Romanin, II, 396. — [6] Senkenberg, Ungedr. Schriften, IV, 230, Urk. 1. — [7] Staats- und Erdbeschreibung des schwäbischen Kreises, II, 559, zu 1261. — [8] So brannte ein Kloster in Straßburg ab im Jahre 1130, 1140, 1150 und 1176. Auct. inc. ap. Urst. In Padua brannten 1174 drei Viertel der Stadt, 2614 Häuser ab. Patav. chron., 1121 Dandolo, 300. Brände in Wien. Sancruc. chron., 644, 645. Und so giebt es unzählige Fälle. — [9] So in Ravenna. Fantuzzi, IV, 349. Tonduzzi, 198. — [10] Anderson, II, 85.

deckt seyn müßten. Noch mehr trat man in Lübeck und Breslau der Feuersgefahr entgegen und befahl, nach bitteren Erfahrungen, die Häuser aus natürlichen oder gebrannten Steinen zu errichten [1]. Zufolge einer wiener Feuerordnung von 1215 zahlte der Eigenthümer des Hauses, wenn Feuer aus dem Dache hervorschlug, ein Talent und wurde von dieser Strafe nur entbunden, wenn das Haus ganz niederbrannte [2].

So wenig als der Feuersbrünste konnte man der Viehseuchen Herr werden; wir finden sie häufig und weit verbreitet. So kam ums Jahr 1225 dies Uebel aus Griechenland und erstreckte sich nach und nach über Ungern, Deutschland, Frankreich und Italien [3]. Auch Theuerung, Hungersnoth und daraus entstehende große Sterblichkeit werden nur zu oft erwähnt [4], und die dagegen ergriffenen Maßregeln reichten (schon der unvollkommen und schwierigen Handelsverbindungen halber) nicht aus.

Sonst fehlt es nicht an allen Vorschriften für die Gesundheitspolizei. In Verona [5] z. B. durfte man kein schlechtes oder krankes Fleisch verkaufen, nichts Schädliches in die Etsch werfen, kein Kalkwasser hineinlaufen lassen, in den Stadtgräben kein Leder gerben oder Abtritte drüber bauen, in Arles keinen Dünger auf die Straße bringen [6]. Friedrich II gebot [7], Flachs oder Hanf weit von menschlichen Wohnungen zu rösten, todtes Vieh entfernt zu verscharren und jeden Leichnam tief zu vergraben. Hievon, sowie von seinen Gesetzen für Aerzte und Apotheker, haben wir bereits anderwärts ausführlich gesprochen. — Es finden sich (obwohl selten) Stiftungen zu gemeinnützigen Badeanstalten [8]; Geistliche und Aebte hielten es jedoch bisweilen für rühmlich, sich nicht zu baden. Nach dem Sachsenspiegel [9] mußten Oefen, Wassergänge und Abtritte drei Fuß vom Nachbar entfernt und überhaupt so angelegt sein, daß keine Gefahr oder Unbequemlichkeit daraus entstände. Wer seinen Hof nicht einzäunte, war für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Die Landstraße sollte wenigstens acht, der Fußweg drei Fuß breit sein [10]. In

---

[1] Im J. 1251 in Lübeck nach einem sehr großen Brande anbefohlen. Corner, 895. Im J. 1272 Anordnung Herzog Heinrichs IV für Breslau. Lünig, Reichsarch., cont. IV, Absch. 2, Urk. 4. — [2] Wiener Jahrbücher, XXXIX, Anzeigeblatt 21. Koch, Oesterr. Geschichte, 88. — [3] Bonon. hist. misc., 1225. Herm. Altah. zu 1224. Alber., 514. Wilh. Malmesb., Hist. nov., 177. Cartul. de Lausanne, VI, 530. — [4] Im J. 1234 aß man z. B. in Poitou aus Hunger Gras; aber es starben auch so Viele, daß man wohl hundert in einer Grube beerdigte. Simon. chron. Zwifalt. ann., ao. 1126, 1217. Bertholdi chron., ao. 1097, p. 111. Blandin. ann. zu 1126. Benigni ann. zu 1151. — [5] Campagnola, 166, 200. Aehnliche Bestimmungen für Arberg. Walther, Berner Stadtrecht, XLIX. In Nizza durften Fleischer kein gekochtes Fleisch verkaufen. Monum. hist. patriae, Leg. municip., 61. — [6] Giraud, II, 204. — [7] Hohenst., III, 260. — [8] Lepsius, Bischöfe von Naumburg, 49. Förstemann, Ilfeld, 5. — [9] Sachsensp., II, 49, 51. — [10] Sächs. Weichb., 129.

Genua wurden schon 1133 Vorschriften gegeben über die Breite der Straßen [1] in der Stadt.

Es fehlte nicht an Versuchen, das Tagelohn und die Preise der Handwerker, sowie des Weins und mancher Waaren festzusetzen [2]; über den Erfolg haben wir indeß keine belehrenden Nachrichten.

Die Wirthshäuser standen unter genauer Aufsicht. Friedrich II befahl, zu welcher Stunde man sie schließen solle, und nach einer Verordnung Ludwigs IX durften daselbst nur solche Personen beherbergt werden, die in der Stadt keine Wohnung hatten [3]. In Verona war verboten, Wein gemischt oder über einen gewissen Preis zu verkaufen [4], Glücksspiele zu dulden, liederliche Weibsbilder aufzunehmen [5] u. dgl. Nur den Gästen, nicht aber anderen Einwohnern der Stadt durften die Wirthe Lebensmittel verkaufen, und man hielt so streng auf diese Vorschrift, daß Jeder, welcher sie wiederholt übertrat, aus der Stadt gejagt und sein Haus niedergerissen wurde. Gaukler, Bänkelsänger und andere mit Weibern herumziehende Personen wurden an manchen Orten gar nicht geduldet, oder es war wenigstens verboten, daß sie sich aufdrängten und insbesondere Reisenden in den Wirthshäusern zur Last fielen [6]. — Bisweilen hatten Reisende wohl Zeugnisse und Empfehlungsschreiben von Klöstern, Prälaten oder weltlichen Obrigkeiten bei sich, in der Regel aber hielt man Jeden für ehrlich und ließ ihn seines Weges ziehen, sofern er nichts Böses that oder in Streit gerieth. Friedrich II, der in so vielen Dingen der späteren Zeit vorgriff, gab seinen Dienern ein offenes Schreiben, damit sie sicher aus Italien nach Deutschland zurückkehren möchten [7]; vielleicht das älteste Beispiel eines im Mittelalter ertheilten Passes.

Zur Sicherheitspolizei gehörte in mehren Städten die Anstellung von Nachtwachen. Wer in Mantua Abends im Finstern auf der Straße ging, mußte ein angezündetes Licht tragen [8], ja in Nizza sollte sich nach dem Glockenzeichen Niemand (bei Geldstrafe) auf der

---

In Padua ward 1236 eine besondere Behörde errichtet, um die Wege abzukürzen, gerade zu legen, Entschädigungen festzusetzen und für Erhaltung der Brücken und Kanäle zu sorgen. Verci, Triv., II, Urk. 83.

[1] Genuens. lib. jur., 44. — [2] Solche Taxen für Pistoja. Murat., Antiq. Ital., III, 583. Vorschriften über den Verkauf von Fleisch, Brot, Wein und das Maß des Gewinns für viele Handwerker enthält die Handfeste von Arberg. Walther, Berner Stadtrecht, XLIII. Monmerqué, 169. Archiv für österr. Geschichtsquellen, I, 72. Monum. hist. patriae, Leg. munic., 78. — [3] Rich. S. Germ., 1001. Guil. Nang., 363. Ordonn., I, 74. — [4] Aehnliche Vorschriften in Holland. Mieris, I, 183. Nullus vinum vel alium potum nisi in legitima taberna vendat, alioquin pacem violat. Landfrieden von 1244. Archiv österr. Geschichtsquellen, 1848, S. 48. — [5] Campagnola, 202. Murat., Antiq. Ital., III, 583. — [6] Archiv für österr. Geschichtskunde, 1848, S. 51. Moritz, von Worms, II, 154. Arnold, I, 305 — [7] Gudeni cod. II, 933. — [8] Arco, III.

Straße blicken lassen. Doch wurden Ausnahmen (darunter sehr sonderbare [1]) zugestanden.

Gegen das Fluchen und Lästern erklärte sich nicht nur die Kirche, sondern auch die weltliche Macht. So ermahnte Innocenz II den König Ludwig VII, im Zorne nicht ungebührliche Worte auszustoßen [2]; so setzte z. B. Philipp August 1181 fest [3]: der Uebertreter solle den Armen 20 Schillinge zahlen oder ins Wasser geworfen werden; und Ludwig IX erweiterte nicht nur diese Bestimmungen, sondern befahl auch, daß sie in allen Städten und in allen Landschaften der Vasallen zur Anwendung kommen sollten. — Weibern, die sich öffentlich zankten, band man nach dem ripenschen Stadtrechte vorn und hinten Steine an den Hals, und sie mußten so belastet die Straßen auf- und abgehen [4]. Ebenso streng zeigte man sich gegen das Spielen. Nicht bloß die Glücksspiele wurden an den meisten Orten [5], sondern in Venedig überhaupt verboten, um Geld zu spielen [6], in Pisa und Magdeburg keine Klage wegen Spielschulden angenommen und in Mailand Jeder in Strafe genommen, bei dem man nur Würfel oder Spieltische fand. Des Nachts durfte man daselbst gar nicht spielen [7]. In Regensburg wurde der für unehrlich erklärt, welcher ein Spielhaus errichtete [8]. Kaiser Friedrich II erließ ums Jahr 1221 ein Gesetz wider die Würfelspieler, und Ludwig IX befahl nach der Rückkehr von seinem ersten Kreuzzuge, alle Spielhäuser sollten geschlossen und keine Würfel mehr verfertigt werden [9]. Den Geistlichen untersagte man nicht bloß Glücksspiele, sondern sogar das Schachspiel. Dennoch war die Leidenschaft so gewaltig, daß wir Spiele aller Art verbreitet finden, von Schleswig bis Apulien [10].

---

[1] Si quis vellet circa domum suum exire, causa mingendi. Monum. hist. patriae, Leg. municip., 61. — [2] Jaffé, Reg., Nr. 5750. — [3] Brito Phil., 102. Siehe oben 183. Ordonn., I, 99, 104. — [4] Westph., Monum., IV, 2001. — [5] Savioli zu 1251. Campagn., 171, 185. Morbio, III, 3. — [6] Sanuto, Vite, 508, zu 1180. Giulini, 464, zu 1232. Frisi, I, 88. Statuta Pisana, 254. Gaupp, Magdeb. Recht, 239. Schon das ältere deutsche Recht gab keine Klage aus dem Spiel oder wenigstens nicht gegen den Erben. Mittermaier, II, §. 206. — [7] Ebenso wenig in Arles. Giraud, II, 206. — [8] Gemeiner, Chron., 296. — [9] Rich. S. Germ., 993. Guil. Nang., 363. Montf. chron. zu 1259. Ordonn., I, 74. — [10] Thomassin., III, 3, c. 46. Corner, 894. Innoc. epist., IX, 178. Jaffé, 10012. Um 1180 hinterließ der Graf Siboto von Falkenstein: 20 Federpele, 3 Wurfzabel, 3 Schachzabel, elfenbeinerne Würfel und Schachsteine. Monum. Boica, VII, 502. In der leichtsinnigen Provençe ward empfohlen: Jouez, et jouez toujours gros jeu. On ne s'honore qu'en jouant ainsi. Qui prend des dés et les quitte, perd toute consideration. Quoique vous perdiez, ne cessez jamais et ne changez pas de place. Mary Lafond, II, 328. Ein Geistlicher verspielt sein Vermögen bis auf fünf Schillinge und verspricht diese demjenigen, welcher ihn belehren werde, wie er Gott am meisten beleidigen könne. Unter Beistimmung aller Gegenwärtigen schlägt einer vor: fias officialis vel quaestor palatii episcopi. Petrus Cantor, 66.

c) Von der Armenpflege.

Zu keiner Zeit iſt die Sorgfalt und Mildthätigkeit für Arme, Kranke, Wittwen, kurz für Hülfsbedürftige aller Art wohl ſo groß geweſen als in jenen Jahrhunderten. Es war ein allgemein ausgeſprochener und meiſt geglaubter Grundſatz [1], daß Almoſen hundertfältige Frucht trügen und die Sünden auslöſchten, wie Waſſer das Feuer [2]. Umgekehrt belegte man die, welche das den Armen überwieſene Gut verkümmerten, mit den ärgſten Flüchen [3]: „ſie ſollen Genoſſen des Verräthers Judas ſeyn, die Erde ſie verſchlingen wie Sodom und Gomorrha, es ſollen ſie verfluchen alle Engel, Erzengel und Heiligen des Herrn.“ Klöſter, Stifter, Prälaten, Päpſte, Fürſten, Könige, Städte, Alle wetteiferten und überboten ſich in Austheilung von Speiſen und Kleidern, in Anlegung von Armenhäuſern, Krankenhäuſern und milden Stiftungen aller Art. Die Zahl der letzten wurde mit ſo großer Freigebigkeit vermehrt [4], und man ſorgte

---

[1] Ludwig, Reliq., II, 391. — [2] Die Handfeſte von Arberg ſagt: Mulier contradicente marito suo et pueris suis, si voluerit, vestimenta sua in eleemosynam libere dare potest. Walther, Berner Stadtrecht, XXXIII.

Got enpfaht ze aller zit,
Swaz man dur in den armen git.
Daz gotteliche urkünde
Leret uns die ſünde
Mit den almuſen ſwenden. Baarlam und Joſaphat, 133.

[3] Cartapec. di Cestello, Urk. 22. — [4] Stiftungen ſolcher Art in Modena, Siena, Florenz, Reggio, Monza, Komo, Bologna, Lukka, Mantua, Kapua, Venedig, Piacenza, Piſa, Montekaſſino. Tirab., Mod., III, 239; IV, 39. Friſi, I, 231. Rovelli, II, 181. Orig. Guelf., 1, 603, 607, 617. Granata, II, 298. Tentori Saggio, V, 60. Dandolo, 279. Murat., Script., XVI, 575. Borgo, Dipl., 65. Hist. dipl., II, 1, 10. Arco, 160. Romanin, II, 398. 16 Hospitäler, Arbeits- und Krankenhäuſer in Mailand. Vicende, 246. Antich. Long.-Milan., II, diss. 20. Giulini zu 1168 und 1188, S. 364, 365. Murat., Antiq. Ital., III, 586, 1149. In Piemont. Monum. hist. patr., Chartae, 1, 641, 642. Auch ausgeſetzte Kinder wurden aufgenommen. Murat., l. c., 591. Ferner in Zürich, Paſſau, Bern, Buchſee, Würzburg, Limpurg, Regensburg, Rheims, S. Gallen, Brüſſel, Lille, Marſeille, Paris. Schöpfl., Hist. Zar.-Bad., V, 125, 131. Juſtinger, 16. Ussermann, 177. Preſcher, Geſch. von Limpurg, I, 184. Gemeiner, Chronik, 298. Hormayr, Archiv, 1821, S. 414. Gallia christ., X, preuv., p. 52. Arx, I, 459. Hund, Metrop. Salisb., 1, 228. Glay, II, 57. Miraei op. dipl., I, 177; III, 100. Dulaure, II, 203. Ferner in Gurk, Wien, Koblenz (Günther, Cod., I, Urk. 79), Freiburg (Schreiber, I, Urk. 12), Soeſt (Seibertz, II, 216; Haeberlin, Anal., 499), Salzburg (Zauner, Chronik, I, 137) u. ſ. w. Hüllmann, Städteweſen, IV, 61. Wiener Jahrbücher, XL, 142. Hospitäler in den Alpen. Ebendaſ., V, 5. Hormayr, Archiv, 1828, S. 60. Herzog Luitpold, 48. Taſchenbuch für 1828, S. 189. In Gent. Warnkönig, II, 23. In Sachſen. Tittmann, II, 20. In Goslar. Hist. dipl., III, 342. In Straßburg. Strobel, I, 380. In Speier. Remling, 288. In Murten. Engelhard, Chronik, 123. In Chur. Mohr, I, 174. In Marburg. Hist. dipl.,

ſo verſtändig für ihre innere Einrichtung, daß es in der That Erſtaunen und Bewunderung erregt. Gewöhnlich ſuchte man die Aufſeher und Wärter, nachdem ſie eine Zeit lang zur Probe gedient hatten, durch geiſtliche Gelübde zu binden und ihrem Beruf einen heiligeren und höheren Charakter zu geben [1]; bloß die Verwaltung mancher Güter blieb in den Händen kundiger Laien [2]. Für mehrmalige Unterſuchung und Rechnungsabnahme durch bürgerliche oder geiſtliche Obere war geſorgt. In das Krankenhaus zu Brüſſel nahm man nur Solche auf, die außer Stande waren, durch ſich ſelbſt oder Andere Hülfe zu finden [3]. Der Eintretende beichtete und lieferte ſein Beſitzthum ab. Wurde der Kranke wieder geſund, ſo erhielt er Alles zurück; er durfte über das, was nach Abzug der Koſten übrig blieb, letztwillig verfügen; ſtarb er ohne Teſtament, ſo erbte die Stiftung. Dreimal in der Woche erhielten die Kranken Fleiſch, und wenn es die Geſundheit erforderte, auch beſondere Speiſen. Schwangere und Findelkinder wurden aufgenommen, jedoch mit Vorſatz nicht alle, damit leichtſinnige Mütter ſich nicht darauf verließen. Dem Armenhauſe in Brüſſel brachte jeder Aufgenommene ebenfalls ſein Eigenthum und ſeine Gerechtſame zu und legte die geſetzliche braune oder graue Kleidung an. Verheirathete wurden nicht angenommen, kein Handel oder Gewerbe in der Anſtalt getrieben und Keinem erlaubt, ohne erheblichen Grund in die Stadt zu gehen [4]. — Zufolge einer Stiftung des Erzbiſchofs Adelgot von Magdeburg wurden den Armen täglich (von Faſten bis Oſtern) vertheilt: 100 Brote, 100 Häringe und 100 Maß Bier [5].

Für die Unglücklichen, welche mit dem Ausſatze behaftet waren, ſorgte man ebenfalls [6] durch Anlegung beſonderer Krankenhäuſer, und der Orden der Lazariſten übernahm vorzugsweiſe ihre Verpflegung [7]. Doch hatten ſie gewöhnlich, um das Uebel nicht zu verbreiten, eigene Kirchen und Gottesäcker. In Zürich ſetzte man nach Befragung von Geiſtlichen und Laien feſt [8]: „Die Ausſätzigen ſollen nicht (wie Einige verlangen) das ihnen von Gott auferlegte Uebel in anderer Beziehung entgelten, ſondern erbfähig ſeyn.“ In Arles dagegen wurden ſie (wohl aus Furcht vor Anſteckung) nicht geduldet [9].

IV, I, 477. In Hagenau. Hist. dipl., IV, 2, 721. In Nördlingen. Dolp, Urk. 62—64. In Trident. Fontes rer. Austr., II, 5, 48. In Riva (126). Auf dem Ritten (292). In Sarno (294). In Neufchatel. Matile, 1, 88.

[1] Miraei op., I, 202; II, 964; III, 610. Thomassin., I, 2, c. 91; III, 2, c. 25. Gudeni cod., I, 537, über das Hospital in Mainz. — [2] Miraei op., II, 966; III, 104. — [3] Ibid., III, 609, Urk. 56. — [4] Miraei Op., III, Urk. 87, p. 115. — [5] Rathmann, I, 252. — [6] Schluß der lateran. Kirchenverſ. von 1179. Concil., XIII, 429, Nr. 23. Pecori, 377. Pfleger in einem Hospital der Ausſätzigen aus dem Auguſtinerorden. Monast. Anglic., II. 377. Michel, Raçes maudites, I, 281. Reiffenberg, I, 145, 146. — [7] Cibrario, Studj, I, 265. — [8] Urk. von 1251 für das Siechenhaus von S. Jakob, im züricher Stadtarchiv, S. 67 des Kopialbuchs. — [9] Giraud, II, 222.

Auch zur Verpflegung von Pilgern, welche oft verarmten und erkrankten, wurden milde Stiftungen gegründet [1].

Unter den Päpsten that besonders Innocenz III viel zum Besten der Armen [2]. Heinrich VI erbaute für sie ein großes Haus in Breisach; die meisten Klöster und Prälaten speisten deren eine große Zahl; Ludwig IX bewilligte ihnen sehr reichliche Almosen [3] u. s. w. Nur selten finden wir Beispiele, daß die für Hülfsbedürftige bei Klöstern und Stiftern ausgesetzten Summen nicht gewissenhaft, sondern parteiisch vertheilt oder gar zu anderen Zwecken verwandt wurden [4]; Uebelständen dieser Art suchten Kirchenversammlungen und geistliche Obere sogleich ein Ende zu machen. Eher muß man bezweifeln, ob die Art und Weise der Unterstützung immer die rechte gewesen sey und nicht zur Bettelei geführt habe, statt sie zu vertilgen [5]. Auf jeden Fall ging es den Bettlern oft besser, als man dem äußeren Ansehen nach vermuthen konnte. So ließ Ezelin [6] einst alle aus der Gegend zusammenkommen und kleidete sie neu. Als man aber ihre alten Lumpen schon der Reinlichkeit wegen verbrennen wollte, weigerten sie sich dessen, obgleich vergeblich. Es fand sich in der Asche so viel Gold und Silber, daß Ezelins Auslage für die neuen Kleider mehr als ersetzt wurde. Selten scheint man die Armen zur Arbeit angehalten und ihnen Beschäftigung nachgewiesen zu haben [7]. Daß durch Cölibat, Mönchswesen und Zunfteinrichtungen die Zahl der Ehen vermindert wurde, hat seine Schattenseiten, aber es hinderte auch übereilte Verbindungen, leichtsinniges Kinderzeugen und Mehrung der Armen [8].

Bisweilen führte die Mildthätigkeit zu strafbaren Auswegen oder doch zu fratzenhaften Uebertreibungen. So stahl Thetmar [9], ein Priester, Getreide für die Armen, und Sybille, die Tochter König Fulkos von Jerusalem, reinigte nicht bloß Aussätzige und mit Geschwüren Behaftete, sondern nahm auch (wenn es ihr zuwider ward), um sich anzufeuern, Wasser aus deren Badewannen in den Mund!

d) Von abergläubischen Ansichten und Gebräuchen.

Wenn der Aberglaube in dem Maße abnimmt, als die Kenntnisse zunehmen, so müßte er sich während des 12. und 13. Jahrhunderts

---

[1] Gallia christ., V, preuv., p. 482. Wilken, IV, 2. — [2] Gesta bei Brequigny, 143. Otton. Fris. chron., VII, cap. ult. — [3] Der Bischof von Nevers speiste täglich 2000? Simon. Montf. chron. zu 1216. Ueber Ludwigs IX große Almosen: Const. Ludov., 422. Aehnliches geschah in Pavia. Anon. de laudib. papiae, c. 15. — [4] Concil., XIII, 835, Nr. 13. Harzheim, III, 614, Nr. 63. Thomassin., III, 3, c. 32, 33. Marrier, Bibl. Cluniac., 1363. — [5] Z. B. wenn die heilige Elisabeth wirklich 900 Arme speiste und zur Bestreitung von laufenden Ausgaben solcher Art ihr Kapitalvermögen preisgab, daß für die Zukunft nichts blieb. Justi, 38. — [6] Verci, Eccl., II, 141. — [7] Es geschah 1158 bei Erbauung der Mauern von Genua. Caffari, 272. — [8] Blanqui, I, 307 — [9] Helmold, I, 66. Iperius, 643.

verringert haben. Indeß war die Unwiſſenheit, z. B. hinſichtlich der Naturwiſſenſchaft, keineswegs verſchwunden, und mancherlei Aberglaube ſcheint mit einer hohen Bildung verträglich, ja er nimmt dann ſogar eine wiſſenſchaftliche Form an [1].

Der Kanzler Konrad (welcher mit Heinrich VI nach Italien ging und ſonſt ein ſehr tüchtiger Mann war) erzählte, daß, ſo lange eine vom Virgil auf das Thor von Neapel hingeſetzte Fliege daſelbſt unverſehrt bleibe, keine Fliege in die Stadt komme [2]. Gervaſius von Tilbury, obgleich ein für ſeine Zeit ſehr unterrichteter Mann, berichtet dennoch in ſeinem Otto IV gewidmeten Werke, „Kaiſerliche Erholungen" genannt [3], die allerwunderlichſten und unglaublichſten Fabeln, z. B. von Weibern, die ſieben Fuß hoch, überall rauch wie ein Kameel wären, Zähne wie Ziegen und hinten einen Ochſenſchwanz hätten. Nach einem andern Zeitbuchſchreiber, Rigordus [4], bekamen die Kinder in Paläſtina, ſeitdem Saladin das heilige Kreuz eroberte, nicht mehr 30 oder 32, ſondern nur 20—22 Zähne. In Portugal fürchtete man 1199 am 5. Julius einer Sonnenfinſterniß halber den Untergang der Welt [5].

Noch abergläubiger war man in Hinſicht der Wunder [6], die durch heilige Perſonen oder Reliquien geſchahen oder ſich irgend mit der Religion in Verbindung bringen ließen. So wies Gregor IX den Biſchof von Olmütz nachdrücklich zurecht, daß er an dem Wunder der Nägelmale des heiligen Franz zweifelte, und erlaubte, daß er mit denſelben gemalt werde [7]. Indeſſen geſchieht einige Male auch falſcher Wunder Erwähnung. So z. B. gab ein Prieſter in Halle [8] vor, dergleichen mit einem Kreuzbilde zu verrichten, ging aber davon, ſobald er reich geworden, und die Wunder nahmen alsbald ein Ende. Auf ähnliche Weiſe trat 1221 bei Bremen ein Bauer als Wunderthäter auf [9]. In Italien ſtellte ſich ein junges Mädchen beſeſſen und wahrſagerte; ſobald man ihr aber ſagte, der Heilung wegen müſſe man ihre ſchönen Haare abſchneiden, genaß ſie ſogleich [10].

Viel heidniſcher Aberglaube nahm bei Einführung des Chriſtenthums ein Ende [11] oder ward doch von der Kirche bekämpft. So ermahnt z. B. Alexander III die Schweden: ſie ſollten beim Trinken oder in der Trunkenheit Umgekommene nicht (heidniſcherweiſe) wie

---

[1] Dobeneck, Volksglauben. — [2] Arnold. Lub., IV, 19 sq. — [3] Otia imper., 985, Nr. 77. — [4] Rigord., 24. — [5] Cibrario, Ricordi, 29. — [6] Tadel dieſer Wunderſucht. Neander, X, 605. Unzählige thörichte Wundergeſchichten in Thom. Cantiprat. apes, in Caesarius, Heisterbac. mon. u. ſ. w. Tissier, Bibl., Vol. II. [7] Boczek, Codex, II, 322. — [8] Chron. mont. seren. zu 1214. — [9] Corner, 852. — [10] Barberino, 59. Ums Jahr 1212 liefen viele Weiber nackt und ohne zu ſprechen durch die Dörfer, unbekannt, aus welchen abergläubigen Gründen. Albert. Stad. Mancherlei hieher Gehöriges über glückliche und unglückliche Tage u. A. hat geſammelt Murat., Antiq. Ital., diss. 59. — [11] Z. B. in Pommern durch Biſchof Otto ausgerottet. Otton. vita, 70.

Heilige verehren [1]. Immerdar verwarf die Kirche alle Hexerei und Wahrsagerei betreffenden Maßregeln [2], aber die Möglichkeit des Hexens und der Verbindung mit bösen Geistern wurde von vielen Prälaten zugestanden und Untersuchung darüber angestellt. Ganz einzeln steht die Behauptung und Vorschrift König Kalmanys von Ungern, daß es keine Hexen gebe und von ihnen also auch nicht die Rede seyn solle [3]. Bischof Odo von Paris befahl um das Ende des 12. Jahrhunderts, daß man Abends das Tauf- und Weihwasser unter Schlüssel halte; es sey nun, weil er glaubte, es werde behext, oder daß Betrüger und Betrogene dasselbe wegholten [4]. Wahrsagen und Hexen bei Hochzeiten, um dadurch Liebe oder Widerwillen zu erzeugen, ward oft untersagt [5]. Geistliche und Mönche, die sich mit solchen Dingen abgaben, Wahlen danach einleiteten, Diebstähle durch Betrachtung des Winkelmessers entdecken wollten u. dgl., verfielen in Strafe [6]. Wie konnte man sich bei so verbreitetem Aberglauben wundern, wenn das Volk einem französischen Bartscherer nachsagte, er habe sich dem Teufel ergeben und sey dadurch ganz stinkend geworden [7]; wenn Landleute bei Freisungen als Hexen bezeichnete Weiber ergriffen, folterten und verbrannten. Beschwörungen, welche den Teufel zwangen alle Wünsche zu erfüllen, finden sich oft erwähnt; doch kamen einige so gottloser und unnatürlicher Art vor, daß selbst der Teufel äußerte, er dürfe dazu keine hülfreiche Hand leisten [8]. In der Regel nehmen aber die Erzählungen den heiteren Schluß, daß der Teufel geprellt und durch Anrufung Christi verjagt wird. Teufelseingebungen und Teufelserscheinungen sollte man auf ähnliche Weise prüfen und vertreiben, die von Heiligen oder Aposteln aber beachten und ihren Anweisungen Folge leisten. So kam ein Priester zu Innocenz III und erzählte, der heilige Petrus sey ihm erschienen und habe befohlen, dem Papste zu sagen, daß mehre Altäre ungeweiht wären. Als er den zweimal wiederholten Auftrag nicht ausgerichtet, sey er zur Strafe taub geworden [9]. Innocenz erklärte, da das Verlangen unverdächtig, nicht zu vermuthen, daß der Teufel Apostelsgestalt angenommen, und endlich Glauben besser sey als vorwitzig Zweifeln, so sollten einige Altäre geweiht werden, von denen nicht feststehe, daß es bereits geschehen sey. — Ueberhaupt glaubte man, heilige Männer

---

[1] Jaffé, 8767, 9260. — [2] Concil., XII, 1361. Neander, Kirchengesch., V, 169. Wir bannen und anathematisiren alle Weissager. Concilium von 1261. Binterim, V, 194. — [3] De strigis, quae non sunt, nulla mentio fiat. Engel, Gesch. von Ungern, I, 209. Mailath, I, 96. Doch steht nicht genau fest, was Kalmany unter dem Worte striga verstand. — [4] Propter sortilegia. Concil., XIII, 727, 731. — [5] Ibid., XIII, 1352, Nr. 71. — [6] Holst. cod., II, 402. Ughelli, Ital. sacra, III, 557. Decret. Greg. IX, V, tit. 21. — [7] Alber., 357, 555. Meichelb., Hist. Fris., I, 1, 284. — [8] In puncto sodomiae: non esse diabolo licitum, in tam illicito desiderio praebere adjutorium. Alber., 546. — [9] Innoc. epist., I, 359.

und Frauen, ſo der Abt Joachim, die heilige Hildegard u. A. m., beſäßen durch Gottes Gnade die Gabe der Weiſſagung [1].

Die Furcht, daß die Welt mit dem Jahre 1000 nach Chriſti Geburt untergehen werde, war damals groß und allgemein, fehlte aber auch in ſpäteren Zeitpunkten nicht ganz. So ſchrieb ein Sternkundiger aus Toledo nach allen Gegenden: laut übereinſtimmenden Ermittelungen chriſtlicher, jüdiſcher und heidniſcher Weiſen werde der Widerchriſt im September 1185 erſcheinen und die Welt unter ſchrecklichen Unfällen ein Ende nehmen. Man ſtellte hierauf feierliche Umzüge an und hielt Betſtunden; Andere machten ſich, ungewiß nach welcher ſonderbaren Anſicht, unterirdiſche Wohnungen u. ſ. w. „Statt des Unterganges der Welt", ſagt der ehrliche Erzähler [2], „war um die beſtimmte Zeit vielmehr das ſchönſte Wetter." Vorſichtiger drückt ſich das ſchwäbiſche Lehnrecht aus [3]: „Nach Chriſti Geburt iſt die gewiſſeſt Zahl, 1000 Jahr. Hierauf gehen die 7000 Jahr an, darin ſoll die Welt zergehen, — oder darnach wann Gott will!" — Kometen galten für Anzeichen wichtiger Begebenheiten, und die Sterndeuterei ward als eine große und keineswegs immerdar trügende Kunſt betrachtet [4]. Die griechiſchen Kaiſer, Friedrich II, Ezelin, ja ſogar Kardinäle und päpſtliche Legaten hielten ſich Sterndeuter und hörten deren Rathſchläge ſelbſt über Kriegführung. Doch ſagt der Bericht erſtattende Mönch von Padua [5]: „Gott ſey unſer Helfer, und wir haben nichts von Mars, Jupiter und Saturn zu befürchten." In all dieſen Dingen waren die Griechen [6] ebenſo abergläubiſch wie die Abendländer, und auch die Muhamedaner ſtanden auf keiner höheren Stufe.

Beſonders gründliche und umſtändliche Nachrichten über die Einwirkungen und Nachſtellungen des Teufels oder der Teufel gab ein Abt Richalmus [7]. Er erzählte: „Ganze Heerden von Teufeln zwingen mich im Chore zu ſchlafen, und dann kommt wiederum einer und ſchnarcht vor meiner Naſe (stertit ante nasum), ſodaß meine Nachbarn glauben, ich ſchlafe und ſchnarche dabei. Oder die Teufel ſprechen mit meiner Stimme und hindern mich dadurch am Singen. Bisweilen kommt auch ein vielleicht guter Geiſt und ſagt: Sitze gerade und halte die Hand nicht vor dem Munde. Ein andermal, wenn ich ſtillſchweige, ſingt mir irgend ein Geiſt Stunden lang zum Munde heraus. Die Teufel machen, daß man huſten muß; ſie prickeln die

---

[1] Dandolo, 312. Ueber eine Wahrſagerin im Heere Herzog Wladislavs von Polen ſiehe Chron. mont. seren. zu 1209. — [2] Auct. inc. ap. Urstis. — [3] Schwäb. Lehnr., 1, 4. — [4] Anna Comn., 281, 131. Verci, Eccel., III, Urk. 188, 189. Rich. S. Germ., 1023. Smeregus zu 1259. Villani, VI, 81. Malespini, 169. — [5] Monach. Patav., 698, 705. — [6] Z. B. Nicetas Manuel, IV, 96, 110, 218, 287. Anna, l. c. — [7] Richalmi abbatis speciosa vallis in Franconia revelationes de insidiis et versutiis daemonum, in Pezii, Thesaurus, Vol. I. Er lebte in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Leſenden anfangs nur gelinde, dann immer ſtärker, bis dieſe das Buch wegwerfen. Wenn ich mich bei ſolch einem geiſtlichen Buch hinſetze, machen ſie, daß ich ſchläfrig werde. Strecke ich dann die Hände aus, damit dieſe kalt werden und ich wach bleiben möge, ſo ſtechen ſie mich wie Flöhe unter dem Rocke. Greife ich danach, ſo werden die Hände warm und ich ſchlafe ein. Oder ſie legen mir die Hände unter das Kinn, was dieſelbe Wirkung hat. Zuweilen macht mir der Teufel auch kurzweg das Buch zu und legt es bei Seite. Teufel, die ich in Unzahl und ſo klein wie Atome ſah, thaten ſich dann plötzlich zuſammen und wurden ein großer Teufel. Hat Jemand eine ſchöne Naſe, ſo ſetzen ſie ſich darauf, damit er ſich angewöhne, ſie in Runzeln zu ziehen (in rugas contrahere) und ſich zu entſtellen. Zwanzig Jahre lang ſaß ein Teufel auf der Unterlippe eines Menſchen, damit er ſie häßlich herabhängen laſſe. Setze ich meine Kapuze auf, weil das äußere Licht die innere Erleuchtung hindert, ſo ſpringen mir die kleinen Teufel auf den Kopf und jucken mich ſo lange, bis ich jene wieder abnehme. Will ich innerlich ſeufzen, ſo läßt der Teufel dieſe Seufzer ſo laut und gewaltig erſchallen, daß man bei der Arbeit nicht aushalten kann, und im Leibe ertönen Stimmen, als ſäße drinnen eine große Kröte.

Die Luft beſteht aus nichts als aus zuſammengedrängten Teufeln. Jedes Geräuſch iſt ihre Stimme; wenn ich mich z. B. kratze, reden ſie in dem hiemit verbundenen Geräuſche. (Totus aer non est, nisi quaedam spissitudo eorum. Si frico me, ipsi loquuntur per sonum fricationis.) Des Nachts drehen mich die Teufel hin und her und legen mir Arme und Beine bald hierhin, bald dorthin. Bisweilen verderben ſie mir die Eßluß; ſie kehrt indeß zurück, wenn ich etwas Salz nehme. Einige Male haben mich die Teufel am Piſſen gehindert, einige Male mich nach meiner Kammer geführt, als wäre ich betrunken.

Ich weiß aufs Gewiſſeſte (verissime et absque dubio), daß nicht (wie man irrig glaubt) Flöhe und Läuſe ſtechen und beißen; dies thun lediglich die Teufel. Auch aus den Hähnen ſchreien manchmal die Teufel heraus. Bisweilen treiben ſie mir den Bauch auf, daß der Gürtel nicht zureicht. Ein Teufel, der mich verſuchen wollte, ging in meiner Geſtalt in ein Haus und legte ſeine Hand auf die Bruſt einer Frau, was viel Lärmen verurſachte. Als ich dies erfuhr, ſchickte ich einen Anderen hin, und der Fleiſchesteufel ſtand hiedurch von ſeinen Verſuchungen ab (ex hoc destitit ille carnalis daemon). Wein iſt meinem Körper zuträglich; wenn ich aber auch nur wenig trinke, macht der Teufel, daß es mir aufſtößt (eructationes et torsiones) und ich mich krümmen und winden muß. Man hört Töne, welche ſcheinbar der Leib erzeugt, in Wahrheit aber bringt ſie der Teufel hervor" u. ſ. w.

Hieher gehört endlich folgende Stelle aus Wigamur:

Aptor iſt ain ſtain genannt, —
Wann jn anſiecht ain man,

Er tuncket jn ſchön rot gar —
Sieht jn ain man an dem tag
So er bey frawenn iſt gelegen
Und der mynn hat gepflegen,
Er tuncket jn trüeb, als ain rauch [1] u. ſ. w.

c) Aufwand, Spiele, Feſte, Ergötzungen.

Zu jeder Zeit finden ſich übertriebene Klagen über die allgemeine Verderbniß der Welt [2], und zu jeder Zeit ſind die Anſichten darüber verſchieden geweſen, inwieweit Aufwand, Genuß, Luxus unſchädlich und erlaubt ſey und wo er anfange unerlaubt und ſündhaft zu werden. Die übertriebene Strenge, welche auch das Unſchuldigſte mißdeutet und verdammt, iſt im Grundſatze gewiß ebenſo irrig, wie die zügelloſe Begier, welche jede Ausartung billigt und dazu antreibt; doch läßt ſich in der Regel eher befürchten, daß der letzte, als daß der erſte Irrthum um ſich greife. Daher haben weltliche und geiſtliche Obrigkeiten (in der Regel ohne Erfolg, obgleich oft mit Recht und eingedenk, daß Sinnenluſt nicht des Menſchen höchſte Beſtimmung ſey) Aufwand und Genuß durch Geſetze wohl zu hemmen, keineswegs aber zu mehren geſucht. Nur läßt ſich ein unveränderliches Maß des Richtigen niemals auffinden, ſondern nach Land und Volk, Stand und Würde, Reichthum und Armuth entſteht eine große Zahl von Verſchiedenheiten und Abſtufungen. So auch im 12. und 13. Jahrhundert.

Unter den Nordländern und Slaven waren z. B. Kleidung und Lebensart, Sitten und Vergnügungen minder gewandt und ausgebildet als unter den Deutſchen [3], und dieſe mögen wiederum in einigen Beziehungen den Italienern nachgeſtanden haben. Jedoch lebten ſelbſt die Bürger der reicheren lombardiſchen Städte noch ſehr einfach; ſie kannten weder Talglichter noch Wachslichter [4], und nur bei den Reicheren leuchtete ein Diener mit einer wahrſcheinlich hölzernen Fackel. Bürger aßen wöchentlich dreimal Fleiſch mit Gemüſe und Abends nie warme Speiſen. Im Anfange des 14. Jahrhunderts ſetzte man bei Feſten zuerſt gekochtes Fleiſch, dann Gemüſe und endlich andere wohlſchmeckende Dinge auf [5]. Das Meiſte war ſtark gepfeffert. Im Sommer trank man aus Gläſern, im Winter aus hölzernen Bechern. Dieſen vielleicht die Einfachheit allzuſehr hervorhebenden Beſchreibungen gegenüber findet ſich indeß auch ſchon Klage, z. B. über florentiniſche Ueppigkeit und Ausartung [6] während des 13. Jahrhun-

[1] V. 1110, in Hagens Gedichten des Mittelalters, I. — [2] Friedrichs I Kreuzzug, S. 6. Carmina Burana, 15, 16, 36. — [3] Saxo Grammat., XIV, 410. — [4] Ricobaldi, Hist. imper., 128. Sismondi, II, 479. Im Trierſchen machten die Bauern von daurelive oder lovele (Laub?) oder durascuras (Baumrinden?) fasciculi und damit procurabitur lumen im Frohnhofe. Hontheim, I, 662. — [5] Anon. de laudib. papiae, c. 13. — [6] Lami, Lez., II, 488.

derts. Eher ließe sich vermuthen, daß Venedig, welches mit Konstantinopel stets so lebhaften Handelsverkehr trieb, alle zur Bequemlichkeit und Zierlichkeit dienenden Gegenstände früher gekannt und benutzt hätte; und doch erzählt Dandolo zum Ende des 11. Jahrhunderts [1]: Der Doge von Venedig heirathete eine Frau aus Konstantinopel, welche sich so der künstlichen Wollust hingab, daß sie ihr Bett mit wohlriechenden Sachen durchräucherte, sich nicht mit gewöhnlichem Wasser wusch und die Speisen nicht mit den Fingern anfaßte, sondern mit gewissen goldenen Zweizacken und Gabelchen in den Mund steckte. Zur Strafe für diese Unnatur und Verachtung der göttlichen Gaben wurde sie schon bei lebendigem Leibe ganz stinkend. — Etwa 40 Jahre später, zur Zeit des aus einer reichen jüdischen Familie stammenden Gegenpapstes Anaklet, hatte man schon viel zugelernt [2]. Dessen Koch besaß nämlich Gefäße mit doppeltem und durchlöchertem Boden oder mit inneren Abtheilungen, sodaß die Speisen in die eine, kostbares Gewürz und Räucherwerk in die zweite gethan wurden und der Dampf des letzten jene durchzog und den Geschmack veredelte. Diese Ueppigkeit galt aber auch für einen Grund, Anaklet zu verdammen. Viel einfacher lebte Innocenz III [3]: nur bei großen Festlichkeiten kamen mehr als drei Gerichte auf seinen Tisch, und prachtvolle Geräthschaften fehlten ganz. Ueber die künstliche Kochkunst der Cluniacenser eifert Bernhard von Clairvaux gar sehr [4]. So streng Ludwig IX gegen sich war, hielt er doch einen anständigen Hof. Am Tage vor seinem Aufbruche zum ersten Kreuzzuge wurden beim Abschiedsfeste gegessen [5]: frische Bohnen in Milch gekocht, Reis mit Milch, Mandeln und Zimmt, Fische, Torten, gebratene Aale mit einer trefflichen Brühe und Aalpasteten. Am Hofe Philipp Augusts war ein Pfau die Hauptprachtschüssel. Auch gab es Pasteten mit lebendigen Vögeln gefüllt, welche man fliegen ließ und die von Falken gefangen wurden [6].

Von dem englischen Hofe unter König Heinrich II macht Peter von Blois eine sehr sonderbare Beschreibung, in welcher jedoch wohl Einiges übertrieben seyn mag, da er an anderer Stelle auch Sicilien als ein abscheuliches, häßliches Land darstellt [7]. „Das Hofgesinde", so erzählt er, „bekommt oft schlechtes, schweres, unausgebackenes Brot, Fleisch von kranken Thieren und stinkende alte Fische,

---

[1] Dandolo, 247. — [2] Vitae pontif. Rom., 436. — [3] Gesta Innoc., ed. Breq., 148. — [4] Quis enim dicere sufficit, quot modis sola ova versantur et vexantur, quanto studio evertuntur, subvertuntur, liquantur, durantur, diminuacentur, et nunc quidem frixa, nunc assa, nunc farsa, nunc mixtim, nunc sigillatim apponuntur. Hurter, IV, 191, aus Bernhards Briefen. Ein Kochbuch aus dem 14. Jahrhundert. Bibliothek des liter. Vereins, Bd. 9. — [5] Salimbeni, 303. — [6] Capefigue, Phil. Aug., I, 205. Paon roti. Loherain, II, 257. Allerhand Speisen erwähnt im Roman de la rose, V. 11944. — [7] Petri Bles. epist., XIV. Hohenst., II, 213.

— damit nur Einige deſto beſſer leben können. Der Wein iſt bisweilen ſo abſcheulich, daß man ihn nur mit geſchloſſenen Augen und Zähnen hinterwürgen kann. Keiner weiß, wird der König bleiben oder abreiſen, woraus für Hofleute, Kaufleute und viele Andere gar große Noth entſteht. Dann läuft man umher und erkundigt ſich bei Huren und Kammerdienern, denn dieſe Art Menſchen ſind gewöhnlich von den Hofgeheimniſſen am beſten unterrichtet. Dem Hofe folgen Schauſpieler, Tänzer, Poſſenreißer, Würfelſpieler, Köche, Bartſcherer, Wäſcherinnen, liederliche Wirthe und Windbeutel aller Art. Plötzlich aber wird die Reiſe geändert; dann fehlt es oft an dem Nöthigſten, und über Nachtlager, um deren willen nicht einmal die Schweine in Streit gerathen ſollen, entſtehen arge Schlägereien. Mit Fremden und Gäſten gehen die Marſchälle nach Willkür um, und der Redliche wird am Hofe ſo oft zurückgeſetzt, als der kein Mittel ſcheuende Nichtsnutzige hervorgehoben und begünſtigt." — Trotz dieſer Beſchreibung fehlte es nicht an großen Feſten, und bei der Krönung König Richards I verbrauchte man z. B. mehre Tauſend Hühner [1] und der Wein floß über den Fußboden. Von den Feſten Kaiſer Friedrichs I und der Hofhaltung Friedrichs II iſt bereits geſprochen worden [2]. Der Letztere gab in ſeinem apuliſchen Reiche Geſetze wider übermäßigen Aufwand, und ähnliche Vorſchriften finden wir in mehren lombardiſchen Städten [3] hinſichtlich der Feſte, Speiſen, Kleider, Ketten, Gefäße u. dgl. Nach einem braunſchweigiſchen Geſetze von 1228 durften zu einer Hochzeit nur zwölf Schüſſeln aufgetragen werden und drei Spielleute erſcheinen [4]. Im Allgemeinen ging es bei ſo feierlichen Gelegenheiten um ſo höher her, als die gewöhnliche Lebensweiſe einfacher und mäßiger war. Doch lebte man keineswegs ganz einſam und ungeſellig, und es fehlte nicht an Berührungspunkten mannichfacher Art, wobei auch die Frauen ſich thätig und mitwirkend zeigten.

Nicht ſelten war Streit, welche Speiſen den Laien verboten und wie weit ſie den Geſetzen über das Faſten unterworfen ſeyen [5]. Für Pilger und Kreuzfahrer traten oft ſtrenge Beſtimmungen ein; ſie ſollten z. B. nach der Vorſchrift Innocenz III nur zwei Gerichte eſſen [6]; am ſchärfſten lauteten die Vorſchriften für die Geiſtlichen und insbeſondere für die Mönche. In Clugny wurde z. B. verboten, den Wein mit Honig oder anderen Spezereien zu miſchen, und bei den Franziskanern ſogar der Gebrauch gläſerner Becher und zinnerner Teller unterſagt [7]. Kein Geiſtlicher darf, nach einem Befehle Inno-

---

[1] Anderson, I, 602. Wendower, III, 7. — [2] Hohenſt., II, 195; III, 289. — [3] Rich. S. Germ., 1027. Gallo, Ann., II, 102. — [4] Rehtmeyer, Chron., 466. Auch in Dänemark werden zu 1269 leges sumptuariae und vestiariae erwähnt. Hamsfort bei Langebeck, I, 291. Desgl. für Salfeld in Walchs Beiträgen, I, 40. — [5] Le Grand d'Aussi, II, 38. — [6] Gesta Innoc., 45. — [7] Marrier, Bibl. Cluniac., 1357, XI. Wadding IV, 296.

cenz III [1], üppigen Festen, insbesondere solchen beiwohnen, wo man viel zu trinken verspricht und der am meisten gelobt wird, welcher das Meiste trinkt und Andere betrunken macht. Am allerwenigsten sollen sie selbst die Rolle von Possenreißern übernehmen. Daß Vorschriften solcher Art nicht überflüssig waren, zeigen mehre Beispiele. Im Jahre 1149 verlangten z. B. die Mönche von St. Ambrosius in Mailand ein Fest von neun Gerichten in drei Gängen [2]: erstens kalte Hühner, kalt Schweinefleisch und Schinken in Wein bereitet (gambas de vino?); dann gefüllte Hühner, Kalbfleisch mit Pfefferkraut und Torten (turtellos de Lavezolo); endlich gebratene Hühner, in Teig gebackene Nierenstückchen und gefüllte Ferkel. Als Gewürz werden erwähnt: Pfeffer, Safran, Muskaten, Ingwer, Galgant, Kubeben, Nelken [3].

Daß in jenen Zeiten viel und fast bei allen Festen getanzt ward, zeigen (unter Anderem) zahlreiche Stellen in den Dichtern [4]; von einer zweiten Seite her ward hingegen das Tanzen als ein Werk des Teufels und eine Todsünde bezeichnet, welcher ohne Zweifel die ewige Verdammniß folge [5]. Des Schießens mit Armbrust und Bogen, des Kegel- [6] und Ballspiels sowie der Würfel geschieht Erwähnung, ja mit letzten ward so viel gespielt, daß es in Paris eine eigene Zunft von Leuten gab, welche sie verfertigten. Auf betrügerischen Gebrauch falscher Würfel stand in Augsburg das Abhauen der Hand [7], auf Halten eines Spielhauses in Regensburg die Acht. In mehren Städten waren Glücksspiele ganz verboten [8]. Lust an Räthseln, künstlichen Aufgaben und allerhand Spielen zeigt sich öfter, z. B. im Pfaffen Amis, wogegen Hugo von Trimberg im Renner auf Ringen, Wettkämpfe u. dgl. schilt.

Dasselbe thut Reinmar von Zweter in Bezug auf Würfelspiel und Trinken [9], indem er sagt:

Daz schoeniu wip betwingent man,
Und ist da sünde bi, son' ist da doch niht wunders an! —
Dannoch weiz ich ein wunderlichez twingen,
Daz wunderlicher ist ob allen dingen,
Daz einem toten würfelbeine
Ein lebende man herze unde muot
So gerlich (ganz) undertaenik tuot,
Daz ez im nimt sinne unde witze aleine.

Der tiuvel schuof daz würfelspil,
Darumbe, daz er selen vil damit gewinnen wil.

---

[1] Concil., XIII, 951, Nr. 15, und 840, Nr. 16. Innoc. epist., VII, 75. — [2] Murat., Antiq. Ital., II, 313. Giulini, 473, zu 1148. — [3] Reiffenberg, Monum., II, XLIX. Godefroi de Bouillon, V. 3900. — [4] Z. B. Tristan von Friberg, V. 30. — [5] Altdeutsche Blätter, I, 52. — [6] Hagen, Gesammtabent., II, 469, 473. — [7] Tristan von Friberg, V. 2646. Boileau, Réglements des arts. Walchs Beiträge, IV, 215. — [8] Böhmer, Reg. zu 1207, S. 22. Glay, II, 63. Arco, 405. — [9] Hagen, Minnesinger, II, 196—198, Nr. 108, 109, 113, 116.

Diu trunkenheit tuot grozen schaden,
Si tuot die sele sünden unde schanden überladen,
Si machet manigen man, daz im Got unt di liute werdent gram.
Diu trunkenheit tuot dannoch me,
Si schadet an dem guote, unt tuot dabi dem libe we;
Sie stummet unde blendet, sie toetet unde machet manigen lam.

Vür durst ist trinken wol erloubet:
Swem aber durch des zapfen klink (Klingen)
Unmaerent (gleichgültig werden) ritterlichiu dinc
Der treit hin hein (heim) vil lihte ein trunken houbet.

In weitläufigen Belehrungen über anständiges Benehmen bei Tische heißt es: Du sollst dich nicht in das Tischtuch schneuzen, nicht die Ellenbogen auflehnen, nicht mit vollem Munde trinken, nichts Angegessenes wieder in die Schüssel legen.

Wer gar unsauberlichen schnabt
Mit dem Munde recht als ein Schwein,
Der soll bei anderem Viehe seyn [1].

Das Baden diente sowohl zur Gesundheit wie zur Ergötzung, insbesondere wenn (wie schon dem Odysseus) schöne Fräulein dabei hülfreiche Hand leisteten [2].

Daß es in jenen Jahrhunderten noch keine dramatische Kunst gab und zweifelhaft bleibt, inwieweit die Darstellung biblischer Geschichten dazu führte, ist bereits bemerkt worden; doch mag Folgendes hier nachträglich seine Stelle finden. Es gab Seiltänzer, Tänzer, Possenreißer u. dgl. von außerordentlichem Geschick, aber oft auch von solcher Anmaßung und Zudringlichkeit, daß Gesetze erlassen wurden [3], sie sollten nicht mit Gewalt in Häuser eindringen oder den Fremden, Pilgern und Kaufleuten in den Gasthöfen lästig fallen. Während Einige sie durchaus verwerflich schalten und äußerten, ihnen etwas geben heiße dem Teufel opfern [4], fanden sie an Höfen und Hochzeiten großen Beifall und für ihre Anzüglichkeiten, ja Diebereien sehr nachsichtige Beurtheilung. Bei der Hochzeit Roberts von Frankreich mit Mathilde von Brabant erschienen im Jahre 1237 Spielleute, Gaukler und Minstrels, von denen einige auf dem Seile tanzten, andere auf zwei mit Scharlach bekleideten Ochsen saßen und beim Auftragen der Gerichte in Hörner bliesen [5]. Mehre Male und streng wurde befohlen: Spiele der Art, sowie überhaupt weltliche Feste, Tänze u. dgl. sollten nicht in Kirchen oder auf Kirchhöfen gehalten werden und am wenigsten Geistliche daran Theil nehmen oder den Gelagen

[1] Rauch, Script., I, 198. — [2] Hagen, Bildersaal, 46. — [3] Hist. de Langued., III, 533. Moritz, von Worms, II, Urk. 7, S. 154. Merkwürdig heißt es in einer Urkunde von 1246 (Scheidt, Vom Adel, 217): in villa Duiforde, in theatro ibi, quod vulgo Spelhuss dicitur. Doch ward daselbst auch Gericht gehalten. — [4] Lerbeke, 505. Rigord., 21. Chron. mont. seren. zu 1192. Rich. S. Germ., 993. Corner, 785. — [5] Alber., 562.

von Spielleuten beiwohnen [1]. In diesem Sinne schreibt Abälard: „Warum entfernen die Bischöfe und geistlichen Doktoren nicht die Dichter aus der Stadt Gottes, welche doch Plato aus seinem weltlichen Staate ausschloß? Ja an heiligen Festtagen ziehen sie Spaßmacher, Tänzer, Sänger zu Tisch, bringen Tag und Nacht mit ihnen zu, belohnen sie überreich und opfern das Gut der Kirchen und Armen den Teufeln [2]."

Deßungeachtet ließ sich der Bischof von Prag in einen Wettkampf mit Spielleuten ein, wobei ihm die Nase zerschlagen ward [3]; oder Geistliche führten auch wohl selbst Lustaufzüge an und stellten dabei Weiber vor, worüber Gregor IX sehr schilt [4]. Noch ärger trieben es zu Weihnachten 1249 die jungen Geistlichen und Schüler in Regensburg. Sie hatten sich verkleidet, einen Bischof unter sich erkoren und drangen, unbegnügt mit diesen und anderen wenigstens heiteren Unschicklichkeiten, gewaltsam in Klöster ein, zerschlugen die verschlossenen Thüren, mißhandelten einige Mönche und nahmen Vieh und anderes Gut mit hinweg [5]. Einige Male entstand bei solchen Gelegenheiten auch Unglück ohne Vorsatz. Am 1. Mai 1304 luden die Einwohner von S. Donino nach alter Sitte alle diejenigen, welche Neuigkeiten aus der anderen Welt wissen wollten, ein, sich auf der Brücke über den Arno zu versammeln [6]. Neben derselben befanden sich auf Kähnen Mehre als furchtbare Teufel, Andere als nackte Seelen verkleidet, und unter lautem Geschrei und bei großem Feuer begannen scheinbar die vielfachsten Martern der Verurtheilten. Plötzlich aber brach die übermäßig beschwerte Brücke zusammen und nicht Wenige wurden beschädigt oder kamen ums Leben.

Am lautesten mußte die Kirche das besonders in Frankreich ausgebildete Esels- und Narrenfest [7] mißbilligen, welches wahrscheinlich zuerst eine Nachahmung der Saturnalien, dann eine Verspottung der heidnischen Gebräuche enthalten hatte, allmählich aber in eine Verspottung der christlichen Formen übergegangen war, während Andere darin eine Hinweisung zur Demuth sehen wollten [8]. In dem ernsteren Deutschland fanden diese Narrentheidinge weniger Eingang [9]; Erwähnung verdient indeß Folgendes. Am Palmsonntage jedes Jahres ritt der Bischof von Halberstadt, Christus vorstellend, in Queds-

[1] Concil., XIII, 803. 840, 1254; XIV, 269. Harzh., III, 529, 531. Ughelli, Ital. sacra, III, 556. Tytler, II, 373. — [2] Theologia christiana, 1240. Neander, X, 745. — [3] Innoc. epist., V, 29. — [4] In Paris gesticulationes corporis abhorrenda consuetudine mulierum et chorcas facere non verentur. Reg. Greg. IX, Jahr VI, Urk. 276. — [5] Mon. Boica, XIII, 214. — [6] Murat., Antiq. Ital., II, 950. — [7] Du Fresne, Calendae. Pagi zu 1187, c. 17. Augusti, Feste der Christen, I, 312. Die nähere Entwickelung fällt in spätere Zeiten; siehe Tiliot, Mémoires de la fête des fous. Millin, Voyage, I, 60. Ideler, 226. Parfait, I, 2. — [8] Onesyme, 152. — [9] So ward Schönbartslaufen und Weihnachtssingen in Salfeld bestraft. Walchs Beiträge, I, 22.

linburg ein, vorauf acht Männer als Palmbrüder, Zweige hauend und ausstreuend, und im Gefolge Geistliche, Mönche und Volk in großer Zahl [1]. Fünfundzwanzig Mark reichten nicht hin, um, dem Herkommen zufolge, Fische für eine Mahlzeit herbeizuschaffen, weshalb das Stift Quedlinburg auch eine Abänderung dieser lästigen Sitte bewirkte.

Das Schachspiel wurde seiner Künstlichkeit und Bedeutung wegen sehr geehrt; doch gab es nicht selten Veranlassung zu bösem Streit. So gerieth einst der Graf Ferrand von Flandern, weil ihn seine Frau matt gemacht hatte, in solchen Zorn, daß er sie prügelte [2], was nebst anderen Gründen einen Krieg mit dem Könige Philipp August herbeiführte. Im Jahre 1265 kam ein Saracene Vorzaga nach Florenz und spielte in Gegenwart vieler Vornehmen zu gleicher Zeit mit drei der besten Schachspieler in der Stadt [3]. Nur das eine Spiel sah er, zwei Spiele hingegen spielte er aus dem Kopfe, ohne das Spiel vor Augen zu haben; und dennoch machte er binnen einer Stunde zwei seiner Gegner matt und das dritte Spiel blieb unentschieden [4].

Königen und Fürsten muthete man zu, daß sie freigebig wären [5]; auch boten sie bei Hochzeiten [6] und wechselseitigen Besuchen oft Alles auf, um sich an Pracht und Großmuth zu übertreffen. So ließ Philipp August, als König Johann von England im Jahre 1201 nach Paris kam, ihm und den Seinen die Weinkeller öffnen und Geschenke vertheilen [7]. Bei der Krönung Heinrichs III von England wurden 5000 Lämmer und Ziegen und 5000 Hühner verschrieben, und 1000 Becher (jeder zu 4 Maß) waren in Bewegung [8]. Als Heinrich III im Jahre 1254 Ludwig IX besuchte, speiste man öffentlich und verstattete Jedem das Zusehen. Heinrich wollte den mittleren Ehrenplatz nicht annehmen, sondern saß zur Rechten und der König von Navarra zur Linken Ludwigs [9]. Als dieser seinen Sohn Philipp und seinen Neffen Robert 1267 zu Rittern schlug [10], dauerten die Feste in der ganzen Stadt acht Tage lang, man hing kostbare bunte Zeuge zu den Fenstern heraus und schmückte sich und die Seinen mit mannichfachen Zierrathen. — Landgraf Ludwig von Thüringen, der Mann

---

[1] Voigt, Gesch. von Quedlinb., I, 323. — [2] Dachery, Spicil., II, 626, zu 1214. Ein Gedicht über das Schachspiel. Buran. Carm. 246. Petrus Cantor, 66. Heftiger Streit beim Schachspiel. Godefroi de Bouillon, V, 3900. Mehr Beispiele bei Maßmann, XII, 69. — [3] Malespini, 182. Villani, VII, 12, wenn ich anders die vielleicht verdorbenen Stellen richtig verstehe. — [4] Schachfiguren. Becker u. Hefner, Taf. 63.

[5] Es ist an reichen furſten hart ranckher muot,
Die zesamen bringen on massen guot,
Ob sys mit recken nicht willeklichen tailen:
Die sy aus sturmen bringend, tiefe wunden, wie sol man die haylen?
Gudrun, 125. Hagen, Ged. des M.-A., II. — [6] Beispiele bei Tittmann, II, 5. — [7] Rigord., 44. So auch bei Hochzeiten. Horneck zu 1261. — [8] Pauli, III, 517. — [9] Matth. Par., 604. — [10] Guil. Nang., 378.

der heiligen Elisabeth, ward von einem Fürsten, den er besuchte, nicht allein mit Essen, Trinken, Saitenspiel und Gesang geehrt, sondern er fand in seiner schönen Schlafkammer „auch ein säuberliches junges Weibchen[1]". Aber der Landgraf ließ ihr eine Mark Silber auszahlen und bezwang sich.

Große Feste führten bisweilen zu Unglück. So entstand im Jahre 1225 bei der Verheirathung König Heinrichs und Margarethens von Oesterreich ein solches Gedränge, daß 40 Personen, darunter auch Mönche und Priester, erdrückt wurden[2].

Das Leben an den Höfen war zuweilen (so unter Friedrich II) heiter, poetisch und der Mittelpunkt feiner Lebensart, wogegen sich auch Beweise finden, daß Mängel und Laster (z. B. Neid, Geiz, Verläumdung u. dgl.) schon damals nicht fehlten. So sagt Hugo von Trimberg von den Hofleuten[3]:

Pfenningsalbe wunder thut.
Man sieht leider heute
Wenik hofleute,
Die gen himmel trachten. —
Hofgesinde, Aerzte und Juristen
Haben Abgötter, das sind ihre Kisten. —
Bei Hofgesinde ich oft finde
Schälke und ungezogene Leute. —
Swer ganze Liebe zu Gott hat,
Den nimmt man selten in Fürsten Rath.

Alte Volksfeste suchte man möglichst zu erhalten, obgleich deren ursprüngliche Bedeutung vielleicht verloren ging.

In Hoya z. B. verkleideten sich am Pfingstfeste[4] alle Männer, alte und junge ohne Ausnahme, als Weiber, hatten aber dennoch ihren Kaiser, Herzog, Bischof, Abt u. s. w. unter sich, welche, wie es scheint, in bunter Mischung mit den Weiberröcken auch die Abzeichen ihrer Würden trugen. Einige schmückten sich daneben mit glänzenden Panzern und Helmen und trugen bloße Schwerter in der Hand; Andere vermummten sich in Pelze, das Rauhe auswärts kehrend[5]; die Uebrigen wechselten auf jede mögliche Weise den Weiberanzug und Alle zogen paarweise mit Sang und Klang und Tanz durch die Straßen und nach den benachbarten Orten.

In Spanien wurden schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts bei der Vermählung des Königs Garcia von Navarra mit der Infantin Urraka mancherlei Spiele, Ringelrennen und Stiergefechte gehalten, und zu noch größeren Festlichkeiten gaben die Reisen der Kö-

---

[1] Rohte, 1713. — [2] Pappenh. Herm. Altah. Bavar. chron. zu 1225. — [3] Renner, V. 688, 719, 780. Konrad III bewilligt dem Abte von Burtscheid (und den Seinen), wenn er an den Hof kommt, den Freitisch aus der königlichen Küche. Lacomblet, I, 217. — [4] Alber, 513, zu 1224. Belg. chron., 236, zu 1212. — [5] Siehe noch die Züge, Verkleidungen u. s. w. Ulrichs von Lichtenstein

nige von Kastilien und Aragonien Veranlassung [1]. Sonderbar erscheint folgende Ergötzung [2]: man ließ ein Schwein in einem eingeschlossenen Platze los, welches von Blinden mit Stöcken verfolgt wurde. Oefter jedoch als das Schwein trafen diese, dem Grunzen nacheilend, sich unter einander und erregten großes Gelächter bei den Zuschauern. Die in Südfrankreich beliebten Hahnenkämpfe wurden, wegen manches dabei entstehenden Uebels, wenigstens in den Schulen verboten [3].

Am mannichfaltigsten und heitersten scheinen die Spiele und Feste [4] in Italien gewesen zu seyn, denn obgleich die kriegerischen Uebungen und Turniere ebenfalls dahin kamen, behielt doch die Lust an prachtvollen Aufzügen und scherzhaften Ergötzlichkeiten die Oberhand [5]. Wir geben Beispiele.

In Verona wurden 1207 zum Andenken eines Sieges über die Ghibellinen Wettläufe gestiftet, an denen später auch Frauen Theil nahmen und Huren Theil nehmen mußten [6], welche letzteren jedoch statt der Preise wohl nur Spott, ja Mißhandlungen zu erwarten hatten. In Pavia feierte man das Fest des heiligen Syrus mit Wettlaufen und Wettreiten und auf ähnliche Weise in Vicenza und Padua den Sturz des grausamen Ezelin. Der erste Preis war ein Stück scharlachen Tuch oder ein mit Gold durchwirkter Mantel, der zweite ein Jagdvogel oder ein gebraten Schwein u. s. w. Wer den ersten bekam, pflegte ihn der Stadt oder einem Heiligen darzubieten [7]. Wenn in Pavia die Vornehmen und Ehrbaren diese Preise gewonnen hatten, kam die Reihe — denn Niemand sollte von der Lust ganz ausgeschlossen seyn — auch an das gemeine Volk, ja an die liederlichen Dirnen. Sie liefen nach Tische an einem anderen Orte und die Sieger und Siegerinnen erhielten frisches oder gesalzenes Fleisch. Auf ähnliche Weise fanden Wettrennen, Ringen, Fechten, Ringelstechen und andere heitere Uebungen in Verona und Mailand statt, wo man im Freien lagerte oder Zelte errichtete und Tanz, Gesang und Schmausereien hinzugesellte [8]. Selbst Ezelin, welcher die Lustigsten für ungefährlich hielt, begünstigte Feste dieser Art [9]. In Venedig galt die Vermählung mit dem adriatischen Meere für eines der

---

[1] Munteners Chronik. — [2] Ferreras, III, 482, §. 698, zu 1144. — [3] Concil., XIV, 271. — [4] Doch heißt es auch: In Oesterriche da lebt man wunnenkliche (Hagen, Gesammtabent., II, 468); und daneben Klagen über Mangel an fröhlichem Muthe und übertriebenes Streben nach Gütern (467). — [5] 1168 Joannes de Ceccano in praesentia Innocentis III jocavit cum suis militibus buhurdando. Chron. fossae novae, 887. 1209 Otto imperator fece fare gran festa e giuochi nella piazza del comune di Bologna, und 1212 kam einer bei diesen Spielen um. Bonon. hist. misc. 1258 fu fatta la giostra e fore 22 aventurieri. Spinelli, 1095. Arco, 167. — [6] Zagata, 22. — [7] Anon. de laud. papiae, c. 13—16. Verci, Eccl., III, Urk. 274. Murat., Antiq. Ital., II, 851. — [8] Carli, Verona, III, 25. Giulini zu 1250 und öfter. — [9] Verci, Eccl., II, 242. Martin. da Canale, 90.

wichtigsten; in Viterbo entstand die sogenannte Gesellschaft der Fröhlichen, welche 1209 in Gegenwart Innocenz III einen Baum der Fortuna errichtete und den besten Kletterern Preise zubilligte [1]. Siena stiftete 1260, zum Andenken des über die Florentiner erfochtenen Sieges [2], Wettkämpfe, wo ein gerüsteter Mann, den heiligen Georg vorstellend, einen anderen bezwang, der als Drache verkleidet war und die Feinde der Stadt bedeutete. Im Jahre 1214 erbaute man in Padua eine Burg und besetzte sie mit Frauen, Jungfrauen und Dienerinnen, welche ohne Hülfe irgend eines Mannes die Vertheidigung übernahmen [3]. Statt der Rüstung diente Schmuck von Gold und Edelsteinen, und als Schutzmittel waren rings umher aufgespannt und aufgehangen einfarbige und bunte Zeuge, Zindel, Purpur, Sammt und Hermeline. Der gewaltige Angriff auf diese starken Befestigungen erfolgte durch das Wurfgeschütz der Aepfel, Birnen, Quitten, Datteln, Muskatennüsse und kleinen Torten; man stürmte bewaffnet mit allen Arten von glänzenden Blumen [4]; man übergoß die tapferen Vertheidigerinnen nicht mit Pech und kochendem Schwefel, sondern mit Rosenwasser und dem duftenden Geiste von Ambra, Zimmt und Gewürznelken. Zuletzt siegten zwar die Männer, aber die Frauen und Mädchen schrieben dennoch die Bedingungen vor, womit beide Theile zufrieden waren, bis zum Verdrusse der paduanischen Männer herauskam, daß die theilnehmenden Venetianer auch Dukaten und andere kostbare Dinge in die Festung geworfen und sich dadurch gar zu sehr bei den Frauen in Gunst gesetzt hatten. Ja dieser Umstand wurde Veranlassung eines späteren Krieges.

Drei Tage dauerten in Pavia die jährlichen Scherzkämpfe, wo die ganze Stadt sich in zwei Theile theilte und mit hölzernen Waffen gegen einander focht. Selbst die heiligen Aufzüge, welche die Obrigkeit und die Zünfte anführten, hatten ihre erheiternde Seite [5]. So trugen die Vogelsteller einen Baum, in dessen Zweigen unzählige Vögel hingen, die Gastwirthe ein Haus von Backwerk; Beides wurde der Jugend vor der Kirche preisgegeben. Auf den rothgefärbten Wachskerzen waren die Abzeichen der Zünfte, ihre Wappen u. A. m. zierlich gemalt, oder diese wurden auch wohl selbst reichlich geschmückt vorausgetragen. Am Johannistage grub man auf beiden Seiten der Hauptstraße sehr viele Bäume ein, zündete sie an und die Bürger zogen mit Musik durch diese Freudenfeuer hindurch nach einer Anhöhe, wo der Podesta oder die erste obrigkeitliche Person eine Rede zum Lobe Pavias hielt. Am Pfingstfeste warf man von den Dächern mehrer Kirchen, besonders der Hauptkirche, in das Innere derselben Rosen, Früchte, Kuchen u. dgl. hinab, die an sehr leichten, brennend

[1] Bassi, 114. Nicola di Tuccia, 273. — [2] Sanese, Chron., 30. — [3] Monach. Patav., 1, 13. Dandolo, 338. Sanuto, Vite, 538. — [4] Ein durchaus ähnliches Fest ward 1214 in Treviso gefeiert. Burcheleti, 577. — [5] Anon. de laud. pap., c. 13—15.

umherfliegenden Spänen befeſtigt waren und um welche die Jugend ſich jagte. In dem Augenblicke aber, wo ſie dieſer oder jener Beute ſicher zu ſeyn glaubte, ließ man plötzlich von allen Seiten angezündetes Werg auf die Köpfe hinabfliegen, wodurch der luſtige Lärm und die ſcherzhafte Verwirrung auf den höchſten Gipfel getrieben wurde.

Schon damals hielten ſich mehre Herrſcher (z. B. Kaiſer Heinrich VI [1], die Könige Wilhelm I und Heinrich III von England u. A.) Hofnarren, welche beſondere Abzeichen trugen. Deshalb heißt es im Parzival:

Und an der Mütze Zipfel band
Nach rechten Narrenſitten
Man einen Kukuk allzuhand.
Von rauhem Kalbsfell ward ſodann
Ihm eine Hoſe angethan [2] u. ſ. w.

Ihnen ward viel erlaubt; ſie nahmen ſich aber bisweilen noch mehr heraus und wurden ungezogen [3]. Trafen ſie ihre Herren ſchlecht gelaunt, dann ward ſelbſt Scherzhaftes übel aufgenommen [4]. So ſagte der Narr König Heinrichs III zu ihm: er gleiche ſehr an Chriſtus. Erfreut fragte der König: „Warum?" und jener gab zur Antwort: „Chriſtus war bei der Geburt ſo klug wie im dreißigſten Jahre, und mein Herr König iſt jetzt auch ebenſo klug, als wie er geboren wurde." Zornig befahl der König den Narren aufzuhenken, aber die Diener ſchwenkten und prellten ihn bloß tüchtig hin und her und ließen ihn dann laufen. Ebenſo ſchlimm ging es einem Spaßmacher bei der Hochzeit des Herrn von Ardres mit der Frau von Aalſt [5]. Er verſprach das größte Faß Bier im Keller ohne Unterbrechung auszutrinken, wenn ihm der Herr ein Pferd ſchenke und erlaube gleichzeitig zu piſſen. Es gelang, und ſtolz verlangte er ſeinen Lohn; aber jener ließ ihm ſtatt des Pferdes (equus) die Folter (equuleus) geben. So galt Manches damals für witzigen Scherz, was jetzt wohl nicht als ſolcher anerkannt werden dürfte, und Manches als Roheit, was heutzutage keineswegs in dieſem Lichte erſcheint. Wie Vielen würde es z. B. jetzt wie Robert von Brac ergehen, über den Thomas Becket den Bann ausſprach, weil er ſeinem Pferde den Schwanz abgeſchlagen hatte [6]; und (um noch höher geſtellte Perſonen zu erwähnen) welchen Anſtoß gäbe ein königliches Teſtament wie das von Richard Löwenherz, der den Einwohnern von Poitou, die ihn einſt beleidigt hatten, ſeinen letzten Stuhlgang [7] vermachte.

---

[1] Rupertus, joculator regis. Annal. Praemonstr., II, 536. Ellis, Romances, I, 15, 22. — [2] Parzival, S. 98. — [3] Triſtan von Friberg, 5175. — [4] Rich. S. Germ. zu 1196. Salimbeni, 337. — [5] Ludwig., Reliq., VIII, 544. Duchesne, Hist. de Guines, 158. — [6] Roger Hoved., 521. Allerhand Einzelnes über Becket in deſſen Leben, herausgegeben von Bekker. — [7] Stercora sua. Matth. Par., 137.

Ganz im entgegengesetzten Sinne verfuhr Ludwig IX, indem er zu seinem Vorleser und wissenschaftlichen Rathgeber Vincenz von Beauvais ernannte, welcher in seinen Spiegeln [1] (einer Art von Encyklopädie) für jene Zeit außerordentliche Gelehrsamkeit an den Tag legte.

4. Vom Ritterwesen.

Alles, was wir zeither im Einzelnen über Sitten, Gebräuche, Feste u. dgl. mittheilten, findet einen eigenthümlichen Mittelpunkt, eine festere Haltung und tiefere Bedeutung in dem mit dem Lehnsadel in enger Verbindung stehenden Ritterwesen [2]. Dessen Ursprung ist nicht an einer bestimmten Stelle oder in einer stark hervortretenden Thatsache nachzuweisen, sondern sowie sich das Lehnswesen und der Adel anfangs unbemerkt und allmählich entwickelte, so auch das Ritterthum. Manchen Völkern fehlt es ganz, bei anderen tritt es nur als unvollkommene Nachahmung hervor; in den germanischen Völkern hat es die höchste Vollendung erreicht, obgleich die Eigenthümlichkeit jedes einzelnen auch hier nicht zu verkennen ist.

Die in jenen Jahrhunderten überwiegende, jetzt oft zu sehr in den Hintergrund tretende Neigung für genossenschaftlichen Verband zeigt sich auch bei dem Ritterwesen. Wir finden, gleichwie bei den Handwerkern, ja bei den Gelehrten, eine Stufenfolge von Würden und eine Vereinigung zu engerer und geschlossener Gesellschaft. Von der ersten Stufe des Edelknaben, die an kaiserlichen und königlichen Höfen [3] behufs trefflicher Ausbildung gern angenommen wurde, ging man nicht ohne religiöse und andere Feierlichkeiten in die des Knappen über, welcher durch Darreichung eines Schwertes wehrhaft gemacht und zu mannichfachen Geschäften gebraucht wurde. So zu dem Aufwarten bei Tische, Ueberreichung des Waschwassers an hohe Gäste, Führen der Handrosse, und auf diese Weise stieg man allmählich bis zu den freien Uebungen der Ritter hinan.

In der Regel wurde der Knappe im 21. Lebensjahre durch den Ritterschlag zum Ritter erhoben, doch finden wir auch mehre Beispiele von früheren und späteren Verleihungen. Graf Raimund Berengar, den Friedrich II zum Ritter schlug, war 50 Jahre, der Sohn des Fürsten von Antiochien, den Ludwig IX im Morgenlande zum Ritter schlug, 16 Jahre alt [4]; Philipp August hingegen ward erst Ritter an seinem Hochzeittage, Konrad IV nach dem Tode seines Va-

---

[1] Caraman, III, 68. Vincenz starb 1264. Touron, Hist., I, 199. — [2] Fauriel, Poés. prov., I, 517. — [3] Im J. 1157 schickte z. B. der Herzog von Böhmen seine Vettern: ut decet, in curia imperatoris nutriendos. bohem. chron., 63. Siehe Hohenst., I, 208; II, 5. Auch Fechten und Springen lehrt Hildebrand den Dietrich von Bern. Zwerg Laurin, 6, in Hagens Heldenbuch. — [4] Joinville, 98. Du Fresne zu Joinville, 49. Godofr mon. zu 1235. Monum. hist. patriae, Script., 543

ters [1], Wilhelm von Holland, nachdem man ihn zum König erwählt hatte. Dieser stellte sich vor dem päpstlichen Gesandten und antwortete ihm auf die Frage, was ein Ritter seyn müsse: „freigebig, tapfer, höflich, standhaft im Unglück" u. s. w. [2]. Hierauf theilte man dem Könige die Gesetze des Ritterstandes mit: er solle täglich Messe hören, für die Kirche kämpfen, Wittwen, Waisen und Unmündige beschützen, ungerechten Krieg vermeiden, bösen Sold zurückweisen, für die Befreiung jedes Unschuldigen den Kampf übernehmen, Turniere nur der bloßen Uebung halber besuchen, dem Kaiser und seinen Bevollmächtigten in weltlichen Dingen gehorchen, den 'Staat' unverletzt erhalten, kein Reichslehn veräußern und tadellos vor Gott und Menschen leben. Wilhelm beschwur diese Gesetze, indem er seine Hände auf das Meßbuch legte, und der König von Böhmen nahm ihn nunmehr durch einen Schlag an den Hals zum Ritter auf, indem er erinnerte, daß Christus geschlagen, gegeißelt und gekreuzigt worden, und es Pflicht sey, für ihn Jegliches zu dulden. Dreimal rannte jetzt Wilhelm zur Darlegung seiner Geschicklichkeit mit dem Sohne des Königs von Böhmen auf Lanzen [3], dann folgte ein Schwertkampf, endlich Beifallsgeschrei, Musik und dreitägige Gastereien.

Man sieht leicht, daß diese Feierlichkeiten bloß in außerordentlichen Fällen stattfinden konnten und Einiges nur für einen neugewählten König Sinn hat; doch wählte man zu dem Ritterschlage, welcher oft Vielen auf einmal ertheilt wurde, gewöhnlich feierliche Gelegenheiten [4], Festtage, Krönungstage u. dgl., und ließ Fasten, Beichte und Gottesdienst vorhergehen; bisweilen erfolgte der Ritterschlag aber auch ohne alle Vorkehrungen mit flachem Degen auf die Schulter, wobei erinnert wurde, dieser Schlag sey die letzte Beleidigung, welche man geduldig ertragen müsse [5]. Amalrich, der Sohn des Grafen Simon von Montfort, wurde von seinen Aeltern zum Altare geführt und durch die Bischöfe von Orleans und Autun mit der ritterlichen Binde (Schwertfessel) umgürtet [6]. Dies Verfahren wird aber als merkwürdige Ausnahme erzählt, weil der Jüngling die Bestimmung hatte, wider die Albigenser zu fechten; in der Regel mußte der die Ritterwürde Ertheilende selbst ein Ritter seyn. Natürlich empfing man

---

[1] Conradi catal. imper. zu 1197. Petr. Vin., III, 20. — [2] Belg. chron. magn., 266. Im J. 1216 ward die Kaiserin Konstanze ehrenvoll in Bologna aufgenommen und al suo partire della città fece tre cavalieri. Ghirard., I, 119. Dasselbe that 1224 König Johann von Jerusalem: per le loro buone qualità furono giudicati degni di tal prerogativa. Ghirard., I, 142. — [3] Vielleicht ist einiges Spätere in diese Erzählung eingefügt. Böhmer, Reg., 5. Westphalia, 1826, St. 4. — [4] Im J. 1244 schlug Graf Raimund von Toulouse auf einmal 200 Ritter. (Hist. de Langued., III, 529. Friedrich von Oesterreich 144 Ritter. Garstense chr. zu 1245. — [5] Maffei, Scienza, 176. — [6] Histor. Albig., c. 70. Daß Aebte und Bischöfe die Ritterwürde wohl auch erhielten und übertrugen: La Rue, II, 237.

dieſelbe am liebſten von Königen und Fürſten, welche dabei Geſchenke austheilten, während man in anderen Fällen die ſonſt ſehr geſuchte Würde ablehnte, nicht bloß um Pflichten zu entgehen, ſondern auch um Ausgaben zu ſparen [1]. Daher gebot Graf Balduin von Flandern und Hennegau, die Söhne von Rittern, welche bis zum 25. Jahre nicht den Ritterſchlag erhalten hätten, ſollten in mancher Hinſicht wie Bauern betrachtet und behandelt werden [2].

Ueber Triſtans Ritterſchlag erzählt Gottfried von Straßburg (V. 5017):

Marke nam do Triſtanden
ſinen neven ze handen,
ſwert und ſporen ſtrikt' er im an:
„ſich", ſprach er, „neve Triſtan,
ſit dir nu ſwert geſegent iſt,
und ſit du Riter worden biſt,
nu bedenke riterlichen pris,
unde ouch dich ſelben, wer du ſis;
din geburt und din edelkeit
ſi dinen ougen für geleit:
wis (ſey) diemuete und wis unbetrogen,
wis warhaft und wis wolgezogen,
den armen den wis immer guot,
den richen immer hoch gemuot;
ziere und wirde dinen lip,
ere und minne elliu (alle) wip;
wis milte und getriuwe,
unde immer daran niuwe:
wan uf nim ere nim ich daz,
daz golt, noch zobel geſtnont nie baz
dem ſper und dem ſchilte,
danne triuwe und milte [3]."

Nicht Jeder aus dem Volke galt für ritterfähig, und Kaiſer Friedrich I ſetzte ausdrücklich zur Erhaltung der Würde des Adels feſt: die Söhne der Prieſter, Oberhelfer und Bauern dürfen ſich der ritterlichen Würde nicht anmaßen und werden im Falle der Uebertretung vom Landrichter dafür geſtraft [4]. Natürlich aber blieb den Königen das Recht, jeden Einzelnen wegen Verdienſten zu adeln [5], und

---

[1] Mon. Boica, XI, 179. — [2] Martene, Thes., I, 766, zu 1200. — [3] Aehnliche Auseinanderſetzungen und Erklärung aller Symbole in L'ordre de la chevalerie par Hue de Tabarie. Barbazan, Fabliaux, I, 59. — [4] Ursp. chron., 316. Meichelb., Hist. Fris., I, 2, 568.

Swer vil kume wäre kneht,
Der will nu riter werden.

Wigalois, V. 2333. In Südfrankreich wurden viele Bürger Ritter und das Ritterthum vermittelte Städte- und Lehnsweſen. Fauriel, LXI, zur Histoire de la croisade contre les Albigeois. In der Regel ſollte allerdings der Ritter von Ritterbürtigen abſtammen; woher aber die Berechtigung des erſten im Geſchlechte? Göhrum, I, 191. — [5] Bohem. chr., c. 65. Hohenſt., II, 19.

dert eine bestimmtere Gestalt annahmen und bald in allen Theilen des Abendlandes großen Beifall fanden [1]. Durch feierliche Ausschreiben und Berufungen wurden die Ritter eingeladen, und schon am Abende vor dem eigentlichen Beginnen des Kampfspieles fanden Vorkämpfe, Gefechte besonders unter den Knappen statt, welche ihre Meisterschaft am folgenden Tage darthun und Ritter werden wollten [2]. Gewisse Ehrengesetze wurden streng beobachtet [3]; man durfte z. B. sich nicht an den Sattel festbinden lassen, keine scharfen Lanzen und nur die Schneide, nicht die Spitze des Schwertes gebrauchen; man sollte das Pferd des Gegners nie verwunden und den Kampf enden, sobald er den Helm abnahm u. s. w. Jeder strebte sich durch die Pracht seiner Rüstung und Kleidung, die Stärke und Schönheit seines Pferdes auszuzeichnen, und Sammt, Seide, Hermelin, Zobel, Zindel, Sliber, Gold u. dgl. wird häufig erwähnt. Die ausgesetzten Preise waren sehr verschieden [4]. So ließ Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen zu einem Turniere nach Nordhausen einladen, wo ein Baum mit goldenen und silbernen Blättern errichtet sey [5]; wer die Lanze seines Gegners breche, erhalte ein silbernes, wer ihn aus dem Sattel hebe, ein goldenes Blatt. Auf dem 1225 in Siena gehaltenen Turniere [6] war der erste Preis ein schönes, ganz mit Seide und einer stählernen Rüstung bedecktes Pferd; der zweite ein Helm, mit dem Wappen Sienas geziert; der dritte ein Schwert und ein Paar Stahlhandschuhe. Bisweilen gaben die Damen den sich auszeichnenden Rittern so viele Pfänder, daß sie dadurch fast entblößt wurden, erst sich schämten und dann lachten [7].

Man kämpfte entweder Mann gegen Mann oder man huhurdirte in ganzen Schaaren. Beide Weisen hatten ihren eigenen Reiz und

---

1066 Gottfried von Preuilly zur weiteren Ausbildung derselben beigetragen haben. Dufresne zu Joinville, 166. Um 1100 wurden schon Knappen zu Rittern erhoben. Schlieffen, 73, 141. Schmidt, Gesch. von Frankreich, 307. Pistor. Amoen., I, 112.

[1] Otton. Fris. vita, I, 17, erwähnt schon torneamentum. Nach Italien kamen die Turniere in der Mitte des 12. Jahrhunderts und zwar aus Deutschland. Sigon. hist. Bonon., 57. Ghirard., I, 77. Im Jahre 1164 hielt man zu Ehren Friedrichs I in Faenza giostre e torneamenti a piedi e a cavallo. Tonduzzi, 198. Aehnliche Ritterspiele in Bologna zu 1198 und 1212, wobei schon Einzelne umkamen. Ghirard., I, 106, 110. Karl von Anjou begünstigte die Turniere. Murat., Antiq. Ital., II, 835. Im J. 1272 kamen sechs Ritter aus dem Friaul nach Venedig und forderten zu Wettkämpfen auf. Sie waren ganz gewappnet und man kämpfte nach eingeholter Erlaubniß des Dogen mit Lanze und Schwert. Martino da Canale, 119. Lehrreiche Nachrichten über Ursprung und Ausbildung in Langs histor. Zeitschrift, II, 46. — [2] Man lernte fechten, die Lanze gebrauchen u. s. w. Cygne, I, 1540. Lange Beschreibung eines Turniers: Partenopeus, II, 52. — [3] Dufresne zu Joinville, 170. S. Palaye, I, 55. — [4] Lichtenstein, Frauendienst, 40. — [5] Annal. Vetero-Cell., 405. — [6] Sanese, Chron., 23. — [7] Capefigue, Phil. Aug., I, 215.

wurden laut gepriesen, während Widersacher der Turniere behaupteten, daß gar viele Ritter dabei nutzlos und thöricht Leben und Gesundheit einbüßten, Unruhen und Verschwörungen angezettelt würden und Feuersbrünste entständen, welche als bestimmte Strafen des Himmels zu betrachten wären [1]. Im Jahre 1177 kamen in Sachsen 16 Ritter und im Jahre 1241 auf einem einzigen Turniere zu Nuys bei Köln 60 Ritter ums Leben [2]. Bisweilen starben Einzelne nicht an Wunden, sondern erstickten vor Hitze in ihrer schweren Rüstung, oder es entstand aus Eifersucht ein ernstlicher Kampf [3]. So zeigte die Gräfin von Klermont auf einem Turniere im Jahre 1234 Vorliebe für den Grafen Florenz von Holland; ihr Gemahl griff diesen an, sie tödteten sich wechselseitig, und die Gräfin starb bald nachher an Gram und Krankheit [4]. Deshalb verboten die Päpste auf mehren Kirchenversammlungen alle Turniere, und ihre Gesandten oder große Kirchenlehrer, wie Bernhard von Clairvaux [5], wiederholten und bestärkten ihre Befehle in allen Ländern, den Kampf gegen die Ungläubigen im Morgenlande als das höhere Ziel ritterlicher Tapferkeit darstellend. Schon 1130 lautet das Verbot der unter Innocenz II gehaltenen lateranischen Versammlung [6]: „Wir untersagen jene verabscheuungswürdigen Zusammenkünfte und Feste, wo die Ritter sich auf ergangene Ladung einfinden und kämpfen, um prahlerisch ihre Kräfte und verwegen ihre Kühnheit zu zeigen, woraus Todtschlag für Menschen und Gefahr für die Seelen entsteht." — Kein im Turnier Umgekommener erhielt Begräbniß in geweihter Erde, sodaß Frauen wohl nach Rom pilgerten, um vom Papste Aufhebung dieses Gesetzes zu erflehen. Als im Jahre 1175 der Bruder des Markgrafen von Meißen an den Folgen einer im Turnier erhaltenen Wunde starb, bannte der Erzbischof Wichmann von Magdeburg alle Theilnehmer, und verstattete nicht, daß der Leichnam begraben werde [7]. Vielmehr mußten seine Brüder flehentlich für ihn bitten und durch einen Priester beschwören lassen, daß er vor seinem Tode gebeichtet und die Lossprechung erhalten habe; sie mußten schwören, keinem Turniere

---

[1] Albert. Stad. Godofr. mon. zu 1234. Im J. 1268 kam der Markgraf von Brandenburg, 1290 der Herzog von Baiern um. Desgleichen Graf Wilhelm von Holland. Mouskes, 30,000. Lambert. addit. Pappenh. Fürstenfeld. anon. Im J. 1228 Verschwörung auf einem Turniere gegen Heinrich III von England. Rymer, Foed., I, 1, 103. Im J. 1222 Brand in Botzen. Salisb. chr. Thomas Cantiprat. Apes, 443. — [2] Annal. Vetero-Cell., 394. Alber., 578. Belg. chron. magn., 244. — [3] Waverl. ann. zu 1241. — [4] Belg. chron. magn., 250. Corner, 880. Reiffenberg, Monumens, VII, XXXII. — [5] Matth. Par., 95. Rymer, Foed., I, 1, 83. Concil., XIII, 694, 955. Maledicta torneamenta. Bernh. Clarav. epist., 376. Jaffé, 784. — [6] Concil., XII, 1447, 1465. Non militia, sed plane malitia. Bernh. Clarav. epist., 363, 427. Jaffé, 7325. Turniere wurden auch zu politischen Umtrieben benutzt. Pauli, III, 507, 511. — [7] Banzens. coenob. orig., 48. Chron. mont. ser. zu 1175.

mehr beizuwohnen und keines in ihren Beſitzungen zu geſtatten; ſie mußten durch einen Ritter des Papſtes Erlaubniß zur Beerdigung aus Rom holen laſſen. Deßungeachtet konnte die Kirche mit ihren Vorſchriften nicht durchdringen; ſelbſt Aebte beſuchten die Turniere, und zur Zeit Innocenz III [1] wollten die gebannten Ritter weder das Kreuz nehmen, noch Geld zum Kreuzzuge zahlen, wenn man ihnen ihr Lieblingsvergnügen unterſage. Der Papſt befahl hierauf, nachſichtiger und den Umſtänden angemeſſen zu verfahren. Wenn die Pilger ſogar in Paläſtina Turniere wiederfanden, wie hätte man ſie in Europa ausrotten können [2]?

Faſt überall ſpricht ſich während des Mittelalters (ſo z. B. in den Gedichten) die Luſt an Kampf und Gefahr aus. Man ſuchte Beides ohne beſonderen Grund, und jeder Sieg ſchien Ehre zu bringen, unbekümmert, daß der Unterliegende dabei oft das Leben oder doch ſeine geſunden Glieder einbüßte. So heißt es im Iwain von Hartmann von Aue [3]:

Ich heize ein riter unt han den ſin,
Daz ich ſuochende rite (reite)
Einen man der mit mir ſtrite,
Der gewafent ſi als ich.
Daz priſet in, erfleht er mich:
Geſige ich aber im an,
So hat man mich viir einen man,
Unt wirde werder danne ich ſi.

Desgleichen:

Sy ein ander beſtuendent vil dick an (ohne) allen haz. —
Sy prüfien mange reiſe, ir lop wolten ſy mehren [4].

Doch finden ſich auch entgegengeſetzte Anſichten. So heißt es im Parzival (S. 520):

Auch beſſer mochte Freundſchaft taugen
Den treuen Herzen als der Streit,
Der ſie um eitel Nichts entzweit.

Und Reinmar von Zweter klagt [5]:

Turnieren was e ritterlich;
Nu iſt ez rinderlich, tobliche, totreis (todbringend), mordes rich,
Mort mezzer unt mortkolben, geſliſſen aks gar uf des mannes tot.

Sus iſt der turnni nu geſtalt;
Des werdent ſchoener vrouwen ougen rot, ihr herze kalt,
Swanne ſi ir werden, lieben man da welz in ſo mortlicher not.

Do man turnierens pflak dur ritters lere,
Dur hohen mnot, dur hübeſcheit unt dur ere,
Do hete man umbe eine dekke
Ungerne erwürget guoten man:
Swer daz nu tuot unt daz wol kan,
Der dunket ſich ze velde gar ein rekke.

---

[1] Innoc. epist., I, 291; IX, 197; X, 74. — [2] Nicet. Chon., III, 3. Von Richard Löwenherz gefördert. Pauli, III, 280. — [3] V. 530. — [4] Großer Roſengarten, 8, 13. — [5] Hagen, Minneſinger, II, 196.

Die weltliche Obrigkeit theilte bisweilen jene Anſicht der Kirche. So wollte der Podeſta, als Ulrich von Lichtenſtein [1] nach Treviſo kam, kein Turnier geſtatten, obgleich Männer und Frauen darum baten, und auch Heinrich II von England duldete ſie nicht, weshalb Liebhaber derſelben aufs feſte Land gehen mußten, bis Richard Löwenherz ſie nach ſeiner Rückkunft vom Kreuzzuge aus innerer Neigung und als Vorübungen zum franzöſiſchen Kriege beförderte [2]. Zu gleicher Zeit behandelte er die Turniere aber auch, gegen ritterliche Gewohnheit, als Geldquelle. Für die Erlaubniß ihnen beizuwohnen mußte der Graf 20 Mark Silber zahlen, der Baron 10, der Ritter, welcher Land beſaß, 4, ein anderer Ritter 2 Mark [3]. Geringere Perſonen waren ausgeſchloſſen, doch nicht überall ausgezeichnete Bürger [4]. König Karl von Ungern gab 1319 einem Edelmanne drei Dörfer, weil er dieſem bei einem Turniere drei Zähne eingeſchlagen hatte [5]. — Es finden ſich Beiſpiele, daß Frauen ſich zankten und dann an den hieraus entſtehenden Fehden lebhaften Antheil nahmen, oder daß ſie Männerrüſtung anlegten und zum Scherz turnierten [6].

Noch ſtrenger als Turniere verbot die Kirche Zweikämpfe, aber auch hier trat bald der Gerichtsbrauch, bald die Neigung der Laien entgegen. Als indeß Ludwig VI im Jahre 1110 den König von England herausforderte, antwortete dieſer nur mit einem Scherze [7]. Beſonders lebhaft erklärte ſich Bernhard von Clairvaux [8] wider jenen Mißbrauch, und vielleicht auf ſeine Veranlaſſung befahl Graf Theobald von Champagne, Uebertretern des ergangenen Verbotes die Augen auszuſtechen. Freunde und Bekannte vermieden nicht allein Zweikämpfe, ſondern auch bei Turnieren zu entgegengeſetzten Schaaren geordnet zu werden; und als dies einſt dennoch dem Grafen Gerwik von Bolmuntſtein und dem Markgrafen Theobald von Vohburg widerfuhr, ſo nahmen ſie andere Waffen und Abzeichen, um ſich nicht zu treffen. Dennoch verwundete Gerwik Theobald durch einen unglücklichen Zufall gar ſchwer, worauf jener reuevoll in ein Kloſter ging und dieſer, durch Ehe und Amt von einem ähnlichen Schritte abgehalten, wenigſtens ein Kloſter gründete [9].

Heinrich von Gent ſagt in ſeinen philoſophiſchen Quodlibets: Der Zweikampf läuft den natürlichen und göttlichen Geſetzen zuwider, daher kann kein Geſetz, keine Obrigkeit, kein Herkommen ihn erlauben und rechtfertigen. Vielmehr iſt Jeder, der kämpft, und Jeder, wel-

---

[1] Ulrich von Lichtenſtein, 88. — [2] Wikes, Chron. zu 1267. Bromton, 1161. Guil. Neubr., V, c. 4. Hemingf., II, 74. Sanut., 202. — [3] Sinclair, I, 96. Du Fresne zu Joinv., dissert. VI, 167. — [4] Tittmann, I, 267. — [5] Engel, II, 20. — [6] Order. Vital., 687. Turner, I, 143. Hagen, Geſammtabent., I, 371. Bodel, Chanson, II, 194. — [7] Velly, III, 41. — [8] Bernh. epist., 39, 376. — [9] Waldsass. chron., 54. Hochwart, 187.

cher Rath, Hülfe, Erlaubniß ertheilt und leistet, des Todtschlags und der Todsünde mitschuldig [1].

Ein Hauptunterscheidungszeichen der adligen Familien und Ritter waren die Wappen, welche schon in sehr alter Zeit ähnlicherweise bekannt waren, aber (meist mit Bezug auf Waffen und Ritterthum) seit dem Anfange der Kreuzzüge immer häufiger gebraucht wurden. Man begann wohl oft mit Abbildern, kam dann zu Sinnbildern, welche damit in Verbindung standen, und erwählte Wappen aus mannichfaltigen anderen Gründen oder auch nach bloßer Willkür [2]. Verwandt damit sind die Abzeichen, welche Städte, Stadtviertel, Parteien, Heeresabtheilungen [3], Schiffe u. s. w. sich beilegten oder beilegen ließen. So erhielt z. B. 1250 in Florenz jedes Stadtsechstel ein Wappen [4]; Klemens IV erlaubte den florentinischen Guelfen seine Waffen in Fahne und Siegel zu tragen; um dieselbe Zeit enthielt ein Vertrag zwischen Venedig und Pisa Bestimmungen über die Fahnen und Abzeichen der Schiffe. Ward Jemand in den Adelstand oder zu einer höheren Würde erhoben, so pflegte man ihm ein Wappen beizulegen. So erhielt Einer, der zur Zeit Friedrichs I Allen voran durch die Adda schwamm, ein weißes Schild mit einer quer hindurch gehenden, den Fluß andeutenden Linie [5]; ein Anderer, welcher zuerst die Mauer Mailands erstieg, eine goldene Leiter in gelblichem Felde; so soll Kaiser Lothar dem neuen Landgrafen von Thüringen, Kaiser Friedrich dem neuen Herzoge Bernhard von Sachsen und dem zum König erhobenen Herzoge von Böhmen ein anderes Wappen gegeben haben [6].

Damals wie jetzt trachteten Manche nach Erhöhung ihres Standes, spielten die Ritter, ließen sich Wappen malen u. dgl. Dies verspottend sagt Hugo von Trimberg im Renner (V. 1091):

Wir sehen die trachten nach grozen eren,
Die nie wurden herren kint
Und weder gebur noch ritter sint,
Gewaltiger uf hohen pferden
Machent in namen sie uf erden,

---

[1] Quodlibet, V, quaest. 32. — [2] Kopp, Ueber Entstehung der Wappen. Aufsetz, Anzeiger, 1833, S. 293. Mort de Loherain, prel., 22, 49. Mittheilungen, VI, 5. — [3] Bilder und Abzeichen in den Fahnen. Gudrun, 5474. — [4] Malespini, 141, 145, 176. Dandolo, 365. Wappen der Stadt und der Konsuln von Neapel 1190 einer Urkunde beigefügt. Brenckmann, De rep. Amalf., 921. Um dieselbe Zeit Stadtsiegel von Worms. Arnold, I, 305. Die Memor. di Lucca, III, 28, bezeichnen die rothe Lilie als Wappen der Guelfen, den schwarzen Adler als Wappen der Ghibellinen. — [5] Chron. Bohem. in Ludw., XI, 276. Zusätze zum pirnaischen Mönch, 275. Lünig, Reichsarch., cont. I, von kaiserl. Erblanden, Urk. 133. — [6] Viele ältere Urkunden sind nicht mit den Siegeln der Geschlechter, sondern der Hochstifter und Klöster versehen, zu deren Gunsten die Schenkungen oder Verträge geschahen. Hormayr, Die Bayern im Morgenlande, 32, wo sich treffliche Nachrichten über Wappen und Siegel befinden.

Und manike herzeichen gar ahtper (achtbar)
Daz verre (fern, weit) schine; so dirre und der (dieser und jener)
An ein drieckot britlin (Brettlein)
Heizet malen und an ein tuochlin
Ein tierlin oder ein vogellin
Oder manik ander zelchenlin;
Seht, so wil er ein herre sin!

Bisweilen änderten Familien [1] ihr Wappen zum Andenken einer wichtigen Begebenheit oder um Verwechselungen mit anderen Häusern vorzubeugen [2]. In früherer Zeit ward nicht jedes Wappen sogleich auch als Siegel gebraucht [3], ja Wappen- und Siegelrecht war insofern verschieden, als das letztere eigentlich nur dem zustand, der von Anderen unabhängig, nicht Dienstmann oder minderjährig war und Urkunden ausstellen konnte [4]; oder das Haupt der Familie hatte allein Siegelrecht, während verschiedene Glieder der Familie verschiedene Wappen hatten. Als Ausnahme muß man es wohl betrachten, daß im Jahre 1237 zwei jüdische Kammergrafen [5] des Herzogs von Oesterreich ihr besonderes Siegel führten. Grafensiegel finden wir im 12. Jahrhunderte, die des Adels waren noch selten im 13.; bloße Ritter führten wohl Reitersiegel [6].

Das Wappen der Hohenstaufen war in früherer Zeit ein aufrechtstehender, linkssehender Löwe [7]; später führten sie den Reichsadler und insbesondere Friedrich II im goldenen, König Manfred aber im silbernen Felde [8]. Das Majestätssiegel der Kaiser stellte sie sitzend dar, reich gekleidet, mit Zepter und Weltkugel oder Reichsapfel in den Händen; das kleinere Siegel (mit welchem im Auftrage des Kaisers auch Pfalzgrafen, kaiserliche Städte und Richter siegelten) war ein einfacher Adler [9].

Die Wappen als Unterscheidungszeichen im Heere mögen älter

---

[1] Doch nun erlaubt dem werthen Mann
Ein anders Wappen auch fortan
Als ihm sein Vater gab zu führen. Parzival, S. 16 u. 17.

[2] Ramnus., 54. Dandolo, 331. — [3] Geistliche hatten das Siegel des Königs Philipp August verfälscht. Jaffé, 9889. — [4] Eichhorn, II, 894. Schlieffen, 153. Scheidt, Vom Adel, 221. — [5] Comites camerae. Meichelb., Hist. Fris., II, 2, Urk. 35. — [6] Lang im Hermes, XXX, 146. Wigand, Archiv, III, 162. Ledebur, I, 65. — [7] Den Löwen führten ebenfalls die von Rechberg und von Staufeneck, welche in der Nähe wohnten. Aber auch die Zärlnger und wohl noch andere Geschlechter hatten den Löwen erwählt, nur anders stehend, springend u. s. w. Schöpfl., Hist. Zar.-Bad., I, 195. Nach Anderen zeigte das früheste Wappen drei Staufen oder hohe Kelche. Hagen, Minnesinger, IV, 173. Nach Stälin, II, 246, ist dies das Wappen der Freiherren von Staufen. Otto IV trug in der Schlacht bei Bouvines:

l'escut d'or à l'aigle de sable,
Et les banières autretens (pareilles). Mouskes, 22,036.

[8] Malespini, 148. Inveges, Palerm. nob., 14—15. Gatterer in Comm. Gott., 1790, p. 228. — [9] Näheres in Römer-Büchner, Siegel der Kaiser. Müller, Kunstgeschichte, II, 9. Koppe, Siegel.

ſeyn als die Geſchlechtsnamen. Doch wurden dieſe ſeit dem 11. Jahrhunderte (zuerſt unter dem Adel und nach Erblichmachung der Lehen) immer häufiger [1], ja manche venetianiſche Familie führte ſie ſeit der älteſten Zeit, und die Porci in Sicilien leiteten ſchon im 12. Jahrhunderte ihren Stamm von den Katonen ab. Die Geſchlechtsnamen wurden hergenommen vom Geburtsorte, Beſitzungen, Würden, Beſchäftigungen [2], körperlichen und geiſtigen Eigenſchaften, Vorzügen, Fehlern u. dgl. Sie lauteten manchmal gar übel, und auch die Taufnamen des 12. und 13. Jahrhunderts verdienen nicht ohne Ausnahme Empfehlung. Niemand wird z. B. ſeine Tochter Hemme, Jepe, Priſel, Wilwirk, Azauvip, Azzil, Hizipirne, Nacke, Wentelmut, Trute, Kikila, Krete, Salvete [3], Gente, Chunze, Jutze, Hetze, Metze, Sauburg nennen wollen; wir geben indeß einige beſſere Proben. Männlich ſind: Bruno, Hadamar, Gero, Hartmod, Sigebod, Ortolf, Berno, Erwin, Gutwin, Krafto, Dudo, Herewart, Rabodo, Gyſo, Gozzo u. a. m. Weiblich ſind: Guthilde, Ida, Ottilie, Adelrunde, Kunigunde, Azela, Freuga, Gerlinde, Fridewinde, Amelinge, Helwibis, Friderun, Dankmod, Richenza, Irmengard, Demudis, Algardis, Herlinde, Giſela, Helenburgis, Smaragdine, Albrada, Kunitza, Wirade, Ignehilde, Regiuhilde, Irmintrude, Ella, Richelde, Emma, Leukardis, Helika, Hildegard, Hildeburg, Gotlinde, Dietlinde, Gerhilde, Heidendrude, Richilde, Gobelinde, Deliane, Bellinde, Hermeline, Altilie, Anivine, Milinande, Audiſie, Otta, Algaburga, Mabilie.

Nach dieſer kurzen Abſchweifung wenden wir uns wieder zum Ritterweſen. Daß dem Ritter oblag, die Vorſchriften des Chriſtenthums zu erfüllen, haben wir bereits bemerkt; vor Allem aber ward er zur Demuth und Milde hingewieſen, zwei Tugenden, welche ohne ſtete Einſchärfung bei kriegeriſchem Leben nur zu leicht verloren gehen. Und je kräftiger, gewaltiger die Zeit war, deſto nothwendiger und heilſamer das beſtimmte Hinweiſen auf den höheren Werth

52.

---

[1] Möſer, Osnabr. Geſch., II, 133. Murat., Antiq. Ital., III, 721, 774. Gallo, Annal., II, 21. Weſtenrieder, Beitr., IX, 198. Wiener Jahrb., XL, 90. Wiarda, Ueber deutſche Vornamen und Geſchlechtsnamen. Hallam, Middle ages. Suppl. not., 125. — [2] Murat., Antiq. Ital., III, 792—801. Hüllmann, Geſch. der Stände, II, 275. Möſer, Osnabr. Geſch., II, 133. Schmidt, Beiträge zur Geſchichte des Adels, I, 68. Nicht immer waren die Namen zierlich und poetiſch: Tanzfuß und Butterkratz (Fantuzzi, IV, 47. Hermes, 157) lauten jedoch immer noch beſſer als die ſehr zahlreichen italieniſchen Namen, welche mit Caca zuſammengeſetzt waren. So z. B. Caca-in fumo, in sacco, in forno, in banca, in campo, in arca, in basilica; cacabrosema, paglia, rabbia, tossico, miglio, lancia, noci, danari, guerra. Antich. Long.-Milan., II, 296. Affò, Parma, III, 312 u. ſ. w. Im 12 Jahrhunderte waren in Languedok ſelbſt bei dem Adel noch keine feſten Namen allgemein gebräuchlich. Hist. de Lang., II, 513. — [3] Siehe unter Anderen Hagen, Minneſinger, I, 25; III, 220. Buat, II, Urk. 6. Taufnamen aus mehren Jahrhunderten bei Weinhold, 1. Mone, Anzeiger, V, 103, 253. 382, 471. Arnold, II, 199.

jener christlichen Tugenden. Oft finden wir treffliche Ermahnungen und Rathschläge, welche erfahrene Ritter den jüngeren ertheilen. So sagt Gurnemanz zu Parzival (S. 127):

Vor Allem leget nie das Kleid
Der Scham von Euch und Sittsamkeit.
So haltet fest doch im Gemüthe,
Daß ihr Erbarmen stets und Güte
Der Noth, dem Kummerhaften leiht. —
Verständig seyd, so wie im Geben,
Auch im Behalten. Es zeigt nicht eben
Von hohem Sinn, mit vollen Händen
Das Gut leichtsinnig zu verschwenden,
So wenig als es Ehre bringt,
Wenn man zu sehr nach Schätzen ringt.
Beachtet immer Maß und Ziel;
Und Eins noch: Fraget nicht zu viel.
Doch seyd auch maulfaul nicht und laßt,
Daß Red' und Gegenrede paßt,
Bedachtsamkeit die Worte wählen,
Denn in der Rede, im Erzählen
Giebt sich der Thor und Weise kund.
Mit Eurer Kraft sey stets im Bund
Barmherzigkeit. Wen Ihr im Streit
Besiegt, und fleht er Sicherheit,
(Wie schwer er Euch auch mochte kränken)
Ihr sollt mit Großmuth sie ihm schenken. —
Seyd mannlichfest und wohlgemuth,
Das ist zu werthem Preise gut.
Und seyd den Frauen hold ergeben,
Denn das erhöht des Jünglings Leben.
Gebt nie dem Wankelmuth Euch hin,
Das ist der rechte Männersinn.
Euch würd' es, wollt Ihr sie bethören,
Nur zu leicht, daß sie Euch erhören;
Doch gegen treue Liebe ist
Von kurzer Dauer falsche List. —
Meidet den Strauchweg und Katersteig,
Die sind an übeln Händeln reich.
Wenn Ihr erjagt die falsche Kunst,
Euch bringt um werther Minne Gunst
— Die Lehre haltet fest im Sinn —
Seyd Ihr gennehrt ewighin
Und müßt schamvollen Vorwurf tragen.

Vgl. 532.

Seit dem 13. Jahrhunderte war die Geistlichkeit nicht mehr im Alleinbesitze der geistigen Bildung [1], suchte aber, wenigstens zum Theil, die Ritterschaft in ihre Kreise hinüber zu ziehen. Diese Verbindung des Ritterthums und der Religion zeigte sich hauptsächlich bei den Kreuzzügen und den großen Ritterorden, welche letzteren die geistliche Thätigkeit ebenso hoch stellten als die kriegerische und aus dem

[1] Fauriel, De l'épopée chevaleresque, 75, 82.

Zuſtande der Vereinzelung in eine ſo feſte und wohlgeordnete Genoſſenſchaft traten, daß Anſehen, Macht und Reichthum nicht ausbleiben konnten. — Vor Allem trugen die Päpſte durch Freibriefe aller Art dazu bei, dieſe Orden emporzubringen; ſie wirkten aber auch nicht minder ernſt gegen Anmaßungen, Streit und Ungebühr, welche ſich theils innerhalb derſelben zeigten, theils durch ihre Stellung zu den Prälaten und Fürſten entſtanden. Nächſt den Templern und Johannitern, von denen wir bereits das Nöthige beigebracht haben [1], waren die deutſchen Ritter die angeſehenſten und mächtigſten, ja durch die Eroberung Preußens bekamen ſie einen feſteren und zuſammenhängenderen Landbeſitz, als die beiden erſtgenannten Orden jemals zu erwerben im Stande waren. Schon bei der Stiftung im Novem-

---

[1] Insbeſondere Bd. II, Hauptſt. 3. Doch mögen hier noch einige Zuſätze Platz finden. Die Kirchen der Templer ſind frei von Abgaben (Urk. Alexanders IV von 1255 im Archive von Stuttgart); ſie zahlen von den Gütern, die ſie bis 1216 erworben, keinen Zehnten, wohl aber von den ſpäter erhaltenen, ſofern ſie ſich darüber nicht mit den Kirchen vergleichen. Reg. Honor. III, Jahr III, Urk. 234. Sie ſollen die allgemeinen Vorſchriften über Bann und Interdikt achten, ſofern ſie vom Papſte ausgehen oder beſtätigt ſind, ſie ſollen keine Wucherer auf ihren Gottesäckern begraben, ſich untereinander lieben und vertragen und nicht mit anderen Orden über Kleidung oder ähnliche Kleinigkeiten zanken. Rymer, Foed., 1, 2, 9. Reg. Greg. IX, Jahr IV, S. 245. Giulini, VII, 582. Innoc. III, epist., X, 121. Sie dürfen in Sachen des Ordens Zeugniß ablegen und ſind nicht verpflichtet, Prälaten nebſt deren Dienſtleuten zu beherbergen. Die Aufnahme in den Orden erfolgt unentgeltlich. Rymer, Foed., I, 1, 102; I, 2, 11. Hist. des Templ., I, 235, 265. Sie erwieſen Pilgern oft Freundſchaft, wofür dieſe nach ihrer Rückkunft den Orden reich beſchenkten; er beſaß, ſelbſt nachdem Friedrich II ihm ſo Manches abgenommen, im Jahre 1240 noch 7000 Güter (domos). Alber., 224. Miraei op. diplom., II, 1191, Urk. 80. Siehe Wiener Jahrb., XL, 122, beſonders über die Zeit der Anſiedlung des Ordens in Deutſchland. Aehnliche Beſtimmungen finden ſich über die Johanniter. Im Jahre 1212 beſtätigte ihnen Innocenz III allein 130 Beſitzungen nebſt Zubehör in Irland, und im Jahre 1240 hatten ſie 3500 Kapellen. Alber., 223. Innoc. epist., XIII, 133. Eine Urkunde von 1236 ſpricht von 3000 domorum, huic ordini subjectorum. Lang, II, 2577. Ohne Erlaubniß ſollten ſie nicht in den Orden der Ciſtercienſer treten oder dieſe in den ihrigen aufnehmen. Innoc. epist., XI, 178. Reg. Hon. III, Jahr V, Urk. 275. Es fehlte nicht an Klagen über die Templer und Johanniter. So bannte Gregor IX einige clerici et laici fratres Hospitalis pro violenta injectione manuum in seipsos et alios clericos saeculares; und an einer andern Stelle heißt es: Aliqui ordinis gestant habitum, ordinem mendaciter profitentur, vitam detestabilem ducunt. Capi faciatis eosdem et severitate debita castigetis. Reg. Greg. IX, Jahr VI, Urk. 34, 36. Sie vertheidigten ſich indeß, gleich den Templern, gegen ſolche Vorwürfe. Reg. Honor. III, Jahr III, Urk. 131. Bei der Einnahme von Akkon ging ihre alte Regel und die päpſtliche Beſtätigung verloren. Monast. Angl., II, 493. Noch 1191 ward ein Ritter, Robert von Brügge, der die Reihen wider den Befehl des Großmeiſters verließ und einen heldenmüthigen Kampf mit einem Türken ſiegreich endete, dennoch dafür, den Ordensgeſetzen gemäß, beſtraft. Vinisauf, V, 51.

der 1190, zur Zeit der Belagerung von Akkon, erhielten sie eine den Tempelherren ähnliche Regel [1], welche aber durch ihren trefflichen Großmeister Hermann von Salza weiter ausgebildet und vervollständigt wurde. Mit den kriegerischen Einrichtungen der Tempelherren verbanden sie milde Stiftungen und Krankenpflege nach Weise der Johanniter. Kinder unter 14 Jahren wurden nicht in den Orden aufgenommen. Ueber Aemter, Würden, Kriegszucht, Waffen, Jagd, Essen, Fasten, Kleidung, Strafen u. s. w. finden sich die genauesten Vorschriften. Zur Wahl des Großmeisters versammelten sich die Komthure und jeder brachte den Tauglichsten unter den Brüdern mit. Dreizehn Wähler wurden fast ebenso erkoren wie bei den Tempelherren [2], darunter ein Priester, acht Ritter und vier dienende Brüder. Ihnen wurde vorgehalten: von der Wahl eines guten Hirten und Oberhauptes hänge ab die Ehre des Ordens, das Heil der Seelen, die Kraft des Lebens, der Weg der Gerechtigkeit und die Behütung der Zucht. Warfen die Wähler das Auge auf einen der Ihrigen, so schied er aus und es trat ein Anderer an seine Stelle. Von Päpsten und Prälaten, Kaisern, Königen und Fürsten erhielten sie allmählich ebenso viel Freibriefe, Vorrechte und Geschenke als die Johanniter und Templer [3]; schon zur Zeit des außerordentlich thätigen Hermann von Salza zählte man 2000 deutsche Ritter. Sie trugen einen weißen Mantel und auf demselben ein schwarzes Kreuz [4], worüber indeß die Tempelherren Klage erhoben, bis Honorius III ihnen schrieb: „Es ist um so lächerlicher, daß ihr darüber zürnt, wenn Andere einen weißen

---

[1] Henning, Statuten. Voigt, II, Beilage 1, hat erwiesen, daß und wie der deutsche Orden aus dem älteren Hospital der heiligen Maria in Jerusalem hervorging. — [2] Hohenstaufen, I, 302. — [3] Otto IV und Friedrich II erlaubten die Ueberlassung von Reichsgut und Lehen an den Orden. Er erhielt Privilegien über Schuldenzahlung und Freiheit von Gebühren. Der Meister ward zum kaiserlichen Hofe gerechnet und daselbst verpflegt. Duellius, Urk. 12—19. Lünig, Reichsarch. vom deutschen Orden und Theil XIX, 361; XX, 318. Hennes, 7, 11, 14. Engel, Gesch. von Ungern, I, 316. Gudeni cod., IV, 869, 888; I, 517. Nach einem Freibriefe Honorius III (Jahr V, Urk. 251, 327) soll die Wahl des Großmeisters von allen oder doch den meisten Brüdern erfolgen, kein Gesetz ohne seine und des Kapitels Zustimmung gegeben werden, kein Laie von den Rittern einen Eid der Treue fordern. Sie sind zehntfrei für alle älteren Besitzungen, haben eigene Geistliche und Gottesäcker, dürfen von keinem Prälaten gebannt werden, lesen zur Zeit des Interdikts Messe bei verschlossenen Thüren und erhalten überhaupt alle Vorrechte der Johanniter und Templer. Der König von Dänemark soll die nach Preußen ziehenden Pilger nicht hindern, sondern unterstützen und jeder Priester jährlich wenigstens einmal zu Beiträgen für Preußen auffordern. Auch zur Errichtung von Schulen in diesem Lande möge man zahlen (Reg. Honor. III, Jahr II, Urk. 1150, 1154; IV, 585). Man soll den Preußen, welche die Gefangenen umbringen und von ihren Töchtern gewöhnlich nur eine leben lassen, kein Salz und keine Waffen verkaufen (Jahr II, Urk. 1150, 1155, 1192). — [4] Chron. ord. Teuton., 691.

Mantel tragen, da die sonstige Verschiedenheit der Tracht keine Verwechselung erlaubt [1]."

In Preußen stand der Landmeister an der Spitze der Kriegs- und Friedensverwaltung und ihm zur Seite das Kapitel mit seinen Hochwürden und Komthuren. Da die meisten Bischöfe und Stiftsherren aus den Ordensbrüdern genommen wurden, stimmten ihre Absichten und Zwecke großentheils überein. Obgleich der Orden in gewissem Sinne für Preußen Vasall der römischen Kirche war, handelte er doch im Wesentlichen als oberster Herr und Eigenthümer des Landes. Indeß standen die alten Einwohner und die neuen deutschen Ansiedler in mannichfachen, sehr verschiedenen Verhältnissen und Abstufungen von Rechten und Pflichten. So z. B. die Withinge mit allodialen und Lehnsbesitzungen; Freie, welche von Zehnten und bäuerlicher Arbeit, nicht aber vom Kriegsdienste frei waren und Erbrechte in absteigender männlicher Linie an ihren Grundstücken hatten; zins- und kriegspflichtige Kölmer; unmittelbare oder mittelbare Bauern und Hintersassen mit unbestimmten Lasten; endlich deutsche, in wesentlichen Punkten günstiger gestellte Ansiedler [2].

Nach ähnlichen Grundsätzen wie der deutsche ward der Orden der Schwertbrüder [3] im Anfange des 13. Jahrhunderts in Liefland eingerichtet und vereinigte sich im Jahre 1237 mit dem deutschen Orden.

Ueberall erkannte man die Wichtigkeit solcher Verbindungen, überall zeigte sich Neigung, dieselben zu schließen, und so entstanden ihrer eine große Zahl, von denen wir zu besserer Uebersicht die folgenden wenigstens erwähnen.

1. In Spanien 1118 der Orden S. Salvator, zwischen 1150 und 1164 die des heiligen Jakob von Kalatrava und von Alkantara. Ihre Regel war der Regel der Cistertienser und Tempelherren verwandt, doch zeigte insbesondere die für den Orden des heiligen Jakob, welche Alexander III im Jahre 1159 bestätigte [4], mehre Eigenthümlichkeiten. Jeder Ritter sollte heirathen, um außerehelichen Beischlaf zu vermeiden. Dreizehn Räthe standen dem Großmeister zur Seite, wählten denselben und durften ihn, wenn er untauglich war, selbst entsetzen. Ging einer von diesen Räthen ab, so wurde sein Nachfolger von den übrigen und dem Großmeister erwählt. Jährlich untersuchte man alle Ordenshäuser und hielt eine allgemeine Versammlung. Die Ritter sollten für Arme und Fremde sorgen, vor Allem aber wider die Saracenen kämpfen, jedoch nicht aus Ruhm-

---

[1] Regesta, Jahr VI, Urk. 349. Hist. des Templ., I, 253. Hennes, 9. — [2] Voigt, III, 419—482, 518. Bei ihm ist Alles, was wir hier kaum andeuten können, nach Form und Inhalt trefflich und erschöpfend entwickelt. — [3] Arn. Lub., VII, 513. Lukas David, II, 6. — [4] Bullar. Roman., I, 42. Concil., XIII, 242.

ſucht, Blutdurſt oder Eigennutz, ſondern um die Chriſten gegen feindliche Angriffe zu ſchützen und den chriſtlichen Glauben auszubreiten.

2. In Portugal entſtand 1162 der Avisorden und 1167 der vom Flügel des heiligen Michael [1];

3. In England 1177 der Orden des heiligen Grabes.

4. In Frankreich finden wir ſchon zur Zeit Ludwigs IX den Orden der Ginſterblume [2]. Die Ordenskette beſtand aus Lilien, die mit Ginſterblumen abwechſelten, und am Ende hing ein Lilienkreuz.

5. Den Orden der heiligen Dreieinigkeit (die Trinitarier) ſtiftete 1198 Johann von Matha, weshalb deſſen Glieder auch Mathuriner genannt wurden [3]. Er zeichnete ſich bei ſonſtiger Aehnlichkeit vor den übrigen Orden dadurch aus, daß wenigſtens ein Drittel aller ſeiner Einnahmen zum Loskaufe chriſtlicher Gefangenen aus ſaraceniſcher Haft beſtimmt war. Nach verwandten Grundſätzen bildete ſich 1230 in Spanien der Orden der heiligen Maria zum Loskaufe der Gefangenen [4]. Die Regel der Mathuriner ſchrieb vor, daß ſie nur auf Eſeln reiten ſollten, was aber Viele abſchreckte, ſich anſnehmen zu laſſen, bis Honorius III dem Großmeiſter erlaubte, von dieſer Vorſchrift zu entbinden [5].

6. Die Ritter der heiligen Maria oder die freudigen Brüder (cavalieri gaudenti) erhielten dieſen Namen wahrſcheinlich wegen der ihnen ertheilten großen Rechte und ihres zum Theil daher rührenden luſtigeren Wandels. Sie geriethen aber in dieſer Beziehung oft in Streit mit der weltlichen Obrigkeit und wurden ihrem erſten Urſprunge fremd [6]. Dieſer reicht nämlich in die Zeit der Waldenſerkriege, und ein Hauptpunkt ihres Gelübdes war: unbedingter Gehorſam gegen Papſt und Kirche und Vertheidigung des reinen Glaubens wider die Ketzer. Es gab Ordensſchweſtern und verheirathete Ritter; der Papſt beſtätigte den erwählten Meiſter. Sie trugen ein aſchgraues Oberkleid, einen weißen Mantel und ein rothes Kreuz in weißem Felde [7].

7. Den Orden der Damen von der Art ſoll Graf Raimund von Barcelona im Jahre 1149 geſtiftet haben, weil ſie Tortoſa ſehr tapfer gegen die Saracenen vertheidigen halfen [8].

Es bleibt uns jetzt noch übrig, einige Worte über das Verhältniß der Frauen zum Ritterthume zu ſagen. Wie zu allen Zeiten mußte auch in jenen Jahrhunderten das Hausweſen und die Kinderzucht Grundlage und Hauptinhalt ihres Berufs ſeyn, dem Chriſtenthume aber dankten ſie es vor Allem, daß ſie in einem hö-

---

[1] Giustin., Hist. degl' ord. Helyot, VI, c. 4—7. Cleß, II, 1, 485. Cibrario, Ricordi, 36. — [2] Guil. Nang. zu 1267. Helyot, VIII, c. 37. — [3] Alber., 414. Holsten. cod., III, 1. Gallia christ., VIII, 554. Reg. Honor. III, Jahr I, Urk. 256. Bullar. Rom., I, 54. Hurter, IV, 213. — [4] Holst. cod., III, 439. Geſtiftet von Peter Nalasko. Act. Sanct. vom 29. Januar, S. 980. — [5] Reg. Hon., Jahr V, Urk. 132. — [6] Federici, Storia dei caval. gaud. — [7] Ghirard., I, 202. — [8] Helyot, VIII, c. 68.

heren Lichte betrachtet und milder behandelt wurden. Indeß tritt ohne Zweifel zu dem Einflusse des Christlichen die eigenthümliche Stimmung und Sinnesart der deutschen Völker hinzu, und diese spricht sich wiederum am lebendigsten und deutlichsten im Ritterwesen aus. Wir dürfen im Andenken an Christenthum und Deutschheit behaupten, daß selbst die Ungebildeten in den niederen Ständen das weibliche Geschlecht mit mehr Achtung behandelten und in einem edleren Verhältnisse zu demselben standen, als die gebildeten Männer des Alterthums; doch fehlte es in dieser an Gegensätzen so reichen Zeit (welche z. B. gleichzeitig die strengste Scholastik neben der Dichtkunst entwickelte) auch hier nicht an einer Richtung nach verschiedenen Endpunkten. Von der geistlichen oder vielmehr mönchischen Seite her wurden nämlich die Weiber als schwach und als Urheberinnen der Sünde bezeichnet, die man auf jede Weise fliehen müsse, um den Verführungen zu entgehen und männliche Freiheit und Würde zu erhalten. Eine zur Zeit der Merovinger gehaltene Kirchenversammlung hatte sogar untersucht, ob man die Frauen wohl Menschen nennen dürfe [1], und noch im 12. und 13. Jahrhunderte heißt es oft in Urkunden: „Das weibliche Geschlecht ist hinfälliger Art und gegen Besserungsmittel ungeduldig [2].“ Von der ritterlichen Seite hingegen wuchs die Verehrung der Frauen allmählich immer mehr und artete bei Manchem in einen alles Uebrige verkennenden Götzendienst, ja in baare Narrheit aus. Zwischen diesen beiden Extremen liegt aber das, was für jene Zeiten als Regel gelten kann und das Glück der Familien, den Ernst der Behandlung von Seiten würdiger Geistlichen und die Liebe und Treue vieler Ritter erzeugte. Nicht bloß Lustkämpfe auf Turnieren übernahm der Ritter zu Ehren seiner Dame, sondern für die beleidigte Ehre und das verletzte Recht jeder Frau mußte er sein Leben wagen. Und dazu fand sich allerdings nur zu viel Gelegenheit, nicht allein weil sich trotz des mildernden Ritterthums noch manche Unbilden und Ungeschlachtheiten zeigten [3], sondern auch weil der Rechtsgang von der Art war, daß man die Frau dem Manne keineswegs überall gleichstellte [4], oder daß sie einer Entscheidung durch Kampf nicht ausweichen konnte und ihrer Ansprüche verlustig ging, wenn sie keinen Vertreter und Vorkämpfer hatte [5]. Neben diesen ernsten Pflichten stand erheiternd die Minne, welche den Ritter zum Knecht seiner Dame machte und in Gedanken doch wieder zum Herrn der Welt erhob. Er trug ihr Abzeichen, ihre Binde, zog zu ihrer Ehre auf Abenteuer umher und zwang jeden Besiegten, sich durch ein Geschenk an sie auszulösen [6]. Ulrich von Lichtensteins Fahrten als Venus, als König Artus zeigen diese Richtung in einer solchen Höhe, daß

[1] Greg Turon., V, 20. — [2] Würdtwein, Subs., IV, 339. — [3] Fräuleinraub. Pez, Thes., VI, 2, 27. — [4] Eine Frau entsagt (1191) römischen Rechtswohlthaten. Conti S. Quintino, 222. — [5] Lohengrin, S. 9. — [6] Roland. Patav., VIII, 9. Rohte, 1710.

ſie an den edlen Manchaner erinnern; andererſeits iſt es aber unbillig, jenes Leben und Treiben aus dem Standpunkte unſerer Tage zu beurtheilen [1].

Wenn die Mönche und geiſtlichen Ritter tiefer in das Weſen der Religion einzudringen meinten, indem ſie der Liebe und den Verhältniſſen zum weiblichen Geſchlechte entſagten, ſo glaubten umgekehrt die weltlichen Ritter durch die Liebe zur Religion zu kommen. Beides iſt bis auf einen gewiſſen Punkt wahr und auch unwahr. Oft ſprach ſich in den Rittern die tiefſte religiöſe Gemüthlichkeit aus, bisweilen erſcheint aber ihre Religion auch nur als ein kurzer Inbegriff von Menſchenſatzungen; oft bewundern wir in ihrer Liebe eine unerreichte Zartheit, bisweilen geht ſie dagegen in künſtliche und läppiſche Empfindelei über, oder ſchlägt auch wohl einmal in Zuchtloſigkeit um. Zuletzt iſt dieſer ſchroffe Wechſel und Gegenſatz immer noch beſſer als die allmählich aufkommenden ſpitzfindigen Unterſuchungen und Fragen über die Liebe. Dieſe wurden guten Theils verhandelt in den Minnehöfen oder Liebeshöfen, deren Daſeyn ſich in Frankreich ſeit der Mitte des 12. bis in das 15. Jahrhundert nachweiſen läßt. Wettſtreit der Dichter, wirkliche Liebesbeſchwerden und erfundene [2] ſchwierige, zugeſpitzte Fälle wurden vor dieſen großentheils mit Damen beſetzten Gerichtshöfen verhandelt und nach Mehrheit der Stimmen entſchieden. Nicht bloß die Mitglieder und Anhänger derſelben waren verpflichtet, ſich dieſen Sprüchen zu unterwerfen, ſondern die Kraft der öffentlichen Meinung und Mittel anderer Art gaben ihnen bedeutendes Gewicht. — Die Minne, von welcher hier die Rede war, hatte mit eigentlicher Liebe wenig gemein: ſie war vielmehr eine äußerliche Kunſt und Uebung, ein mit vielen Vorſchriften und Uebungen verbundenes Syſtem der Galanterie, welches (ſonderbar genug) von einer ganz anderen Seite her an das Zeitalter der Scholaſtik erinnert. Sinnliche Verhältniſſe und Beziehungen ſollten ſo ganz ausgeſchloſſen ſein, daß ſelbſt verheirathete Frauen die Minne eines Dritten annehmen durften, ja ſollten, was indeß entweder ſchwer durchzuführen war oder dem rein Geiſtigen doch wunderliche äußere Formen und Geſetze auflegte [3]. Dieſe übergeiſtige Theorie ſchlug indeſſen ſehr natürlich oft in das Gegentheil um, ſodaß nicht Wenige die Ehe für unbedeutend hielten, ja behaupteten, in ihr ſey die rechte Liebe gar nicht möglich oder übel angebracht. Verbotene Geſpräche mit Liebhabern werden dann als „lautere Andacht" bezeichnet und die ſehr zweideutige Frau „das viel kaiſerliche Weib" genannt, ja einer

---

[1] Voltaire, Essai sur les moeurs, IV, cap. 76, p. 97. Hormayr, 1822, S. 20. — [2] Andreas amatoria. — [3] Raynouard, II, LXXIX. Ueber die Minnehöfe des Mittelalters: Hist. littér., XVI, 240. Mehr noch als in der Wirklichkeit ward hierüber in Gedichten (als Fabel oder Allegorie) vorgebracht. Dietz, Beiträge zur Kenntniß der romantiſchen Poeſie. Brinckmeier, 48.

ſolchen Ungetreuen gewünſcht und geweiſſagt [1]: „ſie werde dafür mit großer Würdigkeit beſchauen die Dreifaltigkeit!" — Eine Frau ſpricht mit ihrem Herzen, ob ſie ihrem Manne untreu werden ſoll, und jenes antwortet:

Gieb die Schulde mir,
Sprich: Mein Herz mich dazu zwang,
Ich muß ihm ſeinen Willen lan,
Weil ich ihm nicht erwehren kan.

Was die Dichtern von Weibern, Liebe und Ehe dichten, ſingen, ſagen und fabeln, iſt jedoch überhaupt nicht das allgemein Volksthümliche, ſondern oft nur die Ausnahme, die veredelte Blüthe oder die Ausartung. Auch mag man es keineswegs überflüſſig nennen, daß die chriſtliche Betrachtungsweiſe gegenüber ſtand und einen ruhigen, geſunden, ſittlichen Zuſtand forderte und anempfahl, damit nicht Alles in romanhafte Ueberreizung gerathe. Niemals aber kam man im Mittelalter, unter Verkennung der Natur und Beſtimmung der Frauen, bis zu den modernen Grillen einer ſogenannten Emancipation derſelben.

Die Urtheile über die Frauen zeigen in den Schriftſtellern des Mittelalters alle nur möglichen Abſtufungen von den härteſten Anklagen bis zu ungemeſſenem Lobe.

Es ſey erlaubt, eine Auswahl ſolcher Aeußerungen hier beizufügen.

Beginnen wir mit dem Tadel. Hugo von S. Viktor ſagt [2]: „Das Weib iſt Urſach des Uebels, Anfang der Schuld, Pfleger der Sünde. Sie ſtirbt entweder jung, was Schmerz verurſacht, oder wird alt und gefällt dann Niemand. Man ſoll aber nicht lieben, was ſo bald mißfällt oder ſo bald verfällt." — Thomas von Aquino ſchreibt [3]: „Obgleich es keine Sünde iſt, daß ſich die Frauen ſchmücken, um ihren Männern zu gefallen, bleibt es doch nicht ohne Schuld, ſofern es ſich auf Begier und Eitelkeit bezieht." — Zorniger äußert ſich Hildebert von Tours [4], was (damit es nicht abgeſchwächt werde) in der Urſchrift hier Platz finden mag:

Femina perfida, femina sordida, digna catenis,
Mens mala conscia, mobilis, impia, plena venenis,
Vipera pessima, fossa novissima, mota lacuna.
Omnia suscipis, omnia decipis, omnibus una,
Horrida noctua, publica janua, semita trita.
Igne rapacior, aspide saevior est tua vita etc.

In einem anderen Gedichte: Golias de conjuge non ducenda, heißt es [5]:

---

[1] Fauriel, Hist. da la poésie, I, 499—506. Hagen, Geſammtabent., I, 230, 233, 275; II, 100. — [2] Opera, II, 119. — [3] Summa theologiae, II, 2, quaest. 169, artic. 2. — [4] Hildebert. Turon., 1353. Theiner, II, 1, 298. — [5] Wrights, Mapes, 80, 82.

Est stulta muller semper et varia,
Et multa rapitur per desideria;
Si vir non dederit sufficientia,
Se totam polluit per adulteria. —
Omnis mulier est irascibilis,
Fallax et invida et nunquam humilis;
Maritus factus est asello similis,
Qui est ad onera semper passibilis.

Anſelm von Kanterbury klagt, daß die Frauen ſich ſchminken, die Augenbrauen ſcheren oder färben, Ohrlöcher bohren, ſich übermäßig ſchnüren und hungern, um blaß zu werden [1].

Milder ſagt Abälard in ſeinen Gedichten: Je gebrechlicher das Weib von Natur iſt, deſto mehr leuchtet ſeine Tugend, und wer um Geldes willen heirathet, darf über Untreue nicht klagen [2]. *J. 568.*

In einem Gedichte: „Von dem übelen Weibe [3]", ſagt der jedoch ebenfalls unwürdige Mann:

Mein Freud iſt ihr Schmerz,
Ihr Schmerz iſt meine Wonne.
Sprech ich ſchwarz, ſie ſpricht weiß;
Sprech ich weiß, ſie ſpricht ſchwarz.
Was mir wohl thut, das thut ihr weh;
Was ihr thut weh, das thut mir wohl.
Was ich will, das will ſie nicht;
Was ſie will, das geſchicht. —
Mit dem Scheit ſchlug ſie mich
Aus dieſem Winkel hin in jenen;
Sie ſchlug mich aus zu der Thür,
Sie ſchlug mich in dem Hofe u. ſ. w.

Es fehlte nicht an Gegenklagen der Frauen. So ſagen ſie in Ulrichs von Lichtenſtein Frauenbuch [4]: „Weshalb ſoll ſich die Frau ſchmücken, da der Mann ſich doch nicht um ſie bekümmert? Die Ritter ſind nur froh und tapfer, ſchön und weiſe, wenn ſie beim Weine ſitzen, jagen oder Brett ſpielen." Auf den Einwand: daß Weiber ihre Minne für Geld und Kleinode weggeben, antworten jene: „Die meiſten ſind züchtig, und dennoch werden alle von den Männern verſpottet, welche ſich lieber der unnatürlichſten Sittenloſigkeit preisgeben."

Grobheiten, welche ſich Ritter und Edle, ſelbſt zufolge von Gedichten, gegen die Frauen zu Schulden kommen ließen [5], wurden aller-

---

[1] Opera, 197. Monmerqué, 59. Ampère, Litt., III, 453. — [2] Abälard, ed. Cousin, 343, 348. — [3] Wiener Jahrbücher, Bd. 94, Anzeigeblatt. — [4] Hormayr, Taſchenbuch, 1822, S. 369. Frauenbuch, 22, 23. — [5] Ludwig kunde unſanffte ſchöner frawen pflegen. Gudrun, V. 384. Ein Ritter benahm ſich ſo ungezogen gegen eine Frau, daß man ſie für berechtigt hielt, ihm mit den Füßen drei bis vier Zähne auszuſchlagen. Gibert, Violette, 190. Dagegen heißt es in den Statuten von Suſa: Feminae si inter se percusserint, sine edicto sint. Monum. hist. patr., Leg. munic., S, 12.

dings gerügt, aber auch den zarteren Verehrern ward von den Frauen oft übel mitgespielt, und Klagen, wie sie Walter von der Vogelweide ausspricht [1], kehren zu allen Zeiten wieder. Er sagt:

Der zuerst ein Weib betrog,
Hat sich schwer vergangen, so an Männern als an Frauen. —
Wer sprach von deutschen Frauen so gut ohn Unterlaß?
Nur daß ich scheide
Die guten von den bösen; seht, das ist ihr Haß!
Lobt ich sie beide
Mit gleichem Preis, wie stünde das? —
Komm ich zu den Frauen hin,
So hab ich über nichts so große Klage,
Als daß, je züchtiger ich bin,
Ich desto minder ihre Gunst erjage.

Andere Dichter sagen:

Es war nie Mann so weise,
Noch von Alter so greise,
Will er seyn den Weibern bi,
Er werde gefangen an ein Zwi (Zweig)
Unde an der Minnen Leimruth,
Recht als der wilde Vogel thut. —
Ein schönes minnigliches Weib,
Die Beides, Muth hat und Leib,
Vor ihren süßen Worten
Manneskunst verlöschet,
Wie weise er auch sey [2].

Fast spöttisch heißt es im Wigalois [3]:

Diu reinen wip sind elliu (alle) guot:
Sie gebent ofte guoten muot,
Dem der nach ir willen tuot.

Dietrich von Bern sagt in Etzels Hofhaltung [4]:

Wer weyb schilt umb ein hare,
Dem pin ich fast gehaß,
Dem vertrag ich sein nit, zware
Man kan got nit thun pas (besser),
Der ja do hilft vertreiben
Ir angst und ir not,
Den selben wil got schreiben (ins Buch des Lebens)
Von dem ewigen tot.

In Hamburg und Dortmund mußte die Frau, welche eine andere mit ungebührlichen Worten beleidigte, einen Stein durch die Stadt tragen. Lappenberg, Rechtsalterthümer, 53.

[1] I, 67, 83, 98. Die französischen Fabliaux stellen wenig allgemeine Betrachtungen an, erzählen aber desto anstößigere Geschichtchen von den Frauen, z. B. Barbezan, I, 81—85; III, 462 u. anderwärts. — [2] Hagen, Gesammtabent., I, 2, V. 305, 125. — [3] Vers 5477. — [4] Heldenbuch, Strophe 93.

Von den böſen Weibern heißt es im Wigalois [1]:

Ez iſt noch ein übel wip
Wirſer (böſer) derne dehein (irgend ein) man:
Wande (weil) ſie niht bedenken kan,
Waz ir dar kunſtech ſi.

Den Uebergang zu reinem Lobe bietet folgende Stelle aus dem Renner [2]:

Wanne nie kein tier erger wart,
Denne ein wip von übeler art;
Dem aber ein guote wirte beſchert,
Swa der in dem lande vert (fährt, lebt),
Der muoz ſin ein ſaelik man.

Gravenberg preiſt im Wigalois [3]:

Swaz diu werlt freuden hat,
Diu kumt uns von den wiben.
Wie mohte wir vertriben
Die langen naht (Nacht) und unſer leit,
Niuwan (wenn nicht) mit ir ſaelicheit
Unſer freude waere enwiht (nichts),
Und heten wir der wibe niht.
Got mueze in genaedik weſen! (ſeyn)
Wirn mohten an (ohne) ſie niht geneſen.

Der alte Winsbeke ſagt ſeinem Sohne [4]:

Sun ſi (diu wip) ſint wunne ein berndez (brennendes) lieht
An eren und an werdekeit.

Der werlte an eren zoverſiht
Nie wiſer man daz widerſtreit.
Ir name der eren krone treit (trägt)
Dir iſt gemezzen und geworht mit tugenden vollig unde breit.
Genade Got an uns begie
Do er im engel dort geſchuof, daz er ſi uns gab vür engel hie.

In einem anderen altdeutſchen Gedichte, Frauenlob überſchrieben, heißt es:

Waz in dem wazzer ſlewzzet (ſchwimmt),
Oder waz des luftes neret ſich,
Waz fewr auz hitze newzzet (im Feuer lebt),
Waz neret ſich in erdenchlas (Erdenkloß),
Viſche, vogel, würme, tyer,

Waz ſunnen kraft erleuchtet,
Waz der tag machet frömden reich,
Waz nachtes taw erfeuchtet,
Waz der mon, ſterne, chlain oder grozz,
In luſt nature geit (giebt).

---

[1] V. 5393. — [2] V. 459. Lob der Treue. Hagen, Geſammtabent., I, 374. — [3] V. 2097. — [4] Hagen, Minneſinger, II, 365.

Waz aug getzirres (Zierde) je gesach,
Waz or ge gutes gehorte,
Waz munde kluges ge gesprach,
Waz nase je suzze bekorte (Wohlgeruch empfand),
Waz fristet sich am leibe (leibt und lebt),
Von wunder wilden oder zam,
Waz decket ye himmelscheibe:
Darob swebt eines weibes nam,
Dy vorcht hat und scham [1].

In den Werken Wolframs von Eschenbach und Gottfrieds von Straßburg finden sich viele Stellen, welche hier Platz finden könnten. Wenn indeß dieser fast nur an Verherrlichung sinnlicher Schönheit denkt, sondert jener die Minne des Irdischen von der höheren Liebe und sagt [2]:

Ihr habt Frau Minne der Ehren eine,
Und außerdem wenig mehr als keine,
Daß Euch Frau Liebe sich beigesellt,
Ohne sie wäre schwach Euer Reich bestellt.
Ihr seyd, Frau Minn', eine Kupplerin
Und jeglicher Untreu Nährerin.

Und

Wessen Sinne
Sich ihr (der Minne) ergeben, den weiß sie zu plagen:
Zur Unehr' muß man das ihr sagen.

Dies gleichsam widerlegend, spricht Ulrich von Lichtenstein [3]:

Staetiu Liebe heizet minne;
Liebe, Minne ist al ein;
Die kan ich in mine sinne
Niht gemachen wohl ze zwein:
Liebe muoz mir minne sin
Je mer in dem herzen min.

Allerdings läßt sich Beides erklärend aussöhnen, ohne daß die Möglichkeit und Wirklichkeit des aufgelösten Gegensatzes könnte geläugnet werden. Darum möchte die Sittenlehre und die Dichtkunst, welche ausschließlich nur die eine oder die andere Hälfte ergreift, eben nur die Hälfte statt des Ganzen haben und begreifen.

Daß Wolfram das Sinnliche und die Schönheit zu würdigen wußte, zeigen folgende Stellen [4]:

Versage nicht zum Gruß
Auch diesem Ritter deinen Kuß. —
Ich sagt' euch ja, wie Mancher Armuth [5]
Verabscheut als zu gar nichts gut;
Ich aber nehm', ihr blöden Herrn,
Solch einen armen Leib gar gern,

---

[1] Altdeutsche Blätter, I, 383. — [2] Parzival, S. 201, 331. — [3] Hagen, Minnesinger, II, 46. — [4] Parzival, S. 130, 215, 229, 280. — [5] Parzival, S. 181.

Nackt wie er iſt, für viele Leiber
Der allerbeſtgekleideten Weiber.

Und ähnlich ſpricht Hartmann von Aue [1], die Vornehmen zurückſetzend:

Ze vrouwen habe ich einen ſin:
Als ſie mir ſint, als bin ich in;
Wand ich mak baz vertriben
Diu zit mit armen wiben.
Swar ich kum, da iſt ir vil,
Da vinde ich die, diu mich da wil;
Diu iſt ouch mines herzen ſpil:
Waz touk mir ein ze hohez zil?

Daß Frauen die Männer und Ritter im Bade bedienten, wird in Dichtern öfter erwähnt, obwohl man zweifeln kann, ob dieſe odyſſeiſchen Scenen Wahrheit oder Dichtung enthalten. Im Parzival heißt es [2]:

Jungfrauen in zierlich reichem Kleid
Und anmuthvoll mit züchtigen Mienen
Traten ein, um bei dem Baden
Ihm, wie die Sitt' es heiſcht, zu dienen.

Und im Wigamur wird erzählt [3]:

Zwu frawen komen zu handt
Schön bayde geleich,
Geelaidet ritterlich.
Zu dem pade ſy giengen,
Den herren (Wigamur) ſy wol empfingen;
Seines padens haten ſy fleys,
Mit ihren linden henden weyß
Ward er gerieben und gezwagen (gewaſchen).

Nicht Jeder möchte beiſtimmen, wenn Wolfram zum Lobe des rothen Haars ſagt [4]:

— So roth zu ſchauen
War doch dein Haar, daß röther nicht
Dein Blut der Roſen Purpurlicht
Zu färben brauchte. Seit deinem Scheiden
Muß alle Frau'n die Freude meiden [5].

Noch proſaiſcher lautet ſein Gebot:

— Denn es hat
Der Mann ob ſeinem Weib Gewalt.

---

[1] Hagen, Minneſinger, I, 333, Nr. 16. — [2] S. 126. Ganz ebenſo, in der Badewanne mit Blumen beſtreut und von vier Frauen bedient, iſt Herr Jakob von Warte zu ſeinen Minneliedern abgebildet, in der Maneſſiſchen Handſchrift. Hagen, Minneſinger, IV, 97. — [3] V. 1227 in Hagens Gedichten des Mittelalters, I. — [4] Parzival, S. 123, 185. — [5] Blonde Haare werden vorzugsweiſe gelobt. Monmerqué, 58, 59.

In wie edlem Sinne jedoch Wolfram das Verhältniß der beiden Geſchlechter betrachtete, zeigen folgende Stellen [1]:

Nimmer errang ein Mann noch Preis,
Deſſen Kraft von wahrer Zucht nichts weiß. —
Willſt du dein Leben blümen und ſchönen
Und rechte Würde dir gewinnen,
Sollſt Weibertreu du nie verhöhnen
Und die Frauen ehren mit keuſchen Sinnen. —
Wenn Gerecht' und Ungerechte,
Mit gleichem Strange Gut' und Schlechte
Und Weiſe ebenſo wie Narren
Sich ſpannen an des Lobes (der Weiber) Karren
Und rollen fort ihn ohne Wahl,
So ſteigt doch das Lob nicht mit ihrer Zahl. —
— Heil dem Manne,
Der ſich ein tugendlich Weib gewann,
Das anderer Minne treu widerſtrebt.
Thut ſie es nur, ſo lang er lebt,
Kein Entſagen ſteht ſo wohl ihr an,
Wie ich ihr wahrhaft bezeugen kann.
Folgt ſie nachher der Neigung Trieb,
Wenn ihr dann auch die Ehre blieb,
Strahlt nie doch ſo licht, wie eh', ihr Kranz,
Geht ſie hinwieder zum freud'gen Tanz. —
— Ohn' Arbeit Minne
Zu erringen, wem kam's je zu Sinne?
Denn treuer Dienſt nur vor wie nach
Darf würdig werthe Huld begründen;
Wer mühlos ſie gewinnen mag,
Der trägt ſein hohes Glück mit Sünden.
Amor wird mich nimmer fällen.
Euer Stich und euer Schuß
Und die heiße Fackel der Venus
Können mich treffen nicht, noch brennen.
Zur wahren Liebe mich zu bekennen,
Mich dahin zu bringen,
Wird der Treu' nur gelingen. —
Wenn die Liebe Tadels frei
Sich ungetrübt und rein erhebt
Und lauter auf zur Höhe ſchwebt,
Und gleiche Liebe ihe begegnet,
Die reinem Herzen, wie ſie, entſproſſen:
Da iſt der Bund geſegnet,
Den beid' in Treu geſchloſſen [2].

Flacher Verehrung vieler Weiber und eitler Ruhmredigkeit widerſpricht Dietmar von Aiſt, wenn er ſingt [3]:

Man ſol die biderben unt die guoten g' allen ziten haben wert;
Swer ſich geruemet alze vil, der hat der maze nicht gegert.

---

[1] Parzival, S. 241, 348, 354, 302, 355, 370, 371. — [2] Ebenſo Frauenlob (Hagen, Minneſinger, III, 139):

Triuw' iſt der waren minne ſweſter.

[3] Aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Hagen, Minneſinger, I, 98.

Jo (doch) ſol ez nie mir höviſcher man gemachen allen wiben guot:
Er iſt ſin ſelbes meiſter nicht, ſwer ſin alze vil getuot. —
Sumelicher wibe unſtaete [1]
Wil ich, daz den guoten wiben ere ſi;
Ob ir enheiniu miſſetaete,
Wa bekande man die beſten danne bi? —
Von Minne kumt uns allez guot [2],
Diu Minne machet reinen muot:
Waz ſold' ich ſunder minne dan?

An dieſe und ähnliche ſehr zahlreiche Lobſprüche reihe ſich Reimars des Alten Warnung an [3]:

Ein wiſe Man ſol niht ze vil
Sin wip verſuochen, noch gezihen, deſ. nim rat,
Von der er ſich niht ſcheiden wil,
Unt ſi der waren ſchulden ouch deheine hat.
Swer wil al der werlte lüge an ein ende komen,
Der hat im ane not ein herzeklichez leit genommen.
Man ſol boeſe rede verdagen,
Unt vrage ouch nie man lange des, daz er doch ungerne hoere ſagen.

Einſeitige Verehrung bloßer Schönheit tadelnd ſagt Reimar [4]:

Nach vrouwen ſchoene nie man ſol
Ze vil gevragen: ſint ſi guot?
Er laze ſi im gevallen wol,
Unt wizze, daz er rehte tuot.
Waz ob ein varwe (l. vrouwe) wandel hat,
Der doch der muot vil hohe ſtat.
Er iſt ein ungevuege man,
Der daz an wiben niht erkennen kan.

Zu oft rühmten ſich Manche, welche Thaten ihre Liebe erzeuge. Spottend fragt deshalb Hartmann von Aue [5]:

Sich ruemet nianiger, waz er dur die minne taete;
Wa ſint diu werk? die rede hoere ich wol!

Es gab damals, wie immer, Eiferſüchtige und Gründe zur Eiferſucht. Daß ſie zu nichts helfe, wird ſchon im Renner anerkannt, wo es (V. 12844) heißt:

Wan man ſpricht, wer frauen hüte,
Und haſen zehme, daz der wüte.

Schlagen und einſperren (ſagt der Roman Flamenca) beſſert ein verliebtes Weib nicht [6], ſie wird dadurch nur deſto ſchlimmer.

Sehen wir jetzt noch, wie ſich dieſe Verhältniſſe und Urtheile in

---

[1] Leutold von Savene, 1147—82. Hagen, I, 306. — [2] Heinrich von Veldeke, 1173—84. Hagen, I, 37. — [3] Um 1197. Hagen, I, 179, Nr. 11. — [4] S. 195, Nr. 47. — [5] Hagen, I, 334, Nr. 18. — [6] Raynouard, Lexique Roman, 1, 17. In Marſeille war vorgeſchrieben, welche Frauen (meiſt nur Verwandte) eine Frau beſuchen dürfe. Schwerlich wurden dieſe Vorſchriften ſtreng gehalten. Mary Lafond, II, 322.

französischen Dichtungen gestalten. Die älteren (vor Ausbildung des Ritterthums) zeigen manche Härte und Roheit. So sagt die Königin Blanchefleur ihrem Gemahl Pipin: Vous avez felon coeur de-mâtin. (Mort de Loherain, V. 2452.) Um ihre Partei zu verstärken, spricht sie:

Puis ferai je ce qu'onque Dame ne fit,
Pucelles ai en mes chambres gentis
Filles à princes et à contes, marchis,
Je vous octroi le baisier à delis
Et l'accollier et l'autre chose aussi.

Mort de Loherain, préf., 39—40.

In Guiots Bibel (V. 375) heißt es:

Femme ne fut onques vaincue.
Ne apertement connue.
Quand les yeux pleurent, le coeur rit.
Peu pense à ce qu'elle me dit.
Quand elle ait en sept ans aimé,
Ait-elle en un jour oublié.

Im Chevalier au Cygne (I, 2752) sagt Jemand:

Et vous savez, comment le coeur de femme va,
Car de ce qu'on la prie, le contraire fera.

Viele hieher gehörige charakteristische Züge finden sich im Roman de la rose. Singen, musiciren, tanzen hilft bei den Frauen vorwärts. Ferner:

Ne souffre sur toi nulle ordure,
Lave tes mains et tes dents cure,
S'en tes ongles a point de noir,
Ne l'i laisse pas remanoir
Cous tes manches, tes cheveux peigne. (V. 2174, 2214.)

Andererseits wird den Frauen empfohlen: sie sollen nicht zu laut und aus vollem Halse lachen, nicht übergroße Bissen in den Mund stecken, nicht zu begierig trinken u. s. w. (V. 13548—13648.) Ein Eifersüchtiger klagt über die Putzsucht und die langen Kleider der Frauen, welches Alles die Schönheit nicht mehre, Niemand täusche und eine Beleidigung Gottes in sich schließe. Denn sie suchten irrig bei Steinen, Pflanzen und anderen Dingen Verbesserung und Ersatz. (V. 8878—9076.)

La robe souvent hausse, pour montrer vos pieds ou rubans. (V. 9329.)

Car la nature leur commande
Que chacune au pis faire entende. (V. 9184.)
Car il n'est femme tant soit bonne,
Vieille ou jeune, mondaine ou nonne,
Ni si religieuse dame,
Si l'on va sa beauté loant,
Qui ne se delite ouant (ouir),
Combien qu'elle soit laide clamée,
Jure qu'elle est plus belle que fée
Et le face sucement,
Qu'elle l'en croira legièrement. (V. 9976.)

Digitized by Google

Die Liebhaber:

Par devant disent qu'ils vous aiment,
Et par derriers putains vous claiment. (V. 9278.)

Am härtesten sind (und mit Recht) folgende Verse gerügt worden:

Nature vous a fait, n'en doutes,
Toutes pour tous, et tous pour toutes. (V. 14088.)
Toutes êstes, serés, ou futes
De fait ou de volouté putes. (V. 9192.)

Doch gesteht der Verfasser an einer andern Stelle, viele Fehler der Frauen seyen Folge übler Behandlung, und daß der dienstfertige Bräutigam sich in einen unangenehmen Herrn verwandle. (V. 9478, 9504.)

Mögen nunmehr noch einige andere Sittenzüge hier Platz finden. Ein Römer hielt um die wunderschöne Galiane von Viterbo an, und als sie ihm abgeschlagen wurde, nahten die Römer mit Heeresmacht, um sie zu gewinnen [1]. Es war vergeblich; da bat jener es sich als Gunst aus, daß man sie ihm wenigstens von der Mauer zeige, und es geschah. Als Galiane im Jahre 1138 starb, ward ihr ein öffentliches Denkmal gesetzt und ihre Schönheit und Tugend über Alles gepriesen. — Bei der Anwesenheit Kaiser Ottos IV in Florenz versammelten sich seinetwegen alle schönen Frauen und Mädchen in Santa Reparata, und keine gefiel ihm so wie Gualdrade, die Tochter des edlen Bellincione Berti [2]. Dieser sagte dem Kaiser: „Es steht Euch frei, meine Tochter zu küssen"; aber Gualdrade antwortete: „Kein lebendiger Mann soll mich küssen, es sey denn mein Gemahl." Otto lobte dies Benehmen sehr und Graf Guido, von dem ein mächtiges Geschlecht abstammt, nahm sie, hiedurch angezogen, zur Frau [3].

Barberino, ein Italiener, schrieb ein Gedicht von der Zucht und den Sitten der Weiber, wo jedes Hauptstück durch irgend eine als Person dargestellte Tugend begonnen wird, z. B. eröffnet die Geduld den Abschnitt von Verheiratheten, die Enthaltsamkeit den von den Nonnen u. s. w. Jedes Verhältniß des weiblichen Geschlechts ist berührt, nichts vergessen, was leiblich oder geistig einer Frau widerfahren kann; deßungeachtet erscheint das Ganze ziemlich trocken und langweilig. Er zählt 17 Feinde der Weiber auf [4]: Schmuck, Scherze, Reichthum, wahres und falsches Lob, Uebermuth, falsche Sicherheit und falsche Aengstlichkeit, Müßiggang, Ueberfluß, Armuth, Wein, öffentliche Plätze, Spiele, Musik, Sänger, Tänzer und vor Allem schlechte Gesellschaft.

Aus einem alten Buche, Liebesurkunden genannt, erzählt er von

---

[1] Bussi, 90 — [2] Villani, V, 37. — [3] Zufolge anderer Nachrichten war Gualdrade damals bereits verheirathet, was jedoch nur die letzte Aeußerung widerlegen würde. Hurter, II, 191. — [4] Barberino, 137, nach dem Libro di Madonna Mogias d'Egitto.

einem Streite, der einſt über den Vorrang des Mannes und der Frau ſtattgefunden habe. Für dieſe ward angeführt: ſie ſey nicht aus Erde, ſondern aus einem vornehmeren Stoffe erſchaffen; nicht außerhalb des Paradieſes, ſondern im Paradieſe; nicht ſtark zur Arbeit, ſondern zum Benutzen und Genießen jeder Arbeit. Man entgegnete: Eva betrog Adam, die Frauen berückten Simſon und Abſalom, David und Salomo, Alexander und Ariſtoteles und wie viele Andere! Und dennoch ſind ſie ſchwach und müſſen beherrſcht werden. Hierauf erwiederten die Frauen: Es iſt verzeihlicher, daß ſich Eva vom Satan, als daß ſich Adam von Eva täuſchen ließ [1]. Sie ſiegt durch Klugheit über die Stärke des Mannes; und thut eine Frau Unrecht, ſo fällt der Vorwurf auf den Mann zurück, welcher ſich für ihr Haupt und ihren Führer ausgiebt. Als dies und Aehnliches der Gerechtigkeit vorgetragen wird, entſcheidet ſie: beide, Mann und Frau, wären in der Welt unentbehrlich!

Einſt [2] ſchalt eine deutſche Edelfrau gewaltig über Evas Apfelbiß und vermaß ſich, daß ſie die Erbſünde nicht würde auf ihre Nachkommen gebracht haben. Ihr Mann dagegen nahm ſich unſerer Urmutter an und wettete, daß ſeine Frau, nachdem ſie ſich gebadet habe, mit bloßen Füßen in einen benachbarten Moraſt gehen werde. Anfangs ward er verlacht, allmählich aber kam es zu Betrachtungen über das neue Verbot, und die Neigung zur Uebertretung wuchs immer mehr und mehr, bis jene, ihrer Meinung nach ganz unbemerkt, tief in den Moraſt hineinlief und ſich an dem Gegenſatze des Schmutzes und der weißen Haut faſt ergötzte. Aber der Mann hatte aufgepaßt und trieb ſtreng die Wette ein, ſodaß, beim Mangel an Gelde, die Putzkleider der Frau verkauft wurden [3].

Wie ſich Scherz oder Ernſt aber auch geſtalten mochte: ſo gewiß man die Leibeigenen im Mittelalter beſſer behandelte als die Sklaven in der alten Welt, ſo gewiß auch die Frauen; und die Turniere, über welche ſie erſt einen romantiſchen Schimmer verbreiteten, zeichnen ſich hiedurch aus vor den griechiſchen Spielen, die auf das weibliche Geſchlecht gar nicht wirkten und kein Verhältniß zu demſelben veredelten. Andererſeits hat man behauptet, daß in Olympia, bei aller Bedeutſamkeit des Körperlichen, doch Dichtkunſt, Bildhauerei, Geſchichte, überhaupt das Geiſtige, mannichfaltiger und lebendiger heraustrat und den Griechen hier ein Volksfeſt, ein allgemeiner

---

[1] Sie heißt femena, perche la fé mena e fé guberna. Barberino, 643. — [2] Heisterbach, 519. — [3] Beinahe fabelhaft klingt folgende Geſchichte. Ein beim Turniere durch Verluſt ſeines Auges entſtellter Mann beſchloß nie zu ſeiner ſchönen Frau zurückzukehren. Dieſe ſticht ſich hierauf ſelbſt ein Auge aus, um jenem allen Vorwand zu einer Entſagung zu nehmen, und er kehrt gerührt zurück. Hormayr, Taſchenbuch, 1822, S. 363, nach einem alten Gedichte: Die getrew Kone (Gattin). Müllers Samml. altd. Ged., Bd. III.

Vereinigungspunkt gegeben war, wie er in den Turnieren nie stattfand. Diese, nur Vornehmeren zugänglich, konnten nicht Alle ansprechen und begeistern, sie konnten auf das Volk nicht heilsam zurückwirken. Hiegegen läßt sich wiederum anführen: Die Zahl der Ritter war bei weitem größer als die Zahl der an den griechischen Spielen wirklich Theilnehmenden; auch fehlte es dem Ritterthume keineswegs ganz an geistigen Kämpfen, poetischen Gerichten, Urtheilen und Preisen [1]. Endlich war und wurde die Ritterschaft durch das Genossenschaftliche der Stellung, durch die Gleichartigkeit der fürs ganze Leben anerkannten Grundsätze etwas so Großartiges und Wichtiges, daß sich nichts aus der alten Welt damit vergleichen läßt. Die christliche Religion gab eine viel höhere Verklärung als die hellenische Schönheitslehre, und der höchste Grundsatz des Ritterthums: immer wahr zu reden und jeden Schwächeren gegen die Gewalt des Mächtigeren zu schützen, ist edler und sittlicher, als ihn je die Römer ausüben, ja nur aufstellen mochten. Das Gefühl persönlicher Selbständigkeit vereinte sich mit dem Leben in größerer Gemeinschaft, Muth und Großmuth und Höflichkeit der Sitten wuchsen zwischen mancher Roheit und Unwissenheit glänzend hervor. Neben treuer Freundschaft ging die Liebe her, und diese trat nicht, wie so oft, in Widerspruch mit der Tapferkeit, sie war nicht verweichlichend, sondern befeuernd. Allerdings ist Ritterthum und Ritterschaft in vielen Dingen nur eine Dichtung, eine niemals in allen Theilen wirklich und geschichtlich wahr gewesene Idee; aber es bleibt Thatsache, daß diese Idee sich bildete und entwickelte, während sie zu anderen Zeiten nicht einmal angeregt ward, viel weniger zur Ausführung kam.

Allmählich wuchsen jedoch ohne Zweifel die Mängel. Neben der Höflichkeit findet sich plumpe Grobheit, neben edler Aufopferung auch Uebermuth und Eigennutz, neben dem Anpreisen der Wahrhaftigkeit und des ritterlichen Sinnes auch Treulosigkeit und Wortbrüchigkeit [2]. Ferner verlor die Ritterwürde an Bedeutung, seitdem man sie als Nebensache, den Besitz von Grundvermögen aber als die Hauptsache betrachtete [3]. Statt des persönlichen Adels blieb fast nur Grundadel übrig, und sobald endlich für Lehndienste Geld gegeben oder noch öfter die Steuerfreiheit durchgesetzt wurde, sank der Adel von dem Gipfel seiner Stellung bis auf den Boden und setzte sein Wesen darein, daß er weder kriege noch zahle. Auch in den geselligen Verhältnissen hob man seitdem die ständischen Sonderungen schroffer her-

---

[1] Grimm, Meistergesang, 78. — [2] Plumpe Schimpfwörter (z. B. fils de putain) gebrauchen selbst Könige und Königinnen. Loherain, II, 32. 38, 110, 113, 137, 138; Mort, 55, 128, V. 814, 2159. Bohmer, Reg., 5. Fauriel, Poés. prov., I, 493, 533. Joh. Sarisb. Policrat., 181. Turner, I, 139. — [3] Matth. Par. zu 1256. Göhrum. I. 213.

vor. Schon vor Ezelins Herrschaft wagte in Padua kein Adliger ohne Zustimmung der Edelfrauen seine bürgerliche Geliebte in Gesellschaft zu bringen [1], und auf den Bällen der Vornehmen erfuhren Bürgerliche leicht Beleidigungen und Mißhandlungen. Und doch erhob sich in dieser Zeit der Bürgerstand mächtiger als je, weshalb in Versen wie in Prosa auf die ursprüngliche Gleichheit der Menschen, sowie auf die Ausartung der Hochgestellten mit Nachdruck hingewiesen ward [2]. So heißt es im Renner [3]:

Niemant ist edel, denne den der mut
Edel macht und nit daz gut.
Wanne einez sind edelinge,
Daz ander eselinge.
Ein edeling tut edellichen,
Ein eseling tut esellichen,
Doch siht man ofte sich bringen
Eselinge mit edelingen. —
Pfaffen, ritter und gebure
Sint alle gesippe von nature
Und sollen bruoderlichen leben. —
Swer tugende hat (sagt der Winsbeke), deist wolgeborn [4].

Reinmar von Zweter singt:

Zwei adel sint an den liuten ouch:
Von sinem künne (Abkunft) ist einer edel, und ist doch selbe ein gouch;
Der ander ist von sinen tugenden edel, unt niht von hohem namen [5].

Swa dise zwene solten leben
Ze wette umb ere, wem daz lop die wisen solten geben,
So naeme ich in ze kempfen, der sich vor untugenden kunde schamen.

Swer edel ist von magen, niht von muote,
Der brichet siner edelen vordern huote.

Den Hochmuth der Adligen anklagend sagt der Hellwiur [6]:

Ein herre unlutsam unde sur, der selten lieplich zuo den liuten sprichet,
Waz sol im lip, waz sol im guot, waz sol im hus? dem also vil gebrichet
Der guoten tugent.

Die Ritter, so klagt ein alter Schriftsteller [7], bewaffnen und beschweren sich nicht mit Eisen, sondern mit Wein, nicht mit Lanzen, sondern mit Speisen, nicht mit Schwertern, sondern mit Schläuchen, nicht mit Spießen, sondern mit Bratspießen. Schlachten und Ritter-

---

[1] Murat., Ant. Ital., II, 317. Verci, Eccl., II, 243. — [2] Stärker und merkwürdiger als einzelne Aeußerungen der Dichter und Schriftsteller ist das, was Clemens IV dem Könige von Ungern schrieb. (S. oben S. 5.) Allgemeiner lautet die Klage des Kanzlers Heinrich von England (zur Zeit Heinrichs III), er sey nach Deutschland geschickt, ad populum illum furiosum et ratione modestiaque carentem. Pauli, III, 552. — [3] V. 1455, 527. — [4] Hagen, Minnesinger, I, 367. — [5] Ebend., II, 191. — [6] Ebend., III, 35. — [7] Alber., 541. S. Palaye, II, 238, nach Peter von Blois.

gefechte lassen sie auf Sätteln und Schilden abmalen, damit sich ihre Einbildungskraft an den Bildern von dem ergötze, was sie weder zu sehen noch zu thun wagen. Die Herren, spricht ein Anderer[1], sitzen mit den Hunden und halten es für eine große Ehre, daß sie nur von Hunden reden und andere Weisheit verachten. Sie sind, sagt ein Dritter, zwar edel genug an Geschlecht, aber sehr unedel in ihren Handlungen[2]. Und dies Unadlige zeigt sich nicht bloß in Hinsicht auf Bildung und geselliges Benehmen, sondern bisweilen auch in Mißhandlung der niedriger Gestellten, ja in eigentlichen Verbrechen[3]. Einige Male trat aber von Seiten der zu Landesherren aufsteigenden Fürsten strenge Bestrafung adliger Unbilden ein. So wird von Balduin VII von Flandern berichtet, er habe in Brügge einen geharnischten Ritter, der ein armes Weib beraubt hatte, in einen Kessel siedenden Wassers werfen, und in seinem Schlosse zu Winendale eine Anzahl Edelleute, welche Kaufleute geplündert, aufknüpfen lassen[4]. Landgraf Ludwig IV von Thüringen, so wird ferner berichtet[5], war ein sehr gütiger und milder Mann, weshalb ihn viele Hochmüthige im Lande wenig achteten und äußerten, er tauge nicht zu einem Fürsten und halte sich nicht herrlich. Man nannte ihn Landgraf Metze, und die ärgsten Unbilden nahmen überhand. Als er aber unerkannt von einem Schmiede in Ruhla hörte, wie man von ihm spreche und was geschehe, so nahm er sich zusammen und änderte sein Verfahren. Niemand aber wollte jetzt gehorchen; es kam zu offener Fehde und mehre der ungetreuen Vasallen fielen in seine Hände. Da sprach er zu ihnen: „Wollte ich euch nach Verdienst bestrafen, so möchte man mir vorwerfen, ich tödte meine eigenen Leute; wollte ich euch schatzen, so möchtet ihr nicht mehr dienen können; lasse ich euch ungestraft ziehen, so achtet ihr meines Zornes nicht." Deshalb führte er sie auf einen Acker, spannte je vier und vier an einen Pflug und trieb sie mit einer scharfen Geißel, bis einige zu Boden stürzten. Seitdem hieß dieser Acker der Edlen Acker und der Landgraf der eiserne Landgraf. Manche tadelten dessen Strenge, Manche die Frevel der Edlen, Andere, daß sie sich jener Schmach unterworfen hatten; aber Zucht und Ordnung wuchs im Lande.

Es wäre übertriebene Vorliebe, zu läugnen, daß der Adel in vieler Beziehung ausartete, obgleich dies meist erst später und nie überall geschah; allein noch einseitiger und oberflächlicher ist der

---

[1] Chron. Bohem., c. 54. — [2] Gotfrid. Vindoc., I, ep. 2. Raynouard, Droit munic., II, 281. — [3] Ritterburgen oft mit großem Drucke des Volkes erbaut. Stüve in Wigands Archiv, III, 127. — [4] Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgesch., I, 129. — [5] Ursinus, 1266. Misn. chron., 322. Erford. hist. de Landgr., 1315. Spangenberg, Chronik von Sangerhausen, 3120.

Standpunkt, von welchem aus man ganz im Allgemeinen die Religion und das Ritterthum des Mittelalters beſpöttelt und verachtet.

Jede Zeit hat ihre eigene Aufgabe zu löſen, und am beſten wird ihr dies gelingen, wenn ſie ſich ſelbſt im Spiegel der Vergangenheit begreifen lernt und von blinder Nachahmung wie von eitlem Hochmuthe gleich fern hält.

Verzeichniß der Quellen. [1]

Abaelardi opera, edid. Cousin.
Abaelardi opera. Parisiis 1616.
Abaelardi scito te ipsum, Pezii thesaurus, III, 623.
Abselardi theologia christisna, Martène, Thesaurus, Vol. V.
Abaelardi epitome theologiae, ed. Rheinwsld.
Abel, Philipp der Hohenſtaufe.
Abélard, Ouvrsges inédits, publiés psr V. Cousin. Psris 1836.
Abel Rémusat, Nouveaux mélsnges asiatiques. 2 Vol.
Abhandlungen der böhmiſchen Geſellſch. der Wiſſenſch.
Abulfeda, Annsles moslemici.
Abulpharagii historia dynastiarum, edit. Pocockii. Oxonii 1663.
Accolti, De bello pro Christi sepulcro. Groening. 1731.
de Acconis urbis exidio. Martène, Coll. smpl., T. V, p. 757.
Acta academiae palatinae. V. 3, 4, 6, 7.
Acta Sanctorum. Bollandi ed. Antwerpiae. fol.
Adami Claramontensis speculum. Mscr. Nr. 875 in bibl. Barberina.
Adelung, Die Thüren von Nowgorod.
Adelung, Direktorium der ſüdſächſiſchen Geſchichte.
Adlzreitter, Annsles Boicae gentis. Francof. 1710.
Admontense chronicon. Pezii scr., II, 147.
Admontensis codex diplomaticus, Pezii thesaurus, III, 657.
Adonis breviarium chronicorum. Paris. 1561. 8.
S. Aegidii chronicon. Leibn. scr., III, 558.
Aegidius, Historia Leodiensium episcoporum. Bouquet, Scr., XVIII.
Aettenkhover, Geſchichte der Herzoge von Baiern.
Affsrosi, Memorie del monastero S. Prospero di Reggio. Padova 1733. 2 Vol. 4.
Affligemense auctarium. Pistor. scr., I, 966.
Affò, Istoria di Guastalla. — Ej. Istoria della città di Parma. Ib. 1793. — Ej. Memorie degli scrittori Parmegisni. Ib. 1789. 5 Vol. 4.
Aimoini historis Francorum. Bouquet, Vol. III.
Alani vita S. Bernsrdi. Oper., Vol. VI.
Alanus de Insnlis, De srticulis catholicae fidei, Pezii thesaurus, Vol. I. Opera, 1654. fol.
Alberici chronicon. Leibnitz. access. historic., II, 1.
Albertus Aquensis. Bongsrs. I, 184.
Albertus Argentinensis. Urstis. scr., II, 97.
Albertus Bebam, v. Höfler. Bibl. d. liter. Vereins, V, 6.
Albertus Stadensis. Helmst. 1587. 4.
Albini geneslogia comitum Leisnicensium. Menck. scr., III, 833.

[1] Nur die wirklich citirten Bücher ſind in dieſes Verzeichniß aufgenommen.

Albrecht, Die Gewere. Königsberg 1828.
Aldimari, Memorie historiche di diverse famiglie nobili. Napoli 1691. fol.
Alessi, Ricerche delle antichità di Este. Padova 1776. fol.
Alessandro de Magistris, Istoria de Anagni. Romae 1749. 4.
Alessio de Sariis, Historia del regno di Napoli. 1791. 3 Vol. 4.
Alexander Telesinus, Mur., Scr. rer. Ital.
Alexandri III vita. Mur., III.
Alexandri Pennensis monachi chronicon monasterii S. Bartholomaei in comit. Pennensi. Mscr. in bibl. Brancacciana Neapol.
Alferii chronic. Astense. Mur., XI.
Ali Beis Reisen in Afrika und Asien, in Bertuchs neuer Sammlung von Reisebeschreibungen, Th. 7 und 8.
Alt, Die Heiligenbilder.
Altdeutsche Blätter von Haupt und Hoffmann. 1 Bd.
Altes aus allen Theilen der Geschichte. Chemnitz.
Altmanni episcopi Pataviensis vita. Pezii scr., I, 109.
Altomari, Raccolte di nostizie all' istoria di Summonte. Nap. 1675. 4.
Amadoddini historia Saladini, ed. Schultens.
Amalphitanum chronicon. Mur., Antiq. Ital., I, 206.
Amalrici vitae pontificum. Mur., III, 2, 355.
Amari, Un periodo delle istorie siciliane.
Amato, De principe templo Panormitano. Panormi 1728.
Amato, Memorie della città di Catanzaro. Nap. 1670.
Amiani, Memorie di Fano.
Amico, Catana illustrata. Ib. 1741. 4 Vol. fol.
Amico, Lexicon topographicum Siculum. Catanae 1760. 6 V. 4.
Amirato, Delle famiglie nobili Napoletane. Firenze 1586, 1651. 2 fol. — Ej. Vescovi di Fiesole, Volterra e d'Arezzo. Firenze 1637. 4. — Ej. Istorie Fiorentine. Firenze 1647. 3 Vol. fol.
Amis der Pfaffe, in Beneckens Beiträgen, I, 496.
Ampère, Hist. littéraire de la France.
Andegavense chronicon. Mart., Thes., III, 1379.
Anderson, Geschichte des Handels. Riga 1773.
Andreae capellani amatoria.
Andreae Oppenheimium palatinum. 1788. 2 partes.
Andreae et Chraft, Chronicon, in Eccardi scr., I, 1931.
Andria, Memorie di Brindisi. Lecce 1674. 4.
Anibert, Mémoires de la république d'Arles.
Annae Comnenae Alexias, In Script. rer. Byzant., Tom. XI. Venetiis 1729.
Annales Landgraviorum Thuringiae. Eccardi hist. geneal. Princ. Saxoniae.
Annales ordinis Praemonstratensis.
Annales Vetero-Cellenses. Menck. scr., II, 377.
Annalista Saxo. Eccardi scr., I, 133.
Annuaire historique, anné 1837.
Anonymi chronicon, Nr. 98. fol. in bibl. Bernensi; v. Sinneri catal., II, 41.
Anonymi chronologia rerum Danicarum. Ludwig. reliq. manuscr., IX, 39.
Anonymi Itali historia. Mur., Scr., XVI, 255.
Anonymi Saxonis histor. imperatorum. Menck. scr., III, 63.
Anonymus de caede Arnoldi archiepiscopi. Joannis scr. rer. Mogunt., I, 78.
Anonymus de Lotharii electione, Reuberi scr., ed. Joannes, I, 401.
Anonymus Zwetlensis. Pezii scr., I, 972.
Ansberti historia de expeditione Friderici I.
Anselmi archiepiscopi Cantuariensis opera, ed. Gerberon. Lutet. Par. 1721.
Anselmi Gemblacensis chronicon. Pistorii scr., I, 943.
Antichità Longobardico-Milanesi. Milano 1792. 4 Vol. 4.
Antinori, Memorie degli Abbruzzi. Napoli 1781. 4 Vol. 4.

Antiquitates Beronenses. Mſcr. 74 im luzerner Stadtarchiv.
Anton, Geſchichte der deutſchen Landwirthſchaft.
Anton, Geſchichte der Tempelherren.
Anton, Verſuch über die alten Slaven. Leipzig 1783. 2 Bde.
Antonii Astesani carmen. Mur., XIV, 1005.
Antonii Paduani opera, ed. de la Haye.
Antony, Lehrbuch des gregorianiſchen Kirchengeſanges.
Appendini, Notizie sulla storia di Ragusa. Padova. 2 Vol. 4.
Appendix ad Radevicum. Urstisii scr., I, 558.
Aquenses ann. (Böhmer, Font., III.)
Aquicinctinum auctuarium. Pistor. scr., I, 976.
Aquileiensium patriarcharum vitae. Murat., XVI, 1.
Arc, Conquêtes des Normands.
Archaeologia. V. 13 u. 14.
Archief voor kerkelijke Geschiedenis. Leyden.
Archiv der Geſellſchaft für deutſche Geſchichtskunde. Bd. 1 — 6.
Archiv des Finanzraths in Zürich.
Archiv für ſchweizeriſche Geſchichte. 1 — 6.
Archiv für Süddeutſchland. 2 Bde.
Archiv in Turin.
Archiv in Venedig.
Archiv, königliches, in Stuttgart.
Archiv öſterreichiſcher Geſchichtsquellen. 1848, 49.
Archives de la ville de Reims. 2 Vol. 4.
Archivio della camera a Torino.
Archivio del monastero della Trinità di Cava.
Archivio diplomatico di Milano.
Archivio diplomatico Fiorentino e delle riformagioni.
Archivio regio della zecca in Napoli.
Arco, Economia politica di Mantova.
Arenpeck, Chronicon Austriae. Pezii scr., I, 1165.
Arenpeck, De Guelfis, in Leibn. scr., III, 660.
Argelatus. De monetis Italiae. Mediolani 1750. 6 Vol. 4.
Argentinenses annales. Böhmer, Fontes, II.
Argentré, Collectio judiciorum de novis erroribus.
Arndt, Archiv für die ſächſ. Geſchichte. 3 Bde. 8.
Arndt, Reiſen durch Deutſchland, Italien und Frankreich.
Arnold, Geſchichte der deutſchen Freiſtädte. 2 Thle.
Arnoldus Lubecensis. Lubecae 1702. 4.
Arnould, Sur les finances de France.
Arnulphus Lexoviensis, edid. Giles.
Arrighi, Saggio storico sulle rivoluzioni del regno di Napoli. Ih. 1809. 2 Vol. 8.
Arrigo, Privilegj di Messina. Venezia 1733. 4.
L'Art de vérifier les dates.
v. Arx, Geſchichten des Kantons St. Gallen.
Aschaffenburgense chartularium. Joannis spicil. tabul., 249 sq.
Aſchbach, Geſchichte der Grafen von Wertheim.
Assisiae regni Hierosolymitani, in Canciani, Leg. Barbar. Vol. II u. V.
Astensium gesta. Monum. hist. part., Script., III.
Asti, Dell' uso e autorità della ragion civile nelle provincie dell' imperio occidentale. Napoli 1720. 8.
Atinense chronicon. Mur., Scr., VII, 900.
Auctarium Gemblacense. Pistor. scr., I, 958.
Auctor vetus de beneficiis. Senkenbergi corp. jur. Germ., II, 189.
Auctores incerti Nr. 3, 4, 6, 11. Ludw. rel., IX, 79.
Auctoris incerti fragmentum. Urst. scr., II, 74.
v. Aufſeß u. Mone, Anzeiger der Kunde für deutſche Vorzeit. 1832, 33, 35.
Augustanorum episcoporum catalogus. Eccardi scr., II, 2239.
Augustanum chronicon. Oefele, I, 615.
Augüstense chronicon. Freheri scr., I, 491. Pertz, V, 123.
Auguſti, Kirchl. Alterthümer. 11 B.

Auatriacum chronicon 1 u. 2. Pezii scr., I.
Austriae chron. breve. Oefele, I, 731.
Autissiodorense chronic. Mart., Thes., III, 1384.
Aventini annalea Bojorum. Lipsiae 1710.
Aventini annales Schirensea, ed. Joannes.
Aventini antiquitatea Altahae. Oefele, I, 719.
Aventini excerpta ex Alberti Bohemi actis. Ib., I, 787.
d'Avino, Cenni del regno delle due Sicilie.
Ayrmanni sylloge anecdotorum. Francof. 1746. 8.
Azaril chronicon. Mur., Scr., XVI, 291.

Bachem, Chronologie der Hochmeister des deutschen Ordens.
Bacon (Rog.), Opua majus, edid. Jebb. 1733.
Baczko, Geschichte Preußens.
Baden, Danmarks Riges Historie.
Bader, Der zähringische Löwe.
Bailly, Histoire de l'astronomie.
Balbo, Appunti per la storia delle città italiane.
Balbo, Delle speranze d'Italia.
Balbo, Sommario della storia d'Italia. 1 Vol.
Balbo, Storia d'Italia. 2 Vol.
Baldaasini, Memorie della città di Jesi. Ib. 1765. 4.
Baldelli, Saggio di storia Fiorentina.
Baldelli, Storia delle relazioni dell' Europa e dell' Asia. 2 Vol. 4.
Balderici historia Hierosolymitana. Bong. gest. Del.
Baldulni chronic. in Hugen. monum.
Baleus, Scriptores rerum Britannicarum.
Baltische Studien, Bd. 2—5.
Baluzii miscellanea, edit. Mansi. 2 Vol. Luccae 1761.
Bamberger, Deduktion über Fürth.
Banduri imperium orientale. Venet. 1729.
Banzenais coenobii origines. Ludwig. acr. rer. Germ., II, 48.
Barbazan et Méon, Fabliaux et contes. 4 Vol.
Barberino, Del reggimento e dei costumi delle Donne. Roma 1815. 8.
Bardevicensis chronici fragmenta. Leibn. acr., III, 216.
Bardi, Vittoria navale ottenuta contra Othone figliulo di Federigo I. Venezia 1584. 4.
Barillot, Histoire de Dauphiné.
Baronii annales.
Baroniua, Istoria della pretesa monarchia di Sicilia. Roma 1712. 4.
Barran, Histoire des croisades contre les Albigeois.
Barthold, Geschichte der deutschen Städte.
Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern. Bd. 1.
Bartholomaei annales Genuenses. Mur., VI, 435.
Bartholomaei de Neocastro historia Sicula. Ib., XIII, 1006.
Baumgarten-Crusius, Compendium der Dogmengeschichte.
Baumgarten-Crusius, De Realium et Nominalium discrimine. Jenae 1821. Ej. Opuscula.
Baumgarten-Crusius, Lehrbuch der Dogmengeschichte.
Baur, Das manichäische Religionssystem.
Baur, Die Lehre von der Dreieinigkeit.
Baur, Urkundenbuch von Arnsburg.
Bavariae chronicon breve. Oefele, I, 339.
Bavariae et Sueviae chronicon. Ib., I, 614.
Bavaricum chronicon in Pezii scr., II.
Bazano, Chronicon Mutinense. Mur., XV, 553.
Beauchamps, Recherches sur les théâtres de France.
Bebenhuseni annales. Ludw. rel. man., X, 407.
Bechstein, Henneberg'isches Urkundenbuch.
Beck, Ueber Arnold von Brescia. Baseler wissenschaftl. Zeitschrift, 1824, Heft 2.
Becker, Geschichte der Stadt Lübeck. Das. 1782. 2 Bde. 4.

Becker, 200 Münzen des Mittelalters.
Becker und Hefner, Kunstwerke und Geräthschaften des Mittelalters.
Becket, Thomas, Life and letters, edid. Giles.
Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. 5 Bde.
Beckmann, Geschichte von Anhalt und Accessiones historiae Anhaltinae. Zerbst 1716. Fol.
Beda, Historia ecclesiastica gentis Anglorum, in oper.
Behrens, Herzog Welf VI.
Beiträge zur Geographie und Historie Innerösterreichs im Mittelalter. 2 Hefte.
Beiträge zur hildesheimischen Geschichte. 3 B.
Beka et Heda, Historia episcoporum Ultrajectinae sedis. Franecker 1692.
Belgicum chronicum magnum. Pistor., III, 1.
Belloloco (Gaufredi de) vita Ludovici IX. Duch., Scr., V, 444.
Benacus, (Streitschrift) Ueber den Lago di Garda.
Bender, Geschichte der Waldenser.
Benecke, Beiträge zur Kenntniß der altdeutschen Literatur.
Benedicti Petroburgensis vita Henrici II et Richardi I, edid. Hearne. Oxoniae 1735. 8.
Beneventani monasterii chronicon. Mur., I, 253.
Benjamin of Tudela, Itinerary, by Asher.
Benigni S. annal. Pertz, VII.
Benigni S. Ginesio illustrata. Fermo 1793—95. 2 Vol. fol.
Bennonis episcopi vita. Menck. scr., II, 1823.
Benoit, Histoire de Toul.
Benvenuto di S. Georgio, Historia Montisferrati. Mur., XXIII, 305.
Berardi di Napoli notarii papae dictamina. Cod. mscr. Vatican. Nr. 3977. fol.
Bergeron, Voyages.
Bergk, Geschichte der Femgerichte.
Berington, A literary history of the middle ages. Lond. 1814. 4.
Berlepsch, Chronik der Gewerke. 3 Bde.
Berler Chronik, im Code de Strasbourg.
Bernard de St. Pierre de Corbie, Conte de la terre d'Outremer. Mscr. in bibl. Bernensi. 4. Nr. 340.
Bernardi chronicon Austriacum. Pezii scr., I, 687.
S. Bernardi genus illustre assertum auct. Chifletio. Dione 1668.
Bernardi, De la législation française.
Bernardino Amico, Piante de sacri edificii di terra santa. Firenze 1620. fol.
Bernardus abbas contra Waldenses. Bibl. max. patrum, XXIV, 1585.
Bernardus Thesaurarius. Mur., VII, 657.
Bernhard (der heilige) und sein Zeitalter, von Neander.
Bernhard, Alterthümer der Wetterau.
S. Bernhardi Claraevallensis opera, edid. Mabillon. 1719.
Berte, Aux grans piés, ed. Paris.
Berthold, Predigten, von Kling.
Bertholdi chron. Pertz, Mon., X.
Bertholet, Histoire de Luxembourg.
S. Bertoldi vita, in Pezii scr., II, 80.
Bertoldi Constantiensis chronicon, in Vol. II Monumentorum rer. Alemann.
Besoldi documenta monasteriorum Wirtenbergensium. Tubingae 1636. 4.
Besoldi monumenta virginum sacrorum. Tubingae 1636. 4.
Bessen, Geschichte von Paderborn.
Bethmann-Hollweg, Ursprung d. lombard. Städtefreiheit.
Bettinelli, Risorgimenti d'Italia. Bassano 1786. 2 Vol. 8.
Bianchini, Notizie di Novara.
Bianchini, Storia delle finanze di Napoli.
Biancolini, Chiese di Verona.
Bibliotheca Italiana, 60 Vol.
Bibliotheca pontificia. Lugduni 1634. 4.
Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart.
Bibliothèque poétique. 4 Vol.
Biener, Commentarii de origine jurium Germanicorum.
Biener, Geschichte des Inquisitionsprozesses.

Biener (C. G.), Specimen juris publici Saxonici.
Biffignandi, Memorie di Vigevano. Ib. 1810. 4.
Bini, Memorie istoriche della Perugina università. Ib. 1816. 2. 4.
Binos Reiſe nach Aegypten. Breslau 1788.
Binterim, Geſchichte der deutſchen Concilien.
Binterim u. Mooren, Die Erzdiöceſe Köln. 4 Bde.
Birnbaum, Die rechtliche Natur der Zehnten.
le Blanc, Trsité des monnayes de France. 1 Vol. 4.
Blandinienses ann. Pertz, VII.
Blanqui, Histoire de l'économie politique.
di Blasi, Storia di Sicilia.
Bluntſchli, Geſchichte von Zürich.
Boczek, Codex diplomaticus Moraviae. Vol. II.
Bodel, Chanson des Saxons, ed. Michel.
Bodmann, Nachricht von der Landgrafſchaft im Rahgau.
Bodmann, Rheingauiſche Alterthümer. 2 Bde.
Bodo, Chronicon Gandersheimense. Leibn. scr., II, 331.
Bodonis syntagma de coenobio Gandesiano. Meibom. scr., III, 477.
Boehmer, Fontes hist. German. 3 Vol.
Boehmer, Regesta imperatorum a Conrado I ad Henricum VII.
Boehmer, Regesta imperatorum etc. 1198—1254 und 1246—1313.
Böhmer, Urkundenbuch der Reichsſtadt Frankfurt.
Boehmeri (G. L.) principia juris canonici.
Boetio Aquilano de Popleto, Delle cose di Aquila. Murat., Ant. Ital., I, 533.
Böttiger, Geſchichte von Sachſen. 1. Theil.
Böttiger, Heinrich der Löwe.
Boguphali chronicon Poloniae. Sommersb. scr., II, 18.
Bohadini vita et res gestae Saladini, edid. Schultens. Lugd. Batav. 1755.
Bohemicum chronicon. Menck., III, 1618.
Boileau, Reglemens des arts et métiers de Paris, edit. de Depping. Paris 1837.
Boiſſerée, Der Tempel des heiligen Grals.
Bombaci, Storia di Bologna. 4.
Bonacursus, Vita haereticorum, in Dachery Spic., I, 208.
Bonamici, De claris pontificiorum epistol. scriptorib. Romae 1770. 8.
Bonamy, Éclaircissemens sur l'empereur Othon IV. Mém. de l'acad. des inscriptions. Vol. 35.
Bonati de astronomia tractatus. 1550. fol.
Bonaventurae opera. Lugd. 1678. 7 Vol. fol. Venetiis 1751. 4.
Boncompagni, Scritti di Leonardo Pisano.
Boncompagno, Liber de obsidione Anconae. Mur., VI.
Bondam, Charterboek der Hertogen van Gelderland.
Bonelli, Notizie della chiesa di Trento. Ib., 1760. 3 Vol. 4.
Bonerius, Edelſtein. Ausgabe von Benecke. 1816.
Bonifacii VIII bulla canonizationis et sermones de canonisat. Ludov. IX. Duch., V, 480.
Bonincontri chronicon Modoetiense. Mur., XII, 1060.
Bonincontro, Historia de discordia tempore Alexandri III. Mscr. in Vatic. Nr. 5392.
Bonoli, Istoria di Forli. Ib. 1661. 4.
Bononiensis historia miscella. Mur., XVIII, 240.
Borghini, Discorsi. 4 Vol. 8.
Borgia, Istoria del dominio temporale della sede apostolica nelle due Sicilie. Roma 1788. 4.
Borgia, Memorie di Benevento. Roma 1762. 4. 3 Vol. — Ej. Istoria di Veletri. Nocera 1723. 4.
Borgo (Flaminio del) Raccolta di diplomi Pisani. Pisa 1765. 1 Vol. 4.
Bosio, Dell' istoria della religione di S. Giovanni 'Roma.
Bosovienses annales. Eccardi scr., I, 1007.
Botta, Storia d'Italia.
Bottazzi, Antichità di Tortona. Alessandria 1808. 4.
Bouche, Histoire de Provence. Aix 1664. fol.

Bouillon (Godefroi de), Chanson, ed. Reiffenberg.
Bouillon, Chronique de Godefroi de. bibl. royale de Paris, Nr. 7188. Roman.
Bouquet, Histoire de l'abbaye de S. Denys.
Bouquet, Scriptores rerum Gallicarum. Vol. XX.
Bourassé, Archéologie chrétienne.
Bouterwek, Geschichte der Poesie und Beredtsamkeit.
Braudis, Geschichte der Philosophie.
Braniß, Geschichte der Philosophie.
Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg.
Brenckmann, De republica Amalfitana dissert. in Jordani delectu script.
Brequigny, Abschriften aus englischen Handschriften in der königl. Bibl. zu Paris.
Brequigny et du Theil, Diplomata etc. 2 Vol. fol.
Le Bret, Geschichte von Venedig. 4 Bde. 4.
Breubergense diplomatarium. Joannis spic. tabul., 371.
Brinckmeier, Die provenzalischen Troubadours.
Britonis (Guilielmi) Philippidos libr. XII. Duch., V, 93.
Britton, Architectural antiquities of Great-Britain. 4 Vol. 4.
Britz, Code de l'ancien droit belgique.
Brocardi descriptio terrae sanctae. Canisii lection., IV, 1, 1.
Broderi chronicon Slesvicense. Menck. scr., III, 563.
Bromtonis chronicon. Seldeni scr.
Bronner, Geschichte der Herzoge von Urslingen.
Brosii annales Juliae comitum.
Brower, Annales Trevirenses.
Bruckeri historia philosophiae. Lipsiae 1766. 4.
Le Bruin, Voyage au Levant.
Bruns, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters.
Bruns, Beiträge zur Bearbeitung alter Handschriften.
Brunwilarenses annal. Böhmer, Font., III.
Brussel, Les fiefs en France, 2 Vol. 4.
Buat, Origines Boicae domus. 2 Vol.
Buchinger, Geschichte von Passau.
Buchner, Das öffentliche Gerichtsverfahren.
Buchner, Geschichte von Baiern. 4 Bücher.
Buchon, Conqueste de la Morée.
Buder, Sammlung ungedruckter Schriften. Frankfurt 1735. 8.
v. Bünau, Geschichte Kaiser Friedrichs I. Leipzig 1722.
Buhle, Lehrbuch der Geschichte der Philosophie.
Bulaei historia universitatis Parisiensis. Paris 1665. fol.
Bullae pontificum, in Hahnii collect. monum. Brunswigae 1724.
Bullarium magnum Romanum. Luxemburgi 1727.
Bulletin des sciences historiques. Vol. 1—8.
Burchardi epistola de excidio Mediolanensi. Mur., VI.
Burchardi historia Friderici I, ed. II, Christmann. Ulmae 1790. 4.
Burchelati memorabilia historiae Tarvisinae. Ib. 1616. 4.
Burckhardt, Konrad von Hochstaden.
Burgmann, Historia imperatorum. Oefele, I, 598.
Burigny, Storia di Sicilia. Palermo 1790. 5 Vol. 4.
Burkhardus, De casibus monasterii St. Galli, in Goldast. scr., I, 65.
Burney, General history of music. London 1782. 4.
Busby, Geschichte der Musik.
Busch, Memoriae Ottonis Bambergensis.
Businger, Die Stadt Luzern und ihre Umgebungen. Luzern 1811.
Businger, Geschichte von Unterwalden.
Bussi, Istoria della città di Viterbo. Roma 1742. fol.
Butkens, Trophées de Brabant.

Caesar, Annales Styriae.
Caesarii vita S. Engelberti. Böhm., Fontes, II.
Caesarii dialogi miraculorum.
Caesenates annales. Mur., XIV, 1087.
Caffari, Annales Genuenses. Mur, VI.
Calmet, Histoire de Lorraine. Nancy 1728. fol.

Cameracense chron. Pertz, IV, 526.
Camici, Serie dei duchi e marchesi di Toscana.
Camilli Peregrini series abbatum Cassinensium. Mur., V.
Campagnola, Liber juris civilis urbis Veronae. Veronae 1728. 4.
Campi, Storia ecclesiastica di Piacenza. Ib. 1651. 3 Vol. fol.
Campo, Cremona fedelissima.
Canale, Storia dei Genovesi.
Cancellieri, De secretariis Basilicae Vaticanae. Romae 1786. 4 Vol. 4.
Canisii lectiones antiquae. Tom. 4. Ed. Basnage. 1725.
Cantini, Storia del commercio dei Pisani.
Cantor (Petrus), Verbum abbreviatum.
Cantù, Storia di Como. 1829.
Capacelatro, Dell' origine della città di Napoli. Mscr. in bibl. Brancaccians.
Capacelatro, Istorie della città e regno di Napoli. Ib. 1769. 2 Vol. 4.
Capacio, Historia Neapolitana. Neapoli 1617. 4.
Capefigue, Histoire de la France depuis la mort de Philippe Auguste.
Capefigue, Histoire de Philippe Auguste.
Capellendorfensia diplomata. Menck. scr., I, 675.
Capialbi, Memorie delle chiesa Miletese.
Capmany, Libro del consulado. Madrid 1791. 4.
Capmany, Memorias sobre la marina etc. de Barcelona. Madrid 1779. 4 Vol. 4.
Capozzo, Memorie su la Sicilia. 3 Vol.
Cappelletto, Storia di Venezia.
Capreoli, De rebus Brixianis. fol.
Capyciorum (de) antiquitate etc. Aquilae 1834.
Caraffa, Della città di Messina. Venetia 1670. 8.
Caraman, Révolutions de la Philosophie en France. 3 Vol.
Carcani, Constitutiones regni Siciliae et regesta Friderici II. Napoli 1786. fol.
Cardella, Memorie storiche dei cardinali. Roma 1792. 8 Vol. 4.
Carli, Delle antichità italiche. Milano 1790. 5 Vol. 4.
Carli, Istoria della città di Verona. Ib. 1796. 7 Vol. 8.
Carlini, De pace Constantiae. Veronae 1763. 4.
Carli Rubbi, Delle monete e delle zecche d'Italia. Mantua 1754. 4 Vol. 4.
Carmen de Ottonis IV destitutione. Leibn. scr., II, 524.
Carmina Burana. Bibl. d. liter. Vereins, XVI.
Carrera, Memorie historiche di Catania. Ib. 1639. 4.
Cartapecore del commune di Firenze, nell' archivio delle riformagioni.
Cartapecore della badia di S. Bartolomeo del Roccettini in Fiesole, nell' archiv. diplom. di Firenze, Nr. 20—21.
Cartapecore della badia di S. Bartolomeo di Pistoja. Ib.
Cartapecore della cattedrale di Pistoja. Ib.
Cartapecore della città di Massa. Arch. dipl., Nr. 29.
Cartapecore delle monache di S. Anna in Pisa. Ib. t. 26.
Cartapecore delle monache di S. Marta in Pisa. Ib.
Cartapecore de Prato nell' archiv. della segreteria vecchia di Firenze.
Cartapecore di Cestello. Ib. tom. 38.
Cartapecore di S. Salvadore di Monte Amiata. Ib. t. 16.
Carter, Ancient architecture of England.
Cartulaire de Lausanne. Mém. de la Suisse, Vol. VI.
Cartusiae S. Stephani in Calabria chronicon. Mscr. in bibl. Brancacciana, I, c. 20.
Caruso, Memorie istoriche di Sicilia. Palermo 1737. 6 Vol.
Casauriense chronicon. Mur., II, 2, 768.
Cassel, Urkunden zur Geschichte von Bremen.
Cassinensis monachi chronicon. Mur., V, 53, 59. (Cass. mon. citirt.)

Castelnau, Lettres sur l'Italie.
Catalanus, De ecclesia Firmana. Ib. 1783. 4.
Catalogus episcoporum Hildeshemensium. Leibn., I, 772.
Catalogus pontificum Romanorum. Oefele, I, 651.
Catel, Histoire des comtes de Toulouse. Ib. 1623. fol.
Caumont, Architecture du moyen âge.
Cavense chronic. Mur., VII, 913. Pertz, Vol. V.
Cavriolo, Delle historie Bresciane. Brescia 1585. 4.
Cecconi, Storia di Palestrina. Ascoli 1756. 4.
Colestino, Historia di Bergamo. 1617. 4.
Ceuni, Monumenta dominationis pontificiae. Romae 1761. 2 Vol. 4.
Cento novelle antiche.
Cereta, Chronicon. Mur., VIII, 617.
Cesare, Storia di Manfredi, re di Sicilia. 2 Vol.
Champollion, Ystoire de li Normant.
Chanson d'Antioche, ed. Paris.
Chapeaville, Histor. pontif. Tungrensium.
Chapuy, Cathédrales de France.
Charnago, Memoires du comté de Bourgogne.
Chartarium Dertoneuse, edid. Costa. Aug. Taurin. 1814. 4.
Charvaz, Origine dei Valdesi.
Châteaubriand, Itinéraire de Paris à Jerusalem. 3 Vol. Paris 1811.
Chavin, Histoire de S. François.
Cherrier, Hist. de la lutte des papes et des empereurs de la maison de Souabe. 4 Vol.
Chiarito, Comento sulla costitutione de instrumentis conficiendis di Federigo II. Napol. 1772. 4.
Chioccarello, Antistitum Neapol. eccles. catalogus. Neap. fol.
Chmel, Der österreichische Geschichtsforscher. 2 Bde.
Chmel, Notizenblatt. 1 Heft.
Choiseul, De l'influence des croisades.
Chomhurgensia diplom. Menck. scr., I, 379.
Christianus Moguntinus, in Böhmer, Fontes, II.
Chronica manuscripta aus dem 14. Jahrhundert, altitalienisch, in der bibl. Riccardiana in Florenz, Nr. 1836.
Chronica manuscripta Nr. 911 in bibl. Barberina, bis zum Tode Konradins, in altem Italienisch geschrieben.
Chronica Normanniae. Duchesne, Scr. Norm., 977.
Chronica praesulum Spirensis civitatis. Eccardi scr., II, 2243.
Chronica varia Pisana. Mur., VI.
Chronicon in der pariser Bibliothek, Nr. 4860, 4932, 4991, 5744.
Chronicon anonymi ex libris Pantheon. Menck. scr., I, 1.
Chronicon archiepiscoporum Amalphitanorum. Pellicia, V.
Chronicon Cassinense. Mur., V, 136. (Chron. Cass. citirt.)
Chronicon Conradi a Winzenberg. Pezii scr. rer. Austr., I, 290.
Chronicon de rebus in Italia gestis, ed. Bréholles.
Chronicon ducum Brunsvicensium. Leibn. Scr., II, 14.
Chronicon episcoporum Hildeshemensium. Leibn. scr., II, 784.
Chronicon episcoporum Metensium. Dachery, Spic., Vol. II.
Chronicon episcoporum Ratisbonensium. Eccardi scr., II, 2243.
Chronicon equitum ordinis Teutonici. Matthaei annal., V, 631.
Chronicon ignoti civis Barensis. Mur., V, 146.
Chronicon imperatorum et pontificum, miscr. saeculi XIII. fol. nella bibl. Laurent. pluteus XXI, cod. 5 u. 7. Catal. t. IV, p. 158.
Chronicon incerti auctoris, in Canisii lection., III, 2, 219.
Chronicon monasterii ad S. Petrum Salisburgi. 1777 fol.
Chronicon monasterii in Lothen. Meib. scr., II, 526.
Chronicon monasterii S. Michaelis Hildeshem. Ib. 517.
Chronicon monasterii St. Stephani Cadomensis. Duchesne, Scr. Norm. 1015.
Chronicon monasterii S. Udalrici et Afrae. Freher., I, 509.

Chronicon montis aereni. Mencken. scr., II, 165.
Chronicon rhythmicum principum Brunsvicensium. Leibn. scr., III, 1.
Chronik der Landgrafen zu Thüringen, in Senkenberg, Select. juris, III, 301.
Chronographua Saxo, in Leibn. accesa. hist., I, 126.
Ciaconius, Vitae pontificum. Romae 1677. 4 Vol. 4.
Ciarlanti, Memorie historiche di Sannio. Isernia 1644. 4.
Ciatti, Memorie di Perugia. 4.
Cibrario, Documenti appartenenti alla storia di Savoia.
Cibrario, Economia politica del medio evo.
Cibrario, Ricordi d'una missione.
Cibrario, Storia delle monarchia di Savoia.
Cibraria, Storia di Chieri. 2 Vol. 8.
Cibrario, Storia di Torino.
Cibrario, Studj storici. 2 Vol.
Cicognara, Storia della acultura.
Cimarelli, Istorie dello stato d'Urbino. Brescia 1642. 4.
Cinnami historia. Scr. Byzant., Tom. XI.
Cirillo, Annali della città di Aquila. Roma 1570.
Claravallense chronicon, in Chifletii genus S. Bernardi.
Clarimarisci chronicon. Martène, Thes., III, 1385.
Clarke, Travels. Lond. 1812. 4.
Claustroneoburgenae chron. Pertz, XI.
Clementini, Raccolta della atoria di Rimini. 2 Vol. 4.
Cleß, Landes- und Kulturgeschichte von Wirtemberg.
Cluniacense chronicon. Mscr. in Fol. auf Pergament, aus dem 13. Jahrhundert, in der Bibl. der Königin Christine im Vatikan, Nr. 507.
Code historique de la ville de Strasbourg.
Codex diplomaticus pro stemmatographia Lucerna. Mscr. 72 im luzerner Stadtarchiv.
Codex epistolaris fol. perg. in bibl. Vaticana Nr. 4957.
Codex Palatinus bibl. Vatic. Nr. 217 u. 953. fol.
Codex Vatican. Nr. 2039 u. 3457.
Codice diplomatico del monastero di S. Michele in Borgo di Pisa, nell' archiv. diplom. di Firenze.
Codice diplomatico di Volterra. Ib.
Codicea epistolares philol. biblioth. imper. Vindob. Nr. 61, 71, 305, 383, 401.
Codicea epistolares reginae Christinae, in bibl. Vatic. Nr. 179, 189, 378, 385.
Codices manuscripti bibliothecae Taurinensis. 2 Vol. fol.
Coggesbale, Chronicon Anglicanum. Martène, Coll. ampl., V. (citirt Cogg., Chron. Angl.)
Coggesbale, Chronicon terrae sanctae. Ib. 544. (cit. Coggesb.)
Cola Aniello Pacca cronica. Pellicia, Vol. I.
Coletta, Storia di Napoli.
Colle, Storia dello studio di Padova. 2 Vol. 4.
Collectanea diplomatica Wirtembergica. Senkenberg, Select. juris, II, 221.
Collectio scriptorum rerum monastico-ecclesiasticorum. Ulmae 1765. fol.
Colmann, De ortu monasterii S. Aegidii Norimbergensis. Oefele, I, 340.
Colmarienae chronicon. Nr. 1 u. 2. Urstisii scr., II, 5.
Colmarienses annal. Böhmer, Fontes.
Coloniense chartularium, in Joannis spicil. tabul.
Coloniense chronicon S. Pantaleonis. Eccard. scr., I, 683.
Coloniensium archiepiscoporum catalogus. Hahn, Coll., I, 385.
Columpna (Joannes de), Mare historiarum. Mscr. im Vatikan. Fol. auf Pergament, Nr. 4963.
Comitibus Tolosanis de. Mscr. 985 in bibl. Barberina Romae.
Commentarii societatis Goettingensis.
Compagnoni, La reggia Picena. Macerata 1661. fol.
Compagnoni, Memorie d'Osimo. Romae 1782. 5 Vol. 4.
Compendium vitae Vicelini episc Aldenburgens. Leibn. scr., I, 780

Compilatio chronologica. Ib., II, 62.
Concilia, studio Labbei et Coleti. Venetiis 1730.
Conder, Description of Syria.
Conradi catalogus imperatorum. Pezii Scr., II, 407.
Conradi chronicon rerum Moguntiacarum. Reuberi Scr., II, 757.
Conradi chronicon Schirense, ed. Joannes.
Conradus de Fabaria, De casibus monast. S. Galli. Goldast. scr., I, 76.
Constitutiones Ludovici IX de haercticis. Duchesne, V, 420.
Constitutiones regni Siciliarum, cum commentariis jurisconsultorum. Napol. 1773. fol.
Contatore, De historia Terracinensi. Romae 1706. 4.
Contelori, Concordia inter Alexandrum III et Fridericum I. Paris 1632. fol.
Contelori, Genealogia comitum Romanorum. Romae 1650. 4.
Contelori, Memorie di Cesi. Romae 1675. 4.
Conti (de), Notizie de Casale del Monferrato.
Conti di S. Quintino, Storie de Piemonte.
Conz, Kleine Schriften.
Corbienses annales. Leibnitz. scr., II, 166. Pertz, Vol. V.
Corbinelli, Rime antiche.
Corio, Storia di Milano.
Cornelio, Ecclesia Veneta et Torcellana. 17 Vol. 4.
Cornerus, Chronica novella, Eccard., II, 431.
Corpus juris canonici, edid. J. H. Böhmer.
Corsignani, Reggia Marsicana. Napol. 1738. 2 Vol. 4.
Cortusiorum historia. Mur., XII, 758.
Cosmae continuatores in Vol. I. Script. Bohem.
Cosmae Pragensis chronicon. Menck. scr., I, 1967.
Cosmae Pragensis continuatio. Ibid., III, 1800.
Costa, Chartarium Dertonense.
Costa de Beaurcgard, Mémoires historiques de la maison royale de Savoye.
Costanzo, Storia di Napoli. Milano 1805. 8.
Costo, Vita del pontefice Innocenzo IV. Napoli 1598. 4.
Coucy (le chatelain de), ed. Crapelet.
Coussemaker, Histoire de l'harmonie.
Cramer, Fortsetzung der Weltgeschichte von Bossuet.
Cremifanense chron. Rauch, Script., I.
Cremonense chronicon. Mur., VII, 628.
Cremonense chronicon Baluzii, in ej. Miscell., I, 122.
Crescenzi, Corona della nobilità d'Italia. Bologna 1642. 2 Vol. 4.
Crescimbeni, Stato della basilica di S. Maria in Cosmedin. Roma 1719. 4.
Creta sacra autore Flaminio Cornelio. Venetiis 1755. 2 Vol. 4.
De la Croix, Histoire du grand Genghizcan. Paris 1710. 8.
Crollius, Origines Bipontinae.
Cronica Nr. 4936, fol. Mscr. in bibl. Vaticana auf Papier.
Cronica mscr. anonyma in bibl. Barberina, Nr. 1707.
Cronica di Tortona publicata da Costa. Torino 1814. 4.
Crummedyckii chron. episcop. Lubecensium. Meib. scr., II, 389.
Crusius, Schwäbische Chronik. Frankfurt u. Leipzig 1738. Fol.
Cygne (le chevalier au). Reiffenberg, Monum., IV.

Dachery, Spicilegium. Paris 1723.
Dahl, Die heilige Hildegardis.
Dahlmann, Geschichte v. Dänemark.
Dahlmann, Lübecks Selbstbefreiung.
Dandolo, Chronicon. Mur., XII, 1.
Daniac chronicon Nr. 1. Ludwig, Reliq., IX, 3.
Danicum chronicon. Langebek, Script., V, 497.
Daniele, I regali sepolcri del duomo di Palermo.
Daniels, De Saxonici speculi origine.
Dapper, Beschreibung von Syrien und Palästina. Amsterdam 1681.
Daru, Histoire de la république de Venise. Paris 1819.

Datt, De pace publica. Ulmae 1718. fol.
Davanzati, Dissertazione sulla seconda moglie del re Manfredi e su loro figliuoli.
David (Emeric) Histoire de la peinture au moyen âge.
Davorio, Prospetto dello stato militare in Lombardia e particolarmente in Milan. Ib. 1813.
Della decima di Firenze. Lucca 1765. 4.
Deecke, Geschichte Lübecks von 1148—1226.
Degérando, Histoire des systèmes de philosophie.
Deguignes, Geschichte der Hunnen und Mongolen.
Dehn, Harmonielehre. Berlin 1840
Delambre, Histoire de l'astronomie du moyen âge.
Delfico, Memorie storiche della republica di S. Marino. Milano 1804. 4.
Delitzsch, Scholastik unter Juden und Moslemen.
Delprat, Einnahme von Damiette. Nyhoff, Bijdragen, 5.
Denkschriften der Akademie zu München.
Depping, Histoire du commerce entre le Levant et l'Europe. 2 Vol.
Depping, sur le juifs du moyen âge.
Descriptio itineris in terram sanctam. Eccardi scr., II.
Descriptio terrae sanctae. Mscr. Nr. 46 in bibl. Bernensi, Sinner. cat., II, 26.
Descriptio victoriae Caroli I super Manfredum. Duch., Scr., V, 826.
Descrizione di Montecassino.
Detmars Chronik von Grautoff. 1775. 8.
Deutsches Museum von Schlegel. 4 Bde.
Dialogus clerici et laici. Böhmer, Font., III.
Didron, Annales archéologiques.
Didron, Iconographie chrétienne.
Dieck, Geschichte u. s. w. des deutschen Privatrechtes.
Dieck, Literargeschichte des lombardischen Lehnrechtes.
Diessensia monumenta. Oefele, II, 645.
Diez, Beiträge zur Kenntniß der romantischen Poesie. 1 Heft.
Diez, Die Poesie der Troubadours.
Diez, Leben und Werke der Troubadours.
Dinaux, Les trouvères de la Flandre et du Tournaisis.
Diodati, Delle monete che si nominano nelle costituzioni delle due Sicilie. Nap. 1788.
Diomedis Stramboli Cypriotae cronica di Cypro. Mscr. in fol. nella bibl. Vaticana Nr. 3941.
Diplomata bibliothecae Lipsiensis. Menck. scr., I, 763.
Diplomatarium miscellum. Ludwig, Rel., I.
Diplomatarium miscellum. Joannis spicil. tabul.
Diplome der Stadt Sulza, in Budeus ungedruckten Schriften, S. 425.
Diplovatacius, Vita Innocentii IV. Venet. 1578. fol.
Directorium diplomaticum der Geschichte Obersachsens.
Discorsi historici di defendente Lodi. 1629.
Disibodenbergense diplomatarium. Joannis spicil. tabul.
Dobeneck, Des deutschen Mittelalters Volksglauben.
Doberlucense diplomatarium. Ludw., Rel., I.
Dobner, Monumenta historiae Boemiae. Prag. 1764. 6 Vol. 4.
Documenta des Stiftes am Hof. Hdschr. 76 im lucern. Staatsarchive.
Dodechini chronicon. Pistorii scr., I, 657.
Doenniges, Acta Henrici VII.
Dönniges, Das deutsche Staatsrecht. Theil 1.
Dolp, Bericht von Nördlingen.
Donandt, Bremisch. Stadtrecht. 2 B.
Donio d'Attichy, Flores historiae cardinalium. Par. 1660. 3 Vol.
Donizonis vita Mathildis comitissae. Mur., V, 336.
Dreger, Codex diplomaticus von Pommern ꝛc. Stettin 1748. Fol.
Dresdense chron. Menck. scr., III, 346.
Dreyer, Beiträge zur Literatur.
Dschihannûma Neschri, Geschichte der Seldschuken. Handschr. im Besitze des H. v. Hammer.

Dubarle, Histoire de l'université de Paris.
Ducarel, Norman antiquities.
Duchesne, Histoire des maisons de Dreux, Bar le Duc, Luxembourg et Limbourg etc.
Duchesne, Scriptores historiae Normannorum. Paris. 1619.
Duellius, Historia ordinis Teutonici.
Duemge, Regesta Badensia.
Dufey, Histoire des communes de France.
Dulaure, Histoire de Paris. Ib. 1821. 8.
Dumont, Corps diplomatique universel.
Dunlop, Geschichte der Prosadichtungen.
Dunod, Histoire de Besançon.
Duns Scotl opera. Lugduni 1639. fol.
Dupuy, Handschriften in Paris. Theil XCIII, 763.
Durandi, Sulla lega Lombarda. Mem. di Turino, 40.
Dusburg, Chronic. Prussiae. Jenae 1679. 4.

Eberhardi archiep. Salisburg. vita, in Canis. lection., III, 2, 299.
Eberspergensium traditionum codex. Oefele, Scr., II, 18.
v. Eberstein, Logik und Metaphysik der Peripatetiker.
v. Eberstein, Natürliche Theologie der Scholastiker.
Ebracensis monasterii notitia. Romae 1739. 4.
Ebrardus contra Waldenses. Bibl. max. patrum, XXIV, 1526.
Ebulo, Carmen de motibus Siculis. Basil. 1746.
Ecbertus adversus catharos. Bibl. max. patrum, XXIII, 600.
Eccardi genealogia principum Saxoniae superioris.
Eccardi scriptores rerum Germanicarum. 2 Vol.
Ecclesia. Historia cardinalium, archiepiscoporum etc. regionis Pedemontanae.
Eckstorm, Chronicon Walkenredense.
Eginhardi vita Caroli magni, ed. Bredow.
Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Ausgabe.
Eichhorn, Episcopatus Curiensis. S. Blasiae 1797, 4.
Eichhorn, Ueber die Freien im 13. Jahrhundert. Schriften der Berliner Akademie der Wissenschaften, 1838.
Eilwardesdorfense diplomatarium. Ludw., Rel. mscr, I.
Einsidlenses annal. Pertz, Vol. 4.
Eisenschmied, Geschichte der Sonn- und Festtage.
Ekkehardi chron. Pertz, VIII.
Elben, Sammlungen für die Geschichte des Hoch- und Deutschmeisterthums Tübingen 1785.
S. Elisabethae miraculorum examen. Menck. scr., III, 2007.
Ellendorf, Bernhard von Clairvaux.
Ellis, English metrical romances. 3 Vol.
Elmacini historia Saracenica, edit. Erpenii. Lugd. Bat. 1625.
Elnonense chronicon. Martène, Thes., III, 1319.
Elwangense chronicon. Freheri scr., I, 675.
Elwangenses annal. Pertz, Monum., X.
Emminghaus, Memorabilia Susatensia. Jenae 1748.
Emonis chronicon. Matthaei analect. medii aevi, II, 1.
Endemann, Das Kaiserrecht.
v. Engel, Geschichte des ungerischen Reiches. Wien 1813. 8.
Engelhard, Chronik von Marten.
Engelhardt, Dogmengeschichte.
Engelhardt, Erkard von Landsberg.
Engelhardt, Handbuch der Kirchengeschichte.
Engelhardt, Kirchengeschichtliche Abhandlungen. 1 Band.
Engelhardt, Richard von S. Viktor.
Engelhusii chronicon. Leibn. scr., II, 978.
Engelhusius, Erfurtense chronicon. Menck. scr., II, 56.
Ensdorfenses annal. Pertz, Monum., X.
Epistolae pontificum etc. ad Ludovicum VII. Duchesne, Scr., IV, 557. (cit. Ep. ad Lud. VII.)
Epistolae pontificum ad principes et reges Franciae. Ib., 851. (cit. Ep. ad reg. Fr.)
Epistolae regum et principum. Bongarsii gest. Dei, I, 1172.

Epitome bellorum sacrorum. Canis. lect., IV, 423.
Epkonis de Repkau chron. Magdeburgense. Menck., III, 349.
Eppensteinense diplomatarium. Joannis spicil. tabul.
Erath, Codex diplomaticus Quedlinburgensis. Franc. 1764. fol.
Erdmanni chronicon episcoporum Osnaburgensium. Meibom. scr., II, 193.
Erfordense chronicon. Schannat, Vindemiae, Vol. I.
Erfordensis historia de Landgraviis Thuringiae. Pistor. scr., I, 1296.
Erfurtense chronicon Sanpetrinum. Menck. scr., III, 202.
Erfurtenses antiquitat. lb., II, 461.
Erhard, Geschichte Münsters.
Ermengardus contra Waldenses. Bibl. max. patrum, XXIV, 1602.
S. Erminoldi vita, in Canisii lect., IV, I, 91.
Ernaldi vita S. Bernardi. Oper., Vol. VI.
Ernesti, Miscellaneen der deutschen Alterthumskunde.
Erra, Memorie della contessa Matilde. Roma 1768. 8.
Eschenbachs (Wolfram von) Leben und Dichten von San-Marte. Bd. 1: Parzival.
Le jeu d'Esmorée, publié par Serrure. Gand.
v. Espen, Jus ecclesiasticum universum. Coloniae 1748. fol.
Essays on Gothic architecture.
Estense chronic. Mur., XV, 295.
Estor, Commentarius de ministerialibus. Argentorati 1827.
Estrup, Leben des Erzbischofs Absalon, in Ilgens Zeitschrift für Theologie, Bd. 2.
Ethelredus, De bello Standardii. Seldeni scr.
Ethelredus, Genealogia regum Anglorum. Ibid.
Eugippus, Salzburgische Chronik. Hahn, Collect. monum., II, 764.
Excerpta varia de rebus Florentinis. Mscr. fol. XXV bibl. Magliabecchianae.

Fabri, Effemeride di Ravenna. lb. 1670. 4.
Fabronio, Historia academiae Pisanae.
Falconis Beneventani chronicon. Murat., V, 80.
Falke, Codex traditionum Corbeiensium. Lips. 1752. fol.
Falkenstein, Codex diplomaticus antiquitat. Nordgaviens. fol.
Falkenstein, Gesch. von Baiern. Fol.
Falkenstein, Geschichte von Erfurt. 1739. 4.
Falkenstein, Nordgauische Alterthümer. 5 Bde. Fol.
Fantuzzi, Monumenti Ravennati. Venezia 1801. 6 Vol. 4.
Fanuzzi, Storia dei tre popoli marittimi d'Italia. Pisa 1817. 4 Vol.
Farfense chronicon. Mur., Scr., II, 2, 286.
Farina, Dei fatti di Corrado Capece. Mscr. nella bibl. Brancacciana, III, St. 15.
Farina, Studj sul secolo decimoterzo.
Farulli, Annali d'Arezzo. Foligno. 4.
Fasti Corbeienses. Harenberg, Monumenta.
Fatteschi, Memorie del ducato di Spoleto. Camerino 1801. 4.
Fatto (un) di Saladino e di Ugone di Tabaria. Mscr. fol. nella bibl. Laurentiana. Cat. t. V, p. 269.
Fauriel, De l'origine de l'epopée chevaleresque.
Fauriel, Hist. de la croisade contre les Albigeois.
Fauriel, Hist. de la Gaule méridionale. 4 Vol.
Fauriel, Hist. de la poésie provencale.
Favelli, Decades de rebus siculis.
Federici, Istoria dei cavalieri gaudenti. Venezia 1787. 2 Vol. 4.
Fejer, Codex diplomaticus Hungariae.
Felibien, Histoire de Paris.
Ferrara, Storia di Catania.
Ferrariense chronicon. Mscr. in bibl. Barberina.
Ferrariense chronicon parvum. Mur., VIII, 470.
Ferreras, Geschichte von Spanien.
Ferrero di Lauriano, Istoria di Torino. lb. 1712. 2 Vol. fol.
Ferreti Vicentini historia. Mur., IX, 940.

Feßmaier, Geschichte von Baiern. Landshut 1804.
Feßmaier, Geschichte der Oberpfalz.
Fétis, Biographie des musiciens.
Fétis, Revue musicale. Vol. 1.
Feyerabend, Ottobeuerns Jahrbücher. 6 Bde.
v. Fichard, Die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt am Main.
Ficker, Rainald von Dassel.
Fierabras von Bekker.
Filiasi, Memorie de' Veneti.
Finlay, Geschichte Griechenlands.
Finn Magnusen, Ueber nord. Gilden.
Fino, Historia di Crema. Venezia 1571. 8.
Fioravanti, Memorie storiche della città di Pistoja. Lucca 1758. fol.
Fioretto, Di cronsche di tutti imperadori. Mscr. fol. nella bibl. Laurentiana. Catal., V, 251.
Fiorillo, Geschichte der zeichnenden Künste.
Fischer, Gesch. des deutschen Handels.
Fischer, Geschichte des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg. 2 Bde.
Fisen, Historia ecclesiae Leodiensis.
Flacii poemata de corrupto statu ecclesiae.
Flacius, Catalogus testium veritatis. 1608. fol.
Floto, Kaiser Heinrich IV.
Flügge, Geschichte des Glaubens an Unsterblichkeit u. s. w.
Förstemann, Die christlichen Geißlergesellschaften.
Förstemann, Geschichte von Nordhausen.
Förstemann, Mittheilungen des thüringisch-sächsischen Vereins. 3 Bde.
Förstemann, Monumenta rerum Ilfeldensium.
Förstemann, Neue Mittheilungen, 7 Bde.
Förster, Geschichte der deutschen Kunst.
Folietae historia Genuensium. lb. 1585. fol.
Fontanini, De corona ferrea Longobardorum. Rom. 1717. 4.
Fontes rerum Austriacarum.
Forkel, Geschichte der Musik. 2 Bde. 4.
Fortüyn, De gilderum historia.
Foscarini, Della letteratura Veneziana. Padova 1752. fol.
Fossae Novae chronicon. Mur., VII, 850.
Fossenses annales. Pertz, Vol. 6.
Foullon, Historia Leodiensis.
Fragmenta historiae Ludovici VII et Philippi I. Duch., IV, 161, 420.
Francisci Assisiatis opera, ed. la Haye.
Franck, Anselm von Kanterbury.
Francke, Arnold von Brescia.
Francorum gesta. Mscr. Nr. 985 bibl. Barberina Romae.
Frangipane, Storia di Alessandro III.
Franklin, Observat. ad constitutionem pacis Friderici II.
Frauenmünster-Urkunden im Stadtarchiv zu Zürich.
Freculfi chronicon. Bibl. max. patr., XIV.
Fredegarii chronicon. Duchesne, I, 740.
Freheri scriptores rer. German., ed. tertia Struvii. Argent. 1717.
Freiburger Chronik bei Königshovens elsasser Chronik.
Freigebank, herausgegeben von Grimm.
du Fresne, Histoire de l'empire de Constantinople sous les empereurs françois.
du Fresne, Glossarium mediae et infimae latinitatis.
Fretelli liber locorum sanctorum terrae Jerusalem. Baluzii misc., I, 435.
Frey, Urkunden von Otterberg.
v. Freyberg, Historische Schriften. 4 Bde.
v. Freyberg. Sammlung deutscher Rechtsalterthümer, I, 1.
Friderici I imp. epistolae. Freheri scr., I, 419.
Friderici I imp. expeditio Asiatica. Canisii lect. antiq., III, 2, 497.
Friderici II epistolae. Bibl. roy. de Paris. Mscr. Nr. 6584.
Fridericus II, De arte venandi cum avibus, edid. Schneider. Lipsiae 1788. 8.
Fries (de vrije). 3 Bde.
Fries, Geschichte der Philosophie.
Frisi, Memorie di Monza. Milano 1794. 3 Vol. 4.
Frizzi, Memorie di Ferrara 1791. 4.
Frölich, Diplomataria ducatus Styriae. Viennae 1756. 2 Vol. 4.

Füeßlin, Kirchen- und Ketzerhiſtorie der mittleren Zeit. Frankfurt 1710. 3 Thle.
Fürstenfeldensis anonymus. Oefele, II, 555.
v. Fürth, Die Miniſterialen. Köln 1836.
Fulcher Carnotensis. Bong. gest., I, 381.
Fulconis historiae. Duch., IV,890.
v. Funck, Gemälde aus den Zeiten der Kreuzzüge.
v. Funck, Geſchichte Kaiſer Friedrichs II. Züllichau 1792.
Fundgruben des Orients. 6 Bde. Fol.

Gachard, Documens pour l'histoire de la Belgique.
Gaetani, Vita del pontefice Gelasio II. Roma 1802. 4.
Gaetani, Memorie intorno agli antichi uffizi del regno di Sicilia. Palermo 1776. 8.
Gaetani, Della Sicilia nobile. Palermo 1754. 3 Vol. 4.
Galanti, Descrizione del contado di Molise. Nap. 1781. 2 Vol. 8.
Gale, Scriptores rerum Anglicarum. 2 Vol.
Gallia christiana. Paris 1716.
Gallo, Annali di Messina. Ib. 1758. 2 Vol. fol.
Gally Knight, Ecclesiastical architecture in Italy.
Gally Knight, Sarac. and Norman remains in Sicily.
Galvani, Sulla poesia de' Trovatori.
Garonne, Histoire de Montpellier.
Garstense chronicon. Rauch, Script., I.
Gassari annales Augsburgenses. Mscr., I, 1320.
Gatterer, Allgemeine Weltgeſchichte bis zur Entdeckung Amerikas.
Gatto, Gymnasii Ticinensis historia. Mediol. 1704. 8.
Gattula, Historia abbatiae Cassinensis. Venet. 1733. 4 Vol. fol.
Gaufredi vita S. Bernhardi. Oper., Vol. VI.
Gaupp, Das Magdeburgiſche Recht.
Gaupp, Stadtrechte des Mittelalters.
Gaupp, Ueber deutſche Städtegründung.
Gauterius, Bella Antiochena. Bong., I, 441.
Gazano, Storia della Sardegna. Cagliari 1777. 2 Vol. 4.
Gebauer, Leben Richards, römiſchen Kaiſers.
Gebhardi archiepiscopi Salisburgensis vita, in Canisii lect., III., 2, 434.
Gelenius, Historia S. Engelberti.
Gemeiner, Auswahl von Urkunden, aus dem regensburgiſchen Archive.
Gemeiner, Berichtigungen im deutſchen Staatsrechte.
Gemeiner, Chronik v. Regensburg.
Gemeiner, Darſtellung des regensburgiſchen und paſſauiſchen Salzhandels.
Gemeiner, Geſchichte des Herzogthums Baiern.
Gemeiner, Ueber den Urſprung der Stadt Regensburg. Augsb. 1817.
le Gendre, Moeurs et coutumes des Français.
Genealogia comitum Flandriae. Martène, Thes., III, 377.
Genealogia regum Daniae. Ludwig, Reliq., IX,591.
Gengler, Deutſche Stadtrechte des Mittelalters.
Gennari, Annali di Padova. Bassano 1804. 3 Vol. 4.
Genthe, De tribus impostoribus.
Genthe, Deutſche Dichtungen des Mittelalters. 3 Bde.
Genuensis liber jurium, in Hist. patr. monum.
Gerberti historia Nigrae Silvae. 3 Vol. 4.
Gerberti iter Alemannicum, Italicum et Gallicum. S. Blasii 1765. 8.
Gerberti scriptores de musica. 3 Vol.
Gercken, Vermiſchte Abhandlungen. 2 Bde.
Gerhardi narratio de Henrico Leone. Meib. scr., I, 426.
Gerken, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Vol. I-VIII. Stendal.
Gerken, Verſuch der älteſten Geſchichte der Slaven. Leipzig 1771.
Gerlaci chronic. Dobneri monum., I, 123.
Gerohus. De corrupto ecclesiae statu. Baluz. misc., I, 197.
Geroldus, De septemviratu. Ingolst. 1616. 4.

Gervais, Politische Geschichte Deutschlands.
Gervasii Tilberiensis otia imperialia. Leibn. scr., I, 881; II, 751.
Gervasius. De combustione Cantuariensis ecclesiae.
Gervinus, Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen. 3 Bde.
Geschichte des Kriegswesens. Berlin 1830.
Geffert, Geschichte der Glasmalerei.
Gesta episcop. Cameracensium. Pertz, Vol. IX.
Gesta episcop. Mettensium. Pertz, Mon., X
Gesta Francorum et aliorum Hierosolymitanorum. Bong., I. (citirt Gest. Fr.)
Gesta Francorum expugnantium Hierusalem. Bong., I, 561. (citirt Gest. exp. H.)
Gesta Ludovici VII, VIII, IX et Philippi Augusti. Duchesne, IV, V.
Gesta Trevirensium archiepiscoporum. Martène, Coll. ampl., IV, 142.
Ghilini, Annali di Alessandria. Milano 1666. fol.
Ghirardacci, Historia di Bologna. 2 Vol. fol.
Giachi, Ricerche sopra lo stato di Volterra.
Giannettasii historia Neapolitana. Ib. 1713. 3 Vol. 4.
Gibbon, History of the Roman empire.
Gibert de Montreuil, Roman de la Violette.
Giesebrecht, Ueber Vaganten und Goliarden.
Gieseler, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Zweite Ausgabe.
Gieseler, Theologische Studien und Kritiken.
Gilonis historia. Martène, Thes., III, 211.
Ginguené, Histoire littéraire d'Italie. Paris 1811.
Giordano, Croniche di Montevergine. Nap. 1649. fol.
Giornali Napolitani. Mur., XXI, 1031.
Giraud, Droit français au moyen âge.
Giroldus Cambrensis, De instructione principis.
Gisleberti chron. Bouq., XVIII.
Giudici, Storia della letteratura italiana. Edit. 2.
Giulini, Memorie di Milano. 12 Vol. 4.
Giullielmi de sancto Amore opera. Constantiae 1632. 4.
Glustiniani. Bibliotheca storica e topografica del regno di Napoli. Ib. 1793. 4.
Giustiniani, Dizionario geografico del regno di Napoli. Ibid. 1797. 10 Vol. 8.
Giustiniani, Historie degl' ordini militari. Venez. 1692. 2 Vol.
Giustiniani, Memorie istoriche degli scrittori legali del regno di Napoli. Ib. 1788. 3 Vol. 4.
Glafey, De ministerialium indole. Francof. 1724.
le Glay, Histoire des comtes de Flandre. 2 Vol.
Gleichensium comitum diplomata. Menck. scr., I, 533.
Gmelin, Beiträge zur Geschichte des Bergbaues. Halle 1783. 8.
Gneist, Englisches Verfassungsrecht.
Gobelini cosmodromium. Meib. scr., I, 53.
Godefridi monachi annales. Freher. scr., I, 335.
Godeschalci historia. Leibn. scr., I, 810.
Godi chronica Vicentina. Mur., VIII.
Göhrum, Die Lehre von der Ebenbürtigkeit.
Görges, Der St. Blasius-Dom zu Braunschweig.
Göschen, Die goslarischen Statuten.
Henr. Goethals a Gandavo, Quodlibeta. fol.
Götz, Deutschlands Kaisermünzen des Mittelalters.
Golscher, Gesta archiepiscoporum Trevirensium. Eccardi scr., II, 2197.
Goslariense chronicon. Leibn. scr., II, 533.
Gottfrieds von Straßburg Werke, herausgeg. von Hagen.
Gozecense chron., edit. Maderi.
Gräter, Bragur. 7 Bde.
Granata, Ragguaglio storico di Sessa. Napoli 1763. 4.

Granata, Storia di Capua. Napoli 1756. 2 Vol. 4.
le Grand d'Aussy, Hist. de la vie privée des Français.
Grandgagnage, Pierre l'Hermite.
Grandidier, Histoire de l'église de Strassbourg. 2 Vol.
Grassi, Memorie di Monteregale. Torino 1789. 2 Vol. 4.
Gratiollus, De praeclaris Mediolani aedificiis. Mediol. 1735. 4.
Grave Rudolf, herausgegeben von Grimm. 1828.
Gravenberge Wigalois, herausgeg. von Benecke.
Gravina, Del governo civile di Roma. Napoli 1828.
Green, Lives of the princesses of England.
Gregorio, Considerazioni sopra la storia di Sicilia. Palermo 1805. 6 Vol. 8.
Gregorio, Discorsi intorno alla Sicilia.
Gregorio, Introduzione allo studio del diritto publico Siciliano. Palermo 1794. 4.
Gregorio, Rerum Arabicarum, quae ad historiam Siculam spectant, ampla collectio. Panormi 1790. fol.
Gregorius Turonensis. Paris 1561. 8.
Grellmann, Geschichte der Stolgebühren.
Grieshaber, Deutsche Predigten des 13. Jahrhunderts.
de Griffonibus, Memoriale rerum Bononiensium. Mur., XVIII. 103.
Grimaldi, Annali del regno di Napoli. Nap. 1785. 16 Vol. 8.
Grimaldi, Istoria delle leggi e magistrati del regno di Napoli. Lucca 1731. 2 Vol. 4.
Grimm, Altdeutsche Wälder. 3 Bde.
Grimm, Ueber den altdeutschen Meistergesang.
Grimm und Schmeller, Lateinische Gedichte des 10. und 11. Jahrhunderts.
Gritio, Istorie di Jesi. Macerata 1578. 4.
Grombachius, Catalogus archiepisc. Coloniensium.
Grossi, Lettere sulle antiche città de' Volsci. Napol. 1816. 2 Vol. 8.
Grote, History of Greece.
Grouvelle, Memoiren über die Tempelherren.
Grüsner, Diplomatische Beiträge.
Gruneri opuscula. Coburgi. 2 Vol. 8.
Gualvanus Flamma. Mur., XI, 131.
Gudeni codex diplomaticus. Vol. V. Götting. 1743. 4.
Gudeni sylloge variorum diplom. Frsnc. ad M. 1728. 8.
Guelfi e Ghibellini. Mscr. Nr 1878 in bibl. Riccardiana.
Günderode, Vermischte Schriften.
Günderode, Werke. 2 Bde.
Günther, Codex Rheno-Moselanus. 5 Vol.
Günther Ligurinus, ed. Reuberi.
Güntheri historia Constantinopolitana. Canisii lection., IV, 1.
Guercii etc. annal. Genuenses. Mur., IV, 541.
Guhl, Frauen in der Kunstgeschichte.
Guiart, Vie de S. Louis, vid. Joinville.
Guiberti historia. Bong., I, 467.
Guichenon, Histoire de Bresse.
Guichenon, Histoire de la maison de Savoye. Lyon 1660. fol.
de Guignes, Sur le commerce des Français dans le Levant. Mém. de l'Acad. des inscript. Vol. 37.
Guilelmi Arverni opera. Paris 1674. fol.
Guilielmi vita S. Bernhardi, in oper. Vol. VI.
Guillielmi de Nangiaco gesta Ludovici IX. Duch., V, 326.
Guilielmi de Nangis chronicon. Dachery, Spic., III.
Guilielmi Tyriensis continuata historia. Martène, Coll. ampl., V, 581. (eitirt Guil. Tyr.)
Guilielmus Appulus, De rebus Normannorum. Mur., V, 243.
Guilielmus Armoricus. Duchesne, V, 68.
Gullielmus Carnotensis. Duchesne, V, 466.
Guilielmus de Podio. Duchesne, V, 666.
Gullielmus Neubrigensis, De rebus Anglic., ed. Picard. 1610.
Guillaume, De Tripolis, De l'état des Sarasins et de Mahomet. Mscr. in bibl. Bernensi Nr. 280. Sinn. cat., II, 281.

Guillimann, Habsburgiaca, in Thesauro hist. Helvet.
Guillimann, De rebus Helveticis. Ibid.
Guiot, Bible, in Barbazan, tabliaux., Vol. 2.
Guizot, Histoire de la civilisation moderne.
Gyllius, De Bosporo Tracico. Banduri imp. orient., Vol. I.

Haeberlin, De dissidiis ex electione Lotharii imper. Germaniam turbantibus.
Haeberlin, Analecta medii aevi. 1 Vol.
Haeberlln, Statuta Susatensia.
Hälschner, Geschichte des preußisch. Strafrechts.
Haeser, Geschichte der Medizin.
Hagen (G.), Chronik. Ausgabe von Grote.
Hagen, Chronic. Austriacum. Pezii scr., I, 1044.
Hagen, Reimchronik der Stadt Köln. 1834.
v. d. Hagen, Bildersaal altdeutscher Dichter.
v. d. Hagen, Deutsche Gedichte des Mittelalters. 2 Bde.
v. d. Hagen, Gesammtabenteuer. 3 B.
v. d. Hagen, Heldenbuch. 2 Bde.
v. d. Hagen, Minnesinger. 4 Bde.
Hahn, Collectio monumentorum veterum. 2 Vol. Brunsv. 1724.
Hahn, Geschichte der Ketzer im Mittelalter.
Haid, Ulm und sein Gebiet.
Haken, Gemälde der Kreuzzüge nach Palästina.
Halberstadense chronic. Leibn. scr., II, 110.
v. Halem, Geschichte des Herzogthums Oldenburg. Oldenb. 1796.
Hall, Origin of Gothic architecture. Transact. of the Edinb. society. 4.
Hallam, History of literature.
Hallam, View of the state of Europe during the middle ages. 2 Vol. London 1818. 1 Vol. suppl.
Haltaus, Glossarium Germanioum. Lipsiae 1758.
Hamaker, De expeditionibus adversus Damyathum.
Hamerslebensis monach. Leibn. scr., I, 707.
v. Hammer, Geschichte der Assassinen.
v. Hammer, Geschichte der goldenen Horde.
v. Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches.
v. Hammer, Politique des empereurs Byzantins.
v. Hammer, Topographische Ansichten der Levante. Wien 1811.
Hampden, The scholastic philosophy.
Handschriften der Bibliothek in Stuttgart, Nr. 243 und 247. Fol.
Handschriften des Herrn Morbio in Mailand.
Hannöversche nützliche Sammlungen.
Hanßelmann, Landeshoheit von Hohenlohe.
Hanthaler, Fasti Campililienses. Lincii 1747. 3 Vol. fol.
Hantbaler, Recensus diplomatico-genealogicus archivii Campililiensis. 2 Vol. Viennae 1819.
Harenberg, Historia Gandersheimensis. Hannoverae 1734. fol.
Harenberg, Monumenta historica.
Hartmann von Aue, Der arme Heinrich.
Hartmann von Aue, Erek, von Haupt.
Harzheim, Concilia Germaniae. Coloniae 1760. fol.
Haselbach, Chronicon Austriacum. Pezii scr., II, 682.
Hasse, Anselm von Kanterbury.
Haulleville, Histoire des communes Lombardes.
Haureau, De la philosophie scholastique. 2 Vol.
Havemann, Geschichte von Braunschweig.
Haven, Archeology of the United States.
Hawkins, History of music. London 1776. 4.
Haythoni Armeni historia.
Heeren, Geschichte des Studiums der klassischen Literatur.
Heeren, Ueber die Folgen der Kreuzzüge.
Hefner, Trachten des Mittelalters.
Hegel, Geschichte der Philosophie.
Hegel, Städteverfassung von Italien. 2 Bde.

Hegelmann, Geschichte des Bibelverbotes.
Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters.
Heinrich, Deutsche Reichsgeschichte.
Heisterbacensia monachi excerpta. Leibn. scr., II, 516.
Helfferich, Die christliche Mystik.
Helinondi chronicon, in bibl. Cistert., Vol. 7.
Helmoldi chronicon Slavorum. Lübeck 1702. 4.
Helwig, Zeitrechnung zur Erörterung der Daten in Urkunden.
Helyot, Geschichte der Kloster- und Ritterorden. Leipzig 1755. 8 Bde. 4.
Hemingfordi chronicon. Gale, Scr. rer. Anglic., II, 453.
Henke, Christliche Kirchengeschichte.
Hennes, Urkundenbuch des deutschen Ordens.
Hennig, Die Statuten des deutschen Ordens. Königsb. 1806. 8.
Henrici historia comitum Schomburgensium. Meibom., I, 597.
Henrici Berchtolsgadensis historia calamitatum eccl. Salzburgensis. Pezii Thes., II, 3, 198.
Henrici Huntindonensis historiae. Script. rer. Angl. Francof. 1601.
Henrici imperat. IV epistolae. Reuberi scr., I, 274.
Henrici Septimellensis elegia de diversitate fortunae.
Henricus, De primordiis urbis Lubecanae. Meib. scr., I, 605.
Henry, History of Great Britain. London 1814. 12 Vol.
Herbertus, De miraculis libri III, in Chifletii genus S. Bernardi.
Herculano, Historia de Portugal.
Herders Schriften. Tübingen.
Hergott, Genealogia diplomatica gentis Habsburgicae. 3 Vol. fol.
Hermannus Altahensis. Oefele, I, 656.
Hermes, Bd. 25—30.
Herzog, De statu Waldensium. Halis 1848.
Hess, Prodromus monumentorum Guelficorum. Augusta Vindel. 1781. 4.
Hesso, De pace inter Calixtum II et Henricum V., in Tengnagelii monumentis.
Heumann, Exercitationes juris universi.
Heyd, Geschichte der Grafen von Gröningen.
Hierosolymitanum chron. breve. Baluz. misc., I, 432.
S. Hilaire, Politique d'Aristote.
Hildeberti Turonensis opera, edid. Beaugendre.
S. Hildegardis epistolae. Bibl. max. patrum, XXIII, 535.
Hildeshemenses annales. Leibn. scr., I, 710. Pertz, V, 18.
Hildeshemensium episcoporum chronicon. Ib., I, 742.
Hirsaugiensis codex. Bibl. des liter. Vereins, I.
Histoire de Bourgogne. Dijon 1739. fol.
Histoire de Dauphiné. Genève 1722. fol.
Histoire de la barbe des Français.
Histoire de la croisade contre les Albigeois, publiée par Fauriel. Paris 1837.
Histoire de la philosophie hermetique.
Histoire des Mongols. Paris 1824. 2 Vol.
Histoire des Templiers. Paris 1789. 2 Vol. 4.
Histoire générale de Languedoc. Paris 1733. fol.
Histoire littéraire de la France. 19 Vol.
Historia Albigensium. Duchesne, scr., V, 554.
Historia belli sacri. Mabillon, Mus. ital., I, 2, 130.
Historia brevis occupationis et amissionis terrae sanctae. Eccard. scr., II, 1349.
Historia consecrationis monasterii Cavensis. Mur., VI, 236.
Historia de Landgraviis Thuringiae. Eccardi hist. geneal. princ. Saxoniae.
Historia di papa Alessandro III e di Federico Barbarossa. Venet.
Historia diplomatica Friderici II, par Huillard-Bréholles. 6 Vol.
Historia diplomatica Norimbergensis. Nürnberg 1738. fol.
Historia Hierosolymitana. Bongars., I, 1150.

Historia Ludovici VII. Duchesne IV, 412.
Historia Novientensis monasterii. Mart., Thes., III, 1125.
Historia Saracenico-Sicula. Mur., I, 2, 278.
Historia Sicula anonymi Vaticani. Mur., III, 741.
Historia susceptionis coronae spinae Jesu Christi. Duch., V.
Historiae Francicae fragmentum. Duchesne, IV, 85.
Historiae Hierosolymitanae secunda pars. Bongars., I, 594.
Historiae patriae monumenta. Vol. VII. Augustae Taurinorum. 1836. fol. Script., 3, Chartae, 2, Leges munic., 1, Liber jurium reip. Genuens., 1.
Historie d. Pfalzgrafen zu Sachsen.
Historie des Klosters Gerbstädt. Schöttgens diplomatischer Nachlaß, VII, 419.
History of the university of Cambridge. lb. 1814. 8.
History of the university of Oxford. London 1814. 2 Vol. 4.
Hochwart, Episc. Ratisbonens. catalogi. Oefele, I, 159.
Höfer, Auswahl deutscher Urkunden.
Hoefer, Histoire de la chimie.
Höfer, Zeitschrift für Archivkunde. 2 Bde.
Höfler, Kaiser Friedrich II.
Hörter, Thomas von Aquino.
G. D. Hoffmann, Beobachtungen aus der deutschen Geschichte.
H. Hoffmann, Geschichte des deutschen Kirchenliedes.
Hoffmann von Fallersleben, Politische Gedichte.
Hoffmanni annal. Bamhergenses. Ludwig. scr. rer. German., I, 2.
Hofmann, Fundgruben. 2 Bde.
Hofmann, Judicia eruditorum etc. de Henrici VI conatu regnum hereditarium reddendi etc. Tubingae 1757. 4.
Hofmanni chronicon Bohemiae. Pezii scr., II, 1042.
Hofmanni historia episcoporum Ratisbonensium. Oefele, I, 543.
Hollandiae chron., in Kluit, Hist. comit.
Holstcensche Chronicke. Westphalen, Monum., III, 1.
Holstenii codex regularum monasticarum. Augustae Vindel. 1759. 6 Vol. fol.
Honorii summa. Pertz, Mon., X.
Hope, Essay on architecture.
Hoppenrode, Annales Gernrodenses. Meib. scr., II, 413.
v. Hormayr, Archiv.
v. Hormayr, Beitrag zur Geschichte Heinrichs des Löwen.
v. Hormayr, Die Baiern im Morgenlande.
v. Hormayr, Geschichte von Tirol. 2 Bde. Tübingen 1806.
v. Hormayr, Geschichte von Wien.
v. Hormayr, Herzog Luitpold.
v. Hormayr, Hohenschwangau.
v. Hormayr, Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols. 2 Bde.
v. Hormayr, Taschenbücher.
v. Hormayr, Ueber die Monumenta Boica.
v. Hormayr, Werke. Theil 1, 2, 3.
Huber, Die englischen Universitäten. 2 Bde.
Huberti chronicon. Pertz, XI.
Hueber, Austria illustrata. fol.
Hüllmann, Finanzgeschichte des Mittelalters.
Hüllmann, Geschichte der Mongolen.
Hüllmann, Geschichte der Regalien in Deutschland.
Hüllmann, Geschichte des byzantinischen Handels. Frankf. 1808.
Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland.
Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters 4 Bde.
Huelsemann, Statuta Stadensia.
Hugo de Cleriis. Duchesne, IV, 328.
Hugo Falcandus. Mur., VII, 249.
Hugo Floriacensis. Baluzii misc., II, 184.
Hugo, Mediatisirung der Reichsstädte.
Hugo, Monumenta sacrae antiquitatis. 2 Vol.
Hugo Ratisbonensis. Böhmer, Font., III.
Hugo, Vie de S. Norbert. Luxembourg 1704. 4.
Hugonis de S. Victore opera 3 Vol. Venet. 1588.
Huguenin, Chroniques de Metz.

Hujesburgense chron. Meib. scr., II, 533.
Huillard-Bréholles, Monumens des Normands.
Humboldt, Kosmos.
Humboldt, Unterſuchungen über die neue Welt.
Hume, History of England.
Hund, Metropolis Salisburgensis. Monachii 1620. III Vol. fol.
Hundeshagen, Kaiſer Friedrichs Palaſt in Gelnhauſen.
Hungariae regis epistolae. Bongars, I, 1192.
Hurter, Leben Innocenz III. 4 Bde.
Huſchberg, Geſchichte des Hauſes Ortenburg.
Huſchberg, Geſchichte des Hauſes Wittelsbach.

Jacobi a Voragine chronicon. Mur., IX, 1.
Jacobus, De captione Damietae. Bongars., I, 1146.
Jäck, Allgemeine Geſchichte Bambergs.
Jager, De rebus Conradi Stsufensis.
Jäger, Geſchichte Frankenlands. 3 Th.
Jäger, Geſchichte Heinrichs VI. Nürnberg 1793.
Jäger, Geſchichte Konrabins. Nürnberg 1787. 8.
Jäger, Geſchichte von Augsburg.
Jäger, Geſchichte von Heilbronn.
Jäger, Schwäbiſches Städteweſen. 1 Bd.
Jaffé, De arte medica saeculi XII.
Jaffé, Geſchichte Konrads III.
Jaffé, Geſchichte Lothars.
Jaffé, Regesta pontificum Romanorum.
Jahrbücher des hiſtoriſchen Vereins des Rezatkreiſes.
Jamsillae histor. Mur., VIII, 488.
Ibn Alatſyr, Geſchichte, in Michaud, Histoire des croisades, Vol. VII.
Ideler, Geſchichte der altfranzöſiſchen Literatur.
Ilgen, Zeitſchrift für hiſtoriſche Theologie. 7 Boe.
Infantino, Lecce sacr. N. 1634. 4.
Innocentii III dialogus dei et peccatoris. Mscr. bibl. Vaticanae Nr. 363.
Innocentii III epistolae, edidit Brequigny et Du Theil. Vol. II. Parisiis 1791.
Innocentii III epistolarum libri XI, ed. Baluzius. Parisiis 1682. 2 Vol. fol.
Inuocentii III gesta. Baluzii ep., I, 1.
Innocentii III opera. Coloniae 1715. fol.
Innocentii prima collectio decretalium, facta a Rainerio Diacono. Baluz. ep., I, 543.
Innocentii III registrum imperii. Baluz. epist., I, 687.
Innocentii IV epistolae. Duchesne, V, 412.
Innocentius III, De miseria conditionis humanae. Norimb. 1477. fol.
Introduction in the study of Gothic architecture.
Inveges, Annali di Palermo. 1651. 3 Vol. fol.
Inveges, Palermo nobile.
Joachim, Geſchichte der deutſchen Reichstage.
Joannis chronicon Poloniae. Sommersb. scr. rer. Siles., I, 1.
Joannis Eremitae vita S. Bernardi, in op., Vol. VI.
Joannis scriptores rerum Moguntiacarum. 3 Vol. Francof. 1722.
Josnnis spicilegiuui tabularum. Francof. ad Moen. 1724. 8.
Johannes Hagustaldeusis. Sold. script. rer. Anglie.
Johannis de Mussis chronicon. Mur., XVI, 443.
Johannis Judicis chronicon. Mscr. bibl. Barberin. Nr. 1707.
Johannis Sarisberiensis epistolae. Bibl. max. patr., XXIII, 410. Eiusd. Policraticns. Ib., 242.
Johannis Sarisber. Entheticus, ed. Petersen.
Johannis Victoriensis in Böhmer, Fontes.
Joinville, Histoire de S. Louis, ed. Du Fresne. Paris 1668. fol.
Jordani chronicon. Murat. Ant. Ital., IV, 948.
Jordanus, Delectus scriptorum rerum Neapolitanarum. Ib. 1735. fol.
Jornandes. Mur., I, 186.
Joseph, Chronicles, ed. Biallobloтzky.
Jourdain, Recherches sur les traductions d Aristote. Par. 1819.
Journal asiatique.

Jovii vita Friderici Aenobarbi. Reuberi scr.
Iperii chronicon. Martène, Thes., III, 441.
Irici rerum patriae libri III. Med. 1745. fol.
Israeli, Amenities of literature.
Italienische Lieder des hohenstaufischen Hofes. Stuttgart 1843. Bd. 5.
Juliani historia Forojuliensis. Mur., XXIV, 1191.
Justi, Elisabeth die Heilige.
Justingers Chronik der Schweiz (Handschrift).
Iwein von Hartmann von der Aue, herausgegeben von Benecke.

Kaiserrecht (das). Senkenberg, Corp. jur. Germ., I, 1.
Kallenbach, Die Baukunst des deutschen Mittelalters.
Kallenbach, Die christliche Kirchenbaukunst.
Kannegießer, Gedichte der Troubadours.
Karamsin, Histoire de l'empire de Russie. Paris 1819.
Der Katholik.
Katona, Historia pragmatica Hungariae.
Katona, Historia regum Hungariae.
Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach.
Kettner, Antiquitates Quedlinburgenses.
Kiesewetter, Geschichte der heutigen Musik.
Kiesewetter, Ueber die Musik der neueren Griechen.
Kiesewetter, Weltlicher Gesang im Mittelalter.
Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit.
Kindlinger, Geschichte der Familie Volmestein.
Kindlinger, Münsterische Beiträge.
Kinneir, Voyage dans l'Asie mineure, l'Armenie et le Kourdistan. Paris 1818. 2 Vol.
Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt am Main.
Kleinmayrn, Nachrichten von Juvavia.
Klemm, Germanische Alterthumskunde.
Klenze, Das Familienrecht.
Klimrath, Histoire du droit français. 2 Vol.
Klöden, Geschichte des Markgrafen Waldemar.
Klose, Geschichte von Breslau.
Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens.
Kluit, Historia comitatus Hollandiae. 4 Vol.
Knapp, Geschichte von Kleve, Mark ꝛc.
Kobbe, Geschichte von Lauenburg.
Koberstein, Geschichte der deutschen Nationalliteratur. 4. Aufl.
Koberstein, Ueber das Gedicht vom Wartburgkriege.
Koch, Chronologische Geschichte Oesterreichs.
Koch-Sternfeld, Beiträge zur deutschen Länderkunde. 2 Theile.
Koch-Sternfeld, Geschichte von Berchtesgaden.
Köler, Genealogia familiae Stausensis.
Königsdörfer, Geschichte des Klosters zum heiligen Kreuz in Donauwerth.
v. Königshoven, Elsassische und strasburgische Chronik. Strasburg 1698.
Koken und Lüntzel, Mittheilungen. 2 Bde.
Kolb, Aquila certans. fol. Francof. 2 Vol. 1687.
Kopp, Ueber Entstehung der Wappen.
Kopp, Urkunden der eidgenössischen Bünde
Kopp, Von den geistlichen und Civilgerichten in Hessen.
Koppe, Siegel der Kaiser u. s. w.
Der Koran, übersetzt von Arnold. Lemgo 1746.
Kortüm, Freistädtische Bünde.
Kortüm, Geschichte des Mittelalters.
Kortüm, Kaiser Friedrich I.
Krafft, Topographie Jerusalems.
Krant, Grundriß des deutschen Privatrechts.
Kremer, Beiträge zur jülich-bergischen Geschichte. 3 Bde.
Kremer, Geschichte der Grafen zu Sarbrück.
Kremer, Geschichte des nassauischen Hauses. 2 Bde.
Kreß, Erläuterung des Archidiakonatwesens.

Kreuser, Der christliche Kirchenbau.
Der Kreuzzug Friedrichs I. Bibl. des liter. Vereins, Bd. 9.
Krone, Fra Dolcino und die Patarener.
Kuchenbecker, Anal. Hassiaca.
Kugler, Geschichte der Malerei. 2. A.
Kunze, Geschichte von Hamersleben.
Kurz, Beiträge zur Geschichte Oesterreichs. 4 Bde.
F. Kurz, Oesterreich unter Ottokar und Albrecht I.

Labbé, Nova bibliotheca manuscriptorum. Par. 1657. 2 Vol. fol.
Laborde, Essai sur la musique.
Laborde, Monumens de la France. 1 Vol.
Laborde, Voyage pittoresque d'Espagne.
Laboulaye, De la condition civile et politique des femmes.
Lachmann, Ueber die ursprüngliche Gestalt der Nibelungen.
Lacomblet, Urkundenbuch des Niederrheins.
Lacordaire, Histoire de S. Dominique.
Ladislai Sundheimii familia Welforum. Leibn. scr., I, 801.
Laguille, Histoire d'Alsace.
Lambacense chronic. Rauch, Script., 1.
Lambacher, Oesterreichisches Interregnum. Wien 1773. 4.
Lamberti Schafnaburg. additiones. Pistorii scr., I, 425.
Lambillotte, Antiphonaire de S. Grégoire.
Lamey, Geschichte der Grafen von Ravensberg.
Lami, Lezioni de' antichità Toscane. Firenze 1765. 2 Vol. 4.
Lami, Monumenta ecclesiae Florentinae. Ib. 1758. 3 Vol fol.
Lamius, Deliciae eruditor. Florentiae 1736. 8.
Lancillotto, Memorie delle zecche di Sicilia. Pal. 1775. 4.
v. Lancizolle, Geschichte des preußischen Staates.
Landulphi junioris historia Mediolanensis. Mur., V, 459.
v. Lang, Bairische Jahrbücher. Ansbach 1816.
v. Lang, Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen. Berlin 1793.
Lang, Kirchenrecht. 1 Bd.
de Lang, Regesta, sive rerum Boicarum autographa. Vol. I—III. Monaci. 4.
v. Lang, Ueber die Vereinigung des bairischen Staates. Denkschriften der münchener Akademie, 1812.
v. Lang, Ueber das Alter der deutschen Landstände.
Lange, Geschichte von Frankfurt.
Lange, Numburgensia chronica. Menck. scr., II, 1.
Langebek, Scriptores rerum Danicarum. Hafniae 1772 sq. fol. 7 Vol.
Langii chronic. Citizense. Pistor. scr., I, 1120.
Langlois, Peinture sur verre.
Lanza, Storia ecclesiastica di Sicilia.
Lanza, Sulla dominazione degli Suevi in Sicilia.
Lanzi, Storia pittorica della Italia. Pisa 1815. 6 Vol. 8.
Lappenberg, Dänische Annalen. Altona 1834.
Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer. 1 Bd.
Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch.
Laspeyres, Ueber die Entstehung der libri feudorum.
Lasteyrie, Histoire de la peinture sur verre.
Latomi catal. archiepisc. Moguntinens. Menck. scr., III, 407.
Latrie, Histoire de Chypre.
Laubienses ann. Pertz, Vol. 6.
Laudunense chronicon. Bouquet, XVIII, 702.
Lauer, Literarischer Nachlaß. 1. Bd.
Laureacense chronicon. Pezii scr., I, 1, 1296.
Laurentii de Monacis Ezerinus. Mur., VIII, 135.
Laurishamense chronicon. Freheri scr., I, 83.
Laurishamensis codex diplomaticus. Mannh. 3 Vol.
Lavallée, Histoire des Français.
Lavizari, Memorie della Valtellina. Coira 1716. 4.
Lazius, Chronik der Stadt Wien. Frankfurt a. M. 1642.
Leanti, Lo stato presente della Sicilia. Palermo 1761. 2 Vol. 8.

Leber, Histoire du pouvoir municipal.
Lederkus, Urkunden des Bisthums Lübeck.
Ledebur, Archiv. 18 Bde.
Ledebur, Neues Archiv. 3 Bde.
Leger, Histoire des Vaudois.
Lehnrecht, schwäbisches, in Senkenberg, Corp. jur. Germ., II.
Leibnitii accessiones historicae.
Leibnitii mantissa codicis juris gentium. Hannov. 1700.
Leibnitii prodomus codicis juris gentium et Codex juris gentium. Hannov. 1693.
Leibnitii scriptor. rerum Brunsvicensium. Hannov. 1707.
Leichtlen, Die Zähringer.
Leipziger Briefe. Schöttgens diplom. Nachlese, I, 40.
Leisnicensia diplomata. Menck. scr., III, 1005.
Lelli, Discorsi delle famiglie nobili del regno di Napoli. Ih. 1654. 3 Vol.
Lello, Descrizione del monasterio di Monreale. Pal. 1702.
Lello, Vito dei arcivescovi di Monreale. Ib.
Lenz, Brandenburg. Urkund. 2 Bde.
Leo, Geschichte des Mittelalters.
Leo, Geschichte von Italien.
Leo, Niederländische Geschichten. 1 Bd.
Leo, Ueber die italienischen Städte.
Leohiensechronic. Pezii scr., I, 755.
Leodiense chronic. breve. Mart., Thes., III, 1403.
Leonardus Aretinus, Die Staatsverfassung von Florenz, herausgegeben von Neumann.
Leonis Allatii symmicta. 2 Vol. 8. Coloniae 1653 Ej. Poeti antichi.
Leonis Ostiensis chronicon Casinense. Mur., IV. 241.
Lepsius, Das Kloster St. Moritz in Naumburg.
Lepsius, Geschichte der Bischöfe von Naumburg.
Lerbecke, Chronicon comitum de Schauenburg. Meibom. scr., I, 495 (citirt Lerbecke).
Lerhecke, Episcorum Mindensium chron. Leibn. scr., II, 153.
Lersch, Niederrheinisches Jahrbuch.
Lettres des rois, reines etc. de France, publiées par Champollion-Figeac. 1 Vol. 1839.
Leubus (Urkunden des Klosters).
Leuckfeld, Antiquitates historicae. Wolfenb. 1728. 4.
Leuckfeld, Beschreibung von Kelbra, Altstedt, Wallhausen u. s. w. Leipzig 1721. 4.
Leymarie, Hist. des paysans en France.
Leyser Historia comitum Ebersteinensium.
Leyser, Historia poetarum medii aevi. Halae 1721.
Liber communis, im Archiv zu Venedig.
Liber consuetudinum imperii Romaniae. Canciani leg. Barbar., III, 493.
Liber jurium, im Archiv zu Genua.
Lieben, Nachlese zur Lebensbeschreibung Heinrichs des Erlauchten.
Liebner, Hugo von S. Viktor. 1832.
Lillo, Storia di Camerino. 4.
Limborch, Historia inquisitionis, 1692. fol.
Limperani, Istoria della Corsica. Roma 1780. 2 Vol. 4.
Lindner, Mittheilungen aus der anhaltischen Geschichte. 2 Hefte.
Lindneri onomasticon. Menck. scr., II, 1447.
Lingard, History of England. London 1825. 3. edit.
Lippoldesbergensechron. Böhmer, Font., III.
Liruti, De servis medii aevi.
Liruti, Notizie delle cose del Friuli. 5 Vol.
Liruti, Notizie di Cremona. Venezia 1771. 4.
Lisch, Jahrbücher des mecklenburgischen Vereins. 3 Bde.
Litta, Famiglie celebri d'Italia.
Litterae apostolicae diversorum pontificum pro officio S. Inquisitionis. Romae 1585.
Litterae principum etc. Hahn. collect. monum., I, 197.
le Livre dou conquest de la terre sainte de Jerusalem. Mscr. fol. en langue provenzale. Bibl. Laurent. cat., V, 241.
Llorente, Histoire de l'inquisition.
Lobgesang auf den heiligen Anno, herausgegeb. von Goldmann.

Lobiense chronicon. Mart., Thes., III, 1509.
Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit.
Löher, Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen.
Lohengrin, herausgeg. v. Görres.
Loherain, ed. Paris. 2 Bde.
Loherain, Mort de, edid. Méril.
Longolius, Nachrichten von Brandenburg-Kulmbach.
Lorain, Essay sur l'abbaye de Cluny.
Lorentz, De statu Siciliae sub Normannis.
Lori, Geschichte des Lechrains.
Lucas Tudensis contra Albigenses. Bibl. max. patr., XXV, 188.
Lucerner Chronik von 695—1400. Mscr. im Stadtarchiv.
Lucius, De regno Dalmatiae et Croatiae.
Luden, Allgemeine Geschichte der Völker und Staaten.
Luden, Geschichte des deutschen Volkes. 12 Bde.
Luden, Kleine Schriften.
Ludewigs, Landgrafen von Thüringen, Heldenthaten im gelobten Lande. Handschrift der kön. Bibl. in Berlin. 4. Nr. 275.
J. P. Ludewig, Scriptores episcop. Bambergensis.
Ludovici de Arnstein vita. Böhmer, Font., III.
Ludovici regis epistola de captione et liberatione sua. Bong., I, 1196.
Ludwigs des Landgrafen Kreuzfahrt, von Hagen.
v. Ludwig, Einleitung zu dem deutschen Münzwesen.
Ludwig, Reliquiae manuscriptorum omnis aevi. 12 Vol. 8.
Lübeck (Urkundenbuch der Stadt).
Lübisches Rechtsbuch. Westphalen, Monum., III, 637.
Lübke, Geschichte der Architektur.
Lüneburgische Chronik. Eccardi scr., I, 1315.
Lünig, Codex Germaniae diplomaticus. Lips. 1722. 3 Vol. fol.
Lünig, Codex Italiae diplomaticus. Francof. 1725. 3 Vol. fol.
Lünig, Reichsarchiv.
v. Lützow, Geschichte von Mecklenburg. 1 Bd.
Luitprandi hist. Mur., II, 417.
Lukas David, Preußische Chronik. Königsberg 1812. 4.
Luneburgicum chron. Leibnitianum. Ej. scr., III, 172.
Lupi codex diplomaticus civitatis Bergomatis. Bergomi 1799. fol. 2 Vol.
Lupi Protospatae chronicon. Mur., V, 137.
Luß, Chronik von Basel.
Luynes, Commentaire sur les éphémérides di Matteo di Giovinazzo.
Lyrense chronicon. Mart., Thes., III, 1432.

Mabillon, Analecta. 2. edit. Paris 1723. fol.
Mabillon, Oeuvres posthumes. 3 Vol.
Macciucca, Esame delle carte e diplomi di S. Stefano in Bosco in Calabria. Napoli 1765. 4.
Maber, Beiträge zur Münzkunde des Mittelalters. 6 Theile.
Maber, Die Burg Friedberg.
Maderi, Antiquitates Brunsvicenses. 1778. 4.
Märkische Forschungen. 2 Bde.
Maffei, Annali di Mantova. Tortona. fol.
Maffei, Della scienza cavalleresca. Roma 1710. 4.
Maffei, Storia della letteratura italiana.
Maffei, Verona illustrata. Veronae 1732. fol.
Magagnotti, Vita di S. Bernardo. Padova 1744. 4.
Magdeburgense chronic. Meib. scr., II, 269.
Magri e Sartelli, Stato antico e moderno di Livorno. Firenze 1769. 8 Vol. 4.
Mahn, Werke der Troubadours.
Maier, Beschreibung von Venedig. 4 Bde. Leipzig 1796.
Maier, Gesch. der Kreuzzüge. 2 Bde.
Maier, La Sicilia di Paruta ristampata. Lione 1617. fol.
Mailath, Geschichte von Ungern.
Maillard de Chambure, Règle des Templiers.

Mailly, Geschichte der Kreuzzüge. 2 Bde.
Mainati, Memorie di Trieste.
Maisterlein, Chron. Augustanum. Pistor. scr., III, 655.
Maitland, Documents on the history of the Albigenses.
Maitland, The dark ages.
Malabaylae clypeus civitatis Astensis. Lugduni 1656. 4.
Malaterrae historia Sicula et appendix. Mur., V, 537.
Malavolti, Historia dei Sanesi. Venezia 1599. 4.
Malespini (Ricordano), Historia Florentina. Mur., VIII, 877.
Malvecii chronicon. Mur., XIV.
Malvenda, Annales Praedicatorum.
Mamachio, Annales ordinis Praedicatorum. Romae 1756. fol.
Manetti, Historia Pistoriensis. Mur., XIX, 990.
Manlii chronicon Constantiense. Pistorii scr., III, 687.
Mannert, Geschichte Baierns.
Manni, Cronichette antiche. Firenze 1733. 4.
Manrique, Annales Cistertienses. Lugd. 1642. 4 Vol. fol.
Mansi, Memorie della contessa Matilda. Lucca 1756. 4.
Manso, Ueber den Verfall der kaiserlichen Würde unter den schwäbischen Kaisern. Oldenb. 1796. 4.
Manuscriptum biblioth. Riccardianae 1836.
Manzoni, Della storia Longobardica.
Marangoni, Chronologia Romanor. pontificum. Rom. 1751. fol.
Marangoni, Istoria dell' oratorio di S. Lorenzo nel patriarchio Lateranense. Roma 1747. 4.
Marangoni, Memorie di Civitanuova. Roma 1743. 4.
Marca, De concordia sacerdotii et imperii. Parisiis 1663. fol.
de Marca, Dissertationes, edid. Baluzius. Paris. 1669.
Marchisii annales Genuenses. Mur., VI, 417.
Marcuardi abb. Fuld. gesta. Böhmer, Font., III.
Marganenses annales, in Gale, Scr. rer. Angl., II, 1.
Margarinus, Bullarium Casinense. Venetiis 1650. 2 Vol. fol.
Marian, Geschichte der österreichischen Klerisei. 9 Bde.
Mariani scoti chronicon. Pistor. scr., I, 441.
Marienthalense chronic. Meib., III, 245.
Marignolae chronicon. Dobneri monum., II, 68.
Marin, Storia del commercio de' Veneziani. Venezia 1800.
Mario Equicola, Historia di Mantova. Ib. 1607. 4.
Mariotti, Memorie della città di Perugia. Ib. 1806. 3 Vol. 8.
Mariti, Reise von Jerusalem durch Syrien. Straßb. 1789. 2 Bde. 8.
Maroni, Commentarius de episcopis Ostiensibus et Velitern. Romae 1766. 4.
Maroni, De episcopis Papiensibus. Romae 1757. 4.
Marrier, Bibliotheca Cluniacensis. Parisiis 1614. fol.
Martène, Collectio amplissima veterum scriptorum. Par. 1724. Vol. I—IX. fol.
Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum. Lutet. Par. 1717.
Martens, Vom Ursprunge des Wechselrechts.
Martin du Canale, Chronique sur l'histoire de Venise. Mscr. in bibl. Riccardiana Nr. 1919. Geschrieben um 1277.
S. Martin, Mémoires sur l'Armenie. 2 Vol.
Martini Fuldensis chronicon. Eccardi scr., I, 1642.
Martini Minoritae chronicon.
Martorelli, Memorie d'Osimo. Venezia 1705. 4.
Marture, Histoire des comtes de Toulouse.
Martyrium Arnoldi archiep. Böhmer, Font., III.
Marulli, Vite dei gran maestri della sacra religione di S. Giovanni. Napoli 1636. fol.
Mary-Lafond, Hist. du midi de la France,
Masch, Geschichte des Bisthums Ratzeburg.
J. C. Mascov, Geschichte der Deutschen. 2 Thle. Leipzig.

Mascovii commentarii de rebus imperii Germanici.
J. J. Mascow, De originibus officiorum aulicorum.
Massieu, Hist. de la poésie franç.
Maßmann, Denkmäler deutſcher Sprache.
Maßmann, Deutſche Gedichte des 12. Jahrhunderts.
Maßmann, Geſchichte des Schachſpiels.
Materialien zur öttingiſchen Geſchichte. 5 Bde.
Mathildis comitissae vita. Mur., V, 387.
Mstile, Monumens de Neufchâtel.
Matthaei Sardinia sacra. Romae.
Matthaei veteris aevi analecta. Hagae comitum 1738. 5 Vol. 4.
Matthaeus, De nobilitate. Amstelodami 1686. 4.
Matthaeus Paris, Chron. Parisiis 1644.
Matthaeus Paris, Additamenta ad hist. Ib.
Matthaeus Par., Vitae XXIII abbatum S. Albani. Ib.
Matthieu d'Edesse Récit de la première croisade, edid. Dulaurier.
Maurer, Geſchichte des altdeutſchen Gerichtsverfahrens.
Maurimonasterienses annales, in Böhmer, Fontes, III.
Maurisius. Mur., VIII, 1.
Mayer, Reiſe eines Schweizers nach Jeruſalem. 3 Bde. 8.
Mazza, De rebus Salernitanis. Napoli 1681. 4.
Mecatti, Storia genealogica di Firenze. Napoli 1734. 3 Vol. 4.
Medardi chronicon Suessionense. Dachery, Spic., II.
Mediolanenses annales. Mur., XVI, 635.
Meermann, Geschiedeniss van Graaf Willem van Holland.
Meibomii apologia pro Ottone IV. Meib. scr.
Melbomii historia Bardevici. Ib.
Meibomii historia erectionis ducatus Brunsvicensis. Ib.
Meibomii origo Helmstadii. Ib.
Meibomii scriptores rerum Germanicarum. Vol. 3.
Meichelbeck, Chronicon Benedicto-Buranum 1752. fol.
Melchelbeck, Historia Frisingensis. 2 Vol. fol.
Meiller, Regeſten zur Geſchichte von Oeſterreich.
Meiners, De Nominalium et Realium initiis etc., in Comment. Götting., Vol. XII.
Meiners, Hiſtoriſche Vergleichung der Sitten u. ſ. w. des Mittelalters. 3 Bde.
Mellicense chronicon. Pezii scr., I, 162.
Membranae monasterii S. Stephani in Nemore, im königl. Archiv zu Neapel.
Memminger, Würtembergiſche Jahrbücher, 1822—34.
Mémoires du Dauphiné.
Mémoires de la société de la Suisse Romane. 7 Bde.
Memoriale Regiensium potestatum. Mur., VIII, 1069.
Memorias de l'academia de la historia a Madrit. Vol. 5.
Memorie dell' academia di Torino.
Memorie e documenti per servire all'istorie del principato Lucchese. T. 9. Lucca 1813. 4.
Memorie istoriche dei uomini piu illustri Pisani. Pisa 1790. 4 Vol. 4.
Memorie Trevigiane sulle opere di disegno. Venezia 1803. 2 Vol. 4.
Ménard, Historie de Nismes. Paris 1750.
Menckenil scriptores rerum Germanicarum.
Menoonis chronicon. Matthaei anal., II, 111.
Mendelsſohn, Das germaniſche Europa.
Menestrier, Histoire de Lyon.
A. Menzel, Geſchichte der Deutſchen.
W. Menzel, Geſchichte der Deutſchen.
Meo, Annali del regno di Napoli. 1801. 2 Vol. 4.
Meo, Apparato cronologico agli annali del regno di Napoli. 1785. 4.
Méon, Fabliaux. 4 Vol.
du Méril, Poésies populaires latines.
Merſi, Beiträge zur Geſchichte Tirols u. ſ. w. 10 Bde.
Mertens, Baukunſt des Mittelalters.

Meurisse, Histoire des évêques de Metz.
Meyer, Albertus Magnus. Linnaea, X, 641.
Meyer, Altdeutsche Gedichte.
Meyer, Esprit des institutions judiciaires.
Meyer und Erhard, Zeitschrift. 8 Bde.
Michaud, Correspondence d'Orient. 7 Vol.
Michaud, Histoire des croisades. 4 edit.
Michel, Histoire des races maudites de la France.
Michelet, Histoire de France.
Michelet, Origines du droit français.
Michelsen, Urkundenbuch von Ditmarschen.
Mieris, Groot Charterbock.
Mignet, Mémoires historiques. 2 Vol.
Millin, Voyage dans le midi de la France. 5 Vol.
Millot, Histoire littéraire des Troubadours. 3 Vol.
Mindense chron. Meibom. scr., I, 554.
Mindensium episcoporum chronicon. Pistor. scr., III, 806.
Die Minnehöfe des Mittelalters.
v. Minutoli, Denkmäler mittelalterlicher Kunst.
Mirael opera diplomatica. Bruxellis 1722. 3 Vol.
Misnensis terrae chronicon. Menck. scr., II, 313.
Mittarelli, Annales Camaldulenses. Venet. 1755. 8 Vol. fol.
Mittermaier, Das deutsche Strafverfahren.
Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechtes. 3. Aufl.
Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. 7 Bde.
Möser, Osnabrückische Geschichte. 3 Bde.
Mohnike, Kirchen- und literarhistorische Studien.
v. Mohr, odex diplomat. von Graubünden. 2 Bde.
Molina, Notizie storiche della città d'Asti. Asti 1776. 2 Vol. 4.
Molinari, Storia d'Incisa. Asti. 2 Vol. 8.
Moller, Denkmäler der deutschen Baukunst.
Moller, Ueber altdeutsche Baukunst.
Monachi Bavari compilatio chronologica. Oefele, II, 331.
Monachi Patavini chronic. Mur, VIII, 661.
Monachus S. Gallensis. Canis. lect. antiq., Vol. 2.
Monachus Tigurinus. Oefele, II, 52.
Monachus Weingartens. Leibn. scr., I, 781.
Monaldeschi, Commentarii historici. Venetiis 1584. 4.
Monasteriense chronic. Martène, Thes., III, 1434.
Monasticon Anglicanum. Londini 1655. 3 Vol. fol.
Monastier, Hist. de l'église vaudoise.
Monatsschrift des böhmischen Museums. 2. Jahrg.
Mone, Geschichte der deutschen Heldensage.
Mone, Quellensammlung der badischen Geschichte. 1 Bd.
Mone, Zeitschrift für den Oberrhein. Bd. 3, 6.
Moneta adversus Catharos et Waldenses. Romae 1743. fol.
Mongitor, Bullae et privilegia Panormitanae ecclesiae. Panormi 1734. fol.
Mongitor, Parlamenti generali di Sicilia. Palermo 1749. 2 Vol. fol.
Mongitor, Sicilia ricercata. Palermo 1742. 3 Vol. 4.
Monin, Le Roman de Roncevaux.
Monmerqué, Notices sur Jehan Bodel d'Arras.
Monmerqué, Théâtre français au moyen âge.
Montag, Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freiheit. 2 Bde.
Montalembert, Leben der heil. Elisabeth.
Montemerlo, Historia di Tortona. Ib. 1618. 4.
Monti, Storia di Como. 1829.
Montucla, Histoire des mathématiques. Nouv. édit. Paris VII.
Monumenta Boica. 35 Vol.
Monumenta ecclesiae Tridentinae. Tridenti 1765. 4.
Monumenta Landgraviorum Thuring. Menck. scr., II, 809.

Monumenti riguardanti S. Rufino Vescovo d'Assisi. Ib. 1797. 4.
Moranville, Rime antiche.
Morbio, Storia di Novara.
Morbio, Storie dei municipj Italiani. 6 Bde.
Morigniaccnse chronicon. Duchesne, IV, 359.
Moriondus, Monumenta Aquensia. Taurini 1789. 2 Vol. 4.
Moritz, Vom Ursprung der Reichsstädte. Frankfurt 1756. 4.
Morrona, Pisa illustrata. Pisa 1787. 3 Vol. 8.
Mortier, Pars Belgarum in bellis sacris.
Mortillaro, Opere. 3 Vol.
Mortui maris chronicon. Martène, Thes. III, 1437.
Moscardo, Storia di Verona. Ib. 1668. 4.
Moschini, Guida per la città di Venezia. 3 Vol. 1815.
Moser, Erläutertes Würtemberg. 2 Bde. Tübingen 1729.
Mosheim, Vollständige christliche Kirchengeschichte.
J. L. a Mosheim, De Beghardis et Beguinabus.
Mosomagenses annal. Pertz, Vol. 5.
Mouskes, Chronique, ed. Reiffenberg. 2 Vol.
Moysis magistri carmen de laudibus Bergomi. Mur., V.
Muchar, Geschichte von Steiermark.
F. H. Müller, Beiträge zur deutschen Kunstgeschichte.
Müller, Geschichte der Schweiz.
Münch, König Enzio. Neue Ausg.
Münter, Beiträge zur Kirchengeschichte des Nordens. 2 Bde.
Münter, Statutenbuch des Tempelherrnordens.
Münter, Vermischte Beiträge zur Kirchengeschichte. 1798.
Mugnos, Teatro genealogico delle famiglie di Sicilia. Pal. 1647. 2 Vol. fol.
Muletti, Memorie di Saluzzo. 6 Vol.
Muradgea d'Ohsson, Schilderung des osomanischen Reiches, übers. v. Beck.
Muratori, Antiquitates Ital. 6 Vol. fol.
Muratori, Della perfetta poesia Italiana. Ven. 1730. 2 Vol. 4.
Muratori, Delle antichità Estensi. Modena 1717. 2 Vol. fol.
Muratori, Scriptores rerum Italicarum. Mediolani. 28 Vol. fol.
Murensis monasterii origines. Ludwig. scr., II, 400.
v. Murr, Beschreibung von Nürnberg.
Murr, De corona regum Italiae vulgo ferrea dicta.
v. Murr, Merkwürdigkeiten von Bamberg.
Muscia, Sicilia nobilis. Romae 1692. 8.
Mutinensium annal. Mur., XI, 50.

Nachricht von dem Geschlechte v. Schlieffen. Kassel 1784. 4.
Nachrichten von Juvavia und Salzburg.
Narratio genealogica posterorum Leopoldi Austriae. Pezii scr., I, 574.
Narratio de electione Lotharii Reub. scr.
Nannucci, Manuale della letteratura italiana.
Navagiero, Storia della repub. Veneziana. Mur., XXIII, 923.
Navarrete, Los Españoles en las cruzadas.
Neander, Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Christenthums.
Neander, Der heilige Bernhard und sein Zeitalter.
Neander, Kirchengeschichte. 10 Bde.
Neoburgenso chron. Rauch, Script., I.
Neplachonis chronicon. Dobneri monum., IV, 95.
Nerini, Monumenta coenobii S. Bonifacii et Alexii. Romae. 1752. 4.
Nerotinum chronicon. Mur., XXIV, 885.
Neuburgense chronicon. Pezii scr., I, 434.
Neugart, Codex diplomaticus Alemanniae. 2 Vol. 4.
Neugart, Episcopatus Constantiensis.
Neumann, Entstehung u. s. w. des Städtewesens (Hermes, 29, 30).
Neumann, Meißner Urkunden.
Der Nibelungen Lied, herausgegeben von Hagen.

Nicetae Acominati Chonlatae historia. Parisiis 1647. fol.
Nicola della Tuccia, Cronica di Viterbo. Mscr. 4 nella bibl. Barberina; auf Papier, italieniſch. Der Verf. lebte um 1400.
Nicolai chronicon Daniae. Ludwig. reliq. msc. IX, 166.
Nicolai de Braia gesta Ludovici VIII. Duch., V, 290.
Niebuhr, Reiſebeſchreibung nach Arabien. 2 Thle. Kopenh. 1778.
Nieſert, Beiträge zu einem münſteriſchen Urkundenbuche. 2 Bde. 4.
Nieſert, Münſteriſche Urkundenſammlung. 7 Bde. 8.
Nigellus, De rebus gestis Ludovici pii. Bouq., Vol. VI.
Nithardus, De dissensionibus filiorum Ludov. pii. Ib.
Noack, Die chriſtliche Myſtik des Mittelalters.
Nodier, Voyage pittoresque de la France.
Nohen, Heſſiſche Chronik. Senkenberg, Select. jur., V, 385.
Noribergense chronicon breve. Oefele, I, 330.
Northofi catalogus archiepiscoporum Coloniensium. Meib. scr., II, 4.
Northofi chronicon comitum de Marca. Meib. scr., I, 372.
Nortmannicum chron. Mur., V.
Notae histor. Argentinenses. Bohmer, Font. III.
Notamenti della famiglia dell Aquila. Mscr. in bibl. Brancacciana. II, E, 5.
Notices et extraits des manuscripts de la bibliothèque du roi etc. Vol. I—XVI.
Notizie storico-critiche intorno al Vescovo Adelpreto di Trento.
Novi, Scavamento delle ceneri di Corradino di Suevia.
Nuova raccolta di opuscoli di autori Siciliani. Palerm. 1787. 9 Vol. 8.

Oherti annales Genuenses. Mur., VI, 291.
Ochoa, Apuntes de escritores españoles.
Ochs, Geſchichte von Baſel.
Odo de Diogilo, in Chifletii S. Bern. genus.
Oefele, Scriptores rerum Bavaricarum. 2 Vol. fol.
Oelsner, Des effets de la religion de Mohammed.
Oeſterreichiſche Zeitſchrift für Geſchichte u. ſ. w.
Oeſterreichiſches Landrecht, in Senkenbergi vision., 213.
Oetter, Geſchichte der Burggrafen von Nürnberg.
Oetter, Sammlung verſchiedener Nachrichten.
Oetter, Von den Ministerialibus imperii.
Ogerii Panis annales Genuenses.
Ogier d Ardennamarche par Raimbert.
d'Ohsson, Histoire des Mongols. 8.
Oldeslebensia diplom. Menck. script., I, 614.
Olenſchlager, Erläuterung der goldenen Bulle. Frankf. 1766. 4.
Oliveri Scholastici historia regum. Eccard. scr.
Oliveri hist. Damiatina. Ib. 1397
Oliverus, De captione Damiatae. Bong., I, 1185.
Olmo, Istoria della venuta di Alessandro III a Venezia. Ib. 1517. 4.
Onesyme, Sur les mystères.
Onsorg, Chronicon Bavariae. Oefele, I, 354.
Onuphrius Panvinius, De gente Frangipana. Mscr. fol. della bibl. Barberina Nr. 1025.
Opera della primaziale di Pisa, nell' archivio diplomatico di Firenze. Tom. 41.
Opuscoli d'autori Siciliani. Catania 1758. sq. 20 Tomi. 4.
Orderici Vitalis ecclesiastica historia. Duch., Scr. Norm., 319.
Ordinationes pro exstirpat. Albigensium. Duch., V, 810.
Ordonnances des rois de France.
Origines Guelficae, edid. Scheidius. 4 Vol. fol.
Origlia, Istoria dello studio di Napoli. Ib. 1752. 2 Vol. 4.
Orlando, Il feudalismo in Sicilia.
Orsata, Histor. di Padova. 1678. f.
Orsi, Della istoria ecclesiastica. Roma 1777. 4.
Orti, Vita della contessa Matilde. Verona 1834.

Ortliebi chronicon. Pertz, Mon., X.
Ortloff, Recht der Handwerker.
Ortloff, System des deutschen Privatrechts.
Ortwin Gratius, Fascio. rerum expetendarum etc.
Ostenhoviense chron. Rauch, Script., I.
Othonis Catalogus archiepisc. Bremensium. Menck., III, 773.
Otte, Handbuch der Kunstarchäologie.
Ottenburani ann. Pertz, VII.
Otter, Voyage en Turquie. Paris 1748.
Ottobonl Scribae annales Genuenses. Mur., VI, 352.
Ottonis de S. Blasio chronicon. Ib.
Ottonis episc. Bambergensis vita. Canisii lect., III, 35.
Ottonis Frisingensis chronicon. Urstisii scr., I, 1.
Ottonis Frising. vita Friderici I. Mur., VI.
Otto et Acerbus Morena. Ib.
Outreman, Constantinopolis Belgica.

Paduae regiminum catalogus. Mur., VIII, 366.
Pagi critica annal. Baronii. Colon. 1705. 4 Vol. fol.
Paglia, Istorie di Giovinazzo. Napoli 1700. 4.
Pagliarini, Croniche di Vicenza. 1663. 4.
Pagnini, Della decima etc. dei Fiorentini. 4.
Pagnoncelli, Dei governi municipali in Italia.
Pahl, Herda. 2 Thle.
Le Paige, Bibliotheca Praemonstratensis ordinis. Par. 1633. fol.
Palacky, Der Mongolen Einfall.
Palacky, Geschichte Böhmens.
Palacky, Literarische Reise nach Italien.
Palacky, Ueber Formelbücher.
S. Palaye, Ueber das Ritterwesen, von Klüber.
Palma, Storia di Teramo.
Palmeril chronicon. Mscr. Nr. 1707 in der bibl. Barberina.
Pandulphi Pisani vita Gregorii VII. Mur., III.
Pansa, Istoria d'Amalfi. Napoli 1774. 3 Vol. 4.
S. Pantaleonis monachi chronicon. Würdtwein, Nov. subsid., XIII, 1.
Paoli, Codice del ordine di Malta.
Paoli, Dell' origine ed instituto del ordine di S. Giovanni. Romae 1781. 4.
Paolo Pansa, Vita d'Innocenzo IV. Napoli 1598. 4.
Pappenheim, Chronic. Australe. Freber., I, 430.
Pappenheim, Chronik der Truchsessen zu Waldburg.
Parctelaine, Hist. de la guerre contre les Albigeois.
Pardessus, Collection des lois maritimes. 2 Vol.
Parfait, Histoire du théâtre français.
Parfuesl chronic. Ensdorfense. Oefele, I, 579.
Paris, La Chanson d'Antioche. 2 Vol.
Paris, Li Romans de Garin de Loberain.
Paris, Manuscrits franç. de la bibliotb. du roi. 7 Vol.
Parmense chronic. Mur., IX, 755,
Partenopeus de Blois, ed. Chapelet.
Paruta, Sicilia numismatica. Lugd. Bat. 1733. 2 Vol. fol.
Pasquier, Recherches de la France. Paris 1665. fol.
Patavinum chronicon. Mur., Ant. It., IV, 1115.
Patje, Die Größe und der Fall Heinrichs des Löwen. Augsb. 1786.
Pauli, Geschichte von England.
Pauli Bernriedensis vita Gregorii VII. Mur., III.
Paulus, Sammlung der merkwürdigsten Reisen in den Orient. 7 Bde.
Paulus Diaconus. Mur. I, 396.
Pecchia, Storia del regno di Napoli. Napoli 1795. 4 Vol. 4.
Pecorl, Storia di S. Gimignano.
Il Pecorone di ser Giovanni Fiorentino. Milano 1804. 2 Vol. 8.
Pegaviense chronicon, Maderi continuatio et abbatum catalogus. Menck., III, 101.
Pelliccia, Raccolta di varie croniche appartenenti alla storia di Napoli. Ib. 1780. 5 Vol. 4.
Pellini, Historia di Perugia. Venetia 1664. 2 Vol. 4.

Pérard, Histoire de Bourgogne.
Pernoldi chronicon. Hanthaler, Fasti. Vol. III.
Perrin, Histoire des Vaudois.
Pertz, Italieniſche Reiſe.
Pertz, Monumenta Germaniae historica.
Peruzzi, Storia d'Ancona.
Peſchel, Der religiöſe Glaube des Mittelalters. Stäudlins Archiv, IV, 3.
Petershusanum chronicon. Ussermanni monum., V, 1.
Petracchi vita di Arigo di Suevia, re di Sardegna. Faenza 1750. 8.
Petri Blesensis epistolae, in oper. Parisiis 1667. fol.
Petri Diaconi chron. Casinenae. Mur., IV, 488.
Petri Lombardi libri IV sententiarum.
Petri monachi historia Albigenaium. Duchesne, V, 554.
Petri de Pretio adhortatio ad Henric. illustrem, ed. Schmincke.
Petri Rodulphi historiarum seraphicae religionis libri 3. Venet. 1586 sq.
Petri Venerabilis scripta. Marrier, Bibl. Cluniac.
Petri de Vineis epistolae.
Petri de Vineis epistolae. Mscr. cod. 953, cod. 955 Palatin. et cod. 2138 in der bibl. Barberina zu Rom. 1809.
Petrus Venerabilis adversus Petrobrusianos. Bibl. max. patr., XXII, 1033.
B. Pezii thesaurus anecdotorum novissimus. 4 Vol. fol.
H. Pezii scr. Austr. 3 Vol. fol.
Pfaff, Geſchichte von Eßlingen.
Pfeiffer, Deutſche Myſtiker des 14. Jahrhunderts.
Pfiſter, Geſchichte der Deutſchen.
Pfiſter, Geſchichte von Schwaben. 2 Thle. Heilbronn 1803.
Pfiſter, Ueberſicht der Geſchichte von Schwaben. Stuttgart 1813.
Pfortaiſche Briefe. Schöttgens dipl. Nachleſe, III, 446.
Phillips, Grundſätze des deutſchen Privatrechts.
Philotheus, De vita S. Bernardi, in op. Vol. VI.
Phoebonius, Historia Marsorum. Napoli 1678. 4.
Pieri chronica. Romae 1755. fol.
Pierquin de Gembloux, Histoire du Patois.
Pignoli annalea Genuenses. Mur., VI, 533.
Pignotti, Storia di Toscana.
Pilichdorf contra sectam Waldensium. Bibl. max. patr., XXV, 277.
Piper, Mythologie und Symbolik der chriſtlichen Kunſt. Th. 1.
Pipini chronicon. Mur., IX, 581.
Pira, Storia d'Oneglia.
Pirri, Sicilia sacra. Panormi 1733. 2 Vol. fol.
Pisana monumenta. Mur., XV, 970.
Pisanum chronicon mscr. nell' archivio del Sgn. Roncioni di Pisa, copie de Msr. Pardessus à Paris.
La Pise, Histoire d'Orange.
Pistorii amoenitates.
Pistorii scriptores rerum Germanicarum. 3 Vol.
Placentina chronica. Mſcr. in der königl. Bibl. zu Neapel, IX, D, 3.
Placentinum chron., ed. Bréholles.
Plaß, Geſchichte der chriſtlich-kirchlichen Geſellſchaftsverfaſſung.
Plath, Geſchichte des öſtlichen Aſien. 2 Bde.
Platinae historia Mantuana. Mur., XX, 640.
Pococke, Description of the East. London. fol.
Pocockii supplementum historiae Abulfaragii. Oxon. 1663.
Poelde, Chronicon ecclesiae Hamelensis. Menck., III, 819.
Poema Germanicum de amissione terrae sanctae. Eccard., II, 1455. (Poem. Germ.)
Poeti italiani del primo secolo.
Poggiali, Memorie storiche di Piacenza. Ib. 1758. 8 Vol. 4.
Polonorum chronicae. Pertz, XI.
Pommerſche Provinzialblätter (neue). 4 Bde.
Poſaune des heiligen Krieges, herausgegeben durch J. v. Müller.
Poſſe, Ueber das Staatseigenthum in deutſchen Reichslanden.
Potgieaser, De atatu aervorum. Lemgoviae 1736.

Poucbet, Histoire des sciences naturelles au moyen âge.
Pouvoir du pape sur les souverains au moyen âge.
Pratje, Historische Sammlungen.
Prescher, Geschichte von Limburg. 2 Bde.
S. Priest, Hist. de la conquête de Naples.
Procopius, De bello Gotbico. Murat., I, 243.
Profesch, Reise ins heilige Land.
Prunelle, Sur l'influence de la médecine sur la renaissance des lettres. Montpellier.
Prutz, Taschenbuch, 1848.
Ptolemaei de Luca cbronicon, annales et historia ecclesiastica. Mur., V, XI.
Pubitschka, Geschichte Böhmens.
Pütter, Historische Entwickelung der Staatsverfassung des deutschen Reiches.
Pufendorf, Observationes juris universi. 4 Vol. 4.
Pulkavae cbronicon, in Dobneri monum., III, 63.
Pupikofer, Geschichte von Thurgau.
Puricello, Ambrosianae Bsilicae monumenta. Mediol. 1645. 2 Vol. 4.
Puttrich, Denkmale der Baukunst.

Quadrio, Dissertazioni intorno alla Valtellina. Milano 1755. 3 Vol. 4.
Quadrio, Storia della poesia. Bologna 1739. 7 Vol. 4.
Quinet, Sur les épopées françaises.
Quintana, Vidas de Españoles celebres.
Quir, Geschichte von Achen.
Quir, Geschichte von Burtscheid.

Rabbi Joseph Ben Joshus, Chronicles.
Raby, Pope Adrian IV.
Radevicus, De rebus gestis Friderici I, lib. 2. Murat., Scr. rer. Ital., VI.
Radulphi Cadomensis gesta Tancredi. Martène et Durand, Tbesaurus nov. anecdot. III, 107.
Radulpbus a Diceto, Abbrev. chronicor. Seld. scr. Angl.
Radulphus a Diceto, Imagines historiarum. Seld. Scr. Angl.
Radzivili principis Hierosolymitana peregrinatio. Antwerpiae 1614. fol.
Raimondi de Agiles historia Francorum, qui ceperunt S. Hierusalem. Bong., I, 139.
Raimundi Lulli opera, in specie Ars magna, Principia, Philosophia, Rhetorica.
Rainer contra Waldenses. Bibl. max. patrum, XXV.
Raiser, Beiträge für Kunst im Oberdonaukreise.
Raiser, Geschichte von Lavingen.
Ramnusius, De bello Constantinopolitano. Venet. 1634. fol.
Ramon Muntaner, Cbronique, par Buchon.
Ramusio, Delle navigazioni e viaggi. Venez. 1674. 3 Vol. fol.
Rapin, Histoire d'Angleterre. Haye 1727. 4.
Rastense chronicon. Meib. scr. rer. Germ., II, 88.
Rathmann, Geschichte von Magdeburg.
Ratisbonense chron. breve. Oefele, Scr. rer. Bavar., I, 696.
Ratisbonensis anonymus. Oefele, II, 489.
Ratisbonensium episcoporum catalogus. Eccardi Scr., II, 2253.
Ratisbonensium episcoporum chron. Eccardi scr., II, 2243.
Rauch, Geschichte von Oesterreich.
Rauch, Scriptores rerum Austriacarum. 3 Vol.
Sire Raul sive Radulpbus Mediolanensis, De rebus gestis Friderici I. in Italia. Murat., Scr. rer. Ital., VI.
v. Raumer, Emendationes in tabulas genealogicas dynastiarum Arabicsr. et Turcicarum.
v. Raumer, Ueber pisanische Stadtgesch. Berl. akad. Schrift. 1827.
v. Raumer (K.), Palästina. 2te Ausgabe.
v. Raumer (G. W.), Ueber die älteste Geschichte der Kurmark.
Ravallière, Poésies du roi de Navarre.

Ravennatis historiae spicilegium. Murat., Scr., I, 2, 527.
Raymo, Annales Neapol. Mur., XXIII, 217.
Raynouard, Choix des poésies des Troubadours.
Raynouard, Histoire du droit municipal en France.
Rayſcher, Zeitſchrift für das deutſche Recht. 1 Band.
del Re, Cronisti napoletani.
Reccho, Notizie di famiglie nobili di Napoli. Ib. 1717. 4.
Regenbogen, Commentatio de fructibus e bello sacro. Amstelod. 1809.
Regesta Caroli I regis Siciliae, in archivio Neapolitano.
Regesta Gregorii IX, anni 1—6. Mscr. in biblioth. Vaticana Nr. 3219—21.
Regesta, Gregorii IX, in archivio Vaticano. Jahr VI hat 360 Urkunden; Jahr VII 579; Jahr VIII 482.
Regesta Honorii III, in archivio Vaticano. Jahr I hat 531 Urkunden; J. II 773; J. III 535; J. IV 325; J. V 761; J. VI 486; J. VII 331; J. VIII 534; J. IX 387; J. X 355; J. XI 226.
Regesta Paparum. Abſchriftliche Auszüge in der königl. Bibliothek zu Paris.
Rehm, Geſchichte des Mittelalters.
Rehtmeyer, Braunſchweigiſche Chronik. Braunſchw. 1722. Fol.
Reichenbacense chronicon. Oefele, I, 402.
Reichersbergense chronicon. Ludwigii scr., II, 128.
Reiffenberg, Monumens des provinces Namur etc.
Reinaud, Du feu grégeois.
Reinaud, Extraits des historiens arabes.
Reinaud, Sur la vie de Saladin.
Reineri chronicon. Martène, Ampl. coll., V, 1.
Reinerus contra Waldenses. Bibl. max. patrum, XXV, 262.
Reinhard, Geſchichte des Königreichs Cypern. 2 Bde. 4.
Reinhart Fuchs, herausgegeben von Grimm.
Reinhold, Geſchichte der Philoſophie.
Relandi Palaestina illustrata. Trajecti Bat. 1714. 2 Tom. 4.
Remling, Abteien und Klöſter in Rheinbaiern.
Remling, Urkunden zur Geſchichte der Biſchöfe von Speier.
Remondini, Della Nolana ecclesiastica storia. Nap. 1747. 3 fol.
Rémusat, Abélard. 2 Vol.
Renan, Averroes et l'Averroisme.
Renaudot, Historia patriarcharum Alexandrinorum.
Renauldin, Histoire de la médecine.
Renazzi, Notizie degli antichi vicedomini del patriarchio Lateranense. Roma 1784. 4.
Reposati, Della zecca di Gubbio. Bologna 1772. 2 Vol. 4.
Rettberg, Kirchengeſchichte.
Rettenbacher, Annales Cremifanenses.
Retter, Heſſiſche Nachrichten.
Reuberi scriptores rerum Germanicarum, ed. Joannis. Francof. 1726.
Reumont, Italia.
Reumont, Tavole cronologiche della storia fiorentina.
Reuß, Die Schriften neuen Teſtaments.
Reuter, Geſchichte Alexanders III.
Reuter, Johann von Salisbury.
Ricardi Cluniacensis chronica pontificum. Mscr. in folio auf Pergament im Vatikan, Nr. 3765.
Ricardus, De episcopis etc. ecclesiae Hagustaldensis. Seldeni scr.
Ricardus, De gestis regis Stephani. Ibid.
Ricardus Divisiensis, De rebus gestis Ricardi I, regis Angliae. Londini 1738.
Ricciardi comitis S. Bonifacii vita. Mur., VIII, 118.
Riccio, Studj intorno a Manfredi.
Riccius, Entwurf von Stadtgeſetzen. Leipzig 1740. 4.
Riccius, Von dem landſäſſigen Adel in Deutſchland.
Ricerche sul Agostano di Federigo II. Bologna 1819. 4.
Richalmi abbatis liber revelationum de insidiis daemonum. Pezii thesaurus, Vol. I.
Richardi Cluniacensis chronicon. Murat., Ant. It., IV, 1075.

Richardi S. Victoris opera. Rothomagi 1650. fol.
Richardus de S. Germano. Mur., VII, 963.
A. L. Richter, Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft. 1. Jahrg.
A. L. Richter, Kirchenrecht. 4. Ausgabe.
v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen.
Richtsteig Landrecht. Senkenberg, Corp. jur. Germ., I, 1, 133.
Richtsteig Lehnrecht. Ebend.
Rickmar, Architecture in England. 5. edit.
Ricobaldi compilatio chronologica. Historia pontificum, imperatorum. Istoria imperiale. Mur., IX.
Riddagshusense chronic. Leibnitianum, in ej. scr., II, 68.
Riddagshusense chronic. Meibom., III, 335.
Ried, Codex diplomaticus Ratisboncnsis. Ib. 1816. 2 Vol. 4.
Ried, Geschichte der Grafen von Hohenburg.
Riedel, Die Kurmark Brandenburg. 2 Bde.
Rigordi gesta Philippi Augusti. Duchesne, V, 1.
Rinaldo, Memorie di Capua. Napoli 1753. 2 Vol. 4.
Rink, De carrociis. Altdorfii 1711. 4.
Ripoll, Bullarium Praedicatorum. Romae 1729.. 8 Vol. fol.
Risposta alla deduziono austriaca sul lago di Garda.
Ristretto cronologico degli atti publici del comune di Firenze, nell' archivio delle reformagioni.
Ritter, De electione Henrici VII. Vitembergae 1752. 4.
Ritter, Erdkunde.
Ritter, Geschichte der Philosophie.
Ritter, Geschichte der scholastischen Philosophie, in Raumer's Taschenbuch, III, 7.
Ritter, Handbuch der Kirchengeschichte. 2 Bde.
Rixner, Geschichte der Philosophie.
Robertus de Monte. Pistor. scr., I, 864.
Robertus monachus. Bong., I, 30.
Robinson, Palästina 3 Bde.
Robolini notizie appartenenti alla storia di Pavia.
Rocchi Pirri chronologia regum Siciliae. Panor. 1643. fol.
Rodulphi gesta abb. Trudonens. Pertz, Mon., X.
Röder, Archäologie der deutschen Lehnsverfassung.
Römer-Büchner, Die Siegel der deutschen Kaiser.
Röpell, Geschichte Polens.
Rößler, Rechtsdenkmäler. 2 Bde.
Roger, Archives des Albigeois.
Roger Hoveden, Annales. Savilii scr., 400.
Rogerius Hungarus. Schwandtneri scr., I, 367.
Rolandinus Patavinus. Mur., VIII. 153.
Rolewink, Fasciculus temporum. Pistor., I, 400.
Roller, Geschichte von Bremen.
Roman de la Rose, ed. Méon.
Roman des guerres de la terre saincte. Mscr. Nr. 1659 in bibl. reginae Christinae in Vaticano.
Roman du Renart, par Méon, 4 Vol.
Romanelli, Napoli antiqua e moderna. Nap. 1815. 3 Vol. 8.
Romanin, Storia di Venezia.
Rommel, Geschichte von Hessen. 3 Bde.
Romualdi II chronic. Mur., VII.
Ronchetti, Memorie di Bergamo.
de Roo, Annales. Halae 1709. 4.
de la Roque, Voyage de Syrie. Amsterdam 1723. 2 Tom. 8.
de la Roque, Traité du ban et arrièreban.
Roquefort, De la poésie française dans les XII et XIII siècles.
Rosenkranz, Allgem. Geschichte der Poesie. 3 Bde.
Rosenkranz, Der Zweifel am Glauben.
Rosenkranz, Geschichte der deutschen Poesie im Mittelalter.
Rosmini, Istoria di Milano.
Rosselli, Miscellanee spettanti alla Sicilia.
Roßhirt, Geschichte des Rechts. 1 Bd.
Roswithae panegyris Ottonum. Reuber., I.
Roth, Geschichte des nürnberger Handels. 4 Bde.
Roth, Geschichte des Benefizialwesens.

Rotbe, Chronicon Thuringiae. Menck., II, 1633.
Rothenſee, Primat des Papſtes.
Rousselot, Études sur la philosophie dans le moyen âge. 3 Vol.
Rovelli, Storia di Como. Milano 1794. 5 Vol. 4.
Rozière, Cartulaire de l'église de Jerusalem.
Rubei historiarum Ravennatum libri. Venetiis 1589. fol.
de Rubeis, Monumenta ecclesiae Aquilejensis. Argent. 1740. fol.
Ruberti vita Altmanni episcopi Pataviensis. Pezii scr., I, 137.
Ruchat, Histoire de la Suisse. 5 Vol. Mscr. in bibl. Bernensi.
Rudberti annales. Pertz, XI.
Rudhardt, Geſchichte der Landſtände in Baiern. 2 Bde.
Rudloff, Codex diplomaticus Megapolitanus.
Rudolf v. Ems, Der gute Gerhard, von Haupt.
La Rue, Essais sur les Bardes etc. 3 Vol.
Ruhkopf, Geſchichte des Schulweſens.
Rumohr, Italieniſche Forſchungen. 3 Bde.
Rumohr, Urſprung der Beſitzloſigkeit der Koloniſten in Toskana.
Ruolandes Liet, her. von Grimm.
Rutebeuf, Oeuvres. 2 Vol.
Rymer, Foedera. Hagae Comit. 1745.

Saba Malaspina. Mur., VIII, 781.
Sabinus, De caesaribus Germanicis. Freh. scr., III, 1.
Sacchi, Della condizione economica etc. degli Italiani ne' tempi municipali.
Sachs, Geſchichte der Markgrafſchaft Baden.
Der Sachſenſpiegel.
Sächſiſches Lehnrecht, in Senkenberg, Corp. jur. feud., 265.
Sagittarius, Bericht über die Königswahl Heinrich Raspens. Jena 1692. 4.
Saint-Cheron, Histoire d'Innocent III.
Salimbeni (Adam de), Parmensis (vixit sseculo XIII) chronicon. Mscr. bibl. Vatican. auf Pergam. Nr. 7260.
Salisburgense chronicon. Pezii scr., I, 314.
Salisburgense chronicon. Canisii lect., III, 2, 478.
Salvatore Fusco, Dissert. su di una moneta del re Ruggieri, detta Ducato.
Salvi, Historie di Pistoja. Roma 1656. 2 Vol. 4.
Sammlung ungedruckter Urkunden zur Erläuterung der niederſächſiſchen Geſchichte. 2 Bde. 8.
Sancrucense chronic. Pertz, XI.
Sanctonius, Historia monasterii Carbonensis. Romae 1601. 8.
Sandi, Principi di storia civile della republica di Venezia. Ib. 1755. 6 Vol. 4.
Sandini vita pontificum Romanorum. Pstavii 1739. 8.
Sanese, Chronica. Mur., XV, 1.
Santini, Memorie di Tolentino. Macerata 1789. 4.
Sanuto, Vite de' duchi di Venezia. Murat., XXII, 400.
Sanutus, Secreta fidelium crucis. Bongars., II, 1.
Saracini, Notizie historiche della città d'Ancona. Rom. 1675. fol.
Sarnelli, Chronologia de' vescovi Sipontini. Manfred. 1680. 4.
Sarri, Ius publico Sicolo. Palermo 1786. 2 Vol. 4.
Sarti, De claris archigymnasii Bononiensis professoribus.
Sartorius, Geſchichte des hanſeatiſchen Bundes, von Lappenberg.
Sattler, Allgemeine Geſchichte Würtembergs.
Sauli, Della colonia dei Genovesi in Galata. 2 Vol.
Sauro, Istoria di Cortona. Roma 1639. fol.
Savigniacense chronicon. Baluzii misc., I, 327.
Savigny, Beitrag zur Rechtsgeſchichte des Adels. Schr. der berl. Akademie, 1836.
Savigny, Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter. 5 Bde.
Savigny, Zeitſchrift für geſchichtliche Rechtswiſſenſchaft.
Savioli, Annali di Bologna. Bassano 1784. 6 Vol. 4.
Saxii historia pontificum Arelatensium. Menck., I, 111.

Saxii series archiepiso. Mediolanensium. Mediol. 1755.
Saxonis Grammatici historia Danica, edid. Klotzius. Lipsiae 1761.
Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs.
Schahabeddin, Die beiden Gärten. Michaud, VII, 568.
Schaller, Beschreibung von Prag.
Schannat, Corpus traditionum Fuldensium. Lipsiae 1724. fol.
Schannat, Dioecesis Fuldensis. Francof. 1727. fol.
Schannat, Historiae episcopatus Wormatiensis. fol.
Schannat, Historia Fuldensis.
Schannat, Vindiciae literariae. Fulda 1723. 2 Vol.
Schaten, Annales Paderbornenses. 2 Vol.
Schatz, Chronicon Halberstadense.
Schaukegl, Spicilegium historicum. Vindob. 1796.
Schedel, Chronicon Bavariae. Oefele, I, 654.
Schedel, Chron. monasterii S. Aegidii Norib. Ib., I, 348.
Schefflariense chronicon. Oefele, I, 640.
Schetdt, Nachrichten vom Adel.
Scheller, Kronica fan Sassen.
Schiphoveri chron. archicomitum Oldenburgensium. Meibom., II, 121.
Schlegel (A. W.), Sur la langue et la littérature provençale.
Schlegel (A. W.), Werke.
Schlegel (Fr.), Vorlesungen über die Geschichte.
Schleiermacher, Geschichte der Philosophie.
Schlieffen, Nachricht von dem Geschlechte der v. Schlieffen.
Schlöpken, Chronicon von Bardewick.
Schlosser, Abälard und Dulein.
Schlosser, Allgem. Weltgeschichte.
Schlusser, Vincenz von Beauvais.
Schlosser und Bercht, Archiv. 6 Bde.
v. Schlözer, Die Hansa.
v. Schlözer, Livland.
Schmid, Der Mysticismus des Mittelalters.
Schmid, Geschichte der Pfalzgrafen von Tübingen.
Schmid, Henrici Leonis iter Hierosolymitanum.
Schmidlin, Beiträge zur Geschichte Würtembergs. 2 Bde.
Schmidt (F. G. A.), Beiträge zur Geschichte des Adels.
Schmidt (J. E. C.), Beiträge zur Kirchengeschichte des Mittelalters.
Schmidt (E. A.), Gesch. Aragoniens.
Schmidt, Geschichte der Ostmongolen.
Schmidt, Geschichte des Großherzogthums Hessen. Gießen 1818.
Schmidt (C.), Geschichte von Frankreich.
Schmidt (C.), Hist. des Cathares ou Albigeois.
Schmidt, Kirchengeschichte.
Schmidt, Nachrichten von dem hohen und niedern Adel. Hannover 1754.
Schmincke, Monumenta Hassiaca. Cassel 1747. 4 Vol. 8.
Schminckius, De epocha electionis et mortis Henrici Rasponis.
Schmutzer, De Friderici II in rem litterariam meritis. Lipsiae 1740.
Schnaase, Geschichte der bildenden Künste. 5 Bde.
Schneidt, Thesaurus juris Franconici.
Schön, De litteratura politica medii aevi.
Schönemann, System der Diplomatik. 2 Bde.
Schöpff, Nordgau = ostfränkische Staatsgeschichte.
Schöpflin, Alsatia diplomatica illustrata et Historia Zaringo-Badensis.
Schöppach, Hennebergsches Urkundenbuch.
Schöpperlin, Historische Schriften. 2 Bde.
Schöttgen, Historie des Grafen Wiprecht v. Groitsch. Regensburg 1749. 8.
Schöttgen et Kreyssig, Diplomataris. 3 Vol.
Schöttgen und Kreyßig, Diplomatische Nachlese der Geschichte von Obersachsen. 12 Thle.
Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg. 1 Bd.
Schröckh, Kirchengeschichte.
Schröder, Papistisches Mecklenburg.
Schröder, Wismarische Erstlinge.

Schrötter und Rauch, Oesterreichische Geschichte.
Schubert, De magistratibus ordinis Teutonici in Borussia. Regiomont. 1820.
v. Schütz, Corpus historiae Brandenburgicae. 1 Vol. fol.
Schultes, Diplomatische Geschichte von Henneberg. 2 Bde. 4.
Schultes, Directorium diplomaticum von Obersachsen. 2 Bde.
Schultes, Historische Schriften. 2 Thle. 4.
Schultes, Koburgische Landesgeschichte. Koburg 1814. 4.
Schultz, Philipp August und Ingeborg. Kiel.
Schumacher, Nachrichten zur sächsischen Geschichte.
Schunk, Beiträge zur mainzer Geschichte. 3 Bde.
Schunk, Codex diplomaticus.
Schwäbisches Landrecht oder Schwabenspiegel, bei Senkenberg, II.
Schwäbisches Lehnrecht, in Senkenb., Corp. jur. feudal., 29.
Schwarzacense chronic. Ludwigii scr. rer. Germ., II, 4.
Schwegler, Jahrbücher der Gegenwart, 1844—47.
Schweighaeuser, Antiquités d'Alsace. fol.
Schweizerischer Geschichtsforscher. 1—6.
Sclopis, Degli stati generali di Piemonte.
Sclopis, Dei Longobardi in Italia. (Acad. d. Torino, 33.)
Sclopis, Storia dell' antica legislazione del Piemonte.
Sclopis, Storia della legislazione Italiana. 1 Vol.
Scriptores rerum Anglicarum Savilii. Francof. 1601.
Scriptores rerum Bohemicarum. Vol. I.
Séances de l'académie des sciences morales.
Securis ad radicem posita, oder gründlicher Bericht über Köln u. s. w. Bonn 1729. Fol.
Seibertz, Geschichte von Westphalen. 3 Bde.
Seifried, Geschichte der ständischen Gerichtsbarkeit.
v. Selchow, Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. Göttingen 1767.
v. Senkenberg, Corpus juris feudalis Germanici, edid. Eisenhart. Halle 1772. 8.
Senkenberg, Corpus juris Germanici publici et privati. fol. Francof. ad Moenum 1767. 2 Vol.
de Senkenberg, De jure primarum precum.
Senkenberg, Sammlung von ungedruckten und raren Schriften. Frankf. a. M. 4 Thle. 8.
Senkenberg, Selecta juris et historiarum. Francof. 1743 sq. 6 Vol. 8.
de Senkenberg, Visiones de collectionibus legum Germanicarum. Lipsiae 1765.
Senonense chronicon., Martène, Thesaurus, III, 1449.
Sepolcrario di S. Maria novella. Mscr. in bibl. Riccardiana Flor. Nr. 1935.
Serarii rerum Moguntiacarum libri V. Joannis script., Vol. I.
Series provincialium ordinis Praedicatorum in Lombardia. Bononiae 1781. 4.
Serra, Storia di Liguriae di Genova.
Serradifalco, Il duomo di Monreale.
Seuffert, Geschichte des deutschen Adels.
Sicardi episcopi Cremonensis chronicon. Murat., Scr. rer. Ital., VII. 521.
Siciliae chron. Mart., Thes., III, 1.
Siena, Storia di Sinigaglia. Ib.
Sifridi misnensis epitome. Pistor., I, 1020.
Sigebertus Gemblacensis. Pistor., I, 679.
Signorelli, Vicende della coltura nelle due Sicilie. Nap. 1810. 5 Vol. 8.
Sigonii historia Italiae. Id., De rebus et de episcopis Bononiensibus.
Siloensis chronographus. Dobneri monum., I, 79.
Simeon, Historia regum Angloruu et ecclesiae Dunelmensis. Selden. scr.
Simon, Vita Urbani II.

Simone de Leontino, Cronica antiquissima dei fatti del Normanni. Aus uralter Handschrift in alt sicilianischer Sprache copirt, in der bibl. Barberina zu Rom Nr. 1235.

Simonis comitis Montisfortis, chronicon. Duchesne, V, 764.

Simonis, Die Bischöfe von Speier.

Simonsen, Nationalhistoriens Perioder. 2 Bde.

Sinclair, History of the public revenue of the British empire. 3. edit. London 1803.

Sismondi, Histoire des Français.

Sismondi, Histoire des républiques italiennes du moyen âge.

Sismondi, Littérature du midi de l'Europe.

Smeregi, Chronicon Vicentinum. Mur., VIII, 94.

Smet, Chroniques de Flandre. Vol. I.

Soldani historia monasterii S. Michaelis de Passiniano. Lucca 1741. fol.

v. Soltau, Historische Volkslieder.

de Sommersberg, Scriptores rerum Silesiacarum. 2 Vol. fol.

Soranj annales Langebek, script., V, 456.

Sozomenes Pistoriensis, in Suppl. scr. rer. Ital. Florent., I.

Spalding, Geschichte des christlichen Königreichs Jerusalem.

Spangenberg, Chronik von Sangerhausen. Bubers Sammlung, S. 296.

Sparke, Historiae Anglicanae scriptores. Lond. 1723. fol.

Sperandio, Sabina sacra e profana. Roma 1790. 4.

Spieß, Archivische Nebenarbeiten.

Spieß, Aufklärungen in der Geschichte. 1 Bd. 4

Spilcker, Beiträge zur deutschen Geschichte.

Spinelli de Juvenatio ephemerides Neapolitanae. Mur., VII, 1055, und Matteo Ausgabe von Luynes.

Spirenses annales Böhmer, Fontes, II.

Spirensium episcoporum catal. Eccardi scr., II, 2274.

Spon, Histoire de Genève. 1730. 4 Vol.

Sprengel (C.), Geschichte der Arzneikunde. 3. Ausgabe.

Sprengel (M.), Geschichte der geographischen Entdeckungen.

Sprenger, Geschichte der Abtei Banz.

Staats- und Erdbeschreibung des schwäbischen Kreises. 2 Bde.

Stabulensis monasterii monumenta. Mart., Coll. smpl., II.

Stadwegii chronicon. Leibnitii scr., III, 263.

Stälin, Würtembergische Geschichte. 2 Bde.

Stäudlin, Geschichte der Moralphilosophie.

Stäudlin, Geschichte der Sittenlehre Jesu.

Stäudlin, Lehrbuch der Encyclopädie.

Stäudlin, Rationalismus u. Supernaturalismus.

Stsindelli chronicon. Oefele, I, 417.

Stsnconis et aliorum annales Genuenses. Mur., VI, 549.

Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte.

Ststuta Pissna. Mscr. der königl. Akademie zu Berlin gehörig.

Statuten von Mailand. Handschrift D, 42 in der Ambrosiana zu Mailand.

Statuti dell' opera di S. Jacobo di Pistoja. Pisa 1814. 4.

Stederburgense chronic. Leibn. scr., I, 849.

Stefano, Descrizione dei luoghi sacri della città di Napoli. 1560. 4.

Stellse annales Genuenses. Mur., XVII, 945.

Stenzel, Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands.

Stenzel, Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern.

Stenzel, Geschichte von Preußen.

Stenzel, Geschichte von Schlesien.

Stenzel, Scriptores rerum Silesiacarum, I—IV.

Stenzel, Urkunden zur Geschichte der schlesischen Städte.

Stephanardus de Vicomercato. Mur., IX, 65.

Stephani, Carnotensis epistola. Mabillon, Museum I, 2, 237.
Stephani, episcopi Tornacensis epistolae, ed. Molinet. 1682. 8.
Steronis annales. Freher, Scr., I, 553.
Stetten (Paul v.), Geſchichte von Augsburg. 2 Bde. 4.
Stewart, Elements of the philosophy.
Stieglitz, Geſchichte der Baukunſt.
Stillfried, Monumenta Zollerana.
Stizziae historia regum Siciliae. Baluz. miscell., I, 473.
Stoke, Reimchronik. Böhmer, Fontes, II.
Stoke, Rijmkronijk door Huydecoper.
Stolberg, Reiſe durch Deutſchland u. ſ. w.
Storia Pisana. Mscr. nella bibl. Magliabecchiana, XXV, 32.
Strabonis rerum geogr. libr. 16.
Strahl, Geſchichte von Rußland. 2 Bde.
Strobel, Geſchichte des Elſaſſes.
Struben, Nebenſtunden. 6 Thle.
Strutt, Manners etc. of England. 3 Vol.
Stülz, Das Kloſter Wilhering.
Stülz, Geſchichte von S. Florian.
Stüwe, Die Handelszüge der Araber.
Stumpf, Archiv für Franken.
Sublacense chronicon. Mur., XXIV, 927.
Sudendorf, Regiſtrum, oder Urkunden für die deutſche Geſchichte.
Sudendorf, Welfiſche Urkunden.
Suessanum chronicon. Pelliccia, Raccolta, I.
Suevia ecclesiastica, autore Petro.
Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter. 1 Bd.
Sugerii constitutiones, epistolae, liber de administratione sua et vita Ludovici VI. Duchesne, IV, V.
Summonte, Istoria del regno di Napoli. Ib. 1748. 6 Vol. 4.
Sunthalm, Tabulae Claustro-Neuburgenses. Pezii scr., I, 1005.
Sunthemii familiae principum Germaniae. Oefele, II, 557.
Swinburne, Reiſe durch beide Sicilien.
v. Sybel, Geſchichte des erſten Kreuzzuges.
v. Sydow, Erbrecht nach den Grundſätzen des Sachſenſpiegels.
Syllabus membranarum ad regiae Siclae archivium pertinentium. 2 Vol. 4.

Tacitus, De moribus Germanorum.
Tafuri, Scrie degli scrittori Napolitani.
Tagenonis descriptio expeditionis Asiaticae Friderici I. Freher., I, 405.
Tansius, Historia monasterii Montis Caveosi. Nap. 1746. 4.
Tarsia, Historia Cuperanensium. Mantua 1649. 4.
Tartinius, Rerum Italicarum scriptores. Florentiae 1748. 2 Vol. fol.
Tauleri memorie d'Atina. Napoli 1702. 4.
Tedeschi, Istoria della pretesa monarchia di Sicilia. Roma 1715. fol.
Tegernseense chronicon. Oefele, I, 630.
Tengnagel, Vetera monumenta. Ingolst. 1617. 4.
Tenivelli, Biografia piemontese.
Tentori, Saggio sulla storia di Venezia. Ven. 1785. 12 Vol. 8.
Tenzelii vita Friderici admorsi. Menck. scr., II, 885.
Teschenmacher, Annal. Cliviac. Francof. 1721. fol.
Testa, Vita Guilielmi II, Siciliae regis. Monreale 1769. fol.
Testamenta Ludovici VIII et Philippi Augusti. Duch., V.
Thammii chronicon Coldicense. Menck., II, 663.
Thanner, Ueber das Vogteirecht. Salzburg 1794.
Thebeſius, Liegnitziſche Jahrbücher. Jauer 1733. Fol.
Thegani vita Ludovici pii. Bouquet, VI, 73.
Theiner, Die Eheloſigkeit der Geiſtlichen. 3 Bde.
Theiner (A.), Sur plusieurs collections inédites de décretales du moyen âge. Paris 1832.
Themis. 10 Bde.
Theologiſche Quartalſchrift. Tübingen.

Thesanrus historiae Helveticae. Tiguri 1735. fol.
Thesaurus traditionum Fuldensium. Pistor. scr., III, 487.
Theuli teatro historico di Velletri. lb. 1644. 4.
Thierry, Histoire de la conquête d'Angleterre. 2. ed.
Thierry, Lettres sur l'histoire de France.
Thierry, Récits des temps Mérovingiens.
Thomae Aquinatis opera. Parisiis.
Thomae Aquinatis summa theologica. Lugd. 1738.
Thomas Cantipratensis, Apes.
Thomas von Kanterbury Leben. Altfranzösisch, herausgegeb. von Bekker.
Thomassini vetus et nova ecclesiae disciplina. 10 Vol. Moguntiaci 1787.
Ticinensis anonymus de laudibus papiae. Mur., XI.
Ticknor, History of Spanish literature.
Tiepolo, Discorsi sopra la storia Veneta. 1 Vol.
Tigurinum diplomatarium. Oefele, II. 80.
Tiliot, Mémoires pour servir à l'histoire de la fête des foux. Lausanne 1751. 8.
Tillemont, Histoire de S. Louis. Mscr. de la bibl. roy. de Paris.
Tillier, Geschichte von Bern.
Tiraboschi, Memorie storiche Modenesi. Modena 1793. 5 Vol. 4.
Tiraboschi, Storia dell' augusta badia di Nonantola. Moden. 1784. 2 Vol. fol.
Tirsboschi, Storia della letteratura Italiana. Venezia 1795.
Tiraboschi, Vetera Humiliatorum monumenta. Med. 1766. 3 Vol. 4.
Tittmann, Heinrich der Erlauchte. 2 Bde.
Tolneri historia Palatina. Francof. a. M. 1700 fol.
Tomacelli, Storia di Napoli e Sicilia.
Tommaso de Masi, Memorie degli Aurunci. Nap. 1761 4.
Tommaso di Catania, Cronica. Pelliccia, Raccolta, I.
Tondnzzi, Istorie di Faenza. Faenza 1675.
Topi, De origine tribunalium civitatis Nespolis. 1655. 3 Vol. 4.
Toppi, Bibliotheca Napoletana.
Torelli, Lo splendore della nobilità Napoletana. Nap. 1678. 4.
Tornacense chronicon. Martène, Thes., III, 1453.
Torquati series pontificum Magdeburg. Menck., III, 373.
Tosti, Storia della lega Lombarda.
Tosti, Storia di Montecassino. 3 Vol.
v. Tott, Nachrichten und Denkwürdigkeiten von Türken und Tataren. 3 Theile.
Touron, Hommes illustres de l'ordre de S. Dominique.
Tozzetti, Viaggi della Toscana.
Traditiones monasterii S. Galli. fol., in der dortigen Bibliothek.
Treskow, De rebus a Conrado III gestis. Francf. 1730.
Treuer, Geschichte der Herren von Münchhausen.
Trimberg (Hugo v.), Der Renner. Bamberg 1833.
Triveti chronicon. Dachery, Spicil., III, 143.
Troianum chronikon. Pelliccia, Raccolta, IV.
Tromby, Storia del ordine Cartusiano. Nap. 1775. 10 Vol. fol.
Tronci, Memorie della città di Pisa Livorno 1682. 4.
Treß, Westphalia.
Trouillat, Histoire de Bale. 2 Vol.
Troyli istoria generale del reamo di Napoli. lb. 1748 sq. 11 Vol. 4.
Trudonensium abbat. gesta. Pertz, Mon., X.
Trutta, Delle antichità Alifane. Nap. 1776. 4.
Tschudi, Geschichte der Schweiz.
Tudebodus. Duchesne, IV, 773.
Turchi, De ecclesiae Camerinensis pontificibus. Romae 1762. 4.
Turner, History of England.
Turonense chronicon. Martène, Coll. ampl., V, 917.
Turriozzi, Memorie della città Tuscania. Roma 1778. 4.
Tutini, Dell' origine de' leggi di Napoli. lb. 1754. 4.
Tutini, Discorsi e notizie intorno alla sette uffizy del regno. Mscr. in bibl. Brancacciana.

Tutini, Prospectus historiae ordinis Cartusiani. Viterbo. 8.
Tuzii memorie di Sora. Roma 1727. 4.
Tyemonis archiepiscopi Salzburgensis passio. Canisii lect., III, 97.
Tyge Rothe, Nordens Staatsverfassung. 1 Thl. q. 5, n/.
Tytler, History of Scotland.

Udalscalci narratio etc. Canisii monum., III, 2, 1.
Ughelli, Italia sacra, ed. Colcti. Venet. 1717. fol.
Uhland, Ueber das französische Epos. Musen, 1812, Heft 3—4.
Uhland, Walther von der Vogelweide.
Ulrich von Lichtenstein, herausgegeben von Tieck.
Ulrich von Lichtenstein, Frauenbuch.
Unrest, Kärnthische Chronik. Hahn, Coll. monum., I, 479.
Urkunden des Klosters Marienthal. Schöttgen, Dipl. Nachlese, XII, 205.
Urkundenbuch der Stadt Lübeck.
Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen.
Ursini chronicon Thuringiae. Menck., III, 1239.
Urspergense chronicon. Argentorati 1537.
Ussermanni episcopatus Wirzburgensis. 1794. 4.
Ussermanni episcopatus Bambergensis. 1802.

Valle (della), Lettere Sanesi. Romae 1786. 3 Vol. 4.
Valsechius, De Pisanae civitatis constitutis.
Varese, Storia di Genova.
Varin, Archives de Reims. 2 Vol.
Varnhagen, Waldeckische Landesgeschichte.
Vasari, Vite de' pittori etc. Milano 1808.
Vasi, Itinerario di Roma. Roma 1777. 8.
Vatzonis chronicon Austriacum. Pezii scr., I, 704.
Vaublanc, La France aux temps des croisades.
Vecchioni, Della pretesa temporalità della sede apostolica su le due Sicilie. Napoli 1789.
Vedriani, Storia di Modena. Ib. 1667. 2 Vol. 4.
Velden, Pars Belgarum in bellis sacris.
Vendettini, Del senato Romano. Ib. 1782. 4.
Vendettini, Serie chronologica de senatori di Roma. Ib. 1778. 4.
Ventura, Chronicon Astense. Mur., IX, 152.
Verci, Storia degli Ecelini. Bassano 1779. 3 Vol. 8.
Verci, Storia della marca Trivigiana. Venezia 1786. 8.
Verdensium episcoporum chronicon. Leibnitz. scr., II, 211.
Vergara, Monete del regno di Napoli. Roma 1715. 4.
Vermiglioli, Della zecca e delle monete Perugine. Perugia 1796. 4.
Verri, Storia di Milano.
Versus de Vicelino. Leibn. scr., I, 774.
Vertot, Histoire des chevaliers de S. Jean. 4 Vol. 4.
de Vesme, Vicende della proprietà in Italia.
Veterocellense chronic. Menck. scr., II, 435.
Vianelli, Serie de' vescovi di Malamocco. Venezia 1790. 2 Vol. 4.
Vicende di Milano durante la guerra con Federigo I. Milano 1778. 4.
Vie de S. Louis. Mscr. Nr. 91 in bibl. Bern. Sinner, II, 53.
Viesseux, Archivio storico. 16 Vol.
Villani, Historie Fiorentine. Murat., Script., XIII, 9.
Villeharduin, De la conqueste de Constantinople. Venise 1729. fol.
Villemain, Cours de littérature française.
Villemarqué, Chants de la Bretagne.
Villeneuve-Bargemont, Monumens des grands maitres de l'ordre de S. Jean.
Villeneuve-Trans, Vie de S. Louis.
Vincens, Histoire de Gènes.
Vincent von Beauvais, Hand- und

Lehrbuch für Prinzen, von Schloſſer. 2 Bde.
Vincentii Bellovacensis speculum historiale. Duaci 1642.
Vincentii Pragensis chronicon. Dobneri monum., I, 29.
Vinisauf, Itinerarium regis Richardi. Gale, Scr., II, 244.
de Vio, Privilegia Panormitana.
Viola, Storia di Tivoli.
Virdunensium episcoporum historia. Dachery, Spic., II.
Vita Hartmanni episcopi Brixinensis. Pezii scr., I, 495.
Vita Henrici IV. imperat. Reuberi scr., I, 257.
Vitae pontificum Romanorum. Mur., III.
Vitale, Storia diplomatica dei senatori di Roma. Roma 1791. 2 Vol. 4.
Viterbiensis Godofredi Pantheon. Murat., VII, 347.
Viti Eberspergensis chronicon. Oefele, II, 704.
Vitodurani chronicon. Thesaurus historiae Helveticae, I.
Vitriaco, Epistolae. Mém. de l'Acad. de Bruxelles, Vol. 23.
Vitriaco, Historia Hierosolymitana. Bong., 1047.
Vitriaco (Jacobi de) historia orientalis. Mart, Thes., III, 267.
Vivenzio, Dell' istoria del regno di Napoli. Nap. 1816. 2 Vol. 4.
Vizeliacensis historia, Dachery, Spic., II.
Vogt, Grund- und Aufriß des chriſtlich-germaniſchen Kirchen- und Staatsgebäudes. 1836.
Vogt, Monumenta rerum Germanicarum.
Voigt, Geſchichte des Lombardenbundes.
Voigt, Geſchichte des Stifts Quedlinburg.
Voigt, Geſchichte von Preußen.
Volella, Historia di Vietri in Lucania.
Volkmann, Nachrichten von Italien.
Voltaire, Essai sur les moeurs et l'esprit des nations.
Volz, Beiträge zur Kulturgeſchichte.
Voyage pittoresque de la Syrie, Phoenicie et Palaestine. Paris. fol.
Wachsmuth, Europ. Sittengeſchichte.
Wackernagel, Biſchof- und Dienſtmannenrecht in Baſel,
Wackernagel, Litteraturgeſchichte.
Wackernagel, Schwabenſpiegel.
Wadding, Annales Minorum. Romae 1732. fol.
Wächter, Beiträge zur deutſchen Geſchichte.
de Wal, Recherches sur la constitution de l'ordre Teutonique. 2 Vol. 8.
Walch, Beiträge zum deutſchen Rechte. 4 Bde.
Walchner, Geſchichte von Pfullendorf.
Waldecense chronicon. Hahn, Monum., I, 803.
Waldsassense chronicon. Oefele, I, 50.
Walter, Corpus juris Germanici. 3 V.
Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl.
Walther von der Vogelweide, herausgegeben von Simrock, 1838, und von Weiske, 1852.
Walther, Erläuterung des vaterländiſchen Rechts.
Walther, Geſch. des berniſchen Stadtrechts.
Warnkönig, Flandriſche Staats- u. Rechtsgeſchichte. 2 Bde.
Warnkönig, Franzöſ. Staats- u. Rechtsgeſchichte. 3 Bde.
Wartburgkrieg, herausgeg. v. Zeune.
Warton, History of English poetry. London 1775. 4.
Waverleienses annales. Gale, Scr., II, 129.
Weber, De Henrici Illustris successione dissert.
Wedekind, Noten zu Geſchichtſchreibern. 7 Hefte.
Wegelin, Bericht von der Landvogtei in Schwaben. Fol.
Wegelin, Geſchichte von Toggenburg.
Wegelini thesaurus dissertationum et Thesaurus rerum Suevicarum.
Wehrs, Vom Papier.
Weichbild, ſächſiſches, von Ludovici. Halle 1721. 4.
Weingartense chronicon. Leibnitz. scr., I, 794.
Weinhold, Die deutſchen Frauen im Mittelalter.

Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts.
Weiske, De septem clypeis militaribus.
Weiske, Privatrecht nach dem Sachsenspiegel.
Weisse (C. E.), De dynastiis Germaniae. Lipsiae 1788.
Weiße, Geschichte der kursächsischen Staaten.
Wenck, Hessische Landesgeschichte.
Wencker, Apparatus archivorum.
Wencker, De Pfalburgeris et Usburgeris.
Wendower (Rogeri de) chronica, ed. Coxe.
Werlich, Augsburgische Chronik.
Werner, Der mainzer Dom.
Wernher, Gedicht zur Ehre Marias, herausgegeben von Oetter.
Werfebe, Ueber die niederländischen Kolonien im nördlichen Deutschland. 2 Bde. 4. a. ng.
Westenrieder, Beiträge zur vaterländischen Geschichte. 9 Bde.
Westphalen, Monumenta rerum Germanicarum. 4 Vol. fol.
Westphalia, 1825—26.
Whewell, Notes on German churches.
Whittington, Ecclesiastical antiquities of France.
Wiarda, Ostfriesische Geschichte. Aurich 1791. — Deff. Asegabuch.
Wiarda, Ueber deutsche Vornamen u. Geschlechtsnamen.
Wibaldi epistolae. Martène, Thes., II, 153.
Wibel, Hohenlohische Kirchenhistorie.
Wichert, De Ottonis IV et Philippi certaminibus.
Widemann, Chronicon Curiae. Mencken, III, 630.
Wiener Jahrbücher.
Wiese, Handbuch des gemeinen Kirchenrechts. Leipz. 1799. 4 Bde. 8.
Wigand, Das Vehmgericht Westfalens.
Wigand, Geschichte von Korvey.
Wigand, Westfälisches Archiv. 7 Bde.
Wigand, Wetzlarische Beiträge.
Wikes, Chronic. Gale, Script., II, 21.
S. Wilbirgis Vita. Pezii scr., II, 212.
Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter.
Wildenberg, Chronicon Bavariae. Oefele, I, 304.
Wilhelmi Egmondani chronicon. Matthaei annal., II, 425.
Wilhelmi Malmesburiensis historia regum Anglorum; historia pontificum Anglorum; historia novella. Scr. rer. Angl. Francof. 1601.
Wilhelmus Gemmeticensis. Duchesne, Scr. Norm., 215.
Wilken, Geschichte der Kreuzzüge. Th. 1—7. Leipz. 1807.
Wilken, Geschichte von Münster.
Wilken, Historiae Comnenorum libri IV.
Wilken, Peter Abälard.
Wilkii Ticemannus.
Willemin, Monumens français fol.
Willermi Tyrensis historia. Bong. gest.
Willis, Architecture of the middle ages.
Wilsdorfer Briefe. Schöttgen, Dipl. Nachlese, II, 287.
Windbergensis monasterii origo. Canisii lect., III, 210.
Winspeare, Degli abusi feodali. Napoli 1811.
Wirtembergisches Urkundenbuch. 1 Bd.
Wirzburgense chronic., in Bubers ungedruckten Schriften, S. 455.
Wirzburgense chronicon Baluzianum, in ej. Misc., I, 127.
Wirzburgense chronicon monast. S. Jacobi. Ludwig, Scr. Wirzb., 993.
Wittikindi annales. Meibomii scr., I.
Wohlbrück, Nachrichten von dem Geschlechte von Alvensleben. 3 Bde.
Wolf, Geschichte des Eichsfeldes nebst Urkundenbuch.
Wolf, Ueber die altfranzösischen Heldengedichte. Wien 1833.
Wolff (G.), Briefe Friedrichs II.
Wolfii (J.) lectiones memorabiles. 2 Vol. fol.
Wolteri chronicon Bremense. Meibom. scr., II, 19.
Woltmann, Kleine historische Schriften. 2 Theile.
Wormatiense chronicon. Ludwig, Monum., II, 1.

Wormatienses annales. Böhmer, Fontes, II.
Wormaticnsia diplomata. Ibid.
Würdtwein, Diplomataria Moguntina. 2 Vol. 4.
Würdtwein, Monasticum palatinum. 6 Vol.
Würdtwein, Subsidia diplomatica. 12 Tomi.
Würdtwein, Subsidia nova. 14 Vol.
Würtembergs pragmatische Geschichte. 2 Theile. London 1787.

Zacharia, Anecdota medii aevi.
Zacharia, Bibliotheca Pistoriensis.
Zacharia, Excursus litterarii per Italiam. Venet. 1754. 4.
Zagata, Chronica di Verona. Ib. 1745. 4.
Zanetti, Delle moncte e zecche d'Italia. Bologna 1775. 4 Vol. fol.
Zanfliet (Cornel.), Chronicon. Martène, Coll. ampl., V, 67.
Zapf, Monumenta anecdota. Augusta Vind. 1785. Vol. I.
Zauner, Chronik von Salzburg.
Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes.
Zeno, Compendio della storia Veneta.
Zepernick, Abhandlungen aus dem Lehnrechte. 3 Bde.
Zepernick, Miscellaneen zum Lehnrechte. 4 Bde.
Zestermann, Die Basiliken.
Zeuss, Traditiones Wizenburgenses.
Ziegelbauer, Hist. liter. ordin. S. Benedicti.
Ziegler, Beitrag zur Geschichte des Glaubens an das Daseyn Gottes.
Zinkeisen, Geschichte der osmanischen Türken.
Zöpfl, Staatsrecht.
Zosimi histor., ed. Reitemeier.
Zschokke, Bairische Geschichten.
Zunz, Synagogale Poesie des Mittelalters.
Zunz, Zur Geschichte und Literatur.
Zurlaubensche handschriftl. Sammlungen in Aarau.
Zusätze zum Pirnaischen Mönch. Schöttgen, Diplomatische Nachlese, III, 226.
Zwetlense chronicon vetustius et recentius. Pezii scr., I, 519.
Zwifaltenses annal. Pertz, Mon., X.
Zysati collectiones im luzerner Stadtarchiv.

Regiſter.

Abälard, VI, 190, 330, 351, 368, 379, 433, 441, 479, 514, 545.
Abbas, II, 226.
Abbaſiden, I, 22. IV, 215.
Abdellatis von Tunis, III, 431.
Abel von Schleswig, III, 355, 445.
Abendmahl, III, 320.
Aberglaube, III, 362. V, 249. VI, 535.
Abgaben der Geiſtlichen, III, 164, 221. IV, 224, 264, 291. V, 377. VI, 115, 125, 297. — III, 249, 289. — der Bauern, V, 28, 101, 300. VI, 231. — der Städte, V, 117, 129, 216. VI, 105. — an den Papſt, IV, 73, 85, 93, 97, 224, 264. VI, 82, 120, 284. — überhaupt, III, 235. V, 359, 371.
Abhängige Leute, V, 5.
Ablaß, III, 106, 317, 326, 341, 365, 441. VI, 122, 156.
Abſalon von Roſchild, II, 113, 114.
Abſchreiber, VI, 305, 311, 338, 342.
Abſolution, V, 96. VI, 43, 154, 207.
Abu Muhamed Obaidalla, I, 23.
Abzug der Bauern und Dienſtleute, III, 234. V, 27, 102.
Aeeiſe, V, 384.
Aeeurſius, V, 262.
Aeerra, Richard von, II, 353, 354, 358, 359, 387.
Aeerra, Thomas v., III, 191, 192, 203.
Achen, II, 413. IV, 125. V, 59, 220, 324, 342, 371.
Acht, III, 123, 276, 277, 352, 384, 449. IV, 124. V, 276, 280, 289, 414. VI, 160.
Ackerbau, III, 280. V, 203, 208.
Adalbert von Lützelnburg, I, 91.
Adalbert von Mainz, I, 163, 170, 173, 176, 177, 183, 196, 200, 202, 208, 210. II, 120. VI, 94.
Adam de la Hale, VI, 469.
Adana, I, 74
Aded, Chalif, II, 233, 235, 238, 243.
Adel, Chalif, II, 233, 270, 275, 328, 330, 340. III, 27, 63, 148, 193. V, 410.
Adel, I, 11. III, 223. — Gerichtsbarkeit, 224. — 233, 234, 245, 386. — V, 20, 35, 86, 359, 368, 391. VI, 5, 26, 421, 551.
Adel und Geiſtlichkeit, III, 387. V, 295. VI, 25, 86.
Adel und Klöſter, VI, 86, 259, 287, 289.
Adel und Städte, V, 86, 130, 133, 161, 173, 204, 207, 210, 218.
Adelaſia von Flandern, I, 278. III, 424, 448.
Adelaſia, IV, 47, 386.
Adelgot von Magdeburg, I, 180. VI, 534.
Adelheid von Vohburg, II, 38.
Adelsverleihung, V, 38, VI, 553.
Ademar, Biſchof von Puy, I, 30, 32, 57, 71, 87, 104, 107, 109.
Adolf von Holſtein, I, 352. II, 108, 117, 186, 347, 349, 362, 364, 381, 387, 426.
Adolf von Köln, II, 412, 429, 430, 431, 433, 435. III, 13.
Adoption, VI, 512.
Adrian, Geſellſchaft, III, 333.
Adrianopel, III, 59.
Advokaten der Kirchen und Klöſter, III, 384. VI, 93, 264, 269, 288.
Aebte und Aebtiſſinnen, VI, 249, 252, 264, 267, 268, 269, 278, 281, 296, 303, 307, 317, 323.
Aegypten, Unruhen, II, 226, 233. — Krieg 236, 239. III, 152. — Handel, 282. — V, 334. VI, 245.
Aemterverkauf, V, 68.

Aeneide, VI, 457.
Aerzte, III, 277, 298. V, 244. VI, 438.
Afdal, I, 142.
Afdal (Saladins Sohn), II, 267, 386. III, 28.
Agatha, III, 211.
Agnes (Heinrichs IV Tochter), I, 186.
Agnes von Courtenay, II, 232, 248.
Agnes von Este, III, 3.
Agnes von Hohenstaufen, II, 364.
Agnes von Meran, III, 72, 73.
Agnes von der Pfalz, III, 115, 380. IV, 18.
Agnes von Saarbrück, I, 220.
Agulanen, I, 98.
Ahmed, III, 148.
Aimerich von Antiochien, II, 221, 227.
Aimerich von Jerusalem, II, 231, 232.
Akephalol, VI, 149.
Akkon, I, 124, 265, 340. II, 301. — erobert, 320. — Sterblichkeit vor, 326. — III, 332, 333, 337. IV, 388. VI, 514.
Alanus von Ryssel, VI, 361, 372, 395.
Alarich, I, 2. V, 261.
Alba, IV, 367, 376.
Alberich Romano, III, 3, 341, 343, 403, 448, 454. IV, 250, 255, 257, 260.
Alberich von Verona, II, 34, 35.
Albernandus aus Lodi, II, 11.
Albero von Trier, I, 224, 239.
Albert von Blandrate, I, 260.
Albert von Braunschweig, IV, 232, 238, 328.
Albert der Große, III, 314. VI, 213, 372, 373, 397.
Albert von Lüttich, II, 360.
Albert von Magdeburg, II, 425, 441. III, 13, 14, 356.
Albert von Mantua, III, 2.
Albert I von Meißen, II, 346, 380. VI, 287.
Albert II, der Entartete, von Meißen, IV, 385.
Albert Beham von Passau, III, 368. IV, 15, 19, 99. VI, 59.
Albert von Regensburg, IV, 176, 178.
Albert von Sachsen, III, 355, 368. IV, 227, 233, 239.
Albigenser, III, 83, 87, 91, 97, 111, 144, 302, 335, 352. IV, 147. VI, 222, 396, 445.
Albina, II, 378, 404.
Albrecht der Bär, I, 235, 236, 237, 239. II, 117. III, 356.
Albrecht von Orlamünde, III, 354.
Alchemie, VI, 440.
Alcher von Clairvaux, VI, 389.
Aldobrand, VI, 213.
Aldobrandin von Este, III, 128.
Alexander der Macedonier, IV, 9. VI, 447, 457.
Alexander Newski, IV, 170.
Alexander von Salzwedel, III, 355.
Alexander II., I, 15.
Alexander III in Besançon, II, 50. — erwählt, 86. — und Friedrich I, 87, 155, 166, 172. — und die Kirchenversammlung, 91. — in Frankreich, 100, 127. — und Heinrich II, 132. — Rückkehr nach Rom, 137. — und Emanuel, 140, 145. — in Benevent, 145. — in Venedig, 173. — Tod, 190. — 231, 257. III, 86. VI, 142, 149, 174.
Alexander IV., III, 324. — erwählt, IV, 216. — und Manfred, 217, 221, 264, 265. — und Konradin, 219. — und Heinrich III, 220, 224, 264. — und Rom, 247. — Tod, 274.
Alexandrette, I, 80, 100.
Alexandria, gegründet, II, 155. — belagert, 164. — 192. — Verfassung, V, 123.
Alexandrien in Aegypten, belagert, II, 238.
Alexius I., I, 21. — pflegt die Kreuzfahrer, 37. — gegen dieselben, 47. — Rede an die Pilger, 52. — und Boemund, 55. — lehnt die Theilnahme am Kreuzzuge ab, 61. — unterhandelt mit Nicäa, 64. — Treulosigkeit daselbst, 68. — Heimkehr, 101. — Abgesandte an, 109. — macht den Pilgern Vorwürfe, 122. — und spätere Kreuzfahrer, 261. — bekriegt Genua und Pisa, 264. — und Boemund, 270. 373. — Vertrag mit demselben, 272. — Tod, 313. — 367, 369, 371. VI, 359.
Alexius II., II, 285, 390. III, 31, 39, 43, 46, 58.
Alexius III., III, 31, 39, 42, 46, 49, 50.
Alfons, Prinz von Frankreich, IV, 148.
Alfons II von Portugal, III, 68, 113.
Alfons III., IV, 93, 172.
Alfons VI von Leon, I, 346.
Alfons IX., III, 69, 159.
Alfons X., IV, 172, 240, 246, 330, 356, 387. V, 53.
Alfonsinische Tafeln, VI, 437.
Algebra, VI, 437.

Aliſe von Frankreich, II, 315.
Aliſia von Cypern, III, 331. IV, 59.
Alkazar, III, 114.
Alleinhandel, III, 263, 264.
Allod, V, 41, 270.
Alp Arslan, I, 24, 320.
Al Rahdi, I, 23.
Alte vom Berge, I, 307, II, 244, 332. IV, 152, 167.
Altenburg, II, 106, 108.
Alteneſch, Schlacht bei, III, 366.
Amacha, I, 113.
Amadeus von Savoyen, IV, 107.
Amalfi, I, 299, 366, 375. III, 229. V, 329, 417, 418. VI, 437.
Amalrich von Bena, III, 90. VI, 219, 393.
Amalrich von Cypern, III, 28, 30.
Amalrich, König von Jeruſalem, I, 319. II, 232, 233, 234, 236, 238, 239, 242, 244, 245, 249. III, 63, 64, 194.
Amalrich von Montfort, IV, 147. VI, 552.
Ambroſius, Genoſſenſchaft des heiligen, V, 148, 151, 152.
Amer, I, 257.
Amidei, III, 328.
Amis, VI, 456.
Anagni, III, 212. IV, 180, 247.
Anaklet II, gewählt, I, 221. — 226, 230, 245, 376, 378. VI, 541.
Anar, I, 318, 319, 340.
Anaſtaſius IV, II, 10, 22.
Andalo, Kaſtellan von, IV, 248.
Andernach, II, 410, 411, 413.
Andreas II von Ungern, II, 417. III, 71, 111, 146, 357.
Andreas von Urboiſe, III, 52.
Andria, Roger von, II, 353, 387.
Andronikus, Kaiſer, II, 285.
Andronikus Kontoſtephanos, II, 240, 241.
Angelſachſen, I, 2.
Angelo, S., III, 454.
Angelo Kapucia, IV, 357.
Anklageproceß, VI, 221.
Ankona, II, 33, 58, 143. — belagert, 151, 159, 160. — 355, 397. III, 9, 128, 337, 401.
Anleihen, III, 273. V, 251, 326, 375. VI, 265.
Anna Komnena, I, 313. VI, 358.
Anna, Tochter Friedrichs II, IV, 193, 398.
Anna von Schleſien, IV, 12.
Annaten, VI, 118.
Annibaldeschi, IV, 247, 266.
Anniverſarien, VI, 269.
Anſchläge, III, 275.
Anſedisio von Guidotis, IV, 253, 255.
Anſelm von Dovara, II, 165.
Anſelm von Juſtingen, III, 13, 15, 17, 370.
Anſelm von Kanterbury, VI, 83, 181, 361, 374, 571.
Anſelm von Mailand, I, 219, 260, 262.
Anſelm de Mari, IV, 24, 31, 32, 51.
Anſelm von Ravenna, II, 61.
Anſiedelungen, neue, III, 237. V, 33, 218, 300, 389.
Antiochien, Vertheidigung, I, 82. — Lage, 83. — Belagerung, 84. — Gefechte vor, 87. — Ankunft neuer Pilger, 89. — Einnahme, 96, 315. — Hungersnoth, 99. — Brand, 102. — Schlacht und Sieg bei, 106, 107. — Dankfeſte in, 108. — Seuche, 109. — Streit der Kreuzfahrer, 114, 312. — 274, 299, 378. II, 229. III, 31.
Antiochien, das phrygiſche, I, 72, 76.
Antonio Lambertazzi, IV, 129. V, 200.
Antonius, der Mönch, VI, 245.
Antonius von Padua, III, 313.
Anwalte, III, 241, 256. V, 129, 280, 285. VI, 139, 303.
Anwartſchaften, VI, 27, 28, 69.
Anweiler, V, 220.
Anziane, IV, 269. V, 108, 115, 124, 131, 204.
Aoſta, V, 173.
Apotheken, III, 260. VI, 439.
Appellationen, III, 245. VI, 82, 141.
Appuntatori, V, 184.
Apulien, I, 357. — Unruhen, 357, 359. II, 201, 312, 405. III, 331. IV, 184. — Krieg, II, 353, 399. III, 10, 140, 158, 165 (1229), 202, 209. — Verfaſſung unter Roger I, 215. — kirchl. Ritus, 219. — u. der Papſt, 219. — VI, 12.
Aqui, V, 380.
Aquila, III, 203, 234, 284. IV, 263, 367, 369.
Aquileja, III, 330. IV, 65. V, 81, 91, 92, 193. VI, 63.
Aquileja, Bertold von, III, 209, 444.
Aquino, Graf Thomas von, III, 191, 314. — für die Bettelmönche, 322. — IV, 188. V, 68, 256. — VI, 190, 351, 368. — theologiſches Syſtem, 406, 433. — 478.

Araber, I, 4, 6. — Bildung, 22. — in Italien, III, 214.
Arabiſche Baukunſt, VI, 483.
Arabiſche Finanzen, V, 385.
Arabiſche Philoſophie, VI, 371, 396.
Arabiſche Sprache, III, 276. VI, 336.
Arabiſche Ziffern, VI, 437.
Aragonien, IV, 172. VI, 121.
Aree, II, 357. III, 284. IV, 315.
Archidiakonen, VI, 21.
Archiv, päpſtliches, VI, 49.
Arbinghо, Biſchof von Florenz, IV, 84.
Arelatiſches Reich, II, 42, 120. III, 178. IV, 108, 134, 137, 180. V, 69.
Arensberg, Friedrich von, I, 200.
Arensberg, Heinrich von, II, 131.
Arensberg, Stadt, V, 221.
Arezzo, I, 166. V, 95, 124. VI, 65. — Univerſität, 356.
Arimannen, V, 99.
Ariſtokratie, V, 86, 89, 109, 177, 205, 223.
Ariſtoteles, III, 80, 277, 286. VI, 113, 331, 361, 366, 373, 396, 404, 469.
Arius, VI, 193, 201.
Arka, I, 118.
Arkona, I, 349. II, 151.
Arles, II, 178. III, 114. V, 70, 220, 306, 321, 333.
Armenier, I, 295.
Armenpflege, IV, 142. VI, 88, 318, 439.
Arnold, Abt, III, 99, 101.
Arnold von Brescia, I, 247. — ſeine Lehren; gebannt, II, 23. — verbrannt, 26. — III, 82. V, 169.
Arnold von Mainz, II, 10, 36, 120, 122. VI, 92.
Arnold von Trier, II, 198. IV, 229, 239, 240, 329.
Arnſtadt, II, 410.
Arnulf, Kapellan, I, 121, 132. — Patriarch, 138, 140, 141, 146, 254, 263, 277, 278, 280, 284.
Arſuf, I, 144, 257, 263.
Artaſia, I, 81. II, 234.
Arzneikunde, VI, 187, 347, 354, 438.
Aſan von Bulgarien, III, 417, 418. IV, 55.
Aſcetiker, VI, 212.
Aſcha, Graf, I, 49, 65, 100, 109
Aſchraf, III, 153, 194. IV, 57.
Aſinelli, IV, 386.
Askalon, Schlacht bei, I, 143. — 318. — Belagerung von, II. 224, 225. — erobert, 270. — geſchleift, 328.
Aſſaſſinen, I, 307. II, 244, 332. III, 368.
Aſſiſen von Jeruſalem, I, 296. V, 316, 418.
Aſſiſi, III, 295, 311. VI, 490.
Aſti, II, 15, 17, 163. V, 90, 94, 124, 328.
Aſtrologie, IV, 318. VI, 436.
Aſtura, IV, 374.
Aſyle, VI, 140, 295.
Athen, V, 204. VI. 337.
Atino, III, 234.
Attalea, I, 338.
Attila, I, 2.
Aufenthalt der Kaiſer, V, 60, 117.
Auferſtehung, III, 90. VI, 209, 363, 401, 432.
Aufgebot, VI, 184.
Aufkauf, V, 301, 319.
Auflegung der Hände, III, 84.
Aufnahme in die Städte, V, 31, 88, 102, 218. — in die Stifter, VI, 25. — in die Klöſter, 173, 247, 286, 303.
Aufwand, V, 373. VI, 60, 110 528, 540.
Augsburg, V, 221.
Auguſtalen, III, 266, 281. IV, 338 V, 348, 353. VI, 495.
Auguſtiner, III, 308. VI, 24.
Aulon, I, 270.
Ausbreitung des Chriſtenthums, I, 350. III, 312, 394. IV, 170. V, 343. VI, 229.
Ausfuhrverbote, III, 261, 262. V, 319.
Ausreißer, V, 216, 279.
Ausſatz, VI, 439, 510, 534.
Ausſtattung, VI. 248, 508.
Autoriaux, VI, 331.
Averroes, VI, 397, 410.
Avesnes, Burkard von, IV, 229.
Avesnes, Johann von, IV, 230, 231.
Avicenna, VI, 397.
Avignon, IV, 147, V, 72, 241.
Avogadori, V, 185.
Azeddin Ibek, III, 193.
Aziz, I, 24. II, 386. III, 28.
Azotum, Schlacht bei, I, 285.
Azzo von Eſte, I, 187. III, 3.
Azzo VI von Eſte, II, 431. III, 4, 5, 9, 14, 20, 128, 129, 174, 342.

Azzo VII., III, 401, 403, 405, 407, 421, 426, 448, 449, 454, 456. IV, 34, 183, 250, 255, 258, 261, 305.

Babeanſtalten, VI, 530.
Badoer, Markos, IV, 261. V, 189.
Bäcker, V, 167, 304, 356.
Bänkelſänger, VI, 531.
Bären, V, 303.
Bagdad, I, 23, 292. IV, 244. V, 359.
Bagi Segan, I, 82, 89, 92. — und Pyrrhus, 95. — getödtet, 97.
Baharam, III, 153.
Baiern, I, 237, 240. II, 6, 36. III, 113. IV, 235. V, 357.
Bailo, V, 335.
Bajulus, III, 230, 232, 240.
Bakkalaureen, VI, 347.
Bakon, III, 314. VI, 358, 373, 434, 437.
Balak, I, 80, 113, 283.
Balduin I nimmt das Kreuz, I, 34. — als Geißel, 46. — und Tankred, 73. — in Tarſus, 74. — in Edeſſa, 78, 91, 112. — gen Jeruſalem, 253. — Sieg, 254. — gegen die Araber, 254. — gekrönt 255. — und Tankred, 256. — beſiegt die Aegypter, 258. — in Ramla, 262. — bei Joppe, 263. — und Daimbert, 264. — in Ptolemais, 265. — im Streite mit ſeiner Gemahlin, 278. — Tod, 280.
Balduin II., I, 34. — gefangen, 268. — 274. — und Gabriel, 279. — und Joscelin, 279. — König, 281. — beſiegt die Türken, 282. — gefangen, 283. — befreit, 288. — Tod, 290. — 309.
Balduin III gen Boſtra, I, 319. — vor Damaskus, 341, 342. — Charakter, II, 221. — gekrönt, 222. — in Edeſſa, 222. — in Tripolis, 223. vor Askalon, 225. — und Rainald, 227, 228. — und Emanuel, 229. — Tod 230.
Balduin IV., II, 233, 248, 251, 254, 256, 260.
Balduin V., II, 250, 255, 260.
Baldnin von Burg, I, 267.
Balduin I von Flandern und Konſtantinopel, II, 413, 414. III, 34, 53. — zum Kaiſer erwählt, 55. — 58. — Tod, 60.
Balduin II von Konſtantinopel, III, 417, 426. IV, 42, 49, 55, 64, 229, 274, 276, 354.
Balduin von Geneſſe, III, 167.
Balduin von Hennegau, I, 109.
Balduin von Ramla, II, 261.
Balduk, I, 78, 80, 113.
Balian in Jeruſalem, II, 270, 273, 275.
Balian von Sidon, III, 332. IV, 59.
Balk, III. 395.
Ballſpiel, VI, 543.
Bamberg, II. 436.
Banker, V, 327, 328.
Bankerott, VI, 265.
Bann, III, 69, 89, 115, 123, 163, 185, 190, 199, 211, 344, 348, 373, 428. IV, 16, 126, 172, 194, 288, 355. V, 96, 281, 289, 325, 355, 414. VI, 97, 98, 159.
Bannmeile, VI, 274, 294.
Baptiſterium, VI, 7.
Barberino, VI, 579.
Barcelona, V, 243.
Bardewik, II, 108, 187, 189, 347. III, 354. V, 343, 410.
Bargilden, IV, 49.
Bari, I, 48, 246, 365. II, 46, 48.
Bariſo, II, 130, 138. III, 424, 425.
Barlaam und Joſaphat, VI, 455.
Baroli, III, 192. IV, 185.
Barone, I, 6. — in Apulien, III, 140, 141, 157, 158, 165, 215, 224, 225, 229, 233, 238, 246, 249, 250, 255, 257, 270. — IV, 184. — in Paläſtina, III, 332. — IV, 56. — überhaupt, V, 36, 86.
Bart, I, 305. VI, 175, 301, 314, 315, 322, 520.
Baſel, V, 221.
Baſilius, Ordensregel deſſelben, III, 219. VI, 300.
Baſſano, VI, 334.
Batu, IV, 9, 151.
Bauern, III, 233. — und Städte, V, 98, 205. — und Adlige, 4, 9, 12, 300. — und Geiſtliche, 10, 104. VI, 87, 520. — in Frankreich, V, 34.
Baukunſt, III, 283. VI, 302, 362, 483.
Bauleute, Geſellſchaften der, VI, 492.
Bauwerke, alte, VI, 491.
Baux, Hugo von, IV, 327.
Beamte des Reichs, V, 50, 82. — der Städte, III, 230, 232. V, 6, 40, 104, 165, 184, 213, 253, 261, 264, 275, 302. — in Rom, VI, 48, 49.
Beatrix von Antiochien, IV, 397.

Beatrix I von Burgund, II, 38, 39, 98, 178.
Beatrix II von Burgund, II, 436.
Beatrix von Hohenstaufen, II, 437, 438, 442. IV, 172, 356.
Beatrix von Provence, IV, 148, 287, 296, 326, 382.
Beatrix von Savoyen, IV, 108, 398.
Beatrix von Tusculen I, 149.
Becket, Thomas, II, 132, 155, 305.
Beden, V, 397.
Beduinen, I, 291.
Befestigungskunst, V, 403.
Begharden, III, 308. VI, 219, 250, 318.
Begräbnisse, V, 97. VI, 163, 263, 527.
Behörden, III, 232, 238, 247. — Ortsbehörden, 240.
Beichte, III, 85, 320. VI, 21, 153, 164, 207, 243.
Beichtgeld, III, 365.
Beichtväter, VI, 86, 153.
Beischläferinnen, IV, 110. VI, 130, 179, 181, 232, 516.
Beischlaf, außerehelicher, III, 85, 234. V, 246. VI, 513.
Bekehrung der Heiden, I, 350. II, 312, 395. IV, 170. V, 343. VI, 229. — der Juden, V, 246. VI, 229. — der Ketzer, 224.
Bela III., II, 281, 284.
Bela IV., IV, 13, 120, 170, 235, 329.
Belagerungsthürme, I, 85, 134. II, 83, 302. III, 421, 455. IV, 45. V, 400, 401, 417.
Belagerungswerkzeuge, I, 66, 129, 134. II, 83. III, 147. IV, 45.
Belath, Schlacht bei, I, 282.
Belbeis, II, 233, 235, 238, 239.
Belehnung, I, 202, 223. V, 288. VI, 12, 89.
Belgrad, I, 38.
Benedikt v. Nursia, VI, 245, 279, 300.
Benedikta von Massa, III, 424.
Benediktiner, III, 280, 311. VI, 280, 300, 302, 326.
Beneficium, II, 51, 55. V, 287.
Benevent belagert, II, 49. — III, 146, 454. — Verfassung, 230, 268, 459. — Schlacht bei, IV, 317, 320, 325. — V, 407.
Berengar, I, 278.
Berengaria v. Kastilien, III, 69, 159.
Berengaria v. Navarra, II, 315, 316.
Bergwerke, V, 386.
Berkmeer, IV, 232.
Bern, III, 115. V, 222.
Bernardo Rossi, IV, 110, 128.
Bernhard von Clairvaux, I, 223, 244, 248, 321, 324, 325, 326, 331, 344, 354. II, 24. III, 33. IV, 78. VI, 43, 59, 115, 141, 169, 229, 248, 254, 279, 305, 306, 322, 379, 384, 449, 501, 559.
Bernhard von Kärnthen, III, 209.
Bernhard v. Ratzeburg, II, 362, 363.
Bernhard von Sachsen, II, 184, 185, 195, 280, 347, 362, 363, 410, 412, 426.
Bernhard von Tremelai, II, 225.
Berno von Clugny, VI, 301.
Berta von Sulzbach, I, 328.
Bertinoro, II, 162, 163, 190, 398.
Berthold, der Prediger, III, 326. VI, 155, 515, 520, 527.
Berthold von Aquileja, III, 200, 444.
Berthold von Hohenburg, IV, 186, 193, 198, 200, 203, 206, 208, 213, 219, 223, 225.
Berthold von Spoleto, III, 159, 202, 331.
Berthold von Teck, III, 356.
Berthold von Urach, II, 83.
Berthold II von Zähringen, I, 186.
Berthold III von Zähringen, V, 225.
Berthold IV von Zähringen, II, 39, 40, 59, 122, 153, 171.
Berthold V von Zähringen, II, 388, 410, 411. III, 115.
Bertram von Tripolis, I, 274, 276.
Berufungen, III, 229. V, 79, 269. VI, 82, 141, 316.
Berytus erobert, I, 124, 275. II, 260. III, 29, 194, 332.
Besançon, II, 42. — Reichstag, 50. — V, 212.
Besetzung geistlicher Stellen, III, 428, 429. IV, 116, 195. VI, 27, 68, 82, 90, 144. — geistlicher Gerichtshöfe, 138.
Besitz mehrer Pfründen, IV, 146. VI, 33, 34, 146, 249, 255.
Besitzrecht der Bauern, V, 27, 100, 102.
Bestätigung, päpstliche, VI, 121.
Besteuerungsrecht, III, 267. V, 361.
Besthaupt, III, 267, 274. V, 366.
Bethlehem, I, 124.
Betrug, V, 279.
Bettelmönche, III, 160, 199, 204, 210, 279, 294. — Verfassung, 299.

304. — Verbreitung, 310. — Wirksamkeit, 312. IV, 85. VI, 230. — Begünstigungen, III, 315. — und Bischöfe, 316. — und Pfarrer, 317, 320, 323. — und Wilhelm von S. Amour, 318. — Charakteristik, 319. vertheidigt, 322. — Verfügungen der Päpste, 324, 325. — Angriffe, 318, 325. — Streit, 326. — 447, 457. IV, 54, 104, 113, 116, 118, 127, 143, 177, 183, 259, 268, 324. VI, 20, 127, 158, 168, 225, 230, 259, 263, 334, 350, 351.
Betten, VI, 267.
Bewaffnung, V, 398. (S. Waffen.)
Beweismittel, III, 254, 255. V, 216.
Beziers, III, 99.
Bianka Lancia, IV, 137, 180, 395, 397.
Bibars, IV, 161.
Bibel, III, 95. V, 262. VI, 187, 210, 240, 386, 450.
Bibellesen, VI, 188.
Bibliotheken, VI, 337, 351.
Bienenzucht, V, 299.
Biersteuern, V, 298, 306, 367.
Bildhauerei, III, 283. IV, 136. VI, 493.
Bildnisse Christi und Marias, VI, 39, 498, 501, 503. — der Päpste, 50. — der Apostel Petrus und Paulus, 503.
Bildung der Geistlichen, VI, 185, 330.
Bischöfe, I, 9. — Eigenschaften, VI, 8. — Wahl, II, 216. III, 105. VI, 8. — und Friedrich II., III, 158, 220. IV, 17. — und Bettelmönche, III, 316. — Gerichtsbarkeit, V, 42. VI, 136. — Bestätigung, VI, 18. — Entsagen, Absetzen, 19. — Rechte und Pflichten, V, 66, 82. VI, 20, 109, 130, 142, 145, 149, 208. — und Pfarrer, 63, 107. — und Bischöfe, 64. — und Kapitel, 11, 22, 24, 32, 35, 64. — und Klöster, 65, 254, 274, 284, 288. — und Ritterorden, 66. — und Päpste, V, 90. VI, 66, 154. — und Könige, V, 91. VI, 9, 83. — im Kriege, 94. — Abgaben an dieselben, 118. — und Städte, V, 90, 155, 214. — und Erzbischöfe, VI, 36. — Adlige Bischöfe VI, 26.
Bisthümer, I, 9. II, 307. III, 221. VI, 7, 231.
Bitisia Gozzadini, VI, 342.
Bladelsheim, III, 356.
Blanka von Frankreich, III, 418. IV, 56, 129, 140, 148, 159, 165, 166, 169, 189.
Blanka Lancia, IV, 137, 180, 395, 397.
Blinde, V, 271.
Blondel, II, 369.
Blutbann, III, 141. V, 169. VI, 136, 295.
Blutrache, V, 276.
Boaterio, IV, 110.
Bochara, IV, 7.
Bodel, VI, 469.
Bodinus, I, 58.
Böhmen, I, 214, 243. II, 42, 427 V, 74, 222.
Boemund I., I, 20. — nimmt das Kreuz, 35. — Schreiben an Gottfried von Bouillon, 51. — Aufbruch, 54. — in Konstantinopel, 55. — und Pyrrhus vor Antiochien, 92. — Vorschläge, 93. — Ansprüche auf Antiochien, 108. — in Cilicien, 114. — vor Laodicea, 119. — gefangen, 253. — befreit, 266. — und die Griechen, 267. — nach Europa zurück, 269. — bekriegt Alexius, 270, 373. Friede, 272. — Tod, 273. — 370, 372, 373.
Boemund II., I, 282. 288, 289, 374.
Boemund III., II, 234, 252.
Boemund IV., III, 64.
Böse (das), I, 138. III, 83. VI, 194, 195, 197, 200, 414.
Bogomilen, III, 83.
Bojano belagert, III, 203.
Boileau, IV, 144.
Bojolus, IV, 51.
Boiselve, IV, 360, 361.
Bokkanegra, IV, 302.
Boleslav von Mähren, IV, 10, 11
Boleslav III., I, 228, 243. II, 40, 41. III, 70. IV, 10. VI, 231, 232.
Boleslav V., IV, 10.
Bologna, II, 126, 355. III, 6, 129, 132. — Universität, 138, 277, 279. IV, 249. VI, 133, 340, 341, 343, 345, 350, 353. — Unruhen, III, 328, 343, 346. — siegt bei Fossalta, IV, 129. — 187, 247, 249, 385. — Verfassung, V, 124, 200, 321, 347, 410. VI, 528.
Bologna, Rechtsstudium, III, 138. V, 262. VI, 345, 346.
Bonanno, VI, 497.

Bonaventura, III, 300, 314. — Vertheidigung der Bettelmönche, 322. — VI, 351, 365, 422.
Bonellus, II, 201, 204.
Bonifaz II von Montferrat, II, 298, 300, 416. III, 35, 55, 451.
Bonifaz III von Montferrat, IV, 47, 82, 249. V, 88.
Bonifaz von Tuscien, I, 149, III, 14.
Bonifaz VIII., VI, 70, 134.
Boppard, III, 370.
Bordeaux, VI, 36.
Borgo S. Domino, V, 83.
Boris, I, 244, 327.
Borkeiarok, I, 103, 125, 268.
Bornhövede, Schlacht bei, III, 355, 381.
Borvin, II, 362.
Borziwoi von Böhmen, I, 154.
Boso von Doaria, IV, 180, 257, 307, 335.
Bostra, I, 319.
Botoniates, I, 367.
Botzen, V, 373.
Bouvines, Schlacht bei, III, 25. V, 399.
Brabantiones, V, 406.
Brakteaten, V, 347.
Branas, II, 227, 286.
Brancaleo, II, 433, IV, 199, 246. VI, 491.
Brandenburg, II, 117. III, 356. IV, 233.
Brander, V, 417.
Brandmarker, III, 258.
Branntwein, V, 306.
Brauer, V, 306. VI, 286.
Braunschweig, II, 347, 349. III, 116, 117. V, 222. VI, 542.
Bremen, II, 381. V, 222, 343. VI, 38, 233.
Brenngläser, VI, 435.
Brescia, II, 59. — belagert, III, 421. — IV, 257. V, 81, 351.
Breslau, IV, 11. V, 223, 322. VI, 530.
Bretagne, Gedichte, VI, 445.
Bretislav (II.), I, 45. VI, 166.
Brieftauben, I, 111, 124, 284, 287.
Brillen, VI, 437.
Briren, I, 18. V, 223, 373. VI, 65, 115.
Brot, III, 84. V, 96, 304.
Brotverwandlung, VI, 206, 210.
Brücken, VI, 492.
Brügge, V, 224, 342.
Brünn, V, 232.
Brüssel, V, 224.
Brundusium erobert, II, 48, 284. III, 168, 282.
Bruno von Köln, II, 360, 361, 431, 433, 435, 437, 441. VI, 58.
Bruno von Montekassino, I, 173.
Bruno von Rheims, VI, 311.
Bruno von Signia, I, 190.
Bruno von Trier, I, 163, 199. VI, 15.
Bryennius I, 313.
Bucinat, I, 58.
Bücher und Bücherwesen, III, 277. VI, 168, 187, 333, 337, 356.
Bücherpreise, VI, 338.
Bücheroerbote, VI, 338.
Bürgen, III, 230, 258. V, 266, 276, 324.
Bürger, III, 228, 255, 257. V, 86, 215. (S. Städte.)
Bürgermeister, V, 214, 223.
Bürgerwehr, V, 392.
Bukkanigra, V, 142.
Bulgaren und Kreuzfahrer, I, 37, 39. II, 284. III, 417.
Bulgarus, II, 69.
Buoncompagni, III, 346.
Buondelmonte in Florenz, III, 328. IV, 343.
Burdinus, I, 194.
Burello, IV, 204.
Burgen, III, 123, 124, 383, 384. V, 217, 406. VI, 519.
Burggrafen, V, 41, 216.
Burgund, I, 2, 11. II, 39. III, 115. V, 69, 71.
Burkhard v. Oldenburg, III, 365, 366.
Buschetto, VI, 490.
Bußbrüder, III, 307, 325.
Buße, III, 360, 364. IV, 262, 263. V, 277, 304. VI, 74, 97, 155, 212, 299, 315, 324.
Bußtage, VI, 166.
Butheil, V, 234, 367.
Buzi, I, 311.
Byzantiner, I, 3, 67, 367. II, 282, 285. V, 58, 76. VI, 397.
Byzantinische Baukunst, VI, 485, 501.

Cäcilie (Tankreds Braut), I, 269.
Cäsarea, I, 257. II, 228, 254. III, 113.
Cäsarius, III, 313.
Cambray, V, 211.
Canonici, IV, 61. VI, 22. — Rechte und Pflichten, 31. — Einnahmen, 34. — 37, 108, 109, 131, 174, 186, 299, 314.

Canoſſa, I, 17.
Capitanei, V, 86, 89, 117.
Carbonel, VI, 126.
Carcano, Kampf bei, II, 92.
Carcaſſonne, III, 100.
Cathedraticum, VI, 119.
Cavalieri gaudenti, VI, 567.
Celaner See, III, 284. IV. 366.
Celano, III, 141, 157, 203, 211.
Cencius, VI, 123.
Centgrafen, V, 41, 49.
Centius, II, 403.
Ceperano, III, 8, 120, 211. — Verrath bei, IV, 313.
Chaled, I, 21.
Chalifat, Verfall, I, 22. — Untergang deſſelben, IV, 244.
Chalifen, I, 5. IV, 244. V, 359. VI, 57.
Chalons, Schlacht bei, I, 2.
Chartres, VI, 32.
Chatun, IV, 8.
Chemie, VI, 440.
Chieri, II, 15, 17.
China, IV, 3. — erobert, 6.
Chirotecae, VI, 302.
Chlumetz, Schlacht bei, I, 214.
Chortbert, I, 283.
Chowaresmier, IV, 7, 59, 66.
Chriſtenthum, I, 3. — Werth deſſelben, V, 2. VI, 1.
Chriſtian I von Mainz, II, 122, 136, 138, 139, 143, 152, 158, 160, 167, 170, 172, 173, 177, 190, 191. V, 313.
Chriſtian II von Mainz, IV, 127, 178.
Chriſtian von Oldenburg, II, 117, 149.
Chriſtliche Sekten im Morgenlande, I, 294.
Chriſtoph I von Dänemark, IV, 171. VI, 85.
Chriſtus, I, 13, 293, 294, 295. III, 84, 89, 91, 94. IV, 84. VI, 1, 41, 191, 200, 209, 213, 363.
Chriſtusbilder, VI, 39, 498, 501, 503.
Chrodegang von Metz, VI, 23.
Chroniken, VI, 441, 451, 473.
Cigoli, V, 163.
Cimabue, VI, 499.
Ciſtertienſer, II, 372. III, 31, 77, 164. V, 300, 378, 397. VI, 62, 105, 134, 259, 263, 277, 281, 299, 301, 306, 317, 321, 338, 504.
Ciullo von Alcamo, VI, 411.
Clairvaux, I, 321.
Clarendon, Geſetze von, II, 133. VI, 82.
Clermont, Kirchenverſammlung in, I, 28.
Clugniacenſer, Kongregation derſelben, VI, 257, 276, 308, 322, 343, 477, 541.
Cöleſtin II., I, 247. VI, 56.
Cöleſtin III., II, 356, 369, 375, 384, 391. III, 70, 72, 178.
Cöleſtin IV., IV, 30.
Cölibat, I, 16. III, 88. VI, 129, 175.
Coloni, V, 153.
Colonna, VI, 420.
Como, II, 16, 65.
Conceptualismus, VI, 368.
Conceſi, II, 164.
Conſulado (Libro del), V, 316, 418.
Conti, II, 231. III, 179.
Conversi, VI, 256.
Coterelli, V, 406.
Couſance, Heinrich von, IV, 370.
Credenza, IV, 251. V, 108, 131.
Credit, V, 376.
Crema belagert, II, 82. — 125, 167, 200.
Cremona und Piacenza, II, 78. — 83, 125, 216, 380. III, 127. — Reichstag, 165. — IV, 249. V, 402. 410.
Crescentius, I, 10.
Cumulation geiſtlicher Stellen, VI, 147.
Cypern, II, 227, 228, 334. III, 153, 194, 333. V, 334.
Czernebog, I, 348.

Dachau, II, 2.
Dacien, I, 2.
Dänemark, I, 224, 243. II, 5, 41, 109, 150. III, 352. IV, 171, 232. V, 74, 415. VI, 85, 121, 180.
Daffer, II, 226.
Daimbert, Patriarch, I, 145, 252, 254, 257, 263, 277.
Dalmatien, I, 57.
Damascus, Belagerung von, I, 341.
Damiette belagert, II, 241. III, 117, 146. — erobert, 151. — Rückgabe, 155. — Einnahme (1249), IV, 154.
Dampierre, III, 63. IV, 230.
Dandolo, III, 34, 36, 38, 42, 45, 51, 55, 59. V, 194, 353.
Daniele, III, 283.
Dannenberg, III, 354.
Dante, V, 202. VI, 442, 460.

Dargam, II, 233.
Dauphiné, V, 72.
David von Dinant, VI, 393.
David, Kapellan, VI, 451.
David, Sultan, III, 193, 196, 197. IV, 57.
Dechanten, VI, 29.
Deismus, VI, 244.
Dekretalen Isidor's, I, 10. VI, 36, 38. — Gregors IX., III, 294. IV, 39. VI, 133.
Dekurionen, V, 115.
Demokratie, V, 2, 89, 109, 176, 204, 213.
Descendenten, VI, 5.
Desiderius, I, 6.
Deutsche Ritter, II, 297, 304. III, 146, 196, 335, 395. IV, 57. V, 231, 232, 343, 370. VI, 159, 232, 564.
Deutsche Sprache und Dichtkunst, III, 389. IV, 98. VI, 187, 450.
Deutsche Urkunden, VI, 450.
Deutscher Handel, IV, 98.
Deutsches Recht, III, 383. V, 257, 263.
Deutsches Steuerwesen, III, 384. V, 382.
Deutschland und Italien, II, 14. V, 68.
Devolution, VI, 70.
Devolutionsrecht, VI, 70.
Diakonen, VI, 4, 53, 208.
Dichtkunst, II, 196. III, 291, 293. IV, 244. VI, 362, 440.
Didakus von Osma, III, 302.
Diebstahl, III, 258. V, 275, 277, 302, 406. VI, 216.
Dienende Brüder, I, 303. VI, 286.
Diener der Kirche, VI, 208.
Dienste, III, 234. V, 14, 28, 101.
Dienstleute, V, 14, 35, 266, 290. VI, 14, 289, 298, 513.
Dienstverträge, III, 234. V, 8.
Diepold, Graf von Acerra, II, 358, 373, 379, 387, 404, 406, 408. III, 9, 141.
Dies irae, VI, 440.
Dießenhofen, V, 223.
Dietrich von Flandern, I, 342. II, 227.
Dietrich, Kardinal, I, 182, 183.
Dietrich von Landsberg, II, 180. V, 313.
Dietrich von Meißen, II, 346, 381, 426. III, 14.
Dietz, Graf von, II, 141.
Diffinitoren, III, 306. VI, 304, 308, 312.
Dispensationen, VI, 122, 184.
Ditmarsen, III, 355.
Dörfer, Anlegung, V, 33, 209.
Dogen, V, 176, 206. VI, 528.
Dogmatik, VI, 210, 396.
Dogmatiker, VI, 1, 362, 365.
Dokak von Damaskus, I, 125.
Doktoren, V, 126, 142. VI, 340, 347, 353.
Domänenrath, III, 243.
Domenico Flabenigo, V, 177.
Dominikaner, III, 294, 299. — Verfassung, 304. — Verbreitung, 310. — 339, 346, 447. — Ketzerrichter, VI, 227. — 433.
Dominico, Michaele, I, 285.
Dominikus, der heilige, III, 302, 312
Dominium mundi, VI, 77.
Donati, III, 328.
Dornenkrone Christi, IV, 55, 142. VI, 216.
Dornik, V, 224.
Doryläum, Schlacht bei, I, 71.
Douay, V, 224.
Dovara, Anselm von, II, 165.
Drama, VI, 469, 544.
Dreieinigkeit, VI, 190, 243, 383, 392, 433, 434. — Orden der heiligen, 567.
Dritter Stand, III, 250. V, 31.
Drogo, I, 358, 359.
Drontheim, II, 22, VI, 36.
Dschelaleddin, IV, 8, 59
Dschemuka, IV, 4.
Dschingischan, IV, 4.
Dukaten, V, 353.
Duns Skotus, VI, 429.
Dupuy, I, 300.
Dyrrhachium, I, 37, 47, 61, 270, 365, 370, 374. V, 400.

Ebenbürtigkeit, III, 255. V, 269.
Eberhard von Konstanz, IV, 332. 350.
Eberhard von Salzburg, III, 209. IV, 15, 17.
Eberstein, Graf von, IV, 238.
Ebn Safis Rede, II, 274.
Eboli, Marinus von, IV, 24, 31, 32, 87.
Ebremar, Patriarch, I, 264, 277.
Edelsteine, V, 307.
Edessa erobert, I, 78, 112, 274, 299. 320. II, 222.
Edmund von Kanterbury, IV, 65.
Edmund von England, IV, 65, 189, 203, 220, 264.

Egbert von Bamberg, II, 436, 439. III, 357, 358, 404.
Egeno von Urach, III, 115, 126, 127, 370.
Ehe, I, 347. II, 393. V, 2, 19, 25, 216. VI, 176, 183, 208, 506.
Ehebruch, III, 257. VI, 183, 444, 510.
Ehehaften, V, 66, 264, 266.
Eheloſigkeit der Geiſtlichen, I, 16. III, 88. VI, 129, 175.
Eherecht, V, 25.
Eheſcheidungen, V, 96. VI, 183, 507, 509.
Eheverbote, III, 106. VI, 506.
Ehezwang, VI, 507.
Ehrenzeichen, V, 419. VI, 48.
Eichſtädt, VI, 23, 112.
Eicke von Repgow, V, 258.
Eid, III, 193, 227, 253, 255, 396. IV, 86. V, 267, 282, 310, 371. VI, 203, 222, 444. — der Biſchöfe 67.
Eideshelfer, III, 253. VI, 181.
Eiferſucht, VI, 577.
Eigenthum der Kirche, VI, 102.
Eilika von Brennberg, IV, 348.
Eilika von Sachſen, I, 235.
Einfuhrverbote, III, 263. V, 319.
Einkommenſteuer, VI, 119.
Einnahme, III, 240. — der Könige, Fürſten, Städte, V, 382. — der Stiftsherren, VI, 34. — der Kirche, 99, 106. — der Päpſte, 120.
Einſiedler, IV, 263. VI, 245, 268, 270.
Ejub, III, 148.
Ekbert von Pütten, II, 62. VI, 451.
Elchanes, I, 41.
Eleonore von Frankreich, I, 339. II, 305, 315, 369.
Elephanten, V, 405.
Elfenbeinarbeiten, VI, 498.
Elias von Kortona, III, 312, 447.
Eliſabeth von Baiern, III, 373. IV, 105, 222, 284, 347, 348, 352, 382, 384, 397.
Eliſabeth von Braunſchweig, IV, 227, 229.
Eliſabeth, die heilige, III, 357, 391. IV, 101. VI, 212.
Eliſe von Antiochien, I, 282, 289, 309, 312.
Emailmalerei, VI, 503.
Emanuel, Kaiſer, I, 312, 318, 327. — und Konrad III, 330. — und Ludwig VII, 333. — und Roger, 345. — und Wilhelm von Sicilien, II, 46. — und Alexander III, 140, 155. — und Venedig, 159. — und Rainald, 227. — in Antiochien, 228. — und Amalrich, 238, 242. — Charakter, 284. — V, 331, 333.
Emaus, I, 124.
Emerich von Ungern, III, 38, 71.
Emiko, Graf, I, 44.
Emmerich, V, 213.
Engel, VI, 195.
Engelbert I von Köln, III, 127, 165, 166, 317, 354, 367.
Engelbert II. von Köln, IV, 329, 333.
England und Gregor IX., IV, 19.
England und Innocenz IV., IV, 62 73, 94. VI, 285.
Englands Steuern, IV, 73, 95, 264. V, 377. VI, 115, 121.
Engliſche Dichtkunſt, VI, 449.
Engliſche Univerſitäten, VI, 357.
Enguerrand von Baux, IV, 334.
Ens, V, 232.
Enterbung, V, 273.
Enzius, III, 262, 414. — heirathet, 425. — Statthalter in Italien, 450. — ſiegt zur See, IV, 24, 29. — 33, 34, 47, 82, 108, 109, 111, 128. — gefangen, 130, 137, 386. — Charakter u. ſ. w., 385, 386. — Tod, 388. — 398, 399.
Epos, VI, 456.
Erard von Valery, IV, 370, 371, 382.
Erblehen, I, 8. III, 227.
Erbloſe Güter, V, 225, 273.
Erbrecht der Bauern und Dienſtleute, III, 234. V, 27, 100, 273. — der Adligen, III, 227. V, 87, 203. — überhaupt, V, 216, 224, 270, 291, 316. — der Mönche und Geiſtlichen, V, 272. VI, 108, 128, 259, 260, 318. — der Fürſten, V, 47.
Erbſchaften, III, 258. — der Kirche, I, 188. III, 222. VI, 237, 259.
Erbſchaftsſteuer, V, 367.
Erbſchleicherei, VI, 109.
Erbſünde, III, 94. VI, 199.
Erbzinsleute, V, 300.
Erdbeben, I, 277. II, 228, 242. III, 174.
Erdkugeln, VI, 498.
Erfurt, II, 188, 427.
Ergötzungen, III, 288. VI, 324, 545.
Erich III., I, 243. II, 111.
Erich IV., IV, 170, 233.
Erich V., IV, 172.

Erkalthal, IV, 151.
Erlöfung, VI, 157, 202, 386.
Erlong von Würzburg, I, 154, 183.
Erſchaffung, III, 217. VI, 195, 385.
Erſte Bitte, VI, 28, 69, 70, 147.
Erſtgeburtsrecht, V, 27, 274.
Erſtlinge, VI, 106.
Erwin von Steinbach, VI, 489.
Erzämter, V, 51.
Erzbiſchöfe, III, 105. V, 46, 228, 413. VI, 2, 8, 19, 36, 119, 274.
Erziehung, VI, 330.
Erzkanzler, V, 50.
Erzprieſter, VI, 7, 22, 30, 149.
Esaminatori, V, 184.
Eſelsfeſt, VI, 545.
Eskild von Lund, II, 50. VI, 12.
Esmoree, VI, 469.
Eſſen, I, 305. III, 288. VI, 31, 174, 182, 269, 541.
Eſtampes, I, 331.
Eſte, III, 2, 129, 342, 344, 401, 403, 405, 406, 408. V, 83.
Etablissemens Ludwigs IX., IV, 170.
Eudokia Laskaris, III, 162.
Eugenius III erwählt, I, 248. — aus Rom vertrieben, 249. — in Frankreich, 249, 285, 310. II, 9. — Tod, 10.
Euſtachius Grenier, I, 283, 285, 310.
Euſtathius von Bouillon, I, 280.
Euſtathius von Maquelin, III, 25.
Exegeſe, VI, 210, 386.
Exoreismus, VI, 205.
Eyub, Sultan, II, 315, 346. IV, 151, 152, 154, 156. V, 401.
Eyubiden, II, 247.
Ezelin, I., III, 3.
Ezelin II., III, 3, 4, 5.
Ezelin III., der Mönch, II, 165. III, 3, 128, 304, 341, 342.
Ezelin IV., III, 4, 14, 174, 201. — Charakter, 342. IV, 252. — III, 401, 403. — in Padua, 406, 414. — heirathet, 415. — 420, 421, 448, 451, 456. IV, 34, 81, 109, 128, 131, 187, 246, 250. — Tod, 259. — 267, 335. V, 195. VI, 228, 535, 548.

Fabliaux, VI, 469.
Fabrikarbeiter, V, 11, 312.
Faenza, III, 132. — belagert, 457. — V, 135, 381, 410.
Färbereien, V, 307.
Fahnen, V, 404, 409, 417. VI, 560.
Fahnenwagen, III, 128, 344, 414, 426. IV, 114, 269. V, 404, 414.
Fahrende Studenten, VI, 346.
Fajez, II, 233.
Falken, I, 305. III, 286, 288. V, 303, 410.
Falſche Münzen, V, 353.
Fano, V, 81, 95, 135, 394.
Farinati degli Uberti, IV, 267, 268, 270, 273.
Faſten, II, 279. III, 84, 88, 94. V, 299. VI, 174, 182, 269, 311.
Fatimiden, I, 23, 126. II, 219, 233, 243.
Fauſtrecht, V, 411.
Fegefeuer, III, 85, 88, 94, 298.
Fehden in Deutſchland, I, 196, 205, 240, 353. II, 131, 179, 195, 361, 381, 388, 425. III, 114, 333, 356. IV, 14, 329. — in Apulien, I, 360. II, 405. — in Paläſtina, II, 227. IV, 274. — in der Lombardei, II, 14, 56, 57, 77, 82, 156. III, 2, 128, 174, 327, 343, 397, 401, 403, 405, 421, 454. IV, 128, 131, 187, 249. V, 199. — Geſetze gegen, III, 256, 383, 384. — im Allgemeinen, V, 4, 103, 276, 390, 409, 411.
Feldzeichen, V, 404.
Ferdinand III von Kaſtilien, IV, 172.
Ferentino, Vertrag von, III, 157, 161.
Fernröhre, VI, 437.
Ferrara, II, 454. — belagert, III, 354. — V, 81, 117, 136, 373, 378. — Univerſität, VI, 356.
Ferrerius, IV, 297.
Fertorium, Schlacht bei, I, 360.
Feſte, I, 349, III, 378, 388, 415, 426. IV, 278. V, 404. VI, 173, 269, 546.
Feſttage, III, 385. V, 246. VI, 166
Feſtungen, III, 251, 284. V, 403.
Feuda oblata, VI, 102.
Feuersbrünſte, VI, 529.
Fibonacci, VI, 437.
Fiesko, IV, 39, 51, 213, 303.
Filippo Ugone, IV, 129.
Finanzen der Araber, V, 385.
Firmelung, VI, 65, 205.
Fiſcherei, III, 268. V, 237, 299, 344. VI, 298.
Flabenigo, V, 177.
Flachs, III, 260.
Flagellanten, IV, 262.
Flandern, IV, 230. V, 73.
Flandern, Dietrich von, I, 342. II, 227.

Flandern, Ferrand von, III, 25. IV, 229.
Flandrische Ansiedelungen, V, 300.
Flandrische Städte, V, 223.
Flandrische Streitigkeiten, IV, 230.
Fleischer, III, 259. V, 304. VI 530.
Fleischesverbrechen, VI, 179, 319, 513, 515.
Flochberg, Schlacht bei, I, 354.
Florenz und Pisa, III, 135. IV, 248. — Unruhen, III, 328. V, 201. — IV, 83. — und Siena, 248, 268. — Verfassung, 336, 342. — V, 81, 95, 136, 201, 206. — Handel, 333. — VI, 522.
Florine, I, 86.
Flotten, III, 252. V, 416.
Fluchen und Schwören, VI, 183, 532.
Fodrum, V, 78, 84, 90, 125, 377.
Foggia, Reichstag, III, 453. IV, 185, 213, 214.
Folmar von Trier, II, 198, 216, 218.
Folter, III, 258. IV, 248. V. 286. VI, 138.
Fontevraud, Kongregation von, VI, 313.
Forealquier, V, 71, 72.
Forli, II, 397. V, 82.
Forsten, III, 274. V, 302.
Fossalta, Schlacht bei, IV, 129.
Fränkische Kaiser, I, 11. VI, 13.
Fränkisches Recht, III, 253.
Fränkisches Reich, I, 2, 5.
Frangipani in Rom wider Gelasius, I, 193, 195. — für Alexander III., II, 86. — und Friedrich II., III, 191, 453. — 411. — und Gregor IX., IV, 47, 121. — verräth Konradin, 374, 390.
Franken, Herzogthum, I, 186.
Frankfurt, Reichstag (1208), II, 437. (1212) III, 14. (1213) 21, 383. — Schlacht bei, IV, 104. — 106, 331. — Verfassung, V, 59, 225, 247, 313.
Franko aus Köln, VI, 481.
Frankreichs Grenzen, V, 73.
Franz, der heilige, III, 295, 307, 312. V, 173. VI, 354, 536.
Franz von Roffredo, IV, 326.
Franziskaner. Verfassung, III, 294, 299. — Verbreitung, 311. — 346, 447. VI, 227, 433, 504.
Französische Dichtung, VI, 445.
Französische Kirche, III, 445. IV, 146. VI, 10, 81, 117
Französisches Finanzwesen, V, 382.
Französische Universitäten, VI, 347, 352.
Franzosen, III, 143.
Fratticellen, VI, 219.
Frauen, V, 266, 270, 273, 276, 278, 291. — und Ritterthum, VI, 320, 373, 447, 452, 567.
Freibriefe, III, 229, 234, 242, 269, 331. V, 239. — der deutschen Städte, 403. — 31, 215, 313, 362, 369. VI, 286. — der Kaiser, III, 370. V, 71, 80, 145, 221, 363, 384, 386. VI, 84, 118, 293, 297. — der Päpste, 65, 72, 163, 277, 282, 298, 318, 564. — der Bischöfe, V, 92. VI, 92.
Freiburg, III, 115. V, 222, 225, 371. VI, 496.
Freiburg im Uechtlande, V, 226.
Freie, I, 7, 8. V, 2, 14, 35, 37, 361, 391.
Freie Künste, III, 278. VI, 330.
Freier Wille, VI, 197, 387, 391, 405, 413.
Freigedank, III, 201. VI, 126, 156, 243, 456.
Freigrafen, V, 275.
Freiheit, christliche, III, 80. VI, 198, 218.
Freilassung der Bauern, V, 30, 99, 135, 218. VI, 88.
Freisingen, Konrad von, IV, 17.
Fremde, V, 25, 110, 135, 198, 227, 321.
Friedrich I Kreuzzug, I, 326. — in Adrianopel, 329. — Heimkehr, 343. — Jugend, II, 2. — Persönlichkeit und Charakter, 3. — Kaiserwahl, 4. — in Merseburg, 5. — und Dänemark, 5. — und Heinrich der Löwe, 6, 37, 169, 180, 187. — zu Konstanz, 11. — Zug nach Italien, 12. — und die Mailänder, 17, 60. — und Tortona, 18. — und Arnold von Breseia, 23. — und Hadrian IV, 27, 49, 52, 73. — Antwort auf der Römer Rede, 29. — Zug gen Rom und Krönung, 31. — Kampf mit den Römern, 31. — und Spoleto, 32. — bei Verona, 33. — Rückkehr nach Deutschland, 35. — gegen Friedensbrecher, 36. — heirathet Beatrix, 38. — gegen Polen, 41. — in Würzburg 42. — Streit mit päpstlichen Gesandten, 50. — Aus-

söhnung mit Hadrian IV., 55. — zweiter Zug nach Italien, 59. — vor Mailand, 62. — Unterhandlungen, 66. — in Ronkalia, 67. — Briefwechsel mit Hadrian IV., 73. — neue Fehden mit Mailand, 77. — in Lebensgefahr, 81, 148. — vor Crema, 82. — Papstwahl, 85. — in Pavia, 91, 98. — bei Carcano, 92. — zweite Belagerung Mailands, 93. — Mailand erobert, 95. — und Alexander III., 86, 87, 100, 155, 165, 171. — und Ludwig VII., 111. — und Waldemar I., 119. — und Mainz, 130. — geht nach Italien, (1163), 126. — und Barisо, 130, 138. — in Würzburg, 134. — nach Italien (1166), 138. — und Genua und Pisa, 129, 139. — vor Ankona, 143. — in Rom, 145. — Rückzug, 146. — Erwerbungen in Deutschland, 152. — seine Söhne, 153. — nach Italien (1174), 163. — vor Alexandria, 164. — in Chiavenna, 169. — bei Legnano, 171. — Friede von Venedig, 172. — ächtet Heinrich den Löwen, 180. — Feldzug gegen Heinrich, 187. — vor Lübeck, 187. — in Erfurt, 188. — hält Reichstag in Mainz, 195. — mit Mailand versöhnt, 199. — und Urban III, 216. — nimmt das Kreuz, 279. — und Isaak, 288. — siegt bei Ikonium, 295. — ertrinkt, 296, 349. — V, 49, 70, 78, 368, 403. — Kriegsgesetze, 405, 414. — VI, 14, 91, 117, 290, 297, 340.

Friedrich II Geburt, II, 378. — Königswahl, 385. — in Palermo gekrönt, 399. — unter Vormundschaft Innocenz III., 400. — Rundschreiben 408. — III, 11. — heirathet Konstanze, 15. — Berufung nach Deutschland, 13, 16. — Abreise dahin, 19. — in Rom, 19. — Gefahren, 20. — Fortschritte in Deutschland, 21, 27. — in Vauculeurs, 21. — und Waldemar II., 22. Krönung zu Achen, 27. — Kreuzzug, 27, 108, 114, 122, 126, 127, 142, 145, 156, 160, 161, 183, 413. — Verträge mit Innocenz III., 107. — Wirksamkeit in Deutschland (1216—20), 114. — und Honorius III., 117, 131, 135, 139, 156. — Krönung, 116, 122. — und die deutschen Prälaten, 123. — Römerzug, 131. — und Genua, 19, 131, 135, 141, (1238) 422. — Kaiserkrönung, 134. — in Apulien (1220), 140, 158, (1240) 454. — in Veroli, 156. — in Ferentino, 157. — heirathet Jolante, 157, 169. — und Spoleto, 159. — in S. Germano, 161. — und König Johann, 169, 178, — Briefwechsel mit Honorius, 170. — und die Lombarden (1220), 174, (1231) 329, 338, (1235) 396, 402, 408, (1238) 419, 449, 451. IV, 49. — und Gregor IX., III, 181, 183, 196, 204, 212, (1232) 272, 339, 348, 397, (1236) 409, (1238) 423, 427, (1239) IV, 16, 17, 20, 27. — Aufbruch und Rückkehr, III, 177. — von Gregor gebannt (1227), 185, 192, 196, (1239) 427, 451. — Rechtfertigung (1227), 187, 198, 205, (1239) 429, 439. — Abfahrt nach Palästina, 192. — in Cypern, 194, — in Syrien, 194. — und die Sultane, 195, 196, 199. — Friede mit den Türken, 197. — in Jerusalem, 198. — Rückkehr nach Europa, 201. — vom Papste bekriegt, 202, 208. — Ankunft in Apulien, 204. — Friede von S. Germano, 211. — Gesetzgebung, 135, 213, 216, 336, (1235) 383. IV, 337. — über kirchliche Verhältnisse, III, 218, 447. — Lehnswesen und Adel, 223. — Städte und Bürger, 228. — Landleute, 233. — Behörden, 238. — Reichsverfassung, 248. — Kriegswesen, 251. — Rechtspflege und Gerichtsordnung, 252. — peinliches Recht, 256. — Polizeigesetze, 259. — Handel und Gewerbe, 260. — Münzwesen, 265. V, 348. — Steuern, III, 267. — Anleihen, 273. — Krongüter, 275. — Wissenschaften, 276. — Kunst, 280. — Bildsäule 283. V, 348. — Charakter, Hofstaat und Lebensweise, III, 183, 275, 277, 284. — Religion, 285, 439, 440, 441. IV, 90. — Thiergeschichte, III, 286. — in Venedig, 330. — Aufstand in Apulien, 331. — und Palästina, 332. — und Deutschland, 350. — und Ludwig IX., 352. — und König Heinrich, 373. — in Deutschland (1235), 373. — Ermahnungen an Konrad, 378. — heirathet Isabelle, 377. — Reichstag in Mainz, 379.

— welfiſche Angelegenheiten, 380, und Friedrich der Streitbare, 391, 403. — in Italien (1236), 402, 408, (1241) IV, 23. — ſiegt bei Kortenuova, III, 414. — und Mailand, 409, 416, 449. — und Balduin II., 417, 426. — vor Brescia, 421. — und Genua, 422. — und Sardinien, 425. — in Padua, 426. — Schreiben an die Römer, 432, 451. — und die Fürſten, 433. — Ketzereien, 438, 441. — und die Deutſchen, 444. — und Ludwig IX., 446. IV, 27, 95, 108, 128, 135, 139, 151, 164. — und Azzo von Eſte, III, 448. — Ausſöhnung mit den Römern, 452. — in Apulien (1240), 453. — in Ravenna, 456. — vor Faenza, 457. IV, 24. — und Friedrich der Streitbare, 15. — und die Biſchöfe, 17. — an die Deutſchen, 17. — und die Kirchenverſammlung, 21. — Prälaten gefangen, 25, 29, 41. — bekriegt Genua, 25, 30. — und die Kardinäle 22, 29, 35. — und Innocenz IV (1243), 39, 47, 52, 64, 108. — belagert Viterbo, 44. — von Innocenz IV gebannt, 54, 74. — und die Kreuzfahrer (1239), 58. — in Lyon abgeſetzt, 74. — Rechtfertigung, 74. — in Verona, 81. — bekriegt die Mailänder (1245), 82, — und die Geiſtlichen, 85. — Verſchwörung gegen, 87. — Klagen, 90. — Glaubensbekenntniß, 91. — Verhältniſſe zu andern Staaten, 93. — und die deutſchen Städte, 106. — in Turin, 70, 108. — vor Parma, 110. — und Bologna (1249), 130. — und Peter von Vinea, 132, 391. — Tod, 135. — Teſtament, 135, 137. — Nachkommen, 137, 180, 385, 395. — 174, 252. — ein falſcher Friedrich II, 136, 280. — V, 47, 69, 71, 84, 221, 363, 368. — VI, 117, 232, 474, 531, 532. — Dichtungen, III, 291. VI, 441.
Friedrich (Enkel Friedrichs II), IV, 137, 174, 175, 180, 264.
Friedrich von Altena, III, 166, 167.
Friedrich von Antiochien, III, 452. IV, 34, 92, 108, 109, 112, 128, 137, 397, 398, 399. V, 84.
Friedrich von Arensberg, I, 200.
Friedrich von Botesow, II, 367.
Friedrich von Büren, I, 184.
Friedrich von Eyesheim (Eberſtein), IV, 177.
Friedrich von Kaſtilien, IV, 358, 363, 380.
Friedrich von Köln, I, 175, 180, 182, 199.
Friedrich Lancia, IV, 192, 225, 280, 344, 351, 361, 363.
Friedrich I von Oeſterreich, II, 373.
Friedrich von Oeſterreich und Baden, IV, 175, 233, 350, 360, 370, 373, 381.
Friedrich von Rothenburg, II, 146, 153.
Friedrich der Hohenſtaufe, erſter Herzog von Schwaben, I, 186, 196.
Friedrich, zweiter Herzog von Schwaben, I, 186, 208. — in Mainz, 210. — gegen Lothar, 217. — Ausſöhnung mit dem Kaiſer, 227. — II, 2.
Friedrich, Herzog von Schwaben (Friedrichs I Sohn), II, 152, 197, 279, 284, 286, 288, 290, 294, 296, 360. VI, 216.
Friedrich von Stade, I, 173.
Friedrich der Streitbare, III, 391. IV, 15, 29, 104, 118, 119, 174, 374.
Friedrich von Trident, III, 131.
Friedrich mit der gebiſſenen Wange, IV, 385.
Frieſen, III, 113, 147. IV, 232 V, 68, 417.
Friſten, V, 32.
Fritzlar, I, 152. III, 357. V, 410.
Frohnboten, V, 268.
Fuccio, VI, 496.
Füchſe, III, 288.
Fürſten, V, 39, 384.
Fulcher, Patriarch, I, 339. II, 231, 432. III, 6.
Fulda, II, 197.
Fulko IV von Anjou, VI, 525.
Fulko von Jeruſalem, I, 290, 309, 310, 315, 318.
Fulko von Kantelou, III, 75.
Fulko von Neuilly, III, 34. VI, 515.
Fulko von Puyregard, IV, 359, 361, 364.
Fulko von Toulouſe, III, 98.
Fußvolk, V, 408.

Gabriel von Melitene, I, 253, 279.
Gaeta, III, 211, 284, 339.
Galeren, V, 416.
Galiane, VI, 579.
Galioten, V, 416.

S. Gallen, VI, 293, 335.
Gally Knight, VI, 486.
Galvan Lancia, IV, 192, 202, 207, 216, 319, 344, 351, 358, 363, 370, 373, 381.
Garisendi, V, 404.
Garmund, Patriarch, I, 290.
Gartengewächse, V, 298.
Gastfreundschaft in den Klöstern, VI, 270.
Gaston von Biterre, I, 125.
Gastwirthe, V, 319.
Gaue, V, 43.
Gaufredo von Montecaveoso, II, 45.
Gaugrafschaft, V, 275.
Gaukler, III, 259, 290, 379. IV, 142. VI, 531.
Gannilo, VI, 378.
Gaza, Schlacht bei, IV, 60.
Gebhard von Kostnitz, I, 153.
Gebhard von Speier, I, 156, 157.
Gebräuche in den Klöstern, VI, 266. — überhaupt, 506, 527.
Gebühren, III, 247, 256. V, 268. VI, 292.
Gedichte, VI, 440.
Geersbergen, V, 224.
Gefangene, III, 33. IV, 81, 249. V, 7, 202, 400. VI, 301.
Gefolgschaften, V, 4.
Gegenfüßler, VI, 438.
Gehalt der Professoren, VI, 341.
Geheimschreiber, III, 246.
Geisa II., I, 240, 244, 327. II, 41.
Geißler, IV, 262.
Geist, heiliger, III, 84. VI, 191, 417.
Geister, VI, 195, 537.
Geistliche, I, 9, 167. II, 127. III, 92, 104 — Wahlen, 119, 409. VI, 16, 143. — III, 193, 211, 216. — Friedrichs II Gesetze für dieselben, 123, 136, 218, 396. — IV, 85. — Steuerfreiheit, III, 136, 164, 221, 271. V, 94, 323, 361, 366, 368. VI, 113. — Gerichtsbarkeit, III, 221, 224, 250, 253, 256. V, 94, 137. — Abgaben, III, 288, 381, 383. IV, 62, 94. V, 378, 394. VI, 115, 122. — und Mönche, III, 310. VI, 173, 174, 272. — und Laien, III, 223, 278, 307, 343. V, 18, 32. VI, 3, 15, 75, 95. — und Städte, V, 85, 89, 146, 155, 203, 217, 242. VI, 87. — Stufen der, VI, 4, 208. — und Adel, III, 386. V, 296. VI, 86. — und Bauern, V, 9, 32. VI, 87. — Besoldung, VI, 99, 106. — Bildung, 185. — Erwerbungs- und Erbrecht, III, 222. V, 361. VI, 128. — als Reichsstände, V, 50. VI, 88. — Sitten, I, 12. III, 105. IV, 97. V, 326. VI, 36, 60, 61, 88, 98, 169. — und Könige, 84. — als Staatsdiener, 101. — im Kriege, V, 394.
Geistliche Dichtung, VI, 454.
Geistliche Uebungen, VI, 266.
Geistlichkeit im lateinischen Kaiserthum, III, 61, 163. — in Dänemark, 352. — in England, IV, 19. VI, 82, 85.
Gelasius II., I, 190. — erwählt, 192. VI, 56. — Flucht, I, 193. — Rückkehr, 195. — stirbt in Clugny, 195.
Geld, III, 228, 265. V, 324, 346, 365. VI, 155.
Geldbußen, V, 173.
Geleitsgeld, III, 384. V, 314, 330, 368.
Gelübde der Kreuzfahrer, I, 300, 301. II, 268, 273. III, 144, 164, 186. IV, 125, 149, 296. VI, 122, 237. — der Mönche, III, 299, 304, 307, 319. VI, 24, 249, 251, 266, 272, 301, 311. — 208, 508.
Gemignano, V, 139.
Generale der Bettelmönche, III, 301.
Generalkapitel, VI, 280, 304, 307, 309, 310, 316.
Genserich, I, 2.
Gent, V, 224. VI, 145.
Genua, I, 264, 289. — und Friedrich I., II, 72. — und Pisa, 129, 138, 376. — Unruhen, 157. III, 328. IV, 303. — und Heinrich IV., II, 374. — und Otto IV., III, 6. — und Friedrich II., 19, 132, 141, 261, 330. (1238) 422. (1241) IV, 30. — Handelsvertrag, III, 261. — und die Prälaten, IV, 24. — bekriegt von Friedrich II, 25, 31. — und Pisa, 249. — 306. — Verfassung, V, 139. — Handel, 323, 330, 337. — Finanzen, 379, 395. — Seemacht, 415. — VI, 12, 500, 531.
Genueser in Konstantinopel, IV, 276, 302, 304.
Genueser in Syrien, I, 264, 295. II, 254, 322, 329. III, 196, 333. IV, 163, 274. V, 419.
Geographie, VI, 438.
Georg Mutzalon, IV, 275.
Georg Paläologus, I, 369.
Georg von Waitz, III, 114

Gepiden, I, 2.
Gerade, V, 271.
Geregelte Stiftsherren, VI, 23.
Geremei, V, 200.
Gerhard von Albano, III, 13.
Gerhard von Angouleme, I, 175.
Gerhard von Avesnes, I, 144.
Gerhard von Belford, II, 260.
Gerhard II von Bremen, III, 366.
Gerhard Donoratiko, IV, 370.
Gerhard von Mainz, III, 364. IV, 179, 229, 238. VI, 112.
Gerhard von Sidon, II, 224.
Gericht, jüngſtes, VI, 209, 495.
Gerichtsbarkeit, geiſtliche, III, 123, 124, 221, 224. V, 33, 83, 94, 285, 324. VI, 32, 40, 84, 135, 154, 291, 294. — weltliche, III, 221, 224, 242, 383, 384. V, 41, 42. VI, 41, 136, 172.
Gerichtskoſten, III, 247, 255, 259. V, 269. VI, 138.
Gerichtsverfaſſung, III, 252, 253, 255, 384. V, 115, 264. VI, 138.
Gerlach, der heilige, VI, 212.
S. Germano, Reichstag daſelbſt, II, 409. III, 7, 9, 141. — Vertrag von, 161, 164, 183, 187, 190. — eingenommen, 203. IV, 316. — Friede, III, 211. — Rechte, 230. — IV, 312.
Gerold, Biſchof von Slavien, II, 106, 107, 114.
Geroid, Patriarch von Jeruſalem, III, 199. — an Gregor IX, 200, 337.
Gertrud, Kaiſer Lothars Tochter, I, 217, 240, 242. II, 6.
Gertrud von Oeſterreich, III, 393. IV, 120, 121, 174, 233, 235.
Geſammtabenteuer, VI, 468.
Geſandte, V, 74. — päpſtliche, VI, 57.
Geſang, VI, 30.
Geſchenke, III, 247. — an die Kirche, V, 7. VI, 48, 108. — an den Papſt, VI, 284.
Geſchichtſchreiber, VI, 449, 451, 473.
Geſchlechtsnamen, VI, 562.
Geſchütz, V, 401.
Geſchworne, III, 232. V, 264.
Geſellen, V, 311.
Geſetze Friedrichs II., III, 136, 272, 336. V, 212. (1235) III, 382. — des deutſchen Städtebundes, IV, 242. — Karls von Anjou, 338. — der italieniſchen Städte, V, 114, 132, 149, 156, 159.
Geſetze von Jeruſalem, I, 296. III, 61. — der Mongolen, IV, 6. — für den Kreuzzug, III, 33.
Geſetze des lateiniſchen Kaiſerthums, III, 61.
Geſetze von Oleron, V, 418.
Geſetzgebung, III, 213. V, 60, 64, 66, 114, 205. VI, 132, 145, 416.
Geſinde, V, 270.
Geſpräche, VI, 267.
Geſundheitspolizei, VI, 530.
Getränke, V, 306.
Getreidearten, V, 298.
Getreidehandel, III, 261, 263. V, 150, 301, 320, 322, 337.
Getreidemagazine, V, 302.
Getreidepreiſe, V, 301, 356.
Gewalt gegen Geiſtliche und Klöſter geübt, II, 427. III, 130. IV, 85, 107, 333, 346. V, 95. VI, 60, 71, 73, 86, 89, 95, 142, 149, 162.
Gewehre, ſ. Waffen.
Gewerbe, III, 265. V, 210, 298, 304.
Gewerbſteuern, V, 367. VI, 104.
Gewicht, III, 259. V, 167, 351, 357.
Gewürz, VI, 309, 543.
Gezolin von Marra, IV, 327.
Gherardus Niger, II, 16, 17, 69. V, 79.
Ghibellinen, I, 241. II, 366. III, 408, 451, 457. IV, 268, 289, 336, 342. V, 89, 199, 207.
Gibelinus von Arles, I, 277.
Gibellum, I, 117, 119, 120, 267.
Gießkunſt, VI, 498.
Gift, III, 260. VI, 439.
Giftmiſcher, III, 254. V, 279, 281.
Gilbert von Gravina, II, 209, 211.
Gilbert de la Porrée, VI, 375.
Gilbert von Sailly, II, 238, 242.
Gilbert von Sempringham, VI, 313.
Gilden, V, 310, 314.
Giles le Brun, IV, 317, 320.
Giordano, III, 407.
Giotto, VI, 500.
Giſors, Vertrag von, II, 306.
Giuſtiniani, Pantaleo, IV, 275.
Glasmalerei, VI, 502.
Glaswaaren, V, 336. VI, 498.
Glaube, I, 36, 292. III, 79, 218, 336, 442. IV, 3. VI, 193, 202, 206, 218, 374, 378, 386, 402, 415, 417.
Glaubenslehre, VI, 210.
Glocken, III, 265. VI, 167, 168.
Glücksſpiele, VI, 543.
Gnadenwahl, VI, 194, 195.

Goethals, VI, 428.
Goldgulden, III, 266, 268. V, 353.
Goldschmiedearbeiten, III, 259, 282, 377, 379. IV, 114. V, 308. VI, 496.
Gold- und Silberwerth, III, 259, 261. V, 353.
Goslar, I, 173, 237, 239. II, 181, 185. III, 382. V, 226, 233.
Gothen, I, 1.
Gottes Eigenschaften, III, 83, 91. VI, 193, 198, 376, 377, 383, 388, 408. — Dasein, 376, 399, 408.
Gottesdienst, III, 95. V, 318. VI, 162, 163, 164, 234, 320.
Gottesfriede, III, 256. V, 411. VI, 141.
Gotteslästerer, III, 258. V, 166. VI, 183.
Gottesurtheile, I, 350. III, 253. IV, 171. V. 216, 278, 284, 406, 413. VI, 140, 227.
Gottfried von Aschа, I, 46, 49.
Gottfried von Bouillon. Herkunft, I, 32. — Tapferkeit, 33. — Kreuzzug, 46. — vor Konstantinopel, 49. — verwundet, 72. — vor Antiochien, 90. — bei Hasar, 111. — 113. — König in Jerusalem, 140. — gegen Mosta, 143. — und Daimbert, 146. — Tod, 147.
Gottfried Bürel, I, 42.
Gottfried Kastiglione, IV, 30. (S. Cölestin IV.)
Gottfried von Lusignan, II, 300, 301, 316.
Gottfried von S. Omer, I, 300.
Gottfried von Straßburg, VI, 454, 460, 553, 574.
Gottfried von Villeharduin, III, 59. IV, 55. VI, 449.
Gottschalk, König der Wenden, I, 350.
Gottschalk (Kreuzfahrer), I, 43.
Grabe, verbotene, VI, 183.
Grabenigo, V, 188.
Grabmessung VI, 436.
Grado, III, 61. VI, 63.
Grafen, I, 10. III, 223, 233, 255, 257, 388. V, 40, 223, 268, 273.
Grafenschatz, V, 384.
Gral, VI, 459.
Grammatik, VI, 331.
Grammont, Kongregation v., VI, 313.
Grathaheide, II, 113.
Gratian, VI, 133.
Grausamkeiten, V, 409.
Gravenberg, VI, 458.
Gravina, Gilbert von, II, 209, 211.
Gregor VII., I, 13, 149, 366, 372. III, 423. VI, 40, 178, 187.
Gregor VIII (Gegenpapst), erwählt, I, 194, 199. — im Kloster, 202.
Gregor VIII (Papst), II, 277.
Gregor IX als Kardinal in Apulien, II, 402. — in Deutschland, 432, 435. III, 7. — in der Lombardei, 131, 135. — erwählt, 179. — Charakter, 180. — und Friedrich II, 181, 182, 196, 204, 212, 334, 339, 348, 361, 396, 409, (1238) 423, 427. IV, 19, 20. — und die Lombarden, III, 182, 203, 208, 209, 212, 339, 348, 349, 427, 437. — Aufforderung zum Kreuzzuge, 181, 182. — bannt Friedrich II. (1227), 185, 192, 196, (1239) 428, 436. IV, 15, 19. — und die Römer, III, 192, 210, 337, 347, (1234) 395, (1237) 415, 437, 450, (1240) 453. — Krieg mit Friedrich II., 201. — besiegt, 208. — und die Deutschen, 209, (1239) 444. — Anfälle, 210. — Friede von S. Germano, 211. — Dekretalen, 294. IV, 39. VI, 133. — und Palästina, III, 349. — und die Ketzer, 362, 366. — und König Heinrich, 370. — 376. — Aufforderung zum Kreuzzuge, 413, 416, 418. — und die Griechen, 418. — und Sardinien, 425. — Verhandlungen in Frankreich, 445. — Vertrag mit den Venetianern, 449. — und Kolonna, IV, 20. — Tod, 28. — 29. V, 12, 121, 170. VI, 67, 79, 223, 233, 371, 515.
Gregor X., IV, 389.
Grenoble, VI, 310, 311.
Grenzländer von Deutschland, V, 68, 73.
Griechen und Lombarden, II, 270. — in Syrien, 273. — in Aegypten, 241. — und Lateiner, III, 48. — Aufstand, 58.
Griechisches Feuer, I, 265, 271. II, 319. III, 147, 148. IV, 45, 154, 158. V, 402, 417.
Griechische Kirche und Christen, III, 48, 219. VI, 99, 115, 228, 239.
Griechische Sprache, I, 294. III, 276. VI, 336.
Großjährigkeit, VI, 512.
Großkanzler, III, 238.

Großmeister in Frankreich, I, 5. — der Tempelherren, 302. VI, 565. — der Bettelmönche, III, 301, 305, 307, 313, 324.
Großrichter in Sicilien, III, 238, 244.
Großseneschall, III, 238.
Gründung der Klöster, VI, 258, 286, 293. — Städte, V, 207, 209. — Bisthümer, VI, 7. — Universitäten, 339.
Grüningen, Graf Hartmann von, IV, 104.
Grundbuch, III, 223, 236. 2, 191.
Grundsteuern, III, 226, 235. V, 364.
Guaimar IV., I, 358.
Gualbert, VI, 313.
Gualdrade, VI, 579.
Gualo, III, 183, 211.
Guardian, III, 301.
Gubbio, V, 144.
Gudrun, VI, 458.
Guelfen, I, 187. III, 174, 405, 451. IV, 86, 109, 128, 249, 250, 257, 267, 289, 334, 342. V, 89, 199, 207.
Gütte, stürliche, V, 365.
Günther von Bamberg, I, 26.
Günzel von Schwerin, II, 115, 116, 117, 118, 186.
Guerra, III, 174. IV, 269, 320. V, 143.
Gütermarkt, VI, 258.
Guibert von Ravenna, I, 18, 157.
Guido von Arezzo, VI, 481.
Guido von Aurerre, IV, 145, 306, 318.
Guido von Blandrate, I, 260. — Rede, II, 65, 73, 85.
Guido von Lusignan, II, 253, 254, 255, 260, 261, 265, 266, 300, 303, 316, 322, 334.
Guido von Montfort, III, 63. IV, 306, 320, 342.
Guido Novello, IV, 252, 272, 298, 336, 355.
Guido, Patriarch von Jerusalem, IV, 162.
Guido Porre, II, 420.
Guido von Siena, VI, 500.
Guido von Suzara, IV, 378. VI, 341.
Guido Trussel, I, 100.
Guido von Vaur de Cernay, III, 38, 40.
Guido von Vienne, I, 176.
Guigo, Prior der Karthäuser, VI, 310, 311, 393.
Guinemer aus Boulogne I, 75, 119.
Guintellino, II, 61.
Gunzelin III, 159.
Gute (das), III, 83. VI, 194, 197, 198, 414.
Guyot von Clugny, III, 90. VI, 322.

Haare, VI, 175, 180, 520, 525, 575.
Hab, Schlacht bei, I, 282.
Hadrian I., I, 6.
Hadrian IV., erwählt, II, 22. — und die Römer, 23. — und Friedrich I., 27, 73. — und die Normannen, 47, 49. — Schreiben an Friedrich I., 50. — an die Bischöfe, 52, 74. — Antwort, 79. — Aussöhnung mit dem Kaiser, 55. — Tod, 84. — 231. VI, 69.
Häringe, V, 344.
Häusliche Verhältnisse, VI, 506.
Hagenau, II, 369. III, 390. V, 226.
Hahnenkämpfe, VI, 548.
Hakem, I, 24.
Hakon IV., III, 70. IV, 123.
Hakon V., IV, 171. VI, 80.
Halberstadt, II, 185.
Haldensleben, II, 185.
Hamburg, III, 356. V, 213, 227, 238.
Handel, III, 33, 260. IV, 340. V, 307, 312, 342. VI, 217.
Handel in Apulien, III, 252, 260. IV, 340.
Handel, deutscher, V, 312, 340. — italienischer, 329. — nordischer, 342.
Handel, freier, III, 260. V, 322.
Handel mit Konstantinopel, V, 337.
Handel mit Saracenen, III, 33, 349. IV, 149. V, 323, 334, 406.
Handelsabgaben, III, 260, 261, 263, 269. V, 312, 318, 319, 323.
Handelsbalanz, III, 263.
Handelsbeschränkungen, V, 319, 323.
Handelsconsuln, V, 317, 418.
Handelsgegenstände, III, 262, V, 319, 323, 329, 334, 337, 338, 342. VI, 217.
Handelsschulden, V, 324.
Handelssperre, IV, 340. V, 320.
Handelsstaaten, V, 329, 415.
Handelsstraßen, III, 264. V, 301, 329. III, 261. V, 321, 330, 335, 342, 343.
Handelsverträge, III, 261. V, 321, 322, 330, 335, 342, 343.
Handschuhe, VI, 268.
Handwerker, III, 259. V, 304, 309, 337, 356. VI, 257.
Hanf, III, 260, 269.

Heloise, VI, 380.
Heraklius II., I, 21. — Patriarch, II, 253. 258. 260. 263. 272.
Herdsteuer, V, 365.
Hermann IV von Baden, II, 280.
Hermann V von Baden, III, 115. 370. 373. 382.
Hermann VI von Baden, IV, 174. 233. 235. 350.
Hermann Balk, III, 395.
Hermann Contractus, VI, 396. 436.
Hermann von Henneberg, IV, 118. 237.
Hermann von Lurenburg, I, 18.
Hermann der Pfalzgraf, II, 36.
Hermann von Ritberg, IV, 229.
Hermann von Salza, III, 158. 160. 181. 198. 204. 212. 329. 337. 354. 373. 395. 398. 411. VI, 565.
Hermann von Siebeneichen, II, 148.
Hermann I von Thüringen, II, 349. 380. 387. 425. 426. 428. III, 13.
Hermann II von Thüringen, IV, 101. 118.
Hermann von Winzenburg, I, 224.
Herzöge I, 9. III, 119. V, 42. 44. 46. 66.
Herzogthum Franken, I, 186.
Heuschrecken, I, 277. III, 232. V, 301.
Hexerei, VI, 228. 537.
Hildebert von Tours, VI, 379. 440. 570.
Hildegard, die heilige, VI, 214.
Himmelskamp, III, 366.
Hittin, Schlacht bei, II, 266.
Hochverrath, III, 229. 245. 254. 255. IV, 87.
Hodierna, II, 223.
Höcker, V, 319.
Höllenstrafen, VI, 444.
Hofämter, V, 22. 67.
Hoffnung, VI, 202.
Hofleute, VI, 547.
Hofnarren, VI, 550.
Hofpoet, VI, 450. 471.
Hofrichter, kaiserliche, III, 385. V, 85. 269.
Hohenstaufen. Herkunft, I, 185. — und Welfen, 235. 379. IV, 351. — und Städte, V, 210.
Holländer, V, 300.
Holtzschuch, IV, 136.
Holzmünden, V, 227.
Homilien, VI, 168.
Honorar, VI, 342.
Honorius, Kaiser, I, 1.
Honorius II, gewählt, I, 219. — und Roger II, 376. — stirbt, 221.
Honorius III in Apulien, II, 403. 405. — erwählt III, 109. — Aufforderung zum Kreuzzuge, 110. 116. 120. 127. 143. 145. 155. 160. — 179. 181. — und Friedrich II., 117. 131. 138. 145. 161. 169. — und die Lombarden, 130. 177. — 151. 152. — in Ferentino, 157. — 163. — Tod, 178. — 219. 231. 355. 401. 424. VI, 69. 70. 101. 143. 184. 230. 344. 348. 354.
Hopfen, V, 298.
Hofschang, IV, 6.
Hospitäler, VI, 533.
Hostien, VI, 167.
Hoya, VI, 547.
Hoyer von Mansfeld, I, 178. 181.
Hugo von Baux, IV, 327.
Hugo III von Burgund, II, 324. 336. 337. IV, 178.
Hugo von Cäsarea, II, 235.
Hugo von Cypern, III, 113. VI, 101.
Hugo, Doktor, II, 69.
Hugo, Kardinal, IV, 178. VI, 33.
Hugo von Palermo, II, 44. 202.
Hugo von Payens, I, 300. 306.
Hugo de Porta Ravennate, II, 69.
Hugo von Puiset, I, 311.
Hugo Ramperti, III, 455.
Hugo von Salisbury, II, 342.
Hugo Sanvitale, IV, 109.
Hugo von Tiberias, II, 251. 252.
Hugo von Tübingen, II, 131. 136.
Hugo von Vermandois nimmt das Kreuz, I, 34. — gefangen, 47. — unterhandelt mit Gottfried von Bouillon, 51. — 106. — Absendung an Alexius und Rückkehr nach Frankreich, 109. — neuer Kreuzzug, 260. — Tod, 262.
Hugo von S. Viktor, VI, 190. 331. 373. 385. 396. 431. 475. 570.
Hulaku, IV, 245.
Humbert von Maurienne, II, 147.
Humfried, I, 358. 359. 360.
Humfried von Toron, II, 251. 252. 255. 261. 266. 303. 332.
Humiliaten, III, 309. V, 305. 307.
Hund, V, 282.
Hundetragen, II, 36. V, 414. VI, 96.
Hungersnoth, III, 191. IV, 111. 235. V, 301. 320. 356. VI, 530.
Hunnen, I, 1. 347. IV, 3.

Huren, III, 257, 259. IV, 179. V, 385. VI, 179.
Hufequin, I, 72.
Hypotheken, V, 185.

Jabera erobert, III, 38. IV, 33.
Jagd, I, 305. III, 237, 274, 286, 288, 376. V, 299, 302.
Jahresanfang VI, 438.
Jahrmärkte, III, 265. IV, 264. V, 85, 317. VI, 169.
Jakob I von Aragonien, III, 374. IV, 172, 281, 389.
Jakob, der Baumeiſter, III, 313. VI, 490.
Jakob Erlandſen, IV, 171.
Jakob von Karrara, III, 408, 421, 456.
Jakob von Kompoſtella, VI, 216.
Jakob, der Kreuzprediger, IV, 165.
Jakob, Orden des heiligen, VI, 566.
Jakob von Präneſte, II, 403. III, 343, 399, 428, 429, 445. IV, 23, 25.
Jakob von Turin, III, 131.
Jakobiten, I, 294.
Jakobus Hugolinus, II, 69.
Jakoponus, Franziskaner, VI, 440.
Jaquelin von Mailly, II, 263.
Jaromir, II, 151.
Jaroslav, IV, 13.
Jbelym, III, 194, 332.
Jbn Raſek, I, 23.
Jda von Oeſterreich, I, 262.
Jehuda, V, 248.
Jeruſalems Eroberung durch Omar, I, 21. — Lage, 126. — Vorkehrungen gegen die Kreuzfahrer (1099), 128. — erſte Belagerung, 129. — Beſtürmung, 134. — Einnahme, 135. — Dankfeſte, 137. — Königswahl, 139. — Parteien, 252. — Verfall, 282 — Verfaſſung des Königreichs, 296. — erobert durch Saladin, II, 273. — Abzug der Chriſten, 276. — III, 150. — und Friedrich II, 136. — erobert (1239), IV, 59. (1244) 60.
Jeſi, II, 399. III, 284. IV, 128. V, 88, 123.
Jftiktar, I, 128.
Jglau, V, 227.
Jkonium, I, 62, 76. — Schlacht bei, II, 294. — Handel, V, 334.
Jlgazi, I, 26, 281, 283.
Jmbert, III, 154.
Jmola, IV, 34. V, 91, 92 134, 410.
Impostores, III, 442.
Jndien, III, 265. V, 339.
Jndulgenzen, VI, 122, 156. (S. Ablaß.)
Jnful, VI, 275.
Jnge, III, 70.
Jngeburg, II, 365. III, 71, 73.
Jnjurien, III, 258. V, 276, 406.
Jnnocenz II, gewählt, I, 221. — in Lüttich, 223. — und Lothar, 226. — flüchtet, 227. — beſiegt Anaklet, 232. — bei der Kaiſerwahl, 234. — und Roger von Sicilien, 245. — und die Römer, 247. V, 168. — Tod, I, 247. — 324. VI, 24, 557.
Jnnocenz III., II, 373. — erwählt, 391. — Bildung und Anſichten, 392, 415. VI, 40. — und die Römer, II, 396. — und Tuscien 399. — und Markuald, 401. — und Sicilien. 403. — und Deutſchland, 414, 423. — Schreiben über die Königswahl, 418. — und Philipp Auguſt, 424. III, 71. — Verhandlungen mit Philipp, II, 432. — zerfällt mit Otto IV., III, 9. — und Paläſtina, 31. — Vorbereitungen zum Kreuzzuge, 31. — und die Kreuzfahrer, 39, 47, 56. — auf der Kirchenverſammlung, 65, 103. — Herrſchaft, 67. — und die Prälaten, 68. — und die Könige, 69. — und Johann von England, 74. — 79. — und die Albigenſer, 98, 100. — Tod, 108. — und Salinguerra, 129. — 179, 220, 231, 241, 296, 303, 423. VI, 26, 33, 39, 44, 69, 80, 137, 142, 144, 158, 160, 183, 188, 222, 250, 282, 342, 541, 542.
Jnnocenz IV., III, 324. IV, 29. — Wahl, Bildung, 39. — und Friedrich II., 40, 47, 52, 64, 77, 91, 107, 116, 175. — und die Römer, 47. — und die Lombarden, 50, 52, 180. — und die Genueſer, 51, 179. — Flucht nach Frankreich, 51. — bannt Friedrich II., 54. — und die Kreuzfahrer (1239), 58. — und England, 62, 94. — auf der Kirchenverſammlung zu Lyon, 64, 93. — entſetzt den Kaiſer, 74, 101. — Mordanſchläge wider ihn, 89. — und Heinrich III., 95, 164, 203. — und Ludwig IX., 96, 128, 164. — Aufforderung zur Königswahl, 100, 102, 123. — und Deutſchland, 116.

und Konrad IV., 175, 189, 194. — Rückkehr nach Italien, 179. — und die Römer, 180, 199. — und Manfred, 183, 186, 202, 208. — bietet Apulien aus, 189. — in Neapel, 203. — Tod, 215. — 235. V, 163, 170. VI, 42, 71, 123, 134, 158, 224, 285, 347, 477.
Inquiſition, III, 97, 364. VI, 221. — in Venedig, V, 207.
Inquiſitionsprozeß, III, 364. VI, 221.
Inſpruck, V, 227.
Interdikt, III, 199, 347. IV, 106, 126. VI, 161, 168, 299.
Intermiſſion, V, 185.
Inveſtitur, I, 15, 163, 164, 168, 175, 202, 204, 223. III, 220. V, 288. VI, 13, 88.
Joachim, Abt, II, 315. VI, 156, 219.
Johann XII., I, 9.
Johann von Béthune, III, 418.
Johann von Brandenburg, III, 356, 381. IV, 227, 233. V, 322.
Johann von Brennes, III, 64.
Johann von Crema, I, 220.
Johann von Flandern, IV, 229.
Johann von Garlande, VI, 482.
Johann von Ibelyn, III, 64, 332.
Johann, König von Jeruſalem. Wahl, III, 64. — 146, 149, 151. — in Armenien, 152. — 154, 157, 158, 159, 160. — und Friedrich II., 169, 203, 204. — 210, 417.
Johann von Kokleria, IV, 280.
Johann von Konſtantinopel, I, 229.
Johann ohne Land, II, 370, 371, 332, 341, 424, 429. III, 23, 65. — und Innocenz III., 74, 117. IV, 93. V, 243, 358. VI, 80, 161.
Johann von Lüneburg, IV, 232.
Johann von Matha, VI, 213.
Johann von Procida, IV, 196.
Johann von Salisbury, II, 99. VI, 59, 125, 364, 372, 477.
Johann von Trier, II, 413.
Johann Vatatzes, III, 162, 418, 457.
Johann von Vicenza, III, 314, 326, 341. — Predigten, 343.
Johann, König der Walachen, III, 59, 60, 71.
Johanna von Sicilien, II, 312, 330.
Johanna von Toulouſe, IV, 148.
Johanne von Flandern, III, 25. IV, 229. V, 223.
Johannes, Kaiſer, I, 312, 314, 317.
Johannes, Kardinal, II, 137. III, 297. IV, 94.
Johannes, der Mohr, IV, 208, 210, 216.
Johannes, Predigermönch, VI, 226.
Johannes, Prieſter, I, 295, 321. IV, 4. VI, 230.
Johannes Skotus, VI, 338.
Johanniterorden. Stiftung und Verfaſſung, I, 299, 342. II, 230, 232, 239, 257, 259, 261, 263, 279. III, 8, 31, 32, 64, 99, 142, 146, 159, 211, 336, 428. IV, 59, 60, 274. VI, 66, 564.
Joinville, Johann von, IV, 150, 162, 163, 166. VI, 449.
Jolante von Flandern, III, 111.
Jolante von Jeruſalem, III, 151. — und Friedrich II., 157, 168, 169, 192, 332, 376. IV, 395.
Jongleurs, VI, 449.
Joppe, I, 131, 258, 263. II, 338. III, 196.
Jordanus Lancia, IV, 312, 313, 319, 322, 323, 344.
Jordanus von Mailand, I, 194.
Jordanus von Rom, I, 248, 249. V, 168.
Jordanus Rufus, III, 287.
Jordanus von S. Severin, Statthalter Manfreds, IV, 267, 268, 270, 272, 273, 289, 292.
Jorik von Tyrus, II, 278.
Joscelin I., I, 267, 279, 280, 283, 289.
Joscelin II., I, 289, 309, 315, 319, 320.
Joscelin III., II, 221, 234, 260, 266.
Joſeph von Aleppo, IV, 152, 168.
Joſeph, der Chowaresmier, I, 26.
Irene, Kaiſerin, I, 313, 367.
Irene, Gemahlin König Philipps, II, 354, 379, 389, 403, 437.
Irländer, VI, 139.
Irmengard von der Pfalz, II, 365. III, 380.
Irnerius, I, 194. V, 262. VI, 353.
Iſaak, I, 367.
Iſaak Angelus, II, 281. — Kaiſer, 286. — und die Kreuzfahrer, 287. — entthront, 389. — III, 39. — und die Kreuzfahrer (1203), 46. — 49. — Tod, 50.
Iſaak von Cypern, II, 316.
Iſabelle von England, III, 377, 415. IV, 26, 34, 395.
Iſabelle von Jeruſalem, II, 248, 252, 255, 303, 330, 333. III, 30, 64, 331

Iſidor, I, 10. VI, 36, 40, 132.
Islam, I, 5, 293. IV, 244.
Ismael, I, 307. II, 246, 250.
Ismael von Damaskus, I, 311. IV, 60.
Ismaeliten, I, 307.
Italieniſche Dichtkunſt, III, 291. VI, 441.
Italiens Handel, V, 329.
Italiens Univerſitäten, VI, 356.
Italiens Verhältniſſe, I, 2, 218, 229, 244. II, 13, 124. III, 214. IV, 127, 184, 246. — zu Deutſchland, V, 68, — 86, 378. VI, 11, 78, 299.
Juden, Verfolgungen, I, 43, 326. II, 307. III, 106, 219, 230, 237, 257, 265. IV, 166, 190. V, 215, 236, 243, 267, 272, 278, 323, 325. VI, 104, 229, 241, 345, 418, 438, 526.
Jüngſtes Gericht, VI, 209, 495.
Juriſten, V, 242. VI, 439.
Jus primae noctis, VI, 507.
Juſſuf, I, 25.
Juſtingen, III, 13, 15, 17, 378.
Jutta, II, 248, 380. IV, 118.
Ivrea, V, 86.
Iwain, VI, 458, 2, 255.

Käſe, V, 299.
Kaffa, V, 331.
Kaikosru, IV, 56.
Kairo, I, 23. II, 226, 236, 239.
Kaiſer und Kaiſerthum, I, 249. II, 125. III, 351, 382, 386, 389. IV, 228. V, 55, 77, 199, 289, 391. VI, 236.
Kaiſer und Kirche, III, 285, 293, 335, 351, 386, 409, 439. IV, 75. V, 56, 64. VI, 41. — und Städte, V, 77, 210.
Kaiſerin, V, 59.
Kaiſerkrönung, V, 59. VI, 78.
Kaiſerrecht, V, 77, 259.
Kaleutin, Heinrich von, II, 441. III, 5.
Kalixtus II., I, 175. — gewählt, 196. — und Heinrich V., 198. — in Rom, 202, 219. — 285. VI, 37, 56, 273.
Kalixtus III, II, 154, 177, 190.
Kalka, IV, 9.
Kalmany, I, 37, 43, 46. VI, 537.
Kalopetros, II, 289.
Kamaldulenſer, VI, 301, 309, 518.
Kambridge, Univerſität, VI, 357.
Kamel, III, 148, 149, 153, 154, 193, 195, 196, 199, 206. IV, 57. VI, 230, 505.
Kamerarius, III, 241.
Kameſchtekin, I, 253, 266. II, 246.
Kampf, III, 253, 404. V, 216, 232, 269, 277, 281, 286. VI, 559.
Kampfpreiſe, VI, 556.
Kampoſanpietro, III, 4.
Kandia, III, 55, 58. V, 193.
Kanonici, ſ. Stiftsherren.
Kanoniſches Leben, VI, 23, 31, 109.
Kanoniſſinnen, VI, 25.
Kanut V., II, 5, 110, 111, 363.
Kanut VI., II, 194, 346, 363, 426. III, 71, 72, 353.
Kanut von Schleswig, I, 351. II, 5.
Kanzlei in Rom, VI, 48, 121.
Kanzler, V, 50, 192. VI, 31, 88.
Kapaccio, Burg, IV, 87.
Kapelle, IV, 209, 351, 377.
Kapellane, VI, 6, 86, 333.
Kaperei, V, 314.
Kapitel, III, 220. VI, 22, 64.
Kapitularien, V, 257.
Kapoccio, Peter, IV, 116, 123, 183, 187.
Kapparone, II, 407, 408.
Kapua, I, 376. II, 387. III, 281, 283. IV, 316.
Karakorum, IV, 5.
Kardinäle, I, 15. III, 324. IV, 30, 35, 277. VI, 53, 123.
Kardinalbibliothekare, VI, 337.
Kardinaltugenden, VI, 203, 372, 379.
Karl von Anjou, III, 227, 232, 236, 267, 281. — heirathet Beatrix, IV, 148. — 150. — in Aegypten gefangen, 159. — und Innocenz IV., 164, 189. — in Hennegau, 231. — Charakter, 163. 286, 301. — Vertrag mit Urban IV., 288, 290. — Senator, 290. — in Rom, 300. — Vertrag mit Klemens IV., 299. — ſein Heer in der Lombardei, 306. — und Klemens IV., 301-308, 342, 343. — Krönung, 308. — Sieg bei Benevent, 322. — Grauſamkeit, 325, 344, 345, 381, 383. VI, 445. — und Klemens IV., IV, 325. — in Neapel, 326. — und die Lombarden, 333. — Geſetze, 338. — und Tuscien, 342. — und Heinrich von Kaſtilien, 357. Sieg bei Skurkola, 373. — läßt Konradin hinrichten, 379. — hei-

rathet, 383. — Unfälle, 389. — Tod, 390. — V, 316, 320. — macht Verse, VI, 445.
Karl von Flandern, I, 210.
Karl der Große, I, 6. II, 137. III, 276. V, 22, 39, 40, 44, 46, 257. VI, 137, 446, 470, 474, 519.
Karl Martell, I, 6. IV, 12, 382.
Karmel, I, 291.
Karmeliter, III, 308.
Karreto, Otto von, II, 376.
Karrocio, V, 404.
Karten, VI, 498.
Karthäuser, VI, 62, 220, 304, 310, 478.
Kassano, Schlacht bei, IV, 258.
Kasem, II, 226.
Kaserta, Graf von, II, 404. IV, 44, 184.
Kaserta, Gräfin, III, 416. IV, 87.
Kasteten, VI, 310, 314.
Kastellane, III, 243. V, 88.
Kastellano von Andalo, IV, 248.
Kasten, V, 3. VI, 75, 87. 130.
Kastorea, I, 54.
Kastvogt, VI, 288.
Katania, Bischof von, IV, 69.
Katechisation, VI, 205.
Katharer, III, 83. IV, 84. VI, 218, 226.
Kaufhäuser, V, 319.
Kaufleute, V, 312.
Kaya, VI, 281. 294. 295.
Kayphа, I, 252. 254. 256.
Kelch, VI, 210.
Keranium, I, 365.
Ketzer, Ansichten, III, 88. IV, 84, 118. — Widerlegung, III, 92. — Würdigung, 96. — Verfolgung, 97, 345, 362, 365. IV, 84, 147. 304. VI, 223. — Gesetze gegen, III, 137. VI, 221. — III, 218, 310, 315, 335, 336, 344, 442. V, 279. VI, 217, 418.
Keuschheit, III, 257. V, 281. VI, 9, 516. — in den Klöstern, III, 308, 325. VI, 271.
Kidotus, I, 40, 42, 66.
Kiew, V, 342, 343.
Kilidsch Arslan geschlagen, I, 63, 64. — rüstet von neuem, 70. — siegt, 70. — wird besiegt, 71. II, 293. — 273. — 281, 290. — und Friedrich I., 292. — III, 153.
Kinder, VI, 205, 511. — der Geistlichen, III, 222, 243, 270. — VI, 179, 181, 271. — Stand derselben, V, 18, 19, 25, 100. — Erbschaften, 272. — Unterricht, VI, 333, 335.
Kirche, allgemeine, III, 105, 293. VI, 2, 218. — rechtgläubige, III, 92. VI, 164, 370. — Macht, III, 79. IV, 61. VI, 76, 80, 134, 170. — Besitzungen und Reichthum, 99.
Kirchen, VI, 7. — in Rom, 48, 491.
Kirchenbau IV, 98. V, 412. VI, 7, 106, 107, 165, 302, 485, 488.
Kirchengeräthe, VI, 165.
Kirchengesang, VI, 475.
Kirchengesetze Ludwigs IX, IV, 145. VI, 81.
Kirchengüter, III, 92, 123, 272, 409, 428, 429. IV, 116, 224. VI, 34, 90, 99, 109, 129, 176.
Kirchenlehre, III, 80, 92. VI, 189, 210, 363, 369, 382, 396.
Kirchenlieder, VI, 167, 449.
Kirchenrecht, III, 280, 294, 336. IV, 183, 337. V, 2, 260, 262, 279, 296. VI, 16, 131, 145.
Kirchenstaat, II, 74, 396. III, 120. — Fehden im, 203. IV, 292, 298. — 248, 266, 279. V, 83, 121. VI, 120.
Kirchensteuern, III, 361. IV, 264. VI, 108.
Kirchenverbesserung, III, 104.
Kirchenverfassung, III, 79, 81, 218, 294. IV, 35. VI, 2, 52, 211.
Kirchenversammlung in Sutri (1046), I, 12, (1111) 166. — Clermont (1095), 28. VI, 89. — Guastalla (1106), I, 162. — Rom (1112) 174, (1116) 189, (1123) 203, (1139) 245. V, 400, (1179) II, 190, 257. VI, 114, 221, 343, (1215) III, 103, 320. VI, 138, 152, 222, (1240) IV, 21. — Rheims (1119), I, 198. — Pavia (1159), II, 87. — Lodi (1161), 99. — Toulouse (1161), 100, (1229) VI, 223. — Tour (1163), II, 127. — Bari (1196), 386. — Lavaur (1213), III, 102. — Lyon (1245), IV, 53, 64, 149.
Kirchenversammlungen, III, 105. IV, 21. VI, 131, 150.
Kirchenzucht, VI, 143, 157, 182.
Kirchliche Parteien, III, 82.
Kirchliche Würden, III, 83, 92. V, 39. VI, 4.

Klagen über Geiſtliche u. ſ. w., VI, 125, 169.
Klagen über Mönche, VI, 320.
Klara, Heilige, III, 307.
Klariſſinnen, III, 307.
Klaſſiker, III, 277. VI, 337.
Klaſſiſche Schriftſteller, III, 277. VI, 337.
Klauſur, VI, 257.
Kleiderordnungen, VI, 268.
Kleidung, der Preußen, III, 394. V, 246. der Geiſtlichen, VI, 48, 165, 175. — der Mönche, 267, 310, 320. — der Ritter, 555. — der Ritterorden, I, 300, 301, 303. VI, 565, 567. — der Soldaten, V, 398. — der Studenten, VI, 526. — überhaupt, VI, 519.
Klemens III, Gegenpapſt, I, 18, 47, 151. — Papſt, II, 278, 355, 356.
Klemens IV, Charakter u. ſ. w., IV, 294. — Vertrag mit Karl von Anjou, 298, 343. — Klagen über denſelben, 301, 309, 326, 341, 345, 354. — 333. — wider Konradin, 354. — Tod, 383. — V, 327. VI, 5, 47.
Klementia, II, 6.
Klementia von Catanzaro, II, 201.
Klodwig, I, 2.
Klöſter in Paläſtina, II, 258. III, 221. — Abgaben, 234, 235. IV, 333. V, 7, 370, 383. VI, 125, 276, 284. — Urſprung, 244, 258, 286, 287. — Gründung, 119, 286. — Lob und Tadel, 245, 318. — Zahl der, 247, 302, 306. — Aufnahme in dieſelben, 173, 247, 287, 303, 309. — Würdenträger daſelbſt, 252, 255. — Zucht daſelbſt, 266, 301, 311, 313, 315, 319, 326. — Kleidung und Nahrung, 267, 290, 310, 324, 542. — und Weltgeiſtliche, 75, 105, 173, 272, 278. — und Biſchöfe, 65, 148, 274, 277, 288, 290. — und Kongregationen, 65, 256, 279. — und Päpſte, 125, 253, 276, 282, 295. — und Landleute, 285. — und Städte, 286, 298. — und Adel, 259, 286, 289. — und Schutzvögte, 288. — Könige und Kaiſer, 288, 290, 293, 297. — und Reichsdienſt, 288, 296. — und Zehnten, 105. — Uebelſtände, 319. — Beſſerungsmittel, 325. — ihre Verwaltung u. ſ. w., 263. — Gerichtsbarkeit, 294. — Gewalt gegen, 298 — Steuerfreiheit, 294, 297. — überhaupt, III, 278, 285. V, 306.
Kloſterdörfer, VI, 273.
Kloſtergüter, VI, 105, 237, 258. — 287. — ihre Verwaltung, 263, 313.
Kloſterſchulen, VI, 334.
Kloſterverfaſſungen, VI, 300.
Kloſtervögte, III, 384. VI, 93, 264 269, 288.
Knappen, III, 258. VI, 551, 556.
Knechte, V, 406. VI, 420, 512.
Kochkunſt, VI, 541.
Köln, I. 160, 162, 180. II, 280, 431. III, 113. V, 227, 321, 341, 350. VI, 28, 529.
Könige, heilige drei, II, 125. V, 410.
Könige, deutſche, IV, 246. V, 4, 5, 40, 45, 47, 49, 55, 361. VI, 236.
Könige und Biſchöfe, V, 82, 90. VI, 9, 83.
Könige und Klöſter, VI, 288, 293, 296.
Könige und Päpſte, IV, 229, 240. VI, 40, 79.
Könige und Städte, III, 231. V, 77, 136, 145, 202, 210, 218.
Königswahl von 1198, II, 410. — 1220, III, 125. — 1247, IV, 123. — 1255, 236. — V, 51, 55. VI, 77.
Körperliche Eigenſchaften der Geiſtlichen, VI, 173.
Kolleario, Johann von, IV, 280.
Kollegien, VI, 351, 358.
Kolmar, V, 225.
Koloniſten, V, 33, 300. VI, 232.
Kolonna, III, 112, 203, 450. IV, 20, 224, 247.
Kometen, IV, 294. VI, 538.
Kompaß, V, 417. VI, 437.
Kongregationen der Klöſter, VI, 65, 256, 279, 301, 477.
Konnetabel, I, 297. III, 238.
Konon von Bethune, III, 43.
Konrad, Heinrichs IV Sohn. Empörung, I, 19, 148. — Tod, 151.
Konrad Capece, IV, 209, 351, 358, 363, 377, 399.
Konrad II., V, 69, 86.
Konrad III, Herzog in Franken, I. 186. — in Italien, 219. — Verſöhnung mit Lothar, 227. — Königswahl, 236. — Streit mit Heinrich dem Stolzen, 237. — Einfluß, 243. — bekriegt Polen, 243. — nach

Italien, 244. — nimmt das Kreuz, 326. — und die griechischen Gesandten, 327. — vor Konstantinopel, 330. — in Kleinasien, 334. — zurück nach Konstantinopel, 336. — in Jerusalem, 340. — vor Damascus, 341. — Heimkehr, 343. — II, 1. VI, 74, 363.
Konrad IV, III, 192, 204, 277, 280, 339, 367. — vermählt, 373. — Charakter, 375. — erwählt, 380, 405. V, 52. — III, 404, 421. IV, 12, 14, 18. — gegen die Mongolen, 29. — 100. — bei Frankfurt geschlagen, 104. — heirathet, 105. — besiegt Heinrich Raspe, 106. — Treue gegen seinen Vater, 123. — 126, 137, 175. — Verschwörung gegen, 176. — besiegt bei Oppenheim, 178. — zieht nach Italien, 187. — und Innocenz IV., 189, 194. — erobert Neapel, 190. — und Manfred, 188, 192. — Tod 196. — 233, 398.
Konrad von Freisingen, IV, 17.
Konrad von Halberstadt, III, 35.
Konrad von Hildesheim, III, 67, 176.
Konrad von Hohenfels, IV, 177.
Konrad der Hohenstaufe, Herzog von Schwaben, II, 153, 360, 388.
Konrad, Kardinal, III, 369. VI, 337.
Konrad von Köln, IV, 105, 127, 229, 238. V, 228. VI, 185.
Konrad Korregio, IV, 32.
Konrad Lutzelinhart, II, 358, 374.
Konrad von Mainz, II, 122, 127, 135, 145, 177, 217, 349, 353, 384, 385, 387, 416, 420. VI, 112.
Konrad von Marburg, III, 65, 360, 362. VI, 179.
Konrad von Masovien, III, 395. IV, 10.
Konrad von Meißen, I, 352. II, 110.
Konrad von Metz, III, 133, 136, 138.
Konrad von Montferrat, II, 298, 301, 303, 317, 322, 324, 329, 330, 332, 367, 368. III, 64.
Konrad von Padua, III, 407.
Konrad, Pfalzgraf, II, 131, 364.
Konrad II, der Salier, I, 11.
Konrad I von Salzburg, I, 170.
Konrad II von Salzburg, II, 135.
Konrad von Thüringen, III, 357.
Konrad von Ueberlingen, II, 397.
Konrad von Urach, III, 179, 184.
Konrad von Wettin, I, 205, 224.
Konrad von Würzburg, II, 434. III, 28, 30, 67.
Konrad von Zäringen, I, 216, 352. II, 2, 39. V, 225.
Konradin, IV, 198, 200, 219, 236. — und Manfred, 284. — Erziehung, 347, 349. — Zug nach Italien, 352. — gebannt, 355. — in Pisa, 360. — in Rom, 362. — und Heinrich von Kastilien, 357, 363. — besiegt bei Skurkola, 372. — gefangen, 374. — Hinrichtung, 379. — über seine Verheirathung, 407.
Konstans von Armenien, III, 152.
Konstantin, der Arzt, VI, 438.
Konstantin der Große, I, 21. VI, 41.
Konstantinopel, I, 49, 270, 330, 368. — von den Lateinern erobert, III, 53. — von den Griechen erobert, IV, 276. — Handel, V, 337. — Wissenschaften, VI, 358, 485.
Konstantins Schenkung, III, 423. VI, 41.
Konstanz, Reichstag (1153), II, 11. — Friede (1183), 193. — III, 400, 412. IV, 64. V, 80.
Konstanze von Antiochien, I, 289, 312. II, 221, 226, 252.
Konstanze von Aragonien, III, 15, 17, 19, 157. IV, 397.
Konstanze, Boemunds Gemahlin, I, 269.
Konstanze, Manfreds Tochter, IV, 281, 389.
Konstanze von Oesterreich, III, 392. IV, 121, 234.
Konstanze von Sicilien, II, 214, 312, 352, 359, 375, 387, 399, 400.
Konstanze von Ungern, II, 426.
Konsuln, III, 231. V, 81, 105, 110, 127, 136, 139, 146, 317, 319, 418.
Konvenienzheirathen, VI, 509.
Konversen, VI, 257.
Kopfsteuern, V, 364, 366.
Koran, I, 5. VI, 240, 243.
Korboga, I, 93. — vor Antiochien, 99. — Abgesandte an, 103. — Zuversicht, 104. — Niederlage und Flucht, 107.
Korfu, I, 346, 373. III, 40. VI, 45.
Korneto, IV, 376.
Korradinus, III, 148, 149, 153, 192, 193, 195.
Korsika, III, 423.
Korsunische Thüren, VI, 498.
Kortenuova, Schlacht bei, III, 414, 423. V, 407.
Kortona, IV, 249.

Korvei, VI, 302, 337.
Kosmas von Prag, I, 45.
Kosroes, I, 21.
Kotarellen, VI, 219.
Krakau, IV, 10.
Kranke, VI, 267.
Krankenhäuser, IV, 142. VI, 492, 533.
Krankheiten in Aegypten, IV, 158. VI, 439.
Kreisbogen, VI, 489.
Krems, IV, 330. V, 232.
Kressenbrunn, IV, 329.
Kreuz Christi, I, 141. II, 320, 325, 330. III, 82, 149. IV, 55, 142.
Kreuze, I, 30, 62. II, 266, 267. III, 414. IV, 142, 150, 153, 203, 263, 306. V, 250. VI, 116, 216.
Kreuzzug Siegfrieds von Mainz (1064), I, 26. — Gottfrieds von Bouillon, 36. — Walters, 37. — Peters von Amiens, 38. — Gottschalks, 43. — Volkmars, 43. — gegen die Juden, 43. — Boemunds, 54. — Wilhelms von Nevers, Wilhelms von Poitou u. A. (1101), 260. — Konrads III (1147), 327. — Ludwigs VII., 331. — nach Portugal (1147), 346. — wider die Slaven (1147), 352. — Friedrichs I (1188), II, 279. — Philipp Augusts und Richards Löwenherz (1189), 309. — im Jahr 1196, 386. III, 29. — Gesetze für, 32. — französischer Ritter gegen Konstantinopel (1200), 34. — der Kinder (1212), 64. — gegen die Albigenser (1208), 98. — Andreas II von Ungarn (1217), 112. — nach Portugal (1218), 113. — Friedrichs II (1228), 183, 191. — gegen die Stedinger (1233), 366. — gegen die Mongolen, IV, 29, 54. — Theobalds von Navarra u. s. w. (1239), 58. — Richards von Kornwall (1240), 59, 239. — Ludwigs IX (1245), 150, (1270), 388. — überhaupt, V, 31, 33. VI, 95, 233, 234, 258, 296, 470.
Kreuzzugssteuern, I, 325, 344. II, 234, 283. III, 31, 64, 110, 144, 184. IV, 104, 150. V, 373. VI, 122.
Kriegsabgaben, II, 234. III, 209, 226, 252. V, 360, 364, 397.
Kriegsadel, V, 391.
Kriegsbanngut, V, 406.
Kriegsdienst, III, 225, 235. V, 4, 19, 24, 33, 46, 117, 134, 217, 288, 310, 359, 364, 391, 407. VI, 297.
Kriegsgesänge, VI, 479.
Kriegsgesetze, II, 18. V, 399, 405.
Kriegsglocke, IV, 269. V, 405.
Kriegskosten, III, 251, 272. V, 117, 392.
Kriegskunst, I, 348. IV, 45. V, 407
Kriegsmusik, V, 404.
Kriegspflichtigkeit, III, 252. V, 20, 117, 392.
Kriegsrecht, V, 411.
Kriegsschulden, V, 390.
Kriegssitte, V, 409, 411.
Kriegsstrafen, V, 400, 405.
Kriegsweise, V, 411.
Kriegswesen in Neapel, III, 251, 292.
Kriegszeug, V, 400.
Kronbeamte in Palästina, I, 296. — in Neapel, III, 238.
Krongüter, III, 274. IV, 191, 339. V, 65, 362, 377.
Kruko, I, 351.
Küche, königliche, VI, 546.
Künste, sieben freie, III, 278. VI, 330.
Künstlervereine, VI, 503.
Küster, VI, 6.
Kulm, V, 232, 392.
Kunigunde von Eisenberg, IV, 385.
Kunigunde von Hohenstaufen, II, 431, 437. III, 390.
Kuno von Köln, I, 26.
Kuno von Präneste, I, 175, 182, 191, 197.
Kunst, III, 280, 289, 377. V, 307, 347. VI, 50, 329, 496.
Kunst und Religion, III, 293. VI, 504.
Kunstsammlungen, I, 370. III, 281, 289. VI, 494.
Kurfürsten, V, 51.

Ladislav von Mähren, IV, 233, 234.
Ladislav von Ungarn, VI, 234.
Lager, V, 409.
Laien, I, 9. VI, 168, 170, 182. — und Geistliche, III, 222, 308. V, 17, 96, 361. VI, 3, 15, 23, 75, 89, 95, 285.
Laienbrüder und Schwestern, III, 304. VI, 26, 256, 285, 303, 316.
Lambert der Stammelnde, III, 308.
Lambertazzi, IV, 129. V, 200.
Lamonia, Schlacht bei, II, 237.

Lamprecht, VI, 457.
Lancia, Familie, III, 374, 451. IV, 33, 181, 193, 251, 306, 319.
Landeshoheit, V, 37, 65.
Landfriede, II, 69, 281. III, 124, 256. — mainzer, 384. IV, 333. V, 299, 413.
Landgerichte, III, 256. V, 268.
Landgraf von Thüringen, V, 44.
Landgrafen, V, 43, 45.
Landkämmerer, III, 241, 246.
Landkarten, VI, 498.
Landleute. Gesetze Friedrichs II für sie, III, 137, 233. — und Städte, V, 98, 134, 150. — und Klöster, VI, 285. — V, 9.
Landrecht, österreichisches, V, 259.
Landrechte, V, 259, 272, 275. VI, 333.
Landrecies, V, 224, 276.
Landrichter, III, 241, 242, 261, 271.
Landsberg, Dietrich von, II, 180.
Landsberg, Schlacht bei, II, 427.
Landschaften der Klöster, VI, 303.
Landschaftliche Behörden, III, 240.
Landsmannschaften, VI, 344, 350, 355.
Landstädte, V, 214, 218.
Landstände, V, 37, 67.
Landstraßen, VI, 530.
Landtage, III, 249, 331. IV, 338. V, 65.
Landwehr, V, 390, 392.
Landwirthschaft, V, 9, 298.
Langton, Stephan, III, 75.
Lanze, die heilige, I, 102, 120, 378. IV, 55.
Laodicea, I, 119, 267.
Lapo, der Bildhauer, IV, 136.
Laskaris, Eudoxia, III, 162.
Laskaris, Johann, IV, 275.
Laskaris, Theodor, III, 45, 53, 59, 62, 162. IV, 275.
Latein des Mittelalters, II, 274. VI, 335, 361, 440.
Lateinisches Kaiserthum, III, 55. Reichsgesetze, 61. — 65, 111, 162. Geistlichkeit, 163. — Zustand von 1220—38, 417. — von 1238—44, IV, 55. — Untergang, 274. — V, 58, 331, 334. VI, 240.
Launes, Zusammenkunft daselbst, II, 104.
Lavaur, III, 102.
Lazzaristen, VI, 534.
Lecce, Sibylle von, II, 350.
Lederne Münzen, III, 267, 457. V, 376.
Legaten, III, 220. V, 51, 69. VI, 57, 151, 233.
Legenden, VI, 212.
Legisten, VI, 134.
Legitimation, VI, 512.
Legnano, Schlacht bei, II, 171. V, 407.
Lehen der Kirche, III, 123, 124, 220, 222. V, 86. VI, 89, 102, 129, 136, 259, 264, 288, 291, 296.
Lehndienst, II, 183. III, 225, 251. V, 360, 392. — der Klöster, VI, 296.
Lehneid der Kreuzfahrer, I, 48, 53, 56, 60, 333. III, 28. — der Geistlichen, VI, 89.
Lehngericht, V, 293.
Lehnsteuer, VI, 120.
Lehnwesen, I, 8, 11, 296, 348. II, 69, 193, 384. III, 209, 223, 251 253, 365. V, 6, 24, 38, 41, 86, 280, 287, 360, 391, 413. VI, 88, 114, 136, 259.
Lehrer an Schulen, VI, 332. — auf Universitäten, 341.
Lehrgegenstände auf Universitäten, VI, 134, 341, 346, 348.
Leibeigene, I, 298, 348. III, 233, 237, 386, 404. IV, 249. V, 2, 6, 12, 98, 104, 135, 218, 225, 309, 361. VI, 88, 104, 138.
Leibgedinge, V, 270.
Leichname, III, 260.
Leipzig, V, 313, 318.
Leistungen, regelmäßige und unregelmäßige, III, 226. V, 290, 364. VI, 114.
Leo I von Armenien, I, 314. II, 395. III, 64, 151.
Leo III., I, 6.
Leo IX., I, 13. — und die Normannen, 360.
Leoparden, III, 287, 288.
Leopold von Mainz, II, 425, 432, 433. VI, 15.
Leopold IV von Oesterreich, I, 154, 208.
Leopold V von Oesterreich, I, 237, 240, 241.
Leopold VI von Oesterreich, II, 283, 320, 329, 368, 373.
Leopold VII von Oesterreich, II, 442. III, 112, 134, 146, 147, 168, 184, 209, 391. IV, 121.

Letzte Oelung, VI, 207.
Leuchtthürme, V, 316.
Lewes, Schlacht bei, IV, 241.
Libanon, I, 123, 290.
Libro del consulado, V, 418.
Liebe, I, 4, 323. III, 294. VI, 192, 203, 378, 395, 415, 460, 570.
Liebeshöfe, VI, 569.
Liebessteuer, VI, 119.
Liebestränke, III, 258.
Liefland, III, 394, 395. V, 343. VI, 232, 233.
Liegnitz, Schlacht bei, IV, 11.
Limburg, Herzog von, III, 193.
Lingua vulgaris, VI, 441.
Liperon, I, 46.
Lira, V, 352.
Lissabon, I, 346. III, 113
Liturgie, VI, 167.
Lob der Päpste, VI, 51. — der Klöster, 245.
Lodi, II, 11. — und Mailand, 16, 56. — 61, 66, 84, 91. — Kirchenversammlung, 99, 142. — Reichstag, III, 14. — V, 201.
Logik, VI, 331.
Lombarden, I, 246, 261. II, 14. — Fehden, 16, 55, 61, 77, 82, 156. III, 2, 128, 174, 327, 344, 401, 403, 405, 421, 454. IV, 128, 131, 187, 249. V, 199. — im Aufstande gegen Friedrich I., II, 128, 141, 170. — Verhandlungen mit demselben, 165, 166, 171, 192. — Bund, 142, 147, 155. V, 118. — dessen Erneuerung (1195), II, 380, (1226) III, 174, (1231) 329, (1235) 397, (1252) IV, 250. — und Heinrich VI., II, 380. — und Honorius III., III, 130. — und Friedrich II. (1220), 173, 175, (1231) 329, 338, (1235) 396, 408, (1237) 413, 419, 449, 451. IV, 49. — und Gregor IX., III, 182, 203, 208, 304. — 309. — und König Heinrich (1234), 370. — bei Kortenuova, 414. — und die Franzosen, IV, 334.
Lombarden (Wechsler), V, 328.
London, V, 243, 252, 341, 378. VI, 60, 335.
Longobarden, I, 6, 9, 360. III, 214, 223. V, 76.
Longobardisches Recht, III, 214, 223, 253. V, 287.
Lorris, VI, 449.
Loskauf, III, 234. V, 30, 135. — von den Strafen, 275.
Lothar und Heinrich V., I, 178, 179, 181. — Wahl, 209. — Vertrag über die Investitur, 212. — Krieg mit den Hohenstaufen, 213, 217. — Zug nach Böhmen, 215. — und Heinrich der Stolze, 217. — erobert Speier, 220. — in Lüttich, 223. — bei Entscheidung deutscher Angelegenheiten, 224. — Römerzug, 225. — Aussöhnung mit den Hohenstaufen, 227. — zweiter Zug nach Rom, 228. — in Apulien, 232. — Tod, 232. — 351, 377. VI, 14, 90.
Lothar von Lüttich, II, 360, 361.
Lothar, Sohn Heinrichs des Löwen, II, 349.
Luceria, III, 339, 430, 454. IV, 208, 210, 216, 358, 376.
Lucia Viadagola, IV, 386.
Lucius II., I, 248. III, 68. V, 168. VI, 222.
Lucius III., II, 191, 198, 199, 214. III, 86.
Ludolf von Magdeburg, II, 425. VI, 88.
Ludwig I, Herzog von Baiern, II, 362, 410, 427, 431, 441. III, 14, 114, 152, 154, 367, 369. VI, 516.
Ludwig von Baiern, der Strenge, IV, 222, 236, 237, 239, 330, 347, 351, 352, 353.
Ludwig von Blois, III, 34, 59.
Ludwig der Fromme, I, 7. VI, 470.
Ludwig der Fromme von Frankreich, I, 206, 222, 229.
Ludwig VII von Frankreich und die Kirche, I, 324. — nimmt das Kreuz, 325, 331. — in Konstantinopel, 333. — in Kleinasien, 334. — in Jerusalem, 340. — Heimkehr, 343. — II, 42. — in Toulouse, 99. — und Alexander III., 100, 103. — und Friedrich I., 101. — und Rainald, 104. — und Thomas Becket, 132. — und Heinrich II, 305.
Ludwig VIII von Frankreich, III, 159, 160, 352. IV, 140, 147.
Ludwig IX von Frankreich, III, 352, 377. — und Balduin II., 418. — und Friedrich II., 446. IV, 27, 95, 108, 128, 139. — an die Kardinäle, 38. — 55, 62, 63. — und Innocenz IV., 95, 129. — Geburt, Charakter u. s. w., 140, 162, 169

— Krankheit, 149. — nimmt das Kreuz, 95, 128, 148 (1270), 388. — in Cypern, 152. — vor Damiette, 153. — gefangen, 158. — Verweigerung des Eides, 162. — Aufbruch nach Syrien, 163. — Aufenthalt daselbst, 166. — Rückkehr, 169. — und Urban IV, 285. — 291, 301, 384. — Tod, 388. — V, 244, 320, 415. Kirchengesetze, IV, 145. V, 415. VI, 81. — 162, 338, 345, 525, 531, 532, 541.
Ludwig von Mantua, IV, 305.
Ludwig I von Thüringen, I, 178, 179, 180, 224. II, 186, 188, 349.
Ludwig IV von Thüringen, der Eiserne, II, 149. III, 358, 368. IV, 118. V, 403. VI, 583.
Ludwig V von Thüringen, II, 280, 301.
Ludwig VI von Thüringen, III, 184, 190. VI, 517, 546.
Lübeck, I, 352. II, 108, 115, 187, 195, 347, 349, 363, 426. III, 353, 355, 356. IV, 233, 328. V, 213, 229, 238, 341, 343, 372. VI, 530.
Lübisches Recht, V, 229, 233. VI, 507.
Lügen VI, 203.
Lüneburg, II, 108, 188. V, 218, 230.
Lüttich, I, 158, 223. II, 360. V, 224, 304. VI, 26, 116.
Lukas von Barre, VI, 450.
Lukka, IV, 289. V, 96, 144
Lund, VI, 38, 85.
Lyon, Erzbischof von, V, 413. VI, 15.
Lyon, Kirchenversammlung, IV, 53, 62, 64, 149. VI, 33.
Lyrische Dichtkunst, VI, 451.

Macerata, V, 81.
Mädchenraub, VI, 514.
Mädchenschulen, VI, 335.
Mähren, IV, 13. V, 222.
Märkte, V, 317, 371.
Magazine, V, 302.
Magdeburg, I, 228. II, 8, 10 III, 14. V, 223, 230. VI, 68.
Magister, V, 228. VI, 342, 347, 354, 526.
Magister Fisci, III, 243.
Magistrat, V, 215.
Magna Charta, III, 78. V, 378.
Magnetnadel, VI, 437
Magnus, König von Dänemark, I, 224, 228, 352. II, 113.
Magnus, Herzog von Sachsen, I, 235, 351.
Mahlsteuer, V, 367, 382.
Majestätssiegel, VI, 561.
Majestätsverbrecher, III, 218, 221, 245, 254, 259.
Mailand, I, 219. — angeklagt, II, 11. — und Lodi, 16, 56. — geächtet und bedrängt, 61. — belagert, 63. — Unterhandlungen, 66. — neuer Streit mit Friedrich I., 77. — geächtet, 80. — und Alexander III, 91. — bei Carcano, 92. — zweite Belagerung, 93. — Uebergabe, 95 — Verurtheilung, 96. — Herstellung, 142. — mit Friedrich I versöhnt, 200. — 216. — und Otto IV., III, 6. — 130. — und Friedrich II., III, 409, (1238) 416, 420, 421, (1239) 449. IV, 82. — und Pavia, III, 127. IV, 27, 33. — und Innocenz IV, 180. — Unruhen, 250. — 303. — und Karl von Anjou, 334, 382. — und Klemens IV., 335. — Verfassung, V, 80, 146. VI, 12, 334. — Steuern, II, 124. V, 151, 379, 410. VI, 227.
Mainz, Reichstag (1105), I, 154, 156, 179, (1184) II, 195, (1198) 413, (1212) III, 21, (1235) 379. — und Heinrich V., I, 182. — Kaiserwahl, 209. — Unruhen, II, 120. — Bestrafung, 123. — Landfriede, III, 384, 389. — Feste, 388. — IV, 242. — Verfassung, V, 231. VI, 85.
Majo, Admiral, II, 44, 200, 204.
Mais, V, 298.
Malabranka, III, 396.
Malaspina, II, 18, 60, 146, 155. III, 14. IV, 47, 92.
Malek vergrößert das Reich, I, 25. — 268, 307.
Malerei, V, 307. VI, 499.
Malespini, VI, 441, 449.
Malta, I, 345, 364. III, 145.
Mameluken, II, 251. IV, 160.
Mamistra, I, 74, 75.
Manasse, II, 221. III, 92.
Manasse von Orleans, II, 101.
Mandzgerd, Schlacht bei, I, 25.
Manfred, III, 233, 263, 277. — heirathet, IV, 108, 278. — 136, 137. — Abstammung, Charakter u. s. w., 180. — und Innocenz IV,

T. 181 ...

183, 186, 202, 208. — vor Baroli, 186. — und Konrad IV., 187, 192. — Statthalter, 201. — in Kapua, 205. — und Bertold, 200, 206. — Flucht, 209. — in Luceria, 212. — Siege, 214, 225. — und Alexander IV., 216, 265. — König, 226. — Hof, 279. — und Konradin, 284. — und Urban IV., 278, 283, 289. — in Benevent, 311. — erschlagen, 322. — Nachkommen, 324. — 337, 398. — V, 138. — Handelsvertrag mit Venedig, 336. VI, 441. — Dichter, 453.
Manfred Lancia, IV, 217.
Manfredonia, IV, 279, 338.
Manichäer, III, 83. VI, 199.
Mansura, Gefecht bei, IV, 157.
Mantua, III, 408, 412. IV, 255. V, 153. VI, 299.
Manuel Butumites, I, 66, 67, 70.
Marasia, I, 76, 81.
Marburg, III, 360, 391.
Marcheselle, III, 3.
Marchisio, IV, 210, 211.
Margarethe von Flandern, IV, 124, 229. V, 343.
Margarethe von Meißen, IV, 385, 398.
Margarethe von Nevers, IV, 382.
Margarethe von Oesterreich, III, 168. IV, 15, 121, 122, 234, 235, 329.
Margarethe von Provence, IV, 140, 287, 291.
Margarethe von Sicilien, II, 45, 208.
Margarethe von Ungern, VI, 212.
Margaritone, II, 358. vgl. 279.
Maria von Antiochien, II, 229, 285.
Maria von Brabant, II, 413. III, 23, 27. IV, 347.
Maria von Hohenstaufen, II, 431.
Maria Jolante, III, 64, 151, 168, 331, 451. IV, 395, 396.
Maria, die Jungfrau, III, 84, 91, 92. IV, 111, 115, 165, 270. VI, 201. 213, 217, 313. — Orden der heiligen, 567.
S. Marino, V, 153.
Marinus von Eboli, IV, 24, 31.
Markgenossen, V, 275.
Markgrafen, V, 43, 83.
Markrecht, V, 217.
Markwald von Anweiler, II, 376, 379, 397, 399, 400, 405, 406. III, 9, 179
Maroniten, I, 295.
Marra erobert, I, 115, 117.
Marseille, III, 335. V, 73.
Marsilius, II, 88.
Martern, IV, 5, 88, 249, 254, 257, 261. V, 279, 280, 410. VI, 95.
Martin, der heilige, VI, 228.
Martinus Josias, II, 69.
Martinus della Torre, IV, 251, 303. V, 152. VI, 60.
Maschinen, V, 401.
Maß und Gewicht, III, 259. V 167, 353, 357.
Massa, III, 424. V, 90, 108, 153
Mastino della Skala, IV, 303, 352 V, 196.
Masud von Ikonium, I, 335. II, 221, 246.
Mathematik, VI, 436.
Mathilde von England, I, 165, 179, 323. II, 189. V, 59.
Mathilde, Markgräfin, I, 15. — Charakter, 149, 166, 172. — Tod, 184. — Erbschaft, 188, 226. II, 73, 75, 174, 398, 421. III, 9, 107, 119, 129, 133, 136, 139, 335. V, 82.
Mathuriner, VI, 567.
Matrosen, V, 416, 417.
Matthäus Vonellus, II, 201.
Matthäus, Kanzler, II, 208, 210, 212, 213, 215, 350, 351, 376.
Matthäus Paris, VI, 125.
Maun, VI, 449.
Mechanik, VI, 437.
Mecklenburgische Städte, V, 229, 230.
Medebach, V, 341.
Meineid, V, 226. VI, 203.
Meinhard von Görz, II, 367. IV, 174, 234, 349, 352, 353.
Meißen, I, 205. II, 346, 381.
Meister, V, 221, 285, 311. VI, 453.
Meistergesang, VI, 453, 471.
Meleth von Ikonium, II, 292.
Melfi, I, 358.
Melisende von Jerusalem, I, 290 309, 310. II, 221.
Melisende von Tripolis, II, 230.
Meloria, Schlacht bei, IV, 25.
Mensch, VI, 195, 196.
Menschenhandel, V, 99, 344. VI, 233.
Menschwerdung, VI, 191, 200.
Meran, II, 185. IV, 173.
Meranische Erbschaft, IV, 173
Merovinger, I, 6. V, 44.

Meſſen, III, 254, 454. V, 220, 317, 371. VI, 167, 187.
Meſſina, Unruhen, II, 212, 313. — Vorrechte, III, 229. — Schlacht bei, IV, 863.
Metallarbeiter, III, 259. VI, 496.
Metalle, Handel, III, 264. — Kunſt, ſie zu bearbeiten, VI, 496.
Metz, I. 331. V, 231.
Michael, der falſche Kaiſer, I, 368.
Michael Angelus, III, 62, 163.
Michael, Doge, I, 285.
Michael Dukas, I, 25, 367. II, 48.
Michael von Epirus, IV, 337.
Michael Moroſini, III, 457.
Michael Paläologus, II, 46. IV, 275. V, 331, 334.
Michael Skotus, III, 286.
Miles, V, 36, 117, 119, 395, 406, 417.
Milites casati, VI, 294.
Milo, Legat, III, 99, 336.
Milo von Planci, II, 249.
S. Miniato, V, 83.
Miniaturmalerei, VI, 503.
Miniren, I, 67. II, 319. IV, 46. V, 400, 402.
Miniſterialen, V, 14, 35, 65, 266, 290. VI, 14, 31, 111, 289, 298.
Minnehöfe, VI, 569.
Minnelieder, VI, 454, 479.
Minneſänger, VI, 454, 471.
Minoriten, ſ. Franziskaner.
Mirepoir, IV, 306, 320.
Mißheirathen, VI, 509.
Missi dominici, V, 40, 47. VI, 58.
Mitra, VI, 20, 268, 283, 302.
Mittler, VI, 202.
Moattam, III, 148, 149, 153, 193, 195.
Moattam, der jüngere, IV, 156, 160.
Moaviden, I, 5.
Modena und Bologna, IV, 129. — Verfaſſung, V, 153. — 348, 351.
Mölln, III, 354.
Mönche, III, 89, 160, 278, 299. V, 272. VI, 24, 105, 174, 176, 244. — Erbrecht, V, 272. VI, 259. — Uebungen, 266. — Kleidung, 267.
Mönchsorden, III, 164. — neue, 294. VI, 301.
Mörder, III, 254, 257. V, 151, 226.
Moez, I, 23, 363.
Molisa, Richard von, II, 209.
Mongolen, I, 2. — Land derſelben, IV, 1. — körperliche Beſchaffenheit, 2. — Sitten, 3. — Geſetze, 6. — Eroberungen, 6. — bei Liegnitz, 11. — bei Delphos, 29. — 54, 60, 66, 170, 233, 244, 295. V, 339, 342.
Monſelice, III, 406.
Montalcino, IV, 269, 270.
Montaperto, Schlacht bei, IV, 271.
Montebello, Vertrag von, II, 165.
Monteſaſſino, II, 357, 401. III, 203, 234, 276, 280, 447. VI, 245, 260, 300.
Montelongo, Gregor von, III, 425, 449, 455. IV, 23, 82, 109, 329.
Monteregale, V, 93.
Montferrat, II, 56, 155. IV, 33, 306.
Monticuli, III, 2.
Montpellier, V, 241. — Univerſität, VI, 352. 438.
Moralphiloſophie, VI, 379.
Morgengabe, V, 270. VI, 508.
Morgenländiſcher Handel, V, 337.
Moroſini, Michael, III, 457. — Thomas, 56, 57. IV, 82.
Morra, Heinrich von, III, 203.
Moſaikmalerei, VI, 499, 502.
Moſes von Coucy, V, 248.
Moſes von Coreur, V, 248.
Moſes Maimonides, V, 248. VI, 397.
Moſta, I, 24, 126, 141, 143, 257.
Moſtanſer, I, 24, 146.
Moſtaſem, IV, 245.
Mota, V, 148, 152.
Mühldorf, IV, 330.
Mühlen, V, 304.
Mündigkeit, V, 293.
Mündliches Verfahren, III, 253.
Münze, falſche, III, 232. V, 354. VI, 127.
Münzſcheine, III, 457.
Münzweſen, III, 123, 265, 384. IV, 112, 338. V, 144, 216, 344.
Muhamed, I, 4, 292. II, 330. VI, 240.
Muhamed, der Chowaresmier, IV, 7.
Muhamed Ebn Saki, II, 274.
Muhamedaner und Chriſten, VI, 240, 505.
Muhamedaniſche Sekten, I, 292.
Muret, III, 102.
Murten, V, 232.
Murzuflos, III, 49, 51, 52, 53, 58.
Muſik, III, 284, 289. VI, 474.
Myſterien, VI, 468.
Myſtiker, III, 79, 80. VI, 361, 362, 365, 391, 422.
Mythologie, VI, 213.

Nahrung der Geistlichen und Mönche, VI, 173, 269, 290, 310, 324, 542.
Nahrungsmittel, VI, 541.
Namen, VI, 562.
Namur, V, 224, 393.
Napoleon, Jakob, IV, 297.
Napoleon della Torre, IV, 334.
Napoleon Ursini, IV, 358.
Narbonne, Versammlung in, III, 100. V, 241, 330.
Narrenfest, VI, 545.
Nasser, Chalif, IV, 7.
Naturphilosophie und Naturgeschichte. IV, 362, 366, 373, 379, 400, 423, 430, 435.
Neapel, I, 376. — Unruhen, 377. — Universität, III, 165, 260, 279, 280, VI, 347, 357. — III, 229, 351. — belagert, II, 358. IV, 190.
Neapolis, I, 282. II, 235.
Neger, II, 326.
Neisen, Heinrich von, III, 13, 15, 127.
Nepotismus, VI, 47.
Nestorianer, I, 294, 321. IV, 4.
Neufchatel, V, 232.
Neustadt, V, 232.
Nibelungen, VI, 463.
Nicäa, I, 41. — belagert von Kreuzfahrern, 63. — den Griechen übergeben, 68.
Nicephorus Botoniates, I, 367.
Nicetas, III, 53.
Nichtigkeitserklärungen, VI, 510.
Niklot, Fürst der Obotriten, I, 352, 353. II, 108, 114, 115.
Nikola Masuccio, III, 281.
Nikola Pisano, III, 281, 304, 314. VI, 494.
Nikola, der Sicilianer, III, 287.
Nikolaus II., I, 14, 363. VI, 53, 55.
Nikolaus, König von Dänemark, I, 351.
Nikolaus von Fogliano, III, 349.
Nikolaus Kanabus, III, 49, 50.
Nikomedien, I, 62.
Nismes, V, 241.
Nizza, V, 70, 71, 109, 154, 359, 379.
Noble leçon, III, 87.
Noli, IV, 31.
Nominalisten, VI, 365, 400.
Nonnen, VI, 249, 251, 271, 320.
Non obstante, VI, 72.
Norbert, der heilige, I, 216, 224. VI, 24, 314.
Nordhausen, Reichstag in, I, 153. II, 185. III, 15, 354. VI, 556.
Nordischer Handel, V, 342.
Normandie, Städte daselbst, II, 213, 225. V, 242.
Normannen, I, 12. — in Afrika, 345. — vor Konstantinopel, 346. — Anfänge ihrer Herrschaft in Italien, 356. III, 214. — Charakter, I, 357, — und Griechen, 358, 371. II, 46. — und Leo IX., I, 359. — in Sicilien, 363. — in Rom, 372. II, 48. — Gesetze, III, 215. — und die Päpste, 220. — Lehnsverhältnisse, 223. — Steuern, 267, 268.
Norwegen, III, 70. IV. 171. V, 415.
Notare, III, 240, 243. V, 78, 116, 267. VI, 108.
Noten, VI, 477, 480.
Notherben, V, 273.
Nothzucht, III, 257. V, 279, 281. VI, 514.
Novara, I, 166. V, 95, 109, 154. VI, 22, 68.
Nowgorod, V, 343. VI, 498.
Nuceria, I, 377.
Nürnberg, I, 217, 220. — Reichstag (1189), II, 348, (1212) III, 14, 168. V, 232, 354.
Nureddin, I, 320. — Charakter, II, 219. — 220, 224, 227, 228, 230, 233, 234, 239, 244, 245. III, 193.

Oberrechenkammer, III, 247.
Obertus ab Orto, II, 16, 67. V, 79.
Obertus von Piacenza, III, 421.
Obertus von Pirovano, II, 66, 68, 92.
Obertus von Spinola, II, 139. IV, 303.
Obizzo von Este, IV, 305. V, 82.
Oblati, VI, 257.
Obstbau, V, 298.
Odo von S. Amand, II, 244, 251.
Odo von Clugny, VI, 301.
Odoacer, I, 2.
Oeffentliches Verfahren, V, 270.
Oelmalerei, VI, 501.
Oelung (letzte), VI, 207.
Oesterreich, Herzogthum, II, 37. — Angelegenheiten von 1230—35, III, 391. — von 1236, 403. — von 1238—40, IV, 15. — von 1240—47, 119. — von 1247—50, 174, 233.
Oesterreichische Städte, V, 232.
Offenbarung, III, 79. V, 260, VI, 46, 189, 371, 387, 430

Ofrenus, See, I, 83.
Oflurfius, IV, 322.
Oltai, IV, 54.
Oktavian, Kardinal, II, 27, 86. IV, 107, 112, 129, 221, 222, 249, 250.
Olderich von Fontana, III, 3.
Oldesloe, Salzwerke daselbst, II, 108.
Oldradus, VI, 227.
Oleron, Gesetze von, V, 316, 418.
Oliver von Köln, III, 147.
Omar, I, 21.
Oper, VI, 483.
Opfer, IV, 3. V, 249. VI, 106.
Oppenheim, Versammlung in, I, 17. III, 373. — Gefecht bei, IV, 178, 242.
Ordalien, I, 350. III, 253. IV, 171. V, 216, 278, 284, 406, 413. VI, 140, 227.
Orden in England, Frankreich, Portugal, Spanien, VI, 300, 565.
Ordibarier, VI, 219.
Ordinarius, VI, 30.
Ordo, V, 115.
Orgeln, III, 378. VI, 475, 478.
Orlamünde, Heinrich von, II, 149.
Orlamünde, Siegfried von, II, 149.
Orleans, Universität, VI, 331, 352.
Orontes, I, 83.
Orseoli, V, 177.
Orthof, I, 26.
Ortsbehörde, III, 240, 246.
Orvieto, V, 154.
Ostgothen, I, 2. III, 214.
Ostfried, VI, 470.
Otto I., I, 8. II, 13.
Otto II., I, 10.
Otto III., I, 10.
Otto IV., II, 382. — erwählt, 412 — und Philipp, 413. — und Innocenz III., 414. III, 7. — schwört dem Papste, II, 420. — und Dänemark, 426. — üble Lage, 430. III, 21, 26. — besiegt, II, 431. — 437. — in Frankfurt, 438. — heirathet Beatrix, 441. III, 15. — in Italien, 5. — in Mailand, 6. — in Rom, 8. — zerfällt mit dem Papste, 9, 10. — erobert Apulien, 10. — gebannt, 12. — und die Deutschen, 12. — Rückkehr nach Deutschland 14. — 21. — gegen Frankreich, 23. — besiegt bei Bouvines, 26. — 107. — Tod, 116. — Charakter, 116. — 129, 141, 353. VI, 579.
Otto II, Herzog von Baiern, III, 114, 369, 370, 373, 380, 394. IV, 15, 16, 18, 99, 100, 101, 105, 126, 173, 174, 178, 233, 235.
Otto, Bischof von Bamberg, I, 179 183, 352. VI, 231, 258.
Otto II von Brandenburg, II, 362, 363, 387, 426. III, 381. IV, 197, 227, 233, 237.
Otto von Braunschweig, III, 355, 361, 366, 368, 380, 445. IV, 227.
Otto von Brenen, II, 427.
Otto von Bourgogne, III, 24, 25.
Otto von Burgund, II, 153, 411, 427, 436. V, 71.
Otto von Eberstein, IV, 122.
Otto von Freisingen, I, 344. VI, 348, 396.
Otto von Hohenburg, IV, 210, 212, 213, 225.
Otto, Legat, III, 209. IV, 19, 23, 25, 30, 46, 150, 152, 169. VI, 345.
Otto von Mähren, I, 213.
Otto von Meißen, II, 280, 346, 380. VI, 287.
Otto I von Meran, II, 436, 440. III. 112, 209. IV, 15. V, 71.
Otto II von Meran, IV, 173.
Otto von Montbeillard, III, 196.
Otto von Montferrat, Kardinal, IV, 23.
Otto der Reiche, V, 388.
Otto von Utrecht, III, 356.
Otto Visconti, IV, 304, 334, 335. V, 152.
Otto I von Wittelsbach, II, 34, 52, 57, 63, 78, 85, 136, 184. VI, 97.
Otto von Wittelsbach, der Mörder, II, 436, 438, 441.
Ottokar I von Böhmen, II, 413, 425, 426, 431. III, 13, 14. VI, 91.
Ottokar II von Böhmen, IV, 234, 237, 240, 329, 331, 381.
Oxford, Universität, VI, 344, 345, 358.

Pachomius, VI, 245.
Padua, III, 337, 344. — erobert, 406. IV, 255. — III, 421. — Verfassung, V, 94, 154. — Universität, VI, 342, 347, 356. — 491, 549.
Pächter, III, 240. V, 8, 100.
Päderastie, VI, 518.
Päpste und Könige, I, 9, 12, 13. II, 217. III, 201, 209, 211, 219, 335, 338, 339, 410, 411, 439. IV, 35, 48, 63, 78, 95, 116, 127, 229.

240, 331. V, 58, 64, 82. VI, 40, 79, 135. — und Städte, V, 97, 168.
Päpste und Papstthum, I, 9, 12, 13, 47, 168. II, 123, 395, 415. III, 79, 90, 95, 105, 179, 180, 188, 189, 201. IV, 61. V, 412. VI, 2, 28, 36, 39, 66, 68, 120, 132, 152, 159, 211, 236, 281, 340, 371, — Lob und Tadel, 51.
Päpstliche Finanzen, IV, 61, 63, 93, 224, 264, 301. VI, 120, 284. — Bedrückungen, 125.
Päpstliche Schreiben, VI, 49, 143, 474.
Pässe, VI, 531.
Pagano, III, 3.
Paganus della Torre, III, 414. V, 151.
Paläologus, I, 370.
Paläste, III, 283, 289. VI, 492.
Palästina, Lage, I, 290. — Einwohner, 291. — II, 256. — Verhältnisse von 1196—1200, III, 28. — von 1200—9, 63. — von 1229—31, 192, 331. — von 1231—32, 332. — von 1232—44, 349. — IV, 56, 274, 295. VI, 168, 232.
Palavicini, III, 400, 451. IV, 24, 32, 110, 131, 187, 197, 250, 251, 257, 267, 298, 301, 303, 305, 306, 334, 335. V, 351. VI, 228.
Palermo, I, 345, 365, 367. II, 213, 349, 351, 403. III, 15, 268, 284. IV, 389.
Pallium, VI, 38.
Pamiers, V, 242.
Pandolfo Fasanella, III, 78. IV, 84, 86, 327.
Pandolfo, Legat, III, 78, 203.
Paneas, I, 311, 318. II, 224, 234, 245, 251.
Pankratius, I, 77, 92, 112.
Pantheismus, III, 82. VI, 219, 369, 383, 393.
Panzer, V, 399. VI, 555.
Paolo Anafesto, V, 176.
Papier, VI, 339.
Papiergeld, III, 267.
Papstwahlen, I, 14. II, 85, 190. IV, 29, 35. VI, 53, 55.
Paquara, Versammlung in, III, 344.
Paratä, VI, 119.
Parentius, III, 162. V, 96
Pares, V, 21, 266.
Paris, Universität, III, 279, 318. IV, 30. V, 262. VI, 331, 342, 343, 344, 345, 346, 347. — Verfassung, V, 242, 319. — VI, 73, 514, 529.
Parlamente, III, 249, 250. V, 61, 221.
Parma, III, 130. IV, 83. — belagert, 113. — Verfassung, V, 154, 201. — Universität, VI, 344.
Parschalken, V, 23.
Parzival, VI, 460.
Parzival von Oria, IV, 266, 292. V, 394.
Paschalis II., I, 151, 162, 165. — Vertrag mit Heinrich V., 167. — gefangen, 170. — und die Kardinäle, 173. — auf der Kirchenversammlung, 174, 190. — Tod, 192. — VI, 89.
Paschalis III., II, 127, 146, 154.
Patarener, IV, 84. VI, 222. (S. Katharer.)
Pathen, VI, 183.
Patriarchen, IV, 65. VI, 2, 38, 62.
Patriarchen von Grado und Aquileja, III, 61. IV, 65. V, 91, 92, 193, 381. VI, 63.
Patriarchen von Jerusalem, I, 139, 146, 290. III, 198. IV, 57. VI, 62.
Patriarchen von Konstantinopel, I, 9. III, 163, 219. IV, 65. VI, 18, 62, 240.
Patricier, IV, 31.
Patricius, I, 248. V, 169.
Patrimonialgerichtsbarkeit, V, 264.
Patronatsrecht, IV, 337. VI, 144, 273, 274. (S. Besetzung.)
Paul von Sorerina, IV, 251.
Paulicianer, III, 83.
Paulus Traversaria, III, 455.
Pavia, I, 220. II, 16, 18, 20, 56. Kirchenversammlung daselbst, 87, 96. — Feste, 98. — 126. — und Mailand, III, 127. — IV, 27, 33. — Verfassung, V, 81, 95, 155, 379. VI, 12, 183, 548, 549.
Peinliches Recht, III, 224, 253, 256. V, 224, 226, 274.
Pekunia, IV, 63.
Pelagianer, VI, 199.
Pelagius Galvani, III, 150, 152, 155, 156.
Pelagonia, I, 54.
Pelekanum, I, 54, 61.
Pera, I, 49.

Perche, Stephan von, II, 210, 213.
Perego, Leo von, IV, 33.
Peregrinus, II, 83.
Pergament, III, 256.
Persönliche Rechte, V, 257.
Perugia, III, 338, 348. IV, 187, 262. V, 157, 347. VI, 30. — Universität, 356.
Pest, VI, 439.
Peter II von Aragonien, III, 15, 69, 98, 102.
Peter III von Aragonien, IV, 173, 281, 290, 380, 384.
Peter von Arborea, III, 424.
Peter von Auxerre, III, 112, 162.
Peter von Blois, II, 208. VI, 541.
Peter von Bretagne, IV, 156.
Peter von Bruis, III, 82.
Peter von Celano, II, 378, 409. III, 9, 141, 157.
Peter von Chateauneuf, III, 97, 100.
Peter von Cunin, II, 125.
Peter der Ehrwürdige, V, 12. VI, 243, 302, 305, 476.
Peter der Einsiedler pilgert nach Jerusalem, I, 27. — Rückkehr, 28. — nimmt das Kreuz, 38. — sein Zug, 38. — Niederlagen, 42, 62. — vor Antiochien, 87. — an Korboga gesendet, 104. — vor Jerusalem, 132. — Rückkehr nach Europa, 259. — III, 33.
Peter von Kapua, III, 72, 278.
Peter von Kourtenay, III, 417.
Peter von Vinea, III, 217, 282, 283, 291, 338, 377, 397, 411, 427, 429, 452. IV, 22, 26, 40, 47, 71, 95, 110, 132, 391. VI, 441.
Peter Vital, VI, 444.
Peter Ziani, II, 404.
Petersberg, VI, 269, 271, 324.
Petersphennig, IV, 73. VI, 120, 122.
Petrarka, V, 202. VI, 125.
Petrus Bartholomäus, I, 102, 108, 121.
Petrus Diakonus, III, 215.
Petrus Leo, I, 191, 220. III, 66.
Petrus Lombardus, V, 262. VI, 190, 380, 385.
Petrus Rufus, IV, 191, 201, 203, 218, 221.
Petrus Vifo, IV, 292.
Petrus Waldus, III, 82, 86. VI, 188.
Pfahlbürger, III, 383. V, 218.
Pfalz, II, 114. IV, 236.
Pfalzgrafen, I, 9. V, 44. — am Rhein, 45, 51, 289. — 269.
Pfarreien, VI, 7.
Pfarrer und Bettelmönche, III, 317, 319. VI, 5, 64, 65, 107, 109, 148, 254, 272.
Pfeffer, V, 340.
Pflastern der Straßen, VI, 529.
Pfründen, VI, 28, 34, 63, 69, 109, 121.
Pfründenkauf, IV, 62. VI, 13, 16, 70, 128, 146.
Philaretus, I, 82.
Philipp August, II, 253, 306, 307. — Kreuzzug, 307. — Charakter, 309. — in Sicilien, 311. — vor Akkon, 319. — Streit mit Richard Löwenherz, 314, 323. — Heimkehr, 324. — und Agnes, 364. — und Philipp, 413. — und Innocenz III., 424. III, 13, 71. — und Otto IV., 22. — siegt bei Bouvines, 26. — und Alexius, 40. — 78, 145, 157. — Tod, 159. — 352. VI, 81, 129.
Philipp I von Frankreich, I, 15, 20, 32, 163, 269. VI, 162.
Philipp Chinardo, IV, 337.
Philipp der Hohenstaufe, II, 153, 290, 379, 389, 403, 410. — erwählt, 411. — und Otto, 413. — und Urban III., 414, 427, 433. — Schreiben der Fürsten an Innocenz für, 422. — Antwort, 423. — und die Böhmen, 427. — schlägt Hermann von Thüringen, 428. — Fortschritte, 429. — in Köln, 431. — in Bamberg, 436. — ermordet, 437. — 438. III, 353. IV, 172, 239. VI, 45.
Philipp von Ferrara, IV, 100, 107.
Philipp von Flandern, II, 250.
Philipp von Köln, II, 152, 166, 177, 180, 184, 185, 197, 199, 216, 280, 345, 348, 358.
Philipp von Montfort, IV, 59, 306, 320, 327.
Philipp von Norwegen, III, 70.
Philipp von Paternon, IV, 84.
Philipp, Erzbischof von Ravenna, IV, 255.
Philipp von Savoyen, IV, 331.
Philipp de Thaon, VI, 437.
Philippopolis, III, 60.
Philologie, VI, 331.
Philosophie und Theologie, III, 79 VI, 369. — III, 259. VI, 346, 359. — und Päpste, 371.

Phullendorf, Rudolf, II, 152.
Phyſik, VI, 389.
Phyſiologus, VI, 373.
Piacenza, Kirchenverſammlung, I, 28. — Schlacht bei, 166, 219. — II, 22. — und Cremona, 78. — III, 130. — Verfaſſung, V, 157. — Univerſität, VI, 356.
Piemonteſiſche Städte, V, 158.
Pietro Gayto, II, 209.
Pilger, I, 25, 41. — Noth, 62, 71, 86, 99, 116, 130, 261, 328, 336, 339. II, 269, 272, 304, 329. III, 113, 154. IV, 158. — Ermordung vieler, I, 75, 91, 262, 271. — Geauſamkeit, 96, 136, 262, 265, 329, 333. II, 302, 326. III, 29, 113, 151. — Seuche, I, 109. III, 148. — Unſittlichkeit, II, 258, 327. III, 54, 154. VI, 235. — Geſetze, III, 32, 137. — V, 398. VI, 535, 542, 558.
Pilgerungen, I, 21. II, 341. III, 122. IV, 244. VI, 97, 157, 234, 239.
Pipin, I, 6. III, 423.
Piſa, I, 264. — und Genua, II, 129, 139, 158, 376. IV, 33. — II, 374, 399. — III, 7, 20, 132. — und Florenz, 135. IV, 248. — Handelsvertrag, III, 261. — und Alfons X., IV, 246. — und Karl von Anjou, 298, 360. — Verfaſſung, V, 81, 88, 106, 158, 321. — Handel, 331, 337, 415. — VI, 162. — Univerſität, 356. — Dom, 490.
Piſaner in Syrien, I, 264, 295, II, 254, 300, 322, 329. III, 196. IV, 168, 274. — in Sicilien, 363.
Piſaner Stadtgeſetze, V, 159, 316.
Piſtoja, V, 160, 310.
Plato, VI, 361, 366, 383.
Plötzkau, Konrad von, I, 224, 235.
Podeſta, III, 346. IV, 251. V, 84, 91, 92, 108, 110, 127, 136, 140, 147, 160, 163, 198, 221.
Pönitentiarien, VI, 22.
Pogen, III, 168. VI, 516.
Poggio Bonici, V, 81.
Polen, I, 244. II, 40, 124. — erobert, IV, 10. V, 74. VI, 120, 131.
Politik, V, 202. VI, 372, 399, 418, 425.
Polizei, III, 259. V, 166, 217. VI, 529.
Polowzer, IV, 8.
Pommern, III, 356. V, 74. VI, 231.
Pommerſche Fürſten, II, 150.
Pommerſche Städte, V, 209. VI, 286.
Ponte di Valle, Schlacht bei, IV, 361.
Pontelorvo, III, 234.
Pontius von Tripolis, I, 276, 309.
Pordenone, V, 163.
Porphyr, VI, 496.
Portugal, III, 113. IV, 172. VI, 121.
Poſtulation, VI, 17, 69.
Potenza, IV, 376.
Präcentor, VI, 30.
Prälaten. Rechte derſelben, III, 123, 203. — in Apulien, 140, 270. — und Friedrich II., IV, 22. — gefangen, 25. — V, 46, 274. — Reichsdienſt, 50. VI, 92. — Beſitzthum, 99.
Prämonſtratenſer, III, 143. VI, 24, 259, 268, 271, 277, 281, 314, 326.
Präſident in Italien, V, 69, 84.
Prävention, VI, 69.
Prag, Univerſität, V, 232. VI, 346.
Predigermönche, ſ. Dominikaner.
Predigten, VI, 21, 167, 187, 449, 451.
Pregadi, V, 179.
Preiſe der Dinge, V, 102, 301, 355. — der Handwerker, 356. — VI, 531. — des Getreides, V, 301.
Premontré, VI, 314.
Preußen, III, 144, 394. V, 33, 74, 343. VI, 229, 232, 564, 566.
Preußiſche Städte, V, 232.
Pribislav, I, 351. II, 107, 115, 116, 117, 149. IV, 15.
Prieſter, VI, 5, 53, 159, 205, 208. — Gelübde, III, 305. — Weihe, VI, 4, 31.
Prieſter Johannes, ſ. Johannes.
Primas, VI, 38.
Prioren, VI, 29, 256, 303, 304.
Priſcian, VI, 353.
Privilegien der Prälaten, III, 123, 203.
Profeſſoren, V, 394. VI, 341.
Prokuratio, VI, 121, 150.
Prokuratoren, V, 91, 129. VI, 303. — des heiligen Markus, V, 184.
Propſt, VI, 29, 256.
Protonotarius, III, 238.
Provence, II, 119. IV, 287. V, 72. VI, 554. 120.
Provenzaliſche Dichtkunſt, VI, 441, 447.
Provinziale der Bettelmönche, III, 301, 304, 306.
Prowos, II, 106.
Prozeßform, VI, 138. (S. Gerichtsverfaſſung.)
Prozeſſionen, VI, 234.

Prozeßkosten, III, 247. V, 116, 269.
Prüfungsjahr. VI, 250, 303.
Prusa, III, 202.
Ptolemäus, III, 277.
Pullanen, I, 295.
Puntida, II, 142.
Pyrrhus verräth Antiochien, I, 92, 95.

Quadrivium, VI, 331.
Quarantien, V, 180.
Quiquelique, VI, 331.

Rabegast, I, 351.
Radikofani, III, 8, 120, 396. V, 163.
Räthe (consilia), III, 243. V, 107, 119, 126, 128, 130, 144, 161, 177, 204.
Räuber, V, 406.
Raff- und Lesehelz, V, 302.
Ragusa, V, 335.
Raimer von S. Quentin, IV, 16.
Raimund von Antiochien, I, 339. II, 220, 316.
Raimund von Bar, I, 179.
Raimund Berengar II., I, 120.
Raimund Berengar III., V, 72.
Raimund Berengar IV., III, 390.
Raimund Dupuy, I, 300.
Raimund aus Pennaforte, III, 294. VI, 133.
Raimund Piletus, I, 115, 131.
Raimund von Poiton, I, 312, 315, 318, 342.
Raimund IV von Toulouse nimmt das Kreuz, I, 35. — Zug, 57. — verweigert in Konstantinopel den Lehnseid, 59. — vor Nicäa, 64, 66. — vor Antiochien, 90. — 114, 116. — vor Tripolis, 118. — Streit mit Tankred, 119. — vor Arka, 122. — zu Jerusalem, 130, 133, 135, 139, 141. — vor Askalon, 143. — bei Laodicea, 145. — 261, 266. — Tod, 274.
Raimund VI von Toulouse, III, 97, 99, 100, 106.
Raimund VII von Toulouse, III, 98, 102, 390. IV, 42, 47, 147.
Raimund II und III von Tripolis, I, 314. II, 223, 234, 243, 249, 251, 254, 256, 259, 260, 261, 264, 266, 268, 269.
Rainald von Boulogne, III, 24, 26.
Rainald von Chatillon, II, 226, 228, 229, 252, 254, 255, 262, 266, 267.
Rainald von Köln, II, 51, 58, 73, 93, 95, 100, 104, 125, 127, 130, 134, 135, 144, 145, 146.
Rainald, Kreuzfahrer, I, 41.
Rainald Porchitus, I, 91.
Rainald von Spoleto, III, 187, 192, 202, 207, 210, 331, 336, 454. IV, 34.
Rainer Kapocci, IV, 43, 47, 86, 87.
Rainer Scaccerius, VI, 212.
Rainulf von Apulien, I, 244, 246.
Rama, Schlacht bei, II, 250.
Ramla, I, 124, 258, 263. II, 328.
Raniano, I, 244.
Rapoto, Pfalzgraf, III, 168. IV, 17.
Rasvampanum, III, 348, 349.
Rath der Zehn, V, 192, 207.
Rationalismus, III, 442. VI, 210.
Ratzeburg, II, 186, 187, 363.
Raub, III, 257. IV, 111, 257. V, 281, 406.
Raubritter, IV, 229, 241, 243. V, 11, 279, 313.
Rauchfangsteuer, V, 365.
Ravendan, I, 77, 112.
Ravenna, I, 9. II, 58, 398. — III, 281. — Versammlung (1231), 329. — und Friedrich II., 456. — Verfassung, V, 100, 163, 305, 319, 321, 379. VI, 92, 99. — Universität, 356.
Raymundus Lullus, VI, 423.
Realisten, VI, 365, 400.
Rechberge, I, 184.
Recht, deutsches, V, 257.
Recht, französisches, V, 257.
Recht, Kirchenrecht, V, 260.
Recht, römisches, V, 260.
Rechtgläubige, III, 80.
Rechtsbeistände, V, 267.
Rechtspflege, II, 69. III, 222, 241, 244, 247, 252, 255, 261, 384. V, 40, 44, 62, 269. VI, 294.
Rechtsquellen, V, 257.
Rechtsstudien, V, 262. VI, 187, 343.
Regalie, II, 217. III, 412. VI, 116, 130.
Regalien, II, 70. V, 79, 169, 385. VI, 233.
Regensburg, I, 154, 165. III, 373. IV, 17, 106, 176. V, 233, 306. VI, 545.
Reggio, I, 362. V, 167, 410. — Universität, VI, 356.
Reginald, III, 74.
Regularen, VI, 23, 75.
Reichsbeamte, V, 50.

Reichsbehörden in Sicilien, III, 238, 241, 244, 246. IV, 338.
Reichsdienst, V, 370. — der Prälaten, 50. VI, 88, 92. — der Klöster, 288, 296.
Reichsfahne, V, 405.
Reichsfriede, III, 256. V, 414. (S. Landfriede.)
Reichsgericht, III, 244, 250, 260.
Reichsgrenzen, V, 70.
Reichsgut, III, 274, 410. IV, 124, 191, 339. V, 65, 362, 377, 383.
Reichskämmerer in Sicilien, III, 246, 247, 252, 275.
Reichskleinode, I, 156, 160. III, 116, 122. IV, 114. V, 59.
Reichsministerialen, V, 22.
Reichssiegel, III, 238, 245. IV, 114. V, 268.
Reichsstädte, IV, 124.
Reichsstände, V, 46, 269. VI, 88.
Reichssteuern, V, 88, 382.
Reichstage: in Tribur (1119), I, 197. — Würzburg (1121), 200, (1152) II, 10. (1156) 40, (1158) 42, (1165) 134, (1208), 441. — Worms (1113), I, 179, (1122) 202, (1192) II, 360. — Magdeburg (1135), I, 228. — Goslar (1139), 239, 242. — Speier (1146), 326, (1177) II, 180, (1237) III, 405. — Regensburg (1149), I, 343, (1156) II, 37. — Besançon (1157), 50. — Konstanz (1153), 11, (1183) 193. — bei Ronkalia (1154), 15, (1158), 68. — Bamberg (1169), 152. — Mainz (1184), 195, (1188) 279, (1198) 413, (1208) 437, (1212) III, 21, (1235), 379. — Nürnberg (1189), II, 348, (1212) III, 14. — Gelnhausen (1186), II, 217. — Saalfeld (1194), 366. — S. Germano (1208), 409. — Lodi (1212), III, 14. — Frankfurt (1212), 14 (1213) 21, (1252) IV, 228. — Cremona (1226), 165. — Vopparb (1234), 370. — Foggia (1240), 453. — Eger (1240), IV, 18. — überhaupt, III, 232, 233. V, 60.
Reichsunmittelbarkeit, IV, 228. V, 65.
Reichsverfassung, II, 383. III, 248, 419. IV, 228. V, 47.
Reichsvikarius, V, 45.
Reichswürden, V, 50.
Reime, VI, 440, 443.
Reinerus, III, 96.
Reinhardsborn, Abt von, III, 357.
Reinhart Fuchs, VI, 467.
Reinmar von Zweter, III, 388. IV, 102. VI, 453, 543, 558.
Reisen nach Rom, VI. 49.
Reisende, VI, 531.
Reiterei, V. 398.
Rektoren in Benevent, III, 230. — des Lombardenbundes, V, 118. VI, 152. — 350, 355.
Religiöse Gedichte, VI, 454.
Religion der Slaven, I, 348. — und Philosophie, III, 79. VI, 362, 369
Reliquien, I, 26. II, 334. III, 113, 116. IV, 46, 55, 114, 142, 148. V, 410. VI, 215.
Renier, IV, 83.
Repräsentanten des Volks, III, 249, 250.
Reservation, VI, 69.
Residenz, V, 60. VI. 29, 32, 147.
Reue, VI, 98, 155, 207, 224.
Reutlingen, IV, 106.
Reval, V, 74.
Rheims, Kirchenversammlung in, I, 198. V, 242. VI, 23, 32.
Rhetra, I, 349.
Richard Löwenherz von England nimmt das Kreuz, II, 306. — und sein Vater, 306. — Charakter, 309, 315, 324, 342, 372. — in Sicilien, 311. — und Tankred, 312. — in Cypern, 317. — vor Akkon, 318. — und Leopold von Oesterreich, 320, 329. — Streit mit Philipp August, 315, 323. — vor Joppe, 327, 339. — vor Askalon, 328. — Unterhandlungen mit Saladin, 329, 336, 342. — Heimkehr, 343, 366. — Gefangennehmung, 368. — in Hagenau verklagt, 369. — Rückkehr nach England, 372. — und Otto, 413, 414. — III, 23. — Tod, 74. — 98. V, 358, 377, 409. VI, 155, 299, 559.
Richard von Acerra, II, 353, 358, 359, 387.
Richard Filangieri, Marschall, III, 191, 196, 332. IV, 57, 207, 217.
Richard von Kapua, I, 366.
Richard von Kaserta, IV, 188, 312, 313, 323.

Richard von Kornwall, III, 290. IV, 26, 122, 189, 238, 246, 248, 330, 349. VI, 183.
Richard, Graf von Marsika, IV, 280.
Richard von Salerno, I, 76.
Richard Signia, III, 141.
Richard von S. Viktor, VI, 391.
Richenza, Kaiserin, I, 208, 223, 227, 236, 240, 242. V, 59.
Richter, III, 241, 243, 247. V, 79, 85, 116, 264.
Richtsteig, V, 259.
Rieti, III, 348.
Riga, VI, 238.
Ring, VI, 302.
Ritter der heiligen Maria, VI, 567.
Ritterorden, I, 299. II, 231, 257. III, 31, 32, 111, 157, 164, 192, 194, 207, 222, 337, 395. IV, 57, 58, 59, 60, 152, 168. VI, 66, 105, 563.
Ritterschlag, III, 271. IV, 318. V, 406. VI, 546, 551.
Rittertum, I, 348. III, 226, 255, 257, 258. V, 39, 205, 406, 409, 413. VI, 551, 562.
Robert von Arbrissel, VI, 313.
Robert von Artois, III, 445, 446. IV, 150, 156, 157.
Robert von Bari, IV, 378, 379.
Robert von Citeaux, VI, 306.
Robert von Curzon, III, 65.
Robert II von Flandern nimmt das Kreuz, I, 34. — in Konstantinopel, 57. — Rückkehr nach Europa und Tod, 259.
Robert III von Flandern, IV, 320, 379.
Robert Guiskard, I, 13, 18, 54, 230. — Charakter und frühere Verhältnisse, 361. — und Roger, 362, 364. — und Nikolaus II., 363. — vor Bari, 365. — in Sicilien, 365. — und die Barone, 366. — und die Byzantiner, 368, 373. — und Gregor VII., 372. — Tod, 373. — III, 223. VI, 491.
Robert, Kaiser von Konstantinopel, III, 162, 417.
Robert von Lavena, IV, 363, 364, 375.
Robert von Lecce, II, 350.
Robert von der Normandie. Charakter, Kreuzzug, I, 34, 61. — Rückkehr und letzte Schicksale, 259.
Robert von Paris und Alexius, I, 59.
Rocca d'Arce, II, 357. III, 141, 203.
Robvan, I, 82, 106, 111, 125, 273, 276.
Römer und Lothar, I, 226. — und Tivoli, 247. — und Konrad, 249. — und Hadrian IV., II, 23. — Rede an Friedrich I., 28. — Kampf mit demselben, 31. — Niederlage, 144. — und Klemens III., 355. — und Tuskulum, 357. — und Gregor IX., III, 192, 210, 337, 347, (1234) 348, 415, 437, 450, (1240) 453. — 273. — und Viterbo, 349. — und Friedrich II, 452. — und Innocenz IV., IV, 180, 199.
Römisches Recht, III, 214, 253. V, 259, 260. VI, 134, 135, 347.
Rösten des Flachses, III, 260.
Roffrid von Benevent, III, 191.
Roffrid von Montekassino, II, 354, 373, 379. III, 235.
Roger von Andria, II, 353.
Roger von Antiochien, I, 276, 281, 282.
Roger Bakon, III, 314. VI, 358, 373, 434, 437.
Roger von Barneville, I, 98.
Roger von Loria, IV, 389.
Roger von Mühlen, II, 263.
Roger, Prinz, II, 205, 206.
Roger von Reggio, II, 208.
Roger I von Sicilien, I, 20, 54, 166, 230, 244, 245, 327, 332, 344, 345, 354, 362, 364, 365, 374.
Roger II und Honorius II., I, 375. — gebannt, 376. — König, 377. — II, 43, 350. III, 215, 219, 229, 236, 238, 244, 253, 266, 268.
Roland, VI, 457.
Rom, I, 9. — Gefechte (1111), 170. — Einnahme durch die Normannen, 372. — Kirchenversammlungen, 174, 189, 203, 245. II, 190, (1240) IV, 21. — und Lucius II., I, 248 — und Arnold von Brescia, II, 24. — und Friedrich I, 31. — Unruhen, 199, 252, 376. III, 8. — gebannt, II, 25. — Pest, 146. — überschwemmt, III, 210. — IV, 22. — und Brankaleo, 246. — und Petrus Biko, 292. — und Konradin, 362. — Verfassung, V, 167. — und Tivoli, 168. I, 247. — Wallfahrten nach, VI, 238. — Universität, 356.

Romane, VI, 444, 445, 447.
Romaniſche Baukunſt, VI, 486.
Romano, Familie, III, 3, 174, 342, 401, 406, 426.
Romanus (Gertruds Gemahl), IV, 233.
Romanus Diogenes beſiegt, I, 25, 82, 367.
Romuald, VI, 309.
Romulus Auguſtulus, I, 2.
Ronkalia, I, 166, 229. II, 12, 15. — Reichstag und Beſchlüſſe, 67, 173. — III, 268. — V, 78, 385. VI, 341.
Roſa, die heilige, IV, 187.
Roscelin, VI, 366.
Roſchild, II, 112.
Roſe, goldne, VI, 48, 158.
Roſe, Roman von der, VI, 373, 449.
Roſengärten, VI, 457, 465, 479.
Roſtock, V, 227.
Roswitha, VI, 468.
Rothart von Mainz, I, 44, 153, 158, 164.
Rucho der Ottlinger, III, 348, 349.
Rudolf von Antiochien, I, 311, 312.
Rudolf von Burgund, I, 11.
Rudolf Conceſi, II, 164.
Rudolf von Ems, VI, 455.
Rudolf von Habsburg, III, 116. — zum Ritter geſchlagen, 415. — IV, 122, 319. VI, 471.
Rudolf von Mainz, II, 122. VI, 171.
Rudolf, Markgraf, I, 173.
Rudolf der Mönch, I, 326.
Rudolf von Phullendorf, II, 152.
Rudolf von Schwaben, I, 18, 32.
Rudolf von Soiſſons, IV, 59.
Rudolf von Trier, II, 198, 218, 345.
Rudolf von Varila, III, 358.
Rügen, II, 150.
Rüſtung der Ritter, V, 392, 398. VI, 555.
Rugia, I, 116, 309.
Rußland von den Mongolen erobert, IV, 9, 170. — V, 341. VI, 240.
Rutebeuf, VI, 469.

Sabellius, VI, 193.
Sachſen, I, 6, 152, 178, 180, 200, 237. II, 118.
Sachſenſpiegel, V, 258.
Sachwalter, III, 241, 256.
Sächſiſche Kaiſer, I, 7, 8. VI, 13.
Sänger, III, 284, 290. VI, 30, 314, 452, 475, 479, 526.
Saifeddin, I, 320, 341.
Sakramente, III, 84, 93. VI, 6, 204.
Saladin, II, 218, 237, 239, 243. — und Nureddin, 245, 246. — Abſtammung, 246. — Charakter, 247, 275, 342. — beſiegt, 250. — 251. — vor Cäſarea, 254. — — 261. — ſiegt bei Tiberias, 266. — 267. — vor Jeruſalem, II, 271. — 282, 296, 298. — vor Akkon, 302. — 319, 323, 324, 328. — Unterhandlungen mit Richard Löwenherz, 329, 337, 341. — 335. — vor Joppe, 338, 340. — und die Pilger, 342. — Tod, 343, 386. — III, 193. V, 416.
Saladins Nachfolger, II, 386. III, 27.
Saladinszehnten, II, 308. V, 373. VI, 106.
Salamanka, Univerſität, VI, 358.
Saleh, Kamels Sohn, IV, 58, 59.
Salerno, I, 366, 375. II, 359, 375. — Univerſität, III, 260, 276, 280. VI, 347, 438.
Salimbeni, III, 317, 419. IV, 113, 182, 197, 268, 270. VI, 125.
Salinguerra, III, 3, 5, 9, 14, 128, 174, 342, 401, 408, 454, 455. IV, 41.
Salz, III, 264. V, 321, 336, 386.
Salzſteuer, IV, 301. V, 367, 380, 381.
Salzwedel, I, 173.
Samarkand, IV, 8.
Samoſata, I, 78, 80.
Sancho I von Portugal, III, 68.
Sancho II von Portugal, IV, 93, 172.
Sandalia, VI, 302.
Saracenen in Sicilien, II, 214, 349, 353. III, 11, 157, 158, 160, 165, 219, 233, 257, 268, 290, 389, 408, 428, 430, 454. IV, 68, 212, 267, 315, 319, 320, 358. VI, 104.
Sardinien, II, 130, 138. III, 424.
Sarudſch, I, 80, 113.
Saſſaniden, I, 4.
Savona, IV, 32, 33. V, 143.
Savoyen, IV, 250.
Schachſpiel, VI, 324, 532, 546.
Schätze, V, 375. VI, 156.

Schamseddaula, I, 97, 98.
Schatzmeister, VI, 30.
Schaver, II, 233, 235, 239.
Scheidungen, V, 96. VI, 183, 506, 509.
Schenkungen an Kirchen und Klöster, III, 222, 315. V, 361. VI, 35, 101, 108, 251, 258, 260, 286, 287.
Schießpulver, VI, 437.
Schiffahrtsgesetze, V, 336.
Schiffbrüchige Güter, III, 257. V, 316.
Schiffe, III, 252, 261, 264, 378. V, 415.
Schiiten, I, 291.
Schillinge, V, 348, 352, 353.
Schirkuh, II, 232, 234, 235, 237, 240, 247. III, 153.
Schlachten, V, 407.
Schlesien, V, 231, 386.
Schleswig, V, 233.
Schließung des großen Rathes, V, 187.
Schlüssel Petri, III, 203, 204. VI, 42, 43, 45, 79, 207.
Schmuckmittel, VI, 526.
Schnabelschuhe, VI, 175, 525.
Schönfeld, Graf von, II, 425.
Schönheitslehre, VI, 373.
Schöpfung, III, 217. VI, 195, 196, 385, 401.
Schöppen, III, 232, 253. V, 21, 41, 115, 214, 224, 228, 264.
Scholastiker, III, 79. VI, 360.
Scholastische Philosophie, VI, 360.
Schreiber, päpstliche, IV, 65, 217.
Schreibmaterialien, VI, 338.
Schriftliches Verfahren, III, 253. V, 270. VI, 138.
Schriftstellerei, VI, 338.
Schulbücher, Schulgeld, VI, 332, 333, 334.
Schulden, III, 255. V, 229, 250, 324, 366, 397.
Schulden der Geistlichen und Klöster, III, 255. V, 324, 328, 367, 381. VI, 112, 265.
Schulen, III, 105, 278. V, 236. VI, 186, 330.
Schultheiß, V, 215, 264.
Schutzgeld, VI, 120.
Schutzvögte, V, 45. VI, 93, 264, 288, 289, 307.
Schwabenspiegel, V, 259. VI, 373.
Schwängerung, VI, 513.
Schweden, II, 109. IV, 170. V, 415.
Schweine, V, 299.
Schwerin, Günzel von, II, 115, 116, 117, 118, 186.
Schwert, geistlich und weltlich, VI, 42, 79.
Schwertbrüder, III, 395. V, 74. VI, 232, 566.
Schwertmagen, V, 271.
Schwicker, II, 11.
Schwören, VI, 183.
Sciakka, IV, 358.
Seegesetze, V, 418.
Seehandel, V, 415.
Seele, VI, 195, 196, 389, 392, 399, 404, 411, 423.
Seelenmessen, III, 375. VI, 262.
Seemacht, III, 252. V, 415.
Seeraub, III, 33, 261. V, 314, 415.
Seestädte, III, 252. V, 239.
Seetaktik, V, 417.
Seidenwebereien, V, 307.
Seiltänzer, VI, 544.
Sekten der Christen, III, 82.
Sekten der Muhamedaner, I, 23, 125.
Selbsthülfe, III, 225.
Selbschuf, I, 24.
Selbschuken, I, 24, 125, 281. II, 245.
Seligkeit, VI, 200, 209, 408, 413, 422.
Selvaggia heirathet Ezelin, III, 415.
Semlin erobert, I, 38.
Senator von Rom, I, 247. II, 396. IV, 29, 248, 342. V, 169, 171.
Severino, IV, 86, 88. VI, 68.
Sibylle von Jerusalem, II, 233, 248, 250, 252, 260, 289, 303.
Sibylle von Sicilien, II, 350, 376, 378, 403.
Sichelwagen, V, 409.
Sicherheitspolizei, VI, 531.
Sicilianische Vesper, IV, 389.
Sicilien, Unruhen, II, 47, 204, 210, 349, 312, 351, 406. III, 140, 219. IV, 218. — für Konradin, 359. — VI, 12.
Sidon, I, 124, 275.
Siebeneichen, Hermann von, II, 148.
Siegel, VI, 560, 561.
Siegfried von Acerra, III, 141.
Siegfried I von Mainz unternimmt einen Kreuzzug, I, 26.

Siegfried II von Mainz, II, 425, 432, 437. III, 13, 167, 360. IV, 16, 106, 126. V, 231. VI, 112, 161.
Siegfried von Orlamünde, II, 194.
Siegfried, Pfalzgraf, I, 154, 165, 173, 177.
Siena, Landtag zu, II, 158. IV, 190. — und Florenz, 268. — 297. — Verfassung, V, 81, 84, 88, 172, 327, 338, 378. — Universität, VI, 356. — 495, 506, 549.
Sigelgaita, I, 363, 369, 371.
Signa paparum, VI, 50.
Signoria, V, 177.
Silbenmaß, VI, 443.
Silvester II, I, 28. III, 84, 87. VI, 436.
Simeon, Patriarch, I, 27.
Simon Auria, II, 139.
Simon, Kardinal, IV, 292.
Simon von Montfort, III, 34, 40, 63, 98, 100, 101, 103, 106. IV, 147.
Simon von Saarbrück, II, 121.
Simon von Theano, IV, 43.
Simonie, I, 12, 15. IV, 62. VI, 13, 16, 70, 128, 146.
Sinigaglia, V, 123.
Sisteron, V, 242.
Sitten der Katharer, III, 85. — der Geistlichen und Mönche, I, 12. III, 105. IV, 97. V, 326. VI, 36, 59, 61, 68, 88, 98, 110, 141, 169, 179, 271, 319, 544. — der Preußen, III, 394. — der Mongolen, IV, 2. — überhaupt, VI, 506.
Sittenlehre, Bearbeitung derselben, VI, 210, 372, 379, 380, 399, 403.
Skeptiker, VI, 362, 365, 433.
Sklaven, III, 233. IV, 154. V, 1, 99, 295, 344. VI, 87, 421.
Skodra, I, 58.
Skurkola, IV, 367, 382, 405.
Slaven, Geschichte, Sitten, Gebräuche, I, 57, 181, 228, 347. II, 114. V, 12. VI, 540. — Religion, I, 348. — Bekehrung, 350. VI, 231. — II, 107, 150. — Krieg gegen, 117, 151. — Seeraub, 114.
Slavische Bisthümer, II, 8, 106.
Slavische Leibeigenschaft, V, 12.
Sobieslav von Böhmen, I, 213, 217.
Söldnerdienst, III, 238, 251. V, 377, 392, 394.
Sold, III, 251. V, 239, 390, 395, 417.
Soest, V, 238, 370, 371.
Solman, I, 26, 106, 268.
Sonett, VI, 441.
Sonderleute, VI, 292.
Sonntagsfeier, V, 12, 300, 304, 319. VI, 183, 234.
Sophie von Brabant, IV, 118, 328.
Sorbonne, VI, 351.
Sordello, IV, 252.
Spanien, I, 20. III, 68, 159. IV, 93. VI, 11, 566.
Speier belagert, I, 220. — Reichstag, 326. II, 180. III, 405. — Verfassung, V, 234, 384. — Markt, 317.
Speisen, III, 259. V, 319.
Speronella Dalesmanini, III, 3.
Spiegel, V, 308.
Spiele, I, 305. III, 290, 378, 379. VI, 545.
Spielen, II, 310. V, 1. VI, 532.
Spielhäuser, III, 258.
Spitmagen, V, 271.
Spinola, III, 252. IV, 303.
Spoleto, Einnahme von, II, 32. III, 9, 119, 159, 170, 202, 336, 452. V, 115, 263.
Spolie, II, 217, 283. III, 107, 122. VI, 116, 130.
Sportein, III, 247, 256, 258. V, 269. VI, 139.
Sprache, VI, 441.
Staatsausgaben, III, 272.
Staatsdiener, VI, 101.
Staatseinnahmen, III, 270.
Staatsrecht, deutsches, III, 383. V, 1. — italienisches, 77. — VI, 373.
Stabat mater, VI, 440.
Stabe, II, 187, 188, 381. V, 284, 316.
Stadtrath, V, 215.
Städte im Allgemeinen, III, 209, 228, 249. — Gründung, 284. — Gesetze, 383, 384, 385. V, 31, 63, 74. — Abhängigkeit, 122. — Besteuerungsrecht, 361, 384.
Städte und Adel, III, 230, 231. V, 86, 130, 133, 209, 218. — und Geistlichkeit, 85, 89, 145, 155, 202, 217, 228, 242. VI, 87. — und Kaiser, V, 77, 137, 145, 202, 210, 218 — und Klöster, VI,

286, 298. — und Landleute, 98, 134, 150.
Städte, apulische, I, 231, 245. III, 228, 268. — in Böhmen und Mähren, V, 222. — deutsche, III, 386. IV, 17, 105. V, 55, 208, 220. — in England, V, 243. — in Frankreich, V, 229. — italienische, lombardische, I, 12, 219, 229. II, 14, 16, 32, 55, 61, 78, 124, 155, 193, 355. III, 1, 127, 131, 174, 230, 327, 387, 397, 420, 454. IV, 33, 187, 248. V, 75, 212. — in Spanien, V, 243.
Städtebund, deutscher, IV, 242, 333. V, 211, 231, 238, 415. — lombardischer, II, 142, 147, 156, 380. III, 175, 329, 398. V, 118, 203. — tuscischer, 120. — im Kirchenstaat, 121.
Stände, I, 11. III, 248, 249. V, 60.
Staffeleigemälde, VI, 502.
Standeserhöhungen, V, 39.
Stäpelrecht, V, 322.
Statutarii, V, 129.
Statuten der Städte, V, 114.
Staupbesen, III, 328.
Stedinger, III, 365.
Stehende Heere, III, 251. V, 396, 411. VI, 327.
Steiermark, II, 184. III, 404. IV, 235. VI, 131.
Stephan (Patriarch), I, 290.
Stephan Badoer, III, 455, 456.
Stephan von Blois nimmt das Kreuz, I, 35, 61, 93, 100, 101, 260.
Stephan Langton, III, 75.
Stephan von Perche, II, 210, 213.
Stephan von Thiers, VI, 313.
Stephan von Ungern, II, 41. IV, 170.
Sterndeuterei, III, 286, 379. VI, 436, 538.
Steuerfreiheit der Geistlichen, II, 101. III, 164, 221. V, 94. VI, 113. — des Adels, V, 359. — der Klöster, 302, 306.
Steuern überhaupt, III, 226, 335, 250, 267, 292. IV, 19, 23. V, 245, 359, 413. — Erlaß, 374. — kaiserliche, I, 206. — bischöfliche, VI, 118. — kirchliche, 108, 298. — der Juden, V, 245. VI, 104. — päpstliche, IV, 73, 85, 93, 97, 224, 264. VI, 82, 120. — in verschiedenen Ländern, IV, 339. V, 376. — der Geistlichen an Laien, III, 447. IV, 85, 291. V, 95, 366. VI, 115. — der italienischen Städte, V, 129, 151, 156.
Stickereien, IV, 152. V, 307.
Stiergefechte, VI, 547.
Stiftsherren, IV, 62. VI, 22, 37, 107, 109, 131, 174, 186, 299, 314.
Stiftungen in Klöstern, VI, 86, 262, 535.
Stilicho, I, 2.
Stolgebühren, VI, 106.
Strafen, II, 36, 310. III, 234, 247, 254, 255, 256, 259, 305, 384, 447, 453. V, 96, 116, 151, 165, 224, 225, 246, 276, 299, 354, 405, 413. VI, 31, 96, 172, 298, 324, 350, 354, 382, 511.
Strandrecht, III, 137, 261. V, 216, 315.
Straßburg, V, 234. VI, 140, 488.
Straßenpflaster, VI, 529.
Straßenreinigung, V, 166. VI, 529.
Strategopulos, IV, 275.
Stratigoten, III, 229, 230.
Strickläufer, I, 100.
Studenten, III, 279. V, 394. VI, 330, 341, 342, 346, 526.
Studentenunruhen, VI, 344, 353.
Stumme, V, 271.
Subdiakonen, VI, 4, 208.
Sünde, III, 90. VI, 155, 197, 199, 207, 376, 381, 387, 391.
Sündenfall, VI, 197.
Sueno von Dänemark, I, 86, 352. II, 5, 109, 112. VI, 451.
Suger, I, 331, 343. V, 366. VI, 502.
Sunniten, I, 23, 291. IV, 244.
Supernaturalismus, VI, 210, 382.
Surianer, I, 294.
Susa, II, 147, 163. V, 115, 173, 318.
Sutri, Kirchenversammlung in, I, 12. — Vertrag, 166. — Verfassung, V, 115, 263.
Svantevit, I, 348. II, 150.
Swerker, König von Schweden, II, 5, 109.
Swerrir von Norwegen, III, 70.
Sylvester II, s. Silvester.
Syndikat, III, 232. V, 113.
Synodalikum, VI, 119.

Synoden, VI, 151, 276.
Syrien, Handel, III, 264. V, 337.

Tabel der Päpste, VI, 51, 125. — der Klöster, 245.
Tänzerinnen, III, 290.
Tafelrunde, VI, 446.
Tafrok, I, 255.
Tagelohn, III, 259.
Tagliakozzo, Schlacht bei, IV, 367, 405.
Taher, I, 24.
Tajar, IV, 5.
Takleddin Omar, II, 266, 267, 274.
Takt, VI, 480, 482.
Talmud, V, 248.
Tamim, I, 363.
Tanchelin, III, 91.
Tanis, III, 151.
Tankred nimmt das Kreuz, I, 35, 65, 69. — in Cilicien, 73. — im Streite mit Baldwin, 74. — vor Antiochien, 91, 116. — Streit mit Raimund, 119. — Aussöhnung, 133. — in Jerusalem, 136. — bei der Königswahl, 253. — vor Antiochien, 256. — glückliche Fortschritte, 273. — und die Griechen, 274. — und Bertram von Tripolis, 274. — Tod, 276.
Tankred von Altavilla, I, 357.
Tankred von Sicilien, II, 312, 350, 352, 353, 354, 359, 373, 374. VI, 508.
Tanzen, III, 290. VI, 480, 543.
Tapeten, V, 308. VI, 502.
Taphnuz, I, 113.
Tari, III, 266.
Tarsus belagert und eingenommen, I, 73.
Tatikios, I, 61, 68, 70, 86.
Tatislav, II, 151.
Tauben, I, 111.
Taufe, III, 82. IV, 84. V, 247. VI, 164, 199, 204, 231.
Taufnamen, VI, 562.
Tausch, V, 343. VI, 110, 146, 259.
Taverniers, IV, 109.
Taxen, V, 305, 308.
Tellbascher, I, 77, 112.
Tempel Jerusalems, I, 128. II, 274. III, 197, 200, 205, 206.
Tempelherren. Stiftung, Verfassung, I, 300. — vor Damaskus, 342. II, 221, 225, 238, 244, 257, 259, 263, 279, 334. III, 31, 64, 99, 113, 146, 159, 196, 199, 210, 211, 336, 428, 430. IV, 58, 60, 137, 274. VI, 66, 564.
Tempera, VI, 502.
Tenchebrai, I, 260.
Terni, V, 93.
Terracina, V, 174.
Tertiarier, III, 307. V, 305.
Testa, II, 354. IV, 109.
Testamente, III, 223, 236, 244. — der Dienstleute, V, 28. — im Allgemeinen und der Geistlichen, 272. VI, 108, 122, 128. — der Pilger und Kaufleute, V, 316.
Teufel, III, 83, 294. VI, 196, 202, 416, 468, 537, 538.
Thaddäus von Suessa, III, 283, 335. IV, 40, 47. — in Lyon, 65, 66, 68, 72, 110, 114, 115.
Theobald von Annibalis, IV, 319, 322.
Theobald II von Champagne, I, 324.
Theobald III von Champagne, III, 34, 35, 98.
Theobald von Navarra, IV, 58.
Theodor von Edessa, I, 78. — Tod, 79.
Theodor von Epirus, III, 112.
Theodor von Flandern, VI, 14.
Theodor von Köln, III, 13.
Theodora von Oesterreich, III, 392.
Theoderich, I, 2. V, 261.
Theoderich von Trier, I, 26.
Theokratie, I, 13, 20.
Theologie, III, 79. V, 262. VI, 187, 189, 347, 348, 369, 383, 407, 422.
Theophilus, VI, 501.
Theresia von Portugal, III, 69.
Theurung, V, 301, 320. VI, 530.
Thiemo von Salzburg, I, 260, 262. VI, 499.
Thiere, VI, 198, 379, 391.
Thiergärten, III, 287, 289.
Thiergeschichte Friedrichs II., III, 286. — Alberts des Großen, VI, 401.
Thiergestalten, VI, 496.
Thierry, II, 263, 265, 266.
Thomas von Aerra, III, 191, 192. IV, 217.
Thomas von Aquino, III, 191, 314. — und die Bettelmönche, 322. — IV, 188. V, 68, 256. VI, 190, 228, 351. — theolog. System, 406, 433, 478, 570.
Thomas Becket, II, 132, 155.
Thomas von Celano, VI, 441.
Thomas II von Savoyen, II, 431.

III, 20, 314. IV, 128, 179, 204, 246, 250. V, 69, 395.
Thorn, V, 232.
Thüringiſche Erbſchaft, IV, 118, 174, 233, 328.
Thürme, I, 85. II, 83, 302. III, 147. IV, 98. V, 137. VI, 437, 492.
Tiber, Ueberſchwemmung, III, 210.
Tiberias, Schlacht bei, II, 265.
Tiepolo, III, 403, 455, 457. V, 188.
Tile Kolup, IV, 136.
Titurel, VI, 458.
Tivoli und Rom, I, 247. II, 32. V, 168, 174.
Todesſtrafe, III, 255, 257. V, 278.
Todte Hand, III, 233. V, 366. VI, 101, 110, 260.
Todtſchlag, III, 255, 257. V, 277, 281. VI, 171.
Toghrul, I, 24.
Togthekin, I, 281, 287.
Toko, II, 110.
Tollenburg, I 46.
Tomaſo da Stefani, III, 281.
Toronum, II, 251, 301. III, 29.
Torre, Guido, IV, 250.
Torre, Martin und Philipp, IV, 251, 258, 304, 334, 359. V, 152.
Torrerella, Schlacht bei, IV, 257.
Tortona belagert, II, 18. — hergeſtellt, 56. — 126. — Verfaſſung, V, 88, 174.
Tortur, III, 258. IV, 248. V, 286. VI, 138.
Toul, V, 235.
Toulouſe, Kirchenverſammlung in, II, 100. — V, 72, 242. — Univerſität, VI, 352.
Tours, Schlacht bei, I, 6. — Kirchenverſammlung in, II, 127.
Tradition, III, 95.
Trapezunt, III, 62.
Trani, III, 229, 263. IV, 223.
Transſubſtantiation, III, 82, 84, 88. IV, 84. VI, 206.
Trauung, VI, 184.
Traverſario, II, 162.
Treviſo, V, 175. — Univerſität, VI, 356. — 549.
Trezzo, Einnahme von, II, 80, 143.
Tribur, Reichstag in (1119), I, 197.
Trident, V, 211, 373.
Trier, II, 198. V, 211.
Trieſt, V, 235, 381.
Triglav, VI, 232.
Trinitarier, VI, 567.
Trinken, III, 144, 289, 394. VI, 182, 269, 541, 543.
Trinklieder, VI, 440, 452.
Trino, V, 175.
Tripolis, I, 118, 123, 275, 299. II, 276.
Tripolis in Afrika, I, 345.
Triſtan, VI, 460, 553.
Trivium, VI, 330.
Troja, I, 246. III, 234, 282. IV, 184.
Troubadours, VI, 443, 449.
Trouvères, VI, 449.
Troyes, I, 164.
Tuch, III, 259. V, 306, 372.
Tübingen, II, 131, 136.
Türkiſche Kriegsweiſe, I, 319. V, 408.
Tugend, VI, 198, 379, 391, 403 415, 562.
Tuli, IV, 6, 8.
Tunis, V, 334.
Turin, II, 168. V, 175.
Turniere, IV, 149. V, 21, 414. VI, 555.
Tuſchi, IV, 8.
Tuscien, I, 219, 246. II, 399. III, 452. IV, 34, 248, 267, 272.
Tuscifcher Bund, II, 399. V, 120.
Tuskanella, V, 176.
Tuskulum, II, 144, 356. — zerſtört, 357.
Tyrus, I, 124, 275. — erobert, 287. belagert, II, 298.

Ubaldini, Kardinal, IV, 128, 273.
Ubriacchi, IV, 25.
Uebelſtände in den Klöſtern, VI, 319. — Beſſerung, 325.
Ueberſetzungen, VI, 337.
Ugolino Buzacherini, IV, 24.
Uhr, III, 289. VI, 437.
Ulm, I, 227. IV, 106. V, 235.
Ulrich von S. Gallen, III, 20.
Ulrich von Halberſtadt, II, 12, 180, 185.
Ulrich von Kärnten, II, 367. IV, 331.
Ulrich von Kyburg, III, 115.
Ulrich von Lichtenſtein, VI, 453, 568, 574.
Ulrich von Weimar, I, 177.
Ulrich von Würtemberg, IV, 104, 331, 350.
Umberga und Walo, I, 91.
Umſtand, V, 275.
Uneheliche Kinder, III, 304. V, 271. VI, 511.
Unfehlbarkeit des Papſtes, VI, 46.
Ungchan, IV, 4.
Ungern, I, 7, 10, 45, 244. II, 41,

284. III, 71, 357. — verwüstet, IV, 18. — 120, 170. V, 74. — Steuern, 376, 415. VI, 12, 71.
Universitäten, III, 279. VI, 339. — englische, 358.
Unnatürliche Ausschweifungen, VI, 518.
Untergang der Welt, VI, 538.
Unterrichtsgegenstände, VI, 330, 334.
Unterwalden, V, 57.
Upsala, VI, 38.
Urach, Egino von, III, 126, 370.
Urach, Konrad von, III, 179, 184.
Urbans II Charakter und Bildung, I, 19. — Rede in Clermont, 29. — erhält Nachricht aus Antiochien, 110. — 149, 151, 374. VI, 40, 55, 89, 255, 278.
Urban III gewählt, II, 214. — 277.
Urban IV, IV, 277. — an Jakob I von Aragonien, 281. — und Ludwig IX, 285. — und Karl von Anjou, 287. — und Manfred, 283. 289, 290. — Tod, 293. — 332. VI, 67.
Urkunde der Liebe, VI, 307, 315.
Urkunden, III, 254, 255, 256. V, 267. VI, 49, 143, 450, 474.
Ursini, III, 66. IV, 358.
Utrecht, II, 4.

Valombrosa, Kongregation von, VI, 313.
Valvassores, V, 86, 117.
Vandalen, I, 2.
Vasallen, III, 223, 225, 233, 239, 268. V, 20, 24, 289. (S. Lehnwesen.)
Vatatzes, III, 418, 457. IV, 55, 56, 193, 274, 398.
Vaucouleurs, III, 21. VI, 277.
Vehmgerichte, V, 275.
Veldeke, Heinrich von, VI, 457, 462.
Velletri, V, 176.
Veltlin, V, 83.
Vendome, Burkard und Johann, IV, 306, 315.
Venedig, I, 187, 264, 346. IV, 83. — und Friedrich I, II, 72, 129. — und Emanuel, 159. — Friede von, 172, 177. — Vertrag mit den Kreuzfahrern (1200), III, 34. — und Jadera, 38. — Handel, 62. V, 323, 333, 336, 340. — III, 132. — Handelsvertrag mit Friedrich II, 261. — und Ravenna, V, 321. — und Ezelin, IV, 255. — III, 427. — Vertrag mit Gregor IX, 449. — und Ferrara, 454. — und Faenza, 457. — und Pisa, IV, 249. — Verfassung V, 96, 176, 206. — Finanzen, 379. — Seemacht, 416. — VI, 12, 248.
Venetianer in Syrien, I, 264, 295. IV, 274. V, 419. — und die Aegypter, I, 285. — Vertrag mit den Kreuzfahrern, 286. — vor Tyrus, 288. — II, 254, 322. — Kreuzzug gegen Konstantinopel, III, 38. — Vergrößerung ihrer Macht, 58, 62. — 132. — und Michael Palãologus, IV, 302. V, 333, 410.
Veräußerung, Verpfändung und Verschuldung der Kirchengüter, VI, 110, 263, 303, 305.
Veräußerungen, V, 79, 87. VI, 110.
Verbrauchssteuern, V, 367.
Verbrechen, III, 254, 257, 258. IV, 3, 254. VI, 136, 295.
Verbrennen der Ketzer, III, 345, 362, 366, 433. V, 279. VI, 224, 226.
Vercelli, Universität, VI, 341, 357.
Verderbniß der Welt, VI, 540.
Verdun, Vergleich zu, I, 7. — V, 69. — Verfassung, 235. — VI, 89.
Verfassung von Neapel, III, 248.
Verfassung des Königreichs Jerusalem, I, 296. — der Klöster, VI, 300, 443.
Verfluchungen, VI, 98, 108.
Vergiftungen, IV, 193, 196.
Verjährung, V, 32. VI, 102, 260.
Veringen, II, 182.
Vermögenssteuern, V, 367.
Vernunft, VI, 197, 375, 391, 427.
Verolt, Zusammenkunft, III, 156.
Verona, Gefecht bei, II, 33, 55. — IV, 303, 352. — Verfassung, V, 194, 307, 319, 335, 379, 393. VI, 529, 531, 548.
Verpachtung, III, 240, 274. V, 100, 104. VI, 102, 110, 263.
Verpfändung, VI, 110, 263, 303, 305.
Verpflegung der Heere, V, 377, 396. — der Legaten, VI, 61.
Verpflegungsgeld, VI, 121, 149.
Verrath, III, 193, 255, 258. VI, 444.
Verrufen der Münzen, V, 353, 354.
Versammlungen in Sicilien, III, 249. — der Bettelmönche, III, 301, 306, 310.
Versöhnung, VI, 202.
Versuchung, VI, 197.

Verträge unter den Städten, V, 121.
Verwaltung, III, 242, 248. V, 205. — der Kirchengüter, III, 246. VI, 109, 263, 313.
Verwandte der Päpste, IV, 62. VI, 47.
Verwendung, VI, 122.
Veto, V, 109, 205.
Vezelay, I, 325. — Lager bei, II, 310.
Vicedomini, IV, 51. V, 92.
Vicelin, II, 7.
Vicenza, III, 343, 345, 403. V, 117. 196. — Universität, VI, 357.
Viehseuchen, VI, 530.
Viehzucht, V, 299.
Vienne, V, 71.
Vigevano, V, 197.
Vikarien, III, 311. V, 45, 84. VI, 6. 22, 32, 33.
Viktor III, I, 19.
Viktor IV, I, 245. — erwählt, II, 86. — Tod, 127. — 231.
Viktoria, I, 187.
Villani, VI, 441, 449.
Villeharduin, IV, 275. VI, 449.
Vincenz von Beauvais, III, 314. VI, 323, 333, 338, 551.
Violante von Kaserta, IV, 313.
Visé, I, 159.
Visitationen, VI, 121, 149, 222, 308, 316, 317, 325.
Visconti, III, 424. IV, 304, 334, 360.
Vital, Michiele II, V, 177.
Viterbo, III, 415, 452. — belagert, IV, 44, 92. — 362. — Verfassung, V, 95. — VI, 549, 579.
Vittoria, IV, 112. — verbrannt, 114.
Vögte, III, 123, 124, 385. V, 92, 213.
Völkerwanderung, I, 1. V, 86.
Volkmar, Kreuzfahrer, I, 43.
Volksfeste, VI, 547.
Volkshauptmann, V, 133, 134, 137, 142, 162, 199.
Volksversammlung, V, 107, 125, 149.
Volterra, V, 120, 197.
Vorkauf, V, 319, 322.
Vorladungen, V, 266. VI, 139.
Vorleser, VI, 551.
Vorlesungen, VI, 341, 346, 349.
Vormundschaft, III, 224. V, 293. VI, 509, 512.
Vorrathshäuser, V, 302.
Vorsänger, VI, 30.
Vorsehung, VI, 194.
Vorsprecher, V, 266.
Vorylläs, III, 60.
Vulkanus von Dalmatien, III, 71.

Waarenniederlagen, V, 319, 322, 341.
Wace, Robert, VI, 447.
Wachszinsige, V, 13.
Waffen, III, 254, 394. — Verbot des Tragens, 257. V, 413. VI, 173, 349. — IV, 2, 114. V, 33, 166, 282, 398, 406, 408. VI, 555.
Waffenbrüderschaften, V, 130.
Wago von Lüttich, VI, 228.
Wahlen der Großmeister, I, 302. VI, 565. — der Bischöfe, V, 21, 54, 130. VI, 8. — der Könige, III, 125. IV, 123, 236. V, 50, 55. VI, 77. — der städtischen Beamten, V, 105, 127, 141, 144, 163, 178, 217. — der Aebte, VI, 252, 317.
Wahlstadt, IV, 11.
Wahrsager, IV, 6. VI, 160, 166, 214, 537.
Waiblingen, I, 241.
Walachen, III, 59, 60, 71.
Waldburg, Heinrich von, II, 436. IV, 380.
Waldemar I., II, 5, 6, 41, 111, 112, 113, 118, 150, 179, 187, 194. III, 353.
Waldemar II., II, 363, 426, 436. III, 22, 114, 353, 361. IV, 171. VI, 79.
Waldenser, III, 86, 90, 96. VI, 188, 218, 396.
Waldstädte, V, 57.
Wallfahrten, I, 21, 25. VI, 234, 238.
Walo, III, 24, 25.
Walpoden, Arnold, IV, 242.
Walter von Brennes, II, 404, 406, 407. III, 178.
Walter von Cäsarea, I, 310.
Walter von Celano, III, 129.
Walter Habenichts nimmt das Kreuz, I, 37.
Walter von Limpurg, IV, 351.
Walter Mapes, VI, 124, 440.
Walter von Okta, IV, 62, 71, 88, 95.
Walter von Palear, III, 155.
Walter Ophamille von Palermo, II, 213, 215, 350, 352.
Walter von Troja, II, 400, 403, 405, 407.
Walter von S. Viktor, VI, 397.
Walter von der Vogelweide, VI, 453, 572.

Wappen, VI, 560.
Wappen der Hohenstaufen, VI, 561.
Waräger, I, 371. V, 400.
Warbari, I, 55.
Warenstadt, Gefecht bei, I, 178.
Wartburg, III, 358, 360. IV, 385.
Wartburgskampf, VI, 453.
Wassenberg, Gefecht bei, II, 431.
Wasserprobe, III, 254.
Weber, III, 265, 309. V, 306, 341. VI, 502.
Wechsel, V, 327.
Wechselburg, VI, 496.
Wechsler, IV, 241. V, 354. VI, 127.
Wehrgeld, III, 233, 257. V, 277, 317.
Weiber, III, 234, 255, 394. — Zucht und Sitten, IV, 2. — Rechte, III, 228. V, 22.
Weiber in Klöstern, VI, 319.
Weichbild, V, 217.
Weihbischöfe, VI, 21.
Weihe, I, 204. III, 316. VI, 6, 7, 38, 63, 90, 255.
Weihe eigener Leute, V, 32, VI, 88.
Weinbau, III, 288. V, 298, 305, 309. — Steuer, 367, 379.
Weinmischung, VI, 542.
Weinsberg, Schlacht bei, I, 240.
Weisthümer, V, 268.
Welf IV, I, 186, 187, 260, 262.
Welf V, I, 150, 162, 163, 184, 187, 188, 208.
Welf VI, I, 240, 354. II, 37, 73, 91, 360.
Welf VII, II, 91, 132, 146, 152.
Welfen. Herkunft. I, 186. — und Hohenstaufen, 216, 240. III, 382. — II, 366, 382. III, 355, 377. —
Welfesholz, Schlacht bei dem, I, 181.
Welfische Angelegenheiten (1213—35), III, 380.
Wels, IV, 330. V, 236.
Weltgeistlichkeit und Mönche, III, 317. VI, 272, 278. — V, 272. VI, 23, 75.
Wenzel III von Böhmen, II, 431. III, 114, 393. IV, 15, 234.
Wenzeslav I von Böhmen, III, 390.
Werner von Greis, I, 252.
Wernher, VI, 454.
Werth der Münzen, V, 351.
Wertislav, II, 115, 117.
Wesel, V, 213.
Westgothen, I, 2, 5.
Westkappel, IV, 231.
Wettkämpfe, VI, 549, 556.
Wetzlar, V, 236. VI, 35.
Wibald, VI, 363.
Wichmann von Magdeburg, II, 9, 10, 135, 172. VI, 557.
Widerchrist, III, 84, 89. VI, 468, 538.
Widolph von Murbach, VI, 296.
Wien, III, 392, 405. V, 236, 320.
Wigalois, VI, 458.
Wilbirgis, die heilige, VI, 212.
Wildbieberei, V, 302.
Wilhelm (Baumeister), VI, 490.
Wilhelm (Geistlicher und Naturforscher), VI, 401.
Wilhelm (Patriarch), I, 290.
Wilhelm Abelardl, III, 3.
Wilhelm von S. Amour und die Bettelmönche, III, 318, 324. VI, 319, 338.
Wilhelm von Auvergne, VI, 401.
Wilhelm III von Burgund, I, 216. II, 89.
Wilhelm von Buris, I, 285.
Wilhelm von Champeaux, VI, 347, 366.
Wilhelm Eisenarm, I, 358.
Wilhelm I, der Eroberer, I, 20, 356. III, 215. V, 377. VI, 294.
Wilhelm II., I, 20. V, 362.
Wilhelm l'Etendart, IV, 370, 377, 389.
Wilhelm Fiesco, IV, 201, 204.
Wilhelm von Hirschau, VI, 487.
Wilhelm I von Holland, III, 114.
Wilhelm II von Holland, IV, 123, 178, 227, 246. V, 53, 78. VI, 552.
Wilhelm von Jülich, II, 429.
Wilhelm Kapparone, II, 407.
Wilhelm von Lüneburg, II, 381, 382. III, 380.
Wilhelm von Melun, I, 87, 100, 101.
Wilhelm III von Montferrat, II, 15, 17, 147. III, 14, 20, 39, 58, 117.
Wilhelm von Montferrat (Sohn Wilhelms III), II, 250.
Wilhelm von Montferrat (Sohn Bonifaz II), II, 298.
Wilhelm V von Montferrat, IV, 249, 305.
Wilhelm IX von Poitiers, I, 260. VI, 443.
Wilhelm von Povveria, IV, 73.
Wilhelm von Rheims, II, 307. III, 72.
Wilhelm von Salisbury, IV, 156, 157.
Wilhelm I von Sicilien, II, 23, 43, 47, 48, 49, 138, 178, 200, 204, 206, 208. V, 330. VI, 507.

Wilhelm II von Sicilien, II, 145, 208, 214, 278, 286, 312, 348, 349. III, 141, 221, 225, 229, 269.
Wilhelm von Sicilien (Tankred's Sohn), II, 374, 377, 378, 403.
Wilhelm von Tyrus, II, 232, 248, 259.
Wille, VI, 195, 197, 198, 376, 385, 427.
Winsbeke, VI, 456.
Winter, III, 396.
Winterthur, V, 237.
Wiprecht von Groitsch, I, 178, 181, 205.
Wirtemberg, Graf von, IV, 104, 176.
Wirthshäuser, III, 232, 259. VI, 531.
Wisby, V, 342.
Wismar, V, 227.
Wissen, III, 79. VI, 374, 385.
Wissenschaft, II, 196. IV, 244. V, 245. VI, 50, 211, 329.
Wladislav I von Böhmen, I, 213
Wladislav II von Böhmen, I, 243. II, 40, 41, 42.
Wladislav von Mähren, IV, 121, 122.
Wladislav II von Polen, I, 243. II, 40, 41, 124. III, 70.
Wölfe, V, 299, 303.
Wohnungen, I, 348. VI, 349, 492, 519.
Wolfartshausen und Friedrich I, II, 2.
Wolfram von Eschenbach, VI, 458, 461, 574.
Worms, I, 179. — 202. — Vertrag von, 203. VI, 13, 90. — Unruhen, I, 206, 331. — Reichstag (1156), II, 36. — Bündniß (1198), 413. — 360, 369. IV, 106, 242. — Verfassung, V, 237. — Schule, VI, 334. — Kirchenversammlung, I, 17.
Wucher, III, 273, 343, 361. V, 251, 324, 326, 355. VI, 123.
Würden, kirchliche, VI, 4, 208. — in den Stiftern, I, 303.
Würfel, IV, 163. VI, 324, 532, 543.
Würzburg, Vertrag von (1121), I, 200. — Reichstag, 200. II, 10, 40, 42, 134, (1208) 441. III, 361.
Wulf, I, 187.
Wulfhilde von Sachsen, I, 235.
Wunder, I, 36, 256, 322. III, 94, 285, 299, 314, 344, 345, 346. IV, 6. V, 286. VI, 212, 217, 536.
Wurfgeschütz, I, 85, 134. II, 271. III, 252. V, 400.

Xerigordon, I, 41.

Ypern, V, 224, 342. VI, 332.

Zäringer, I, 186.
Zauberer, V, 279, 285. VI, 160.
Zehnte, II, 217. III, 209, 220, 235, 361, 382. IV, 149, 292. V, 364. VI, 103, 150, 230, 297, 298, 309.
Zeichensprache in den Klöstern, VI, 271.
Zeitpächter in Italien, V, 100.
Zeitrechnung, VI, 437.
Zelle, Kloster, VI, 287.
Zenki, I, 310, 311, 314, 320. II, 219, 246.
Zeno, Kaiser, I, 2.
Zeughäuser, III, 252. V, 400.
Zeugnisse, III, 253, 255, 404. V, 34, 256, 267, 278, 281. VI, 139.
Ziani, Peter, II, 404.
Ziani, Sebastian, II, 160, 172, 175.
Ziffern, arabische, VI, 437.
Zinsbauern, III, 227. V, 9, 13, 100, 300.
Zinsen, III, 227, 234, 265, 270, 273, 347, 361. IV, 339. V, 29, 80, 244, 251, 324. VI, 113, 120.
Zölle, II, 36, 136. III, 261, 384. IV, 296, 340. V, 339, 340, 360, 368.
Zuckersiedereien, III, 265.
Zünfte, III, 383. IV, 336. V, 98, 115, 130, 138, 141, 187, 212, 219, 237, 304, 309. VI, 503.
Zürich, V, 238.
Zwangsgemahl, V, 305.
Zwanzigste, III, 110, 111, 143, 234, 445. IV, 150. VI, 60.
Zweikampf, III, 229. V, 216, 286. VI, 559.
Zwentebold, I, 351.
Zwerge, V, 271.
Zwifalten, I, 218.
Zwinicke, I, 351.
Zwitter, V, 271.

Inhalt.

De quibus partibus singulis quidam separatim scribere maluerunt, velut onus totius corporis veriti, et sic quoque complures de unaquaque earum libros ediderunt: quas ego omnes susus contexere, prope infinitum mihi laborem prospicio, et ipsa cogitatione suscepti muneris fatigor. Sed durandum est, quia coepimus: et si viribus deficiemur, animo tamen perseverandum! Quintilian. inst. orat., IV, 1, 2.

Neuntes Buch.

(Fortsetzung.)

I. Kirchliche Alterthümer.

Seite

Einleitung ... 1

A. Von den persönlichen Verhältnissen der Geistlichen und ihrer Stellung zu den Laien ... 3

1) Von den verschiedenen kirchlichen Würden ... 4
2) Von den Priestern und Pfarrern ... 5
3) Von den Bischöfen, Bisthümern und Kapiteln ... 7
a) Von der Gründung der Bisthümer ... —
b) Von den Wahlen der Bischöfe ... 8
aa) Von den Eigenschaften der zu Wählenden ... —
bb) Von den Wahl- und Ernennungsrechten ... 9
cc) Allgemeine Vorschriften des Kirchenrechts über die Wahlen. 16
dd) Von den Wahlen im Oriente ... 18
c) Von der Bestätigung der Bischöfe ... 19
d) Von dem Entsagen, Versetzen und Absetzen der Bischöfe ... —
e) Von den Rechten und Pflichten der Bischöfe ... 20

Seite

f) Von den Archidiakonen, Weihbischöfen, Erzpriestern und Pönitentiarien 21
g) Von den Kapiteln und Stiftsherren 22
aa) Allgemeine Verhältnisse ..... —
bb) Von den weltlichen und den geregelten Stiftsherren 23
cc) Von der Art und den Bedingungen der Aufnahme in die Stifter oder Kapitel 25
dd) Von den Dechanten und den Würden im Kapitel 29
ee) Von den Rechten und Pflichten der Stiftsherren 31
ff) Von den Pfarrern oder Stellvertretern 33
gg) Von den Einnahmen der Stiftsherren 34
4) Von den Erzbischöfen 36
5) Vom Papste 39
a) Allgemeine Verhältnisse ..... —
b) Aufklärungen über einige einzelne Punkte 47
c) Lob und Tadel der Päpste 51
6) Von den Kardinälen und der Papstwahl 53
7) Von den Legaten oder päpstlichen Gesandten 57
8) Von den Patriarchen 62
9) Von den Verhältnissen der Geistlichen unter einander 63
a) Von dem Verhältniß der Pfarrer und Bischöfe ..... —
b) Von dem Verhältniß der Bischöfe unter einander 64
c) Von dem Verhältniß der Bischöfe und Kapitel ..... —
d) Von dem Verhältniß der Bischöfe und Klöster 65
e) Von dem Verhältniß der Bischöfe zu den Ritterorden 66
f) Von dem Verhältniß der Päpste zu den Bischöfen und Erzbischöfen ..... —
g) Von der Besetzung geistlicher Stellen durch den Papst 68
h) Von der Gewalt, welche Geistliche gegen Geistliche ausübten. 73
10) Von dem Verhältnisse der Geistlichen zu den Laien 75
a) Allgemeine Bemerkungen ..... —
b) Von dem Verhältniß der Kaiser zur Kirche 77
c) Von dem Verhältniß der Könige zu den Päpsten 79
d) Von dem Verhältniß der Könige zu Bischöfen und Geistlichen. 83
e) Von dem Verhältniß des Adels zur Geistlichkeit 86
f) Von dem Verhältniß der Geistlichkeit zu den Städten 87
g) Von dem Verhältniß der Geistlichen zu den Bauern ..... —
h) Von den Geistlichen als Reichsständen 88
aa) Von der Investitur oder Belehnung ..... —
bb) Vom Reichsdienste der Prälaten 92
cc) Von den Advokaten oder kirchlichen Schutzvögten 93
i) Von der Gewalt, die Laien gegen Geistliche ausübten. 95

Seite

B. Von den sachlichen Verhältnissen der Kirche ... 99

1. Von den Besitzungen und Einnahmen der Kirche.

a) Allgemeine Uebersicht ... 99
b) Von Eigenthum und Lehn ... 102
c) Vom Zehnten ... 103
d) Von Stolgebühren, Opfern, freien Gaben u. dergl. ... 106
e) Von kirchlichen Steuern ... 108
f) Von Geschenken und Erbrechten ... 108

2) Von Verwaltung der Kirchengüter.

a) Von der eigenen Benutzung der Kirchengüter ... 109
b) Von Pacht, Tausch, Verpfändung, Veräußerung und Verschuldung der Kirchengüter ... 110

3) Von Ausgaben und Steuern

a) Von der Steuerfreiheit im Allgemeinen ... 113
b) Von den Abgaben an Laien ... 115
c) Von den Abgaben an die Bischöfe ... 118
d) Von den Abgaben an den Papst ... 120

4) Von den Erbrechten und Testamenten der Geistlichen ... 128

C. Von dem Kirchenrechte und der Kirchenzucht ... 131

1) Zur Geschichte des Kirchenrechts ... 131
2) Von der geistlichen Gerichtsbarkeit ... 135
3) Von einigen Eigenthümlichkeiten der Prozeßform ... 138
4) Von päpstlichen Schreiben und Urkunden ... 143
5) Von dem Patronatsrechte ... 144
6) Vom Pfründenkaufe und dem Besitze mehrer geistlicher Stellen ... 146
7) Von den Visitationen der Kirchen ... 149
8) Von den Kirchenversammlungen ... 150
9) Von der Beichte, der Buße und dem Ablasse ... 153
10) Von dem Banne und dem Interdikte ... 159
11) Vom Gottesdienste ... 164
12) Vorschriften der Kirche über Leben, Wandel u. s. w. der Geistlichen.

a) Im Allgemeinen ... 169
b) Von den körperlichen Eigenschaften, Nahrung und Kleidung der Geistlichen ... 173
c) Von dem Cölibat oder der Ehelosigkeit der Geistlichen ... 175

13) Von dem Einflusse der Kirchengesetze und der Kirchenzucht auf die Laien ... 182
14) Von Dispensationen ... 184

Seite

D. Von der Kirchenlehre und einigen verwandten Gegenständen 185

1) Von der Bildung der Geistlichen, dem Bibellesen 185
2) Von der Kirchenlehre 189
3) Von den Heiligen und den Reliquien 211
4) Von den Ketzern 217
5) Von der Ausbreitung des Christenthums 229
6) Von den Wallfahrten und Kreuzzügen 234
7) Von dem Verhältniß der katholischen zu den griechischen Christen 239
8) Von dem Verhältniß der Christen zu den Muhamedanern 240

E. Von dem Mönchswesen und den Klöstern 244

1) Von dem Ursprunge der Mönche und Klöster 244
2) Lob und Tadel 245
3) Aufnahme in die Klöster. Eifer, Zahl 247
4) Von den verschiedenen zum Kloster gehörigen Personen.
a) Von den Aebten und Aebtissinnen 252
b) Von den übrigen Würden und Beamten im Kloster 255
c) Von den Laienbrüdern und anderen zum Kloster gehörigen Personen 256
5) Von den Klostergütern 258
6) Von Verwaltung, Verschuldung, Verpfändung, Verkauf der Klostergüter 263
7) Von der Klosterzucht, dem Leben und den Gebräuchen in den Klöstern 266
8) Von den Verhältnissen der Klöster zur übrigen Welt.
a) Zur geistlichen Seite 272
aa) Zu den Pfarrern und Weltgeistlichen 272
bb) Zu den Bischöfen und Erzbischöfen 274
cc) Vom Verhältniß der einzelnen Klöster zu den Congregationen oder größeren Ordensverbindungen 279
dd) Vom Verhältniß der Klöster zum Papste 282
b) Von dem Verhältniß der Klöster zu den Laien.
aa) Von dem Verhältniß der Klöster zu den Landleuten 285
bb) Von dem Verhältniß der Klöster zu den Bürgern 286
cc) Von dem Verhältniß der Klöster zu dem Adel 286
dd) Von dem Verhältniß der Klöster zu den Kloster- und Schutzvögten 288
ee) Von dem Verhältniß der Klöster zu den Königen und Kaisern 293

Seite

ff) Von der Gerichtsbarkeit der Klöſter 294
gg) Vom Reichsdienſte und den Lehnsverbindungen 296
hh) Von der Steuerfreiheit 297
ii) Gewalt gegen Klöſter ausgeübt 293

9) Von der Verfaſſung und den Einrichtungen in den wichtigſten Orden und Congregationen.

a) Die Regel des heiligen Baſilius 300
b) Die Regel des heiligen Benedikt von Nurſia 300
c) Von den Cluniacenſern 301
d) Von den Ciſtertienſern 306
e) Von den Kamaldulenſern 309
f) Von den Karthäuſern 310
g) Die Kongregation von Valombroſa 313
h) Die Kongregation von Grammont 313
i) Der Orden von Fontevraud 313
k) Der Orden des heiligen Gilbert von Sempringham 313
l) Von den Prämonſtratenſern 314
m) Von den Beguinen oder Begharden 318

10) Von mehren Uebelſtänden in den Klöſtern und deren Beſſerung .. 319

II. Wiſſenſchaft und Kunſt 329

1) Schulen 339

2) Univerſitäten.

a) Gründung und Weſen der Univerſitäten, ihr Verhältniß zu den Päpſten und der weltlichen Obrigkeit 339
b) Von den Lehrern auf den Univerſitäten 341
c) Von den Studenten 342
d) Von den Lehrgegenſtänden 346
e) Von einzelnen Univerſitäten 347

3) Von den einzelnen Wiſſenſchaften.

a) Von der Theologie 359
b) Von der Rechtswiſſenſchaft 369
c) Von der Philoſophie 369
d) Von der Mathematik 436
e) Von der Arzneikunde 438

4) Von der Kunſt.

a) Von der Dichtkunſt 440
b) Von der Muſik 474
c) Von der Baukunſt 483
d) Von der Bildhauerei 493
e) Von der Malerei 499

Seite

III. Häusliche Verhältnisse, Sitten, Gebräuche.

1) Von der Ehe, den Kindern, dem Gesinde 506
2) Wohnung und Kleidung 519
3) Sitten, Lebensweise, Gebräuche u. s. w.
a) Von Begräbnissen 527
b) Von polizeilichen Vorschriften 529
c) Von der Armenpflege 533
d) Von abergläubischen Ansichten und Gebräuchen 535
e) Aufwand, Spiele, Feste, Ergötzungen 540
4) Vom Ritterwesen und den Frauen 569

Verzeichniß der benutzten Quellen 585
Register 631

Berichtigung.

Seite 465, Zeile 18 v. o., gehört das Wort „darf" zur folgenden Zeile.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.
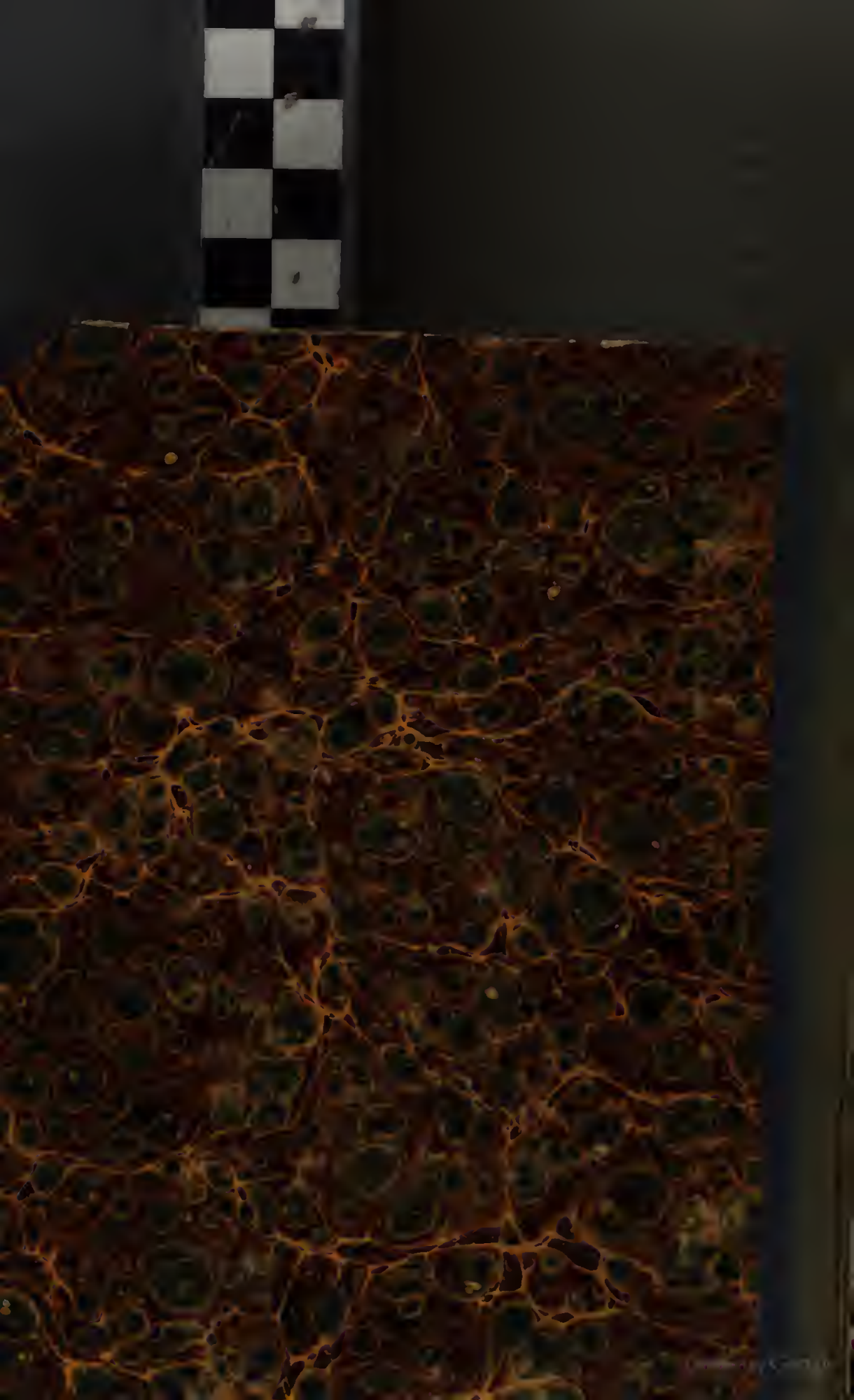
31572